Die

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur

erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben

von

Dr. **Robert von Landmann,**
kgl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Dritte Auflage

unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet

von

Dr. Gustav Rohmer,
k. b. Bezirksamtsassessor.

Zweiter Band.

Gewerbeordnung §§ 105—155 nebst Vollzugsvorschriften, Nachtrag und Sachregister.

München 1897
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorbemerkung.

Der dritten Auflage von Robert von Landmanns Kommentar zur Reichsgewerbeordnung liegt der Text des Gesetzes zu Grunde, wie er zur Zeit gilt. Im Anhang sind die von Reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen vollständig abgedruckt. Im Nachtrag (S. 705 ff.) finden sich außer kleineren Ergänzungen und vereinzelten Berichtigungen Erörterungen zu den §§ 15a und 133f, die auf dem Einführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 beruhen und am 1. Januar 1900 in Kraft treten. Sachdienlich erschien es ferner, ebendaselbst (S. 725 ff.) einen Abdruck des Textes der Novelle vom 26. Juli 1897 (Handwerkernovelle) anzureihen.

Da die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu dieser voraussichtlich erst im nächsten Jahr in Kraft tretenden Novelle noch nicht erlassen sind, bleibt ihre Kommentierung zweckmäßig einem zur dritten Auflage in Aussicht genommenen selbständigen Nachtragsband vorbehalten, der erscheinen wird, sobald jene Bestimmungen vorliegen. Dieser Nachtragsband wird eventuell auch die durch die Verhältnisse des Konfektionsgewerbes veranlaßte Novelle bringen, deren Entwurf dem Reichstag in der letzten Session vorgelegt, von ihm aber nicht mehr erledigt worden ist.

Königshofen i. Gr., 4. September 1897.

Dr. G. Rohmer.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Band.

Schlußbestimmungen.

Anhang,

enthaltend die von Reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

Vorbemerkung.

1. Entstehung der Fassung. Der Titel VII der Gewerbeordnung f. d. Nordd. Bund vom 21. Juni 1869 hat nebst den dazu gehörigen Strafbestimmungen zweimal eine vollständige Umarbeitung erfahren. Zuerst durch das Gesetz vom 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 199), welches gemäß Art. 3 am 1. Januar 1879 in Kraft getreten und in die Redaktion vom 1. Juli 1883 fast unverändert übergegangen ist (s. die Einl. Bd. I S. 10 und 12), dann durch das Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz (RGBl. S. 261 ff.), dessen Entstehung und Bedeutung in der Einl. Bd. I S. 19 und *22—24 näher* dargelegt ist. Bezüglich der Auslegungsmaterialen zu diesen beiden Gesetzen (Reichstagsverhandl. u. s. w.) ist ebenfalls auf die Einleitung a. a. O. zu verweisen.

Zur Vergleichung der Gruppierung des Inhalts der drei Fassungen diene folgende Tabelle:

1891 §§	1878 §§	1869 §§	1891 §§	1878 §§	1869 §§
105	105 Abs. 1	105 Abs. 1	109	109	—
105a	105 Abs. 2 u. 3	105 Abs. 2	110	110	—
105b	—	—	111	111	—
105c	—	—	112	112	—
105d	—	—	113	113	113 Abs. 1
105e	—	—	114	114	—
105f	—	—	115	115	134
105g	—	—	115a	—	—
105h	—	—	116	116	137
105i	—	—	117	117	138
106	106	116	118	118	139
107	107	113 Abs. 2, 131	119	119 Abs. 1	135
108	108	—	119a	—	—

1891 §§	1878 §§	1869 §§	1891 §§	1878 §§	1869 §§
119b	119 Abs. 2	136	133b	—	—
120	120 Abs. 2	106 Abs. 2	133c	—	—
120a	120 Abs. 3	107	133d	—	—
120b	—	—	133e	—	—
120c	120 Abs. 1	106 Abs. 1	134 Abs. 1	134 Abs. 1	127
120d	120 Abs. 3	—	134 Abs. 2	—	—
120e	120 Abs. 3	—	134a	—	—
121	121	109	134b	—	—
122	122	110	134c	—	—
123	123	111	134d	—	—
124	124	112	134e	—	—
124a	—	—	134f	—	—
124b	—	—	134g	—	—
125	125	—	134h	—	—
126	126	118	135	135 Abs. 1—4	128 Abs. 1—3
127	127	119	136	136	129
128	128	120—121,	137 Abs. 1—4	—	—
		123 Abs. 1 u. 2	137 Abs. 5	135 Abs. 5	—
129	129	124	138	137, 138	130, 131
130	130	—	138a	—	—
131	131	122	139	139	—
132	132	123 Abs. 3	139a	139a	128 Abs. 4,
133	133	—			133
133a	—	—	139b	139b	132

Der § 108 der GO. von 1869 (§ 120a der späteren Fassung) ist jetzt durch das Gesetz über die Gewerbegerichte beseitigt (s. Bd. I S. 661). An Stelle des § 126 von 1869 ferner ist jetzt der § 154 Abs. 1 getreten. § 105b erhielt einen dritten Absatz durch die Novelle vom 6. August 1896 (s. Bd. I Einl. S. 18).

2. Einführungstermin. Die jetzige Fassung des Tit. VII ist gemäß Art. 9 der Novelle vom 1. Juni 1891 (abgedruckt in der Einl. Bd. I S. 23) in ihren meisten Teilen mit dem 1. April 1892 in Kraft getreten, abgesehen von den schon am 1. Oktober 1891 in Kraft gesetzten Vorschriften über den Fortbildungsunterricht (§§ 120 und 150 Ziff. 4), ferner von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 41a, 55a, 105a—f, 105h, 105i) und von denen des § 154 Abs. 3, deren Einführung kaiserlicher Verordnung vorbehalten wurde. Für das Handelsgewerbe sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf Grund kais. VO. vom 28. März 1892 (RGBl. S. 339 und Bd. I Einl. S. 24) mit dem 1. Juli 1892, für die übrigen Gewerbe auf Grund kais. VO. vom 4. Februar 1895 (RGBl. S. 11 und Bd. I Einl. S. 24) mit 1. April 1895 in Kraft getreten. § 154 Abs. 3 ist noch nicht in Kraft gesetzt worden. Für Betriebe, welche zur Zeit der Einführung des Gesetzes bereits jugendliche

Arbeiter bezw. Arbeiterinnen beschäftigten, sind in Abs. 4 u. 5 des Art. 9 Übergangsbestimmungen vorgesehen.

3. Gewerbepolizeiliche und civilrechtliche Bedeutung. Der Titel VII, in Verbindung mit den einschlägigen Strafbestimmungen, enthält einerseits gewerbepolizeiliche Bestimmungen, insbesondere über die den gewerblichen Arbeitern zu gewährende Ruhe an Sonn- und Festtagen, über den Schutz der Arbeiter vor betrügerischer Ausbeutung bei der Lohnzahlung und vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, über die Verhütung der Überanstrengung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern durch zu lange Arbeitsdauer und Nachtarbeit, und über die Kontrolle dieser Vorschriften durch besondere Beamte; andrerseits ist der Inhalt des Titels VII auch civilrechtlich von großer Bedeutung, indem nicht nur durch die erwähnten gewerbepolizeilichen Verbote und Beschränkungen die Freiheit des Arbeitsvertrags erheblich eingeschränkt worden ist (vgl. die Bem. zu § 105), sondern auch zahlreiche positive civilrechtliche Bestimmungen über den Inhalt des Arbeits- bezw. Lehrvertrags getroffen wurden. Auch in dieser Hinsicht hat der Titel VII durch die Novelle vom 1. Juni 1891 erhebliche Erweiterungen erfahren, indem die Bestimmungen über die Verhältnisse der Werkmeister und Techniker eingefügt, für größere Betriebe die Arbeitsordnungen vorgeschrieben und die für den Fall des Kontraktbruchs zu leistenden Bußen geregelt wurden.

Durch die Bestimmungen des Tit. VII sind nicht nur alle anderweitigen gewerbepolizeilichen, sondern auch alle civilrechtlichen Spezialbestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern aufgehoben worden. Siehe insbesondere bezüglich des franz. Ges. vom 22. Germ. d. J. XI das Urt. des pr. OTr. vom 4. Juli 1871, Fenner u. Mecke III S. 48. Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts und die Vorschriften über den Inhalt des Dienstmiete- und Werkverdingungsvertrags kommen dagegen neben den Vorschriften der GO. ergänzend zur Anwendung. Siehe auch die Anm. 3 zu § 105 und die Bem. zu § 124.

4. Vollzugsanweisungen. Zu Titel VII sind von den einzelnen Bundesregierungen meist besondere Vollzugsvorschriften erlassen worden, die teils lediglich Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, teils hinsichtlich des Vollzugs des Tit. VII gewisse Direktiven geben. Siehe insbesondere für Preußen die Ausf.Anw. vom 26. Februar 1892 (MBl. d. i. V. 1892 S. 89, 159) nebst der besonderen Anweisung für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe am 15. März 1892 (MBl. d. i. V. 1892 S. 116) und die Zuständigkeitsbestimmungen vom 4. März 1892 (MBl. d. i. V. S. 115); für Bayern sind die Zuständigkeitsbestimmungen in der Vollz.VO. zur GO. vom 29. März 1892 enthalten, während im übrigen unterm 31. März 1892 eine im wesentlichen mit der preuß. Anw. vom 26. Februar 1892 übereinstimmende Vollz.-Anw. ergangen ist (Amtsbl. des Min. d. J. S. 91); für Kgr. Sachsen s. die Vollz.Anw. in §§ 1—7, 19, 59—82 der Ausf.VO. vom 28. März 1892; für Württemberg die Vollz.Verf. vom 26. März 1892 (RBl. S. 59); für Baden

die VO. vom 24. März 1892, den Vollzug der GO. betr. (GVBl. S. 39 ff.); für Hessen die Kompetenz-VO. v. 26. März 1892 (RBl. S. 73); für Oldenburg die Kompetenz-VO. vom 20. Juni 1892 (GBl. Bd. 29 S. 645) und die Ausf.Vorschr. des Staatsmin., Dep. d. J., v. 26. März 1892 (Ztschr. f. Verw. u. Rechtspfl. i. O. Bd. 19 S. 8); für Braunschweig die Vollz.Anw. vom 9. Juni 1892 (GVS. 1892 S. 115). — Im übrigen siehe die Ausführungen bei § 155 und bezüglich der besonderen, für die Handhabung der Sonntagsruhe und die Geschäftsführung der Gewerbeinspektoren erlassenen Bestimmungen die Bem. zu §§ 105b und 139b.

5. Litteratur. Abgesehen von den eingangs im Litteraturverzeichnis aufgezählten Kommentaren zur GO. sind hier noch einige Schriften zu erwähnen, die sich speziell mit dem Titel VII befassen, namentlich: Schicker, die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 und der Hilfskassenzwang nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1876, Stuttgart 1878, 2 Tle. (jetzt z. T. veraltet); Menzen, der Arbeiterschutz nach dem RG. vom 1. Juni 1891, Berlin 1891; R. Platz, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1892; Zeller, der Arbeiterschutz und seine gesetzliche Neuregelung, Ztschr. f. hess. Verw. Jahrg. XVI S. 89 ff.; Gresbeck, Gesetz betr. Abänderung der GO. vom 1. Juni 1891, Ansbach 1891; Engelmann, die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem RG. vom 1. Juni 1891, Erlangen 1892; Fey, die Sonn- und Festtagsruhe nach dem Arbeiterschutzgesetze, Mainz 1892.

6. Gewerbliche Arbeiter — Begriff. Die Bestimmungen des Titel VII finden im Zweifel auf alle Personen, welche als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind, und nur auf solche Personen Anwendung, soweit nicht hinsichtlich einzelner Kategorien die Geltung des Tit. VII oder gewisser Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen oder als ausgedehnt anzusehen ist. Es bedarf daher einer näheren Feststellung des Begriffs des gewerblichen Arbeiters, und zwar wird hiebei, da sowohl die Novelle von 1878 wie die Novelle von 1891 eine Erweiterung des Arbeiterschutzes bezweckten, diesem Begriffe eine möglichst weite Deutung zu geben sein.

In der 1. Auflage dieses Buches (S. 357) ist auf Grund eines Urteils des RG. vom 10. Dezember 1883 (Entsch. Straff. IX S. 264, Reger IV S. 282) und des Komm.Ber. zur Novelle von 1878 S. 1164 folgende Definition aufgestellt: „Gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII sind diejenigen Personen, welche von selbständigen Gewerbtreibenden (gewerblichen Unternehmern, Arbeitgebern) als Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter zu gewerblichen Arbeitern verwendet werden und zufolge dieses Dienstverhältnisses dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft (nicht bloß einzelne Leistungen) für bestimmte Zeit zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellen."

Allein diese Definition ist in mehrfachen Beziehungen zu eng und zum Teil auch zu weit; sie dürfte besser zu lauten haben: „Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII sind im allgemeinen, soweit nicht hinsichtlich einzelner

Kategorien etwas Besonderes bestimmt ist, alle diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt werden." Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Daß unter die „gewerblichen Arbeiter", nicht bloß, was selbstverständlich, die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, sondern auch die Lehrlinge und die Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker fallen, ergibt sich unmittelbar aus der der Überschrift des Tit. VII in Klammern beigefügten Erläuterung, während andererseits kein Grund für die Annahme besteht, daß durch die in den Klammern enthaltenen Ausdrücke der Begriff der gewerblichen Arbeiter erschöpfend definiert werden wollte. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung des Arbeiters, sondern die Art der Beschäftigung; wer in einem gewerblichen Unternehmen mit dazu gehörigen Arbeiten in ähnlicher abhängiger und untergeordneter Weise beschäftigt ist, wie ein Lehrling, Geselle, Fabrikarbeiter, Gehilfe oder Werkmeister rc., ist gewerblicher Arbeiter, auch wenn er eine andere Bezeichnung führt; so z. B. gehören hieher auch die „Schauerleute", die von einem „Stauer" zur Entlöschung von Schiffen angenommen werden (Urt. des RG. vom 25. September 1890, Reger XI S. 144); dagegen gehören nach der E. d. BA. f. Heimw. vom 13. Januar 1894, Reger XIV S. 409, nicht hierher Ballettänzerinnen, Chorsänger rc., ferner nach einem Urt. des RG. vom 21. Mai 1896, Reger XVII S. 21, Tierbändiger, weil ihre Leistungen keine gewerblichen sind. Vergl. über das Bühnenpersonal überhaupt E. des RG. vom 21. März 1887, Entsch. Civils. 17 S. 86, Reger VIII S. 29. Übereinstimmend Schenkel II S. 166. Siehe auch die Einl. oben Bd. I S. 31. — Auf die Dauer und den Umfang der Beschäftigung kommt es nicht an; auch wer nur für ganz kurze Zeit oder für eine bestimmte Arbeit angenommen ist, kann gewerblicher Arbeiter sein. Früher hatte, wie erwähnt, das Reichsgericht eine Definition aufgestellt, wonach der gewerbliche Arbeiter seine ganze Arbeitskraft dem Arbeitgeber für bestimmte Zeit zur Verfügung stellen mußte. Allein neuerdings hat das RG. in dem cit. Urt. vom 25. September 1890 diese Definition als zu eng bezeichnet.

Bezüglich der Begriffsmerkmale der Gesellen, Lehrlinge, Werkmeister, Fabrikarbeiter und der Unterscheidung dieser Gruppen von einander siehe die Bemerkungen zu den betreffenden Abschnitten.

Den Gegensatz zu den Betriebsbeamten, Gehilfen, Fabrikarbeitern, Lehrlingen u. s. w. bilden insbesondere folgende Gruppen:

α. Die selbständigen Gewerbetreibenden, welche von andern Gewerbetreibenden oder dem Publikum überhaupt mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt werden. Bezüglich der Merkmale des selbständigen Gewerbebetriebes siehe die Ausführungen in Anm. 2a zu § 14 Bd. I S. 121—125. Diese Merkmale, welche aber nicht in jedem Falle vereinigt sein müssen, sind hauptsächlich: eigene Betriebsstätte, Leitung des Betriebs, Verantwortlichkeit für den Betrieb,

eigenes Betriebskapital, Tragung des Risikos. Personen, welche in eigener Betriebsstätte mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, gelten, auch wenn dies für Rechnung anderer Gewerbetreibender geschieht und ihr Verdienst nur Arbeitslohn ist und einen Unternehmergewinn nicht enthält, doch in der Regel als selbständige Gewerbetreibende; indes gilt zufolge einer ausdrücklichen Bestimmung in § 119b das Verbot des sogenannten Trucksystems auch zu ihren Gunsten. Andererseits sind Personen, welche, ohne eine eigene Betriebsstätte zu besitzen, von anderen Gewerbetreibenden in deren Betriebsräumen oder überhaupt in deren gewerblichen Unternehmungen gegen Lohn beschäftigt werden, auch dann nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, wenn ihnen eine gewisse Teilnahme an der Leitung des Unternehmens und am Unternehmergewinn eingeräumt ist (Ziegelmeister in Ziegeleien, Poliermeister in Glasschleifen, Unterakkordanten bei Tiefbauten u. s. w.). Personen dagegen, welche nicht bei Gewerbetreibenden in deren Gewerbebetrieben, sondern bei anderen Personen gewerbliche Arbeiten ausführen (Störarbeit), wie z. B. die sogenannten Hausmaurer, sind in der Regel als selbständige Gewerbetreibende zu behandeln. Bezüglich der Personen, welche häusliche Arbeiten verrichten, wie Wäscherinnen, Näherinnen 2c., besteht z. T. eine andere Praxis. Vergl. hierher A. N. des RVA. JAB. 1893 S. 81 Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 146, 2 S. 54.

β) Die Stellvertreter selbständiger Gewerbetreibender (§§ 45—48, 87, 151 GO.) sind ebenfalls nicht zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen. Stellvertreter ist, wer ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen eines andern, im übrigen aber selbständig verwaltet und den Gewerbsinhaber nach außen vertritt, insbesondere die auf das Gewerbe bezüglichen Rechtsgeschäfte für denselben abschließt. Siehe die Ausführungen über den Begriff und die Präjudizien I S. 435—442. Zu den „Stellvertretern" gehören in der Regel die leitenden höheren Betriebsbeamten (Direktoren, Betriebsleiter von Banken, Fabriken u. s. w.). Dagegen sind jetzt, nachdem durch die neue Fassung des Tit. VII §§ 133a—e die bisherige Kontroverse entschieden ist, unzweifelhaft zu den „Arbeitern" zu rechnen die unteren Betriebsbeamten und die Werkmeister, welche eine Zwischenstufe zwischen den höheren Betriebsbeamten und den eigentlichen Arbeitern bilden, sowie die „Techniker", d. i. diejenigen Personen, welche, ohne mit einer leitenden oder beaufsichtigenden Thätigkeit betraut zu sein, mit Dienstleistungen beschäftigt werden, welche eine höhere technische Ausbildung erfordern. Vergl. die Bem. zu § 133a. Die Handlungsgehilfen (Buchhalter u. s. w.) unterliegen nur teilweise den Vorschriften des Tit. VII. Siehe unten S. 10.

γ) Das Gesinde. Nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören ferner diejenigen Personen, welche zu dem Gewerbeunternehmer im Gesinde- (Dienstboten-) Verhältnisse stehen. Dies ist auch in den verschiedenen zu Tit. VII erlassenen Vollzugsanweisungen ausgesprochen. Vergl. die preuß. Anw. vom 26. Februar 1892 A IV 2, die bayer. Anw. vom 31. März 1892 § 4 Ziff. 2, die württ. Min.Verf. vom 26. März 1892 Ziff. 10 u. s. w. Die Rechtsver-

hältnisse der Dienstboten bemessen sich nicht nach der GO., sondern nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften (s. die Einl. Bd. I S. 39). Unter Umständen kann es zweifelhaft sein, ob eine Person als gewerblicher Arbeiter oder als Dienstbote zu behandeln ist. Die Dienstboten unterscheiden sich von den Gewerbegehilfen im allgemeinen dadurch, daß erstere für die Hauswirtschaft, letztere für Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt sind. Nach Art. 65 HGB. hat es hinsichtlich der Personen, welche beim Betriebe eines Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten (Hausknechte u. s. w.), bei den für das Gesindedienstverhältnis geltenden Bestimmungen sein Bewenden. Die Rechtsprechung rechnet indes zu den Fabrikarbeitern auch solche Personen, die in Fabriken als Ausgeher, Packer u. dergl. beschäftigt sind (s. die Anm. 2 zu § 105b und die Bem. zu § 134 unten). Außerdem kann landesrechtlich bestimmt sein, daß die Laufburschen u. s. w. in Handelsgeschäften nicht zu den Dienstboten zu rechnen sind (s. Reger XIII S. 284). Endlich ist anzunehmen, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auch für dieses kaufmännische Gesinde gelten (s. die Anm. 7 zu § 105b). — Weitere Schwierigkeiten entstehen daraus, daß häufig dieselbe Person gleichzeitig häusliche und gewerbliche Arbeiten zu verrichten hat. Kellner und Kellnerinnen, Hausdiener in Hotels, Köche in Speisewirtschaften sind in der Regel nur gewerbliche Arbeiter, in manchen Fällen aber, namentlich bei kleineren Wirtschaften auf dem Lande hat die Kellnerin oder der Hausknecht zugleich häusliche Arbeiten zu verrichten. In einer VO. des sächs. Min. d. J. vom 18. Mai 1886 (Reger VII S. 14) ist ausgesprochen, daß, wenn solche Personen zur Ausbildung für ihren Beruf eine längere Lehrzeit zu erstehen haben, dieselben als Lehrlinge und nach deren Vollendung als Gehilfen im Sinne der GO. betrachtet werden können. Indes dürfte die Ausbildung nicht für ausschlaggebend zu erachten sein, sondern es vielmehr bezüglich der rechtlichen Behandlung der betreffenden Person zunächst auf den Willen der Kontrahenten, d. h. darauf ankommen, ob sich die betreffende Person als Gewerbsgehilfe oder als Dienstbote verdungen hat. Die Benützung eines Dienstbotenbuchs wird hiebei nicht immer das entscheidende Merkmal bilden können. Ist der Wille der Kontrahenten nicht festzustellen, so wird entscheidend sein, welche Art der Beschäftigung thatsächlich überwiegt. Man könnte aber auch den Standpunkt vertreten, daß in Fällen letzterer Art sowohl bezüglich des Gerichtsstands als des materiellen Rechts stets die reichsgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden seien, außer wenn die Beschäftigung im Gewerbebetrieb eine ganz unerhebliche ist. Siehe bezüglich dieser Frage die Berichte der Petitionskommission des Reichstags, Drucks. Nr. 143 von 1887 und 75 von 1887/88, sowie den Reichstagsbeschluß vom 16. Februar 1888, Sten. Ber. S. 948, ferner die Verhandlungen über den Antrag Auer zu § 121 GO., Sten. Ber. 1891 Bd. 3 S. 2158—2164, die Prot. der Kommission für Arbeiterstatistik im Juni—Juli 1893 S. 19 ff., Schenkel GO. II S. 355, sowie die Bem. zu §§ 106, 107, 121 unten. Aus der Rechtsprechung s. das Urt. des OLG. München vom 4. März 1887 (Reger VIII S. 357), demzufolge die Strafbestimmung in Art. 106 Ziff. 4

des bayer. PStGB. wegen Bestrafung kontraktbrüchiger Dienstboten gegenüber einer als Dienstbote gebundenen, jedoch vorwiegend als Kellnerin beschäftigten Person nicht ausgeschlossen ist, das Urt. des Kammerger. vom 18. Oktober 1894, Goltd. 42 S. 300, wonach ein Dienstmädchen, das gelegentlich einmal Backwaren ausgetragen hat, keine Gewerbegehilfin ist, und das Urt. des OLG. Braunschweig vom 27. Februar 1894, Ztschr. f. Rpfl. i. Br. Jahrg. 41 S. 82. Vergl. schließlich Wilhelmi-Fürst Gewerbegerichtsgesetz S. 19. Auch im Vollzuge des Krankenversicherungsgesetzes tauchen ähnliche Fragen auf (vgl. Rasp KrVG. S. 34), allein die hier ergangenen Präjudizien sind für den Bereich der Gewerbeordnung nicht maßgebend.

δ) Tagelöhner und Handarbeiter. In den zu Tit. VII erlassenen Ausführungsanweisungen sind, übereinstimmend mit der bisherigen Praxis als nicht unter die gewerblichen Arbeiter zu rechnend angeführt: „die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter" (s. z. B. die preuß. Anw. vom 24. Oktober 1878 Nr. III und vom 26. Februar 1892 A IV Ziff. 3, ferner die bayer. Anw. vom 13. Dezember 1878 I 4 lit. c und vom 31. März 1892 § 4 Ziff. 3, ferner die württ. Min.Verf. vom 26. März 1892 § 10 Abs. 5). Hieher gehört der Fall, daß von einem Gewerbetreibenden gelegentlich Tagelöhner zu gewissen, sonst nicht in dem betreffenden Gewerbe vorkommenden, keine besondere Fertigkeit erfordernden Arbeiten angenommen werden, z. B. zu Reinigungsarbeiten, zum Hinwegräumen des Schnees aus dem Fabrikhofe oder des Schutts nach einem Brande. Im übrigen aber sind auch solche Personen, die, ohne technische Kenntnisse zu besitzen, im Gewerbe mit gewöhnlichen Handarbeiten beschäftigt werden, als gewerbliche Arbeiter zu betrachten, wenn diese Handarbeiten wesentlich zu dem betr. Gewerbe gehören, wie dies z. B. regelmäßig bei Tiefbauarbeiten, und z. T. auch bei Hochbauten der Fall ist. Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1878 wurde ein Antrag (Anlagen Nr. 210) die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Hochbauten zu verbieten, vom Bundesratskommissär mit der Behauptung bekämpft, daß die Arbeiterinnen bei Bauten nicht unter die gewerblichen Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gehören und daher dieses Gesetz auf sie keine Anwendung finde. Sten. Ber. a. a. O. Bd. II S. 1194. Diese Bemerkung wird in dieser Allgemeinheit nicht als richtig zu erachten sein. Ein Erk. des ROHG. vom 16. Februar 1876 (Entsch. Bd. 19 S. 382) nimmt an, es sei zum Begriffe des gewerblichen Arbeiters nicht notwendig, daß derselbe technische Kenntnisse oder mechanische Fertigkeiten aufzuweisen habe, wenn er nur im Gewerbe thätig ist. Ebenso auch Wilhelmi-Fürst Gewerbegerichtsgesetz S. 22. Vergl. auch das Urt. des RG. vom 25. September 1890, betr. die Schauerleute (Reger XI S. 144), und das Urt. des LG. Berlin v. 7. April 1891, Bl. f. Rpfl. in Bez. des KG. 1891 S. 63.

b) Zum Wesen des „gewerblichen Arbeiters" gehört, daß die Beschäftigung auf Grund eines Vertragsverhältnisses erfolgt. (Übereinstimmend Schenkel II S. 162, Schicker S. 260, a. A. Seydel B. StR. V S. 660, 2. A.

III S. 397.) Nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören daher die Ehefrau, die bei ihrem Mann von diesem, und die Kinder, die bei ihren Angehörigen von diesen beschäftigt werden, außer wenn die Beschäftigung auf einem förmlichen Vertrage beruht. Bei den Verhandlungen über den § 107 des Entwurfs vom Jahre 1878 wurde konstatiert, daß der § 107, wie überhaupt der ganze in Frage stehende Abschnitt des Gesetzes, nur die auf Grund eines Arbeitsvertrags erfolgende gewerbliche Beschäftigung treffe und daß daher die Beschäftigung von Kindern im Hause ihrer Eltern und durch die letzteren den vorgesehenen Beschränkungen nicht unterliege. In den zu Titel VII erlassenen Vollzugsanweisungen sind lediglich die „Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind" als nicht unter die gewerblichen Arbeiter fallend angeführt (s. z. B. die preuß. Anw. vom 26. Februar 1892 A IV, bayer. Anw. vom 31. März 1892 § 4, württ. Min.Verf. vom 26. März 1892 § 10); indes kann nicht bezweifelt werden, daß auch die Ehefrau hieher zu rechnen ist. Vergl. auch § 1 der Bek. vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (RGBl. S. 218), wonach die Bestimmungen dieser Bek. nicht gelten für Anlagen, in welchen bloß Familienmitglieder des Unternehmers beschäftigt werden. Auch im Vollzug der Arbeiterversicherungsgesetze wird die Ehefrau niemals als Ar beiterin des Mannes betrachtet (vgl. Handbuch der Unfallversicherung S. 14). — Die Gewährung eines kleinen Taschengeldes macht den im Gewerbe mitarbeitenden Familienangehörigen noch nicht zum Gewerbegehilfen. — Ausnahmsweise ist durch das Reichsgesetz, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49), die Beschäftigung von Kindern bei Anfertigung von Zündhölzern mit weißem Phosphor auch für die häusliche Industrie verboten worden.

Nicht entscheidend ist, ob der Vertrag rechtlich sich als Dienstmietevertrag oder als Werkverdingungsvertrag darstellt. Auch gewerbliche Arbeiter können Verträge letzterer Art abschließen.

Unerheblich ist, in welcher Form die Annahme des Arbeiters (der Vertragsabschluß) erfolgt; es ist nicht notwendig, daß der Arbeiter ausdrücklich zur Arbeit angenommen, es genügt, wenn seine Mitarbeit stillschweigend acceptiert wird; so z. B. macht sich ein Unternehmer, der es duldet, daß Kinder unter 13 Jahren in seiner Fabrik ihren Eltern helfen, einer Verfehlung gegen §§ 135, 146 schuldig (s. die Bemerkungen hiezu). Unerheblich ist auch, ob der Arbeiter unmittelbar vom Gewerbeunternehmer oder von einer Mittelsperson (Werkmeister, Betriebsbeamte zc.) gedungen wird. Er ist auch im letzteren Falle Arbeiter des wirklichen Gewerbeunternehmers, und umgekehrt kann auch eine solche Mittelsperson „Arbeiter" sein (s. die Bem. zu § 133a). — Auch auf die Art der Lohnzahlung kommt es nicht an; ein gewerblicher Arbeiter kann bar oder durch Naturalleistungen (s. § 115), im Taglohn oder im Stücklohn (Akkord) oder in Form der Gewinnbeteiligung gelohnt werden (s. I S. 125); ja es ist

überhaupt nicht notwendig, daß ein Lohn gegeben wird, bei Lehrlingen kann vielmehr die Zahlung eines Lehrgelds verabredet sein.

c) Nicht zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Tit. VII gehören ferner diejenigen Arbeiter, die in einem Berufe beschäftigt werden, der entweder überhaupt nicht zu den „Gewerben" zählt oder kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung vom Bereiche der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist (s. die Einl. Bd. I S. 27—32 und die Bem. zu § 6 Bd. I S. 69 ff., dann den autogr. Erlaß des pr. HM. vom 17. Mai 1893). Es gelten also die Vorschriften des Tit. VII insbesondere nicht für die in der Land- und Forstwirtschaft, bei der Jagd und Fischerei und in den dazu gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter. Ob ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb lediglich Zubehör und Ausfluß des landwirtschaftlichen Betriebes oder selbständiger Gewerbebetrieb ist, ist oft zweifelhaft (s. hierüber die Einl. Bd. I S. 29—30, dann Handbuch der Unfallversicherung S. 456, Amtl. Nachr. des RVA. 1892 S. 168, E. des bayer. VGH. vom 15. Februar 1892, Samml. XIII S. 448). — Gärtnergehilfen sind keine Gewerbsgehilfen, außer wenn sie etwa in einem mit der Pflanzenerzeugung verbundenen Gewerbe- oder Handelsbetriebe (z. B. in der Blumenbinderei, im Verkaufsladen) beschäftigt sind (s. die Einl. Bd. I S. 27, ferner die Bem. zu § 121, dann Urt. des LG. Berlin vom 22. September 1891, Bl. f. Rpfl. im Bez. des KG. 1892 S. 23, Urt. des Kammerger. vom 8. März 1894, Reger XIV S. 349, Goltd. 41 S. 431, und Wilhelmi-Fürst Gewerbegerichtsgesetz S. 17). A. M. Schenkel GO. II S. 356, der sämtliche in Handelsgärtnereien beschäftigten Arbeiter als Gewerbsgehilfen ansieht. — Auch die im Betriebe von Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Arbeiter fallen nicht unter Tit. VII GO., wohl aber, nach der herrschenden Anschauung, die in Hilfsbetrieben der Eisenbahnunternehmungen (Reparaturwerkstätten u. s. w.) beschäftigten Arbeiter; dies wird jetzt sogar hinsichtlich der Arbeiter der Staatseisenbahnen anerkannt (s. Bd. I S. 77 und unten bei lit. d S. 13, dann Wilhelmi-Fürst a. a. O. S. 18, 282). Privatanschlußbahnen sind nicht Eisenbahnunternehmungen und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter fallen daher unter Titel VII GO. (vergl. die preuß. Min.Verf. vom 22. April 1893, MBl. d. i. V. S. 119). Bezüglich der Angestellten der Pferdebahnen ist die Praxis der Gewerbegerichte schwankend, vgl. Bl. f. soz. Pr. II S. 23, 59, 94, s. dazu Bd. I S. 76. — Das Bergwesen, sowie der Betrieb von Salinen und Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben fallen an sich nicht unter die Gewerbeordnung, allein zufolge besonderer Gesetzesbestimmung sind die Vorschriften der §§ 105b Abs. 1, 115—119a, 135—139b auf die in solchen Anlagen beschäftigten Arbeiter anzuwenden (§§ 105b und 154a). — Der Kutscher eines Arztes ist kein gewerblicher Arbeiter (E. des bayer. VGH. vom 16. September 1895, Samml. XVII S. 6, Reger XVI S. 151).

Andererseits sind gewisse Arbeiter, welche an sich zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen wären, von den Vorschriften des Tit. VII ganz oder teil-

weise ausgenommen. Insbesondere finden gemäß § 154 Abs. 1 die Bestimmungen in §§ 105—133e auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und die Bestimmungen der §§ 105, 106—119b, 120a—133e auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung. Im Falle der Vereinigung von Handwerks- oder Fabrik- und Handelsbetrieb sind diejenigen der Gehilfen, welche mit der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung der Waren beschäftigt sind, gewerbliche Arbeiter; diejenigen aber, welche bei dem Ankauf oder der Veräußerung von Waren und den übrigen den Warenumsatz betreffenden Geschäften einschließlich der Komptoirgeschäfte mitwirken, sind Handlungsgehilfen. Samml. der Entsch. des ROHG. Bd. 10 S. 299 und Bd. 14 S. 114. Siehe ferner die Erk. des ROHG. vom 4. Juni 1875, Entsch. Bd. 18 S. 24 (der technische Direktor einer Fabrik ist Handlungsgehilfe) und vom 7. Juni 1876, Entsch. Bd. 21 S. 18 (der Zuschneider in einem Kleidergeschäfte ist Gewerbegehilfe, nicht Handlungsgehilfe); Urt. des RG. Civils. vom 31. Januar 1884 (Reger IV S. 405): der Schlächter eines Restaurateurs ist nicht Handels- sondern Gewerbegehilfe; Urt. des LG. Berlin vom 6. Dezember 1890 (Bl. f. Rpfl. i. B. des KG. 1891 S. 28): ein Omnibusschaffner ist nicht Handels- sondern Gewerbegehilfe; Urt. des LG. Berlin v. 29. April 1891 (ebenda S. 63): eine Person, welche die fertiggestellten Waren zu etikettieren, in Kartons zu verpacken, die als verkauft bezeichneten Waren für den Versand fertig zu stellen und die Erledigung dieser Kommissionen im Lagerbuch zu vermerken hat, ist Handlungsgehilfe. Unter Umständen wird indes das Verpacken der Waren noch zum gewerblichen Betrieb zu rechnen sein. Siehe auch die Anm. 7 zu § 105b Abs. 2 und zu § 154 Abs. 1, ferner Makower Handelsgesetzbuch 10. Aufl. S. 75. Bezüglich der Frage, ob ein Laufbursche in einem kaufmännischen Geschäft (Art. 65 HGB.) als „Dienstbote" oder als Gewerbsgehilfe zu behandeln ist, s. oben S. 7.

d) Ferner darf wohl auch jetzt noch als Regel aufgestellt werden, daß das Unternehmen, in welchem der Arbeiter beschäftigt wird, nicht nur seiner Art nach unter die Gewerbeordnung fallen, sondern auch gewerbsmäßig betrieben werden muß, oder m. a. W., der Unternehmer muß ein Gewerbetreibender sein (s. die Einl. Bd. I S. 36—43). Wenn eine Person, die nicht Gewerbetreibender ist, gewerbliche Arbeiter für den eigenen Bedarf beschäftigt, finden daher die Bestimmungen des Tit. VII keine Anwendung.

Daß dieser Satz im allgemeinen richtig ist, geht sowohl aus dem Zwecke der Gewerbeordnung, welche nur den Gewerbebetrieb regeln will, wie auch aus der Fassung des Tit. VII und der dazu gehörigen Strafbestimmungen hervor. Die GO. gebraucht in vielen Stellen den Ausdruck „Gewerbetreibender" oder „Gewerbeunternehmer" (§§ 105, 105a, 105c Abs. 2 u. 3, 105i Abs. 2, 106, 115, 117, 119, 119a, 120, 120a—d, 133a, 146 Ziff. 1—3), und wenn an anderen Stellen der Ausdruck „Arbeitgeber" steht (§§ 107, 111—113, 121—125, 133c u. d, 134, 134c, 138, 139b) oder die Strafbestimmung mit „wer" eingeleitet wird (§§ 147 Ziff. 4 u. 5, 148 Ziff. 9—13, 149 Ziff. 7, 150 Ziff. 1,

2, 4, 5), so kann daraus nicht eine verschiedene Absicht des Gesetzes geschlossen werden, da es widersinnig wäre, die Bestimmungen des Gesetzes zum Teil nur auf Gewerbetreibende, zum Teil auf Arbeitgeber überhaupt anzuwenden, und da in einzelnen gleichartigen Fällen die Ausdrücke vermischt werden; so z. B. sprechen die von den Arbeitsbüchern handelnden §§ 107 und 111—113 nur von „Arbeitgebern", während die auf § 111 Abs. 3 und § 113 bezügliche Strafbestimmung in § 146 Ziff. 3 den Ausdruck „Gewerbetreibender" gebraucht.

Allein nach den Verhandlungen über das Arbeiterschutzgesetz ist zuzugestehen, daß die Bestimmungen desselben zum Teil über den eigentlichen Gewerbebetrieb hinausgreifen wollten. Insbesondere deuten die Worte in § 105b Abs. 1 „Bauten aller Art" und der Ausdruck „Unternehmer" in § 105f darauf hin, daß man auch die sogenannten „Regiebauten" den Bestimmungen über die Sonntagsruhe unterwerfen wollte (s. die Bem. zu diesen Paragraphen). Wie ferner wenigstens teilweise schon bisher angenommen wurde, daß die Bestimmungen der §§ 16 ff. GO. auch auf die technischen Staats- und Gemeindebetriebe, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, anzuwenden seien (s. die Bem. I S. 39 und 140), so hat bei Erlassung des Arbeiterschutzgesetzes zweifellos die Meinung obgewaltet, daß nicht bloß die staatlichen Gewerbebetriebe, sondern überhaupt alle fabrikartigen technischen Staatsbetriebe den Bestimmungen der Novelle unterworfen seien (s. die Einleitung Bd. I S. 35, 39). Es geht dies aus den Motiven zu Art. 6 der Novelle (jetzt § 155 Abs. 3) hervor, woselbst zur Begründung der besonderen Zuständigkeitsbestimmungen für diese Betriebe folgendes gesagt ist: „Wenn auch in den unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betrieben, die unter die Bestimmungen des Titel VII fallen, die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften in gleicher Weise zur Durchführung gelangen müssen, wie in den Privatbetrieben, so würde es doch leicht zu unerwünschten Kollisionen zwischen nebengeordneten Behörden desselben Staates führen, wenn die Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch jenen Betrieben gegenüber ausüben sollten. Dazu kommt, daß unter den fraglichen Betrieben sich manche, wie namentlich diejenigen der Heeres- und Marineverwaltung finden, in denen die Aufrechterhaltung der unerläßlichen Disziplin und die Wahrung anderer wichtiger Reichs- oder Staatsinteressen gefährdet werden würde, wenn in ihnen anderen Beamten als denjenigen der Reichs- oder Staatsverwaltung ein Aufsichts- oder Verfügungsrecht eingeräumt werden würde."

Den in dieser Stelle ausgedrückten Anschauungen der verbündeten Regierungen ist bei den Reichstagsverhandlungen nicht entgegengetreten, sondern vielmehr die Zuständigkeit der besonderen Aufsichtsbeamten auch auf die Reichs- und Staatsbetriebe ausgedehnt worden (Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 1484), und dementsprechend beziehen sich die von den einzelnen Regierungen hinsichtlich der Staatsbetriebe erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht bloß auf die staatlichen Gewerbebetriebe, sondern auch auf die technischen Staatsbetriebe, die aus-

schließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse unterhalten werden. Siehe z. B. für Preußen hinsichtlich der Fabriken, Werften, Bauten &c. der Marine- und Militärverwaltung, der Reichsdruckerei, der kgl. Münze, der amtlichen Probieranstalt und der Staatseisenbahnverwaltung den Min.Erlaß v. 25. Mai 1892, MBl. d. i. V. S. 230; für Bayern hinsichtlich der Regiebauten und technischen Institute der Militärverwaltung die Kriegsministerial-Entschl. vom 29. Oktober 1892 (Amtsbl. d. M. d. J. S. 517), und bezüglich der Regiebauten, Werkstätten u. s. w. der Staatseisenbahnverwaltung die Bek. des kgl. Staatsmin. des Äußern vom 12. April 1892 (GVBl. S. 105); ferner für Kgr. Sachsen hinsichtlich der militärischen Anlagen die VO. vom 15. September 1892 (GVBl. S. 393) und hinsichtlich der Werkstätten der Staatseisenbahnen § 5 der Ausf.VO. vom 28. März 1892; für Württemberg hinsichtlich der Hilfsbetriebe der Staats-Verkehrsanstalten die Min.Verf. vom 24. September 1892 (Reger XII S. 430). Im übrigen vergl. den zunächst auf die Konsumvereine bezüglichen Erlaß der preuß. Min. für Handel und für geistl. Angelegenheiten vom 11. März 1893 (Reger XIII S. 249), der ebenfalls annimmt, daß die Arbeiterschutzvorschriften auch für alle Staatswerkstätten gelten. Geht man hievon aus, so ist selbstverständlich die gleiche Forderung auch für die technischen Anlagen von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften aufzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie eigentliche Gewerbebetriebe sind oder nicht. Jedenfalls ist dies im Verwaltungswege anzustreben, da kein Grund besteht, die in öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter in Bezug auf den Arbeiterschutz schlechter zu stellen, als ihre in gleichartigen Betrieben von Gewerbetreibenden beschäftigten Kameraden. Ob dagegen in solchen Fällen auch die Strafbestimmungen der GO. gegenüber den Leitern der staatlichen oder kommunalen Betriebe angewendet werden können, ist jedenfalls dann zweifelhaft, wenn die betr. Strafbestimmungen nur von „Gewerbetreibenden" sprechen.

Siehe hierher auch das abweichende Urt. des GG. Frankfurt a. M. vom 12. April 1894, Bl. f. soz. Pr. II S. 198, nach welchem die Arbeiter nicht fiskalisch betriebener Staatsunternehmungen nicht unter Tit. VII fallen.

Bezüglich der Konsumvereine und der anderen Vereine s. nunmehr den auf der Novelle von 1896 beruhenden Absatz 3 des § 105b und die Bem. dazu.

e) Das Geschlecht und Alter begründen im allgemeinen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter keinen Unterschied; jedoch bestehen zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter und der Fabrikarbeiterinnen besondere Ausnahmsbestimmungen (§§ 120, 134b Abs. 3, 135—138a, 139a). Auch die Nationalität der Arbeiter ist unerheblich; es finden also die Vorschriften des Titel VII auch auf ausländische gewerbliche Arbeiter Anwendung.

I. Allgemeine Verhältnisse.[1])

§ 105.[2])

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der

durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

1. Allgemeine Verhältnisse. Der Titel VII ist jetzt in sechs Abschnitte eingeteilt: I. Allgemeine Verhältnisse. II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. III. Lehrlingsverhältnisse. IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. V. Aufsicht. Aus dieser Einteilung ergibt sich, daß die Bestimmungen im Abschnitt I §§ 105 bis 120e für alle Kategorien der gewerblichen Arbeiter gelten sollen, auf die sich die Überschrift des Tit. VII bezieht (vgl. die Motive zur Novelle von 1878, Drucks. Nr. 41, Sten. Ber. Bd. III S. 502, und Sten. Ber. Bd. II S. 1120). Indes ist dieses Prinzip nicht streng durchgeführt. Denn gemäß § 154 Abs. 1 finden die Bestimmungen der §§ 105—133e auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106—119b, 120a—133e auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung. Ferner gelten auch die Vorschriften in §§ 105a Abs. 1 und 105b nicht für alle gewerblichen Arbeiter (vergl. die Anm. 2 zu § 105b und den § 105i). Endlich sind gemäß § 119b die Vorschriften der §§ 115—119a auch auf selbständige Hausgewerbetreibende anzuwenden.

2. Fassung des § 105. Der § 105 entspricht wörtlich dem bisherigen § 105 Abs. 1 in der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878, bezw. der GO. vom 1. Juli 1883 (vergl. oben S. 1). In der GO. für den Norddb. Bund vom 21. Juni 1869 lautete die Bestimmung: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Übereinkunft."

3. Freiheit des Arbeitsvertrags. Durch die Bestimmung in § 105 ist, wie die Motive zur Novelle von 1878 (a. a. O. S. 502) sich ausdrücken, der Inhalt des Arbeitsvertrags landesgesetzlichen Beschränkungen entzogen; die Bestimmungen des Landesrechts dagegen über die Bedingungen, unter welchen ein geschlossener Arbeitsvertrag Gültigkeit erlangt, insbesondere über die Vertragsfähigkeit der Beteiligten und über die Vertragsform, werden durch § 105 nicht berührt. — Es sind also alle landesgesetzlichen Vorschriften über den notwendigen bezw. unzulässigen Inhalt des Arbeitsvertrags aufgehoben und dürfen solche Vorschriften nicht neu angeführt werden. Indes ist anzunehmen, daß die Vorschrift des § 105 solchen Bestimmungen der Landesgesetze nicht entgegensteht, welche sich auf den Inhalt der Verträge überhaupt beziehen, z. B. daß Verträge, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, nicht rechtswirksam eingegangen werden können (s. oben S. 3, ferner § 138 BGB. und Seydel Gewerbepolizeirecht S. 121, Schicker Rechtsverhältnisse S. 6—8). Im übrigen ist den Kontrahenten überlassen, beliebige Bedingungen des Arbeitsvertrags festzusetzen, soweit nicht die Reichsgesetze entgegenstehen. Beschränkungen dieser Art enthält namentlich die GO. selbst in großer, durch die Arbeiterschutz-Novelle von 1891 noch erheblich vermehrter Anzahl. Auf die in Titel VII vorgesehenen zum Schutze der Arbeiter getroffenen

Bestimmungen kann seitens derselben nicht verzichtet werden, außer wenn das Gesetz einen ausdrücklichen Vorbehalt in dieser Richtung enthält, wie z. B. in § 122. Vgl. das Urt. des RG. in Civils. vom 5. Dezember 1882, Reger III S. 375. — Außerdem sind solche Beschränkungen auch in anderen Reichsgesetzen enthalten, wie z. B. in dem sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, in § 80 des KrVG., in § 99 des UVG. vom 6. Juli 1884 und im § 147 des Inv.- u. AVG. vom 21. Juni 1889.

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen dem selbständigen Gewerbtreibenden und seinem Arbeiter kann auch mittelst einer „Arbeitsordnung" oder „Fabrikordnung" erfolgen, welche der Arbeitgeber aufstellt und der Arbeiter acceptiert. Die ausdrückliche oder durch Annahme der Arbeit nach Mitteilung der Fabrikordnung stillschweigend erfolgte Unterwerfung eines Arbeiters unter eine bestehende Arbeitsordnung ist als ein Vertrag zu betrachten, und es kommen daher in einem solchen Falle bezüglich der Kündigungsfrist u. s. w. nicht die Vorschriften des Gesetzes, sondern diejenigen der Arbeitsordnung zur Anwendung (Mot. zur GO. von 1869, Reichstagsverh. Bd. III S. 125). Indessen können auch in einer Fabrikordnung diejenigen Bestimmungen des Gesetzes nicht abgeändert werden, welche als obligatorische zu erachten sind. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeitsordnung erlassen werden. Das Gesetz enthält nähere Bestimmungen über die Erlassung dieser Arbeitsordnungen sowie über den notwendigen und zulässigen Inhalt derselben (s. die §§ 134a ff.).

Bezüglich der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers ist nunmehr das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) maßgebend. (Bezüglich der Entstehung dieses Gesetzes s. die Einl. Bd. I S. 21—22.) Hienach können Gewerbegerichte für bestimmte Orte oder Bezirke errichtet werden. Als Arbeiter im Sinne dieses RG. gelten alle Arbeitnehmer, auf welche Tit. VII GO. Anwendung findet (§ 2) einschließlich der Betriebsbeamten, Werkmeister rc. mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 ℳ. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig (§ 3) für Streitigkeiten 1) über den Antritt, die Fortsetzung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, 2) über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, 3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge, 4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei einem anderen Arbeitgeber eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Dagegen sind dieselben

zuständig (§ 4) in Streitigkeiten der in § 3 Nr. 1—3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbtreibenden untereinander. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 des § 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher ꝛc.) nachsuchen (§ 71). Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers kann binnen einer Notfrist von 10 Tagen durch Klage bei dem ordentlichen Gerichte angegriffen werden (§ 72). Der bisherige § 120a GO. ist aufgehoben (§ 78), die auf Grund desselben errichteten Schiedsgerichte jedoch sind nicht aufgehoben, sondern bestehen nach erfolgter Abänderung ihrer Statuten als Gewerbegerichte fort (§ 81). Dagegen sind die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen landesrechtlichen Gewerbegerichte mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ihre Zusammensetzung nach den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes geändert ist (§ 80). Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (GO. § 97 Nr. 4, § 100e Nr. 1) sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (GO. § 97a Nr. 6, § 100i Abs. 2) hat durch das Gewerbegerichtsgesetz keine Einschränkung erfahren (s. hierüber Bd. I S. 661—662). Mitteilungen aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte finden sich in den „Blättern für soziale Praxis" Jahrgang 1893 ff.

Eine strafrechtliche Verfolgung findet bei Verletzung des Dienstvertrags nicht statt — die Bestrafung des Kontraktbruches gewerblicher Arbeiter ist aufgehoben. Es ergibt sich dies aus der Geschichte der GO. Bei der Beratung der GO. für den Nordd. Bund wurde eine auf die Bestrafung des Kontraktbruchs abzielende Bestimmung (§ 165 des Entw.) abgelehnt und dagegen ein Zusatz zu § 154 angenommen, der die Strafbestimmungen gegen den Kontraktbruch der Bergarbeiter ausdrücklich beseitigte. In einem im Jahre 1873 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der GO. betr. (Reichstagsdrucks. Nr. 198) war vorgeschlagen, den Kontraktbruch der Arbeiter und Arbeitgeber unter Strafe zu stellen, indes wurde dieser Entwurf nicht Gesetz. Vergl. § 154 Abs. 2 der GO. in der ursprünglichen Fassung und die Motive zu § 154 GO. in der jetzigen Fassung, dann Art. 155 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des bayer. PStGB. und das Erk. des bayer. obersten Gerichtshofs hiezu vom 28. April 1873, Samml. Straff. III S. 219. Anders verhält es sich bezüglich der Bestrafung des Kontraktbruchs von Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern — vgl. hierüber den Gesetzentwurf,

Drucks. Nr. 199 von 1873, dann die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats von 1891 und speziell für Preußen das Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.Samml. S. 214) und die ME. vom 8. August 1884 (MBl. d. i. V. 1884 S. 232). Auch der Kontraktbruch von Eisenbahnarbeitern kann mit Rücksicht auf § 6 GO. landesrechtlich unter Strafe gestellt werden. Vergl. das Erk. des bayer. obersten Gerichtshofs vom 17. Juli 1874, Samml. Strafs. Bd. IV S. 304, Stengleins Ztschr. Bd. IV Beibl. S. 30. Nicht aufgehoben ist ferner das landesrechtlich (in Bayern Art. 155 Abs. 1 PStGB.) bestehende Verbot des Blaumontagmachens — Erk. des bayer. obersten Gerichtshofs vom 25. Mai 1875 und 27. November 1875, Samml. Strafs. V S. 204 und 531, Stengleins Ztschr. Bd. V S. 214 und Beibl. S. 81, Bl. f. RA. Bd. 20 S. 402.

Kontraktbrüchige Lehrlinge können unter Umständen im Wege des polizeilichen Zwangs wieder in die Lehre zurückgeschafft werden (§ 130 GO.). Im übrigen ist der durch Kontraktbruch des Arbeiters oder Arbeitgebers Benachteiligte darauf angewiesen, Schadensersatz zu fordern, worüber die GO. jetzt einige besondere Bestimmungen enthält. Nach § 124b kann ein fixierter Schadensersatz in mäßigem Umfange verlangt werden und nach § 125 ist auch der Arbeitgeber, der den Gesellen oder Gehilfen zum Kontraktbruch verleitet hat, schadensersatzpflichtig. Der Arbeitgeber hat ferner das Recht, sich durch Lohneinbehaltungen in gewissen Grenzen gegen Schaden zu sichern (§§ 119a 134 Abs. 2).

Eine weitere Konsequenz aus dem im § 105 ausgesprochenen Prinzip der Vertragsfreiheit enthält der § 152, wonach alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen oder Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufgehoben sind. Indes sind der Vertrags- und Koalitionsfreiheit durch die Bestimmungen des § 153 GO. und des Strafgesetzbuchs gewisse Grenzen gesetzt; es ist nicht zulässig, die Bestimmungen der §§ 105 und 152 so auszulegen, als ob dadurch ermöglicht würde, günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Drohungen straflos zu erpressen. Siehe die Urt. des RG. in Strafs. vom 6. Oktober 1890 und 4. April 1891 (Entsch. Strafs. Bd. 21 S. 114, Reger XI S. 16 und 280).

Dagegen ist es gemäß § 105 zulässig, daß Arbeitgeber und Arbeiter für den Fall eine Konventionalstrafe vereinbaren, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in ein Konkurrenz-Geschäft eintritt oder ein eigenes Geschäft errichtet. Siehe die oben S. 15 citierte Bestimmung im § 3 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und das Urt. des RG. vom 6. Dezember 1890, Seuff. Arch. Bd. 46 S. 345, und die Bem. in Anm. 2 zu § 10 Bd. I S. 98 ff.

§ 105a. [1])

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. [2]) Arbeiten, welche nach

den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.[3])

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.[4])

1. Vorbemerkung. Der § 105a entspricht in seinem Abs. 1 dem § 105 Abs. 2 und in seinem Abs. 2 dem § 105 Abs. 3 der bisherigen Fassung (vergl. oben S. 1). Die neue Fassung beruht auf dem Gesetz vom 1. Juni 1891; s. hiezu den Entwurf Mot. S. 12, Komm.Ber. S. 1426, Sten. Ber. S. 1452—1459 (2. Ber.), 2751 (3. Ber.).

Bezüglich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des § 105a s. Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, Einl. Bd. I S. 23—24 und Vorbem. zu Tit. VII Anm. 2.

Für gewisse Gewerbe gilt § 105a Abs. 1 nicht — s. den § 105i unten.

2. Arbeiten an Sonn- und Festtagen. Obige Bestimmung hat nur die civilrechtliche Bedeutung, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonn- und Feiertagsarbeit nicht rechtswirksam ist. Der Arbeiter kann sich dem Gewerbetreibenden gegenüber ungeachtet eines solchen Vertrags auf die gesetzliche Vorschrift beziehen und darf wegen Nichterfüllung des Versprechens nicht vorzeitig aus dem Dienste entlassen oder auf Entschädigung verklagt werden u. s. w. Vergl. die Motive und den Komm.Ber. zur Novelle von 1878, Reichstagsverh. a. a. O. S. 502 und 1165, ferner Sten. Ber. 1878 I S. 289, 315, II S. 1031, 1390. Durch die neue Fassung der Ausnahmebestimmung im zweiten Satze hat indes die Bestimmung des ersten Satzes sehr an Bedeutung verloren. Vergl. § 105i Abs. 2.

Bezüglich der unter Strafandrohung verbotenen Beschäftigung an Sonn- und Festtagen s. die Bestimmungen in §§ 105b ff.

3. Ausnahmen. Während § 105 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes von dem Grundsatze der Unwirksamkeit der Verträge, durch welche Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden sollen, Ausnahmen hinsichtlich solcher Arbeiten zuläßt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, ist in der neuen Fassung die Rechtsgültigkeit der Arbeitsverpflichtung für Arbeiten, die an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, insoweit ausdrücklich anerkannt, als es sich um Arbeiten handelt, die nach den Bestimmungen des Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen. Es beruht dies auf der Erwägung, daß es in den beteiligten Kreisen als eine Unbilligkeit würde empfunden werden, wenn die Rechtsunwirksamkeit der Arbeitsverpflichtung auch für solche Arbeiten ausgeschlossen würde, deren Vornahme das Reichsgesetz als Ausnahme von dem Verbote der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen selbst als notwendig anerkennt und deshalb ausdrücklich gestattet (Motive). Vergl.

auch die Äußerungen des Ministers v. Berlepsch und des Abg. Gutfleisch, Sten. Ber. S. 1456, 1459.

Bezüglich der Arbeiten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, siehe das Nähere in §§ 105b bis 105h. Gemeint sind zweifellos nicht bloß diejenigen Arbeiten, welche das Gesetz unmittelbar erlaubt (wie z. B. die fünfstündige Sonntagsbeschäftigung eines Handlungsgehilfen oder die im § 105c bezeichneten Arbeiten), sondern auch diejenigen, welche auf Grund des Gesetzes von gewissen Behörden erlaubt werden können, wie die in §§ 105d—105f bezeichneten Arbeiten (vergl. die zutreffenden Äußerungen des Abg. Krause, Sten. Ber. S. 1454, 1455). Andrerseits greift die Regel des Gesetzes in Bezug auf die Unwirksamkeit der Verträge auch dann Platz, wenn durch Kaiserliche Verordnung (§ 105g) oder durch Landesgesetz (§ 105h Abs. 1) oder durch Ortsstatut (§ 105b Abs. 2) über das Gesetz hinausgehende Beschränkungen der Sonntagsarbeit vorgeschrieben werden.

Bezüglich der Sonn- und Festtagsarbeit im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, bei Lustbarkeiten und in den Verkehrsgewerben enthält der § 105i eine besondere Bestimmung.

4. Bestimmung der Festtage. Die jetzige Fassung unterscheidet sich von der bisherigen Fassung dadurch, daß in letzterer die Worte „unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse" fehlen. Die jetzt hinzugefügten Worte hatte der Entwurf dem Antrag Aichbichler (Drucks. Nr. 29 von 1889, V. Sess. der 7. Leg.Per.), bezw. den Vorgängern dieses Antrags entnommen (s. den Komm.Ber., Drucks. Nr. 374 von 1884/85, 6. Leg.Per. Sess. I, dann den Komm.Ber., Drucks. Nr. 162 von 1887/88, II. Sess. der 7. Leg.Per., und den Antrag Lieber-Hitze, Drucks. Nr. 23 von 1888/89, IV. Sess. der 7. Leg.Per.).

Nach der jetzigen Fassung können die Landesregierungen nicht willkürlich bestimmen, welche Tage als Festtage gelten, sondern haben dabei die örtlichen und konfessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Bestimmung bezweckt wohl zu verhindern, daß anerkannte Feiertage, namentlich an Orten, an denen eine bestimmte Konfession überwiegt, abgeschafft werden. Andrerseits kann sie an Orten, wo verschiedene Konfessionen sich die Wage halten, dazu dienen, daß die Festtage beschränkt und übereinstimmend normiert werden. Dagegen liegt nicht im Sinne jener Worte, daß abgeschaffte Feiertage wieder hergestellt werden sollen, und man wird daraus nicht etwa für diejenigen Regierungen, welche auf Grund des bisherigen § 105 Abs. 2 Vorschriften erlassen haben, eine Verpflichtung herleiten können, diese Vorschriften zu revidieren. Auch schließt die Fassung nicht aus, daß politische Festtage als Festtage im Sinne des § 105a bestimmt werden.

Bezüglich der Bedeutung des Wortes „Landesregierung" s. die Anm. 3 zu § 30a Bd. I S. 248 und die Anm. 9 zu § 33 Bd. I S. 298.

Solange die Landesregierung von der ihr zustehenden Befugnis keinen

Gebrauch macht, verbleibt es bei dem bestehenden Recht in Bezug auf die geltenden Feiertage. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Frage, welche Tage in konfessionell gemischten Orten als Festtage zu gelten haben. Übereinstimmend die Urt. des RG. vom 2. Oktober 1893 (Entsch. Straff. Bd. 24, S. 268, Reger XIV S. 129), und des OLG. München vom 26. Juni 1894 und vom 17. November 1894 (Samml. VIII S. 73 und 144, Reger XV S. 141 und 272). Über den Begriff der konfessionell gemischten Orte s. Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 2 und den nächsten Absatz; s. ferner die VO. des sächs. Min. d. J. vom 29. Juli 1893, Reger XIV S. 350, Fischer XV S. 240 (bezüglich der Sonntagsruhe in konfessionell gemischten Orten des Kgr. Sachsen: jede Konfession hat ihr besonderes Recht).

In Preußen sind allgemeine Vorschriften bezüglich der Tage, die als Festtage gelten, nicht erlassen. Es bewendet daher in den einzelnen Provinzen bei den hierüber bestehenden Vorschriften. In der Regel sind als gesetzliche Feiertage bezeichnet: Der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag und der Buß- und Bettag. Bezüglich der Verlegung der Buß- und Bettage s. die Gesetze vom 12. März 1893, nebst VO. vom gleichen Tage, Ges.Samml. S. 229–231. Für Bayern s. die Min.Bek. vom 30. April 1895, den Vollzug des § 105a Abs. 2 der GO. betr. (GVBl. S. 253). Hier werden als Festtage im Sinne des § 105a Abs. 2 neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden Festtagen bestimmt: 1. Der erste Weihnachtsfeiertag, 2. der Stefanstag, zweiter Weihnachtsfeiertag, 3. das Neujahrsfest, 4. Ostermontag, 5. das Fest Christi Himmelfahrt, 6. der Pfingstmontag, sodann folgende Festtage für jene Orte, an welchen dieselben den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind: 7. das Fest der hl. drei Könige, Erscheinungsfest, 8. Charfreitag, 9. Fronleichnamsfest, 10. das Fest Mariä Himmelfahrt, 11. das Fest Allerheiligen. In der genannten Bek. wird ausdrücklich die Allerh. VO. vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (RBl. S. 2069), aufrecht erhalten. Nach § 8 Abs. 2 dieser VO. sind in Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionsteils die Bestimmungen des § 82 II. Verf.Beilage maßgebend. Soweit dieselben durch die Bek. vom 30. April 1895 als Festtage im Sinne des § 105a Abs. 2 erklärt worden sind, ist indes § 82 a. a. O. nicht mehr anwendbar; er ist nur für diejenigen Festtage noch von Bedeutung, welche, außer den oben aufgeführten, den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind. Für diese weiteren Feiertage verbleibt es bezüglich der landesrechtlichen Sonntagsheiligung bei den bisherigen Vorschriften (Art. 2 Ziff. 5 PStGB.). Siehe hierüber Riedel-Pröbst PStGB. 5. Aufl. S. 162 ff., ferner Seydel B. StR. VI S. 181–182, 2. Aufl. III S. 527, und oben Bd. I S. 503; Seydel macht auf den Widerspruch zwischen der Verfassung und dem PStGB. in Bezug auf die „konfessionell gemischten Orte" aufmerksam. Bezüglich dieses Ausdrucks s. die Präjudizien bei Riedel-Pröbst, dann die Urteile des OLG. München vom 5. Januar 1893, Bl. f. RA. Bd. 58 S. 328, und vom 26. Juni 1894, Samml. VIII S. 73. Siehe ferner Reger IX S. 122, Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 345. Die einer Fabrik auf Grund des § 1 Abs. 2 der bayer. VO. über die Feier der Sonn- und Festtage vom 30. Juli 1862 erteilte Erlaubnis, an einem Feiertage arbeiten zu lassen, enthält keine Bestimmung im Sinne des § 105 Abs. 5 (jetzt § 105a Abs. 2) GO. (Urt. des OLG. München vom 21. Juni 1881, Samml. I S. 388, Bl. f. RA. Bd. 27 S. 90, Amtsbl. d. Min. d. Inn. 1881 S. 280). — Im

Kgr. Sachsen sind die Festtage im Sinne des § 105a durch § 59 der Ausf.-VO. zur GO. vom 28. März 1892 bestimmt. Für Württemberg s. die K. VO. vom 22. Mai 1895, Min.Bek. vom 27. Mai 1895 und die Min.Verf. vom 14. Oktober 1895 (RBl. S. 165, 169, 298). Für Baden sind die Festtage (auch im Sinne des § 105a GO.) durch § 1 der VO. vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. (GVBl. S. 287) bestimmt. Für Hessen s. die Min.VO. vom 31. August 1895 (RBl. S. 161). Für Elsaß-Lothringen ist in § 23 der VO. vom 24. Dezember 1888 betr. die Einf. der GO. das Ministerium als zuständig zur Bestimmung der Festtage bezeichnet. Für Oldenburg (Herzogtum) s. die Min.Bek. vom 11. Februar 1895 (GBl. Bd. 30 S. 649), auch Ztschr. f. Verw. u. Rpfl. i. O. Bd. 17 S. 229. Für Sachsen-Weimar s. die Min Bek. vom 2. Januar 1879 (RBl. S. 17), für Coburg-Gotha s. die Ausf.VO. vom 18. März 1892 § 2 (Ges.-Samml. 1892 S. 16), für Anhalt die VO. vom 1. Juli 1892 §§ 1 und 2 Abs. 1, für Schwarzburg-Rudolstadt die VO. vom 2. Juli 1892 § 10, s. auch VO. vom 21. Februar 1879 (Ges.Samml. S. 25) und vom 21. Oktober 1892 (Ges.Samml. S. 219), für Schwarzburg-Sondershausen die Min.-VO. vom 18. Juni 1892 (Ges.Samml. S. 123), für Schaumburg-Lippe die VO. vom 19. März 1892 (LV. Bd. 16 S. 290), für Lippe-Detmold die VO. vom 27. Juni 1892 § 4 (Ges.Samml. S. 83), für Reuß ä. L. die Reg.-VO. vom 23. März 1892 § 2 (Ges.Samml. S. 19), für Hamburg die Sen.-Bek. vom 8. April 1895 (Ges.Samml. I S. 48), für Bremen Ausf.VO. vom 26. Juni 1892 § 6.

§ 105b.[1][1a]

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.[2]) Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern.[3]) Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.[4]) In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.[5])

Im Handelsgewerbe[6]) dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter[7]) am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf

Stunden beschäftigt werden.[8]) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.[9]) Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen.[10]) Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.[11])[12])

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.[6])

1. Vorbemerkung. Der § 105b war, wie die folgenden §§ 105c—105i, in der bisherigen Fassung der GO. nicht enthalten, sondern beruht in Abs. 1 u. 2 auf dem sog. Arbeiterschutzgesetze vom 1. Juni 1891. Siehe hierüber die Einl. Bd. I S. 22 und die dort cit. Reichstagsverh., Entw. S. 13, Komm.-Ber. S. 1427—1434, 1516—1520, dann Sten. Ber. S. 1463—1519 nebst den Anträgen Drucks. Nr. 216 1a, 254, 262 I, 263, 264 (Abs. 1) und 216 1b u. c, 260, 262 III (Abs. 2), und Sten. Ber. S. 2752—2758 nebst den Anträgen Drucks. Nr. 455 und 456. Einiges Material zur Auslegung der §§ 105b ff. bieten ferner die Reichstagsverhandlungen über die früheren, die Sonntagsarbeit betreffenden Anträge, insbesondere die Komm.Ber. vom 6. Mai 1885 (Drucks. Nr. 374 von 1884/85, 6. Leg.Per. Sess. I) und vom 27. Februar 1888 (Drucks. Nr. 162 von 1887/88, 7. Leg.Per. Sess. II).

Der Absatz 3 ist dem § 105b durch die am 1. Januar 1897 in Kraft getretene Novelle vom 6. August 1896 (RGBl. S. 685) angefügt worden. Vgl. hiezu die Reichstagsverh. 9. Leg.Per. IV. Sess. 1895/96 Drucks. Nr. 85 (Entwurf), Sten. Ber. S. 849 ff. (1. Lesung), S. 1393 (2. Lesung), S. 2573 (3. Lesung).

Aus der Begründung des Entwurfs vom Jahre 1890 sind folgende allgemeine Bemerkungen hervorzuheben:

„Die bisherige Bestimmung des § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung sichert dem Arbeiter nicht genügend die Möglichkeit, die Sonn- und Festtage

der notwendigen Ruhe von der Wochenarbeit, der inneren Sammlung, der Stärkung und Erfrischung zu neuer Arbeit und der Pflege des Familienlebens zu widmen. Die civilrechtliche Unwirksamkeit der Verträge, wodurch sich Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verpflichten, reicht bei der Abhängigkeit der meisten Arbeiter und bei der Versuchung, die in dem gebotenen Mehrverdienste liegt, nicht aus, um die thatsächliche Beschäftigung an Sonn- und Festtagen zu verhindern. Diese Wirkung kann vielmehr nur durch ein gesetzliches Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen erzielt werden. Die Lücke, welche die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung aufweist, wird auch durch die Landesgesetze nicht ausgefüllt. Die Mehrzahl der landesgesetzlichen Bestimmungen verfolgt, wie die dem Bundesrat und dem Reichstag mitgeteilten Uebersichten (Reichstagsdrucks. Nr. 71, 6. Leg.Per. II. Sess. 1885/86) erkennen lassen, in erster Linie nicht den Zweck, dem Arbeiter die Sonntagsruhe zu sichern, sondern will vielmehr die Feier des öffentlichen Gottesdienstes vor Störung schützen oder die Heilighaltung der Sonn- und Festtage aufrecht erhalten. Demgemäß wird meistens nicht sowohl die Einstellung jeder Arbeit für den ganzen Tag, als die Enthaltung von geräuschvoller oder sonst störender Arbeit gefordert. Andererseits tragen viele Landesgesetze, namentlich soweit sie älteren Ursprungs sind, den unabweisbaren Bedürfnissen, welche aus der Entwickelung der modernen Industrie und Technik für das wirtschaftliche Leben erwachsen sind, durch Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit nicht genügend Rechnung, und indem sie Forderungen aufstellen, deren Erfüllung unter den heutigen Verhältnissen thatsächlich unmöglich ist, nötigen sie zu einer laxen Handhabung, die sich naturgemäß auch auf diejenigen Vorschriften überträgt, deren strenge Handhabung durchaus gerechtfertigt sein würde. . . . Hiernach wird sich die Reichsgesetzgebung einer neuen Regelung der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zu unterziehen haben. Der Entwurf beschränkt diese Regelung einstweilen auf diejenigen Gewerbe, welche auch in den Beschlüssen des Reichstags Berücksichtigung gefunden haben (§ 105b), behält indessen eine spätere Ausdehnung auf andere Gewerbe der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats vor (§ 105g)."

Der Absatz 1 beschäftigt sich mit den auf Stoffgewinnung oder Stoffveredelung gerichteten (den sogen. produzierenden) Gewerben, der zweite und dritte Absatz mit dem Handelsgewerbe und verwandten Betrieben. In der ersteren Gruppe ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen grundsätzlich verboten, jedoch enthält schon der § 105b Abs. 1 für den Fall, daß mehrere Feiertage zusammentreffen, sowie für Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht gewisse Einschränkungen, und weitere Ausnahmen sind sodann in den §§ 105c—105f festgesetzt; in der zweiten Gruppe, dem Handelsgewerbe, ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im allgemeinen zwar nicht gänzlich verboten, aber doch nur unter gewissen Beschränkungen, die in § 105b Abs. 2 geregelt sind, gestattet, weitere Ausnahmen sind hier auf Grund der §§ 105c und 105e zulässig.

Weitere Bestimmungen über die Sonntagsruhe enthält die GO. einerseits in den §§ 120 und 136, wonach bei den Stunden für den Fortbildungsunterricht die Zeit des sonntäglichen Gottesdienstes zu berücksichtigen ist und jugendliche Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ferner in den §§ 41a und 55a, wonach an Sonn- und Festtagen der Gewerbe-

betrieb in offenen Verkaufsstellen beschränkt und der Handel im Umherziehen verboten ist.

Bei der Auslegung und Anwendung des § 105b ist zu beachten, daß der Zweck desselben darin besteht, den gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen eine gewisse Ruhezeit zu sichern. Bei den Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2 in Verb. mit §§ 41a, 55a) ist durch die Reichstagsbeschlüsse der weitere Zweck hinzugetreten, die selbständigen Gewerbtreibenden vor gegenseitiger Konkurrenz zu schützen (s. die Anm. 1 zu § 41a Bd. I S. 384). Dagegen ist es nicht Zweck des § 105b bezw. der §§ 41a und 55a, die Feier der Sonn- und Festtage vor Störungen zu sichern; der diesen Zweck verfolgende § 366 Ziff. 1 RStGB. nebst den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen ist daher unberührt geblieben. Auch stehen die §§ 105b, 41a und 55a weitergehenden landesrechtlichen Anordnungen, und zwar auch wenn diese nicht lediglich den Schutz der Sonntagsfeier bezwecken, nicht entgegen (s. die Bestimmungen in § 41a Abs. 2 und § 105h nebst den Bem. dazu). Ferner ist zu beachten, daß das Gesetz augenscheinlich bestrebt ist, den lokalen Anschauungen und Bedürfnissen thunlichst Rechnung zu tragen, was namentlich aus den Bestimmungen der §§ 105b Abs. 2 und 105e hervorgeht. § 105b ist nunmehr vollständig in Kraft getreten, s. hierüber Anm. 2 der Vorbem. zu Tit. VII.

Spezial-Litteratur: Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk von M. Werner, 2. Aufl. Berlin 1895; die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe von C. Büttner, Leipzig 1895; die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie von A. Rauck, München C. H. Beck 1895.

1a. Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter. § 105b hat lediglich die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter im Sinne der Überschrift des Tit. VII (näheres über sie s. unten Anm. 2 u. 7) an Sonn- und Festtagen zum Gegenstande. Von den selbständigen Gewerbetreibenden sind nur diejenigen des Handelsgewerbes durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe berührt worden, nämlich durch die §§ 41a und 55a (s. die Bem. hiezu), während alle übrigen selbständigen Gewerbetreibenden durch das Reichsgesetz nicht gehindert sind, auch an Sonn- und Feiertagen ihrem Berufe nachzugehen. So ist z. B. einem Barbier nicht verwehrt, seine Kunden an Sonntagen, auch in der geschlossenen Zeit, zu rasieren (Beschluß des sächs. Min. d. J. vom 19. August 1895, Fischer XVI S. 354, Reger XVI S. 140). Vgl. auch pr. Min.Ausf.Anw. v. 11. März 1895 A VIII, MBl. d. i. V. S. 46. Zu den gewerblichen Arbeitern gehören nicht die Stellvertreter selbständiger Gewerbetreibender (vgl. oben Vorbem. zu Tit. VII Anm. 6 und unten Anm. 2).

2. Verbot der Beschäftigung in produzierenden Gewerben. Das im Satz 1 ausgesprochene Verbot erstreckt sich sowohl auf die Sonntage wie auf die Festtage; bezüglich der Festsetzung der letzteren s. die Bestimmung in § 105a Abs. 2.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde der Sonn- oder Festtag, für welchen die Ruhe von der Arbeit zu gewähren ist, von Mitternacht zu Mitternacht währen und sowohl die objektive Sonntagsruhe (Betriebsruhe) wie die subjektive Ruhe für jeden Arbeiter an jedem Sonn- oder Festtag 24 Stunden dauern. Dieses Prinzip ist indes nicht ausnahmslos durchführbar, und in den folgenden beiden Sätzen im Gesetzestexte ist daher näher geregelt, wie lange die Ruhe zu dauern, wann sie zu beginnen und zu endigen hat. Während der Regierungsentwurf dem Arbeitgeber überlassen wollte, den Zeitpunkt für den Beginn der Sonn- und Festtagsruhe selbst zu bestimmen (Motive), hat der Reichstag im allgemeinen das Prinzip des Kalender-Sonntags acceptiert (Sten. Ber. S. 1463); s. Anm. 4 unten.

Verboten ist die Beschäftigung von Arbeitern s. oben Anm. 1a. Der Begriff der „Arbeiter" im Sinne dieser Bestimmung deckt sich mit dem Begriff der gewerblichen Arbeiter im Sinne der Überschrift des Tit. VII; es gehören also hieher nicht bloß Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe regelmäßig beschäftigte Arbeiter, wie Handarbeiter oder Tagelöhner, sondern auch Werkmeister und Betriebsbeamte, dagegen nicht Stellvertreter von Gewerbetreibenden. Siehe oben S. 4 ff.

Das Verbot gilt nicht für diejenigen Erwerbsarten, auf welche die GO., sei es im ganzen, sei es in den hier in Betracht kommenden Teilen, keine Anwendung findet, wie z. B. die landwirtschaftlichen Betriebsarten, die Ausübung der schönen Künste und der Heilkunde, der Geschäftsbetrieb der Apotheker (s. die Einl. Bd. I S. 27—32, die Anm. 14 zu § 6 Bd. I S. 79 und die Anm. 4 zu § 29 Bd. I S. 229, die Vorbem. zu Tit. VII S. 9 ff. oben, dann bezüglich der Apotheker die ausdrückliche Bestimmung in § 154 Abs. 1). Vgl. auch die cit. pr. Anw. A I.

Das Verbot gilt ferner nur für die im Gesetze bezeichneten Gewerbegruppen; die Aufzählung ist eine erschöpfende, eine Erweiterung des Kreises der Gewerbe, in welchen die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen verboten ist, kann gemäß § 105g nur durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats, stattfinden, und bezüglich der in § 105i bezeichneten Gewerbe ist hiezu sogar ein Gesetz erforderlich. Indes dürfte es den Absichten des Gesetzgebers entsprechen, bei der Begriffsbestimmung der einzelnen aufgeführten Gewerbearten nicht zu ängstlich zu sein.

Verboten ist jede Art von Beschäftigung eines Arbeiters, die mit dem Betriebe eines Bergwerks, einer Fabrik u. s. w. zusammenhängt. In Übereinstimmung mit der Auffassung des cit. Komm.Ber. von 1887/88, Drucks. Nr. 162, beabsichtigt auch das Gesetz, wie die Motive hervorheben, durch die Worte „Im Betriebe von Bergwerken ꝛc." jeden Zweifel darüber auszuschließen, „daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nicht nur räumlich für den Ort, in welchem sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll". Als im Betriebe beschäftigt gilt daher

z. B. auch der Junge, der in einer Ziegelei im Freien die Steine zum Trocknen abträgt, der Laufbursche oder Kutscher in einer Fabrik, der Packer in einer Zeitungsdruckerei; vgl. die Urt. des RG. vom 10. Dezember 1883 (Reger IV S. 282), 20. Juni 1884 (Reger V S. 14) und 10. November 1885 (Reger VI S. 407); ebenso der Monteur einer Maschinenfabrik, der fern von der Fabrik eine Maschine aufstellt (vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I S. 226), der Schlossergeselle, der in einer fremden Wohnung Arbeiten verrichtet, oder der Gehilfe eines Friseurs oder Barbiers, der außerhalb der Geschäftsräume Kunden bedient (Pr. HMErl. vom 19. Mai 1893). Vgl. A III bezw. A § 2 der unten cit. preuß. bezw. bayer. Min.Anw. zu § 105b Abs. 1. Auch die lediglich zum Zweck der Ausbildung erfolgende Beschäftigung eines Lehrlings in der Werkstätte fällt unter das Gesetz (vgl. Urt. des RG. vom 26. November 1887, Reger VIII S. 198). Als Beschäftigung im Betriebe erklärt die VO. des sächs. Min. d. J. vom 11. Juli 1895 (Reger XVI S. 22, Fischer XVI S. 354) auch die sonntägliche Lohnauszahlung bezw. -Entgegennahme, wenn der Arbeitnehmer genötigt ist, den Lohn gerade am Sonntag in Empfang zu nehmen. (Ähnlich auch eine Entsch. des RVers.Amts in einer Unfallsache, Reger XII S. 106.) Nicht als im „Betriebe" einer Fabrik bezw. einer Werkstätte beschäftigt gelten indes die Handlungsgehilfen, insbesondere die Komptoiristen von Fabrikanten, und die Personen, welche von Handwerkern in ihren Ladengeschäften mit dem Verkaufe der Waren beschäftigt werden. Solche Personen gelten als „im Handelsgewerbe" beschäftigt (s. unten Anm. 7).

Das Verbot richtet sich gegen alle Unternehmer von Betrieben der im Gesetze bezeichneten Art, mögen sie Privatleute oder Staats- und andere öffentliche Verwaltungen, physische oder juristische Personen sein. Bezüglich der Staats- und Kommunalbetriebe, die nicht den Charakter von Gewerbebetrieben haben, s. die Vorbem. zu Tit. VII S. 12 oben, ferner bezüglich der Regiebauten die Ausführungen weiter unten s. v. „Bauten aller Art". Bezüglich der Verantwortlichkeit des Stellvertreters einer juristischen Person ferner s. die Ausführungen zu § 151.

Zahlreiche Ausnahmen von dem in § 105b Abs. 1 ausgesprochenen Verbote sind teils im Gesetze unmittelbar vorgesehen (§ 105c Abs. 1 Ziff. 1—5), teils in das Ermessen des Bundesrats und anderer Behörden gestellt (§§ 105d bis 105f). Auch ist gemäß § 105h Abs. 2 den Landeszentralbehörden vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten, gewisse hohe Feste ausgenommen.

In Bezug auf die in Abs. 1 aufgeführten Kategorien der produktiven Thätigkeit ist folgendes zu bemerken:

a) Bergwerke, Brüche und Gruben. Unter Bergwerken versteht man hier die unterirdischen Anlagen zur Gewinnung von Mineralien nach bergtechnischen Regeln, unter Brüchen die Anlagen zur Gewinnung von Steinen durch Brechen und Sprengen, unter Gruben die Anlagen zur Gewinnung von

sonstigen Mineralien durch Graben oder Baggern. Der Begriff der „Gruben" ist wohl identisch mit dem Begriff der „Gräbereien (Gruben)" im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und des § 1 des UVG. vom 6. Juli 1884 (vergl. Eger Haftpflichtgesetz 3. Aufl. S. 175 ff., Handbuch der Unfallversicherung S. 6—8, Handwörterb. der Staatsw. II S. 364). Zu beachten ist, daß das Gesetz hier nicht, wie in § 154a, bloß die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben nennt, und daß es auch nicht, wie die Bestimmung in § 154 Abs. 2, die bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betriebenen Gruben ausschließt. Das Gesetz trifft demnach alle Arten von Anlagen, welche bezwecken, Mineralien im Wege des Bergbaus oder sonst durch Brechen und Graben zu gewinnen, ohne Unterschied, ob sie dem Bergrechte oder einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterliegen oder nicht, ob der Betrieb in großem oder kleinem Umfange, nach technischen Regeln oder bloß empirisch, mit gelernten oder ungelernten Arbeitern erfolgt. Es gehören also namentlich hieher die Erz-, Kohlen- und Salzbergwerke, die Bergwerke und Gruben, in denen Edel- und Halbedelsteine, Graphit, Farberde, Gips, Schwerspath, Thon und Mergel, Kies und Sand gewonnen werden, die Bernsteinbaggereien, alle Arten von Steinbrüchen, namentlich auch Schiefer- und Marmorbrüche, sowie Torfstiche. Auch Gold- und Edelsteinwäschereien sind hieher zu rechnen, sofern eine Gräberei oder Grube damit verbunden ist. Ebenso dürften die Anlagen zur Gewinnung von Soole, Erdöl und Asphalt hieher gehören, denn diese Anlagen werden entweder überhaupt als Bergwerke rechtlich behandelt, wie z. B. die Soolquellen (vgl. Art. 1 des bayer. Berggesetzes vom 20. März 1869), oder sie können ohne Zwang unter den Begriff der Gruben subsumiert werden (im Vollzuge des UVG. werden sie als solche betrachtet und gehören daher zur Steinbruchsberufsgenossenschaft). Die Erdölgewinnung aus Bohrlöchern subsumiert denn auch die im Anhang abgedruckte Bek. des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) unter die Bergwerke und Gruben. Tabelle A Ziff. 1 (vgl. dagegen das Urt. des RG. in Civils. vom 21. Oktober 1887, Entsch. Bd. 19 S. 189). Bei den Anlagen zur Gewinnung von Mineralwasser oder Trinkwasser ist zwischen den Bau- und den Betriebsarten zu unterscheiden. Erstere fallen als zu den „Bauten aller Art" gehörig (s. unten) unter § 105b, letztere nicht, da sich der Begriff der „Gruben" auf Anlagen zur Gewinnung von Mineralien beschränkt. Nicht hieher gehört ferner die Perlenfischerei, da es hiebei an dem Vorhandensein eines Bergwerks oder einer Grube fehlt. Nicht hieher gehört deshalb auch das Sammeln von an der Erdoberfläche liegenden Steinen, z. B. zum Zweck des Kalkbrennens, oder von anderen offenliegenden Materialien (z. B. Salpeter). Das Aufsuchen der unterirdischen Lagerstätten der Mineralien — das Schürfen — ist noch nicht Bergwerksbetrieb (Urt. des ROHG. vom 23. April 1879, Entsch. Bd. 25 S. 145), dagegen kann man es, wie das Reichsversicherungsamt gethan hat (Besch. Nr. 330, A. N. 1887 S. 135), als Gräberei, oder vielleicht richtiger als Bauarbeit betrachten. Das Bohren eines Tunnels, das Ausgraben der Fundamente eines Gebäudes gehört nicht hieher, da dabei

der Zweck der Gewinnung von Mineralien fehlt, derartige Arbeiten sind Bauarbeiten (vgl. die Entsch. des ROHG. vom 24. Mai 1878, Entsch. Bd. 23 S. 403, und die Entsch. des RG. vom 26. September 1882, Entsch. in Civils. Bd. 8 S. 51). Zweifelhaft ist, ob der Betrieb von Gruben auch dann unter § 105b fällt, wenn derselbe nicht gewerbsmäßig, sondern ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, um die gewonnenen Materialien (z. B. Kies, Sand, Torf) im eigenen Haus- oder landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden. Im Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze werden derartige Betriebe, welche nicht „rein gewerbsmäßig", sondern in enger Verbindung mit einer Land- oder Forstwirtschaft desselben Unternehmers im wesentlichen zur Deckung des eigenen Bedarfs, bezw. des Bedarfs der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter, oder zur Gewinnung kulturfähigen Bodens betrieben werden, als landwirtschaftliche Betriebe angesehen (Besch. des RVA. Nr. 714, A. N. 1889 S. 321). In Vollzug der GO. dürfte die gleiche Praxis gerechtfertigt sein. Im übrigen vergl. bezüglich der Bergwerke und Gruben die Einl. Bd. I S. 28, die Anm. 13 zu § 6 Bd. I S. 78 und die Bem. zu §§ 154 und 154a.

b) Salinen sind Anlagen, in welchen Salz aus Steinsalz oder Soole gewonnen wird.

c) Aufbereitungsanstalten sind Anstalten zur mechanischen Reinigung und Zurichtung der bergmännisch gewonnenen Mineralien, z. B. Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke, welche in Verbindung mit einem Bergwerk betrieben werden. Selbständige Anstalten dieser Art werden als Fabriken oder als Werkstätten anzusehen und daher ebenfalls unter § 105b zu subsumieren sein. Verkokungsanstalten und Brikett-Fabriken sind wohl unter die „Fabriken" zu rechnen (vergl. den Generalbericht über die Sonntagsarbeit, Reichstagsdrucks. Nr. 4 von 1887/88 S. 18). Im übrigen s. die Bem. zu § 154a und Eger a. a. O. S. 180.

d) Hüttenwerke sind Anlagen zur Gewinnung roher Metalle. S. die Bem. zu § 16 Bd. I S. 148—149. Hieher gehören auch die Röstöfen.

e) Fabriken und Werkstätten. Hierunter sind im allgemeinen Räumlichkeiten zu verstehen, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von beweglichen Gegenständen irgend einer Art bestimmt sind oder regelmäßig benützt werden; außerdem fallen unter die Werkstätten auch gewisse der Körperpflege dienende Lokale, wie die Geschäftsräume der Barbiere und Friseure. Der begriffliche Unterschied zwischen „Fabriken" und „Werkstätten" ist für den Vollzug des § 105b unerheblich; derselbe wird bei § 134 erörtert werden. Wesentlich für den Begriff der „Fabrik" sowohl wie der „Werkstätte" ist das Vorhandensein einer von dem Unternehmer bereit gestellten Betriebsstätte. Das Vorhandensein eines geschlossenen und überdachten Raumes ist nicht nötig. Den Arbeitsplatz eines Seilers, der an einem bestimmten Platze unter freiem Himmel arbeitet, wird man als Werkstätte bezeichnen können, nicht aber den Platz auf öffentlicher Straße, wo ein herumziehender Scherenschleifer oder Korbflechter arbeitet; indes ist letztere Art von Gewerbebetrieb an Sonn- und Fest-

tagen überhaupt verboten, soweit nicht die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen gestattet (§ 55a), oder soweit nicht Verkehrsgewerbe (§ 105) in Frage stehen. Daß das Gewerbslokal zum dauernden Gebrauche eingerichtet sei, ist indes nicht nötig; eine Werkstätte kann auch vorübergehend errichtet werden, z. B. während eines Jahrmarktes oder eines Volksfestes, und es greift auch in solchen Fällen das Verbot des § 105b Platz.

Unerheblich ist die Bezeichnung, welche dem Gewerbslokal von dem Unternehmer beigelegt wird; auch Anstalten, die sich Ateliers nennen, können hieher gehören, und namentlich gilt dies von den photographischen Ateliers.

Unerheblich ist ferner im allgemeinen, ob das für den Gewerbebetrieb benützte Lokal nebenbei noch anderen Zwecken dient (als Wohn- oder Schlafraum, Lagerraum, Stall rc.), jedoch kann in solchen Fällen die Frage, ob man es mit einer Werkstätte zu thun hat, recht zweifelhaft sein, namentlich in der Hausindustrie. Der Geschäftsbetrieb eines Unternehmers, der außerhalb seines Geschäftslokals für seine Rechnung durch andere Gewerbetreibende (Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende) Waren herstellen läßt, ist weder Fabrikbetrieb noch Werkstättenbetrieb im Sinne des § 105b, obwohl man solche Leute häufig als Fabrikanten zu bezeichnen pflegt. Dagegen unterliegt die Beschäftigung von Arbeitern durch Hausgewerbetreibende an sich ebenfalls den Beschränkungen des § 105b Abs. 1, soferne sie im Betriebe von „Werkstätten" oder „Fabriken" stattfindet (Komm.-Ber. S. 1427). In der Regel wird man aber die Wohnräume, in welchen die hausgewerbliche Beschäftigung stattfindet, nicht als „Werkstätten" ansehen können (vergl. die Äußerungen des Abg. Krause, Sten. Ber. S. 1597).

Unerheblich ist ferner, ob die Bearbeitung der Gegenstände für eigene Rechnung des Unternehmers oder gegen Lohn für andere stattfindet, z. B. Lohnstickerei, Lohnweberei, Lohnfärberei, Appretur von Geweben rc. Vergl. das Urt. des OLG. Dresden vom 1. Oktober 1888, Reger I Erg.Bd. S. 247.

Wesentlich ist dagegen — abgesehen von den Anstalten zur Körperpflege — die Herstellung oder Bearbeitung von beweglichen Gegenständen (Rohstoffen, Halbfabrikaten oder fertigen Produkten). Die Thätigkeit an unbeweglichen Gegenständen gehört nicht hieher, dieselbe ist entweder als Bergwerks- (Steinbruch-, Gruben-) Arbeit oder Werft-, Bauhofs- und Bauarbeit in § 105b besonders aufgeführt oder als landwirtschaftliche Arbeit von den Bestimmungen der GO. ausgenommen (s. die Einl. Bd. I S. 27).

Nicht hieher gehören ferner solche Räume, welche zur Lagerung oder Aufbewahrung von beweglichen Gegenständen dienen (Kellereien, Speichereien rc.); die hier stattfindende Thätigkeit, welche den Zweck hat, die aufbewahrten Gegenstände zu konservieren, zu reinigen, haltbarer zu machen, durch Mischen zu verbessern, kann weder als Fabrik- noch als Werkstattsbetrieb angesehen werden, doch fällt sie unter Umständen unter das Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2).

Welcher Art im übrigen die Gegenstände sind, die bearbeitet, verarbeitet oder erzeugt werden, ist im allgemeinen zwar unerheblich, doch sind hier

einige Ausnahmen zu beachten. Insbesondere bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die Bestimmungen des § 105b auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung finden (§ 154). Die Bearbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte ferner ist dann nicht als Fabrik- und Werkstättenbetrieb anzusehen, wenn sie sich darauf beschränkt, die eigenen Rohprodukte des Unternehmers marktfähiger zu machen — z. B. durch Rösten, Dörren, Brechen und Schwingen des Flachses (Entsch. des RG. bei Reger I S. 52, IX S. 405; s. auch die Einl. Bd. I S. 28). In Konsequenz hievon würde eine als landwirtschaftliches Nebengewerbe betriebene Branntweinbrennerei weder als Werkstätte noch als Fabrik anzusehen sein. Anders dagegen verhält es sich mit den Zuckerfabriken; dieselben sind bisher schon allgemein als Fabriken behandelt worden und finden sich auch in der Bek. des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 Tab. Lit. G Ziff. 1, 2, 3 (s. Anhang) aufgeführt. Auch die Viehzucht, Geflügelzucht und Bienenzucht und die Verarbeitung der selbstgewonnenen Produkte hieraus fällt nicht unter § 105b Abs. 1, wohl aber die gewerbsmäßige Pflege fremder Haustiere, soferne sie in Lokalen stattfindet, die als Werkstätten betrachtet werden können (z. B. die Thätigkeit eines Hufschmieds, eines Hundescherers).

Unwesentlich ist ferner für den Begriff der Werkstätte oder Fabrik, auf welche Art die Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren erfolgt: ob mit der Hand oder mit Maschinen, ob mechanisch oder chemisch, ob mit Feuer oder auf nassem Wege oder mittelst Elektrizität. Insbesondere gehören auch Brauereien und Branntweinbrennereien hieher.

Bei einigen Gewerbegruppen sind Zweifel möglich, namentlich bei den Gewerben der Bekleidung und Reinigung, der Beherbergung und Erquickung und der Beleuchtung. Die Läden der Friseure und Bader werden zwar in der Regel nicht als „Werkstätten" bezeichnet, indes rechnet man diese Gewerbtreibenden zu den Handwerkern und aus einer Bemerkung in den Motiven des Entwurfs (zu § 105e) geht hervor, daß der Gesetzgeber diese Gewerbe den Beschränkungen des § 105b unterwerfen wollte, vorbehaltlich der nach § 105e den höheren Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnis zur Gestattung von Ausnahmen. Übereinstimmend behandeln auch die Ausf.Anweisungen, s. z. B. die preuß. vom 11. März 1895 (MBl. d. i. V. S. 46) sub B. IIIe das Barbier- und Friseurgewerbe als Handwerk. Unter lit. g führt die preuß. Anweisung die Badeanstalten mit dem Bemerken auf, daß dieselben, soweit sie zu Heilzwecken bestimmt sind, den Bestimmungen der GO. überhaupt nicht unterliegen. Auch im übrigen dürfte es mindestens zweifelhaft sein, ob Badeanstalten unter § 105b Abs. 1 subsumiert werden können. Als „Werkstätten" können sie doch kaum erachtet werden. Vergl. auch Schenkel GO. II S. 188, Reger GO. S. 204, und § 26 der bayer. Ausf.Anw. zu § 105b Abs. 1 (cit. Anm. 2). Zu der cit. lit. g siehe Urt. des Kammerger. vom 13. April 1896, Reger XVII S. 27, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 123. Anstalten zum Reinigen der Wäsche können unbedenklich zu den „Werkstätten" gerechnet werden. Von den Anstalten zur

Erzeugung von Licht gehören die Gasfabriken (vgl. den Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 1436), sowie die Elektrizitätswerke hierher. Vergl. die cit. preuß. Ausf.Anw. B III b. Nicht als „Werkstätten" oder „Fabriken" sind ferner die Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe anzusehen; sie fallen an sich nicht unter jene Begriffe und sind überdies vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgenommen worden (§ 105i). Ferner fallen die persönlichen Dienstleistungen der Dienstmänner, Lohndiener, der Turnlehrer u. s. w. nicht unter § 105b Abs. 1 — ebensowenig die Leistung von Diensten mit Automatenbetrieb, z. B. die automatischen Wagen. Vergl. unten Anm. 6, dann die Anm. 5 zu § 105i und Schenkel GO. II S. 188. Die mehrfach cit. preuß. Anw. führt u. a. als hierher gehörig auch auf Wasserversorgungsanstalten (s. dagegen § 26 der bayer. Anw.), Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten, das Gewerbe der Köche.

f) Zimmerplätze und andere Bauhöfe. Ein Bauhof ist eine auf eine gewisse Dauer berechnete Anlage zur Vorbereitung von Bauarbeiten, nicht etwa schon jeder mit einem Zaun umfriedete Platz, auf dem ein Bau ausgeführt wird (Besch. des RVA. vom 9. November 1885, A. N. 1886 S. 364, Reger VI S. 227). Das Gesetz spricht von den Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen; es will also nicht bloß die Plätze treffen, auf denen die Zimmerleute ihre Arbeit verrichten, die Gebäudeteile zurichten und ihre Geräte verwahren, sondern auch andere Bauhöfe, z. B. solche, auf welchen von Steinmetzen Gebäudeteile zugerichtet werden (in einem Urteile vom 24. Februar 1890, Reger Erg.Bd. I S. 51, hatte das Reichsgericht ausgesprochen, daß ein solcher Werkplatz eines Steinmetzen nicht als Bauhof im Sinne des § 154 GO. gelten könne).

g) Werften sind Anstalten zur Erbauung und zur Reparatur von Schiffen — gleichviel ob aus Holz oder Eisen, für See- oder Binnenschiffahrt.

h) Ziegeleien. Die Ziegeleien wurden bisher unter Umständen als „Fabriken" betrachtet (vergl. die Urteile des OLG. München vom 24. Dezember 1889 bei Reger Erg.Bd. I S. 48, und des OLG. Dresden vom 1. Oktober 1888, ebendas. S. 147), und könnten im übrigen meist unter den Begriff der „Werkstätten" subsumiert werden. Der Gesetzgeber hat aber die Ziegeleien deshalb ausdrücklich erwähnt, weil anderenfalls ein Teil der in Anlagen dieser Art, und zwar die in Feldziegeleien beschäftigten Arbeiter, die ihren Berufsgenossen reichsgesetzlich gewährte Fürsorge nach wie vor entbehren würden (Mot.).

i) Bauten aller Art. Die Ausdrucksweise des Gesetzes deutet darauf hin, daß die Beschäftigung von Arbeitern bei Bauten an Sonn- und Festtagen im weitesten Umfange verboten werden will, und diese Auffassung wird durch die Vorgeschichte des Gesetzes bestätigt. Der Ausdruck stammt nämlich aus dem Reichstags-Kommissionsberichte von 1888 Drucks. Nr. 162 (s. die Anm. 1 oben). Durch den Zusatz „aller Art" hinter „Bauten" ist, wie der Kommissionsbericht bemerkt, „einer beschränkten Anwendung nur auf selbständige Bauunternehmungen oder nur auf Hochbauten vorgebeugt; es sollen darunter

auch die Reparatur-, Tief-, Wege-, Eisenbahnbauten verstanden werden". Man wird hienach nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das Gesetz alle Arten von Bauarbeiten treffen will, also alle Arbeiten, die zur Errichtung, zur Reparatur oder zur Instandhaltung von Hoch- und Tiefbauten dienen, also namentlich die Arbeiten der Maurer und Steinmetze, Zimmerleute und Mühlenbauer, der Bauschlosser, Anschläger und Bauklempner, der Dachdecker, Blitzableitersetzer und Schornsteinfeger, der Baulackierer, Dekorationsmaler, Bauanstreicher, Gypser, Tüncher, Verputzer, Weißbinder und Stukkateure, der Tapezierer und Stubenbohner, der Bauglaser und Ofensetzer, der Asphaltierer und Steinsetzer, der Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen, der Brunnenmacher, endlich die Arbeiten bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- (Damm-), Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainierungs-, Bodenkultur- und Uferschutzbauten.

Zweifelhaft ist, inwieweit das Gesetz auch die Arbeiten bei Regiebauten treffen will, d. i. diejenigen Bauarbeiten, welche nicht von einem Baugewerbetreibenden als Unternehmer, sondern von einem anderen Unternehmer durch direkt angenommene Arbeiter ausgeführt werden (vergl. § 3 des Bauunfall-Vers.Ges. vom 11. Juli 1887), — sei es daß ein anderer Gewerbetreibender oder ein Eisenbahnunternehmer für Zwecke seines Betriebs Bauten aufführen oder Baureparaturen vornehmen läßt, oder daß ein Bauspekulant ein Bauwerk aufführt, in der Absicht, es gelegentlich zu günstigem Preise wieder zu verkaufen, oder daß der Staat für Staatszwecke ein Gebäude errichten oder ein Privatmann durch direkt angenommene Arbeiter seine Wohnung in Stand setzen läßt. Aus den Worten des Gesetzes „Bauten aller Art" sowie aus der Vorgeschichte des Gesetzes (s. hiezu auch die Bemerkungen zu § 105f) kann gefolgert werden, daß alle diese Fälle unter § 105b fallen und demgemäß geht auch die Verwaltungspraxis der einzelnen Bundesstaaten davon aus, daß § 105b Abs. 1 auch für die Regiebauten der Staatseisenbahnen und für andere staatliche Regiebauten gilt (s. die in der Vorbem. zu Tit. VII S. 12, 13 cit. Verfügungen). Dagegen wird man unter § 105b nicht diejenigen Bauarbeiten subsumieren können, die lediglich Ausfluß eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, also namentlich nicht die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe dienenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, sofern diese Arbeiten von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Übertragung auf andere Unternehmer auf ihren Grundstücken aufgeführt werden (vergl. § 1 Abs. 4 des Bauunfall-Vers.Ges.). Übereinstimmend die unten cit. Ausf.Anw. z. B. A § 4 der bayer., A IV der preuß.

In den einzelnen Bundesstaaten sind nahezu gleichlautende Ausführungsanweisungen über „die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes" zu § 105b Abs. 1 und den folgenden Paragraphen erlassen worden. Für Preußen siehe die Min.Anw. vom 11. März 1895 (MBl. d. i. V. S. 46 ff.), für Bayern die ME. vom 14. März 1895 (MBl. S. 145 ff.),

für Württemberg die Min.Anw. vom 7. März 1895 (ABl. des Min. d. J. S. 57), für Kgr. Sachsen die Ausf.VO. vom 16. März 1895 (Fischer XVI S. 207) und die zum Sonntagsgesetze vom 10. September 1870 erlassene Min.-VO. vom 15. März 1895 (GVBl. S. 37), für Baden die Min.Anw. vom 28. Februar 1895, für Hessen die Min.Anw. v. 8. März 1895, für Sachsen-Weimar die Anw. vom 11. März 1895, RBl. S. 69, für Braunschweig die Min.Bek. vom 20. März 1895 (GVS. S. 119), für Sachsen-Altenburg die Min.Bek. vom 21. März 1895 (Ges.S. S. 15), für Schwarzburg-Rudolstadt die Min.Bek. vom 18. März 1895 (Ges.S. S. 15), für Hamburg die Sen.Bek. vom 27. März 1895, Ges.S. I S. 29.

Mit den vorstehenden Ausführungsanweisungen sind von den einzelnen Bundesregierungen nahezu gleichlautende Erläuterungen zu der Bek. des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 publiziert worden. Im Anhange ist die preuß. Erläuterung (Anl. 4 der Ausf.Anw.) zum Abdrucke gebracht worden. S. auch die Bem. zu § 105d.

3. Dauer der Ruhezeit. Die Bestimmung über die Dauer der Ruhezeit war im Entwurfe für die Betriebsruhe gedacht; es sei vorauszusetzen, sagen die Motive, daß die Ruhe, soweit es sich nicht um die Vornahme ausnahmsweise gestatteter Arbeiten handelt, für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig beginnt; die Reichstagskommission verstand aber die subjektive Sonntagsruhe darunter (s. den Komm.Ber. S. 1431 und die Äußerungen der Abg. Hitze, Holtzmann und Stumm, Sten. Ber. S. 1463, 1464, 1473 und die Anm. 5 unten). Indem das Gesetz eine Mindestdauer der Ruhezeit „für" jeden Sonn- und Festtag, bezw. „für" die Doppelfeiertage vorschreibt, geht es davon aus, daß dieselbe in der Regel länger sein wird, teils weil die bestehenden Volksgewohnheiten eine längere Ruhezeit fordern, teils weil die Vorschriften des Gesetzes über Beginn und Ende der Ruhezeit zur Gewährung einer solchen nötigen. Das Wörtchen „für" ist gewählt, weil Beginn und Ende der Ruhezeit nicht notwendig mit dem Kalendertag zusammenfällt (s. die Anm. 4 und 5). Die Bestimmung, daß die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens 24 Stunden dauern muß, gilt nur für den Fall, daß ein Sonntag oder Festtag zwischen zwei Werktagen steht; folgen ein Sonntag und ein Festtag oder zwei Festtage aufeinander, so hat die Ruhezeit mindestens 36 Stunden zu dauern, abgesehen von den drei hohen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten, für welche eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden festgesetzt ist. Für den Fall, daß drei Feiertage aufeinander folgen, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; man könnte vielleicht glauben, daß auch in diesem Falle nur 36 bezw. 48 Stunden Ruhe zu gewähren sind, daß also der dritte Feiertag als Werktag behandelt werden darf. Allein dies würde nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, der an die Spitze des § 105b den Satz gestellt hat, daß an Sonn- und Festtagen der Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfe, und der offenbar die drei hohen Feste ganz der Arbeit entziehen will. Auch steht nichts entgegen, falls drei Feiertage aufeinander folgen, auch den 2. und 3. Feiertag als zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage im Sinne des Gesetzes zu behandeln. Wenn drei Feiertage aufeinander folgen, so gilt demnach auch für den 2. und 3. Tag

der Satz, daß für diese Tage 36 bezw. 48 Stunden Ruhe zu gewähren sind. Hieraus würde folgen, daß die Ruhezeit bei drei Feiertagen mindestens 48 Stunden (12 + 24 + 12) oder wenn unter den drei Feiertagen eines der drei hohen Feste sich befindet, mindestens 60 Stunden (48 + 12) betragen muß. Die Bestimmungen der folgenden Sätze über Beginn und Ende der Ruhezeit führen aber in der Regel zu einer längeren Dauer derselben (s. die nächste Anm.).

Die Vorschriften über die Dauer der Ruhezeit gelten sowohl für die Betriebe, an denen in der Regel nur bei Tage gearbeitet wird, wie auch für die Betriebe mit regelmäßig wechselnder Tag- und Nacht-Schicht (s. unten).

4. Beginn und Ende der Ruhezeit. Der dritte Satz im Gesetzestexte wurde auf Vorschlag der Reichstagskommission eingefügt, anscheinend aus religiösen Rücksichten. — Die Bestimmung, daß die Ruhezeit von zwölf Uhr nachts zu rechnen ist, bezieht sich auf zwölf Uhr nachts des dem Sonn- oder Festtage oder den mehreren Sonn- und Festtagen vorangehenden Werktages. Es ist hienach in der Regel (s. die Anm. 5) nicht statthaft, die Ruhezeit, deren Mindestdauer im vorhergehenden Satze vorgeschrieben ist, schon vom Beginn des Feierabends ab zu berechnen oder dieselbe erst am Sonntag Morgen beginnen zu lassen. Andererseits kann die Arbeit am Vorabend des Sonn- oder Festtags bis 12 Uhr Mitternacht fortgesetzt und nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit sofort wieder aufgenommen werden, soweit nicht die Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in Fabriken (§§ 136 Abs. 1, 137 Abs. 1) oder die vom Bundesrat auf Grund der §§ 120e Abs. 3 und § 139a erlassenen Vorschriften entgegenstehen.

Die Vorschrift, daß die Ruhezeit bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß, gilt nicht für Weihnachten, Ostern und Pfingsten, da an diesen Festen in Gemäßheit der vorhergehenden Bestimmungen die Ruhezeit am zweiten Feiertage bis 12 Uhr nachts zu dauern hat. Auch harmoniert jene Vorschrift nicht ganz mit der Vorschrift des vorhergehenden Satzes, wonach bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen die Ruhezeit 36 Stunden betragen soll, denn in die Zeit von 12 Uhr nachts bis Nachmittag 6 Uhr des folgenden Tags fallen nicht 36, sondern 42 Stunden. Durch die Ausnahmevorschrift des vierten Satzes (siehe Anm. 5) ist für die Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht 36stündige Ruhezeit zugelassen, so daß diese die Ausnahme, die 42stündige aber die Regel bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen ist. So auch die cit. Ausf.Anw. z. B. A VI der preuß., A § 6 der bayer.

Die gedachte Vorschrift gilt auch, wenn drei Feiertage aufeinanderfolgen, denn auch der zweite und dritte Feiertag sind „zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage" im Sinne des Gesetzes. Beispiel: Auf das Weihnachtsfest folgt unmittelbar ein Sonntag. Die Ruhezeit beginnt am 24. Dezember nachts 12 Uhr und dauert bis zum 27. Dezember nachmittags 6 Uhr (66 Stunden). Wenn dagegen den zwei Weihnachtsfeiertagen ein Sonntag unmittelbar vorangeht, so beginnt die Ruhezeit am Sonnabend (23. Dezember) nachts 12 Uhr

und dauert bis zum Schluß des zweiten Weihnachtsfeiertags nachts 12 Uhr (72 Stunden). Wollte man annehmen, daß auch bei drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen die Ruhezeit nur 36 bezw. 48 Stunden betragen muß, so wäre die Konsequenz, daß im ersteren Falle am ganzen Sonntag, im zweiten Falle am ganzen zweiten Weihnachtsfeiertage gearbeitet werden dürfte.

Im übrigen bewirken bei den Tagbetrieben die Vorschriften über die Berechnung des Beginns und das Ende der Ruhezeit, daß die Ruhezeit thatsächlich länger dauert als 24 bezw. 36 Stunden, da der Feierabend nicht nachts 12 Uhr, sondern abends 6 oder 7 Uhr zu beginnen pflegt und auch der Wiederbeginn der Arbeit nicht um Mitternacht erfolgt.

Die Uhr regelt sich jetzt nach der sogenannten mitteleuropäischen Zeit (s. das Gesetz, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893, RGBl. S. 93, und die Motive dazu, Reichstagsdrucks. Nr. 13 von 1892 S. 8). Den Gewerbeinhabern ist nicht gestattet, für ihre Betriebe eine besondere Uhr oder Zeitrechnung einzuführen.

5. Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht. Von der Vorschrift, daß die Ruhezeit von 12 Uhr nachts zu rechnen ist, enthält das Gesetz eine Ausnahme zu Gunsten der Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht. Es sind hierunter solche Betriebe zu verstehen, in welchen regelmäßig Tag und Nacht hindurch fortgearbeitet wird, indem die Arbeiter gruppen- oder schichtenweise einander ablösen. Ob die Schichtdauer 12 oder 8 oder nur 6 Stunden beträgt, und auf welchen Gründen die ununterbrochene Fortdauer des Betriebs beruht, ist unerheblich; es ist namentlich für die Anwendbarkeit der vorliegenden Gesetzesbestimmung nicht erforderlich, daß der ununterbrochene Tag- und Nachtbetrieb aus technischen Gründen notwendig ist, es genügt, wenn derselbe lediglich zu dem Zwecke eingerichtet ist, um das stehende Kapital besser auszunützen und die Generalunkosten auf ein größeres Produktionsquantum zu verteilen (vgl. die Ausführungen im Komm.Ber. S. 1428—32). Bei diesen kontinuierlichen Betrieben war es bisher üblich, entweder auch die Sonn- und Festtage durchzuarbeiten oder an diesen Tagen nur 8—12 Stunden den Betrieb einzustellen. Würde nun bei diesen Betrieben die Vorschrift, daß der Beginn der Ruhezeit von 12 Uhr nachts zu rechnen ist, eingeführt, so ergäben sich daraus für die Unternehmer wie für die Arbeiter viele Unzuträglichkeiten, insbesondere die Notwendigkeit, den Betrieb von Sonnabend nachmittag bis Montag vormittag einzustellen, weil ein Schichtwechsel nachts um 12 Uhr kaum durchführbar ist. Um dies zu vermeiden, ist (was im Entwurfe für alle Betriebe vorgesehen war) den kontinuierlichen Betrieben gestattet, die Arbeit bis vormittags 6 Uhr des Sonn- oder Festtags fortzusetzen oder schon abends 6 Uhr des Sonn- und Festtags wieder zu beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb vollständig ruht. Beispiel: Eine Dampfsäge arbeitet mit 2 Arbeiterschichten, welche von Woche zu Woche mit der Tag- und Nachtarbeit abwechseln. Der Betrieb kann hier in der Weise eingerichtet werden, daß die Schicht A am Sonnabend abends 6 Uhr, die Schicht

B am Sonntag vormittags 6 Uhr die Arbeit einstellt; darauf hat der ganze Betrieb (vorbehaltlich der in § 105c vorgesehenen Ausnahmen) 24 Stunden still zu stehen, und am Montag vormittags 6 Uhr kann sodann die Arbeit wieder beginnen, indem die Schicht B nunmehr die Tagesarbeit übernimmt, während die Schicht A um 6 Uhr abends die Nachtarbeit antritt; die Schicht A hat hiebei 48 Stunden, die Schicht B 24 Stunden Ruhe, während in der folgenden Woche das Verhältnis sich umkehrt (vgl. die Äußerungen des Abg. Hitze Sten. Ber. S. 1463—1464). Der vom Reichstag am Schlusse angefügte Satz: „wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht", beruht auf der Auffassung, daß der 2. Satz im Gesetzestexte nicht die objektive, sondern die subjektive Sonntagsruhe im Auge hat (s. die Anm. 3 oben); außerdem wäre derselbe überflüssig.

Von der Vorschrift, daß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen die Ruhezeit 36 bezw. 48 Stunden betragen muß und daß dieselbe bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß, ist zu Gunsten der Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht eine Ausnahme nicht gemacht. Wäre das eine oder das andere der Fall, so müßte das Gesetz sich anders ausdrücken. Was insbesondere die Dauer der Ruhezeit bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen betrifft, so geht aus dem Kommissionsberichte hervor, daß dieselbe nach den Kommissionsbeschlüssen auch für kontinuierliche Betriebe gelten sollte, und wenn die Kommissionsanträge in Bezug auf die Behandlung der kontinuierlichen Betriebe im Plenum geändert worden sind, so war hiebei nur die Absicht vorwaltend, an Stelle des Ermessens des Bundesrats ein bestimmtes Erfordernis (24stündige Einstellung des Betriebs) zu setzen; davon, daß man auch die Vorschrift über die Dauer der Ruhe bei Doppelfeiertagen ausschließen wollte, ist nirgends die Rede. Es kann demnach — um bei dem gebrauchten Beispiele zu bleiben — in jener Sägemühle, falls auf einen Sonntag ein Festtag folgt, zwar bis Sonntag vormittag 6 Uhr fortgearbeitet werden, der Wiederbeginn der Arbeit darf aber erst Montag abends 6 Uhr erfolgen, die Einstellung des Betriebs dauert hienach nicht 24, sondern 36 Stunden. Auch an Ostern und Pfingsten darf in einem solchen Betriebe bis Sonntag 6 Uhr morgens fortgearbeitet und am Montag abends 6 Uhr die Arbeit mit derjenigen Schicht wieder aufgenommen werden, die am Sonnabend abends 6 Uhr abgetreten ist. Bei drei aufeinanderfolgenden Feiertagen darf die Arbeit am 1. Feiertage bis 6 Uhr morgens fortgesetzt, jedoch erst am 3. Feiertage abends 6 Uhr wieder aufgenommen werden. Die Betriebspause dauert demnach hier 60 Stunden. In vielen Betrieben mit wechselnden Tag- und Nachtschichten ist es aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, den Betrieb volle 24 Stunden einzustellen und die sonstigen in § 105b Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Beginns und der Dauer der Ruhepausen genau durchzuführen. Für solche Betriebe kann der Bundesrat gemäß § 105d Ausnahmebestimmungen treffen. Vergl. die Bem. hiezu.

6. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Siehe hiezu im allge-

meinen die Anm. 1 oben, dann die §§ 41a und 55a und die Bem. dazu. Zum § 105b Abs. 2 sind seitens der meisten Bundesregierungen Vollzugs-Anweisungen ergangen. Siehe namentlich für Preußen die Zirkular-Erlasse der Min. d. J., f. H. u. G. und d. geistl. Ang. vom 16. November 1891 (MBl. d. i. V. 1892 S. 7) und vom 10. Juni 1892 nebst Vollz.Anw. vom gleichen Datum (MBl. d. i. V. S. 198 ff., auch bei Reger XII S. 362); für Bayern die Entschl. des Staatsmin. d. J. beider Abt. v. 18. Juni 1892, Amtsbl. des Min. d. J. S. 195; für Kgr. Sachsen die VO. des Min. d. J. v. 28. Januar 1892 (Fischer XIII S. 219), die Vollz.Anw. vom 17. Mai 1892 (Fischer XIII S. 296 ff.) und die Ausf.VO. v. 28. März 1892 § 60; ferner die Min.Erlasse vom 16., 22., 28. und 30. Juli 1892 (Reger XII S. 386, XIII S. 108, Fischer XIII S. 348) und v. 25. Oktober 1892 (Fischer XIV S. 199); für Württemberg den Erlaß des Min. d. J. vom 16. April 1892 (Amtsbl. S. 101); für Baden die VO. des Min. d. J. vom 24. März 1892 Art. III, GVBl. S. 68, und die VO. vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.; für Oldenburg die Verf. des Staatsmin., Dep. d. Inn., v. 22. Juni 1892 (Ztschr. f. Verw. i. O. Bd. 19 S. 143 und 145); für Hessen die Min.-Ausschr. vom 18. Juni 1892 Nr. 17160 und vom 22. Dezember 1892 (Ztschr. f. hess. Verw. Bd. 18 S. 47, s. auch Zeller, hess. Staats- und Verwaltungsrecht Erg.Bd. S. 43, 151), für Reuß ä. L. die L. VO. vom 30. Juni 1892 nebst Reg.Bek. vom gl. Tage und die VO. vom 2. Juli 1892 (Ges.Samml. 1892 S. 49, 50, 51), für Braunschweig die Ausf.Anw. vom 18. Juni 1892.

Bezüglich des Begriffs des Handelsgewerbes ist in mehreren der erlassenen Vollzugsanweisungen übereinstimmend bemerkt (s. z. B. die bayer. Anw. a. a. O. S. 195): „Der Begriff Handelsgewerbe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, sondern u. a. auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager, auch die Thätigkeit des in den Bureaus der Fabriken, Werkstätten ꝛc. beschäftigten Personals fällt darunter." Diese Definition erschöpft indes die Sache nicht. Vielmehr dürften als Handelsgewerbe im Sinne vorliegender Gesetzesstelle anzusehen sein: a) der Verkauf von Waren aller Art in offenen Verkaufsstellen, ausgenommen den Verkauf von Apothekerwaren in Apotheken und den Verkauf von Speisen, Getränken und Genußmitteln in Gast- und Schankwirtschaften, in Speisewirtschaften u. dgl. zum Genuß auf der Stelle, b) alle übrigen in Ziff. XVII der Reichsstatistik aufgeführten Gewerbe (s. unten S. 39), mit Ausnahme der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten (§ 6 GO.), c) die gewerbsmäßige Vermittelung von Versicherungen, d) die Handelsgeschäfte der Fabrikanten und größeren Buchdruckereien (Art. 271 Ziff. 1, 272 Ziff. 1, 5 HGB.). Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Im Gesetze ist eine Definition des Begriffes „Handelsgewerbe" nicht gegeben, jedoch ist im § 105i bestimmt, daß die Vorschriften des § 105b auf

Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung finden. (Bezüglich des Umfangs der Verkehrsgewerbe und der Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, insbesondere bezüglich des sog. Gassenschanks s. die Bem. zu § 105i). Ferner findet gemäß § 154 Abs. 1 der § 105b Abs. 2 auf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken keine Anwendung. Siehe auch die Anm. 2 zu § 41a Bd. I S. 385, ferner Ziff. 2 des preuß. Min.Erl. vom 10. Juni 1892 und Ziff. 6 Abs. 7 des württ. Min.Erl. v. 16. April 1892. Nach letzterem Erlaß gilt der § 105b Abs. 2 nicht für den Verkauf derjenigen Waren, „welche zu dem Betriebe einer Apotheke gehören". Ferner fällt der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er als Handelsgewerbe auftritt, nicht unter den § 105b Abs. 2. Durch den § 55a des Gesetzes (der im Entwurfe nicht enthalten war) ist der Betrieb desselben an Sonn- und Festtagen, vorbehaltlich der von der unteren Verw.-Beh. zu gestattenden Ausnahmen, vollständig verboten. Allerdings ist bestritten, ob durch § 55a die Sonntagsruhe für den Hausierhandel erschöpfend geregelt werden wollte, oder ob daneben auch die Vorschriften der §§ 105b Abs. 2 und § 41a gelten (s. hierüber Bd. I S. 506).

Abgesehen von diesen Ausnahmsbestimmungen ist aus den Motiven zum Entwurfe von 1890 hinsichtlich des Umfangs des „Handelsgewerbes" folgende Bemerkung anzuführen: „Die Bedeutung, welche der Entwurf dem Begriff „Handelsgewerbe" unterlegt, deckt sich gleichfalls mit der Auslassung der XV. Kommission des Reichstags über diesen Begriff und umfaßt insbesondere u. a. den Groß- wie den Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels (s. hierüber den vorstehenden Absatz), den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die in den Komptoiren der Fabriken 2c. beschäftigten Handlungsgehilfen gehören hieher, ebenso der Meß- und Marktverkehr, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden." Ferner ist in Bezug auf die hier erwähnte Auslassung der XV. Kommission des Reichstags von 1887/88 (Druckf. Nr. 162) zu bemerken, daß in dem von den Abg. Lieber und Hitze vorgeschlagenem Gesetzentwurfe der § 105b Abs. 2 lauten sollte: „Inhaber von Verkaufsstellen aller Art dürfen ihre Gehilfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen im ganzen höchstens fünf Stunden beschäftigen." Mit Bezug hierauf bemerkt der erwähnte Kommissionsbericht: „Beim zweiten Absatz wurde seitens des Herrn Regierungskommissars die Frage aufgeworfen, was unter Verkaufsstellen zu verstehen, ob darunter auch das Schank- und Verkehrsgewerbe begriffen sei, sowie ob die Stunden, während welcher hier die Beschäftigung überall gestattet werden solle, von dem Arbeitgeber beliebig sollten verlegt werden dürfen. In letzterem Falle würde jede polizeiliche Kontrolle unmöglich gemacht sein. Zur Beseitigung dieser Zweifel wurde zuerst vorgeschlagen, statt der Worte: „Inhaber von Verkaufsstellen aller Art" zu setzen: „Handeltreibende". Hiergegen wurde eingewandt, daß darunter rechtlich diejenigen verstanden würden, welche im Sinne

des Handelsgesetzbuchs Handelsgeschäfte treiben, also beispielsweise gerade Krämer und Höker nicht mitbegriffen seien (?). Um diesem Mißverständnisse vorzubeugen, fand vielmehr der Vorschlag Annahme, zu sagen: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen u. s. w. beschäftigt werden", wodurch die Beschränkung der Sonntagsarbeit auch auf die Handelsläger, Handelskomptoire, Speditionsgeschäfte u. s. w. ausgedehnt ist. Zugleich waltete die Ansicht vor, daß bei dieser Fassung das Schank- und das Verkehrsgewerbe von selbst ausgeschlossen seien, ohne daß es nötig erscheine, diese Gewerbe ausdrücklich auszunehmen." Ferner bemerken die Motive zu § 105g des gegenwärtigen Gesetzes, daß die dort dem Bundesrat zugedachte Befugnis, das Gesetz auf andere Gewerbe auszudehnen, sich um so mehr empfehle, als der Begriff des „Handelsgewerbes" für die Rechtsprechung noch nicht festbegrenzt ist, daß daher bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Bedürfnis hervortreten könne, zur Vermeidung von Verschiedenheiten in der Behandlung verschiedener Gewerbe, welche durch die Verhältnisse der letzteren nicht gerechtfertigt sein würden, die Bestimmungen des § 105b zu ergänzen.

Aus diesen Materialien in Verbindung mit den Komm.Ber. von 1890 und den Reichstagsverhandlungen über die Novelle ergibt sich vor allem, daß der Gesetzgeber in bewußter Weise von einer erschöpfenden Definition des Begriffs „Handelsgewerbe" Umgang genommen hat, indem er die Ausbildung dieses Begriffs der Praxis überlassen wollte. Andererseits aber genügen diese Materialien doch für eine ziemlich sichere Abgrenzung des Begriffs. Zunächst darf der Begriff des „Handelsgewerbes" im Sinne vorliegender Gesetzesstelle nicht als identisch erachtet werden mit dem „gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften" im Sinne des Art. 4 des D. Handelsgesetzbuchs. Dieser letztere Begriff ist einerseits weiter, weil zu den Handelsgeschäften z. B. auch gewisse Verkehrsgewerbe (Frachtgeschäft und Beförderung von Personen, Art. 271 Ziff. 4, Art. 272 Ziff. 3 HGB.) gehören, andererseits aber auch enger, weil er die Leihanstalten und gewisse Hilfsgewerbe des Handels nicht umfaßt, welche nach den Motiven unter das vorliegende Gesetz fallen sollen. Es fragt sich daher, ob etwa der Begriff der „Handelsgewerbe" im Sinne der Reichsstatistik hier verwertbar ist. Die deutsche Reichsstatistik Ziff. XVII rechnet zum Handelsgewerbe: a) Warenhandel im stehenden Betrieb (Handel mit Tieren, Rohprodukten und Gewerbserzeugnissen aller Art, im Großen und im Kleinen, auch Trödelhandel), b) Geld- und Kredithandel (darunter auch Lotterieeinnehmer), c) Spedition und Kommission (auch Auswanderungs-Agenturen), d) Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, auch Zeitungsverlag und Spedition (hieher gehören auch Antiquariatshandlungen, Leihbibliotheken, Briefmarkenhandlungen), e) Handelsvermittlung (Agenten, Mäkler, Praxer, Sensale, Kommissionäre ꝛc., ohne die Versicherungsagenten), f) Hilfsgewerbe des Handels (Auf- und Ablader, Packer, Sackträger, Messer, Wäger und Schätzer, Taxatoren, Markthelfer), g) Versteigerung, Verleihung, Engagements- und Annoncenvermittelung (Versteigerungsbureaux, Auktionatoren, Lizitationsanstalten, Pfandleihanstalten, Ver-

leihungs- und Vermietungsanstalten, Lagerraumvermietung und Speichergeschäfte, Aufbewahrungsanstalten, Auskunfts-, Adreß-, Anfrage-, Schreib-Bureaux, Stellen- und Gesindevermittelung, Inseratenvermittelung, Annoncen-Bureaux). Im Hinblick auf die cit. Bemerkungen der Motive und des Komm.Ber. von 1887/88 ist zwar anzunehmen, daß alle diese Gewerbe als Handelsgewerbe im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, allein der Begriff des Gesetzes geht noch weiter, denn er umfaßt auch, wie ebenfalls aus den Motiven und dem Komm.-Ber. Drucks. 190 von 1890 S. 1433 zweifellos hervorgeht, Handelsgeschäfte von Fabrikanten und größeren Buchdruckereien (Art. 271 Ziff. 1, Art. 272 Ziff. 1 u. 5 HGB.). Ferner gehören hieher alle offenen Verkaufsstellen, also namentlich auch die Läden, in welchen Handwerker ihre selbstverfertigten Waren verkaufen. Es ergibt sich dies aus der Vorgeschichte des Entwurfs — der Ausdruck „Handelsgewerbe" statt „Verkaufsstellen aller Art" ist lediglich gewählt worden, weil man letzteren Ausdruck zu eng fand —, wie auch aus den Reichstagsverhandlungen; namentlich ist den Äußerungen des Abg. Krause, der wiederholt betonte, daß auch die Ladengeschäfte der Handwerker unter § 105b Abs. 2 bezw. § 41a fallen, von keiner Seite widersprochen worden (Sten. Ber. S. 1513 und 2750; vergl. auch die Anm. 2 oben und die Anm. 2 zu § 41a Bd. I S. 385). Auch würde, wenn man sich an die Begriffsabgrenzung der Reichsstatistik halten wollte, nicht nur der Betrieb, sondern auch die Vermittelung von Versicherungsgeschäften (Ziff. XVIII der Reichsstatistik) nicht unter § 105b fallen, während doch nach Art. 4 und 271 Ziff. 3, 272 Ziff. 4 HGB. jemand, der gewerbsmäßig die Vermittelung von Versicherungen gegen Prämie betreibt, ein Kaufmann ist und kein Grund besteht, dem Personal der Versicherungsagenturen den Anspruch auf Sonntagsruhe vorzuenthalten, den die Kommis der Banken rc. genießen. Das Personal der Versicherungsunternehmer fällt allerdings zufolge des Vorbehalts in § 6 GO. nicht unter § 105b.

Ein Urteil des OLG. Frankfurt vom 17. Mai 1893 (cit. bei Goltd. 41 S. 163) nimmt an, daß der Verkauf von Theaterbillets mit Preisaufschlag kein Handelsgewerbe ist, da bei dem Begriffe des Handelsgewerbes die Bestimmungen des HGB. maßgebend seien. Diese Ansicht ist nach dem vorstehend Ausgeführten unrichtig. Der Billethandel ist zweifellos zum Handelsgewerbe im Sinne der Reichsstatistik zu rechnen.

Zweifelhaft ist, ob die Vorschrift des § 105b Abs. 2 auch auf den Meß- und Marktverkehr Anwendung findet, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden. Nach der angeführten Bemerkung der Motive wäre diese Frage zu bejahen (s. auch Bd. I S. 386 und 504), während andererseits in Betracht kommt, daß der Marktverkehr in einem besonderen Titel der GO. geregelt und daß die Festsetzung der Marktstunden Sache der Marktordnung ist (§ 69 GO.; s. die Anm. 2 hiezu Bd. I S. 604 und die Anm. 2 zu § 41a Bd. I S. 386). Schenkel GO. S. 317 rechnet aus diesem Grunde den Marktverkehr nicht hieher. Die Vollzugsanweisungen in Preußen, Bayern u. s. w. erwähnen den Marktverkehr nicht.

Die Konsumvereine und anderen Vereine sind durch die Novelle von 1896 (s. Anm. 1), welche dem § 105b den Absatz 3 anfügte, der Vorschrift des § 105b Abs. 2 unterworfen worden, wie auch § 41a nunmehr auf sie ausgedehnt worden ist (vgl. die Bem. zu § 41a). Die frühere Kontroverse, ob die Konsumvereine der Sonntagsruhe unterliegen oder nicht, — vgl. die 2. Aufl. dieses Buches S. 711, den pr. Min.Erl. v. 11. März 1893, Reger XIII S. 249, andererseits das Urt. des OLG. Braunschweig vom 30. Mai 1893 (Ztschr. f. Rpfl. i. Br. Bd. 40 S. 122, Bd. 41 S. 8) — ist hierdurch erledigt worden. Gemeint sind in der Novelle alle Konsum- und anderen Vereine, die einen dem handelsgewerblichen entsprechenden Betrieb haben und nicht schon bisher zweifellos unter die GO. fielen. Was für Zwecke der Verein verfolgt, ist gleichgültig, auch gemeinnützige, wohlthätige Vereine gehören hierher; ebenso unerheblich ist die privatrechtliche Gestaltung des Vereins.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß Konsumvereine und andere Genossenschaften auch dann unter § 105b Abs. 2 fallen, wenn ihr Betrieb sich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt; einen handelsgewerblichen Betrieb haben außer den Konsumvereinen z. B. die Kreditgenossenschaften aller Art, die Produktivgenossenschaften, was den Verkauf der Produkte anlangt, u. s. w.

Dagegen fällt der Betrieb einer öffentlichen Sparkasse, weil nicht Gewerbebetrieb, sondern ein gemeinnütziges Unternehmen, nicht unter § 105b (s. die VO. des sächs. Min. d. J. vom 31. August 1892, Fischer XIV S. 58, Reger XIII S. 132, welche von den „genehmigten Sparkassen des Landes" spricht).

Bezüglich der Wohlthätigkeitsbazare s. Anm. 2a zu § 41a Bd. I S. 389. Andererseits fällt unter § 105b Abs. 2, wenn ein Landwirt in einer benachbarten Stadt selbstgewonnene Milch in einer offenen Verkaufsstelle verkauft; der landwirtschaftliche Betrieb wird hier zum Gewerbebetrieb (s. die Einl. Bd. I S. 30 und die Urt. des Kammerger. vom 10. Juli 1893, Goltd. 41 S. 162, Jahrb. 14 S. 388 und vom 4. Oktober 1894, Goltd. 42 S. 298. A. A. das bei Reger XIV S. 349 abgedruckte Urt. des OLG. Frankfurt, das, wie in dem cit. Urt. vom 17. Mai 1893, mit Unrecht den Begriff „Handelsgewerbe" ausschließlich aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs festzustellen sucht.

7. Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern. Indem das Gesetz die „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter" nennt, trifft es nicht nur die eigentlichen „Handlungsgehilfen" (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) im Sinne des HGB., d. i. diejenigen Gewerbegehilfen, welche einem Kaufmann beim Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Hilfsdienste leisten (Komptoiristen, Verkäufer u. s. w., vergl. Makower Handelsgesetzbuch, 10. Aufl. S. 75), sondern auch diejenigen Personen, welche im Handelsgewerbe (beim Waren-Umsatz) andere, mehr körperliche Hilfsdienste oder Gesindedienste verrichten (vergl. Art. 65 HGB.), wie Ausgeher, Hausknechte, Fuhrleute, Auf- und Ablader, Packer, Messer und Wäger, Magazinarbeiter. Vergl. hierher das Urt. des Kammerg. vom 2. August 1894, Reger XVI S. 138. Nicht hierher gehören, obwohl der Fabrikant Kaufmann ist, die in einer Fabrik „im Betriebe"

beschäftigten Arbeiter, diese fallen vielmehr unter Abs. 1 des § 105b. Das Gleiche ist z. B. der Fall bei Putzmacherinnen, die in einem Putzgeschäft in einer vom Laden getrennten Arbeitsstube arbeiten und nicht beim Umsatze, sondern der Produktion der Waren beschäftigt sind (Urt. des Kammerger. vom 8. November 1894, Goltd. 42 S. 300). Siehe hiezu den nächsten Absatz. Andererseits fallen die in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Komptoiristen unter Abs. 2 (s. die Anm. 2 oben). Gleich den Komptoiristen wird auch das übrige, mit dem Absatz der fertigen Waren beschäftigte Personal zu behandeln sein (vergl. oben S. 11 unter lit. c). Die im Speicherei- und Kellereibetriebe beschäftigten Arbeiter gehören hieher auch dann, wenn mit der Lagerung der Ware gewisse Reinigungs-, Sortierungs-, Mischungs- und dergl. Arbeiten verbunden sind (z. B. beim Reinigen von Cerealien, bei der Pflege des Weins, bei der Bearbeitung von Lumpen). Unter Umständen aber kann in einem derartigen Betrieb der Fabrikationsbetrieb überwiegen, z. B. bei der Champagnerfabrikation, beim Lagern von inländischem Tabak wegen der damit verbundenen Fermentation des Tabaks. In Fällen solcher Art sind die im Betriebe beschäftigten Arbeiter als Fabrikarbeiter nach § 105b Abs. 1 zu behandeln. Vergl. Handbuch der Unfallversicherung S. 425 bis 428.

Auch in anderen Fällen kann es vorkommen, daß mit dem eigentlichen Handelsgewerbe eine Beschäftigung verbunden ist, die für sich allein als Handwerk zu betrachten wäre, z. B. Blumenbinderei in Verbindung mit Blumenhandel, oder das Zurechthacken und Zurechtschneiden des Fleisches in Verbindung mit dem Betriebe einer Fleischwarenhandlung, Anpassung von gekauften Bekleidungsstücken, Vornahme unbedeutender Reparaturen. Auch in solchen Fällen wird, wenn das Handelsgewerbe überwiegt, der ganze Betrieb als ein einheitlicher nach § 105b Abs. 2 zu behandeln sein. (Ähnlich ein aut. preuß. Min.Erlaß vom 15. Mai 1893.) Hierher gehören überhaupt die beim Ladenverkauf vorkommenden Vorbereitungs-, Änderungs- und Zurichtungsarbeiten. Vergl. A II der preuß. und A § 2 der bayer. Ausf.Anw. zu § 105b Abs. 1 (oben Anm. 2) und hiezu das Urt. des Kammerger. vom 13. Februar 1896, Goltd. 44 S. 72, Reger XVII S. 24.

Ob der „Gehilfe" eine mehr oder minder selbständige Stellung im Betriebe einnimmt, ist unerheblich; er kann auch Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter sein. Dagegen ist nicht jeder Prokurist und nicht jeder Handlungsbevollmächtigter auch „Gehilfe" im Sinne der obigen Gesetzesstelle. Der Prokurist wie der Handlungsbevollmächtigte kann auch selbständiger Kaufmann sein. Vergl. das Erk. des ROHG. vom 8. Oktober 1872, Entsch. Bd. 7 S. 298. An den drei hohen Festen bezw. zu einer anderen Zeit als während der behördlich oder statutarisch festgesetzten Stunden (s. unten) ist *jede Art von Beschäftigung* verboten, die Ausfluß des betreffenden Handelsgewerbes ist, sowohl die Beschäftigung in offenen Verkaufsstellen, wie die Komptoir- oder Bureau- und Magazin-Arbeit (s. die nächste Anmerkung); selbst das Schicken eines Briefs durch den Laufburschen auf die Post, das Öffnenlassen der Korrespondenz durch

den Prokuristen fällt unter das Verbot (vergl. Äußerungen des Abg. Stumm und des Ministers von Berlepsch Sten. Ber. S. 1494, 1496). Abweichend von dieser Auffassung wird in einzelnen Vollzugsanweisungen angenommen, daß die Ablieferung bestellter Ware nicht unter das Verbot falle bezw. auch außerhalb der fünf Stunden gestattet sei; wohl mit Unrecht, denn auch die Ablieferung von im Handelsgewerbe bestellten Waren ist eine Beschäftigung im Handelsgewerbe. Schwierigkeiten können sich bei Geschäftsbetrieben ergeben, die Werkstätten- bezw. Fabrik-Betrieb und Handelsgewerbebetrieb vereinigen. Dies ist z. B. der Fall bei den Ladengeschäften der Handwerker und Fabrikanten. Hier wird zu unterscheiden sein zwischen der Ablieferung von im Ladengeschäfte gekauften Waren und andererseits von im Handwerks- bezw. Fabrikbetrieb auf Bestellung angefertigten Waren. An Sonn- und Festtagen dürfen durch Bedienstete erstere nur während der statutarisch freigegebenen Stunden, letztere, nachdem nunmehr Abs. 1 des § 105b in Kraft gesetzt worden ist, überhaupt nicht zur Ablieferung gebracht werden, soweit nicht etwa auf Grund der §§ 105d und 105e Ausnahmen zugelassen sind. Vergl. die VO. des sächs. Min. d. J. v. 30. Juli 1892 (Reger XIII S. 108, Fischer XIII S. 349) und die Urt. des Kammerg. vom 8. Juni 1893 (Goltd. 41 S. 163, Reger XIV S. 131, Jahrb. XIII S. 383) und v. 15. Nov. 1894 (Goltd. 42 S. 291), die sich sämtlich auf bestellte Konditorwaren beziehen. Siehe auch das Urt. des Kammerg. vom 19. März 1894 (Goltd. 42 S. 65, die Ablieferung von Kunsteis aus einer Fabrik an Kunden ist nicht Handelsgewerbe, sondern gehört zur Fabrikthätigkeit). Nicht unter § 105b fällt die Ablieferung bestellter Milch durch die Bediensteten eines Landwirts, soweit nicht etwa der Landwirt zum Absatz seiner selbstgewonnenen Milch ein Handelsgewerbe im Sinne des Gesetzes betreibt (vergl. oben Anm. 6). Die genannte Ablieferung ist vielmehr ein Ausfluß des landwirtschaftlichen Betriebs und deswegen von der Gewerbeordnung nicht berührt. Siehe den württ. Min.Erl. vom 11. April 1893, Reger XIII S. 252, und das oben Anm. 6 cit. Urt. des Kammerg. vom 10. Juli 1893.

Vergl. auch hierher das Urt. des Kammerg. vom 2. August 1894, Reger XVI S. 138, das den Geschäftsbetrieb einer Meierei, die nicht nur selbstgewonnene Milch verschleißt, betrifft und u. a. mit Recht bemerkt, daß zur „Beschäftigung im Handelsgewerbe" auch das Zurückfahren der Milchwagen durch die Kutscher der Meierei gehört.

Das Aufsuchenlassen von Bestellungen und das Aufkaufenlassen von Waren durch Handelsreisende, Platzreisende u. dgl. ist, soweit es unter § 55a fällt, an Sonn- und Festtagen überhaupt verboten; aber auch Handelsreisende, die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sind, dürfen keinesfalls außerhalb der örtlich festgesetzten Verkaufszeit beschäftigt werden. So auch Schenkel GO. I S. 351; vergl. das Urt. des OLG. München vom 13. Mai 1895, Goltd. 43 S. 143. In der Regel wird freilich, wenn ein solcher Handelsreisender außerhalb der gestatteten Zeit Geschäfte macht, seinem Prinzipal nicht nachzuweisen sein, daß er hievon Kenntnis hatte.

8. Verbotene Beschäftigungszeit. Das Verbot der Beschäftigung am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage bezieht sich auf die Zeit von Mitternacht bis Mitternacht. Die fünf Stunden, während deren an den übrigen Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung stattfinden darf, können weder von dem Prinzipal noch von dem Gehilfen willkürlich gewählt werden, sondern werden behördlich oder statutarisch festgesetzt (s. die Anm. 11 unten). Verboten ist die Beschäftigung auch dann, wenn die Gehilfen sich freiwillig zur Arbeit erbieten (s. die Bem. zu § 105).

Ausnahmen von den Vorschriften des Satz 1 durch Erweiterung der Beschäftigungszeit sind in folgenden Bestimmungen vorgesehen:

a) Gemäß Satz 3 (s. die Anm. 10 unten) kann für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden bis auf zehn Stunden zulassen;

b) gemäß § 105c Ziff. 1—5 sind gewisse Arbeiten ohne weiteres und ohne Zeitbeschränkung gestattet (namentlich Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, und Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlich sind);

c) gemäß § 105e können für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, Ausnahmen zugelassen werden.

9. Kürzere Beschäftigungszeit. Hienach ist es möglich, die Beschäftigung von Gehilfen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen ganz zu unterdrücken oder zu beschränken. Der weitere Kommunalverband kann eine Beschränkung für seinen Bezirk beschließen und ebenso jede Gemeinde für ihren Bezirk. Hat der weitere Kommunalverband eine Beschränkung beschlossen, so kann jede einzelne Gemeinde noch weiter in der Beschränkung gehen. Indes empfiehlt es sich, dies im Statut des weiteren KV. ausdrücklich zu sagen. Im übrigen s. darüber, welche Körperschaften in den einzelnen Bundesstaaten als weitere Kommunalverbände zu gelten haben, dann bezüglich der Erlassung und Wiederaufhebung der statutarischen Bestimmungen die Bemerkungen zu §§ 142 und 155.

Wo auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen bereits eine kürzere Beschäftigungszeit oder vollständiger Ladenschluß an Sonn- und Festtagen eingeführt ist, verbleibt es bis auf weiteres hiebei (§ 105h Abs. 1). Auch kann landesgesetzlich angeordnet werden, daß die Einführung solcher Beschränkungen selbst ohne Kommunalstatut, durch Verfügung irgend einer Behörde zulässig ist.

Die statutarische Bestimmung kann für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes erfolgen. Nach welchen Rücksichten die Unterscheidung zu machen sei, ist dem Statut anheimgegeben, es kann z. B. zwischen Groß- und Detailhandel, Warenhandel und sonstigen Handelsgewerben unterschieden werden. Namentlich kann diese Bestimmung dazu dienen, dem an den Komptoirs der Fabriken, Banken und Engros-Handlungen beschäftigten Personal eine

längere Sonntagsruhe zu sichern. Dagegen wird es kaum angehen, zwischen Verkäufern einerseits und dem Komptoir- oder übrigen Personal andrerseits zu unterscheiden, weil eine derartige Unterscheidung nicht verschiedene Zweige des Handelsgewerbes, sondern verschiedene Arten der handelsgewerblichen Thätigkeit treffen würde. (Vergl. dagegen Ziff. II, 1 der württemb. Vollz.Anw.)

Für alle Geschäfte derselben Art muß die Festsetzung gleichmäßig erfolgen (vergl. den Komm.Ber. S. 1433 oben).

Wenn durch das Statut die Beschäftigungszeit herabgesetzt wird, sind durch dasselbe zugleich die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zu bestimmen (s. unten Anm. 11).

10. Längere Beschäftigungszeit. Die Motive bemerken:

„Durch die Bestimmung, wonach die Polizeibehörde für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen die örtlichen Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zuzulassen ermächtigt ist, soll insbesondere dem in gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten, z. B. in der letzten Zeit vor Weihnachten, zur Meß- und Marktzeit, in zahlreichen Geschäften eintretenden Geschäftsandrang Rechnung getragen werden. Um auch hier innerhalb größerer Bezirke eine thunlichste Gleichmäßigkeit in der Gestaltung des Handelsverkehrs herbeizuführen, sollen zum Erlasse der in Rede stehenden Bestimmung nicht nur die Ortspolizeibehörde, sondern die Polizeibehörden überhaupt, also auch die Landespolizeibehörden zuständig sein."

In Bezug auf die Wahl des Worts „Polizeibehörde" s. auch die mit den Motiven übereinstimmende Äußerung des Bundesrats-Bev. Lohmann, Sten. Ber. S. 1514 („damit die Regelung nicht für jeden einzelnen Ort besonders getroffen zu werden braucht, sondern auch für größere Bezirke oder benachbarte Gemeinden getroffen werden kann"); Anträge, welche die Anhörung der Gemeindebehörde vorschreiben oder an Stelle der Polizeibehörde die Gemeindebehörde setzen wollten, wurden abgelehnt (Komm.Ber. S. 1433 und Zusammenstellung der Anträge S. 1520). Ein Benehmen der „Polizeibehörde" mit der Gemeindebehörde wird gemäß § 69 einzutreten haben, wenn es sich um die Festsetzung der Verkaufszeit an Markttagen handelt.

Mit dem Ausdruck „für die letzten vier Wochen vor Weihnachten" sind die in die vier Wochen vor dem 25. Dezember fallenden Sonn- und Festtage gemeint.

Für wie viele Sonn- und Festtage außerdem die Polizeibehörde eine Verlängerung der Verkaufszeit bewilligen will, ist ihrem Ermessen anheimgegeben, jedoch darf sie die Erlaubnis nur für solche Sonn- und Festtage geben, an welchen „örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen". Insbesondere werden hiebei Markt- und Meßtage zu berücksichtigen sein (bezüglich der Frage, ob der Marktverkehr selbst unter § 105b fällt s. oben Anm. 6). In einzelnen Vollzugsanweisungen ist den Polizeibehörden hinsichtlich der Zahl der Tage eine gewisse Schranke gesetzt (so z. B. in Preußen). Außerdem haben die Polizeibehörden die etwa von der höheren Verw.Beh. ge-

mäß § 105e zugelassenen Ausnahmen im Auge zu behalten. Die Verlängerung der Verkaufszeit kann auf bestimmte Warengattungen beschränkt werden (s. den letzten Satz des Abs. 2). Hiebei konkurriert unter Umständen die Kompetenz der Polizeibehörde nach § 105b Abs. 2 mit derjenigen der höheren Verw.Beh. nach § 105e (vergl. den Erlaß des sächs. Min. d. J. vom 5. Juli 1892, betr. den Kleinverkauf von Obst während der Sommermonate, Reger XIII S. 34).

Bezüglich der Zuständigkeit s. im allgemeinen die Bestimmungen im § 155. In Preußen sind hier unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten zu verstehen; dieselben können ihre Zuständigkeit auf die untere Verw.Beh. übertragen (Anw. vom 10. Juni 1892 III, 2); in Bayern sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig (§ 37 der VV. vom 29. März 1892), im Kgr. Sachsen der Stadtrat, bezw. die Amtshauptmannschaft (§ 2 der Ausf.VO. vom 28. März 1892), in Württemberg die Oberämter (Min.Verf. vom 26. März 1892 § 4), in Baden die Bezirksämter (Art. III der VO. vom 24. März 1892), in Hessen die Kreisämter, bezw. staatlichen Polizeiverwaltungen (§ 2 der Min.Bek. vom 26. März 1892), in Oldenburg im Herzogtum die Ämter und Magistrate I. Klasse, im Fürstentum Lübeck die Regierung, in Birkenfeld die Regierung und der Bürgermeister (VO. vom 20. Juni 1892).

11. Festsetzung der Stunden. Die Festsetzung der Stunden während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, obliegt dann, wenn es bei den gesetzlichen fünf Stunden verbleibt, oder wenn eine Vermehrung der Stunden stattfindet (s. die vorhergehende Anm.) der Polizeibehörde; nur dann, wenn durch statutarische Bestimmungen die zulässige Beschäftigungsdauer auf weniger als fünf Stunden festgesetzt ist, sollen in den statutarischen Bestimmungen zugleich die Stunden, während deren die Beschäftigung stattfinden darf, festgestellt werden.

Das Gesetz nennt absichtlich die „Polizeibehörde“, nicht die Ortspolizeibehörde (s. die vorhergehende Anm.). Bezüglich der Zuständigkeit gelten hier in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden die gleichen Vorschriften wie im Falle der Anm. 10; in Preußen sind hier die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident zuständig (Anw. vom 10. Juni 1892 I, 1), in Hessen die Bürgermeistereien zuständig (§ 2 der Bek. vom 26. März 1892).

Bei der Feststellung der Beschäftigungszeit ist die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit zu berücksichtigen, d. h. es soll, wenn thunlich, die Beschäftigungszeit auf eine andere Zeit als die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit gelegt werden. In erster Linie ist der Vormittags-Gottesdienst zu berücksichtigen (s. hierüber z. B. die preuß. Anw. vom 10. Juni 1892 Nr. I Ziff. 2—4, die bayer. Anw. vom 18. April 1892 I, 3 lit. a, die württ. Anw. vom 16. April 1892 II, 4). Absolut und ohne Ausnahme wird sich das Prinzip der Berücksichtigung des öffentlichen Gottesdienstes dann nicht durchführen lassen, wenn in dem Gebiete, für welches die Festsetzung erfolgt, der öffentliche Gottesdienst nicht überall zur gleichen Zeit stattfindet oder wenn Nebengottesdienste abgehalten werden.

Wenn von der höheren Verw.Behörde auf Grund des § 105e für die sogenannten Bedürfnisgewerbe eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen ist, so sind die bezüglichen Bestimmungen von der Polizeibehörde bei ihren nach § 105b zu treffenden Verfügungen zu beachten.

Im übrigen sind der Polizeibehörde bezw. dem Statut keine Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Stunden auferlegt; es ist namentlich nicht nötig, daß dieselben zusammenhängen oder bloß auf den Vormittag oder bloß auf den Nachmittag fallen; verschiedene Anträge, welche bezweckten, den Nachmittag ganz oder teilweise von der Arbeit freizuhalten, wurden abgelehnt (Komm.Ber. S. 1432, Sten. Ber. S. 1518). Während in der preuß. Anw. gesagt ist, daß ein Hinausschieben des Endpunkts der Beschäftigungszeit über 2½ Uhr hinaus nicht stattfinden soll, schreibt die bayer. Anw. lediglich vor, daß ein Teil des Nachmittags und der Abend freibleiben sollen. Im Kgr. Sachsen ist neuerdings zugelassen, daß auf dem Lande die Geschäftsstunden über 4 Uhr nachmittags hinaus dauern (VO. des Min. d. J. vom 25. Oktober 1892, Fischer 14 S. 199).

Indem das Gesetz bestimmt, daß die Feststellung der Beschäftigungsstunden für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen könne, hat es sowohl die Feststellung der regelmäßigen Beschäftigungszeit wie die Feststellung der verlängerten Beschäftigungszeit im Auge. Es kann hienach z. B. für gewisse Handelszweige die Zeit von 8—1, für andere die Zeit von 10—3 oder von 1—6 u. s. w. bestimmt oder die Ausdehnung der Beschäftigungszeit auf mehr als fünf Stunden nur gewissen Handelszweigen gestattet werden. Nach welchen Rücksichten die Unterscheidung zu machen sei, ist auch hier der Polizeibehörde, bezw. dem Statut anheimgegeben (vergl. die Anm. 9 oben). Die Pol.Behörde kann auch bestimmen, daß die besonderen Betriebs- und Verkaufszeiten für einen Handelszweig nur dann gelten sollen, wenn derselbe in einem Handelsgeschäft allein betrieben wird (Urt. des OLG. Hamburg vom 1. November 1894, Goltd. 42 S. 292).

Über die Veröffentlichung der Verfügungen der Polizeibehörde enthält die GO. keine Vorschriften (bezüglich der statutarischen Bestimmungen s. § 142); sie richtet sich nach Landesrecht. Nur wo dieses keine Bestimmungen darüber enthält, kann § 142 RGO. analog angewendet werden, wie es im Urt. des Kammerg. vom 23. November 1893 (Reger XV S. 273, Jahrb. 14 S. 383) vertreten wird (Bekanntmachung der Verfügung der Polizeibehörde in der ortsüblichen Weise genügt).

12. Strafbestimmung. Wer dem § 105b oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 146a bestraft. Siehe die Bem. hiezu.

Schwierige Rechtsfragen können entstehen, wenn jemand in denselben Räumen gleichzeitig verschiedene Gewerbe betreibt. Es sind beispielsweise folgende Fälle denkbar:

a) Gleichzeitiger Betrieb eines Handwerks und einer offenen Verkaufs-

stelle. Hier gilt für das Handwerk § 105b Abs. 1, für die Verkaufsstelle § 105b Abs. 2 und § 41a, außer wenn die handwerkliche Thätigkeit lediglich als notwendige Vorbereitung und Bestandteil der Verkaufsthätigkeit erscheint; in diesem letzteren Falle wird das vorhergehende Zurechtschneiden u. s. w. der Ware zum Handelsgewerbe gerechnet (s. oben Anm. 7 Abs. 2). Umgekehrt jedoch, wenn nämlich die Verkaufsstelle lediglich dazu dient, die Erzeugnisse des Handwerksbetriebs abzusetzen, gilt für die Verkaufsstelle stets § 105b Abs. 2 und § 41a, auch wenn der Handwerksbetrieb bedeutend überwiegt.

b) Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Handelsgewerbe, von welchen eines auf Grund des § 105b Abs. 2 Satz 2 u. 3 oder des § 105e eine längere oder kürzere Verkaufszeit hat. Hier ist zunächst zu beachten, was für solche Fälle das betr. Ortsstatut oder die betr. Verfügung der Polizeibehörde oder der höh. Verw.Beh. vorschreibt. Eventuell folgt jedes Handelsgewerbe seiner besonderen Regel (s. hierüber Anm. 2 zu § 41a Bd. I S. 386, 387); im Zweifel ist wohl das strengere Recht anzuwenden (vergl. das auf § 3 der bayer. VO. vom 30. Juli 1862 bezügliche Urt. des OLG. München vom 5. Mai 1892, Samml. VII S. 131).

c) Gleichzeitiger Betrieb einer Schankwirtschaft und eines Handelsgewerbes. Hier darf das Handelsgewerbe nur während der für dasselbe bestimmten Stunden ausgeübt werden. Mißbräuche und Umgehungen sind hier leicht möglich; denselben wird häufig mittelst Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen (§ 105h) entgegengetreten werden können; in Preußen ist z. B. angeordnet, daß solche Schankwirte in den Schaufenstern oder Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der verbotenen Stunden nicht zur Schau stellen sollen, Vollz.Anw. vom 10. Juni 1892 V, 2. Auch können spätere Konzessionserteilungen von dem Vorhandensein eines nicht zugleich als Verkaufsladen benützten Schanklokals abhängig gemacht werden (vergl. die württ. Min.Verf. vom 4. Oktober 1892, Reger XIII S. 11). — Inwieweit im Schankwirtschaftsbetriebe auch Eßwaren und andere Waren verkauft werden dürfen und ob der Verkauf über die Straße zulässig ist, ist eine besondere Frage; siehe hierüber die Bem. zu § 105i.

§ 105c.[1]

Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen[2]) oder im öffentlichen Interesse[3]) unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;[4])
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen,[5]) auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des

vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;[6])

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;[7])

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.[8])

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind.[9]) Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.[10])

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.[11])

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.[12])[13])

1. Vorbemerkung. Der § 105c Abs. 1 zählt die Ausnahmen von den Verboten, bezw. Beschränkungen der Sonntagsbeschäftigung auf, welche kraft Gesetzes gelten, ohne daß im einzelnen Falle oder im allgemeinen eine weitere Erlaubnis nötig ist. Die Bestimmungen in Abs. 2—4 sollen dazu dienen, etwaige Mißbräuche kontrollieren zu können und den Arbeitern unter allen Umständen eine gewisse Sonntagsruhe zu sichern. Der Paragraph bezieht sich auf beide Absätze des § 105b, hat aber für das Handelsgewerbe weniger Bedeutung als für die Produktivgewerbe. (Unrichtig ist das Urt. des OLG. München vom 11. Januar 1894, Reger XIV S. 233, Samml. VIII S. 1, in-

soweit dort die Ansicht aufgestellt ist, § 105c Abs. 1 Ziff. 3 gelte nicht für das Handelsgewerbe.) Schon in den Reichstagsbeschlüssen von 1887/88 (s. die Vorbem. zu § 105b) waren derartige Ausnahmen vorgesehen. Zu der jetzigen Fassung s. die in der Einl. Bd. I S. 22 citierten Reichstagsverh. von 1890/91, Entw. S. 13–14, Komm.Ber. S. 1434—37 und Zusammenstellung der Anträge S. 1520—1524, dann Sten. Ber. S. 1519—54 (2. Ber.) und S. 2758—62 (3. Ber.), dann die Anträge Nr. 216, 254, 262, 263, 274, 279, 465.

Die Fassung des Eingangs des § 105c „die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung" ist keine glückliche; es sollte besser heißen: „die im § 105b vorgesehenen Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen 2c."

Durch die im § 105c vorgesehenen Ausnahmen wird auch solchen Betrieben, welche ihrer Natur nach die Arbeit nicht oder nicht ganz unterbrechen können, ermöglicht die Bestimmungen des § 105b im allgemeinen einzuhalten und wenigstens der Mehrzahl ihrer Arbeiter die im § 105b vorgeschriebene Sonntagsruhe zu gewähren, ohne daß weitere Dispense auf Grund des § 105d nötig sind. Dies darf z. B. angenommen werden von Aufbereitungsanstalten, Brikettfabriken, Walz- und Hammerwerken für Kupfer, Zink, Nickel und Aluminium, gewissen Arten von chemischen und keramischen Fabriken.

Ob eine Arbeit auf Grund des § 105c an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden darf, muß in erster Linie dem sachverständigen Ermessen des Betriebsleiters überlassen bleiben. Derselbe unterliegt hiebei der Kontrolle der Ortspolizeibehörden und der besonderen Aufsichtsbeamten (vergl. den Abs. 2 und die Bem. dazu). Die Ortspolizeibehörden werden die hier maßgebenden technischen Fragen häufig nicht entscheiden können, sondern den Aufsichtsbeamten zu Rate zu ziehen, oder sonst ein technisches Gutachten einzuholen haben. Die Äußerung der Aufsichtsbeamten ist übrigens weder für den Betriebsinhaber noch für die Ortspolizeibehörde bindend; die Entscheidung darüber, ob eine Arbeit auf Grund des § 105c erlaubt ist oder nicht, kommt vielmehr dem Strafrichter zu (vergl. § 146a). Zahlreiche Beispiele von gesetzlich gestatteten Arbeiten im Sinne des § 105c Abs. 1 enthalten die im Anhang abgedruckten Erläuterungen zur Bek. des RK. vom 5. Februar 1895 für das Gebiet der Industrie. Die Erläut. werden in den Ausf.Anw. zu § 105b Abs. 1 (s. Anm. 2 hiezu) als Richtschnur dafür bezeichnet, welche Arbeiten als gesetzlich gestattet nach § 105c Abs. 1 gelten können (vergl. B II, 2 der preuß., § 21 der bayer.). Doch enthalten sie natürlich keine erschöpfende Aufzählung.

Auch wenn eine Arbeit auf Grund des § 105c erlaubt ist, muß die Arbeitsleistung an Sonn- und Festtagen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden und ist demgemäß die Zahl der Arbeiter und die Arbeitszeit zu bemessen. Für den Strafrichter ist allerdings, wie das Urt. des Kammerger. vom 30. November 1893, Goltd. 41 S. 314, Reger XV S. 273, ausführt, die Zahl der Arbeiter dann unerheblich, wenn feststeht, daß sämtliche Arbeiter lediglich mit einer erlaubten Arbeit beschäftigt waren.

Wenn die im § 105c bezeichneten Zwecke auf verschiedenen Wegen erreicht werden können, so bleibt die Wahl der für den Betrieb zweckmäßigsten Arbeit dem Unternehmer oder Betriebsleiter überlassen. So hängt beispielsweise in vielen Gewerben die Wiederaufnahme der vollen werktägigen Arbeit davon ab, daß Öfen und andere Apparate die erforderliche Temperatur haben. Dies kann durch rechtzeitiges Anheizen der während der Betriebsruhe abkühlenden Öfen 2c. oder durch Unterhaltung der Feuer erreicht werden. Letzteres ist meist zweckmäßiger, weil der durch das Abkühlen und Anheizen hervorgerufene Temperaturwechsel auf das Material der Öfen und sonstigen Apparate einen nachteiligen Einfluß hat. In der Regel beansprucht das Anheizen eine kürzere Arbeitszeit, die Unterhaltung der Feuer eine geringere Zahl von Arbeitskräften, sodaß die Wirkung der einen wie der anderen Arbeit auf die Sonntagsruhe der Arbeiter im wesentlichen sich ausgleichen. In einem solchen Falle ist auch die Befeuerung der Öfen als eine durch § 105c Abs. 1 Ziff. 3 freigegebene Arbeit anzusehen. So auch die cit. „Erläuterungen" sub I, 1.

Ist für den Hauptbetrieb gemäß § 105c Sonntagsarbeit gestattet, so erstreckt sich diese Ausnahmevorschrift ohne weiteres auch auf die für den Hauptbetrieb unentbehrlichen Arbeiten im Nebenbetrieb. So die cit. Erläuterungen unter Bezugnahme auf einen Gasanstaltsnebenbetrieb (II E).

Durch die Bestimmungen des § 105c ist an den in § 136 vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern nichts geändert. Abweichungen von diesen letzteren Bestimmungen können nur auf Grund besonderen Dispenses stattfinden (§§ 139, 139a).

2. Arbeiten in Notfällen. Hieher gehören solche Arbeiten, welche durch einen Notfall veranlaßt werden — worunter ein unglückliches, widriges oder unvorhergesehenes Ereignis zu verstehen sein wird — und welche außerdem unverzüglich vorgenommen werden müssen, d. h., deren nicht sofortige Vornahme dem Arbeitsherrn oder Dritten einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Die Bedeutung dieser Ausnahme ergibt sich einerseits aus ihrer Entstehungsgeschichte und den bezüglichen Reichstagsverhandlungen, andererseits aus der Vergleichung derselben mit anderen Bestimmungen des Gesetzes, welche ähnliche Verhältnisse im Auge haben. In dem Reichstagsbeschlusse von 1888 hieß es: „Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes vorgenommen werden müssen." Der dem Bundesrate im Jahre 1890 vorgelegte Entwurf brachte sodann folgende Fassung in Vorschlag: „Arbeiten, welche zur Beseitigung eines unvorhergesehenen Notstandes oder einer plötzlich eintretenden Gefahr oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen", und in den Motiven ist zur Begründung dieser Erweiterung bemerkt, Arbeiten von der durch die erweiterte Fassung getroffenen Art ohne weiteres zu gestatten, sei ebenso unbedenklich wie billig, und die besondere Aufführung derselben empfehle sich deshalb, weil es nicht unzweifelhaft sei, ob solche Arbeiten unter den Begriff der Notstandsarbeiten fallen. Der Bundesrat nahm eine kleine Änderung des Textes vor, und in der dem Reichstage vorgelegten Fassung lautete hienach die

Stelle: „Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen"; der Bundesrat legte also mehr Gewicht auf die Dringlichkeit der Arbeit als auf das plötzliche Eintreten des Notstandes. Der Reichstag endlich ersetzte bei der 3. Beratung im Plenum die Worte „zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr" durch die Worte „in Notfällen". Den Anlaß hiezu gab der Umstand, daß der Reichstag in § 105b Abs. 2 für den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag die Arbeit im Handelsgewerbe vollständig untersagt hatte, und ein Mittel gesucht werden mußte, um auch an diesen Tagen gewisse unaufschiebliche Arbeiten im Handelsgewerbe zu ermöglichen. Die Arbeiten, um die es sich hiebei hauptsächlich handelte und denen nach der Ansicht der verbündeten Regierungen im Gesetze in irgend einer Weise Rechnung getragen werden mußte, sind, wie der Bundesratskommissär Wilhelmi hervorhob (Sten. Ber. S. 2760), im wesentlichen in einer Äußerung zum Ausdruck gebracht worden, welche von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin an den Reichstag gelangt war. In dieser Zuschrift hieß es unter anderem:

> „Unaufschiebbare Komptoirarbeiten gibt es fast in allen Zweigen der Handelsthätigkeit und wird es geben, so lange die an eine Firma an dem ersten Feiertage eingehenden Briefe und Telegramme seitens der Post und Telegraphie zur Bestellung gelangen. Geht beispielsweise bei einem Bankhause am ersten Feiertage die briefliche oder telegraphische Meldung ein, daß eine an einem anderen Ort zu leistende Zahlung ausgeblieben sei oder daß ein Geschäftsfreund des Hauses seine Zahlungen eingestellt habe, so macht diese Meldung alsbald zu treffende Dispositionen und damit Korrespondenzen nötig, zu deren Ausführung der Chef der Arbeit von Gehilfen nicht entraten kann. Dasselbe tritt ein, wenn einem Warenhandlungshause der Untergang oder die Havarie eines Schiffes oder eine Feuersbrunst gemeldet wird, wegen deren der Assekuranzgesellschaft nach den Bedingungen der Versicherungspolice unverzüglich Anzeige zu erstatten ist. Dispositionen über das veränderte oder bislang unbestimmt gebliebene Reiseziel eines auf der Fahrt begriffenen Schiffes, sowie Dispositionen wegen Verladung von Gütern auf ein Schiff, dessen Abgang unmittelbar bevorsteht, werden in vielen Fällen nicht vom ersten auf den zweiten Feiertag aufgeschoben werden können."

Weitere Beispiele von „Arbeiten in Notfällen" sind der Äußerung zu entnehmen, mit welcher der Abg. Gutfleisch das Amendement bei der 3. Beratung begründete. Er sagte: „Es kann eine ganze Zahl von Fällen gedacht werden, wo nicht ein eigentlicher Notstand im Sinne der gegenwärtigen Vorlage, wo aber ein so dringendes Bedürfnis vorliegt, am Sonntag Arbeiten zu gestatten, daß man unbillig und gegen die Interessen des Landes handeln würde, wollte man die Arbeit auch in diesen Fällen ausschließen. Todesfälle, Fälle plötzlicher Erkrankung, plötzlicher Reise können es notwendig machen, daß gewisse Arbeiten oft nur ganz vorübergehender Art an Sonn- und Feiertagen stattfinden, welche durch die Voraussetzung des „Notstandes" nicht gedeckt sind. Es würde beispielsweise in einem Todesfalle, wenn die Aufbahrung der Leiche am Sonntag stattfinden soll, kein Notstand angenommen werden können, aber doch niemand bezweifeln, daß ein Notfall vorliegt, in welchem gewisse

Arbeiten, die Beschäftigung gewisser Kaufleute, Handwerker u. s. w. zugelassen werden müssen. . . . Es war allerdings von anderer Seite uns nahegelegt worden, zu sagen: „in Eilfällen" oder „eiligen Fällen"; aber diese bloße Eiligkeit halten wir nicht für ausreichend zur Gestattung der Ausnahme. Das Moment der Eiligkeit ist nach dem § 105c unter Nr. 1 noch neben der Voraussetzung der Not kumulativ in Betracht gezogen. Es heißt: „Arbeiten, welche — wie wir also beantragen — „im Notfalle" oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen". Es muß also vorhanden sein erstens ein wirklicher Notfall und zweitens das Bedürfnis unverzüglicher Erledigung. Nur wenn beides zutrifft, soll die Arbeit gestattet sein."

Ferner ist zu beachten, daß auch die in § 105c Abs. 1 unter Ziff. 3 aufgeführten Reparaturarbeiten, dann die Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen (Ziff. 4 a. a. O.), endlich die Arbeiten, welche „zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens" plötzlich erforderlich werden (§ 105f), in gewissem Sinne als Arbeiten in Notfällen bezeichnet werden könnten. Da aber das Gesetz für diese Arbeiten besondere Bestimmungen enthält, sind dieselben von dem Begriffe der „Arbeiten in Notfällen" im Sinne der Ziffer 1 auszuschließen.

Zu den „Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen", gehören auch solche durch einen Notfall veranlaßte Arbeiten, welche vernünftigerweise nicht unterbrochen werden dürfen. Wenn z. B. am Sonnabend ein Hochwasser eingetreten ist, das den Bestand einer Mühle gefährdet, so können die nötigen Bau- und Sicherungsarbeiten am Sonntag fortgesetzt werden, ohne daß eine besondere Erlaubnis nötig ist.

Als Beispiele sind, abgesehen von den in den Äußerungen des Ältestenkollegiums zu Berlin und des Abg. Gutfleisch enthaltenen, noch folgende anzuführen: Im Hufschmiedgewerbe das Beschlagen der Pferde und das Scharfmachen oder Einsetzen der Stollen bei Glatteis; in der Buchdruckerei der Druck von Todesanzeigen oder der Abänderung von Theatervorstellungen, Lustbarkeiten und Versammlungen; in Bergwerken und Gruben die durch gewaltsame elementare Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, Wasser- und Schlammdurchbrüche, Einstürze u. s. w., notwendig werdenden Arbeiten.

3. Arbeiten im öffentlichen Interesse. Auch bei diesen Arbeiten ist erforderlich, daß sie „unverzüglich vorgenommen werden müssen", d. i. daß ihre nicht sofortige Vornahme oder Unterbrechung dem öffentlichen Interesse erheblichen Schaden bringen würde. Als „öffentliches Interesse" im Sinne dieser Bestimmung wird nach dem feststehenden Sprachgebrauch nicht bloß das Interesse des Staats oder der Gemeinde, sondern auch das Interesse des Publikums überhaupt zu verstehen sein. Insbesondere gehören hierher alle Arbeiten, welche zum Schutz der Arbeiter vor Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind; ferner die Arbeiten zum Schutze der Nachbarschaft des Betriebs, beispielsweise die Entsäuerung der in öffentliche Gewässer abfließenden Grubenwässer, die Ausübung der Abdeckerei während der wärmeren Jahreszeit zur

Verhütung von Fäulnisprozessen und die Ausübung der Fischräucherei aus dem gleichen Grunde; ferner die Straßenreinigung und das Reinigen sowie Anzünden der Gaslaternen, dann unter Umständen Bauarbeiten aller Art, insbesondere Straßen- und Brückenbauten, Kanalisations- und Wasserleitungsarbeiten; ferner Buchdruckereiarbeiten (z. B. Hochwasseranzeigen), Arbeiten in Waffen- und Konservenfabriken, in Münzanstalten oder beim Betriebe von staatlichen oder kommunalen Bankanstalten, ꝛc. Häufig wird es sich um Arbeiten handeln, die infolge gesetzlicher Verpflichtung oder auf Anordnung einer Behörde erfolgen, allein notwendig ist dies nicht; es kann z. B. auch eine Bauarbeit, die von einer Beleuchtungs- oder Wasserleitungsgesellschaft plötzlich an einem Sonntage vorgenommen werden muß, damit in einer Straße oder in einem Stadtteil nicht Wassermangel oder Dunkelheit eintrete, unter Ziffer 1 fallen. Andererseits macht der Umstand, daß eine Behörde oder ein Beamter den Auftrag zu einer Arbeit gegeben hat, nicht immer dieselbe zu einer Arbeit im öffentlichen Interesse im Sinne der Ziffer 1, es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob eine Arbeit im öffentlichen Interesse nötig und unaufschieblich war.

Eine gewisse Verwandtschaft mit den in § 105c Ziff. 1 genannten Arbeiten „im öffentlichen Interesse" zeigen die in § 105e erwähnten „Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist", allein der letztere Begriff ist ein viel weiterer; es handelt sich hiebei um ein öffentliches Interesse im weiteren Sinne, nämlich nicht bloß um notwendige sondern auch um Gewohnheitsbedürfnisse der Bevölkerung, ferner um nicht absolut dringliche Arbeiten, während der § 105c Ziff. 1 unaufschiebliche Arbeiten im Auge hat.

4. Inventurarbeiten. Nach Art. 29 HGB. hat jeder Kaufmann jedes Jahr (Inhaber von größeren Warenlagern alle zwei Jahre) eine Inventur und eine Bilanz seines Vermögens aufzustellen, d. h. seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seiner anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert des Vermögens genau anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden darstellenden Abschluß zu machen. Die Vornahme einer solchen Inventur ist an Werktagen, während durch Kauf und Verkauf ꝛc. ein fortwährendes Schwanken des Warenbestandes stattfindet, schwierig und daher üblich, einen Sonntag dazu zu wählen. Dies wird auch fernerhin gestattet, jedoch nur für einen Sonntag im Jahr. Nach dem Wortlaute der Bestimmung in Ziffer 2 fallen indes auch andere Fälle, in welchen Inventuren gesetzlich vorgeschrieben sind, z. B. bei Konkursen (§ 114 KO.) und bei Verlassenschaften, darunter. Wenn statt des „Sonntags" ein Festtag für diese Arbeit gewählt wird, dürfte dies nicht zu beanstanden sein. Die Inventurarbeiten können nicht bloß das im Handelsgewerbe beschäftigte Personal, sondern auch die Fabrikarbeiter in Anspruch nehmen. — Siehe hiezu den Komm.Ber. S. 1434 und die Zusammenstellung der Anträge S. 1520—21.

5. Bewachung der Betriebsanlagen. Diese Bestimmung wurde durch die Reichstagskommission eingefügt, Komm.Ber. S. 1437. Der Wächterdienst in den Betriebsanlagen an Sonn- und Festtagen ist hienach ohne besondere Erlaubnis gestattet, jedoch muß eine angemessene Ablösung stattfinden, s. hiezu die Absätze 3 und 4 des Paragraphen.

6. Reinigungs-, Instandhaltungs- und Vorbereitungsarbeiten. Bei den „Arbeiten zur Reinigung" handelt es sich um Arbeiten, die bezwecken, die Betriebsstätten, die Maschinen und Apparate, die Feuerungsanlagen, die Werkkanäle u. s. w. von Schmutz, Staub, Abfällen oder Fremdkörpern zu reinigen. Nicht hieher gehören solche Arbeiten, welche bezwecken, das zu verarbeitende Material zu reinigen (z. B. die Baumwolle in Spinnereien, die Lumpen in Papierfabriken).

Die „Arbeiten zur Instandhaltung" sind solche, welche die Instandhaltung der Betriebsstätte, der Maschinen und Apparate der Feuerungsanlagen, Werkkanäle u. s. w. bezwecken. (S. auch S. 61 unten.) So z. B. gehören hierher in Bergwerken: der Betrieb der Wasserhaltung und Wetterversorgung, das Niederbringen von Bohrlöchern bei Gefahr des Zusammengehens derselben, Schacht- und Streckenarbeiten in wasserreichem, schwimmenden, quellenden oder druckhaften Gebirge, die Wartung und Pflege der Grubenpferde. Der Ausdruck „Instandhaltungsarbeiten" umfaßt außerdem solche Arbeiten, welche man gewöhnlich als Reparaturarbeiten zu bezeichnen pflegt (vergl. den cit. Komm.Ber. von 1887/88 Drucks. 162 S. 6).

Diese Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind indes nur dann gestattet, wenn durch ihre Vornahme der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist; es muß also ihre Unterlassung zur Folge haben, daß der betreffende Betrieb am nächsten Werktage nicht in der regelmäßigen Art oder nicht in regelmäßigem Umfange fortgeführt werden könnte. Wenn z. B. eine Fabrik regelmäßig mit Wasserkraft arbeitet, so ist es gestattet, am Sonntag die notwendige Reparatur des Wasserwerks vorzunehmen, auch wenn eine Reserve-Dampfmaschine vorhanden ist; oder wenn eine Fabrik mit zwei Dampfmaschinen arbeitet, so darf, auch wenn nur eine Maschine reparaturbedürftig ist, diese Reparatur am Sonntag vorgenommen werden, wenn die Unterlassung zur Folge hätte, daß der Betrieb am Montag reduziert werden müßte und ein Teil der Arbeiter nicht beschäftigt werden könnte.

Gestattet sind die Arbeiten nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ferner auch dann, wenn sie für den regelmäßigen Fortgang eines fremden Betriebs nötig sind. Letzteres kommt bei Arbeiten, die von Schlossern, Gelbgießern, Maschinenfabrikanten, Mühlsteinfabrikanten, Bauhandwerkern u. s. w. an Sonntagen vorgenommen werden müssen, sehr häufig vor.

Eine besondere Gruppe bilden diejenigen Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist. Zu beachten ist, daß es heißt „des vollen werktägigen Betriebs". Die Ausnahme-

bestimmung greift also Platz, wenn bei Unterlassung der Arbeit der werktägige Betrieb am Montag anfänglich nur zum Teil aufgenommen werden könnte oder sich verzögern würde. Es handelt sich hier hauptsächlich um Vorbereitungsarbeiten. Als Beispiel führen die Motive das Anfeuern der Öfen an. Denselben Dienst thut unter Umständen das Warmhalten der Öfen (s. die Anm. 1 oben und unten S. 61). In Blei- und Silberhütten und Kupferhütten müssen während der Sonntagsruhe die Flammöfen in voller Hitze erhalten werden, da andernfalls die volle Arbeit am folgenden Werktage nicht wieder aufgenommen werden kann. Zum vollen Betrieb der Flammöfen bedurfte es indes der besonderen Genehmigung des Bundesrats auf Grund des § 105d, die laut Bek. des Reichskanzlers v. 5. Februar 1895, Tabelle A 5 (s. Anhang) erteilt worden ist. Ebenso ist in Stahlwerken, Puddelwerken und den dazu gehörigen Walz- und Hammerwerken das zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs erforderliche Warmhalten und Beschicken der Öfen auf Grund des § 105c Ziff. 3 gestattet. Ein anderes Beispiel ist das Entladen und Beladen von Eisenbahnfahrzeugen, das z. B. in Hochofenanlagen am Sonntag notwendig sein kann, wenn einer Überfüllung der vorhandenen und nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand vermehrbaren Geleise- und Entladungsanlagen vorgebeugt und die ungestörte Zufuhr am nächsten Werktage ermöglicht werden soll (ausdrücklich gestattet in der cit. Tabelle A 3, 5, 6, 7, D 25). Bezüglich anderer Arbeiten, die als Vorbereitungsarbeiten an Sonntagen häufig vorgenommen werden und die wenigstens zum Teil unter § 105c Ziff. 3 subsumiert werden können, ist in dem Generalbericht über die Sonntagsarbeit-Enquête (Reichstagsdrucks. 1887/88 Nr. 4 S. 62) bemerkt:

„So wird in Walzwerken am Sonntage dafür Sorge getragen, daß am folgenden Werktage in genügender Menge ausgeglühte Bleche vorhanden sind; in Verzinkereien erfolgt das Beizen, welches dem Verzinken vorangehen muß, in Metallgießereien das Anfertigen von Modellen und Formen, in Knochenkohlefabriken die Benzinentfettung, in Zündholzfabriken das Tränken der Hölzer; bei der Wollbereitung werden, um die Wolle in bearbeitungsfähigem Zustand zu erhalten, die Luftbefeuchtungsapparate betrieben; bei der Flachsbereitung erfolgt das Rösten des Flachses, welcher in der Woche geschwungen werden soll; in einzelnen Spinnereien werden die Wergreinigungsmaschinen und die Reißwölfe betrieben; in Färbereien und Zeugdruckereien findet die Küpenbereitung, die Anfertigung solcher Druckfarben, welche sich nur 24 Stunden halten und am Montag benutzt werden sollen, und das Einlegen von Stoffen in Beizflüssigkeiten statt, damit am Montag die Waschmaschinen zu thun haben. Um die Papiermaschinen beschäftigen zu können, gehen, wie in einigen Aeußerungen angegeben wird, die Holländer der Papierfabriken. In Imprägnierungsanstalten wird Sonntags das Holz gedämpft, welches am nächsten Werktage imprägniert werden soll, in Goldleistenfabriken zur Vorbereitung des Wochenbetriebs das Grundieren und das Bestreichen der Leisten mit Anlegeöl vorgenommen. Bei der Zichorienfabrikation werden die am folgenden Tage zu darrenden Wurzeln geschnitten; in Brauereien und Brennereien erfolgt die Hefebereitung, zum Teil auch das Schroten des Malzes; bei der Tabakfabrikation endlich werden die demnächst zu verarbeitenden Blätter am Sonntage angefeuchtet.“

Ein Beispiel (Weißbierbrauerei betr.) s. im Urt. des Kammerger. vom 17. Februar 1896, Goltd. 44 S. 72, Reger XVII S. 27.

Bei den Reinigungs- und Instandhaltungs-, wie bei den Vorbereitungsarbeiten ist indes Erfordernis für die Sonntagsarbeit, daß es nicht möglich ist, diese Arbeiten an Werktagen vorzunehmen. Die Motive bemerken dazu: „Arbeiten dieser Art werden billigerweise nur in denjenigen Fällen ohne weiteres auch an Sonn- und Festtagen zu gestatten sein, in welchen ihre Vornahme an Werktagen, z. B. nach Beendigung der Sonnabendsarbeit oder vor Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am nächsten Werktage, vom Gewerbetreibenden nicht wohl würden verlangt werden können. Es steht zu erwarten, daß diese Bestimmung dem hier und dort hervorgetretenen Unwesen zu steuern geeignet sein wird, die der Ruhe zu widmenden Tage für einen Teil der Arbeiter dadurch zu beeinträchtigen, daß Arbeiten der gedachten Art an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, obwohl sie bei einer zweckmäßigen Betriebseinteilung ohne Unzuträglichkeiten auch in der Woche würden verrichtet werden können.“ Aus dieser Bemerkung geht zugleich hervor, daß die Sonntagsarbeit auch dann nicht zu beanstanden ist, wenn die betreffende Arbeit zwar an sich am Werktage vorgenommen werden kann, hiebei jedoch für den Betrieb unverhältnismäßige Unzuträglichkeiten (durch Einschränkung der Produktion oder Vermehrung der Produktionskosten ꝛc.) entstehen würden.

Die Frage, ob eine bestimmte Arbeit am Sonntage gemäß Ziffer 3 gestattet ist, kann nur von Fall zu Fall unter Würdigung aller Umstände beantwortet werden (vgl. oben Anm. 1), und es ist hiebei nicht bloß auf die Art der Arbeit und des betreffenden Industriezweigs, sondern auch auf die Verhältnisse des betreffenden Betriebs Rücksicht zu nehmen. Eine Arbeit, die in dem Betriebe A zu beanstanden ist, kann im Betriebe B am Sonntage erlaubt sein. Auch können die Verhältnisse sich ändern und kann daher eine Arbeit binnen Jahresfrist als unerlaubt anzusehen sein, die zur Zeit noch auf Grund des § 105c in dem betreffenden Betriebe geduldet werden muß. Keineswegs darf die Sonntagsarbeit überall, wo sie bisher üblich war, auch fernerhin beibehalten werden (vgl. die Äußerung des Ministers v. Berlepsch, Sten. Ber. S. 1535). Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob von der betreffenden Arbeit der regelmäßige Fortgang des Betriebs bedingt bezw. die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, und auch wenn diese Frage bejaht werden kann, ist die Sonntagsarbeit doch nur dann gestattet, wenn sie nicht bei zweckmäßigerer Betriebseinteilung auch in der Woche geschehen könnte und wenn es dem Gewerbetreibenden nicht möglich wäre, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiten und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann. Vergl. die in Anm. 2 zu § 105b cit. Ausf.Anw. z. B. § 13 der bayer., B I 2 der preuß.

Wegen der Ablösung der Arbeiter siehe die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen.

7. Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen. In gewissen Fällen kommt es vor, daß eine Arbeit am Sonntag geschehen muß, sei es, weil der Rohstoff, der zu verarbeiten ist, bis zum Montag unbrauchbar oder minder brauchbar werden („sich nicht halten") würde, oder weil bei Unterbrechung der begonnenen Arbeit das Produkt entweder vollständig mißlingen oder minder gut ausfallen würde. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Sonntagsarbeit nicht nur dann gestatten will, wenn andernfalls das völlige Verderben des Rohprodukts oder das völlige Mißlingen des Arbeitserzeugnisses zu befürchten ist, sondern auch dann, wenn die Unterlassung der Arbeit eine Verschlechterung der Qualität des Rohprodukts oder des Fabrikats zur Folge haben würde. Der Ausdruck Rohstoff im Sinne obiger Gesetzesbestimmung umfaßt nicht bloß die eigentlichen Rohprodukte im engern Sinn (wie z. B. Früchte, Milch, Fische), sondern auch solche Halbfabrikate, die für andere Fabrikate das Rohprodukt bilden (z. B. Fruchtsäfte, Butter).

Unter Ziffer 4 sind namentlich die Fälle zu rechnen, in welchen einmal begonnene Erhitzungsprozesse vollendet werden müssen, wenn anders das Fabrikat in der gewünschten Qualität erzielt oder der Rohstoff in genügender Weise ausgebeutet werden soll. Daß dies regelmäßig erforderlich sei, wird — wie in dem citierten Generalbericht über die Sonntagsenquête S. 54 ff. mitgeteilt ist — übereinstimmend angegeben für die Schmelz- bezw. Destillationsöfen in Blei-, Kupfer-, Zink- und Nickelhütten, für die Eisenhochöfen, die zur Erzeugung des Glases und der Smalte dienenden Öfen und für die Eindampfpfannen der Salinen. Selbstverständlich muß dann auch gestattet sein, das gewonnene Material aus den Kesseln, Pfannen u. s. w. zu entfernen, wenn nötig zu trocknen, in Gefäße zu füllen oder zu magazinieren. In vielen Fällen ist die Sonntagsarbeit durch die Art und die Einrichtung des betreffenden Betriebs veranlaßt; in den einzelnen Anlagen eines und desselben Industriezweigs ist die Dauer des Erhitzungsprozesses um so länger, je unvollkommener die zur Erzeugung der Hitze dienenden Feuerungsanlagen sind und je größer die Quantität der auf einmal zu erhitzenden Stoffe ist. Jeder Prozeß, der über 6 Tage dauert, erstreckt sich notwendigerweise in oder über einen Sonntag, ebenso kann der letzte von mehreren, im Laufe der Woche wiederholten Prozessen bis in diesen Tag hinein dauern oder über denselben hinausgreifen. Je näher ein Prozeß an den Sonntag heranreicht, desto eher kommt es vor, daß derselbe, auch ohne daß dies von der Betriebsleitung in allen Fällen beabsichtigt worden wäre, den Sonntag mit in Anspruch nimmt. Die schwankende Zusammensetzung des Rohmaterials, z. B. des zu destillierenden Theers, und der verschiedene Trockenheitsgrad desselben, z. B. der Rohziegel oder der gewaschenen Kohlen in Kokereien, bewirken auch bei denselben Betriebseinrichtungen in ähnlicher Weise eine im voraus nicht genau zu berechnende Abweichung in der Dauer der einzelnen Prozesse, wie die nicht immer gleiche Heizkraft des Brennmaterials, welche von dessen Beschaffenheit und Trockenheit abhängig ist, oder

wie der unregelmäßige Luftzug in den Feuerungsanlagen, der von Wind und Wetter beeinflußt wird. Derartige Verhältnisse kommen z. B. vor bei den Nebenöfen der Metallhütten, den Puddel-, Bessemer-, Martin- und Gußstahlwerken, den Metallgießereien, den Temperöfen zur Erzeugung schmiedbaren Eisengusses, den Schmelz- und Glühöfen in Kupfer-, Zink- und Messingwalzwerken, den Kalk-, Ziegel-, Zement-, Steingut- und Porzellanbrennereien, den Öfen zur Fabrikation von Knochenkohle, Ultramarin, Wolfram und chromsaurem Kali, den Gasanstalten und Kokereien, in Betrieben, welche Theer und seine Abkömmlinge, Mineralöle und Mineralfette, Ammoniakwasser destillieren, namentlich, soweit es sich um fraktionierte Destillation handelt, in Branntweinbrennereien, Sprit- und Liqueurfabriken, in Betrieben zur Herstellung ätherischer Öle, Harze und Parfüms; bei den Kochapparaten in Strohstoff- und Holzstofffabriken, den Verdampfungsapparaten der Alkaliwerke und den Betrieben zur Darstellung von schwefelsaurer Thonerde, Alaun, Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol und von Bleizucker, bei den Darren der Zementfabriken und den Knochendarren, bei den Trockenvorrichtungen in Färbereien und Bleichereien, den Imprägnierungsanstalten und bei den Obstdörren.

In manchen anderen Fällen ist die Sonntagsarbeit nicht zu umgehen, weil gewisse chemische Prozesse, in einzelnen Fällen auch mechanische Prozesse, fortgeführt werden müssen oder weil der Eintritt gewisser chemischer Prozesse bezw. mechanischer Vorgänge verhindert werden muß. So wird, dem cit. Generalbericht zufolge, allgemein geltend gemacht, daß die Schwefelsäurefabrikation durch Oxydation der schwefligen Säure nur kontinuierlich betrieben werden könne, und daß, um den Bleikammerbetrieb zu ermöglichen, das Rösten der Schwefelerze nicht ausgesetzt werden dürfe. In der Sulfitcellulosefabrikation schließt sich notwendigerweise an den Röstbetrieb die Bereitung der schweflig sauren Lauge an. Die Bleiweißfabrikation nimmt längere Zeit, angeblich bei den üblichen Vorrichtungen 6 bis 8 Wochen, in Anspruch. Zur Fortführung elektrolytischer Prozesse bis zur Fertigstellung des Fabrikats muß unregelmäßig auch Sonntags gearbeitet werden. Mit Rücksicht auf die Betriebseinteilung wird nach einzelnen Äußerungen die Beaufsichtigung und Leitung von Krystallisationsprozessen am Sonntage bei den Alkaliwerken und bei der Fabrikation von Ammoniak, Sulfat, Soda, Pottasche, Alaun, Vitriolen, Oxalsäure, Weinstein, Blutlaugensalz und Paraffin als zur Gewinnung der Krystalle in der gewünschten Größe und Zusammensetzung technisch erforderlich bezeichnet. Bei Borax- und Salpeterraffinerien ist dagegen, wie berichtet wird, der dauernde Betrieb von Röhrenwerken erforderlich, um zu verhindern, daß die Ausscheidung in Krystallform stattfinde. In Mälzereien macht sich während der Malzperiode das Umschaufeln der keimenden Gerste in kürzeren Zwischenräumen auch Sonntags regelmäßig nötig. Ebenso müssen Gährungsprozesse der verschiedensten Art beaufsichtigt und geleitet werden; bei den Brauereien erstrecken sich dieselben stets über mehr als eine Woche, bei der Kartoffelbrennerei dauert die Gährung 3 bis 4, bei der Getreidebrennerei 2 bis 3 Tage; auch bei der Hefebereitung

und bei einigen Methoden der Stärkefabrikation macht die Gährung nach den meisten Äußerungen, bei der Weinpflege, der Schaumweinbereitung und der Tabakfabrikation nach einzelnen Angaben die Sonntagsarbeit mehr oder minder regelmäßig erforderlich. Gleiches ist bei der Orseillefabrikation und der Bereitung von Indigo- und Waidküpen in der Färberei der Fall. Für die Fortsetzung des Betriebs in Ölmühlen wird mehrfach geltend gemacht, daß sich alle Maschinen und Vorrichtungen, insbesondere die Pressen, auf einem gewissen Temperaturgrade befinden und daß bei eintretender Abkühlung die Öle gerinnen und die Harze fest werden und nur sehr schwer wieder zu entfernen sein würden; bei der Theerdestillation wird angeführt, daß zum Ablassen der Rückstände aus den Destillierblasen ein gewisser Erkaltungszustand abgewartet und auch am Sonntage wahrgenommen werden müsse. In Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und in Betrieben für Melasse-Entzuckerung wird der gewonnene Saft oder gelöste Zucker bis zur Herstellung des Endprodukts weiter verarbeitet, um denselben nicht der Gährung anheimfallen zu lassen; dagegen wird die Rübenverarbeitung in der Regel auf 12 Stunden eingestellt und dann wieder aufgenommen, um einer Zersetzung der in den einzelnen Apparaten verbliebenen Saftreste vorzubeugen. Zum Schutze gegen Verderb durch Witterungseinflüsse kann auch das Verpacken von Ätznatron, welches an der Luft Wasser und Kohlensäure anzieht, das Bergen von gebranntem Kalk, von Rohziegeln, Torf und Schlemmkreide vor eintretendem Regen, die Abtrennung der Stärke von Fruchtwasser in Stärkefabriken, in Reisstärkefabriken bei heißem Wetter auch der gesamte Betrieb erforderlich werden. In sehr zahlreichen Fällen kann endlich das Trocknen von Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Fabrikaten an Sonntagen notwendig werden, um das Verderben derselben zu verhüten, so z. B. von Ziegeln und Thonwaren, lackierten und bemalten Waren, Pulver, Düngstoff, Knochen, Leim und Albumin, von Holzwaren, Instrumenten, Darmsaiten, gefärbten, gebleichten oder gewaschenen Gespinnsten, Geweben und Garderobegegenständen, von Leder- und Lederwaren, Wachs- und Ledertuch, Nudeln und Maccaroni, Stärke, Cichorien und Malz. Siehe nun auch die durch Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen (Bek. vom 5. Februar 1895, abgedruckt im Anhang unten).

Eine besondere Bedeutung kommt der Ziff. 4 des § 105c in der Industrie der Nahrungsmittel zu, da hiebei nicht bloß das Interesse des Unternehmers, sondern auch das öffentliche Interesse, welches erfordert, daß dem Publikum keine verdorbenen oder schlechten Nahrungsmittel verkauft werden, zu berücksichtigen ist. So z. B. ist in Molkereien der Transport der Milch zur Molkerei, die Herstellung der Butter und der Rücktransport der Magermilch zur Viehfütterung ohne weiteres zulässig (so auch die Verf. des oldenb. Staatsmin. Dep. d. J. vom 22. November 1895, Ztschr. f. Verw. u. Rpfl. i. Oldenburg Bd. 22 S. 142); die Arbeiten zur Herstellung von Konserven, von Fruchtsäften, von Dörrobst u. s. w. an Sonntagen werden häufig zur Verhütung des Verderbens der Rohstoffe gestattet werden müssen; ebenso die nötige Be-

arbeitung, Verpackung und Versendung frischen Obstes und frischer Fische (übereinstimmend der pr. Min.Erl. vom 10. Juni 1892, MBl. d. i. V. S. 199), die Zurichtung des Fleisches in Fleischereien und der Betrieb der Eis- oder Kaltluftmaschinen in denselben. In Brauereien und Mälzereien ist jedenfalls die Fortsetzung des Betriebes der Malzfabrikation, des Gährprozesses, die Entleerung der Kühlschiffe, der Transport des Bieres in die Lagerkeller und der Betrieb der Kaltluftmaschinen durch Ziffer 4 gestattet.

Nicht unter Ziffer 4 fallen diejenigen Fälle, in denen am Sonntag lediglich gearbeitet wird, um ein Verderben der Feuerungsanlage (z. B. Entstehen von Rissen und Sprüngen infolge der Abkühlung) zu verhüten oder um Feuerungsmaterial zu sparen. Derartige Umstände bilden sehr häufig, wie aus dem Generalbericht über die Sonntagsarbeit-Enquête S. 55 ff. hervorgeht, einen Grund für Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen, allein da es sich in solchen Fällen weder um die Verhütung des Verderbens von Rohstoffen, noch um die Verhütung des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen handelt, ist hier das Arbeiten an Sonntagen fernerhin nicht gestattet, soweit nicht derartige Verhältnisse in den vom Bundesrat gemäß § 105d geregelten Ausnahmen berücksichtigt sind (s. die cit. Bek. vom 5. Februar 1895). Unter Umständen kann die Arbeit nach Maßgabe der Ziff. 3 gestattet sein (z. B. Fortführung der Feuerung, um die Öfen oder Kessel warm zu halten, ohne gleichzeitige Fortsetzung der eigentlichen Produktion).

Auch die in Ziffer 4 genannten Arbeiten sind am Sonntag nur dann erlaubt, wenn sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können, d. h., wie die Motive bemerken, „wenn ihre Vornahme an Werktagen ohne unverhältnismäßige Opfer nicht möglich ist“. Unter Umständen kann nämlich das Verderben des Rohstoffes oder des halbfertigen Fabrikats auch bei Einhaltung der vorgeschriebenen Sonntagsruhe vom Unternehmer verhindert werden, indem er die Zufuhr oder den Betrieb am Sonnabend einschränkt oder am Sonntag Abkühlungs- oder Wärme-Vorrichtungen in Betrieb hält u. s. w. Allein die Folge von derartigen Maßnahmen wird entweder eine Einschränkung der Produktion oder eine Vermehrung der Produktionskosten sein. Sind die Ausfälle oder Mehrkosten bedeutend im Verhältnis zum ganzen Umfange des Betriebs und im Verhältnis zu dem in der Beeinträchtigung der Sonntagsruhe liegenden moralischen Nachteil, so wird die Sonntagsarbeit nicht zu beanstanden sein, sind sie verhältnismäßig unbedeutend, so ist die Sonntagsarbeit ganz oder teilweise einzustellen. Jedenfalls wird man an den Betriebsunternehmer die Anforderung stellen können, daß er die Sonntagsbeschäftigung der Arbeiter thunlichst vermeidet und nicht, lediglich um einen Vorwand für die Sonntagsarbeit zu haben, erst spät am Sonnabend oder gar erst am Sonntag Morgen Arbeiten beginnen läßt, die ihrer Natur nach an diesem Tage nicht mehr vollendet werden können. In den vom Bundesrate nach § 105d zu erlassenden Vorschriften kann für solche Fälle eine gewisse Grenze gezogen werden. Unter Umständen ist in solchen Betrieben, wenn auch nicht die volle in § 105b vor-

geschriebene Sonntagsruhe, so doch mindestens eine 12 oder 18stündige Betriebseinstellung wohl durchführbar. Die Ortspolizeibehörden oder Fabrikeninspektoren werden in solchen Fällen auf letztere hinzuwirken und, wenn ihrem Verlangen nicht stattgegeben wird, die Sache vor den Richter zu bringen haben.

Im übrigen s. die vorhergehenden Anm. am Schluß, dann wegen der vorgeschriebenen Ablösung der Arbeiter die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen.

8. Beaufsichtigung des Betriebs. Hier ist etwas anderes gemeint als die unter Ziff. 3 genannte „Bewachung der Betriebsanlagen". Letztere Arbeit ist in allen Betrieben während des ganzen Sonntags gestattet, die „Beaufsichtigung des Betriebs" jedoch nur, soweit der Betrieb nach Ziff. 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet. Diese Bestimmung hat hauptsächlich für die Sonntagsbeschäftigung von Werkführern und sonstigen Angestellten praktische Bedeutung.

9. Verzeichnis der Sonntagsarbeiten. Das hier vorgesehene Verzeichnis soll, wie die Motive bemerken, eine wirksame Kontrolle dafür bieten, daß die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, welche nach der Absicht des Gesetzes allein ohne weiteres gestattet sein sollen. Die Bestimmungen in Abs. 1 sind so dehnbar, daß eine sehr verschiedene Auslegung und Anwendung in der Praxis leicht möglich ist, z. B. in Bezug auf den Begriff der „Notfälle" oder bezüglich der Frage, ob es sich um Arbeiten der unter Ziff. 3 u. 4 genannten Art handelt, oder ob eine Arbeit am Werktage vorgenommen werden kann. Es ist Aufgabe der Behörden, welche die Verzeichnisse einzusehen haben, zu prüfen, ob die vorgenommenen Arbeiten wirklich solche waren, die unter Ziff. 1 bis 5 fallen, ob es sich wirklich um Arbeiten handelt, die nicht bloß aus Gewohnheit oder Gewinnsucht an Sonntagen vorgenommen werden (Äußerung des Ministers v. Berlepsch, Sten. Ber. S. 1535 und der Bundesrats-Komm. Wilhelmi, Sten. Ber. S. 2761). Das Verzeichnis hat also nicht den Zweck, die Unternehmer, welche unerlaubte Arbeiten am Sonntage vornehmen lassen, zur Selbstdenunziation zu nötigen, sondern nur den Zweck, den richtigen Vollzug des § 105c zu sichern. Da hier Irrtümer und Mißverständnisse leicht möglich sind, soll durch das Verzeichnis den kontrollierenden Organen die Möglichkeit geboten werden, die Unternehmer zu belehren und einen gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes herbeizuführen.

Das Verzeichnis hat auch nicht den Zweck, den richtigen Vollzug der Vorschriften in § 105c Abs. 3 über die Ablösung der an Sonntagen beschäftigten Arbeiter zu sichern; die gegenteilige von einem Reichstagsabgeordneten vereinzelt ausgesprochene Ansicht (Sten. Ber. S. 1545) beruht auf einem Irrtum. Das Verzeichnis hat deshalb auch nicht die Namen der einzelnen an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter, sondern lediglich (für jeden einzelnen Sonn- und Festtag) die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten zu enthalten.

Der Eintrag kann also einfach lauten: „Sonntag den 3. April 1894, 10 Mann 3 Stunden bei der Reparatur eines Achsenbruchs beschäftigt.“ Ein bestimmtes Formular für das Verzeichnis ist im Gesetze nicht vorgesehen, jedoch in den zu § 105b Abs. 1 (cit. dort Anm. 2) erlassenen Ausf.Anw. (Anlage 1) den Arbeitgebern zur Benützung empfohlen worden. Es liegt im eigenen Interesse des Unternehmers, namentlich eines solchen, der eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, das offizielle Formular anzuwenden und bei den Einträgen auch die Namen der beschäftigten Arbeiter, wenigstens in den Fällen der Ziff. 3 u. 4 des Abs. 1, aufzuschreiben. Unterläßt er letzteres, so wird ihm selbst schwer, wenn nicht unmöglich, zu kontrollieren, ob die Bestimmungen des Abs. 3 hinsichtlich der Ablösung eingehalten werden, während andererseits die Führung eines Verzeichnisses mit den Namen der beschäftigten Arbeiter einen loyalen Arbeitgeber vor falschen Denunziationen schützt (vgl. die Ausführungen des Abg. Stumm, Sten. Ber. S. 1538, 1539, ferner Platz, Arbeitgeber und Arbeitnehmer S. 20).

Das Verzeichnis haben nur Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit arbeiten der unter Ziff. 1—5 erwähnten Art beschäftigen, zu führen, anderen Unternehmern, z. B. den Vorständen von nichtgewerblichen Staatsanstalten, oder Privatpersonen, die in einem Notfalle eine Regiebauarbeit an einem Sonntage ausführen lassen, obliegt diese Verpflichtung nicht. Die Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses obliegt, wenn die Arbeit, was bei Reparaturen häufig vorkommt, in einem fremden Betriebe ausgeführt wird, nicht dem Unternehmer dieses Betriebs, sondern demjenigen Gewerbetreibenden, der die Arbeit durch seine Leute ausführen läßt.

Im übrigen müssen in das Verzeichnis in der Regel alle Arbeiten der in Ziff. 1—5 bezeichneten Art eingetragen werden, gleichviel ob sie unter Abs. 3 fallen oder nicht, und auch wenn sie nur ganz kurze Zeit in Anspruch genommen haben oder ganz vereinzelt vorkommen, und auch dann, wenn sie regelmäßig wiederkehren, wie z. B. die Bewachung der Betriebsanlagen. Die im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen ausgeführten Arbeiten, wie z. B. die unter Ziffer 2 genannten Komptoirarbeiten oder Arbeiten in Lagerräumen zur Verhütung des Verderbens der Waren, werden nur dann einzutragen sein, wenn sie mehr als die durch Gesetz oder Statut für den Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen gestattete Zeit in Anspruch nehmen (§ 105b Abs. 2).

Nachdem der Bundesrat nunmehr die in § 105d vorgesehenen Vorschriften erlassen hat, sind Arbeiten, die nach Umständen schon auf Grund des § 105c ohne Erlaubnis vorgenommen werden können, vom Bundesrate ausdrücklich gestattet worden. Z. B. das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen. Solche Arbeiten sind in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift des Bundesrats nicht in das durch § 105c Abs. 2 vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen (vgl. Schenkel GO. II S. 225), soweit sie innerhalb des vom Bundesrat freigegebenen Zeitraums bewerkstelligt werden.

Die Frage, ob auch Arbeiten einzutragen sind, die unerlaubterweise am

Sonntag vorgenommen werden, ist zu verneinen (a. M. Schicker GO. S. 269); in zweifelhaften Fällen aber hat die Eintragung zu erfolgen, weil das Verzeichnis den Zweck hat, die Belehrung und Warnung der Gewerbetreibenden zu ermöglichen.

10. Vorlegung des Verzeichnisses. Das Verzeichnis ist nur auf Erfordern, d. i. auf besonderes Verlangen, der Ortspolizeibehörde oder dem Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Unter „Vorlegung zur Einsicht" dürfte die Vorlegung an Ort und Stelle zu verstehen sein; es kann also die Einsendung des Verzeichnisses von der Behörde nicht gefordert werden. Ein Antrag, wonach allmonatlich dem Aufsichtsbeamten eine Abschrift des Verzeichnisses vorgelegt werden sollte, wurde abgelehnt (Drucks. Nr. 274, Sten. Ber. S. 1554). Dagegen ist dem kontrollierenden Beamten unverwehrt, sich an Ort und Stelle selbst eine Abschrift des Verzeichnisses zu fertigen, oder Auszüge aus demselben zu machen. Wenn das Gesetz sagt, daß die Vorlegung des Verzeichnisses jederzeit gefordert werden könne, so dürfte darunter die ganze Betriebszeit zu verstehen sein, da nach § 139b Abs. 4 die auf Grund der §§ 105a—105h vorzunehmenden Revisionen „während des Betriebes" von den Arbeitgebern gestattet werden müssen und auch in anderen neueren Gesetzen die Verpflichtung zur Gestattung von Revisionen nur für die Betriebszeit statuiert ist (vergl. § 82 des UVG. vom 6. Juli 1884 und § 126 des JAVG. vom 22. Juni 1889).

Bei den im Handelsgewerbe vorgenommenen Arbeiten ist zwar auch die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich, die Vorlegung an den besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerbe- und Fabrikeninspektor) fällt jedoch hier weg, weil der Vollzug des § 105b Abs. 2 nicht der Aufsicht dieser Beamten untersteht (§ 139b). Vgl. die Äußerung des Bundesratskommissärs Wilhelmi, Sten. Ber. S. 2762.

Bezüglich der auf die Nichtführung oder Nichtvorzeigung des Verzeichnisses gesetzten Strafe s. die Anm. 14 unten.

Bezüglich der als Ortspolizeibehörden zuständigen Behörden s. die bei § 155 Abs. 2 u. 3 angef. Vollz.VO. In Preußen sind darunter zu verstehen: für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte, im übrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt (Bek. vom 4. März 1892 Ziff. 4); in Bayern die Gemeindebehörden, in München die Polizeidirektion (§ 37 der Vollz.VO. vom 29. März 1892); im Kgr. Sachsen die Amtshauptmannschaften bezw. Stadträte oder kgl. Polizeidirektionen (§ 2 der Ausf.VO. vom 28. März 1892); in Württemberg die Ortsvorsteher, in Baden die Bürgermeister bezw. staatlichen Polizeivorstände; in Hessen die Bürgermeistereien (§ 2 der Bek. vom 1. Juni 1891).

11. Ablösung der Arbeiter. Durch Absatz 3 ist Sorge getragen, daß auch solchen Arbeitern, welche nach Absatz 1 an Sonn- und Festtagen regelmäßig anstrengend beschäftigt werden dürfen, eine gewisse Sonntagsruhe zu teil

wird, indem den Arbeitgebern vorgeschrieben wird, einen gewissen regelmäßigen Wechsel (Turnus, Ablösung) derjenigen Arbeiter, welchen die Sonntagsarbeit obliegt, eintreten zu lassen.

Die Bestimmung des Absatz 3 gilt aber nur für Personen, welche mit Arbeiten der in Ziffer 3 und 4 des Absatz 1 bezeichneten Art beschäftigt sind; sie bezieht sich also namentlich nicht auf diejenigen Personen, welchen die in Ziffer 5 genannte Aufsichtsthätigkeit obliegt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, vgl. § 133a); ein Betriebsbeamter, der die nach Ziff. 1—4 am Sonntag gestatteten Arbeiten zu beaufsichtigen hat, kann hiebei eine Ablösung nicht verlangen; wird ihm aber eine andere Thätigkeit am Sonntage zugemutet, so genießt auch er den in § 105b und § 105c Abs. 3 vorgesehenen Schutz.

Der Arbeiterwechsel ist aber nur für solche Arbeiten vorgeschrieben, die entweder länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern. Hiezu ist zu bemerken: a) Bei Berechnung jener drei Stunden ist zunächst die für den betr. Betrieb geltende Ruhezeit in Betracht zu ziehen. Bei Betrieben, welche in der Regel nur am Tage im Gang sind, handelt es sich um die Zeit von Mitternacht bis Mitternacht, bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht um die 24 Stunden, während welcher der Betrieb ruhen muß (§ 105b Abs. 1). Ferner sind bei Berechnung der drei Stunden die etwaigen zeitlich getrennten oder verschiedenartigen Beschäftigungen zusammenzuzählen; ein Arbeiter, der Vormittag und Nachmittag je 2 Stunden oder 2 Stunden mit Reparatur- und 2 Stunden mit Feuerungsarbeiten beschäftigt ist, hat demnach ebenso Anspruch auf Ablösung wie der Arbeiter, der ununterbrochen 4 Stunden lang dieselbe Arbeit verrichten muß. Als „Arbeit" gilt auch bei Berechnung der drei Stunden die bloße Präsenz; Anspruch auf Ablösung hat also jeder, der länger als drei Stunden im Betriebe anwesend sein muß, auch wenn seine manuelle Thätigkeit vielleicht nur einige Viertelstunden dauert. b) Bei Arbeiten in Handelslägern u. dgl., die ohnehin fünf Stunden lang an Sonn- und Festtagen stattfinden dürfen, wird die Vorschrift des Absatz 3 bezüglich der Ablösung erst dann anzuwenden sein, wenn diese Arbeiten länger als fünf Stunden dauern, außer wenn der Fabrikationsprozeß überwiegt (s. oben Anm. 7 zu § 105b). c) Auch wenn die Sonntagsarbeit kürzer als drei Stunden dauert, hat der Arbeiter Anspruch auf regelmäßige Ablösung, wenn er durch die Arbeit gehindert wird, den seiner Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nachzukommen (vgl. die Anträge Aichbichler u. Gen. Drucks. Nr. 273 und 279 und dazu die Äußerung des Abg. Orterer, Sten. Ber. S. 1531, ferner die Fassung des nächsten Absatzes). Dem Arbeiter muß die Möglichkeit gegeben sein, entsprechend den Vorschriften seiner Konfession, an dem sonntäglichen Gottesdienste teilzunehmen; es ist also nicht erforderlich, daß er einem von ihm selbst gewählten Gottesdienst beizuwohnen in der Lage ist. Andererseits dürfte es nicht genügen, wenn er irgend einem von dem Arbeitgeber bezeichneten Gottesdienst beiwohnen kann (anderer Meinung war wohl der Abg.

Stumm, Sten. Ber. S. 1540). Dagegen bezieht sich die Bestimmung zweifellos nur auf den sonntäglichen Gottesdienst; die Hinderung am Besuche des Gottesdienstes an Festtagen kommt also nicht in Betracht.

Freizulassen ist entweder jeder zweite Sonntag in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder jeder dritte Sonntag auf volle 36 Stunden. Bei den Tag- und Nachtbetrieben, welche 24 Stunden den Betrieb einstellen, können diese 36 Stunden vom Sonntag vormittag 6 Uhr an berechnet werden (vgl. § 105b Abs. 1).

Es gibt viele Betriebe, in denen nur ein Teil der darin vorkommenden Arbeiten auch am Sonntage fortgesetzt werden muß, während andere Arbeiten am Sonntage unterbrochen werden können; in solchen Betrieben kann der Vorschrift des Absatz 3 über die Ablösung manchmal ohne besondere Schwierigkeit dadurch genügt werden, daß zur Ablösung Arbeiter aus anderen Gruppen, in welchen an sich keine Sonntagsarbeit vorkommt, verwendet werden (z. B. in Großbrauereien die Brauer zur Ablösung der Mälzer); nötig ist nur, daß auch diese zur Ablösung verwendeten Arbeiter an jedem zweiten bezw. dritten Sonntag Ruhe haben und daß auch ihre Beschäftigung in das Verzeichnis eingetragen wird (vergl. die Äußerungen des Abg. Röficke und des Bundesratskommissärs Wilhelmi, Sten. Ber. S. 1553).

Gemäß § 105d Abs. 2 ist die Bestimmung des § 105c Abs. 3 in dem auf Grund des § 105d ergangenen Bundesratsbeschlusse (Bek. vom 5. Februar 1895, s. Anhang) berücksichtigt worden. Vergl. die Bem. zu § 105d.

12. Ausnahmen von Absatz 3. Die Bestimmung des Absatz 4 beruht auf der Erwägung, daß gewisse Arbeiten, wie namentlich Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten oder andere nach Ziffer 4 am Sonntag gestattete Arbeiten, die jeden Sonntag oder mehrere Sonntage hintereinander gemacht werden müssen, nur von bestimmten darauf eingelernten Arbeitern vorgenommen werden können, und daß es, namentlich in kleinen Werkstätten, kleinen Brauereien u. s. w., schwer ist, für solche Arbeiter Ersatz zu finden (vgl. den Antrag Hartmann u. Gen. Drucks. Nr. 262 V und die Äußerungen der Abg. Hitze, Buhl und Stötzel, Sten. Ber. S. 1520, 1540, 1552). Es können demnach von der unteren Verwaltungsbehörde für solche Arbeiter Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 3 zugelassen, d. h. es kann gestattet werden, daß solche Arbeiter jeden Sonntag mehr als drei Stunden beschäftigt werden (oder auch, daß, wenn eine Ablösung stattfindet, die Ruhezeit eine kürzere ist als die im Absatz 3 vorgeschriebene). In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen sind, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, doch versteht es sich nach den Reichstagsverhandlungen von selbst, daß die Ausnahmsbewilligung nur dann zu erteilen ist, wenn der Unternehmer nachweist, daß er Ersatzleute für die betreffenden Arbeiter nicht hat oder nur mit ganz unverhältnismäßigen Kosten auftreiben kann. Direktiven für die unteren Verwaltungsbehörden enthalten die oben S. 32, 33 cit. Ausführungsanweisungen, s. z. B. B I 6 der preuß., §§ 17, 18 der bayer.

Die Ausnahmsbewilligung ist von der unteren Verwaltungsbehörde an die im Gesetze vorgesehenen Bedingungen zu knüpfen, daß die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und daß ihnen an Stelle des Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird. Ist nach den Umständen anzunehmen, daß diese Bedingungen nicht erfüllt werden können oder wollen, so ist die Ausnahme überhaupt nicht zu bewilligen. Die Genehmigungsverfügung ist nach den cit. Anw. schriftlich zu erlassen; sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird, und ist, wenn sich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Die untere Verw.Beh. hat über die erteilten Genehmigungen ein Verzeichnis zu führen (Formular: Anlage 2 der cit. Anw.), das nach Jahresschluß durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde dem Gewerbeaufsichtsbeamten mitgeteilt wird. Ob gegen die Verfügung der unteren Verw.Behörde Beschwerde zulässig ist, richtet sich ebenso, wie die Frage der Gebührenbewertung, nach Landesrecht.

Bezüglich des Begriffs der „unteren Verwaltungsbehörde" siehe § 155 Abs. 2 u. 3 und die dort angef. Vollz.VO. In Preußen ist zuständig: für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im übrigen in der Regel der Landrat, bezw. in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde und in Hannover in gewissen Städten der Magistrat (Ziff. 2 der Bek. vom 4. März 1892); in Bayern sind die Distriktspolizeibehörden bezw. die Bezirksbergämter, in München die Polizeidirektion zuständig (§ 39 der VV. v. 29. März 1892, § 23 der ME. v. 14. März 1895), im Kgr. Sachsen die Amtshauptmannschaften und in denjenigen Städten, in welchen die rev. Städteordnung eingeführt ist, die Stadträte (§ 1 der Ausf.VO. vom 28. März 1892); in Württemberg die Ortsvorsteher (§ 5 Abs. 2 der Min.Verf. vom 26. März 1892); in Baden die Bezirksämter (Art. III der VO. vom 24. März 1892); in Hessen die Kreisämter (§ 1 der Bek. vom 26. März 1892).

13. Strafbestimmungen. Die Übertretung der Vorschriften des § 105c wird im allgemeinen gemäß § 146a mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ, eventuell mit Haft bestraft; nur die Übertretung der Bestimmungen in Absatz 2 bezüglich des zu führenden Verzeichnisses fällt unter die mildere Strafvorschrift des § 149 Abs. 1 Ziff. 7 (Geldstrafe bis zu 30 ℳ, eventuell Haft). Siehe die Bem. zu diesen Paragraphen.

§ 105d.[1]

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer

Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.[2])

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.[3])

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen[4]) und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[5])

1. Vorbemerkung. Der § 105d gibt dem Bundesrat die Befugnis, in gewissem Umfange Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in Fabriken, Werkstätten und dergleichen Anlagen zuzulassen. Der Paragraph ist in den Motiven wie folgt begründet:

„Die von dem Verbote des § 105b Abs. 1 durch den Bundesrat zuzulassenden Ausnahmen werden sich nach den Ergebnissen der über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen angestellten Erhebungen insbesondere auf solche Betriebe zu erstrecken haben, welche 1) ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestatten, oder 2) ihrer Natur nach auf gewisse Jahreszeiten beschränkt, und 3) in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, hauptsächlich also auf Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, auf Kampagne- und Saisonindustrien. Sind es bei den Betrieben der ersteren Art wichtige technische Rücksichten, welche eine Ausnahmestellung hinsichtlich der Sonntagsarbeit verlangen, so sind es bei den Betrieben der letzteren Gattung erhebliche wirtschaftliche, auch die Arbeiter selbst wesentlich mitberührende Interessen, denen die Gesetzgebung, soweit sie berechtigt sind, Rechnung tragen muß. Bei den Erhebungen ist übrigens hierauf in vielen Fällen, sowohl von Gewerbetreibenden als von Arbeitern, ausdrücklich hingewiesen worden. Diejenigen Gewerbe und Betriebe, für die durch den Bundesrat Ausnahmen zugelassen werden sollen, im Gesetze selbst einzeln zu bezeichnen, würde weder ratsam noch ausführbar sein: ratsam schon deshalb nicht, weil die rasch fortschreitende Entwickelung der Technik und die fortwährende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse es bedenklich erscheinen lassen, die Festsetzung und die Abänderung der betreffenden Ausnahmen auf den immerhin zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu verweisen. Ausführbar würde die Bezeichnung der einzelnen Gewerbe im Gesetze aus dem Grunde nicht sein, weil auch die Ergebnisse der Sonntagsenquête, obwohl sie eine wertvolle Grundlage für die zu erlassenden Bestimmungen bieten, doch noch nicht ausreichen, um die zu berücksichtigenden Betriebe sowie die darin zu gestattenden Arbeiten und die Bedingungen ihrer Zulassung ohne weiteres zu bestimmen. Namentlich sind hierüber gerade unter den Nächstbeteiligten sehr verschiedene und zum Teil widersprechende Ansichten und Wünsche zu Tage getreten, welche noch eine weitere Aufklärung erforderlich machen. Andererseits

seits wird aber die Festsetzung der im § 105d gedachten Ausnahmen schon mit Rücksicht auf die Bedeutung derselben für die Gleichheit der Konkurrenzbedingungen nur dem Bundesrat und nicht den Landesbehörden übertragen werden können. Wie in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 (jetzt 3 und 4) des § 105c, so wird den Arbeitern auch bei den durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ein Mindestmaß sonn- und festtäglicher Ruhe zu sichern sein. Dabei soll die Vorschrift des § 105c Absatz 3 berücksichtigt werden, jedoch ohne daß der Bundesrat an das daselbst bezeichnete Maß unbedingt gebunden wäre."

Die Debatten im Reichstage drehten sich namentlich darum, ob dem Bundesrate so weitgehende Befugnisse zuzugestehen oder ob nicht wenigstens die vom Bundesrat erlassenen Verordnungen der nachträglichen Genehmigung des Reichstags zu unterstellen seien. Die in diesen Richtungen in der Kommission wie im Plenum gestellten Anträge wurden indes abgelehnt und der Paragraph in der Fassung des Entwurfs angenommen, abgesehen von dem in der Kommission hinzugefügten zweiten Teile des Absatz 3. Siehe Motive S. 14, Komm.-Ber. S. 1437—39, Zusammenst. der Anträge S. 1524, dann Sten. Ber. S. 1555 bis 1573 (2. Ber.) nebst den Anträgen Drucks. Nr. 274² und 255, und Sten. Ber. S. 2762 (3. Ber., ohne Debatte).

Der Bundesrat hat von der ihm im § 105d eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen, siehe die im Anhang abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb (RGBl. S. 12 ff.), die am 1. April 1895 in Kraft getreten ist und bereits eine Abänderung durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Oktober 1895 (RGBl. S. 448) und Ergänzungen durch die vom 20. April, 26. Juni, 14. Juli und 27. Nov. 1896 (RGBl. S. 104, 177, 191, 744) erfahren hat. Die zugelassenen Ausnahmen sind in Form einer Tabelle dem Bundesratsbeschlusse angefügt. In den nachstehenden Anmerkungen ist unter „cit. Bek." die Bek. vom 5. Februar 1895 und unter „Tabelle" die ebenerwähnte Tabelle zu verstehen. Von den einzelnen Bundesregierungen sind fast wörtlich gleichlautende Erläuterungen zu der vorerwähnten Bekanntmachung gleichzeitig mit den Ausführungsanweisungen für die Durchführung des § 105b Abs. 1 (vgl. Anm. 2 zu § 105b) publiziert worden. Diese „Erläuterungen" sind unten im Anhang und zwar in der Fassung der Anlage 4 der preuß. Ausf.Anw. vom 11. März 1895 (MBl. d. i. V. S. 46 ff.) zum Abdrucke gebracht worden. Die Bek. vom 5. Februar 1895 folgt bei der Aufzählung der mit Ausnahmen bedachten Gewerbe im wesentlichen der Klassifikation der Gewerbestatistik.

2. **Ausnahmen durch Bundesratsbeschluß.** Die dem Bundesrate zugesprochene Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b zuzulassen, bezieht sich nur auf den Absatz 1 des § 105b; sie ist außerdem insofern eine beschränkte, als er Ausnahmen nur für bestimmte Gewerbe gestatten kann; er kann also einerseits nicht für die ganze Industrie oder das

ganze Handwerk Ausnahmen zulassen, und darf andererseits nicht einzelnen Betrieben Ausnahmen bewilligen, sondern muß immer „alle Betriebe derselben Art", also die ganze Betriebs- (Gewerbe-) Gattung treffen (s. den Absatz 2). Es handelt sich bei § 105d hauptsächlich um Gewerbe, welche der Groß- oder Exportindustrie angehören, bei welchen für alle denselben angehörigen Betriebe mit Rücksicht auf die Konkurrenz eine gleichmäßige Regelung der Sonntagsarbeit erforderlich ist. Hieraus folgt zugleich, daß der Regelung nach § 105d solche Gewerbe nicht unterliegen können, welche je nach den örtlichen Verhältnissen eine verschiedene Behandlung in Bezug auf die Zulassung der Sonntagsarbeit erfordern. Für die unter § 105e fallenden Gewerbe (z. B. Gasfabriken als Hauptbetrieb) werden daher vom Bundesrat Bestimmungen nach § 105d nicht zu erlassen sein (s. die Mot. in Anm. 1 zu § 105e und die cit. Erläuterungen zu E Vorbem.). Die Grenze ist freilich nicht ganz scharf erkennbar und kann vom Bundesrat selbst gezogen werden.

Im übrigen aber ist es dem freien Ermessen des Bundesrats anheimgestellt, für welche Gewerbe er Ausnahmen bewilligen will; er ist also, wie aus dem Worte „insbesondere" hervorgeht, nicht auf die im Gesetze besonders hervorgehobenen kontinuierlichen Betriebe und die Kampagne- und Saison-Industrien beschränkt. Anträge, welche das Wort „insbesondere" beseitigen oder die Befugnis des Bundesrats auf solche Betriebe beschränken wollten, wurden abgelehnt. Vergl. auch die Äußerung des Ministers Frhr. v. Berlepsch, Sten. Ber. S. 1536, daß die Ausnahmsbefugnis des Bundesrats sich z. B. auch auf die Brauereien erstrecke.

Eine Verpflichtung für den Bundesrat, Ausnahmen für irgendwelche Gewerbe zu erlassen, besteht nicht, und zwar auch nicht bezüglich der im Gesetze besonders hervorgehobenen Betriebe. Ein Antrag, im Gesetze zu sagen: „Ausnahmen — sind zuzulassen", wurde abgelehnt, Komm.Ber. a. a. O.

In welchem Umfange, z. B. hinsichtlich der Art der gestatteten Arbeiten, und unter welchen Bedingungen Ausnahmen zu bewilligen sind, ist ebenfalls dem Ermessen des Bundesrats überlassen, vorbehaltlich der Bestimmung am Schlusse des Absatz 2.

Zu den Betrieben, in welchen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, gehören namentlich, wie die Motive (Anm. 1 oben) hervorheben, die Betriebe mit ununterbrochenem Feuer. In Betrieben dieser Art werden einzelne Arbeiten ohnehin schon auf Grund des § 105c Abs. 1 Ziff. 4 gestattet sein. Diese Arbeiten scheiden von dem Bereiche des § 105d aus; die Freigabe derselben durch den Bundesrat wäre im allgemeinen nicht nur überflüssig, sondern auch rechtlich bedenklich. Es hat denn auch die cit. Bekanntmachung davon abgesehen, Ausnahmen für solche Betriebe zuzulassen, für welche § 105c genügt, ferner ausdrücklich in Ziff. I die Bestimmungen des § 105c vorbehalten und — wenigstens für die Regel — die bereits auf Grund des § 105c zugelassenen Arbeiten nicht genannt. Allein da in manchen Fällen doch Zweifel möglich sind, haben

die Gewerbtreibenden ein Interesse daran, daß der Bundesrat in solchen Zweifelsfällen die betreffenden Arbeiten ausdrücklich zulasse. Überdies kann der Bundesrat überhaupt für die ganzen Betriebe, in welchen solche Arbeiten vorkommen, die einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, Dispens bewilligen. Ferner kann er Ausnahmen auch dann, und zwar für den ganzen Sonntag, bewilligen, wenn aus technischen Gründen zwar nicht eine volle 24-stündige, wohl aber eine kürzere Unterbrechung möglich ist. Ein Antrag, in Absatz 1 einzuschalten „und soweit sie Unterbrechung oder Aufschub nicht gestatten“, wurde in der Kommission abgelehnt (Zusammenst. d. Antr. S. 1524).

Die Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, nennt man „Kampagne-Industrien“. Zu ihnen gehören z. B. Rübenzucker-, Zichorien- und Krautfabriken, Feldziegeleien, Fischräuchereien, Frucht-Konservenfabriken und deren Hilfsindustrien (z. B. Blechdosenabriken) u. s. w. Näheres über diese Industrien findet sich in dem cit. Generalbericht über die Sonntagsenquête S. 65—66 und in der Beilage zum Komm.Ber. von 1890, Drucks. 190 S. 1491—92.

Die Gewerbe, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, jedoch in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, heißen Saison-Industrien. Zu ihnen gehören zunächst die auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie (z. B. Färberei, Stickerei, Konfektion, Putzmacherei), Strohhutfabriken rc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen arbeitenden Gewerbe, z. B. Lebkuchen-, Spielwaren-Fabriken. — Siehe den Generalbericht über die Sonntagsenquête S. 66—70 und die Beil. zum Komm.Ber. S. 1491—92. Die cit. Bekanntmachung enthält für folgende Saison-Industrien Ausnahmevorschriften: Herstellung von Chokoladen- und Zuckerwaren, Honigkuchen und Bisquit; Anfertigung von Spielwaren; Schneiderei und Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe; Putzmacherei, Kürschnerei, Herstellung von Strohhüten, chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke (vgl. die Tabelle sub lit. H).

3. Regelung der gestatteten Arbeiten. Wenn der Bundesrat von der ihm nach Absatz 1 zustehenden Befugnis Gebrauch macht, so hat er für alle Betriebe derselben Art gleichmäßige Bestimmungen zu erlassen; die Bestimmungen dürfen also nicht so gefaßt sein, daß daraus für einzelne Betriebe eine strengere oder mildere Behandlung sich ergibt als für andere Betriebe derselben Art. Aus den Bundesratsverordnungen muß daher genau ersichtlich sein, welche Arten von Betrieben sie treffen wollen. Betriebe von verschiedener Art können einer verschiedenen Behandlung nach § 105d unterliegen. Da nun aber der Bundesrat kaum in seinen Vorschriften alle existierenden und neu auftauchenden technischen Spezialitäten wird berücksichtigen können, so ergibt sich, daß in den vom Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben zu erlassenden Vorschriften vorbehalten werden kann, daß für solche Betriebe, die in ihrer Art von der Norm abweichen, von den Landes-

behörden wenigstens provisorisch noch weitere Ausnahmen zugelassen werden. Einen derartigen Vorbehalt enthält übrigens die cit. Bekanntmachung nicht. Der Bundesrat ist ferner in der Bestimmung der Arten von Betrieben, die er treffen will, in der Abgrenzung der Kategorien und der Bezeichnung der Unterscheidungsmerkmale derselben ganz unbeschränkt; er kann z. B. nach dem Produkt oder dem verarbeiteten Material unterscheiden, z. B. Zichorien-, Zuckerfabriken, oder nach der Triebkraft und anderen technischen Merkmalen, z. B. Handweberei, Windmühlen, oder nach dem Umfange der Produktion, z. B. kleine Brauereien mit weniger als x Hektoliter Bierproduktion bezw. Malzverbrauch u. s. w.

Die Bestimmungen des Bundesrats haben sich ferner nicht darauf zu beschränken, daß in gewissen Arten von Betrieben die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen gestattet wird, sondern es ist zugleich die gestattete Arbeit zu regeln und festzusetzen, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen sie gestattet ist. Es ist insbesondere näher zu bezeichnen, welche von den in den betr. Betrieben vorkommenden Arbeiten gestattet sind (Komm.Ber. S. 1438), wie dies auch in der cit. Bekanntmachung (vgl. die Tabelle) geschehen ist. Hiezu ist zu bemerken, daß, wenn für den Hauptbetrieb Ausnahmen zugelassen sind, diese Ausnahmevorschrift sich ohne weiteres auch auf die für die im Hauptbetrieb zugelassenen Arbeiten unentbehrlichen Arbeiten im Neben- oder Hilfsbetrieb erstreckt (s. die cit. Erläut. zu E, Vorbem., wo als Beispiel der Betrieb der Fabrik-Gasanstalt erwähnt wird). Die Ruhezeiten der in den Hilfsbetrieben beschäftigten Arbeiter sind in Ziff. I Abs. 2 der cit. Bek. geregelt worden, wo als weiteres Beispiel der Betrieb der Kraftmaschinen genannt ist.

Ferner ist zu bestimmen, ob die Arbeiten während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage oder nur während eines Teils derselben vorgenommen werden dürfen, denn manche Betriebe, bei denen eine 24stündige Unterbrechung aus technischen Gründen unthunlich ist, können eine 8—12stündige Pause wohl vertragen (vgl. die Äußerung des Abg. Stumm, Sten. Ber. S. 1568 und die cit. Erläut. unter I. Allgemeines).

In der cit. Bekanntmachung findet sich keine Angabe darüber, ob die Ausnahme nur für männliche oder auch für weibliche Arbeiter gilt; es ist dort vielmehr lediglich von „Arbeitern" (vgl. Rubrik 3 der Tabelle) die Rede; zweifellos sind entsprechend dem Sprachgebrauch der Gewerbeordnung darunter sowohl männliche als weibliche Arbeitskräfte verstanden. Dies wird ausdrücklich in den mehrcit. Ausf.Anw. zu § 105b Abs. 1 bestätigt, vgl. B 3 der preuß., § 10 der bayer., wo für die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a GO. bezeichneten Betrieben auf die Beachtung des § 137 GO. und der auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen hingewiesen wird. Was die jugendlichen Arbeiter anlangt, so ist, da ihre Beschäftigung an Sonn- und Festtagen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2

und 154a GO. bezeichneten Betrieben im allgemeinen verboten ist (§ 136 Abs. 3), ihre Heranziehung zu den vom Bundesrat zugelassenen Sonntagsarbeiten in diesen Betrieben nur insoweit erlaubt, als dieselbe auf Grund der §§ 139, 139a von der zuständigen Behörde ausdrücklich gestattet worden ist (vgl. die cit. Ausf.-Anw. z. B. B 4 der preuß., § 11 der bayer.). Ferner ist auch die Ablösung der Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, zu regeln, und zwar ist hiebei, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, die Bestimmung in § 105c Abs. 3 zu berücksichtigen, wonach, wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, die Gewerbtreibenden verpflichtet sind, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Wenn das Gesetz sagt, daß jene Bestimmung berücksichtigt werden soll, so ist darunter, wie sich aus den Motiven (s. die Anm. 1 oben) ergibt und bei den Reichstagsverhandlungen mehrfach erwähnt wurde (Komm.Ber. S. 1437, 1438, Sten. Ber. S. 1532, 1551), nicht eine strikte Anwendung des in § 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ablösungsmodus zu verstehen; der Bundesrat hat sich nur möglichst an diese Gesetzesbestimmung zu halten, kann aber die Ablösung auch anders regeln und kann namentlich, nach Analogie der in § 105c Abs. 4 enthaltenen Bestimmung, auch gestatten, daß ausnahmsweise an Stelle der Ablösung am Sonntage eine Ruhezeit in der Woche trete. Wenn letzteres in der Bundesratsverordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so findet § 105c Abs. 4 auf den vom Bundesrate vorgeschriebenen Turnus keine Anwendung; wenn also z. B. in der Bundesratsverordnung steht, daß die am Sonntage beschäftigten Arbeiter jeden dritten Sonntag abgelöst werden müssen, so kann die untere Verwaltungsbehörde eine Ausnahme hievon nur dann gestatten, wenn ihr diese Befugnis in derselben Bundesratsverordnung ausdrücklich übertragen ist, denn der § 105c Abs. 4 bezieht sich nur auf die nach Absatz 1 Ziff. 3 u. 4 desselben Paragraphen an sich gestatteten Arbeiten und kann auf die nach § 105d vom Bundesrate zugelassenen Arbeiten nur kraft ausdrücklicher Bestimmung des Bundesrats Anwendung finden (vgl. die Äußerungen der Abg. Gutfleisch, Rösike und Stötzel, Sten. Ber. S. 1537, 1551, 1552; unklar der Abg. Stumm, Sten. Ber. S. 1539). In der cit. Bekanntmachung hat der Bundesrat in einer Reihe von Fällen die Gewährung von Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 4 ausdrücklich der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde vorbehalten (vgl. die Tabelle, z. B. A Ziff. 3, 5, 6); in den Fällen, in denen er eine Arbeit nur für eine beschränkte Zahl von Stunden zugelassen hat, überließ er die Festsetzung dieser Stunden regelmäßig der Polizeibehörde (vergl. z. B. Tabelle A Ziff. 3, 6, 7; D Ziff. 25). Um besonderen Verhältnissen, insbesondere bezüglich der üblichen Dauer der sonntägigen Wechselschicht, der üblichen Stunde der Ablösung 2c. Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat dem Reichskanzler in bestimmten Fällen die Befugnis eingeräumt, Abweichungen von den Bestimmungen über die Dauer der Ruhezeit zuzulassen, sofern die Ruhezeit für jeden Arbeiter mindestens die Ge-

samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreicht (vgl. z. B. Tabelle A Ziff. 1, G Ziff. 6).

Für das Verständnis und die richtige Interpretation der in Spalte 3 der Tabelle genannten Bedingungen, unter welchen die Sonntagsarbeiten gestattet werden, s. insbes. Ziff. II der cit. Bekanntm. und die cit. Erläuterungen sub I Ziff. 2.

Ziff. III der Bek. bestimmt, daß in Betrieben, in denen Sonntagsarbeit durch die Bekanntmachung zugelassen ist, der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen hat, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmung sub Ziff. I u. II der Bek. und aus der mehrcit. Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält. Vergl. hiezu Anm. 7 zu § 134f und die Bem. zu § 146a.

Die Übertretung der vom Bundesrate erlassenen Anordnungen fällt unter die Strafbestimmung des § 146a.

4. Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt. Vergl. die analogen Bestimmungen in § 120e Abs. 4 und § 139a Abs. 5.

5. Mitteilung an den Reichstag. Die Mitteilung erfolgt lediglich zur Kenntnisnahme, nicht, wie dies in § 16 GO. vorgesehen ist, zur Prüfung und nachträglichen Genehmigung. Siehe die Anm. 1 oben und die Anm. 6 zu § 16 Bd. I S. 161.

§ 105e.[1])

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist,[2]) sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten,[3]) können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.[4])

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.[5])

1. Vorbemerkung. Auch die Bestimmungen des § 105e entsprechen im wesentlichen den früheren Reichstagsbeschlüssen (s. die Anm. 1 zu § 105b oben). Die Motive S. 14 bemerken:

„Handelt es sich bei den im § 105d gedachten Ausnahmen um Gewerbe und Betriebe, für welche schon in Rücksicht auf den Wettbewerb der Beteiligten eine gleichmäßige Regelung für alle Teile des Reichs geboten er-

scheint, so sollen die Ausnahmefälle des § 105e vorwiegend örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflußten Verhältnissen Rechnung tragen, bei denen die Rücksicht auf die Konkurrenz eine einheitliche Regelung nicht in demselben Maße erforderlich macht. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, wird nicht sowohl der Bundesrat als vielmehr die im Entwurfe in Aussicht genommene höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Ausnahmen am leichtesten zu ermitteln und festzusetzen vermögen, während durch die in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Reichstags vorgeschlagene Bestimmung zugleich eine nicht unerhebliche Entlastung des Bundesrats erzielt werden wird. Das Mindestmaß von Ruhe an Sonn- und Festtagen, welches § 105d den Arbeitern gewährleistet, wird auch hier gesichert werden müssen. Was die Gewerbsarten anlangt, welche hier in Frage kommen, so handelt es sich nach den Ergebnissen der Erhebungen insbesondere um die Eiswerke, Gaswerke und Mineralwasseranstalten sowie um die Friseure, Fleischer, Bäcker und um die Zigarren- und Blumengeschäfte. Daß auch für Betriebe, welche ausschließlich (siehe indes jetzt die Anm. 3 unten) mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Reichstags, besondere Ausnahmen zu bewilligen sind, entspricht nicht nur den meisten zur Zeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, sondern auch vielfachen bei den Erhebungen über die Sonntagsarbeit laut gewordenen Wünschen."

Im übrigen s. hiezu die Motive S. 14—15, Komm.Ber. S. 1439 und 1524, Sten. Ber. S. 1573—1580 (2. Ber.) nebst dem Antrage Drucks. Nr. 280 I und Sten. Ber. S. 2763 (3. Ber.). Der Absatz 2 wurde vom Reichstage hinzugefügt.

2. Gewerbe für tägliche oder sonntägliche Bedürfnisse. Neben den in den Motiven (s. Anm. 1) beispielsweise als hieher gehörig bezeichneten Gewerben sind im Kommissionsbericht S. 1439 gelegentlich als unter diesen Paragraphen fallend genannt: „Bäcker, Metzger, Barbiere ꝛc." Selbstverständlich genügt dies nicht, um über die Tragweite der in Frage stehenden Bestimmung des § 105e ins Reine zu kommen. Es ist vielmehr zu diesem Behufe der Wortlaut des Gesetzes näher ins Auge zu fassen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkungen der Motive.

Der Ausdruck „Gewerbe" umfaßt hier sämtliche unter § 105b fallende Gewerbe, also sowohl die Gewerbe des § 105b Abs. 1, insbesondere Industrie und Handwerk, wie auch die Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2). Es geht dies zweifellos aus der Ausdrucksweise des Gesetzes hervor, welches Ausnahmen „von den im § 105b getroffenen Bestimmungen" vorsieht. Die nähere Bezeichnung der auszunehmenden Gewerbe ist Sache der höheren Verw.Beh. (s. die Anm. 4 Abs. 2 unten).

Die Gewerbe, für welche Ausnahmen auf Grund des § 105e bewilligt werden können, zerfallen in zwei Gruppen: a) Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, und b) Gewerbe, deren vollständige

oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung der an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Zur Gruppe a gehören im allgemeinen namentlich die Gewerbe, welche der Herstellung und dem Vertriebe von Nahrungsmitteln und gewissen Genußmitteln dienen, soweit dieselben nicht als „Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe" gemäß § 105i ohnehin von den Bestimmungen des § 105b ausgenommen sind. Welche Nahrungs- und Genußmittel aber zu den täglichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu rechnen sind, hängt von den lokalen Verhältnissen ab, und ebenso die Frage, ob die Ausübung eines auf die Herstellung oder den Vertrieb eines gewissen Nahrungs- oder Genußmittels gerichteten Gewerbes an Sonn- und Festtagen erforderlich ist, und ob die ganze oder teilweise Ausübung des Gewerbes zu gestatten ist. Das Gleiche gilt von den Gewerben, welche den Bedürfnissen der Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Körperpflege dienen, und von den Gewerben, welche das Bildungsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen, insbesondere Zeitungsdruckerei und Zeitungsverkauf. Nicht bei allen Gewerben, welche tägliche Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, ist die Ausübung an Sonntagen erforderlich, da öfter der nötige Vorrat schon am Sonnabend hergestellt oder auch gekauft werden kann; außerdem genügen bei verschiedenen Gewerben, welche dem Verkaufe von Gegenständen des täglichen Bedürfnisses dienen, die nach § 105b Abs. 2 freigelassenen fünf Stunden an vielen Orten vollständig. Aber die lokalen Verhältnisse sind sehr ungleiche. Während z. B. in den meisten Städten Deutschlands die Bevölkerung täglich, also auch am Sonntage, frisches Brot verlangt und deshalb nicht bloß die Ausübung des Brothandels, sondern auch des Bäckerhandwerks an Sonntagen erforderlich ist, haben einzelne Städte bereits auf die Befriedigung des Bedürfnisses nach frischem Brot verzichtet (Sten. Ber. S. 1536, 1575). Die Ausübung des Fleischerhandwerks wird in der Regel am Sonntage nicht nötig sein, während der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren an vielen Orten über die nach § 105b gestattete Zeit hinaus wird gestattet werden müssen. In gewissen Gegenden Deutschlands hat die Bevölkerung das Bedürfnis, täglich frisches Bier aus den Lagerkellern der Brauereien zu trinken; es wird deshalb in diesen Gegenden die Bierzufuhr aus den Lagerkellern in die Schankstätten auch an den Sonn- und Festtagen zu gestatten sein (vergl. bezüglich der Brauereien die Äußerung des Ministers v. Berlepsch, Sten. Ber. S. 1536). — Eine noch größere Rolle spielen die lokalen Verschiedenheiten bei der Gruppe b, bei denjenigen Gewerben, welche Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, die an Sonn- und Festtagen besonders hervortreten. Hierbei ist namentlich der Gegensatz zwischen Stadt und Land von Bedeutung, aber auch zwischen den Gewohnheiten der verschiedenen Städte und der verschiedenen Gegenden des platten Landes bestehen erhebliche Verschiedenheiten. Die Ursachen, aus welchen gewisse Bedürfnisse der Bevölkerung an Sonntagen stärker hervortreten, liegen teils darin, daß die Bevölkerung an den Werktagen keine Zeit hat, diesen Bedürfnissen nachzugehen, teils darin, daß das Publikum am Sonntage sich Vergnügungen

und Genüsse in größerem Maße erlaubt, und endlich darin, daß häufig der Arbeitslohn erst am Samstag Abend zur Auszahlung gelangt und die notwendigen Einkäufe daher erst am Sonntag gemacht werden können. Aus dem ersterwähnten Grunde werden in der Regel z. B. die Barbiere und Friseure sowie Photographen unter § 105e fallen; auch der Bahnhofzeitungs- und -buchhandel kann hierher gerechnet werden. So bezüglich des ersteren die VO. des sächs. Min. d. J. vom 6. Oktober 1893, Reger XIV S. 352. Vergl. auch den bei Reger XVI S. 107 cit. württ. Min.Erl. vom 7. Mai 1895 (ABl. S. 185) und den abweichenden preuß. Min.Erl. vom 2. August 1894 (MBl. d. i. V. S. 149, Reger XV S. 15). Ebenso kommt es auch beim Handelsgewerbe vor, daß ein erheblicher Teil der Käufer während der Woche nicht Zeit hat, seine Einkäufe zu machen, dieselben vielmehr auf den Sonntag verschieben muß, und daß aus diesem Grunde eine Verlängerung der fünfstündigen Verkaufszeit nötig wird. Unter diesem Gesichtspunkt läßt sich die Verfügung der Regierung von Oberbayern vom 12. Dezember 1892 (KrABl. 1892 Nr. 42) rechtfertigen, gemäß welcher den Landbezirken für „die Verkaufsläden von Waren" eine längere Beschäftigungszeit gestattet wurde (vgl. hierüber die Reichstagsverh. vom 11. Februar 1893, Sten. Ber. S. 995. Irrig ist die Auffassung der schwäbischen Kreisregierung, Reger XIII S. 132). Bezüglich der weiteren Frage, ob etwa dieser Verfügung wegen ihrer sehr weiten Fassung Bedenken entgegenstehen, s. die Anm. 4 unten. Der zweite Grund wird an vielen Orten Ausnahmen für das Konditoreigewerbe (Handwerk und Verkaufsgeschäft), für Zigarren- und Tabakhandlungen, für Blumenbindereien und Blumenhandlungen (hier wohl nur in Städten) u. s. w. rechtfertigen. Der dritte Grund trifft meist die Nahrungsmittelgewerbe, die übrigens schon, weil sie tägliche Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, unter § 105e fallen. — Im übrigen ist ein Bedürfnis als ein solches der Bevölkerung auch dann anzusehen, wenn ein erheblicher Teil oder nur eine gewisse Klasse der Bevölkerung das Bedürfnis empfindet. In solchen Fällen, wo es sich mehr um üble Gewohnheiten, Bequemlichkeit oder Gewinnsucht einzelner Teile der Bevölkerung handelt, sollen Ausnahmen nicht bewilligt werden (vgl. Sten. Ber. S. 1574, 1575).

Die Ausführungsanweisungen zu § 105b Abs. 1 (s. oben Anm. 7 zu § 105b) enthalten unter Festsetzung des Höchstmaßes der zulässigen Ausnahmen und des Mindestmaßes der zu gewährenden Ruhezeiten Instruktionen an die höhere Verwaltungsbehörde über die Ausnahmen, die auf Grund des § 105e für das Gebiet des § 105b Abs. 1 zugelassen werden können. Darnach sollen für die Regel nur die nachstehenden Gewerbe berücksichtigt werden: Blumenbindereien, Gasanstalten und Elektrizitätswerke, Bäcker- und Konditorgewerbe, Fleischergewerbe, Barbier- und Friseurgewerbe, (Wasserversorgungsanstalten), (Badeanstalten), Zeitungsdruckereien, (Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten), Photographische Anstalten, Gewerbe der Köche, Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien, Mineralwasserfabriken, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe. Die in der vorstehen-

den Aufzählung eingeklammerten Gewerbe fehlen in der bayer. Ausf.Anw. Nach Ansicht der letzteren fallen Badeanstalten, sowie Wasserversorgungsanstalten überhaupt nicht unter § 105b Abs. 1 (vgl. oben Anm. hiezu). Nach § 26 der bayer. Ausf.Anw. kommen, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, noch in Betracht beispielsweise Waschanstalten und Bügelanstalten in Badeorten und Orten mit starkem Touristenverkehr, Schneiderei und Schuhmacherei an Orten, deren Arbeiterbevölkerung während der Woche außerhalb beschäftigt ist. Vergl. ferner den preuß. Min.Erl. vom 30. April 1896, Reger XVI S. 336, hinsichtlich des Gassenschanks von Bier und Wein vom Faß, und über diesen die Anm. zu 41a und zu § 105i.

3. Betriebe mit Windmotoren oder unregelmäßiger Wasserkraft. Der Gedanke des Gesetzgebers ist offenbar der, daß Betriebe, die ausschließlich oder vorwiegend mit einem durch Wind bewegten Triebwerk (Windmühle) oder mit einem durch eine unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerk arbeiten, häufig an den Werktagen wegen Windstille oder Störung des Wasserzuflusses ihre Arbeiter nicht voll beschäftigen und gar nicht oder weniger als sonst oder nur mit Zuhilfenahme von Reserve-Dampfmaschinen 2c. in gleichem Umfange wie sonst produzieren können und deshalb diese Verluste und Nachteile durch Sonntagsarbeit auszugleichen suchen, und daß es billig ist, es bei dieser Übung thunlichst auch ferner zu belassen (vgl. den aut. preuß. Min.-Erlaß vom 30. Juni 1893, die preuß. Ausf.Anw. B IV Ziff. 4, und § 35 der bayer.).

Bei den ausschließlich oder vorwiegend durch einen Windmotor betriebenen Werken kann in allen Fällen der § 105e angewendet werden, während die Wassertriebwerke nur dann darunter fallen, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend durch eine unregelmäßige Wasserkraft bewegt sind. Als unregelmäßig kann in gewissem Sinne jede Wasserkraft bezeichnet werden (Arnim, Holtzmann, Sten. Ber. S. 1579, 2763), weil wohl jede Wasserkraft mehr oder minder durch Hochwasser, Eisgang, große Trockenheit oder Kälte beeinflußt ist. Allein nachdem der Gesetzgeber ausdrücklich nur die Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft genannt hat, ist anzunehmen, daß nur solche Wassertriebwerke unter § 105e fallen, deren Wasserkraft in erheblicherem Umfange unregelmäßig ist, sei es, daß dieselbe infolge von Naturereignissen oder anderen Umständen zeitweise ganz aufgehoben ist, sei es, daß der Wasserzufluß erheblichen Schwankungen unterliegt. Die Definitionen, welche der Abg. Orterer vorschlug (Sten. Ber. S. 1575): „Unregelmäßig ist jede Wasserkraft, welche dem Betriebe nicht jederzeit regelmäßig zu Gebote steht", oder „nicht jederzeit im vollen Umfange zu Gebote steht", dürften daher, obwohl ein Widerspruch hiegegen im Reichstage nicht erfolgte, doch als zu weitgehend zu erachten sein, zumal da zweifelhaft bleiben würde, was hier unter „regelmäßig" oder „im vollen Umfange" zu verstehen wäre. Eine Wasserkraft wird also nur dann als unregelmäßig anzusehen sein, wenn die Unterbrechungen oder Schwankungen derselben öfter oder während einer längeren Periode im Jahre vorzukommen

pflegen. Im übrigen ist es wohl unerheblich, ob die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft auf natürlichen Verhältnissen oder auf den bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Wasserbenützung (z. B. Verwendung des Wassers zur Wiesen-Bewässerung während eines Teils des Jahres, Ablassung zur Reinigung, Fischerei) beruht und ob dieselbe ausschließlich durch solche natürliche oder wirtschaftliche Verhältnisse oder zum Teil auch durch die unvollkommene Anlage des Werks (z. B. durch mangelhafte Zuleitungskanäle) veranlaßt ist; ebenso ist es unerheblich, ob das Werk unmittelbar durch die Wasserkraft oder durch dazwischen eingeschaltete elektrodynamische Maschinen betrieben wird. Vgl. B IV Ziff. 3 der preuß., § 34 der bayer. Ausf.Anw. und die aut. bayer. Min.Entschl. vom 21. April 1894 Nr. 7376. — Die meisten kleineren Wassermühlen werden hiernach unter den § 105e fallen.

Dispensiert können nur solche Betriebe werden, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. Die Worte „oder vorwiegend“ sind erst bei der zweiten Beratung angefügt worden. Nach dem nunmehrigen Wortlaut und den von dem Abg. Möller gegebenen Erläuterungen (Sten. Ber. S. 1573, 1579) gilt die Bestimmung sowohl für große wie für kleine Betriebe, sowohl für solche, bei welchen die Wind- oder Wasserkraft und die daneben verwendete andere Kraft (Dampfkraft, Tierkraft ꝛc. ꝛc.) regelmäßig gleichzeitig in Thätigkeit sind, wie für solche, bei welchen in der Regel nur die Wind- oder Wasserkraft als Motor benützt wird und die andere Kraft nur als Reserve dient, d. h. aushilfsweise verwendet wird, wenn die Wind- oder Wasserkraft still steht oder zu schwach wird, das Gesetz verlangt nur, daß die Wind- oder Wasserkraft vorwiegend als Triebkraft verwendet werde. Wenn also z. B. eine Mühle mit einer unregelmäßigen Wasserkraft von 100 HP und zugleich mit einer Dampfmaschine von 30 HP arbeitet und die effektive Gesamtleistung der Wasserkraft im Jahresdurchschnitt eine erheblich größere ist als die effektive Gesamtleistung der Dampfkraft, so fällt sie unter § 105e, d. h. die Sonntagsarbeit kann ihr gestattet werden. Übereinstimmend B IV Ziff. 2 der preuß., § 33 der bayer. Ausf.Anw.

Indes ist zu beachten, daß der Antragsteller Möller sagte, man wolle nur solche Betriebe, die zufälligerweise und nebensächlich eine andere Kraft benutzen unter die Ausnahme einschließen und man meine die Großbetriebe viel weniger als die Kleinbetriebe. Die höheren Verwaltungsbehörden werden daher bei den „gemischten“ Großbetrieben, die gleichzeitig Wasser- und Dampfkraft benutzen, in der Bewilligung von Ausnahmen vorsichtig sein müssen. Vgl. B IV Ziff. 5 der preuß., § 36 der bayer. Ausf.Anw.

4. Bewilligung von Ausnahmen. Die höheren Verwaltungsbehörden können bei Vorliegen der in § 105e Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse Ausnahmen bewilligen; Anträge, die darauf abzielten, den höheren Verwaltungsbehörden, entweder in allen Fällen des § 105e oder wenigstens in den zuerst genannten Fällen des Bestehens örtlicher Bedürfnisse eine Verpflichtung zur Gestattung von Ausnahmen aufzuerlegen, wurden abgelehnt (Komm.Ber. a. a. O.).

Die höheren Verwaltungsbehörden haben daher nach ihrem freien Ermessen zu entscheiden, ob die Verhältnisse so gelagert sind, daß sich die Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e rechtfertigt, indes ist nicht ausgeschlossen, daß denselben hinsichtlich der Bewilligung oder Versagung von Ausnahmen seitens der Zentralbehörden gewisse Direktiven (z. B. hinsichtlich der hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbe, ferner hinsichtlich des Höchstmaßes der freizugebenden Sonntagsarbeit und der Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen) erteilt werden (vgl. Möller, Sten. Ber. S. 1579). Dies ist thatsächlich für das Handelsgewerbe sowohl, wie für das Gebiet des § 105b Abs. 1 seitens der einzelnen Regierungen geschehen. S. insbesondere, was das Handelsgewerbe anlangt, für Preußen die Anw. vom 10. Juni 1892 Ziff. III, für Sachsen die VO. d. M. d. J. vom 28. Januar 1892, für Württemberg den Min.Erl. vom 16. April 1892 Ziff. 6, für Oldenburg die Bekm. d. St.Min. Dep. des Innern vom 22. Juni 1892 Ziff. 2 und 3; in Bayern ist den höheren Verwaltungsbehörden anheim gegeben, die geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen (Ziff. 4 der Anw. vom 18. April 1892). Bezüglich des Gebietes des § 105b Abs. 1 s. für Preußen B III der zit. Ausf.Anw; für Bayern §§ 24 ff. der zit. Min.E., und Anm. 2 oben. Für Oldenburg s. die auf Grund des § 105e vom Staatsministerium, Dep. d. J., als der „höheren Verwaltungsbehörde" erlassene Bekm. vom 31. März 1895, Ztschr. f. Verw. und Rpfl. in Oldenburg, Bd. 22 S. 131.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf ihre Zuständigkeit nicht zu gunsten der unteren Verwaltungsbehörde verzichten, vgl. die aut. bayr. Min.E. vom 11. Juli 1892 Nr. 10886.

In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den unter § 105b getroffenen Bestimmungen zuzulassen sind, hängt ebenfalls von dem pflichtmäßigen Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden ab, soweit nicht das Gesetz selbst hierüber Anhaltspunkte gibt. In denjenigen Fällen, wo es sich um Bedürfnisse der Bevölkerung handelt, ist zunächst zu prüfen, für welche Gewerbskategorien Ausnahmen erforderlich sind. Die höhere Verwaltungsbehörde hat sich hierbei nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu richten und ist im übrigen in der Abgrenzung der Kategorien der Gewerbe, der Benennung derselben, der Bezeichnung der Unterscheidungsmerkmale &c. unbeschränkt. Es können bestimmte Spezialgewerbe herausgegriffen oder auch verschiedene Gewerbe, bei welchen das Bedürfnis ein gleiches ist, unter einer Kollektivbezeichnung zusammengefaßt werden. Schwierigkeiten bieten hierbei im Handelsgewerbe diejenigen Handlungen, in welchen neben den Bedürfnisartikeln auch noch andere Gegenstände feilgehalten werden. In den Erlassen der höheren Verw.-Behörden ist häufig angeordnet, daß in solchen Gemischtwaren-Handlungen nur die Bedürfnisartikel während der 5 Stunden verkauft werden dürfen. So theoretisch richtig nun eine derartige Verfügung ist, so schwer ist sie durchzuführen, und es empfiehlt sich daher eher, entweder die Ausnahme auf solche Handlungen zu beschränken, welche ausschließlich die betr.

Bedürfnisgegenstände führen (über die Zulässigkeit dieses Verfahrens vgl. Urt. des OLG. Hamburg vom 1. November 1894, Goltd. 42 S. 292), oder den Lebensmittel- ꝛc. Handlungen, wenigstens auf dem Lande und in den Landstädten auch den Verkauf anderer Waren in der bisher üblichen Weise während der Ueberstunden zu gestatten. Hierbei können für den Fall des Mißbrauchs besondere Vorbehalte gemacht werden, denn der § 105e enthält nicht wie der § 105d die Vorschrift, daß die Ausnahmen für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig erfolgen müssen. — Die Ausnahmen sind immer wenigstens für einen Orts- oder Gemeindebezirk festzustellen, da die örtlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen; in der Regel wird aber für größere Bezirke das Gleiche zu gelten haben. Daß die Ausnahmen für den ganzen Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde einheitlich geregelt werden, ist nicht nötig und in der Regel wohl auch nicht zweckmäßig, da zwischen den ländlichen und städtischen Verhältnissen große Verschiedenheiten bestehen (vgl. Komm. Ber. S. 1439). — Die Ausnahmen für Wind- und Wassertriebwerke können entweder für einzelne Betriebe auf Antrag oder gleichzeitig für ganze Gruppen von Betrieben und zwar auch ohne Antrag bewilligt werden, indem von der höheren Verwaltungsbehörde die Ausnahmen einheitlich für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsbezirke oder Wasserläufe nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt werden. Die von einem Regierungskommissär gelegentlich ausgesprochene Ansicht, daß den Wind- und Wasserbetrieben nur auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden könnten (Sten. Ber. S. 1574), ist nicht genügend begründet. Landesrechtlich kann allerdings vorgeschrieben werden, daß solche Anträge abzuwarten seien (s. die Anm. 5 unten).

Die Ausnahmen können sowohl für die gewöhnlichen Sonn- und Festtage wie für die drei hohen Feste bewilligt werden, indes ist es selbstverständlich, daß für die letzteren nur eine kürzere Beschäftigungsdauer gestattet wird. Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann die vollständige oder die teilweise Ausübung des Gewerbes gestattet werden, was sich sowohl auf die einzelnen mit dem Gewerbe verbundenen Thätigkeiten, wie auf die Zeitdauer bezieht. In der Absicht des Gesetzgebers liegt es zweifellos, daß die Beschäftigung nur soweit erforderlich gestattet, daß also auch in Bezug auf die Zeitdauer bei Zulassung der Ausnahme nicht über das nach den lokalen Verhältnissen erforderliche Maß hinausgegangen werde. Bei der Bewilligung von Ausnahmen für Betriebe mit Wind- oder Wassermotoren, welche zugleich eine andere Kraft benützen (gemischte Betriebe), werden die höheren Verw.Beh. namentlich zu erwägen haben, ob an den Sonn- und Festtagen der ganze Betrieb oder lediglich derjenige Teil des Betriebs, der von der Wind- oder Wasserkraft getrieben wird, in Gang gesetzt werden darf. Der Absicht des Gesetzes dürfte es entsprechen, wenn möglich nur letzteres zu gestatten (vgl. die Äußerung des Abg. Möller, Sten. Ber. S. 1579). Nach B IV Ziff. 6 der preuß., § 36 der bayer. Ausf. Anw. erstreckt sich, wenn Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung kommen,

die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benützung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart in Zusammenhang stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Bei der Regelung der Ausnahmen haben die höheren Verwaltungsbehörden ferner namentlich auch dafür Sorge zu tragen, daß eine angemessene Ablösung der Arbeiter erfolgt, wobei, wie das Gesetz vorschreibt, die Bestimmung in § 105c Abs. 3 zu berücksichtigen ist. Bezüglich der Bedeutung dieses Ausdrucks s. die Ausführungen in der Anm. 3 zu § 105d S. 72 oben. Die Bestimmung in § 105c Abs. 4 gilt, wenn Ausnahmsbestimmungen nach § 105e erlassen sind, nur insoweit, als dies in den Ausnahmsbestimmungen vorgesehen ist (vgl. die Äeußerungen des Ministers v. Berlepsch und der Abg. Gutfleisch und Stötzel, Sten. Ber. S. 1536, 1537, 1552).

Die nach § 105e mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung bewilligten Ausnahmen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auch nur für gewisse Jahreszeiten bewilligt werden (so z. B. bezüglich des Kleinverkaufs von Obst die sächs. Min. Verf. vom 5. Juli 1892 Reger XIII S. 34); sie können auch, wenn eine Bestimmung hinsichtlich der Dauer nicht getroffen ist, von der Verwaltungsbehörde, welche die Ausnahme bewilligt hat, jederzeit wieder zurückgenommen werden. Bei den Ausnahmen für Wind- und Wassertriebwerke, welche auf Antrag in dem nach Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahren bewilligt worden sind, wird eine Zurücknahme nur dann erfolgen können, wenn dieselbe ausdrücklich vorbehalten ist (s. die Anm. 5 unten und Ziff. 12 der preuß. Min. Anw.).

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann seitens der höheren Verwaltungsbehörden in den Fällen des § 105e nicht gestattet werden, soweit nicht etwa gleichzeitig die Voraussetzungen des § 139 Platz greifen.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter welchen die nach § 105e zugelassenen Ausnahmen gestattet sind, fällt unter die Strafbestimmung des § 146a.

Wenn eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e für einen Zweig des Handelsgewerbes ergangen ist, so hat dies zur Folge, daß auch für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes in offenen Verkaufsstellen die Verkaufszeit sich verlängert (s. die Anm. 2 zu § 41a Bd. I S. 385). Dies gilt auch, insoferne von der höheren Verwaltungsbehörde nichts anderes bestimmt ist, für den Verkauf mittelst sog. Automaten. (Vergl. den württ. Min.Erl. vom 20. September 1895, Reger XVI S. 106 und Anm. 2 zu § 41a Bd. I S. 385.) Indes ist die höhere Verwaltungsbehörde nicht behindert, bei Bewilligung einer Ausnahme auf Grund des § 105e (z. B. für das Konditorgewerbe) die Automaten auszuschließen, wenn sie ein Bedürfnis der Bevölkerung in dieser Beziehung nicht für gegeben erachtet (vgl.

die VO. des sächs. Min. d. J. vom 14. Juli 1892, Fischer XIII S. 345, Reger XII S. 384). Die Verfügung der höheren Verw.Beh. ist ferner, wenn diese Behörde nicht bloß eine Verlängerung der Beschäftigungszeit bewilligt, sondern auch die Tagesstunden hiefür festsetzt, für die Polizeibehörden, welche nach § 105b Abs. 2 die Verkaufsstunden zu regeln hat, bindend. Zweifelhaft ist, ob die höhere Verw.Beh. auch für die Hausiergewerbe Ausnahmen nach § 105e selbständig treffen kann. Diese Frage dürfte zu verneinen sein, da hiefür die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist (§ 55a) und das Verbot des § 55a auch den selbständigen Gewerbebetrieb umfaßt. Geht man freilich davon aus, daß die untere Verwaltungsbehörde bei Anwendung der citierten Dispensbefugnis an die Schranke des § 105b Abs. 2 bezüglich der fünfstündigen Beschäftigungszeit gebunden ist, so bleibt nichts übrig, als den § 105e auch auf den Hausierhandel anzuwenden. So die in Anm. 6 zu § 55a Bd. I S. 506 cit. sächs. Min.Verf. vom 22. Juli 1892.

Wenn der Bundesrat für ein bestimmtes Gewerbe, das auch zu den Bedürfnisgewerben des § 105e gezählt werden könnte, Ausnahmen nach § 105d getroffen hat, so können für dieselbe Gewerbsart auch solche nach § 105e bewilligt werden; jedenfalls gilt dies bei den Betrieben mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft, weil hier durch Bewilligung von Ausnahmen eine Kollision mit den Bundesratsvorschriften nicht eintritt.

Bezüglich der zuständigen Behörden s. die bei § 155 Abs. 2 u. 3 angef. Kompetenz-VO. In Preußen ist zuständig der Regierungspräsident bezw. in Berlin der Polizeipräsident und, soweit es sich um das Verfahren nach Absatz 2 handelt, der Bezirksausschuß (Bek. vom 4. März 1882 Ziff. 1); für diejenigen Betriebe, welche unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, ist das Oberbergamt zuständig. In Bayern sind die Kreisregierungen, K. d. J., zuständig (§ 1 der Vollz.VO. vom 29. März 1892), im Kgr. Sachsen die Kreishauptmannschaften (vgl. § 1 der Ausf.VO. vom 28. März 1892), in Württemberg die Oberämter unter Aufsicht der Kreisregierungen (§ 4 der Min.Verf. vom 26. März 1892), in Hessen die Kreisämter bezw. in den Fällen des Abs. 2 der Provinzialausschuß (§ 1 der VO. vom 26. März 1892), in Baden der Bezirksrat (Art. III der VO. vom 24. März 1892).

5. Verfahren. Für diejenigen Fälle, in denen es sich um die Bewilligung von Ausnahmen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung handelt, ist ein bestimmtes Verfahren nicht vorgeschrieben. Es bewendet also bei dem gewöhnlichen Verwaltungsweg, bezw. bei den einschlägigen landesrechtlichen Normen, nach welchen insbesondere auch zu bemessen ist, ob die Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde auf Beschwerde oder von Amtswegen aufgehoben oder abgeändert werden können. Das Gleiche ist zu bemerken bezüglich derjenigen Fälle, in welchen die höhere Verwaltungsbehörde, ohne einen Antrag abzuwarten, von Amtswegen Ausnahmen für Betriebe bewilligt, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. Anders dagegen verhält es sich, wenn Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen für Betriebe der letzteren Art vorliegen. Solche Anträge werden zumeist da gestellt werden, wo es zweifelhaft ist, ob

ein Betrieb zu den auf Gewährung von Ausnahmen berechtigten zählt (aut. bayer. ME. vom 21. April 1894 Nr. 7376, vgl. auch § 39 der bayer. Ausf.-Anw.). In diesen Fällen ist das in §§ 20 und 21 RGO. vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, es müßte denn sein, daß die Verwaltungsbehörde dem gestellten Antrage sofort stattgibt, in welchem Falle nach dem Sinne des Gesetzes das in §§ 20, 21 RGO. vorgeschriebene Verfahren nicht veranlaßt sein dürfte, so auch § 43 Ziff. c der bayer. Ausf.Anw. Der Absatz 2 ist vom Reichstage eingefügt worden, um, wie der Antragsteller Gutfleisch sich ausdrückte (Sten. Ber. S. 1578), „eine gewisse Garantie zu schaffen gegen Verwaltungswillkür", ähnlich der Garantie, die in der Konzessionierung gewisser Anlagen liege. Es ist also namentlich gegen den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig und hat in erster oder in zweiter Instanz die Entscheidung durch ein Kollegium nach öffentlich-mündlicher Verhandlung stattzufinden. Soweit nicht die §§ 20 und 21 bestimmte Vorschriften enthalten, bleiben im übrigen die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren in erster und zweiter Instanz den Landesgesetzen bezw. den Verordnungen der Landesregierungen oder Landesherrn vorbehalten (§§ 21, 155 Abs. 1 RGO.). Dies gilt namentlich auch von der Frage, ob die kollegiale Entscheidung in erster oder in zweiter Instanz stattzufinden hat. Die Bemerkung des Abg. Gutfleisch, daß das kollegiale Verfahren immer erst im Rekursverfahren stattfinde, Sten. Ber. S. 1578, ist demnach nicht ganz zutreffend.

Näheres über das in den einzelnen größeren Bundesstaaten vorgeschriebene Verfahren s. in den in Anm. 4 cit. Ausf.VO. bezw. in den Bem. zu § 21 Bd. I S. 184 ff. In Preußen entscheidet in den Fällen des Abs. 2 in erster Instanz der Bezirksausschuß, bezw. bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe (cit. pr. Min.Anw. vom 11. März 1895, B IV Ziff. 7b). In Bayern entscheidet, wenn nicht auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials dem Antrage sofort stattgegeben werden kann, in erster Instanz der verwaltungsrechtliche Senat der Kreisregierung (Art. 31, 33-38 des bayer. Gesetzes vom 8. August 1878), in zweiter Instanz das k. Staatsministerium d. J. (§ 43 der bayer. Ausf.Anw. vom 14. März 1895). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes greift nicht Platz, da es sich nicht um die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Art. 8 Ziff. 8 des Ges. vom 8. August 1878), sondern nur um die Ausübung des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen und überdies lediglich um Fragen des freien administrativen Ermessens handelt (Art. 15 a. a. O.). Für Kgr. Sachsen s. § 19 lit. b der Ausf.VO. vom 28. März 1892.

Für die Zurücknahme der Erlaubnis ist, auch im Falle des Abs. 2, ein bestimmtes Verfahren nicht vorgeschrieben (vgl. §§ 25, 51—54 GO.), indes liegt es wohl in der Absicht des Gesetzes, daß auch hier die Bestimmungen der §§ 20, 21 GO. Anwendung finden. Dementsprechend ist der Widerruf der Bewilligung in Preußen und Bayern geregelt worden (B IV § 13 der preuß., § 43 lit. e der bayer. Ausf.Anw.).

Die Bekanntmachung der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Es bewendet daher auch in dieser Beziehung bei den landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. die Anm. 2 Abs. 3 zu § 100e Bd. I S. 699). In Württemberg ist die Bekanntmachung durch § 4 der Vollz.-Verf. vom 26. März 1892 vorgeschrieben; für Preußen s. die allgemeine Anordnung in der Zirkular-Verf. vom 10. Juni 1892, für Bayern s. § 42 der cit. Anw.

§ 105f.[1])

Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.[2])

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen[3]) und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.[4])

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.[5])

1. Vorbemerkung. Die nach §§ 105c—105e zuläſſigen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in Fabriken und Werkstätten konnten nicht als ausreichend erachtet werden. Während der § 105c die ohne weiteres gestatteten Arbeiten aufzählt, der § 105d dem Bundesrat vorbehält, für ganze Gewerbsgruppen dauernde Ausnahmen zu bestimmen, und der § 105e den höheren Verwaltungsbehörden die gleiche Befugnis für die Bedürfnisgewerbe und die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Werke gibt, ist in § 105f vorgesehen, daß von den unteren Verwaltungsbehörden einzelnen Betrieben unter Umständen vorübergehend Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b Abs. 1 auch in solchen Fällen bewilligt werden können, die nicht schon unter § 105c fallen. Eine ähnliche Bestimmung war auch schon in dem Reichstagsbeschlusse von 1888 vorgesehen. Siehe zu der jetzigen Fassung die Motive S. 15, Komm.Ber. S. 1439, 1526, Sten. Ber. S. 1581—1593 (2. Ber.) nebst den Anträgen Nr. 216 und 285, dann Sten. Ber. S. 2763

(3. Ber., ohne Debatte). Die Ausführungsanweisungen der größeren Bundesstaaten s. Anm. 2 zu § 105b Abs. 1.

2. Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde. Die vorliegende Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle des § 105b Abs. 1 (Beschäftigung in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten bei Bauten rc.); für das Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2) können Ausnahmen auf Grund des § 105f nicht gestattet werden. Zu beachten ist ferner, daß hier (in Absatz 2) der Ausdruck „Unternehmer" gebraucht ist — s. die Anm. 4 unten.

Die Voraussetzungen, unter welchen Ausnahmen bewilligt werden können, sind, daß in einem bestimmten Betriebe ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, und daß durch die Befriedigung dieses Bedürfnisses, d. i. die Genehmigung des Gesuchs, ein unverhältnismäßiger Schaden verhütet wird. Der Ausdruck „nicht vorherzusehendes Bedürfnis" ist mit einer gewissen Einschränkung zu verstehen; das Bedürfnis muß voraussehbar sein, weil andernfalls die Genehmigung nicht erholt werden könnte, es ist also ein Bedürfnis gemeint, das so plötzlich eintrat, daß der Unternehmer nicht mehr im stande war, die erforderlichen Maßnahmen (Vermehrung der Arbeiter, der Maschinen rc.) rechtzeitig zu treffen. Jedoch ist zu beachten, daß das Gesetz nicht von einem „unvorhergesehenen", sondern von einem „nicht vorherzusehenden" Bedürfnis spricht; die Behörde hat also zu prüfen, ob der Unternehmer das Bedürfnis bei gewöhnlicher Sorgfalt hätte voraussehen können. Als hieher gehörige Fälle dürften anzusehen sein: plötzliche Erkrankung eines Teils der Arbeiter, Unterbrechung des Fabrikbetriebs durch eine Explosion, Zerstörung der Wasserkraft durch Hochwasser rc. (vergl. Wilhelmi, Sten. Ber. S. 1583). Auch bei Saisongewerben kann § 105f zur Anwendung kommen. Vgl. die im Anh. abgedruckten Erläuterungen zur Bekm. d. RK. vom 5. Februar 1895 zu H und die Anm. zu Abs. 2, nicht minder bei Kampagneindustrien, vgl. die in Anm. 1 zu § 105d zit. Erläut. zu G 1. Darüber, unter welchen Voraussetzungen ein unverhältnismäßiger Schaden anzunehmen ist, sagt das Gesetz nichts, und auch die Reichstagsverhandlungen geben darüber keinen sicheren Aufschluß (vergl. die Äußerungen des Bundesratskommissärs Wilhelmi, Sten. Ber. S. 1583, 1589, und der Abg. Stolle, Hirsch, Bebel und Hitze, Sten. Ber. S. 1582 1587, 1588, 1593, 1594). Es wird daher unter „Schaden" im Sinne dieser Stelle sowohl der positive Schaden (Vermögensminderung, damnum emergens), wie der negative Schaden (entgehender Gewinn, lucrum cessans) zu verstehen sein. Es gehören also z. B. hieher eine drohende Konventionalstrafe, die Nichtannahme des außerdem schwer verkäuflichen Werks seitens des Bestellers im Falle der nicht rechtzeitigen Fertigstellung, der zu befürchtende Verlust einer guten Kundschaft rc. Selbstverständlich muß der zu befürchtende Schaden nachgewiesen oder mindestens in hohem Grade wahrscheinlich gemacht sein. Ferner muß der Schaden ein unverhältnismäßiger sein, d. h. der Schaden muß so erheblich sein, daß die Beeinträchtigung der Sonntagsruhe der Arbeiter dem

gegenüber als der geringere Schaden erscheint. Hiebei darf wohl auch auf die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse des betr. Unternehmers Rücksicht genommen werden; ein Schaden, der für einen kleinen Handwerker ein unverhältnismäßiger im Sinne des Gesetzes ist, kann demnach für einen wohlsituierten Großindustriellen ein so unerheblicher sein, daß er nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Ob, auf wie lange und unter welchen Bedingungen Ausnahmen zu bewilligen sind, ist im übrigen dem freien Ermessen der unteren Verwaltungsbehörden anheimgegeben. Indes können die Ausnahmen immer nur für bestimmte Zeit bewilligt werden, also für einen Sonntag, für zwei Sonntage ꝛc. Ein Antrag, welcher die Ausnahmsbefugnis auf höchstens 14 Tage beschränken wollte, wurde abgelehnt (Drucks. Nr. 216, Sten. Ber. S. 1581, 1594), weil Fälle eintreten können, in denen das Bedürfnis länger als zwei Sonntage dauert. Dagegen ist in jedem einzelnen Falle die gestattete Arbeit näher zu bezeichnen sowie festzusetzen, für wie viele Arbeiter und für wie viele Stunden die Beschäftigung gestattet wird (vergl. den Absatz 3 im Gesetzestexte). Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sowie die nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen kann nur nach Maßgabe des § 139 Abs. 1 bezw. § 138a Abs. 1 gestattet werden. Die Vorschriften des § 105c Abs. 3 bezüglich der Ablösung der Arbeiter gelten für die Fälle des § 105f nicht, jedoch kann die untere Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen eine solche Ablösung vorschreiben. Im übrigen können die vorgesetzten Behörden, insbesondere die Landeszentralbehörden Direktiven für den Vollzug des § 105f, sei es um zu große Nachgiebigkeit, sei es um zu große Strenge zu verhüten, erteilen (Wilhelmi, Hartmann, Sten. Ber. S. 1584, 1586), was auch geschehen ist; s. z. B. für Preußen B V der Ausf.-Anw., f. Bayern §§ 46 ff. der Ausf.Anw.

Ausnahmen auf Grund des § 105f können auch solchen Betrieben bewilligt werden, in welchen schon auf Grund der §§ 105d oder 105e eine gewisse Sonntagsarbeit gestattet ist. Denn das Gesetz macht keinen Unterschied, und das vorübergehende Bedürfnis nach vermehrter Sonntagsarbeit kann auch in solchen Betrieben hervortreten.

In manchen Fällen kann zweifelhaft sein, ob die Sonntagsarbeit nicht an sich schon auf Grund des § 105c Abs. 1 Ziff. 1, 3 u. 4 gestattet ist. Indes unterscheiden sich die Arbeiten des § 105c Ziff. 1, 3 u. 4 von denen des § 105f durch ihre begrifflichen Merkmale. Die in Ziff. 1 a. a. O. bezeichneten Arbeiten sind solche, die „unverzüglich“ vorgenommen werden müssen, während bei den Arbeiten des § 105f dies nicht erforderlich ist. Beispiel: Während die Anfertigung eines am Sonntag bestellten, am Montag zu benützenden Trauerkleides am Sonntag auf Grund des § 105c Ziff. 1 gestattet ist, bedarf es einer Erlaubnis nach § 105f, wenn die Bestellung schon drei Tage früher einlief, jedoch infolge unvorzusehender Umstände nicht vor Wochenschluß erledigt werden konnte. Die in Ziff. 3 und 4 a. a. O. angeführten Arbeiten ferner sind Nebenarbeiten, von denen der Gang des Hauptbetriebs bedingt ist, oder

Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, während es sich bei der Anwendung des § 105f um andere Arbeiten handelt.

Wer eine Arbeit, die an sich nach § 105f gestattet werden könnte, ohne die vorgeschriebene Erlaubnis vornehmen läßt, wird gemäß § 146a bestraft. Eine nachträgliche Einholung oder Erteilung der Erlaubnis findet nicht statt; Anträge, welche eine solche nachträgliche Genehmigung zulassen wollten, wurden abgelehnt (Komm.Ber. S. 1439, 1526, Sten. Ber. S. 1581, 1584, 1592). Hiebei war insbesondere auch die Erwägung maßgebend, daß Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, ohnehin nach § 105c Ziff. 1 an Sonn- und Festtagen gestattet sind. Vgl. hiezu die Ausf.Anw. z. V. B V 1 der preuß., § 46 der bayer.

Von welchen Behörden die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen sind, bestimmen die Landeszentralbehörden (§ 155 Abs. 2 u. 3). Bezüglich der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Kompetenzvorschriften s. die dort angeführten Kompetenzverordnungen. Für Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen s. die in Anm. 12 zu § 105c angeführten Bestimmungen. In Württemberg ist auch hier der Ortsvorsteher zuständig (§ 7 d. Min.-Verf. v. 26. März 1892).

3. Verfahren. Bezüglich des in den Fällen des § 105f einzuhaltenden Verfahrens schreibt das Gesetz nur vor, daß die Verfügung der unteren Verw.-Beh. schriftlich zu erlassen sei, d. h. die Verfügung muß nicht bloß zu den Akten gebracht (s. den Absatz 3 des Paragraphen), sondern auch dem Unternehmer in einer Ausfertigung zugestellt werden. Außerdem geht aus Absatz 3 hervor, daß bei der Einbringung des Gesuchs die Betriebsstätte, die beabsichtigte Arbeit, die Dauer derselben, sowie die Zahl der überhaupt im Betriebe beschäftigten und der bei der Sonntagsarbeit zu verwendenden Arbeiter angegeben werden müssen. Im übrigen bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren in gewöhnlichen Verwaltungssachen, sofern nicht für den vorliegenden Fall besondere neue Bestimmungen getroffen werden. Hienach ist namentlich auch zu bemessen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschwerde oder Berufung gegen die Verfügung der unteren Verw.Beh. stattfindet. Ebenso sind bezüglich der zu erhebenden Gebühren (Sporteln, Stempel) die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

4. Vorlegung und Aushang der Verfügung. Dem für die Revision zuständigen Beamten ist der Erlaubnisschein nur dann zur Einsicht vorzulegen, wenn er es besonders verlangt. Die Vorlegung hat aber an der Betriebsstelle zu erfolgen — also nicht in der Wohnung des Unternehmers oder an einem anderen Orte. Bezüglich der Zeit s. § 139b Abs. 4.

Zuständig für die Revision sind neben den ordentlichen Polizeibehörden und deren Organen die nach § 139b ernannten besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerbeinspektoren, Gewerberäte).

Die Bestimmung, daß eine Abschrift des Erlaubnisscheins innerhalb

der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen sei, wurde durch die Reichstagskommission dem Entwurfe beigefügt (Komm.Ber. S. 1439). Bezweckt wird hiemit, wie es scheint, die Arbeiter darüber zu unterrichten, wie lange und unter welchen Bedingungen die Sonntagsarbeit gestattet ist. Das Aushängen einer beglaubigten Abschrift ist nicht vorgeschrieben.

Die in Absatz 2 ausgesprochenen Verpflichtungen obliegen jedem Unternehmer, der eine Erlaubnis gemäß Absatz 1 erhält — also auch den Unternehmern von Regiebauten. In dem an den Bundesrat gelangten Entwurfe hieß es: „Gewerbsunternehmer." Die Änderung erfolgte absichtlich, um auch die Regiebauten zu treffen (s. die Vorbem. zu Titel VII S. 12 und die Anm. 2 zu § 105b S. 26 oben). Siehe ferner die Strafbestimmung des § 146a und die Bemerkungen zu diesem Paragraphen.

5. Verzeichnis. Das von den unteren Verwaltungsbehörden gemäß Absatz 3 zu führende Verzeichnis soll den vorgesetzten Behörden eine wirksame Aufsicht und das Einschreiten gegen eine laxe Handhabung des § 105f ermöglichen (Mot. u. Komm.Ber. a. a. O., Sten. Ber. S. 1583—1584). Zu diesem Behufe schreiben die Ausf.Anw. die periodische Vorlage des Verzeichnisses bei der vorgesetzten Verwaltungs- bezw. Bergbehörde vor, die es auch dem Fabriken- und Gewerbeinspektor (§ 139b) zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen hat. Vgl. B V 6 der preuß., § 51 der bayer. Ausf.-Anweisung.

Für die Anlage des Verzeichnisses schreiben die Ausf.Anweisungen ein Formular vor (Anlage 3).

§ 105g.[1])

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden.[2]) Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[3]) Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.[4])

1. Vorbemerkung. Siehe hiezu den Bericht der XV. Komm. des Reichstags, Drucks. 162 von 1887/88 S. 7, dann die Motive zu dem Arbeiterschutzgesetz von 1891 a. a. O. S. 15, Komm.Ber. S. 1440 u. 1526, Sten. Ber. S. 1594—1603 (2. Ber.) und S. 2763 (3. Ber., ohne Debatte). Die Motive a. a. O. bemerken:

„Die hier vorgesehene Bestimmung, welche bei einem Teile der Mitglieder der XV. Kommission Anstand und in dem Beschlusse des Reichstags (von 1888) keine Berücksichtigung gefunden hat, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es auf dem hier vorgesehenen Wege ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit möglich sein würde, Lücken zu ergänzen, welche sich etwa bei der

Handhabung der §§ 105b ff. an der Hand der Rechtsprechung herausstellen sollten und empfiehlt sich um so mehr, als der Begriff des „Handelsgewerbes" für die Rechtsprechung noch nicht fest begrenzt ist, daß daher bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Bedürfnis hervortreten kann, zur Vermeidung von Verschiedenheiten in der Behandlung verschiedener Gewerbe, welche durch die Verhältnisse der letzteren nicht gerechtfertigt sein würden, die Bestimmungen des § 105b zu ergänzen. Außerdem darf vorausgesetzt werden, daß die für einen so großen Teil der Gewerbe nunmehr reichsgesetzlich gewährleistete Ruhe an Sonn- und Festtagen ein entsprechendes Bedürfnis auch in anderen Gewerben wachrufen, oder doch lebendiger zum Bewußtsein bringen wird. Diesem Bedürfnis würde, soweit es sich um Gewerbe handelt, welche überhaupt unter die Gewerbeordnung fallen, auf dem vorgeschlagenen Wege in der geeignetsten Weise allmählich Rechnung getragen werden können."

Vom Reichstage wurde der zweite Satz („Diese Verordnungen — vorzulegen") eingeschaltet, und im übrigen der Paragraph unverändert angenommen. Die praktische Bedeutung desselben jedoch wurde durch den neuen § 105i erheblich abgeschwächt.

Der § 105g ist mit dem 1. April 1892 in Kraft getreten (Art. 9 des Ges. vom 1. Juni 1891, Einl. Bd. I S. 23 oben).

2. Ausdehnung der Sonntagsruhe. Der Paragraph spricht nur von dem Verbote der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen; wenn indes der Bundesrat von demselben in Bezug auf das Handelsgewerbe Gebrauch machen sollte, so könnten unter Umständen von dem Verbote auch selbständige Gewerbtreibende betroffen werden (§ 41a). Bisher ist noch keine kaiserl. Verordnung auf Grund des § 105g ergangen.

Bezüglich der Bestimmung der Festtage s. § 105a Abs. 2.

Mit dem Ausdruck „andere Gewerbe" sind jedenfalls nur solche Gewerbe gemeint, welche überhaupt, nach allgemeinen Grundsätzen und nach den besonderen Vorschriften des § 6, unter die Gewerbeordnung fallen (s. die Mot. am Schluß und die Äußerung des Ministers v. Berlepsch, Sten. Ber. S. 1597), außerdem ist der § 105g auf die in § 105i bezeichneten Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe nicht anwendbar. Im übrigen soll durch § 105g ermöglicht werden, auf solche Gewerbe, welche den in § 105b Abs. 1 und 2 genannten verwandt sind, im Bedürfnisfalle die Sonntagsruhe auszudehnen, da z. B. über den Begriff der „Werkstätten" oder des „Handelsgewerbes" Zweifel entstehen können. Es wäre z. B. möglich, die nicht in Werkstätten betriebene Hausindustrie auf Grund des § 105g den Bestimmungen des § 105b Abs. 2 zu unterwerfen (vgl. außer der angeführten Stelle aus den Motiven den cit. Komm.-Ber. von 1888 a. a. O. und die Äußerung des Abg. Krause, Sten. Ber. S. 1597).

Ein Antrag, der dem Bundesrat lediglich in dringlichen Fällen die fragliche Erlaubnis geben wollte, wurde abgelehnt (Komm.Ber. von 1890 a. a. O.).

3. Vorlage an den Reichstag. Man vergleiche die Bestimmung in

§ 105d Abs. 3. Die Vorschrift der Veröffentlichung durch das Reichsgesetzblatt fehlt in § 105g, indes ist diese Veröffentlichung schon auf Grund des Art. 2 der Reichsverfassung, bezw. der Verordnung v. 26. Juli 1867 über die Einführung des Bundesgesetzblattes (BGBl. S. 24) erforderlich. Vgl. Laband, D. StR. 2. Aufl. I S. 612; abweichend Seydel, Bayer. StR. Bd. III S. 612 Anm. 3.

4. Zuzulassende Ausnahmen. Aus der Fassung dieses Satzes ergibt sich, daß der Bundesrat, wenn er von § 105g Gebrauch macht, auch die nach den Verhältnissen gebotenen Ausnahmen vorzusehen hat. Dabei sind die §§ 105c bis 105f entsprechend anzuwenden; eine ganz übereinstimmende Anwendung konnte und wollte der Gesetzgeber nicht vorschreiben; der Bundesrat kann also in den Ausnahmen noch etwas weiter gehen oder auch dieselben beschränken.

§ 105h.[1])

Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.[2])

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.[3])

1. Vorbemerkung. Durch § 105h wird dem Landesrechte eine gewisse Latitude eröffnet, indem dasselbe teils weitere Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen einführen, teils von den reichsgesetzlichen Beschränkungen dispensieren kann. Siehe hiezu die Motive des Entw. von 1890 S. 15, Komm.-Bericht S. 1440 u. 1526, Sten. Ber. S. 1603—1605 (2. Ber.) und Sten. Ber. S. 2763 (3 Ber., ohne Debatte). Der § 105h ist nunmehr, seit 1. April 1895, in seinem ganzen Umfang in Kraft getreten (s. die Einl. Bd. I S. 24 und die Vorbem. zu Tit. VII S. 2 oben).

2. Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen. Die Landesgesetze können in der Beschränkung der Sonntagsarbeit in manchen Beziehungen weiter gehen als das neue Reichsgesetz, namentlich in Bezug auf die Kategorien der betroffenen Personen, in Bezug auf Art und Umfang der Beschränkungen (z. B. Ladenschluß oder Verhängen der Schaufenster im Handelsgewerbe, oder kürzere Geschäftszeit) und in Bezug auf das Strafmaß; auch ist der Zweck der landesgesetzlichen Beschränkungen meist ein anderer als derjenige der Novelle; letztere hat in den §§ 105b—105f den Arbeiterschutz zum Gegenstande, während die Landesgesetze hauptsächlich die Sonntagsheiligung bezwecken oder, wie § 366 Ziff. 1 des RStGB. sich ausdrückt, als „gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage gerichtete Anordnungen“ sich darstellen. Soweit nun die Landesgesetze weiter gehen, sei es inhaltlich, sei es dem Grunde nach, bleiben

sie durch die Novelle unberührt, also namentlich auch solche Landesgesetze, welche in Bezug auf den Arbeiterschutz inhaltlich weiter gehen; Landesgesetze dagegen, die ebenfalls auf dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes beruhen, inhaltlich aber nicht weiter gehen, werden mit der Einführung der Novelle aus dem allgemeinen Grunde, daß Reichsrecht vor Landesrecht geht, hinfällig. Dies ist die Auslegung, welche aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergibt, und welche auch mit der bisherigen Rechtsprechung in Einklang steht (vgl. das Urt. d. RG. i. Straff. vom 24./30. Oktober 1889, Reger Erg.Bd. I S. 40). Die Motive bemerken hierüber:

„Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f regeln weder die Sonntagsarbeit in allen ihren Beziehungen, noch die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen für alle Gewerbe und Betriebe. Soweit es sich daher um die Arbeiten solcher Personen handelt, welche nicht unter die Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung fallen, oder um die Beschäftigung von Arbeitern in anderen als in den im § 105b aufgeführten Gewerben und Betrieben kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die §§ 105a bis 105f die landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen unberührt lassen. Soweit durch die §§ 105a bis 105f die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen geregelt wird, geschieht es nach wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten. Sämtlichen Arbeitern im Deutschen Reich, auf welche sich die Regelung erstreckt, wird das Maß von Sonntagsruhe gesichert, welches nach diesen Gesichtspunkten geboten und durchführbar erscheint, während andere Gesichtspunkte, welche für die Regelung der Sonntagsarbeit gleichfalls von Bedeutung sind, namentlich die religiösen und kirchlichen, insbesondere der Kultusgesetzgebung der Einzelstaaten, Veranlassung bieten können, in der Beschränkung der Sonntagsarbeit über das in der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reichs innegehaltene Maß hinauszugehen. Soweit dies in bestehenden Vorschriften geschehen ist oder durch spätere Vorschriften geschehen sollte, kann die abweichende Reichsgesetzgebung, zu deren Zuständigkeit die Kultusgesetzgebung nicht gehört, nicht die Wirkung haben, die landesgesetzliche Regelung außer Kraft zu setzen. Um hierüber keinen Zweifel zu lassen, ist in § 105h Absatz 1 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegenstehen."

Aus diesen Ausführungen könnte man folgern, daß das Gesetz nur solche weitergehende landesrechtliche Bestimmungen vorbehalten wollte, welche entweder den Kreis der geschützten Personen weiterziehen oder den Schutz der Sonntagsfeier bezwecken, daß also z. B. ein Landesgesetz, welches im Interesse der Arbeiter nur eine dreistündige Verkaufszeit gestattet, aufgehoben wäre. Allein, da das Reichsgesetz im allgemeinen einen ausgedehnteren Schutz der Arbeiter bezweckt, ist hier auf den Wortlaut desselben mehr Gewicht zu legen als auf die ungenaue Fassung der Motive. Vgl. auch die Anm. 3 zu § 41a Bd. I S. 389 und die Anm. 1 zu § 55a Bd. I S. 503.

Vorbehalten sind nicht bloß die bestehenden, sondern auch die etwa künftig erfolgenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Sonntagsarbeit. Ein Antrag, der nur die bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten wollte, wurde abgelehnt (Sten. Ber. S. 1605).

Unter den Landesgesetzen im Sinne obiger Vorschrift sind auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen (RGO. § 155 Abs. 1.).

In vielen Fällen stimmt der materielle Inhalt der landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Sonntagsheiligung bezwecken, mit dem materiellen Inhalt der neuen reichsgesetzlichen Vorschriften überein. Im Falle der Übertretung einer solchen Bestimmung liegt sodann der Fall einer idealen Konkurrenz vor. Siehe hierüber die Bemerkungen zu § 146a.

Hiernach bleiben die landesrechtlichen, zum Schutze der Sonntagsfeier und der Sonntagsruhe erlassenen Vorschriften größtenteils aufrechterhalten. Für Preußen s. Büttner (cit. S. 24) S. 128 ff., und Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen, Berlin 1897 S. 52 ff. In Baden sind neue Vorschriften erlassen worden (VO. vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.). Im Kgr. Sachsen gilt noch das Gesetz über die Sonn- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870, zu dem jedoch eine weitere Ausf.-VO. vom 15. März 1895 (GVBl. S. 37, s. auch Fischer XVI S. 207) ergangen ist. Zu dem cit. Sonntagsgesetz siehe noch die sächs. Min.VO. vom 6. Oktober 1893, Reger XIV S. 352, über Bahnhofs-Buch- und Zeitungshandel. Unberührt durch die Bestimmungen in §§ 105c—105g bleibt namentlich auch die bayerische VO. vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (Reg.Bl. S. 2069 ff.). Denn diese VO. ist auf Grund des Art. 105 des PStB. von 1861 erlassen, der die Verhütung der Störung der Sonntagsfeier bezweckte, und steht jetzt unter dem strafrechtlichen Schutze des § 366 Ziff. 1 RStGB. Über den durch die VO. vom 4. August 1883 eingeführten Zusatz zu dieser VO. betr. das Verbot des Hausierhandels (GVBl. S. 393) s. die Ausf. oben in Anm. 1 zu § 55a Bd. I S. 503.

Aus der Judikatur vgl. hierher: Urt. d. OLG. München vom 21. November und 16. Dezember 1893, Reger XIV S. 400, letzteres auch ABl. d. Min. d. J. 1894 S. 10; zur cit. bayer. VO. vom 30. Juli 1862, Urt. d. Kammerger. vom 2., 9. und 13. November 1893, Goltd. 41 S. 296—297, Jahrb. 14 S. 391, und v. 4. November 1895 zur Kab.Ordre v. 7. Februar 1837, Pr. Verw.Bl. XVII S. 446; Urt. des OLG. Jena v. 20. Februar 1894, Bl. f. Rpfl. i. Thür. N. F. Bd. 22 S. 78 zum Begriff „Gäste setzen" d. F. Reuß ä. L.'schen VO. vom 30. August 1876.

3. Ausnahmen für einzelne Festtage. Hiezu bemerken die Motive:

„In einigen Teilen des Reichs ist eine Reihe von kleineren konfessionellen Festtagen landesrechtlich unter die Zahl der anerkannten Festtage aufgenommen, welche in den übrigen Teilen des Reichs nicht gefeiert werden oder nicht als anerkannte Festtage gelten. Diese Festtage auf Grund des § 105a Absatz 2 von der Zahl der Festtage im Sinne dieses Gesetzes allgemein auszuschließen, liegt kein genügender Grund vor und würde den in den beteiligten Bezirken herrschenden kirchlichen Anschauungen widersprechen. Dagegen würde die volle Beobachtung der Vorschriften des § 105b Absatz 1 an diesen Festtagen einzelne industrielle Betriebe, welche mit Betrieben gleicher Art in anderen Teilen des Reichs im Wettbewerbe stehen, diesen gegenüber

in Nachteil versetzen. Solchen Betrieben sind bisher auf Grund bestehenden Landesrechts nach Bedürfnis Abweichungen von den bisherigen Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage gestattet. Es ist Wert darauf zu legen und erscheint billig, daß die Befugnis der Landeszentralbehörden, solche Abweichungen zu gestatten, auch den neueren reichsgesetzlichen Bestimmungen gegenüber aufrecht erhalten bleibe."

Bei den Reichstagsverhandlungen (Komm.Ber. S. 1440) wurde zur Begründung des Absatzes 2 hauptsächlich auf Bayern hingewiesen, wo eine große Zahl katholischer Feiertage bestände, die nur zum Teil ganz gefeiert würden, während an anderen Feiertagen entsprechend Gesetz und Gewohnheit nach den Gottesdienststunden, sei es allgemein, sei es nur in bestimmten Betrieben, gearbeitet würde. An allen diesen Tagen eine lange Ruhezeit gesetzlich festzulegen, sei zu weitgehend und würde die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarbezirken in Frage stellen; dieselben aber ganz aufzuheben als gesetzliche Feiertage sei auch nicht wünschenswert, während „Abweichungen" von den Bestimmungen vorliegenden Gesetzes, entsprechend dem bestehenden Rechtszustand und in Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden, die richtige Mitte ermöglichten. Die bayerischen Bestimmungen, auf Grund deren einer Anzahl von Fabriken das Arbeiten an gewissen Festtagen durch ortspolizeiliche Vorschrift oder Allerhöchste Bewilligung bisher gestattet war, finden sich in § 1 Abs. 4 und 5 der Allerh. VO. vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. Die auf Grund dieser Bestimmungen erteilten Bewilligungen zum Fabrikbetriebe an Festtagen im Sinne des § 105a (s. Min.Bek. vom 30. April 1895, GVBl. S. 253, oben cit. zu § 105a) sind, wenn sie nicht vorher auf Grund des § 105h erneuert worden waren, mit 1. April 1895, dem Inkrafttreten des § 105b Abs. 1, ohne weiteres hinfällig geworden; denn die bisherigen Dispense beziehen sich nicht auf § 105b Abs. 1 RGO., sondern auf die abweichenden bayerischen Vorschriften.

Im einzelnen ist zu obenstehender Gesetzesbestimmung folgendes zu bemerken:

Das Gesetz statuiert eine Befugnis der **Landeszentralbehörden**, d. i. der Ministerien, wobei es sich nach den einschlägigen Kompetenz-(Formations-) Vorschriften bemißt, welches Ministerium zuständig ist. Indes schließt das Reichsgesetz nicht aus, daß die von demselben vorgesehenen Dispense vom Landesherrn erteilt werden. In **Bayern** ist zur Gestattung von Abweichungen im Sinne des § 105h Abs. 2 gemäß § 52 der bayer. Ausf.Anw. vom 14. März 1895 das Staatsministerium d. J. zuständig. Im übrigen siehe die in Anm. 2 zu § 105b Abs. 1 cit. Ausf.Anw. der größeren Bundesstaaten.

Die Landeszentralbehörden können „Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1" gestatten — also von dem in § 105b Abs. 1 vorgesehenen **Verbote** des Arbeitens in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätzen und anderen Bauplätzen, Werften und Ziegeleien und bei Bauten aller Art. Auf den Handelsbetrieb erstreckt sich die Dispensbefugnis nicht, dagegen geht dieselbe

weiter als die in der bayer. VO. von 1862 vorgesehene Dispensbefugnis, die sich auf Fabriken beschränkt. Die „Abweichungen" von dem in § 105b Abs. 1 ausgesprochenen Verbote können in der unbeschränkten oder in einer beschränkten Gestattung der Arbeit an Festtagen bestehen. Jedoch schließt eine auf Grund des § 105h erteilte Bewilligung nicht ohne weiteres auch die Befugnis in sich, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen (vgl. § 136 Abs. 3). Hiezu muß vielmehr eine besondere Bewilligung auf Grund der §§ 139 oder 139a erteilt sein. Vgl. Anm. 3 zu § 105d S. 72.

Die Ausnahmen können entweder einzelnen Betrieben oder für ganze Gewerbsgruppen oder auch für einzelne Orte oder Landesteile bewilligt werden. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht es allerdings, daß vorerst möglichst die bisherige Übung beibehalten werde.

Ob die Landeszentralbehörden von der ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch machen wollen, ist ihrem Ermessen anheimgegeben. Eine Verpflichtung, die bestehenden Ausnahmen oder Dispense zu erneuern, besteht für sie ebensowenig, wie sie gehindert sind, Betrieben, die bisher keine Ausnahmebewilligung hatten, eine solche zu erteilen. Die Zustimmung der kirchlichen Behörden zu der Dispenserteilung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben (auch nicht in der bayer. VO. von 1862).

Die Ausnahmebewilligung kann nicht alle, sondern nur „einzelne" Festtage und nur solche Festtage, die nicht (d. h. soweit sie nicht) auf einen Sonntag fallen, umfassen; überdies sind gewisse hohe Festtage im Gesetzestexte ganz ausgeschlossen.

§ 105 i.[1])

Die §§ 105a Absatz 1, 105b bis 105g finden[2]) auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe,[3]) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten,[4]) sowie auf Verkehrsgewerbe[5]) keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.[6])

1. Vorbemerkung. Der § 105 beruht auf dem Gesetze vom 1. Juni 1891; er war im Entwurf teilweise im § 105c enthalten, und hat auf Vorschlag der Reichstagskommission bezw. in der zweiten Beratung im Plenum seine jetzige Fassung und Stellung erhalten. Der Absatz 2 stimmt mit dem § 105 Abs. 2 der früheren Fassung der GO. überein. Siehe die Mot. S. 12—13, Komm.Ber. S. 1426, 1436, 1441, 1517, 1520, 1529, Sten. Ber. S. 1547, 1599, 1603, 1607—1627 (2. Ber.), nebst den Anträgen Drucks. Nr. 216, 255, 286, 287, und Sten. Ber. S. 2763 (3. Ber., ohne Debatte).

2. Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über die Sonntags-

ruhe. Für die in Absatz 1 bezeichneten Gewerbe gelten weder die in § 105a Abs. 1 enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen über die Nichtverpflichtung zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen, noch die in § 105b ausgesprochenen Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeitern, noch die Ausnahmen von diesen Beschränkungen (§§ 105c—105f), noch die Befugnis des Bundesrats, diese Beschränkungen auf andere Gewerbe auszudehnen (§ 105g). Mit der Nichtanwendbarkeit der §§ 105b ff. werden ferner auch die in § 105h ausgesprochenen Sätze gegenstandslos, daß jene Paragraphen „weitergehenden" landesgesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen und daß für gewisse Feiertage landesrechtlich Ausnahmen bewilligt werden können.

Die Nichtanwendbarkeit der §§ 105b ff. gilt für das ganze in den betr. Gewerben beschäftigte Personal, also nicht bloß für die im technischen Betriebe beschäftigten Gehilfen, sondern auch für das Komptoirpersonal.

Insoweit der § 105i die Nichtanwendbarkeit des § 105b ff. auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe u. s. w. ausspricht, ist derselbe eigentlich überflüssig, denn die sämtlichen hier bezeichneten Gewerbe fallen an sich schon weder unter Absatz 1 noch unter Absatz 2 des § 105b (vgl. die Äußerung des Referenten Hitze, Sten. Ber. S. 1607).

An Stelle der als nicht anwendbar bezeichneten Bestimmungen tritt, was den § 105a Abs. 1 betrifft, die Vorschrift in § 105i Abs. 2; im übrigen bewendet es bezüglich der Verbote und Beschränkungen der Sonntags- und Festtagsarbeit für die in § 105i Abs. 1 bezeichneten Gewerbe, solange nicht reichsgesetzliche Bestimmungen erlassen werden, wie bisher bei dem Landesrecht, und zwar gelten die landesrechtlichen Bestimmungen nicht nur, soweit sie die Heilighaltung der Feier der Sonn- und Festtage bezwecken, sondern auch soweit ihnen eine andere Tendenz, z. B. diejenige des Arbeiterschutzes zu Grunde liegt, und gleichviel, ob die Übertretung unter den strafrechtlichen Schutz des § 366 Ziff. 1 RStGB. oder unter eine landesgesetzliche Strafbestimmung fällt. Vgl. das Urt. des RG. in Straff. vom 24./30. Oktober 1889, Reger I Erg.Bd. S. 40, und das Urt. des Kammerger. vom 23. März 1893, Reger XV S. 275, Jahrb. XIV S. 390.

Der § 105a Abs. 2 (Bestimmung der Festtage durch die Landesregierungen) gilt auch für die in § 105i bezeichneten Gewerbe, soweit sie überhaupt unter die Gewerbeordnung fallen.

Die übrigen Vorschriften des Titel VII Abschn. I—IIIa (abgesehen von den Beschränkungen der Sonntags- und Festtagsarbeit) gelten auch für die in Abs. 1 bezeichneten Gewerbe, soweit diese überhaupt unter die Gewerbeordnung fallen; so insbesondere die Vorschriften in § 120a ff. bezüglich der im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu treffenden Einrichtungen, ferner die Vorschrift in § 120e Abs. 3, wonach der Bundesrat unter Umständen eine Maximalarbeitszeit festsetzen kann (vergl. den Komm.Ber. S. 1436 und Sten. Ber. S. 1616). Die Vorschriften über die Fabrikarbeit (Abschn. IV des Tit. VII) werden auf diese Gewerbebetriebe in der Regel nicht angewendet werden können,

da dieselben weder Fabriken sind, noch unter § 154 Abs. 2—4 oder § 154a fallen.

3. Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Als „Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe" im Sinne des § 105i sind diejenigen Gewerbe anzusehen, welche nach § 33 GO. unter diesen Begriff fallen, es deckt sich also dieser Begriff nicht mit demjenigen der Gewerbe der „Beherbergung und Erquickung" im Sinne der Reichsgewerbestatistik; die nicht unter den Begriff des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes im Sinne des § 33 der GO. fallenden Speisewirtschaften, Pensionen u. s. w. erscheinen schon um deswillen von der Bestimmung des § 105b ausgeschlossen, weil hier weder eigentliche Handelsgewerbe noch Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 2 in Frage stehen (Mot. S. 13). Wenn ein Wirt zugleich ein Handwerk oder ein Handelsgewerbe ꝛc. betreibt, unterliegt er in dieser Beziehung den Beschränkungen des § 105b (s. die Anm. 12 zu § 105b oben).

Im einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Die **Gastwirtschaft** besteht in der gewerbsmäßigen Beherbergung von Personen in einem offenen Lokale mit oder ohne Verpflegung (s. Bd. I S. 269). Das Halten einer sogenannten Pension und der Betrieb einer Speisewirtschaft (Verkauf zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle) fällt in der Regel nicht unter diesen Begriff, aber auch nicht unter § 105b der GO. (s. die eben cit. Bemerkung der Motive). Auch die Bestimmung des § 41a findet auf die Speisewirtschaften keine Anwendung, denn das Verbot des Gewerbebetriebs in offenen Verkaufsstellen gilt nur soweit, als sich der Bereich des § 105b erstreckt (s. Bd. I S. 385). Auch der in Konditoreien, Kuchenbäckereien ꝛc. stattfindende Verkauf von Speisen zum Genuß auf der Stelle fällt an sich nicht unter § 105b, allein da mit diesen Gewerben regelmäßig ein eigentlicher Handelsbetrieb verbunden zu sein pflegt, werden sie schon jetzt allgemein den Vorschriften über die Sonntagsruhe gemäß § 105b Abs. 2 und § 41a unterstellt unter weitgehender Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Die **Schankwirtschaft** besteht in dem gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken zum Genuß auf der Stelle (s. Bd. I S. 272). Ein besonderes, hievon zu unterscheidendes Gewerbe ist der **Kleinhandel** mit Getränken, insbesondere mit Branntwein und Spiritus (s. Bd. I S. 277 ff.). Dieser Kleinhandel fällt nicht unter die Bestimmung des § 105i, sondern unterliegt den allgemeinen Beschränkungen des Handelsgewerbes gemäß § 105b, soweit nicht auf Grund des § 105e Ausnahmen hiefür bewilligt werden (vgl. die preuß. Anw. vom 10. Juni 1892 Ziff. 3 und 5). Dagegen fällt nach der herrschenden Auffassung unter die Schankwirtschaft auch der Ausschank nicht geistiger Getränke, z. B. der Ausschank von **Kaffee** und **Thee**. So z. B. eine Verfügung des württ. Min. d. J. vom 4. Oktober 1892 (Reger XIII S. 11), in welcher zugleich behufs Verhütung von Umgehungen der Beschränkungen des Betriebs der Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen angeordnet ist, daß die Konzessionierung stets von dem Vorhandensein eines nicht zugleich als Verkaufs-

laden benützten Schanklokals abhängig gemacht werden soll. Nach derselben Auffassung fallen auch die Selterswasser-Buden und Trinkhallen, in welchen kohlensaure Getränke und dergl. ausgeschenkt werden, unter das Schankwirtschaftsgewerbe des § 33 GO. und demnach unter § 105i. So der preuß. Min. Zirk.Erl. vom 10. Juni 1892 Ziff. 2 und die VO. d. sächs. Min. d. J. vom 28. November 1892 (Fischer XIV S. 196, Reger XIII S. 133). Vgl. ferner Bd. I S. 273, 274 und die dort. Cit. Auch solche Schankwirtschaften gehören hieher, deren Konzession eine beschränkte ist, sei es hinsichtlich der Art der Getränke, sei es hinsichtlich der gestatteten Zeit des Ausschanks — s. Bd. I S. 273 und 374. Ferner fallen unter § 105i auch die nur vorübergehend von der Ortspolizeibehörde bei besonderen Gelegenheiten gestatteten Schankbetriebe (§ 42a, § 56 Abs. 2 Ziff. 1 und § 67 Abs. 2 GO., s. Bd. I S. 282). Endlich gehören auch solche Arten des Ausschanks hieher, für welche, obwohl sie gewerbsmäßig betrieben werden, zufolge besonderer Gesetzesbestimmung eine Konzession nicht erforderlich ist — wie in Bayern der Ausschank des eigenen Erzeugnisses der Bräuer — s. Bd. I S. 283. Der Ausschank von eigenem Most und Wein durch Weinbauern ist kein Gewerbebetrieb und fällt daher schon aus diesem Grunde nicht unter § 105i — s. Bd. I S. 30 und 281. Dagegen gehört der Ausschank von Konsumvereinen hierher, s. Bd. I S. 303 ff.

Zweifelhaft ist, in welchem Umfange ein Gast- oder Schankwirt an Sonn- und Festtagen auch Speisen und andere Waren verkaufen und ob er Getränke, Speisen und andere Waren auch über die Straße, d. i. an Personen verkaufen darf, die dieselben nicht an Ort und Stelle verzehren. Bei der Beantwortung dieser Fragen ist zu beachten, daß durch den § 41a der Betrieb offener Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen auf die Dauer der zulässigen Beschäftigungszeit der Gehilfen eingeschränkt worden ist, und daß es den Absichten des Gesetzes entsprechen dürfte, diese Bestimmung auch auf Gast- und Schankwirte insoweit anzuwenden, als deren Geschäftsbetrieb demjenigen der durch § 41a zunächst betroffenen offenen Verkaufsstellen gleicht. Andererseits aber spricht der Grund, welcher Anlaß gab, die Bestimmung des § 105i hinsichtlich der Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in das Gesetz aufzunehmen, nämlich die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publikums, dafür, die Gast- und Schankwirte in der bisherigen Art ihres Geschäftsbetriebs nicht zu beschränken. So wenig das Gesetz die Absicht hatte, den Geschäftsbetrieb dieser Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen zu erweitern, ebenso wenig wollte es denselben einschränken. Der Vollzug des Gesetzes wird sich daher darauf zu richten haben, es im wesentlichen bei der bisherigen Übung zu belassen und nur einer mißbräuchlichen Ausnützung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zum Handelsbetriebe an Sonn- und Festtagen entgegenzutreten. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist zunächst anzunehmen, a) daß die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle nach wie vor gestattet bleibt, zumal nach den Motiven Speisewirtschaften an sich nicht unter

§ 105 b fallen. Das Gleiche wird zu gelten haben von der Abgabe von Käse, Wurst, Delikatessen, Backwaren, Konfekt, Obst ꝛc. an Gäste, welche diese Gegenstände im Schanklokale verzehren (vgl. bezüglich des zulässigen Obstverkaufs in Branntweinschenken die VO. des sächs. Min. d. J. vom 5. Juli 1892, Reger XIII S. 34). Unter der gleichen Voraussetzung dürfte die Abgabe von Zigarren in bisherigem Umfange zu gestatten und den Beschwerden der Zigarrenhändler eher durch eine Verfügung auf Grund des § 105 e als durch rigoroses Einschreiten gegen die Wirte abzuhelfen sein. Der Verkauf anderer Waren in Gast- und Schankwirtschaften (z. B. Wachskerzchen, Parfüm, Spielzeug) ist nur vereinzelt üblich und daher nicht zu dulden, zumal es sich hier nicht um einen mit dem Genuß der Getränke verbundenen Genuß auf der Stelle handelt.

b) Ob der Verkauf von Genußmitteln, soweit derselbe einem Wirte überhaupt gestattet ist, durch den Wirt persönlich oder durch seine Bedienstete oder für seine Rechnung mittels selbstthätiger Verkaufsapparate (Automaten) erfolgt, ist unerheblich. So auch eine Verfügung des württemb. Min. d. J. vom 25. November 1892, Reger XIII S. 136); etwas abweichend die VO. des sächs. Min. d. J. vom 5. Dezember 1892 (Reger XIII S. 135), in welcher gesagt ist, daß im allgemeinen der Betrieb solcher Automaten nicht als ein Teil des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes angesehen werden könne. Wenn aber ein Gastwirt durch einen Automaten auch andere Waren, die nicht zum Genusse auf der Stelle bestimmt sind, in seinen Wirtschaftsräumen verkaufen will, oder wenn ein anderer selbständiger Gewerbetreibender in den Räumen eines Schankwirts für seine Rechnung einen Automaten aufstellt, so finden die Beschränkungen des § 41 a Anwendung. Diesen Grundsätzen entspricht überwiegend auch die bisherige Rechtsprechung. Vgl. das Urt. d. Kammerger. vom 26. Juni 1893, Jahrb. 14 S. 385, Reger XV S. 276, das Urt. d. OLG. Breslau vom 17. Mai 1893, Goltd. 42 S. 294. Eine strengere Ansicht vertritt das OLG. Dresden im Urteil vom 19. Juli 1893, Annalen 15 S. 106, Reger XIV S. 10, wo ausgeführt wird, der Vertrieb von Chokolade und Fruchtbonbons mittelst Automaten stehe in keinem Zusammenhange mit dem Schank- und Wirtschaftsgewerbe und nehme deshalb auch nicht teil an dessen Ausnahmestellung. Vgl. bezüglich der Automaten Anm. 2 zu § 41 a Bd. I S. 385.

c) Ferner ist, da es im Wesen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes liegt, daß die den Gästen vorgesetzten Speisen, Getränke und Genußmittel auf der Stelle verzehrt werden, im allgemeinen die Abgabe von Speisen und Getränken und anderen Waren an Personen, welche dieselben nicht in den Wirtschaftsräumen verzehren wollen, als ein von dem Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb verschiedener Handelsbetrieb aufzufassen und unterliegt daher den Beschränkungen des § 105 b Abs. 2. Eine VO. des sächs. Min. d. J. vom 28. Juli 1892 (Fischer 13 S. 348, Reger XIII S. 35) sagt, daß zwar im allgemeinen den Schankwirten, soweit ihnen Sonntags der Schankbetrieb in ihren Lokalen gestattet sei, auch der Verkauf von Bier, Branntwein und Eßwaren über die

Straße auf Grund der Gewerbeordnung am Sonntag nicht untersagt werden könne, daß dies aber nur für solchen Verkauf über die Straße gelte, der nichts weiter ist als eine besondere Form derjenigen Darreichung von Speise und Trank, welche dem Wesen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes entspricht. Statt dieses nicht ganz klaren Grundsatzes dürfte eher zu sagen sein, daß der Verkauf von Speisen, Getränken u. s. w. über die Straße im allgemeinen als Handelsgewerbe anzusehen, daß aber unter Umständen, nach Maßgabe der örtlichen Anschauungen und Gewohnheiten, diese Art des Verkaufs zu den berechtigten Ausflüssen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu rechnen und demnach während des ganzen Sonntags zu gestatten ist. So z. B. wird in dem größten Teile von Süddeutschland der Ausschank vom Faß über die Gasse als zum Schankwirtschaftsgewerbe gehörig angesehen und wird auch ferner am Sonntage zu dulden sein, zumal andere Kaufleute einen derartigen Verkauf von Getränken nicht auszuüben pflegen und ihnen daher durch die einseitige Duldung dieser Art des Gewerbebetriebs bei den Schankwirten kein Nachteil erwächst. Anders würde zu urteilen sein, wenn etwa in Süddeutschland die Schankwirte aus Anlaß der Bestimmungen über die Sonntagsruhe z. B. dazu übergehen wollten, nunmehr auch, entgegen der bisherigen Gewohnheit, Bier in verschlossenen Flaschen während des ganzen Sonntags über die Gasse zu verkaufen. In Norddeutschland ist vielleicht bezüglich des Gassenschanks eine strengere Auffassung gerechtfertigt. In der That haben das preuß. Kammerger. (mit Urt. vom 15. Mai 1893, Reger XIII S. 253, vom 8. Juni 1893, Jahrb. 13 S. 380, Reger XV S. 274, vom 18. Mai 1893, Jahrb. XIII S. 387, vom 4. April 1895, Goltd. 43 S. 68, Reger XVI S. 23, Pr. Verw.Bl. XVI S. 541), der pr. Min.Erl. vom 30. April 1896, Reger XVI S. 336, MBl. d. i. V. S. 86, und das OLG. Rostock (mit Urt. vom 11. März 1893, Mecklenb. Ztschr. XII S. 138, Goltd. 41 S. 161) ausgesprochen, daß ein solcher Verkauf von Getränken über die Straße zum Handelsgewerbe zu rechnen und den Schankwirten daher außerhalb der fünf Stunden nicht gestattet ist. Das OLG. München scheint sich dagegen der Ansicht zuzuneigen, daß der von einem Schankwirt betriebene Gassenschank als Ausfluß des Schankwirtschaftsgewerbes an der Ausnahmestellung des letzteren teilnehme, und stimmt damit wohl mit den Anschauungen des süddeutschen Verkehrlebens überein (vgl. Urt. vom 26. Januar 1895, Samml. VIII S. 221, Reger XVI S. 141).

In dem cit. pr. Min.Erl. vom 30. April 1896 werden indes die Regierungspräsidenten ermächtigt, den Gast- und Schankwirten auf Grund des § 105e an Sonn- und Festtagen den Ausschank von Wein und Bier vom Faß über die Straße — unbeschadet der Vorschriften über die Sonntagsheiligung — unbeschränkt zu gestatten.

Der Verkauf von Speisen und Genußmitteln über die Straße außerhalb der fünf Stunden wird in der Regel nicht als zulässig zu erachten sein (siehe z. B. das Urt. des Kammerger. vom 6. März 1893, Reger XIII S. 251: unzulässiger Verkauf von Apfelkuchen über die Straße durch einen Schankwirt, der

zugleich Konditor ist und die Ausführungen im Urt. des Kammerger. vom 8. Juni 1893, Jahrb. XIII S. 383). Es gehört jedoch die Abgabe von zubereiteten Speisen aus Speisewirtschaften zum „Gewerbe der Köche" (Auskochgeschäft), für das zumeist Ausnahmen auf Grund des § 105e erlassen worden sind. Vergl. die oben S. 32, 33 cit. Ausf.Anw. z. B. B III 1 der preuß., § 24c der bayer., ferner den cit. pr. Min.Erl. vom 30. April 1896.

4. Lustbarkeiten. Die Worte „Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten" sind auch in § 33b und im § 55 Abs. 1 Ziff. 4 der GO. mit einander in Verbindung gebracht und haben überall den gleichen Sinn, mit dem Unterschiede jedoch, daß der § 105i Lustbarkeiten aller Art umfaßt, also die Beschränkung auf solche Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, nicht enthält. Vergl. die Anm. 3 und 4 zu § 33a dann die Anm. 3 zu § 33b und die Anm. 12 zu § 55 Bd. I S. 309, 310, 319, 500.

5. Verkehrsgewerbe. Der Ausdruck „Verkehrsgewerbe" kommt sonst nicht in der Gewerbeordnung vor. Wenn, wie oben dargelegt wurde, die Hilfsgewerbe des Handels im weitesten Sinne (Kommission, Spedition, Handelsvermittlung, Messer, Wäger, Packer 2c., Annoncenvermittelung, Versicherungsagenturen u. s. w.) als Handelsgewerbe im Sinne des § 105b Abs. 2 anzusehen sind, so bleiben für den Begriff der Verkehrsgewerbe im Sinne des § 105i nur diejenigen Gewerbe übrig, welche auch die Reichsstatistik als solche behandelt, mit Ausnahme derjenigen Betriebe und Unternehmungen, welche überhaupt nicht unter die GO. fallen. Demnach gehören zu den Verkehrsgewerben im Sinne des § 105i: die Privat-Brief- und Packetpost, die Posthalterei, das Personenfuhrwerk, der Droschken- und Omnibusverkehr, der Straßenbahnbetrieb, soferne und soweit er überhaupt unter die GO. fällt (s. hierüber Bd. I S. 75, 310), das Fracht- und Rollfuhrwerk, der Gewerbebetrieb der Güterbestätter und Güterlader die Rhederei und Schiffsbefrachtung, die Seeschiffahrt, die Binnenschiffahrt, das Schiffsziehen (Leinritt, Treidelei) der Hafen- und Lotsendienst, der Gewerbebetrieb der Dienstmänner, Lohndiener, Kofferträger, Fremdenführer 2c. (§ 37 GO.) und die Leichenbestattung.

Nicht unter die GO. fällt der Post- und Telegraphenbetrieb des Reichs und von Bayern und Württemberg (Reichsverf. Art. 48 ff., s. die Einl. Bd. I S. 35) und der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen (GO. § 6). Vergl. in letzterer Hinsicht die Äußerungen des Bundesratskommissärs Wilhelmi und der Abg. Orterer u. Schmidt, Sten. Ber. S. 1611, 1612, 1613, 1614. Für das in diesen Betrieben beschäftigte Personal gilt also auch der Absatz 2 des § 105i nicht. Die Hilfsbetriebe der Eisenbahnunternehmungen (Reparaturwerkstätten, Gasfabriken, Schwellenimprägnierungsanstalten u. s. w.) fallen nach der herrschenden Anschauung unter die GO. und zwar auch bei den Staatseisenbahnen; es gelten deshalb für sie die Bestimmungen des § 105b Abs. 1 (s. Bd. I S. 77). Privatanschlußbahnen sind nicht Eisenbahnunternehmungen im Sinne des § 6

GO. und auch nicht Verkehrsgewerbe im Sinne des § 105i; ihr Betrieb unterliegt daher ebenfalls den Beschränkungen des § 105b (vergl. die zunächst die Anwendbarkeit des § 24 GO. auf solche Bahnen aussprechende preuß. Min.Verf. vom 22. April 1893, MBl. d. i. V. S. 119).

Der Handelsbetrieb, der auf Bahnhöfen, Dampfschiffen u. s. w. öfter im Interesse des Publikums geduldet wird (z. B. der Verkauf von Zeitungen, der Verkauf von Chokolade u. s. w. durch Automaten), gehört nicht zum Verkehrsgewerbe und ist daher an Sonn- und Festtagen außerhalb der fünf Stunden nicht statthaft, sofern nicht Ausnahmen auf Grund des § 105e bewilligt sind. Ebenso bezüglich der Automaten auf Bahnhöfen die VO. des sächs. Min. d. J. vom 14. Juli 1892, Fischer 13 S. 345, Reger XII S. 384. Über den Bahnhofzeitungs- und -buchhandel s. die Anm. 2 zu § 105i und die dort zit. Min.Erlasse, die sämtlich von der oben vertretenen Anschauung ausgehen.

Nicht unter die GO. fallen auch die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen (GO. § 6).

6. Vereinbarungen über Arbeiten an Sonn- und Festtagen. Der Absatz 2 enthält eine civilrechtliche Bestimmung bezüglich der Gültigkeit von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Vornahme von Arbeiten an Sonn- und Festtagen. Während nach § 105a bei den in § 105b bezeichneten Gewerben Vereinbarungen über die Vornahme solcher Arbeiten, welche das Gesetz erlaubt, gültig sind, sind nach § 105i Abs. 2 derartige Vereinbarungen zwischen den Gast- und Schankwirten, Fuhrunternehmern &c. und ihrem Personal nur in beschränkterem Umfange gültig, nämlich nur bezüglich solcher Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Es ist hiemit für das Personal der im § 105i Abs. 1 bezeichneten Gewerbe ein Grundsatz aufrecht erhalten, der früher allgemeine Geltung hatte (vgl. § 105 Abs. 2 der bisherigen Fassung der GO.). Der Arbeiter kann hienach die Vornahme der Arbeiten, welche nicht unaufschieblich sind, trotz eines entgegenstehenden Versprechens ablehnen, ohne daß ihm daraus ein Nachteil erwächst.

Bezüglich der Unaufschieblichkeit von Arbeiten bemerken die Motive zur Novelle von 1878 (Sten. Ber. Bd. III S. 502): „Im Sinne des Entwurfs ist dieses überall dort anzunehmen, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes oder nach den besonderen Verhältnissen des Orts und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbtreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirtschaftlichen Grundlagen seines Betriebs zu gefährden." Reparaturen sind nicht als solche Arbeiten dringlicher Art, zu welchen die Arbeiter rechtsgültig verpflichtet werden können, in der Regel anzusehen; ein Antrag, Reparaturarbeiten auszunehmen, wurde in der Reichstagskommission von 1878 abgelehnt. Der Vertreter des Bundesrats erklärte, die Vorlage habe diese Ausnahme nicht aufgenommen, teils weil die Tragweite des Begriffs „Reparatur" im einzelnen Falle oft sehr schwer festzustellen sei, teils auch weil das praktische

Bedürfnis nicht dazu nötige, weil in derartigen Fällen regelmäßig mit dem guten Willen der Arbeiter auszukommen sein werde. Vergl. die Bestimmungen in § 105c Abs. 1 Ziff. 1 u. 3 und die Bem. dazu.

§ 106.[1])

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,[2]) dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.[3])

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.[4])

1. Vorbemerkung. Der § 106 ist in die Novelle vom 1. Juni 1891 unverändert in der Fassung von 1878 bezw. 1. Juli 1883 übergegangen. S. die Vorbem. zu diesem Titel S. 1 und die Einl. Bd. I S. 11 und 12. Auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften findet § 106 keine Anwendung (§ 154 Abs. 1).

2. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Bezüglich der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte s. RStGB. § 32 ff. Vgl. auch §§ 53, 83 und § 100 Abs. 6 GO.

Das Gesetz hat hier wohl bloß selbständige Gewerbetreibende, Arbeitgeber, im Auge gehabt, nicht auch Gewerbgehilfen, welche sich selbst Lehrlinge halten (Werkmeister u. dergl.). Anderer Meinung Appelius GO. S. 110 und Platz a. a. O. S. 30. Man vergleiche dagegen die Bestimmung in § 119 Abs. 2, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die in § 115 für „Gewerbetreibende" getroffene Bestimmung auch für deren Gehilfen u. s. w. gelte.

Der Gewerbetreibende, welchen das in § 106 ausgesprochene Verbot trifft, kann zum Behufe der Anleitung der jugendlichen Arbeiter einen Vertreter aufstellen. S. die nächste Anmerkung.

3. Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren. Den Ausdruck „Anleitung" erläutern die Motive als „Beaufsichtigung und Unterweisung". Das Gesetz will nicht bloß die eigentlichen Lehrlinge, sondern überhaupt alle jüngeren Arbeiter, so lange diese nach der Art ihrer Beschäftigung in Verbindung mit dem Grade ihrer Ausbildung benötigt bleiben, in engere persönliche Beziehungen zu einem anderen Gewerbsgenossen und damit in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis einzutreten, den bedenklichen Einflüssen solcher Arbeitgeber, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, entziehen. Ein derartiges Verhältnis finde sich, bemerken die Motive, vielfach in der Hausindustrie, greife aber mehr und mehr auch innerhalb der eigenartigen kleinen Fabrikbetriebe Platz, welche gegenwärtig vorzugsweise in den Industriebezirken und in den gewerbreichen Großstädten emporkommen. Da ein Unternehmer, welcher unter die Voraussetzung des Gesetzes fällt, nicht behindert werden solle, jüngere Leute in die Arbeit aufzunehmen, soferne er die Anleitung einem Ver-

treter überläßt, so könne die fragliche Bestimmung in keiner Weise zu einer unberechtigten Belästigung der Industrie gereichen.

Die Übertretung des in Abs. 1 aufgestellten Verbotes ist in § 150 Ziff. 1 mit Strafe bedroht.

4. Polizeilicher Zwang. Daß der Arbeitgeber bereits nach § 150 Ziff. 1 bestraft sei, ist nicht Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens. Die Polizeibehörde wird nicht bloß gegen den Arbeitgeber, sondern auch gegen den jugendlichen Arbeiter vorgehen können, indem sie den letzteren nötigenfalls mit Ungehorsamsstrafen zwingt, den Dienst zu verlassen. Das Nähere über den Vollzug des Zwangs bestimmt das Landesrecht. Vgl. die Anm. 3 zu § 15 Bd. I S. 131, 132, dann die Anm. 2a zu § 104 Bd. I S. 727. Für Bayern s. Art. 20—22 des Polizeistrafgesetzbuches, dann Art. 3 Ziff. 1 und Art. 102 des Ausführungsgesetzes zur RStPO.

Bezüglich der Zuständigkeit zum polizeilichen Einschreiten s. § 155 Abs. 2 und die dort citierten Kompetenz-Verordnungen. In den meisten Bundesstaaten sind zu § 106 keine besonderen Zuständigkeits-Vorschriften erlassen, es verbleibt also bei den allgemeinen Normen. Für Bayern s. § 41 der VV. vom 29. März 1892, wonach die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion und in Bezug auf Handwerkslehrlinge der Magistrat zuständig sind. — Für Preußen vgl. Ziff. 5 der Bekm. des Min. des Innern und für Handel vom 4. März 1892: „Im übrigen gilt als Polizeibehörde stets die Ortspolizeibehörde".

§ 107.[1][1a]

Minderjährige Personen[2]) dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen[2a]) ist, als Arbeiter[2b]) nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.[2c]) Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern.[3]) Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen.[4]) Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst.[5]) Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.[6])

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.[7])[8])

1. Vorbemerkung zu §§ 107—114. Die §§ 107—114 beruhen im

wesentlichen auf der Novelle vom 17. Juli 1878 (Bd. I S. 10); später wurden der § 108 durch die Novelle vom 1. Juli 1883 (Bd. I S. 12) und die §§ 107, 111—113 durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (Bd. I S. 19) geändert. S. auch oben S. 1.

Die Materialien finden sich in den Reichstagsverhandlungen von 1878 Mot. S. 503, Komm.Ber. S. 1168, Sten. Ber. S. 1061 ff. (2. Ber.), Sten. Ber. S. 1408 ff. (3. Ber.); ferner in den Reichstagsverhandlungen von 1890 a. a. O. Mot. S. 15, Komm.Ber. S. 1441—1443 u. 1530—1537, Sten.Ber. S. 1629—1651 (2. Ber.), S. 2764—2766 (3. Ber.) und Anträge Nr. 216, 288 u. 291. Bezüglich des § 108 s. außerdem die Bem. zu diesem Paragraphen. Die §§ 107—114 beschäftigen sich mit den obligatorischen Arbeitsbüchern und mit den Arbeitszeugnissen. Die obligatorischen Arbeitsbücher sind, nachdem durch § 113 Abs. 2 der GO. vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1887 die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern und Reisepapieren aufgehoben worden war, durch die Novelle vom 17. Juli 1878 für Arbeiter unter 21 Jahren wieder eingeführt worden. Für die jugendlichen Fabrikarbeiter unter 14 Jahren wurden gleichzeitig „Arbeitskarten" vorgeschrieben (§ 137 der früheren Fassung). Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 wurden die Arbeitskarten wieder abgeschafft und die Vorschriften über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse in einigen Punkten geändert. Die Vorlage ging hiebei von der Thatsache aus, daß in den letzten Jahren sich die Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte und über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern gemehrt haben. Mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden, frühzeitige, leichtsinnige Heiraten ohne andere Mittel als den täglichen Verdienst seien gerade bei solchen jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen hervortretend, die früh das elterliche Haus verlassen oder die elterliche Zucht abschütteln und seit dem Verlassen der Volksschule nur die Zucht innerhalb des Fabrikbetriebes kennen gelernt haben. Ähnliche Klagen seien auch bei den jugendlichen Bergarbeitern und in einzelnen Landesteilen auch bei Handwerksgesellen laut geworden. Es wurden deshalb von den verbündeten Regierungen einige Bestimmungen vorgeschlagen, welche bezwecken, die elterliche Autorität gegenüber den minderjährigen Arbeitern wieder mehr zu stärken, und der Reichstag hat diese Ergänzungen der GO. im wesentlichen acceptiert. Insbesondere ist in Bezug auf die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse jetzt vorgesehen, daß eine regelmäßige Mitwirkung des Vaters resp. Vormundes sowohl bei dem Abschluß als auch bei der Lösung des Arbeitsvertrages stattfindet. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte zwar die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches nur auf Antrag resp. mit Zustimmug des Vaters oder Vormundes erfolgen; dann aber war der Minderjährige selbständig zur Eingehung und Auflösung des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses, sowie zur Empfangnahme des Lohnes z. B. nach preußischem Recht (§ 6 des Gesetzes, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1865) berechtigt. Nach

dem jetzigen Gesetz (§ 107 Abs. 1) soll nun das Arbeitsbuch von Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßig, soweit nicht die Gemeindebehörde Ausnahmen zuläßt, bei Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden, und soll auch dann, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr überschritten hat, der Vater resp. Vormund mindestens das Recht haben, die Aushändigung des Buches an ihn selbst sich vorzubehalten. Ähnliches gilt jetzt bezüglich der Aushändigung der Arbeitszeugnisse (§ 113 Abs. 4). Außerdem sind in § 119a Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 ortsstatutarische Bestimmungen vorgesehen, wonach der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn in der Regel an die Eltern oder Vormünder zu zahlen oder den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen ist. Endlich können in die Arbeitsordnung gemäß § 134b Abs. 3 Vorschriften über das Verhalten der Minderjährigen außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

Die §§ 107—112 handeln von den Arbeitsbüchern, der § 113 von den Arbeitszeugnissen, der § 114 enthält eine gemeinsame Bestimmung für die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse. Die bezüglichen Strafbestimmungen finden sich in §§ 146 Abs. 1 Ziff. 3 und § 150 Abs. 1 Ziff. 1—3. Streitigkeiten, welche sich auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses beziehen, werden, wo Gewerbegerichte oder Innungsschiedsgerichte bestehen, von diesen entschieden. Wo Gewerbegerichte nicht bestehen oder nicht eine Innung oder ein Innungsschiedsgericht zuständig ist, kann der Gemeindevorsteher um eine vorläufige Entscheidung angegangen werden (§ 3 Ziff. 1, § 71, § 79 des Ges. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, RGBl. S. 142). S. auch Bd. I S. 661 und oben S. 15, 16.

Auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften finden die §§ 107—114 keine Anwendung (§ 154 Abs. 1).

Die einzelnen Bundesregierungen haben bezüglich der Ausführung der betreffenden Bestimmungen nähere Anweisungen erlassen (vergl. die Vorbem. zu Tit. VII S. 3 oben). Siehe für Preußen Abschnitt A der Anweisung vom 26. Februar 1892, für Bayern die ME. vom 31. März 1892 mit Abschn. A und §§ 51, 52 der beigefügten Anweisung, für Kgr. Sachsen §§ 62—73 der Ausf.VO. vom 28. März 1892, für Württemberg §§ 8—21 der Min.Verf. vom 26. März 1892 (RBl. S. 59), für Baden §§ 123—136 der VO. vom 24. März 1892 (RBl. S. 39—45).

1a. Änderung der Fassung. Gemäß Art. 36 Ziff. II des Einführungsgesetzes z. BGB. werden mit 1. Januar 1900 im Absatz 1 des § 107, Satz 4, die Worte „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen" durch die Worte: „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt", und im Satz 5 die Worte „an die Mutter" durch die Worte: „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter" ersetzt. Vgl. hiezu die §§ 1627 ff., 1684 ff., 1773 ff. Nach den Bestimmungen des BGB. kann auch die Mutter als Trä-

gerin der elterlichen Gewalt (§ 1684) gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Arbeiters sein. Siehe unten Anm. 5 u. 6.

2. Minderjährige Personen. Das Volljährigkeitsalter ist durch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 im ganzen Umfange des D. Reichs auf das vollendete 21. Lebensjahr festgestellt (RGBl. 1875 S. 1). Indes ist hiedurch nicht ausgeschlossen, daß die Volljährigkeit zu anderer Zeit eintritt (vgl. Mandry, der civilrechtl. Inhalt d. Reichsgesetze, 3. Aufl. S. 1 ff.). Insbesondere kann die Volljährigkeit landesrechtlich auch durch Jahrgebung (venia aetatis) oder Verheiratung erreicht werden. Wie die Motive zur Novelle von 1891 bemerken, besteht kein Grund, solche Personen, bei welchen dies zutrifft, zur Führung eines Arbeitsbuchs zu verpflichten, und es ist deshalb die frühere Fassung („Personen unter 21 Jahren") durch die jetzige Fassung ersetzt worden. Vergl. hiezu §§ 2 und 3 BGB., wonach das Vormundschaftsgericht einen Minderjährigen nach vollendetem 18. Lebensjahr für volljährig erklären kann; Heirat macht nach dem BGB. nicht volljährig.

Nach dem Entwurfe der Novelle von 1878 sollten auch für ältere Arbeiter Arbeitsbücher, für diese jedoch nur fakultativ, reichsgesetzlich eingeführt werden; durch die Ablehnung dieser Bestimmung im Reichstage (Sten. Ber. II S. 1070) sind indes die Einzelstaaten nicht behindert, solchen Arbeitern, welche darum nachsuchen, Arbeitsbücher durch die Polizeibehörden ausstellen zu lassen. In Bayern werden solche fakultative Arbeitsbücher gegen eine Gebühr von 50 ₰ von den Ortspolizeibehörden ausgefertigt; der Verlag dieser Bücher wird von den Kreisregierungen, K. d. J., besorgt (ME. vom 15. Mai 1876 Ziff. 9, MABl. S. 233, Geb.Ges. Art. 172 Ziff. 6, ME. vom 20. Juni 1883, MABl. S. 233 und ME. vom 31. März 1892, MABl. S. 92). Auch im Kgr. Sachsen werden Arbeitsbücher für über 21 Jahre alte Arbeiter auf Verlangen ausgestellt (§ 72 der Ausf.VO. vom 28. März 1892).

2a. Reichsgesetzliche Ausnahmen. Eine reichsgesetzliche Ausnahmsbestimmung besteht gemäß Abs. 2 des § 107 für Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter finden die §§ 107—114 keine Anwendung (s. die Anm. 13 zu § 6 Bd. I S. 76, die Vorbem. zu Tit. VII S. 4 oben und den § 154a).

Nach dem bisherigen Rechte (§ 137 Abs. 1 der Fassung von 1878) durften Kinder d. i. Personen unter 14 Jahren und die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie mit einer Arbeitskarte versehen waren. Die einschlägigen Bestimmungen sind seit 1. April 1894 vollständig außer Kraft getreten (Art. 9 Abs. 4 des Ges. vom 1. Juni 1891, s. Einl. Bd. I S. 23).

2b. Arbeiter. Gemeint ist „als gewerblicher Arbeiter". Über diesen Begriff s. die Ausführungen in der Vorbem. zu Tit. VII S. 4 ff. oben. Die Ausführungsanweisungen der Bundesstaaten geben hierüber nähere An-

leitungen. Siehe z. B. A I der preuß. Anw., §§ 1, 2 und 4 der bayer. Anw., §§ 62, 63 der sächs. Ausf.VO., §§ 9, 10 der württ. Vollz.Verf.

Insbesondere gilt § 107 auch für die weiblichen sowie für ausländische Arbeiter, für Lehrlinge und für Techniker, Werkmeister ꝛc., dagegen nicht für Hauskinder, s. unten Anm. 7.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde wegen der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern, soferne nicht begründete Bedenken, z. B. bezüglich der Identität des Nachsuchenden oder bezüglich eines voraussichtlichen Mißbrauchs des Arbeitsbuchs bestehen. Vgl. § 5 der cit. bayer. Anw.

2c. Verbot der Beschäftigung. Verboten ist nur die Beschäftigung ohne Arbeitsbuch, nicht der Abschluß des Dienstvertrags. Vgl. die nächste Anm. Ist der Arbeiter nicht im stande, das Arbeitsbuch beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis beizubringen, so braucht der Arbeitgeber seine Arbeitsleistung nicht anzunehmen und zu bezahlen. Vgl. Mandry S. 404. — Wenn der Arbeitgeber einen minderjährigen Arbeiter beschäftigt, der kein Arbeitsbuch besitzt, so verfällt ersterer der Strafbestimmung des § 150 Ziff. 1. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Arbeitgeber einen minderjährigen Arbeiter beschäftigt ohne demselben das Arbeitsbuch abzunehmen. S. die nächste Anm.

3. Einforderung des Arbeitsbuchs. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch einzufordern; er darf dasselbe nicht in den Händen des Arbeiters oder seiner Angehörigen (s. unten) belassen. Ist der Arbeiter nicht im stande, das Arbeitsbuch herbeizuschaffen, so darf derselbe nicht beschäftigt werden; der Arbeitgeber wird also nicht straflos, wenn er nachweist, daß er das Arbeitsbuch „gefordert habe"; er muß dasselbe „einfordern", d. i. sich in den Besitz desselben setzen. Jede andere Auslegung widerspricht dem Zweck des § 107, durch welchen dem Kontraktbruch jugendlicher Arbeiter vorgebeugt werden soll (s. die Anm. 4 unten und die Anm. 7 zu § 108). Die Interessen der letzteren, falls ihr früherer Arbeitgeber widerrechtlich das Arbeitsbuch zurückhält, sind genügend durch § 112 und § 150 Ziff. 2 gewahrt. Irrig ist daher das Urt. des OLG. Dresden vom 20. Februar 1888, Annalen 10 S. 107.

Unter „Annahme" ist hier der Eintritt in das Dienstverhältnis zu verstehen, nicht der Abschluß des Dienstvertrags. Denn im letzteren Momente wird der Arbeiter häufig das Arbeitsbuch noch gar nicht ausliefern können, weil sich dasselbe noch bei seinem bisherigen Arbeitgeber befindet.

„Arbeitgeber" im Sinne dieser Bestimmung ist zuächst der Unternehmer, d. i. derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt (vgl. die Anm. 2a zu § 14 Bd. I S. 119 ff.); der Unternehmer kann aber einen Stellvertreter zur gesamten Leitung des Betriebs (§ 45) aufstellen oder auch die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs in einzelnen Teilen anderen Personen übertragen — so z. B. die Annahme, Löhnung und Beaufsichtigung der Arbeiter; in solchen Fällen ist für die Erfüllung der in § 107 bezeich-

neten Verpflichtungen primär der Stellvertreter oder Beauftragte verantwortlich (§ 151). Mit der geänderten Fassung des § 151 haben die eine weitergehende Verantwortlichkeit des Arbeitgebers aussprechenden Präjudizien ihre Bedeutung verloren (vgl. die Urteile des OLG. München vom 29. August 1884 und des RG. i. Strafs. vom 12. März 1886 in Reger V S. 303, VI S. 395).

4. Verwahrung, Vorlegung und Aushändigung des Arbeitsbuchs. Aus der Pflicht des Arbeitgebers zur Verwahrung des Arbeitsbuchs werden im § 112 weitere Konsequenzen gezogen: Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers und Entschädigung. Außerdem s. die Strafbestimmung in § 150 Ziff. 2.

Das amtliche Verlangen nach Vorlegung des Arbeitsbuchs sind in erster Linie die besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerbe- und Fabriken-Inspektoren) zu stellen befugt (§ 139b); außerdem nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen die einschlägigen Behörden und deren Organe. Vgl. für Bayern § 6 Abs. 3 der VO. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr.

Die Pflicht zur Wiederaushändigung des Arbeitsbuchs tritt erst ein nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses. Falls der Arbeiter kontraktwidrig gegen den Willen des Arbeitgebers den Dienst verläßt, ist letzterer berechtigt, das Arbeitsbuch zurückzubehalten. Der Arbeiter ist dann, infolge der in § 107 Abs. 1 Satz 1 und 2 ausgesprochenen Bestimmungen, gehindert in ein anderes Arbeitsverhältnis einzutreten. Nach einem Urt. d. GG. Bremen in Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 94 dürfte der Arbeitgeber bei unrechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses die Aushändigung des Arbeitsbuches nur in solange verweigern, als er vom Arbeitnehmer die Erfüllung des Arbeitsvertrags verlangen kann; de lege ferenda mag dieser Ausweg beachtenswert sein; aber er findet keine Stütze in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes, der es mehr entsprechen dürfte, den minderjährigen Arbeiter zu veranlassen, daß von seiner Seite alles geschieht, um die Unrechtmäßigkeit seines Austritts wieder zu beseitigen, z. B. durch seine Bereitwilligkeit die verlassene Arbeit wieder aufzunehmen. Vgl. auch Schenkel GO. II S. 268. Die Aushändigung hat unter Umständen nicht an den Arbeiter selbst, sondern an den Vater oder Vormund oder andere Angehörige des Arbeiters zu erfolgen (s. die nachf. Anm.). Unter „Aushändigen“ wird in der Regel die Übergabe an den persönlich sich bei dem Arbeitgeber meldenden Arbeiter oder dessen Vater rc. zu verstehen sein; zur Übersendung des Arbeitsbuchs durch die Post ist der Arbeitgeber in der Regel nicht verpflichtet; unter Umständen z. B. wenn der Vater des Arbeiters krank ist, wird derselbe indes die Zusendung auf seine Kosten verlangen können. Vgl. die Äußerungen des Abg. Stumm und des Reg.Komm. Königs, Sten.Ber. 1891 S. 1634, 1636.

5. Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund. Diese Bestimmung, wie diejenige des nächsten Satzes im Gesetzestexte beruhen auf der Novelle vom 1. Juni 1891 (s. die Anm. 1 oben). Hienach

hat, wenn der Arbeiter noch nicht 16 Jahre vollendet hat, die Aushändigung in der Regel an den Vater oder Vormund zu erfolgen, sofern nicht die Gemeindebehörde eine Ausnahme zuläßt; ist der Arbeiter über 16 Jahre alt, so wird das Arbeitsbuch nur dann an den Vater oder Vormund ausgehändigt, wenn diese es verlangen. Dieses Verlangen kann dem Arbeitgeber gegenüber jederzeit selbst noch in dem Moment, wo der jugendliche Arbeiter bereits im Begriff ist, sein bisheriges Arbeitsverhältnis zu verlassen, gestellt, und eine frühere gegenteilige Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Vgl. die Ausf. der Abg. Winterer und Stumm, Sten. Ber. S. 1631—1633.

Wer als „Vater" oder „Vormund" anzusehen ist, bemißt sich nach den einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen. Wo nach Landesrecht die väterliche Gewalt nach dem Tode des Vaters ohne Einsetzung einer Vormundschaft an die Mutter übergeht, tritt diese hier wie in §§ 110 und 113 Abs. 3 an Stelle des Vaters (Motive von 1891). Vgl. hiezu oben Anm. 1a.

6. Aushändigung an die Mutter oder den Arbeiter selbst. Die Motive von 1891 bemerken dazu: „Da bei jungen Leuten unter 16 Jahren öfter der Fall eintreten kann, daß die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit schwer zu bewirken ist, und da unter Umständen, z. B. wenn der Vater ein Trunkenbold oder sonst verkommen ist, die Aushändigung des Arbeitsbuches an ihn den Interessen des jugendlichen Arbeiters nicht entsprechen würde, so ist den Gemeindebehörden allgemein das Recht gegeben, die Aushändigung des Arbeitsbuches statt an den Vater, an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter selbst zu gestatten. Eine mißbräuchliche Handhabung dieser Erlaubnis ist wohl kaum zu befürchten, nötigenfalls kann ihr durch Anweisung der Aufsichtsbehörde entgegengetreten werden."

In der bayer. Vollz.Anw. § 14 ist bemerkt: „Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben". Übereinstimmend A, XV der preuß. Anw., § 19 Abs. 3 der württ. Vollz.Verf. u. s. w.

Wer zur Stellung des Antrags bei der Gemeindebehörde berechtigt ist, sagt das Gesetz nicht, es wird deshalb diese Befugnis sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter oder dessen beteiligten Angehörigen zustehen. Auch wird

da das Gesetz nicht unterscheidet, die vorgesehene Abweichung von der Regel sowohl dann eintreten können, wenn der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, als auch dann, wenn er bereits 16 Jahre alt ist und der Vater oder Vormund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verlangt hat.

Zuständig ist die Gemeindebehörde „des im § 108 bezeichneten Ortes", d. i. die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, an welchem nach § 108 zur Zeit der Aushändigung das Arbeitsbuch auszustellen wäre (also nicht etwa die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, an welchem das Arbeitsbuch ausgestellt worden ist); vgl. den Komm.Ber. S. 36 und Schicker GO. S. 280. — Bezüglich des Ausdrucks „Gemeindebehörde" s. § 155 Abs. 2 und die Anm. 1 zu § 104 Bd. I S. 726; in Bayern sind zuständig die Magistrate, die Gemeindeausschüsse und die Gemeinderäte (§ 3 der Vollz.VO. vom 29. März 1892), in Württemberg die Gemeinderäte (§ 8 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892), in Hessen die Bürgermeistereien (§ 3 der Bek. vom 26. März 1892).

7. Volksschulpflichtige Kinder. Diese auffallende Bestimmung findet ihre Erklärung in der Entstehungsgeschichte der Novelle von 1878. Der Absatz 2 des § 107 fehlte im Entwurfe von 1878, weil letzterer die vertragsmäßige Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern im Handwerk und in der Hausindustrie ganz unterdrücken wollte. Mot. zu § 108 a. a. O., Komm.Ber. S. 1167 ff., Sten. Ber. S. 1061 ff. Bei den Verhandlungen wurde konstatiert, daß die Bestimmung des § 107, wie überhaupt der ganze in Frage stehende Abschnitt des Gesetzes, nur die auf Grund eines Arbeitsvertrags beruhende gewerbliche Beschäftigung treffe. Die Beschäftigung der Kinder im Hause ihrer Eltern und durch die letzteren unterliege den vorgesehenen Beschränkungen nicht. Vergl. hierüber die Vorbem. zu Tit. VII oben S. 9.

Schulpflichtige Kinder können ohne Arbeitsbuch als Arbeiter beschäftigt werden; verboten ist jedoch die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen (§ 135 Abs. 1, § 154 Abs. 2—4).

Die Volksschule umfaßt im Sinne des Gesetzes „nur die gewöhnliche Werktagsschule, nicht aber auch den Unterricht, welcher in sogenannten Abend-, Sonntags-, Feiertagsschulen u. s. w. erteilt wird und zu dessen Besuch die jungen Leute wohl auch nach der Entlassung aus der Werktagsschule landesrechtlich verpflichtet sind." S. Motive zu § 108 Sten. Ber. 1878 S. 503. Vgl. auch die bayer. ME. vom 13. Dezember 1878 Ziff. I, 2 (Amtsbl. des Min. d. J. S. 426) und die VO. des sächs. Min. d. J. vom 11. Januar 1887, Reger VII S. 374.

Die Bezeichnung „Kinder" umfaßt hier alle Volksschulpflichtigen, nicht nur die Kinder im Sinne des § 135, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die gegenteilige Auslegung würde zu dem widersinnigen Resultat führen, daß ein volksschulpflichtiges Kind unter 14 Jahren als Arbeiter beschäftigt werden könnte, nach vollendetem 14. Jahre aber nicht mehr, weil die Ausstellung des nach § 107 Abs. 1 erforderlichen Arbeitsbuchs nur erfolgen darf, wenn nachgewiesen wird, daß der jugendliche Arbeiter zum Besuche der

Volksschule nicht mehr verpflichtet ist (§ 108 letzter Satz). Vgl. Schicker GO. S. 280 und Schenkel GO. II S. 270.

8. Strafbestimmungen. Die Übertretung der in § 107 Abs. 1 gegebenen Vorschriften durch den Arbeitgeber ist in § 150 Ziff. 1 bezw. Ziff. 2 unter Strafe gestellt. Der Arbeitgeber hat insbesondere auch zu beachten, daß das von dem Arbeiter produzierte Arbeitsbuch den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Vergl. die Bem. in Anm. 3 u. 4 oben. Ein Arbeitgeber, der ein Arbeitsbuch mit verbotenen Merkmalen versieht, verfällt der strengeren Strafe des § 146 Ziff. 3.

Der Arbeiter selbst kann nicht bestraft werden, wenn er ohne ein Arbeitsbuch zu besitzen, einen Dienst sucht oder antritt. Bezüglich der vorsätzlichen Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Arbeitsbüchern s. § 150 Ziff. 3, bezüglich der Fälschung von solchen § 363 RStGB.

§ 108.[1][1a])

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes[2]) kosten- und stempelfrei[3]) ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes;[4]) ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen.[5]) Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist[6]) und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.[7])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Materialien, dann der Ausführungsanweisungen der Bundesstaaten u. s. w. s. die Anm. 1 zu § 107.

1a. Gemäß Art. 36 Ziff. III des Einf.Ges. zum BGB. treten mit 1. Januar 1900 im § 108 an die Stelle des Satz 2 ff. Vorschriften: „Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen." Vgl. hiezu Anm. 1a zu § 107 und unten Anm. 4 und 5.

2. Zuständigkeit zur Ausstellung des Arbeitsbuchs. Siehe hiezu § 155 Abs. 2 und die in Anm. 1 zu § 107 am Schlusse citierten Vollzugsanweisungen. In Preußen sind diejenigen Behörden zuständig, welchen im

übrigen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt (Bek. vom 4. März 1892 Ziff. 4); in Bayern die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion (§ 42 der VV. vom 29. März 1892); im Kgr. Sachsen die Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher (§§ 2 und 64 der Ausf.VO. vom 28. März 1892); in Württemberg die Ortsvorsteher (§ 8 der Min.Verf. vom 26. März 1892); in Hessen die Bürgermeistereien (§ 2 der Bek. vom 26. März 1892); in Baden die Gemeindebehörde, bezw. staatliche Polizeibehörde; in Oldenburg im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck der Gemeindevorstand, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeister (Art. 1, 15 der Ausf.VO. vom 14. Januar 1884).

Unter dem „Ort, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat“, ist gemeint der Ort, an welchem der Arbeiter sich zuletzt in der Zeit vor dem Verlangen des Arbeitsbuchs in nicht bloß vorübergehender Weise aufgehalten hat, welcher Ort in der Regel mit dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Arbeiters zusammenfallen wird. Der Ausdruck „dauernder Aufenthalt“ ist nicht gleichbedeutend mit „Domizil“ im civilrechtlichen Sinne, es ist hier vielmehr jeder längere Aufenthalt, insbesondere der durch ein Arbeitsverhältnis veranlaßte zu verstehen. Den Gegensatz bildet z. B. der Aufenthalt zum Zweck des Arbeitsuchens oder während der Durchreise oder zum Zwecke eines Besuchs.

Die Worte „wenn aber ein solcher — Arbeitsorts“ wurden erst durch die Novelle vom 1. Juli 1883 eingesetzt, um eine Lücke des Gesetzes auszufüllen. Das Gesetz enthielt keine Bestimmung darüber, welche Behörde in dem Falle, daß der Arbeiter einen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete bisher nicht gehabt hat, für ihn das Arbeitsbuch auszustellen habe. Wie notwendig eine solche Bestimmung war, zeigt die von dem Fabrikeninspektor in München gemachte Mitteilung, daß Tyroler Arbeitern, die in Bayern Beschäftigung suchten, die Arbeitsbücher nach dem deutschen Formular von den österreichischen Behörden ausgestellt wurden. Ähnliche Beobachtungen sind auch anderwärts gemacht worden. Motive zur Novelle von 1883, Reichstagsdrucks. II. Sess. 1882 Nr. 5 S. 64.

Wegen Versagung des Arbeitsbuchs ist Beschwerde nach Maßgabe der Landesgesetze zulässig; ebenso wegen Versagung der der Gemeindebehörde zustehenden Ergänzung der Zustimmung des Vaters (s. Anm. 5 unten).

3. Kosten- und Stempelfreiheit des Arbeitsbuches. Dem Arbeiter dürfen also weder Stempelgebühren u. dgl. noch sonstige Kosten für das Arbeitsbuch aufgebürdet werden, soweit nicht im Gesetze Ausnahmen vorgesehen sind (§ 109 Abs. 2). Insbesondere darf demselben eine Vergütung für die Herstellungskosten nicht abverlangt werden. Die betreffenden Kosten fallen derjenigen Kasse zur Last, welche nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften den örtlichen Polizeiaufwand zu bestreiten hat, also z. B. in Bayern, abgesehen von München, den Gemeindekassen. S. die Min.-Entschl. vom 17. Januar 1883, den Verlag der Arbeitsbücher und Arbeitskarten betr. (Amtsbl. d. M. d. J. S. 20) und § 13 der cit. Vollzugsanweisung vom 31. März

1892. Für Preußen s. die Min.Verf. vom 25. Februar 1879, MBl. d. i. V. 1879 S. 97; für Sachsen die Min.VO. vom 11. Februar 1879, Sächs. WBl. 1879 S. 42; für Württemberg §§ 11 und 18 der Min.Verf. vom 26. März 1892.

4. Antrag oder Zustimmung des Vaters oder Vormunds. Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Arbeiter unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht. Bei solchen Personen, bei welchen dies nicht mehr der Fall ist (wie z. B. bei verheirateten Frauenspersonen) wird weder die Zustimmung des Vaters oder Vormunds noch diejenige des Ehemanns erforderlich sein. Anderer Meinung Appelius GO. S. 112. Volljährige Personen bedürfen überhaupt keines Arbeitsbuchs, s. die Anm. 2 zu § 107. — Wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter die Rechte des Vaters oder Vormunds nach Landesrecht ausübt, so ist der Antrag oder die Zustimmung der Mutter erforderlich.

5. Ergänzung der Zustimmung des Vaters. Die Worte „oder verweigert — des Arbeiters" sind erst durch die Novelle vom 1. Juli 1883 auf Veranlassung der Reichtagskommission dem Gesetzestexte eingefügt worden. Man bezweckte damit eine Vervollständigung zu gunsten des minderjährigen Arbeiters (Reichstagsdrucks. 1883 Nr. 206 S. 51 u. 55, Sten. Ber. S. 1960). Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen ist, wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormunds ist im Gesetze nicht vorgesehen und daher auch nicht auszusprechen. Cit. bayer. Vollz.Anw. vom 31. März 1892, § 8. Übereinstimmend Nr. XI Abs. 2 der cit. preuß. Vollz.Anw., § 15 der cit. württ. Vollz.Anw. Ob, wenn der Vormund die Zustimmung verweigert, Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde ergriffen werden kann, bemißt sich nach Landesrecht. Siehe übrigens die oben Anm. 1a angegebene künftige Fassung des Gesetzes, wonach auch die verweigerte Zustimmung des Vormunds (und der Mutter) ergänzt werden kann.

Als zuständig zur Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist die Gemeindebehörde des Orts zu erachten, dessen Polizeibehörde zur Ausstellung des Arbeitsbuchs berufen ist, d. i. die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat. Siehe die im vorhergehenden Absatze citierten Vollzugsanweisungen.

Bezüglich der Beschwerde im Falle der Verweigerung der Ergänzung s. oben Anm. 2 a. E.

6. Entlassung aus der Volksschule. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter nicht mehr zum Besuche der Werktagsschule verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde zu fordern.

In Bayern hat der Lokalschulinspektor die Bescheinigung auszustellen,

cit. Vollz.Anw. § 9. Siehe auch Nr. X der preuß. Anw., § 15 Absatz 3 der württ. Vollz.Verf., § 66 der sächs. Ausf.V. vom 28. März 1892.

Bezüglich der Arbeiter, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, s. die Anm. 7 zu § 107. Die Ausstellung des Arbeitsbuchs ist minderjährigen Arbeitern, auch ausländischen, die sich über Beendigung der Volksschulpflicht nicht ausweisen können, zu versagen. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 340.

7. Ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt. Diese Bestimmung bezweckt, dem Kontraktbruch der minderjährigen Arbeiter vorzubeugen. Die Motive zur Novelle von 1878 bemerken hinsichtlich dieses Erfordernisses (a. a. O. S. 504): „In zweiter Reihe ist die Ausstellung des Arbeitsbuches von einem Nachweise darüber abhängig gemacht, daß dem Arbeiter ein Arbeitsbuch bis dahin noch nicht erteilt war. Dieser Nachweis wird für die jüngeren Arbeiter, insofern bei diesen nur selten ein Wechsel des Beschäftigungsortes und selbst der Beschäftigung stattzufinden pflegt, kaum Schwierigkeiten erzeugen. Er muß auf der andern Seite gefordert werden, wenn die neue Einrichtung überhaupt dazu beitragen soll, den jungen Leuten den Ernst der vermöge des Arbeitsvertrages eingegangenen Verpflichtungen einzuprägen. Ist der gesetzlich zu fordernde Nachweis nicht zu erbringen, so wird regelmäßig die Annahme gerechtfertigt sein, daß der Arbeiter noch in einem Vertragsverhältnisse steht, und daß sein Arbeitsbuch bei dem aus diesem Verhältnis berechtigten Arbeitgeber sich befindet. Solange der Arbeiter in der Lage ist, durch die rechtmäßige Lösung des letzteren Verhältnisses in den Besitz des Arbeitsbuches zu gelangen, muß das Verlangen nach einem neuen Arbeitsbuche als ein unberechtigtes erscheinen."

Außerdem ist, sofern Jahr Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburtszeugnis, Taufschein) zu fordern. Cit. b. Vollz.Anw. § 10, preuß. Anw. Nr. XI.

§ 109.[1])

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt.[1a]) Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.[2]) Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.[3])

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.[3a]) Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.[4])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Materialien sowie der Ausführungs-Anweisungen der Bundesstaaten s. die Anm. 1 zu § 107.

1a. Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs. In diesem Falle ist ein Antrag oder die Zustimmung des Vaters oder Vormundes nicht erforderlich (vgl. § 108). Indes hat, wenn die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches verlangt wird, die Polizeibehörde zunächst festzustellen, aus welchem Grunde dies geschieht. Insbesondere hat die Polizeibehörde, wenn der Arbeiter behauptet, das Arbeitsbuch verloren zu haben, der Wahrheit dieser Angabe auf den Grund zu sehen und namentlich zu ermitteln, ob nicht der Arbeiter sein Buch unter kontraktwidriger Lösung eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einem andern Arbeitgeber zurückgelassen hat. Vergl. die Motive in Anm. 7 zu § 108. Liegt Grund zur Annahme vor, daß der Arbeiter das Arbeitsbuch vorsätzlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet habe, so hat die Polizeibehörde Bestrafung gemäß § 150 Ziff. 3 zu veranlassen. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann übrigens im letzteren Falle nicht verweigert werden. Auch durch unzulässige Eintragungen des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters kann ein Arbeitsbuch unbrauchbar gemacht werden; auch in diesem Falle ist Strafeinschreitung herbeizuführen. Vgl. § 12 der bayer. Vollz.Anw., Nr. XIII der preuß. Anw., § 17 der württ. Vollz.Verf.

2. Zuständigkeit zur Ausstellung. Siehe hiezu die Anmerk. 2 zu § 108.

3. Schließung des Arbeitsbuchs. Bezüglich der Form der Schließung enthalten die Vollzugsanweisungen nähere Bestimmungen.

Als „unbrauchbar geworden" ist auch ein verloren gegangenes und später, nach Ausstellung eines neuen, wiedergefundenes Arbeitsbuch anzusehen.

3a. Vermerk über den Grund der Ausstellung. Wenn das neue Arbeitsbuch an Stelle eines ausgefüllten älteren Buches tritt, ist der Vermerk nicht nötig, denn das Gesetz unterscheidet zwischen „ausgefüllt" und „nicht mehr brauchbar". Vgl. den vorhergehenden Absatz im Gesetzestexte. Ebensowenig ist der Vermerk vorgeschrieben, wenn die Ausstellung des neuen Arbeitsbuchs wegen Verweigerung der Aushändigung des früheren erfolgt (§ 112 Abs. 1).

4. Gebühr für das neue Arbeitsbuch. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt ist, kann eine Gebühr nicht erhoben werden (s. die vorhergehende Anm.). Wenn das Arbeitsbuch dem Arbeiter von dem Arbeitgeber widerrechtlich vorenthalten wird, so erfolgt die Ausstellung des neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des letzteren (§ 112 Abs. 1). — In Bayern ist die Gebühr auf 50 ₰ festgesetzt (Art. 171 Ziff. 7 des Geb.Ges. und § 13 der Vollz.Anw.).

§ 110.[1])

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthal-

ten.[1a]) Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde.[2]) Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.[3])

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.[4])

1. Vorbemerkung. Wegen der Materialien u. s. w. s. die Anm. 1 zu § 107. Mit 1. Januar 1900 treten gemäß Art. 36 Ziff. IV des Einf.Ges. z. BGB. im Abs. 1 an die Stelle der Worte: „seines Vaters oder Vormunds" die Worte: „seines gesetzlichen Vertreters". Vgl. hiezu Anm. 1a zu § 107.

1a. Inhalt des Arbeitsbuchs. Selbstverständlich dürfen die Polizeibehörden die Einträge in die Arbeitsbücher nicht lediglich auf Grund der Angaben der darum Nachsuchenden machen, sondern haben sich, falls ihnen die betreffenden Arbeiter bezw. deren Väter oder Vormünder nicht hinreichend bekannt sind, für die Richtigkeit der gemachten Angaben die erforderlichen Belege vorweisen zu lassen. Siehe Anm. 7 zu § 108 am Ende. Kann der Arbeiter nicht seinen Namen schreiben, so muß statt der Unterschrift sein Handzeichen nebst einem behördlichen Vermerk genügen.

Wenn Jemand die mit Ausstellung des Arbeitsbuchs betraute Polizeibehörde durch unrichtige Angaben veranlaßt, ein falsches Geburtsjahr des Arbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen, so ist dies weder eine intellektuelle Urkundenfälschung im Sinne des § 271 RStGB., noch sonst eine strafbare Handlung. Urt. des RG. vom 30. Juni 1890, Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 31, Reger XI S. 20.

2. Siegel und Unterschrift der Behörde. Man vgl. hiezu das Formular für das Arbeitsbuch (unten Anm. 4).

3. Verzeichnis der ausgestellten Arbeitsbücher. Für das Verzeichnis ist in den Vollzugsanweisungen ein Formular vorgeschrieben. Siehe die Beilage zu § 6 Abs. 2 der bayer. Vollz.Anw., ABl. des Min. d. J. 1892 S. 143, Nr. VII der preuß. Vollz.Anw., § 68 der sächs. Ausf.VO. v. 30. März 1892, § 13 der württemb. Min.Verf. vom 26. März 1892.

Die laufende Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher übereinstimmen. Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind (§ 11 der bayer. Anw.; übereinstimmend Nr. XII der preuß. Anw.).

Sehr notwendig ist die Anlegung alphabetischer Repertorien zu diesen Verzeichnissen. Jahresber. der bayer. Fabrikeninspektoren 1879 S. 88.

4. Einrichtung der Arbeitsbücher. Die betreffende Verfügung des Reichskanzlers ist durch Schreiben an die Bundesregierungen unterm 18. Januar 1892 ergangen, jedoch nicht publiziert worden. Das Formular für das Arbeitsbuch ist abgedruckt in den betr. Vollzugsanweisungen der Bundesregierungen. Siehe z. B. Nr. VI der preuß. Anw., §§ 6, 11 der bayer. Vollz.Anw.

§ 111.[1])

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.[1a])

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken[2]) und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter[2a]) zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.[3])

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.[4])

1. Vorbemerkung. Die Fassung des § 111 beruht im wesentlichen auf der Novelle von 1878; durch die Novelle von 1891 wurden in Abs. 2 die Worte „oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter" eingefügt. Siehe die Anm. 1 zu § 107.

1a. Eintragungen des Arbeitgebers. Was in § 111 von dem Arbeitgeber gesagt ist, gilt auch für den Stellvertreter des Arbeitgebers (§ 45) und für den bevollmächtigten Betriebsleiter (Abs. 2).

Die Unterlassung oder Verweigerung der Einträge, dann die Vornahme unrichtiger oder in Bezug auf Form oder Inhalt unzulässiger Einträge ist gemäß § 150 Ziff. 2 strafbar, abgesehen von der Bestimmung in Absatz 3, welche der höheren Strafe des § 146 Ziff. 3 unterliegt. Bezüglich der civilrechtlichen Folgen der Übertretung der in § 111 gegebenen Vorschriften siehe § 112.

2. Eintragungen mit Tinte. Ein Amendement, vor Tinte das Wort „schwarzer" einzuschalten, wurde vom Reichstag abgelehnt.

2a. Bevollmächtigter Betriebsleiter. Siehe hiezu die Anm. 1. Die Motive der Novelle von 1891 bemerken hiezu:

„Diese Änderung bezweckt eine Erleichterung für den Arbeitgeber. Nach der bisherigen Fassung nahm die Verwaltungspraxis in Preußen an, daß die Eintragung in das Arbeitsbuch von dem Arbeitgeber selbst oder seinem Prokuristen unterzeichnet werden müsse. Die Vertretung durch einen nach Artikel 47 des deutschen Handelsgesetzbuchs bevollmächtigten Handlungsgehilfen wurde nicht für ausreichend erachtet, da § 111 zu den polizeilichen

Vorschriften der Gewerbeordnung gehöre und da nach der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe (Erk. des OTr. vom 19. Dezember 1878, Oppenhoff XIX S. 589, und Erk. des RG. vom 12. Oktober 1880, Reger I S. 25) Handlungsgehilfen, soweit polizeiliche Vorschriften der Gewerbeordnung in Frage kommen, überhaupt nicht als Stellvertreter des Gewerbetreibenden angesehen werden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese Auslegung richtig ist. Jedenfalls wird es sich, namentlich mit Rücksicht auf ausgedehnte Ver triebe, in denen vielfach die Annahme und Entlassung durch Betriebsleiteerfolgt, die nicht Prokuristen des Unternehmers sind, empfehlen, die Arbeitgeber ausdrücklich zu ermächtigen, mit der Unterzeichnung der Einträge in das Arbeitsbuch auch solche Betriebsleiter zu beauftragen. Diese werden mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu zeichnen haben."

Mit Rücksicht auf diese Bemerkung der Motive ist in den Vollzugsanweisungen einzelner Bundesstaaten vorgeschrieben, daß die Betriebsleiter ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen haben. Siehe Nr. XIII, 4 der preuß. Anw., § 72 der sächs. Ausf.VO., bayer. ME. vom 31. März 1892 (MABl. S. 92).

3. Unzulässige Merkmale. Siehe hiezu auch die Bem. zu § 113 Abs. 3. Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß die Arbeiter durch gewisse, unter den Arbeitgebern ausdrücklich oder stillschweigend verabredete Merkmale, welche an oder in den Arbeitsbüchern angebracht werden, in Bezug auf ihre Tauglichkeit, ihre Gesinnung u. s. w. gekennzeichnet werden.

Als Beispiele unzulässiger Merkmale wurden bei den Reichstagsverhandlungen von einzelnen Seiten hervorgehoben die Verwendung von Tinten von verschiedenen Farben zu den Einträgen, die Anbringung von gewissen Interpunktionszeichen nach bestimmten Worten, eine gewisse Stellung der Worte, bestimmte Stempel u. s. w., Sten. Ber. 1878 II S. 1077—1078. Es sind also Merkmale gemeint, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne weiteres verständlich ist und welche den Arbeiter in einer aus der Fassung der Einträge im Arbeitsbuch nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen bezwecken (vergl. die Fassung des § 113 Abs. 3). Die Eintragung „ohne meinen Willen aus der Arbeit entlaufen", enthält daher keine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 111 Abs. 3, sondern lediglich einen Verstoß gegen Abs. 4 dieses Paragraphen und fällt daher nicht unter die Strafbestimmungen des § 146, sondern unter diejenige des § 150 Ziff. 2 (Urt. des RG. in Straff. vom 6. November 1891, Entsch. Bd. 22 S. 200, Reger XII S. 138).

4. Sonstige unzulässige Eintragungen. Weder über die Führung noch über die Leistungen des Arbeiters darf eine Eintragung im Arbeitsbuche erfolgen. Dagegen kann der Arbeiter hierüber ein Zeugnis verlangen. Siehe bezüglich der Zeugnisse den § 113.

Eine im Gesetz vorgesehene zulässige Eintragung s. z. B. in § 131 Abs. 1 Schlußsatz.

§ 112.[1])

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar ge-

worden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.[1a])

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig.[2]) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.[3])

1. Vorbemerkung. Die Fassung des § 112 beruht auf der Novelle von 1878, jedoch ist durch die Novelle von 1891 das Wort „Merkmale" in Abs. 1 und Abs. 2 eingefügt worden. Siehe die Anm. 1 zu § 107.

1a. Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers. Während der § 109 im allgemeinen das Verfahren regelt, welches einzuhalten ist, wenn ein neues Arbeitsbuch von dem Arbeiter verlangt wird, trifft der § 112 Abs. 1 eine besondere Bestimmung für den Fall, daß die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Umstände veranlaßt wird, die in dem Verhalten des Arbeitgebers liegen.

Was der § 112 hinsichtlich des Arbeitgebers bestimmt, wird wohl auch von dem zur Unterzeichnung der Arbeitsbücher bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) zu gelten haben; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Novelle von 1891 den Arbeiter in seinen Entschädigungsansprüchen verkürzen wollte.

Der Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch gemäß § 107 zu verwahren hat, haftet, wie sich aus der Ausdrucksweise des Gesetzes ergibt, für den Verlust auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft, es müßte denn sein, daß der Arbeiter selbst den Verlust durch eigene Schuld herbeigeführt hat. Im Falle vorsätzlicher Vernichtung des Arbeitsbuchs ist der Arbeitgeber gemäß § 150 Ziff. 2 strafbar, sofern nicht die strengere Strafbestimmung des § 274 Ziff. 1 RStGB. Platz greift.

Bezüglich der unzulässigen Merkmale, Eintragungen und Vermerke s. § 111 Abs. 3 u. 4.

Nach § 107 hat der Arbeitgeber das Buch bei rechtmäßig erfolgter Lösung des Arbeitsverhältnisses herauszugeben. Wenn er sich dessen ohne rechtmäßigen Grund weigert, so kann der Arbeiter auf dem Prozeßwege (bei dem Gewerbegericht oder Innungsschiedsgericht, wo ein solches besteht, s. die Anm. 1 zu § 107) die Herausgabe erzwingen, allein dieser Weg ist unter

Umständen langwierig, weshalb vom Reichstage bei der dritten Lesung der Novelle von 1878 die Einschaltung der im Entwurfe fehlenden Worte „oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert" beschlossen wurde. Sten. Ber. 1878 II S. 1084, 1408 und 1414. Ob die Polizeibehörde auf einen solchen Antrag sich einlassen will, hängt ganz von ihrem Ermessen ab. Sie wird dem Antrage nur dann zu entsprechen haben, wenn der Arbeiter sein Verlangen hinlänglich begründet, denn durch zu große Nachgiebigkeit würde der Zweck der Vorschrift, daß minderjährige Arbeiter nicht ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden dürfen, vereitelt werden. Aus demselben Grunde ist auch der von Schicker GO. Anm. 4 zu § 112 empfohlene Ausweg, das Arbeitsbuch einstweilen auszustellen, jedoch die Erhebung der Kosten von dem Arbeitgeber bis zur Austragung des Rechtsstreites zu verschieben, nicht ratsam.

Der Antrag auf Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers ist bei der gemäß § 109 Abs. 1 zuständigen Polizeibehörde zu stellen. Gegen den Beschluß derselben ist Beschwerde auf dem Verwaltungswege nach den Vorschriften des Landesrechts zulässig. Die Einhebung der Kosten erfolgt nach den landesrechtlichen Grundsätzen über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden (s. § 13 Abs. 1 der bayer. Vollz.Anw., Ziff. 14 der preuß. Anw.). Bezüglich des Kostenbetrags und bezüglich der Vormerkung, welche in dem neuen Arbeitsbuche zu machen ist, s. § 109 Abs. 2.

Solange der Arbeiter nicht ein neues Arbeitsbuch ausgestellt erhalten hat, kann er gemäß § 107 Abs. 1 nicht beschäftigt werden.

2. Entschädigungspflicht des Arbeitgebers. Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers s. § 107 Abs. 1 und § 111. Der Arbeiter kann insbesondere Entschädigung dafür verlangen, daß er ohne den Besitz seines Arbeitsbuches bei keinem anderen Arbeitgeber Beschäftigung finden konnte. Zuständig zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch sind die Gerichte, Gewerbegerichte, Innungen oder Innungsschiedsgerichte (s. § 107 Anm. 1 am Ende).

3. Erlöschen des Entschädigungsanspruchs. Bezüglich der Berechnung der vierwöchentlichen Frist s. § 200 CPO.

§ 113.[1])

Beim Abgange können die Arbeiter[1a]) ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.[2])

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.[3])

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.[4])

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.[5])

1. Vorbemerkung. Die Absätze 1 und 2 des § 113 stammen aus der Gewerbeordnung von 1869 (§ 113 Abs. 1), bezw. aus der Novelle von 1878, die Absätze 3 und 4 aus der Novelle von 1891; durch letztere sind außerdem im Absatz 2 die Worte „und ihre Leistungen" eingeschaltet worden. Siehe auch die Anm. 1 zu § 107.

Mit 1. Januar 1900 erhält der Absatz 4 des § 113 auf Grund des Art. 36 Ziff. V des Einf.Ges. zum BGB. nachstehende Fassung:

„Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen."

Siehe hiezu die Bem. in Anm. 1a zu § 107 oben.

1a. Arbeitszeugnisse. Die Bestimmungen des § 113 gelten für alle Arbeiter, nicht bloß für Minderjährige, und auch für Werkmeister, Techniker u. s. w., kurz für alle Personen, welche als Arbeiter im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung anzusehen sind (s. S. 4 ff. oben). Bezüglich der minderjährigen Arbeiter s. indes Absatz 4 im Gesetzestexte, dann bezüglich der Lehrlinge § 129. Auf Gehilfen in Handelsgeschäften findet § 113 keine Anwendung (§ 154), auch keine analoge (Urt. des RG. vom 3. Dezember 1895, Reger XVI S. 369).

Wenn der Abgang des Arbeiters vor Erfüllung des Kontraktes erfolgt und der Arbeitgeber auf der Erfüllung besteht, wird letzterer das Zeugnis so lange verweigern können, bis der Arbeiter seinerseits seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage erfüllt hat. So auch Schicker GO. S. 280. Vergl. § 107 Abs. 1 dritten Satz. A. A. Schenkel GO. II S. 280, RegerGO. 2. A. S. 215 und ein Urt. des GG. Halle in den Bl. f. soz. Pr. I 2 S. 232, wo aus dem dritten Satz des § 107 Abs. I und dem Fehlen einer ähnlichen Bestimmung im § 113 ein ungerechtfertigter Schluß gezogen und auch dem kontraktbrüchigen Arbeiter das Recht zugebilligt wird, beim Abgange das Zeugnis zu erhalten. Siehe dagegen Bl. f. soz. Pr. I 2 S. 159.

Streitigkeiten über die Aushändigung und den Inhalt des Arbeitszeugnisses werden nach §§ 3, 56 und 71 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 entschieden (s. die Anm. 1 zu § 107 oben).

Die Ausstellung obliegt dem Arbeitgeber, indes kann er auch seinen Stellvertreter oder einen bevollmächtigten Betriebsleiter damit betrauen (vgl. § 111).

Eine mit § 113 korrespondierende Strafandrohung findet sich in der Gewerbeordnung nicht. Der Arbeiter hat daher gegebenen Falls den Prozeßweg einzuschlagen. Ein polizeiliches Zwangsverfahren gegen den Arbeitgeber findet nicht statt.

2. Art und Dauer der Beschäftigung. Absatz 1 hat im wesentlichen nur für die über 21 Jahre alten Arbeiter praktische Bedeutung, da bei den ein Arbeitsbuch führenden Arbeitern das letztere gemäß § 111 Abs. 1 die Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthält und die Nichteinhaltung dieser letzteren Vorschrift durch § 150 Ziff. 2 unter Strafe gestellt ist.

3. Führung und Leistungen. Wie im § 111 Abs. 4, so unterscheidet das Gesetz jetzt (s. die Anm. 1) auch im § 113 zwischen „Führung" und „Leistungen". Indes lassen sich die beiden Begriffe nicht scharf trennen. Der Arbeiter hat einen Anspruch auf ein der Wahrheit entsprechendes Zeugnis und kann auch vor Gericht (Gewerbegericht) auf ein solches Zeugnis klagen; dies auch dann, wenn der Arbeitgeber ihm zwar schon ein Zeugnis ausgestellt hat, darin aber über Führung und Leistungen des Arbeiters ein durch die Thatsachen nicht gerechtfertigtes Urteil ausgesprochen hat. Aus der Praxis der Gewerbegerichte s. hierher Bl. f. soz. Pr. II 2 S. 55, 146, 167, 199.

4. Unzulässige Merkmale. Bei dem in § 113 Abs. 3 ausgesprochenen Verbote handelt es sich ebenfalls, wie im § 111 Abs. 3, darum, zu verhindern, daß die Zeugnisse mit gewissen zwischen den Arbeitgebern verabredeten oder wenigstens nicht ohne weiters verständlichen (geheimen) Merkmalen versehen werden. Indes ist der Wortlaut des § 113 Absatz 3 insofern präziser, als jedes Merkmal verboten ist, welches den Zweck hat, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Hierher würden z. B. gehören: Anbringung gewisser Zeichen, Benützung eines gewissen Papiers, einer gewissen Tinte, einer gewissen Schrift, eines bestimmten Stempels, Gebrauch gewisser Ausdrücke, die neben ihrer natürlichen oder herkömmlichen Bedeutung noch eine gewisse Nebenbedeutung haben sollen, Unterstreichung einzelner Worte u. s. w. Nicht verboten ist dagegen der Gebrauch eines Ausdrucks, dessen Bedeutung wenn auch nicht jedermann verständlich, so doch in den betreffenden Kreisen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bekannt ist, z. B. um eine spezielle technische Befähigung eines Arbeiters auszudrücken. Vergl. hiezu auch das oben in Anm. 3 zu § 111 cit. Urt. des RG. vom 6. November 1891. Ob das Merkmal gebraucht wird, um den Arbeiter günstig oder ungünstig zu kennzeichnen, ist nach dem Wortlaute des Gesetzes unerheblich (vergl. auch § 111 Abs. 3). Jedenfalls muß das Zeichen den Zweck haben, den Arbeiter in einer bestimmten Weise zu kennzeichnen; ein Antrag hinter „den Zweck haben" einzuschalten „oder geeignet sind", wurde vom Reichstage abgelehnt (Sten. Ber. 1891 S. 1642—1645 und 1649, Äußerungen der Abg. Molkenbuhr und Stumm

und der Regierungskommissäre Königs und Lohmann). Ob die Benützung der von gewissen Arbeitgeberverbänden eingeführten Arbeitszeugnisbücher unter das Verbot fällt, wird nach Lage der Umstände zu beurteilen, im allgemeinen aber anzunehmen sein, daß die Benützung solcher Arbeitszeugnisbücher nicht verboten ist; denn, wie im Kommissionsberichte von 1891 bemerkt ist, wurde ein Antrag, daß als eine solche (verbotene) „Kennzeichnung der Zeugnisse" „auch die von Unternehmerverbänden und Vereinigungen, Innungen u. s. w. ausgehende Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitsscheinen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu betrachten" sei, abgelehnt. Der Antrag wurde mit dem Hinweis begründet, daß Arbeitgeberverbände (z. B. der Bäckerverband „Germania") ihren Mitgliedern die Verpflichtung auflegten, nur mit einem Arbeitsbuch des Verbandes versehene Arbeitnehmer zu beschäftigen. Damit sei das Arbeitsbuch indirekt auch für die großjährigen Arbeiter obligatorisch gemacht und seien alle Arbeitnehmer in ihrem Fortkommen schwer geschädigt, welche sich diesem Zwang nicht fügten. Die Majorität der Kommission war der Ansicht, daß den Arbeitgebern doch das Recht zustehen müsse, bei Annahme der Arbeiter zu prüfen, wer nach ihrer Ansicht ihnen die meisten Garantien bezüglich Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit biete; wie andererseits dem Arbeitnehmer doch nicht das Recht beschränkt werden dürfe, ein Zeugnis (auch eventuell in Form eines solchen Arbeitsbuches) sich ausstellen zu lassen, das geeignet sei, ihn bei jenen Arbeitgebern als einen vertrauenswürdigen Arbeitnehmer zu empfehlen. Vergl. hiezu auch die Äußerungen der Abgg. Molkenbuhr und Stumm, Sten. Ber. 1891 S. 1642—1644, und die Abhandlung von Hilse in Goltd. Arch. Bd. 37 S. 423, dann die Anm. 1 zu § 97a am Schluß.

5. Zeugnisse für minderjährige Arbeiter. Bezüglich der Bedeutung dieser durch die Novelle von 1891 angefügten Bestimmung s. die Anm. 1 zu § 107 oben. Der minderjährige Arbeiter kann das Arbeitszeugnis im allgemeinen selbst verlangen, und zwar auch wenn er noch nicht 16 Jahre alt ist (vergl. dagegen § 107 Absatz 1). Der Absatz 4 des § 113 trifft aber Vorsorge, daß der Vater oder Vormund eines minderjährigen Arbeiters für diesen, auch wenn er selbst es nicht fordert, ein Zeugnis ausstellen lassen kann. Er gibt ferner dem Vater oder Vormunde das Recht, zu verlangen, daß das Zeugnis ihm — und nicht dem Minderjährigen selbst — ausgehändigt werde. Wenn sowohl der Vater oder Vormund als der Minderjährige ein Zeugnis verlangt, so braucht der Arbeitgeber dasselbe nur einmal auszustellen, muß es aber an den Vater oder Vormund aushändigen. Eine unmittelbare Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter kann auch hier die Gemeindebehörde gestatten (Motive).

In den einschlägigen Vollzugsanweisungen ist vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde die Genehmigung nur dann geben darf, wenn die Aushändigung an den Vater oder Vormund wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation desselben oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteil des Arbeiters gereichen würde (Bayer. Instr. § 15, preuß. Anw. Ziff. XVI, württ.

Vollz.Verf. vom 26. März 1892 § 20, sächs. Ausf.VO. vom 28. März 1892 § 73 Abs. 2, bad. VV. § 136).

Zuständig ist die Gemeindebehörde des Orts, wo der Arbeitgeber zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat (§ 108); s. die Äußerung des Reg.-Komm. Königs, Sten. Ber. S. 1644.

Im übrigen vergl. bezüglich der Bedeutung der Ausdrücke „Minderjährige", „Gemeindebehörde", „Vater", „Vormund", die Anm. 5 und 6 zu § 107 oben. S. ferner wegen der künftigen Fassung des Abs. 4 die Anm. 1 oben.

§ 114.[1])

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.[2])

1. **Vorbemerkung.** Die Fassung des § 114 beruht auf der Novelle von 1878. Die GO. von 1869 enthielt eine ähnliche Vorschrift hinsichtlich der Arbeitszeugnisse im § 113. Siehe die nächste Anm. und die Anm. 1 zu § 107.

2. **Beglaubigung der Einträge und Zeugnisse.** Früher hieß es (§ 113 der GO. von 1869, s. die Anm. 1) „Auf Antrag der Beteiligten und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnnern findet, hat die rc." Die vorgenommene Änderung beruht auf der Absicht, einerseits das Mißverständnis auszuschließen, als ob Arbeitgeber und Arbeiter gemeinschaftlich die Beglaubigung beantragen müßten, und andererseits durch die Beglaubigung nicht den Schein erwecken zu lassen, als ob die Behörde auch den Inhalt des Arbeitsbuchs bezw. Zeugnisses beglaubige; „denn die betreffende Beglaubigung", bemerkte der Urheber des betreffenden Amendements, Dr. Buhl, „wird in der Regel nur eine formelle sein können, eine Beglaubigung der Unterschrift; eine Prüfung des Inhalts des Arbeitsbuchs würde auf große Schwierigkeiten stoßen, insbesondere in großen Städten wäre sie gar nicht durchführbar." Falls der Behörde bekannt ist, daß die Einträge **zweifellos unrichtig** sind, insbesondere die Angaben über Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, wird sie die Beglaubigung bis zur erfolgten Richtigstellung zu verweigern und Strafeinschreitung gegen den Arbeitgeber gemäß § 150 Ziff. 2 zu veranlassen haben. Ebenso wohl auch, wenn in einem Arbeitsbuch unzulässige Einträge (§ 111 Abs. 4) sich finden. Vergl. § 16 der bayer. Vollz.Anw. vom 31. März 1892.

Bezüglich des Ausdrucks **Ortspolizeibehörde** s. die Anm. 2 zu § 108 oben und bezüglich der **Form** der Beglaubigung § 110 Abs. 1.

§ 115.[1])

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter[1a]) in Reichswährung zu berechnen[1b]) und baar auszuzahlen.[2]) Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren.[3]) Doch

ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen.[4]) Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.[5])[6])

1. Vorbemerkung zu §§ 115–119b. Die §§ 115—119b bezwecken gewisse Mißbräuche, die erfahrungsgemäß bei der Lohnzahlung zum Nachteile der Arbeiter vorkommen, insbesondere das sogenannte Trucksystem auszuschließen. Sie werden ergänzt durch die Vorschriften über den Inhalt der Arbeitsordnungen (§ 134b) und durch den § 154a, wonach die §§ 115–119a auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung finden, sowie durch die Strafbestimmungen in § 146 Abs. 1 Ziff. 1 und in § 148 Abs. 1 Ziff. 11 und 13. Nicht anwendbar sind die §§ 115—119b auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (s. § 154 Abs. 1 und die Bem. dazu). — Der wesentliche Inhalt der §§ 115–119b läßt sich in folgendem zusammenfassen: Berechnung und Auszahlung der Löhne in Reichswährung (§ 115 Abs. 1), Verbot der Abgabe von Waren auf Kredit an die Arbeiter vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (§ 115 Abs. 2); Verbot von Lohnauszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften (§ 115a); Verbot der Auszahlung von Arbeitslöhnen an dritte Personen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach dem Reichsgesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns ungültig sind (§ 115a); civilrechtliche Unwirksamkeit von Zahlungen und Verträgen, welche dem § 115 zuwiderlaufen (§§ 116, 117 Abs. 1, 118); Unwirksamkeit von Verabredungen zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen (§ 117 Abs. 2); Unwirksamkeit von Verträgen über die Verwendung des Verdienstes der Arbeiter zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien (§ 117 Abs. 2); Beschränkung der Lohneinbehaltungen zur Sicherung gegen Kontraktbruch auf den Höchstbetrag eines Wochenlohns (§ 119a Abs. 1); Zulässigkeit von statutarischen Bestimmungen über die Fristen der Lohnzahlung und über die Lohnauszahlungen an Minderjährige (§ 119a Abs. 2); Ausdehnung der Schutzvorschriften in §§ 115–119a auf Hausgewerbetreibende (§ 119b). Für Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist außerdem vorgesehen, daß die Bestimmungen über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung,

sowie über die Art, Höhe, Festsetzung, Einziehung und Verwendung von Geldstrafen in der Arbeitsordnung zu treffen sind (§ 134b Ziff. 2 u. 4).

Bezüglich der Entstehungsgeschichte der §§ 115—119b vergl. man die oben S. 1 abgedruckte Tabelle. Hieraus geht hervor, daß die jetzigen §§ 115, 116, 117, 118, 119 und 119b in der Gewerbeordnung f. d. Nordd. Bund als §§ 134—139 in dem Abschnitt „Verhältnisse der Fabrikarbeiter" standen. Durch die Novelle vom 17. Juli 1878 wurde das Verbot des Trucksystems auf alle gewerblichen Arbeiter ausgedehnt, und kamen daher die betreffenden Bestimmungen in den Abschnitt „Allgemeine Verhältnisse" zu stehen; die Motive zur Novelle von 1878 bemerken (S. 502), daß sich die entsprechende Erweiterung der Anwendung dieser Bestimmungen umsomehr rechtfertigen lasse, als die Grenzen zwischen dem Fabrikbetriebe und der übrigen gewerblichen Produktion durch die thatsächliche Entwicklung der Industrie immer mehr verwischt werden. Außerdem wurden einige Fassungsänderungen vorgenommen. Durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 erfolgte, abgesehen von Änderungen in der Fassung der §§ 115 und 119 und der Teilung des § 119 in zwei Paragraphen (§§ 119 und 119b) die Hinzufügung der §§ 115a und 119a. Die Materialien (Reichstagsverhandlungen ꝛc.) sind in der Einl. Bd. I S. 5, 11 und 22, sowie bei den einzelnen Paragraphen citiert.

Zu der jetzigen Fassung des § 115 s. insbes. die Reichstagsverh. von 1878 Sess. II, Bd. III S. 502 (Mot.), Bd. IV S. 1173 (Komm.Ber.), Bd. II S. 1078 (2. Ber.), ferner die Reichstagsverh. von 1890/91 a. a. O., Mot. S. 17, Komm.Ber. S. 1443 ff., 1536 ff., Sten. Ber. 2. Ber. S. 1653 ff., nebst den Anträgen Nr. 216 Ziff. 7a, 7b und 7c, 280, 300 I, 306 I u. II, 3. Beratung S. 2766 ff., nebst den Anträgen Drucks. Nr. 455, 457, 461.

Die Praxis des Reichsgerichts zu § 115 (bis z. J. 1887) ist in Goltdammers Archiv Bd. 35 S. 219 zusammengestellt.

1a. Gewerbetreibende und Arbeiter. Unter den Gewerbetreibenden im Sinne des § 115 sind selbständige Gewerbetreibende zu verstehen. Urt. des RG. in Straff. vom 20. Dezember 1883, 14. Juli 1888 und 19. Oktober 1888, Entsch. Bd. 9 S. 351, Bd. 18 S. 27, Reger IV S. 279, IX S. 185 und 220. Bezüglich des Begriffs des „selbständigen Gewerbebetriebs" s. Bd. I S. 119 ff. — Bezüglich der Haftbarkeit der selbständigen Gewerbetreibenden für ihre Angestellten s. die Bem. zu § 146 Ziff. 1 und § 151. Zu den selbständigen Gewerbetreibenden gehören in der Regel auch die Hausgewerbetreibenden, und es genießen daher auch die von solchen beschäftigten Arbeiter den Schutz des § 115, und zwar gleichviel, ob der Arbeitgeber als Fabrikant oder Vollkaufmann oder nur als Gewerbetreibender im allgemeinen anzusehen ist. Urt. des RG. in Straff. v. 20. Dezember 1883, Reger IV S. 279.

Gemäß § 119 gilt die Vorschrift des § 115 Abs. 1 auch für die Familienglieder, sowie für die Gehilfen, Aufseher ꝛc. der selbständigen Gewerbetreibenden, sowie für andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen beteiligt ist.

Als „Arbeiter" im Sinne des § 115 gelten diejenigen Personen, welche im allgemeinen als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind — s. oben S. 4 ff. Den Schutz des § 115 bezw. § 119b genießen insbesondere auch Personen, die gelegentlich durch gewerbliche Arbeiten einen Nebenverdienst suchen (Urt. des RG. vom 18. Dezember 1885, Entsch. Straff. Bd. 13 S. 182, Reger VI S. 397).

1b. In Reichswährung zu berechnen. Die Bestimmung bezüglich Berechnung der Löhne in Reichswährung ist durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingefügt worden. Sie ist, wie die Motive und der Komm.Ber. a. a. O. hervorheben, veranlaßt durch die in Elsaß-Lothringen gemachten Erfahrungen, daß die Arbeitgeber die Lohnberechnung vielfach in französischer statt in Reichswährung aufstellen. Im Aufsichtsbezirk Unter-Elsaß wollte ein Unternehmer, um sich die Umrechnung der Akkordsätze zu ersparen, dem Gesetze dadurch genügen, daß er diese Werte als Mark und Pfennig bezeichnete und als solche in die Rechnung einführte, die aufgerechnete Lohnsumme aber durch Multiplikation mit 0,8 um $^1/_5$ verkleinerte und in dieser Höhe auszahlte. Dieses Verfahren wurde von den elsässischen Behörden als ungesetzlich eingestellt. Amtl. Mitt. aus den Jahresb. der Gewerbeaufsichtsbeamten 1892 S. 140.

Dagegen ist aus der fraglichen Vorschrift nicht zu folgern — was ihr Wortlaut allerdings zuließe —, daß auch die erlaubten Naturallöhne (§ 115 Abs. 2) stets im Voraus in Reichswährung zu veranschlagen sind. Die Motive a. a. O. sprechen gegen eine so weit gehende Auslegung und außerdem wäre dieselbe mit der Vorschrift im Absatz 2 häufig nicht vereinbar, daß für diese Naturalleistungen die im Voraus nicht bekannten Anschaffungs- oder Selbstkosten zu berechnen sind.

Die Reichswährung ist die Reichsgoldwährung nach den Vorschriften des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233), deren Rechnungseinheit die Mark bildet.

2. Barzahlung der Löhne in Reichswährung. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Was in dieser Gesetzesstelle von der Auszahlung der Löhne gesagt ist, gilt auch für die Auszahlung von Lohnvorschüssen (s. die weiter unten cit. Urteile, insbes. das Urt. des RG. vom 23. November 1882, Entsch. Straff. VII S. 248).

b) Die Worte „in Reichswährung" beziehen sich, wie aus der Vergleichung der früheren mit der jetzigen Fassung des Gesetzestextes hervorgeht, auch auf die Worte „bar auszubezahlen".

c) Durch diese Bestimmung ist zunächst ausgeschlossen, daß die Zahlung in anderem Gelde als in Reichswährung erfolgt. Die Reichswährung ist, wie erwähnt (Anm. 1b) die Reichsgoldwährung oder Markwährung nach dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873. Hienach sind Zahlungen in der Regel in Goldmünzen zu leisten und ist niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 ℳ und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von

mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Statt mit Gold kann einstweilen noch mit Thalern deutschen oder österreichischen Gepräg s gezahlt werden (Art. 15 Ziff. 1 des Münzgesetzes und Gesetz vom 20. April 1874, betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes, und Gesetz vom 28. Februar 1892, betr. die Vereinsthaler österreich. Gepräg s). In Reichskassenscheinen und Banknoten darf der Arbeitslohn nicht gezahlt werden, da weder die ersteren noch die letzteren im Privatverkehr angenommen werden müssen und daher nicht als „Reichswährung" gelten können. Vergl. § 5 des Ges. über die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (RGBl. S. 40) und § 2 des Bankgesetzes vom 14. Mai 1875 (RGBl. S. 177), dann Laband D. StR. 2. Aufl. II S. 167, 173, 185. Die Ansicht, daß die Lohnzahlung mit Zustimmung des Arbeiters auch in den erwähnten Geldsurrogaten erfolgen dürfe (Schicker GO. S. 288, Appelius GO. S. 118, Schenkel GO. II S. 288), läßt sich mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht vereinigen.

d) Ferner ist durch die Bestimmung in Abs. 1 ausgeschlossen, daß statt des vereinbarten Barlohns Waren, Naturalien oder andere Surrogate an Zahlungsstatt gegeben werden. (Bezüglich der zulässigen Ausnahmen s. die Anm. 4 unten.) Umgehungen dieses Verbots sind leicht möglich, indem z. B. der Arbeiter bestehendem Geschäftsgebrauche gemäß unmittelbar nach Empfang des Barlohns bei dem Arbeitgeber seine Lebensbedürfnisse einkauft. Das RG. hat in einem Urteil vom 18. Dezember 1885 (Entsch. i. Straff. Bd. 13 S. 182, Reger VI S. 397) angenommen, daß in einem solchen Falle eine strafbare Übertretung des § 115 nicht vorliege, daß aber anders zu urteilen wäre, wenn die Warenabnahme dem Arbeiter zur Bedingung gemacht wäre, die Barzahlung also nur zum Schein erfolgen würde. S. auch das Urt. d. RG. in Civils. vom 21. Februar 1890, Reger Erg.Bd. I S. 44, ferner die Äußerung des Abg. Gutfleisch, Sten. Ber. 1891 S. 2768. Ein Verstoß gegen die Vorschrift der Barzahlung kann insbesondere auch dadurch begangen werden, daß die Arbeiter gezwungen werden, die von ihnen nicht tadelfrei hergestellten Waren an Zahlungsstatt anzunehmen (Amtl. Mitt. aus den Jahresber. 1892 S. 139).

e) Der § 115 Abs. 1 will aber auch verbieten, daß den Arbeitern überhaupt als Lohn, also neben dem Barlohn oder als ausschließlicher Lohn, Naturalien, bezw. andere als die in Absatz 2 des § 115 bezeichneten Naturalien gegeben werden. (So auch Mandry 3. Aufl. S. 376, s. übrigens auch die Bem. zu § 117 Abs. 1 unten.) Man kann hiegegen vielleicht einwenden, daß das Gesetz, wenn es dies gewollt hätte, sich etwas anders hätte ausdrücken müssen. Andrerseits aber könnte, wenn die Bestimmung des Absatz 1 auf die Gewährung von Naturalien statt des vereinbarten Geldlohns beschränkt würde, dieselbe leicht umgangen werden. Schon das Pr. A. LR., auf welches der § 115 zurückzuführen ist, verbietet die Löhnung mit Naturalien. S. das Urt. d. Pr. OTr. vom 7. Januar 1875 (Goltd. 23 S. 133).

f) Unzulässig ist namentlich die Bezahlung in Bons oder Anweisungen oder Marken u. dgl., welche den Empfänger zum Bezuge von Waren

oder Lebensmitteln bei dem Arbeitgeber selbst oder bei anderen Gewerbtreibenden ermächtigen, und zwar auch dann, wenn Lohnvorschüsse in solchen Anweisungen gegeben werden. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts siehe hieher das Urteil vom 19. April 1880 (Rechtspr. I S. 618, Entsch. Straff. I S. 385, Reger II S. 246): Auszahlung in Bons, für welche von bestimmten Händlern Waren zu beziehen sind; Urt. vom 22. September 1882 (Entsch. Straff. VII S. 37, Rechtspr. IV S. 706): Auszahlung von Lohnvorschüssen durch den Vertreter des Arbeitgebers in Marken, gegen welche für Rechnung des Arbeitgebers bei einem Dritten Lebensmittel zu entnehmen sind; Urt. v. 23. Nov. 1882 (Entsch. Straff. VII S. 248, Rechtspr. IV S. 834, Reger III S. 225): Auszahlung von Lohnvorschüssen in Wirts-Blechmarken, welche auf bestimmte Beträge lauten; Urt. vom 8. Januar 1883 (Reger III S. 255): Lohnvorschüsse in Bons auf einen bestimmten Händler; Urt. vom 24. Januar 1884 (Reger V S. 8): Lohnvorschüsse durch Bons auf eine mit dem Arbeitgeber in Verbindung stehende „Konsumanstalt"; Urt. vom 20. April 1886 (Rechtspr. VIII S. 304): Aushändigung von „Vorschußzetteln" auf Lebensmittel und Abzug des Betrages bei der späteren Lohnzahlung; Urt. vom 26. April 1887 (Reger VIII S. 17): Abgabe von Bons auf Waren an Zahlungsstatt für die Lohnschuld; Urt. vom 14. Juni 1887 (Goltd. 35 S. 219): Vorschüsse auf den Lohn in Marken; Urt. vom 13. Dezember 1892 (Reger XIV S. 12): Lohnvorschüsse in Wirts-Blechmarken. Wenn die vor Fälligkeit des Lohns gegebenen Bons 2c. nicht auf einen Dritten, sondern auf den Arbeitgeber selbst lauten, so kommt es darauf an, ob sie als Lohnvorschuß gegeben wurden oder nicht; im letzteren Falle stellt sich die darauf folgende Abgabe der Waren seitens des Arbeitsgebers als ein Kreditieren von Waren dar und ist die Zulässigkeit dieses Verfahrens nach § 115 Absatz 2 zu beurteilen (s. das cit. Urt. des RG. vom 26. April 1887).

g) Auch auf Geld lautende Anweisungen an Dritte oder gezogene Wechsel dürfen nicht an Zahlungsstatt gegeben werden; s. Erk. des pr. OTr. vom 2. Juni 1874, Oppenhoff Rechtspr. Bd. XV S. 342, Stenglein Ztschr. IV S. 83. Gibt der Arbeitgeber dem Arbeiter einen eigenen Wechsel im Betrag des geschuldeten Lohns, so kommt es darauf an, ob der Wechsel zahlungshalber ausgestellt und gegeben oder ob durch die Ausstellung des Wechsels nur eine Bestätigung und Sicherung der Lohnforderung beabsichtigt wurde. Urt. d. RG. vom 27. März 1888, Entsch. Straff. Bd. 17 S. 285, Reger IX S. 17.

h) Die Bestimmung des § 115 Abs. 1 will lediglich ausschließen, daß der Lohn statt in Geld mittelst Surrogaten bezahlt wird, und ist nicht dahin zu verstehen, daß der Lohn stets am Lohntermine im vollen vereinbarten Betrage ausbezahlt werden müsse. Durch diese Bestimmung wird daher insbesondere die Frage nicht berührt, ob Abzüge vom fälligen Lohne gemacht werden dürfen, ob Lohneinbehaltungen zu Kautionszwecken zulässig sind, und ob es statthaft ist, den Lohn statt an den Arbeiter selbst an dritte Personen auszubezahlen oder sonst zu anderen Zwecken zu verwenden. Solche Abzüge

u. s. w. sind vielmehr zulässig, soweit nicht andere Bestimmungen des Gesetzes (s. hierüber weiter unten) entgegenstehen. Bei den Reichstagsverhandlungen von 1891 wurde zwar vereinzelt die Anschauung vertreten, daß der § 115 Abs. 1 auch Lohnabzüge und Lohneinbehaltungen ausschließe, allein diese Auffassung wurde unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte regierungsseitig bekämpft, und ein darauf eingebrachter Antrag, dem § 115 folgendes hinzuzufügen: „Lohnabzüge und Lohneinbehaltungen sind verboten, soweit sie nicht durch Gesetz ausdrücklich zugelassen sind" abgelehnt. Siehe den Komm.Ber. S. 1443, 1444, 1445, 1447, dann die Äußerungen des Reg.Komm. Hoffmann und der Abg. Payr, Gutfleisch und Stadthagen bei der 2. Beratung, Sten. Ber. S. 1694, 1701, 1702, 1706; endlich die Äußerungen des Regierungskommissärs Wilhelmi und der Abg. Molkenbuhr und Gutfleisch bei der 3. Beratung, Sten. Ber. S. 2766, 2767, 2769, 2770, 2772, nebst dem abgelehnten Antrag Auer Drucks. Nr. 461. Schon bei den Verhandlungen von 1878 war ohne Erfolg ein Antrag gestellt worden, die Innebehaltung verdienter Arbeitslöhne zu verbieten (Sten. Ber. 1878 S. 1083). Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 115 Abs. 1 dürfte die Begründung des Urt. d. Reichsger. vom 17. November 1894 (Entsch. Straff. Bd. 26 S. 208, Reger XV S. 141) nicht zutreffend sein: sie stellt den Satz an die Spitze, § 115 Abs. 1 statuiere grundsätzlich das Verbot eines jeden Lohnabzugs, und bestreitet unter Bezugnahme auf den gesetzgeberischen Zweck des Gesetzes den Arbeitgebern das Recht zu Lohnabzügen wegen ihrer persönlichen Forderungen an ihre Arbeiter.

Es ist demgegenüber daran festzuhalten, daß im allgemeinen dem Arbeitgeber nicht verboten ist, im Wege der Kompensation oder Aufrechnung Lohnabzüge wegen eigner Forderungen zu machen, z. B. für Lehrgeld oder Darlehen oder Lohnvorschüsse oder Schuldzinsen, s. z. B. das ausführlich begründete Urt. d. RG. in Straff. vom 13. Dezember 1883 (Reger IV S. 278, Rechtspr. V S. 779): Abzug von Lohnvorschüssen nebst 2 ₰. pro Mark Entschädigung; ferner das Urt. des RG. in Civils. vom 21. Februar 1890 (Reger Erg.Bd. I S. 44): Abzug einer Darlehensforderung. Indes ist zu beachten, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter Waren nicht kreditieren darf, und daß die Geltendmachung von Forderungen für Waren, Wohnungsmiete, Feuerung u. s. w. im Wege der Aufrechnung nur soweit zulässig ist, als § 115 Abs. 2 solche Geschäfte gestattet (s. auch § 118). Lohnabzüge können ferner erfolgen wegen Konventionalstrafen, die der Arbeiter verwirkt hat, z. B. wegen fehlerhafter Arbeit oder wegen Verstößen gegen die Arbeitsordnung oder wegen Kontraktbruch. Als unzulässig wird jedoch im allgemeinen zu erachten sein, daß dem Arbeiter zur Strafe die von ihm fehlerhaft hergestellten Waren statt Zahlung des Lohns gegeben werden. Auch ist zu beachten, daß in größeren Fabriken die Konventionalstrafen wegen Kontraktbruch den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen dürfen (§ 134 Abs. 2), und die zulässigen Strafen in der Arbeitsordnung festgesetzt sein und zu gunsten der Arbeiter der Fabrik ver-

wendet werden müssen (§ 134b). Auch Lohneinbehaltungen zu Kautionszwecken, z. B. um den Arbeitgeber für den Fall der Beschädigung oder Veruntreuung sicher zu stellen, sind im allgemeinen statthaft (s. die Äußerungen des Abg. Gutfleisch, Sten. Ber. S. 1701—1702); beschränkt ist jedoch die Einbehaltung von Kautionen zur Sicherung gegen Kontraktbruch; Lohneinbehaltungen dieser Art dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen (§ 119a). Verträge zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Verwendung des Lohns zu bestimmten Zwecken sind durch § 115 Abs. 1 nicht verboten, jedoch enthält § 117 Abs. 2 die civilrechtliche Bestimmung, daß nichtig sind Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. Ferner ist durch § 115 nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber den Lohn im Auftrage des Arbeiters an dritte Personen (Cessionare, Assignatare) auszahlt; s. das eingehende Urt. des pr. OTr. vom 7. Januar 1875, Goltd. 23 S. 133, ferner die Urteile des RG. in Straff. vom 19. Mai 1881 (Bl. f. RA. Erg.Bd. IV S. 52), vom 9. Januar 1882 (Entsch. V S. 425), und vom 12. November 1882 (Entsch. VII S. 297, Reger III S. 223). Ebenso das Urt. des Landger. Berlin vom 24. September 1891, Bl. f. Rpfl. im Bez. des Kammerger. 1892 S. 8, ferner Seydel Gewerbepolizeirecht S. 125 Anm. 6. Unrichtig ist das Urt. des OLG. Posen, in Goltd. 38 S. 375, welches annimmt, daß Schulden des Arbeiters an dritte Personen auch mit Zustimmung des Arbeiters nur dann vom Lohne abgezogen werden dürfen, wenn der Arbeitslohn zunächst bar aufgezählt und dem Arbeiter übergeben ist, wenn also der Arbeiter den Lohn zu dem gedachten Zweck zurückgibt. Sehr bedenklich in seiner Begründung ist ferner das Urteil des RG. in Straff. vom 24. Oktober 1892 (Reger XIII S. 254, Bl. f. RA. Erg.Bd. XI S. 12): ein Kantinenwirt (Pächter) gibt den Arbeitern auf bestimmte Geldbeträge lautende Blechmarken, mit welchen sie die Speisen und Getränke bezahlen; am Zahltage liquidiert der Wirt beim Arbeitgeber den Betrag der an jeden Arbeiter verabreichten Marken, und um diesen Betrag wird sodann mit Zustimmung des Arbeiters der Lohn gekürzt; das erwähnte Urteil erblickt hierin wohl mit Unrecht eine Verfehlung gegen § 115 Abs. 1, weil der Lohn nicht in seinem vollen Betrage bar ausbezahlt worden sei; mit größerem Rechte hätte vielleicht in dem Verhalten des Wirts eine Verfehlung gegen § 115 Abs. 2 und § 119 erblickt werden können. Indes ist die Möglichkeit der Cession oder Anweisung des Arbeitslohns an dritte Personen jetzt sehr eingeschränkt durch die im Jahre 1891 eingefügte Bestimmung des § 115a, wonach Lohn- und Abschlagszahlungen an Dritte nicht erfolgen dürfen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme

des Arbeits- oder Dienstlohns rechtlich unwirksam sind. Zugleich aber bestätigt diese Bestimmung, deren Übertretung unter eine mildere Strafvorschrift gestellt ist als die Übertretung des § 115, daß im übrigen Lohnzahlungen an Dritte auf Grund von Anweisungen oder Cessionen nicht gegen § 115 verstoßen und nicht strafbar sind. Vergl. die Äußerungen des Reg.Komm. Wilhelmi und des Abg. Gutfleisch, Sten. Ber. S. 1661, 1701 und die Bem. zu § 115a. Selbstverständlich muß aber eine rechtsgiltige Assignation oder Cession vorliegen; dem gesetzgeberischen Zwecke des § 115 wird es entsprechen, das Vorhandensein eines solchen Rechtsgeschäfts nur dann anzunehmen, wenn der Konsens des beteiligten Arbeiters in einer ganz unzweideutigen Weise erklärt ist. Vgl. hiezu das Urt. des Reichsger. v. 2. Febr. 1894, Goltd. 42 S. 46, Reger XVI S. 26, in dem insbesondere ausgeführt wird, ein lediglich negatives Verhalten der Arbeiter könne eine gegen das Gesetz verstoßende Lohnzahlung nicht zu einer dem Gesetze genügenden machen. Außerdem ist bei der Frage der Zulässigkeit von Lohnzahlungen an Cessionare der § 119 zu beachten, wonach den Gewerbetreibenden im Sinne des § 115 auch deren Familienmitglieder, Gehilfen ꝛc. sowie andere Gewerbetreibende gleichzuachten sind, bei deren Geschäft die Arbeitgeber oder ihre Familienmitglieder ꝛc. mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Ein solcher beteiligter Gewerbtreibender darf dem Arbeiter nicht Waren kreditieren, er erwirbt, wenn er es gleichwohl thut, keine Forderung gegen den Arbeiter, und wenn der Arbeitgeber ihm im Auftrage des Arbeiters den Lohn ausbezahlt, so wird ersterer unter Umständen mitschuldig an der Verfehlung gegen § 115 Abs. 2. Endlich sind auch Stundungen des fälligen Lohns durch § 115 Abs. 1 keiner Beschränkung unterworfen; jedoch können gemäß § 119a Abs. 2 Ziff. 1 feste Fristen für die Lohnzahlung durch statutarische Bestimmung festgesetzt werden (s. die Äußerungen des Abg. Stumm und des Reg.Komm. Hoffmann, Sten. Ber. 1891 S. 1672 u. 1700).

Über die Frage, ob der Arbeitgeber mit cedierten Forderungen kompensieren darf, s. Anm. 3 zu § 115a.

3. Verbot des Warenkreditierens. Hienach ist dem Arbeitgeber verboten, dem Arbeiter Waren auf Borg (auf Kredit) d. i. unter Stundung der Bezahlung des Kaufpreises oder Mietpreises zu verkaufen, zu vermieten oder sonst gegen Entgelt abzugeben (s. bezüglich des Begriffs auch das Urt. d. RG. vom 11. Februar 1887, Reger VIII S. 15). Dieses Verbot ist eine Konsequenz des in Abs. 1 ausgesprochenen Verbots der Bezahlung mit Surrogaten, welches, wenn das Borgverbot nicht wäre, leicht durch Verkauf von Waren auf Kredit umgangen werden könnte. Indes enthält der nächste Satz des Abs. 2 sehr erhebliche Ausnahmen von dem Verbote des Warenkreditierens.

Das Borgverbot bezieht sich nur auf „Waren", worunter auch hier wie in §§ 44 und 55, bewegliche Gegenstände aller Art, z. B. auch Druckschriften, nicht aber Immobilien zu verstehen sein werden. Es ist daher durch § 115 Abs. 2 nicht verboten, dem Arbeiter ein Grundstück auf Borg gegen allmählige Abtragung des Kaufpreises durch Abzüge bei der Lohnzahlung zu

verkaufen, jedoch ist zu beachten, daß gemäß § 117 Abs. 2 Verabredungen über die Verwendung des Verdienstes der Arbeiter zu anderen Zwecken als zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien nichtig sind. Dieser Auslegung des Ausdrucks „Waren" kann kaum entgegengehalten werden, daß im zweiten Satze unter den Ausnahmen auch „Wohnung und Landnutzung" angeführt sind, da jener zweite Satz nicht bloß auf Satz 1 des Abs. 2, sondern auch auf Abs. 1 zu beziehen sein dürfte (s. die Anm. 4 unten).

Das Kreditieren kann, außer durch Stundung des Kauf- oder Mietpreises, auch in der Weise erfolgen, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter Marken oder Bons verabfolgt, welche ersterer bei Aushändigung der zu verkaufenden Ware an Zahlungsstatt annimmt und sodann dem Arbeiter bei der Lohnzahlung in Gegenrechnung bringt. Wenn solche Marken als Lohnvorschüsse gegeben werden, so liegt hierin ein Vorstoß gegen § 115 Abs. 1, außerdem ein Verstoß gegen das Kreditierungsverbot, soferne nicht eine der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen zutrifft (s. oben S. 130).

Gemäß § 119 ist auch den Familiengliedern, Gehilfen, Beauftragten, Geschäftsführern, Aufsehern oder Faktoren der Arbeitgeber verboten, den Arbeitern Waren auf Kredit zu geben; ebenso anderen Gewerbetreibenden, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Waren gegen bar an die Arbeiter zu verkaufen, ist den Arbeitgebern nicht verboten, und auch in der Bemessung des Preises unterliegen sie hiebei keinen Beschränkungen. Ein Antrag, der im § 117 Abs. 2 statt „kreditieren" setzen wollte: „verkaufen und kreditieren" wurde bei den Reichstagsverh. von 1891 abgelehnt (Drucks. Nr. 216 Ziff. 7, Sten. Ber. S. 1653, 1677). Übereinstimmend auch das Urt. des RG. in Strafs. vom 20. Oktober 1891 (Entsch. Bd. 22 S. 178, Reger XII S. 140). Indes ist die Bestimmung im § 117 Abs. 2 bezüglich der Ungültigkeit von Verabredungen zu beachten.

4. Ausnahmen. Der Satz „Doch ist es gestattet . . . unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen", stellt sich, da er in demselben Absatze mit dem unmittelbar vorhergehenden Satze steht, redaktionell als eine Ausnahmevorschrift in Bezug auf das Verbot des Kreditierens von Waren dar, scheint sich also strenge genommen nicht auf den ersten Absatz des § 115, auf das Verbot der Lohnzahlung durch Waren oder andere Naturalleistungen zu beziehen. In der Gewerbeordnung f. d. Nordd. Bund (BGBl. 1869 S. 276) hatte der dem jetzigen § 115 entsprechende § 134 drei Absätze, indem der Satz „Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren" einen besonderen Absatz bildete. Hienach war der die Ausnahmen enthaltende, mit „dagegen" beginnende Absatz 3 auf die beiden vorhergehenden Absätze zu beziehen, und zwar umsomehr, als in diesem Absatz schon damals nicht bloß „Waren", sondern auch Wohnung und Landnutzung genannt waren. Der Entwurf von 1878 warf, ohne daß aus den Motiven oder den weiteren Verhandlungen die Absicht einer sachlichen Änderung zu entnehmen wäre, die Absätze 2 und 3 zusammen, und

hiebei hat es die Revision von 1891 belassen. Die Frage, ob der Satz 2 des Absatz 2 auch auf den Absatz 1 des § 115 sich bezieht, ist insofern nicht von großer praktischer Bedeutung, als, wenn diese Frage zu verneinen wäre, wenn also Lohnzahlungen nicht in Lebensmitteln u. s. w. erfolgen dürften, das Verbot von dem Arbeitgeber leicht dadurch umgangen werden könnte, daß er die Lebensmittel ꝛc. an den Arbeiter verkauft und dann den kreditierten Kaufpreis alsbald vom Lohne abzieht. Aber eben wegen dieser Leichtigkeit der Umgehung des Verbots, weil ferner einer weiteren Auslegung die Interessen der Arbeiter nicht entgegenstehen und da die bei der Revision von 1878 erfolgte Zusammenlegung der früher getrennten Absätze auf einem Versehen zu beruhen scheint, dürfte anzunehmen sein, daß die fraglichen Ausnahmen auch für den ersten Absatz gelten sollen (so auch Mandry S. 375 und Schenkel GO. S. 292). Dieser Auslegung steht auch der Ausdruck „unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen" nicht entgegen; denn derselbe kann sowohl auf das Kreditieren von Waren gegen Aufrechnung des Preises bei der Lohnzahlung wie auf das Hingeben von Waren an Zahlungsstatt bei der Lohnzahlung bezogen werden. Der weiteren Auslegung scheint sich (und zwar trotz der Fassung von 1878) auch das Reichsgericht zuzuneigen; vgl. die Begründung der Urteile v. 27. Juni 1884, Reger V S. 8, und vom 26. April 1887, Reger VIII S. 17. Ein Urteil vom 20. April 1886 (Rechtspr. VIII S. 304) nimmt hinsichtlich der Lebensmittel auf Grund der früheren Fassung des § 115 an, daß sich die bezügliche Ausnahme nur auf das Kreditierungsverbot beziehe.

Zulässig ist die Aufrechnung des Preises der auf Kredit verabfolgten Waren nur mit Zustimmung des Arbeiters. Ein Antrag des Abg. Kapell und Genossen, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Anrechnungen bei der Lohnzahlung nur mit Zustimmung des Arbeiters erfolgen können, wurde als überflüssig abgelehnt, dabei jedoch konstatiert, daß selbstverständlich der Arbeiter, wenn er Lebensmittel ꝛc. seitens des Arbeitgebers mit seiner Zustimmung erhalten, nachher nicht deren Bezahlung durch Anrechnung am Lohn ablehnen könne. Sten. Ber. 1878 Bd. II S. 1080.

Hinsichtlich der zulässigen Naturalleistungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

a) Lebensmittel. Hierunter sind die gewöhnlichen, zur Erhaltung des menschlichen Körpers dienenden Nahrungsmittel und Getränke zu verstehen. Bloße Genußmittel, wie Tabak und Zigarren, gehören nicht hieher, ebensowenig Haushaltungsgegenstände wie Seife oder Spiritus. Bei den Getränken hängt es wohl von den Landesgewohnheiten ab, ob und wieweit dieselben zu den Lebensmitteln oder zu den Genußmitteln zu rechnen sind. Daß Branntwein unter Umständen und in einem gewissen Maße als Lebensmittel anzusehen sei, wurde schon bei den Kommissionsberatungen von 1878 bemerkt (Komm.Ber. S. 1173) und das Reichsgericht hat dies mehrfach anerkannt; s. insbes. das Urt. in Straff. v. 26. April 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 437, Reger VIII S. 17), ferner Urt. in Straff. vom 19. Mai 1889 (Reger Erg.Bd. I S. 45), Urt. in

Civilſ. vom 10. Januar 1890 (Reger Erg.Bd. I S. 242). Siehe auch die VO. des ſächſ. Min. d. J. vom 30. Oktober 1893 (Reger XIV S. 132, Fiſcher XV S. 45) und die sub Ziff. c unten cit. E. des bayer. VGH. vom 28. November 1894. Der begriffliche Unterſchied zwiſchen Nahrungsmitteln und Genußmitteln iſt auch anerkannt in dem RG. vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden (RGBl. S. 145) und im § 370 Ziff. 5 RStGB. Siehe hiezu auch die Anm. 4a zu § 66 Bd. I S. 596. Zu unterſcheiden von der Verabfolgung von Lebensmitteln iſt ferner auch die im nächſten Satze genannte Verabfolgung regelmäßiger Beköſtigung, d. i. von zubereiteten Speiſen. Lebensmittel dürfen nur „für den Betrag der Anſchaffungskoſten" verabfolgt werden, d. h. zu einem die Anſchaffungskoſten nicht überſteigenden Preiſe, wie die Faſſung von 1878 lautete. Unter den Anſchaffungskoſten ſind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Anſchaffung der Ware zu verſtehen, alſo insbeſondere der Kaufpreis, jedoch ohne Hinzurechnung von Zinſen und Generalunkoſten. Dagegen dürfen die Transportkoſten auf den Preis geſchlagen werden, denn das Geſetz will nicht, daß der Arbeitgeber poſitiven Schaden habe. Siehe die Sten. Ber. 1878 S. 1079, 1081, das Urt. des RG. vom 19. November 1888 (Entſch. Straff. Bd. 17 S. 224, Reger IX S. 422), welches ſich ausführlich über den Begriff der Anſchaffungskoſten verbreitet, und das Urt. des RG. vom 27. Juni 1895, Entſch. Straff. Bd. 27 S. 321, Reger XVI S. 141. Siehe ferner das Urt. des RG. vom 14. Mai 1889 (Reger Erg.Bd. I S. 45): Anrechnung der Transportkoſten und Berückſichtigung des Schwundes bei Bemeſſung des Branntweinpreiſes zuläſſig; das Urt. des OLG. Karlsruhe vom 20. Mai 1895, Reger XVI S. 25, das bei Bier die Berückſichtigung des Schwunds für unzuläſſig erklärt. Der Nachweis, daß die Lebensmittel zu den Anſchaffungskoſten geliefert ſeien, obliegt zunächſt dem Arbeitgeber, Sten. Ber. 1878 S. 1079 ff., 1083. — Weiter als der Begriff der „Anſchaffungskoſten" iſt derjenige der durchſchnittlichen Selbſtkoſten (ſ. unter lit. c unten), jedoch dürfen auch bei Berechnung der Detailpreiſe nach den „Anſchaffungskoſten" die durchſchnittlichen Anſchaffungskoſten zu Grunde gelegt werden. Sten. Ber. 1891 S. 1658. — Die Ausnahmsbeſtimmung von dem Verbote des Warenborgens trifft übrigens nur ſolche Fälle, in welchen der Arbeitgeber die verabfolgten Lebensmittel für ſeine Rechnung angeſchafft und den Arbeitern unmittelbar gegen Erſtattung ſeiner Auslagen geliefert hat. Die Aushändigung von Blechmarken, auf welche bei dritten Perſonen Lebensmittel entnommen werden können, fällt unter das Verbot des Abſatz 1 des § 115 (ſ. oben S. 130).

b) Wohnung und Landnutzung. Die Worte „gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreiſe" beruhen auf der Novelle von 1891. Bei der Kommiſſionsberatung beſtand Einſtimmigkeit der Auffaſſung dahin, daß z. B. bei Gewährung von Wohnungen nicht bloß die Koſten der Herſtellung, der Steuern und Verſicherungsbeiträge ꝛc., ſondern auch ein angemeſſener Zins und Amortiſation hieher zu rechnen ſeien, daß ebenſo auch bei Landnutzung der orts-

übliche, jederzeit realisierbare Pachtwert in Anschlag zu bringen sei. Weitere Beschränkungen der Bedingungen des Mietkontrakts sind aus § 115 nicht zu folgern, vielmehr sind die einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen maßgebend, z. B. hinsichtlich der Frage, ob die Bedingung der sofortigen Wohnungsräumung, falls der Arbeiter aus der Arbeit entlassen wird, contra bonos mores verstößt. Sten. Ber. 1891 S. 1693.

c) Für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten dürfen verabfolgt werden: Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den den Arbeitern übertragenen Arbeiten. Statt des Ausdrucks „Feuerung" stand in der GO. f. d. Nordd. Bund „Feuerungsbedarf"; die jetzige Fassung ist etwas weiter, sie deckt z. B. auch die Feuerung durch eine Zentralheizung. Unter „Beleuchtung" ist nicht nur die Hausbeleuchtung, sondern auch die Beleuchtung bei der Arbeit, z. B. beim Bergbau, gemeint. Komm.Ber. 1891 S. 1444. Der Ausdruck „regelmäßige Beköstigung" bedeutet etwas anderes als der Ausdruck „Lebensmittel" (s. oben unter a); man versteht darunter die Verabreichung der üblichen täglichen Mahlzeiten, oder wenigstens einer derselben zum sofortigen Genusse. Siehe hierüber das Urt. des RG. vom 7./14. Juni 1888, Reger IX S. 196, und die Entschl. des bad. Min. d. J. vom 12. Juli 1889 (Ztschr. f. bad. Verw. Bd. 21 S. 148, Reger X S. 366). Die Abgabe von Getränken gehört nur hierher, wenn diese eine Zubehör der Mahlzeiten bilden, und ist im übrigen, soweit nicht etwa Getränke als „Lebensmittel" d. h. in den zum Lebensunterhalt erforderlichen Quantitäten gereicht werden (vgl. lit. a), konzessionspflichtig, Entsch. des bayer. VGH. vom 28. November 1894, Samml. XVI S. 92, Reger XV S. 278. — Bezüglich des Ausdrucks „Arzeneien" s. Bd. I S. 82 und 515. Kosmetische Mittel gehören nicht hierher. Dagegen dürfte der Ausdruck „ärztliche Hilfe" hier nicht streng zu interpretieren (s. Bd. I S. 229—230), sondern auch auf nichtapprobierte Personen zu beziehen sein. — Zu den Werkzeugen werden hier auch Maschinen, z. B. Webstühle oder Wirkstühle, zu rechnen sein (a. M. Schenkel II GO. S. 294); ferner begreift der Ausdruck „Stoffe" sowohl die Hauptstoffe (z. B. Tuch zur Herstellung von Kleidern), wie die Neben- oder Hilfsstoffe (z. B. Nähfaden, Knöpfe) in sich. In Bezug auf den Ausdruck „Selbstkosten" bemerken die Motive von 1891: „Der Begriff der Selbstkosten, über welchen hinaus eine Anrechnung bei der Lohnzahlung künftig nicht erfolgen soll, deckt sich nicht mit dem Begriffe der Anschaffungskosten, sondern enthält auch die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten." Siehe auch die sub Ziffer a oben cit. Urteile des RG. vom 27. Juni 1895 und des OLG. Karlsruhe vom 20. Mai 1895. Das Wort „durchschnittlichen" wurde vom Reichstag hinzugefügt, weil der Arbeitgeber, wenn er z. B. den Arbeitern Kohlen liefert, die Detailpreisberechnung nach dem Durchschnitt der von ihm für die Engroslieferungen bezahlten Preise aufstellen darf und aufstellen soll. Siehe hiezu den Komm.Ber. S. 1444 und Sten. Ber. S. 1658, 1671, 1677.

— Bei Lieferung von Werkzeugen und Stoffen kann indes ein höherer als der Selbstkostenpreis in Ansatz gebracht werden; s. die nächste Anm.

5. Werkzeuge und Stoffe für Akkordarbeiten. Akkordarbeiten sind Arbeiten, welche nicht nach der Zeit, sondern nach dem Quantum der gelieferten Arbeit (oder nach dem Stück, daher auch die Bezeichnung „Stücklohn") gelohnt werden (s. Handwörterbuch d. Staatsw. Bd. I S. 672). Der Regierungsentwurf von 1891 wollte auch bei den Materiallieferungen den Preis auf die Selbstkosten des Arbeitgebers begrenzen, weil gerade hier, insbesondere in einigen Zweigen der Hausindustrie (z. B. bei der Korbflechterei) Mißbräuche sich eingeschlichen haben (Motive a. a. O.). Allein der Reichstag beschloß die im letzten Satze des § 115 enthaltene Ausnahmebestimmung, wonach die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zu einem höheren als dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise zulässig ist, wenn dieser höhere Preis den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. Diese Ausnahme entsprang der Besorgnis, daß die Arbeiter mit den ihnen zu einem billigeren Preise überlassenen Waren (z. B. Nähgarn) Handel treiben könnten (Äußerung des Antragstellers Möller, Sten. Ber. S. 1674). Der ortsübliche Preis ist derjenige, zu welchem jedermann die Ware am betr. Orte erhalten kann (Hartmann S. 1663). Wenn aber die Fabrikanten einen Ring bilden, um den Preis in die Höhe zu schrauben, oder wenn der Fabrikant zugleich der einzige Verkäufer ist, der ein faktisches Monopol besitzt, so wird der von dieser Seite diktierte Preis nicht als der „ortsübliche" angesehen werden können, sondern der Richter die Angemessenheit des Preises auf andere Weise zu ermitteln haben. Vergl. die Äußerungen der Abg. Grillenberger, Gutfleisch und Singer, Sten. Ber. S. 1655, 1659, 1669.

6. Strafbestimmung. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln, werden nach § 146 Abs. 1 Ziff. 1 bestraft. Da die Vorschriften des § 115 im öffentlichen Interesse erlassen sind, bildet der Umstand, daß der Arbeiter sich mit der Berechnung des Lohns in einer fremden Währung oder mit der Bezahlung durch Surrogate oder mit einem höheren als dem nach § 115 Abs. 2 zulässigen Preise einverstanden erklärt hat, keinen Strafausschließungsgrund. Siehe die Urt. des RG. in Straff. vom 9. Januar 1882 (Reger III S. 24), vom 24. Januar 1884 (Reger V S. 8) und vom 26. April 1887 (Reger VIII S. 17). Im übrigen vergl. die Bem. zu § 146. — Auch kommt es nicht darauf an, ob der Arbeiter einen Vermögensnachteil erlitten hat oder nicht, oder ob der Arbeitgeber von seiner Handlung einen Vorteil gehabt hat.

§ 115a.[1])

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte,

welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.[2])[3])

1. Vorbemerkung. Der § 115a beruht auf der Novelle von 1891 und erhielt seine jetzige Stellung und Fassung erst bei der dritten Beratung; insbesondere wurde der zweite Satz erst hier hinzugefügt. Siehe den Komm.-Ber. S. 1444—45, 1537, dann Sten. Ber. S. 1677 (2. Ber.) und S. 2766 bis 2772 (3. Ber.).

2. Zahlungen in Gast- und Schankwirtschaften und Verkaufsstellen. Im Falle der Auszahlung der Löhne in Gast- und Schankwirtschaften oder Kaufläden kann sehr leicht vorkommen, daß die Arbeiter verleitet werden, alsbald einen Teil des Lohns an Ort und Stelle auszugeben. Es soll deshalb in der Regel an solchen Orten die Auszahlung nicht stattfinden dürfen; da aber eine ausnahmslose Durchführung des Verbots zu Mißständen führen würde, ist den unteren Verwaltungsbehörden die Befugnis gegeben, ausnahmsweise die Auszahlung auch in Gast- oder Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen zuzulassen. Das Verbot gilt gemäß § 119 auch für die Familienmitglieder, Aufseher u. s. w. der Gewerbtreibenden. — Die Abschlagszahlungen wurden neben den Lohnzahlungen besonders genannt, um Umgehungen der Vorschrift vorzubeugen, ein eigentlich überflüssiger und selbstverständlicher Zusatz (Sten. Ber. S. 1658). Der Ausdruck „Gast- und Schankwirtschaften" dürfte hier weit auszulegen und nicht auf die konzessionspflichtigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe zu beschränken sein (vergl. die Bem. zu § 105i S. 97—98 oben). Eine nicht gewerbsmäßig betriebene Fabrikkantine (s. Bd. I S. 280) fällt zwar nicht unter den Begriff der Gast- oder Schankwirtschaft, dagegen wird sie als „Verkaufsstelle" zu betrachten sein. Ebenso eine Speisewirtschaft. Zu beachten ist ferner, daß das Gesetz hier nicht wie an anderen Orten den Ausdruck „offene Verkaufsstelle" gebraucht (vergl. § 41a, 42b, 55). Es gehören also auch Verkaufsstellen hieher, die nicht offen d. i. jedermann zugänglich sind. Außerdem trifft der Ausdruck auch nicht stabile Verkaufsstellen, wie Wanderlager (vgl. auch die Anm. 4 zu § 117). — Bezüglich des Ausdrucks „untere Verwaltungsbehörde" s. § 155 Abs. 2 u. 3 und die Bem. dazu. Bezüglich der formellen und materiellen Voraussetzungen, unter welchen die Genehmigung der unteren Verw.Beh. zu erteilen oder zu versagen ist, enthält das Gesetz keine Bestimmungen, es ist also das pflichtmäßige Ermessen der u. Verw.Beh. entscheidend, jedoch liegt es zweifellos in der Absicht des Gesetzes, daß die Ausnahmebewilligung nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses stattfinde. Ein solches ist, wie z. B. in der preußischen und bayerischen Vollzugsanweisung übereinstimmend bemerkt ist, in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche ꝛc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren

Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden. Für größere Bauten und ständige Betriebe soll die Erlaubnis niemals erteilt werden. Die Erlaubniserteilung kann, wenn erteilt, zu jeder Zeit widerrufen werden, indes empfiehlt es sich, den Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Eine Beschwerde gegen den die Genehmigung erteilenden oder versagenden Beschluß der u. Verw.-Beh. ist im Gesetze nicht vorgesehen, es bewendet also bei den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen. Ebenso ist bezüglich der Gebühren (Sporteln) das Landesrecht maßgebend.

Zuständig sind in der Regel in Preußen die Landräte bezw. Ortspolizeibehörden und Magistrate, oder die Bergrevierbeamten (Bek. vom 4. März 1892 Ziff. 2, MBl. d. i. V. S. 115), in Bayern die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, und die Bezirksbergämter (§ 43 der VV. vom 29. März 1892 und § 51 der Ausf.Anw. vom 31. März 1892), in Sachsen die Amtshauptmannschaften, bezw. Stadträte (§ 1 der Ausf.VO. vom 28. März 1892), in Württemberg die Ortsvorsteher (§ 22 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892), in Baden das Bezirksamt (§ 137 der revid. Vollz.VO. vom 24. März 1892), in Hessen die Kreisämter (§ 1 der Bek. vom 26. März 1892). — Außer den Kompetenzbestimmungen sind von verschiedenen Bundesregierungen Anweisungen in Bezug auf die Handhabung der fraglichen Dispensbefugnis erlassen worden; s. z. B. für Preußen die Ausf.Anw. vom 26. Februar 1892 Lit. B, für Bayern § 18 der Vollz.Anw. vom 31. März 1892, für Württemberg und Baden die oben cit. Bestimmungen. — Bezüglich der Staatsbetriebe gelten besondere Zuständigkeitsbestimmungen — s. § 155 Abs. 3.

3. Lohnzahlungen an Dritte. Bei den Reichstagsverhandlungen von 1891 wurde mehrfach als ein Mißstand hervorgehoben, daß die Arbeiter häufig nicht in den Besitz des verdienten Lohnes kämen, weil sie gezwungen wären, denselben an ihre Gläubiger, insbesondere an Konsumvereine zu cedieren oder zu überweisen; wenn auch solche Cessionen oder Anweisungen nach dem Reichsgesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns in der Regel civilrechtlich ungültig seien, so würden dieselben doch in der Praxis von den Beteiligten respektiert und vollzogen; es sei deshalb nötig, dieser civilrechtlichen Bestimmung ein entsprechendes polizeiliches, durch eine Strafvorschrift geschütztes Verbot an die Seite zu stellen. Auf diesen Erwägungen beruht der 2. Satz des § 115a. Siehe die Äußerungen des Reg.Komm. Wilhelmi und des Abg. Gutfleisch bei der 2. Beratung, Sten. Ber. S. 1661, 1701, und den Antrag Hitze-Gutfleisch Drucks. Nr. 457 bei der 3. Beratung nebst Sten. Ber. S. 2767, 2768.

Die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242) lauten:

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit des Ver-

gütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen eine Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob derselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung: . . . .
4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienst dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Hienach ist durch § 115a dem Arbeitgeber verboten, den Lohn des Arbeiters an einen Cessionar oder Assignatar (Anm. 2 lit. h zu § 115) auszubezahlen, wenn die Cession oder Anweisung vor Ablauf des Tags, an welchem der Lohn fällig wurde, oder vor Leistung der Arbeit erfolgt ist. Dagegen hat das Gesetz absichtlich davon abgesehen, auch die Auszahlung an einen Bevollmächtigten des Arbeiters zu verbieten (Sten. Ber. S. 2768), obwohl hervorgehoben wurde, daß auf diese Weise das Verbot der Zahlung an Cessionare und Assignatare leicht umgangen werden könne (Sten. Ber. S. 2769); diesem Einwande wurde entgegengehalten, daß eine Vollmacht jederzeit widerrufen werden könne, daß ferner eine vom Arbeitgeber acceptierte Vollmacht zur Assignation werde und dann unter das Verbot falle, und daß letzteres auch für Scheinvollmachten gelte, die lediglich zur Umgehung des Gesetzes ausgestellt würden (Sten. Ber. S. 2771--72). Den Fall einer durch eine Vollmacht verschleierten Anweisung behandelt das Urt. d. RG. vom 13. Juni 1895, Reger XVI S. 28, Entsch. Straff. 26 S. 289. S. auch Gewerbegericht II S. 15. Es kann auch versucht werden, das Verbot in der Weise zu umgehen, daß der Gläubiger des Arbeiters seine Forderung an den Arbeitgeber cediert und dieser dieselbe dann compensando geltend macht (Äußerung des Reg.Komm. Wilhelmi, Sten. Ber. S. 2769). Nun ist es allerdings nicht verboten, daß der Arbeitgeber wegen eigener Forderungen an den Arbeiter diesem Lohnabzüge macht (s. die Anm. 2 lit. h zu § 115 S. 130 oben). Allein da nach § 2 des Ges. vom 21. Juni 1869

jedes Rechtsgeschäft, durch welches über den noch nicht verdienten oder fälligen Lohn verfügt wird, ohne rechtliche Wirkung ist, so könnte vielleicht auch das Rechtsgeschäft, durch welches der Arbeitgeber eine Forderung gegen den Arbeiter erwirbt, deren Preis er thatsächlich mit dem noch nicht fälligen Lohne des Arbeiters bezahlt, als ungültig und unter das Verbot des § 115a fallend angesehen werden. Dieser Ansicht scheint sich auch die Praxis der Gewerbegerichte zuzuneigen, vgl. Bl. f. soz. Pr. III 1 S. 21. Zu weit geht der Aufsatz von Soetbeer im Gewerbegericht II S. 34.

Eine Einschränkung erleidet das im § 115a ausgesprochene Verbot durch die Bestimmung im § 117 Abs. 2, wonach Arbeiter und Arbeitgeber über die Verwendung des Lohns zu sogenannten Wohlfahrtszwecken Vereinbarungen treffen können; siehe die Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle. Über das Verhältnis zwischen § 115a und § 117 siehe ferner das cit. Urt. d. RG. vom 13. Juni 1895.

3. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen gegen § 115a werden gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 13 bestraft. S. die Bem. hiezu.

§ 116.[1])

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind,[2]) können zu jeder Zeit[3]) Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann.[4]) Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.[5])

1. Vorbemerkung. Der § 116 ist bei der Revision von 1891 unverändert geblieben. Siehe die Zusammenstellung auf S. 1 und die Anm. 1 zu § 115 S. 127 oben.

2. Ungültigkeit der Zahlung mit Surrogaten. Der § 116 enthält, wie die §§ 117 und 118 civilrechtliche Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des § 115 zusammenhängen. Eine dem § 115 zuwiderlaufende Zahlung soll den Arbeitgeber bezw. die in § 119 genannten Personen nicht befreien; aber auch nicht zu einer Bereicherung des Arbeiters führen. Auf Lohnzahlungen, welche dem § 115a zuwider in Wirtshäusern oder Verkaufsstellen geleistet werden, bezieht sich § 116 nicht, eine solche Zahlung bleibt also gültig; eine Lohnzahlung dagegen, welche entgegen der Bestimmung des zweiten Satzes des § 115a auf Grund eines ungültigen Rechtsgeschäfts an einen Dritten geleistet worden ist, bleibt ungültig.

Der § 116 setzt voraus, daß eine Lohnforderung in einer dem § 115

zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden ist. Gemeint ist zunächst der Absatz 1 des § 115. Der Arbeiter, dem entgegen der Vorschrift des § 115 Abs. 1 statt Bargeld andere Gegenstände an Zahlungsstatt gegeben worden sind, kann, auch wenn dies mit seiner Einwilligung geschehen ist, gleichwohl nachträglich Barzahlung verlangen. Seine Zustimmung zur Surrogierung anderer Werte ist bedeutungslos und läßt die Leistung anderer Werte weder als Hingabe an Zahlungsstatt noch als Zahlung erscheinen, so daß die auf eine Geldleistung gehende Lohnforderung trotz der Leistung des Surrogats existent bleibt und ohne weiteres, namentlich auch ohne vertragsmäßige oder gerichtliche Beseitigung der Surrogatleistung und des ihr zu Grunde liegenden Vertrags auf jede beliebige Weise, also klage- wie einredeweise ꝛc. geltend gemacht werden kann (Mandry 3. Aufl. S. 375). Indes dürfte sich die Bestimmung auch auf den Absatz 2 des § 115 beziehen, d. h., auch ein Arbeiter, dem für eine verbotswidrig kreditierte Warenschuld, wenn auch mit seiner Zustimmung, bei der Lohnzahlung ein Abzug gemacht worden ist, kann den betr. Betrag nachträglich noch fordern. Vgl. § 118.

3. Zu jeder Zeit. Es ist anzunehmen, daß durch den Ausdruck „zu jeder Zeit" keineswegs die Verjährung der Lohnforderung ausgeschlossen werde. Ebenso Schicker GO. S. 292, Schenkel GO. II S. 302. Vergl. Art. 3 Ziff. 8 des bayer. Gesetzes über die Verjährungsfristen vom 26. März 1859 und Art. 1 Ziff. 2 des württ. Gesetzes vom 6. Mai 1852, Art. 2271 C. C., endlich Bürg. Gesetzbuch § 196 Ziff. 9 (zweijährige Verjährungsfrist).

4. Ausschluß von Einreden. Dem auf Barzahlung klagenden Arbeiter kann weder eine Zahlungs-, noch eine Bereicherungs-, noch eine Kompensations-, noch eine Retentions-, noch eine sonstige Einrede entgegengehalten werden. Siehe Mandry a. a. O. Soweit indes ausnahmsweise gemäß § 115 Abs. 2 die Verabfolgung von Naturalleistungen an Zahlungsstatt oder auf Kredit gestattet ist, kann der Arbeitgeber aus solchen Leistungen wirksame Einreden gegen die Erneuerung der Lohnforderung herleiten.

5. Ansprüche der Hilfskassen. Nicht der Arbeitgeber, bezw. die in § 119 genannten Personen, haben also den Anspruch auf Herausgabe der Ware oder eventuell der dem Arbeiter zugegangenen Bereicherung, sondern ohne weiteres die Hilfskasse (Reichstagsverh. 1869, Sten. Ber. Bd. II S. 1106).

Der Anspruch, welcher der betr. Kasse aus dieser Gesetzesstelle erwächst, ist ein persönlicher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung (condictio sine causa im Sinne des gemeinen Rechts, vgl. Windscheid Pand. § 421 ff.) und nötigenfalls im Civilrechtsweg bei dem ordentlichen Richter (nicht bei dem Gewerbegericht) geltend zu machen.

Unter der „Hilfskasse", welcher der Anspruch zufällt, wird nunmehr die betr. Zwangs-Krankenkasse, welcher der Arbeiter in Gemäßheit des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter angehört oder eventuell die freie eingeschriebene Hilfskasse oder landesrechtliche Hilfskasse, deren Mitglied er ist, zu verstehen sein. Bei den Reichstagsverhandlungen von 1891 wurde zwar

ein Antrag des Abg. Hirsch, Drucks. Nr. 307 II, in § 116 statt „Hilfskasse" zu setzen „Krankenkasse", abgelehnt (Sten. Ber. S. 1679—1680), nachdem der Referent Hitze bemerkt hatte, daß unter dem Ausdruck „Hilfskasse" auch Hilfskassen anderer Art, z. B. Familienkrankenkassen, verstanden werden könnten; allein die Ausdrucksweise des Gesetzes „derjenigen Hilfskasse, welcher" weist darauf hin, daß nicht eine der verschiedenen Hilfskassen, welchen ein Arbeiter angehören kann, oder die mehreren Hilfskassen, deren Mitglied er ist, gemeint sind, sondern eine „gewerbliche Hilfskasse" im Sinne des Titel VIII der Gewerbeordnung d. i. eine Krankenkasse. Die GO. für den Nordd. Bund hatte im § 139 Abs. 2 bestimmt: „Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche in der Wohngemeinde des Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Teilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse." Die Novelle von 1878 brachte, offenbar in Anlehnung an die durch das Gesetz vom 8. April 1876 veränderte Fassung des Titel VIII GO. (s. die Vorbem. hiezu unten) die nunmehrige Fassung der betr. Stelle des § 116, indem hier lediglich „die Hilfskasse" gesetzt wurde. An Stelle der Hilfskassen im Sinne des Titel VIII GO. sind aber jetzt die Krankenkassen des Krankenversicherungsgesetzes bezw. die Gemeindekrankenversicherung oder die nach § 75 KrVG. zugelassenen eingeschriebenen Hilfskassen oder landesrechtlichen Kassen getreten. Zeller, eingeschr. Hilfskassen S. 46, glaubt, daß § 116 nicht für eingeschriebene Hilfskassen gelte, weil die Bestimmung des § 116 sich früher nur auf Orte bezogen habe, wo vermöge Ortsstatuts Zwangsbeitritt bestand. Indes ist dieses Bedenken nicht durchschlagend. Vgl. auch Schenkel GO. II S. 304.

Da fast alle nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter der Krankenversicherung unterliegen, wird der Fall, daß bei Anwendung des § 116 der Arbeiter keiner Krankenkasse angehört, selten vorkommen. Wenn der Arbeiter weder kraft des Kassenzwangs noch freiwillig einer Krankenkasse angehört, hat die Gemeindebehörde eine andere zum Besten der Arbeiter am Orte bestehende Kasse als empfangsberechtigt zu bezeichnen; dies kann von Fall zu Fall oder generell im voraus geschehen. Existiert keine solche Kasse, so ist die Ortsarmenkasse forderungsberechtigt.

Zuwendungen an die „im § 116 bezeichnete Kasse" sind außerdem vorgesehen in §§ 118 und 146.

§ 117.[1])

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen,[2]) sind nichtig.[3])

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen,[4]) sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem

anderen Zweck als[5]) zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.[6])

1. Vorbemerkung. Der § 117 stimmt wörtlich mit dem § 117 der früheren Fassung überein. Siehe die Tabelle auf S. 1 und die Anm. 1 zu § 115 S. 127 oben. Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1891 wurde im Reichstage die Zulässigkeit der Lohnabzüge für Wohlfahrtseinrichtungen (Abs. 2) beanstandet, die betreffenden Anträge wurden indes abgelehnt (Komm.-Ber. S. 1445 und 1530, Sten. Ber. S. 1680 ff., nebst Antrag Nr. 216 Ziff. 8).

2. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen. Solche Verträge sind insbesondere:

a) ein Vertrag, durch welchen der bedungene Arbeitslohn (Zeitlohn oder Stücklohn) in einer andern als der Reichswährung bezeichnet ist;

b) ein Vertrag, durch welchen der Arbeitgeber ermächtigt wird, an Stelle des ausbedungenen Geldlohns dem Arbeiter andere als die in Absatz 2 Satz 2 des § 115 bezeichneten Naturalbezüge zu gewähren;

c) ein Vertrag, nach welchem der Arbeiter neben einem Geldlohn oder als ausschließlichen Lohn andere als die in Absatz 2 Satz 2 des § 115 bezeichneten Naturalbezüge erhalten soll (s. auch Mandry 3. Aufl. S. 375);

d) ein Vertrag, durch welchen die in § 115 Abs. 2 Satz 2 zulässigen Naturalbezüge zu hoch taxiert werden.

Bezüglich der Verträge, durch welche entgegen der Vorschrift des § 115 Abs. 2 Waren kreditiert werden, enthält der § 118 eine besondere Bestimmung. Vgl. Mandry S. 376.

Zu beachten ist ferner, daß § 115a im § 117 nicht genannt ist. Siehe das Urt. des RG. vom 13. Juni 1895, Reger XVI S. 28, Entsch. Straff. 26 S. 289 (§ 117 bezieht sich ausschließlich auf § 115).

3. Nichtigkeit. Die „Nichtigkeit" eines Rechtsgeschäftes ist ein civilrechtlicher Begriff, bezüglich dessen Bedeutung auf die einschlägige civilrechtliche Litteratur zu verweisen ist. Hier ist nur hervorzuheben, daß solche Verträge als schlechthin (ipso jure) nicht bestehend angesehen werden und sich dadurch von den lediglich anfechtbaren Verträgen unterscheiden. Mandry S. 377 nimmt an, daß nichtig nur die Festsetzung des Lohns in Waren sei, daß also der Vertrag zu beurteilen sei, wie wenn über den Lohn keine ausdrückliche Verabredung getroffen wäre, und letzterer demach in einer den ortsüblichen Lohnsätzen entsprechenden Größe in Geld geschuldet wird. Diese Ansicht dürfte nur insoferne zutreffend sein, als es sich um den Anspruch des Arbeiters auf Lohn für bereits geleistete Arbeit handelt.

Bezüglich der sonstigen civilrechtlichen Folgen s. §§ 116 u. 118.

4. Verabredungen über Entnahme der Bedürfnisse. Diese Bestimmung betrifft Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wodurch letztere sich verpflichten, ihren Bedarf an Waren überhaupt oder einzelne Bedarfsartikel von dem Arbeitgeber oder aus anderen bestimmten Verkaufsstellen

zu beziehen. Der Ausdruck „Bedürfnisse" umfaßt alle Bedarfsgegenstände, also nicht bloß Lebensmittel u. dgl. (vgl. das Urt. d. RG. vom 26. April 1887, Reger VIII S. 17). Der Ausdruck „Verkaufsstellen" trifft insbesondere auch die mit einzelnen Fabriken ꝛc. verbundenen Konsumvereine; er bezieht sich ferner nicht bloß auf offene Verkaufsstellen und umfaßt auch die wandernden Verkaufsstellen, die Hausierer und Wanderlager (s. die Anm. 2 zu § 115a). Verabredungen der bezeichneten Art sind nichtig (s. hierüber die Anm. 3 oben), strafbar dagegen ist der Abschluß einer solchen Verabredung nicht.

Verabredungen der fraglichen Art werden zuweilen auch stillschweigend abgeschlossen; auch eine solche stillschweigende Unterwerfung unter einen Geschäftsgebrauch ist unwirksam. Vgl. das Urt. d. RG. in Straff. vom 18. Dezember 1885, Entsch. Bd. 13 S. 182, Reger VI S. 397.

Bezüglich der Bedeutung der Worte „Gewerbetreibende" und Arbeiter" s. die Anm. 1a zu § 115 S. 127 oben. Ferner ist zu beachten, daß § 117 auch für Verabredungen gilt, welche zwischen Familienmitgliedern, Beauftragten ꝛc. des Arbeitgebers und dessen Arbeitern abgeschlossen werden (§ 119).

5. Verabredungen über Verwendung des Arbeitsverdienstes. Unter die hier als nichtig erklärten Verabredungen über Verwendung des Arbeitsverdienstes fallen nicht:

a) Verabredungen über Verwendung des Verdienstes „zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien" s. hierüber die nächste Anmerkung;

b) Verabredungen über Konventionalstrafen und Lohnabzüge, denen sich der Arbeiter für den Fall der Verfehlung gegen die Arbeitsordnung, mangelhafte Arbeit, Vergeudung oder Verderb von Material u. dgl. unterwirft; „Arbeitsverdienst" ist eben derjenige Betrag, der sich nach Abzug dieser Konventionalstrafen ergibt (vgl. § 134b Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2);

c) Verabredungen über Lohneinbehaltungen zu Kautionszwecken; jedenfalls ist die Lohneinbehaltung zur Sicherung gegen Kontraktbruch nach Maßgabe des § 119a zuläſſig, aber auch zu anderen Zwecken kann eine Kautionsaufstellung durch Abzüge vom Lohne gültig vereinbart werden, da es sich bei einer solchen Vereinbarung nicht um eine „Verwendung", sondern nur um eine einstweilige Zurückbehaltung des Arbeitsverdienstes handelt. Vergl. das irrige Urt. des LG. Darmstadt (Civils.), Reger IX S. 21, und das entgegenstehende Urt. des OLG. Darmstadt vom 25. Januar 1890, Reger XII S. 387, dann die Reichstagsverh. 1891, Sten. Ber. S. 2767, und die Anm. 2 lit. h zu § 115 S. 130 oben.

Verabredungen über Verwendung des Lohns zu Zahlungen an Dritte fallen im allgemeinen unter die „Verabredungen über Verwendung des Verdienstes zu anderen Zwecken", welche obige Gesetzesstelle im Auge hat; dieselben sind übrigens zum Teil auch durch § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869

über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns als nichtig erklärt und überdies jetzt durch § 115a bei Strafe verboten (s. die Anm. 2 u. 3 zu § 115a oben und die folgende Anm. 6).

6. Verwendung zu Wohlfahrtseinrichtungen. Gültig sind Verabredungen zwischen dem Arbeitgeber oder anderen Personen einerseits und dem Arbeiter andererseits über Verwendung des Arbeitsverdienstes „zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien". Als solche Einrichtungen können insbesondere in Betracht kommen: a) die Gewährung der in § 115 Abs. 2 bezeichneten Naturalreichnisse durch den Arbeitgeber: Lebensmittel, Wohnung und Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe (der Arbeiter kann also z. B. mit dem Arbeitgeber vereinbaren, daß ihm für Einräumung einer Wohnung ein regelmäßiger Lohnabzug gemacht wird, jedoch darf der Preis der Wohnung den ortsüblichen Mietpreis nicht übersteigen); b) Hilfskassen, welche den Zweck verfolgen, den Arbeitern oder ihren Familien in Krankheits- oder anderen Notfällen Unterstützungen zu sichern; ob eine solche Kasse den Charakter eines Vereins oder einer Stiftung hat, macht keinen wesentlichen Unterschied; c) Sparkassen, insbesondere Sparkassen für jugendliche Arbeiter; d) Kleinkinderbewahranstalten, Einrichtungen zur Bildung und Unterhaltung der Arbeiter u. s. w. Vgl. hiezu die ursprüngliche Fassung des § 114 in der Vorlage von 1878 und den Abänderungsantrag des Abg. Klügmann, Sten. Ber. 1878 Bd. II S. 1084, Bd. IV S. 1039; dann die Reichstagsverh. von 1891 S. 1683, 1693, 2768, 2771.

Die Einrichtung, für welche der Lohn des Arbeiters nach den zwischen diesem und dem Arbeitgeber getroffenen Abmachungen zu verwenden ist, kann unter Umständen selbständige Rechtspersönlichkeit haben; in diesem Falle bekommt jene Vereinbarung den Charakter einer Anweisung und ist trotz der Bestimmung im § 2 des Ges. vom 21. Juni 1869 über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns, bezw. des neuen, im § 115a enthaltenen Verbots gültig. Vergl. die Äußerung der Regierungskommissäre Wilhelmi und Hoffmann, Sten. Ber. 1891 S. 2771, 2805 (abweichend Schenkel GO. II S. 300, und das oben Anm. 2 cit. Urt. des RG. vom 13. Juni 1895). Verabredungen über Verwendung des Lohns zur Bezahlung der Schulden des Arbeiters an einen Konsumverein dürften dagegen nicht als Beteiligung an einer Wohlfahrtseinrichtung im Sinne des Gesetzes anzusehen sein; vgl. die Äußerung des Abg. Gutfleisch, Sten. Ber. 1891 S. 2768.

Im übrigen kann die Frage, ob eine Einrichtung, für welche Lohnabzüge gemacht werden sollen, eine solche zur „Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien" ist, in der Regel nur nach Prüfung der Verhältnisse des konkreten Falls entschieden worden; dies ist eventuell Sache des Civilrichters (Sten. Ber. 1891 S. 1683, 1693).

Durch die Bestimmungen des KrVG. §§ 53, 65, 72, 73 und des JAVG. § 109 sind jetzt die Arbeitgeber zu Lohnabzügen für Krankenversicherung und

Invaliditäts- und Altersversicherung berechtigt, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung zwischen ihnen und den Arbeitern bedarf.

Bezüglich der Frage, ob gewisse Wohlfahrtseinrichtungen einer behördlichen Genehmigung bedürfen, wollte durch § 117 nichts entschieden werden. Siehe insbes. bezüglich der Arbeiterpensionskassen § 360 Ziff. 9 RStGB. und § 86 KrVG., § 36 JAVG.

§ 118.[1])

Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.[2]) Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.[3])

1. Vorbemerkung. Der § 118 ist wörtlich gleichlautend mit dem § 118 der früheren Fassung und stimmt dem Sinne nach vollständig mit § 139 der Fassung von 1869 überein. Vgl. die Tabelle oben S. 1 und die Anm. 1 zu § 115. Bei den Verhandlungen von 1891 wurde von keiner Seite eine Änderung vorgeschlagen (Mot. S. 17, Komm.Ber. S. 1445, Sten. Ber. S. 1694).

2. Forderungen für verbotswidrig kreditierte Waren. Die Bestimmung dürfte sich nur auf solche Waren beziehen, deren Kreditierung nach § 115 Abs. 2 unbedingt verboten ist; wenn der beklagte Arbeiter einwendet und beweist, daß ihm der Arbeitgeber einen die Vorschriften des § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3 übersteigenden Preis berechnet habe, so ist die Klage nicht abzuweisen, sondern die Klagsumme zu reduzieren. Im übrigen ist ein dem § 115 Abs. 2 zuwider unter Kreditierung des Kaufpreises abgeschlossenes Verkaufsgeschäft nicht als nichtig erklärt (vergl. § 117), allein die Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises kann von dem Arbeitgeber weder eingeklagt noch im Wege der Anrechnung (Kompensation) noch sonstwie geltend gemacht werden. Dasselbe ist der Fall, wenn der Arbeitgeber die Forderung einem Dritten cediert oder wenn die Forderung durch ein anderes Rechtsgeschäft oder durch Erbgang auf einen anderen Gläubiger übergeht. In Satz 1 ist also unter dem „Gläubiger" nicht bloß der Arbeitgeber zu verstehen, sondern auch dessen Erbe oder derjenige, welcher die Forderung von dem Arbeitgeber durch Cession u. s. w. erworben hat. Der Cessionar muß in einem solchen Falle bei dem Cedenten Regreß suchen. Der Gläubiger kann aber auch zu den in § 119 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

3. Übergang des Anspruchs auf die Hilfskasse. Bezüglich der berechtigten Hilfskasse s. die Anm. 5 zu § 116. — Nach dem Wortlaut des Gesetzes geht die Forderung in ihrem vollen Umfange auf die berechtigte Kasse über, ohne Rücksicht darauf, welchen Vorteil der Arbeiter von der gekauften Ware gehabt hat, und stehen dem Arbeiter nur solche Einreden zu, welche das

betr. Civilrecht überhaupt dem Käufer einräumt. Es ist indes zweifelhaft, ob dies wirklich der Absicht des Gesetzes entspricht, da in dem analogen Falle des § 116 (Lohnzahlung mit Waren statt Geld) die Kasse nur auf Herausgabe der Ware oder der Bereicherung klagen kann. Näher läge es anzunehmen, daß auch im vorliegenden Falle der Kasse nur die Bereicherungsklage zusteht, denn das Verbot des Warenkreditierens beruht auf dem Gedanken, daß der Arbeiter vor den Übervorteilungen, die mit einem solchen Kreditieren verbunden zu sein pflegen, geschützt werden solle. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Wortlaute des Gesetzes, wenn die verbotswidrige Hingabe von Waren teils anstatt der baren Zahlung des Lohnes, teils auf Kredit erfolgte. Nach dem Gesetz hätte hier die Kasse die Herausgabe (§ 116) desjenigen Teils der Waren, welcher statt des Lohns berechnet wurde, für den Rest der Waren aber den vereinbarten und kreditierten Kaufpreis zu fordern. Vgl. Schicker Rechtsverh. S. 35.

§ 119.[1])

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten[2]) deren Familienglieder,[3]) Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren,[4]) sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.[5])

1. Vorbemerkung. Der § 119 stimmt wörtlich überein mit § 119 Abs. 1 von 1878 und im wesentlichen auch mit § 135 von 1869. Vergl. die Tabelle auf S. 1 und die Anm. 1 zu § 115. Der frühere Absatz 2 des § 119 ist jetzt § 119b. Siehe die Bem. hiezu.

2. Den Gewerbetreibenden gleichzuachten. Die Bestimmung in § 119 Abs. 1 ist praktisch bedeutsam sowohl hinsichtlich der Vorschrift der Barzahlung als auch hinsichtlich des verbotenen Abgebens von Waren auf Borg an die Arbeiter (§§ 115, 116, 117 Abs. 1, 118), ferner hinsichtlich der in § 117 Abs. 2 als unwirksam erklärten Verabredungen, und endlich hinsichtlich der im § 115a ausgesprochenen Verbote.

Der § 119 ist notwendig, weil ohne denselben die gegen das Trucksystem gerichteten, zunächst den Arbeitgeber treffenden Verbote sehr leicht umgangen werden könnten. Die Vorschrift des § 119 soll also den Arbeitgeber nicht entlasten und ihn von seiner gesetzlichen Pflicht befreien, und es haftet deshalb der Gewerbetreibende, auch wenn er einen Vertreter hat, neben diesem nach Maßgabe der betr. allgemeinen Bestimmungen. Siehe das Urt. des RG. vom 11./21. April 1893 (Goltd. Arch. Bd. 41 S. 51, Reger XIII S. 357) und die Bem. zu § 151.

3. Familienglieder. Unter den oben genannten Familiengliedern der Gewerbetreibenden sind nicht auch die Familienglieder der gleich nachher genannten Gehilfen u. s. w. zu verstehen; die Familienglieder der letzteren können nicht als Mitthäter, wohl aber unter Umständen wegen Teilnahme gemäß

§§ 48, 49 RStGB. gestraft werden. Urt. des RG. in Straff. vom 30. März 1882, Entsch. VI S. 126, Rechtspr. IV S. 296, Reger III S. 378 (der Inhalt dieses Erkenntnisses ist in beiden letzteren Sammlungen in der Überschrift ungenau angegeben). Siehe auch das Urt. des RG. in Straff. vom 14. Juni 1888, Reger IX S. 220.

4. Gehilfen, Beauftragte u. s. w. Als „Beauftragte" im Sinne dieser Bestimmung kommen namentlich auch die von den Gewerbetreibenden bestellten Kantinenwirte in Betracht, welche in einer zu der Gewerbsanlage gehörigen Schank- oder Speisewirtschaft nach Anordnung oder mit Gutheißung des Gewerbetreibenden und in dessen Interesse (um das zeitweilige Weggehen der Arbeiter zu verhüten) den Arbeitern Nahrungsmittel und anderes verabfolgen, auch wenn sie nicht zugleich gewerbliche Aufseher u. dergl. sind. Urt. des RG. in Straff. vom 7./14. Juni 1888 (Reger IX S. 191) und Erl. des bad. Min. d. J. vom 12. Juli 1889 (Ztschr. f. bad. Verw. Bd. 21 S. 148, Reger X S. 366). Unter Umständen kann ein solcher Kantinenwirt auch zu den „andern Gewerbetreibenden", bei deren Geschäft der Arbeitgeber oder ein Angehöriger 2c. desselben beteiligt ist, gehören.

Welchen Titel die Gehilfen und Beauftragten führen, ist ganz unerheblich (z. B. Inspektoren, Werkmeister u. s. w.). Für die hier genannten Faktoren kommt auch der Name „Verleger" vor, namentlich in der Hausindustrie (§ 119b).

5. Andere Gewerbetreibende. Unter den „anderen Gewerbetreibenden" sind selbständige Gewerbetreibende gemeint, vergl. die oben angeführten Urteile des RG. vom 30. März 1882 und 14. Juni 1888.

Bei diesen „anderen Gewerbetreibenden" kommt insbesondere das Verbot des Warenkreditierens in Betracht; indes werden auch für diese anderen Gewerbetreibenden die in § 115 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen von jenem Verbote gelten.

Eine unmittelbare Beteiligung liegt z. B. vor, wenn der Arbeitgeber oder eines seiner Familienmitglieder 2c. Gesellschafter (socius) des Kaufmanns ist, eine mittelbare Beteiligung, wenn der Arbeitgeber u. s. w. dem Kaufmann Kredit gewährt hat.

Bezüglich der anzuwendenden Strafbestimmungen s. § 146 Ziff. 1 und § 148 Ziff. 13.

§ 119a. [1])

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammt-

betrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.[2])

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:[3])

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;[4])
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vermünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;[5])
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.[5])

1. Vorbemerkung. Der § 119a ist erst durch die Novelle von 1891 eingeschaltet und beruht auf den Vorschlägen der Reichstagskommission, bezw. den Beschlüssen bei der 2. Beratung. Siehe hiezu den Komm.Ber. S. 1444—1446, 1457, 1463, 1537, 1541, und Sten. Ber. (2. Ber.) S. 1694 ff., mit den Anträgen Nr. 216, 300 II, 305 und 310 (3. Ber.) S. 2772 ff.

2. Lohneinbehaltungen. Bereits bei § 115 Anm. 2 lit. h und § 117 Anm. 5 wurde ausgeführt, daß es durch § 115 im allgemeinen nicht verboten ist, im Arbeitsvertrage die Zurückbehaltung des Lohns, insbesondere zum Zweck der Aufbringung einer Kaution auszubedingen, und daß auch civilrechtlich eine solche Vereinbarung nicht zu beanstanden ist. Der § 119a Abs. 1 setzt dagegen den Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung gegen Kontraktbruch ausbedungen werden, eine gewisse Grenze. Diese Vorschrift gilt für alle gewerblichen Arbeitgeber, insbesondere auch für die im § 134a genannten größeren Fabriken (Komm.Ber. S. 1458), jedoch nicht für alle Arbeitnehmer, vielmehr sind die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, sowie die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften davon ausgenommen (§§ 133e, 154 Abs. 1).

Die Bestimmung des § 119a Abs. 1 gilt, sei es, daß eine Lohneinbehaltung ausbedungen wird zur Sicherung des Ersatzes eines dem Arbeitgeber aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens, sei es, daß dies geschieht zur Sicherung einer für den Fall des Kontraktbruchs ausbedungenen Konventionalstrafe. Auch im letzteren Falle soll die Lohneinbehaltung das vorgeschriebene Maß nicht überschreiten dürfen (Sten.

Ber. S. 1702, 1705). Eine „widerrechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses" ist gegeben, wenn dieselbe nicht gemäß §§ 122, 124, 124a, 128, 131, 134b erfolgt ist. Darüber, in welchem Umfange im Falle des Kontraktbruchs Schadensersatz gefordert werden kann, siehe die Bemerkungen zu § 124b, sowie darüber, in welchem Umfange Konventionalstrafen (Verwirkung von Lohnbeträgen) für diesen Fall ausbedungen werden dürfen, die Bemerkungen zu § 134 Abs. 2.

Die Beschränkung des § 119a Abs. 1 gilt nur für solche Lohn-Zurückbehaltungen, welche von den Gewerbeunternehmern ausbedungen werden, nicht aber, wenn eine Arbeitergruppe, welche Arbeiten im Akkord übernommen hat, sich von ihren Mitgliedern derartige Kautionen stellen läßt (ein Beispiel s. in den Amtl. Mitt. aus den Jahrb. 1891 S. 78 und Jahresber. der bayer. F.-I. 1891 S. 102). Vergl. ferner Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 182, 183.

Bezüglich des zulässigen Betrags der Rückbehaltung ist bestimmt, daß dieselbe bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns und im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht überschreiten darf, d. h. dem einzelnen Arbeiter darf im ganzen nicht mehr Lohn zurückbehalten werden, als sein durchschnittlicher Wochenlohn beträgt. Nach welchem Durchschnitt (Monats-, Jahresdurchschnitt) dieser Betrag zu berechnen und welche Summe für neueintretende Arbeiter anzusetzen ist, sagt das Gesetz nicht; es dürfte der Jahresdurchschnitt gemeint und dieser eventuell nach den Lohnsätzen gleichartiger Arbeiter zu bemessen sein (vgl. § 5 Abs. 3, 4 des UVG. vom 6. Juli 1884).

Die Überschreitung des festgesetzten Maßes der Lohnzurückbehaltung ist nicht mit Strafe bedroht; Streitigkeiten hierüber sind daher eventuell im Civilrechtswege bezw. vor dem Gewerbegericht auszutragen (s. oben S. 15). Ein Beispiel einer unzulässigen Bestimmung der Arbeitsordnung (Verwirkung von Prämien) s. in Gewerbegericht I S. 4.

3. Statutarische Bestimmungen. Die Bestimmungen des Absatz 2, welche sich auf die Lohnzahlungsfristen und auf die Lohnzahlungen an Minderjährige beziehen, sind teils (Ziff. 2 und 3) aus einer nur für Fabriken berechneten, jetzt verallgemeinerten Bestimmung im § 134b des Regierungsentwurfs von 1891, teils (Ziffer 1) aus Anträgen hervorgegangen, die in der Reichstagskommission gestellt wurden. Da es sich als unthunlich erwies, die fraglichen Vorschriften für alle Betriebe obligatorisch zu machen, verfiel man auf den Ausweg, die Einführung derselben der statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes zu überlassen. Die Bestimmungen unter 1 bis 3 sind von einander unabhängig und es kann daher auch die eine oder andere derselben durch Ortsstatut getroffen und auch das Statut auf bestimmte Arten von Gewerbebetrieben beschränkt werden.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten ebenso wie jene des Abs. 1 (s. oben) auch für die größeren gewerblichen Betriebe, und es haben sich demnach diese gegebenenfalls mit ihren Arbeitsordnungen danach zu richten (vgl. § 134b),

dagegen gelten sie nicht für Werkmeister ꝛc. und die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Erlassung der statutarischen Bestimmungen und der weiteren hiebei zu beobachtenden Formalien u. s. w. s. die Bem. zu § 142. Bisher scheint vom Absatz 2 des § 119a wenig Gebrauch gemacht worden zu sein, s. Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 103; als Beispiele einer statutarischen Bestimmung zu § 119a Abs. 1 Ziff. 2 s. das Statut für den Landkreis Hanau, ebenda S. 227, ferner das Statut der Gemeinde Weinheim bei Reger XIII S. 348.

Die Übertretung der gemäß Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen fällt unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 13.

4. Zahlungsfristen. Es kann also z. B. bestimmt werden, daß die Lohnzahlung spätestens in vierwöchentlichen Fristen zu erfolgen hat und daß allwöchentlich eine Abschlagszahlung erfolgen muß. Die „Abrechnung", welche namentlich beim Gruppenakkord schwierig und zeitraubend ist, erwähnt das Gesetz nicht, da indes Lohnzahlung und Abschlagszahlung nebeneinander genannt sind, ist anzunehmen, daß der Ausdruck Lohnzahlung die auf Grund vorhergegangener Abrechnung erfolgende definitive Lohnzahlung bedeutet. Bei Gewerbebetrieben, in welchen eine vierwöchentliche Abrechnung nicht durchführbar ist, muß sich eventuell das Ortsstatut auf die Vorschrift regelmäßiger Abschlagszahlungen beschränken. Vergl. die Ausführungen des Abg. Stumm, Sten. Ber. 1891 S. 1672.

Bestimmte Wochentage (z. B. Freitag oder Samstag) für die Abschlags- und Lohnzahlungen können nicht durch Statut bestimmt werden. Bei größeren Fabriken ist dies Sache der Arbeitsordnung (§ 134b). Sten. Ber. 1891 S. 1657, 1662, 1677.

5. Lohnzahlung an Minderjährige. Wenn durch Statut die Bestimmung getroffen wird, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder zu bezahlen ist, so muß zugleich (wie aus dem Wörtchen „und" hervorgeht) angeordnet werden, daß die Lohnzahlung unmittelbar an den Minderjährigen erfolgen darf, wenn die Eltern oder Vormünder hiezu schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben oder wenn der Minderjährige eine Bescheinigung der Eltern oder des Vormunds darüber beibringt, daß er den zuletzt erhaltenen Lohnbetrag abgeliefert hat. Die erste Lohnzahlung an einen minderjährigen Arbeiter wird daher im Falle der Erlassung eines Statuts gemäß Ziffer 2 nur erfolgen können, wenn die schriftliche Zustimmung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes vorliegt, doch kann das Statut für diesen Fall eine Ausnahme vorsehen. Die Zustimmung muß, wenn der Zweck der Vorschrift erreicht werden soll, dem gegenwärtigen, nicht einem früheren Arbeitgeber gegenüber erklärt sein. Die unter Ziffer 3 vorgesehene Bestimmung, daß die Gewerbetreibenden den Eltern innerhalb bestimmter Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben, kann entweder für sich allein, d. i. ohne die Vorschrift unter Ziffer 2,

oder in Verbindung mit der letzteren getroffen werden, d. h. es kann bestimmt werden, daß die Gewerbetreibenden solchen Eltern, welche ihren Kindern die schriftliche Erlaubnis zum unmittelbaren Lohnempfange gegeben haben, in bestimmten Fristen Mitteilung über die an letztere bezahlten Lohnbeträge machen müssen.

Die statutarische Bestimmung, daß an die Eltern oder Vormünder zu zahlen ist, verpflichtet den Arbeitgeber nicht, an diese Personen an einem andern Orte oder zu einer andern Zeit zu zahlen, als wo die Lohnzahlungen überhaupt erfolgen; es muß also der Vater den Lohn beim Arbeitgeber abholen oder dem Minderjährigen die schriftliche Erlaubnis zur persönlichen Erhebung geben (vgl. oben Anm. 4 zu § 107 S. 109).

Während in den von der Ausstellung der Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse handelnden §§ 108 und 113 der Ausdruck „Vater oder Vormund" gebraucht ist, sind in obiger Gesetzesstelle „Eltern oder Vormünder" genannt (s. den Reg.Entw. von 1891 S. 7 und 16). Sache des Statuts ist es, die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen. Auch den Schwierigkeiten, die sich ergeben können, wenn der Vater nicht aufzufinden ist oder eine Erklärung abzugeben sich weigert, oder wenn der Vater ein Trunkenbold ist u. s. w., kann durch entsprechende Vorbehalte in den statutarischen Bestimmungen begegnet werden (s. den Komm.Ber. S. 1464 und die Äußerungen der Abg. Payer und Gutfleisch, Sten. Ber. S. 1696, 1701).

Bezüglich der Minderjährigkeit s. die Anm. 2 zu § 107 S. 107 oben. Das Statut kann sich darauf beschränken, die fraglichen Bestimmungen nur für jüngere Arbeiter, z. B. bis zu 18 Jahren, zu treffen.

Durch ein gemäß Ziffer 2 erlassenes Statut wird die Frage des Civilrechts nicht berührt, ob und inwieweit den Eltern oder dem Vormund ein Verfügungsrecht über den von dem Minderjährigen verdienten Lohn zusteht.

§ 119b.[1])

Unter den in §§ 115 bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.[2])

1. Vorbemerkung. Der § 119b entspricht dem § 119 Abs. 2 der Fassung von 1878 mit zwei kleinen Abänderungen, indem einerseits der neueingeschaltete § 119a auch auf die in § 119b bezeichneten Personen erstreckt und andererseits der Schlußsatz „und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen" hinzugefügt wurde. Siehe die Tabelle oben S. 1, dann die Anm. 1 zu § 115 und die Anm. 1 zu § 119, ferner die Motive von 1891 S. 17, Komm.Ber. S. 1445–46, Sten. Ber. 2. Ber. S. 1706 ff. mit dem Antrag Nr. 311, 3. Ber. S. 2774 (ohne Debatte). In der GO. von 1869

lautete die betreffende Bestimmung (§ 136) wie folgt: „Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen."

2. Personen, welche ausnahmsweise als Arbeiter gelten. § 119b enthält eine wichtige Ausnahmsbestimmung zu gunsten einer Kategorie von Personen, welche im allgemeinen nicht als Arbeiter im Sinne des Tit. VII GO. behandelt werden; sie ist hauptsächlich zum Schutze der sogen. Hausgewerbetreibenden getroffen. Siehe die Vorbem. zu Tit. VII S. 5 und die Anm. 2a zu § 14 Bd. I S. 119.

Voraussetzung der Anwendbarkeit der §§ 115—119a auf Nicht-Lohnarbeiter ist, daß die betreffenden Personen „für bestimmte Gewerbetreibende" beschäftigt sind. Hienach kommt die Bestimmung jedenfalls denjenigen Personen nicht zu gute, die auf Vorrat arbeiten und dann für ihre Produkte Absatz bei anderen, nicht im voraus bestimmten Gewerbetreibenden suchen. Dagegen greift der § 119b in der Regel dann Platz, wenn ein Gewerbetreibender regelmäßig für einen anderen Gewerbetreibenden arbeitet, wenn also ein ständiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Nach der Auffassung des Reichsgerichts ist ein solches ständiges Arbeitsverhältnis überhaupt Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 119b, weil nur in diesem Falle der Hausindustrie Betreibende in die gleiche feste und stete wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem bestimmten Arbeitsherrn tritt, wie dies bei den eigentlichen Arbeitern zutrifft. Es genügt hienach eine einmalige Bestellung nicht, um den § 119b zur Anwendung zu bringen. (Siehe insbes. das Urt. des RG. vom 13. Februar 1888, Entsch. Straff. Bd. 17 S. 129, Reger IX S. 21.) Andererseits sind unter den im § 119b bezeichneten Personen nicht bloß solche zu verstehen, welche zu einem anderen Gewerbetreibenden in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse stehen, es genügt vielmehr zur Gewährung des Schutzes ein thatsächlich bestehendes Verhältnis der bezeichneten Art (Urt. des RG. vom 12. Oktober 1885, Entsch. Straff. Bd. 12 S. 428, Rechtspr. Bd. 7 S. 569, Reger VI S. 186). Auch ist der Schutz nicht ausgeschlossen, wenn der Hausindustrielle gleichzeitig zu mehreren anderen Gewerbetreibenden in einem solchen regelmäßigen Arbeitsverhältnisse steht (Urt. des RG. vom 17. November 1887, Entsch. Straff. Bd. 16 S. 333, Reger VIII S. 356). Unerheblich ist ferner, wie aus der Vergleichung des jetzigen Gesetzestextes mit dem Texte von 1869 (s. die Anm. 1) hervorgeht, wenn der betreffende Hausgewerbetreibende außer an bestimmte Gewerbetreibende zugleich auch an Konsumenten seine Produkte absetzt. Es ist ferner unerheblich, ob sein Abnehmer ein Fabrikant oder ein Kaufmann oder nur Gewerbetreibender überhaupt ist (s. das Urt. des RG. vom 20. Dezember 1883, Entsch. Straff. Bd. 9 S. 351, Reger IV S. 279), und ob der Geschäftsverkehr zwischen den in der Hausindustrie Beschäftigten und ihren Abnehmern

ein direkter ist oder durch Mittelspersonen (Faktoren, Verleger, Ausgeber) stattfindet. Indes haften diese Mittelspersonen gemäß § 119 neben dem Arbeitgeber auch persönlich; das Gleiche gilt von den Familienmitgliedern des letzteren.

Was sodann die Person des Hausgewerbetreibenden betrifft, so schadet es ihm nichts, wenn er selbst mit Hilfskräften arbeitet und einen größeren Umsatz erzielt; benützt er nicht oder nicht bloß Familienmitglieder, sondern auch Lohnarbeiter, so hat er diesen gegenüber die dem Arbeitgeber durch § 115 bis 119a auferlegten Pflichten zu erfüllen (s. oben Anm. 1a zu § 115 S. 127), während er selbst seinem eigenen Arbeitgeber gegenüber den Schutz derselben Gesetzesbestimmungen genießt. Indes hat in solchen Fällen die Anwendbarkeit des § 115 zu gunsten des Unternehmers selbst doch eine gewisse Grenze. Das Gesetz will zweifellos, wie aus der Entstehungsgeschichte der betr. Bestimmung hervorgeht, hier nur diejenigen Personen schützen, welche wirtschaftlich in einer gleichen Lage sich befinden, wie die eigentlichen Lohnarbeiter. Wenn ein Fabrikant regelmäßig für einen anderen Unternehmer arbeitet (z. B. ein Färber für eine Weberei oder eine Schnittwaren-Großhandlung, eine Spinnerei für eine Weberei, eine Eisengießerei für eine Maschinenfabrik u. s. w.), so genießt ersterer nicht den Schutz des § 119b, weil er selbst Unternehmer ist, weil er selbst Betriebskapital besitzt und weil bei ihm das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit, welches für die im § 119b bezeichneten Personen charakteristisch ist, nicht vorliegt. Ob eine solche Abhängigkeit besteht, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Siehe das Urt. des RG. v. 21. Januar 1886 (Entsch. Straff. Bd. 13 S. 285, Reger VI S. 400). Richtig auch Appelius GO. S. 124—125.

Andrerseits genießen den Schutz des § 119b auch solche Personen, die durch gelegentliche Arbeiten einen Nebenverdienst suchen, z. B. Frauen, die für ein Kleidergeschäft nach Lieferung des Materials arbeiten (Urt. d. RG. vom 18. Dezember 1885, Entsch. Straff. Bd. 13 S. 182, Rechtspr. Bd. 7 S. 746, Reger VI S. 397).

Endlich ist die Anwendbarkeit des § 119b dann nicht ausgeschlossen, wenn die Hausgewerbetreibenden „die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen". Die Mot. von 1891 S. 17 bemerken hiezu: „In einzelnen Zweigen der Hausindustrie kommt es vielfach vor, daß die Gewerbetreibenden den Personen, die sie außerhalb ihrer Arbeitsstätten mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigen, die dazu erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe bald ihrerseits liefern, bald ihnen deren Beschaffung überlassen. Das Abhängigkeitsverhältnis, um dessentwillen die §§ 115 bis 118 auf die Verhältnisse der Hausindustrie für anwendbar erklärt worden sind, besteht aber auch in letzterem Falle. Es soll daher zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen herausgestellt haben, ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die eigene Beschaffung der Roh- und Hifsstoffe die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen nicht ausschließt." Die Bedeutung dieses Zusatzes, der insbesondere bestimmt ist, Mißbräuchen in der Korbwarenhausindustrie zu steuern, ist freilich dadurch abgeschwächt worden, daß nach der vom Reichstag dem § 115 Abs. 2

gegebenen Fassung der Fabrikant für die dem Arbeiter zu Akkordarbeiten gelieferten Roh- und Hilfsstoffe auf Grund vorheriger Vereinbarung die „ortsüblichen" Preise berechnen darf (s. die Anm. 5 zu § 115 S. 138 oben).

3. Strafbestimmung und Streitigkeiten. Die Strafbestimmungen, welche anzuwenden sind, falls ein Unternehmer oder eine der im § 119 genannten Personen den Hausgewerbetreibenden gegenüber die Bestimmungen der §§ 115, 115a oder 119a Abs. 2 verletzt, sind auch hier die §§ 146 Ziff. 1, bezw. 148 Ziff. 13. Siehe die Bem. hiezu.

Wo Gewerbegerichte bestehen, gehören zur Zuständigkeit derselben gemäß § 4 des Ges. vom 29. Juli 1890 auch Streitigkeiten der in § 3 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes (s. Bd. I S. 661) bezeichneten Art „zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von dem Arbeitgeber gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist". Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander. Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte nur, soweit dies durch Statut bestimmt ist.

§ 120.[1])

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.[2]) Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.[3]) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.[4])

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.[5])

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter

unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden.[6]) Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.[7]) Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.[8])

1. Vorbemerkung. Der § 120 befaßt sich mit dem Fortbildungsschulunterricht gewerblicher Arbeiter unter 18 Jahren und enthält zum Teil sehr weitgehende, die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reichs überschreitende Eingriffe in das Landesrecht. Er entspricht dem § 120 Abs. 2 der Fassung von 1878 bezw. dem § 106 Abs. 2 der Fassung von 1869. Siehe die Tabelle auf S. 1. Die jetzige erheblich erweiterte Fassung beruht auf der Novelle vom 1. Juni 1891. Siehe die Motive hiezu a. a. O. S. 17, Komm.Ber. S. 1446—49 und 1542—43, dann Sten. Ber. S. 1715—53 (2. Ber.) nebst den Anträgen Drucks. Nr. 216 Ziff. 10a, 10b und 10c, Nr. 239, Nr. 298 I a, b, c, Nr. 300 III 1, 2, 3, und Sten. Ber. S. 2774—80 (3. Ber.) nebst den Anträgen Nr. 454 und 462.

Der § 120 gilt für alle gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII (s. oben S. 4—13), und zwar insbesondere jetzt auch für Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften (übereinstimmend Urt. des Kammerger. vom 13. Juni 1895, Goltd. 43 S. 144, Reger XVI S. 254), dagegen nicht für die Apothekergehilfen und Lehrlinge (§ 154 Abs. 1) und auch nicht für Bergarbeiter (§ 154a).

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Novelle vom 1. Juni 1891 (s. die Einl. Bd. I S. 23) ist § 120 nebst der korrespondierenden Strafbestimmung in § 150 Ziff. 4 schon am 1. Oktober 1891 in Kraft getreten. Indes enthält der § 120 Abs. 1 eine Übergangsbestimmung, derzufolge bis 1. Oktober 1894 Ausnahmen bewilligt werden konnten. Siehe die Anm. 4 unten.

2. Gestattung des Besuchs der Fortbildungsschule. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Die vorliegende Bestimmung bezieht sich sowohl auf männliche wie auf weibliche Arbeiter (anders die Bestimmung in Absatz 3). Für Arbeiterinnen gelten auch Handarbeits- und Haushaltungsschulen als Fortbildungsschulen — s. Absatz 2 im Gesetzestexte.

b) Die Bestimmung gilt für Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gegenüber Arbeitern über 18 Jahren hört die fragliche Verpflichtung der Arbeitgeber auf, auch wenn die Vollendung des 18. Lebensjahrs mitten im Schuljahr eingetreten. Vergl. den Erlaß des badischen Oberschulrats vom 26. September 1888 (Reger Erg.Bd. I S. 45).

c) Die im Gesetze ausgesprochene Verpflichtung des Arbeitgebers besteht gegenüber allen Arbeitern, welche thatsächlich eine Fortbildungsschule besuchen. Daß die Arbeiter verpflichtet sind, die Fortbildungsschule zu besuchen, ist, wie aus den Reichstagsverhandlungen (Sten. Ber. 1878 Bd. II S. 1084 ff., IV S. 1173) hervorgeht, nicht notwendig.

d) Dagegen muß die betreffende Unterrichtsanstalt von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannt sein. Welches Organ des Staats oder der Gemeinde zur Erteilung dieser Anerkennung befugt ist, bemißt sich nach dem Landesrecht. Eine selbständige Berechtigung der Gemeindebehörden, eine Unterrichtsanstalt als Fortbildungsschule im Sinne des § 120 anzuerkennen, wollte nicht statuiert werden, es kann daher nach Landesrecht diese Anerkennungsbefugnis ausschließlich staatlichen Behörden übertragen sein. Siehe z. B. für Württemberg § 24 der Min.Anw. vom 26. März 1892: „Die staatliche Anerkennung einer Unterrichtsanstalt als Fortbildungsschule im Sinne des § 120 GO. steht den Oberschulbehörden (evangelisches Konsistorium und katholischer Kirchenrat), sowie der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu." Für Baden ist eine generelle Regelung durch § 138 der Vollz.VO. vom 24. März 1892 getroffen. In Bayern ist eine Kompetenzbestimmung auf Grund des § 52 der Vollz.VO. vom 29. März 1892 noch nicht erlassen: in der Praxis werden die Kreisregierungen, K. d. J., als zuständig erachtet (vergl. §§ 38—50 der Formations-VO. vom 17. Dezember 1825 und die VO. vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr., RBl. S. 745 ff.). — Für Kgr. Sachsen s. § 4 Abs. 8 und § 14 Abs. 7 des Ges. betr. das Volksschulwesen vom 26. April 1873 (GVBl. S. 530) und § 11 der Ausf.VO. zu demselben vom 25. August 1874 (GVBl. S. 155).

e) Über die Voraussetzungen, unter welchen eine Unterrichtsanstalt als Fortbildungsschule anerkannt werden darf oder anerkannt werden muß, ist im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten. Die Motive zur Novelle von 1878 bemerken in dieser Beziehung (Sten. Ber. Bd. III S. 505): „Unter dem Fortbildungsunterricht ist nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbzweige verstanden; die Fortbildungsschule hat im Sinne des Entwurfs vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen

Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen; sie muß sich daher auf den Unterricht in den Nebenstunden beschränken und findet sich, als Sonntags-, Feiertags-, Abend-, Frühschule, als Handwerker-Lehrlingsschule u. dergl. in sehr verschiedener Gestalt und Entwicklung vor." Im Reichstage wurde diese Definition angefochten (Sten. Ber. 1878 S. 1086, 1091, 1092), und die Praxis hat deshalb angenommen, daß auch Unterrichtsanstalten, welche eine gewerbliche Fortbildung vermitteln (Fachschulen), anerkannt werden können. (Siehe die VO. des sächs. Min. d. J. vom 12. Juli 1887, Reger VIII S. 196, und vom 28. Februar 1896, Fischer XVII S. 256.) Etwas zweifelhaft ist indes immer noch, ob auch Lehrwerkstätten, in welchen nur technischer Unterricht erteilt wird, anerkannt werden können (s. die Anm. 7 zu § 98a Bd. I S. 673). Durch den neuen Absatz 2, wonach auch bloße Haushaltungs- und Handarbeitsschulen unter Absatz 1 fallen, wird die Bejahung dieser Frage gerechtfertigt. Andererseits aber besteht keine reichsgesetzliche Verpflichtung für die Landesbehörden, bloßen Fachschulen die Anerkennung zu erteilen. Vergl. die Äußerung des Ministers v. Berlepsch bei den in Anm. 4 unten cit. Reichstagsverh. von 1894, Sten. Ber. S. 2189. — Reichsgesetzlich besteht ferner kein Hindernis, daß auch Innungs-, Vereins-, Kloster- und Privatschulen als Fortbildungsschulen anerkannt werden (vgl. die Anm. 8 unten).

f) Die Arbeitgeber haben den Arbeitern, welche eine anerkannte Fortbildungsschule besuchen, hiezu die Zeit, d. i. die Zeit, welche zum Besuche der Schule nötig ist, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn der Unterricht ganz oder teilweise in die Arbeitszeit hineinfällt (Sten. Ber. 1878 Bd. II S. 1091, Sten. Ber. 1890/91 S. 2359, Äußerung Lohmanns). Ein 1891 gestellter Antrag, an Werktagen den Unterricht stets in die Arbeitszeit zu legen, wurde abgelehnt (Sten. Ber. S. 1752). Wenn über die erforderliche Zeit Streitigkeiten entstehen, so entscheidet „erforderlichenfalls" nicht der Civil- oder Strafrichter, sondern die zuständige Behörde, d. i. die nach den landesrechtlichen Kompetenzbestimmungen zuständige Schul- oder Gewerbebehörde. In Bayern dürfte die Lokalschulinspektion als zuständig zu erachten sein, wenn nicht diese Frage schon generell bei Prüfung des betreffenden Ortsstatuts (Absatz 3) erledigt ist. In Württemberg entscheidet der Ortsvorsteher nach Einvernahme der Ortsschulbehörde (§ 24 Abs. 2 der Anw. vom 26. März 1892), in Baden die örtliche Schulbehörde, § 138 Abs. 4 der Vollz.VO. vom 24. März 1892. Bei Festsetzung der Zeit ist insbesondere auch auf den nötigen Weg zur Schule Rücksicht zu nehmen (vergl. Sten. Ber. 1891 S. 1727—28).

g) Der Arbeitgeber, welcher der hier ausgesprochenen gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt der Strafbestimmung im § 150 Ziff. 4, und zwar ohne daß es einer vorgängigen Aufforderung bedarf. Früher wurde die Strafbestimmung des § 147 Abs. 1 Ziff. 4, welche indes eine vorgängige Aufforderung der Behörde voraussetzte, für anwendbar erachtet (s. das Urt. des preuß. OTr. vom 1. Juni 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 292, und

dagegen das Urt. des Kammerger. vom 3. Oktober 1889, Reger XI S. 282). Eine Verpflichtung des Lehrherrn, die Lehrlinge zum gedachten Schulbesuche anzuhalten, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Goltd. 26 S. 540. Siehe dagegen bezüglich der Innungsmeister § 98a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c RGO.

h) Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen (z. B. Verpflichtung des Arbeitgebers auch gegenüber älteren Arbeitern oder Verpflichtung des Arbeitgebers, die jungen Leute zum Schulbesuche anzuhalten) werden durch die vorliegende reichsgesetzliche Bestimmung nicht ausgeschlossen (siehe auch unten Anm. 6).

3. Beschränkung des Unterrichts am Sonntage. Die vorliegende, bei den Verhandlungen von 1891 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene Bestimmung will verhindern, daß am Sonntage während des Hauptgottesdienstes überhaupt ein Fortbildungsunterricht stattfinde, damit nicht die jungen Leute in die Versuchung geführt werden, statt des Gottesdienstes die Schule zu besuchen. Mit diesem Motiv suchte man die vorliegende Bestimmung als in das Gebiet des Arbeiterschutzes fallend hinzustellen und die Zuständigkeit des Reichs zur Erlassung derselben zu begründen. S. die Äußerungen der Abg. v. Unruhe-Bomst, Gutfleisch, Stöcker, Orterer und Eberty, Sten. Ber. S. 1738, 1739, 1741, 1746, 1749. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) „Der Unterricht", von welchem die Gesetzesstelle spricht, ist nach dem Wortlaute und Zusammenhang des Gesetzes der Unterricht in einer „von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt". Unerheblich ist dabei, ob der Besuch der Unterrichtsanstalt auf Freiwilligkeit oder auf Zwang beruht. Es ergibt sich dies aus dem dritten Satze, der eine Übergangsbestimmung für die fakultativen Fortbildungsschulen enthält. Ein im Reichstage gestellter Antrag, die fragliche Bestimmung auf die obligatorischen Fortbildungsschulen zu beschränken, wurde abgelehnt (Sten. Ber. S. 2774, 2778, 2780). Auf Unterrichtsanstalten dagegen, welche nicht als Fortbildungsschulen anerkannt sind, bezieht sich die Bestimmung nicht, mögen sie von Privaten, Vereinen oder Gemeinden errichtet sein. Dies gilt insbesondere für gewisse Veranstaltungen, welche von Gewerbevereinen oder anderen Korporationen getroffen sind, zumal wenn diese nicht den Charakter einer Schule, in welcher Unterricht durch einen Lehrer erteilt wird, haben, sondern nur Gelegenheit zur Übung im Zeichnen u. s. w. bieten sollen. Vergl. die oben in Anm. 2 unter lit. e erwähnte Äußerung des Ministers v. Berlepsch.

b) Die Worte „Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn . . ." enthalten ein Verbot jenes Unterrichts, der nicht den im Konditionalsatze bezeichneten Bedingungen entspricht, allein dieses Verbot ist insofern eine lex imperfecta, als nicht gesagt ist, wie dasselbe durchgeführt werden soll, und als die Zuständigkeit des Reichs zur vollen Erzwingung der Durchführung nicht zweifelsfrei ist. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollten wohl die zu-

ständigen Landesbehörden 1. dafür sorgen, daß mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des § 120 (s. Anm. 1 oben) jene Fortbildungsschulen, welche während des Hauptgottesdienstes stattfanden, geschlossen oder ihre Unterrichtsstunden verlegt wurden, und 2. in Zukunft keinen Unterrichtsanstalten, welche der gesetzlichen Bedingung bezüglich der Zeit des Unterrichts nicht entsprechen, die Anerkennung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 3 erteilen. Indes war dem Gesetze jedenfalls genügt, wenn einer Schule die Anerkennung als Fortbildungsschule entzogen wurde, und kann es reichsgesetzlich nicht verhindert werden, wenn dieselbe Anstalt als bloße nicht „anerkannte" Fachschule oder als Handwerkerschule oder als Zeichensaal für Handwerker fortgesetzt wird, soferne das Landesrecht dies gestattet. Nach dem Wortlaute des Gesetzes gilt ferner das Verbot auch für die Zukunft, es müßte also, wenn später die Gottesdienststunden verlegt werden, auch eine entsprechende Verlegung der Unterrichtsstunden stattfinden. Ob es aber in der Absicht des Gesetzgebers lag, eine derartige Unterordnung der Schulbehörden unter die kirchlichen Behörden herbeizuführen, erscheint doch zweifelhaft.

c) Die Worte: „Die Unterrichtsstunden sollen so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden ꝛc." bedeuten nicht nur, daß während der Gottesdienststunden kein Unterricht stattfinden darf, sondern auch, daß den Schülern genügende Zeit gelassen werden soll für den Weg zur Kirche hin und zurück (Erklärung des Antragstellers Abg. Hartmann, Sten. Ber. S. 1750).

d) Die Fassung des Gesetzes geht primär davon aus, daß nur ein Hauptgottesdienst stattfindet, oder daß die verschiedenen Hauptgottesdienste zur selben Zeit abgehalten werden. Wenn die mehreren Hauptgottesdienste zu verschiedener Zeit stattfinden, so kann dem Gesetze jedenfalls in der Weise genügt werden, daß für die Schüler jeder Konfession bezw. Pfarrei eine besondere Fortbildungsschule unter Rücksichtnahme auf den betreffenden Gottesdienst organisiert wird. Die Schüler sollen nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst ihrer Konfession zu besuchen (vergl. die Äußerung des Abg. Schaedler, Sten. Ber. S. 1719). Auf diese Weise können unter Umständen auch sogenannte Zentralfortbildungsschulen forterhalten werden. Der von dem Bundesratsbevollmächtigten Landmann ausgesprochenen Ansicht (Sten. Ber. S. 1724), daß es, falls mehrere Hauptgottesdienste derselben Konfession zu verschiedenen Stunden stattfinden, genüge, wenn wenigstens ein Gottesdienst jeder Konfession freibleibt, wurde von dem Abg. Eberty zugestimmt (Sten. Ber. S. 1749), die Äußerung des Abg. Hartmann (Sten. Ber. S. 1750) kann allerdings in entgegengesetztem Sinne gedeutet werden.

e) Der Fortbildungsschulunterricht darf ausnahmsweise auch während des Hauptgottesdienstes stattfinden, wenn für die Schüler der betreffenden Konfession ein besonderer Gottesdienst mit Genehmigung der kirchlichen Behörden eingerichtet und die Zeit des Fortbildungsunterrichts so gelegt ist, daß sie mit diesem Schülergottesdienste nicht kollidiert. Diese Bestimmung wurde bei der 2. Beratung auf Antrag des Abg. Schaedler eingeschaltet, die Worte

„mit Genehmigung der kirchlichen Behörden" traten bei der 3. Beratung auf Antrag des Abg. Stumm hinzu — vgl. die Äußerungen der Abgg. Schaedler, Buhl, Clemm, Orterer und Stumm, Sten. Ber. S. 1719, 1727, 2774, 2778. Die Einrichtung eines besonderen Schülergottesdienstes, welche vielfach schon vor der Novelle von 1891 bestand, ermöglicht eine frühere Abhaltung und eine kürzere Dauer dieses Gottesdienstes und die Ausnützung des größeren Teils des Sonntagvormittags für den Fortbildungsunterricht, was namentlich für den Zeichenunterricht von Wert ist. Die Einrichtung des besonderen Schülergottesdienstes bedarf der Zustimmung der kirchlichen Behörden; andererseits aber kann ein solcher Schülergottesdienst, während dessen ein Fortbildungsunterricht für die betreffende Konfession nicht stattfinden darf, auch nicht ohne Zustimmung der Schulbehörde eingerichtet werden (Minister v. Berlepsch, Sten. Ber. S. 1724).

4. Übergangsbestimmung. Man hoffte, bis zum 1. Oktober 1894 es überall zu ermöglichen, daß der Fortbildungsunterricht auf die Werktage verlegt oder daß eine Verständigung über einen besonderen Schülergottesdienst erzielt wird. Indes ist dies an vielen Orten nicht gelungen und daher der Versuch gemacht worden, eine Verlängerung der Übergangsfrist zu erreichen. Der betreffende Gesetzentwurf wurde aber vom Reichstag abgelehnt. Siehe die Interpellation der Abg. Osann u. Gen., Reichstagsverh. 1893/94 Nr. 215, und den Gesetzentwurf, Drucks. Nr. 306 von 1893/94, und Sten. Ber. S. 2187—2201.

5. Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten. Die Motive zur Novelle von 1891 bemerken hiezu: „Für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und für die Hebung des Familienlebens der arbeitenden Klassen und namentlich der Fabrikarbeiter ist es, wie gegenwärtig allgemein anerkannt wird, von der größten Bedeutung, daß die heranwachsende weibliche Jugend zur Tüchtigkeit für den Beruf der Hausfrauen erzogen werde. Dazu bedarf es namentlich in den Gegenden, wo die Mädchen schon in jungen Jahren Beschäftigung in Fabriken finden, eines geordneten Unterrichts in weiblichen Hand- und Hausarbeiten. Es sollen daher die Anstalten, in denen dieser Unterricht erteilt wird, ausdrücklich als Fortbildungsschulen im Sinne dieses Paragraphen anerkannt und dadurch alle Zweifel, ob auch für diese Anstalten die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Gewährung der für den Unterricht erforderlichen Zeit und die Zulässigkeit der Einführung des ortsstatutarischen Zwanges Platz greife, beseitigt werden." (Der Reichstag hat, entgegen der Absicht der Regierungsvorlage, den ortsstatutarischen Zwang auf männliche Arbeiter beschränkt. Siehe die nächste Anm.) Nach dem Wortlaute der Bestimmung, für welchen auch die Motive zu sprechen scheinen, würden alle Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, ohne weiteres als Fortbildungsschulen im Sinne des Absatz 1 gelten, ohne daß es einer Anerkennung derselben bedürfte. Dies kann aber nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.

6. Statutarische Bestimmung bezüglich der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule. Eine solche statutarische Be-

stimmung kann nur insoweit getroffen werden, als nicht bereits landesgesetzlich für männliche Arbeiter bis zu 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule besteht. Ferner bemerken über die Befugnisse der Landesgesetzgebung die Motive zur Novelle von 1878: „Der Entwurf will eine Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtungen über die durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen hinaus nicht unmöglich machen; er geht vielmehr davon aus, daß es dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben muß, ob und inwieweit eine solche Ausdehnung angezeigt erscheint und gibt diesem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung förmlichen Ausdruck." Es ist also für ein Statut kein Raum mehr vorhanden, wenn die gleiche Verpflichtung bereits landesgesetzlich besteht, und außerdem bleiben alle weitergehenden, bestehenden oder künftig zu erlassenden landesgesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Landesgesetzlich kann insbesondere auch für weibliche Arbeiter der Zwang zum Besuche einer Fortbildungsschule statuiert oder die Verpflichtung der Arbeiter über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus ausgedehnt werden. Der Ausdruck „landesgesetzlich" umfaßt auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen (§ 155 Abs. 1). — Für Bayern s. die VO. über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht vom 31. Dezember 1864 (RBl. 1865 S. 5), ferner die ME. vom 7. September 1868, das Verhältnis der gewerbl. Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen betr. (KMBl. S. 223), und Art. 58 Abs. 2 PStGB., wonach an Stelle der Sonn- und Feiertagsschule der Unterricht in einer Fortbildungsschule treten kann.

In der früheren Fassung waren hier nur Ortsstatuten vorgesehen, die Hinzufügung der statutarischen Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes erfolgte durch die Novelle von 1891. Darüber, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen sind, siehe § 155 Abs. 2, dann bezüglich der Formen der Beschlußfassung über statutarische Bestimmungen, der Genehmigung, Veröffentlichung und Wiederaufhebung derselben die Bestimmungen im § 142. Da die statutarischen Bestimmungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, ist dieser hiemit die Möglichkeit gegeben, auf eine sachgemäße und zweckentsprechende Fassung des Statuts einzuwirken.

Im Urt. des Kammerger. vom 21. Januar 1895, Goltd. 42 S. 432, wurde die Ansicht vertreten, ein Ortsstatut, das sich auf § 120 Abs. 3 (der Fassung vom 1. Juni 1891) gründe, habe erst vom 1. April 1892, dem Tage des Infrafttretens des § 142 neuer Fassung erlassen werden können. Das Kammergericht ließ jedoch im Urt. vom 17. Oktober 1895, Goltd. 43 S. 275, diese Ansicht fallen mit der Begründung, die in Abs. 3 des § 120 enthaltene Bezugnahme auf § 142 habe für die Zeit vor 1. April 1892 den § 142 alter Fassung bedeutet.

Der Regierungsentwurf von 1891 wollte, entsprechend dem bisherigen Rechte, den Zwang nicht nur für männliche, sondern auch für weibliche Arbeiter zulassen; die Vorschrift in Absatz 2 bezüglich der Handarbeits- 2c.

Schulen veranlaßte indes den Reichstag, die Bestimmung im Absatz 3 auf männliche Arbeiter zu beschränken. Aus dieser Beschränkung folgt aber nicht etwa, daß nunmehr die landesrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung von Arbeiterinnen zum Besuche von Fortbildungs- oder Handarbeits- u. dergl. Schulen aufgehoben sind oder daß landesrechtlich eine solche Verpflichtung nicht mehr begründet werden kann. Nur auf dem reichsgesetzlichen Wege der Erlassung eines Kommunalstatuts kann eine solche Verpflichtung nicht mehr begründet werden. (Vergl. die VO. des sächs. Min. d. J. vom 2. September 1891 Fischer XIII S. 62, Reger XI S. 368.)

Bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Arbeiter unter achtzehn Jahren" und des Begriffs der „Fortbildungsschule" s. die Ausführungen in Anm. 2 oben. Eine Befreiung von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule kann unter Umständen für solche eintreten, welche eine Innungs- oder andere Fachschule besuchen — s. die Anm. 8 unten.

7. Durchführung des Schulzwangs. Das Gesetz spricht von der Durchführung dieser Verpflichtung, d. i. der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, die Bestimmungen in Satz 2 und 3 des Absatz 3 beziehen sich also nur auf die durch Statut auf Grund der Gewerbeordnung begründeten, nicht auf die rein landesrechtlichen Fortbildungsschulen (vergl. die in Anm. 6 cit. VO. des sächs. Min. d. J. vom 2. September 1891). Die betreffenden beiden Sätze sind erst durch die Novelle von 1891 in den Text der GO. eingefügt worden. In denjenigen Staaten, in denen weder eine besondere gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens noch die Möglichkeit, die Bestimmungen des Ortsstatuts durch polizeiliche Vorschriften zu ergänzen, besteht, fehlte es nämlich, wie die Motive bemerken, an den Mitteln zur Durchführung der ortsstatutarischen Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule. Dieser Mangel hat sich neuerdings in Preußen in solcher Weise fühlbar gemacht, daß eine Abhilfe dringend erforderlich erschien. Während es nämlich früher für zuläffig gehalten wurde, die notwendigen Ergänzungen der ortsstatutarischen Bestimmungen durch den Erlaß von Polizeiverordnungen herbeizuführen, ist dies später in Preußen durch die Rechtsprechung des höchsten zuständigen Gerichts für unzuläffig erklärt und dadurch der Bestand zahlreicher Fortbildungsschulen in Frage gestellt worden (s. insbes. die Urt. des preuß. OTr. vom 1. Juni 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 292, und des Kammerger. vom 17. Dezember 1888 und 3. Oktober 1889 und 28. Mai 1890, Reger X S. 9 und XI S. 282, 284, dagegen das Urteil des OLG. Posen vom 22. März 1890, Reger XI S. 21). Um diesem Übelstand abzuhelfen, ist § 120 GO. entsprechend ergänzt und außerdem eine neue Strafbestimmung im § 150 Ziff. 4 geschaffen worden. Siehe auch bezüglich der Notwendigkeit dieser Ergänzung der GO. die Äußerungen des Ministers v. Berlepsch, des Bundesratsbevollm. Lohmann und des Abg. v. Unruhe-Bomst, Sten. Ber. S. 1723, 1737 und 2465.

„Auf demselben Wege" heißt durch statutarische Bestimmung. Unter die zur Durchführung des Schulzwangs erforderlichen Bestimmungen ist insbesondere die Vorschrift der An- und Abmeldung der Schüler zu rechnen. Im nächsten Satze werden die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Bestimmungen besonders hervorgehoben: hiezu gehört namentlich die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Arbeiter zum Schulbesuche anzuhalten, das Ausbleiben im einzelnen Fall zu entschuldigen, Erkrankungen anzuzeigen, die Festsetzung der Unterrichtsstunden u. s. w. Bezüglich der Würdigung der Entschuldigungen vergl. die Urt. des Kammerger. vom 15. Dezember 1892, Reger XIII S. 257, und vom 4. Mai 1893, Jahrb. 14 S. 377 (die Strafbarkeit eines Lehrlings wird durch die Bemerkung des Lehrherrn, er brauche den Unterricht nicht zu besuchen, nicht ausgeschlossen); über die Notwendigkeit, den Stundenplan gemäß § 142 zu publizieren, s. Urt. des Kammerger. vom 13. Juli 1896, Reger XVII S. 27. Unter die Vorschriften zur Sicherung der Ordnung in der Schule ist beispielsweise die Vorschrift zu rechnen, daß die Schüler die Lehrmittel mitzubringen haben (Urt. des Kammerger. vom 3. Oktober 1892 und des OLG. Posen vom 5. Januar 1893, Reger XIII S. 136 und 257). Die Ordnung des Unterrichts selbst ist rein Sache des Landesrechts, und deshalb auch ein im Reichstage von polnischer Seite gestellter Antrag, daß der Unterricht in der Muttersprache der Schüler stattfinden solle, bekämpft und abgelehnt worden (s. insbes. die Äußerungen des Ministers v. Berlepsch und der Abg. v. Unruhe-Bomst und Stumm, Sten. Ber. S. 1716, 1723, 1738). Zur Sicherung des gebührlichen Verhaltens der Schüler werden zunächst Schulstrafen anzuwenden sein, indes empfiehlt es sich, gröbere Verfehlungen unter die Strafbestimmung des § 150 Abs. 1 Ziff. 4 bezw. § 150 Abs. 2 zu stellen.

8. Befreiung von der Zwangsschule. Auch diese Bestimmung bezieht sich, wie sich schon aus ihrem Wortlaut ergibt, nur auf diejenigen Fortbildungsschulen, welche in Gemäßheit der Gewerbeordnung durch Kommunalstatut begründet sind — vergl. die in Anm. 6 cit. VO. des sächs. Min. d. J. vom 2. September 1891. Die betreffende Ausnahmsbestimmung ist aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen — s. insbes. den Komm.Ber. S. 1447, 1448 und 1543, dann die Äußerung des Abg. Stumm bei der 2. Beratung, Sten. Ber. S. 1718. Sie befreit von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule die Besucher jeder anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Schule, soferne der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt wird. — Diese Anerkennung kann sowohl solchen Schulen, welche lediglich die Fortbildung in den Elementarfächern bezwecken, wie auch Fachschulen, sie kann sowohl Innungsschulen wie Klosterschulen, Vereinsschulen, Privatschulen u. s. w. erteilt werden. Vergl. Anm. 2 zu § 97a Bd. I S. 664, und Anm. 7 zu § 98a Bd. I S. 673.

Bezüglich der in den einzelnen Bundesstaaten als „höhere Verwal-

:ungsbehörde" zuständigen Behörden s. § 155 Abs. 2 und die Bem. dazu. In Preußen sind die Regierungspräsidenten, bezw. in Berlin der Oberpräsident zuständig (Bek. vom 4. März 1892, Ziff. 1), in Bayern die Kreisregierungen, K. d. J. (§ 1 und § 52 Abs. 1 der VO. vom 29. März 1892), in Sachsen die Kreishauptmannschaften (§ 1 der VO. vom 28. März 1892 und VO. des Min. d. J. vom 2. September 1891, Fischer XIII S. 62 ff.), in Württemberg die Oberschulbehörde bezw. die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen (Min.Verf. vom 26. März 1892 § 24), in Baden das Bezirksamt nach Anhörung der Kreis- und Ortsschulbehörde (§ 138 der VO. vom 24. März 1892), in Hessen die Kreisämter (§ 1 der Bek. vom 26. März 1892).

§ 120a.[1])

Die Gewerbeunternehmer[2]) sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.[3])

Insbesondere ist für genügendes Licht,[4]) ausreichenden Luftraum und Luftwechsel,[5]) Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle[6]) Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen[7]) oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren,[8]) namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können,[9]) erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.[10])

1. Vorbemerkung zu §§ 120a—120e. Die §§ 120a—120e befassen sich mit den von den Gewerbeunternehmern zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Betriebseinrichtungen und bezwecken teils eine Klarstellung, teils eine erhebliche Erweiterung und Ausgestaltung der schon in § 106 Abs. 1 und § 107 der GO. von 1869 und § 120 Abs. 1 u. 3 der Fassung von 1878 ausgesprochenen Grundsätze (s. die Tabelle oben auf S. 1). Der frühere § 120a GO., der von den gewerblichen Schiedsgerichten handelte, ist durch § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 aufgehoben (s. Bd. I S. 21). Zur Vergleichung folgt hier der cit. § 120 Abs. 1 u. 3 von 1878:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von

Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen."

(Absatz 2 betrifft den Fortbildungsunterricht — s. jetzt § 120.)

„Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen."

Bezüglich der jetzigen Fassung siehe die Reichstagsverh. von 1890/91, Motive S. 17—18, Komm.Ber. S. 1449—53, Sten. Ber. S. 2128—2157 (2. Ber.) und S. 2780—2784 (3. Ber.).

Die bisherige Fassung war, wie die Motive von 1891 bemerken, auf der einen Seite zu enge, indem sie bei enger Auslegung nur da einen Schutz forderte, wo die Beschaffenheit des Betriebes oder der Betriebsstätte besondere Gefahren mit sich bringt. Auf der andern Seite war sie zu allgemein, indem sie weder den Gewerbetreibenden, an welche die Anforderung gestellt war, noch den Behörden, welche zu ihrer Geltendmachung berufen waren, die erforderlichen Anhaltspunkte über Art und Maß der Verpflichtung gab. Dazu kam, daß die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 4 die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung zwar von einer vorgängigen Aufforderung der Behörde abhängig machte, zugleich aber die Auslegung zuließ, daß das Urteil darüber, ob die Einrichtung, zu deren Herstellung die Behörde aufgefordert hat, im Sinne des § 120 Abs. 3 notwendig sei, dem Richter zustehe, während es sich hierbei in der Regel um technische Fragen handelt, welche zur Entscheidung durch den Richter wenig geeignet sind. Die Bestimmungen des § 120 Abs. 1 und des § 139a Abs. 1 berücksichtigten allerdings auch die Gefahren für die Sittlichkeit, beschränkten sich aber auf jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und auf Arbeiterinnen. Durch die §§ 120a bis 120e ist diesen Mängeln abgeholfen worden.

Der § 120a zählt die Anforderungen auf, die in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb oder die Betriebsstätte besondere Gefahren mit sich bringen, an jeden Gewerbetreibenden zu stellen sind, und bezeichnet die dabei in Frage kommenden Bedürfnisse im einzelnen soweit, daß die Gewerbetreibenden für die von ihnen zu erfüllenden Verpflichtungen, die Behörden für die von ihnen zu stellenden Anforderungen genügende Anhaltspunkte erhalten. In gleicher Weise regelt der § 120b die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für die Sittlichkeit allgemein zu stellenden Anforderungen, während der § 120c, entsprechend dem ersten Absatze des bisherigen § 120, die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, auch den besonderen für die jugendlichen Arbeiter zu stellenden Anforderungen zu genügen, aufrecht erhält. Was auf Grund der §§ 120a bis 120c von dem einzelnen Gewerbetreibenden zu leisten ist, sollen nach § 120d, solange nicht für bestimmte

Arten von Anlagen auf dem im § 120e bezeichneten Wege besondere Vorschriften erlassen worden sind, die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung feststellen. Dabei soll den Gewerbetreibenden eine angemessene, d. h. dem Umfange der gestellten Anforderungen und den Verhältnissen des Betriebes Rechnung tragende Frist gelassen, und sollen auch die Schwierigkeiten, mit denen die Ausführung der den Forderungen der §§ 120a—120c entsprechenden Einrichtungen in bereits bestehenden Anlagen häufig verbunden ist, insoweit berücksichtigt werden, als es sich nicht um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände handelt. Der § 120e entspricht in seinen beiden ersten Absätzen den Vorschriften, welche in dem zweiten und dritten Satze des bisherigen § 120 Abs. 3 bereits enthalten sind, während der dritte Absatz des § 120e eine vollständig neue Vorschrift bringt, welche die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit für einzelne Gewerbe zuläßt.

Technische Ratschläge für den Vollzug der §§ 120a—e finden sich in großer Zahl in den vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten", dann in den Jahresberichten der bayerischen, sächsischen, württembergischen, badischen rc. Fabrikeninspektoren; Litteratur: Morgenstern „Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Arbeiter", Leipzig 1883; Pütsch „die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe", Berlin 1883; Albrecht „der gesetzliche Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit" in Schmollers Jahrb. 1890 S. 127 ff.; Kraft „Fabrikshygiene", Wien 1891.

2. Gewerbeunternehmer. Der Ausdruck „Gewerbeunternehmer" ist begrifflich übereinstimmend mit dem des „selbständigen Gewerbetreibenden", es sind also nach der herkömmlichen Definition diejenigen Personen gemeint, welche für eigene Rechnung und im eigenen Namen (unter eigener Verantwortlichkeit) ein Gewerbe betreiben — s. Bd. I S. 119 ff. und oben S. 5. Insbesondere gelten die §§ 120a ff. auch für die selbständigen Handwerker (s. die Urt. des bayer. ob. LG. vom 5. Juli 1884, Reger VI S. 188, und vom 27. Januar 1896, Samml. XVI S. 15, pr. Min.Zirk. vom 23. Oktober 1894, MBl. d. i. V. S. 208). Sie gelten auch für selbständige Hausgewerbetreibende, welche Arbeiter gegen Lohn beschäftigen, während sie bei der nicht auf Grund eines Vertragsverhältnisses erfolgenden Beschäftigung von Familiengliedern keine Anwendung finden (s. oben S. 9). Keine Anwendung finden §§ 120a ff. zufolge einer besonderen Ausnahmebestimmung auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 Abs. 1 und oben S. 11). Ferner beziehen sie sich nur auf die Unternehmer solcher Gewerbe, welche überhaupt unter die Gewerbeordnung fallen (s. die Einl. Bd. I S. 27—32, dann die Bem. zu § 6 Bd. I S. 69 ff. und die Vorbem. zu Tit. VII S. 10). Sie gelten also z. B. nicht für die Unternehmer von Bergwerken (vgl. auch § 154a GO.), und insbesondere auch nicht für den Betrieb von Bergwerks-

Dampfkesseln (vgl. die VO. des sächs. Finanzministeriums vom 11. Juni 1892, Fischer XIV S. 47). Sie gelten ferner nicht für den Eisenbahnbetrieb (s. Bd. I S. 75 und oben S. 10), wozu auch die Eisenbahnunterhaltung zu rechnen ist (Bad. Annalen 1886 S. 68). Bezüglich der Eisenbahn-Maschinen- und Reparaturwerkstätten s. das Urt. des RG. vom 30. Dezember 1882, Entsch. Civils. VIII S. 149 und Reger IV S. 5, welches die Frage, ob zu dem Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmer auch der Betrieb der lediglich zur Förderung der Eisenbahnverwaltung eingerichteten Maschinenwerkstätten gehört, offen läßt. Die jetzt herrschende Auffassung geht aber entschieden dahin, das Personal in den zu einem Eisenbahnunternehmen gehörigen Reparaturwerkstätten, Gasfabriken, Schwellenimprägnierungsanstalten u. s. w. unter den Titel VII GO. zu stellen, und auch die größeren deutschen Staatseisenbahnverwaltungen haben sich dieser Auffassung angeschlossen (s. Bd. I S. 77 und oben S. 10 und insbes. die bayer. Min.Bek. vom 12. April 1892, GVBl. S. 105). — Auch auf den Betrieb von öffentlichen Fähren finden zufolge der Bestimmung im § 6 die §§ 120a ff. keine Anwendung (s. das Urt. des RG. in Civils. vom 10. Oktober 1888, Reger X S. 379, betr. den Betrieb eines Fährdampfers).

Nach dem Wortlaute des Gesetzes gelten ferner die §§ 120a nicht für solche Unternehmungen, welche keine Gewerbeunternehmungen sind (s. hierüber die Einl. Bd. I S. 36—43 und die Vorbem. zu Titel VII S. 11 ff.), z. B. Regiebauten und Staatswerkstätten, welche unmittelbar dem Staatszwecke dienen. Übrigens werden Regiebauten in der die Anwendung des § 120b auf Bauten betreffenden VO. des sächs. Min. d. J. vom 20. Januar 1896 von den übrigen Bauten nicht unterschieden (Fischer XVII S. 198, Reger XVI S. 255). Ferner gehen die deutschen Staatsverwaltungen davon aus, daß auch in den genannten Staatsbetrieben die §§ 120a ff. zur Anwendung zu bringen seien. Ob aber im Falle der Nichtbeachtung eine Bestrafung der Betriebsleiter erfolgen kann, ist zweifelhaft und wird nur nach Prüfung der im einzelnen Fall von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen beantwortet werden können (s. oben S. 13).

Was das Gesetz in § 120a ff. von dem Gewerbeunternehmer sagt, gilt im allgemeinen auch von dem Stellvertreter desselben (s. Bd. I S. 435—442 und insbes. bezüglich der Verpflichtung des „Verwalters" eines Betriebes zur Herstellung der nach § 120a erforderlichen Einrichtungen das Urt. des RG. in Straff. vom 5. Dezember 1883, Reger V S. 11). Darüber, inwieweit umgekehrt der Gewerbeunternehmer für Handlungen seines Stellvertreters haftet, s. die Anm. 3 lit. a δ unten.

3. Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit. Der § 120a stellt einerseits — gleich wie die §§ 120b und 120c — gewisse Grundsätze auf, nach welchen sich die Polizeibehörden und der Bundesrat bei Erlassung der in §§ 120d und 120e vorgesehenen Verfügungen oder Anordnungen zu richten haben. Sind solche Verfügungen oder Anordnungen erlassen, so wird der Gewerbeunternehmer im Falle der Nichtbeachtung nach

§ 147 Abs. 1 Ziff. 4 bestraft. Andrerseits aber werden durch § 120a den Gewerbeunternehmern **unmittelbar** gewisse Pflichten auferlegt, für deren Nichterfüllung sie **strafrechtlich** und **civilrechtlich** haftbar werden können.

Die Vorschriften der §§ 120a—c sind **öffentlich rechtlicher Natur** und es können die hieraus für den Gewerbeunternehmer entspringenden Verpflichtungen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder abgemindert werden. (Urt. des RG. in Civils. vom 5. Dezember 1882, Reger III S. 375, Urt. des RG. in Civils. vom 12. Februar 1884, Reger V S. 9; s. auch die Bem. zu § 105 S. 14 oben.)

Im übrigen ist zu Absatz 1 folgendes zu bemerken:

a) In Bezug auf die Art der Verpflichtungen des Gewerbeunternehmers gibt die jetzige Fassung des Gesetzes (Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2—4) genauere Anhaltspunkte als die frühere Fassung (s. die Anm. 1 oben).

α) Durch den Ausdruck „**die Arbeitsräume**“ wollte der Gesetzgeber anscheinend eine bessere Fassung an Stelle der früheren („Betriebsstätte“) setzen. Vergl. hiezu das Urt. des RG. in Strafs. vom 9. Januar 1885 (Reger VI S. 20). Es sind unter den Arbeitsräumen alle Räume zu verstehen, in welchen die Arbeiter zufolge ihres Berufes sich aufhalten oder verkehren müssen, also nicht bloß die Werk- oder Arbeitssäle, sondern auch die Maschinen-, Kessel- und Turbinen-Häuser, die Vorratsräume, die Treppen und Verbindungsgänge, die Abortanlagen, die Hofräume und die Räume, in welchen sich die Arbeiter während der Arbeitspausen aufzuhalten genötigt sind (z. B. Speisesäle, Fabrikkantinen). Arbeiterwohnungen des Arbeitgebers, Schlafstellen, wo die Handwerker ihre Gesellen unterbringen, können unter den Begriff der Arbeitsräume des § 120a wohl nur insoweit subsumiert werden, als sie mit dem Betriebe in wesentlichem Zusammenhange stehen. Dies ist der Fall bei den Schlafräumen von Fabrikwachen, wohl auch bei den Schlafräumen der Bäckergehilfen und Lehrlinge in kleinen Betrieben; regelmäßig aber wird ein solcher Zusammenhang nicht gegeben sein. S. hiezu den unten sub lit. d abgedruckten § 618 BGB. Über Arbeiterwohnungen s. auch Schenkel GO. II S. 333. Die Verpflichtung des Arbeitgebers bezieht sich nur auf solche Räume, über welche er ein Verfügungsrecht hat; in Bezug auf die Sicherheit der Arbeitsräume von Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden hat er keine Verpflichtungen (s. Bd. I S. 122 und oben S. 9). Dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Arbeitsräume sich im Eigentum des Unternehmers befinden oder nur gepachtet sind (Urt. des RG. in Civils. v. 10. Februar 1882, Reger III S. 26, Seuff. Arch. Bd. 37 S. 345). Nicht erforderlich ist ferner, daß der Arbeitsraum zu dauernder oder längerer Benutzung bestimmt ist (s. das Urt. des RG. in Civils. vom 26. September 1882, Entsch. 8 S. 51, Reger IV S. 1 ff.). Gewisse Hinweise darauf, welchen Anforderungen die Arbeitsräume insbesondere genügen müssen, sind in den Absätzen 2 und 3 des § 120a enthalten (Licht und Luft, Feuersicherheit). Indes sind diese Hinweise nicht erschöpfend. Zu beachten ist namentlich auch eine sichere Beschaffenheit der Fußböden und Treppen. Im § 120b Abs. 4 ist

überdies bezüglich der Bedürfnisanstalten noch besonders hervorgehoben, daß dieselben den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen müssen. Bezüglich weiterer im Interesse der Sittlichkeit erforderlichen Anforderungen an die Arbeitsräume s. § 120b. Auch die Baupolizeibehörden können den Vollzug des § 120a unterstützen; so hat die K. Lokalbaukommission in München am 4. März 1895 eine Bekanntmachung erlassen, in der sie die Bestimmung traf, daß in den Plänen über Errichtung von Arbeitsräumen der beabsichtigte gewerbliche Betrieb und die voraussichtlich in jedem der Räume unterzubringende Arbeiterzahl anzugeben ist.

β) Durch die Ausdrücke „Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften" ist die ganze zum Betriebe eines Gewerbes gehörige Einrichtung getroffen — die Motoren, die Transmissionen, die Arbeitsmaschinen, die Werkzeuge, die Fahrstühle und sonstigen Transportvorrichtungen, Gerüste und Leitern, die Öfen, Koch- und Heizungsvorrichtungen, alle Einrichtungen zur Ausführung chemischer Prozesse, die Vorrichtungen zur Aufbewahrung des Materials u. s. w. Nähere, aber nicht erschöpfende Andeutungen über die im Interesse der Arbeiter erforderliche Einrichtung dieser Gegenstände sind in Absatz 2 und 3 des § 120a enthalten. Es handelt sich dabei namentlich um die Verhütung von Betriebsunfällen und Gewerbekrankheiten durch Anbringung von Schutzvorrichtungen und Einrichtungen zur Beseitigung des Staubes, der Gase und Abfälle. Der Unternehmer ist auch für die sichere Beschaffenheit solcher Geräte verantwortlich, die er bloß gemietet hat (Urt. des bayer. ob. LG. vom 5. Juli 1884, Reger VI S. 188).

γ) Das Gesetz verpflichtet den Unternehmer nicht bloß zur sicheren Einrichtung, sondern auch zu einer entsprechenden Unterhaltung der Arbeitsräume und Betriebsvorrichtungen. Der Gewerbeunternehmer hat auch darüber zu wachen, daß die zum Schutze der Arbeiter dienenden Einrichtungen (z. B. Geländer) in gehörigem Zustande verbleiben — Erk. des RG. in Civils. vom 16. September 1880, Seuff. Arch. Bd. 36 Nr. 150. Vgl. auch Seuff. Arch. Bd. 29 Nr. 239 und Bd. 32 Nr. 142. Hieher gehört insbesondere auch die Ausbesserung eines reparaturbedürftigen und deshalb gefährlichen Werkzeugs (Urt. des RG. in Civils. vom 21. September 1881, Entsch. V S. 73, Reger II S. 248).

δ) Der Unternehmer soll endlich überhaupt den Betrieb so regeln, daß die Arbeiter thunlichst geschützt sind. Durch diese sehr allgemein gehaltene Bestimmung ist die frühere Zweifelsfrage, was unter den vom Arbeitgeber zu treffenden „Einrichtungen" zu verstehen sei (s. die frühere Fassung in Anm. 1), im Sinne des größeren Arbeiterschutzes entschieden. Der Unternehmer ist hienach insbesondere verpflichtet, bei Vornahme einer an sich gefährlichen Arbeit dasjenige Verfahren anzuwenden, welches das mindest gefährliche ist. Durch Erk. des RG. vom 17. April 1880 wurde ein Gewerbeunternehmer für entschädigungspflichtig erklärt, weil er gußeiserne Röhren mittels Handhammer zerschlagen ließ, statt zu diesem Zweck ein Fallwerk mit Schutzvorrichtung anzuwenden.

Seuff. Arch. Bd. 35 Nr. 291. Dagegen verpflichtet das Gesetz auch in seiner jetzigen Fassung den Fabrikanten nicht zur Verwendung eines den Arbeiter nicht gefährdenden Materials (Stoffes) für sein Fabrikat, vgl. das Erk. des RG. in Civils. vom 7. Juli 1880, Seuff. Arch. Bd. 36 Nr. 151. Ferner hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Arbeiter mit den zum Schutze ihrer Person je nach den Umständen erforderlichen Ausrüstungsgegenständen — z. B. Schutzbrillen, Respiratoren, Lederschürzen, Handschuhen, besonderen Arbeitskleidern — versehen sind. Vergl. bezüglich der Schutzbrillen die Urt. des RG. in Civils. vom 30. September 1881 und 8. Februar 1884 (Entsch. V S. 101, XI S. 23, Reger II S. 246, V S. 10); ferner bezüglich anderer Schutzvorrichtungen § 17 der Vorschr. über die Spiegelbeleganstalten, § 8 der Vorschr. über die Zündholzfabriken, §§ 10, 11 der Vorschr. über die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (s. unten bei § 120e). Der Unternehmer darf die ihm obliegende Verpflichtung zur Beschaffung solcher Gegenstände nicht durch den Arbeitsvertrag oder die Arbeitsordnung (s. die Anm. 10) auf den Arbeiter abwälzen (cit. Urt. des RG. in Civils. vom 8. Februar 1884 und dagegen das frühere Urteil vom 1. Juni 1880, Reger I S. 48, Entsch. I S. 275). Ferner gehören hieher, wie jetzt in Absatz 4 des § 120a ausdrücklich hervorgehoben ist, „diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind" — s. die Bem. hiezu. (Früher war dies controvers, vgl. das Urt. des preuß. OVG. vom 13. Oktober 1880, Samml. VII S. 297, Reger I S. 243, und dagegen das Urt. des RG. in Civils. v. 9. Oktober 1880, Seuff. Arch. Bd. 36 Nr. 149.) Endlich gehört zur sicheren „Regelung des Betriebs" auch die Aufstellung eines zuverlässigen Aufsichtspersonals und unter Umständen auch die Sorge dafür, daß zu gewissen Arbeiten nur zuverlässige Personen verwendet werden. Die Landesbehörden oder der Bundesrat können auf Grund der §§ 120d uud 120e hierüber Vorschriften erlassen und auch bestimmte Kriterien für die Zuverlässigkeit der zu verwendenden Personen aufstellen. S. das cit. Urt. des preuß. OVG. vom 13. Oktober 1880, ferner bezüglich des Personals in Pulver- und Sprengstofffabriken die aut. bayer. ME. vom 18. Juli 1887 Nr. 10448 und die VO. des sächs. Min. d. J. vom 23. Juli 1887 (Reger VIII S. 186). Auch kann vorgeschrieben werden, daß zu gewissen Arbeiten nur erwachsene oder gesunde Personen zu verwenden sind. Vergl. §§ 13, 15 der Vorschriften über die Spiegelbeleganstalten, §§ 12, 13 der Vorschriften über die Zündholzfabriken, §§ 8, 15 der Vorschriften über die Bleifarbenfabriken (s. Anhang).

b) Die Arbeiter müssen gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt werden, wie es die Natur des Betriebs gestattet. Hiemit wird das Maß der dem Gewerbeunternehmer obliegenden Verpflichtung angedeutet. Früher hieß es (s. oben S. 168): „welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind".

Der Sinn der jetzigen Fassung dürfte der gleiche sein (s. die Mot. oben in Anm. 1 und den Komm.Ber. S. 1449). Aus derselben geht hervor, daß der Arbeitgeber zum Schutze der Arbeiter in den vom Gesetze bezeichneten Richtungen (s. oben lit. a) einerseits alles Erforderliche thun muß, was die Natur des Betriebs gestattet, und daß er andrerseits auch nicht mehr thun muß. Die bezeichnete Beschränkung der Schutzpflicht beruht auf der Erwägung, daß ein absolut gefahrloser Betrieb in vielen Fällen überhaupt nicht erreichbar ist und daß die Forderung der vollständigen Gefahrlosigkeit zu maßlosen Ansprüchen an die Arbeitgeber führen könnte. Gewisse Betriebsarten würden, wenn man in den Ansprüchen in Bezug auf den Schutz der Arbeiter zu weit gehen wollte, entweder technisch oder wirtschaftlich unmöglich werden. Da es aber nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, die Industrie lahm zu legen, vielmehr gerade im Interesse der Arbeiter der Fortbestand der Industrie erwünscht ist, darf man an die Arbeitgeber keine Anforderungen stellen, welche technisch oder wirtschaftlich der Natur des Betriebs widersprechen, d. h. denselben unmöglich machen oder seinen Fortbestand gefährden oder Kosten verursachen, welche zu dem Nutzen der Schutzeinrichtung nicht in angemessenem Verhältnis stehen. In § 120d Absatz 1 ist überdies vorgesehen, daß auch auf die Verhältnisse der einzelnen Anlagen Rücksicht genommen und nur gefordert werden soll, was nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheint. Diese Grundsätze gelten namentlich in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Anlagen, den erforderlichen Luftraum, die Ventilationseinrichtungen, die Feuersicherheit u. dergl. Betrieben gegenüber, welche neu errichtet oder neu eingerichtet werden, können weitergehende Anforderungen gestellt werden als gegenüber älteren Anlagen. Die Berechtigung dieses letzteren Gesichtspunktes ist auch von dem Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt worden, indem er in § 120d Abs. 3 bestimmte, daß den bei Erlaß der Novelle (1. April 1892) bereits bestehenden Anlagen gegenüber, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, von der Polizeibehörde nur Anforderungen gestellt werden können, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen (s. die Bem. hiezu). Im übrigen bildet der Umstand, daß eine im Interesse der Arbeiter erwünschte Schutzeinrichtung eine gewisse Störung des Betriebs mit sich bringt oder daß sie Kosten verursacht, keinen genügenden Grund, dieselbe zu unterlassen, solche Störungen oder Mehrkosten sind vielmehr eine fast unvermeidliche Folge der Schutzeinrichtungen (vergl. die Samml. der Entsch. des ROHG. Bd. 19 S. 397 und das Urt. des RG. in Straff. vom 5. Dezember 1883, Entsch. 10 S. 6, Reger V S. 11). Auch beschränkt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers nicht auf solche Einrichtungen, welche durch die besondere Gefahr des betreffenden Gewerbebetriebes erfordert werden oder welche absolut notwendig sind oder welche absolut sicheren Schutz gewähren; er hat vielmehr auch solche Einrichtungen zu treffen, welche überhaupt in jeder ordentlichen Betriebsstätte vorhanden sein sollen (z. B. sichere Treppen), und

welche erfahrungsgemäß nützlich sind und welche, wenn auch nicht immer, so doch in der Regel Schutz gewähren (vergl. die Motive oben in Anm. 1 und die Urt. des RG. in Civils. vom 23. Dezember 1879, 26. September 1882 und 14. November 1884, Reger I S. 24, V S. 1 und VI S. 23; auch Entsch. des RG. in Civils. Bd. 1 S. 271 und das preuß. Min.Zirk. vom 14. Februar 1894). Solche Einrichtungen dagegen, welche in der Regel nicht nötig sind, braucht er nicht herzustellen (s. auch die Bem. über die erforderliche Sorgfalt des Arbeitgebers unten bei lit. c S. 177). — Die Beschränkung der Verpflichtung des Unternehmers auf die Herstellung solcher Einrichtungen, welche mit der Natur des Betriebs verträglich sind, gilt auch für die folgenden Absätze des § 120a (s. den Komm.Ber. S. 1449 und die Erklärung des Ministers v. Berlepsch, Sten. Ber. S. 2134).

c) Der Arbeitgeber ist nach Maßgabe der allgemeinen civilrechtlichen bezw. partikularrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welchen er durch Außerachtlassung der ihm nach § 120a obliegenden Verpflichtung verursacht hat. Indes ist bestritten, ob die dem Unternehmer nach § 120a obliegende Pflicht als ein Bestandteil des Dienstmietevertrags aufzufassen ist oder ob diese Bestimmung lediglich präventivpolizeilicher Natur und demnach für den privatrechtlichen Entschädigungsanspruch des Arbeiters im Gebiete des gemeinen Rechts die lex Aquilia maßgebend ist. Ersteres ist in Urteilen des RG. vom 30. Dezember 1882 und 1. Juli 1884 (Entsch. Civils. 8 S. 149, 12 S. 45, Reger IV S. 5, VI S. 17) angenommen, wohl auch im Urt. vom 20. Januar 1893, Reger XIII S. 362; auf dem entgegengesetzten Standpunkte scheinen die Urt. des RG. vom 26. September 1882 und 21. Oktober 1887 zu stehen (Reger IV S. 1, IX S. 266), während die Urteile vom 9. Juli 1884 (Entsch. Civils. Bd. 12 S. 130, Reger VI S. 22) und vom 18. September 1885 (Reger VII S. 15) diese Frage dahingestellt sein lassen. Die erstere unrichtige Ansicht würde zu der Konsequenz führen, daß jeder Arbeiter den Arbeitgeber auf Herstellung der erforderlichen Einrichtungen belangen könnte, während in § 124 Abs. 1 Ziff. 5 lediglich vorgesehen ist, daß der Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen kann, wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war (s. die Bem. hiezu). Ferner ist bestritten, ob der § 120a als ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des ALR. I 6 § 26 anzusehen ist; für die Bejahung ein Urt. des ROHG. vom 29. November 1877, für die Verneinung ein Urt. des RG. in Civils. vom 21. Dezember 1881 (Reger Entsch. III S. 25 und 26). — Die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs s. unten in lit. d. -- Indes sind die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht, soweit es sich um Beschädigung beim Gewerbebetrieb handelt, durch reichsgesetzliche Vorschriften teils erweitert, teils eingeschränkt worden. Das Reichsgesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betrieb von Eisenbahnen, Berg-

werken &c. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), das sog. Haftpflichtgesetz, hat die gemeinrechtliche und partikularrechtliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer erheblich erweitert, indem es diejenigen, welche Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken betreiben, für die bei deren Betrieb vorkommenden Tötungen und Körperverletzungen auch dann entschädigungspflichtig macht, wenn dieselben durch ein Verschulden eines Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht wurden. Auf den Handwerksbetrieb findet dieses Gesetz keine Anwendung. Andererseits sind sowohl das Haftpflichtgesetz wie die Landescivilgesetze erheblich eingeschränkt worden durch § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (s. auch § 1 des Ausdehnungsges. vom 28. Mai 1885 und § 49 des Bau-Unf.Ges. vom 11. Juli 1887), wonach für das Anwendungsgebiet der Unfallversicherung die Verletzten und dessen Hinterbliebene einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen können, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben; überdies beschränkt sich in diesem Falle der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche er nach dem UVG. Anspruch haben würde. Siehe über den Einfluß der Unfallversicherungsgesetze auf den Anwendungsbereich des Haftpflichtgesetzes bezw. auf die Landesgesetze Landmann Unf.Vers.Gesetz S. 240, Eger Haftpflichtgesetz 3. Aufl. S. VI ff., Mandry Civilrechtl. Inh. des Reichsges. 3. Aufl. S. 442, 457. Da aber die Unfallversicherungsgesetze nicht auf alle Gewerbebetriebe Anwendung finden und da sie nur für die durch einen Unfall veranlaßten Tötungen und Körperverletzungen gelten, nicht auch für sonstige Gesundheitsbeschädigungen, so kann es immer noch häufig vorkommen, daß ein Gewerbeunternehmer wegen Vernachlässigung der ihm nach § 120a obliegenden Pflichten mit Erfolg nach Maßgabe der Landesgesetze belangt wird. In Bezug auf die Voraussetzungen eines solchen Entschädigungsanspruchs ist folgendes zu bemerken:

α) Zwischen der Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung des Arbeiters einerseits und der Beschaffenheit der Betriebseinrichtung bezw. Unterlassung der Schutzvorrichtung andrerseits muß ein Kausalzusammenhang bestehen, d. h. es muß erwiesen oder mindestens in hohem Grade wahrscheinlich gemacht sein, daß die Verletzung nicht eingetreten wäre, wenn der Betrieb anders eingerichtet oder die Schutzvorrichtung vorhanden gewesen wäre. Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers ist also ausgeschlossen, wenn die Verletzung sicher oder wahrscheinlich auf eine andere Ursache, z. B. eigene Fahrlässigkeit des Arbeiters oder Verschulden eines Mitarbeiters zurückzuführen ist. Siehe z. B. die Urteile des RG. vom 3. Mai 1884 (Reger V S. 12) und vom 12. Mai 1891 (Bolze XII Nr. 239). Hierher gehört namentlich auch der Fall, daß der

Arbeiter eine ihm zur Verfügung stehende Schutzvorrichtung nicht benützt (s. z. B. das Urt. des RG. vom 13. April 1891, Bolze XII Nr. 237: Abweisung des Entschädigungsanspruchs, weil Kläger selbst eine Schutzbrille besaß, die er aber zur betreffenden Zeit nicht benützte). Vergl. auch Entsch. des ROHG. Bd. 19 Nr. 114, Bd. 20 Nr. 66, Bd. 23 Nr. 15, und Urt. des RG. vom 2. April 1881, Ann. III S. 515. — Andererseits braucht der Beschädigte nicht nachzuweisen, daß beim Vorhandensein der Schutzvorrichtung der Unfall unmöglich hätte eintreten können. Es gibt auch Schutzvorrichtungen oder Einrichtungen, die zwar nicht absolut, aber doch in der Regel schützen, und der Unternehmer ist haftbar, auch wenn er eine solche, nur relativen Wert habende Maßnahme unterlassen hat. Siehe oben lit. b und die Urteile des RG. in Civils. vom 23. Dezember 1879 (Entsch. I S. 271, Reger I S. 24), vom 10. Oktober 1884 (Reger VI S. 187) und vom 14. November 1884 (Reger VI S. 23).

β) Es muß ein Verschulden des Gewerbeunternehmers vorliegen, d. h. derselbe muß es absichtlich oder fahrlässigerweise unterlassen haben, die ihm nach § 120a obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Gewerbeunternehmer ist also namentlich dann haftbar, wenn er unterlassen hat, eine von der zuständigen Polizeibehörde oder vom Bundesrat gemäß §§ 120d, 120e oder eine durch die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft (s. § 78 des UVG. vom 6. Juli 1884) vorgeschriebene Einrichtung herzustellen. Eine schuldhafte Unterlassung des Unternehmers liegt aber auch dann vor, wenn derselbe bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt erkennen konnte, daß die betreffende Einrichtung zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig oder daß die von ihm gewählte Einrichtung nicht tauglich ist. Der Arbeitgeber hat selbständig zu prüfen, ob eine Einrichtung notwendig ist und ob die von ihm getroffene Einrichtung zum Schutze der Arbeiter genügt, und hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbsmanns derselben Art anzuwenden (s. die Entsch. des RG. in Civils. I S. 271, 275 und die nachstehend citierten Präjudizien). Er kann sich in der Regel nicht damit entschuldigen, daß auch in anderen Betrieben gleicher Art die betreffende Einrichtung nicht vorhanden ist und daß er die Notwendigkeit der Einrichtung nicht gekannt hat (Urt. des RG. vom 9. Juli 1884, Entsch. Civils. 12 S. 130, Reger VI S. 22), oder daß er eine gewisse Schutzvorrichtung für ausreichend gehalten habe (Urt. des RG. in Civils. vom 4. Juli 1882, Reger III S. 153), noch auch damit, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte den Mangel nicht gerügt hat (Urt. des RG. vom 1. Juli 1884, Entsch. Civils. 12 S. 45, Reger VI S. 17), und auch nicht damit, daß in der für die Fabrik gemäß § 18 GO. ausgestellten Konzessionsurkunde die betr. Einrichtungen nicht vorgeschrieben sind (Urt. des RG. vom 3. Juli 1888, Rechtspr. 18 S. 73, Reger X S. 188). Unter Umständen werden aber derartige Unterlassungen der zuständigen Behörden doch zur Entschuldigung des Unternehmers dienen können, namentlich wenn eine regelmäßige Kontrolle des Betriebs durch den Gewerbeaufsichtsbeamten stattfindet. Ob, wenn auf Grund des § 120d oder § 120e für

eine einzelne Fabrik oder für gewisse Arten von Betrieben Vorschriften erlassen sind, diese als erschöpfend anzusehen sind, ist nach der Fassung der betreffenden Vorschriften zu beurteilen. Wenn der Unternehmer persönlich nicht im stande ist, den Betrieb so zu leiten und zu beaufsichtigen, daß Gefährdungen der Arbeiter ausgeschlossen sind, so hat er geeignete Betriebsleiter oder Aufseher aufzustellen; unterläßt er dies, so wird er für die auf mangelhafte Aufsicht zurückzuführenden Unfälle haftbar (s. die Bem. oben unter aδ und das Urt. des RG. in Straff. vom 25. Oktober 1888, Reger X S. 10, ferner Urt. des RG. in Civils. vom 20. Oktober 1893, Bolze Bd. 17 S. 110, Haftung des Unternehmers für die Bleivergiftung in einer Lackiererei angenommen auf Grund der ungenügenden Anordnungen und Überwachung). Im übrigen haftet der Unternehmer für die auf das Verschulden des Aufsichtspersonals zurückzuführenden Unfälle oder Gesundheitsbeschädigungen der Arbeiter lediglich nach allgemeinen Grundsätzen, d. h. wenn er entweder nach den Grundsätzen des Aquilischen Gesetzes oder nach § 2 des Haftpflichtgesetzes die Verantwortlichkeit für seine Stellvertreter zu übernehmen hat (Urt. des RG. in Civils. v. 26. September 1882 und 21. Oktober 1887, Reger IV S. 1, IX S. 266, Entsch. Civils. Bd. 8 S. 53, Bd. 19 S. 191). Bezüglich der Haftung von Aktiengesellschaften ist das Reichsgericht der Ansicht, wonach juristische Personen, insbesondere auch Aktiengesellschaften, die widerrechtlichen Handlungen, welche sich die sie vertretenden physischen Personen in der ihnen übertragenen Geschäftssphäre zu schulden kommen lassen, unbedingt als eigene Handlungen gelten lassen und vertreten müssen, beigetreten (Urt. in Civils. vom 13. April 1881, Bl. f. RA. Erg.Bd. III S. 387). Zu der dem Arbeitgeber obliegenden Sorgfalt gehört ferner auch, wie sich schon aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt, die Sorge dafür, daß die Schutzeinrichtungen in gutem Stand gehalten und daß die Arbeiter angehalten werden, dieselben zu benützen (s. oben lit. aγ und unten Anm. 10). — Keine Verantwortung trifft dagegen den Arbeitgeber für solche Unfälle, welche auch bei der Sorgfalt und Sachkunde, die ein ordentlicher Geschäftsmann anwenden muß, nicht vorhergesehen werden konnten (s. das Urt. des bayer. ob. LG. vom 12. Januar 1888, Reger IX S. 277, und die daselbst citierten Präjudizien). Selbst der Umstand, daß die Möglichkeit eines Unfalls vorhergesehen werden konnte, begründet nicht ohne weiteres ein Verschulden des Arbeitgebers, es können vielmehr nur solche Einrichtungen verlangt werden, welche erfahrungsgemäß für die betreffende Betriebsart erforderlich sind, z. B. Schutzbrillen da, wo beständig ein Umherfliegen von Metall- oder Steinsplittern stattfindet, nicht aber da, wo dies nur ausnahmsweise infolge besonderer Umstände vorkommt (vgl. das Urt. des OLG. Kiel vom 18. Januar 1883, Reger V S. 13). Der Arbeitgeber hat auch die häufig vorkommenden Unbesonnenheiten der Arbeiter sowie den Umstand zu berücksichtigen, daß die Arbeiter und selbst die Werkführer allmählich sorglos werden (Urt. des RG. vom 18. Februar 1881, Bl. f. RA. Erg.Bd. III S. 229, vom 12. Juli 1881 und 7. Juli 1883, Annal. IV S. 246 und VIII S. 342). Etwas zu

weit geht das Urt. des RG. in Civils. vom 18. Dezember 1880 (Seuff. Arch. Bd. 38 S. 85, Reger III S. 144), in welchem angenommen ist, daß der Arbeitgeber bei den Schutzvorrichtungen auch auf etwaige Ausschreitungen der Arbeiter Rücksicht zu nehmen und deshalb z. B. die Gänge zwischen den Maschinen breiter zu machen habe als außerdem erforderlich wäre. Vergl. auch das Urt. in Civils. vom 21. Oktober 1887, Entsch. Bd. 19 S. 191.

γ) Die Beweislast obliegt dem Verletzten, d. h. dieser hat zunächst zu behaupten und zu beweisen, welche (nicht erfüllte) Anordnung oder Einrichtung im einzelnen erforderlich gewesen wäre (Urt. des RG. vom 18. September 1885, Entsch. Civils. 14 S. 84, Reger VII S. 15).

d) Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die hier einschlägigen Bestimmungen in § 618:

„Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung."

Absatz 1 lehnt sich in seinem Wortlaut unverkennbar an § 120a Abs. 1 GO. an; Absatz 2 ist von besonderer Bedeutung für das Handwerk, wo Lehrlinge und Gesellen häufig beim Meister wohnen (vgl. dazu oben unter lit. a α und Anm. 7 zu § 124); Absatz 3 behandelt die oben unter lit. c besprochene Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers. Die zum Gesetz gewordene Fassung des Abs. 3 unterscheidet sich wesentlich von der Reichstagsvorlage. Dort lautete er: „Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so hat er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die für den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 826 bis 830 (nun 842—846) finden entsprechende Anwendung." Aus dem jetzigen Absatz 3 ist zu folgern: 1. daß die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers durch den Dienstvertrag nicht ausgeschlossen werden kann; 2. daß ihr Eintreten lediglich an die objektive Voraussetzung geknüpft ist, daß der Arbeitgeber die ihm in Absatz 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ohne daß ein Verschulden auf seiner Seite (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) nachgewiesen sein muß, während andererseits ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichterfüllung der bezeichneten Verpflichtungen und dem eingetretenen Schaden bestehen muß (vgl. hiezu die Bem. unter lit. c α). Für den Fall der Konkurrenz des Verschuldens des Beschädigten s. § 254 BGB. Die §§ 842—846 bestimmen Umfang, Art

und Subjekt des Entschädigungsanspruchs bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit und bei Tötung. Nach dem BGB. sind die Vereine, also insbesondere die Aktiengesellschaften, ferner die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Fiskus, für Unterlassungen im Sinne des § 618 Abs. 3 seitens ihrer Vorstände oder anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter haftbar (s. §§ 31, 89 BGB.); die Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen bezw. Unterlassungen seiner Angestellten sind im § 831 geregelt.

Soweit die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers und seiner Bevollmächtigten durch Spezialgesetze des Reichs, durch die Unfallversicherungsgesetze und das Reichshaftpflichtgesetz (s. hierüber oben unter lit. c Abs. 1) geregelt ist, hat es auch nach Inkrafttreten des BGB. hiebei sein Bewenden. Es erleidet jedoch von diesem Zeitpunkt ab das Reichshaftpflichtgesetz gemäß Art. 42 des Einf.Ges. z. BGB. eine Reihe von Änderungen.

e) Von den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen, welchen der Arbeitgeber, wenn er die ihm nach § 120a obliegenden Pflichten nicht erfüllt, verfallen kann, sind namentlich die §§ 222, 230, 232 RStGB. betr. die fahrlässige Tötung und Körperverletzung hervorzuheben. Siehe z. B. die Urteile des RG. in Straff. vom 5. Dezember 1883 (Entsch. 10 S. 5, Reger V S. 11), vom 9. Januar 1885 (Reger VI S. 120), vom 3. Juli 1888 (Reger IX S. 188), vom 25. Oktober 1888 (Reger X S. 10) und vom 11. Juni 1896 (Reger XVI S. 370). In dem Urteil vom 9. Januar 1885 ist insbesondere ausgesprochen, daß die besonderen Gewerbspflichten im Sinne des § 230 Abs. 2 sich auch auf die zu einem Gewerbebetriebe gehörigen vorbereitenden und begleitenden Thätigkeiten (Nebenarbeiten) erstrecken. Im übrigen ist die Verurteilung auf Grund der cit. Strafbestimmungen davon abhängig, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Beschaffenheit der Betriebseinrichtung, sowie die Fahrlässigkeit des Unternehmers genügend erwiesen ist; vergl. hiezu die vorstehenden Ausführungen unter lit. c α und β. Im Strafverfahren wird man aber unter Umständen hinsichtlich des Kausalzusammenhangs einen strengeren Nachweis fordern müssen als im Civilprozeß. Vergl. hiezu das cit. Urt. des RG. in Straff. vom 5. Dezember 1883 und Entsch. in Civils. 10 S. 243. — Unter Umständen enthält eine Zuwiderhandlung gegen § 120a GO. zugleich den Thatbestand einer anderen strafrechtlichen Bestimmung als denjenigen der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung; vgl. z. B. § 367 Ziff. 12 u. 14 RStGB. Im übrigen siehe, namentlich bezüglich der etwa noch in Frage kommenden landesrechtlichen Strafbestimmungen, die Bemerkungen zu § 147 Ziff. 4.

4. Genügendes Licht. Hierbei ist sowohl die Tagesbeleuchtung, wie die künstliche Beleuchtung gemeint. Bezüglich der im einzelnen in Betracht kommenden Maßnahmen vergl. die einzelnen Jahrgänge der Amtl. Mitt. aus den Jahresber. der Gewerbeaufsichtsbeamten s. v. „Beleuchtung“, und die Jahresberichte der Fabrikeninspektoren, dann § 3 der Vorschriften für die Zigarrenfabriken vom 8. Juli 1893.

5. Luftraum und Luftwechsel. Was in dieser Hinsicht zu fordern ist, hängt wesentlich von der Art des betreffenden Betriebs ab. Vergl. hiezu die cit. Amtl. Mitteilungen und Jahresberichte, ferner §§ 5, 6 der cit. Vorschriften über die Spiegelbeleganstalten, §§ 3 und 6 der Vorschriften über die Zündholzfabriken, § 1 der Vorschriften über die Bleifarbenfabriken, §§ 3, 5, 12 der Vorschriften für die Zigarrenfabriken (s. Anhang).

6. Beseitigung des Staubes, der Dünste, Gase und Abfälle. Hiezu dient in erster Linie die einfache Ventilation und regelmäßige Reinigung der Arbeitsräume. Unter Umständen aber sind besondere Vorrichtungen (Exhaustoren, Staubabsauger, Kanalisation der Fußböden, Verbrennung der Abfälle u. s. w.) nötig. Auch die Herstellung von Wasch- und Badeeinrichtungen kann erforderlich sein. Vergl. im einzelnen die cit. Amtl. Mitt. und Jahresberichte, dann §§ 3—7 und 10 der Vorschriften für die Zündholzfabriken, §§ 1—6, 13, 14 der Vorschriften über die Bleifarbenfabriken, §§ 7 und 8 der Vorschriften für die Zigarrenfabriken, §§ 8—12 und 18 der Vorschriften über die Spiegelbeleganstalten. Übrigens hat der Unternehmer, wie sich schon aus Absatz 1 des § 120a ergibt, nicht bloß für die Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes, sondern auch dafür zu sorgen, daß sich überhaupt möglichst wenig Staub und schädliche Gase entwickeln. Aus dieser Rücksicht kann z. B. unter Umständen auch vorgeschrieben werden, daß die Temperatur in den Arbeitsräumen eine gewisse Höhe nicht übersteigen darf. Vergl. insbesondere §§ 1—4, 7 der Vorschriften über die Spiegelbeleganstalten, § 5 der Vorschriften über die Zündholzfabriken, § 6 der Vorschriften über die Zigarrenfabriken.

7. Schutz gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen und Maschinenteilen. Hiebei kommen namentlich in Betracht die Schutzvorrichtungen an Motoren, Schwungrädern, Transmissionen und Arbeitsmaschinen (Geländer, Schutzkappen, Ausrückvorrichtungen u. s. w.). Zahlreiche Beispiele finden sich in den cit. Amtl. Mitt. und Jahresber. der Gewerbeaufsichtsbeamten sowie in den von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Siehe Platz, Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, Berlin, Carl Heymanns Verlag.

8. Andere in der Natur des Betriebs oder der Betriebsstätte liegende Gefahren. Hiebei kommen z. B. die Gefahren in Betracht, welche in Hüttenwerken, chemischen Fabriken, Brauereien, Färbereien, keramischen Fabriken das Arbeiten an Öfen, Bottichen, chemischen Apparaten u. s. w., im Baugewerbe und in anderen Betrieben das Besteigen von Gerüsten und Leitern, in vielen Fabriken der Betrieb von Aufzügen und Fahrstühlen mit sich bringt. Auch die Gefahren des Umherfliegens von Splittern, des Verspritzens von flüssigem Metall, von Säuren u. s. w. gehören hieher. Vgl. auch oben Anm. 3 lit. a ff.

9. Schutz gegen Gefahren aus Fabrikbränden. Dieser Punkt ist wohl aus dem Grunde besonders hervorgehoben, weil die mit einem Fabrikbrande verbundene Gefahr in vielen Fällen eine größere ist, als die Gefahr bei

einem gewöhnlichen Brande, teils wegen der großen in einer Fabrik in der Regel konzentrierten Menschenzahl, teils wegen der Feuergefährlichkeit des in einer Fabrik aufgehäuften brennbaren oder explosibeln Materials. Es handelt sich dabei einerseits um die Verhütung der Feuersgefahr durch Vorschriften über die Beleuchtung, über die Aufbewahrung und Behandlung der feuergefährlichen Materialien und über die Bereithaltung und Herstellung von Löscheinrichtungen, und andererseits um die feuersichere Anlegung der Betriebsgebäude. In letzterer Beziehung ist namentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß also bei Hochbauten Treppen und Ausgangsthüren in genügender Zahl vorhanden sind und daß die Treppen feuersicher angelegt, die Fenster nicht vergittert und an den Außenseiten der Gebäude eiserne Notleitern angebracht werden. Vergl. das Schreiben des Reichsamts des Innern an die Bundesregierungen v. 1. Januar 1889 (Reger XI S. 118), dann den Erlaß des preuß. Handelsministers vom 28. Februar 1889 (Reger IX S. 486, MBl. d. i. V. S. 41), und die autogr. bayer. ME. vom 29. Januar 1889 Nr. 1107, auch die VO. des sächs. Min. d. J. vom 30. Dezember 1894 (Fischer XVI S. 221 betr. eiserne Nottreppen). — In verschiedenen Bundesstaaten ist für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung der Gewerbeordnung kaum ein Bedürfnis gegeben, da in den betreffenden, vom Standpunkte der Feuer- und Baupolizei erlassenen landespolizeilichen Anordnungen ohnehin auf die Gefahren aus Fabrikbränden besondere Rücksicht genommen ist. Vergl. z. B. für Bayern §§ 22, 24, 46—48 der allg. Bauordnung vom 31. Juli 1890 und § 4 der Bauordnung für die Pfalz vom 30. August 1890, dann die verschiedenen bei Pechmann-Brettreich II S. 213—220 cit. Verordnungen, welche teils auf Grund des PStGB. von 1861, teils auf Grund des § 367 Ziff. 5, § 368 Ziff. 8 und § 369 Ziff. 3 RStGB. erlassen sind.

Durch die Bestimmung im § 120e ist der Bundesrat ermächtigt, ebenfalls Vorschriften zum Schutz gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, zu erlassen. Auch die zuständigen Polizeibehörden können gemäß § 120d zu dem gleichen Zwecke Verfügungen für einzelne Anlagen treffen, indes haben sie sich hiebei an die ihnen von vorgesetzter Stelle gegebenen Direktiven zu halten und, wenn bereits allgemeine feuerpolizeiliche Normen in einer gewissen Richtung bestehen, diese ihren Anordnungen zu Grunde zu legen (s. z. B. hinsichtlich der Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie die bayer. VO. vom 17. Juni 1881, GVBl. S. 709). Auch kann, wenn an einem Orte bereits eingehende feuerpolizeiliche Vorschriften für alle Gewerbebetriebe oder für Gewerbebetriebe bestimmter Art erlassen sind, einem Unternehmer in der Regel nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er nicht mehr thut, als diese Vorschriften vorschreiben (s. oben Anm. 3 lit. c β).

10. Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter. Siehe hierzu im allgemeinen die Bemerkungen oben in Anm. 3 lit. a δ. Zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs kann es

unter Umständen, namentlich in Hüttenwerken, größeren Fabriken und bei größeren Bauten erforderlich sein, daß vom Unternehmer besondere Vorschriften über die Ordnung des Betriebs erlassen werden, z. B. über die Arbeitsteilung, über die für gewisse Arbeiten zu benützenden Räume, Maschinen oder Gerätschaften, über die zu gewissen schwierigen Arbeiten anzustellende Arbeiterzahl und über die einzuhaltenden Vorsichtsmaßregeln, über die nötigen Arbeitspausen, über die regelmäßige Ablösung der Arbeiter bei gewissen besonders gesundheitsgefährlichen Arbeiten u. s. w. Diese Vorschriften können sich auch auf das Verhalten der Arbeiter erstrecken, indessen können in letzterer Hinsicht auch Vorschriften erlassen werden, welche nicht zur „Ordnung des Betriebs", sondern lediglich zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs nötig sind. Es handelt sich hiebei z. B. um die erforderlichen Anweisungen hinsichtlich der Benützung der Maschinen, Gerätschaften, Fahrstühle und sonstigen Einrichtungen. Ferner ist es häufig erforderlich, daß den Arbeitern die Benützung gewisser Schutzvorrichtungen (z. B. von Schutzbrillen u. s. w., s. oben Anm. 3 lit. a δ) zur Pflicht gemacht wird. Wenn es zum zweckentsprechenden Gebrauche der vorhandenen Schutzeinrichtungen besonderer Anweisungen an die Arbeiter bedarf, so ist der Fabrikunternehmer verpflichtet, für die Erteilung derselben zu sorgen. Erk. des RG. in Civils. vom 8. April 1881 (Entsch. IV S. 23, Reger I S. 367, Bl. f. RA. Erg.Bd. III S. 396), und Urt. des OLG. Dresden vom 2. April 1884, Arch. f. civilr. Entsch. N. F. Bd. 6 S. 241. Ferner ist unter Umständen den Arbeitern der Genuß von Speisen und Getränken und das Schnupfen während der Arbeit zu verbieten. Auch kann es nötig sein, daß denselben in Bezug auf die körperliche Reinlichkeit gewisse Vorschriften erteilt werden (Händewaschen, Bäder, Verbot des Tragens langer Haare und Bärte ꝛc.). Zur Sicherung des Vollzugs sind entsprechende Strafen anzudrohen und zu vollstrecken. Die Vorschriften sind gegebenenfalls in einer Anweisung (Arbeitsordnung, Fabrikordnung) zusammenzufassen (eventuell in Verbindung mit den im § 120b Abs. 1 vorgesehenen Vorschriften) oder in die allgemeine Fabrikordnung (s. oben S. 15) aufzunehmen und den Arbeitern durch Aushändigung eines Exemplars oder durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt zu geben. Vergl. z. B. §§ 17—20 der Vorschriften über die Spiegelbeleganstalten, §§ 11 bis 12 und 15 der Vorschriften über die Zündholzfabriken, §§ 9—13, 17 und 18 der Vorschriften über die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, §§ 7, 8, 15 der Vorschriften über die Fabriken von Alkali-Chromaten (s. Anhang). — Bei Fabriken, in welchen in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, sind bei Erlassung dieser Vorschriften, sofern darin Strafen angedroht werden, auch die Bestimmungen der §§ 134a ff., insbesondere des § 134b Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 zu beachten.

§ 120b.[1])

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften

über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.[2])

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.[3])

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.[4])

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.[5])

1. Vorbemerkung. Siehe bezüglich der Entstehungsgeschichte und allgemeinen Begründung dieses Paragraphen, sowie bezüglich des Ausdruckes „Gewerbeunternehmer" die Anm. 1 und 2 zu § 120a. Über die Anwendung des § 120b auf Bauten s. den sächs. Min.Erl. vom 20. Januar 1894, Reger XVI S. 344.

2. Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes. Es handelt sich hiebei nicht bloß um die Verhütung von Unsittlichkeiten im engeren Sinne, sondern auch um die Fernhaltung sonstiger Exzesse und Rohheiten. Die „guten Sitten" sind auch erwähnt in § 33a Abs. 2 Ziff. 1, § 123 Abs. 1 Ziff. 7 und § 126 Schlußsatz. Bezüglich der Art der dem Gewerbeunternehmer obliegenden Pflichten sagt das Gesetz, daß er die erforderlichen „Einrichtungen" treffen und die erforderlichen „Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe" erlassen müsse. Darüber, welche Einrichtungen insbesondere gemeint sind, geben die Absätze 2—4 einige, indes nicht erschöpfende Anhaltspunkte. Aus denselben ergibt sich zugleich, daß unter dem Worte „Einrichtungen" nicht bloß bauliche u. dergl. Einrichtungen zu verstehen sind (vergl. Abs. 3 u. 4), sondern (vergl. Abs. 2) auch organisatorische Einrichtungen, also ungefähr dasselbe, was im § 120a Abs. 1 mit dem Ausdrucke „Regelung des Betriebs" bezeichnet ist (s. Anm. 3 lit. a δ zu § 120a). Hienach könnte z. B. auch angeordnet werden, daß gewisse Arbeiten nur von erwachsenen Männern vorgenommen oder daß hiezu abgesonderte Räume benützt werden u. s. w. (s. übrigens auch die einschlägigen Bestimmungen im § 120c und § 139a Abs. 1 Ziff. 1). Die Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter können sich, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, nur auf das Verhalten „im Betrieb" erstrecken. Diese Klausel wurde bei der 2. Beratung im Plenum eingeschaltet, um etwaige

Zweifel auszuschließen (Antrag Nr. 384, 1 und Sten. Ber. S. 2143, 2145). Es kommen hiebei z. B. auch Vorschriften über die Kleidung in Betracht. Bezüglich der Form der Erlassung solcher Vorschriften s. die Anm. 10 zu § 120a am Ende. Für die jugendlichen Arbeiter können unter Umständen auch Vorschriften über ihr Verhalten außerhalb des Betriebs erfolgen (§ 134b Abs. 3 am Ende). — Die fraglichen Verpflichtungen obliegen den Arbeitgebern aber nur, soweit sie erforderlich sind, um die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Über das Maß des Nötigen soll nicht hinausgegangen werden, auch dürfen dem Arbeitgeber nur solche Maßnahmen angesonnen werden, welche wirklich ihren Zweck erfüllen. Einige weitere Andeutungen hierüber gibt die Fassung der Absätze 2—4. — Bezüglich der erforderlichen Rücksichtnahme auf die bestehenden Anlagen s. § 120d Abs. 3.

In Bezug auf die den Arbeitgebern nach § 120b obliegenden Pflichten können von den Polizeibehörden, bezw. vom Bundesrat oder durch Landesverordnung nähere Bestimmungen erlassen werden, deren Übertretung nach § 147 Abs. 1 Ziff. 4 mit Strafe bedroht ist. Liegen solche Vorschriften nicht vor, so kann der Unternehmer nicht wegen Verletzung des § 120b zur Strafe gezogen werden, außer wenn sein Verhalten zugleich gegen ein anderes Strafgesetz verstößt. Auch eine Civilklage auf Herstellung der erforderlichen Einrichtungen u. s. w. dürfte nicht als statthaft zu erachten sein (s. hierüber die Anm. 3 zu § 120a unter lit. c α).

3. Trennung der Geschlechter bei der Arbeit. Diese Vorschrift wurde im Reichstage von verschiedenen Seiten prinzipiell angefochten, ein Antrag auf Streichung des Absatzes jedoch abgelehnt. Übrigens ist die praktische Bedeutung der Bestimmung durch die im Texte vorgesehenen zwei Ausnahmen sehr abgeschwächt.

a) Von der Trennung der Geschlechter darf abgesehen werden, wenn die Natur des Betriebes eine solche Trennung nicht zuläßt. Man vergleiche die entsprechende Ausnahme im § 120a Abs. 1 und die Bem. hiezu in Anm. 3 lit. b S. 173 oben. Unter Umständen könnte die Trennung der Geschlechter den Betrieb technisch oder wirtschaftlich zu sehr erschweren, wenn nämlich in einem Gewerbe das Handinhandarbeiten von Männern und Frauen durch die Art der vorkommenden Arbeiten bedingt ist oder wenn die Trennung nur nach kostspieligen Umbauten oder dergl. möglich wäre.

b) Ferner ist die Trennung nicht nötig, wenn „die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist“. Diese Ausnahme wurde von der Reichstagskommission hinzugefügt, weil die Vorschrift des § 120b als zu schroff gefaßt und die unter a erwähnte Ausnahme als nicht genügend erachtet wurde. Unter der „Einrichtung des Betriebs“ ist hier die ganze Art und Weise, wie der Betrieb vor sich geht, zu verstehen; die Trennung ist also da nicht erforderlich, wo, sei es infolge der vom Arbeitgeber getroffenen Anordnungen, sei es infolge der Selbstdisziplin der Arbeiter, Anstand und gute Sitte ohnehin gewahrt werden (vgl.

den Komm.Ber. S. 1450 und die Äußerungen der Abgg. Bebel, v. Jagow und Hitze, Sten. Sten. S. 2143, 2144).

4. Nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume. Die Einrichtung von Ankleide- und Waschräumen überhaupt kann wegen der Art des Betriebs (Entwickelung von Staub u. s. w.) vom Unternehmer freiwillig vorgenommen oder demselben auf Grund der §§ 120a und 120d bezw. 120e vorgeschrieben werden. Bei der Kommissionsberatung wurde nun § 120b Abs. 3 dahin interpretiert, daß, wenn Umkleide- und Waschräume eingerichtet — vielleicht auch auf Grund des § 120d obligatorisch gemacht — würden, dann dieselben für die Geschlechter getrennt anzulegen seien. Diese Forderung wurde für selbstverständlich erachtet, und der Vorschlag: getrennte Benutzung (nacheinander) als genügend zu erachten, abgewiesen. Eine Anregung, die Einrichtung getrennter Ankleide- und Waschräume obligatorisch zu machen, wurde nicht weiter verfolgt aus Rücksicht darauf, daß § 120b auch auf die kleinsten gewerblichen Anlagen Anwendung finde (Komm.Ber. S. 1450). Wann die Ankleide- und Waschräume als ausreichend zu erachten sind, hängt von den Umständen des Falls ab. Vergl. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der Vorschriften über die Zigarrenfabriken, § 10 der Vorschriften über die Zündholzfabriken, § 14 Abs. 1 der Vorschriften über die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. In den beiden letzten Vorschriften ist nicht vorgeschrieben, daß die Ankleide- und Waschräume nach Geschlechtern getrennt sein müssen und in den Bestimmungen für die Zigarrenfabriken ist wenigstens für die kleineren Betriebe eine Ausnahme gemacht. Der Unternehmer hat aber gleichwohl dafür zu sorgen, daß auch hier bei Benützung der Wasch- und Ankleideräume der Anstand nicht verletzt wird. S. auch die Bem. zu § 120e.

5. Bedürfnisanstalten. Die Fassung dieser Bestimmung läßt dem Ermessen der Vollzugsbehörden, bezw. des Bundesrats oder der Landesregierungen (§§ 120d und 120e) sehr weiten Spielraum und macht es möglich, daß die besonderen Verhältnisse jedes Betriebes entsprechend berücksichtigt werden. Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag zu Absatz 4: daß überall für die Geschlechter getrennte Bedürfnisanstalten eingerichtet werden sollten, wurde aus Rücksicht auf die Kleinbetriebe vom Antragsteller selbst zurückgezogen.

§ 120c.[1])

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren[2]) beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.[3])

1. Vorbemerkung. Siehe bezüglich der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und des Ausdrucks „Gewerbeunternehmer" die Anm. 1 zu § 120a.

2. Arbeiter unter achtzehn Jahren. Seien es männliche, seien es weibliche Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vgl. hiezu die Anm. 2 lit. a und b zu § 120 S. 161 oben. Bezüglich der Lehrlinge enthält § 126 eine weitere Bestimmung.

3. Besondere Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. Hiezu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

a) Wie aus den Motiven (s. die Anm. 1 zu § 120a S. 168 oben) hervorgeht, will § 120c lediglich die in dem bisherigen § 120 Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung der Gewerbeunternehmer aufrechterhalten, auch den besonderen für die jugendlichen Arbeiter zu stellenden Anforderungen zu genügen. Es sollen also dem Gewerbeunternehmer hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter noch weitere, über die Bestimmungen der §§ 120a und 120b hinausgehende Verpflichtungen auferlegt werden; er soll, wenn er Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, diesen gegenüber in Bezug auf Fürsorge für Gesundheit und Sittlichkeit nicht bloß den allgemeinen, ihm nach § 120a und b obliegenden Verpflichtungen genügen, sondern auch „bei der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebs" diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit nehmen, welche durch das Alter jugendlicher Arbeiter geboten sind.

b) Die Ausdrücke „Einrichtung der Betriebsstätte und Regelung des Betriebs" sind nicht eng auszulegen; es ist vielmehr darunter insbesondere auch die Einrichtung der Maschinen und Gerätschaften zu verstehen. Dem Arbeitgeber können also, z. B. wenn er jugendliche Arbeiter an besonders schwer zu bedienenden und deshalb gefährlichen Maschinen verwendet, mit Rücksicht hierauf Schutzvorrichtungen vorgeschrieben werden, welche außerdem nicht erforderlich wären. In der Regel wird es sich empfehlen, dem Unternehmer die Verwendung jugendlicher Arbeiter in gewissen Räumen, bei gewissen Arbeiten oder an gewissen Maschinen überhaupt zu verbieten. Zahlreiche Beispiele der erforderlichen Maßnahmen finden sich in den Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und in diesen Jahresberichten selbst. Bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Zündholzfabriken liegt eine gesetzliche Beschränkung vor (§ 2 des RG. vom 13. Mai 1884, RGBl. S. 49), s. ferner § 9 der Vorschr. über die Fabriken von Alkali-Chromaten.

c) Auch hier erstreckt sich, wie aus der Fassung des Gesetzes hervorgeht, die Verpflichtung des Arbeitgebers nicht über das Maß des Notwendigen hinaus. Dagegen enthält der § 120c nicht die im § 120a und 120b vorgesehene Beschränkung „soweit es die Natur des Betriebs gestattet". Andrerseits aber gilt für den § 120c die im § 120d vorgesehene Bestimmung, daß nur solche Verfügungen getroffen werden sollen, welche nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen; dieselbe wird indes in der Regel nicht hindern, die zum Schutze der jugendlichen Arbeiter nötigen Anordnungen zu treffen. Vergl. die Anm. 3 lit. b zu § 120a.

d) Die zum Vollzuge des § 120c erforderlichen Bestimmungen können entweder durch spezielle Anordnung auf Grund des § 120d oder durch

generelle Vorschrift auf Grund des § 120e getroffen werden. Die Übertretung solcher Bestimmungen ist nach § 147 Ziff. 4 strafbar. Übrigens kann auch auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziff. 1 vom Bundesrate die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in gewissen Fabriken verboten oder beschränkt werden, und findet alsdann die Strafbestimmung des § 146 Anwendung. Außerdem kann der Unternehmer, wenn er die ihm nach § 120c obliegende Verpflichtung schuldhafter Weise vernachlässigt und dadurch den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines jugendlichen Arbeiters verursacht, strafrechtlich nach §§ 222, 230, 232 RStGB. und civilrechtlich nach den Grundsätzen des betreffenden Partikularrechts haftbar werden. Siehe hiezu die Anm. 3 lit. c, d und e zu § 120a und die Anm. 2 zu § 120b am Ende S. 175, 179, 180, 184 oben. Für Bayern vergl. § III Abs. 3 der VO. vom 16. Juli 1854 (RBl. S. 564) und bezüglich der Beschäftigung von Kindern in Zündholzfabriken das Gesetz vom 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49).

§ 120d.[1])

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen[2]) die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.[3]) Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.[4])

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.[5])

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.[6])

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.[7]) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.[8]) Widerspricht die Ver-

fügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.[9])

1. Vorbemerkung. Siehe bezüglich der Entstehung und Bedeutung dieser Bestimmung und des Verhältnisses derselben zu §§ 120a—c einerseits und § 120e andrerseits die Anm. 1 zu § 120a S. 168 oben.

Von verschiedenen Bundesregierungen sind zum Vollzuge des § 120d außer den erforderlichen Kompetenzbestimmungen nähere Anweisungen erlassen worden. Siehe insbesondere für Preußen die Ausf.Anw. vom 26. Februar 1892 lit. c I—III, für Bayern die Ausf.Anw. vom 31. März 1892 §§ 19 bis 21, für Kgr. Sachsen § 75 der Ausf.VO. vom 28. März 1892, für Württemberg §§ 25—30 der Min.Verf. vom 26. März 1892, für Baden §§ 138—141 der VO. vom 24. März 1892. Für Preußen s. ferner den Erl. des Min. f. H. u. G. vom 22. August 1893, MBl. d. i. V. S. 271, Reger XIV S. 209.

2. Anordnungen der Polizeibehörden — Zuständigkeit und Verfahren. Siehe hiezu die Bestimmung im § 155 Abs. 2 und die daselbst angeführten Kompetenz-Verordnungen der Einzelstaaten. Die Verfügungen der Polizeibehörden können sowohl von dem Unternehmer, wie auch, wenn er Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist, von dieser im Beschwerdewege angefochten werden — s. hierüber sowie bezüglich der Vollstreckung der polizeilichen Anordnungen Abs. 4 im Gesetzestexte und die Bem. dazu.

Zuständig sind insbesondere: in Preußen die Ortspolizeibehörden, in 2. Instanz die Regierungspräsidenten und in Berlin der Oberpräsident (Bek. vom 4. März 1892 Ziff. 1, 4 und 5); in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden und in München, soweit es sich um die bauliche Einrichtung der Arbeitsräume handelt, die Lokalbaukommission, ferner soweit Maßnahmen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Fabriken in Frage kommen, die Polizeidirektion und im übrigen der Magistrat; in 2. Instanz die Kreisregierung, K. d. J. (§§ 1 und 44 der Vollz.VO. vom 29. März 1892); im Kgr. Sachsen die Stadträte bezw. Amtshauptmannschaften, und in 2. Instanz die Kreishauptmannschaften (§§ 1, 2 der Ausf.VO. vom 28. März 1892); in Württemberg die Oberämter und in 2. Instanz das Ministerium des Innern (§ 26 der Min.-Verf. vom 26. März 1892); in Baden die Bezirksämter und in 2. Instanz der Bezirksrat (§ 138 der VO. vom 24. März 1892); in Hessen die Bürgermeistereien und in 2. Instanz die Kreisämter (§§ 1, 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1892).

Für die Bergwerke und Staatsbetriebe gelten besondere Zuständigkeitsbestimmungen — s. § 155 Abs. 2 u. 3.

Die Polizeibehörden können die in § 120d vorgesehenen Anordnungen entweder aus eigener Initiative oder infolge von Anregungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, Amtsärzte oder anderer Behörden, der Krankenkassen u. s. w. erlassen. Bei Genehmigung konzessionspflichtiger Anlagen sind sie verpflichtet, die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Anordnungen in Erwägung zu ziehen (§ 18 GO.). Wenn sie aus eigener Initiative eine Verfügung treffen,

werden sie zuvor in der Regel die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen haben. Nur wenn es sich um Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr handelt, sollen die Polizeibehörden sofort einschreiten (vgl. die cit. Vollzugsanweisungen). Unter Umständen werden aber auch andere Sachverständige oder Behörden (z. B. der Amtsarzt) oder die beteiligte Berufsgenossenschaft zu hören sein, und meist wird es sich auch empfehlen, vor Erlassung der Verfügung den Unternehmern Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben (s. die cit. württemb. Verf. §§ 27, 28). Soferne — wie z. B. in Bayern — die Baupolizei und die Genehmigung der Baugesuche den gleichen Behörden übertragen ist, wie die Erlassung der im § 120d vorgesehenen Verfügungen, bietet die erstere Seite der polizeilichen Thätigkeit, wenn Fabrikgebäude, Werkstätten, Lagerräume u. s. w. in Frage kommen, Gelegenheit, gleichzeitig für die Verwirklichung der in §§ 120a bis 120c gestellten Anforderungen Sorge zu tragen. Teilweise nehmen übrigens schon die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften darauf Bedacht, daß bei Fabrik- u. dergl. Bauten nicht bloß den Anforderungen der Feuersicherheit, sondern auch den sonstigen Erfordernissen des Arbeiterschutzes Rechnung getragen werde und daß die Einvernahme der Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt. Für Bayern ist letzteres angeordnet durch § 13 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 12. November 1892.

Sehr häufig werden übrigens die Polizeibehörden gar nicht in der Lage sein, die im § 120d vorgesehenen Anordnungen aus eigener Initiative zu erlassen, sie werden hiezu vielmehr meist durch die Anträge der Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt werden. Diese sind verpflichtet, den Vollzug der §§ 120a—e zu überwachen und die nötigen Anträge an die Polizeibehörden wegen Erlaß der erforderlichen Anordnungen oder wegen Strafeinschreitung zu stellen (s. § 139b GO. und die daselbst cit. Dienstanweisungen für die Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere § 118 der preuß. Dienstanw. vom 23. März 1892, §§ 20—23 der bayer. Dienstanw. vom 12. November 1892, §§ 4, 9 der württ. Dienstanw. vom 11. Juni 1892). Ob die Polizeibehörden den betreffenden Anträgen der Gewerbeaufsichtsbeamten entsprechen sollen oder nicht, hängt von der Lage der Sache, den ihnen erteilten Instruktionen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen ab. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben allerdings nach § 139b Abs. 1 auch ein selbständiges Anordnungsrecht, indes ist gemäß Absatz 2 a. a. O. die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten, und demgemäß ist in den meisten Bundesstaaten, im Interesse der Stellung der genannten Beamten, die Bestimmung getroffen, daß sie nicht selbständig vorgehen, sondern die Polizeibehörden requirieren sollen (vgl. auch den Komm.Ber. von 1891 S. 1450, 1451 und die Bem. zu § 139b). Die preuß. Vollz.Anw. vom 16. Februar 1892 unter II gibt übrigens den Gewerbeaufsichtsbeamten ein gewisses Recht auf Berücksichtigung ihrer Anträge und ein Beschwerderecht, indem sie vorschreibt: „Polizeiliche Verfügungen, um deren

Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen 2 Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeaufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen."

3. Ausführung der §§ 120a—c. Darüber, welche Maßnahmen zur Durchführung der in §§ 120a—c enthaltenen Grundsätze erforderlich sind, siehe die Bem. zu diesen Paragraphen. Hiebei sind auch die in §§ 120a und b vorgesehenen Beschränkungen bezüglich des Maßes der den Unternehmern obliegenden Pflichten zu beobachten (s. die Anm. 3 lit. b zu § 120a und die Anm. 2 und 3 zu § 120b S. 173, 184 oben). Der weitere im § 120d ausgesprochene Vorbehalt, daß nur solche Maßnahmen angeordnet werden dürfen, welche „nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen", deckt sich nicht vollständig mit dem Vorbehalt des § 120a und § 120b Abs. 2 „soweit es die Natur des Betriebes gestattet". Während bei letzterer Klausel vorwiegend an die Verhältnisse der einzelnen Industriezweige gedacht ist, hat die Beschränkung im Absatz 1 des § 120d die Verhältnisse der einzelnen Anlagen im Auge. Es muß demnach unter Umständen eine Maßnahme, welche an sich mit der Natur der betreffenden Betriebsart wohl verträglich und in einzelnen Fabriken derselben Art bereits eingeführt ist, doch bei anderen Fabriken gleicher Art unterbleiben, weil die „Beschaffenheit der Anlage" es nicht gestattet. Hiebei scheint hauptsächlich an die bauliche Beschaffenheit, die Boden- und Wasserverhältnisse u. dergl. gedacht zu sein. Bezüglich der besonderen Berücksichtigung der bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Anlagen s. den Absatz 3 im Gesetzestexte.

Wenn der Bundesrat oder eine Landesbehörde auf Grund des § 120e generelle Anordnungen für bestimmte Arten von Anlagen erlassen hat, sind die Polizeibehörden hieran gebunden und können für Anlagen solcher Art weitergehende oder abweichende Vorschriften nicht erlassen (s. die in Anm. 1 zu § 120a cit. Bem. der Motive: „solange nicht für bestimmte Arten von Anlagen auf dem in § 120e bezeichneten Wege besondere Vorschriften erlassen sind"). Indes ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob und inwieweit die vom Bundesrat oder einer Landesbehörde erlassenen generellen Anordnungen die Materie erschöpfend regeln wollten. Es dürfte daher z. B. keinem Bedenken begegnen, die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, welche lediglich die Unschädlichmachung des gesundheitsschädlichen Staubes zum Zwecke haben, durch Anordnungen über die Unfallverhütung beim Maschinenbetriebe oder durch Anordnungen auf Grund der §§ 120b oder 120c zu ergänzen. Siehe auch die Anm. 3 zu § 120e.

4. Bereitstellung von Speiseräumen. Da es zweifelhaft ist, ob und inwieweit die Zulässigkeit einer derartigen Bestimmung aus § 120a gefolgert werden könnte (s. auch die Anm. 2 zu § 120e), wurde dieselbe hier besonders ausgesprochen. Selbstverständlich werden die Polizeibehörden eine solche Anordnung nur da treffen, wo sie mit Rücksicht auf die Art des Betriebs und

die Verhältnisse der Arbeiter nötig und wo sie zugleich technisch und wirtschaftlich ausführbar ist. Die in § 120a und im ersten Satze des § 120d ausgesprochene Beschränkung, daß die Natur des Betriebs und die Beschaffenheit der Anlage zu berücksichtigen sei, wird auch hier, wo es sich mehr um die Bequemlichkeit als um die Gesundheit der Arbeiter handelt, Anwendung zu finden haben. — Der Ausdruck „Arbeitsräume" ist hier in einem anderen engeren Sinn gebraucht als im § 120a Abs. 1; dort ist die ganze Betriebsstätte, hier der Raum gemeint, in welchem gearbeitet wird.

5. Ausführungsfrist. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Polizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung nicht bloß zu erlassen, sondern auch alsbald in Vollzug zu setzen. Bezüglich der andernfalls dem Gewerbeunternehmer zu setzenden Vollzugsfrist ist, wie über die Anordnung selbst (s. die Anm. 2 oben), in der Regel der Gewerbeaufsichtsbeamte gutachtlich einzuvernehmen. Vgl. die cit. preuß. und bayer. Anweisung.

6. Berücksichtigung der bestehenden Anlagen. Die erhöhten Anforderungen, welche durch die §§ 120a—c in Bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit im allgemeinen gestellt werden, könnten den bestehenden Anlagen gegenüber nur unter Schwierigkeiten und Unbilligkeiten durchgeführt werden. Es kann deshalb den Anlagen gegenüber, welche am 1. April 1892 bereits bestanden, von der Durchführung dieser Anforderungen abgesehen werden, außer wenn a) die erforderlichen Aufwendungen im Verhältnis zu ihrem Nutzen gering sind, oder b) es sich um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände handelt, oder c) die Anlage erweitert oder umgebaut wird. Im letzteren Falle können also auch Anforderungen gestellt werden, die verhältnismäßig hohe Kosten verursachen oder lediglich zur Beseitigung geringerer Mißstände dienen sollen; zweifelhaft bleibt dabei freilich, was als „Umbau" anzusehen ist (vergl. z. B. die Definition der „Hauptreparatur" in § 7 der bayer. Bauordnung), und ob im Falle einer Erweiterung der Anlage die Verbesserungen nicht bloß für den Neubau, sondern auch für den alten Teil der Anlage verlangt werden können, soweit es die Natur des Betriebes und die Beschaffenheit der Anlage überhaupt gestatten. Ob die Mißstände erhebliche sind, wird auch hier in der Regel nur nach Einvernahme des Gewerbeaufsichtsbeamten oder Amtsarztes mit Sicherheit zu beurteilen sein.

7. Beschwerde des Unternehmers. Bezüglich der Behörden, welche als höhere Verwaltungsbehörden zuständig sind, s. die Anm. 2 oben.

Bezüglich des Rechtsmittels der Beschwerde (im Gegensatz zum „Rekurs") s. im allgemeinen die Bemerkungen Bd. I S. 178. Abgesehen von der in der GO. selbst enthaltenen Bezeichnung der Beschwerdeinstanzen und der Festsetzung der Beschwerdefristen regelt sich alles weitere bezüglich der Formalien und der Wirkungen der Beschwerde nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, soweit solche bestehen, z. B. die Berechnung der Beschwerdefrist,

die Frage, ob die Beschwerde bei der unteren oder der höheren Instanz einzulegen ist, die Frage des Suspensiveffekts u. s. w. In letzterer Hinsicht ist in der preußischen und bayerischen Vollzugsanweisung folgendes angeordnet: „Ist die auf Grund des § 120d GO. erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen." Im wesentlichen übereinstimmend auch § 27 Abs. 6 der württemb. Vollz.Verf. Welche Verhandlungen und Erhebungen die Beschwerdeinstanz etwa pflegen will, ist ihrem Ermessen anheimgegeben. Anträge, welche darauf abzielten, die Anhörung der Berufsgenossenschaft, welcher der Unternehmer angehört, obligatorisch zu machen, wurden bei den Reichstagsverhandlungen gestellt, aber wieder zurückgezogen; indes wird die höhere Verw.-Behörde unter Umständen, wenn es sich um Unfallverhütungsvorschriften handelt, doch gut thun, die Berufsgenossenschaft zu hören oder dem Unternehmer die Beibringung einer Äußerung der Berufsgenossenschaft anheimzugeben, falls dies nicht seitens der ersten Instanz geschehen ist.

8. Weitere Beschwerde. Welche Behörde als Zentralbehörde zuständig ist, bemißt sich nach den landesrechtlichen Organisationsvorschriften. Vergl. Bd. I S. 363 und oben S. 94 und die Bem. unten zu § 155 Abs. 2. Bezüglich der Formalien und Wirkungen dieser Beschwerde gilt dasselbe, was in Anm. 7 bezüglich der Beschwerde an die höhere Verw.Beh. bemerkt wurde. Durch den Satz im Gesetzestexte: „Diese entscheidet endgültig" ist außer Zweifel gestellt, daß weitere Rechtsmittel unzulässig sind, und daß insbesondere eine Beschwerde an den Bundesrat oder Reichskanzler oder die Betretung des Rechtswegs oder Verwaltungsrechtswegs unzulässig ist. Insbesondere steht auch dem Strafrichter nicht die Befugnis zu, darüber zu entscheiden, ob eine im Verwaltungswege gemäß § 120d endgültig getroffene Verfügung notwendig oder zweckmäßig ist (s. die Mot. in Anm. 1 zu § 120a S. 168 oben und die Bem. zu § 147 Ziff. 4).

Bezüglich des Vollzugs der rechtskräftig gewordenen Verfügungen der Polizeibehörden ist in der cit. bayer. Anw. (im wesentlichen übereinstimmend mit der preuß. Anw.) folgendes angeordnet:

„Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung herbeizuführen. Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, ist auf Grund des Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches schon vor Erledigung des Strafverfahrens vorzugehen. Von der Befugnis des § 147 Absatz 4 bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Teiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die zuständige Behörde vor

Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und inwieweit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist und auf andere Weise sich die Ausführung der getroffenen Anordnungen durch den Betriebsunternehmer nicht herbeiführen läßt."

Von den rechtskräftig gewordenen Verfügungen sind ferner in der Regel die Gewerbeaufsichtsbeamten zu verständigen. Siehe § 11 Ziff. 4 der preuß. Dienstanw., §§ 27, 29 der württ. Verf. vom 26. März 1892.

9. Beschwerderecht der Berufsgenossenschaft. Diese Bestimmung wurde erst bei der 3. Beratung im Plenum des Reichstags hinzugefügt (Sten. Ber. S. 2782), nachdem andere den Berufsgenossenschaften noch günstigere Anträge in der Kommission keinen Anklang gefunden hatten (Komm.Ber. S. 1450 und 1542).

Die Zugehörigkeit der gewerblichen Unternehmer zu den Berufsgenossenschaften regelt sich nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und dem Bau-UVG. vom 11. Juli 1887. Bezüglich der Befugnis der Berufsgenossenschaften, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, s. ferner § 78 ff. UVG. und die Sammlung dieser Vorschriften von R. Platz, Berlin 1889/90, nebst den weiteren Veröffentlichungen in den Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts.

Das Beschwerderecht steht dem Vorstande der Berufsgenossenschaft zu; s. bezüglich der Legitimation desselben § 23 UVG.

Als Beschwerdegrund kann nur geltend gemacht werden, daß die Verfügung den von der zuständigen BG. erlassenen Unfallverhütungsvorschriften widerspreche, sei es daß sie weiter oder daß sie nicht so weit geht wie die letzteren; ein „Widerspruch" kann aber auch darin liegen, daß die polizeiliche Verfügung denselben Zweck auf einem andern Wege zu erreichen sucht, wie die berufsgenossenschaftliche Vorschrift, und entweder die eine oder die andere dieser Vorschriften dem Zwecke genügt. Das Gesetz schreibt indes nicht vor, daß, wenn ein Widerspruch vorliegt, der Beschwerde stattgegeben werden müsse; die Entscheidung ist vielmehr dem Ermessen der höheren Verw.Beh. bezw. Landeszentralbehörde anheimgegeben.

§ 120e.[1])

Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.[2])

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-

Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden.[3]) Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.[4]) Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) Anwendung.[5])

Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.[6])[6a])

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[7])[8])

1. Vorbemerkung. Siehe bezüglich der Entstehung und Bedeutung dieses Paragraphen und des Verhältnisses desselben zu §§ 120a—c einerseits und § 120d andererseits die Anm. 1 zu § 120a S. 167 oben.

Ein bei den Reichstagsverhandlungen von 1891 gestellter Antrag, auch die Unfall-Berufsgenossenschaften zu ermächtigen, Vorschriften auf Grund der §§ 120a—c, über den Kreis der eigentlichen Unfallverhütungsvorschriften hinaus, zu erlassen (Komm.Ber. S. 1451, Drucks. Nr. 276 I), wurde von dem Antragsteller Rösicke wieder zurückgezogen (Sten. Ber. S. 2145). Der von demselben Abgeordneten bei der 3. Beratung geäußerten Ansicht, daß die vereinzelt in die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften aufgenommenen und vom Reichsversicherungsamt praeter legem genehmigten gewerbehygienischen Vorschriften zu Recht bestünden, wurde vom Bundesratstische aus widersprochen (Sten. Ber. S. 2783, 2784). Das Reichsversicherungsamt hat, wenn die Berufsgenossenschaften solche Vorschriften erlassen wollen, denselben die Genehmigung zu versagen (Komm.Ber. S. 1452).

2. Bundesratsvorschriften. Das Gesetz spricht von Vorschriften „zur Durchführung der in den §§ 120a—c enthaltenen Grundsätze", erwähnt also nicht die besondere Bestimmung im § 120d Abs. 1 Satz 2 bezüglich der Bereitstellung von Speiseräumen. Anordnungen letzterer Art können vom Bundesrat daher nur getroffen werden, wenn sie sich zugleich aus Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeiter rechtfertigen lassen und unter die „Regelung des Betriebs" subsumiert werden können (s. § 120a Abs. 1). Vergl. § 9 der unten

citierten Vorschriften über die Zündholzfabriken, § 14 der Vorschriften über die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

„Anlagen einer bestimmten Art" im Sinne obiger Bestimmung sind sowohl solche, in welchen ein bestimmter Gegenstand hergestellt wird, wie solche, in welchen ein gewisser Fabrikationsprozeß für verschiedene Zwecke angewendet wird, oder solche, in welchen bestimmte andere Betriebseinrichtungen gleicher Art sich befinden. Der Bundesrat könnte daher z. B. auch Vorschriften für alle Anlagen, in welchen Fahrstühle benützt werden, erlassen.

Die Erlassung von Bundesratsvorschriften über die in Anlagen einer bestimmten Art herzustellenden „Einrichtungen" war schon im § 120 Abs. 3 der früheren Fassung vorgesehen und der Bundesrat hat demnach schon früher solche Vorschriften für die Zündholzfabriken, die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken und die Zigarrenfabriken erlassen (Zentralbl. f. d. D. R. 1884 S. 145, RGBl. 1886 S. 69 und 1888 S. 172; Einführung in Elsaß-Lothringen im RGBl. 1888 S. 301, 1889 S. 64). Nach Einführung der Novelle von 1891 wurde indes in einem letztinstanziellen strafrichterlichen Urteile ausgesprochen, daß durch die Strafandrohung des jetzigen § 147 Ziff. 4, da sie nur von Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120e neuester Fassung erlassenen Vorschriften sprechen, Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120 Abs. 3 früherer Fassung erlassenen Vorschriften nicht mehr betroffen würden. Obwohl die Richtigkeit dieser Auffassung zu bezweifeln ist (vgl. z. B. das Urt. des pr. OTr. vom 11. März 1873, Bd. I S. 623 in Anm. 1 zu § 76, und das Urt. des Kammerger. v. 8. November 1888, Bd. I S. 622 in Anm. 1 zu § 75 GO.), hat der Bundesrat doch die Neuerlassung jener Vorschriften, unter gleichzeitiger Vornahme unerheblicher Fassungsänderungen, beschlossen (s. hiezu den Erlaß des preuß. Min. f. H. u. G. v. 22. August 1893, Reger XIV S. 209, MBl. d. i. V. S. 271). Es sind bis jetzt auf Grund des Abs. 1 des § 120e erlassen worden:

1) die Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor (RGBl. S. 209),

2) die Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (RGBl. S. 213),

3) die Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (RGBl. S. 218),

4) die am 1. Juli 1897 in Kraft tretende Bekanntmachung vom 2. Februar 1897 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (RGBl. S. 11).

Diese Bekanntmachungen sind im Anhange unten abgedruckt.

Bezüglich der Frage, ob neben den vom Bundesrate erlassenen Vorschriften für Anlagen derselben Art noch spezielle oder generelle Anordnungen der Landesbehörden getroffen werden können, s. die Anm. 3 zu § 120d und die Anm. 3 unten.

3. Anordnungen der Landeszentralbehörden oder Polizeiverordnungen. Solche können nur erlassen werden, soweit nicht Vorschriften des Bundesrats zum Vollzuge der §§ 120a—c erlassen sind. Wenn also die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen nur den Vollzug eines Teils der §§ 120a—c aufgestellten Grundsätze bezwecken, so sind im übrigen ergänzende landesrechtliche Bestimmungen zulässig (s. auch die Anm. 3 zu § 120d). Bezüglich des zulässigen Inhalts solcher Anordnungen s. die Anm. 2 oben.

Vorschriften der Landesbehörden, welche mit den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften in Widerspruch stehen oder sich mit denselben decken, sind außer Kraft zu setzen. Vergl. hierher das Urt. des Kammerger. vom 7. November 1895, Pr. Verw.Bl. XVII S. 446, Reger XVI S. 371.

Ein Antrag, gegen die Anordnungen der Landeszentralbehörden die Beschwerde an den Bundesrat zuzulassen, wurde abgelehnt (Komm.Ber. S. 1548).

Bezüglich der zuständigen Zentralbehörden vergl. die Anm. 8 zu § 120d S. 193 oben. Welche anderen Behörden zur Erlassung von Polizeiverordnungen im Sinne des § 120e Abs. 2 zuständig sind, sowie die Form der Erlassung und Publikation solcher Polizeiverordnungen bemißt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. auch die Anm. 1a zu § 69 Bd. I S. 603 und die Anm. 2 zu § 100e Bd. I S. 699). Für Preußen s. bezüglich des Erlasses von Polizeiverordnungen durch die Zentralbehörden und Oberpräsidenten §§ 136 ff. des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Für Bayern ist in § 45 der Vollz.VO. vom 29. März 1892 bestimmt: „Die Landeszentralbehörde im Sinne des § 120e Abs. 2 ist das Staatsministerium des Innern. Die bezüglichen Polizeiverordnungen werden als oberpolizeiliche Vorschriften vom Staatsministerium des Innern oder mit dessen Ermächtigung von den Kreisregierungen, K. d. J., erlassen." Siehe auch Art. 156 Ziff. 2 PStGB. vom 26. Dezember 1871 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und Gewerben betr. (RBl. S. 577).

Die gleiche Befugnis stand schon auf Grund des § 120 Abs. 3 GO. früherer Fassung den Landesbehörden zu und es ist hievon auch mehrfach Gebrauch gemacht worden. Siehe insbes. die preuß. Vorschriften vom 18. Mai 1889 über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten (MBl. d. i. V. S. 77 ff.) und die vollständig übereinstimmenden bayerischen Vorschriften gleichen Betreffs vom 30. Juli 1889 (GVBl. S. 422), die k. sächsische VO. vom 26. Januar 1884 betr. Warenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen (GVBl. S. 9), teilweise geändert durch VO. vom 15. März 1888, ferner den württ. Min.Erl. vom 10. Juni 1891 (MABl. S. 145), betr. Maßregeln für Gerbereien zur Verhütung von Milzbrandansteckungen, und den württ. Min.Erl. vom 19. Januar 1892 (MABl. S. 222) betr. Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose. Da bezweifelt wird, ob die Übertretung solcher Vorschriften, welche auf Grund des § 120 Abs. 3 früherer Fassung erlassen

sind, jetzt noch nach § 147 Ziff. 4 bestraft werden kann, empfiehlt es sich, daß die Polizeibehörden, wenn sie Anordnungen zum Vollzuge solcher Vorschriften treffen, ausdrücklich auf § 120d Bezug nehmen. Vergl. den in Anm. 2 cit. preuß. Min.Erlaß vom 22. August 1893 am Ende.

4. Anhörung der Berufsgenossenschaften. Sowohl die Landeszentralbehörden, wie die sonst zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, wenn sie generelle Vorschriften auf Grund des § 120e Abs. 2 erlassen wollen, vorher den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen „Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben". Diese Bestimmung, welche vom Reichstag trotz der von mehreren Seiten erhobenen Bedenken eingefügt wurde (s. den Komm.Ber. S. 1453 und Sten. Ber. S. 2144 ff.), gibt zu verschiedenen Zweifeln Anlaß. Der Ausdruck „beteiligt" dürfte sich sowohl auf die räumliche wie auf die sachliche Beteiligung beziehen. Es sind also nur solche Berufsgenossenschaften oder Sektionen einzuvernehmen, deren Bezirk sich ganz oder teilweise mit dem Geltungsgebiet der zu erlassenden Vorschrift deckt. Als sachlich beteiligt werden, wenn Vorschriften für gewisse Industriezweige erlassen werden sollen, nur diejenigen Berufsgenossenschaften anzusehen sein, welchen die betr. Betriebe als Hauptbetriebe in der Regel angehören, nicht auch diejenigen, in welchen sich zufällig solche Betriebe als Nebenbetriebe finden (vergl. § 9 Abs. 3 UVG.). Wenn aber Vorschriften über gewisse Einrichtungen oder für gewisse Maschinen erlassen werden, die bei allen oder den meisten Berufsgenossenschaften vorkommen (z. B. für Fahrstühle), so werden alle Berufsgenossenschaften einzuvernehmen sein, in deren Betrieben die betr. Vorschriften gelten sollen. Wenn eine Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt ist, können statt des Vorstandes der BG. die Vorstände der beteiligten Sektionen gehört werden, indes wird auch in diesem Falle die Anhörung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft genügen. Aus dem Worte „beteiligt" folgt ferner, daß den BG. nicht in allen Fällen, wo auf Grund der §§ 120a—c Vorschriften erlassen werden wollen, Mitteilung zu machen ist, sondern nur, wenn es sich um Unfallverhütungsvorschriften handelt; auch die Analogie der Bestimmung in § 120d Abs. 4 letzter Satz und die Äußerungen der Abg. Stumm und Röside (Sten. Ber. S. 2150 und 2783) scheinen diese Interpretation zu rechtfertigen. Freiherr v. Stumm bekämpfte einen Antrag auf Streichung dieser Bestimmung u. a. mit der Bemerkung, daß gegen Eingriffe in das Recht der BG. zur Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften eine Garantie geschaffen werden müsse, und Röside sagte, es solle durch die fragliche Bestimmung dasselbe erreicht werden, was durch die Vorschrift im letzten Satze des § 120d erreicht ist. Da das Gesetz nicht sagt, daß die betr. Vorstände angehört oder einvernommen werden sollen, sondern daß ihnen Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben wird, so genügt die Mitteilung des Entwurfs zur Äußerung unter Festsetzung einer nicht zu kurz bemessenen Frist; durch ungehörige Verzögerung der Antwort kann der Erlaß der Verordnung nicht aufgehalten werden. Dem Vorstande der BG. bezw. Sektion kommt nur eine gut-

achtliche Äußerung zu, die Behörde ist also an dieselbe nicht gebunden. Zweifelhaft ist, ob die Gültigkeit der Verordnung von der Erfüllung fraglicher Vorschrift abhängt und ob der Strafrichter befugt ist, diesen Punkt zu prüfen. Da die Behörden an das Gutachten der BG. nicht gebunden sind und nicht einmal eine Äußerung der BG. unbedingt nötig ist, wird auch die Anhörung derselben nicht als ein wesentliches Formale anzusehen sein (vgl. auch § 69 Anm. 1a Bd. I S. 603, §§ 76 und 77, und § 142).

5. Beteiligung der Arbeitervertreter. Auf die gutachtliche Äußerung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände findet die Bestimmung in § 79 Abs. 1 UVG. Anwendung, wonach die nach § 41 UVG. gewählten Vertreter der Arbeiter zur Beratung und Beschlußfassung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände über Unfallverhütungsvorschriften beizuziehen sind. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Die weitere Vorschrift in § 79 Abs. 1, daß das über diese Verhandlungen geführte Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Arbeiter ersichtlich sein muß, dem Reichsversicherungsamte vorzulegen ist, wird hier entsprechend in dem Sinne anzuwenden sein, daß die Vorlage an die requirierende Landesbehörde erfolgt.

6. Beschränkung der täglichen Arbeitszeit. Hiezu bemerken die Motive von 1891:

„Eine neue Bestimmung enthält der dritte Absatz des § 120e. Der Bundesrat hat sich zwar schon bisher auf Grund des § 120 Absatz 3 für ermächtigt gehalten, für solche Gewerbe, in denen gewisse damit verbundene besondere Gefahren nur durch Beschränkung der täglichen Arbeitszeit beseitigt oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden können, für die tägliche Arbeitszeit ein höchstes Maß vorzuschreiben, und von dieser Ermächtigung auch z. B. bei Erlaß der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 — Reichs-Gesetzbl. S. 69 —) Gebrauch gemacht. Aus den Berichten der Fabrikaufsichtsbeamten ergibt sich aber, daß in einzelnen Gewerbszweigen, deren Betrieb an und für sich nicht mit besonderen Gefahren verbunden ist, hie und da eine so übermäßige tägliche Arbeitszeit üblich ist, daß die Beschäftigung in diesen Gewerbszweigen um dieser übermäßigen Anstrengung willen als schlechthin gesundheitsschädlich angesehen werden muß. Um den hieraus erwachsenen Mißständen entgegentreten zu können, ist der dritte Absatz in den § 120e aufgenommen worden. Er erteilt die Ermächtigung, für einzelne Gewerbe die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen vorzuschreiben, nur dem Bundesrat, weil es bedenklich erscheint, eine so tief einschneidende Maßregel in die Hände der im Absatz 2 bezeichneten Behörden zu legen."

Die Worte im Gesetzestexte „Beginn und Ende" sind vom Reichstage hinzugefügt worden, da Zweifel darüber auftauchten, ob der Bundesrat, wenn ihm nur die Befugnis zugesprochen würde, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit festzusetzen, auch berechtigt sei, über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit etwas zu bestimmen. Ebenso sind die Worte „und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen", obwohl eigentlich etwas Selbstverständliches sagend, der größeren Deutlichkeit halber vom Reichstage beigefügt worden (Sten. Ber. S. 2784). Ein Antrag, der die

Arbeitspausen und die tägliche Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiter im Gesetze selbst regeln wollte (§ 105f, Drucks. Nr. 276 II), wurde regierungsseitig bekämpft und darauf zurückgezogen (Sten. Ber. S. 2157).

Die Vorbereitung der vom Bundesrat gemäß obiger Bestimmung zu fassenden Beschlüsse obliegt in erster Linie der vom Reichskanzler mit Genehmigung des Bundesrats (Prot. 1892 § 268) eingesetzten Kommission für Arbeiterstatistik; s. das Regulativ dieser Kommission in der Reichstagsdrucks. Nr. 802 von 1892 (Verh. von 1890/92, Anl.Bd. VI S. 4299) und die neuere Fassung in der Reichstagsdrucks. Nr. 124 von 1893/94. Die Kommission hat bereits Erhebungen über das Bäcker- und Konditorgewerbe abgeschlossen; sie hat ferner Erhebungen in Angriff genommen für das Müllereigewerbe, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und die Konfektionsbranche.

Auf Grund des Abs. 3 des § 120e hat der Bundesrat nunmehr Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen, die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 publiziert worden sind (RGBl. S. 55, abgedruckt unten im Anhang). Siehe dazu die nachstehenden Bemerkungen und Anm. 6a.

Das Eingreifen des Bundesrats auf Grund des § 120e Abs. 3 ist von zwei Voraussetzungen abhängig: es muß festgestellt sein 1) daß die Dauer der Arbeitszeit in dem betreffenden Gewerbe eine übermäßig lange ist und 2) daß dadurch die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird. Während die Feststellung der Dauer der Arbeitszeit verhältnismäßig sicher erfolgen kann, begegnet die Feststellung der Gesundheitsgefährlichkeit eines Gewerbes größeren Schwierigkeiten (vgl. die Prot. der Komm. f. Arbeiterstatistik vom 14./17. Februar 1894 S. 4–5).

Die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken und Handelsgeschäften fällt nicht unter § 120e (s. § 154 Abs. 1); es bedarf also, um hiefür eine Maximalarbeitszeit feststellen zu können, vorerst noch einer besonderen gesetzlichen Bestimmung. Auch bezüglich der Arbeitszeit in Bergwerken ist ausschließlich das Landesrecht maßgebend (§ 154a).

Die Festsetzung der zulässigen Maximalarbeitszeit an Sonn- und Festtagen gehört im allgemeinen nicht hieher, da die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ohnehin durch § 105b teils verboten, teils beschränkt ist und die hievon zulässigen Ausnahmen durch §§ 105c–f geregelt sind. Der Bundesrat kann also nicht auf Grund des § 120e bestimmen, wie lange in einem Gewerbe, für welches die Sonntagsarbeit im allgemeinen verboten ist, ausnahmsweise am Sonntage gearbeitet werden darf, wohl aber wird die vom Bundesrat gemäß § 120e festgesetzte tägliche Maximalarbeitszeit auch für die nach §§ 105c, e, f zulässige Sonntagsarbeit als Maximum zu gelten haben; dies ist denn auch ausdrücklich in der cit. Bek. vom 4. März 1896 unter I Ziff. 5 vorgeschrieben worden.

Wenn auch das Gesetz nur von der Festsetzung einer täglichen Arbeitszeit spricht, so dürfte doch nicht als ausgeschlossen zu erachten sein, daß der

Bundesrat ein Maximum von Wochenstunden bestimmt (vgl. z. B. § 139a Abs. 2).

Als zur Durchführung der festgesetzten Maximalarbeitszeit erforderliche Anordnungen können z. B. der Anschlag des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen und der erlassenen Vorschriften im Arbeitsraume (vgl. § 138 Abs. 2) in Frage kommen. Vgl. I Ziff. 4 lit. a u. b der cit. Bek. vom 4. März 1896.

Bezüglich der Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in Fabriken sind in der GO. selbst Vorschriften enthalten (§§ 135, 136, 137).

Bei den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften steht dem Richter nicht die Prüfung der Angemessenheit, sondern lediglich die Prüfung der formellen Gültigkeit zu (vgl. hiezu unten Anm. 6 zu § 147); übereinstimmend das Urt. des Kammerger. vom 8. Februar 1897, Pr. Verw. XVIII S. 246, das sich auf die in der folgenden Anm. besprochene Bäckerei-VO. bezieht.

6a. Die Vorschriften des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bek. vom 4. März 1896, cit. in Anm. 6). Dieselben beziehen sich nur auf solche Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, ferner nur auf solche Bäckereien und Konditoreien, in denen zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden. Von den hiernach unter die Vorschriften des Bundesrats fallenden Betrieben sind ausgenommen (IV der Bek.) Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird, sowie Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelgenheiten hervortretenden Bedürfnisses stattfindet. Bezüglich der zuletzt genannten Betriebe ist in IV Ziff. 2 der Bekanntmachung für die Nachtarbeit der Gehilfen oder Lehrlinge die Einholung der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde vorgeschrieben, welche für höchstens 20 Nächte im Jahre Nachtarbeit genehmigen darf. Die Nichteinholung der Genehmigung ist nach § 147 Ziff. 4 strafbar (vgl. unten Anm. 8).

Die Maximaldauer der Arbeitsschicht der Gehilfen wird auf 12 Stunden, und, wenn die Arbeit durch eine Pause von mindestens 1 Stunde unterbrochen wird (vgl. hierzu Anm. 4 zu § 136), einschließlich dieser Pause auf 13 Stunden, die der Lehrlinge im ersten Lehrjahre auf 10 bezw. 11 Stunden, im zweiten Lehrjahre auf 11 bezw. 12 Stunden; die Maximalzahl der Arbeitsschichten in der Woche für Gehilfen und Lehrlinge auf sieben festgesetzt. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen im ersten Lehrjahre eine solche von 10, im zweiten von 9 gewährt werden. Lehrlinge, die mehr als zwei Lehrjahre hinter sich haben, sind den Gehilfen in Bezug auf die Beschäftigung gleichgestellt.

Hält sich die Dauer der Schicht, der zusammenhängenden, höchstens durch eine Pause unterbrochenen, Arbeitszeit im einzelnen Betriebe thatsächlich unter der Maximaldauer, so dürfen die Gehilfen und Lehrlinge während des an der Maximalschichtdauer fehlenden Zeitraumes — unbeschadet der festgesetzten Ruhezeit — beschäftigt werden und zwar auch im Nebenbetrieb des Meisters, z. B. der Landwirtschaft.

Abgesehen davon dürfen Gehilfen und Lehrlinge außerhalb der Arbeitsschichten nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und — höchstens eine halbe Stunde lang — bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Eine Maximaldauer für die Verwendung zu gelegentlichen Dienstleistungen ist nicht festgesetzt worden; dieser Mangel wird ausgeglichen durch die Vorschrift der Minimaldauer ununterbrochener Ruhezeit. Als „gelegentliche" Dienstleistungen sind nach der aut. bayer. ME. vom 16. Juni 1896 solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebs zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung Mehl, Holz, Kohlen, das Überbringen von Waren an einzelne Kunden, das vereinzelt vorkommende Backen von Kuchen oder Braten von Fleisch für Kunden. Ähnlich der unten cit. preuß. Min.Erl. vom 15. April 1896, nach welchem insbesondere nicht hierher gehören das alltägliche Austragen von Backwaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen u. dergl. Dem Besuche der Fortbildungsschulen während der Ruhezeit steht die Bekanntmachung nicht im Wege, da es sich dabei nicht um eine Arbeit im Betriebe handelt.

Überarbeit ist ausnahmsweise — in maximo an 40 Tagen — zugelassen, einmal an denjenigen Tagen, an welchen sie zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses von der unteren Verwaltungsbehörde für zulässig erklärt worden ist, d. i. an höchstens 20 Tagen, weil die untere Verwaltungsbehörde nur für höchstens 20 Tage Überarbeit gestatten darf — diese Bestimmung trägt nach Ziff. 5 der unten cit. bayer. Bek. vom 5. Juni 1896 in erster Linie dem Umstande Rechnung, daß sich die Arbeit zu gewissen Zeiten des Jahres häuft, so vor hohen Festen und Markttagen —, sodann an weiteren höchstens 20 Tagen, die der Arbeitgeber, ohne die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erholen zu müssen, bestimmen kann, bei denen indes jeder Tag in Anrechnung kommt, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling vom Arbeitgeber zur Überarbeit im Sinne der Bekanntmachung herangezogen worden ist.

Auch für die Tage der Überarbeit, mit alleiniger Ausnahme des letzten Werktages vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ist die festgesetzte ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren.

Eine besondere Ausnahme hinsichtlich der zulässigen Schichtdauer ist für Betriebe vorgesehen, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens 24stündige, spätestens am Sonnabend abend um 10 Uhr be-

ginnende Ruhezeit gewährt wird; in diesen dürfen die an den zwei dem Sonntag vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über ihre sonst zulässige Maximaldauer verlängert werden — unbeschadet der mehrerwähnten Ruhezeit. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die zwei einem Feiertage vorausgehenden Werktage ist angesichts des Wortlauts der Bekanntmachung ausgeschlossen.

Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bekanntmachung sind solche Personen (II der Bek.), welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden, wobei Personen unter 16 Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge gelten, wenn ein Lehrvertrag (§§ 126 ff. GO.) nicht abgeschlossen worden ist. Werden in Bäckereien und Konditoreien auch gewerbliche Arbeiter lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (z. B. Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen 2c.) beschäftigt, so finden auf sie die Bestimmungen über die Beschäftigung der Gehilfen Anwendung. Hiernach regelt sich die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern, die lediglich mit dem Austragen oder mit dem Verkauf der Waren beschäftigt sind, nicht nach der Bekanntmachung. Den Bestimmungen der Bekanntmachung unterliegen ferner nicht Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren (Eis, Crême 2c.) beschäftigt werden (III der Bek.). Bezüglich der Sonn- und Festtagsarbeit s. die Anm. 6. Bezüglich der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter s. für diejenigen Betriebe, die unter die „Fabriken" fallen, §§ 135—139a GO. Vergl. Ziff. 5 des pr. Min.Erl. vom 15. April 1896. In I Ziff. 4 der Bek. sind zur Durchführung der Vorschriften besondere Pflichten auferlegt worden (s. auch Anm. 6). Über die Strafbestimmung s. Anm. 8.

In einzelnen Bundesstaaten ist der unteren Verwaltungsbehörde die Führung eines Verzeichnisses über die von ihr auf Grund I Ziff. 3a und IV Ziff. 2 der Bek. erteilten Genehmigungen vorgeschrieben worden, vergl. für Bayern die unten cit. Min.Bek. vom 12. März 1896. Im Interesse des Vollzugs der Bekanntmachung wird es sich empfehlen, den Beamten der Gewerbeinspektion dieses Verzeichnis alljährlich mitzuteilen. Die unten cit. bayer. Bek. vom 5. Juni 1896 bestimmt: „Um (jedoch) den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Arbeitgeber thunlichst gerecht zu werden, hat die untere Verwaltungsbehörde vor der allgemeinen Bestimmung der Überarbeitstage die Beteiligten einzuvernehmen und hiernach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden und Distrikte entsprechend die Überarbeit für bestimmte Tage und Betriebe im voraus zu gestatten." Die unten cit. preuß. Anm. vom 15. April 1896 trifft eine ähnliche Bestimmung mit der Maßgabe, daß die allgemeine Anordnung einen Teil der Überarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, z. B. Truppenübungen, aufsparen soll. Von welchen Behörden die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind, bestimmen die Landeszentralbehörden, s. für Preußen die Ausf.Anw. vom 15. Apeil 1896 (MBl. d. i. V. S. 84),

für Bayern die Min.Bek. vom 12. März 1896, GVBl. S. 169 (Distriktsverwaltungsbehörde, in München die k. Polizeidirektion), ferner die Min.Bek. vom 5. Juni 1896, MABl. S. 180, und die aut. ME. v. 16. Juni und v. 25. Juni 1896, für Württemberg die Vollz.VO. vom 10. März 1896, RBl. S. 50, für Baden die VO. vom 20. April 1896, für Hessen die Min.Bek. vom 7. April 1896.

Spezial-Litteratur: von Meyeren, Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, Berlin 1896.

7. Veröffentlichung und Vorlage an den Reichstag. Die Veröffentlichung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften im Reichsgesetzblatt ist, entsprechend der in neuerer Zeit bereits eingeführten Praxis, vorgesehen, weil dieselben eine Ergänzung des Reichsgewerberechts bilden (Motive). Die Mitteilung an den Reichstag erfolgt nur zur Kenntnisnahme, nicht zur nachträglichen Genehmigung. Vergl. die analogen Bestimmungen in § 105d Abs. 3 und § 139a Abs. 5.

8. Strafbestimmung. Die Übertretung der vom Bundesrat oder den Landesbehörden gemäß § 120e erlassenen Vorschriften wird nach § 147 Abs. 1 Ziff. 4 bestraft. Bezüglich der etwaigen civilrechtlichen und weiteren strafrechtlichen Folgen vgl. die Anm. 3 zu § 120a S. 175, 180 oben. Die Zwecke der §§ 120a—c können in manchen Fällen auch in der Weise erreicht werden, daß die vom Bundesrat auf Grund des § 139a zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden. Als Strafvorschrift kommt alsdann § 146 zur Anwendung.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.[1])

§ 121.[2])

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

1. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. Auch die Fassung dieses Abschnittes beruht auf der Novelle vom 1. Juni 1891; siehe hierüber die Vorbemerkung zu Tit. VII S. 1 oben und die Anm. 1 zu Abschnitt I S. 14 oben.

Die „Gesellen und Gehilfen" sind eine Unterart des weiteren Begriffs der „gewerblichen Arbeiter". Was oben S. 4—13 bezüglich des Begriffs der gewerblichen Arbeiter ausgeführt wurde, gilt daher auch von den Gesellen und Gehilfen. Hier sind nur noch wenige Punkte hervorzuheben. Wenn auch im allgemeinen die selbständigen Hausgewerbetreibenden nicht zu den „Gesellen und Gehilfen" gehören (s. oben S. 6), so sind doch gemäß

einer Spezialvorschrift im § 125 Abs. 3 die Bestimmungen der Absätze 1 u. 2 dieses Paragraphen auch bei Verleitung dieser Personen zum Kontraktbruch anzuwenden. Auf die Gehilfen in Apotheken und Handelsgeschäften finden die §§ 121—125 gemäß § 154 Abs. 1 keine Anwendung (s. oben S. 11 und weiteres bei § 154). Die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen (Kellner, Kellnerinnen, Portiers, Hausdiener, Köche, Stubenmädchen) sind, soweit sie nicht als Handlungsgehilfen erscheinen, in der Regel als gewerbliche Arbeiter zu behandeln, außer wenn sie zugleich in der Hauswirtschaft des Gewerbeunternehmers beschäftigt sind; ist letzteres der Fall, so kommt es bezüglich der rechtlichen Behandlung der betreffenden Person auf den Willen der Kontrahenten und eventuell darauf an, welche Beschäftigung die überwiegende ist. Siehe über diese bestrittene Frage S. 7 oben. Auch bezüglich der Gärtnergehilfen ist auf das oben S. 10 Bemerkte zu verweisen; sie sind nicht gewerbliche Arbeiter und insbesondere können als solche auch die in Handelsgärtnereien beschäftigten Arbeiter in der Regel nicht angesehen werden (a. M. Schenkel GO. II S. 356); sie sind demnach in der Regel als landwirtschaftliche Arbeiter zu behandeln. Siehe hierüber auch die Anm. 2 unten. — Die in der gewerbsmäßig betriebenen Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Personen gehören zu den gewerblichen Arbeitern (s. Einl. Bd. I S. 34) und unterstehen der GO. Die Neuregelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei durch die Reichsgesetze vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301 u. 341) hat hieran keine Änderung bewirkt (§§ 20, 21 des Binnenschiffahrts-, §§ 16, 17 des Flößereigesetzes); die in den beiden Reichsgesetzen enthaltenen, hier einschlägigen Spezialbestimmungen werden am treffenden Orte Erwähnung finden. Zu der Klasse der gewerblichen Arbeiter des Abschn. II Tit. VII gehören die Schiffsmannschaft und die Floßmannschaft, nicht dagegen der Schiffer, d. h. der Führer des Schiffes und der Floßführer (s. über diese die Bem. zu § 133a). Zur Schiff- bezw. Floßmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers bezw. Floßführers alle zum Schiffahrts- bezw. Flößereidienste auf dem Schiffe bezw. Floße angestellten Personen der Schiffsbesatzung; zur Schiffsmannschaft gehören insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer. (S. hiezu unten Anm. 2, ferner Anm. 1 und 2 zu § 122, Anm. 2 und 11a zu § 123.)

Neben den „Gesellen und Gehilfen" stehen als weitere Kategorien der gewerblichen Arbeiter die Lehrlinge (§§ 126—133), die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker (§§ 133a—133e) und die Fabrikarbeiter (§§ 134—139a). Indes gelten die Vorschriften der §§ 121—125 auch für Fabrikarbeiter (s. § 134 Abs. 1). Als „Gewerbegehilfen" sind alle gewerblichen Arbeiter zu betrachten, die nicht unter die Kategorien der Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Betriebsbeamten oder Techniker fallen. Siehe auch Wilhelmi-Fürst Gewerbegerichtsgesetz S. 18.

Ein rechtlicher Unterschied zwischen den „Gesellen" und den „Gehilfen" besteht nicht. Mit ersterem Ausdrucke pflegt man die im Handwerk

beschäftigten, aus dem Lehrlingsverhältnis entlassenen Gehilfen zu bezeichnen. Vergl. Urt. des ROHG. vom 16. Februar 1876, Entsch. 19 S. 382, und Bd. I S. 688.

2. Vorbemerkung zu § 121. Der § 121 ist gleichlautend mit § 121 von 1878 und § 109 von 1869 (s. die Tabelle oben S. 1). Bei den Verhandlungen von 1891 wurde, nachdem schon in der Kommission ein ähnlicher Antrag abgelehnt worden war, von dem Abg. Auer der Antrag gestellt, hinter dem Worte „Gehilfen" in der ersten Zeile einzuschalten: „(auch Personen, die regelmäßig für die Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften, als Gehilfen und Lehrlinge in Gärtnereien beschäftigt werden"). Der Antrag wurde teils wegen sachlicher Bedenken, teils wegen seiner verfehlten Fassung abgelehnt (Komm.Ber. S. 1453, Sten. Ber. III S. 2158 ff.). Siehe auch die Bem. in Anm. 1. Für die Schiffs- und Floßmannschaften sind besondere Bestimmungen über ihre dienstlichen Pflichten enthalten in §§ 22, 23 des cit. Binnenschiffahrts- und §§ 18, 19 des cit. Flößerei-Ges.

3. Verpflichtungen der Gesellen und Gehilfen. Die Bestimmung des § 121 ist civilrechtlicher Natur. Eine Strafvorschrift für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die oben bezeichneten Verpflichtungen der Gesellen und Gehilfen besteht nicht; obige Bestimmung ist daher auch nicht im Wege des polizeilichen Zwangs, sondern auf dem im Gesetze über die Gewerbegerichte bezeichneten Wege (s. oben S. 15—16) zu erzwingen. Außerdem bildet die beharrliche Verweigerung der Arbeit einen Grund zur sofortigen Entlassung (§ 123).

Die Gewerbegehilfen müssen den Anordnungen der Arbeitgeber in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten Folge leisten, d. h. in Bezug auf diejenigen Arbeiten, auf welche sich der Arbeitsvertrag bezieht. Wenn z. B. ein Gehilfe als Dreher gedungen ist, braucht er sich nicht als Schmied verwenden zu lassen.

Im Entwurfe zur Novelle von 1878 stand vor den Worten „auf die häuslichen Einrichtungen": „wenn diese in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich gehen, in Beziehung." Die Reichstagskommission beantragte Streichung dieser Worte, weil sie geeignet seien, Mißverständnisse zu erregen; die Arbeit eines Barbiergehilfen z. B., der die Kunden besuche, gehe nicht in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich, gleichwohl sei derselbe in Bezug auf die Mahlzeiten u. s. w. an die häuslichen Einrichtungen gebunden. Dieser Antrag wurde vom Reichstag ohne Debatte genehmigt. Sten. Ber. Bd. II S. 1105, IV S. 1175.

Was das Gesetz von den Arbeitgebern sagt, gilt auch von den Stellvertretern, Betriebsbeamten und Werkmeistern der Unternehmer, sofern nicht in dem einzelnen Arbeitsvertrage etwas anderes ausbedungen ist. Auch dürften als „Arbeitgeber" im Sinne der §§ 121—125 überhaupt auch solche Personen anzusehen sein, die zwar nicht selbständige Betriebsunternehmer sind, aber als Mittelspersonen eine gewisse Selbständigkeit haben (s. Bd. I S. 125). Ebenso Schenkel GO. II S. 157, 359.

4. Häusliche Arbeiten. Obige Bestimmung ist nicht etwa in dem Sinne zu verstehen, daß ein Gewerbegehilfe sich nicht zur Vornahme häuslicher Arbeiten verpflichten kann (vergl. die abweichende Fassung im § 105a Abs. 1 und § 105i Abs. 2), sondern nur dahin, daß, wenn die Verrichtung häuslicher Arbeiten nicht ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen war, der Arbeiter dieselbe ablehnen kann.

§ 122.[1])

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.[2]) Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.[3])

1. Vorbemerkung. Die jetzige Fassung beruht auf der Novelle vom 1. Juni 1891, durch welche der 2. und 3. Satz hinzugefügt wurden (Komm.-Ber. S. 1454). Ein sozialdemokratischer Antrag, die Vereinbarung von Kündigungsfristen überhaupt für ungültig zu erklären, wurde abgelehnt. Sten. Ber. S. 2179.

Bezüglich der Lehrlinge und Betriebsbeamten und der Handlungsgehilfen gelten andere Bestimmungen — s. oben Anm. 1 zu § 121 und unten §§ 128, 133a und 154 Abs. 1.

Auf die Schiffs- und Floßmannschaften finden gemäß § 25 bezw. § 21 der in Anm. 1 zu § 121 cit. Reichsgesetze vom 15. Juni 1895 die §§ 122—124a GO. mit gewissen unten berücksichtigten Modifikationen Anwendung.

2. Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Aufkündigung. Die „Aufkündigung" ist die einfache Erklärung, daß das Arbeitsverhältnis gelöst sein soll, und bedarf der Beifügung eines Grundes nur, wenn von einem im Arbeitsvertrage für besondere Fälle etwa vorgesehenen außerordentlichen Kündigungsrechte Gebrauch gemacht werden will. Eine durch Beifügung einer Bedingung eingeschränkte Aufkündigung wird in der Regel als rechtsunwirksam zu erachten sein (Entsch. des ROHG. Bd. 4 S. 341). Bezüglich der Form der Aufkündigung enthält das Gesetz keine Bestimmung; dieselbe kann insbesondere auch stillschweigend (z. B. durch Verlassen der Arbeit) erfolgen (übereinstimmend Schenkel GO. II S. 358), und es kann für beide Teile eine verschiedene Form der Kündigung vereinbart sein.

Die Aufkündigung muß, um rechtswirksam zu sein — wenn nichts anderes vereinbart ist —, vierzehn Tage vorher erfolgen. Bei Berechnung dieser Frist wird nach allgemeinen Grundsätzen der Tag der Kündigung nicht mitzurechnen sein. Vgl. § 187 des Bürgerl. Gesetzb., und die Anm. 12 zu § 123 unten.

Die im Gesetze vorbehaltene anderweitige Vereinbarung muß eine

ausdrückliche sein (Verabredung), wie das LG. München im Urt. vom 1. März 1894, Bl. f. soz. Pr. II 2 S. 91, mit Recht entschieden hat; sie kann insbesondere dahin gehen, daß die Kündigungsfrist eine längere sei, oder dahin, daß das Arbeitsverhältnis ohne Aufkündigung jederzeit lösbar ist, oder dahin, daß die Kündigung überhaupt für eine gewisse Zeit oder bis zur Vollendung einer gewissen Arbeit ausgeschlossen bleibt. Indes dürfen Vereinbarungen letzterer Art nicht gegen die guten Sitten verstoßen (z. B. Bindung auf Lebensdauer). Auch wird im Falle des Konkurses des Arbeitgebers das auf eine bestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnis mit der gesetzlichen Frist kündbar (§ 19 Konf.O.).

Bezüglich der Form einer solchen anderweitigen Vereinbarung ist ferner in § 134b Abs. 1 Ziff. 3 für Fabriken, welche in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, bestimmt, daß Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigungsfrist in der Arbeitsordnung geregelt sein müssen.

Bezüglich der Fälle, in welchen ohne Aufkündigung und vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit das Arbeitsverhältnis gelöst werden kann, s. §§ 123—124a. Diese Fälle können durch den Arbeitsvertrag vermehrt werden.

Ein bloßes Herkommen genügt zur Beseitigung der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht. Urt. des bayer. OGH. vom 6. November 1875, Samml. Civils. V S. 857.

Für die Schiffsmannschaften der Binnenschiffahrt (s. oben Anm. 1) gilt die besondere die Kündigungsfreiheit einschränkende Vorschrift in § 25 des oben S. 205 cit. RG. vom 15. Juni 1895, wonach sie verpflichtet sind, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund (§§ 124, 124a) vorhanden ist.

Die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne gesetzliche Kündigung oder Entlassungsgründe hat für beide Teile nur civilrechtliche Folgen. Bezüglich der Entschädigungspflicht des kontraktbrüchigen Teils und der Verpflichtungen desjenigen, der einen Arbeiter zum Kontraktbruch verleitet oder einen kontraktbrüchigen Arbeiter annimmt, s. §§ 124b und 125. Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern wegen vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Aus der Rechtsprechung derselben s. hieher Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 219, Soz. Pr. IV S. 433, S. 554, Gewerbegericht I S. 35; s. ferner Urt. des LG. Berlin I vom 12. Oktober 1893, Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 198. Die landesgesetzlichen Strafbestimmungen über unberechtigten Arbeitsaustritt von Gewerbegehilfen und Fabrikarbeitern sind durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben worden. Erk. des bayer. OGH. v. 28. April 1873, Samml. Straff. III S. 219. Siehe auch die Anm. 3 zu § 105 S. 16 oben und die Bem. zu § 153.

3. Gleiche Aufkündigungsfristen. Durch die Vorschrift, daß die Aufkündigungsfrist für beide Teile gleich sein muß und entgegenstehende Ver-

einbarungen nichtig sind, sind nicht nur Vereinbarungen ausgeschlossen, in welchen direkt und ausdrücklich die Kündigungsfrist verschieden geregelt ist, sondern auch solche Vereinbarungen, welche indirekt die Dauer der Aufkündigungsfrist beeinflussen, z. B. die Bestimmung, daß von einem Teile nur an gewissen Wochentagen gekündigt werden darf. Siehe hierher Gewerbegericht II S. 29.

Ferner kann der Arbeitgeber die obige Gesetzesbestimmung nicht dadurch umgehen, daß er in dem Arbeitsvertrag, während der Arbeiter an eine 14tägige Kündigungsfrist gebunden ist, sich die sofortige Entlassung des Arbeiters für den Fall nicht befriedigender Leistungen oder mittelst einer ähnlichen allgemeinen Klausel vorbehält. Wenn dagegen der Arbeiter nicht auf Kündigung oder für eine bestimmte Zeit, sondern zur Herstellung eines gewissen Werkes gedungen ist, so kann sich der Arbeitgeber die sofortige Entlassung des Arbeiters einseitig vorbehalten; denn in diesem Falle ist eine Kündigungsfrist überhaupt nicht vereinbart.

Nichtig ist nicht der ganze Arbeitsvertrag, sondern lediglich die dem Gesetze zuwiderlaufende Vereinbarung. Übereinstimmend Gewerbegericht II S. 15. Es bewendet demnach in einem solchen Falle hinsichtlich der Kündigungsfrist bei der gesetzlichen Regel der 14tägigen Kündigung. Bezüglich des Begriffs der „Nichtigkeit" s. auch oben Anm. 3 zu § 117. Von der im Gesetze ausgesprochenen Nichtigkeit werden auch Vereinbarungen getroffen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fassung abgeschlossen worden sind. Es ergibt sich dies aus dem Wortlaut im Zusammenhalt mit der sozialpolitischen Absicht des Gesetzes. Schenkel GO. II S. 363 kommt zum gleichen Ergebnis. Siehe hierher auch das Urt. des OLG. Darmstadt vom 10. März 1894, Soz. Pr. IV S. 554, Reger XIV S. 352.

§ 123.[1])

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:[2])

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;[3])
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges[4]) oder eines liederlichen Lebenswandels[5]) sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;[6])

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;[7])
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;[8])
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;[9])
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;[10])
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.[11])[11a])

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.[12])

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.[13])

1. Vorbemerkung. Siehe hiezu die Tabelle oben S. 1. Durch die Novelle von 1878 sind zu der früheren Fassung die Ziffern 1 u. 6 des Abs. 1 und Abs. 2 hinzugekommen; eine weitere unerhebliche Änderung erfolgte durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (Anm. 10 unten).

Bezüglich der Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf Lehrlinge s. § 128 Abs. 2. Für Betriebsbeamte rc. gelten andere Bestimmungen (§§ 133b und c). Siehe auch Anm. 1 zu § 122.

2. Entlassung vor Vertragsablauf und ohne Kündigung. Die Bestimmungen des § 123 greifen Platz, wenn der Arbeitsvertrag für eine bestimmte Zeit oder unter Vereinbarung einer gewissen Kündigungsfrist oder ohne Vereinbarung einer solchen Frist abgeschlossen ist (vergl. § 122). Der § 123 findet indes eine Ergänzung im Gesetze selbst durch den § 124a, wonach, wenn das Arbeitsverhältnis auf mindestens 4 Wochen oder mit einer längeren als 14tägigen Kündigungsfrist vereinbart worden ist, die sofortige Entlassung auch aus andern „wichtigen Gründen" erfolgen darf. Ferner ist hier wieder-

holt auf die bereits oben S. 208 erwähnte Bestimmung des § 19 der Konkursordnung zu verweisen. Außerdem können den im § 123 aufgezählten Entlassungsgründen im Vertragswege noch andere hinzugefügt werden. Insbesondere kann auch die Entlassung ohne Aufkündigung verabredet werden (s. Anm. 2 zu § 122 S. 208 oben). Bei Fabriken, welche in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, ist eine solche Erweiterung der Entlassungsgründe aber nur mittelst der Arbeitsordnung möglich (§ 134b Abs. 1 Ziff. 3 und § 134c Abs. 2). Auch dürfen solche ergänzende Vereinbarungen nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen. Dagegen ist es nicht statthaft, zur Ergänzung des § 123 noch die Bestimmungen des betr. Partikularrechts über den Dienstmiete- oder Werkverdingungsvertrag heranzuziehen (a. M. Schenkel GO. II S. 365). Ein im voraus ausgesprochener Verzicht auf die im § 123 bezeichneten Entlassungsgründe, bezw. eine Beschränkung der Entlassungsgründe im Wege der Arbeitsordnung dürfte mit Rücksicht auf den Zweck und die öffentlich-rechtliche Bedeutung der vorliegenden Bestimmung als unwirksam anzusehen sein. Auch bisher wurde ein solcher Verzicht mit Rücksicht auf eine Bemerkung in den Mot. zur Novelle von 1878 S. 505 als ungültig erachtet (s. auch Gresbeck Arbeiterschutzgesetz S. 52). A. M. auch hier Schenkel a. a. O. Dagegen kann der Arbeitgeber, wenn ein Entlassungsgrund thatsächlich eintritt, auf denselben verzichten. Außerdem ist gemäß Absatz 2 des § 123 in den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die Entlassungsgründe dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Die Entlassung hat für den Gehilfen zur Folge, daß er von dem Moment der Entlassung aus der Beschäftigung an auch den Anspruch auf die vereinbarten Gegenleistungen verliert und einen Entschädigungsanspruch nicht geltend machen kann. Nur im Falle der Ziffer 8 sind in letzterer Hinsicht die einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen vorbehalten. Für die Schiffsmannschaften der Binnenschiffahrt und die Floßmannschaften siehe die besonderen Bestimmungen in § 25 Abs. 3 bezw. § 21 Abs. 3 der in Anm. 1 zu § 121 cit. Reichsgesetze vom 15. Juni 1895. Der Arbeitgeber, der einen Gehilfen auf Grund des § 123 entläßt, verzichtet hiemit auf die Weiterleistung der Arbeit und kann daher auch einen Entschädigungsanspruch hiefür gegen den Arbeiter selbst dann nicht erheben, wenn dieser die Entlassung verschuldet hat. Vergl. bezüglich dieser bestrittenen Frage auch die Anm. 2 zu § 124 und die Anm. 2 lit. c zu § 124a, endlich die Anm. 2 zu § 133b unter d. Die Entscheidung darüber, ob die Entlassung mit Recht oder Unrecht erfolgt ist, sowie über den etwaigen Entschädigungsanspruch erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte (s. oben S. 15, 16).

3. Täuschungen des Arbeitgebers. Entscheidend ist die Thatsache der Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse; es ist also nicht erforderlich, daß der Arbeitgeber durch die Fälschung zur Annahme des Arbeiters bewogen worden ist. Der zweite in Ziffer 1 erwähnte Fall ist schon gegeben, wenn der Arbeiter das Bestehen eines anderen Arbeitsverhältnisses verschweigt.

4. Diebstahl 2c. Siehe bezüglich des Diebstahls RStGB. § 242 ff. der Entwendung RStGB. § 370 Ziff. 5, der Unterschlagung RStGB. § 246, des Betrugs RStGB. § 263. Ob der Diebstahl u. s. w. zum Schaden des Arbeitgebers oder eines Dritten begangen wurde, ist, wie sich auch aus den Reichstagsverhandlungen, Sten. Ber. 1878 Bd. II S. 1106—1108, ergibt, gleichgültig. So auch LG. Berlin I in Soz. Pr. V S. 499. Nicht erforderlich ist die vorherige strafrichterliche Verurteilung. Eine „Entwendung" sieht das GG. Erfurt, Bl. f. soz. Pr. II 2 S. 182 in der unbefugten Abzeichnung von Mustern (Fabrikgeheimnissen) und deren Verwendung zum Privatgebrauch.

5. Liederlicher Lebenswandel. Als liederlicher Lebenswandel ist insbesondere zu erachten, wenn der Arbeiter sich wiederholt der Trunkenheit schuldig machte. Sten. Ber. 1878 S. 1109. Außerdem sind selbstverständlich geschlechtliche Ausschweifungen hieher zu zählen.

6. Verlassen und beharrliche Verweigerung der Arbeit. In einer ganz vorübergehenden Entfernung, welche nicht mit einer beharrlichen Verweigerung der Arbeit gleichbedeutend ist (z. B. Blaumontagmachen) kann ein unbefugtes Verlassenhaben der Arbeit nicht erblickt werden, wie aus der Fassung des Gesetzes („oder sonst") hervorgeht. Übereinstimmend Gewerbegericht I S. 41, II S. 32. Beharrliche Verweigerung setzt Wiederholung des Befehls und Nichtbefolgung desselben voraus. Es wird also vom Gesetze vorausgesetzt, daß der Arbeitgeber erfolglos den Versuch einer Verständigung unternommen habe. Annalen des k. sächs. OAG. Bd. 8 S. 834. Die Nichtbefolgung der mehrfachen Aufforderungen des Arbeitgebers oder seines Geschäftsführers, an die Arbeit zu gehen, seitens eines säumigen Arbeiters ist als beharrliche Verweigerung der Arbeit zu erachten, auch wenn der Arbeiter nicht ausdrücklich sich geweigert hat, seinen Obliegenheiten nachzukommen. Die in zahlreichen Fabriken bestehende Betriebsinstruktion, wonach der Arbeitgeber dem lässigen Arbeiter Geldabzüge bis zu einer bestimmten Höhe zu machen befugt ist, schließt nicht das gesetzliche Recht zur sofortigen Entlassung wegen beharrlicher Verweigerung der Arbeit aus. Erk. des RG. vom 3. Mai 1881, citiert bei Reger I S. 369. Siehe übrigens auch § 134b.

7. Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht. Das Gesetz verlangt eine vorherige Verwarnung, welche auch durch die Arbeitsordnung oder durch die Unfallverhütungsvorschriften erfolgen kann; ein Beispiel s. in Soz. Pr. V S. 500. Arbeitgeber, welche unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht dulden, sind in Bayern selbst strafbar. VO. vom 10. Januar 1872, die Verhütung von Feuersgefahren betr. § 1 (RBl. S. 127).

8. Thätlichkeiten und grobe Beleidigungen. Vgl. hierzu die ältere Bestimmung in § 111 Ziff. 4 der GO. von 1869 und das Erk. des ROHG. v. 30. April 1873, Entsch. IX S. 306, 308, Seuff. Arch. Bd. 28 Nr. 156. Nicht jedes Schimpfwort genügt, sondern es muß eine grobe, schwere Beleidigung vorliegen. Ferner ist auch der Umstand in Betracht zu ziehen, ob der Beleidiger durch ebenfalls beleidigende Äußerungen des Arbeitgebers gereizt worden ist

(s. hierher Gewerbegericht II S. 21 und 22). Als Vertreter des Arbeitgebers kann nur eine Person in Betracht kommen, auf die zugleich die Autorität des Vertretenen übergegangen ist, wie ein Vormund oder der Direktor einer Aktiengesellschaft (Urt. des RG. vom 18. Februar 1881 Annalen III, 317), der Faktor einer Druckerei (Gewerbegericht I S. 29) u. s. w.

Bezüglich des Ausdrucks „Familienangehörige" s. § 119 GO., woselbst von „Familiengliedern" die Rede ist, und § 52 RStGB., der die „Angehörigen" nennt. Ein begrifflicher Unterschied zwischen den „Angehörigen" und den „Familienangehörigen" dürfte kaum bestehen.

9. Sachbeschädigung. Vgl. RStGB. § 303. Zu beachten ist, daß die Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters erfolgt sein muß. Vgl. Anm. 4.

10. Verführung anderer Personen. Obige Gesetzesbestimmung trifft vier Fälle: 1) die Verleitung von Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Handlungen, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 2) die Verleitung von Mitarbeitern zu solchen Handlungen; 3) den Versuch der Verleitung zu solchen Handlungen — diese Bestimmung wurde erst durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingeschaltet, nachdem eine entsprechende Ergänzung auch bei § 124 Ziff. 3 beschlossen worden war (Komm.-Ber. S. 1454, 1455); 4) die Begehung solcher Handlungen mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter. — Bezüglich der Dinge, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, s. auch die Bem. zu § 33a und § 120b Bd. I S. 315 und oben S. 185; dann bezüglich der Ausdrücke „Familienangehörige" und „Vertreter" die Anm. 8 oben.

11. Unfähigkeit zur Arbeit und abschreckende Krankheit. „Unfähig zur Fortsetzung der Arbeit" im Sinne dieser Bestimmung ist, wer durch irgend einen außerhalb seines Willens liegenden Umstand gehindert wird, die bereits begonnene Arbeit überhaupt fortzusetzen, insbesondere durch Unfall Erkrankung, Einziehung zum Militärdienst, Antritt einer Freiheitsstrafe. Nicht hierher gehört der Fall, wenn sich hinterher herausstellt, daß der Arbeiter nicht die von dem Arbeitgeber erwartete Gewandtheit oder Fertigkeit besitzt oder wenn er infolge einer ganz leichten Körperverletzung oder Erkrankung nur kurze Zeit von der Arbeit wegbleibt oder vorübergehend weniger leistet. Indes ist nicht erforderlich, daß der Arbeiter dauernd oder vollständig zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden ist: es genügt auch eine voraussichtlich vorübergehende Unfähigkeit. Ein bei den Reichstagsverh. von 1891 gestellter Antrag, vor „unfähig" im Gesetzestexte einzuschalten „dauernd" wurde von der Kommission angenommen, bei der zweiten Lesung im Plenum indes ohne Debatte wieder gestrichen (Komm.Ber. S. 1454, Sten. Ber. S. 2179). Ferner genügt auch eine nicht ganz vorübergehende teilweise Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeit, zu welcher der Mann gedungen ist, eine ungeschwächte Arbeitskraft erfordert.

Der Arbeiter kann ferner jederzeit entlassen werden, wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist. Siehe hierüber die Bem. zu § 57

Ziff. 2 Bd. I S. 540. Und zwar greift nach dem Wortlaute des Gesetzes und der Natur der Sache dieser Entlassungsgrund auch dann Platz, wenn der Arbeitgeber schon bei Annahme des Arbeiters von der Krankheit gewußt hat.

Die beiden in Ziff. 8 aufgeführten Entlassungsgründe können auch nach der in Abs. 2 bezeichneten 8tägigen Frist noch angewendet werden. Hierdurch wird es dem Arbeitgeber ermöglicht, einen erkrankten Arbeiter zunächst noch zu behalten, bis sich herausstellt, ob die Krankheit eine länger dauernde oder wirklich abschreckende ist. Andererseits müssen die Gründe der Ziff. 8 zur Zeit der Entlassung noch fortbestehen. (Vgl. Gewerbegericht I S. 15.) Hinsichtlich der Strafbarkeit eines Arbeiters, welcher sich unter Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit verdingt, s. für Bayern Art. 66 PStGB.

11a. Für die Schiffsmannschaft der Binnenschiffahrt und die Floßmannschaften ist in § 25 bezw. § 21 der in Anm. 1 zu § 121 cit. R.-Gesetze vom 15. Juni 1895 die besondere Vorschrift getroffen worden, daß ihre sofortige Entlassung auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird. Den lediglich auf Grund dieser Vorschrift entlassenen Mannschaften gewähren die cit. Gesetze a. a. O. einen Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Dienstantrittsorte, wenn das Dienstverhältnis nach Antritt, aber vor Vollendung der Reise aufgehoben worden ist.

12. Verjährung. Die Fristbestimmung in Absatz 2 ist der Terminologie der Reichsjustizgesetze angepaßt, Komm.Ber. 1878 S. 1176. Vergl. § 200 RCPrO. Hiernach endigt die Frist mit Ablauf desjenigen Tags der Woche, welcher durch seine Benennung dem Tag des Beginns der Frist entspricht. Vgl. auch die Anm. 2 zu § 122.

Solange die Woche noch nicht abgelaufen ist, verjährt das Recht der Entlassung nicht und kann dem Arbeitgeber nicht entgegengehalten werden, daß er stillschweigend (z. B. durch Ignorierung der Sache oder Ausspruch eines einfachen Tadels) auf sein Recht verzichtet habe. Wenn dagegen der Arbeitgeber, nachdem ihm die einen Entlassungsgrund bildende Thatsache bekannt geworden, ausdrücklich erklärt, daß er von der Entlassungsbefugnis nicht Gebrauch machen wolle, so ist dies rechtswirksam. Abweichend im ersteren Punkte ein Urteil des Landger. Berlin vom 24. April 1891, Bl. f. Rechtspfl. im Bez. des KG. II S. 63. Unerheblich ist im Falle der Ziff. 1 Satz 2, ob die im § 125 Abs. 2 bezeichnete 14tägige Frist schon abgelaufen ist oder nicht.

13. Entschädigung. Während im allgemeinen der Arbeiter mit der Entlassung aus der Beschäftigung auch das Recht auf Entschädigung verwirkt (s. oben Anm. 2), sind für den Fall, daß die Entlassung wegen Unfähigwerdens zur Arbeit oder wegen einer abschreckenden Krankheit erfolgt, der Inhalt des Vertrags und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Hierunter sind sowohl die bestehenden reichsgesetzlichen wie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu verstehen. In ersterer Hinsicht kommt namentlich, wenn der Arbeiter einen Unfall erlitten hat, das sogenannte Haftpflichtgesetz

in Betracht, dessen Bedeutung indes durch die Unfallversicherungsgesetze erheblich abgeschwächt worden ist (s. oben S. 176). Im übrigen bemißt sich die Haftung des Arbeitgebers für eine von ihm verschuldete Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsbeschädigung des Arbeiters einerseits nach § 120a ff. der GO. (s. oben S. 175) und andererseits nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Wenn der Arbeiter durch Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, ohne daß den Arbeitgeber ein Verschulden trifft, kann er nach den Bestimmungen der Civilgesetze in der Regel ohne Entschädigung entlassen werden. Siehe hiezu Bürgerl. Gesetzbuch §§ 617, 626. — Bezüglich der Betriebsbeamten s. § 133c Ziff. 4 und Abs. 2.

§ 124.[1])

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:[2])

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;[3])
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;[4])
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;[5])
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;[6])
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.[7])

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.[8])

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Tabelle auf S. 1. Durch die Novelle von 1878 ist insbesondere der 2. Absatz hinzugefügt worden, und durch die Novelle von 1891 erfolgten Fassungsänderungen in Ziff. 3 des Abs. 1 und im Abs. 2.

Bezüglich der einschlägigen Bestimmungen für Lehrlinge s. § 128, für Betriebsbeamte ꝛc. §§ 133b und d. Siehe auch Anm. 1 zu § 121.

2. Verlassen der Arbeit vor der Zeit und ohne Kündigung. Eine ergänzende Bestimmung findet sich in § 124a und außerdem können im Vertragswege noch andere Gründe des Austritts vorgesehen und kann insbesondere der Austritt ohne Kündigung vorbehalten werden. Ein im voraus durch den Arbeitsvertrag ausgesprochener Verzicht auf die Austrittsgründe des § 124 ist unwirksam; im Falle der Ziffer 2 verjährt aber das Austrittsrecht binnen einer Woche. Im übrigen vergl. hierzu die Anm. 2 zu § 123.

Bezüglich der Rechtsfolgen des Austritts ist folgendes zu bemerken. Wenn der Arbeiter mit Grund wegen einer der im § 124 aufgezählten Thatsachen die Arbeit verläßt, so wird der Arbeitgeber, ebensowenig wie er die weitere Leistung der Arbeit verlangen kann, auch eine Entschädigung hierfür nicht fordern können, und zwar auch nicht im Falle der Ziffer 1, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters durch dessen eigenes Verschulden herbeigeführt worden ist. Hätte hier das Gesetz dem Arbeitgeber einen Entschädigungsanspruch nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten wollen, wie ein solcher in dem analogen Falle des § 123 Ziff. 8 durch Abs. 2 des § 123 dem Arbeiter vorbehalten worden ist, so hätte dies im Gesetze ausdrücklich gesagt werden müssen. Ebensowenig kann der Arbeiter, wenn er auf Grund des § 124 aus der Arbeit austritt, über den Tag des Austritts hinaus auf Grund des Arbeitsvertrags seinen Lohn oder Entschädigung fordern. Denn das „Verlassen der Arbeit" löst den Arbeitsvertrag mit dem Tage des Austritts (übereinstimmend ein Urteil des RG. vom 3. Mai 1881, Reger I S. 368, ferner GG. Berlin in Soz. Pr. V S. 324, und dagegen mehrere Urteile des Ldg. I Berlin, Bl. f. Rpfl. im Bez. d. KG. 1890 S. 63, 1892 S. 115, ferner Landry 3. Aufl. S. 410, Schenkel GO. II S. 374, August Mayer in Soz. Pr. V S. 58 ff.). Ausgeschlossen sind aber nicht solche Entschädigungsansprüche, die der Arbeiter auf Grund eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitgebers gegen diesen zu erheben hat (insbesondere im Falle der Ziff. 1, wenn für die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters der Arbeitgeber haftet). Vgl. die Anm. 2 zu § 123 und die Anm. 2 zu § 124a, sowie die Anm. 2 zu § 133b unter lit. d.

3. Unfähigkeit zur Arbeit. Die Unfähigkeit braucht keine vollständige und dauernde zu sein. Bei den Reichstagsverh. von 1891 wurde in der Kommission beschlossen, vor „unfähig" einzuschalten „dauernd"; bei der 2. Beratung im Plenum wurde dies aber wieder gestrichen. Komm.Ber. S. 1455, Sten. Ber. S. 2182. Vgl. auch die Anm. 11 zu § 123.

4. Thätlichkeiten und grobe Beleidigungen. Vgl. hierzu die Anm. 8 zu § 123.

5. Verführung des Arbeiters oder seiner Familienangehörigen. Vgl. hierzu die Anm. 10 zu § 123.

6. Benachteiligungen des Arbeiters. Die Fassung des Gesetzes: „den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt" ist sehr weit

und umfaßt nicht bloß Lohnabzüge, sondern auch Säumnis in der Lohnzahlung, gesetzwidrige Zahlung mit Naturalien u. s. w. Wenn ferner der Arbeiter im Akkordlohn nach Stück oder Maß bezahlt wird, hat der Arbeitgeber zugleich dafür zu sorgen, daß ersterer während der üblichen Arbeitszeit ausreichend beschäftigt ist; auf Überbeschäftigung hat der Arbeiter keinen Anspruch. Die Übervorteilungen endlich, von denen die Gesetzesstelle spricht, brauchen nicht gerade strafbare Handlungen zu sein, es genügen auch Rechtswidrigkeiten anderer Art. — Im übrigen s. hierzu das in Anm. 2 cit. Urt. des RG. vom 3. Mai 1881.

7. Gefährdung des Arbeiters. Der Arbeiter, der sich für eine Beschäftigung verdungen hat, deren Gefährlichkeit er kannte oder kennen konnte, kann von der Vorschrift in Ziff. 5 keinen Gebrauch machen, wohl aber der Arbeiter, der nach dem Beginn der Arbeit einer ihm unbekannten und nicht zu erkennenden wirklichen Gefahr begegnet. Ein bei den Reichstagsverh. von 1891 gestellter Antrag, die Worte „welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war" zu streichen, und außerdem den Austritt ohne Kündigung auch dann zuzulassen, „wenn der Unternehmer den Vorschriften der §§ 120a—e zuwiderhandelt", wurde abgelehnt (Komm.Ber. S. 1455, Sten. Ber. S. 2182). Von seiten der verbündeten Regierungen wurde übrigens hervorgehoben, daß es einer Änderung der gegenwärtigen Fassung der Ziff. 5 um so weniger bedürfe als hiernach der Austritt ohne Kündigung nicht nur gerechtfertigt erscheine, wenn die Existenz einer Gefahr nicht zu erkennen war, sondern auch dann, wenn das Maß der Gefahr sich nachträglich größer erweise, als beim Eintritt in die Arbeit den Umständen nach anzunehmen war. — Bezüglich der Frage, ob der Abeiter auf Herstellung der nötigen Schutzvorrichtungen klagen kann, s. oben S. 175 und Mandry 3. Aufl. S. 407. Wenn der Arbeiter verpflichtet ist, beim Arbeitgeber zu wohnen, können auch ungesunde Schlafräume die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses begründen, vgl. Soz. Pr. V S. 172, Urt. eines GG., ferner oben S. 171 und 179.

8. Austrittsfrist. Vgl. hierzu die Anm. 12 zu § 123. In der früheren Fassung war im Abs. 2 auch die Ziff. 3 des § 123 genannt; die Streichung erfolgte auf einen im Reichstag gestellten Antrag, Sten. Ber. 1891 S. 2182.

§ 124a.[1])

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.[2])

1. Vorbemerkung. Dieser Paragraph wurde 1891 bei der 2. Beratung der Novelle im Plenum eingeschaltet und erhielt seine endgültige Fassung

bei der 3. Beratung. Sten. Ber. S. 2182 ff., 2785. Bezüglich der Schiffsmannschaften der Binnenschiffahrt und der Floßmannschaften s. Anm. 1 zu § 121.

2. Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen. Hiezu ist zu bemerken:

a) Dieser Aufhebungsgrund greift bei gewöhnlichen Arbeitern nur Platz, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Er findet insbesondere auch dann nach dem Wortlaute des Gesetzes keine Anwendung, wenn der Arbeiter zur Fertigstellung einer bestimmten Arbeit ohne Festsetzung der Zeitdauer gedungen ist, indes dürfte es der Absicht des Gesetzes entsprechen, den § 124a auch in einem solchen Falle gelten zu lassen, wenn die Herstellung des Werks voraussichtlich mehr als 4 Wochen erfordert. — Bezüglich der Werkmeister und Techniker s. § 133b—d, bezüglich der Lehrlinge § 128. Unrichtig ein Urt. d. GG. Frankfurt a. M. (Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 70), das § 124a auch auf Lehrlinge anwenden will — ohne Rücksicht auf das System des Gesetzes und auf § 128.

b) Welche anderen Gründe neben den in §§ 123 und 124 bereits angeführten als wichtige zu gelten haben, ist nach der Lage des Einzelfalls frei zu beurteilen. Es können z. B. in Betracht kommen: Unfähigwerden des Arbeiters zur Arbeit vor Antritt derselben, Todesfälle oder schwere Erkrankungen in der Familie des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, andere als die in § 123 Ziff. 2 angeführten Vergehen oder Verbrechen, fortgesetzte leichtere Beleidigungen (vergl. § 123 Ziff. 5 und § 124 Ziff. 2), Unverträglichkeit des Arbeiters mit den Mitarbeitern, Abänderung der Arbeitsordnung, Eintritt eines Unglücksfalls, durch welchen der Fortbetrieb der Fabrik gehindert wird, Störung des Gewerbebetriebs durch Ausbruch eines Kriegs oder einer Epidemie, Gefährdung der Gesundheit des Arbeiters (vergl. § 124 Ziff. 5) u. s. w. — Im übrigen vergl. die Bem. zu § 133b.

c) Die „Aufhebung" des Arbeitsverhältnisses hat dieselbe Wirkung wie die „Entlassung" nach § 123 oder das „Verlassen" der Arbeit nach § 124, d. h. mit dem Tage der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann keiner der beiden Teile mehr eine Leistung aus dem Arbeitsvertrage oder eine Entschädigung für die ihm hinfort entgehende Leistung des andern Kontrahenten fordern. Siehe auch die Anm. 2 zu § 123 und die Anm. 2 zu § 124 oben, dann die Bem. zu § 133b unten.

d) Die Fassung des Gesetzes, daß jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses „verlangen" kann, könnte vielleicht zu dem Mißverständnisse führen, daß im Streitfalle der Richter die Auflösung auszusprechen und daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung das Arbeitsverhältnis fortzudauern habe. Dies ist indes nicht gemeint. Vielmehr wurde, gerade um ein solches Mißverständnis auszuschließen, bei der 3. Beratung der in 2. Lesung angenommene Schlußsatz: „Über das Vorhandensein wichtiger Gründe entscheidet der Richter" bei der 3. Beratung wieder gestrichen.

Der Antragsteller Abg. Gutfleisch bemerkte dazu: „Meine Absicht war, daß nicht etwa der Richter das Arbeitsverhältnis lösen kann durch ein Urteil, welches die Wirkung hätte, daß erst von dem Urteile ab der Vertrag ein Ende hat, sondern daß die Lösung des Verhältnisses aus wichtigen Gründen durch den Arbeitgeber oder Arbeiter stattfindet, aber die Wichtigkeit und die Richtigkeit der Gründe demnächst der Nachprüfung des Richters unterliegt. Dieser hat, seiner regulären gesetzlichen Aufgabe entsprechend, nur eine deklarative Sentenz zu erlassen, also darüber zu entscheiden, ob die bereits geschehene Vertragslösung mit Recht oder Unrecht stattfand; und je nach dem Ausfall seiner Entscheidung werden die Folgen des Kontraktbruchs eintreten oder nicht." Vergl. auch die Fassung des Art. 62 HGB., sowie die Bem. zu § 133b.

Die Zuständigkeit zur richterlichen Entscheidung regelt sich nach dem Gewerbegerichtsgesetz s. oben S. 15.

§ 124b.[1])

Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern.[2]) Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden.[3]) Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen.[4]) Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.[5])

1. Vorbemerkung. Der § 124b, der im Falle des Kontraktbruchs dem beschädigten Teile das Recht gibt, von dem andern Teile eine fixierte Entschädigung zu verlangen, ist erst durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingeschaltet worden. Siehe den Entwurf S. 18—19, Komm.Ber. S. 1455 ff. Sten. Ber., 2. Ber. S. 2187—2231, 2245, 3. Ber. S. 2785 (ohne Debatte).

Im Regierungsentwurf war die fixierte Entschädigung als „Buße" bezeichnet und sollte für eine erheblich längere Zeit, nämlich bis für 6 Wochen, gefordert werden können. Der Reichstag hat nicht nur den Strafcharakter der Entschädigung beseitigt (vergl. die folgende Anm. 2 unter lit. a u. c), sondern auch die Maximalsumme der Entschädigung auf den Betrag des ortsüblichen Tagelohns für eine Woche reduziert und außerdem die Bestimmung dadurch abgeschwächt, daß er die größeren Betriebe eximierte (§ 134 Abs. 2).

Sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter haben das Recht, im Falle des Kontraktbruchs des andern Teils die fixierte Entschädigung zu fordern, indes sind

es hauptsächlich Rücksichten auf die Arbeitgeber und die öffentliche Wohlfahrt gewesen, welche zu der Bestimmung Anlaß gegeben haben. Die Motive weisen darauf hin, daß der Rechtsschutz, welchen der Arbeitgeber dem vertragsbrüchigen Arbeiter gegenüber genießt, thatsächlich ungenügend ist, weil der Nachweis des Schadens sehr schwer und meist zwecklos ist. Für den Arbeitgeber sei es wichtiger, eine kleinere Geldbuße rasch einklagen zu können, als nach langwierigem Prozeß einen großen uneinbringlichen Schadensersatzanspruch zuerkannt zu erhalten. Ferner verweisen die Motive auf das Strafgesetzbuch, welches bei Beleidigungen und Körperverletzungen einen alternativen Anspruch auf Geldbuße eingeräumt habe, sowie auf das Patentgesetz, das Gesetz über den Markenschutz und das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (§§ 69—76), welche Gesetze dem Beschädigten das Recht geben, statt jeder Entschädigung eine an ihn zu entrichtende Buße oder ein Ersatzgeld zu verlangen. Die Schwierigkeit des Nachweises eines bestimmten Schadensbetrages habe in diesen Gesetzen dahin geführt, neben der dem Staate verwirkten Strafe dem Beschädigten einen Sühnebetrag als Buße zuzusprechen. Es erscheine rechtlich unbedenklich, auch beim Bruch des Arbeitsvertrages dem Beschädigten die Wahl zu lassen, statt des Entschädigungsanspruches eine an ihn zu entrichtende Geldbuße zu fordern. Ferner wurde bei der Beratung im Plenum des Reichstags von Minister v. Berlepsch und anderen betont, daß die mit Kontraktbrüchen verbundenen Arbeitseinstellungen für das Gemeinwohl in hohem Maße gefährlich seien und ein Einschreiten der Gesetzgebung dringend erheischen.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen des § 124b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken, welche in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen (§ 134 Abs. 2), ferner auf die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Lehrlingen (§§ 128—133), Handlungsgehilfen (§ 154 Abs. 1), Bergarbeitern (§ 154a) und Hausgewerbetreibenden (s. oben Anm. 1 zu § 121 und die Motive S. 19 und dagegen § 125 Abs. 3). Dagegen gilt derselbe auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und deren Werkmeistern und Technikern (§ 133e), ferner für den Binnenschiffer und Floßführer, sowie für die Schiffsmannschaften der Binnenschiffahrt und die Floßmannschaften (vergl. Anm. 1 zu § 121). Bezüglich des Ausdrucks „Arbeitgeber" s. oben Anm. 3 zu § 121.

2. Fixierte Entschädigung. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Der Fall des rechtswidrigen Verlassens der Arbeit liegt vor, wenn der Geselle oder Gehilfe die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit oder der Kündigungsfrist oder ohne Aufkündigung verlassen hat, es sei denn, daß er sich das Recht des jederzeitigen Austritts vorbehalten hat, oder daß einer der in § 124 und § 124a angeführten Entschuldigungsgründe vorliegt. Auch der rechtswidrige Nichtantritt des Arbeitsverhältnisses dürfte hierher zu rechnen sein. Vergl. auch die gleichbedeutende Fassung des letzten Satzes des § 124b und des § 125. Nicht jedes kurze Wegbleiben von der Arbeit ist als „Verlassen" derselben anzusehen (s. die Anm. 6 zu § 123). Zur Begründung des Entschädi-

gungsanspruchs genügt ferner, da derselbe ein rein civilrechtlicher ist, die objektive Rechtswidrigkeit des Kontraktbruchs und bedarf es der Feststellung der rechtswidrigen Absicht oder eines Verschuldens des Arbeiters nicht; derselbe haftet also auch, wenn er in gutem Glauben war (vgl. den Komm.Ber. S. 1455, 1457).

b) Nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen könnte der Arbeitgeber Erfüllung des Vertrags oder Ersatz des nachweisbaren Schadens oder beides zugleich fordern (s. die Anm. 4 unten). Statt dessen gibt ihm das Gesetz jetzt das Recht, ohne Nachweis des wirklichen Schadens (s. die Anm. 3) eine mäßige Entschädigung zu fordern. Die Entschädigung ist zu bemessen einerseits nach dem ortsüblichen Tagelohn und andererseits nach der Zahl der dem Arbeitgeber infolge des Vertragsbruchs entgehenden Arbeitstage des Arbeiters, wobei der Tag des Vertragsbruchs miteingerechnet wird. Die Entschädigung kann aber „höchstens für eine Woche" gefordert werden, also in der Regel für sechs Tage oder, wenn der Arbeiter auch zur Sonntags- und Festtagsarbeit verpflichtet war, für sieben Tage (vergl. den Komm.Ber. S. 1457, woselbst bemerkt ist, daß, nachdem in erster Lesung die Grenze von 6 Tagen angenommen worden war, bei der zweiten Lesung eine Woche beschlossen worden sei, weil auf den Fall zulässiger Sonntagsarbeit Rücksicht genommen und Anschluß an die Fassung der übrigen Teile des Gesetzes gesucht wurde, vergl. § 123 Abs. 2 und § 124 Abs. 2). Zum Begriff „Wochenlohn" vgl. die zutreffenden Gewerbegerichtsurteile in Soz. Pr. IV S. 376, 498, V S. 630. Der „ortsübliche Tagelohn" im Sinne obiger Bestimmung ist, wie aus dem Allegat hervorgeht, der nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte und veröffentlichte ortsübliche Tagelohn. Siehe die neue Fassung des Kr.VG. vom 10. April 1892, RGBl. S. 417. Eine Zusammenstellung der ortsüblichen Tagelöhne für das Deutsche Reich s. im Centralbl. f. d. D. R. 1892 S. 717 ff.; für Bayern s. Rasp, Krankenversicherungsgesetz S. 377, Ztschr. des Stat. Bureaus 1892 Heft 3.

c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Anspruch auf die fixierte Entschädigung regelt sich nach dem Gesetze über die Gewerbegerichte (s. oben S. 15). Im Komm.Ber. S. 1458 ist bemerkt, daß ein Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach solche Streitigkeiten der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegen, zurückgezogen wurde, nachdem darauf hingewiesen und von der Kommission in Übereinstimmung mit den Regierungskommissaren bestätigt war, daß nach Beseitigung der Buße und Einführung einer einfachen beweisfreien Schadensersatzforderung die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in Prozessen der einschlägigen Art ganz außer Zweifel stehe. Behufs leichterer Beitreibung einer solchen Forderung kann der Arbeitgeber sich vom Arbeiter eine Kaution stellen lassen, oder einen Teil des von dem Arbeiter verdienten Lohns als Kaution zurückbehalten, indessen dürfen im letzteren Falle die Lohneinbehaltungen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns und im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen (§ 119a Abs. 1).

d) Bezüglich der Haftung des Arbeitgebers, der den kontraktbrüchigen Arbeiter angenommen hat, s. § 125.

3. Nachweis des Schadens nicht erforderlich. Siehe hiezu im allgemeinen die Mitteilungen aus den Motiven in Anm. 1. Im Reichstag wurden mehrfache Anträge gestellt, welche darauf abzielten, dem kontraktbrüchigen Teile den Gegenbeweis offen zu halten, daß der andere Teil keinen oder einen geringeren Schaden habe, allein diese Anträge wurden abgelehnt. Siehe den Komm.Ber. S. 1457, und die Äußerungen der Abg. v. Puttkamer, Gutfleisch und Krause im Plenum, Sten. Ber. S. 2194, 2195, 2201, 2204, 2210. Obige Bestimmung hat daher den Charakter einer praesumtio juris et de jure (Arndts Pand. § 114).

4. Ausschluß weiterer Ansprüche. Als „Geltendmachung" des Anspruchs auf die fixierte Entschädigung wird nicht bloß die Geltendmachung im Wege der Klage, sondern jede andere Erklärung oder Handlung anzusehen sein, durch welche dem andern Teile zu erkennen gegeben wird, daß die fixierte Entschädigung beansprucht wird. Hätte das Gesetz einen andern Sinn, so hätte es sich anders ausdrücken müssen; vergl. §§ 132 und 133.

Sobald der Anspruch auf die fixierte Entschädigung geltend gemacht ist, können diejenigen Ansprüche nicht mehr erhoben werden, welche das Civilrecht in einem solchem Falle gewährt, nämlich der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und der Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens. Indem das Gesetz jeden weiteren Schadenersatzanspruch ausschließt, ist auch die Geltendmachung einer für den Fall des Kontraktbruchs ausbedungenen Konventionalstrafe (s. hierüber § 134 Abs. 2) ausgeschlossen. Wenn der beschädigte Teil zunächst die ihm nach dem Civilrecht oder zufolge besonderen Vertrags zustehenden Ansprüche erhoben hat, und dann statt derselben die fixierte Entschädigung verlangt, so steht dem nichts im Wege, es sei denn, daß der zuerst erhobene Anspruch bereits durch Anerkenntnis, Vergleich oder Urteil erledigt ist.

Ein im voraus bei Abschluß des Arbeitsvertrags erklärter Verzicht auf das Recht, gegebenenfalls die fixierte Entschädigung zu beanspruchen, dürfte für unzulässig zu erachten sein, da die Vermeidung langwieriger Entschädigungsprozesse auch im öffentlichen Interesse liegt.

5. Entschädigungsansprüche des Arbeiters. „Dasselbe Recht" soll heißen: dasselbe Recht, wie es nach den drei vorhergehenden Sätzen dem Arbeitgeber zusteht, wenn der Arbeiter den Kontrakt bricht, hat der Gehilfe, wenn der Kontraktbruch seitens des Arbeitgebers erfolgt. Praktisch bedeutsam wird die Sache für den Arbeiter namentlich dann, wenn er gleich nach der rechtswidrigen Entlassung wieder entsprechende Arbeit gefunden hat. Obwohl er in einem solchen Falle in der Regel keinen wirklichen Schaden würde nachweisen können, steht ihm doch der Anspruch auf die fixierte Entschädigung zu (vergl. die Äußerung des Abg. v. Puttkamer, Sten. Ber. S. 2194).

§ 125.[1])

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen,[2]) ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mit verhaftet.[3]) In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.[4])

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.[5])

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119b bezeichneten Personen gleich.[6])

1. Vorbemerkung. Dieser Paragraph, durch welchen dem Kontraktbruch der Arbeiter indirekt entgegengewirkt werden soll, ist erst durch die Novelle von 1878 in die GO. gekommen. Durch die Novelle von 1891 wurden unter Abänderung des Absatz 1 der 2. und 3. Absatz hinzugefügt. Siehe die Motive S. 19, Komm.Ber. S. 1458, Sten. Ber. S. 2187 ff., insbes. S. 2202, 2205, 2207, 2227, 2247. Im übrigen vgl. die Note 2 zu § 122 S. 208 oben und die Anm. 3 zu § 105 S. 17 oben, und die Bem. zu § 153 unten.

2. Verleitung zum Verlassen der Arbeit. Die Bestimmung des § 125 hat eine größere Tragweite als diejenige des § 124b, weil sie auch für Arbeitgeber und Arbeiter in größeren Fabriken gilt und weil sie sich nach dem neuen Absatz 3 auch auf die Hausindustrie erstreckt. Im übrigen ist der Geltungsbereich des § 125 der gleiche wie der des § 124b (s. oben Anm. 1 zu § 124b).

Während der Anspruch auf die fixierte Entschädigung nach § 124b von dem Nachweise eines Verschuldens des kontraktbrüchigen Teils nicht abhängig ist (s. oben Anm. 2 lit. a zu § 124b), dürfte im Falle des § 125 zu fordern sein, daß eine vorsätzliche Verleitung zum Kontraktbruch stattfand. Unerheblich ist nach dem Wortlaute des Gesetzes, aus welchem Motive die Verleitung erfolgt und ob der kontraktbrüchige Geselle bei dem Arbeitgeber, der ihn verleitet hat, oder bei einem andern Arbeitgeber oder überhaupt nicht wieder in Arbeit getreten ist. Vorausgesetzt wird aber, daß der Verleitende selbst ein Ar-

beitgeber ist. Die Haftung tritt jedoch auch dann ein, wenn zur Verleitung eine Mittelsperson benützt wurde.

Bezüglich der Bedeutung der Worte „vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses" vergl. die Anm. 2 lit. a zu § 124b oben.

3. Mitverhaftung als Selbstschuldner. Der betreffende Arbeitgeber haftet für den Schaden neben dem Arbeiter selbst prinzipal und für den ganzen Schaden. Die Leistung des einen befreit den anderen. Das nähere ergibt sich aus den Grundsätzen des Civilrechts über die Solidarobligation. Vergl. Arndts Pand. § 214 und das Urt. des LG. Karlsruhe vom 3. Dezember 1885, Bad. Annalen 1886 S. 264.

Der Arbeitgeber haftet aber nicht bloß für den wirklichen Schaden bezw. die etwa ausbedungene Konventionalstrafe, sondern auch nach Wahl des Gläubigers für die nach § 124b zu bemessende fixierte Entschädigung. Durch die Geltendmachung der letzteren wird der Rückgriff auf den ersteren Anspruch ausgeschlossen.

Zuständig zur Entscheidung sind im Streitfalle nicht die im Gewerbegerichtsgesetz bezeichneten Instanzen, sondern die ordentlichen Gerichte (Wilhelmi-Fürst, Gesetz über die Gewerbegerichte S. 8, Urt. des OLG. Darmstadt vom 15. April 1887, Reger VIII S. 197).

4. Annahme kontraktbrüchiger Gehilfen. Ein Arbeitgeber haftet also auch dann, wenn er den kontraktbrüchigen Gehilfen nicht selbst verleitet, sondern lediglich unter Kenntnis einer noch bestehenden Dienstverpflichtung des letzteren gegen einen andern Arbeitgeber angenommen hat. Er haftet „in gleicher Weise" wie der in Satz 1 genannte Arbeitgeber d. i. als Selbstschuldner für den ganzen Schaden oder die fixierte Entschädigung neben dem Arbeiter selbst. Unter „Annahme" eines Arbeiters dürfte hier, wie im § 107 (s. oben S. 108), nicht der Abschluß des Arbeitsvertrags, sondern die thatsächliche Aufnahme zu verstehen sein.

5. Behalten kontraktbrüchiger Gehilfen. Früher standen im Gesetze im 2. Satze des Absatz 1 hinter „annimmt" die Worte „oder behält"; die Reichstagskommission von 1891 strich diese Worte, und bei der 2. Beratung im Plenum wurde dafür der zweite Absatz eingeschoben, durch welchen die in der früheren Fassung liegende Härte etwas gemildert wird. Es soll hienach derjenige, welcher erst nach der Annahme eines Arbeiters erfährt, daß dieser Arbeiter einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, ebenso haften, wenn er diesen Arbeiter behält, wie derjenige, der einen kontraktbrüchigen Arbeiter wissentlich annimmt, vorausgesetzt, daß seit dem Kontraktbruch noch nicht 14 Tage verflossen sind, und überdies nur, wenn die Arbeitsverpflichtung noch fortdauert. Der neue Arbeitgeber muß also, um der Haftung zu entgehen, wenn die erwähnten 14 Tage noch nicht abgelaufen sind, den Arbeiter sofort entlassen, sobald er von dessen Kontraktbruch erfährt. Ist aber die 14tägige Verjährungsfrist in diesem Moment bereits abgelaufen, so haftet der neue Arbeitgeber nicht mehr, und der Arbeiter braucht daher auch nicht zu

fürchten, aus diesem Grunde von seinem neuen Herrn entlassen zu werden (vgl. die Äußerungen der Abg. v. Puttkamer, v. Stumm und Möller, Sten. Ber. S. 2195, 2207, 2227). Unter Umständen kann aber der Arbeitgeber noch aus der Vorschrift in § 123 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 die Entlassungsbefugnis herleiten. Bei der Fristberechnung wird nach allgemeinen Grundsätzen der Tag des Kontraktbruchs nicht mitgerechnet. Der dolose neue Arbeitgeber haftet in demselben Umfange, wie wenn er selbst den Arbeiter zum Kontraktbruch verleitet hätte, also solidarisch für den ganzen Schaden oder die nach § 124b an Stelle des Schadensersatzes tretende fixe Entschädigung, und zwar gleichviel, wie lange die Zeit ist, während deren er wissentlich den kontraktbrüchigen Arbeiter in Beschäftigung behalten hat.

6. Gleichstellung der Hausgewerbetreibenden. Die Motive von 1891 bemerken hiezu: „Die Verleitung zum Vertragsbruche und die Annahme von Arbeitern, welche aus einem bestehenden Arbeitsvertrage anderen Arbeitgebern noch verpflichtet sind, kommen auch in der Hausindustrie vor; die Verantwortlichkeit, welche den Arbeitgeber nach § 125 Abs. 2 (jetzt § 125 Abs. 1 u. 2) dafür treffen soll, trifft mit gleichem Rechte auch diejenigen, welche sich dieser Handlungen in dem im § 119 Abs. 2 (jetzt § 119b) bezeichneten Verhältnisse schuldig machen, und soll demnach für diese durch den dem § 125 hinzugefügten neuen Absatz 3 begründet werden."

Die Absicht des Gesetzes ist demnach, demjenigen Arbeitgeber, welcher einem andern Arbeitgeber die von letzterem beschäftigten Hausgewerbetreibenden abspenstig macht, die solidarische Haftung für Schadensersatz oder fixe Entschädigung aufzubürden. Allein diese Absicht wird nur in seltenen Fällen überhaupt oder ganz erreicht werden. Denn erstens sind die im § 119b bezeichneten Personen meist selbständige Gewerbtreibende, für welche die §§ 124, 124a und 124b nicht gelten (s. oben S. 6 und 204), bezüglich deren vielmehr die Schadensersatzpflicht bei Kontraktbruch lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sich bemißt, und zweitens pflegen die Unternehmer mit solchen selbständigen Hausgewerbetreibenden in der Regel nicht Kontrakte auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung, sondern lediglich auf Herstellung einer bestimmten Arbeit oder Lieferung einer gewissen Quantität Waren abzuschließen. Wenn nun ein solcher Hausgewerbetreibender den Lieferungs- oder Arbeits-Kontrakt nicht einhält, so ist er seinem Auftraggeber nach allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig, und derjenige andere Arbeitgeber, welcher ihn zum Kontraktbruch verleitet hat, haftet mit ihm gemäß § 125 solidarisch, aber auch nur für den nachweisbaren Schaden. Anders liegt die Sache, wenn der kontraktbrüchige Hausgewerbetreibende nicht selbständig, sondern ein unselbständiger Außenarbeiter oder Heimarbeiter, also ein wirklicher Lohnarbeiter ist (s. die Anm. 2a zu § 14 Bd. I S. 122 und die Vorbem. zu Titel VII S. 6 oben). In diesem Falle haftet, wie der Lohnarbeiter selbst, so auch der Verleiter solidarisch auch für die Pauschsumme nach § 124b. Im übrigen tritt die solida-

rische Mithaftung des Verleiters auch dann ein, wenn die betr. Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (§ 119b).

III. Lehrlingsverhältnisse.[1])

§ 126.[2])

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling[3]) in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten.[4]) Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.[5]) Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.[6])[7])

1. Lehrlingsverhältnisse. Der 3. Abschnitt des Tit. VII hat seine jetzige Fassung durch die Novelle von 1878 erhalten; siehe die Tabelle auf S. 1—2 und die dort angeführten Materialien. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 ist nur der letzte Absatz des § 128 hinzugefügt worden.

Außer den Bestimmungen in §§ 126—133 gelten für Lehrlinge auch die Vorschriften in §§ 105—120e, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, jedoch nicht die Vorschriften der §§ 121—125. Die Bestimmungen in §§ 126—133 sind auch für die Lehrlinge in Fabriken maßgebend (s. § 134), auf Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften finden sie jedoch keine Anwendung, s. § 154 Abs. 1. Bezüglich der Anwendbarkeit auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe s. die VO. des sächs. Min. d. J. vom 18. Mai 1886, Reger VII S. 14, und bezüglich der Musikerlehrlinge die Reichstagsverh. von 1891, Sten. Ber. S. 2256. — Für Lehrlinge bei Innungsmeistern gelten außerdem die von der Innung gemäß § 97 Abs. 2 Ziff. 3 und § 97a Ziff. 1 u. 2 erlassenen Bestimmungen; s. auch § 100e Ziff. 2.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf ein Lehrlingsverhältnis beziehen oder aus demselben entstehen, regelt sich jetzt nach dem Gesetz über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (s. die oben S. 15 mitgeteilten Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes, in Verbindung mit § 2 a. a. O., ferner Wilhelmi-Fürst Gewerbegerichtsgesetz S. 21, 29, und die Abhandlung in den Bad. Annalen 1892 S. 62, 79). Bezüglich der fortdauernden Zuständigkeit der Innungen und Innungsschiedsgerichte s. Bd. I S. 661.

Hinsichtlich der thatsächlichen Zustände im Lehrlingswesen s. insbesondere die eingehenden Angaben in den „Amtl. Mitt. aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten", 1887 S. 94 ff., dann den Aufsatz von Stieda

im Handwörterb. d. Staatsw. IV S. 1014 ff., und den Artikel desselben Verfassers über das Lehrlingswesen in Bayern, Bayer. Handelsztg. 1893 Nr. 15 ff.

2. Vorbemerkung zu § 126. Vergl. hiezu die Fassung des § 118 von 1869. Die jetzige auf der Novelle von 1878 beruhende Fassung enthält eine nähere Bezeichnung der Pflichten des Lehrherrn, sowohl was seine persönliche Verantwortlichkeit als was den Umfang der dem Lehrling zu gebenden technischen Unterweisung betrifft. Hinzugefügt wurde insbesondere die Bestimmung in Satz 2 bezüglich des Vertreters des Lehrherrn. Mehrere bei den Reichstagsverh. von 1891 gestellten Anträge auf Änderung des § 126 wurden abgelehnt, Komm.Ber. S. 1458, Sten. Ber. S. 2247 ff.

3. Lehrherr und Lehrling. Lehrherr ist der Gewerbetreibende, welcher einen gewerblichen Arbeiter in die Lehre nimmt, um ihn in den Arbeiten seines Gewerbes zu unterweisen oder unterweisen zu lassen. Zu unterscheiden von dem „Lehrherrn" ist derjenige, welchem der Lehrherr die Unterweisung des Lehrlings anvertraut; dieser hat nicht die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn, sondern lediglich die Verantwortlichkeit der Gewerbegehilfen. Der Lehrherr ist indes nicht notwendig der Geschäftsherr. Auch der gewerbliche Stellvertreter (§§ 45, 151) hat, wenn ihm zugleich die Überwachung, Beschäftigung und Unterweisung der Geschäftslehrlinge obliegt, alle gesetzlichen Pflichten und Befugnisse des Lehrherrn, insbesondere das Recht der väterlichen Zucht. Erk. des preuß. OTr. vom 15. Dezember 1875, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 16 S. 799, Goltdammer 23 S. 568. Ferner kommt es vor, daß der eigentliche Gewerbeunternehmer die Annahme und Entlassung der Arbeiter einem Vorarbeiter oder Akkordanten überträgt (s. Bd. I S. 124, 125); in einem solchen Fall kann der letztere unter Umständen als „Lehrherr" anzusehen sein.

Als Lehrling ist im allgemeinen ein gewerblicher Arbeiter anzusehen, der in ein Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu dem Zwecke eingetreten ist, um eine Ausbildung in dem betr. Gewerbe oder Gewerbszweige zu erhalten (s. auch Mandry, der civilr. Inh. der Reichsgesetze, 3. Aufl. S. 411, Wilhelmi-Fürst S. 21 und Schenkel GO. II S. 389). Früher (GO. von 1869 § 115) gab das Gesetz folgende Definition des Lehrlings: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird." In den Motiven zur Novelle von 1878 ist indes bemerkt (S. 506): „Von einer gesetzlichen Bestimmung des Lehrlingsbegriffes, wie die Gewerbeordnung im § 115 sie getroffen hat, ist abgesehen. Die Begriffsbestimmung der Gewerbeordnung ist jedenfalls ungenügend, denn sie erschöpft nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache nicht mehr. Eine jede derartige Bestimmung ist schwierig; sie erscheint überdies bedenklich, da sie den Beteiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in denjenigen Fällen bieten wird, in welchen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinweist, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältnis aus-

zuschließen. Die Bestimmung darf aber auch als entbehrlich bezeichnet werden, da es weder für die Verwaltungsbehörden, noch auch für die Gerichte besonders schwer sein wird, im einzelnen Streitfall festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältnis ein Lehrverhältnis darstellt oder nicht." Im allgemeinen dürfte die oben gegebene Definition zutreffen, und im übrigen kommt es auf die Umstände des Falls und hauptsächlich darauf an, zu welchem Zwecke das Arbeitsverhältnis besteht. Unerheblich ist die Form des Vertragsabschlusses; eine bestimmte Form ist für die Eingehung des Lehrvertrags nicht vorgeschrieben, jedoch wird der schriftliche Lehrvertrag begünstigt (§§ 128, 130, 132). Indes sind die landesrechtlichen Bestimmungen, welche für Verträge überhaupt die Erfüllung gewisser Formen vorschreiben, unberührt geblieben (s. oben S. 14 und Mandry a. a. O. S. 413). Auch die Frage, ob der Lehrvertrag des minderjährigen Lehrlings durch diesen selbst oder nur durch seinen gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden kann, beantwortet sich nach dem Landesrecht. Nicht ausschlaggebend ist ferner die Bezeichnung des Arbeitsverhältnisses; es kann ein Lehrverhältnis sein, obwohl es nicht als solches von den Beteiligten bezeichnet wird, und umgekehrt kann auch ein Lehrvertrag nur zum Scheine abgeschlossen sein, z. B. um die Anwendung des § 122 GO. auszuschließen. Unerheblich ist ferner, ob ein Lehrgeld gezahlt wird oder nicht; es kommt sogar sehr häufig vor, daß Lehrlinge einen allmählich steigenden Lohn oder eine unbestimmte Vergütung erhalten. Notwendig ist aber immer ein Vertragsverhältnis; Kinder, die im Hause ihrer Eltern lediglich auf Grund der elterlichen Gewalt im Gewerbe unterwiesen werden, sind nicht als Lehrlinge anzusehen; s. oben S. 9 und dagegen ein Urt. des Kammerger. vom 26. März 1888 (Reger X S. 8). Bezüglich der Dauer der Lehrzeit s. die Anm. 2 zu § 129.

Das Recht Lehrlinge anzunehmen hat im allgemeinen jeder Gewerbetreibende; jedoch dürfen gemäß § 106 Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen, und gemäß § 100e Ziff. 3 kann von der höheren Verwaltungsbehörde das Recht zum Halten von Lehrlingen Nicht-Innungsmitgliedern gegenüber beschränkt werden. Ist eine solche Bestimmung getroffen, so finden die §§ 126—133 nebst den bez. Strafbestimmungen keine Anwendung auf ein bei einem Nicht-Innungsmitgliede entgegen der Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestehendes Lehrverhältnis; s. indes § 148 Ziff. 10.

4. Unterweisung des Lehrlings. Im Entwurfe hieß es: „ist verpflichtet, den Lehrling mit den u. s. w. bekannt zu machen". Die Änderung erfolgte auf Antrag der Reichstagskommission, da das Ziel der Lehre nicht Wissen, sondern Können sei. — Die Unterweisungspflicht beschränkt sich aber im allgemeinen auf die im Betriebe des Lehrherrn vorkommenden Arbeiten des betr. Gewerbes, und kann im Lehrvertrage noch weiter eingeschränkt werden.

Wenn der Lehrherr verhindert oder nicht geneigt ist, persönlich den Lehrling zu unterweisen, so muß er dessen Ausbildung einem Vertreter d. i. einem ausdrücklich dazu bestimmten Werkmeister oder Gehilfen übertragen; demjenigen

gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist der Lehrling zur Folgsamkeit verpflichtet (§ 127), während andererseits der Vertreter gemäß § 148 Ziff. 10 im Falle der Verletzung seiner Pflichten strafbar werden kann (vgl. Anm. 15 zu § 148 und die Bem. zu § 151).

Die Außerachtlassung der Verpflichtung des Lehrherrn, den Werkmeister oder Gehilfen, mit dem der Lehrling zusammenzuarbeiten hat, ausdrücklich mit der Erteilung der notwendigen Anweisungen an den Lehrling zu beauftragen, wird civilrechtlich von Bedeutung, wenn die Haftung des Arbeitgebers aus Unfallschäden des Lehrlings in Anspruch genommen wird, vgl. Urt. d. RG. in Civils. vom 12. Juli 1894, Entsch. 34 S. 1, Reger XV S. 385. Eventuell kann indes auch bei Erfüllung der erwähnten Verpflichtung der Lehrherr wegen culpa in eligendo haftbar sein (s. hiezu auch Anm. 3 zu § 120a).

5. Andere Dienstleistungen des Lehrlings. Unter diesen „anderen Dienstleistungen" sind solche zu verstehen, welche nicht zur Ausbildung des Lehrlings dienen, also namentlich Dienste im Hauswesen des Lehrherrn, aber auch ein die Ausbildung beeinträchtigendes Maß von Auslaufdiensten u. dgl.

Auf die bei der Kommissionsberatung (Reichstagsverh. 1878 IV S. 1176) eingeschalteten Worte „und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen" kann das Wort „anderen" nicht bezogen werden. Trotz der offensichtlich unrichtigen Ausdrucksweise des Gesetzes ist nach dessen wirklichem Sinn dem Lehrherrn untersagt, dem Lehrling durch irgend welche Verwendung die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen zu entziehen. Bezüglich des Fortbildungsunterrichts an Sonntagen und Festtagen s. § 120, bezüglich des Verbots der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter an Sonn- und Festtagen den § 136 Abs. 3 und bezüglich des Begriffs „Festtage" den § 105a Abs. 2.

Die Verwendung des Lehrlings zu häuslichen Diensten ist übrigens nicht absolut unstatthaft. Motive zur Novelle von 1878 S. 507. Vergl. das (allerdings auf das Verhältnis des Handlungslehrlings bezügliche) Urteil des Reichsgerichts in Civils. vom 11. Februar 1881, Seuff. Arch. Bd. 36 Nr. 209, Reger II S. 23. Gesellen dagegen sind zu häuslichen Arbeiten überhaupt nicht verbunden, s. § 121.

6. Sittliche Erziehung des Lehrlings. Diese Vorschrift greift über das eigentliche Arbeitsverhältnis hinaus; der Lehrherr ist hiernach verpflichtet, sich auch um das Verhalten des Lehrlings außerhalb des Betriebs zu kümmern. Vergl. auch die Bestimmung im § 134b Abs. 3 letzter Satz.

7. Vollzug des § 126. Der § 126 gibt nicht bloß dem Lehrling einen civilrechtlichen Anspruch auf die Erfüllung der hier bezeichneten Pflichten des Lehrherrn, sondern steht auch unter öffentlich-rechtlichem Schutze. Gemäß § 128 Abs. 3 Ziff. 2 kann der Lehrling das Lehrverhältnis gegebenenfalls auflösen und nach § 132 unter Umständen Entschädigung fordern. Im Falle der Vernachlässigung seiner Pflichten wird der Lehrherr gemäß § 148 Ziff. 9 GO. strafbar. Gemäß § 97 Abs. 2 Ziff. 3 und § 98a Abs. 2 Ziff. 2 lit. b ferner

sind die Innungen verpflichtet, die Beobachtung der in §§ 126 und 127 gegebenen Vorschriften bei ihren Mitgliedern zu überwachen und haben hierüber im Statut nähere Bestimmungen zu treffen. S. auch § 100e.

Als Kontrahenten beim Lehrvertrag erscheinen in der Regel der Lehrherr und der Lehrling, insbesondere auch dann, wenn jemand, z. B. der Vormund, als Vertreter des Lehrlings für diesen den Lehrvertrag abschließt. Wenn jedoch der Vater für seinen Sohn in eigenem Namen den Lehrvertrag abschließt, so ist er selbst als Gegen- oder doch als Mitkontrahent anzusehen und verpflichtet, kraft väterlicher Autorität auch dafür einzustehen, daß der Sohn in der Lehre ausharre. Erk. des ROHG. vom 1. Mai 1874, Seufferts Archiv Bd. 29 Nr. 269.

§ 127.[1])

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.[2]) Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.[3])

1. Vorbemerkung. Siehe hiezu die Anm. 1 zu § 126. Der entsprechende § 119 der GO. von 1869 lautete: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet.“ Auf Lehrlinge über 18 Jahren fand jedoch diese Vorschrift gemäß § 115 der früheren Fassung keine Anwendung.

2. Väterliche Zucht des Lehrherrn. Hiezu bemerken die Motive, Reichstagsverh. 1878 Bd. III S. 507: „Nach §§ 115, 119 der Gewerbeordnung (von 1869) ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn nicht mehr unterworfen, wenn er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Es ist vielfach auch in den an den Reichstag gelangten Petitionen und in den durch die Erhebungen gesammelten Äußerungen Klage darüber geführt, daß die Bestimmungen unter den jüngeren Arbeitern zu einem Ordnung und Disziplin störenden Mißverständnisse Anlaß geben, indem dadurch die Meinung verbreitet worden, als sei der Lehrling von dem gedachten Altersjahre ab von jeder disziplinaren Anordnung des Lehrherrn emanzipiert. Selbstverständlich widerstreitet die Annahme der Natur des Lehrverhältnisses und erschwert die Aufgabe des Lehrherrn in hohem Grade. Aus diesem Grunde erschien es angezeigt, die gedachte Beschränkung fallen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verleiht, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge ändern. Es würde ein Mißbrauch sein, wenn ein Lehrherr dem älteren Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben. Gegen einen derartigen Mißbrauch ist durch die folgende Bestimmung des Entwurfes der erforderliche Schutz gegeben.“ (Siehe § 128.) Im Falle der Überschreitung der erlaubten Grenzen der väterlichen Zucht kann der Lehrherr außerdem straffällig werden (s. insbes. § 232 RStGB.). Urt. des RG. in Straff. vom 24. Oktober 1893, Goltd. 41 S. 394.

Bezüglich des dem Stellvertreter des Geschäftsinhabers (§§ 45, 46) zustehenden Zuchtrechtes s. § 126 Anm. 3 S. 227 oben.

3. Pflicht zur Folgsamkeit gegen den Vertreter. Es ist hier der in § 126 Satz 2 genannte Vertreter, nicht der allgemeine Stellvertreter, der das ganze Geschäft statt des Geschäftsinhabers führt (§ 45, 46 RGO.), gemeint. Die Motive a. a. O. bemerken weiter: „Der zweite Satz verpflichtet den Lehrling zu besonderer Folgsamkeit demjenigen gegenüber, welchem von dem Lehrherrn die Sorge für seine Ausbildung übertragen ist. Daß der Lehrling die allgemeine Ordnung in Haus und Werkstätte und die darauf sich gründenden Anweisungen des an Stelle des Lehrherrn die Werkstätten leitenden Gesellen oder Gehilfen zu beachten hat, ist in dem Entwurf als selbstverständlich angesehen und, abweichend von § 119 der Gewerbeordnung, nicht ausdrücklich erwähnt."

§ 128.[1])

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.[2])

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.[3])

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.[4])

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.[5])

Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.[6])

1. Vorbemerkung. Siehe bezüglich der Entstehung des Paragraphen die Anm. 1 zu § 126. Der letzte Absatz wurde durch die Novelle vom 1. Juni 1891 hinzugefügt.

2. Probezeit. Bezüglich der Probezeit bemerken die Motive (Reichstagsverh. 1878 III S. 508): „Die Einführung einer solchen Probezeit empfiehlt sich, weil das Lehrverhältnis an sich nicht kündbar ist und in gewissen allerdings eng zu ziehenden Grenzen den vertragschließenden Teilen die Möglichkeit gegeben sein muß, ein Verhältnis aufzuheben, welches bereits nach kurzer Zeit für den einen oder andern Teil zu der Überzeugung führt, daß es auf die Dauer nicht haltbar sein würde. Aus gewerblichen Kreisen haben zahlreiche Stimmen ebensosehr einer Zulassung dieser Einrichtung das Wort geredet als sie andrerseits gegen die Zulassung einer Kündigung des Lehrverhältnisses sind. Wo die Beteiligten überhaupt auf die Probezeit nicht Wert legen, sind sie in der Lage, deren Dauer auf die auch ihnen nicht nachteilige Frist von 4 Wochen einzuschränken; innerhalb dieser Frist soll der Rücktritt auch im Wege der Vereinbarung dem Lehrling nicht entzogen werden können. Andrerseits darf eine sehr lange Ausdehnung der Probezeit ebensowenig gestattet sein, um den Bestand des Lehrverhältnisses nicht allzu unsicher zu machen." Eine Abkürzung der vierwöchentlichen Probezeit auf dem Wege der Vereinbarung ist also ebenso ungültig, wie eine Verlängerung der Probezeit über 3 Monate hinaus. Ebenso unzulässig wie eine Verlängerung der gesetzlichen Probezeit durch Vertrag ist die Vereinbarung einer einseitigen Kündigung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit. Nach dieser Zeit kann, abgesehen von dem Falle des § 131, das Lehrverhältnis nur durch beiderseitiges Einverständnis oder aus dem in Abs. 2—4 des § 128 bezeichneten Gründen aufgelöst werden. Siehe auch die Anm. 3 zu § 105 S. 14 oben.

Wenn das Lehrverhältnis während der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Probezeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst wird, so kann hierwegen ein Entschädigungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn dies im Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist. Vergl. die Bem. zu § 132.

3. Entlassung des Lehrlings nach der Probezeit. Die im § 123 bezeichneten Entlassungsgründe greifen auch dem Lehrling gegenüber Platz, und es ist unzulässig, im voraus auf die Geltendmachung derselben zu verzichten. Ob dieselben durch den Lehrvertrag erweitert werden können, ist zweifelhaft; jedenfalls dürfen derartige Zusatzbestimmungen nicht so allgemein gefaßt sein, daß dadurch thatsächlich die Probezeit, welche das Gesetz auf 3 Monate beschränkt (Abs. 1), verlängert wird (siehe die Motive in Anm. 2).

Die in § 123 Abs. 2 festgesetzte zeitliche Beschränkung der Entlassungsgründe wird auch hier Platz greifen.

Der § 124a ist auf das Lehrlingsverhältnis nicht anwendbar.

Wenn der Lehrling schon zur Zeit der Eingehung des Vertrags absolut unfähig war zur Erlernung des Gewerbes (vergl. § 123 Ziff. 8), so ist der Lehrvertrag ungültig (Urt. des RG. vom 2. Dezember 1879, Annalen des RG. I S. 328, Reger I S. 146, Sächs. Wochenbl. 1879 S. 208). Diese Annahme folgt

aus den Grundprinzipien des Vertragsrechts, daß über unmögliche Leistungen Verträge mit verbindlicher Kraft nicht geschlossen werden können.

Bezüglich des Entschädigungsanspruches des Lehrlings s. § 132.

4. Austritt aus der Lehre nach der Probezeit. Was in der vorhergehenden Anm. bezüglich der Unzulässigkeit des Verzichts auf die Entlassungsgründe und die Hinzufügung weiterer Entlassungsgründe gesagt wurde, gilt auch für die Austrittsgründe. Indes ist im § 131 noch der weitere Fall vorgesehen, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder andern Berufe übergeht.

Zu Ziff. 1 des Abs. 3 vergl. die Bem. zu § 124 Ziff. 1 u. Ziff. 3—5. Ziffer 2 des § 124 ist nicht erwähnt, weil dieselbe durch Ziff. 2 des vorliegenden Abs. 3 des § 128 gedeckt wird. Bezüglich der von Anfang an vorhandenen Unfähigkeit des Lehrlings (vergl. § 124 Ziff. 1) siehe die vorhergehende Anm.

Zu Ziff. 2 des Abs. 3 vergl. die Bem. zu den einschlägigen §§ 120, 126 und 127. — Wenn der Lehrling sittlich verwahrlost und der Lehrherr hievon den Vater nicht benachrichtigt, damit dieser einschreiten kann, so kann der Vater das Lehrverhältnis vor der Zeit auflösen. Der Lehrherr wird des ihm für den Fall der berechtigten Entlassung des Lehrlings kontraktlich Zugesicherten verlustig, wenn er den Vater des Lehrlings von dessen schlechtem Betragen nicht unterrichtet hat. Erk. des OAG. zu Wolfenbüttel vom 10. Februar 1872, Seuff. Arch. Bd. 30 Nr. 75.

Unfähig wird der Lehrherr insbesondere dann, wenn er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht (§ 106). Daß der Lehrherr für immer oder auch nur über die ausbedungene Lehrzeit hinaus zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig geworden sei, ist nicht nötig. Vgl. das Erk. des bayer. OGH. vom 21. Oktober 1876, Bl. f. RA. Bd. 22 S. 11.

Bezüglich des Anspruchs des Lehrherrn auf Rückkehr des widerrechtlich entlaufenen Lehrlings und der polizeilichen Geltendmachung dieses Anspruchs s. § 130, dann bezüglich des Entschädigungsanspruchs des Lehrherrn §§ 132 und 133.

5. Tod des Lehrlings oder Lehrherrn. Im Entwurf hieß es: „Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben." Die jetzige Fassung erfolgte auf Vorschlag der Reichstagskommission, indem geltend gemacht wurde, daß Fälle vorkommen, in denen die Aufhebung des Lehrvertrags durch den Tod des Lehrherrn nicht den Absichten der Parteien entsprechen würde. Bezüglich der Entschädigung s. § 132 Anm. 4.

In welcher Form die Aufhebung des Lehrvertrags gegenüber den Relikten geltend gemacht wird, ist unerheblich.

Bezüglich der Fristberechnung s. die Anm. 12 zu § 123.

6. Stempelfreiheit. Diese Bestimmung beruht auf der Absicht, die dringend wünschenswerte schriftliche Abfassung der Lehrverträge zu fördern. (Motive von 1891 S. 19.) Durch dieselbe wird die Anwendung jener landesrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen, wonach schriftliche Privatverträge einer

zu gunsten der Staatskasse oder anderer öffentlichen Kassen zu erhebenden Stempelabgabe (Gebühr, Taxe) unterliegen oder auf Stempelpapier geschrieben werden müssen. Vergl. auch die Bestimmungen in den §§ 108, 114 und 129 Abs. 1. Dagegen schließt obige Bestimmung nicht aus, daß eine Innung für die Einschreibung eines Lehrlings eine Gebühr für die Innungskasse erhebt. Vergl. § 98a Abs. 2 Ziff. 2 lit. a und die Mot. zur Novelle von 1878, Reichstagsverh. 1878 Bd. III S. 507 (Anm. 5 zu § 129 am Schlusse).

§ 129.[1])

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses[2]) hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen,[3]) welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.[4])

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.[5])

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Anm. 1 zu § 126. Der entsprechende § 124 der GO. von 1869 hatte eine andere Fassung. Reichstagsverh. 1878 II S. 1123 ff., IV S. 1177.

2. Beendigung des Lehrverhältnisses. Hier ist nur die rechtmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses gemeint. Das Lehrverhältnis kann beendigt werden a) durch einseitige Auflösung gemäß § 128, b) durch beiderseitiges Einverständnis vor Ablauf der Lehrzeit oder c) durch Ablauf der Lehrzeit. Ist keine bestimmte Lehrzeit ausbedungen, so wird der Orts- oder Gewerbsgebrauch maßgebend sein müssen. Für Innungslehrlinge ist die Lehrzeit im Innungsstatut zu regeln, § 98a Abs. 2 Ziff. 2 lit. a.

3. Zeugnis des Lehrherrn. Zur Ausstellung des Lehrzeugnisses ist der Lehrherr oder dessen Stellvertreter (§§ 45, 151) verpflichtet; der Werkmeister oder Gehilfe, welchem die Unterweisung des Lehrlings gemäß § 126 anvertraut war, kann das Lehrzeugnis nicht ausstellen. Der notwendige Inhalt des Lehrzeugnisses ist im Gesetzestexte angegeben. Die Ausstellung des Lehrzeugnisses hat zu erfolgen, auch wenn der Lehrling es nicht ausdrücklich verlangt. Reichstagsverh. 1878 II S. 1128. Im Falle der Verweigerung oder unvollständiger oder wahrheitswidriger Ausstellung des Zeugnisses wird die Strafvorschrift in § 148 Ziff. 9 Platz greifen. Im übrigen werden Streitigkeiten über die Ausstellung von Lehrzeugnissen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte entschieden. S. die Anm. 1 zu § 126.

4. Beglaubigung des Zeugnisses. Bezüglich der Bedeutung und

der Zulässigkeit der Beglaubigung des Zeugnisses durch die Gemeindebehörde s. die Bem. zu § 114, welche auch hier Platz greifen. Die Beglaubigung geschieht unter Beifügung des Siegels und der Unterschrift der Behörde (vergl. § 110 Satz 2). Bezüglich des Ausdrucks „kosten- und stempelfrei" s. die Anm. 3 zu § 108, dann bezüglich des Ausdrucks „Gemeindebehörde" die Bemerkungen zu § 155 Abs. 2 und die Anm. 1 zu § 104 Bd. I S. 726. In Preußen, Bayern und Sachsen gelten die an letzterer Stelle angeführten Zuständigkeitsbestimmungen auch für den § 129; in Württemberg ist der Ortsvorsteher zuständig (§ 31 der VV. von 1892), in Baden der Bürgermeister (§ 142 der VV. von 1892).

5. Lehrbriefe der Innungen u. s. w. Der Lehrling kann demnach, wenn er von einer Innung oder einer anderen „Vertretung der Gewerbtreibenden" einen Lehrbrief erhalten hat, ein Zeugnis vom Lehrherrn nicht verlangen. Hat er aber von der Innung ꝛc. gleichviel aus welchen Gründen den Lehrbrief nicht erhalten, so wird er, vorausgesetzt, daß das Lehrverhältnis rechtmäßig beendigt worden ist, das Zeugnis vom Lehrherrn verlangen können.

Welche Organe, Vereine u. s. w. außer den Innungen (und Innungsausschüssen, s. § 102) als „Vertretungen der Gewerbetreibenden" anzuerkennen sind, bemißt sich nach dem Landesrecht. Wie die Innungen selbst nicht eigentliche „Vertretungen" der Gewerbetreibenden sind (s. Bd. I S. 631, 655) und doch an Stelle der Lehrherrn befugt sind, Lehrbriefe auszustellen, so kann diese Befugnis auch solchen Gewerbevereinen zuerkannt werden, welche sich die Pflege des Lehrlingswesens zur besonderen Aufgabe machen. Für Bayern vgl. die Min.Entschl. vom 11. August 1889, in welcher das vom Bayerischen Gewerbemuseum aufgestellte Programm für die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen u. s. w. empfohlen worden ist (Bayer. Hdlztg. 1893 S. 241).

Die Gewerbeordnung von 1869 enthielt in § 125 die Bestimmung, daß für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge keine Gebühren erhoben werden dürfen. Diese Bestimmung, welche in den ursprünglichen Vorschriften des Entwurfs von 1869 §§ 121 ff. begründet war und, nachdem diese vom Reichstag abgelehnt worden waren, ihre Bedeutung verloren hatte, wurde eben aus diesem Grunde in der Novelle von 1878 weggelassen. Die Motive bemerken hierzu (a. a. O. Bd. III S. 507): „Wenn eine Korporation oder ein Verein Einrichtungen trifft, wonach die Lehrlinge der Mitglieder unter besonderen Formen und Bezeugungen in das Lehrverhältnis eingeführt oder aus demselben entlassen werden, so kann es im öffentlichen Interesse kein Bedenken erregen, daß für die Kosten einer solchen, nicht auf gesetzlicher Bestimmung, sondern auf Privatübereinkunft beruhenden Einrichtung Beträge erhoben werden." Vergl. auch § 66 des vom Reichsamt des Innern veröffentlichten, im Anhang abgedruckten sog. Normal-Innungs-Statuts.

§ 130.[1])

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorge-

sehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre,[2]) so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.[3]) Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist.[4]) Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestattet ist.[5]) Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.[6])

1. Vorbemerkung. Der § 130, der das polizeiliche Einschreiten gegen entlaufene Lehrlinge regelt, ist erst durch die Novelle von 1878 in die GO. gekommen und gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der Novelle. Hiernach soll der Lehrherr, um seine Rechte zur Anerkennung zu bringen, nicht lediglich auf den Weg des Prozesses verwiesen sein, sondern kann auch, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Siehe die Motive Reichstagsverh. 1878 Bd. III S. 508. In demselben ist, nach Rechtfertigung der neuen Bestimmung, bemerkt: „Allerdings hat der Gesetzgeber auch die Verpflichtung, der Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der gestatteten polizeilichen Exekutive vorzubeugen. Der Entwurf hat in diesem Sinne mehrfache Bestimmungen aufgenommen. Er gestattet ein polizeiliches Einschreiten nur in solchen Lehrverhältnissen, in welchen die schriftliche Form des Lehrvertrages eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß auf beiden Seiten der Zweck des eingegangenen Lehrverhältnisses und die darauf beruhenden Pflichten wohl erwogen worden sind. Er gestattet es ferner nur innerhalb einer kurzen Frist nach der Verletzung des Vertrages, weil in allen Fällen, in welchen der Lehrherr selbst die Sache verschleppt, das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Lehrvertrags zurücktritt. Er stellt es endlich in das freie Ermessen der Behörde, inwieweit sie nach Lage des einzelnen Falles für gut findet, dem Antrag des Lehrherrn entsprechend, gegen den Lehrling polizeilichen Zwang zu üben."

Bezüglich des Kontraktbruchs gewerblicher Arbeiter, die nicht Lehrlinge sind, s. oben S. 16 und die §§ 124b, 125.

2. Entlaufen aus der Lehre. Die Fälle, in welchen der Lehrling ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verlassen kann, siehe in § 128 Abs. 1 und 3 und § 131. Ein Antrag, nach den Worten „durch dieses Gesetz" einzuschalten „oder durch Vertrag", wurde als überflüssig bekämpft und sodann zurückgezogen. Sten. Ber. 1878 Bd. II S. 1129 und 1136.

3. Anspruch auf Rückkehr. Derselbe ist durch schriftlichen Abschluß des Lehrvertrags bedingt. Ob der Anspruch auf Rückkehr bei der Polizeibe-

hörde (vgl. den nächsten Satz im Gesetzestext) oder im Wege des Civilprozesses geltend gemacht wird, dürfte, da das Gesetz nicht unterscheidet, als belanglos zu erachten sein. (Ebenso Seidel Gewerbepolizeirecht S. 148, Kayser GO. S. 188—190 und Schenkel GO. II S. 401; a. M. Schicker GO. S. 326 und Mandry S. 414.) Im Falle der Unterlassung schriftlicher Ausfertigung des Lehrvertrags hat daher der Lehrherr gegenüber dem kontraktbrüchigen Lehrling, da auch der Anspruch auf Entschädigung nach §§ 132 und 133 von dem Erfordernis der Schriftlichkeit des Lehrvertrags abhängig ist, kein anderes Zwangsmittel als ihm durch Zurückbehaltung des Arbeitsbuchs die Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses unmöglich zu machen. Reichstagsverh. a. a. O S. 1131.

4. Einschreiten der Polizeibehörde. Ob die Polizeibehörde einen solchen Zwang gegen den Lehrling ausüben will, steht in ihrem freien Ermessen s. den Schlußsatz der Motive, oben Anm. 1. Die Polizeibehörde hat zu diesem Behufe zunächst festzustellen, ob der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen und ob die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist (s. die nächste Anm.), und sodann provisorisch zu prüfen, ob der Lehrling berechtigt war, fortzulaufen und ob der Lehrherr nicht ohne allen Grund den Antrag auf Zurückführung stellt. Reichstagsverh. a. a. O. S. 1419.

Das Einschreiten der Polizeibehörde geht in der Weise vor sich, daß dieselbe zunächst dem Lehrling den Auftrag gibt, zum Lehrherrn zurückzukehren; weigert er sich, so kommen die im letzten Satze des Gesetzestextes bezeichneten Zwangsmittel zur Anwendung.

Bezüglich der Zuständigkeit s. im allgemeinen § 155 Abs. 2 und die Bemerkungen dazu. In Preußen sind die Ortspolizeibehörden zuständig (Ziff. 4 und 5 der Bek. vom 4. März 1892); in Bayern die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion (§ 46 der Vollz.VO. vom 29. März 1892), in Württemberg die Ortsvorsteher (§ 31 der VV. von 1892), in Baden die Ortspolizeibehörden (§ 143 der VV. von 1892), in Hessen die Bürgermeistereien (§ 2 der Bek. vom 26. März 1892); für Kgr. Sachsen s. § 2 der Ausf.VO. vom 28. März 1892.

5. Antragsfrist. Siehe die Anm. 12 zu § 123 und CPO. § 200.

6. Zwangsmittel. Die Polizeibehörde hat die Wahl zwischen drei verschiedenen Zwangsmitteln. Die im letzten Satze vorgesehenen Strafen sind polizeiliche Ungehorsamsstrafen, deren Verhängung und Vollstreckung nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört, sondern nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen der Polizeibehörde selbst zusteht. Für Bayern vgl. Art. 21 PStGB.

§ 131.[1][1a]

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen

Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.[2]) Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.[3])

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.[4])

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu die Anm. 1 zu § 126. Der § 131 entspricht dem § 122 der GO. von 1869. Eine analoge Anwendung des § 131 auf Dienstboten, welche das Dienstverhältnis verlassen wollen, um zu einem Gewerbe überzugehen, ist unzulässig. Vergl. das Erk. des bayer. OGH. vom 8. Juli 1876, Samml. VI S. 372.

1a. Änderung der Fassung. Gemäß Art. 36 VI des Einf.Ges. z. Bürgerl. Gesetzbuch treten mit 1. Januar 1900 in § 131 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle der Worte „von dem Vater oder Vormunde" die Worte „von dem gesetzlichen Vertreter". Siehe hierzu Anm. 1a zu § 107, S. 106.

2. Übergang zu einem andern Gewerbe oder Berufe. In § 131 ist vorausgesetzt, daß die Probezeit (§ 128 Abs. 1) bereits abgelaufen ist. Während der Probezeit darf der Lehrling ohne weiteres austreten, desgleichen, wenn einer der im § 128 Abs. 3 bezeichneten Austrittsgründe vorliegt. Im übrigen ist der Austritt nur zum Zweck des Übertritts zu einem andern Gewerbe oder Berufe und unter Beobachtung der im § 131 vorgeschriebenen Formalien zulässig. Insbesondere ist zu beachten, daß das Gesetz eine schriftliche Erklärung verlangt. Ferner kann der Austritt nicht sofort, sondern erst nach vier Wochen erfolgen. Bezüglich der Berechnung der Frist s. die Anm. 12 zu § 123.

Eine Bestimmung des Lehrvertrags, welche die Anwendbarkeit des § 131 ausschließt, ist nichtig, vergl. die Anm. 3 zu § 105 oben S. 14. Dagegen kann der Lehrherr unter Umständen, vorausgesetzt, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen wurde, seine etwaigen Entschädigungsansprüche geltend machen, s. § 132 Anm. 4.

3. Vormerkung im Arbeitsbuche. Diese Bestimmung gilt nur für die unter 21 Jahre alten Arbeiter, § 107. Die Eintragung hat den Zweck, den neuen Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, daß während 9 Monaten die Beschäftigung des Lehrlings in demselben Gewerbe unzulässig ist. Die Nichtbeachtung der Bestimmung fällt unter die Strafvorschrift des § 150 Ziff. 2.

4. Wiederbeschäftigung des Lehrlings. Nicht nur die Annahme eines Lehrlings als Lehrling, sondern auch dessen Verwendung zu irgend welchen gewerblichen Arbeiten in demselben Gewerbe ist hiernach untersagt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist strafbar gemäß § 148 Ziff. 10.

§ 132.[1])

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung[2]) nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.[3]) In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemachtet werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.[4])

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.[5])

1. Vorbemerkung. Der § 132 beruht, wie der § 133, auf der Novelle von 1878 (s. die Anm 1 zu § 126). Durch den § 132 sind der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Nichterfüllung des Lehrvertrags gewisse formelle Schranken gesetzt, und im § 133 Abs. 1 ist angegeben, wie, falls der Lehrherr wegen Kontraktbruch des Lehrlings entschädigungsberechtigt ist, der Schaden berechnet werden soll. Die Gewerbeordnung von 1869 hatte in §§ 120—123 für jeden der Fälle, in welchen die Auflösung des Lehrvertrags möglich ist, zugleich besondere Bestimmungen über den Entschädigungsbetrag gegeben. Siehe die Mot. zur Novelle von 1878, Reichstagsverh. 1878 Bd. III S. 509. —

2. Anspruch auf Entschädigung. Wenn das Lehrverhältnis aus irgend einem Grunde vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende erreicht, so können dadurch der Lehrherr wie der Lehrling geschädigt sein, ersterer weil er das bedungene Lehrgeld nicht oder nicht weiter erhält, oder weil ihm die billige Arbeitskraft des von ihm mit Mühen und Kosten bereits teilweise ausgebildeten Lehrlings für die weitere Zeit entgeht, letzterer weil er unter Umständen nicht gleich wieder eine Unterkunft findet oder in einer andern Stelle mehr Lehrgeld zahlen muß oder einen geringeren Lohn erhält. Ob aber, auch wenn ein solcher Schaden nachweisbar ist, eine Entschädigung vom andern Teile beansprucht werden kann, hängt im allgemeinen von gewissen materiellen und formellen Voraussetzungen ab. In materieller Hinsicht wird zu fordern sein, daß entweder eine Entschädigung ausbedungen war oder daß die Auflösung des Lehrverhältnisses widerrechtlich oder durch ein Verschulden der in Anspruch genommenen Partei erfolgte (ein Fall letzterer Art ist im § 133 besonders behandelt). In formeller Hinsicht ist erforderlich, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen worden (s. die Anm. 3) und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist (s. die Anm. 5). In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch außerdem nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist (Anm. 4). Der Betrag der zu leistenden Entschädigung bemißt sich nach

den Vereinbarungen der Parteien, eventuell wird er von dem zuständigen Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 260 CPO.); nur in den Fällen des § 132 Abs. 1 Satz 2 und des § 133 ist dem richterlichen Ermessen eine Grenze gezogen. Vgl. hierzu die übereinstimmenden Ausführungen bei Mandry 3. Aufl. S. 415.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch bemißt sich jetzt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte (s. die Anm. 1 zu § 126).

3. Schriftlicher Abschluß des Lehrvertrags. Vgl. hierzu den letzten Absatz des § 128 und die Anm. 3 zu § 130.

4. Besondere Fälle. Es muß also, im Falle die Auflösung des Lehrvertrags innerhalb der Probezeit oder infolge Todesfalls erfolgt, Art und Höhe der Entschädigung im Lehrvertrage vereinbart sein. Der Entwurf wollte auch den Fall des Berufswechsels (§ 131) hierher ziehen, worauf indes der Reichstag nicht einging. Reichstagsverh. 1878 Bd. IV S. 1178. Der Lehrherr ist also in diesem Falle entschädigungsberechtigt, wenn nur der Vertrag überhaupt schriftlich abgeschlossen wurde.

5. Verjährungsfrist. Siehe bezüglich der Fristberechnung die Anm. 12 zu § 123 und § 200 CPO.

§ 133.[1])

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat,[2]) so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.[3])

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.[4]) Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.[5])

1. Vorbemerkung. Siehe hierzu im allgemeinen die Anm. 1 zu

§ 132. Eine Änderung der Fassung erleidet § 133 vom 1. Januar 1900 ab gemäß Art. 36 VII des Einf. Ges. z. BGB., wonach in Abs. 2 Satz 1 die Worte „der Vater des Lehrlings" ersetzt werden durch die Worte „der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat". Vergl. hierzu §§ 1627—1632, 1635, 1665, 1666, 1676 ff. BGB., und Fischer-Henle BGB. S. 1022.

2. Entschädigung bei unbefugtem Verlassen der Lehre. Wenn der Lehrling unbefugt die Lehre verläßt, so kann der Lehrherr gemäß § 130 dessen Rückkehr in die Lehre erzwingen. Der Lehrherr kann aber auch gemäß § 128 Abs. 2 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Ziff. 3 das Lehrverhältnis für aufgelöst erklären und Ersatz seines etwaigen Schadens nach §§ 132 und 133 beanspruchen. Die Fälle, in welchen der Lehrling die Lehre zu verlassen berechtigt ist, siehe in § 128 Abs. 1 u. 3 und § 131; in diesen Fällen, oder wenn die Auflösung des Lehrverhältnisses im Einverständnis beider Teile erfolgt, greift also § 133 nicht Platz. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 133 ist aber, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen war (§ 132 Abs. 1), und daß der Entschädigungsanspruch rechtzeitig vor Ablauf der in § 132 Abs. 2 bezeichneten Frist geltend gemacht wird.

3. Bemessung der Entschädigung. Im § 120 der GO. von 1869 war bestimmt, daß im Falle des unberechtigten Austritts des Lehrlings außer dem rückständigen Lehrgeld noch ein weiterer halbjähriger Betrag zu entrichten sei. Diese Bestimmung wurde 1878 aufgegeben, weil die Bezahlung von Lehrgeld nicht mehr die Regel bildet, und es wurde dafür der halbe ortsübliche Tagesverdienst als Maximum der Entschädigung mit einer sechsmonatlichen Begrenzung eingeführt. Ob der Richter bei Berechnung der Entschädigung für jeden Tag die Hälfte des ortsüblich gezahlten Lohnes oder weniger ansetzen will, hängt von seinem Ermessen bezw. von dem wirklichen Schaden des Lehrherrn ab. Maßgebend ist indes nicht der nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, sondern der „in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlte Lohn".

Die Entschädigungsbemessung nach den Vorschriften des § 133 tritt wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, nur ein, wenn nicht ein anderes ausbedungen ist.

Auch wenn der Lehrling nicht unbefugt die Lehre verlassen hat (wie z. B. im Falle des § 131), kann der Lehrherr unter Umständen Anspruch auf Entschädigung haben. In diesem Falle sind aber die Bestimmungen des § 133 nicht anwendbar (siehe Anm. 2 zu § 132).

4. Mithaftende Solidarschuldner. Diese Bestimmung gilt nur wenn der Lehrling unbefugt die Lehre verlassen hat und dem Lehrherrn ein Entschädigungsanspruch nach § 133 Abs. 1 zusteht. Der Vater des Lehrlings haftet alsdann solidarisch, auch wenn er den Lehrvertrag nicht selbst abgeschlossen hat. Die Mithaftung des Arbeitgebers, der den Lehrling zum Kontrakt-

bruch verleitet hat oder einen kontraktbrüchigen Lehrling wissentlich annimmt, findet eine Analogie im § 125 Abs. 1. Derjenige Arbeitgeber, der erst nach Annahme des Lehrlings erfährt, daß derselbe kontraktbrüchig ist, und ihn dennoch behält (vgl. § 125 Abs. 2), haftet nicht. Der solidarisch haftende Arbeitgeber wird in der Regel zugleich nach § 150 Ziff. 1 strafbar sein.

5. Nachträgliche Geltendmachung des Entschädigungsanspruches. Obiger Satz ist veranlaßt durch die Bestimmung in § 132 Abs. 2 und wurde bei der 3. Beratung der Novelle von 1878 dem Entwurfe angefügt. Sten. Ber. II S. 1420.

In dem fraglichen Falle muß der Kläger beweisen, daß er nicht früher von der Person des Arbeitgebers Kenntnis erhalten hat.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.[1])

§ 133a.

Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen),[2]) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist,[3]) von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.[4])

1. Vorbemerkung zu Abschnitt IIIa. Dieser Abschnitt ist, wie bereits erwähnt (s. die Tabelle oben S. 1), erst durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingefügt worden. Siehe die Motive a. a. O. S. 19—20, Komm.Ber. S. 1459, Sten. Ber. 2. Ber. S. 2258, 2259, 3. Ber. S. 2785 (ohne Debatte).

Bezüglich des Bedürfnisses einer Ergänzung der Gewerbeordnung in der vorliegenden Richtung bemerken die Motive a. a. O.:

„Bis zur Novelle vom 17. Juli 1878 enthielt die Gewerbeordnung im § 126 eine Bestimmung, nach welcher die von den Gesellen und Gehilfen handelnden Paragraphen auf „Werkmeister in Fabriken", ebenso wie auf Handlungsgehilfen keine Anwendung fanden, und „die Verhältnisse derselben zu ihren Arbeitgebern fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln" waren. Da besondere Vorschriften für Werkmeister nicht bestanden, so hatte die Bestimmung des § 126 nur die Bedeutung, daß die Vorschriften über die Kündigungsfristen, über den Austritt und die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnisse ohne Kündigung oder vor der vertragsmäßigen Zeit auf Werkmeister keine Anwendung fanden. Diese Verhältnisse waren vielmehr nach gemeinem Rechte zu beurteilen. Durch die Novelle von 1878 § 154 wurde der in dem bisherigen § 126 enthaltene Vorbehalt nur für Gehilfen

in Apotheken und Handelsgeschäften aufrecht erhalten. Die Werkmeister fanden in der neuen Fassung des Titels VII überhaupt keine Erwähnung. Seitdem ist die Beurteilung der Verhältnisse der Werkmeister in der Praxis nicht immer gleichmäßig gewesen. Hin und wieder ist angenommen worden, daß nach Streichung der früher im § 126 der Gewerbeordnung enthaltenen Ausnahme die Werkmeister als „Gewerbegehilfen" den Bestimmungen für „gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen rc.)" unterworfen seien. Mehrfach ist aber auch die Auffassung zur Geltung gekommen, daß Personen, welche im Gewerbebetriebe mit einer die Vertretung des Unternehmers einschließenden, leitenden oder beaufsichtigenden Thätigkeit betraut seien, zu den gewöhnlichen Arbeitern und Gehilfen im Sinne der Gewerbeordnung nicht zu rechnen seien. Auch bei dieser Auffassung bleibt es in jedem einzelnen Falle von der Beurteilung der thatsächlichen Verhältnisse abhängig, ob der Werkmeister als gewerblicher Arbeiter zu behandeln ist oder nicht. Und auch, soweit diese Frage verneint wird, ist die rechtliche Lage der Werkmeister insofern eine unbefriedigende, als es an einer positiven Regelung ihrer Verhältnisse, wie sie für die gewerblichen Arbeiter durch die Gewerbeordnung und für die Handlungsgehilfen durch das Handelsgesetzbuch gegeben ist, fehlt. Die inmittelst an Zahl und wirtschaftlicher Bedeutung erheblich gewachsene Klasse der Werkmeister hat diesen Mangel seit Jahren als einen erheblichen Uebelstand empfunden und in verschiedenen an den Reichstag gelangten Petitionen das Verlangen ausgesprochen, es möchten ihre Verhältnisse in der Weise geregelt werden, daß die Artikel 57 bis 64 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auf sie für anwendbar erklärt würden. Die letzte dieser Petitionen wurde durch Beschluß des Reichstags vom 25. Februar 1888 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung dahin überwiesen, die in der Gewerbeordnung bisher noch nicht begrenzte rechtliche Stellung der Werkmeister durch Einschaltung einer dahingehenden gesetzlichen Bestimmung zu regeln. Ein ähnliches Verlangen war schon früher von den durch den deutschen Technikerverband vertretenen Personen erhoben worden, welche in zahlreichen gewerblichen Unternehmungen, ohne mit einer leitenden oder beaufsichtigenden Thätigkeit betraut zu sein, mit Dienstleistungen beschäftigt werden, welche eine höhere technische Ausbildung erfordern. Eine hierauf gerichtete Petition des Technikerverbandes wurde durch Beschluß des Reichstags vom 17. Mai 1886 dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen.

„Es ist anzuerkennen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beider Klassen sich von denjenigen der gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter und Gehilfen in einem Maße unterscheiden, das eine besondere gesetzliche Regelung rechtfertigt. Die Werkmeister bilden eine Zwischenstufe zwischen den Arbeitgebern und höheren Betriebsbeamten einerseits und den Arbeitern andererseits und haben eine erhebliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, für die Aufrechterhaltung von guter Sitte und Ordnung in den Werkstätten und für die Unfallverhütung. Die Techniker können, auch soweit sie nicht eine leitende oder beaufsichtigende Stellung einnehmen, mit den gewöhnlichen Arbeitern deshalb nicht auf eine Stufe gestellt werden, weil ihre Dienstleistungen eine mehr oder weniger wissenschaftlich-technische Ausbildung voraussetzen, und weil sie dadurch, wie nach ihrem Einkommen, in der Regel eine höhere soziale Stellung einnehmen, als die große Masse der Arbeiter. Für beide Klassen entspricht eine so kurze gesetzliche Kündigungsfrist, wie sie für Gesellen und Gehilfen festgesetzt worden ist, nicht den Verhältnissen der Beteiligten. Für Werkmeister und Techniker, welche aus dem bisherigen Dienstverhältnis ausscheiden, ist die Gelegenheit,

ein neues Verhältnis einzugehen, nicht so reichlich vorhanden, wie in der Regel für den gewöhnlichen Arbeiter, und auch der Arbeitgeber findet für ausscheidende Personen dieser Art nicht immer so leicht einen Ersatz, wie für die ausscheidenden gewöhnlichen Arbeiter."

Um dem vorliegenden Bedürfnisse zu genügen, sind demnach die Verhältnisse der Betriebsbeamten und Werkmeister und der Techniker durch einen besonderen Abschnitt (IIIa) des Titels VII geregelt worden. Aus dieser Anordnung und der Ergänzung der Überschrift des Titels VII ergibt sich, daß auf die in Abschnitt IIIa bezeichneten Personen die Bestimmungen des Abschnitts „I. Allgemeine Verhältnisse", nicht aber diejenigen der Abschnitte „II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen" und „III. Lehrlingsverhältnisse" Anwendung finden. Indes ist in § 133e vorgesehen, daß für die fraglichen Personen der § 119a nicht gilt und dagegen die §§ 124b und 125 gelten sollen. Insbesondere gelten für sie auch die Vorschriften über die Sonntagsruhe (§§ 105b—i), vorbehaltlich der Bestimmung in § 105c Abs. 1 Ziff. 5. Die Bestimmungen über die Fabrikarbeiter hingegen gelten nicht für die in Fabriken angestellten Werkmeister und Techniker; siehe die Anm. 3 zu § 134 unter lit. d unten. Auf Betriebsbeamte in Handelsgeschäften und in Bergwerken finden die §§ 133a—e keine Anwendung (§ 154 Abs. 1, §§ 6 und 154a). Die in Anm. 1 zu § 121 citierten Reichsgesetze vom 15. Juni 1895 (§ 20 bezw. § 16) bestimmen, daß der Schiffer d. h. der vom Schiffseigner angestellte Führer des Schiffes, sowie der Floßführer, soweit nicht in den angeführten Reichsgesetzen ein anderes bestimmt ist, den Vorschriften untersteht, die für die im § 133a bezeichneten Personen gelten. Die auf sie bezüglichen reichsgesetzlichen Spezialbestimmungen sind unten am treffenden Orte berücksichtigt, s. unten Anm. 4.

Im einzelnen ist die Regelung durch die §§ 133b—e in engem Anschluß an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen getroffen worden. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Verhältnisse der gewöhnlichen Arbeiter und demjenigen der Werkmeister und Techniker besteht hiernach darin, daß der Dienstvertrag der letzteren, soweit nicht etwas anderes verabredet ist, nur mit Ablauf eines Kalendervierteljahres und nur nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgelöst werden kann, und daß der Werkmeister oder Techniker, welcher infolge unverschuldeten Unglücks an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, den Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen behält.

Die Bestimmungen des Abschnitt IIIa haben eine rückwirkende Kraft insofern, als nunmehr die Kündigungsverhältnisse auch der bereits vor dem 1. April 1892 angestellten Werkmeister 2c. sich nach §§ 133a ff. richten. Vergl. hierzu das Urt. des OLG. Darmstadt vom 10. März 1894, Reger XIV S. 352, Ztschr. f. hess. Verw. 29 S. 43.

Streitigkeiten zwischen Personen der hier fraglichen Art und ihren

Arbeitgebern fallen nur dann unter die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes, wenn der Arbeitsverdienst des Angestellten 2000 *M.* nicht übersteigt.

2. Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker. Die Personen, auf welche sich der Abschnitt IIIa bezieht, zerfallen in zwei Gruppen: a) die aufsichtführenden Betriebsbeamten und Werkmeister und b) die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Beamten. Eine erschöpfende Definition der in Frage kommenden Kategorien gibt das Gesetz nicht, es stellt vielmehr nur gewisse Merkmale und Beispiele auf. Die Abstufung des Betriebspersonals von dem gewöhnlichen Arbeiter bis zu dem höheren technisch gebildeten Betriebsbeamten ist, wie die Motive bemerken, namentlich in größeren Anlagen eine so allmählige, daß eine feste Grenze schwer zu ziehen ist. Der bloße Vorarbeiter unterscheidet sich in manchen Betrieben von dem gewöhnlichen Arbeiter so wenig, daß nicht selten dieselbe Person heute in der einen, morgen in der anderen Stellung thätig ist. Ebenso ist die Grenze zwischen dem Vorarbeiter und dem Werkmeister in manchen Industriezweigen flüssig. Das entscheidende Merkmal in eine gewisse Art oder ein gewisses Maß der Ausbildung zu legen, ist nicht thunlich, weil es nicht selten vorkommt, daß tüchtige Arbeiter sich zu Werkmeistern emporarbeiten und weil selbst die Befähigung zu höheren technischen Dienstleistungen nicht selten ohne besondere Fachbildung lediglich durch praktische Übung erworben wird. Das Gesetz sucht im § 133a die vorliegende Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß es zwei selbständige Merkmale neben einander stellt und für jedes derselben zur Erläuterung Beispiele aufstellt. Das erste Merkmal wird in einer Leitungs- oder Beaufsichtigungsthätigkeit gefunden mit der näheren Bestimmung, daß dieselbe sich entweder auf den ganzen Betrieb oder auf eine Abteilung desselben erstrecken muß. Diese nähere Bestimmung hat die Folge, daß nicht jeder Arbeiter, dessen Thätigkeit eine gewisse engbegrenzte Aufsicht einschließt — wie z. B. der Spinner die an seiner Maschine beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beaufsichtigen hat —, unter die Personen fällt, deren Verhältnisse durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt werden. Das zweite Merkmal wird in der Beschäftigung mit höheren technischen Dienstleistungen gefunden, welche demnach, auch wenn sie nicht mit einer leitenden oder beaufsichtigenden Thätigkeit verbunden sind, für die Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen entscheidend sein soll. Die nicht zu leugnende Unbestimmtheit der Bezeichnungen „Leitung, Beaufsichtigung" und „höhere technische Dienstleistungen" macht für beide Klassen die Hinzufügung eines weiteren Merkmals wünschenswert und dieses ist mit Rücksicht auf den thatsächlich herrschenden Brauch darin gefunden worden, daß die Vergütung, welche den fraglichen Personen für ihre Dienste zu teil wird, in „festen Bezügen" besteht. (Die Bestimmung des Entwurfs, wonach die festen Bezüge „mindestens monatsweise bemessen" sein sollten, wurde von der Reichstagskommission gestrichen.) Der Begriff der „festen Bezüge" ergibt sich aus dem Gegensatz: „schwankende Bezüge." Stücklohn ist ein schwankender Bezug, Tag- und Wochenlohn kann ein solcher, muß es aber nicht sein. Es kann vielmehr sowohl Tag-,

wie Wochenlohn auch fester Bezug sein, wenn nämlich, wie Cuno in Soz. Pr. V S. 377 ff. mit Recht bemerkt, der Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Arbeitsstunden Anspruch auf eine feste Summe bei der Lohnzahlung hat. Vergl. auch Urt. des Kammerger. vom 23. September 1896, Bl. f. Rpfl. im Bez. d. KG. VII S. 88, und dagegen Urt. des LG. Berlin I v. 18. September 1895, Soz. Pr. V S. 379. Durch die Einschiebung der Worte „nicht lediglich vorübergehend" wird endlich die Anwendung der neuen Bestimmungen auf die vielfach vorkommenden Fälle ausgeschlossen, in denen gewöhnliche Arbeiter aushilfsweise mit den fraglichen Dienstleistungen vorübergehend beauftragt werden. Daß die Fassung des Gesetzes nicht alle Zweifel ausschließt und im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen noch einen gewissen Spielraum läßt, ist anzuerkennen; sie wird aber voraussichtlich eine genügende Grundlage für die baldige Ausbildung einer sicheren Praxis bieten. Daneben darf erwartet werden, daß nunmehr zwischen den fraglichen Personen und ihren Arbeitgebern die Vertragsbedingungen genauer, als es vielfach bisher üblich gewesen ist, und in schriftlicher Form festgestellt und dadurch Zweifel über die Art des Dienstverhältnisses mehr und mehr ausgeschlossen werden.

Im einzelnen ist hiezu noch folgendes zu bemerken:

a) Bezüglich der von einem Gewerbeunternehmer nicht gegen feste Bezüge, sondern im Akkord- oder Stücklohn beschäftigten Werkmeister und Techniker bleibt die Kontroverse ungelöst (s. oben die Motive in Anm. 1), ob dieselben als Gewerbegehilfen nach §§ 121 ff. oder nach den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu behandeln sind. Für die erstere Ansicht vergl. das Urt. des RG. in Civils. vom 23. Januar 1883, Reger III S. 25 (Werkführer in einer Uhrenfabrik), und das Urt. des OLG. Karlsruhe vom 12. Februar 1887, Bad. Annalen 1887 S. 229 (Kabinetsmeister in einer Edelmetallwarenfabrik); für die letztere Ansicht das Urt. des RG. in Civils. vom 26. März 1885, Bl. f. RA. Erg.Bd. III S. 347 (Zuschneider in einem Damenkonfektionsgeschäft); ferner Urt. des RG. in Civils. vom 29. April 1884, Reger V S. 175 und 415 (Werkführer in einer Porzellanfabrik), Urt. des RG. in Civils. vom 12. Juni 1885, Reger VI S. 189 (Ziegelmeister), und Urt. des RG. in Civils. vom 30. Juni 1890, Reger Erg.Bd. I S. 244 (Direktrice in einer Damenmäntelfabrik). Nachdem aber jetzt in der Überschrift des Titel VII die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ganz allgemein zu den gewerblichen Arbeitern gezählt werden, haben diese letzteren Präjudizien ihre Bedeutung verloren und dürfte fortan die erstere Meinung als die richtige anzusehen sein. Siehe oben S. 6 lit. a, β.

b) Der Betriebsbeamte oder Werkmeister bildet eine Mittelstufe zwischen dem gewöhnlichen Arbeiter und Vorarbeiter einerseits und dem Stellvertreter des Gewerbeunternehmers (Direktor 2c.) andrerseits. Vergl. hiezu die Urteile des RG. in Civils. vom 29. April und 12. Dezember 1884 (Reger V S. 175 und 312 und oben S. 6). Auch in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung kommt der Begriff des Betriebsbeamten vor, indem Betriebsbeamte mit mehr

als 2000 *M* Jahresarbeitsverdienst der Versicherung nicht unterliegen (§ 2b KrVG., § 1 UVG., § 1 Ziff. 2 JAVG.). Siehe hiezu das Handbuch der Unfallversicherung S. 19 ff. Ziff. 24—28, ferner den Erl. des bad. LVA. v. 29. Oktober 1895, Reger XVI S. 188, der in Anw. des § 1 Ziff. 1, 2 des JAVG. einen Zuschneider mit 2200 *M* Gehalt für einen Arbeiter erklärte, weil der Schwerpunkt seiner Thätigkeit im Zuschneiden bestand, während andererseits das in Anm. 1 cit. Urt. des OLG. Darmstadt vom 10. März 1894 einen Zuschneider zu den in § 133a bezeichneten Bediensteten rechnete. Als Werkmeister im Sinne des § 133a wurden anerkannt: Maurerpaliere von den GG. Freiburg i. Br. und Chemnitz, Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 199, 131, dagegen nicht: der Obermaschinenmeister einer Druckerei vom GG. Halle, ebenda II 2 S. 200, ein Werkschreiber vom GG. Karlsruhe, ebenda II 1 S. 39. — In verschiedenen Bundesstaaten sind jetzt besondere Werkmeisterprüfungen eingeführt, s. z. B. für Baden die VO. vom 8. Dezember 1883 nebst Vollz.Bek. vom 14. Dezember 1883, GVBl. 1884 S. 1 und 4. Indes ist der Besitz des betr. Diploms nicht immer entscheidend, sondern die thatsächliche Dienstesstellung.

c) Ob jemand zu den hier genannten Technikern gehört, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wobei es einerseits auf die Art der Beschäftigung (mit einer höheren technischen Dienstleistung) und andererseits auf die Anstellung mit einem festen Bezuge ankommt. Ob die technischen Kenntnisse lediglich in der Praxis oder auf Lehranstalten erworben wurden, ist unerheblich. Die im Gesetze genannten Beispiele sind nicht erschöpfend. Indes ist zu bemerken, daß solche höher gebildeten Hilfspersonen, deren Beruf im allgemeinen nicht als ein gewerblicher angesehen wird, auch dann nicht hieher gehören, wenn sie bei einem gewerblichen Unternehmen angestellt sind (z. B. Zeitungsredakteur, Schauspieler, Assistenzärzte einer Privatheilanstalt, s. Bd. I S. 31, 36). Vergl. bezüglich des Bühnenpersonals Urt. des RG. in Civils. vom 21. März 1887 (Entsch. 17 S. 86, Reger VIII S. 28), Entsch. des BA. f. Heimatwesen vom 13. Januar 1894, Reger XIV S. 409, und Urt. des preuß. OTr. vom 8. Dezember 1878, D. Jur.Ztg. S. 324 (Kunstreiter). Als unter § 133a fallend wurde eine Zeichnerin vom GG. Berlin, Bl. f. soz. Pr. II 2 S. 111, anerkannt.

3. Vorbehalt anderweitiger Verabredungen. Die im Gesetze vorbehaltene anderweitige Verabredung kann z. B. dahin gehen, daß die Kündigungsfrist eine kürzere oder eine längere ist, oder daß der Austritt bezw. die Entlassung jederzeit oder zu anderen Terminen erfolgen kann. Die Regelung braucht hier (abweichend von der Bestimmung in § 122) nicht für beide Teile gleich zu sein. Vergl. die Bem. zu § 122 S. 207 oben.

4. Kündigungsfrist und Kündigungstermin. Vergl. hiezu die materiell übereinstimmende Vorschrift in Art. 61 Abs. 1 HGB. „Mit Ablauf jedes Kalendervierteljahrs" heißt am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Die Aufkündigung muß 6 Wochen vor diesem Termine erfolgen. Eine bestimmte Form für die Kündigung ist nicht vorgeschrieben. Bezüglich der Fälle, in welchen ohne Aufkündigung und vor Ablauf der vertragsmäßigen

Zeit das Dienstverhältnis gelöst werden kann, s. §§ 133b—d. Die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne gesetzliche Kündigung und Entlassungsgründe hat nur civilrechtliche Folgen. Siehe § 133e Anm. 2.

Spezialbestimmungen sind in den §§ 20 bezw. 16 der oben S. 205 cit. Reichsgesetze vom 15. Juni 1895 bezüglich der Binnenschiffer und Floßführer dahin getroffen worden, daß das Dienstverhältnis der ersteren, wenn nichts anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Monats nach einer 6 Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden kann, das der letzteren unter der gleichen Voraussetzung mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes endigt. Das Kündigungsrecht des Schiffers erleidet eine Beschränkung durch seine ebenda statuierte Verpflichtung, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, wenn nicht ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist (§§ 133b, 133d).

§ 133b.[1])

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.[2])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der Entstehung und Bedeutung dieser Bestimmung s. im allgemeinen die Anm. 1 zu § 133a.

2. Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der Zeit und ohne Kündigung. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Die Bestimmung des § 133b setzt voraus, daß das Dienstverhältnis entweder auf bestimmte Zeit oder unter Verabredung einer gewissen Kündigungsfrist oder ohne eine Abmachung über die Kündigungsfrist abgeschlossen war, in welch letzterem Falle bezüglich der Kündigungsfrist § 133a Anwendung findet. Wenn die Parteien sich jederzeitigen Rücktritt ohne Kündigung oder den Rücktritt für gewisse Fälle vorbehalten haben, so hat es hiebei sein Bewenden. Vergl. die Anm. 3 zu § 133a und Anm. 2 zu § 123.

b) Die Fassung des Gesetzes, daß jeder der beiden Teile die Aufhebung des Dienstverhältnisses „verlangen" könne, hat nicht die Bedeutung, daß der Richter über die Auflösung zu entscheiden und daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung das Arbeitsverhältnis fortzudauern habe. Der Arbeiter oder Arbeitgeber kann vielmehr, wenn nach seiner Meinung ein wichtiger Grund vorliegt, selbst das Arbeitsverhältnis lösen, und wenn sich die andere Partei hiermit nicht zufrieden gibt, entscheidet eventuell der Richter. Übereinstimmend Joël Arbeiterschutzgesetz S. 152. Der Art. 62 HGB., welchem § 133b im allgemeinen, aber nicht wörtlich nachgebildet ist, wird in diesem Punkt verschieden ausgelegt. Staub Kommentar zum HGB., 2. Aufl. S. 97, ist der Meinung, daß nach preußischem Recht die Rücktrittserklärung den Vertrag aufhebt, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche, und daß dagegen nach gemeinem

und französischem Recht erst der Richterspruch den Vertrag löse. Vergl. das Erk. des OTr. zu Berlin vom 10. April 1866, Seuff. Arch. Bd. 25 Nr. 48, und die Entsch. des ROHG. Bd. 7 S. 263, Bd. 13 S. 223, Bd. 16 S. 169, Bd. 17 S. 220, Bd. 21 S. 252, und die Anm. 2 zu § 124a unter lit. d oben.

c) Welche Gründe als wichtige anzusehen sind, ist, wie schon das Gesetz sagt, nach den Umständen des Falls zu beurteilen. Gewisse Beispiele solcher Fälle, welche in der Regel die Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind in den §§ 133c und 133d aufgeführt. Indes ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die vorliegenden Thatsachen wichtig genug sind, um die Auflösung zu rechtfertigen. Andererseits enthalten die §§ 133c und 133d keine erschöpfende Aufzählung der wichtigen Auflösungsgründe, vielmehr kann, wie sich nicht bloß aus der Fassung des § 133b, sondern auch aus dem Wörtchen „insbesondere" in §§ 133c und 133d ergibt, die Aufhebung auch aus anderen dort nicht speziell aufgeführten Gründen erfolgen, z. B. wegen fortgesetzten Hazardspiels oder Börsenspiels des Angestellten. Vergl. Seuff. Arch. Bd. 12 Nr. 266.

d) Die gemäß §§ 133b—d erfolgte Aufhebung des Arbeitsverhältnisses hat die Wirkung, daß vom Moment der Auflösung an kein Teil mehr eine Leistung aus dem Arbeitsverhältnisse oder eine Entschädigung für die ihm hinfort entgehende Leistung des anderen Kontrahenten fordern kann, ausgenommen im Falle des § 133c Abs. 2. Indes ist diese Frage nicht zweifelsfrei und es läßt sich auch die Meinung rechtfertigen, daß der vom Vertrage zurücktretende Teil Anspruch auf Schadensersatz habe, wenn er zum Rücktritt durch Verschulden des andern Teils veranlaßt worden ist. Vergl. die Anm. 2 zu § 123, dann die Anm. 2 zu § 124 und die Anm. 2 lit. a zu § 124a oben. In dem analogen Falle des Art. 62 HGB. wird mehrfach die Ansicht vertreten, daß der Teil, welcher dem andern Teil berechtigten Grund zur Kontraktsauflösung gegeben hat, diesem schadensersatzpflichtig sei (s. das Urt. des ROHG. v. 28. April 1874, Entsch. Bd. 14 S. 21 und Staubs Kommentar 2. Aufl. S. 98). Siehe hiezu BGB. §§ 626, 628.

Die oben S. 205 cit. Reichsgesetze vom 15. Juni 1895 gewähren in § 20 bezw. § 16 dem Schiffer bezw. Floßführer, deren Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes bezw. Floßes am Bestimmungsorte bezw. Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben wird, einen Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Dienstantrittsorte; dieser Anspruch ist jedoch nicht vorhanden, wenn der Schiffer oder Floßführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die seine sofortige Entlassung rechtfertigt.

§ 133c.

Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:[1])

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber

durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;[2])

2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;[3])

3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;[4])

4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;[5])

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;[6])

6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.[7])

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.[8])

1. Entlassung vor der Zeit und ohne Kündigung. Siehe hiezu im allgemeinen die Anm. 1 zu § 133a und die Anm. 2 zu § 133b. Vergl. auch die zum Teil übereinstimmenden Bestimmungen in Art. 64 HGB. Die im § 123 Abs. 2 vorgesehene achttägige Verjährungsfrist ist im § 133c nicht aufgenommen.

2. Täuschungen des Arbeitgebers. Vergl. hiezu die übereinstimmende Vorschrift im § 123 Abs. 1 Ziff. 1 und die Bem. dazu.

3. Untreue im Dienste und Vertrauensmißbrauch. Bei der hier genannten Untreue im Dienste handelt es sich nicht bloß um die Fälle des § 266 RStGB. und auch nicht bloß um solche strafrechtlich verfolgbare Fälle, in welchen der Dienstherr durch Betrug, Unterschlagung oder Diebstahl geschädigt worden ist, es können vielmehr auch andere Dinge in Betracht kommen. In noch höherem Maße gilt dies bezüglich des als Entlassungsgrund weiter angeführten Vertrauensmißbrauchs. Hiebei ist insbesondere auch an den Verrat von Geschäftsgeheimnissen zu denken. Beförderung einer Streikbewegung durch einen Betriebsbeamten wurde vom GG. Freiburg i. Br. mit Recht als Ver-

trauensmißbrauch erklärt, Bl. f. soz. Pr. II 1 S. 199. Siehe ferner Soz. Pr. IV S. 376.

4. Verlassen des Dienstes und beharrliche Verweigerung der Dienstleistung. Vergl. hiezu die analoge Bestimmung im § 123 Ziff. 3. Die vorliegende Bestimmung unterscheidet sich aber von der letzterwähnten dadurch, daß hier das Wörtchen „sonst" hinter „oder" fehlt. Hieraus dürfte zu folgern sein, daß ein Werkführer ꝛc. wegen unbefugten Verlassens des Dienstes entlassen werden kann, auch wenn die Dienstversäumnis nicht den Charakter einer beharrlichen Verweigerung des Dienstes hat. Dies ist mit Rücksicht auf die aufsichtführende dienstliche Stellung der Betriebsbeamten bei diesen gerechtfertigt, weniger bei den Technikern. Übrigens ist stets die allgemeine Vorschrift des § 133b zu beachten, wonach der Aufhebungsgrund ein wichtiger sein muß.

5. Krankheit, Freiheitsstrafe und Abwesenheit. Es ist zu beachten, daß das Gesetz von anhaltender Krankheit spricht und, abweichend von der sonst übereinstimmenden Vorschrift in Art. 64 Ziff. 4 HGB., die Kränklichkeit nicht erwähnt. Indes kann gemäß § 133b unter Umständen, je nach der Art des Dienstes, auch anhaltende Kränklichkeit die Entlassung rechtfertigen. Die Freiheitsstrafe soll eine längere sein; unter Umständen aber kann auch die Verurteilung zu einer kürzeren Freiheitsstrafe, namentlich wenn sie entehrender Art ist, mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung eines Werkführers dessen Entlassung rechtfertigen. Auch die Abwesenheit muß, wie sich aus der Fassung des Gesetzes ergibt, eine längere sein, um die Entlassung zu begründen. Es kommt hiebei auf die Art des Dienstes, die Möglichkeit der Beschaffung eines Stellvertreters und die Dauer des Kontrakts an. Einberufung zu militärischen Übungen wird in der Regel nicht hieher gehören. Bezüglich des Fortbezugs des Gehalts ꝛc. in den Fällen der Ziffer 4 siehe die Anm. 8 unten.

6. Thätlichkeiten und Ehrverletzungen. Man vergl. hiemit die teilweise in der Fassung abweichenden Bestimmungen im § 123 Abs. 1 Ziff. 5 oben und im Art. 64 Ziff. 5 HGB. Nach der vorliegenden Bestimmung genügt jede Thätlichkeit gegen den Arbeitgeber oder dessen Vertreter und jede Ehrverletzung derselben, während Injurien gegen Familienangehörige hier nicht erwähnt sind. Indes ist die allgemeine Bestimmung des § 133b auch hier zu beachten.

7. Unsittlicher Lebenswandel. Vergl. hiezu § 123 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 64 Ziff. 6 HGB.

8. Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers. Die vorliegende Bestimmung ist dem Art. 60 HGB. nachgebildet, indes bestehen redaktionell und sachlich gewisse Unterschiede, insbesondere insofern als der Art. 60 l. c. eine selbständige allgemeine Vorschrift enthält, während obige Bestimmung an die Entlassungsgründe des vorhergehenden Absatzes anknüpft. Sie gilt also für den Fall, daß der Arbeitgeber, von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machend, den Bediensteten, der durch Krankheit

oder Abwesenheit an der Dienstleistung verhindert ist, entlassen hat; ist diese Verhinderung auf ein unverschuldetes Unglück zurückzuführen, so soll der Bedienstete noch auf die Dauer von 6 Wochen Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers haben. Wenn der Arbeitgeber den Arbeiter nicht entläßt, so versteht es sich wohl von selbst — abgesehen von besonderen partikularrechtlichen Bestimmungen —, daß letzterer auch seine vertragsmäßigen Bezüge behält, und es war daher für diesen Fall eine Bestimmung nicht zu treffen. Übrigens berücksichtigt Abs. 2 des § 133c die Fälle nicht, in denen eine andere als die gesetzliche Kündigungsfrist des § 133a vereinbart war; in diesen Fällen kann es im Interesse des Arbeitgebers liegen, von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und auf diese Weise den Absatz 2 auszuschließen. Vergl. hierher Soz. Pr. IV S. 434. Ist die Verhinderung nicht durch unverschuldetes Unglück erfolgt, so erlöschen mit der Entlassung, sofern diese überhaupt gerechtfertigt ist, auch alle Ansprüche des Arbeiters gegen den Arbeitgeber (s. hierüber auch die Anm. 2 zu § 133b unter lit. d, dann die Anm. 2 zu § 124a S. 218 oben). Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken:

a) Die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers umfassen nicht bloß den Geldlohn oder Gehalt, sondern auch Naturalbezüge und Tantiemen, sofern und soweit derartige Leistungen im Vertrage zugesichert waren.

b) Die 6 Wochen, für welche diese Leistungen zu gewähren sind, berechnen sich von der Entlassung ab, denn bis zur Entlassung muß deren Erfüllung ohnehin erfolgen. Beträgt die Dienstzeit nicht mehr volle sechs Wochen, so sind die Leistungen nur für die Restzeit zu gewähren. Übereinstimmend ein Urt. des LG. Berlin I in Bl. f. soz. Pr. II 2 S. 167.

c) Als Fälle „unverschuldeten Unglücks" im Sinne des § 133c Abs. 2 sind beispielsweise anzuführen: Verhinderung durch Krankheit oder Unfall, aber wohl auch Einziehung zum Militärdienst, unverschuldete Untersuchungshaft u. dergl. Unter Umständen wird auch hieher zu rechnen sein, wenn der Arbeiter durch ein Unglück, das eines seiner Familienmitglieder betroffen hat, verhindert war, dem Dienste zu obliegen. Das Unglück darf aber nicht von dem Arbeiter selbst verschuldet, d. i. vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit herbeigeführt sein. Vergl. bezüglich der Auslegung des gleichen Ausdrucks in Art. 60 HGB. Staubs Kommentar, 2. Aufl. S. 93. Daß die Verhinderung nur eine „zeitweilige" sei, ist hier, im Gegensatz zur Fassung des Art. 60 HGB., nicht vorgeschrieben.

d) Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes darf der Arbeitgeber seine Leistung um denjenigen Betrag kürzen, welcher dem Berechtigten aus einer „auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung" zukömmt. Denn — so bemerken die Motive — in diesem Falle würde es unbillig sein, den Arbeitgeber, welcher den gesetzlichen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen oder die Unfallversicherungsbeiträge geleistet hat, zur Gewährung seiner vollen vertragsmäßigen Leistungen zu verpflichten. Hieraus geht zugleich hervor, daß die Krankenversicherung bei einer einge-

schriebenen Hilfskasse (§ 75 KrVG.) nicht als eine „auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehende Krankenversicherung“ anzusehen ist. Die abzuziehende Summe bemißt sich nach dem Betrage des auf die betreffenden 6 Wochen entfallenden Krankengeldes, bezw. der hierauf treffenden Unfallrente. Im Falle der Krankenhausverpflegung ist der Betrag abzuziehen, auf welchen sich das Krankengeld belaufen würde. Auch die Unterstützungsbeträge dürften in Abzug zu bringen sein, welche gemäß § 3a Abs. 1 Ziff. 2 KrVG. gewährt werden.

§ 133d.

Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:[1])

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;[2])
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;[3])
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.[4])

1. Austritt aus dem Dienste vor der Zeit und ohne Aufkündigung. Siehe hiezu im allgemeinen die Anm. 1 zu § 133a und die Anm. 2 zu § 133b.

2. Thätlichkeiten und Ehrverletzungen. Vergl. hiezu die analoge Bestimmung in § 133c Abs. 1 Ziff. 5, dann § 124 Ziff. 2 oben und Art. 64 HGB. Ob die Ehrverletzung eine hinreichend schwere ist, um den Austritt zu rechtfertigen, dürfte nach dem allgemeinen Grundsatze des § 133b zu beurteilen sein. Die im § 124 Abs. 2 festgesetzte achttägige Verjährungsfrist ist im § 133d nicht aufgenommen.

3. Nichtgewährung der vertragsmäßigen Leistungen. Vergl. hiezu die Bestimmung im § 124 Abs. 1 Ziff. 4 oben. Die vorliegende Bestimmung ist etwas enger und stimmt mehr mit der analogen Bestimmung im Art. 64 HGB. überein.

4. Gefährdung von Leben und Gesundheit. Vergl. die übereinstimmende Vorschrift im § 124 Abs. 1 Ziff. 5 oben und die Bem. dazu.

§ 133e.[1])

Auf die im § 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124b und 125 Anwendung,[2]) dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.[3])

1. Vorbemerkung. Siehe hiezu im allgemeinen die Anm. 1 zu § 133a. Der vorliegende Paragraph ist aus einem Antrage der Reichstagskommission

bezw. aus einem im Plenum gestellten Antrag, Drucks. Nr. 392, hervorgegangen. Siehe den Komm.Ber. a. a. O. und Sten. Ber. S. 2259.

2. Anwendbarkeit der §§ 124 und 125. Da der II. Abschnitt des Tit. VII im allgemeinen für die mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker nicht gilt, bedurfte es einer besonderen Bestimmung, um die §§ 124b und 125, die von der Entschädigungspflicht bei Kontraktbruch bezw. bei Verleitung zum Kontraktbruch handeln, auch für jene Personen in Geltung zu setzen. Wie die §§ 133a—d, so gilt auch der § 133e für die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, mögen sie in Fabriken oder in Handwerksbetrieben angestellt sein. Bezüglich der in Großbetrieben (mit 20 oder mehr Arbeitern) angestellten Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker siehe § 134 Abs. 2 zweiter Satz und die Bem. dazu. Bezüglich der Binnenschiffer und Floßführer s. Anm. 1 zu § 133a.

3. Nichtanwendbarkeit des § 119a. Der § 119a setzt in seinem ersten Absatze fest, daß Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung gegen Kontraktbruch ausbedungen werden, bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns und im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen dürfen; der zweite Absatz sieht statutarische Bestimmungen hinsichtlich der Fristen für die Lohnzahlung und der Zahlung an Minderjährige vor. Bei der wichtigen und verantwortlichen Stellung, welche Betriebsbeamte und Techniker häufig einnehmen, erfordern es die Interessen der Unternehmer, daß denselben die Einbehaltung einer größeren Kautionssumme, als der Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns ist, gestattet wird. Weniger begründet ist die Nichtanwendbarkeit des Abs. 2 des § 119a auf jene Personen, zumal da die erwähnten statutarischen Bestimmungen, soweit sie die Lohnzahlung an Minderjährige regeln, für Betriebsbeamte und Techniker ohnehin in der Regel gegenstandslos sein werden.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.[1])

§ 134.[2])

Auf Fabrikarbeiter[3]) finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125[4]) oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.[5])

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden,[6]) ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.[7]) Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.[8])

1. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Die jetzige Fassung des Abschnittes IV beruht, wie der ganze Titel VII, auf der Novelle vom 1. Juli 1891 (s. hierüber die Einl. Bd. I S. 19 und 22—24 und die Vorbem. zu Titel VII S. 1 oben), durch welche auch in materieller Hinsicht der Abschnitt über die Fabrikarbeiter erhebliche Änderungen erfahren hat. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen (§§ 134a—h) eingefügt und die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und von erwachsenen Arbeiterinnen in den Fabriken verschärft worden.

Die Gewerbeordnung gibt keine Definition des Begriffs „Fabrik", da, wie die Motive zur Novelle von 1878 bemerken, in der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen die Anwendung jenes Begriffes für die Praxis keine Zweifel erregen wird, Reichstagsverh. 1878 Bd. III S. 512. Gegenüber dieser etwas optimistischen Auffassung vergl. die ausführlichen Erörterungen über die Begriffe „Fabrik" und „Fabrikarbeiter" in Anm. 3 unten. Indessen gibt es eine Anzahl von Betriebsunternehmungen, welche nach dem Sprachgebrauch nicht als Fabriken bezeichnet zu werden pflegen, nichtsdestoweniger aber in dem Charakter und den möglichen Nachteilen ihres Betriebs für die Arbeiter den üblicherweise als Fabriken bezeichneten Anlagen gleich oder doch sehr nahe stehen. Es sind dies Werke und Werkstätten, welche vornehmlich mit Hilfe mechanischer Kraft betrieben werden, eine größere Ausdehnung besitzen, infolge davon der Pflege von Spezialitäten sich zuneigen, und in welchen deshalb die Arbeiter größtenteils nur eine begrenzte, die allgemeinere Ausbildung in dem Gewerbe nicht bedingende Beschäftigung haben. Es ist deshalb schon in der Novelle von 1878, § 154 Abs. 2, angeordnet worden, daß die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung finden sollen. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 ist das Gleiche hinsichtlich solcher Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, angeordnet worden, und ist ferner im Absatz 3 des § 154 vorgesehen, daß die Bestimmungen der §§ 135—139b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 u. 3, 136, 137 Abs. 1—3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann. Diese letztere Bestimmung (§ 154 Abs. 3) ist indes noch nicht in Kraft getreten, vielmehr wird gemäß Art. 9 Abs. 1 der Novelle v. 1. Juni 1891 (s. die Einl. Bd. I S. 23) der Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt. Näheres hierüber s. in den Erläuterungen zu § 154 Abs. 2 u. 3. Bezüglich der Anwendbarkeit der §§ 135—139b auf die Besitzer und Arbeiter von Berg-

werken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben endlich s. § 154a und die Bem. dazu.

2. Vorbemerkung zu § 134. Der erste Absatz entspricht dem § 134 der Fassung von 1878, bezw. dem § 127 der Fassung von 1869, der zweite Absatz ist erst durch die Novelle von 1891 hinzugefügt worden, und zwar infolge von Anträgen der Reichstagskommission bezw. der zweiten Beratung im Plenum. Siehe den Komm.Ber. S. 1459, 1566 und Sten. Ber. S. 2259 (2. Ber.) und 2785 (3. Ber., ohne Debatte).

3. Fabrikarbeiter. Die Fabrikarbeiter sind eine Unterart der „gewerblichen Arbeiter". Siehe bezüglich des letzteren Begriffs die Ziffer 6 der Vorbem. zu Tit. VII S. 4—13 oben. Fabrikarbeiter ist hienach derjenige, der in einer Fabrik auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Arbeiter für Zwecke des Fabrikbetriebs beschäftigt wird. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

a) Die Fabriken gehören zu denjenigen Gewerbebetrieben, welche sich mit der Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredlung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder fertigen Erzeugnissen befassen (Handwerk und Industrie, stoffveredelnde Gewerbe — s. hierüber die Einl. Bd. I S. 32, die Anm. 1 zu § 100m Bd. I S. 714 und die Anm. 2 zu § 105b Bd. I S. 28). Die Gewerbeordnung gibt indes, wie erwähnt, keine Definition des Begriffs „Fabrik", sondern bestimmt nur für gewisse Arten von gewerblichen Unternehmungen, daß dieselben wie Fabriken zu behandeln sind (§ 154 Abs. 2 u. 3), und es ist daher im übrigen die Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen eine Fabrik ist, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu entscheiden. Vergl. bezüglich der Merkmale des Fabrikbetriebs namentlich die Urteile des RG. in Straff. vom 15. Februar 1883 (Reger III S. 257), vom 3. Januar 1884 (Reger IV S. 288), v. 10. November 1885 (Reger VI S. 406), vom 18. Oktober 1886 (Entsch. Straff. 14 S. 423, Reger VII S. 371), vom 13. Oktober 1887 (Reger VIII S. 359), v. 12. März 1891 (Reger XII S. 425) und vom 2. November 1893 (Reger XIV S. 313) — diese beiden letzteren Urteile, welche zu Art. 10 HGB. ergangen sind, können auch für § 134 GO. verwertet werden —, ferner vom 12. November 1894 (Entsch. Straff. 26 S. 189, Reger XV S. 145, Fischer XVI S. 267, betr. eine Wäscherei) und vom 20. Oktober 1894 (Entsch. Straff. 26 S. 161, Reger XV S. 143, Fischer XVI S. 266). Siehe auch Stieda, Die Innungsenquête in Conrads Jahrbüchern 3. Folge Bd. XII S. 6.

Gewöhnlich pflegen bei einer Fabrik folgende Merkmale vereinigt zu sein: 1) Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen Thätigkeit des Unternehmers und der technischen Thätigkeit der Gehilfen, 2) Arbeitsteilung unter den Gehilfen, 3) große Arbeiterzahl, 4) verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebseinrichtungen, 5) umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, 6) endlich großer Umfang der Produktion. Indes ist es nicht notwendig, daß immer diese

sämtlichen Merkmale bei einem als Fabrik zu behandelnden Betriebe vereinigt sind, während andererseits ein einzelnes jener Merkmale nicht genügt, um einen Betrieb zur Fabrik zu stempeln. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Fabrikbetrieb und Handwerksbetrieb ist insbesondere (vgl. hiezu namentlich die cit. Urt. des RG. vom 12. März 1891 und 2. November 1893), daß der Unternehmer sich auf die Leitung des Unternehmens beschränkt und an der Herstellung der Produkte nicht selbst mit eigener Hand teilnimmt. Wo der Unternehmer selbst regelmäßig die gleiche oder im wesentlichen die gleiche Arbeit verrichtet, wie die Gehilfen, ist der Betrieb ein Handwerksbetrieb. Beteiligt er sich nur ausnahmsweise an den technischen Verrichtungen der Arbeiter, so ist dies für die Klassifizierung seines Betriebes ohne Belang, s. das cit. Urt. des RG. vom 20. Oktober 1894. Andererseits aber kann es freilich auch bei einem Handwerksbetrieb vorkommen, daß der Unternehmer die technische Arbeit ganz den Gehilfen überläßt. Nicht minder wichtig ist die Arbeitsteilung unter den Gehilfen, indem bei einem Fabrikbetrieb nicht das ganze Stück von Anfang bis zu Ende von einem und demselben Arbeiter hergestellt zu werden pflegt, sondern das Werk in seinen verschiedenen Stadien oder Teilen durch verschiedene Hände geht. Indes kommt eine solche Arbeitsteilung zum Teil auch schon im Handwerk vor. Eine bestimmte Arbeiterzahl ferner, bei deren Vorhandensein ein Betrieb stets als Fabrik anzusehen wäre, gibt es nicht; es kommt vielmehr darauf an, ob die Zahl der Arbeiter im Verhältnis zu der in andern gleichartigen Betrieben regelmäßig vorhandenen Mannschaft eine hohe ist, und ob auch noch andere Merkmale des Fabrikbetriebs vorliegen. Eine „Zigarrenfabrik und Tabakspinnerei" mit 10 Arbeitern kann vielleicht noch als Handwerksbetrieb angesehen werden (vgl. Mecklenb. Ztschr. II S. 394), während bei 20 Arbeitern wohl die Fabrikeigenschaft anerkannt werden müßte. Das Reichsgericht hat indes in einem Falle ein Unternehmen, in welchem außer älteren Arbeitern 20 jugendliche Arbeiter vorwiegend mit Handarbeit ohne Arbeitsteilung beschäftigt werden, als Handwerksbetrieb angesehen (Urt. des RG. in Straff. vom 13. Dezember 1887, Reger VIII S. 359); s. dagegen das anscheinend in einem ähnlichen, aber doch nicht ganz gleichgelagerten Fall ergangene Urteil des OLG. München vom 17. März 1892, eine Kunstschlosserei mit 10 Gehilfen und 20 sogenannten Lehrlingen betr., Samml. VII S. 217, Reger XIII S. 258. Andererseits genügt es nicht, daß die Arbeiterzahl eine geringe ist, um einem Betrieb die Fabrikeigenschaft abzusprechen (Urt. des RG. vom 10. November 1885, Reger VI S. 406); Betriebe, welche Elementarmotoren oder andere größere Betriebseinrichtungen, z. B. zur Herstellung chemischer Produkte, besitzen, können schon bei geringer Arbeiterzahl als Fabriken anzusehen sein. Ebenso ist die Ausdehnung der Betriebsräume und anderer stehenden Betriebseinrichtungen nicht an sich, sondern nur im Vergleich mit den Verhältnissen anderer gleichartiger Betriebe und unter Berücksichtigung der übrigen Umstände maßgebend. Ein sehr häufig vorkommendes Merkmal des Fabrikbetriebs ist endlich der maschinelle Betrieb. Die Verwendung

von Maschinen ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Betrieb hauptsächlich auf der Maschinenarbeit beruht (vgl. bezüglich einer mit nur 4 Stickmaschinen betriebenen Lohnstickerei das Urt. des OLG. Dresden vom 18. Februar 1889, Annalen 11 S. 299, Reger Erg.Bd. I S. 248). Indes ist auch dieses Merkmal nicht ausschlaggebend, da in vielen handwerksmäßigen Betrieben nicht bloß einfache Werkzeuge, sondern auch kompliziertere Maschinen, wie Mühlwerk, Webstuhl, Nähmaschine, Drehbank, Hobelmaschine eingeführt sind oder allmählich zur Einführung gelangen. Auch die Verwendung von Triebwerken, welche durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegt werden, bildet kein entscheidendes Kriterium des Fabrikbetriebs; nicht jede Mahl- oder Schleifmühle, nicht jede Hammerschmiede, nicht jedes gewerbliche Unternehmen, in welchem ein Gasmotor zum Betriebe anderer Maschinen verwendet wird, ist eine Fabrik. (Bezüglich der zur Zeit noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmung in § 154 Abs. 3 GO. s. oben Anm. 1.) Andererseits kann auch ein gewerbliches Unternehmen, in welchem überhaupt keine Maschinen verwendet werden oder vorwiegend Handarbeit stattfindet, unter Umständen, wenn mehrere der oben erwähnten ausschlaggebenden Kriterien vorliegen, als Fabrik anzusehen sein. Dies ist z. B. hinsichtlich der Ziegeleien, bezüglich welcher jetzt eine Spezialbestimmung im § 154 Abs. 2 enthalten ist, in der Praxis schon bisher überwiegend anerkannt worden. Ebenso bezüglich der Zigarrenfabriken, Edelmetallwarenfabriken, chemischen Fabriken u. s. w. Mit Recht hat ferner das RG. in dem cit. Urt. vom 18. Oktober 1886 ausgesprochen, daß ein Damenkonfektionsgeschäft ohne elementare Betriebskraft, in welchem von einem kaufmännischen Unternehmer 30—50 Arbeiterinnen unter Teilung der Arbeit beschäftigt werden, als Fabrik anzusehen sei; übereinstimmend hat das OLG. Dresden im Urt. vom 31. Dezember 1894, Reger XVI S. 142, Annalen XVI S. 303, bezüglich eines Damenkonfektionsgeschäftes entschieden. Ganz unerheblich ist das vom Reichsgericht irrtümlicherweise in mehreren Urteilen betonte Moment des Arbeitens auf Vorrat. Die meisten Fabriken arbeiten überhaupt nur auf Bestellung, sei es daß sie die ihnen übergebenen Materialien oder Halbfabrikate bearbeiten (z. B. Bleichereien, Appreturanstalten, auch Stickereien, vgl. Reger Erg.Bd. I S. 248), oder daß sie auf Bestellung Waren liefern (z. B. Maschinen oder chemische Fabrikate). Es kann daher z. B. auch eine große Accidenzdruckerei, welche auf Bestellung Druckarbeiten liefert, als Fabrik anzusehen sein (Urt. des RG. vom 15. Februar 1883, Entsch. Strafs. 8 S. 124, Reger III S. 257). Andererseits gibt es auch Handwerksbetriebe, in welchen hauptsächlich auf Vorrat gearbeitet wird, um die Erzeugnisse später im Wege des Hausierhandels oder auf Märkten abzusetzen (z. B. Korbmacher, Weber). Falsch ist es daher, ein kleines Unternehmen lediglich deswegen als „Fabrik" zu behandeln, weil daselbst für Wiederverkäufer Massenartikel oder Halbfabrikate angefertigt werden. Unerheblich ist auch das Kriterium der „mehr mechanischen oder mehr kunstmäßigen Mitwirkung der Menschen" (vgl. das cit. Urt. des RG. vom 3. Januar 1884), denn es gibt Fabrikationszweige,

die eine ebenso sorgfältige Ausbildung des Arbeiters erfordern wie die höchststehenden Handwerksbetriebe. Unerheblich ist endlich, ob die Firma des Unternehmers im Handelsregister eingetragen ist oder nicht (vgl. Beschl. des OLG. München vom 15. April 1883, betr. eine Zinnfigurenfabrik, Samml. II S. 411). Andererseits macht die Eintragung im Firmenregister oder die Eigenschaft als „Kaufmann" einen Handwerksmeister nicht ohne weiteres zum Fabrikanten im Sinne der Gewerbeordnung (vgl. cit. Urt. des RG. vom 2. November 1883).

Unter Umständen kann es auch zweifelhaft sein, ob ein Betrieb als Handelsbetrieb oder als Fabrik anzusehen ist. Siehe bezüglich solcher Fälle die Anm. 7 zu § 105b S. 42 oben.

Im übrigen gehört zum Begriffe der Fabrik, daß das Unternehmen ein gewerbliches ist und gewerbsmäßig betrieben wird. Siehe hierüber die Einl. Bd. I S. 27—32 und 36—43, dann die Vorbem. zu Titel VII Ziff. 6 lit. c u. d S. 10—13 oben. Den Betrieb einer als selbständiges Rechtssubjekt bestehenden größeren Molkereigenossenschaft sieht das RG. nicht als landwirtschaftlichen Betrieb, sondern als Fabrikbetrieb an (Urt. vom 14. Dezember 1891, Entsch. Strafs. Bd. 22 S. 288, Reger XII S. 143), während Erbsenpflücken für eine Konservenfabrik, unter Aufsicht eines Fabrikbeamten bei Bauern geschehend, als landwirtschaftliche Arbeit erachtet wurde (Urt. vom 1. Februar 1892, Entsch. Strafs. Bd. 22 S. 313, Reger XII S. 141). — Bezüglich der Nebenbetriebe von Eisenbahnunternehmungen s. Bd. I S. 77 und oben S. 10, dann bezüglich der fabrikartigen technischen Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe oben S. 12.

Der Begriff „Fabrik" bezw. die Unterscheidung des Fabrikbetriebs von dem Handwerksbetrieb ist auch in anderen Gesetzen von Bedeutung, insbesondere im sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 2, in Art. 10 HGB. und im Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. In keinem dieser Gesetze ist eine Definition von Fabrikbetrieb oder Handwerk enthalten. Jedoch bestimmt das UVG. (§ 1 Abs. 4 u. 5), daß als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe gelten sollen, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, und daß das Reichsversicherungsamt zu entscheiden habe, welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Selbstverständlich sind weder die im UVG. enthaltene Exemplifikation noch die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts (siehe hierüber Handbuch der Unfallversicherung S. 12 und 83 ff.) für den Vollzug der Gewerbeordnung maßgebend, vielmehr ist entschieden davor zu warnen, daß die weite Auslegung, welche das Reichsversicherungsamt dem Fabrikbegriff gegeben hat, um möglichst viele Arbeiter in die Unfallversicherung einzubeziehen, auf das gewerbepolizeiliche Gebiet übertragen wird, denn bezüglich der Ausdehnung der §§ 134 ff. auf das Handwerk sind lediglich die Vorschriften im § 154 Abs. 3 u. 4 maßgebend. Bedenklich wäre namentlich, wenn die für den Massenabsatz oder für Wiederverkäufer oder für

andere Fabrikanten arbeitenden Kleinbetriebe, welche das Reichs-Vers.Amt unter das UVG. zu stellen geneigt ist, als Fabriken gewerbspolizeilich behandelt würden.

Außerdem siehe bezüglich des Fabrikbegriffs: Stieda im Handwörterb. d. Staatsw. III S. 330, Schäffle in der Tübinger Ztschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 46 S. 633, Bücher, die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893 S. 107, Stieda, der Befähigungsnachweis, Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch, 19. Jahrgang, 1. 2. Heft S. 99, 100, Frankenstein, der Arbeiterschutz, Leipzig 1896, S. 17 ff.

b) Zum Begriffe des Fabrikarbeiters gehört die Beschäftigung in den Räumen der Fabrik. Unerheblich ist aber, ob die Arbeit im geschlossenen oder bedeckten Fabrikraume oder auf den zur Fabrik gehörigen Hofräumen, Arbeitsplätzen u. s. w. vor sich geht. Im Freien beschäftigte Arbeiter einer größeren Ziegelei gehören daher zu den Fabrikarbeitern (Urt. des RG. vom 10. Dezember 1883, Entsch. Strafs. Bd. 9 S. 264, Reger IV S. 282). Auch die Beschäftigung in den mit der Fabrik in Verbindung stehenden, zu derselben gehörigen Nebenräumen ist demnach Fabrikarbeit (vgl. hiezu den m. E. unrichtig motivierten, jedoch nach § 154 Abs. 2 gerechtfertigten Beschluß des OLG. Dresden vom 27. Mai 1893, Reger XIV S. 231, durch welchen die Beschäftigung einer Arbeiterin an 3 Fädelmaschinen, welche in einem besonderen Zimmer stehen, aber durch die Dampfmaschine der einem andern Unternehmer gehörigen Gardinenfabrik in Bewegung gesetzt werden, als Fabrikarbeit erklärt wurde, und das Urt. des OLG. Dresden vom 29. Oktober 1894, Annalen XVI S. 301, über einen Fall, in dem die einzelnen Räume einer Fabrik in verschiedenen Anwesen untergebracht sind). Unerheblich ist, wenn die Beschäftigung zum Teil außerhalb der Fabrikräume, z. B. durch Austragen von Rechnungen oder Heranholen von Nahrungsmitteln für die übrigen Arbeiter, stattfindet (Urt. des RG. vom 20. Juni 1884, Reger V S. 14). Nicht als Fabrikarbeiter gelten dagegen die in ihrer eigenen Behausung für einen Fabrikanten beschäftigten Arbeiter und zwar nicht bloß die selbständigen Hausgewerbetreibenden, sondern auch die unselbständigen Heimarbeiter; lediglich in einzelnen Beziehungen (§ 119b und § 125 Abs. 3), namentlich in Bezug auf den Schutz gegen das sogenannte Trucksystem sind die Hausgewerbetreibenden den eigentlichen Arbeitern gleichgestellt. Siehe hiezu Reichstagsverh. 1878 Bd. II S. 1198, Bd. IV S. 1167, 1881 Bd. I S. 127, 1881/82 Bd. I S. 1013, ferner das cit. Urt. des RG. vom 10. Dezember 1883 und die Urt. in Strafs. vom 18. September 1888, Reger IX S. 228, und vom 23. November 1894, Reger XV S. 386. Eine Frauensperson aber, die das Material (z. B. Putzfedern) in der Fabrik an die Arbeiter ausgibt, ist Fabrikarbeiterin, wenn sie in den Räumen der Fabrik arbeitet, und zwar, auch wenn die Arbeiter Heimarbeiter sind (Urt. des RG. in Strafs. vom 19. Mai 1893, Reger XIV S. 133).

c) Als Fabrikarbeit ist ferner jede Arbeit anzusehen, die für die Zwecke des Fabrikbetriebs in der Fabrik erfolgt, ausgenommen diejenige Beschäftigung, welche ausschließlich Komptoirarbeit ist oder zu letzterer gehört (s. hie-

rüber das Urt. des RG. in Straff. vom 20. Juni 1884, Reger V S. 14, ferner die Vorbem. zu Titel VII S. 10, 11 oben und die Bem. zu § 154 Abs. 1). Als Fabrikarbeiter sind also anzusehen nicht bloß die mit der Bearbeitung der Rohmaterialien und Halbfabrikate und der Herstellung des Produkts beschäftigten Arbeiter, sondern auch die Heizer, die Magazinarbeiter, die Packer, die Kutscher u. s. w. Siehe hierüber aus der Rechtsprechung des RG. das cit. Urt. vom 20. Juni 1884, dann das Urt. vom 5. Januar 1886, Reger VI S. 407 (das Falzen und Verpacken von Zeitungen ist Fabrikarbeit) und das Urt. vom 1. Februar 1892 (Erbsenpflücken für eine Konservenfabrik nicht Fabrikarbeit), ferner das cit. Urt. vom 19. Mai 1893 (Materialzuteilerin), endlich das cit. Urt. vom 23. November 1894 (Reinigung der von der Fabrik getrennten Lagerräume ist Fabrikarbeit, ebenso Bewachung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, nicht aber Beschäftigung in der Hauswirtschaft des Fabrikherrn), womit das Urt. des Kammerger. vom 12. Dezember 1895, Goltd. 43 S. 425, Reger XVI S. 371, übereinstimmt. Personen, die nur gelegentlich zu gewöhnlichen, auch außerhalb des betreffenden Gewerbes vorkommenden Arbeiten angenommen werden (Handarbeiter, Taglöhner), sind keine Fabrikarbeiter (s. oben S. 8). Ob, wenn jemand nur unregelmäßig und auf kürzere Zeit in der Fabrik bei der Herstellung der Erzeugnisse beschäftigt wird, auch seine außerhalb der Fabrik stattfindende Beschäftigung für die Fabrik der Fabrikarbeit zuzurechnen und als solche anzusehen ist, hängt von den Umständen ab (Urt. des RG. in Straff. vom 20. Juni 1884 und 10. November 1887, Reger V S. 14 und VIII S. 359).

d) Zu den Fabrikarbeitern gehören auch die Fabriklehrlinge (s. hierüber die Anm. 4 unten), nicht aber die in der Fabrik beschäftigten mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Allerdings ist letztere Frage nicht ganz zweifelsfrei; sie war schon früher bestritten (vgl. hiezu die Anm. 1 zu § 133a und Urt. des OLG. Rostock vom 25. Januar 1889, Mecklenb. Ztschr. V S. 300), und auch die jetzige Fassung des § 134 Abs. 1 gibt zu Zweifeln Anlaß. Jedenfalls werden diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker zu den Fabrikarbeitern zu rechnen sein, welche nicht gegen feste Bezüge beschäftigt sind. Was die mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten ꝛc. betrifft, so folgert Schenkel GO. II S. 424 daraus, daß in der Novelle vom 1. Juni 1891 unterlassen wurde, in dem neuen § 134 Abs. 1 einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der §§ 133a—d einzufügen, während auf die §§ 121—125 Bezug genommen ist, daß diese Personen den Vorschriften über die Fabrikarbeiter nicht unterliegen. Diese Schlußfolgerung ist indes nicht gerechtfertigt; vielmehr folgt aus der Nichtcitierung der §§ 133a bis 133d im § 134 Abs. 1 nur, daß für Fabrikarbeiter im allgemeinen diese Paragraphen nicht gelten. Andererseits steht nach der Entstehungsgeschichte und Begründung des Abschn. IIIa fest, daß dieser Abschnitt auch für die in Fabriken mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten und Techniker zu gelten hat, woraus sich ergibt, daß jene Bestimmungen des Abschnitt IV, welche mit den Bestimmungen des Abschnitt IIIa kollidieren, auf die in Fabriken beschäftigten,

mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten und Techniker nicht anwendbar sind; was aber die übrigen Bestimmungen des IV. Abschnittes betrifft, so sind dieselben im einzelnen darauf hin zu prüfen, ob sie auch auf die Betriebsbeamten und Techniker angewendet werden können. Siehe die Anm. 6 u. 7 unten, dann die Anm. 1 u. 2 zu § 134a und die Anm. 2 zu § 137 unten.

3. Anwendbarkeit der §§ 121—125. Der Grundsatz, daß auf Fabrikarbeiter, Lehrlinge ausgenommen, die Bestimmungen der §§ 121—125 Anwendung finden, erleidet eine weitere Ausnahme durch die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 134.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 105—120e gelten auch für Fabrikarbeiter, s. die Anm. 1 zu § 105 oben S. 14.

Bei der zweiten Lesung der Novelle von 1878 im Reichstag wurde der Antrag gestellt, hinter dem Wort „Fabrikarbeiter" einzuschalten „und Fabrikbesitzer", um damit außer Zweifel zu stellen, daß die allegierten Vorschriften auch auf diese Anwendung finden. Nachdem jedoch der Bundesratskommissär darauf aufmerksam gemacht hatte, daß bezüglich der Arbeitgeber in den vorausgehenden Bestimmungen keine Bezeichnungen gebraucht seien, welche nicht auch auf die Fabrikbesitzer anwendbar seien, und daß die Annahme des gestellten Antrags eher Unklarheit erzeugen könnte, konstatierte Antragsteller das Anerkenntnis, daß die sämtlichen hier allegierten Paragraphen nicht bloß auf den Arbeiter, sondern auch auf den Arbeitgeber Anwendung zu finden haben, und zog seinen Antrag zurück. Sten. Ber. Bd. II S. 1142.

4. Fabriklehrlinge. Außer den §§ 126—133 gelten für die in Fabriken als Lehrlinge beschäftigten Arbeiter auch die entsprechenden Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 9 u. 10, sowie die allgemeinen Bestimmungen der §§ 105—120e (s. die vorige Anm.) und die §§ 134 Abs. 2, 134a—h, 135—139a. Die Motive zur Novelle von 1878 (Reichstagsverh. Bd. III S. 510) bemerken über letzteren Punkt: „Den übrigen Gruppen der jüngeren Arbeiter, insbesondere den Lehrlingen, stehen die jugendlichen Fabrikarbeiter nicht ausschließend gegenüber. Ein Lehrling unter 16 Jahren, der in einer Fabrik beschäftigt ist, gehört, wie übrigens die Rechtsprechung bereits auf Grund des bestehenden Gesetzes angenommen hat, zu den jugendlichen Fabrikarbeitern, obwohl er Lehrling ist. Die Bestimmungen dieses Abschnittes müssen daher auch auf diesen Arbeiter Anwendung finden, wie letzterer umgekehrt nicht minder den besonderen Bestimmungen über das Lehrlingswesen unterliegt. Um hierüber keinen Zweifel zu lassen, erschien es angezeigt, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen." Siehe das Urt. des RG. vom 19. Oktober 1882, Entsch. in Straff. Bd. VII S. 105, Rechtspr. IV S. 746, ferner das Urt. in Straff. vom 3. November 1890, Reger XI S. 25, und das Schr. des Reichskanzlers vom 4. Februar 1884, Reger IV S. 281, dann für Bayern die mit vorstehenden Bemerkungen übereinstimmenden general. ME. v. 26. November 1880 Nr. 16697 und vom 23. Februar 1884 Nr. 2222.

Ob ein Fabrikarbeiter „als Lehrling anzusehen" ist, hängt von den Um-

ständen ab. Jedenfalls kommt es darauf nicht an, ob der Junge als Lehrling bezeichnet wird oder ob ein förmlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist. Siehe die Anm. 3 zu § 126 S. 227 oben.

5. Besondere Bestimmungen zu gunsten der Arbeiter in Großbetrieben. Während im allgemeinen nach Abs. 1 des § 134 für Fabrikarbeiter das gemeine Recht der übrigen gewerblichen Arbeiter gelten soll, sieht der Absatz 2 nach zwei Richtungen Ausnahmen im Interesse der Arbeiter in Fabriken vor, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Diese Ausnahmen sind aus der Besorgnis entsprungen, daß Unternehmer größerer Fabriken durch die Bestimmung des § 124a über die fixierte Entschädigung bei Kontraktbruch und durch den Vorbehalt der Zurückbehaltung von Löhnen zu ungerechtfertigter Bereicherung kommen könnten. Siehe hierzu den Komm.Ber. von 1891 S. 1458 und die Äußerungen des Ministers v. Berlepsch Sten. Ber. S. 2197, dann der Abg. Gutfleisch, Sten. Ber. S. 2202, 2203, 2264, und Bebel S. 2219, sowie die folgenden Anmerkungen.

Die Ausnahmen gelten für Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden; es genügt also nicht, wenn der Jahresdurchschnitt 20 Arbeiter beträgt oder wenn zuweilen vorübergehend mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, sondern es müssen den größten Teil des Jahres 20 oder mehr Arbeiter vorhanden sein; bei Kampagne-Industrien, in welchen die Arbeit während eines Teils des Jahres ruht (s. hierüber oben S. 71), müssen während der Betriebszeit in der Regel mindestens 20 Arbeiter vorhanden sein.

Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmung gelten jedenfalls auch die Fabriklehrlinge (s. Anm. 4), während es bezüglich der Betriebsbeamten und Techniker zweifelhaft ist, ob sie einzurechnen sind. Die Praxis ist für die Verneinung der letzteren Frage (s. die Anm. 2 Abs. 2 zu § 134a unten).

Die Bestimmungen des § 134 Abs. 2 gelten auch für Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, Zimmerplätzen und Bauhöfen, in Werften und größeren Ziegeleien (§ 154 Abs. 2), in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

6. Beschränkung der Lohnverwirkung. Während im allgemeinen dem Unternehmer durch die GO. nicht untersagt ist, sich für den Fall des Kontraktbruchs des Arbeiters einen bestimmten Schadensersatz oder eine Konventionalstrafe, insbesondere die Verwirkung des rückständigen Lohns auszubedingen (s. oben S. 130), enthält der § 134 Abs. 2 eine Beschränkung dieses Grundsatzes, indem hienach in Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, die Verwirkung des rückständigen Lohns nur bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohns ausbedungen werden darf. (Die nach der Kommissionsfassung vor „die Verwirkung ꝛc." stehenden Worte „als Schadensersatz" wurden bei der 2. Beratung im Plenum gestrichen, um auch die Vereinbarung von Konventionalstrafen zu treffen.) Nicht untersagt ist dem Arbeitgeber, sich für den Fall des Kontraktbruchs des Arbeiters eine in anderer Form

als durch Verwirkung des rückständigen Lohns beizubringende Konventionalstrafe versprechen zu lassen. Fraglich ist, inwieweit neben der Einziehung des verwirkten Lohnbetrags noch ein weiterer Schadensersatz gefordert werden kann. Ist die Lohnverwirkung „als Schadensersatz" ausbedungen, so ist eine weitere Schadensersatzforderung ausgeschlossen. Ist aber die Lohnverwirkung „als Konventionalstrafe" bedungen, so kann der Fabrikunternehmer, der Kaufmann ist, gemäß Art. 284 HGB. noch über den für verwirkt erklärten Lohnbetrag hinaus Schadensersatz fordern. Siehe näheres bei Joël Arbeiterschutzgesetz S. 128 ff.

Unter dem „Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns" ist der durchschnittliche Wochenlohn des betreffenden Arbeiters gemeint. Nach welchem Durchschnitt (Monats-, Jahresdurchschnitt) der zulässige Betrag zu berechnen und welche Summe für neu eintretende Arbeiter anzusetzen ist, sagt das Gesetz nicht; es dürfte auch hier (vergl. S. 152 oben) der Jahresdurchschnitt gemeint und dieser eventuell nach den Lohnsätzen gleichartiger Arbeiter zu bemessen sein. Verträge, welche der vorliegenden Bestimmung zuwiderlaufen, sind jedenfalls insoweit unwirksam, als eine den zulässigen Betrag überschreitende Summe versprochen ist; hat der Arbeitgeber einen höheren Lohnbetrag thatsächlich zurückbehalten, so kann der Arbeiter das Zuviel zurückfordern; eine Strafbestimmung für den Fall der Übertretung des vorliegenden Verbots ist im Gesetze nicht enthalten.

Bezüglich der Verwendung der verwirkten Lohnbeträge ist eventuell in der Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen (s. § 134a Abs. 1 Ziff. 5 und die Bem. dazu).

Zu unterscheiden von den hier in Rede stehenden Verträgen über Verwirkung von Löhnen sind die Verträge über Lohneinbehaltungen, bezüglich welcher im § 119a Abs. 1 die allgemeine, für die gewerblichen Arbeiter überhaupt (ausgenommen Betriebsbeamte und Techniker, § 133e) gültige Beschränkung vorgesehen ist, daß Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung gegen Kontraktbruch ausbedungen werden, bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen dürfen. Siehe die Bem. hiezu S. 152 oben. Zu gunsten der Arbeiter in Großbetrieben gilt also nicht bloß die Beschränkung bezüglich der Lohnverwirkung im § 134 Abs. 2, sondern auch die Beschränkung bezüglich der Lohneinbehaltung im § 119a. Siehe auch Urt. des GG. Frankfurt a. M. in Soz. Pr. IV S. 769.

Für das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und ihren mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten und Technikern dürfte die vorliegende Bestimmung nicht anzuwenden sein. Denn nachdem gemäß § 133e die Beschränkung bezüglich der Lohneinbehaltung für solche Betriebsbeamte und Techniker nicht gilt, wäre es widersinnig, wenn man die Beschränkung bezüglich der Lohnverwirkung auf sie, und zwar gerade auf die Betriebsbeamten und Techniker in größeren Fabriken, anwenden wollte.

7. Ausschluß des § 124b. Die Unternehmer und Arbeiter einer

größeren Fabrik können hienach im Falle des Kontraktbruchs des andern Teils nicht die im § 124b vorgesehene fixierte Entschädigung fordern, sondern müssen ihren Schaden nachweisen oder die etwa vereinbarte Konventionalstrafe geltend machen, deren zulässiger Betrag indes, falls sie in Lohnverwirkung besteht, durch Satz 1 des § 134 Abs. 2 beschränkt ist.

Auch diese Beschränkung gilt für die in Fabriken beschäftigten mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten und Techniker nicht; denn nach § 133e gilt der § 124b auch für solche Betriebsbeamte und Techniker, und ein genügender innerer Grund, die vorliegende Beschränkung auf die in Großbetrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Techniker anzuwenden, besteht nicht; namentlich ist die Besorgnis der ungerechtfertigten Bereicherung des Unternehmers, welche zu der Ausnahmsbestimmung Anlaß gab (s. oben Anm. 5), bei der geringen Zahl jener Personen ohne Bedeutung. A. M. Schenkel GO. II S. 422.

§ 134a.[1])

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden,[2]) ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.[3]) Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden.[4]) Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).[5])

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll,[6]) angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.[7])

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.[8])

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.[9])

1. Vorbemerkung zu §§ 134a–h. Diese Paragraphen, welche sich mit dem Erlaß von Arbeitsordnungen und den Arbeiterausschüssen beschäftigen, sind neu; sie beruhen auf dem sog. Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 und sind am 1. April 1892 in Kraft getreten (Einl. Bd. I S. 19, 23). Sie erklären für Fabriken, in denen regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, den Erlaß von Arbeitsordnungen für obligatorisch und enthalten Bestimmungen über die Form des Erlasses, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Voraussetzungen der Abänderung der Arbeitsordnungen (§ 134a), über deren notwendigen und fakultativen Inhalt (§ 134b), über die Rechtsverbindlichkeit des Inhaltes und die Zulässigkeit von Strafbestimmungen (§ 134c), über die

Anhörung von Arbeitervertretern vor Erlaß der AO. (§ 134d), über die Mitwirkung der Behörden beim Erlaß und die Form der Bekanntgabe (§ 134e), über die Behandlung von AO. mit gesetzwidrigem Inhalt (§ 134f), über die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen auf ältere Arbeitsordnungen (§ 134g) und über die behufs Mitwirkung beim Erlaß von AO. in Betracht kommenden Arbeitervertretungen (§ 134h).

Durch die Bestimmungen im § 134g sind die neuen Vorschriften größtenteils auf die bereits bestehenden Arbeitsordnungen in Großbetrieben ausgedehnt worden.

Die Materialien finden sich in den Reichstagsverh. von 1890, Motive Druck. Nr. 4 Anl.Bd. I S. 21 ff., Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 Anl.Bd. II S. 1460 ff., 1566 ff., Sten. Ber. S. 124, 136, 150, 159, 163, 184, 187 (1. Ber.), S. 2267—2331 (2. Ber.), S. 2786—2804 (3. Ber.) und Anträge Nr. 216, 219, 383, 389, 394—397, 399—403, 468, 472.

Über die Bedeutung und Zweckmäßigkeit der Arbeits- und Fabrikordnungen sprechen sich die Motive wie folgt aus:

„Die Arbeits- oder Fabrikordnung, deren Erlaß für die größeren gewerblichen Anlagen, namentlich für die gutgeleiteten unter ihnen schon jetzt als Regel angesehen werden kann, verfolgt einen doppelten Zweck. Sie stellt ein- für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, und denen sich daher jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muß. Sie erleichtert damit den Abschluß des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter. Daneben enthält sie die Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen, und sichert ihre Befolgung durch Strafbestimmungen, denen sich der Arbeiter durch Eingehung des Arbeitsverhältnisses unterwirft. Die gesetzliche Regelung des Erlasses der Arbeitsordnung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsmäßig aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist."

Was die rechtliche Natur einer Arbeitsordnung anlangt, so ist letztere nach der herrschenden Ansicht als ein von dem Arbeitgeber aufgestellter Vertragsentwurf zu betrachten, welcher dadurch rechtsverbindliche Kraft erlangt, daß der Arbeitnehmer ausdrücklich oder stillschweigend bei seinem Eintritt in die Beschäftigung mit derselben sich einverstanden erklärt. Vgl. auch Anm. 3 Abs. 2 zu § 105 oben S. 15 und dagegen die Abhandlung von H. Rehm über die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung in Hirths Annalen des Deutschen Reiches Jahrg. 27 S. 132 ff. nebst der dort cit. Litteratur. Rehm ist (insbesondere wegen der Fassung des § 134c Abs. 1 u. 2) der Anschauung, daß die Arbeitsordnung nicht als ein Vertragsentwurf, sondern als ein Gesetz im materiellen Sinn des Wortes aufzufassen ist, so daß ihre Rechtsverbindlichkeit für den Arbeiter nicht auf dessen Zustimmung, sondern auf den einseitigen

Erlaß derselben seitens des Fabrikherrn zurückzuführen wäre. Hiergegen ist jedoch auf die erwähnte Stelle der Motive zu verweisen, wonach die AO. die „Bedingungen" enthält, welche der Arbeitgeber „anbietet" und denen sich der Arbeiter „unterwirft". Die Bestimmung in § 134a Abs. 3 ferner, wonach die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung treten, ist ausdrücklich in den Motiven damit begründet, daß jedem Arbeiter, der sich den Bedingungen der Arbeitsordnung und ihrer Nachträge nicht unterwerfen will, die Möglichkeit gegeben sein soll, durch Berufung auf die gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen (§ 122 GO.) den Arbeitsvertrag mit dem Zeitpunkte, an welchem die Arbeitsordnung bezw. ihre Nachträge in Kraft treten würden, aufzulösen (Mot. S. 21). Von praktischer Bedeutung ist die Frage namentlich bezüglich solcher Arbeiter, welche mit längerer als 14tägiger Kündigungsfrist oder auf längere Zeit als 14 Tage angenommen sind. Betrachtet man die Arbeitsordnung als einen Vertragsentwurf, so ergibt sich, daß für solche Arbeiter (außer im Falle der freiwilligen Unterwerfung) die Arbeitsordnung nicht schon nach 14 Tagen in Wirksamkeit treten kann, daß für sie vielmehr die bisherigen Arbeitsbedingungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezw. der vertragsmäßigen Dienstzeit noch fortdauern. (Diese Ansicht wird auch durch das Wort „frühestens" in Abs. 4 bestätigt, s. unten Anm. 9.) Betrachtet man dagegen die Arbeitsordnung als ein vom Arbeitgeber erlassenes Gesetz, so bleibt einem solchen Arbeiter nichts übrig, als gemäß § 124a, falls die Änderung der Arbeitsordnung hinreichend wichtig ist, von seinem außerordentlichen Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und Entschädigung zu fordern. Ein Arbeiter, welcher nur für 3 Wochen fest engagiert ist (vgl. die Fassung des § 124a), würde sich dagegen in der 3. Woche der neuen Arbeitsordnung unterwerfen müssen (diese Folgerung zieht Joël Arbeiterschutzgesetz S. 165). Bezüglich anderer Konsequenzen, welche sich aus der Verschiedenheit der Beurteilung des rechtlichen Charakters der AO. ergeben, s. z. B. Anm. 5 lit. c zu § 134b.

Die Arbeitsordnung erschöpft nicht den Inhalt des Arbeitsvertrags, sondern sie bildet nur, wie die Motive zu § 134c sich ausdrücken, „die Grundlage des Arbeitsvertrags". Für die wichtigsten Punkte des Arbeitsvertrags müssen die Normen in der AO. zu finden sein (obligatorischer Inhalt, § 134b Abs. 1), andere Punkte können in der AO. geregelt werden (fakultativer Inhalt, § 134b Abs. 3). Die Bestimmungen der AO. sind aber nicht ausschließlich maßgebend; in dem mit dem einzelnen Arbeiter abzuschließenden Arbeitsvertrage können vielmehr Abänderungen und Ergänzungen der AO. vorgesehen werden (s. den Erlaß des preuß. Ministers f. H. u. G. vom 27. Oktober 1893, Reger XIV S. 137); jedoch dürfen andere als die in der AO. und in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung im Arbeitsvertrage und andere als in der AO. vorgesehene Strafen nicht vereinbart werden (§ 134c Abs. 2).

Was den Personenkreis betrifft, für welchen die Bestimmungen über

die Arbeitsordnungen von Bedeutung sind, so ist zunächst zu bemerken, daß diese Vorschriften nur für die Unternehmer und Arbeiter solcher Fabriken Geltung haben, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Die Bestimmungen gelten sowohl für die männlichen, wie für die weiblichen, für die erwachsenen und die jugendlichen Fabrikarbeiter und insbesondere auch für die Lehrlinge in Fabriken (s. bezüglich letzterer die Anm. 4 zu § 134). Auf die Verhältnisse der mit festen Bezügen angestellten Betriebsbeamten und Techniker dagegen dürften diese Bestimmungen nicht anzuwenden sein. Ist es überhaupt schon zweifelhaft, ob der Abschnitt IV auch für diese Personen gilt (s. oben S. 261), so sind namentlich bezüglich der §§ 134a—h Zweifel berechtigt. Denn erstens passen schon die allgemeinen Motive, welche zur Einfügung dieser Bestimmungen in die GO. geführt haben (s. oben), nicht auf diese Personen, welche eine dienstliche Ausnahmsstellung einnehmen, die jetzt auch in den §§ 133a—e gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Ihre Anstellungsverhältnisse sind häufig durch Spezialvertrag geregelt und ihre Unterstellung unter den Strafkodex der Arbeitsordnung ist schon deshalb nicht thunlich, weil ihnen als Werkführern meist selbst die Strafgewalt gegenüber den andern Arbeitern übertragen ist. Auch im einzelnen passen die Bestimmungen der §§ 134a ff. nicht auf die Verhältnisse dieser Personen. So z. B. hat die Vorschrift in § 134b Abs. 1, daß die Arbeitsordnung Bestimmungen über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung enthalten muß, solchen Personen gegenüber, die mit festen Bezügen angestellt sind, keine Bedeutung, und die Vorschrift in § 134c Abs. 2, welche in Bezug auf die Austritts- und Entlassungsgründe nur die §§ 123 und 124 GO. oder die Bestimmungen der Arbeitsordnung gelten lassen will, ist augenscheinlich nicht auf diese Personen berechnet. Auch die im § 134b Abs. 2 u. 3 und § 134c Abs. 2 vorgesehene Einschränkung der Strafbefugnisse des Unternehmers wäre diesen Personen gegenüber, deren Amt oft ein sehr wichtiges ist, nicht am Platze. Es ist demnach nicht notwendig, daß die AO. in ihren Einzelbestimmungen auch auf die Verhältnisse der Betriebsbeamten und Techniker Rücksicht nimmt. Schweigt sie darüber, so ist zu folgern, daß die dienstlichen Verhältnisse dieser Personen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 133a ff.) oder den speziellen Dienstverträgen richten. Andererseits aber ist nicht absolut ausgeschlossen, daß die AO. sich auch mit den Verhältnissen der Betriebsbeamten und Techniker befaßt. Wenn dies geschieht, dann empfiehlt es sich, um Unklarheiten zu vermeiden, genau festzusetzen, inwieweit die AO. auch für diese Personen gelten soll. Die Arbeitsordnung bildet dann für diese Personen den Arbeitsvertrag, dessen Gültigkeit nach den Bestimmungen der §§ 133a—e bezw. des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist.

Für Fabriken, welche in der Regel weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, ist der Erlaß einer Arbeitsordnung nicht obligatorisch. Den Inhabern solcher Betriebe ist es jedoch unbenommen und unter Umständen zu empfehlen, auch ihrerseits zur Klarstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und zur Vermeidung von Streitigkeiten Arbeitsordnungen zu erlassen. Außer-

dem sind gemäß §§ 120a—c die Arbeitgeber allgemein verpflichtet, in ihren Betrieben die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu diesem Zwecke insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen (s. oben S. 182—185). Auf derartige Arbeitsordnungen finden die Vorschriften der §§ 134a—g keine Anwendung, sie sind nicht bei der unteren Verw.Beh. einzureichen, auch sind, abgesehen von den Arbeiterschutzvorschriften, keine Zwangsmittel gegeben, um von Aufsichtswegen auf Inhalt und Form solcher Arbeitsordnungen einzuwirken. Die Frage, in welcher Form solche Arbeitsordnungen zu erlassen sind, und welchen Inhalt sie haben dürfen, ist daher nach dem allgemeinen Grundsatze der Vertragsfreiheit, der in § 105 ausgesprochen ist, und nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die formellen Erfordernisse von Willenserklärungen und über den zulässigen Inhalt von Verträgen zu entscheiden (s. oben S. 14). Hieraus ergibt sich insbesondere, daß auch die fakultativen Arbeitsordnungen sowie die Nachträge und Abänderungen hiezu in entsprechender Weise zur Kenntnis der Arbeiter gebracht werden müssen und erst nach Ablauf einer dem Kündigungstermin entsprechenden Frist in Kraft treten können, und daß Bestimmungen derselben, welche gegen die Gesetze und die guten Sitten verstoßen, nicht als rechtsverbindlich gelten können. Die Grenzen, welche in den Bestimmungen des § 134b Abs. 2 u. 3 über die Art und Höhe der Strafen und über die zulässigen Verhaltungsvorschriften für die Arbeiter den obligatorischen Arbeitsordnungen gezogen sind, gelten für die Arbeitsordnungen der kleineren Betriebe nur insoweit, als sie sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen über den zulässigen Inhalt von Verträgen überhaupt rechtfertigen lassen. Ein innerer Grund, alle jene Beschränkungen auch auf die Arbeitsordnungen für kleinere Betriebe anzuwenden, besteht nicht, vielmehr erfordert gerade die Rücksicht auf den schwierigen Existenzkampf der kleineren Betriebe, daß ihnen in Bezug auf die Einzelbestimmungen des Arbeitsvertrags mehr Freiheit gelassen werde. Vgl. auch die Citate in Anm. 2 Abs. 1 unten. Im wesentlichen übereinstimmend Joël a. a. O. S. 164 und Schenkel GO. II S. 433. Abweichend Schicker GO. S. 348.

Arbeitsordnungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes für einen Betrieb mit regelmäßig mindestens 20 Arbeitern erlassen sind, bleiben gültig, auch wenn die regelmäßige Arbeiterzahl unter 20 herabsinkt oder wenn der Betrieb die Eigenschaft einer Fabrik verliert. Erst durch ausdrückliche Zurücknahme seitens des Arbeitgebers verlieren sie ihre Gültigkeit. Änderungen und Nachträge, welche nach dem bezeichneten Zeitpunkte an solchen Arbeitsordnungen vorgenommen werden wollen, unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 134a—g nicht. Auf sie findet das bereits bezüglich der fakultativen Arbeitsordnungen Gesagte Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134a—h sind nicht lediglich civilrechtlicher Natur, sondern stehen auch unter strafrechtlichem Schutze. Vergl. § 147 Abs. 1 Ziff. 5, § 148 Abs. 1 Ziff. 11 u. 12, § 149 Ziff. 7, § 150 Ziff. 5.

Die Aufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen obliegt zunächst den unteren Verwaltungsbehörden (§ 134f); indes sind auch die Gewerbeaufsichtsbeamten hiezu berufen (§ 139b).

Verschiedene Bundesregierungen haben in die zum Arbeiterschutzgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (oben S. 3) auch spezielle Vorschriften über den Vollzug der §§ 134a ff. aufgenommen. Siehe für Preußen die Ausf.Anw. vom 26. Februar 1892 lit. D, für Bayern die Anw. vom 31. März 1892 §§ 22 ff., für Württemberg die Vollz.Verf. vom 26. Februar 1892 §§ 32 ff., für Baden §§ 144 ff. der VO. vom 24. März 1892.

Zur Erleichterung des Erlasses von Arbeitsordnungen sind ferner teils von Amtswegen, teils im Auftrage industrieller Vereinigungen oder privatim Normalarbeitsordnungen ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Insbesondere:

Zwei Entwürfe (Nr. I lediglich die unerläßlichen Bestimmungen enthaltend, und Nr. II aufgestellt vom Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller) veröffentlicht durch ME. vom 9. April 1892 im Amtsbl. des k. bayer. StM. d. J. 1892 S. 177;

Zwei Muster, ausgearbeitet auf Veranlassung des k. württemb. Ministeriums des Innern, MABl. 1892 S. 50 (abgedruckt im Kommentar Schickers S. 726);

Entwurf einer Normalarbeitsordnung, ausgearbeitet vom Allgemeinen Fabrikantenverein, Verband Mannheim, veröffentlicht in Nr. 4 der Mitteilungen dieses Verbandes, Januar und Februar 1892, Mannheimer Vereinsdruckerei;

Entwurf einer Arbeitsordnung, im Auftrag der Handels- und Gewerbekammer Zittau von Dr. St. Sötbeer veröffentlicht, Leipzig, Roßberg'sche Buchhandlung 1892;

Normalarbeitsordnung sowie Normalstatut eines Arbeiterausschusses, festgestellt vom linksrheinischen Verein für Gemeinwohl, herausgegeben von Frz. Hitze, Verlagshandlung J. P. Bachem, Köln 1892;

Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen, bearbeitet von dem Königl. preuß. Gewerbeinspektor R. Platz, Verlagshandlung R. Oppenheim, Berlin 1892;

Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen nebst Normalarbeitsordnung von Rüdiger, Verlagshandlung C. Heymann, Berlin.

2. Fabriken mit in der Regel zwanzig Arbeitern. Im Gesetzentwurf war der Erlaß einer Arbeitsordnung für jede Fabrik ohne Rücksicht auf die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter vorgeschrieben (s. die Motive in Anm. 1). Die Kommission beschloß jedoch mit Rücksicht darauf, daß für kleinere Fabriken, in denen mehr persönliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern herrschen und der Arbeitsvertrag auch meistens in persönlicher Besprechung geschlossen wird (Komm.Ber. S. 1460), das Bedürfnis nicht so dringlich sei, die Arbeitsordnung nur für solche Fabriken obligatorisch zu machen, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Vgl.

auch die Äußerungen des Abg. Hartmann, Sten. Ber. S. 2268, 2269, der die unverhältnismäßigen Belästigungen betonte, welche kleineren Betrieben aus der Notwendigkeit einer Fabrikordnung erwachsen würden.

Über den Begriff „Fabrik" s. die Anm. 3 zu § 134 S. 259 oben und die Äußerungen der Abgg. Wurm und Hartmann, Sten. Ber. S. 2267, 2268, ferner bezüglich des Ausdrucks „in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden", die Anm. 5 zu § 134 S. 263 oben. In mehreren Vollzugsanweisungen ist vorgeschrieben, daß bei Ermittelung der Zahl der Arbeiter diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden, sowie die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker nicht in Anrechnung kommen sollen. So z. B. die preuß. Ausf.Anw. D I und die bayer. Ausf.Anw. § 22.

Gemäß § 154 Abs. 2 GO. erstreckt sich die Verpflichtung zum Erlaß von Arbeitsordnungen auch auf Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, jedoch wohl ebenfalls nur unter der Voraussetzung, daß darin regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden (vgl. die Bem. zu § 154). Wegen des Erlasses von Arbeitsordnungen für Bauhöfe s. den Erlaß des bad. Min. d. J. vom 2. Februar 1891, Reger XII S. 137.

Für Bergwerke und die mit denselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen gelten die §§ 134a ff. nicht; indes ist für diese Betriebe in Preußen durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 (Ges.S. S. 131), § 80a, der Erlaß einer Arbeitsordnung allgemein vorgeschrieben. Nur wenn der Betrieb von geringem Umfang oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist, kann das Oberbergamt von dem Erlaß einer Arbeitsordnung entbinden. Vergl. Ausf.Anw. vom 27. Dezember 1892 zu dem bez. Ges., lit. B (Min.Bl. d. i. V. S. 16).

3. Frist für den Erlaß der Arbeitsordnung. Für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern endigte die Frist zum Erlaß einer Gewerbeordnung, da gemäß Art. 9 Abs. 3 der Novelle vom 1. Juni 1891 die Bestimmungen der §§ 134a ff. über Arbeitsordnungen am 1. April 1892 in Kraft traten, vier Wochen nach diesem Termine. Über die Berechnung dieser Frist vgl. § 200 CPO. Bei Fabriken. welche erst nach dem 1. April 1892 ins Leben gerufen worden sind, berechnet sich die vierwöchige Frist vom Zeitpunkte „der Eröffnung des Betriebes", d. i. von demjenigen Tage an, mit welchem die fabrikmäßige Beschäftigung von regelmäßig mindestens 20 Arbeitern begonnen hat. Daß der Fabrikbetrieb bereits in seinem Gesamtumfange aufgenommen worden sei, ist nicht erforderlich.

Wer binnen der gesetzlichen Frist keine Arbeitsordnung erläßt, wird nach § 147 Abs. 1 Ziff. 5 bestraft. Vgl. die Bem. hiezu.

Civilrechtlich hat die Unterlassung zur Folge, daß für das Rechts-

verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern einstweilen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 121 ff.) und die von dem Unternehmer mit den einzelnen Arbeitern abgeschlossenen Arbeitsverträge maßgebend sind. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß derartige Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihrem materiellen Inhalte nach eine Beschränkung finden in den Bestimmungen des § 134c Abs. 2, welche nur die in §§ 123 und 124 bezeichneten Entlassungs- und Austrittsgründe zulassen und die Verhängung von Strafen nur kennen, wenn diese in einer (rechtsgültig erlassenen) Arbeitsordnung vorgesehen sind.

Über die fortdauernde Gültigkeit älterer Arbeitsordnungen siehe § 134g und die Bem. hierzu.

4. Arbeitsordnungen für Einzelabteilungen von Fabrikbetrieben oder für bestimmte Arbeitergruppen. Die Zulässigkeit des Erlasses von Spezialarbeitsordnungen für bestimmte Abteilungen der Fabrikbetriebe wurde erst durch die Reichstagskommission in Vorschlag gebracht und damit motiviert, daß es als selbstverständlich zu erachten sei, daß für die verschiedenen Abteilungen großer Fabriken auch verschiedene Arbeitsordnungen entsprechend den besonderen technischen Verhältnissen erlassen werden könnten (Komm.-Ber. S. 1460). Abgeordneter Rösicke hat dann in 3. Lesung den nachher angenommenen weiteren Antrag eingebracht, daß Spezialarbeitsordnungen auch für die einzelnen Gruppen der Arbeiter zulässig sein sollen, wobei er hauptsächlich den Unterschied im Auge zu haben erklärte, der zwischen dem Gesellen und einem gewöhnlichen Tagelöhner, zwischen den Personen, die z. B. zum Fahrpersonal gehören und denjenigen, die lediglich in der Fabrik beschäftigt sind, bestehe (Sten. Ber. S. 2786). Läßt sich ein Arbeiter freiwillig in eine Fabrikabteilung oder Arbeitergruppe versetzen, in welcher eine andere als die bisher für ihn maßgebende Arbeitsordnung gilt, so erlangen die Bestimmungen der betreffenden Arbeitsordnung für ihn sofort Rechtskraft. Eine unfreiwillige Versetzung in eine andere Abteilung, für welche andere Arbeitsbedingungen gelten, braucht er sich überhaupt nicht gefallen zu lassen, wenn nicht die Möglichkeit einer solchen Versetzung im Arbeitsvertrage von vornherein vorgesehen ist (vgl. §§ 121, 122 und 124a).

5. Form des Erlasses der Arbeitsordnung. Die Arbeitsordnung muß an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt werden (§ 134e Abs. 2). Mit Rücksicht auf die bestimmte Ausdrucksweise des Gesetzes „der Erlaß erfolgt durch Aushang", ist anzunehmen, 1. daß für die Gültigkeit der Arbeitsordnung der Aushang genügt, daß also der Arbeiter nicht einwenden kann, er habe die Arbeitsordnung nicht gekannt oder es sei ihm dieselbe nicht ausgehändigt worden (s. § 134e Abs. 2 Satz 3) und 2. daß die Arbeitsordnung nicht Gültigkeit erlangen kann, solange der Aushang nicht erfolgt ist, und daß daher auch der Lauf der in § 134a Abs. 4 bezeichneten Frist für das Inkrafttreten der Arbeitsordnung nicht eher beginnen kann. Joël a. a. O. S. 166 und Schenkel GO. II S. 437 glauben, daß diese Frage nach

dem Landesrecht zu entscheiden und daß daher z. B. für das Geltungsgebiet des preuß. Landrechts im Hinblick auf §§ 40, 41, Tit. 3 T. I ALR. die Ungültigkeit nicht anzunehmen sei. Nimmt man die Ungültigkeit an, so ergibt sich, daß, solange dieselbe nicht beseitigt ist, der Inhalt des Arbeitsvertrags sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den zwischen dem Arbeitgeber und den einzelnen Arbeitern getroffenen Abmachungen bemißt, wobei allerdings auch die Aushändigung des Entwurfs der Arbeitsordnung an die einzelnen Arbeiter von Bedeutung sein kann; indes sind gemäß § 134c Abs. 2 gewisse Verabredungen dem Spezial-Arbeitsvertrag entzogen (s. auch oben Anm. 3 Abs. 3).

Nach dem oben (unter Ziffer 1) Gesagten handelt es sich hier um eine gesetzliche Fiktion der Kenntnis der Arbeitsordnung seitens des Arbeiters; ein Widerspruch mit den Ausführungen oben S. 15 liegt also nicht vor, wie in Gewerbegericht II S. 38 ff. angenommen wird. Vgl. unten Anm. 2 zu § 134c.

Hinsichtlich der Form des Erlasses älterer Arbeitsordnungen ist in den Ausf.Anw. zur GO. (Preuß. Anw. D VI, Bayer. Anw. § 26) folgendes gesagt: „Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1 der GO. „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, als nicht erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form z. B. durch Behändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind." Dagegen sind solche ältere Arbeitsordnungen gemäß § 134g nachträglich auszuhängen und den Arbeitern zu behändigen.

Über die Sprache, in der die Arbeitsordnungen abgefaßt und den unteren Verw.Beh. eingereicht werden müssen (§ 134e Abs. 1), sagt die GO. nichts. Es dürften daher die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein.

6. Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Arbeitsordnung. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Arbeitsordnung in Kraft treten soll, ist dem freien Ermessen des Arbeitgebers überlassen. Nur insoweit sind ihm Schranken auferlegt, als er den Zeitpunkt nicht schon vor Ablauf von 2 Wochen nach dem Erlaß der Arbeitsordnung ansetzen darf (§ 134a Abs. 4), andererseits aber auch nicht so weit hinausschieben soll, daß dadurch der vom Gesetzgeber mit den Vorschriften über den Erlaß von Arbeitsordnungen verfolgte Zweck illusorisch würde. Fehlt die Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens gänzlich oder ist derselbe unangemessen weit hinausgerückt, so hat die untere Verw.Beh. eine entsprechende Ergänzung der Arbeitsordnung zu veranlassen (§ 134f). Civilrechtlich hat die Nichtangabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens die Wirkung, daß die Arbeitsordnung keine Gültigkeit erlangen kann. (Übereinstimmend Joël S. 171; Schenkel GO. II S. 436 glaubt, daß der fragliche Mangel unschädlich sei, wenn das Datum des Erlasses feststeht und anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber die Arbeitsordnung nach Ablauf der im § 134a Abs. 4 bezeichneten Frist in Kraft setzen wollte.)

Eine behördliche Genehmigung ist für das Inkrafttreten der Arbeitsordnung nicht erforderlich (s. unten § 134e).

7. Fertigung der Arbeitsordnung. Die zum Aushang bestimmte Arbeitsordnung muß von dem Erlasser unterzeichnet und mit dem Datum versehen sein. An Stelle des Arbeitgebers wird auch der Stellvertreter desselben (§ 45 GO.) für befugt zu erachten sein, die Unterzeichnung zu bewirken. Enthält die Arbeitsordnung nicht die Unterfertigung des Erlassers, so wird sie nicht als rechtsverbindlich zu erachten sein, da es an einer erkennbaren Willenserklärung des Arbeitgebers, eine Arbeitsordnung zu erlassen, fehlt. Die untere Verw.Behörde hat gegebenenfalls auf Beseitigung solcher Mängel zu dringen (§ 134f). Bei jenen Exemplaren der Arbeitsordnungen, welche jedem Arbeiter nach § 134e Abs. 2 zu behändigen sind, wird eine eigenhändige Unterzeichnung der Arbeitsordnung nicht erforderlich sein, vielmehr ein Abdruck oder eine Abschrift der Unterschrift genügen.

Tritt ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers z. B. durch Übergang der Fabrik in anderen Besitz ein und will der neue Arbeitgeber die Bestimmungen der Arbeitsordnung seines Vorgängers beibehalten wissen, so ist letztere mit der Unterschrift des neuen Fabrikinhabers zu versehen.

8. Abänderungen und Ergänzungen. Die Motive (S. 43) bemerken hiezu: „Die einmal erlassene Arbeitsordnung soll, um alle Unklarheiten und Unsicherheiten, die durch einzelne Abänderungen oder Ergänzungen entstehen können, auszuschließen, solange unverändert in Kraft bleiben, bis sie durch eine neue ersetzt oder durch einen Nachtrag abgeändert wird." Die Abänderung darf also nicht in Form von Korrekturen, die in den alten Text hineingeschrieben werden oder durch Aufkleben von Tekturen u. dgl. erfolgen, sondern es muß, wenn nicht eine vollständige Neuredaktion erfolgt, vom Unternehmer ein „Nachtrag" erlassen werden, etwa des Inhalts, daß § . . . der Arbeitsordnung vom . . . . ab zu lauten hat: „. . . . . ." Für den Erlaß der neuen Fassung oder des „Nachtrags" gelten die gleichen Formvorschriften wie für den Erlaß der Arbeitsordnung selbst (Aushang, Unterfertigung, Angabe des Zeitpunktes, mit welchem sie in Wirksamkeit tritt, vorherige Anhörung der Arbeiter, Einreichung bei der unteren Verw.Beh. 2c.). Vereinbarungen eines Arbeitgebers mit seiner gesamten Arbeiterschaft, welche die Arbeitsordnung abändern oder in ihrem obligatorischen Inhalt (§ 134b) ergänzen, sind hienach insolange rechtsunwirksam, als sie nicht in die Arbeitsordnung rechtsförmlich aufgenommen worden sind. Vergl. hiezu Gewerbegericht II S. 56, 57. Über die Frage, inwieweit der Arbeitgeber berechtigt ist, durch besonderen Vertrag mit einzelnen Arbeitern Abweichungen von der Arbeitsordnung zu vereinbaren, s. oben S. 267 und unten Anm. 3 zu § 134c.

9. Inkrafttreten der Arbeitsordnung und ihrer Nachträge. Als frühester Termin, mit welchem die Arbeitsordnung oder ein Nachtrag zu derselben in Kraft treten kann, ist der Zeitpunkt nach Ablauf von 2 Wochen seit Erlaß derselben festgesetzt. Die Motive enthalten hierüber folgende Ausführung: „Da jede Abänderung der Arbeitsordnung eine Abänderung der Bedingungen des Arbeitsvertrages bedeutet, so sollen neue Arbeitsordnungen oder

Nachträge frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, also der gesetzlichen Kündigungsfrist, in Kraft treten, so daß jeder Arbeiter, der sich den veränderten Bedingungen nicht unterwerfen will, die Möglichkeit hat, den Arbeitsvertrag mit dem Zeitpunkte, an welchem die veränderten Bedingungen eintreten würden, aufzulösen." Bezüglich der Arbeiter, welche eine längere als 14tägige Kündigungsfrist haben oder auf längere Zeit als 14 Tage angestellt sind, ist aus dieser Bemerkung der Motive, sowie auch aus dem Worte „frühestens" zu folgern, daß für sie bis zum Ablaufe der Kündigungszeit oder des Kontrakts noch die alten Arbeitsbedingungen in Kraft bleiben (s. auch oben Anm. 1 S. 267). Ferner ergibt sich aus dem Worte „frühestens", daß der Arbeitgeber einen späteren Termin des Inkrafttretens der Arbeitsordnung bestimmen kann, indes darf er diesen Termin nicht zu weit hinausschieben. Dagegen ist es kaum richtig, diese Bestimmung auch dahin auszulegen, daß, wenn der Arbeitgeber es unterläßt, in der Arbeitsordnung den Tag des Inkrafttretens derselben anzugeben, die vierzehntägige Frist zu gelten hat (s. oben Anm. 6 am Ende).

§ 134b.[1])

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;[2])
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;[3])
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;[4])
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;[5])
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.[6])

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden.[7]) Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die

zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.[8]) Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.[9]) Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.[10])

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.[11]) Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen,[12]) sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes[13]) aufgenommen werden.

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Materialien s. die Anm. 1 zu § 134a. Der § 134b enthält die Bestimmungen über den obligatorischen und fakultativen Inhalt der Arbeitsordnung. Zu den obligatorischen Bestandteilen jeder Arbeitsordnung gehört, abgesehen von der bereits in § 134a Abs. 2 vorgesehenen Bezeichnung des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens, unbedingt die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit und der Pausen für erwachsene Arbeiter (Nr. 1), sowie die Festsetzung über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung (Nr. 2), ferner bedingt die Festsetzung über Kündigungsfrist und Entlassung oder Austritt aus der Arbeit, wenn es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen hierüber sein Bewenden haben soll (Nr. 3), die Bestimmung über Art und Höhe, Festsetzung und Verwendung der Strafen, wenn überhaupt Strafen vorgesehen werden und sie in Geld bestehen sollen (Nr. 4), endlich die Bestimmung über die Verwendung verwirkter Lohnbeträge, wenn überhaupt die Verwirkung rückständigen Lohnes für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausbedungen wird (Nr. 5). Fehlen in einer Arbeitsordnung die bezeichneten Punkte, und zwar jene unter Nr. 3—5, obwohl die bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Ergänzung der Arbeitsordnung nach § 134f herbeizuführen. Auch kann eventuell auf Grund des § 147 Nr. 5 eingeschritten werden. Indessen ist die Regelung der unter Nr. 1—5 aufgeführten Punkte nicht als ein so wesentliches Erfordernis für eine Arbeitsordnung zu erachten, daß ohne eine solche Regelung die Arbeitsordnung überhaupt nicht Rechtskraft erlangen könnte. Vielmehr wird durch Mängel in der bezeichneten Richtung die Rechtsverbindlichkeit einer Arbeitsordnung, soweit sie sonstige, den

Bestimmungen der GO. nicht entgegenstehende Normen enthält, nicht berührt. Lücken in der Arbeitsordnung können dadurch ergänzt werden, daß über die betreffenden Punkte im Arbeitsvertrag eine Vereinbarung getroffen wird — ausgenommen nur Vereinbarungen über andere als die in §§ 123 und 124 GO. vorgesehenen Gründe des Austritts oder der Entlassung aus der Arbeit (vergl. § 134c Abs. 2). Ist weder in der Arbeitsordnung noch durch den Arbeitsvertrag über einen bestimmten Gegenstand eine Festsetzung getroffen, so hat dessen rechtliche Beurteilung nach den allgemeinen Bestimmungen der GO., ev. nach den Bestimmungen des Landesrechts, zu erfolgen.

Von den fakultativen Bestandteilen der Arbeitsordnung handelt Abs. 3 des § 134b. Über die daselbst erwähnten Punkte kann ebensogut wie in der Arbeitsordnung auch im Arbeitsvertrag eine Regelung stattfinden. Nur kann, wenn die Regelung auf dem letztbezeichneten Wege erfolgt, keine Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vereinbarte Regelung festgesetzt werden. Denn nach § 134c Abs. 2 dürfen andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen über den Arbeiter nicht verhängt werden.

Während in Abs. 1 u. 3 Bestimmungen darüber getroffen sind, was eine Arbeitsordnung enthalten muß und darf, umfaßt der Abs. 2 Rechtsgrundsätze gemischter Natur, indem er bestimmte Strafen aus der Arbeitsordnung überhaupt ausschließt, Geldstrafen nur innerhalb einer gewissen Höhe zuläßt, die Verwendung der Strafgelder nur zum Besten der Arbeiter gestattet und den civilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers ausdrücklich als durch die Bestimmungen über das Strafgelderwesen nicht aufgehoben erklärt.

2. Festsetzung der Arbeitszeit und der Pausen. Es soll hierdurch jeder Zweifel über einen der wesentlichsten Teile des Arbeitsvertrages nämlich über die Dauer und die Lage der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeschlossen werden. Deshalb genügt es auch nicht, lediglich die Dauer der Arbeitszeit festzusetzen, sondern es muß „Anfang und Ende" der Beschäftigung angegeben werden. Wenn Dauer und Lage der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten zu wechseln pflegen, so hindert nichts, daß die Zeitpunkte für Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden angegeben werden. Unzulässig wäre es in solchem Fall z. B. für den Beginn der Arbeit die Zeit zwischen 6 und 8 Uhr morgens und für das Ende die Zeit von 7—9 Uhr abends festzusetzen. Vergl. preuß. Min.Verf. vom 18. Februar 1893, MBl. d. i. V. S. 30, Reger XIII S. 213. Insoweit die GO. betreffs der weiblichen Arbeiter bindende Vorschriften über Dauer, Anfang und Ende der Arbeitszeit enthält (§ 137) oder der Bundesrat auf Grund des § 120e Abs. 3 Beschlüsse nach der bezeichneten Richtung gefaßt hat, müssen diese bei den bezüglichen Angaben in der Arbeitsordnung berücksichtigt werden. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter braucht nicht angegeben zu werden, weil dieselbe ohnehin aus dem in den Fabrikräumen anzuschlagenden Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter zu ersehen ist (§ 138 Abs. 2) und sich nicht mit der „regelmäßigen" täglichen Arbeitszeit deckt. Da das Gesetz nur die Angabe der letzteren verlangt, braucht die Arbeitsordnung auch

nicht auf ausnahmsweise Sonn- oder Festtagsarbeiten oder Arbeitsverlängerungen (Überstunden) Rücksicht zu nehmen. Doch wird sich empfehlen, in der Arbeitsordnung eine Bestimmung darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit sollen stattfinden können (s. Abs. 3 des § 134b und den cit. preuß. Min.Erl. vom 18. Februar 1893). Bei manchen Gewerben, namentlich solchen, welche im Freien betrieben werden und von Jahreszeit und Witterung abhängig sind, oder einem sehr unregelmäßigen Wechsel zwischen Ruhe- und Arbeitszeit unterworfen sind (Bauhöfe, Zimmerplätze, Steinbrüche, Brauereien, Mälzereien, Transportgewerbe), wird eine genaue Festsetzung des Beginnes und Endes der Arbeitszeit öfter nicht möglich sein; hier wird es als genügend zu erachten sein, wenn eine bestimmte Grenze in der Arbeitsordnung angegeben wird, welche nicht überschritten werden darf. Als zulässig wird gelten können, daß durch einen besonderen Arbeitsvertrag andere Bestimmungen über Anfang und Ende der Arbeitszeit, als in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, vereinbart werden. Vergl. oben S. 267 und unten Anm. 3 zu § 134c. Eine Angabe über Beginn und Ende der Pausen ist nur betreffs der erwachsenen (männlichen und weiblichen) Arbeiter notwendig. Arbeiterinnen ist nach § 137 Abs. 3 zwischen den Arbeitsstunden eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren. Über die Gewährung von Pausen für erwachsene männliche Arbeiter ist in der GO. nichts bestimmt. Wegen der Pausen für jugendliche Personen vergl. §§ 136, 138 Abs. 2. Ebenso wie über Beginn und Ende der Arbeitszeit wird auch über Beginn und Ende der Pausen eine von der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarung durch Arbeitsvertrag als statthaft zu erachten sein.

3. Festsetzung über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung. Vergl. hierzu §§ 115, 115a, 116, 117 Abs. 2 u. 119a nebst Anmerkungen. Die Lohnsätze (Taglöhne und Akkordlöhne) brauchen nicht in der Arbeitsordnung angegeben zu werden, dagegen muß dieselbe bestimmt entnehmen lassen, wann und wie die periodische Abrechnung mit dem Arbeiter und wann und wie die Auszahlung des Lohns zu erfolgen hat. Namentlich kommt in Betracht, ob Taglohn oder Akkordlohn gewährt wird, ob die Abrechnung und Löhnung von Tag zu Tag oder von Woche zu Woche oder von Monat zu Monat ꝛc. erfolgt, an welchem Tag, zu welcher Stunde, unter welchen Abzügen und Einbehaltungen der Lohn ausbezahlt und inwieweit derselbe bei Minderjährigen an diese selbst oder ihre Eltern bezw. Vormünder ausgehändigt wird. Auch gehören hieher die Bestimmungen über die Form der Empfangsbestätigung und über die Anbringung von Reklamationen. Unbenommen bleibt dem Arbeitgeber, durch Sonderverträge mit einzelnen Arbeitern abweichende Bestimmungen von den in der Arbeitsordnung aufgestellten Grundsätzen über Lohnberechnung und Lohnbezahlung zu vereinbaren. Vergl. Anm. 3 zu § 134c. Über Lohnauszahlung am Sonntag, s. Anm. 2 zu § 105b S. 26.

4. Festsetzung über Kündigungsfristen, Austritt und Entlassung aus der Arbeit. Nur dann, wenn es nicht bei den gesetzlichen

Bestimmungen über die Kündigungsfrist (§ 122) sowie über die Austritts- und Entlassungsgründe (§§ 123, 124, 124a, 128, 131) sein Bewenden haben soll, ist es notwendig, daß die Arbeitsordnung eine Regelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse enthält. Was die anderweitige Regelung der Kündigungsfrist anlangt, so ist hierbei zu beachten, daß nach § 122 GO. Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und ihren Gesellen und Gehilfen über andere als die gesetzlichen Aufkündigungsfristen nur dann rechtsgültig sind, wenn die verabredeten Kündigungsfristen für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gleich sind. Vergl. im übrigen Anm. 2 u. 3 zu § 122 S. 207—209 oben. Zulässig ist eine Bestimmung in der Arbeitsordnung des Inhalts, daß das Arbeitsverhältnis gleichmäßig vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer jederzeit ohne Aufkündigung gelöst werden kann. Vergl. Verfügung des preuß. Min. f. H. u. G. vom 30. Juni 1892, MBl. d. i. V. S. 276, Reger XIII S. 258. Statthaft erscheint es auch, daß durch besonderen Vertrag Abweichungen von den gesetzlichen oder den in der Arbeitsordnung festgesetzten Kündigungsfristen zwischen dem Arbeitgeber und einzelnen Arbeitnehmern vereinbart werden. Vgl. § 134c Abs. 2. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, wenn ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zulässigkeit derartiger Sonderverabredungen in die Arbeitsordnung aufgenommen wird. Vergl. Erl. des preuß. Min. f. H. u. G. vom 27. Oktober 1893, MBl. d. i. V. S. 271, Reger XIV S. 137. Das Lehrlingsverhältnis ist im allgemeinen unkündbar (s. oben S. 232). Was die Festsetzung der Entlassungs- und Austrittsgründe betrifft, so wurde oben in Anm. 2 zu § 123 und Anm. 2 zu § 124 S. 211 und 216 die Anschauung vertreten, daß es unstatthaft sei, von vornherein auf die gesetzlichen Entlassungs- und Austrittsgründe der §§ 123 und 124 zu verzichten. Es kann daher die vorliegende Bestimmung nur dahin verstanden werden, daß den gesetzlichen Gründen durch die Arbeitsordnung noch andere hinzugefügt werden können. Von dieser Auffassung gehen auch die verschiedenen Muster für Arbeitsordnungen (s. oben Anm. 1 zu § 134a) aus. Indes dürfen diese weiteren Austritts- und Entlassungsgründe nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen und dürfen namentlich nicht so gefaßt sein, daß dadurch der Grundsatz, wonach die Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen, illusorisch gemacht wird (s. oben S. 208). Der Ansicht, daß es nicht zulässig sei, die Entlassung für gewisse, mit dem Betriebe nicht unmittelbar zusammenhängende Dinge, z. B. Beitritt des Arbeiters zu einem dem Arbeitgeber mißliebigen Verein, vorzusehen, dürfte nicht beizupflichten sein (vergl. Schenkel GO. II S. 444). Denn es liegt wohl mehr im Interesse der Arbeiter, wenn sich der Arbeitgeber nur für gewisse Fälle die Entlassung vorbehält, als wenn gegenseitig freies Rücktrittsrecht ohne Kündigung vereinbart wird. Ferner kann ein solcher Vorbehalt des Arbeitgebers nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden. Auch daraus, daß die Arbeitsordnungen das Verhalten der Arbeiter im Betriebe regeln sollen, läßt sich jene Ansicht nicht genügend rechtfertigen, denn dies ist nur ein Teil des Zwecks der Arbeitsordnungen; in erster Linie sind sie bestimmt, die Bedingungen des Ar-

beitsvertrags klar zu stellen (s. die Mot. in Anm. 1 zu § 134a S. 266 oben). Durch Sondervertrag mit den einzelnen Arbeitern können in Großbetrieben weitere als die in §§ 123 und 124 GO. vorgesehenen Entlassungs- und Austrittsgründe nicht vorgesehen werden (§ 134c Abs. 2). Darüber inwieweit die Entlassungs- und Rücktrittsgründe für Lehrlinge erweitert werden können, s. oben S. 232.

5. Bestimmung über Art und Höhe, Festsetzung, Einziehung und Verwendung von Strafen. Verzichtet der Arbeitgeber auf eine Strafbefugnis gegenüber seinen Arbeitern, so bedarf es auch keiner Regelung des Strafwesens in der Arbeitsordnung. Hält er dagegen eine derartige Berechtigung behufs Aufrechterhaltung der Disziplin für erforderlich, oder wird er im Interesse des Arbeiterschutzes gemäß § 120d und 120e von der Behörde zur Erlassung von Strafvorschriften angehalten, dann muß in einem Großbetriebe eine hierauf bezügliche Bestimmung in die Arbeitsordnung aufgenommen werden. Denn andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen gemäß § 134c Abs. 2 über Arbeiter in Großbetrieben nicht verhängt werden. Bei den Reichstagsverhandlungen war die Notwendigkeit einer Strafgewalt des Arbeitgebers bestritten und darauf hingewiesen worden, daß Disziplin und Ordnung im Betrieb auch durch andere Mittel als Strafen, wie beispielsweise durch geeignetes persönliches Einwirken des Arbeitgebers und seiner Beauftragten aufrecht erhalten werden könne. Die mißbräuchliche Ausübung der Strafgewalt auf dem gewerblichen Gebiet rufe vielfache Übelstände und insbesondere schlimme Verbitterung der Arbeiterschaft hervor. Hiergegen ist jedoch geltend gemacht worden, daß für gewisse Betriebe, namentlich für Fabriken, in welchen gefährliche Maschinen verwendet und große Arbeitermassen beschäftigt werden, oder in denen die Arbeiterschaft häufig wechselt, zur Aufrechterhaltung eines geregelten Fortganges der Arbeit die Befugnis zur Strafverhängung unentbehrlich sei. Im Interesse der Arbeiter und aus Rücksichten der Humanität sei es auch erwünscht, wenn in der Arbeitsordnung für den Fall einer Verfehlung des Arbeiters nicht dessen sofortige Entlassung, sondern zunächst nur eine Bestrafung zum Zwecke der Besserung vorgesehen werde. Auch wurde anerkannt, daß durch die Bestimmungen über die Maximalhöhe und Verwendung der Strafen, über die Anlegung von Strafverzeichnissen, über die behördliche Prüfung der Arbeitsordnungen und die zeitweise Revision des Strafverzeichnisses durch den Fabrikaufsichtsbeamten einer mißbräuchlichen Anwendung der Strafgewalt vorgebeugt werde. Vergl. insbesondere Sten. Ber. S. 2373, 2777/8, 2284/5, 2795.

Die Anschauungen über den rechtlichen Charakter der Strafen, welche in der Arbeitsordnung für zulässig erklärt werden, gehen auseinander. Während die einen jene Strafen aus einer öffentlich-rechtlichen, vom Staate auf den Arbeitnehmer übertragenen Strafbefugnis ableiten, erblicken andere in ihnen nichts anderes als Formen der dem Gebiete des Privatrechts angehörigen sog. Konventionalstrafen. Als solche bezeichnete sie auch bei den Reichstagsverhandlungen der preuß. Handelsminister Frhr. v. Berlepsch (Sten. Ber.

S. 2285). Nach den Motiven (s. Anm. 1 zu § 134a) sind jene Strafen als Vertragsstrafen anzusehen, d. i. als Strafen, zu deren Androhung und Verhängung der Arbeitgeber die Berechtigung daraus ableitet, daß der Arbeitnehmer im voraus durch die Unterwerfung unter die Arbeitsordnung sich unter bestimmter Voraussetzung mit der Auferlegung einer Buße einverstanden erklärt hat. Als reine Konventionalstrafen im Sinne des Civilrechts können indessen jene Strafen nicht betrachtet werden, da sie nicht nur, wie jene, die Erfüllung einer vereinbarungsgemäß übernommenen Leistung zu sichern bestimmt sind, sondern auch zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Betrieb dienen, also gleichzeitig den Charakter von Ordnungsstrafen haben sollen. Vergl. über diese Rechtsfrage Rehm, die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung in Hirths Annalen 27. Jahrg. S. 132 ff., insbes. S. 137, 141, 144, 152, 156, Josl Arbeiterschutzgesetz S. 175, Schenkel GO. II S. 444. Über die verschiedenen Folgen, welche aus der einen oder anderen Auffassung des rechtlichen Charakters der Strafen für den Weg der Anfechtung der Strafverfügung sich ergeben, siehe unten lit. c.

Welche Handlungen und Unterlassungen (Thatbestände) durch die Arbeitsordnung unter Strafe gestellt werden können, sagt das Gesetz nicht direkt, indes ist dies einerseits aus dem in den Motiven (Anm. 1 zu § 134a) angegebenen Zwecke der Arbeitsordnung, andrerseits aus gewissen Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 134b und aus den Bestimmungen der §§ 120a—c zu entnehmen. In den Motiven (S. 266 oben) ist gesagt, daß die Arbeitsordnung außer der Bezeichnung der Vertragsbedingungen, die Vorschriften, welche zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen, enthalte und durch Strafvorschriften sichere. Als Beispiele schwererer Verfehlungen gegen Bestimmungen der Arbeitsordnung sind ferner in Abs. 2 des § 134b genannt: Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs und zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften. Der Absatz 3 des § 134b endlich erklärt außer den bereits in Absatz 1 vorgesehenen „noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen" für zulässig, und bestimmt außerdem, daß mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden können. Hieraus ergibt sich, daß die Strafbestimmungen sich im allgemeinen nur auf das Verhalten der Arbeiter im Betriebe beziehen sollen und daß sie sich ausnahmsweise auch auf die im eben erwähnten Abs. 3 bezeichneten Gebiete erstrecken können.

Insbesondere handelt es sich um die Vorschriften über das pünktliche Kommen zur Arbeit, über das Wegbleiben von der Arbeit, über das Verhalten

der Arbeiter während der Beschäftigungszeit gegen den Fabrikherrn und seine Vertreter, gegen die Arbeitsgenossen und gegen fremde Personen, über Schonung des Arbeitsmaterials, der Maschinen und Werkzeuge, über die Benützung der Betriebsräume und der zur Befriedignng der leiblichen Bedürfnisse und zur Wohlfahrt der Arbeiter getroffenen Einrichtungen, über die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften 2c.

Außerdem ist in materieller Hinsicht der Strafbefugnis des Unternehmers durch die Bestimmungen des Abs. 2 eine gewisse Grenze gezogen, und in formeller Hinsicht hat er die Bestimmungen in Ziff. 4 des Abs. 1 zu beachten. Hierüber ist zu bemerken:

a) Art der Strafe. Hier kommen in Betracht Verwarnungen, Verweise, Geldstrafen, zeitweiliger Ausschluß vom Genusse der Wohlfahrtseinrichtungen 2c. Wird für bestimmte Verfehlungen die Entlassung aus der Arbeit vorgesehen, so ist dies rechtlich als Festsetzung eines Entlassungsgrundes im Sinne des § 134b Nr. 3 zu betrachten. Beschränkt in der Auswahl von Strafarten ist der Arbeitgeber insofern, als die Strafen nicht gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen (z. B. nicht in widerrechtlicher Freiheitsentziehung bestehen) und nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen dürfen (§ 134b Abs. 2). Vergl. in letzterer Beziehung unten Anm. 7.

b) Höhe der Strafe. Eine genaue Fixierung des Strafbetrages für jede einzelne Verfehlung ist nicht erforderlich, vielmehr genügt es, die Maximalhöhe im allgemeinen festzusetzen, wobei zu beachten ist, daß im Einzelfalle gemäß Abs. 2 die Strafe den durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst des Arbeiters nicht übersteigen darf; die Abstufung im Einzelfalle kann dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen bleiben. Vergl. Erlaß des preuß. Ministers f. H. u. G. vom 18. Februar 1893, MBl. d. i. V. S. 30, Reger XIII S. 213. Über den zulässigen Höchstbetrag von Geldstrafen s. unten Anm. 8.

c) Festsetzung der Strafe. Hier ist zu regeln, wer zur Verhängung der Strafe zuständig sein, welches Verfahren bei der Festsetzung eingehalten werden, ob eine Vernehmung des Beschuldigten vorausgehen, wie der Strafbescheid eröffnet werden, ob und in welchem Instanzenzug eine Anfechtung zulässig sein soll (vergl. bez. des letzteren Punktes die Äußerung des Bundesratsbevollmächtigten Lohmann Sten. Ber. S. 2802). Zu berücksichtigen sind die Bestimmungen des § 134c Abs. 2 und 3, wonach die Strafen ohne Verzug festgesetzt, dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht und in ein Verzeichnis unter Angabe des Namens des Bestraften, des Grundes der Bestrafung und der Höhe der Strafe eingetragen werden müssen. Im Streitfalle entscheidet über die Rechtsverbindlichkeit der Strafen der Civilrichter, sofern nicht etwa die Entscheidung einem Schiedsgerichte vorbehalten ist. Gegebenenfalls sind auch die durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 zugelassenen Gewerbegerichte als zuständig zu erachten, da diese nach § 3 des bez. Gesetzes für Streitigkeiten „über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse und eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe" zuständig sind (ebenso Joël a. a. O.

S. 180 und Wilhelmi-Fürst, Gewerbegerichtsgesetz S. 29; abweichend Rehm in Hirths Annalen Jahrg. 14 S. 137 u. 145). Der Umstand, daß die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen, wie bereits oben S. 280 bemerkt, nicht reine Konventionalstrafen im Sinne des Civilrechts sind, dürfte der Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht entgegenstehen. Vergl. indes auch die unwidersprochen gebliebene Äußerung des Abg. Bebel, der die Unmöglichkeit einer Berufung an das Gewerbegericht behauptete (Sten. Ber. S. 2787).

d) Einziehung der Strafe. Die Einziehung wird, sofern nicht freiwillig von dem Bestraften Zahlung geleistet wird, durch Abzug vom Lohn oder Sicherheitsgeldern, die er hinterlegt hat, zu geschehen haben. Die Arbeitsordnung hat hierüber Bestimmung zu treffen. Eine Beihilfe der Behörden zur Eintreibung der Strafen, wie sie beispielsweise bei der Erhebung von Innungsbeiträgen nach § 100b Abs. 3 stattzufinden hat, ist nicht vorgesehen.

e) Verwendung der Geldstrafen. In der Arbeitsordnung muß der in § 134b Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz, daß alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden, nähere Erläuterung finden. Die Ausführungsanweisungen der einzelnen Bundesregierungen schreiben in dieser Richtung ausdrücklich vor, daß die allgemeine Zweckbestimmung, es sollten die Strafgelder „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden, nicht genügt, vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder bestimmt angegeben werden müsse. Siehe für Preußen die cit. Anweisung vom 26. Februar 1892 Abschn. D Nr. III letzter Absatz, für Bayern die Anw. vom 31. März 1892, § 24 letzter Absatz, für Baden § 146 der Vollz.VO. vom 24. März 1892. Über die Voraussetzungen, unter welchen der Vorschrift der Verwendung zum Besten der Arbeiter Genüge geschehen ist, siehe unten Anm. 9. Die Verwendung der Strafgelder in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise ist nach § 148 Ziff. 11 strafbar.

6. Festsetzung des Verwendungszweckes für verwirkte Lohnbeträge. Die Bestimmung der Nr. 5 des § 134b war im Gesetzentwurf nicht enthalten, ist vielmehr erst auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommen worden. Zur Begründung ist im Komm.Ber. S. 1460 folgendes bemerkt: „Wenn die Majorität der Kommission auch in Konsequenz ihrer Auffassung, daß es sich hier um Ausbedingung einer fixierten Entschädigung handle, die Verwendung des erhaltenen Lohnbetrages zum Besten der Arbeiter nicht gesetzlich festlegen zu dürfen glaubte, so hegte sie doch die Hoffnung, daß die Arbeitgeber in den meisten Fällen auf diese Entschädigung zu Gunsten der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenkassen 2c.) zu verzichten in der Lage sein würden. Um dieses den Arbeitgebern nahezulegen und ihnen Gelegenheit zu bieten, den Arbeitern gegenüber jeden Gedanken einer persönlichen Bereicherung abzuschneiden, wurde zu Absatz 1 des § 134a der weitere Zusatz unter Nr. 5 beschlossen."

Verzichtet der Arbeitgeber darauf, in der Arbeitsordnung oder mittels Sondervertrages die Verwirkung des rückständigen Lohnes für den Fall des

Kontraktbruches mit dem Arbeitnehmer auszubedingen, so bedarf es in der Arbeitsordnung auch keiner Bestimmung über den Verwendungszweck. Liegt dagegen erstere Voraussetzung nicht vor und mangelt es trotzdem an einer Bestimmung über den Verwendungszweck, so wird der Arbeitgeber, der verwirkte Löhne einzieht und verwendet, nach § 148 Ziff. 11 strafbar. Die hinsichtlich der Strafgelder bestehende Vorschrift, daß dieselben zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden müssen, gilt für verwirkte Lohnbeträge nicht. Vgl. die cit. Stelle des Komm.Ber. und Erlaß des preuß. Ministers f. Handel u. Gewerbe vom 22. Juni 1892, MBl. d. i. V. S. 336, Reger XIII S. 105. Es kann deshalb nicht beanstandet werden, wenn in der Arbeitsordnung bestimmt wird, daß verwirkte Lohnbeträge in die Geschäftskasse fließen.

7. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen. Welcherlei Arten von Strafen hierunter fallen, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Es ist daher dem Ermessen der mit der Prüfung der Arbeitsordnung betrauten Behörden überlassen, welche Strafen als gegen die allgemein gültigen Begriffe von Ehre und Anstand verstoßend zu betrachten sind. Über den Begriff „gute Sitten" vergl. auch die Bem. zu §§ 33a, 120b und 123 Bd. I S. 315 und oben S. 184, 213. Freilich ist dieser Begriff ein ebenso schwankender, wie auch die Vorstellungen von Ehre und Ehrgefühl nicht überall gleich sind. Jedenfalls hat man bei Anwendung der vorliegenden Bestimmung darauf zu achten, was in den Arbeiterkreisen am betreffenden Orte als gegen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verstoßend angesehen wird. Körperliche Züchtigung erwachsener oder weiblicher Arbeiter ist unter allen Umständen hierher zu rechnen.

8. Zulässiger Höchstbetrag der Geldstrafe. Im Gesetzentwurf war die Bestimmung enthalten, daß Geldstrafen „den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns" (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, RGBl. S. 73) nicht übersteigen dürfen. Die Reichstagskommission schlug vor, die Maximalhöhe der Geldstrafe auf den einfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns herabzusetzen (Komm.Ber. S. 1461), der Reichstag trat diesem Beschluß in zweiter Lesung bei (Sten. Ber. S. 2296), beschloß indessen in 3. Lesung (Sten. Ber. S. 2801) die dermalige Fassung des Gesetzes, wonach im allgemeinen die Geldstrafen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen, in gewissen Fällen jedoch auch den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes erreichen dürfen. Gegen die Aufstellung des ortsüblichen Tagelohnes als Maßstab für die Strafe wurde geltend gemacht, daß dieser Lohn „schablonenhaft" sei, für jugendliche Personen das Vierfache ihres Tagesarbeitsverdienstes, für gut bezahlte erwachsene Arbeiter oft nur ein Drittel oder die Hälfte ihrer Löhnung bedeute, daß daher die Bemessung der Strafe nach diesem Satz für die niedriger gelohnten Arbeiter eine große Härte mit sich bringe, während sie für gut bezahlte Arbeiter (z. B. Vorarbeiter, Monteure) kaum merkliche, meist wirkungslose Bußen schaffe. Es wurde deshalb an Stelle des ortsüblichen Tagelohnes der durchschnittliche Tages-

arbeitsverdienst als Maßstab für die Maximalhöhe der Geldstrafe aufgestellt. Als durchschnittlicher Tagesarbeitsverdienst ist jedenfalls, wie aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung sich ergibt, der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst des betr. Arbeiters zu verstehen. Aus welcher Zeitperiode aber der Durchschnitt zu berechnen ist, sagt auch hier das Gesetz nicht (vergl. § 119a Abs. 1 und § 134 Abs. 2). Es dürfte hier der Durchschnitt aus der letzten Lohnperiode gemeint sein.

Lebhafte Anfechtung bei den Reichstagsverhandlungen erlitt die Bestimmung, daß in gewissen qualifizierten Fällen eine Erhöhung der Geldstrafe bis zum doppelten Betrag des gewöhnlichen Maximalsatzes, d. i. bis zum vollen Betrag des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zulässig sein soll. Insbesondere wurde bemängelt, daß die Begriffsbestimmung der qualifizierten Fälle, in denen die erhöhte Strafe statthaft ist, eine so dehnbare und vieldeutige Fassung erhalten habe, daß fast jede Verfehlung eines Arbeiters hierunter subsumiert werden könne und damit der einschränkenden Bestimmung, daß im allgemeinen die Geldstrafe die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfe, ihre praktische Bedeutung wieder genommen werde. Auch der preuß. Handelsminister v. Berlepsch gab der Anschauung der verbündeten Regierungen Ausdruck, daß es einfacher und zweckmäßiger erscheine, wenn ein Strafmaximum in der Arbeitsordnung vorgesehen und eine Unterscheidung zwischen erheblichen und unerheblichen Verstößen nicht gemacht werde. (Sten. Ber. S. 2788.) Jedenfalls ist es erforderlich, daß in der Arbeitsordnung, falls die Verhängung von Strafen in der Maximalhöhe sowohl des halben als auch des ganzen Betrages des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zulässig sein soll, die mit der niedrigeren oder höheren Strafe zu ahndenden Verstöße ausgeschieden werden, wobei die Arbeitsordnung sich an die Wortfassung des § 134b Abs. 2 halten kann. Im übrigen ist nicht nötig, daß die einzelnen Bestimmungen der Arbeitsordnung unter speziellen Strafschutz gestellt werden, sondern genügt eine allgemeine Strafklausel.

Unter Thätlichkeiten gegen die Mitarbeiter sind Angriffe auf Arbeitsgenossen auch höherer Ordnung zu verstehen, nicht aber Angriffe auf die Angehörigen von Mitarbeitern. Thätlichkeiten gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Familienangehörigen berechtigen nach § 123 Nr. 5 GO. zur sofortigen Entlassung. Verstöße gegen die guten Sitten können mit der erhöhten Geldstrafe nur dann belegt werden, wenn sie erheblich sind. Gegenüber der Behauptung des Abg. Bebel (Sten. Ber. S. 2787), daß hierunter auch das Unterlassen eines Grußes seitens des seinem Fabrikherrn oder dessen Ehefrau begegnenden Arbeiters gezählt werden könne, ist daran zu erinnern, daß großjährigen Arbeitern gegenüber die Arbeitsordnung nur deren Verhalten im Betriebe regeln kann (s. oben S. 281 und die nicht ganz korrekte Äußerung des Abg. Hitze, Sten. Ber. S. 2788); es kann also nur das Unterlassen des Grußes innerhalb der Fabrikräume unter Strafe gestellt werden; ob in einer solchen Unterlassung ein

erheblicher Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken ist, wird nach den Umständen zu beurteilen sein. Auch Verstöße gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der GO. erlassenen Vorschriften können nur dann mit der höheren Strafe geahndet werden, wenn sie als erheblich zu erachten sind. Gegenüber der Behauptung des Abg. Bebel, daß unter „Verstöße gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes erlassenen Vorschriften" eigentlich alle Übertretungen der Arbeitsordnung fallen müßten, wies Abg. Hitze (Sten. Ber. S. 2788) darauf hin, daß nur dann, wenn es sich um eine erhebliche Störung des Betriebes — nicht etwa im Betriebe — handele, die höhere Strafe Anwendung finden könne. Von dem Zuspätekommen eines einfachen Arbeiters werde die Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes nicht berührt, wohl aber werde sie in Frage gestellt, wenn z. B. der Heizer einer Maschine sich verspäte oder wenn ein Vorarbeiter, der eine ganze Abteilung eines Betriebes zu leiten habe, fehle (vgl. Soz. Pr. IV S. 719). Unter den Vorschriften zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes sind insbesondere die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, ferner die feuerpolizeilichen Vorschriften und die Anordnungen zur Verhütung von Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter (Gebrauch von Schutzvorrichtungen, Verbot gewisser Manipulationen, Untersagung des Betretens bestimmter Räume 2c.) zu verstehen. Zum Teil werden derartige Bestimmungen auch unter die Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen (s. §§ 120a Abs. 4, 120d und 120e). Außerdem gehört unter den letzteren Begriff z. B. das Verbot der Beschäftigung von Kindern während der vorgeschriebenen Pausen.

Eine Bestimmung darüber, wie oft die Strafe verhängt werden darf, ist im Gesetz nicht getroffen. Der sozialdemokratischerseits eingebrachte Antrag (Drucks. Nr. 216 Ziff. 18), daß die Geldstrafe im Laufe einer Lohnperiode die Maximalhöhe nicht übersteigen dürfe, wurde abgelehnt (Sten. Ber. S. 2296). Nach den Erörterungen verschiedener Redner bei den Reichstagsverhandlungen (Sten. Ber. S. 2276, 2295, 2787) muß angenommen werden, daß, so oft eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung begangen wird, der Zuwiderhandelnde mit Strafe belegt werden kann. Es würde gleichbedeutend mit einer Prämiierung der Wiederholung von Verstößen gegen die Arbeitsordnung sein, wenn nur die erste Verfehlung bestraft werden könnte, alle übrigen Zuwiderhandlungen dagegen straffrei bleiben müßten. Bildet die Verfehlung eines Arbeiters gleichzeitig eine Zuwiderhandlung gegen mehrere Strafbestimmungen der Arbeitsordnung (Idealkonkurrenz), so ist trotzdem die Verhängung nur einer Strafe und zwar in demjenigen Höchstbetrage, der für die mit der schwersten Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gilt, zulässig. Verstößt eine Verfehlung des Arbeiters sowohl gegen eine Bestimmung der Arbeitsordnung als auch gegen eine Bestimmung der auf Grund des § 78 Nr. 2 des UVG. vom 6. Juli 1884

erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, so bleiben die Strafbefugnis des Arbeitgebers und jene der Krankenkasse bezw. Ortspolizeibehörde (vgl. § 80 des UVG.) neben einander bestehen. Über die Berechtigung des Arbeitgebers, nach verhängter Strafe auch noch Schadensersatz zu verlangen, vergl. die Anm. 10 unten und Anm. 4 zu § 134c.

Wer Strafen verhängt, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, oder Strafen in einem Betrage ausspricht, der die gesetzlich zulässige Höhe übersteigt, verfällt der Bestrafung nach § 148 Ziff. 11 GO.

9. Verwendung der Strafgelder zum Besten der Arbeiter der Fabrik. Diese Vorschrift wird in den Motiven (S. 21) damit begründet, daß die Verwertung der Strafgelder im eigenen Nutzen des Arbeitgebers nur zu leicht das Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der Straffestsetzungen wachrufe. Der Vorschrift des Gesetzes ist nicht entsprochen, wenn die Strafgelder derart verwendet werden, daß sie den Arbeitern im allgemeinen zu gute kommen, vielmehr müssen sie zum Besten der Arbeiter der betreffenden Fabrik Verwendung finden. Unzulässig wäre es deshalb, die Bußgelder einer allgemeinen Arbeiterunterstützungskasse in der Weise zu überlassen, daß alle Angehörigen dieser Kasse daraus Vorteil zögen. Da die Absicht des Gesetzgebers nur dahin geht, daß der Arbeitgeber, welcher die Geldstrafe ausspricht, keinen direkten Gewinn aus dem verwirkten Geldbetrag ziehen soll, wird es nicht unzulässig sein, den Erlös aus den Geldstrafen solchen Krankenkassen zu überweisen, zu denen der Arbeitgeber selbst für die von ihm beschäftigten Arbeiter beitragspflichtig ist (§ 51 KrVG.). Unbedenklich wird es ferner sein, wenn Strafgelder zu Prämienverteilungen, Weihnachtsgeschenken und ähnlichen Reichnissen an Arbeiter verwendet werden — vorausgesetzt, daß dem Arbeitgeber nicht eine rechtliche Verpflichtung zu solchen Leistungen obliegt.

Die Kasse, welcher die Strafgelder zugehen sollen, bezw. der Zweck, zu welchem sie verwendet werden sollen, ist in der Arbeitsordnung selbst zu bezeichnen (s. oben Anm. 5 lit. e).

10. Vorbehalt des Schadensersatzanspruchs für den Arbeitgeber. In den Motiven S. 21 ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Die erhebliche Höhe der Strafen, welche in manchen bestehenden Arbeitsordnungen vorgesehen ist, wie ihre Verwendung im eigenen Nutzen des Arbeitgebers, ist häufig dadurch bedingt, daß die Strafe zugleich den in seiner Höhe durch die Straffestsetzung arbitrierten Ersatz eines angerichteten Schadens enthält. Diese Vermischung von Ordnungs- oder Disziplinarstrafe mit Schadensersatzleistung soll durch die Begrenzung der zulässigen Strafhöhe einerseits und durch den Vorbehalt des Rechts des Arbeitgebers auf Schadensersatz andererseits für die Folge ausgeschlossen werden."

Von sozialdemokratischer Seite war beantragt worden, an Stelle des letzten Satzes in § 134b Abs. 2 die Vorschrift zu erlassen, daß Bestimmungen über das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden dürfen. Es sollte damit verhütet werden, daß der Arbeitgeber in der Lage sei, eigenmächtig die Höhe des Schadens zu

bemessen und danach die Abzüge am Lohn zu machen. Der Arbeitgeber sollte durch die beantragte anderweite Gesetzesfassung gezwungen werden, seinen Schadensersatz, wenn er sich nicht gütlich mit dem Arbeiter einigt, vor Gericht zu verfolgen. Der Antrag wurde abgelehnt (Reichstagsdrucks. Nr. 393, Sten. Ber. S. 2283, 2290). Nach dem dermaligen Wortlaute des Gesetzes ist nur außer Zweifel gestellt, daß der Arbeitgeber berechtigt ist, ohne Rücksicht auf die erfolgte Verhängung einer Geldstrafe den vollen Ersatz des Schadens, der ihm durch die Verfehlung des Arbeiters zugegangen ist, zu beanspruchen. Es steht nichts entgegen, daß sich der Arbeitgeber dieses Recht ausdrücklich durch einen entsprechenden Vermerk in der Arbeitsordnung wahrt oder in dem Arbeitsvertrage besondere Vereinbarung über die Schadensersatzleistung trifft. Auf welchem Wege dagegen Streitigkeiten über die Leistung und Höhe des Schadensersatzes zum Austrag zu bringen sind, bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverfolgung derartiger Ersatzansprüche.

11. Weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen. Dem Ermessen des Arbeitgebers ist es anheimgestellt, ob er Vorschriften der bezeichneten Art in die Arbeitsordnung aufnehmen will. Es ist aber nicht ganz klar, welcherlei Bestimmungen das Gesetz hier im Auge hat. Indes ergibt sich aus den Worten „neben den in Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten noch weitere", daß hier nicht gemeint sein können die Vorschriften über Anfang und Ende der Arbeitszeit, über Abrechnung und Lohnzahlung, über Kündigung, Austritt und Entlassung, ferner auch nicht die mit Strafandrohung versehenen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe, und endlich auch nicht die Bestimmungen über die Verwirkung von Lohnbeträgen. Es sind demnach hier gemeint sonstige nicht unter den Schutz von Ordnungsstrafen gestellte Bestimmungen, welche die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffen. Diese Vorschriften können sich z. B. beziehen auf die Bedingungen für die Aufnahme von Arbeitern, auf die Gewährung von Urlaub, Prämien oder sonstigen Begünstigungen, auf die Überstunden, die Sonntagsarbeit und den Schluß am Sonnabend, auf die Verpflichtung der Arbeiter, sich Visitationen beim Ausgang gefallen zu lassen, auf die in der Fabrik eingeführten Signale, auf die Behandlung erkrankter Arbeiter, auf die Bildung eines Arbeiterausschusses u. s. w. (vergl. z. B. Platz Ratgeber S. 103 ff. und den oben S. 270 cit. Entwurf von Hitze).

Auch derartige Vorschriften dürfen nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen (s. § 134c Abs. 1); so z. B. wird darauf zu halten sein, daß, wenn die körperliche Untersuchung der Arbeiter in der Arbeitsordnung vorgesehen wird, dieselbe bei Arbeiterinnen durch Frauen geschehen muß, während andererseits z. B. die Gewährung von Prämien für Diebstahlsanzeigen nicht zu beanstanden sein wird.

12. Vorschriften über die Benutzung von Wohlfahrtseinrichtungen. Diese Bestimmung war im Entwurfe zur Novelle von 1891 nicht

enthalten und wurde erst vom Reichstage eingefügt. Bei den Reichstagsverhandlungen machte sich teilweise die Anschauung geltend, daß es zweckmäßig sei, auch für das Verhalten erwachsener Arbeiter (nicht bloß minderjähriger s. die nächste Anm.) außerhalb des Betriebs in der Arbeitsordnung Bestimmungen zu treffen (vergl. Komm.Ber. S. 1462, Sten. Ber. S. 160, 2270, 2280, 2283, 2291); diese Ansicht drang zwar im allgemeinen nicht durch, errang aber doch insoferne eine gewisse Anerkennung, als der Beschluß gefaßt wurde, daß hinsichtlich der Benutzung von Wohlfahrtseinrichtungen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter überhaupt in der Arbeitsordnung zulässig sein sollen (Komm.-Ber. S. 1462). Nur dann ist übrigens der Arbeitgeber zum Erlaß von Vorschriften der bezeichneten Art ermächtigt, wenn es sich um eine mit der Fabrik verbundene Einrichtung handelt und wenn ein ständiger Arbeiterausschuß mit dem Inhalt der Vorschriften sich einverstanden erklärt. Über den Begriff „Arbeiterausschüsse" vgl. unten § 134h. Bloße Anhörung des Arbeiterausschusses (vgl. Anm. 3 zu § 134d) genügt nicht, vielmehr muß derselbe ausdrücklich seine Zustimmung zu den Vorschriften geben. Diese ist auch notwendig zu jeder Abänderung oder Ergänzung der in Frage stehenden Bestimmungen, dagegen hat eine spätere Zurücknahme der Zustimmung keinen Einfluß auf den rechtsgültigen Fortbestand der seinerzeit ordnungsgemäß zu stande gekommenen Vorschriften. Ist in einem Fabrikbetrieb kein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden, der seine Zustimmung geben könnte, so können auch keine Vorschriften der fraglichen Art erlassen werden.

Die Übertretung dieser Vorschriften kann in der Arbeitsordnung mit Strafe bedroht werden. Auf die Notwendigkeit, die Wohlfahrtseinrichtungen unter Strafschutz zu stellen, wies insbes. der Abg. v. Stumm bei den Reichstagsverhandlungen hin, wobei er hervorhob, daß bei manchen Einrichtungen der einschlagenden Art, z. B. bei Krankenhäusern, Schulen, Bibliotheken, Speiseanstalten, Schlafhäusern eine Unterscheidung, ob sie zum Betriebe gehören oder nicht, überhaupt schwer zu treffen sei, daß aber auch bei solchen Einrichtungen, die wie beispielsweise Konzertveranstaltungen und ähnliche Darbietungen zweifellos nicht zum Betrieb, sondern zur Belustigung oder Erholung der Arbeiter gehören, eine Handhabe zur Hintanhaltung von Mißbräuchen geboten werden müsse. Andernfalls würde der Arbeitgeber gezwungen, seine Wohlfahrtseinrichtungen aufzugeben oder die gewiß nicht dem Interesse der Arbeiter entsprechende strenge Maßregel der sofortigen Entlassung bei vorkommenden Mißbräuchen sich vorzubehalten (Sten. Ber. S. 160, 2271, 2278). Die Vorschriften dürfen sich nach dem Wortlaute des Gesetzes nur auf das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen beziehen. Indes ist es nicht ausgeschlossen, daß den Arbeitern von vorneherein im Arbeitsvertrage die Beteiligung an einer Wohlfahrtseinrichtung zur Pflicht gemacht wird. Siehe hierüber die Bem. in Anm. 6 zu § 117 S. 147 oben und dagegen die Äußerungen des Abg. Hirsch, Sten. Ber. S. 2278. Unterläßt es der Arbeitgeber, hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen Vorschriften in der Arbeitsordnung zu treffen, so

hat er im Hinblick auf die Bestimmungen des § 134c Abs. 2 keine Möglichkeit, Mißbräuche bei der Benutzung solcher Einrichtungen mit Strafen oder — falls er nicht jederzeitige Entlassung ohne vorausgehende Kündigung im Arbeitsvertrag vereinbart hat — mit Entlassung zu ahnden. Seitens der Landesbehörden und des Bundesrats kann unter Umständen die Herstellung gewisser, aus sanitären Rücksichten notwendigen Wohlfahrtseinrichtungen dem Arbeitgeber vorgeschrieben und derselbe zugleich verpflichtet werden, die Arbeiter zur Benützung dieser Einrichtungen anzuhalten (s. oben §§ 120d u. 120e und unten § 139a Abs. 1 Ziff. 1).

Zweifelhaft ist, welches Strafmaximum anwendbar ist, wenn es sich um Übertretung der hier in Rede stehenden Wohlfahrtseinrichtungen handelt; es dürfte der halbe Tagesarbeitsverdienst als das zulässige Maximum anzusehen sein, außer wenn die Übertretung zugleich einen qualifizierten Fall im Sinne des Absatz 2 bildet. Vergl. die Äußerungen der Abg. v. Stumm und Hitze, Sten. Ber. S. 2788, 2792, und dagegen Joël S. 181.

13. Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs. Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten in der Novelle von 1891 und ist aus den gleichen Erwägungen hervorgegangen, wie z. B. die neuen Bestimmungen in § 107 und § 119b (s. Bd. I S. 21 und oben S. 105, 153). Auch bei den Kommissionsberatungen im Reichstag wurde anerkannt, daß die Erziehung und sittliche Beaufsichtigung der Fabrikjugend in gewissem Umfang auch Pflicht und Recht des Arbeitgebers sei und um so dringlicher sich empfehle, als den Eltern vielfach die genügende Autorität mangele. Es sei deshalb notwendig, den Arbeitgebern durch die in der Regierungsvorlage beantragte Bestimmung nicht bloß das Recht, sondern auch die Anregung zu geben, mehr als bisher den Einfluß der Eltern zu stärken und durch wohlerwogene Bestimmungen in der Fabrikordnung zu unterstützen (Komm.-Ber. S. 1462). Ein Antrag, die außer dem Betriebe stattfindende Beeinflussung der Arbeiter durch die Arbeitsordnung einzuschränken auf die Arbeiter unter 18 Jahren (Reichstagsdrucks. Nr. 394), wurde abgelehnt. Über den Begriff „minderjährige Arbeiter" siehe oben Anm. 2 zu § 107 S. 107. Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind den Arbeitgebern irgend welche Schranken hinsichtlich der Verhaltungsmaßregeln für ihre minderjährigen Arbeiter nicht gezogen. Da indessen in der Begründung des Gesetzes (Mot. S. 15, s. oben S. 105) als hauptsächliche Mißstände unter den jugendlichen Fabrikarbeitern das frühzeitige Verlassen des elterlichen Hauses, mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden, frühzeitige leichtsinnige Heiraten angegeben sind, wird es der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wenn namentlich auf Abstellung solcher Mißstände beim Erlaß von Verhaltungsvorschriften für jugendliche Arbeiter Bedacht genommen wird. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der bezeichneten Art können mit den in einer Arbeitsordnung überhaupt zulässigen Strafen bedroht werden. Die Vorschriften einer Arbeitsordnung über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebs können leicht in Gebiete hinübergreifen, welche auch dem allgemeinen Polizei- und Strafrechte

angehören (z. B. Strafandrohung für den Fall der Beteiligung bei Raufhändeln). Nach der Entstehungsgeschichte des Absatz 3 kann nicht bezweifelt werden, daß dies zulässig ist. Gegen den strafrechtlichen Grundsatz ne bis in idem verstößt eine derartige Bestimmung nicht, weil die durch die Arbeitsordnung angedrohte Strafe überwiegend Konventionalstrafe ist (s. oben S. 280).

Die Erlassung dieser Vorschriften bedarf der Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses (s. die Anm. 12).

Fabriklehrlingen gegenüber hat der Arbeitgeber gemäß § 126 (letzter Satz) die Pflicht, sich auch um deren Verhalten außerhalb des Betriebs zu kümmern. Siehe oben S. 229.

§ 134c.[1])

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.[2])

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.[3]) Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.[4]) Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.[5])

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.[6])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Materialien siehe die Anm. 1 zu § 134a und im besonderen Mot. S. 21, Komm.Ber. S. 1464 und 1570, Sten. Ber. S. 2296, 2802, Reichstagsdrucks. Nr. 219 Ziff. 4 u. Nr. 397.

2. Rechtsverbindlichkeit des Inhalts der Arbeitsordnung. Durch § 134c soll, wie die Motive besagen, zum Ausdruck gebracht werden, daß die Arbeitsordnung die Grundlage des Arbeitsvertrages ist, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeiter maßgebend sind. Es bedarf also neben der Arbeitsordnung weiterer Verabredungen über den Inhalt des Arbeitsvertrags nicht, es genügt vielmehr die Thatsache des Eintritts in die Beschäftigung, um die Arbeitsordnung für beide Teile rechtsverbindlich zu machen. Derjenige Teil, der behauptet, es sei im Arbeitsvertrage etwas von der Arbeitsordnung Abweichendes verabredet worden, hat dafür den Beweis zu liefern. Daß der Arbeiter von dem Inhalte der Arbeitsordnung auch thatsächlich Kenntnis ge-

nommen hat oder daß die Arbeitsordnung ihm entsprechend der Vorschrift des § 134e Abs. 2 bei seinem Eintritt in die Beschäftigung behändigt worden, ist für die Rechtsverbindlichkeit des Inhalts der Arbeitsordnung nicht Vorbedingung, und der Arbeiter kann derartige Einwendungen gegenüber dem Inhalte der Arbeitsordnung nicht erheben. Das Gesetz fingiert vielmehr seine Unterwerfung unter die vom Arbeitgeber aufgestellten Bedingungen des Arbeitsvertrags. Nach der Rehm'schen Auffassung, s. die Anm. 1 zu § 134a S. 266 oben, hätte die Arbeitsordnung die Eigenschaft eines Gesetzes und wäre aus diesem Grunde für den Arbeiter ohne weiteres rechtsverbindlich.

Selbstverständliche Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit des Inhaltes der Arbeitsordnung ist, daß letztere auf legalem Wege zu Stande gekommen und in Kraft getreten ist. Vergl. in letzterer Beziehung oben Anm. 5, 6, 7 u. 9 zu § 134a S. 272 ff.

Ausdrücklich beschränkt ist ferner die Rechtsverbindlichkeit auf denjenigen Inhalt der Arbeitsordnung, der den Gesetzen nicht zuwiderläuft. Gesetzwidrige Bestimmungen (z. B. solche, welche gegen die Bestimmungen des § 134b Abs. 2 u. 3 verstoßen oder welche dem § 115 GO. zuwiderlaufen) werden nicht rechtsverbindlich. Unter „Gesetzen" sind auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen (§ 155 Abs. 1); ferner sind hieher wohl auch alle allgemein gültigen Rechtsgrundsätze zu rechnen, die in dem geltenden Rechte Anerkennung gefunden haben. Unverbindlich würden deshalb beispielsweise auch solche Bestimmungen in der Arbeitsordnung sein, welche zwar nicht gegen eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, wohl aber gegen die guten Sitten verstoßen. Siehe auch § 134b Abs. 2 Satz 1 und S. 284 oben.

Wie bereits erwähnt, sind im allgemeinen Abänderungen der Arbeitsordnung durch Sondervertrag zulässig (s. oben S. 267, Anm. 1 zu § 134a und den dort cit. Erlaß des preuß. Min. f. H. u. G. vom 27. Oktober 1893, ferner Soz. Pr. V S. 109). Macht der Arbeitgeber von diesem Rechte Gebrauch, dann sind nicht die Bestimmungen der Arbeitsordnung, sondern die in besonderen Verträgen abgeschlossenen Vereinbarungen für die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber maßgebend, selbstverständlich aber nur insoweit, als derartige Vereinbarungen nicht etwa eine Umgehung der zwingenden Vorschriften der GO. bezwecken oder einen Verstoß gegen sonstige Rechtsbestimmungen, gegen die guten Sitten oder das Ehrgefühl enthalten. Außerdem enthält der Absatz 2 des § 134c eine sehr erhebliche Einschränkung der Vertragsfreiheit.

3. Unwirksame Vereinbarungen von Entlassungs- und Austrittsgründen. Obige Bestimmung bedeutet, daß die in der GO. selbst oder in der Arbeitsordnung vorgesehenen Austritts- und Entlassungsgründe durch Spezialverträge weder erweitert noch verengert werden dürfen. Im Entwurf von 1891 hieß es: „Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus anderen als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen." In den Motiven ist als Zweck dieser Vorschrift angegeben, für die Voraussetzungen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die dringend wünschens-

werte völlige Rechtssicherheit zu schaffen, und bemerkt, daß hienach Entlassung und Austritt aus der Arbeit aus anderen als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen dürfen. Verabredungen hierüber, die neben der Arbeitsordnung etwa getroffen sein sollten, seien demnach unwirksam (Mot. a. a. O. S. 21). Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Gutfleisch (Drucks. Nr. 397) wurde im Reichstag die nunmehrige Gesetzesfassung beschlossen. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die §§ 123 und 124 im Gesetzestexte rechtfertigte der Antragsteller damit, daß diese beiden Paragraphen einen ganz bestimmten Inhalt hätten mit ganz präziser Angabe gewisser Entlassungsgründe und daß im Interesse des Arbeiters selbst das Arbeitsverhältnis besser geschützt sei, wenn der Arbeitsvertrag andere als die in diesen Paragraphen angegebenen Entlassungs- und Lösungsgründe nicht enthalten dürfe. Der Unterschied in der Fassung liegt namentlich darin, daß es nunmehr statt „den gesetzlichen Gründen" heißt: „die in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe". Der § 124a, der die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn dasselbe auf mindestens 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist, aus wichtigen Gründen zuläßt, ist also nicht genannt, indes ist dies unerheblich, weil der Antragsteller offenbar nur die Verhältnisse der gewöhnlichen Arbeiter im Auge hatte, und weil auf den § 124a überhaupt im voraus nicht verzichtet werden kann. Da durch die vom Reichstag beschlossene Textänderung „die Auslegung des Gesetzes in Bezug auf die Begrenzung des zulässigen Inhalts des Arbeitsvertrages nur gewinnen sollte" (Sten. Ber. S. 2298), also eine materielle Änderung der Regierungsvorlage nicht beabsichtigt war, wird ferner anzunehmen sein, daß auch der Ausschluß von in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Entlassungs- oder Austrittsgründen mittels Separatverabredungen nicht zulässig ist. Darüber, inwieweit in der Arbeitsordnung die Entlassungs- und Austrittsgründe anders, als in den §§ 123, 124 und 124a vorgesehen ist, geregelt werden können, s. oben Anm. 4 zu § 134b S. 279.

Bezüglich der Fabriklehrlinge sind nicht die §§ 123 und 124, sondern die §§ 128 und 131 in Bezug auf die Austritts- und Entlassungsgründe maßgebend, welche an sich schon nur in sehr beschränktem Umfange durch Sondervertrag abgeändert werden können. Da die Fabriklehrlinge im allgemeinen den für Fabrikarbeiter geltenden Vorschriften unterworfen sind (s. oben Anm. 5 zu § 134), dürfte der § 134c auch auf die in Großbetrieben eingestellten Lehrlinge entsprechend anzuwenden sein.

Für die Betriebsbeamten und Techniker gilt die vorliegende Bestimmung, welche nur die Verhältnisse der gewöhnlichen Fabrikarbeiter im Auge hat, nicht (s. oben S. 268 Anm. 1 zu § 134a).

Über die Zulässigkeit der abweichenden Festsetzung von Kündigungsfristen, welch letztere in dem Verbot des § 134c Abs. 2 gleichfalls keine Aufnahme gefunden haben, vgl. Anm. 4 zu § 134b S. 279 oben.

4. Verbot anderer als in der Arbeitsordnung vorgesehener

Strafen. Der Arbeitgeber ist hienach gezwungen, wenn er sich die Befugnis der Strafverhängung gegenüber seinen Arbeitern wahren will, nähere Bestimmungen hierüber im Sinne des § 134b Nr. 4 in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Ein allgemeiner Vorbehalt dahin, daß der Arbeitgeber „außer den in der Arbeitsordnung im einzelnen vorgesehenen Strafen noch andere Strafen festsetzen kann“, ist, wie in den Motiven a. a. O. hervorgehoben wird, in Zukunft unzulässig. Vergl. auch oben Anm. 5 zu § 134b. Es dürfen demnach nur solche Verfehlungen der Arbeiter mit Strafe belegt werden, für welche in der Arbeitsordnung eine Strafe angedroht ist und darf auch in Bezug auf die Art und die Höhe der Strafen von den Bestimmungen der Arbeitsordnung nicht abgewichen werden. Die Vorschriften, welche vom Arbeitgeber auf Grund der §§ 120a ff. über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe oder über die Benützung von Wohlfahrtseinrichtungen erlassen werden, brauchen zwar nicht vollständig in die Arbeitsordnung aufgenommen zu werden, aber die Strafandrohung für die Übertretung solcher Vorschriften muß gemäß § 134b Ziff. 4 in der Arbeitsordnung Platz finden. Der Ausschluß von besonderen Begünstigungen oder noch nicht verdienten Prämien ist keine Strafe. Unbenommen bleibt es dem Arbeitgeber, für den Fall eines ihm zugegangenen Schadens ohne Rücksicht auf die erfolgte Bestrafung des Arbeiters wegen der schädigenden Handlung auch noch Schadensersatz zu beanspruchen. Dieses Recht ist ihm in § 134b Abs. 2 ausdrücklich vorbehalten.

Übertretungen des hier ausgesprochenen Verbots sind nach § 148 Ziff. 11 strafbar.

5. Unverzügliche Festsetzung der Strafe und Bekanntgabe derselben an den Arbeiter. Diese Vorschrift ist auf Antrag der Reichstagskommission (Komm.Ber. a. a. O.) in den Gesetzestext aufgenommen worden und hat, wie Abgeordneter Gutfleisch im Reichstag ausführte (Sten. Ber. S. 2299), den Zweck „zu verhüten, daß die Strafen, wie dies seither oft geschehen, erst im letzten Moment dem Arbeiter bekannt gegeben werden, so daß, wenn er glaubt, seinen Lohn fassen zu können, ihm nun plötzlich das Ansinnen kommt, eine gewisse Zahl Strafbeträge sich abziehen lassen zu müssen“. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Strafe „ohne Verzug“ ist aber nicht dahin zu verstehen, daß unmittelbar der Verfehlung des Arbeiters auch die Verhängung der Strafe auf den Fuß folgen muß, vielmehr hat damit nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß, sobald ein Delikt eines Arbeiters bekannt geworden ist und auf Grund der Arbeitsordnung geahndet werden soll, möglichst rasch die Straffestsetzung und Eröffnung an den Arbeiter stattfindet. Wird die Zuwiderhandlung erst nach einigen Wochen bekannt, so kann auch noch nachträglich die Strafe verhängt werden, denn ein „schuldhafter“ Verzug — nur ein solcher soll, wie aus dem Verlauf der Gesetzesberatungen hervorgeht, die Ungültigkeit der Strafe bewirken — liegt dann nicht vor (Sten. Ber. S. 2298 bis 2301). Wenn aber auch dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden soll, die Strafe schnell zu erfahren, so soll ihm und dem Arbeitgeber doch nicht ver-

wehrt sein, eine gründliche Untersuchung des Falles im Instanzenweg herbeizuführen. Der Bundesratsbevollmächtigte Lohmann gab in dieser Beziehung die ausdrückliche Erklärung ab (Sten. Ber. S. 2802), daß, im Falle durch die Arbeitsordnung ein Rekursverfahren vorgesehen sei, eine durch ein solches Verfahren .verursachte Verzögerung der definitiven Straffestsetzung nicht als ein Verzug im Sinne des § 134c Abs. 2 anzusehen sei. Welche Rechtswirkung eine schuldhafte Verzögerung bei der Strafverhängung hat, ist im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Es entspricht aber unzweifelhaft der Absicht des Gesetzgebers, daß derartige Verspätungen die Unwirksamkeit der Straffestsetzung zur Folge haben sollen. Über die Anfechtung der Strafen, welche auf Grund einer Arbeitsordnung verhängt worden sind, vergl. oben Anm. 5 lit. c zu § 134b S. 282.

6. Eintrag der verhängten Geldstrafen in ein Verzeichnis. Der erst auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommene Absatz 3 des § 134c bezweckt, wie im Komm.Ber. a. a. O. ausgeführt ist, gewisse moralische Garantien gegen ein übermäßiges Strafen zu bieten. Wenn die Strafe eingetragen werden müsse, so sei das schon ein Schutz gegen allzu eiliges, unüberlegtes Strafen. Dem Arbeitgeber sei Anlaß geboten, zu prüfen und eventuell seine Meister und Angestellten zur Rede zu stellen. Es werde ein Ziel berechtigten Ehrgeizes für Meister und Angestellte wie für jeden Arbeitgeber sein, mit möglichst wenig Strafen auszukommen. Dem Aufsichtsbeamten werde das Verzeichnis die besten Anhaltspunkte bieten, um den in der Fabrik herrschenden Geist zu beurteilen. Derselbe wird nicht verfehlen, seinen moralischen Einfluß bei Arbeitgebern wie Angestellten einzusetzen, wenn vom Strafrecht allzureichlich Gebrauch gemacht werde. Nur für Geldstrafen, nicht auch für Strafen anderer Art ist der Eintrag vorgeschrieben. Findet eine Anfechtung der Straffestsetzung statt, so empfiehlt es sich, im Verzeichnis auch den Tag und Inhalt der weiteren instanziellen Entscheidungen zu vermerken.

Wer den Eintrag der verhängten Geldstrafen in ein Verzeichnis unterläßt oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bewirkt oder wer die Einsichtnahme des Verzeichnisses den Gewerbeaufsichtsbeamten verweigert, macht sich nach § 150 Ziff. 5 GO. strafbar. Im übrigen vergl. hiezu die Bestimmung im § 105c Abs. 2 letzter Satz und die Bem. dazu S. 64 oben.

§ 134d.[1])

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.[2])

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.[3])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Gesetzesmaterialien s. die Anm. 1 zu § 134a und im besonderen Mot. S. 21, Komm.Ber. S. 1464, 1572, Sten. Ber. S. 2303—2312, 2802—2803, Reichstagsdrucks. Nr. 216 Ziff. 19. Die Motive bemerken zu dieser Gesetzesbestimmung folgendes:

„Die Bestimmung des § 134d ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß der einzelne Arbeiter, welcher Beschäftigung sucht, in der Regel keine Wahl hat, ob er sich den in der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber festgestellten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, daß ihm also beim Vertragsabschluß jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen ist. Unter diesen Umständen erscheint es billig, daß vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags den zur Zeit im Betriebe beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird, die Interessen der Arbeiterschaft dabei zu vertreten. Daneben lehrt die Erfahrung, daß manche Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten, durch die sich die Arbeiter geschädigt oder gekränkt fühlen, während sie für den Arbeitgeber einen so geringen Wert haben, daß er auf ihre Aufnahme verzichtet haben würde, wenn ihm die Stimmung seiner Arbeiter bekannt gewesen wäre. Hierdurch wird die Vorschrift gerechtfertigt, daß vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden soll, sich über ihren Inhalt zu äußern. In welcher Form dies geschehen soll, bleibt dem Arbeitgeber überlassen. Er wird aber, um der Vorschrift zu genügen, in irgend einer Weise sämtlichen Arbeitern die Möglichkeit geben müssen, den Inhalt der Arbeitsordnung kennen zu lernen und etwaige Wünsche vorzubringen."

Eine Abänderung erfuhr die Gesetzesvorlage nur in dem einen Punkt, daß die dort vorgesehene Anhörung aller Arbeiter der betreffenden Fabrik auf die Einvernahme der großjährigen Arbeiter beschränkt wurde. Vergl. die folgende Anmerkung.

2. Einvernehmung der großjährigen Arbeiter. Die Anhörung der Arbeiter bezw. des Arbeiterausschusses (Abs. 2) muß vor Erlaß der Arbeitsordnung bezw. des Nachtrages hiezu erfolgen. Über die Frage, wann eine Arbeitsordnung als erlassen gilt, s. oben Anm. 5 u. 7 zu § 134a S. 272, 274.

Soll eine Arbeitsordnung für alle in der Fabrik befindlichen Arbeiter in Geltung treten, so ist auch sämtlichen darin beschäftigten großjährigen Arbeitern männlichen oder weiblichen Geschlechts Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soll dagegen eine Arbeitsordnung nur für bestimmte Abteilungen des Betriebs oder nur für einzelne Arbeitergruppen erlassen werden, so genügt es, wenn nur die Arbeiter der betreffenden Abteilungen oder Gruppen angehört werden. Vgl. Komm.Ber. S. 1465 und oben Anm. 4 zu § 134a S. 272.

Die minderjährigen Arbeiter haben keinen Anspruch darauf, einvernommen zu werden. Bei den Beratungen der Reichstagskommission war zwar von einer Seite geltend gemacht worden, „daß es praktisch zweckmäßig und, da es sich bloß um Anhörung bezw. Gelegenheit, sich zu äußern, handele, auch unbedenklich sei, wenn auch die jüngeren (minderjährigen) Arbeiter ihre Wünsche und Beschwerden darlegen könnten". Von anderer Seite wurde indessen betont, „daß es sich hier um ein gesetzliches Recht handele, das nur denen gebühre, welchen auch Takt und Urteil für eine entsprechende Ausübung dieses Rechtes

zustehe. Den jüngeren Arbeitern sei es unbenommen, durch ältere Arbeiter ihre Wünsche vorbringen zu lassen."

Die Form, in welcher die Anhörung der Arbeiter zu erfolgen hat, ist dem Arbeitgeber, wie in den oben Anm. 1 citierten Gesetzesmotiven ausgeführt ist, überlassen. Abg. Hirsch bemerkte bei den Reichstagsverhandlungen (Sten. Ber. S. 2804), daß ein Auslegen der Arbeitsordnung im Komptoir der Fabrik zur Einsichtnahme nicht genüge, daß es vielmehr erwünscht sei, entweder kollektiv den Arbeitern in ihren Versammlungen die Arbeitsordnung vorzutragen und sie zur Äußerung aufzufordern oder sie zur Wahl von Vertretern zu veranlassen, welche Kenntnis von der Arbeitsordnung zu nehmen und sich über den Inhalt derselben zu äußern hätten. Indes wird es genügen, wenn der Entwurf der Arbeitsordnung in den Fabrikräumen mit der Aufforderung angeschlagen wird, etwaige Bedenken schriftlich oder zu Protokoll im Komptoir anzubringen.

Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, dem Arbeiter die Möglichkeit zu bieten, vor dem Erlaß der Arbeitsordnung von dem Inhalt derselben Kenntnis zu nehmen und sich hierzu zu äußern. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, auf diese Wünsche einzugehen oder dieselben mit den Arbeitern zu besprechen oder bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten eine Entscheidung von dritter Seite herbeizuführen, besteht nicht. Indessen wird es das eigene wohlverstandene Interesse des Arbeitgebers mit sich bringen, daß er berechtigten Ausstellungen und Anträgen gegenüber sich entgegenkommend erweist, bei unerfüllbaren Wünschen aber die Arbeiter von der Triftigkeit der Gründe für seine ablehnende Haltung zu überzeugen versucht, zumal da gemäß § 134e die von den Arbeitern geäußerten Bedenken, soweit sie schriftlich niedergelegt oder zu Protokoll erklärt sind, der unteren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden müssen.

Für die Unterlassung der Einvernahme der Arbeiter hat das Gesetz eine nachteilige Folge hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Arbeitsordnung nicht bestimmt; es wird daher anzunehmen sein, daß auch ohne vorausgegangene Anhörung der Arbeiter die Arbeitsordnung rechtsverbindliche Kraft erlangen kann. Indessen ist im § 134e Abs. 1 vorgesehen, daß bei Einreichung der Arbeitsordnung anzugeben ist, in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt wurde, und die untere Verw.Beh. hat, wenn dies nicht oder nicht in entsprechender Weise geschehen ist, auf Grund des § 134f dem Arbeitgeber die nachträgliche Einvernahme der Arbeiter zur Pflicht zu machen. Im Falle derselbe die Erfüllung dieser Auflage verweigert, ist seine Bestrafung auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziff. 5 GO. herbeizuführen.

3. Anhörung des ständigen Arbeiterausschusses. Dem Arbeitgeber ist es erlassen, die Einvernahme der Arbeiter nach der Vorschrift des Absatz 1 zu bewirken, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß für die Fabrik besteht (s. hierüber unten Anm. 2 zu § 134h) und wenn er diesen über den Inhalt der Arbeitsordnung anhört. Indessen steht es ihm frei, ob er die Einvernahme seiner Arbeiter auf dem nach Abs. 1 oder auf dem nach Abs. 2 des § 134d vorgesehenen Weg herbeiführen will.

§ 134e.[1])

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind,[2]) binnen drei Tagen[3]) nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen[4]) unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist,[5]) der unteren Verwaltungsbehörde[6]) einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.[7]) Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.[8])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Gesetzesmaterialien s. die Anm. 1 zu § 134a und im besonderen Mot. S. 22, Komm.Ber. S. 1465, Sten. Ber. S. 2313—2320, 2803—2804, Reichstagsdrucks. Nr. 216 Ziff. 20, Nr. 399, 402, 468 Ziff. 4. Zu Abs. 1 des § 134e, der nur die Einreichung der Arbeitsordnung bei der unteren Verwaltungsbehörde, nicht dagegen eine ausdrückliche Genehmigung durch die letztere verlangt, führen die Motive folgendes aus:

> „Die Gültigkeit der Arbeitsordnung von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen, würde nicht zweckmäßig sein. Dadurch würde die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in die inneren Verhältnisse der Betriebe entstehen und den Behörden eine Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, der sie nicht gewachsen sein würden. Durch die Vorschrift, daß jede Arbeitsordnung und jeder Nachtrag der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen ist, soll dieser nur die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen, ob sie vollständig ist, und ob sie keine Bestimmung enthält, die mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht."

Der von sozialdemokratischer Seite eingebrachte Antrag (Reichstagsdrucks. Nr. 216 Ziff. 20), wonach die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben dem im § 139b bezeichneten Aufsichtsbeamten zur Genehmigung vorzulegen sei, wurde abgelehnt (Sten. Ber. S. 2319).

2. Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken. Die Vorschrift, daß bei Einreichung der Arbeitsordnung gleichzeitig die von den Arbeitern geäußerten Bedenken der unteren Verwaltungsbehörde bekannt zu geben sind, ist erst bei den Reichstagsverhandlungen in den Gesetzestext eingefügt worden. Es wurde hiegegen, namentlich auch von dem Regierungskommissar geltend gemacht, daß die Feststellung aller erhobenen Bedenken unter Umständen zu großen Belästigungen führen würde. Bei der dritten Lesung im Reichstage wurde darauf auf Antrag des Abg. Gutfleisch u. Gen. (Drucks. Nr. 468 Ziff. 4) die Bestimmung noch in das Gesetz aufgenommen, daß nur jene Bedenken der

unteren Verw.Beh. mitgeteilt werden müssen, welche schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind. Es wurde dies damit motiviert, daß bloße mündliche Äußerungen, die dieser oder jener Arbeiter gemacht hat, keine genügend feste Grundlage für Mitteilungen an die Behörde bilden (Sten. Ber. S. 2803). Durch die Bestimmung soll, wie Abg. Hirsch ausführte (Sten. Ber. S. 2804) ein moralischer Druck ausgeübt werden, daß die Anhörung der Arbeiter in wirksamer Weise geschehe. Über den Weg, wie letzteres geschehen kann, vergl. Anm. 2 zu § 134d oben S. 296. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Äußerungen der Arbeiter selbst zu Protokoll zu nehmen, kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

3. Einreichungsfrist. Bei Berechnung der dreitägigen Frist wird der Tag des Erlasses, d. i. des Aushangs der Arbeitsordnung nicht mit einzurechnen sein (s. oben Anm. 3 zu § 134a und § 199 CPrO.). Die verspätete Einreichung der Arbeitsordnung ist nach § 148 Ziff. 12 GO. strafbar. Der Arbeitgeber kann schon vor Erlaß der Arbeitsordnung letztere der unteren Verw.Beh. zur Einsichtnahme vorlegen. Hierdurch wird er indessen nicht von der Verpflichtung befreit, sie nochmals innerhalb der im Abs. 1 des § 134e vorgesehenen Frist einzureichen.

4. Einreichung in doppelter Ausfertigung. Die Vorschrift, daß zwei Ausfertigungen der Arbeitsordnung bei der unteren Verw.Beh. einzureichen sind, verfolgt den Zweck, daß dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) ein Exemplar zugestellt werden kann. Vergl. Komm.Ber. a. a. O., Sten. Ber. S. 2313, und preuß. Ausf.Anw. D Z. II Abs. 2, bayer. Vollz.VO. vom 29. März 1892 § 47 Abs. 2 und Ausf.Anw. § 23 Abs. 2, württemb. Vollz.VO. vom 26. März 1892 § 36, bad. Vollz.VO. § 147.

5. Erklärungsabgabe bezüglich der erfolgten Anhörung der Arbeiter. Der Entwurf erforderte nur „die Versicherung, daß der Vorschrift des § 134d genügt ist". Durch die jetzige, bei der 2. Lesung im Reichstag angenommene Fassung soll, wie der Antragsteller Wöllmer ausführte (Sten. Ber. S. 2314), verhindert werden, daß die Bestimmung der Anhörung der Arbeiter zu einer minimen Bedeutung herabgedrückt werde. Durch die Angabe, in welcher Weise die Anhörung stattgefunden hat, soll die Behörde Kenntnis davon erhalten, „ob durch eine bloße Publikation oder durch einen Anschlag in der Betriebsstätte oder durch eine ad hoc zusammenberufene Versammlung der großjährigen Arbeiter des Betriebes, ob für die ganze Fabrik zusammen oder für Abteilungen derselben oder ob durch Befragung der etwa vorhandenen Arbeiterausschüsse der Vorschrift der Einvernahme der Arbeiter entsprochen ist". Die Unterlassung der Beifügung dieser Erklärung ist ebenso strafbar, wie die Unterlassung der Einreichung der Arbeitsordnung oder die verspätete Einreichung (s. § 148 Ziff. 12).

6. Untere Verwaltungsbehörde. S. § 155 Abs. 2 und die Bem. dazu. Zuständig ist in Preußen der Landrat, bezw. in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde (Bekanntm. vom 4. März 1892,

MBl. d. i. V. S. 115), in Bayern die Distriktspolizeibehörde (Vollz.VO. vom 29. März 1892 § 47), in Sachsen die Amtshauptmannschaft bezw. der Stadtrat (§ 1 der Vollz.VO. vom 28. März 1892), in Württemberg das Oberamt (§ 32 der Vollz.VO. vom 26. März 1892), in Baden das Bezirksamt (§ 145 der Vollz.VO. vom 24. März 1892), in Hessen das Kreisamt (§ 1 der Bek. vom 2. Oktober 1895).

7. Aushang der Arbeitsordnung. Bei einer streng wörtlichen Auslegung des Gesetzes wird es als genügend anzusehen sein, wenn nur an einer Stelle der Aushang erfolgt, sofern diese allen beteiligten Arbeitern zugänglich ist — z. B. am Fabrik-Eingange. Es ist jedoch dem Geiste des Gesetzes entsprechend und unter Umständen auch zur Erfüllung der Bestimmung, daß die Aushängestelle allen Arbeitern zugänglich sein muß, namentlich für größere Betriebe angezeigt, daß der Aushang an mehreren Stellen stattfindet. Solange der Aushang nicht erfolgt ist, gilt die Arbeitsordnung nicht als erlassen (s. oben Anm. 5 zu § 134a S. 272). Außerdem ist die Unterlassung des Aushanges nach § 149 Abs. 1 Ziff. 7 strafbar. Dieselbe Strafe gewärtigt der Unternehmer, der es unterläßt, einen unleserlich gewordenen Aushang durch einen neuen zu ersetzen.

8. Behändigung der Arbeitsordnung an jeden Arbeiter. Diese Vorschrift ist erst auf Antrag der Reichstagskommission in den Gesetzestext aufgenommen worden. Wer dieselbe unbeachtet läßt, kann auf Grund des § 149 Abs. 1 Ziff. 7 bestraft werden. Dagegen ist die Rechtsverbindlichkeit des Inhalts der Arbeitsordnung von einer vorausgegangenen Einhändigung der letzteren an den Arbeiter nicht abhängig. Vergl. oben Anm. 5 zu § 134a S. 272.

§ 134f.[1])

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.[2])

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.[3])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Gesetzesmaterialien s. die Anm. 1 zu § 134a und im besonderen Mot. S. 22, Komm.Ber. S. 1465, Sten.Ber. S. 2320, 2804 u. Reichstagsdrucks. Nr. 216 Ziff. 21.

2. Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörde. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Die Arbeitsordnung wird, wie bereits erwähnt (Anm. 1 zu § 134e) der unteren Verw.Beh. nicht zur Genehmigung, sondern zur nachträglichen Prüfung vorgelegt. Denn die Arbeitsordnung ist in dem Zeitpunkt, wo sie vor-

gelegt wird, bereits erlassen und tritt, soweit ihr Inhalt nicht gesetzwidrig ist, in dem vom Unternehmer festgesetzten Zeitpunkte ohne weiteres in Kraft (s. § 134a Abs. 4 und § 134c Abs. 1 GO.). Insoweit aber der Inhalt der Arbeitsordnung den Gesetzen zuwiderläuft, kann derselbe überhaupt nicht rechtsverbindlich werden. Fehlt eine wesentliche Förmlichkeit, wie namentlich die Unterfertigung des Arbeitgebers oder die Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens, so kann die Arbeitsordnung erst in Kraft treten, wenn dieser Mangel beseitigt ist.

b) Die Prüfung der unteren Verw.Beh. hat sich, wie das Gesetz sagt, einerseits darauf zu erstrecken, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen ist, und andrerseits darauf, ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft. Es ist also in formeller und materieller Hinsicht die Gesetzmäßigkeit der Arbeitsordnung zu prüfen. Was die formellen Erfordernisse betrifft, so ist insbesondere darauf zu achten, ob die Anhörung der Arbeiter oder eines ständigen Arbeiterausschusses erfolgt ist (§ 134d) und im letzteren Falle, ob dieser Ausschuß den Vorschriften des § 134h entspricht, ferner ob die Arbeitsordnung von dem Unternehmer unterfertigt und ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens darin angegeben ist (§ 134a Abs. 1 a. E. und Abs. 2). Bei der Prüfung in materieller Beziehung sind namentlich gewisse Zwangsvorschriften der GO. zu beachten, z. B. über die Art und Höhe der Strafen (§ 134b Abs. 2), über Beschränkung der Verhaltungsvorschriften für großjährige Arbeiter auf die Thätigkeit des letzteren innerhalb des Betriebes (§ 134b Abs. 2), über das Verbot des Trucksystems (§ 115 ff.), über die gleiche Bemessung der Aufkündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 122). Als dem Gesetze zuwiderlaufend ist aber der Inhalt der Arbeitsordnung auch dann zu betrachten, wenn letztere obligatorische Bestandteile (vgl. § 134b Abs. 1) nicht enthält, oder wenn er gegen die guten Sitten verstößt (s. oben Anm. 7 zu § 134b und Anm. 2 zu § 134c). Eine Ergänzung der Arbeitsordnung nach der in § 134b Nr. 3 bis 5 vorgesehenen Richtung kann aber nur dann angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die dort erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Ferner ist die untere Verw.Beh. nicht berufen, die Arbeitsordnung auf ihre Zweckmäßigkeit oder Arbeiterfreundlichkeit zu prüfen. Soweit die Bedingungen des Arbeitsvertrags der freien Vereinbarung von Unternehmer und Arbeiter überlassen sind, steht auch der Behörde die Befugnis der Einmischung nicht zu, und sie wird eine solche Einmischung namentlich dann zu vermeiden haben, wenn Beschwerden seitens der Arbeiter nicht vorliegen. Wenn dagegen von den Arbeitern die Arbeitsordnung beanstandet wird, so kann es sich je nach den Umständen empfehlen, derartige Klagen auch dann weiter zu verfolgen, wenn Gesetzwidrigkeiten nicht in Frage stehen. Vergl. hiezu die preuß. Anw. D III, IV, die bayer. Anw. § 24, 25, die württ. Vollz.Verf. § 35.

c) Die Prüfung ist an eine bestimmte Frist nicht gebunden, Beschleunigung der Prüfung ist jedoch zu empfehlen. Durch die Unterlassung einer Beanstandung wird einem späteren Einschreiten nicht präjudiziert, die untere Verw.Beh. ist vielmehr zu jeder Zeit, wenn sich Unklarheiten oder Ungesetzlich-

keiten (z. B. auf Grund späterer gewerbegerichtlicher Entscheidungen) herauszustellen, zur Korrektur berechtigt (Mot. u. Komm.Ber. a. a. O., Preuß. Ausf.-Anw. D Nr. IV, bayer. Ausf.Anw. § 25).

d) Die Einvernahme des Gewerbeaufsichtsbeamten ist im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben, indes verfolgt die Vorschrift im § 134e, daß die Arbeitsordnung in zwei Exemplaren einzureichen sei, gerade den Zweck, daß derselbe bei der Prüfung mitthätig sein soll, und es ist deshalb in den cit. Vollzugsanweisungen vorgeschrieben, daß ein Exemplar der Arbeitsordnung alsbald nach der Einreichung dem zuständigen Aufsichtsbeamten zu übersenden ist. Indes wird es sich, wenn sich sofort bei Einreichung der Arbeitsordnung augenfällige Mängel zeigen (z. B. Nichtanhörung der Arbeiter, Mangel der Unterfertigung) empfehlen, zunächst die Beseitigung solcher Mängel durch Rückgabe der Arbeitsordnung an den Unternehmer zu veranlassen.

e) Wenn die untere Verw.Beh. an der Arbeitsordnung nichts zu bemängeln findet, so braucht sie eine Verfügung nicht zu erlassen. (In Württemberg ist die Erteilung einer Empfangsbestätigung vorgeschrieben.) Finden sich dagegen Mängel, so ist, wie das Gesetz sagt, auf Anordnung der unteren Verw.-Behörde die mangelhafte Arbeitsordnung durch eine gesetzmäßige Arbeitsordnung zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Die untere Verw.Beh. verfügt also nicht etwa die Aufhebung oder Suspendierung oder Abänderung der Arbeitsordnung, sondern sie erläßt den Auftrag an den Unternehmer, die Arbeitsordnung durch eine neue Redaktion zu ersetzen oder entsprechend abzuändern. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen ist, wird dem Unternehmer anheimzugeben sein; indes hat dieser, auch wenn er den letzteren Weg wählt, die Vorschrift im § 134a zu beachten, wonach Abänderungen des Inhalts, wenn nicht eine vollständige Neuredaktion erfolgt, nur durch den Erlaß von Nachträgen geschehen können. War nur die Anhörung des Arbeiterausschusses bezw. der großjährigen Arbeiter der Fabrik nachzuholen (§ 134d), so genügt die Erbringung des Nachweises, daß die Anhörung erfolgt ist.

Die neue Arbeitsordnung bezw. der Nachtrag müssen den Zeitpunkt ihres Erlasses angeben und treten frühestens binnen 2 Wochen nach dem Erlasse in Geltung (§ 134a Abs. 2 u. 4). Handelt es sich bloß um Beseitigung gesetzwidriger Stellen, so ist die Abänderung sofort wirksam.

f) In zweifelhaften Fällen wird die Behörde gut thun, den Unternehmer zunächst zur Äußerung aufzufordern und dann erst ihre Verfügnng zu erlassen. Andernfalls erläßt sie sofort die nötige Anordnung und bestimmt zugleich eine Frist, binnen welcher der Unternehmer sich über den Vollzug auszuweisen hat. Bezüglich des Beschwerderechts des Unternehmers s. die nächste Anmerkung. Wer den endgültigen Anordnungen der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt, wird nach § 147 Ziff. 5 bestraft. Es empfiehlt sich, auf diese Strafvorschrift in der Verfügung hinzuweisen.

g) In derselben Weise wie mit vollständig neuen Arbeitsordnungen hat

die untere Verw.Beh. mit Nachträgen zur Arbeitsordnung, die vom Unternehmer eingereicht werden, zu verfahren.

h) Darüber, welche Behörden als untere Verw.Beh. zuständig sind, s. die Anm. 6 in § 134e.

3. Beschwerderecht. Bezüglich des Rechtsmittels der „Beschwerde" (im Gegensatz zum „Rekurs") s. im allgemeinen die Bemerkungen Bd. I S. 178 und oben S. 192. Zuständig zur Einlegung der Beschwerde ist der Unternehmer. Die Arbeiter haben reichsgesetzlich kein Beschwerderecht; ob ihren etwaigen Anträgen und Wünschen Folge zu geben ist, hängt von den Umständen und den landesrechtlichen Bestimmungen ab. Die Beschwerde hat Suspensiveffekt, wie aus der Fassung der Strafbestimmung im § 147 Ziff. 5 zu schließen. In allen übrigen Beziehungen ist bezüglich der Behandlung solcher Beschwerden das Landesrecht maßgebend. In Preußen ist vorgeschrieben, daß die höhere Verw.-Beh. in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor der Entscheidung die Entschließung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen hat (Ausf.Anw. D Nr. V). Insbesondere bemißt sich auch nach dem Landesrecht, ob gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde die Anrufung einer dritten Instanz zulässig ist. Vergl. die Bem. zu § 20 S. 181 oben.

Bezüglich der als höhere Verwaltungsbehörden zuständigen Behörden s. im allgemeinen die Bemerkung zu § 155 Abs. 2. Im vorliegenden Falle sind zuständig: in Preußen der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Oberpräsident (Min.Bekm. vom 4. März 1892, in Bayern die Kreisregierung, Kammer des Innern (§ 1 der Vollz.VO. vom 29. März 1892), in Sachsen die Kreishauptmannschaft (§ 1 der Vollz.VO. vom 28. März 1892), in Württemberg die Kreisregierung (§ 32 der Vollz.VO. vom 26. März 1892), in Baden das Ministerium des Innern (Vollz.VO. vom 24. März 1892), in Hessen das Ministerium des Innern (§ 1 der Bek. vom 2. Oktober 1895).

§ 134g.[1])

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind,[2]) unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f[3]) und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen.[4]) Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Absatz 1 Anwendung.[5])

1. Vorbemerkung. Bezüglich der einschlägigen Gesetzesmaterialien s. die Anm. 1 zu § 134a und im besonderen Mot. S. 22, Komm.Ber. S. 1465, Sten.Ber. S. 2320—2321, 2804, Reichstagsdrucks. Nr. 216 Ziff. 22 Nr. 397 und 468.

2. Vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Arbeitsordnungen. Da gemäß Art. 9 der Novelle vom 1. Juni 1891 die Bestimmungen,

welche sich auf Arbeitsordnungen beziehen, mit dem 1. April 1892 in Kraft zu treten hatten, zählen hierher alle Arbeitsordnungen, welche vor diesem Zeitpunkte erlassen worden sind. Daß der Erlaß in der durch § 134a Abs. 1 vorgesehenen Weise, nämlich durch „Aushang" erfolgt ist, wird nicht erfordert, vielmehr sind derartige ältere Arbeitsordnungen auch dann als vor dem bezeichneten Termin „erlassen" anzusehen, wenn sie in anderer Form z. B. durch Behändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind (s. oben Anm. 5 zu § 134a). Arbeitsordnungen für Fabriken, in welchen nicht in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, kommen hier überhaupt nicht in Betracht. Vergl. oben Anm. 1 zu § 134a S. 265. In der württemb. Vollz.Verf. § 33 ist angenommen, daß 134g sich auch auf ältere Arbeits- oder Fabrikordnungen solcher Fabriken bezieht, welche nicht in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. S. dagegen auch Schenkel GO. II S. 467, Joël S. 163, 185.

3. Anwendung der Bestimmungen der Gewerbenovelle auf ältere Arbeitsordnungen. Mit Ausnahme der Vorschriften in § 134d und § 134e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter und die Einreichungsfrist gelten auch für die vor dem 1. April 1892 erlassenen Arbeitsordnungen die Anforderungen der Gewerbenovelle und zwar sowohl die formellen Bestimmungen in § 134a Abs. 1 am Ende und Abs. 2, wie die materiellen Vorschriften des § 134b über den obligatorischen und zulässigen Inhalt der Arbeitsordnung und über die Maximalhöhe der Geldstrafen. Entsprechen die älteren Arbeitsordnungen den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht, so müssen sie mit denselben in Einklang gebracht werden. Hierbei kann trotz der Nichtanwendbarkeit des § 134d die nachträgliche Anhörung von Arbeitern notwendig werden, nämlich dann, wenn die älteren Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten, welche gemäß § 134b Abs. 3 nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung aufgenommen werden dürfen.

Auf spätere Abänderungen dieser älteren Arbeitsordnungen finden indes, wie das Gesetz in Satz 2 ausdrücklich sagt, auch § 134d und § 134e Abs. 1 Anwendung. Diese werden also vollständig wie solche Arbeitsordnungen behandelt, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden (s. unten Anm. 5).

4. Einreichung der älteren Arbeitsordnungen bei der unteren Verwaltungsbehörde. Die Einreichung hat, wie in den Motiven bemerkt ist, zu geschehen, um eine Prüfung der älteren Arbeitsordnungen auf die Vorschriftsmäßigkeit ihres Inhalts (vgl. Anm. 3) zu ermöglichen. Ergibt die Prüfung, daß die Arbeitsordnung den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, so ist die Ergänzung oder Abänderung gemäß § 134f anzuordnen. Die Unterlassung der Einreichung der Arbeitsordnung und die Nichtbefolgung der angeordneten Abänderung oder Ergänzung der Arbeitsordnung sind nach § 148 Nr. 12 bezw. § 147 Nr. 5 strafbar. Der Vorschrift, daß die Arbeitsordnung in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, liegt wohl die gleiche Absicht wie bei der übereinstimmenden Anordnung in § 134e zu Grunde (Anm. 4 zu § 134e

S. 299). Wegen der Berechnung der Einreichungsfrist vergl. § 200 CPO. Die Frist war vom Tage des Inkrafttretens des § 134g, also vom 1. April 1892 an zu berechnen. Darüber, welche Behörde als untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, vergl. Anm. 6 zu § 134e.

5. Anwendung der §§ 134d und 134e Abs. 1 auf ältere Arbeitsordnungen. Die Bestimmnngen in §§ 134d und 134e Abs. 1, wonach die Arbeiter vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung zu hören sind und die Arbeitsordnung mit den von den Arbeitern geäußerten Bedenken binnen 3 Tagen der unteren Verw.Beh. doppelt einzureichen ist, sollen auch bei älteren Arbeitsordnungen Anwendung finden, wenn „später" Abänderungen derselben erfolgen. Das Wort „späteren" dürfte sich auf die vorausgehenden Worte „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" beziehen, es sind also auch solche Abänderungen gemeint, die nach dem 1. April 1892, wenn auch noch vor Ablauf der in Satz 1 bezeichneten vierwöchentlichen Frist erfolgten. Außerdem gehören alle künftigen Abänderungen älterer Arbeitsordnungen hierher. Ferner sollten die §§ 134d und 134e Abs. 1 auch Platz greifen bei älteren Arbeitsordnungen, welche erstmalig seit 1. Januar 1891 erlassen sind. Es sollte dadurch, wie im Komm.-Ber. a. a. O. hervorgehoben ist, der absichtlichen Umgehung des § 134d vorgebeugt werden. Eine solche Umgehung wäre, wenn nicht die bezeichnete Ausnahmebestimmung gegeben wurde, dadurch möglich gewesen, daß der Arbeitgeber noch rasch vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Gesetzes eine Arbeitsordnung ohne Anhörung der Arbeiter erlassen hätte. Die in § 134e Abs. 1 vorgeschriebene Einreichung „binnen 3 Tagen nach dem Erlaß" konnte indes diesen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1892 erlassenen Arbeitsordnungen gegenüber nicht gefordert werden; es dürfte genügt haben, wenn die Einreichung binnen 4 Wochen nach dem 1. April 1892 erfolgte.

§ 134h.[1])

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134b Absatz 3 und 134d gelten nur:[2])

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;[3])
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;[4])
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Ar-

beiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;[5])

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.[6])

1. Vorbemerkung. Im Regierungsentwurf von 1891 war § 134h nicht enthalten, die Bestimmungen dieses Paragraphen sind vielmehr erst auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommen worden (Komm.-Ber. S. 1466, 1574; Sten. Ber. S. 137, 184, 188, 2277, 2283, 2287, 2303, 2307, 2310, 2312, 2321—2331, 2804; Reichstagsdrucks. Nr. 216 Ziff. 3, Nr. 397, 400, 403).

2. Ständige Arbeiterausschüsse. Bei den Beratungen sowohl der Reichstagskommission als auch des Reichstages haben eingehende Erörterungen über die Frage der Zweckmäßigkeit der Arbeiterausschüsse stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß mit überwiegender Majorität die Nützlichkeit der Arbeiterausschüsse nicht bloß behufs Begutachtung der Arbeitsordnungen, sondern auch in andern Richtungen anerkannt wurde. Denn die Schaffung einer ständigen Vertretung der Arbeitnehmer zur Wahrung ihrer Interessen ermöglicht einen regelmäßigen ruhigen Meinungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und fördert den sozialen Frieden. Dagegen wurde die Anregung der obligatorischen Einführung der Arbeiterausschüsse abgelehnt, da letztere nur dann das nötige Vertrauen genießen und den entsprechenden Einfluß gewinnen können, wenn sie aus der freien Zustimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgehen.

Die rechtliche Bedeutung der ständigen Arbeiterausschüsse ist demnach vorläufig eine geringfügige. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung in § 134b Abs. 3, wonach nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses gewisse Vorschriften in die Arbeitsordnung aufgenommen werden können, und die weitere Bestimmung des § 134d, wonach die Anhörung der großjährigen Arbeiter bei beabsichtigtem Erlaß einer Arbeitsordnung nachgelassen ist, sofern ein für die Fabrik bestehender ständiger Arbeiterausschuß über die Arbeitsordnung einvernommen wird. Ob aber der Arbeitgeber letzteres vorzieht, ist ganz seinem Ermessen anheimgegeben; er braucht sich die Errichtung eines ständigen Arbeiterausschusses nicht aufdringen zu lassen.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134b und 134d können aber nur Organe der im § 134h bezeichneten Art gelten, d. i. entweder die bereits bestehenden zur Verwaltung von Unterstützungskassen oder zu anderen Zwecken gewählten Vertretungen (Ziffer 1—3) oder neue Organe, deren Wahl

auf dem Vertrauen der Arbeiter beruht und welche nicht lediglich für einen speziellen Zweck, sondern als ständige Vertretungen der Arbeiter gewählt sind (Ziff. 4).

Siehe über Arbeiterausschüsse Frankenstein, Der Arbeiterschutz, S. 192 ff., wo sich auch Angaben über die ausländische Gesetzgebung auf diesem Gebiete finden.

3. Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen und anderer Kasseneinrichtungen. Bezüglich der Vorstände der Betriebskrankenkassen vgl. §§ 34, 38, 64 des Kr.Vers.Ges. Als Vorstände „anderer Kasseneinrichtungen" kommen beispielsweise in Betracht die Vorstände von Hilfskassen aller Art, Sterbekassen, Pensionskassen, Sparkassen ꝛc. Daß diese Krankenkassen und Kasseneinrichtungen ausschließlich für die Arbeiter der betreffenden Fabrik errichtet sind, ist wohl nicht erforderlich (vergl. §§ 59, 64, 27 KrVG.). Ebensowenig kann beansprucht werden, daß die Mehrzahl der Arbeiter des betreffenden Betriebes der Betriebskrankenkasse oder der Kasseneinrichtung angehört (s. den abgelehnten Antrag Gutfleisch u. Gen., Drucks. Nr. 403 und die Debatte darüber, insbes. die Äußerung des Bundesratsbev. Lohmann, Sten. Ber. S. 2326). Voraussetzung ist nur, daß die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen ist. Als Arbeiterausschuß hat der gesamte Kassenvorstand, nicht etwa bloß der von den Arbeitern gewählte Teil desselben zu gelten.

Die Einvernahme bezw. Zustimmung des Krankenkassenvorstandes ꝛc. genügt aber nur dann, wenn derselbe nicht bloß für den speziellen Zweck, sondern überhaupt als ständiger Arbeiterausschuß bestellt ist. Die Entscheidung hierüber ist dem Belieben des Fabrikinhabers anheimgestellt.

4. Knappschaftsälteste von Knappschaftsvereinen. Für Bergwerke haben die Bestimmungen der §§ 134a—h keine Gültigkeit. Vgl. §§ 6, 154 GO. Nur insoweit können daher Knappschaftsälteste von Knappschaftsvereinen in Betracht kommen, als letztere zu ihren Mitgliedern Arbeiter aus Gewerbebetrieben zählen, welche nicht der Bergaufsicht, sondern den allgemeinen Bestimmungen der GO. unterliegen. Vergl. Komm.Ber. a. a. O., Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 165 Abs. 2 u. Novelle hiezu vom 24. Juni 1892 § 80 f., Bayer. Berggesetz vom 20. März 1869 § 167 Abs. 2.

Bezüglich der Bestellung der Knappschaftsältesten als ständiger Arbeiterausschuß gilt das am Schlusse der Anm. 3 Bemerkte.

5. Ältere Arbeiterausschüsse. Diejenigen ständigen Arbeitervertretungen, welche bereits vor dem 1. Januar 1891 bestanden, sollen als Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134b und 134d auch dann gelten, wenn sie nicht in der für neue Arbeitervertretungen durch die Bestimmung in Nr. 4 vorgesehenen Weise zusammengesetzt sind. Insbesondere wird nicht verlangt, daß sie im Wege der geheimen und direkten Wahl gebildet werden. Einziges Erfordernis ist, daß die Mehrzahl der Mitglieder aus der Mitte der Arbeiter gewählt ist. Diese Erleichterung ist, wie im Komm.Ber. a. a. O. hervorgehoben

wird, gewährt, weil man bestehenden bewährten Einrichtungen gegenüber nicht den Standpunkt des Mißtrauens zum Ausdruck bringen und nicht die Bildung und Ausgestaltung ständiger Ausschüsse ohne Not erschweren oder an Bedingungen knüpfen wollte, welche vielfach als ungerechtfertigt und unrichtig zu erachten wären. Der Termin „1. Januar 1891" entspricht der Bestimmung im § 134g (s. hiezu die Äußerung des Abg. Schmidt, Sten. Ber. S. 2322).

6. Neuere Arbeiterausschüsse. Auch in der Nr. 4 sind ständige Vertretungen gemeint, welche nicht bloß für die Zwecke der §§ 134b und 134d, sondern zu dem Zwecke gewählt werden, um überhaupt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Arbeiterschaft mit dem Arbeitgeber zu erörtern. Neue Vertretungen dieser Art, welche erst nach dem 1. Januar 1891 (s. die vorhergehende Nr. 3) errichtet wurden, müssen aber, um als Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134b und 134d anerkannt zu werden, strengeren Anforderungen genügen. Besonderer Wert wurde von der Reichstagsmehrheit auf das Erfordernis der geheimen und unmittelbaren Wahl gelegt. Weitere Voraussetzung ist die Volljährigkeit der wahlberechtigten (männlichen und weiblichen) Arbeiter sowie die Bildung des größeren Teils des Arbeiterausschusses aus Gewählten der Arbeitnehmer. Die Minderheit kann vom Arbeitgeber ernannt werden. Der Wahl oder Ernennung von Betriebsbeamten oder Technikern der betr. Fabrik steht nichts entgegen. Die Wahl mehrerer Arbeitervertretungen nach Betriebsabteilungen wird insbes. dort ratsam sein, wo die Selbständigkeit einzelner Fabrikabteilungen oder die Eigenart des Betriebes in derselben auch den Erlaß besonderer Arbeitsordnungen für die betreffenden Betriebsabteilungen (vgl. § 134a) angezeigt erscheinen läßt. Andrerseits kann es zweckmäßig sein, daß dort, wo nur ein Arbeiterausschuß gebildet werden soll, die Stellung, Löhnung, Ausbildung der einzelnen Arbeiter aber sehr verschieden ist, die Wahlberechtigung nach den einzelnen Arbeitergruppen verschieden gestaltet wird, damit diese Gruppen alle und nach Verhältnis ihrer Größe und Bedeutung in dem Arbeiterausschuß Vertretung finden (vgl. Sten. Ber. S. 2308).

§ 135.[1])

Kinder[2]) unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.[3]) Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.[4])

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.[5])

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.[6])[7])

1. Vorbemerkung. Der § 135 handelt, wie der § 136, von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Während im § 135

die erforderliche Altersstufe für die Zulassung zur Fabrikbeschäftigung bezeichnet und die Maximaldauer der Beschäftigung geregelt ist, verbietet § 136 die Nachtarbeit sowie die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und während des Konfirmandenunterrichts und ordnet die während der Arbeit zu gewährenden Pausen an. Weitere Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind (abgesehen von § 120c) im § 139a Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehen und außerdem ist durch das (im Anhang abgedruckte) Reichsgesetz, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Anlagen, in welchen Phosphorzündhölzer hergestellt werden, erheblich eingeschränkt. Siehe hierüber auch oben S. 9.

Wegen der Entstehung des § 135 vergl. die Tabelle auf S. 2. Der § 135 entspricht dem § 128 der GO. von 1869 und dem § 135 der Novelle von 1878. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 sind die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen bezüglich der Beschäftigung von Kindern in Fabriken erheblich verschärft und ist der frühere letzte Absatz, der von der Beschäftigung von Wöchnerinnen handelte, hier gestrichen und in den § 137 versetzt worden. Gleichzeitig wurden die früher für die in Fabriken beschäftigten Kinder vorgeschriebenen Arbeitskarten beseitigt (§ 137 der früheren Fassung). S. die Mot. von 1891 S. 22—24, Komm.Ber. S. 1467, Sten. Ber. S. 2333 ff. (2. Ber.) und S. 2804 (3. Ber., ohne Debatte).

Die neue Fassung ist am 1. April 1892 in Kraft getreten. Indes war in Art. 9 Abs. 4 der Novelle vom 1. Juni 1891 eine bis zum 1. April 1894 gültige Übergangsbestimmung für Kinder und junge Leute, welche vor Verkündigung der Novelle bereits in Fabriken beschäftigt waren, vorgesehen (s. die Einl. Bd. I S. 23).

Bezüglich der Anwendung des § 135 auf andere, den Fabriken gleichgestellten Anlagen und auf Bergwerke s. die Anm. 1 zu § 134 S. 255 oben.

In den Motiven von 1869 (§ 134 des Entw.) heißt es (Reichstagsverh. 1869 Bd. III S. 125): „Es ist im allgemeinen von der Ansicht auszugehen, daß die auf Erfüllung der Schulpflicht bezüglichen Landesgesetze durch das Gewerbegesetz nicht alteriert werden, daß also, wenn durch Befolgung derselben thatsächlich eine Beschränkung in der Möglichkeit der Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Gewerbsarbeiten herbeigeführt wird, welche noch weiter geht als § 134, hierin ein Widerspruch mit dem Gewerbegesetze nicht gegeben ist; § 134 enthält eben nur ein unter allen Umständen erzwingbares Minimum."

2. Kinder, junge Leute und jugendliche Arbeiter. Die §§ 135 bis 139a GO. bezeichnen als „Kinder" die jugendlichen Personen bis zum vollendeten 14. Jahre und als „junge Leute" die Personen vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Beide Kategorien zusammen heißen „jugendliche Arbeiter" (§§ 136, 138, 139, 139a). Die jugendlichen Arbeiter unter 14 Jahren bleiben „Kinder" im Sinne der Gewerbeordnung, auch wenn sie etwa bereits früher die Pubertät erreicht haben sollten.

Auch die vom Bundesrat auf Grund des § 139a erlassenen Ausnahmsvorschriften haben sich diese Terminologie angeeignet.

3. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dreizehn Jahren in Fabriken. Durch die Novolle vom 1. Juni 1891 ist die frühere Altersgrenze (Kinder unter 12 Jahren) um ein Jahr hinausgeschoben worden.

Die GO. von 1869 verbot nur „regelmäßige Beschäftigung" von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes ist die Beschäftigung von Kindern unter dreizehn Jahren in Fabriken gänzlich untersagt. Mot. zur Nov. von 1878, Reichstagsverh. Bd. III S. 510. Es kommt bloß darauf an, ob die Beschäftigung eine solche ist, die den Zwecken des Fabrikbetriebs dient. Siehe auch die Bem. oben S. 260 und insbes. die Urteile des RG. vom 20. Juni 1884, 5. Januar 1886, 10. November 1887 und 23. November 1894, Reger V S. 14, VI S. 407, VIII S. 359 und XV S. 386, ferner Beschl. des OLG. München vom 24. Dezember 1889, Reger Erg.Bd. I S. 48.

Auch die Beschäftigung zum Erlernen der Arbeit ist Beschäftigung in der Fabrik — s. oben S. 262 und insbes. die Urteile des RG. vom 26. November 1887 und 3. November 1890, Entsch. Straff. Bd. 21 S. 152, Reger Entsch. VIII S. 198 und XI S. 25.

Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken finden nicht statt.

Bezüglich des Begriffs „Fabrik" s. oben S. 256. Als Beschäftigung in einer Fabrik gilt auch die Beschäftigung in den zu dem Fabrikgebäude gehörigen Hofräumen, Lagerplätzen u. s. w., dagegen nicht die Beschäftigung derjenigen selbständigen oder unselbständigen Personen, welche in ihrer eigenen Wohnung für Fabrikanten arbeiten (Außenarbeiter, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende). Siehe oben S. 260 und Reichstagsverh. 1878 II S. 1198, Bd. IV S. 1167, 1881 Bd. I S. 127, 1881/82 Bd. I S. 1013.

4. Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken. Während früher die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken nicht absolut verboten, sondern eine sechsstündige Beschäftigung unter der Bedingung eines regelmäßigen dreistündigen Schulunterrichts gestattet war, ist durch die Novelle von 1891 bestimmt, daß „Kinder über dreizehn Jahren in Fabriken nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind". In den Motiven ist ausgeführt, daß die Beschäftigung in der Fabrik mit den Anforderungen der Schulpflicht nur schlecht vereinbar sei. Die Fabrikbeschäftigung beanspruche die günstigste Tageszeit und die besten Kräfte des Kindes, lasse keinen Raum für häusliche Schularbeiten und werde für das Kind so sehr zur Hauptsache, daß der Schulunterricht als eine lästige Einschränkung der Erwerbsarbeit erscheine und nur geringe Erfolge erzielen könne. Während die letzten Jahre der Volksschule meist die fruchtbarsten und erfolgreichsten für die geistige Entwickelung und Ausbildung der Kinder seien, werde der Unterricht eines Kindes, dessen Arbeitszeit zum größeren

Teile der Fabrik gewidmet ist, nicht viel mehr leisten, als eine Fortbildungsschule. Wenn die Volksschule ihre Aufgabe erfüllen solle, so dürfe sie die Herrschaft über das Kind nur mit der Familie, aber nicht mit der Fabrik teilen. Aus diesen Ausführungen und der weiteren wiederholten Bemerkung der Motive, daß die Zulassung der Kinder zur Fabrikarbeit von der Vollendung des 13. Lebensjahres und der Beendigung der Verpflichtung zum Besuche der Volksschule abhängig sein solle, ergibt sich zugleich, daß auch Kinder, deren Volksschulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus dauert, in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen. Übereinstimmend Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 335.

Die Volksschule im Sinne obiger Bestimmung ist die gewöhnliche Werktagsschule; der in verschiedenen Bundesstaaten bestehende, meist mehrjährige obligatorische Sonntags- oder Fortbildungsschulunterricht, welcher sich an die 7—8 Jahre dauernde Werktagsschule anschließt, ist also nicht hieher zu rechnen. Es ergibt sich dies zweifellos aus den Ausführungen der Motive von 1891 über die Schulverhältnisse in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten (Mot. S. 24) und den weiteren Verhandlungen in der Kommission und im Plenum über diesen Punkt (Komm.Ber. S. 1467 und Sten. Ber. S. 2339, 2337, 2351). Übereinstimmend schon in Bezug auf die frühere Fassung des Gesetzes die VO. des sächs. Min. des Inn. vom 11. Januar 1887, Reger VII S. 374. Im übrigen vergl. die Bestimmung im § 107 Abs. 2 oben und die Bem. dazu S. 111 oben.

Wenn, wie es z. B. in Bayern der Fall, Ausländer denselben Bestimmungen hinsichtlich der Schulpflicht unterliegen, wie Inländer, so ist für sie auch die Frage, ob sie noch schulpflichtig sind, nach den inländischen Bestimmungen zu beurteilen. Anderenfalls dürfte ihr heimatliches Recht entscheidend sein.

Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken finden nicht statt.

5. Dauer der Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren. Vergl. hiezu die weiteren einschränkenden Bestimmungen im § 136. Nach obiger Vorschrift des § 135 Abs. 2 dürfen Kinder unter 14 Jahren, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Diese Bestimmung ist wörtlich in dem Sinne zu verstehen, daß an jedem einzelnen Tage die Beschäftigung sechs Stunden nicht überschreiten darf, also nicht etwa in dem Sinne, daß die Mehrarbeit des einen Tages mit der Minderarbeit des andern Tages kompensiert werden dürfe oder daß im Durchschnitt der Woche oder Lohnperiode die tägliche Beschäftigung nicht mehr als 6 Stunden betragen dürfe. Es ergibt sich dies nicht nur aus dem Wortlaute des Gesetzes, sondern auch aus der Entstehung desselben. Der Entwurf zur Nov. von 1878 wollte eine längere (zehnstündige) Arbeitszeit dann zulassen, wenn die Arbeit nicht täglich, sondern nur einen um den andern Tag oder in noch größeren Zwischenräumen stattfindet. Dem Antrage der Kommission entsprechend wurde diese Bestimmung vom Reichstage abgelehnt. Reichs-

tagsverh. Bd. IV S. 1179, Bd. II S. 1158. Siehe auch das Urt. d. RG. in Straff. vom 19. November 1888, Reger IX S. 424.

In die zulässige sechsstündige Beschäftigungszeit ist die gemäß § 136 vorgeschriebene halbstündige Arbeitspause nicht einzurechnen (s. die Anm. 4 zu § 136 unten). Wohl aber ist als Beschäftigung im Sinne des § 135 Abs. 2 auch jene Zeit zu rechnen, während welcher der jugendliche Arbeiter zwar nach der Art des Betriebes zeitweilig nicht Hand anzulegen hat, aber präsent sein muß. Vergl. die Bestimmung in § 136 Abs. 2 und das Urt. des RG. in Straff. vom 27. März 1884, Reger IV S. 407. Ob auch Nebenbeschäftigungen, die außerhalb der Fabrik stattfinden, wie Frühstückholen, Briefe austragen u. dgl. miteinzurechnen sind, ist zweifelhaft (s. oben S. 260). Das Reichsgericht hat indes diese Frage bejaht. Cit. Urt. des RG. vom 20. Juni 1884 und 10. November 1887, Reger V S. 14 und VIII S. 359.

Ausnahmen von der Bestimmung des § 135 Abs. 2 können erfolgen gemäß § 139 Abs. 1 wegen Betriebsunterbrechungen und gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 2 durch Bundesratsbeschluß für ganze Fabrikationszweige.

6. Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren. Zur Erläuterung dieser Bestimmung ist lediglich auf die vorhergehenden Anmerkungen zu verweisen. Bezüglich der zulässigen Ausnahmen gilt das Gleiche wie zu § 135 Abs. 2.

7. Aufsicht und Strafbestimmungen. Die Aufsicht über den Vollzug des § 135 ist neben den ordentlichen Polizeibehörden den besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) übertragen und bildet einen erheblichen Teil ihrer Thätigkeit. Nähere Mitteilungen hierüber sind in den Amtl. Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und in den speziellen Jahresberichten der bayerischen, sächsischen u. s. w. Beamten enthalten. Die Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden bemessen sich nach dem Landesrecht. Für Bayern siehe Art. 20 PStGB. und Art. 102 des Ausf.Ges. zur StPO.

Zuwiderhandlungen gegen § 135 werden nach § 146 Abs. 1 Ziff. 2 bestraft. Bezüglich der Verantwortlichkeit des Unternehmers für Handlungen anderer, insbesondere seiner Stellvertreter, Werkmeister, Unterakkordanten u. dgl., und für das Verhalten seiner Arbeiter, die eigenmächtig Kinder in der Fabrik beschäftigen, s. die Bemerkungen zu § 146 und § 151.

Verträge, welche dem § 135 zuwiderlaufen, sind nichtig. Hat eine verbotswidrige Beschäftigung gleichwohl stattgefunden, so wird zwar nicht die Klage aus dem Arbeitsvertrage, wohl aber eine Bereicherungsklage gegen den Arbeitgeber stattfinden. Auch haftet derselbe für Unfälle, welche einem jugendlichen Arbeiter während der verbotenen Beschäftigung zugestoßen sind, nach Maßgabe der Landesgesetze, soweit nicht seine Haftpflicht durch die Unfallversicherungsgesetze beseitigt ist. Vergl. die Anm. 3 lit. c u. d zu § 120a S. 175 ff. oben und das Urt. des RG. v. 7. Februar 1889 (Entsch. Civils. Bd. 23 S. 34, Reger X S. 324), in welchem ausgesprochen ist, daß die Vorschriften der §§ 135,

136 GO. als „Polizeigesetze, welche auf die Verhütung von Unfällen abzielen" im Sinne des § 26 ALR. I, 6 anzusehen sind.

§ 136.[1])

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135)[2]) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.[3]) Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden.[4]) Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen.[5]) Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.[6])

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.[7])

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[8])[9])

1. Vorbemerkung. Vergl. hiezu im allgemeinen die Anm. 1 zu § 135 und bezüglich der Entstehung des § 136 die Tabelle auf S. 2. Die jetzige Fassung stimmt im wesentlichen mit der Fassung von 1878 überein. Hinsichtlich der durch die Novelle von 1891 erfolgten Änderungen s. die Anm. 5 u. 7 unten und die daselbst angeführten Materialien.

Die neue Fassung des § 136 ist am 1. April 1892 in Kraft getreten. Siehe hierüber sowie bezüglich der in Art. 9 der Novelle von 1891 vorgesehenen Übergangsbestimmung die Einl. S. 23 oben.

Hinsichtlich der Anwendung des § 136 auf andere, den Fabriken gleichgestellte Anlagen und auf Bergwerke s. die Anm. 1 zu § 134 S. 255 oben. Hinsichtlich der Bergwerke s. namentlich auch die Reichstagsverh. 1878 Sten. Ber. S. 1191 ff., und die sächs. Min.Verf. vom 8. Februar 1872, Ztschr. f. Rechtspfl. N. F. 37 S. 383.

2. Jugendliche Arbeiter. Als „jugendliche Arbeiter" im Sinne des

§ 136 sind, wie sich aus der Allegation des § 135 ergibt, die Arbeiter im Alter von 13—16 Jahren anzusehen, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

3. Beginn und Ende der Arbeitszeit. Durch obige Bestimmung ist die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in der Regel verboten. Bezüglich der zulässigen Ausnahmen s. § 139 Abs. 1 u. 2 und § 139a Abs. 1 Ziff. 2. Jugendliche Arbeiterinnen dürfen außerdem am Sonnabend sowie an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nur bis 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 137).

Die Uhr regelt sich jetzt nach der sogenannten mitteleuropäischen Zeit (s. das Gesetz, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893, RGBl. S. 93, und die Motive dazu, Reichstagsdrucks. Nr. 13 von 1892 S. 8). Die Fabrikuhr ist also hienach zu richten. Vergl. auch oben S. 35.

4. Regelmäßige Pausen. Die Pausen sind „zwischen den Arbeitsstunden" zu gewähren, es sind also die gesetzlichen Pausen in die nach § 135 gestattete Arbeitszeit von sechs bezw. zehn Stunden nicht einzurechnen (Sten. Ber. 1869 S. 634, 676). Der Vorschrift des Gesetzes wird nicht genügt, wenn statt Gewährung der vorgeschriebenen Vormittags- oder Nachmittagspause die Beschäftigungsdauer gekürzt und der Beginn der Beschäftigung am Vormittag um ½ Stunde hinausgerückt wird oder die jugendlichen Arbeiter am Nachmittag früher aus der Arbeit entlassen werden (Urt. des RG. vom 28. Oktober 1890, Entsch. Strafs. Bd. 21 S. 139, Reger XI S. 24, Urt. des OLG. Dresden vom 20. Mai 1895, Annalen XVI S. 401, Fischer XVI S. 326, Reger XVI S. 30). Den Spinnereien ist ausnahmsweise durch Bundesratsbeschluß gestattet, am Samstag nachmittag die halbstündige Pause gegen Verkürzung der Arbeitszeit wegfallen zu lassen, s. die Bem. zu § 139a.

Die Pausen müssen ferner regelmäßige sein, d. h. sie dürfen nicht an jedem Tag nach dem jeweiligen Belieben des Arbeitgebers bestimmt werden, sondern müssen ein für allemal oder wenigstens für gewisse Perioden im voraus festgesetzt sein. Abweichungen von der Festsetzung sind nur zulässig, wenn es sich um Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten handelt. Vergl. die Vorschrift in § 138 Abs. 2 bezüglich des in der Fabrik auszuhängenden Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter, dann der Arbeitstage, Arbeitszeit und Arbeitspausen derselben, und die Anm. 4 daselbst.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Pausen können dauernd nicht nur gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 durch Bundesratsbeschluß, sondern auch gemäß § 139 Abs. 2 durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Bezüglich vorübergehender Ausnahmen s. § 139 Abs. 1.

5. Pausen bei nur sechsstündiger Arbeitszeit. Für jugendliche Arbeiter, welche, sei es, weil sie noch nicht vierzehn Jahre alt sind (s. § 135), sei es, weil die Einteilung der Schichten es mit sich bringt, nur sechs Stunden (oder kürzere Zeit) täglich beschäftigt werden, ist nur eine tägliche Arbeits-

pause vorgeschrieben, welche der Arbeitgeber in die Vormittags- und Nachmittagszeit legen muß, wenn die jugendlichen Arbeiter sich in Vormittags- und Nachmittagsschichten ablösen. Wenn aber die sechsstündige Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter teils in die Vormittags-, teils in die Nachmittagszeit fällt, so wird dem Gesetze durch eine Mittagspause genügt, welche bei Knaben mindestens eine halbe Stunde, bei Mädchen aber gemäß § 137 Abs. 3 mindestens eine ganze Stunde betragen muß. Bei der früheren Fassung des Gesetzes waren Zweifel darüber entstanden, ob bei nur sechsstündiger Beschäftigung eine Arbeitspause genüge oder mindestens zwei Pausen nötig seien, und das Reichsgericht hat irrtümlich in letzterem Sinne entschieden (Urt. in Strafsachen vom 30. September 1887, Entsch. Bd. 16 S. 267, Reger VIII S. 199). Die Novelle von 1891 hat, um die in dieser Auffassung liegende erhebliche und unnötige Erschwerung der Kinderarbeit in Fabriken zu beseitigen, die obenstehende unzweideutige Fassung gewählt (Mot. S. 24, Komm.Ber. S. 1469, 1579, Sten. Ber. S. 2360).

Die vorgeschriebene halbstündige Pause durch zwei viertelstündige oder mehrere noch kleinere Pausen zu ersetzen, ist unstatthaft.

6. Pausen bei längerer Arbeitszeit. Jugendlichen Arbeitern, welche länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden, müssen drei Pausen zwischen den Arbeitsstunden gewährt werden, eine Vormittags-, eine Mittags- und eine Nachmittags-Pause. Diese Vorschrift ist strenge einzuhalten, auch wenn die tägliche Gesamtbeschäftigung nur wenig mehr als 6 Stunden beträgt, solange nicht eine Ausnahmebewilligung auf Grund der §§ 139 oder 139a erfolgt ist. Ohne einen solchen Dispens ist daher z. B. unstatthaft, jugendliche Arbeiter von 8—12 Uhr vormittags und 1½—4 Uhr nachmittags ohne Vormittags- und Nachmittagspausen zu beschäftigen. Erl. des preuß. Min. f. H. u. G. vom 15. Juli 1893, Reger XIV S. 137, Ztschr. f. hess. Verw. XIX S. 133.

Die einstündige Mittagspause und die halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen müssen jede ununterbrochen gewährt werden.

7. Beschäftigung und Aufenthalt während der Pausen. Die Bestimmung, daß während der Pausen den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht gestattet werden dürfe, besagt nicht nur, daß den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht angewiesen werden darf, sondern verpflichtet den Arbeitgeber außerdem, darüber zu wachen, daß nicht die jugendlichen Arbeiter freiwillig während der Pausen fortarbeiten oder von älteren Arbeitern beschäftigt werden. Vergl. das Urt. d. RG. in Straff. vom 27. März 1884, Reger IV S. 407, und die Bem. zu § 146 Abs. 1 Ziff. 2. Als „Beschäftigung" gilt auch hier nicht nur das Handanlegen, sondern auch die bloße Bereitschaft, zufolge deren der Arbeiter sich bereit halten muß, um jeden Moment auf Verlangen eingreifen zu können (s. die Anm. 5 zu § 135 oben).

Bezüglich des Aufenthalts in den Arbeitsräumen während der

Pausen bestimmte der bisherige § 136 Abs. 2, daß derselbe den jugendlichen Arbeitern nur dann gestattet werden dürfe, „wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.“ Durch die Novelle von 1891 ist hinzugefügt worden: „oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können“. Bezüglich der ersteren, schon im früheren Texte enthaltenen Alternative ist zu bemerken, daß nach dem Entwurfe der Novelle von 1878 der Konditionalsatz lauten sollte: „wenn der Betrieb in denselben für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird.“ Die jetzige Fassung beruht auf dem Antrag der Kommission und wurde damit motiviert, daß für den eigentlichen Zweck der Vorschrift diese beschränkte Betriebseinstellung genüge (Komm.Ber. von 1878 a. a. O. Bd. IV S. 1181). Zur Begründung der zweiten Alternative bemerken die Motive von 1891 (S. 24, vgl. auch den Komm.Ber. S. 1469), daß die bisherige Bestimmung, welche die Kontrolle der Gesetzesübertretungen erleichtern soll, leicht zum Nachteile derjenigen Personen ausschlagen könne, welche sie schützen will, weil sie den Arbeitgeber unter Umständen nötige, die jugendlichen Arbeiter, sofern für sie nicht besondere Arbeitsräume vorhanden sind, ins Freie zu schicken. Da vielfach, namentlich in großen Städten mit hohen Grundstückspreisen, besondere, zum Aufenthalte der jugendlichen Arbeiter geeignete Räume nicht vorhanden seien, so könne die Bestimmung des § 136 Abs. 2 ohne erhebliche Härten nicht ausgeführt werden. Der Aufenthalt im Freien könne bei schlechter Witterung den jugendlichen Arbeitern leicht schädlich sein, besonders wenn sie vorher in heißen Arbeitsräumen beschäftigt waren. In Berlin sei beobachet worden, daß die in den Pausen auf die Straßen entlassenen jugendlichen Arbeiter ins Wirtshaus gingen und zum Spiele verleitet wurden. In diesen Bemerkungen der Motive sind auch die hauptsächlichsten Momente angedeutet, welche den Aufenthalt im Freien nicht thunlich erscheinen lassen können (Gefahr der Verkältung, des Wirtshausbesuches 2c.). Außerdem aber ist erforderlich, daß andere geeignete Aufenthaltsräume für die jugendlichen Arbeiter ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. Die Schwierigkeiten werden häufig, wie auch die Motive andeuten, im Kostenpunkte liegen, es kommt aber auch die bauliche Beschaffenheit der Anlage, der verfügbare Bauplatz und anderes in Betracht. Bei der Würdigung der Frage, ob die Schwierigkeiten unverhältnismäßige sind, ist namentlich auch auf die Zahl der jugendlichen Arbeiter, um welche es sich handelt, und darauf zu sehen, ob nach dem bisherigen Verhalten des Unternehmers anzunehmen ist, daß, wenn die jugendlichen Arbeiter in den Betriebsräumen während der Pausen bleiben, Mißbräuche vorkommen. Wenn die Polizeibehörden oder Aufsichtsbeamten finden, daß die Verhältnisse nicht so liegen, daß der Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter in den Arbeitsräumen während des Betriebs gestattet werden kann, so haben sie die erforderlichen Weisungen an den Unternehmer zu erlassen und eventuell Strafanzeige zu machen. Alsdann entscheidet

das Gericht darüber, ob der Unternehmer gleichwohl auf Grund des § 136 Abs. 3 berechtigt war, die jugendlichen Arbeiter während der Pausen in den Betriebsräumen zu lassen. Unter Umständen aber werden die Polizeibehörden zweckmäßiger in der Weise vorgehen, daß sie auf Grund der §§ 120, 120c und 120d dem Unternehmer die Einrichtung besonderer Räume, in denen sich die jugendlichen Arbeiter während der Pausen aufhalten können, zur Pflicht machen. Derartige Anordnungen unterliegen nicht der richterlichen Nachprüfung (s. oben S. 193). Vergl. auch die Amtl. Mitt. aus den Jahresber. 1892 S. 74.

Ausnahmen von der Bestimmung des § 136 Abs. 2 können auf Grund des § 139 Abs. 1 und des § 139a Abs. 1 Ziff. 2 stattfinden. Übereinstimmend Joël S. 192.

8. Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen und während des Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterrichts. Darüber, welche Tage als Festtage zu gelten haben, s. § 105a Abs. 2 und die Bem. dazu. Ist von einer Landesbehörde auf Grund des § 105h für einzelne Festtage die gewerbliche Arbeit gestattet worden, so ist hiemit nicht auch zugleich ein Dispens von dem Verbote des § 136 Abs. 3 gegeben; dieses Verbot gilt vielmehr solange, als nicht der betr. Feiertag überhaupt gemäß § 105a Abs. 2 derogiert ist. Vergl. das auf S. 20 cit. Urt. des OLG. München vom 21. Juni 1881, in welchem ausgesprochen ist, daß die Strafbarkeit desjenigen, der jugendliche Fabrikarbeiter an einem Festtage beschäftigt hat, dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß ihm auf Grund des § 1 Abs. 5 der bayer. VO. vom 30. Juli 1862 gestattet ist, an den fraglichen Festtagen in der Fabrik überhaupt arbeiten zu lassen. — Die Ausdrücke „Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht" besagen im wesentlichen das Gleiche, indes scheint das Gesetz bei dem Ausdrucke Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht mehr an Protestanten, bei dem Ausdrucke Beicht- und Kommunion-Unterricht mehr an Katholiken zu denken. Gemeint ist der besondere Religionsunterricht, der zur Vorbereitung für die erstmalige Beichte und Kommunion erteilt wird. Kinder, die noch volksschulpflichtig sind, dürfen übrigens überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden (§ 135 Abs. 1). Das Verbot der Beschäftigung während der für den Beicht- und Kommunionunterricht erforderlichen Stunden dürfte sich auch auf die Zeit erstrecken, welche zum Hin- und Herwege erforderlich ist. Vergl. die Bem. zu § 120 Anm. 3 lit. c S. 162 oben.

Ausnahmen von den Verboten des § 136 Abs. 3 können gemäß § 139 Abs. 1 u. 2 und § 139a Abs. 1 Ziff. 2 stattfinden.

9. Aufsicht und Strafbestimmung. Das zu § 135 Anm. 7 S. 312 oben Bemerkte gilt entsprechend auch für den § 136. Die Strafbestimmung findet sich im § 146 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 137.[1])

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken[2]) nicht in der Nachtzeit von

achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens[3]) und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.[4])

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.[5])

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.[6])

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.[7])

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.[8])[9])

1. Vorbemerkung. Der § 137 beruht sachlich und redaktionell auf der Novelle vom 1. Juni 1891 und hat einen ganz anderen Inhalt als der die Arbeitskarten für schulpflichtige Kinder vorschreibende § 137 früherer Fassung. Siehe die Einl. Bd. I S. 19 und die Tabelle oben S. 2, dann die Anm. 1 zu § 135 S. 308 oben; ferner Mot. S. 24—27, Komm.Ber. S. 1471—1473, 1487—1497 und 1580—1583, Sten. Ber. S. 2405 ff. (2. Ber.) und S. 2804 (3. Ber., ohne Debatte).

In dem neuen § 137 sind diejenigen Bestimmungen vereinigt, welche ausschließlich die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Fabriken betreffen. Die Gewerbeordnung enthielt bisher hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken nur die Vorschrift (§ 135 Abs. 5), daß Wöchnerinnen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, und die Ermächtigung des Bundesrats (§ 139a Abs. 1), für gewisse mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige die Verwendung von Arbeiterinnen gänzlich oder während der Nachtzeit zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Die Novelle von 1891 brachte hiezu folgende Neuerungen: 1) das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen (von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens); 2) den obligatorischen Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um spätestens 5½ Uhr nachmittags; 3) den elfstündigen (am Sonnabend zehnstündigen) Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen; 4) die obligatorische einstündige Mittagspause für Arbeiterinnen, welche sich für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Antrag um eine weitere halbe Stunde verlängert; 5) die

Verlängerung der freien Zeit für Wöchnerinnen von 3 auf 4–6 Wochen nach ihrer Niederkunft.

Weitere Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken ergeben sich aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (§§ 135 und 136) und können vom Bundesrate gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 1 angeordnet werden. Außerdem ist auf die allgemeinen Bestimmungen der §§ 120a—e zu verweisen.

Die Vorschriften des § 137 gelten gemäß § 154 Abs. 1 auch für gewisse andere, den Fabriken gleichgestellte Anlagen: Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (s. die Anm. 1 zu § 134 S. 255 oben und außerdem bezüglich der Dampfbetriebe die Bem. zu § 154 Abs. 3). Sie gelten ferner gemäß § 154a auch für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben; außerdem dürfen in Anlagen der letzteren Art Arbeiterinnen nicht unter Tage beschäftigt werden.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 sind in §§ 138a, 139 und 139a vorgesehen. Das nähere hierüber siehe unten in den einzelnen Anmerkungen.

Der § 137 ist am 1. April 1892 in Kraft getreten; die in Art. 9 Abs. 5 der Novelle vom 1. Juni 1891 enthaltene Übergangsbestimmung (s. die Einl. Bd. I S. 23 oben) hat inzwischen ihre Bedeutung verloren.

2. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken. Man vergleiche bezüglich der Begriffe „Fabrik" und „Fabrikarbeiter", sowie bezüglich der Fragen, was unter Beschäftigung in einer Fabrik zu verstehen ist, die Anm. 3 zu § 134 und die Anm. 3 zu § 135 S. 256 ff. und 310 oben. Weibliche Personen, welche in einer Fabrik als Betriebsbeamte oder Werkführerinnen oder für höhere technische Dienstleistungen mit festen Bezügen angestellt sind und auf welche demnach die §§ 133a ff. Anwendung finden, dürften nicht den Bestimmungen des § 137 unterliegen; abgesehen davon, daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob die §§ 134 ff. auch für Betriebsbeamte und Techniker in Fabriken gelten (s. oben S. 268), ist für den vorliegenden Paragraphen diese Frage aus dem Grunde zu verneinen, weil seine Bestimmungen mit der dienstlichen Stellung der Betriebsbeamten und Techniker häufig nicht verträglich sind und weil kein genügendes sozialpolitisches Interesse für den Gesetzgeber bestand, auch diese Personen, deren Zahl eine geringe ist, dem § 137 zu unterwerfen, zumal Ausnahmen von § 137 nach den verschiedensten Richtungen zulässig sind.

3. Verbot der Nachtarbeit. Vgl. die für die jugendlichen Arbeiter geltende, materiell übereinstimmende, jedoch etwas abweichend redigierte Bestimmung im § 136 Abs. 1 Satz 1 und die Anm. dazu.

Ausnahmen von der vorliegenden Bestimmung können stattfinden zu

Gunsten einzelner Fabriken gemäß § 138a durch Bewilligung von Überstunden bis 10 Uhr abends außer Sonnabends, und gemäß § 139 Abs. 1 u. 2 vorübergehend oder dauernd unter besonderen Umständen, ferner für ganze Fabrikationszweige gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 2 und 4 durch Bundesratsbeschluß. Siehe das nähere bei den angeführten Gesetzesstellen.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nachtzeit ist aus Rücksichten der Gesundheit und des Familienlebens eingeführt worden. Nach den im Jahre 1884 in Deutschland gepflogenen Erhebungen hatte die regelmäßige Nachtarbeit von Arbeiterinnen einen sehr bedeutenden Umfang noch nicht erreicht; es waren regelmäßig etwa 13000 Arbeiterinnen nachts beschäftigt, darunter die meisten in der Rübenzuckerindustrie und in den oberschlesischen Berg- und Hüttenwerken; in den letzteren betrug nach der im Jahre 1890 vorgenommenen Spezialerhebung die Zahl der abwechselnd Tag und Nacht beschäftigten Arbeiterinnen 5786 (Mot. a. a. O. und Beil. zum Komm.Ber. S. 1493). Weit umfangreicher als die regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen war dagegen die Heranziehung von Arbeiterinnen zu nächtlichen Überstunden. Durch § 137 sind sowohl die regelmäßige Nachtarbeit wie die Überstunden nach 8 1/2 Uhr abends verboten. Allein durch die nach § 138a gestatteten Ausnahmen sind die Überstunden wieder in erheblichem Umfange zugelassen, und durch die vom Bundesrat auf Grund der §§ 139a für die Rübenzuckerindustrie, für Steinkohlenbergwerke und für die Montanindustrie des Regierungsbezirks Oppeln bewilligten Ausnahmen ist es auch bezüglich der regelmäßigen Nachtarbeit in den hauptsächlich in Betracht kommenden Industriezweigen vorläufig beim Alten geblieben. Das Verbot der Nachtarbeit wird daher, wie die Motive vorausgesagt haben, *hauptsächlich vorbeugend wirken* und das weitere Vordringen der weiblichen Nachtarbeit verhindern, welches nicht nur bei rasch aufsteigender Konjunktur, sondern namentlich auch dann zu befürchten ist, wenn bei einem wirtschaftlichen Niedergange das Streben nach Ersparnissen und möglichster Ausnutzung des in Gebäuden und Maschinen angelegten Kapitals hervortritt.

4. *Beschäftigungsdauer am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen.* Das Verbot, Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nachmittags nach 5 1/2 Uhr in Fabriken zu beschäftigen, bezweckt für die erwachsenen Arbeiterinnen Förderung des Familienlebens und größere Freihaltung der Sonn- und Festtage von Arbeiten, welche außerhalb der eigentlichen Betriebszeit vorzunehmen sind, für die jugendlichen Arbeiterinnen außerdem die Gewinnung freier Zeit für die Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten. Der Sonntag allein reicht für diese Ausbildung nicht aus, die Abende der übrigen Werktage sind wegen Übermüdung der jugendlichen Arbeiterinnen nach elfstündiger Arbeit zu einem erfolgreichen Unterrichte nicht geeignet. Alle Arbeiterinnen gewinnen durch den früheren Schluß am Sonnabend Zeit, ihr Haus zu reinigen und für den Sonntag in Stand zu setzen, Kleider und Wäsche auszubessern, kurz für ihr Hauswesen zu

sorgen und sich und ihren Angehörigen eine ungestörte Sonntagsfeier zu verschaffen (Motive).

Bezüglich der Tage, welche als Festtage gelten, s. § 105a Abs. 2 und die Bem. dazu, sowie die Anm. 8 zu § 136 S. 19 und 317 oben.

Ausnahmen von der vorliegenden Bestimmung sind nur in beschränktem Umfange vorgesehen. Für solche Arbeiten der Reinigung und Instandhaltung, sowie der Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und Arbeitserzeugnissen, welche sonst am Sonntag vorgenommen werden müßten, wird die untere Verwaltungsbehörde im § 138a Abs. 5 ermächtigt, die Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 ½ Uhr zu gestatten. Weitere Ausnahmen können nach den §§ 139 und 139a für einzelne Anlagen bei Notständen oder wegen der Natur des Betriebes und aus Rücksichten auf die Arbeiter durch die höhere Verwaltungsbehörde oder den Reichskanzler, für gewisse Arten von Betrieben durch den Bundesrat zugelassen werden. Die im § 138a vorgesehene Erlaubnis der Verwaltungsbehörde zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen darf sich dagegen nicht auf den Sonnabend erstrecken (Motive).

Für die Sonn- und Festtage selbst ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken gemäß § 105b Abs. 1 in gleicher Weise untersagt wie die Beschäftigung von männlichen Arbeitern; die zulässigen Ausnahmen von diesem Verbote bemessen sich auch für Arbeiterinnen nach §§ 105c—f.

5. Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen. Die Festsetzung eines Maximalarbeitstages von elf Stunden für alle Arbeiterinnen über 16 Jahre war, den Vorschlägen der Arbeiterschutz-Konferenz von 1890 entsprechend, schon im Regierungsentwurfe von 1890 enthalten und wurde vom Reichstage durch Hinzufügung der Bestimmung, daß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Beschäftigungsdauer nur zehn Stunden betragen dürfe, noch verschärft. Der Maximalarbeitstag ist, wie die Motive hervorheben, die wichtigste Bestimmung, welche die Vorlage zum Schutze der Arbeiterinnen trifft. Auf der Gesundheit des weiblichen Geschlechts ruht mehr noch, wie auf der des männlichen, die Zukunft der Nation. Die Einschränkung der täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf 11 Stunden ist aber nicht nur in gesundheitlichem Interesse geboten, sondern auch zur Förderung des Familienlebens. Soll die Frau oder die Tochter dem Hauswesen nicht völlig entfremdet werden, so darf sie keinesfalls länger als 11 Stunden, ausschließlich der Gänge und Pausen, in der Fabrik festgehalten werden. Vielfach war bisher die regelmäßige Fabrikarbeit der Arbeiterinnen in Deutschland länger als 11 Stunden. Daß die Arbeiterinnen nicht in der Lage sind, im Wege der Selbsthilfe durch Vereinbarungen eine Abkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, liegt auf der Hand. Aber auch durch Vereinbarungen der Arbeitgeber hat sich eine Einschränkung der weiblichen Arbeitszeit erfahrungsgemäß nicht erreichen lassen.

Unter „täglich" ist, wie aus der Begründung hervorgeht, gemeint „an jedem einzelnen Tage", nicht etwa: „im Durchschnitt". Die gesetzliche Mittags-

pause (s. Absatz 3) und die sonstigen Pausen, welche in Gemäßheit der Arbeitsordnung zwischen den Arbeitsstunden stattfinden, sind in die elfstündige Arbeitszeit nicht einzurechnen (s. die Bem. der Mot. im vorhergehenden Abs.). Vergl. auch die Bestimmung im § 135 Abs. 2 und die Bem. dazu S. 312 oben, dann die Anm. 4 zu § 136 S. 314 oben.

Ausnahmen sind zulässig für einzelne Fabriken in Zeiten außergewöhnlicher Nachfrage gemäß § 138a, sowie gemäß § 139 Abs. 1 in Notstandsfällen, ferner für ganze Fabrikationszweige auf Grund Bundesratsbeschlusses gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 2 u. 4.

Für erwachsene männliche Arbeiter kann ein Maximalarbeitstag durch Bundesratsbeschluß, aber nur in solchen Gewerben, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, eingeführt werden (s. § 120e Abs. 3 und die Bem. dazu).

6. Mittagspause im allgemeinen. Die Mittagspause von mindestens einer Stunde muß allen Fabrikarbeiterinnen gewährt werden, aber es ist nicht notwendig, daß sie allen Arbeiterinnen eines Betriebs zu gleicher Zeit gewährt werde. Sie muß in die Mittagszeit fallen, braucht aber nicht gerade um 12 Uhr zu beginnen. Sie muß ununterbrochen mindestens eine Stunde dauern; der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß während der Pause jegliche Fabrikarbeit weiblicher Arbeiterinnen unterbleibt, s. das Urt. des RG. vom 1. April 1895, Entsch. Strafs. Bd. 26 S. 139, Reger XV S. 387. Vgl. im übrigen die Anm. 4, 5 u. 6 zu § 136 und Anm. 3 u. 4 zu § 138.

Bei erwachsenen Arbeiterinnen, die nur vormittags oder nur nachmittags beschäftigt werden, fällt die Mittagspause fort und ist eine Arbeitspause überhaupt nicht vorgeschrieben.

Ausnahmen von der Bestimmung bezüglich der einstündigen Mittagspause können stattfinden für einzelne Betriebe gemäß § 139 Abs. 1 bei Unterbrechungen des Betriebs oder gemäß § 139 Abs. 2, wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, ferner für ganze Fabrikationszweige gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 2 durch Bundesratsbeschluß.

7. Mittagspause der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben. Im Regierungsentwurfe von 1890 lautete dieser Absatz wie folgt:

> „Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. Ehefrauen und solche Witwen, welche Kinder haben, gelten als Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sofern nicht das Gegenteil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt ist. Die Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei."

Allein diese Vorschläge fanden in den Kreisen der Arbeitgeber und im Reichstage lebhafte Anfechtung und der Kommissar des Bundesrats mußte deren Unzweckmäßigkeit schließlich selbst anerkennen (Sten. Ber. S. 2417). In der

Kommission wurde der Absatz gestrichen und bei der 2. Beratung im Plenum die jetzige Fassung angenommen.

Die Bestimmung gilt nur für Arbeiterinnen, die das 16. Jahr vollendet haben, und nur dann, wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben. Da die im Entwurfe enthaltene gesetzliche Vermutung, daß Ehefrauen und solche Witwen, welche Kinder haben, als Arbeiterinnen gelten sollen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, beseitigt ist, kommt es nun lediglich darauf an, ob die Arbeiterin wirklich ein Hauswesen zu führen hat, und obliegt es ihr, dies erforderlichenfalls glaubhaft zu machen. Auch bei verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen kömmt es öfter vor, daß sie ihr Hauswesen durch Verwandte, Kinder oder andere Personen besorgen lassen (vergl. die Äußerung des Abg. Möller, Sten. Ber. S. 2426). Indes hat eine verheiratete Arbeiterin und eine Witwe, die kleine Kinder hat, allerdings die natürliche Vermutung für sich, daß sie ein Hauswesen zu besorgen habe. Die Entlassung vor der Mittagspause findet aber nur auf Antrag statt, und zwar wird ein solcher Antrag sowohl für einzelne Tage wie für längere Perioden gestellt werden können. Eine bestimmte Form oder Frist für die Stellung des Antrags ist nicht vorgeschrieben. Der Arbeitgeber, der einem solchen Antrage, obwohl die gesetzliche Voraussetzung gegeben ist, nicht stattgibt, wird gemäß § 146 Abs. 2 Ziff. 2 bestraft (s. auch unten Anm. 9), und ist nicht berechtigt, die Arbeiterin wegen einer solchen Arbeitsversäumnis ohne Kündigung oder vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aus der Arbeit zu entlassen, ihr sonst einen Rechtsnachteil zuzufügen oder Entschädigung von ihr zu verlangen, es müßte denn sein, daß sie den Antrag dolos gestellt hat, um den Arbeitgeber zu schädigen (vergl. hiezu auch die Anm. 2 zu § 105a S. 18 oben). Verträge, durch welche eine Arbeiterin von vorneherein bei Eingehung des Arbeitsvertrags auf das ihr gemäß § 137 Abs. 4 zustehende Recht verzichtet, sind nichtig. Dagegen ist der Arbeitgeber nicht genötigt, eine Arbeiterin, die darauf Anspruch macht, täglich oder gelegentlich eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen zu werden, überhaupt zu engagieren, und ist durch nichts gehindert, solche Arbeiterinnen nach Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist zu entlassen.

Ausnahmen von der Bestimmung des § 137 Abs. 4 sind im Gesetze nicht vorgesehen.

8. Schutzfrist für Wöchnerinnen. Bezüglich des Unterschieds dieser Bestimmung von der früheren Fassung vergl. die Anm. 1 oben, und bezüglich der Entstehung der früheren Vorschrift den Komm.Ber., Reichstagsverh. 1878 IV S. 1182. Der Entwurf von 1891 wollte die Schutzfrist auf 4 Wochen erweitern, der Reichstag hat dieselbe noch mehr ausgedehnt.

Wöchnerinnen im Sinne obiger Bestimmung sind sowohl die ehelich wie die unehelich Gebärenden. Bei Berechnung der vierwöchentlichen bezw. sechswöchentlichen Frist ist nach allgemeinen Grundsätzen der Tag der Niederkunft nicht einzurechnen (vgl. die Anm. 12 zu § 123 oben). Vor Ablauf von 4 Wochen ist die Beschäftigung einer Wöchnerin in einer Fabrik überhaupt

nicht und vor Ablauf von 6 Wochen nur dann erlaubt, „wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt". Es ist also das formelle Erfordernis der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses aufgestellt; daß die Arbeiterin thatsächlich wieder arbeitsfähig ist und daß dies nachträglich durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, genügt nicht, sondern es muß, wenn die Arbeiterin vor Ablauf von 6 Wochen die Arbeit wiederaufnehmen will, gleichzeitig ein dies für zulässig erklärendes ärztliches Zeugnis vorliegen. Ob die Arbeiterin selbst dies Zeugnis beibringt oder ob es ihr auf Veranlassung des Unternehmers vom Fabrikarzt oder einem andern Arzt ausgestellt wird, ist unerheblich. Eine Beglaubigung des ärztlichen Zeugnisses ist nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, das Zeugnis am Beschäftigungsorte zu verwahren, damit es auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorgelegt werden kann.

Bei der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses ist nicht nur auf die Mutter, sondern auch auf das Kind Rücksicht zu nehmen. Gegen den Antrag, die sechswöchentliche Schonungszeit unbedingt vorzuschreiben, wurde in der Kommission regierungsseitig geltend gemacht, daß in der Regel eine vierwöchentliche freie Zeit für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit genüge, wie dies ein Einblick in das Leben unserer Hausfrauen bestätige, die sich häufig genug schon früher allen häuslichen Arbeiten wieder zu unterziehen pflegten; manche Fabrikbeschäftigung sei aber nicht anstrengender als solche häusliche Arbeit. Ebenso unbedenklich sei eine Fabrikbeschäftigung in solchen Fällen, in denen, wie z. B. bei Totgeburten, die Wöchnerin durch die Sorge für das Kind nicht in Anspruch genommen werde. Es kann aber auch das Kind inzwischen gestorben oder nach Ablauf von 4 Wochen für das lebende Kind anderweitig entsprechend gesorgt sein (vgl. die Äußerung des Bundesratskommissärs Königs, Sten. Ber. S. 2417).

Da bei den Reichstagsverhandlungen gegen die Ausdehnung der Schutzfrist auf 6 Wochen auch das Bedenken erhoben wurde, daß nach dem Krankenversicherungsgesetz die Unterstützungsberechtigung von Wöchnerinnen nur 3 Wochen dauere, ist in der Novelle zum KrVG. vom 10. April 1892 der § 20 dieses Gesetzes entsprechend zu gunsten der Wöchnerinnen erweitert worden (vergl. auch §§ 64, 72, 73 KrVG.).

Ausnahmen von der Bestimmung im § 137 Abs. 5 sind im Gesetze nicht vorgesehen.

Ein bei den Reichstagsverhandlungen gestellter Antrag, den Absatz 5 hinzuzufügen: „Eine Kündigung oder Entlassung aus der Arbeit darf während dieser Zeit nicht stattfinden", wurde sowohl in der Kommission wie im Plenum abgelehnt. Es wurde eingewendet, daß ein solches Verbot leicht umgangen werden könne, indem schon vorher gekündigt werde (Komm.Ber. S. 1473 und Sten. Ber. S. 2414).

Von einer besonderen Berücksichtigung der Schwangeren sieht das Gesetz ab, weil, wie die Motive bemerken, ein allgemeines Verbot der Fabrikarbeit für die ganze Zeit der Schwangerschaft ungerechtfertigt sein würde, eine Be-

schränkung des Verbots auf eine bestimmte Zeit vor der Niederkunft aber auf die Schwierigkeit stößt, daß diese Zeit im voraus nicht festzustellen ist, und weil der § 139a bereits eine ausreichende Handhabe bietet, um die Beschäftigung in gesundheitsgefährlichen Betrieben, wie für Arbeiterinnen überhaupt, so insbesondere auch für Schwangere durch Bundesratsbeschluß zu untersagen.

9. Aufsicht und Strafbestimmungen. Die Aufsicht über den Vollzug des § 137 obliegt neben den ordentlichen Polizeibehörden den besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 137 werden nach § 146 Abs. 1 Ziff. 2 bestraft. Verabredungen, welche dem § 137 zuwiderlaufen, sind nichtig (s. hiezu auch die Anm. 7 oben). Im übrigen vergl. die Anm. 7 zu § 135 S. 312 oben.

§ 138.[1])

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.[2])

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben.[3]) Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen,[4]) bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.[5]) In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist.[6]) Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.[7])[8])

1. Vorbemerkung. Der § 138 enthält Kontrollvorschriften, welche die Sicherung des Vollzugs der in §§ 135—137 vorgesehenen materiellen Bestimmungen bezwecken. Er entspricht dem § 130 der GO. von 1869 bezw. dem § 138 der Fassung von 1878 und weicht von letzterer nur insoweit ab, als hiezu durch die neuen Bestimmungen in § 137 bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen Veranlassung gegeben war. Siehe hiezu die Mot. des Entw. von 1878 (Sten. Ber. III S. 511) und die Reichstagsverh. von 1890/91, Komm.-

Ber. S. 1473, Sten. Ber. S. 2435 (ohne Debatte), S. 2804 (redaktionelle Änderung).

Die von den einzelnen Bundesregierungen erlassenen Ausführungsanweisungen (Anm. 1 zu § 134) enthalten nähere Vorschriften zum Vollzuge des § 138; s. insbes. die preuß. Anw. lit. E, die bayer. Anw. §§ 27—31, die württ. Vollz.Verf. §§ 39—42, die k. sächs. Ausf.VO. vom 28. März 1892, §§ 76 und 77, die bad. VO. vom 26. März 1892 §§ 149—157, die oldenb. Ausf.-Vorschr. vom 31. März 1892 (Ztschr. f. Verw. u. Rpfl. in O. Bd. 19 S. 12).

Bezüglich der den Fabriken gleichgestellten Anlagen, in welchen § 138 gleichfalls Anwendung findet oder später finden wird, s. §§ 154 Abs. 2—4 und die Bem. dazu; dann bezüglich der Anwendbarkeit des § 138 auf Bergwerke s. § 154a. Vergl. auch die Anm. 1 zu § 134 S. 255 oben.

2. Anzeige bei der Ortspolizeibehörde. Wenn ein Arbeitgeber beabsichtigt, jugendliche Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts oder erwachsene Arbeiterinnen in einer Fabrik zu beschäftigen, so hat er, bevor er mit der Beschäftigung beginnt, hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Bezüglich des Ausdrucks „jugendliche Arbeiter" s. die Anm. 2 zu § 135 und bezüglich der Bedeutung der Worte „in Fabriken beschäftigt werden" die Anm. 3 zu § 135 S. 309 und 310 oben. Im übrigen siehe bezüglich des erforderlichen Inhalts der Anzeige den Absatz 2 im Texte und die Anm. 3 unten. Sobald die Anzeige erstattet ist, kann mit der Beschäftigung begonnen werden, eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist nicht erforderlich. Bezüglich der Folgen der Unterlassung der Anzeige s. die Anm. 8 unten.

Welche Behörde als „Ortspolizeibehörde" zu gelten hat, wird von der Landeszentralbehörde bekannt gemacht (s. § 155 Abs. 2 und die Bem. dazu). In Preußen ist diejenige Behörde zuständig, der im übrigen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt, bezw. für die unter der Bergverwaltung stehenden Betriebe der Bergrevierbeamte (Bek. vom 4. März 1892 Ziff. 4); in Bayern die Bürgermeister und Magistrate und in München die Polizeidirektion, bezw. für Bergwerke und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben und die dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten das zuständige Bezirksbergamt (§ 48 der Vollz.-VO. vom 29. März 1892); im Kgr. Sachsen die Polizeidirektionen, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher (§ 2 der Ausf.VO. vom 28. März 1892); in Württemberg die Ortsvorsteher (§ 39 der Min.Verf. vom 26. März 1892), in Baden die Ortspolizeibehörde (§ 149 der VO. vom 24. März 1892), in Hessen die Bürgermeistereien (§ 2 der Bek. vom 26. März 1892). — Bezüglich der Staatsbetriebe s. § 155 Abs. 3.

Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle im § 138 Abs. 2 der GO. vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben. Zugleich ist darauf zu achten, ob die beabsichtigte Regelung der Beschäftigung der Arbeitszeit und der Pausen mit den Vorschriften der §§ 135—137 und mit den vom

Bundesrat gemäß § 139a erlassenen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht. Läßt die Anzeige entnehmen, daß der Unternehmer die gesetzlichen Vorschriften nicht kennt oder nicht beachtet, so ist er selbstverständlich sogleich darauf aufmerksam zu machen und zur Abänderung der Anzeige zu veranlassen. Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa einkommenden Veränderungsanzeigen sind von der Ortspolizeibehörde zu dem einschlägigen, für jede Fabrik besonders anzulegenden Akt zu nehmen. Außerdem soll — nach den in den Vollzugsvorschriften gegebenen Direktiven — jeder Arbeitgeber, welcher die Anzeige gemacht hat, von der Ortspolizeibehörde darauf hingewiesen werden, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in § 138 Abs. 2 a. a. O. erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im § 138 Abs. 2 a. a. O. erwähnte Verzeichnis und den ebendaselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen hat.

3. Inhalt der Anzeige. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß, wie in den Vollzugsvorschriften bemerkt ist, ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser 3 Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Die Namen der einzelnen Kinder, jungen Leuten und Arbeiterinnen, welche beschäftigt werden wollen, brauchen in der Anzeige nicht angegeben zu werden. Außerdem muß die Anzeige entnehmen lassen, ob die betreffenden Kategorien an allen Wochentagen oder eventuell an welchen Wochentagen sie beschäftigt sind, ferner für jede Kategorie, welche Arbeitszeit und welche Arbeitspausen sie hat, und wie jede Kategorie im allgemeinen beschäftigt ist. Wenn die jugendlichen Arbeiter oder die Arbeiterinnen in Schichten eingeteilt sind, die sich ablösen, so müssen für jede Schicht die Angaben gesondert erfolgen. Hinsichtlich der Pausen wurde bei den Reichstagsverhandlungen von 1878 als selbstverständlich konstatiert (Sten. Ber. II S. 1421), daß, wenn auf Grund des § 139 oder § 139a die Erlaubnis erteilt worden ist, die jugendlichen Arbeiter mit unregelmäßigen Pausen arbeiten zu lassen, dann auch diese unregelmäßigen Pausen nicht auf Grund des § 138 der Ortspolizeibehörde in ihrem Anfang und Ende vorher angezeigt werden können. Vergl. die Bem. zu § 139a Abs. 1 Ziff. 2.

4. Unzulässigkeit von Änderungen. Die Anzeige enthält den Beschäftigungsplan für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, welcher solange eingehalten werden muß, als nicht die etwa beabsichtigte Änderung der Ortspolizeibehörde angezeigt ist. Es darf also, wenn z. B. die Mittagspause für Arbeiterinnen auf 12—1 Uhr festgesetzt ist, dieselbe nicht ohne vorherige Anzeige auf $12^1/_2$—$1^1/_2$ Uhr verlegt werden, andernfalls ist die Strafe des § 149 Abs. 1 Ziff. 7 verwirkt; übereinstimmend das Urt. d. RG. vom 6. Dezember 1894, Entsch. Straff. Bd. 26 S. 243, Reger XV S. 146. Ausnahms-

weise soll nach dem Gesetzestexte eine Abweichung von dem Beschäftigungsplane ohne vorherige Anzeige stattfinden dürfen bei „Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden". Die Worte „abgesehen — notwendig werden" waren im Entwurfe der Novelle von 1878 nicht enthalten und wurden erst auf Antrag der Reichstagskommission eigeschaltet, um „Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter jugendlicher Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, von der Vorschrift der vorherigen Anzeige bei der Behörde auszunehmen". Reichstagsverh. 1878 II S. 1167, IV S. 1182. Indes wäre die Anzeige derartiger individueller Änderungen bei der Behörde wohl schon nach dem Entwurfe kaum nötig gewesen, weil in der Anzeige die Namen der in den einzelnen Schichten beschäftigten Arbeiter nicht anzugeben sind. Dagegen paßt die Vorschrift auf den Fall, wenn in eine Arbeitsschicht, die nur aus Kindern besteht, zum Ersatze einzelner verhinderter Kinder andere jugendliche Arbeiter eintreten, oder wenn in eine Schicht, die nur aus Arbeiterinnen besteht, einzelne junge Leute zum Ersatz eingeschoben werden.

5. Weitere Anzeige. Die weitere Anzeige muß „entsprechend" sein, d. h. sie muß, insoweit Änderungen des Arbeitsplans vorgenommen werden, in Bezug hierauf denselben Inhalt haben wie die erste Anzeige. Siehe auch die Anm. 3 und 4.

6. Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter. Der Zweck dieser Verzeichnisse ist, dem revidierenden Polizeiorgane oder Aufsichtsbeamten die Kontrolle darüber zu erleichtern, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135 u. 136) von dem Arbeitgeber eingehalten werden. Es müssen deshalb diese Verzeichnisse, wie auch schon aus dem Wortlaute des Gesetzes hervorgeht, genau evident gehalten werden und zwar nicht bloß hinsichtlich der Namen der jugendlichen Arbeiter, sondern auch hinsichtlich der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Arbeitspausen derselben. Zur weiteren Kontrolle sind die von dem Unternehmer aufzubewahrenden Arbeitsbücher (§ 107) zu benützen. Das Verzeichnis ist in jedem Arbeitsraum, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, aufzuhängen, das Aufhängen im Komptoir genügt also nicht (vergl. das Urt. d. RG. vom 20. Juni 1884, Reger V S. 14, Entsch. Straff. Bd. 10 S. 433). Andererseits aber genügt es, wenn in dem betreffenden Fabrikraum das Verzeichnis der in diesem Raume beschäftigten jugendlichen Arbeiter aufgehängt wird (vergl. die Fassung des Auszugs aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche der preuß. und bayer. Vollz.Anw. beigegeben ist, unter Nr. V). Formulare für dieses Verzeichnis sind den in Anm. 1 erwähnten Vollzugsanweisungen beigegeben. Bezüglich der vom Bundesrat gestatteten Ausnahmen in Bezug auf die Einrichtung des Verzeichnisses s. unten Anm. 6 zu § 139a.

7. Auszuhängende Gesetztafel. Bezüglich des Ausdrucks „Zentralbehörde" s. § 155 Abs. 2 und die Bem. dazu. Den in Anm. 1 erwähnten

Vollzugsanweisungen sind Muster für den vorgeschriebenen Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen beigegeben; die preußische und die bayerische Fassung stimmen überein, indem sie für die weiblichen und für die jugendlichen Arbeiter gesonderte Auszüge geben, während Sachsen eine einzige Tafel hat.

Der Gesetzesauszug ist in den betreffenden Räumen auszuhängen, d. i. in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und zwar entweder die bezügliche Tafel oder gegebenenfalls beide Tafeln.

In den vom Bundesrat gemäß § 139a erlassenen Ausnahmsbestimmungen ist regelmäßig vorgeschrieben, daß in den Arbeitsräumen neben der nach § 138 Abs. 2 der GO. auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden muß, welche in deutlicher Schrift die betreffenden Ausnahmsbestimmungen wiedergibt.

8. Strafbestimmung. Wer es unterläßt, den durch § 138 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, wird nach § 149 Abs. 1 Ziff. 7 bestraft. Siehe die Bem. dazu.

§ 138a.[1])

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann[2]) auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde[3]) auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.[4])

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.[5])

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll.[6]) Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist

binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen.[7]) Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.[8])

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.[9])

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.[10])[11])

1. Vorbemerkung. Der § 138a ist erst durch die Novelle von 1891 in den Text der GO. gekommen und enthält Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen, damit in Zeiten außergewöhnlicher Nachfrage durch Gestattung von Überarbeit den wechselnden Bedürfnissen der Industrie Rechnung getragen werden kann. Siehe die Tabelle oben S. 2 und die Reichstagsverh. a. a. O., Mot. S. 26, 27, Komm.Ber. S. 1473—74, 1490—92, 1584—87, Sten. Ber. S. 2437—41 (2. Ber.), 2805 (3. Ber.).

Bezüglich der Ausdehnung des § 138a auf die den Fabriken gleichgestellten Anlagen und Bergwerke s. § 154 Abs. 2—4, § 154a und die Bem. dazu.

Die Regierungen der größeren Bundesstaaten haben in die zu Tit. VII erlassenen Vollzugsanweisungen (s. Anm. 1 zu § 134) auch sehr eingehende Vorschriften über den Vollzug des § 138a aufgenommen. Siehe insbes. die preuß. Anw. vom 26. Februar 1892 lit. F I u. II, bayer. Anw. vom 31. März 1892 §§ 33—34, württ. Vollz.Verf. vom 29. März 1892 §§ 43—47, badische VO. von 1892 §§ 154, 155.

Gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 ist auch der Bundesrat ermächtigt, für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 u. 2 unter gewissen Beschränkungen zuzulassen.

2. Gestattung der Überarbeit. Außergewöhnliche Häufung der Arbeit ist hier die Voraussetzung, ohne welche die Überarbeit nicht gestattet werden kann. Indes, auch wenn eine solche außergewöhnliche Häufung von Bestellungen vorliegt, so ist doch die Gestattung der Überarbeit dem Ermessen der zuständigen Behörden (s. die Anm. 3) anheimgegeben. In den Vollz.Anw.

von Preußen und Bayern ist hiezu nahezu wörtlich gleichlautend folgendes ausgeführt (preuß. Anw. F I Ziff. 7—9, bayer. Anw. § 33 Ziff. 6—8):

„Voraussetzung der Genehmigung der Überarbeit ist in allen Fällen eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogenannten Saisonindustrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

„Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrat oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

„Für die Saisonindustrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten (das Wörtchen „nur" fehlt in der bayer. Anw.), wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen, unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

„Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziff. 4 der GO. Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a a. a. O. weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

„Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogenannten Kampagne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

„In diesen Kampagne-Industrien sowohl, wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine

Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 138a der GO. auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Ziff. 2 a. a. O. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

„Für alle diese Fabrikbetriebe, welche nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Ueberarbeit nur dann gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

„Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf Transportgelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungsgegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montierungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrtenpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innehaltung von Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

„Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrikbesitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung der Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung der Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrikbesitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen."

Diese Anweisungen sind zum Teil sehr streng, insbesondere die gesperrten Bestimmungen am Schluß des Absatz 3 und im letzten Absatze und werden sich auf die Dauer nicht ganz aufrechterhalten lassen. Die württembergische Anweisung gibt den Behörden weniger eingehende Direktiven.

Bei Würdigung der Frage, ob die Erlaubnis zu erteilen ist, wird namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die Interessen der Arbeiterinnen dies als erwünscht erscheinen lassen, wobei einerseits die mögliche Gesundheitsbeschädigung durch die Überarbeit und andererseits das wirtschaftliche Interesse in Betracht kommt. Mit Recht wurde in letzterer Beziehung bei den Kommissionsberatungen ausgeführt, daß es im Interesse nicht bloß der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter liege, die Zeit der Saison mit höchster Anspannung ihrer Kräfte auszunützen. Dieses sei auch um so unbe-

denklicher, als zu anderen Zeiten des Jahres weniger zu thun sei. In jedem Gewerbszweige — namentlich auch in der Landwirtschaft — gebe es solche außergewöhnliche Zeiten, wo die Einsetzung der vollen Kraft gefordert werde. Wenn in solchen „flotten Zeiten" die gesetzliche Arbeitszeit innegehalten werden müsse, so werde dies entweder den Verlust zahlreicher Aufträge oder aber die Neueinstellung von Arbeitern nach sich ziehen, welche demnächst wieder, da in den stillen Zeiten keine hinreichende Beschäftigung vorhanden sei, entlassen werden müßten. Letztere „Lösung" sei erst recht bedenklich, da hierbei die sogen. „industrielle Reservearmee" noch eine Vermehrung erfahre.

3. Zuständige Behörden. Zuständig für die Zulassung der Überarbeit von Arbeiterinnen ist die untere Verwaltungsbehörde nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für höchstens 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen (s. auch die Äußerung des Abg. Möller, Sten. Ber. S. 2439). Im übrigen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verw.Beh. nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verw.Beh. zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist. Ist aber bereits das Maximum von 40 Tagen überschritten (s. die Anm. 4), so ist die höhere Verw.Beh. zuständig.

Bezüglich der Ausdrücke „untere Verwaltungsbehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" s. § 155 Abs. 2 und die Bem. dazu. Insbesondere sind zuständig: in Preußen als untere Verw.Beh. in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde bezw. in gewissen hannoverschen Städten der Magistrat, dann für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte; ferner als höhere Verw.Beh. der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, und für die der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Betriebe das Oberbergamt (Bek. vom 4. März 1892 Ziff. 1 u. 2); in Bayern als untere Verw.Beh. die Distriktspolizeibehörden, in München der Magistrat, und als höhere Verw.Beh. die Kreisregierungen, K. d. J., bezw. für Bergwerke, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben und die damit zusammenhängenden Aufbereitungsanstalten die Bezirksbergämter und das Oberbergamt (§§ 1 und 49 der VO. v. 29. März 1892); im Kgr. Sachsen als untere Verw.Beh. die Amtshauptmannschaften und Stadträte, und als höhere Verw.Beh. die Kreishauptmannschaften (§§ 1 und 3 der Ausf.VO. vom 28. März 1892); in Württemberg als untere Verw.Beh. der Ortsvorsteher und als höhere Verw.Beh. das Oberamt (§ 43 der Vollz.Anw. vom 26. März 1892); in Baden als untere Verw.Beh. das Bezirksamt und als höhere Verw.Beh. der Landeskommissär (§ 154 der Vollz.VO. vom 24. März 1892); in Hessen in allen Fällen die Kreisämter (§ 1 der Bek. vom 2. Oktober 1895).

Bezüglich der Zuständigkeit bei Reichs- und Staatsbetrieben s. § 155 Abs. 3.

4. Beschränkung der Erlaubnis auf jährlich 40 Arbeitstage.

Arbeitstage im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Tage, an welchen die Überarbeit stattfinden darf, also die ersten 5 Wochentage, außer Sonnabend (vergl. die Anm. 2 oben). Hieraus ergibt sich, daß die untere Verw.Beh. viermal im Kalenderjahre (1. Januar bis 31. Dezember) auf je 2 Wochen oder achtmal auf je 1 Woche die Erlaubnis erteilen kann. Die Erlaubnis kann aber auch für einzelne Tage gegeben werden.

Die Erlaubnis kann entweder für den ganzen Betrieb oder für eine Abteilung des Betriebs nachgesucht und erteilt werden. In letzterem Falle werden die einer Betriebsabteilung bewilligten Überarbeitstage nicht dem ganzen Betrieb angerechnet, und kann daher eine andere Betriebsabteilung auch noch die Erlaubnis zur Überarbeit auf 40 Tage erhalten; denn es kann leicht vorkommen, daß die Arbeitsüberhäufung in den verschiedenen Betriebsabteilungen zu verschiedenen Zeiten eintritt (vergl. die Äußerung des Abg. Möller, Sten. Ber. S. 2440).

5. Ausgleichung der Überarbeit. Die höhere Verw.Beh. ist in Bezug auf die Zahl der Überarbeitstage, die sie bewilligen kann, nicht beschränkt, indes muß sie, wenn sie mehr als vierzig Tage im Kalenderjahre bewilligt, in der vom Gesetze näher bezeichneten Weise dafür sorgen, daß die bewilligten Überstunden durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Teilen des Jahres eingebracht (ausgeglichen) werden. „Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahr kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in den übrigen Teilen des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verw.Beh. genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten." (So übereinstimmend die Vollzugsanweisungen.)

Zum Zweck dieses Ausgleichs muß die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebs (nicht für jede einzelne Arbeiterin) so geregelt werden, „daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet". Die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit ist 11 Stunden und für die Vorabende an Sonn- und Festtagen 10 Stunden (§ 137 Abs. 2); zweifelhaft ist aber, wie die Ermittelung der durchschnittlichen Arbeitszeit an den Betriebstagen des Jahres erfolgen soll, bezw. welche Tage als „Betriebstage" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind. Nach der preuß. Anweisung (F I 5) sind bei dieser Durchschnittsberechnung nicht in Betracht zu ziehen a) die Sonn- und Festtage, b) die Vorabende von Sonn- und Festtagen, und c) diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 GO. eine längere als die gesetzliche Arbeitszeit bewilligt worden ist. Nach der bayer. und württemb. Anweisung dagegen wären, wie es scheint, die unter c erwähnten Tage miteinzurechnen (dies ist für den Arbeitgeber ungünstiger). Nach einer VO. des sächs. Min. d. J. ferner vom 30. Oktober 1893 sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit an den Betriebstagen diejenigen Tage nicht in Betracht zu ziehen, an welchen aus besonderen Gründen, z. B. Fabrikbrand, Dampfmaschinenreparatur, der Betrieb

überhaupt eingestellt war (Reger XIV S. 138, aus dem S. WBl.). Auch bei den sogen. Kampagne-Industrien, welche nur während eines Teils des Jahres im Betriebe sind, ist der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet, maßgebend.

Um den Vollzug dieser Bestimmung über die Ausgleichung der Arbeitszeit zu sichern, ist in den Vollzugsanweisungen der größeren Bundesstaaten vorgeschrieben, daß Fabrikbesitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahr die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen haben, welcher für die Fabrik oder die betreffende Fabrikabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt, und daß dieser Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde. Der Forderung eines solchen Betriebsplans werden die Industriellen manchmal nicht nachkommen können; zweckmäßiger wäre es, in solchen Fällen die Führung eines in den Fabrikräumen aufzuhängenden und am Jahresschluß der Behörde vorzulegenden Wandkalenders (in großem Format) vorzuschreiben, in welchem die tägliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen so einzutragen ist, daß jederzeit leicht ermittelt werden kann, ob die durchschnittliche Arbeitszeit über oder unter der gesetzlichen Arbeitszeit sich bewegt.

6. Form und Inhalt des Antrags. Auf einen bloß mündlich gestellten Antrag braucht die Behörde einen Bescheid nicht zu erteilen, unvollständige Anträge sind zur Ergänzung zurückzugeben. Darüber, bei welcher Behörde der Antrag einzureichen ist, sagt das Gesetz nichts; es sind in dieser Beziehung die in den Vollzugsanweisungen enthaltenen Direktiven maßgebend. Nach der bayer. Vollz.Anw. ist der Antrag stets, auch wenn die Kreisregierung zuständig ist, an die Distriktsverwaltungsbehörde zu richten.

Bezüglich des Inhalts des Antrags ist auf den Gesetzestext zu verweisen. Der Ausdruck „Maß der längeren Beschäftigung" wird in den Vollzugsvorschriften auf die Stundenzahl, für welche Überarbeit gewünscht wird, bezogen; indes kann darunter auch die Angabe der Abendstunde, bis zu welcher die Überarbeit dauern soll, verstanden werden. Bezüglich des unter Umständen einzureichenden Betriebsplans s. die vorhergehende Anm.

7. Erteilung des Bescheids. Die dreitägige Frist für die Erteilung des Bescheids der unteren Verwaltungsbehörde beginnt, wie in den Vollzugsanweisungen bemerkt ist, erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrags.

Für die Erteilung des Bescheids der höheren Verwaltungsbehörde ist eine Frist nicht vorgeschrieben. Hier wird sich in der Regel die Einholung des Gutachtens des Gewerbeaufsichtsbeamten empfehlen.

Was den Inhalt des genehmigenden Bescheids betrifft, so ist derselbe durch die im Gesetze enthaltenen Angaben über den notwendigen Inhalt des Antrags vorgezeichnet; der Bescheid muß also entnehmen lassen, für welche

Fabrik, für welche Beschäftigung, für wie viele Arbeiterinnen, für wie viele Tage, für wie viele Stunden täglich die Überarbeit bewilligt ist. Auch ist der Unternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß die Überarbeit nicht über 10 Uhr abends dauern darf und daß die Samstage (nicht auch die Vorabende von Festtagen) ausgeschlossen sind. Unter Umständen kann es sich auch empfehlen, eine frühere Abendstunde für den Schluß vorzuschreiben. Bezüglich der jetzt maßgebenden mitteleuropäischen Zeit s. die Anm. 3 zu § 136 S. 314 oben.

Die preuß. und bayer. Vollzugsanweisung schreiben ferner übereinstimmend vor: „Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungsbehörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht eingehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten." Ferner: „Die Genehmigung neuer Anträge auf Überarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 (s. unten Anm. 11) oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist."

8. Beschwerde. Bezüglich des Rechtsmittels der „Beschwerde" im Gegensatz zum „Rekurs" s. im allgemeinen die Bemerkungen Bd. I S. 178 und oben S. 193. Die vorliegende Bestimmung sichert dem Antragsteller ein Beschwerderecht gegen den die Erlaubnis versagenden Bescheid, mag dieser von der unteren oder der höheren Verw.Beh. ausgegangen sein, und überläßt im übrigen alle weiteren Bestimmungen über die etwa einzuhaltenden Formalien, z. B. bezüglich der Beschwerdefrist und der Beschwerdeinstanz, dem Landesrecht. Die Vollzugsanweisungen enthalten indes hierüber nichts näheres. Als „Versagung der Erlaubnis" im Sinne des Gesetzes dürfte auch anzusehen sein, wenn dem Antrage nur zum Teil stattgegeben wird.

9. Verzeichnis der Bewilligungen. Das Verzeichnis hat sich sowohl auf die Fälle zu erstrecken, in welchen die untere Verw.Beh. die Erlaubnis erteilt wie auf die durch die höhere Verw.Beh. erteilten Genehmigungen. Nach der preuß. und bayer. Vollzugsanweisung soll in dieses Verzeichnis auch die Zahl derjenigen Betriebstage eingetragen werden, für welche der Bundesrat, der Reichskanzler oder die höhere Verw.Beh. (auf Grund der §§ 139 und 139a) Überarbeit gestattet. Formulare für dieses Verzeichnis sind den Vollzugsanweisungen beigegeben.

10. Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen. Siehe hiezu im allgemeinen die Anm. 4 zu § 137 S. 320 oben und die dort cit. Stelle der Motive, woraus hervorgeht, daß die vorliegende Bestimmung hauptsächlich den Zweck verfolgt, durch Gestattung einer Überarbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die außerdem notwendige Beschäftigung an den Sonn- und Festtagen selbst zu vermeiden.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann die Überarbeit an Samstagen und Vorabenden von Festtagen für die im § 105c unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten gestattet werden; gemeint sind aber, wie aus dem Entwurfe, den Motiven (s. die cit. Anm. 4 zu § 137) und dem Kommissionsbericht S. 1474 hervorgeht, die im § 105c Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 genannten Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung ꝛc. und zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder Mißlingens von Arbeitserzeugnissen. Dies ist auch in einer VO. des sächs. Min. des Innern vom 30. Mai 1893 anerkannt worden (Reger XIII S. 346, aus dem S. WBl.).

Die Erlaubnis kann nur individuell, d. i. für namentlich bezeichnete Arbeiterinnen erteilt werden, welche 16 Jahre alt sind, kein Hauswesen zu besorgen haben (s. hierüber Anm. 7 zu § 137 S. 323 oben) und eine Fortbildungsschule nicht besuchen. Im Entwurfe hieß es „zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind". Die jetzige Fassung wurde gewählt, um auch solche Arbeiterinnen zu schützen, welche freiwillig eine Fortbildungsschule besuchen (vgl. die Äußerung des Abg. Möller, Sten. Ber. S. 2440).

Die Erlaubnis kann ferner nur für die Zeit bis 8½ Uhr abends erteilt werden; eine Grenze hinsichtlich der Stundenzahl ist im Gesetze nicht vorgesehen. Insbesondere ist nicht anzunehmen, daß die Erlaubnis nicht für länger als 10 oder 11 Stunden erteilt werden darf, denn durch eine derartige Bestimmung würde der Zweck der Ausnahmsbestimmung, durch welche das Arbeiten an Sonn- und Festtagen verhütet werden soll, zum Teil vereitelt werden.

Für die Vorabende der hohen Feste (Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest) soll nach den Vollzugsanweisungen die Erlaubnis nicht erteilt werden. Dagegen steht nichts entgegen, die Erlaubnis im voraus für mehrere Samstage und Vorabende von Festtagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Die Genehmigung ist, wie die Vollzugsanweisungen bemerken, zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziff. 2 GO. oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

Bezüglich der als „untere Verwaltungsbehörden" zuständigen Behörden s. die Anm. 3 oben. Eine bestimmte Form für den Antrag ist hier (s. dagegen oben Anm. 6) nicht vorgeschrieben. Dagegen bestimmt das Gesetz, daß die Erlaubnis schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren ist. Bezüglich der Zulässigkeit einer Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid und der erforderlichen Formalien ist das Landesrecht maßgebend. Die Vollzugsvorschriften schweigen hierüber.

In den Vollzugsvorschriften ist ferner vorgeschrieben, daß über die nach § 138a Abs. 5 erteilten Bewilligungen ein Verzeichnis nach einem bestimmten Formular zu führen ist. Nach der preuß. und bayer. Anweisung sind in dieses auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der unteren Verw.-Beh. auf Grund des § 139 Abs. 1 GO. zur Beschäftigung von Arbeiterinnen

an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr nachmittags erteilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verw.Beh., dem Reichskanzler oder dem Bundesrat Überarbeit bewilligt worden ist.

11. Strafbestimmungen. Eine direkt auf den § 138a bezügliche Strafbestimmung findet sich nur im § 149 Abs. 1 Ziff. 7, wonach bestraft wird, wer es unterläßt, den nach § 138a Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, d. i. den Erlaubnisschein aufzubewahren. Im übrigen sind Überschreitungen der nach § 138a Abs. 1 u. 2 oder Abs. 5 erteilten Erlaubnis oder Zuwiderhandlungen gegen die bei Erteilung der Erlaubnis von der zuständigen Behörde gesetzten Bedingungen materiell als Verfehlungen gegen die Vorschriften des § 137 über die Beschränkung der Frauenarbeit anzusehen und daher nach § 146 Abs. 1 Ziff. 2 zu bestrafen. Ebenso wird zu bestrafen sein, wer etwa die ihm erteilte Erlaubnis durch falsche Angaben erschlichen hat. Vgl. hiezu die preuß. Anw. F I 6 Abs. 2 und die bayer. Anw. § 33 Ziff. 5 Abs. 2.

§ 139.[1]

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.[2] In dringenden Fällen solcher Art,[3] sowie zur Verhütung von Unglücksfällen[4] kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch die §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird,[5] so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde,[6] im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.[7]

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.[8][9]

1. Vorbemerkung. Der § 139 beschäftigt sich mit den Dispensationen einzelner Fabriken von den Vorschriften in §§ 135, 136 und 137, und zwar handelt Absatz 1 von durch Naturereignisse oder Unglücksfälle veranlaßten, vorübergehenden und Absatz 2 von sonstigen, in der Regel dauernden Ausnahmebewilligungen. Die GO. von 1869 kannte nur vorübergehende Dispensationen (§ 128 Abs. 4). Bezüglich der Gestattung der Überarbeit von Arbeiterinnen s. außerdem § 138a. Durch die Novelle von 1891 hat § 139 einige Änderungen erfahren, welche insbesondere durch die neuen Vorschriften im § 137 bezüglich der Frauenarbeit veranlaßt worden sind. Siehe die Motive von 1891 S. 27, Komm.Ber. S. 1474, 1586, Sten. Ber. S. 2441, 2805 (ohne Debatte).

Bezüglich der Anwendbarkeit des § 139 auf die den Fabriken gleichgestellten Anlagen und Bergwerke s. § 154 Abs. 2—4 und § 154a und die Bem. dazu.

In den zur Novelle von 1891 erlassenen Vollzugsanweisungen der größeren Bundesstaaten (§ 134 Anm. 1) finden sich auch nähere Vorschriften über den Vollzug des § 139; s. insbesondere die preuß. Anw. unter F III, die bayer. Anw. §§ 35—37, die württemb. Vollz.Verf. §§ 48—49, die bad. Ausf.VO. §§ 154—157.

In die Zuständigkeit teilen sich in den Fällen des § 139 die untere Verwaltungsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde und der Reichskanzler, und zwar in folgender Weise:

a) die untere Verwaltungsbehörde ist zuständig 1) wenn es sich um die Verhütung von Unglücksfällen handelt, oder wenn 2) Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben und Dispens von den Vorschriften in §§ 135 Abs. 2 u. 3 oder 136 oder 137 Abs. 1—3 dringend nötig ist — in beiden Fällen aber höchstens auf die Dauer von 14 Tagen.

b) die höhere Verwaltungsbehörde 1) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, Dispens von den Vorschriften der §§ 135 Abs. 2 u. 3 oder 136 oder 137 Abs. 1—3 hiewegen nötig ist und nicht die Zuständigkeit der unteren Verw.Beh. gegeben ist, aber nicht für länger als 4 Wochen, und 2) wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, daß die Pausen der jugendlichen Arbeiter oder Arbeiterinnen anders als in § 136 Abs. 1, bezw. § 137 Abs. 3 bestimmt ist, geregelt werden;

c) der Reichskanzler 1) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben und Dispens von den Vorschriften in § 135 Abs. 2 u. 3 oder 136 oder 137 Abs. 1—3 auf länger als 4 Wochen nötig ist, und 2) wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch die §§ 136

und 137 Abs. 1 u. 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, außer wenn es sich lediglich um andere Regelung der Pausen handelt.

Der Ausdruck „vier Wochen" bedeutet 28 Tage, einschließlich der Sonn- und Festtage, und ebenso dürften bei den „vierzehn Tagen", für welche die untere Verw.Beh. Dispens erteilen kann, die dazwischen fallenden Sonn- und Festtage einzurechnen sein.

Bezüglich der Ausdrücke „untere Verwaltungsbehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde s. § 155 Abs. 2 und die Bem. dazu. In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen sind in den Fällen des § 139 dieselben Behörden als untere und höhere Verw.Beh. zuständig, wie in den Fällen des § 138a (s. die Anm. 3 zu § 138a S. 333 oben). In Württemberg gilt im Falle des § 139 Abs. 2 als höhere Verw.Beh. die Kreisregierung (§ 49 der Vollz.Verf. von 1892).

Der Reichskanzler wird hier durch das Reichsamt des Innern vertreten.

Eine Beschwerde gegen die abweisenden Verfügungen der unteren oder höheren Verwaltungsbehörden ist im Gesetze nicht vorgesehen; es gelten also in dieser Hinsicht die landesrechtlichen Vorschriften.

2. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs einer Fabrik durch Naturereignisse oder Unglücksfälle. Als Beispiele sind anzuführen Wassermangel, Überschwemmung, Orkan, Erdbeben, Bodensenkung, Feuersbrunst, Hauseinsturz, Explosion, Bruch der Turbine, der Dampfmaschine oder der Haupt-Transmission. Das Gesetz verlangt nicht, daß der Betrieb der Fabrik durch derartige Ereignisse vollständig unterbrochen ist, es genügt die Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes (vgl. auch die Bestimmung im § 105c Abs. 1 Ziff. 3 und die Bem. dazu S. 55 oben, und die Anm. 3 unten), und kann daher, auch wenn nur ein Teil des Betriebs unterbrochen ist, Dispens erfolgen.

In solchen Fällen sind Ausnahmen zulässig in Bezug auf die Dauer der täglichen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Beginn und Ende der Arbeitszeit, die Arbeitspausen und den Aufenthalt während derselben, die Arbeit an Sonn- und Festtagen und während des in § 136 letzten Absatz bezeichneten Religionsunterrichts; ferner in Bezug auf die Maximalarbeitszeit und die Mittagspause erwachsener Arbeiterinnen und das Verbot, letztere zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr zu beschäftigen.

Nach den Vollzugsanweisungen können die Ausnahmen nur auf besonderen Antrag des Unternehmers erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und stets an die untere Verw.Beh. zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll.

Einen Anspruch auf Bewilligung solcher Ausnahmen hat der Fabrikunternehmer in keinem Falle. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen

ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist. So die Vollzugsanweisungen.

Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 der GO. in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

Bezüglich des Arbeitens an Sonn- und Festtagen sind außerdem die Bestimmungen in §§ 105b ff. zu beachten und ist daher die Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Nacht vom Samstag bis Sonntag oder Sonntag bis Montag oder die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter am Sonntag nur nach Maßgabe des § 105c Abs. 1 Ziff. 1, 3 u. 4 oder § 105f gestattet.

Die Vollzugsanweisungen enthalten ferner nähere einschränkende Direktiven über die Bedingungen, unter welchen die Ausnahmen zu gestatten sind (F III 6 d. preuß. Anw., § 35 Ziff. 6 d. bayer. Anw., § 48 Ziff. 6 d. württ. Anw.). In Bezug auf die Form der Verfügung ist im Abs. 3 des § 139 ein schriftlicher Erlaß vorgeschrieben. Die Zeit, für welche der Dispens zu gelten hat, ist darin genau zu bezeichnen.

Die Behörden haben die etwa erforderliche Instruierung solcher Anträge oder, wenn sie selbst zuständig sind, die Erledigung derselben stets aufs äußerste zu beschleunigen.

Bezüglich der Zuständigkeit siehe das nähere in Anm. 1 oben.

3. Dringende Fälle. Nach den Vollzugsanweisungen von Preußen und Bayern sind solche Fälle in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verw.-Beh. zwar schleunigst an die höhere Verw.Beh. zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so liegt nach den cit. Vollzugsanweisungen ein dringender Fall im Sinne des Gesetzes nicht vor, und soll daher die untere Verw.Beh. die Entscheidung der höheren Verw.-

Beh. einholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichem Berichte der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

4. Arbeiten zur Verhütung von Unglücksfällen. Man hat hiebei an Arbeiten gedacht, die z. B. bei Vorkehrungen gegen eine drohende Überschwemmung erforderlich werden. Komm.Ber. Reichstagsverh. 1878 IV S. 1182. Es kann sich auch um Verhütung eines Brandes, einer Explosion u. s. w. handeln. Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist hier nur die untere Verw.Beh. zuständig, was sich wohl daraus erklärt, daß derartige Arbeiten in kürzester Zeit erledigt sein müssen. Auf länger als 14 Tage darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

5. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter. Die Dispense, welche einzelnen Fabriken gemäß § 139 Abs. 2 mit Rücksicht auf ihre Betriebs- oder Arbeitsverhältnisse dauernd gewährt werden können, sind beschränkter als die nach Abs. 1 zulässigen vorübergehenden Ausnahmen. Insbesondere kann im Falle des Abs. 2 nicht dispensiert werden von den Vorschriften des § 135 über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter, es ist vielmehr nur zugelassen eine von den Vorschriften der §§ 136 und 137 abweichende anderweitige Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in Bezug auf Beginn und Schluß der Arbeitsstunden, Dauer und Verteilung der Pausen, sowie bezüglich der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter an Sonn- und Festtagen und während des in § 136 Abs. 3 bezeichneten Religionsunterrichts. Eine Ausnahme von der Bestimmung in § 136 Abs. 2 (bezüglich des Aufenthalts der jugendlichen Arbeiter in den Arbeitsräumen während der Pausen) zu gestatten liegt nicht in der Absicht des § 139 Abs. 2. In diesem Sinne ist von verschiedenen Bundesregierungen infolge eines Zirkularschreibens des Reichsamts des Innern Weisung an die Behörden ergangen. Siehe insbes. die autogr. bayer. ME. vom 27. Februar 1880 Nr. 493; ebenso eine kgl. sächs. Min.Verf. vom 14. Januar 1880, Sächs. Wochenbl. 1880 S. 17, cit. bei Reger I S. 134; ferner Amtsbl. des württ. Min. d. J. 1880 S. 32.

In Bezug auf die anderweitige Regelung der Pausen ist die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen der Reichskanzler zuständig (s. die Anm. 1).

In den Vollz.Anw. von Preußen und Bayern ist hiezu übereinstimmend bemerkt, daß die anderweite Regelung auf Grund des § 139 Abs. 2 nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden kann. Die Gesuche sollen unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, bei der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Diese hat nach

entsprechender Instruktion des Gesuches die Anträge der höheren Verw.Beh. vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Änderung der Arbeitsordnung bedingt, sind die nach § 134d der GO. ergangenen Äußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche namentlich darauf zu erstrecken ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen, und ob ferner die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter, sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebs eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt. Die Einvernahme des Gewerbeaufsichtsbeamten soll nach der preuß. Anw. schon durch die untere Verw.Beh., nach der bayer. Anw. durch die höhere Verw.Beh. erfolgen. Sodann erläßt die höhere Verw.Beh., wenn es sich um Abweichungen hinsichtlich der Pausen handelt, selbst den erforderlichen schriftlichen Bescheid (s. die nächste Anm.); außerdem hat sie den Antrag vollständig zu instruieren und sodann mit dem Gutachten des Gewerbeaufsichtsbeamten und eigener gutachtlicher Äußerung dem vorgesetzten Ministerium vorzulegen, von welchem derselbe an das Reichsamt des Innern gelangt.

Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswert machen. In den Vollz.Vorschr. von Preußen und Bayern ist hierüber, unter besonderer Berücksichtigung des Falls, daß es sich um anderweite Regelung der Pausen handelt, folgendes bemerkt:

„Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswert machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Einhaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

„Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder

die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5 ¼ Uhr nachmittags eintritt.

„Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebs von selbst eintreten.

„Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswert macht, können vorbehaltlich einzelner im voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

„Wegen der Natur des Betriebs ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebs kürzere Ruhepausen mit sich bringt. Unter dieser Voraussetzung kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden."

6. Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Siehe bezüglich der Zuständigkeit die Anm. 1 und bezüglich der Instruierung der Anträge und der Voraussetzungen, unter welchen Dispens erteilt werden kann, die Anm. 5. In Bezug auf die Fassung der Dispensverfügungen ist in den Ausf.Anw. übereinstimmend bemerkt:

„In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern

sie zulässig erscheint, von der ꝛc. mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Anlage und event. derjenigen Teile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden,

2. die gestattete Regelung der Beschäftigung,

3. die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,

4. die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um die jugendlichen Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf der in den Fabrikräumen aufzuhängenden Tafel (§ 138 Abs. 2 a. a. O.) angegeben werden müssen,

5. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten."

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu erteilen.

7. Pausen der jugendlichen Arbeiter. Der letzte Satz des Abs. 2 gilt sowohl für den Fall, daß von der höheren Verw.Beh. die Pausen anderweitig geregelt werden, als für den Fall, daß der Reichskanzler hinsichtlich des Beginns oder Endes der Arbeitszeit eine Abweichung gestattet. Der Satz hat indes nur Bedeutung für die jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren mit zehnstündiger Arbeitszeit, da Kinder zwischen 13 und 14 Jahren ohnehin nur 6 Stunden beschäftigt werden dürfen.

Das Gesetz schreibt hier (vergl. dagegen § 139a Abs. 2 u. 3) mehrere Pausen vor. Im Entwurf stand „nicht eine mindestens einstündige Pause gewährt wird". Die jetzige Fassung erhielt das Gesetz auf den Antrag der Kommission, der damit begründet wurde, daß unter Umständen mehrere Pausen von zusammen einstündiger Dauer wertvoller seien als eine einstündige, zumal wenn die Arbeitsschicht im ganzen nicht zu lang sei. Komm.Ber. von 1878, Sten. Ber. Bd. IV S. 1182 f.

8. Schriftliche Verfügung. Siehe hiezu die Anm. 2 und 6 oben. Eine reichsgesetzliche Bestimmung bezüglich der Gebührenpflicht besteht nicht. In Bayern sind die Verfügungen gebührenpflichtig. Art. 163, 186 des Gebührengesetzes.

9. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber gegen die auf Grund des § 139 Abs. 1 u. 2 bei Erteilung von Dispensen getroffenen Verfügungen sind gemäß § 146 Ziff. 2 strafbar. Vergl. auch die Anm. 11 zu § 138a.

§ 139a.[1])

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänz-

lich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;[2])

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind,[3]) sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet[4]) oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist,[5]) Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;[6])

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;[7])

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.[8])

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten.[9]) Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.[10])

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.[11])

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durch-

schnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.[12])

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden.[13]) Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[14])[15])

1. Vorbemerkung. Der § 139a gibt dem Bundesrat die Ermächtigung bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken allgemeine dauernde Beschränkungen oder Dispensationen ganzer Fabrikationszweige anzuordnen. Der Paragraph beruht im wesentlichen auf dem Gesetze von 1878, hat aber durch die Novelle vom 1. Juni 1891 einige Veränderungen erfahren. Nachdem nämlich durch § 137 für erwachsene Arbeiterinnen das Verbot der Nachtarbeit und ein elfstündiger Maximalarbeitstag eingeführt ist, mußte aus der Ziffer 1 die das Verbot der Nachtarbeit gestattende Bestimmung als überflüssig gestrichen worden; ferner war die Ziffer 2 auf den § 137 Abs. 1—3 auszudehnen und wurde endlich, nach Analogie des § 138a, auch dem Bundesrat die Befugnis zur Gestattung von Überstunden für Saison-Industrien eingeräumt (neue Ziffer 4 in Abs. 1). Dagegen wurden aus der Ziffer 2 die „Spinnereien" gestrichen. Ferner wurde eine neue Ziffer 3 eingeschaltet, wonach der Bundesrat für einzelne Industriezweige die Verkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen nach Analogie der Bestimmung im § 139 Abs. 2 gestatten kann. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen des Absatz 1 stehen sodann die neuen Absätze 3 und 4, sowie einige Änderungen des Abs. 2 und des früheren Absatz 3 (jetzt Abs. 5). Die Ziffern 3 und 4 des Abs. 1, sowie die Absätze 3 und 4 wurden erst vom Reichstag hinzugefügt. Siehe die Motive von 1878 S. 512 und die Motive von 1891 S. 27, Komm.Bericht von 1891 S. 1474 bis 1476, 1588—1589, Sten. Ber. S. 2441—2459 (2. Ber.) und S. 2805 (3. Ber.).

Bestimmungen auf Grund des § 139a können gemäß § 154 Abs. 2—4 auch für die dort bezeichneten Betriebe, insbesondere schon jetzt für Werkstätten, die mit Dampfkraft betrieben werden, für Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften und größere Ziegeleien erlassen werden. Siehe auch die Anm. 2 Abs. 2 unten. Ebenso für Bergwerke, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, Salinen und Aufbereitungsanstalten (§ 154a).

Die Bestimmungen sind immer für ganze Fabrikationszweige, nicht für einzelne Fabriken zu treffen; insbesondere ist auch die Ziff. 2 des § 139a (früherer Abs. 2), obwohl dieselbe nicht von Fabrikationszweigen, sondern von Fabriken spricht, vom Bundesrate stets so ausgelegt worden.

Nach dem letzten Absatze des § 139a sind die Ausnahmsbestimmungen

zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Siehe die Anm. 13 unten.

Zur Zeit sind folgende vom Bundesrat auf Grund des § 139a erlassene, im Anhang unten abgedruckte Vorschriften in Geltung:

a) Bek. vom 21. Juli 1888, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken, RGBl. S. 219 (auf Grund der Ziffer 1 des § 139a erlassen und in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Bek. vom 22. Dezember 1888, RGBl. S. 302);

b) Bek. vom 11. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, RGBl. S. 317 — auf Grund der Ziffern 1 und 2 erlassen an Stelle der Bek. vom 23. April 1879 (CBl. f. d. D. R. S. 304), und gültig bis 1. April 1902;

c) Bek. vom 11. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (RGBl. S. 324) — auf Grund der Ziffern 1 und 2 erlassen an Stelle der Bek. vom 3. Februar 1886 (RGBl. S. 24), und gültig bis 1. April 1902;

d) Bek. vom 17. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken (RGBl. S. 327), — auf Grund der Ziffer 1 erlassen und gültig bis 1. April 1902;

e) Bek. vom 17. März 1892, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (RGBl. S. 328), auf Grund der Ziffer 2 erlassen an Stelle der Bek. vom 10. Juli 1881 und 12. März 1883 (CBl. f. d. D. R. 1881 S. 275, 1883 S. 63); und gültig bis 1. April 1902;

f) Bek. vom 24. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (RGBl. 1892 S. 331 und 1893 S. 3), auf Grund der Ziff. 2 erlassen und gültig teils bis 1. April 1898 (vergl. Bek. vom 11. März 1897, RGBl. S. 25), teils bis 1. April 1902;

g) Bek. vom 24. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (RGBl. S. 334), auf Grund der Ziffern 1 und 2 erlassen und gültig teils bis 1. April 1898, teils bis 1. April 1902;

h) Bek. vom 29. April 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (RGBl. S. 602), — auf Grund der Ziffern 1 und 2 erlassen an Stelle der Bek. vom 23. April 1879 (Centralbl. f. d. D. R. S. 303) und gültig bis 1. Juni 1902; s. dazu das Urt. des RG. in Straff. vom 3. Januar 1884, Reger IV S. 288;

i) Bek. vom 29. April 1892, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. (RGBl. S. 604), auf Grund der Ziffer 1 erlassen an Stelle der Bek. vom 20. Mai 1879, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. f. d. D. R. S. 362), und gültig bis 1. Oktober 1902; s. dazu das Urt. des OLG. Dresden vom 4. April 1895, Reger XVI S. 144, Fischer XVI S. 368;

k) Bek. vom 27. April 1893, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (RGBl. S. 148), auf Grund der Ziffern 1 und 2 erlassen und gültig bis 1. Januar 1898;

l) Bek. vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (RGBl. S. 213); der § 7, gültig bis 1. Mai 1903, ist auf Grund des § 139a Ziff. 1, das übrige auf Grund des § 120e erlassen; die Bek. ist an Stelle der Bek. vom 12. April 1886 (RGBl. S. 69) getreten — s. oben S. 196;

m) Bek. vom 8. Juli 1893 über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (RGBl. S. 218); der § 11 gültig bis 1. Mai 1903, ist auf Grund des § 139a Ziff. 1, das übrige auf Grund des § 120e erlassen; diese Bek. ist an Stelle der Bek. vom 9. Mai 1888, RGBl. S. 172, getreten — s. oben S. 196; s. dazu das Urteil des Kammerger. vom 7. November 1895, Reger XVI S. 371.

n) Bek. vom 8. Dezember 1893, betr. die Nachmittags-Pausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter (RGBl. S. 264) — auf Grund des § 139a Ziff. 3 erlassen und gültig bis 1. Januar 1904.

o) Bek. vom 17. Juli 1895, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (RGBl. S. 420), auf Grund der Ziffer 4 erlassen und gültig bis 15. Oktober 1904;

p) Bek. vom 2. Februar 1897 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (RGBl. S. 11, tritt am 1. Juli 1897 in Kraft); § 9 derselben ist auf Grund der Ziff. 1 des § 139a, die übrigen Paragraphen sind auf Grund des § 120c Abs. 1 erlassen worden.

Zu den unter b, h, i angeführten Verordnungen ist auch die dem Reichstag vorgelegte bezügliche Denkschrift zu vergleichen, Drucks. Nr. 266 II. Sess. 1879; bezüglich der Steinkohlenbergwerke (lit. e) vgl. ferner die Reichstagsverh. 1881/82, Drucks. Nr. 10, 122, 123 u. 124, Sten. Ber. S. 975 ff., und bezüglich der Drahtziehereien mit Wasserbetrieb die Reichstags-Drucks. Nr. 142 II. Sess. 1885/86.

Die Frage, ob die früher auf Grund des § 139a erlassenen Bundesratsvorschriften noch gültig sind, ist größtenteils dadurch erledigt, daß dieselben durch neue Vorschriften ersetzt wurden — s. die unter b, c, e, h, i, l, m citierten Bekanntmachungen; offen bleibt diese Frage bezüglich der unter lit. a angeführten Bekanntmachung, welche insoferne dem jetzigen Gesetze nicht entspricht, als sie auf unbestimmte Zeit erlassen ist.

Hinsichtlich der Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor s. nunmehr das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49) und die oben S. 196 citierte Bek. vom 8. Juli 1893. Das Reichsgesetz trifft auch die Hausindustrie, was im Falle der Erlassung einer Bundesratsverordnung gemäß § 139a nicht hätte geschehen können.

Neben der Befugnis des Bundesrats, auf Grund des § 139a Ziff. 1 aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit beschränkende Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige zu erlassen, besteht gemäß § 120e Absatz 2 die Befugnis der Landeszentralbehörden für gewisse Arten von Anlagen Vorschriften über die zur Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes zu treffenden Einrichtungen und über die bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmenden Rücksichten zu erlassen. Vorschriften der Landeszentralbehörden, welche sich mit den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften decken oder mit denselben in Widerspruch stehen, sind außer Kraft zu setzen (vgl. oben S. 197). Wenn ferner der Bundesrat auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 für gewisse Arten von Anlagen Vorschriften über die anderweitige Regelung der Pausen oder über die Gestattung von Überstunden getroffen hat, so ist nach dem Inhalte dieser Vorschriften zu beurteilen, ob daneben noch die Befugnis der Landesbehörden, einzelnen Anlagen gemäß § 138a oder § 139 Abs. 2 Dispense zu gestatten und dadurch für einzelne Anlagen eine an den Vorschriften des Bundesrats abweichende Regelung herbeizuführen, bestehen bleiben soll. Wenn in der bundesrätlichen Verordnung hierüber nichts gesagt ist, so ist anzunehmen, daß für die betreffende Materie und den betreffenden Bezirk die gleichartige Befugnis der Landesbehörden für die Dauer der bundesrätlichen Vorschriften beseitigt ist, denn der Zweck der gleichheitlichen Regelung durch den Bundesrat wird wohl nicht nur der sein, den einzelnen Unternehmern Schreibwerk zu ersparen, sondern auch der, die Arbeitsbedingungen für die Konkurrenten gleichmäßig zu gestalten. Vgl. die Äußerungen des Abg. Möller und des Bundesratskommissärs Königs, Sten. Ber. S. 2441, 2442 und die Anm. 7 unten.

2. Vorschriften wegen besonderer Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit. Die hier festgesetzte Befugnis des Bundesrats bezweckt den Schutz von Arbeiterinnen jeden Alters (Komm.Ber. 1878 S. 1183) und von jugendlichen Arbeitern, d. i. von Arbeitern unter 16 Jahren (s. oben S. 309). Die Bestimmungen können aber nur zum Schutze solcher Personen getroffen werden, die als Arbeiter anzusehen sind, nicht auch für die in der Hausindustrie beschäftigten Familienmitglieder (s. oben S. 9 und § 1 der Bek. vom 8. Juli 1893, oben Anm. 1 lit. m). Der Bundesrat kann ferner beschränkende Vorschriften nur für solche Fabrikationszweige erlassen, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. Er kann endlich die Beschäftigung entweder gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen, z. B. Beibringung eines ärztlichen Gesundheitsattestes, abhängig machen. Die Verbote oder Beschränkungen können auch nur für einzelne Verrichtungen innerhalb gewisser Fabrikationszweige oder nur für gewisse Kategorien von Arbeitern (z. B. für Knaben im Alter bis zu 14 Jahren oder für schwangere Frauen) erlassen werden, wie durch den Kommissionsbericht, Reichstagsverh. 1878 a. a. O., bestätigt wird. Beispiele bieten die in Anm. 1

unter a, b, c, d, g, h, i, k, l, m, p angef. Verordnungen. Außerdem enthält bezüglich der Arbeiterinnen die GO. selbst in § 154a Abs. 2 eine hierher einschlägige Bestimmung, daß nämlich Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht „unter Tage" d. h. unterirdisch beschäftigt werden dürfen.

Für die in § 154 Abs. 3 u. 4 bezeichneten Werkstätten, welche nicht an sich schon als Fabriken anzusehen sind, gilt die vorliegende Bestimmung noch nicht. Siehe die Bem. zu § 154.

3. Fabriken mit ununterbrochenem Feuer und andere kontinuierliche Betriebe. Während der Begriff der „Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten" ein ganz bestimmtes Merkmal enthält, ist durch die Hinzufügung der Worte „oder welche sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind" dem Ermessen des Bundesrats ein sehr weiter Spielraum gegeben. Der Bundesrat hat auf Grund dieser Bestimmung Ausnahmen erlassen für die Glasfabriken, die Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, die Metallwalzwerke und die Metallhammerwerke, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, für die Steinkohlenbergwerke im allgemeinen, ferner für die Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Reg.Bez. Oppeln (Anm. 1 lit. b, c, f, g, h). Bei diesen Werken kommt übrigens zu dem Moment des kontinuierlichen Betriebs zum Teil noch das weitere Moment, daß eine Einteilung des Betriebs in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht möglich ist.

4. Fabriken mit unregelmäßigen Arbeitsschichten. Bei solchen Fabriken ist es unmöglich, die Bestimmungen über Beginn und Ende und Dauer der Arbeitszeit und über die Pausen genau einzuhalten. Zu den Fabriken, „deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet", gehören gewisse Glashütten, dann auch die Ziegeleien, welchen aber auch aus anderen Gesichtspunkten Ausnahmebestimmungen bewilligt worden sind (s. die vorhergehende und die nächste Anm.).

5. Kampagne-Industrien. Die „Fabriken, deren Betrieb seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist" — die sogenannten Kampagne-Industrien — können eine gewisse Ausnahmsstellung beanspruchen, weil ihr Kapital während eines Teils des Jahres brach liegt und die Arbeiter während der Zeit der Pause im allgemeinen weniger verdienen und weniger angestrengt sind. Siehe auch § 105d und die Bem. dazu S. 71 oben. Ausnahmsvorschriften sind bis jetzt erlassen zu Gunsten der Zuckerfabriken und der Ziegeleien (Anm. 1 lit. g u. k), bei welchen übrigens auch andere Momente vorliegen, welche die Erlassung von Ausnahmevorschriften rechtfertigen.

6. Art der Ausnahmen nach Ziffer 2. Ausnahmen auf Grund des § 139a Ziff. 2 können vom Bundesrate — wie im Falle des § 139 Abs. 1 durch die Verwaltungsbehörde bei vorübergehenden Betriebsstörungen — bewilligt werden in Bezug auf die in §§ 135 Abs. 2 u. 3, 136, 137 Abs. 1—3 enthaltenen Bestimmungen; vgl. die Bem. zu § 139 S. 339 ff. oben. Der § 138

ist nicht erwähnt, indes hat der Bundesrat kein Bedenken getragen, in einzelnen der erlassenen Ausnahmevorschriften an Stelle der Bestimmung in § 138 Abs. 2 Satz 3, wonach im Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter deren Arbeitstage, sowie Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit und der Pausen einzutragen sind, andere den gleichen Zweck verfolgende Kontrollvorschriften zu setzen; denn bei vielen Betrieben ist es nicht möglich, die Arbeitszeit und die Pausen der jugendlichen Arbeiter von vorneherein genau zu bestimmen. Vgl. z. B. die Bek. vom 11. März 1892, betr. die Glashütten, unter IV, die Bek. vom 29. April 1892, betr. die Walz- und Hammerwerke, unter III, und die Bek. v. 27. April 1893, betr. die Ziegeleien, unter III.

Die Befugnisse des Bundesrats finden eine gewisse Begrenzung in den Bestimmungen des Absatz 2 im Gesetzestexte, durch welche eine wöchentliche Maximalarbeitszeit für die einzelnen Kategorien bestimmt, die Dauer der Nachtarbeit geregelt und ein wöchentlicher Wechsel von Tag- und Nachtschichten vorgeschrieben ist — s. die Bem. hiezu. Im übrigen hat der Bundesrat freie Hand bezüglich der Regelung der Ausnahmen. Auf die bei den Reichstagsverh. von 1891 gefallene Äußerung des Abg. Bebel, daß der Bundesrat hienach gestatten könne, Kinder drei Tage hintereinander je 12 Stunden zu beschäftigen, was nach dem Wortlaute des Gesetzes richtig ist, wurde von dem Abg. v. Stumm mit Recht erwidert, daß man vom Bundesrate eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Anwendung desselben erwarten könne (Sten. Ber. S. 2443, 2445).

Der Bundesrat kann aber auch die Bewilligung der Ausnahmen an die Erfüllung gewisser **Bedingungen** knüpfen, welche weiter gehen, als die bereits in Absatz 2 des § 139a gesetzlich vorgeschriebenen. Vergl. hiezu die Ausführungen im Urt. des RG. vom 11. Oktober 1894, Entsch. Straff. Bd. 26 S. 124, Reger XV S. 149. Thatsächlich ist denn auch in allen einschlägigen Ausnahmebestimmungen das zulässige Höchstmaß der Beschäftigung geregelt und sind besondere Vorschriften über die Ruhezeiten und die Pausen gegeben. Auch das Maß der zulässigen Sonntagsarbeit ist zum Teil geregelt (s. z. B. II, 6 und III, 6 der Best. für die Glashütten); in letzterer Hinsicht sind indes daneben die Vorschriften des § 105b Abs. 1, bezw. die auf Grund des § 105d erlassenen Vorschriften zu beachten. Ferner ist in allen Ausnahmebestimmungen vorgesehen, daß in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen bezw. jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der im § 138 Abs. 2 bezeichneten Tafel eine zweite Tafel auszuhängen ist, welche in deutlicher Schrift den Text der Ausnahmebestimmung wiedergibt. In gewissen Fällen ist als Bedingung der Zulassung der jugendlichen bezw. weiblichen Arbeiter zu der verlängerten oder Nachtbeschäftigung die Beibringung ärztlicher Gesundheitsatteste vorgeschrieben (s. z. B. Nr. II Abs. 1 der Bek. für die Walz- und Hammerwerke, Nr. II Ziff. 3 der Bek. für die Glashütten, Nr. III der Bek. für die Steinkohlenbergwerke, Nr. III Ziff. 4 der Bestimmungen für die Oppelner Montanindustrie). Bezüglich der Zuständigkeit zur Ausstellung solcher Atteste sind die von den einzelnen Bundesregierungen erlassenen Anordnungen maßgebend; in Bayern haben hie-

rüber die Kreisregierungen, K. d. J., Bestimmung zu treffen (aut. ME. vom 6. April 1892 Nr. 5236). In den Vorschriften für die Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien ferner ist die Zahl der in Tag- und Nachtschichten zu beschäftigenden Arbeiterinnen auf die Durchschnittszahl der beiden letzten Betriebsjahre begrenzt und zugleich eine allmähliche Herabminderung dieser Zahl vorgesehen (Nr. II, 3 der Bek. vom 24. März 1892). Ähnlich ist in den Vorschriften für die Oppelner Montanindustrie vorgesehen, daß die Gesamtzahl der mit Dispens beschäftigten Arbeiterinnen die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten darf (Nr. III, 6 der Bek. vom 24. März 1892). In einigen der erlassenen Bundesratsverordnungen sind ferner auch Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und über gewisse Wohlfahrtseinrichtungen enthalten, die zum Teil über das hinausgehen, was auch nach §§ 120a—e verordnet werden könnte (vgl. z. B. Nr. II, 4—6 der Vorschr. über die Zuckerfabriken und Nr. I, 3 der Vorschr. f. d. Oppelner Montanindustrie).

7. Abkürzung oder Wegfall der Pausen für jugendliche Arbeiter. Außer in den Fällen der Ziffer 2 kann der Bundesrat die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen für gewisse Fabrikationszweige zulassen, „soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen". Diese Ausnahmebefugnis bezieht sich also auf § 136 Abs. 1, nicht auch auf § 136 Abs. 2 (s. oben Anm. 7 zu § 136). Vergl. die analoge Bestimmung im § 139 Abs. 2 und die Bem. dazu S. 342 oben. Wenn der Bundesrat von dieser Bestimmung Gebrauch macht, hat er zugleich die Vorschrift des Absatz 3 im Gesetzestexte zu beachten, und kann den Dispens noch an weitere Bedingungen knüpfen. Der Bundesrat hat bis jetzt nur eine hier einschlägige Vorschrift erlassen (Anm. 1 lit. n). Hienach darf in Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde eine entsprechende Anzeige gemacht haben, die im § 136 Abs. 1 vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden von Festtagen wegfallen, wenn an diesen Tagen die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als 9 1/2 Stunden, nach der Mittagspause nicht über 4 Stunden, und nicht über 5 1/2 Uhr nachmittags dauert und den jugendlichen Arbeitern gestattet wird, ihr Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen. Hiemit ist die Befugnis der höheren Verw.Beh., über den Wegfall der Pause eine Bestimmung zu treffen, bezüglich der Vorabende der Sonn- und Festtage beseitigt; die Bestimmung, daß die Ausnahmen für jene Fabriken gelten sollen, welche davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen, ist lediglich der Kontrolle wegen getroffen. Vergl. die Anm. 1 am Schlusse S. 350 oben.

8. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Saisonindustrien. Diese Bestimmung, welche nebst dem darauf bezüglichen Absatz 4 auf Beschluß des Reichstags in den Gesetzestext kam, soll ermöglichen, die Ausnahmen, welche für einzelne Betriebe der Saisonindustrie gemäß § 138a von der höheren Verw.Beh. gewährt werden können, auch durch Verordnung des Bundesrats für ganze Fabrikationszweige einzuführen (Äußerung des Bundesratskommissärs

Königs, Sten. Ber. S. 2442). Es soll also nur die Überarbeit der Arbeiterinnen, nicht die völlige Nachtarbeit gestattet werden können (vgl. auch die Fassung des Abs. 4). Indes sind durch die vorliegende Bestimmung dem Ermessen des Bundesrats etwas weniger enge Grenzen gezogen als den höheren Verw.Beh. durch § 138a. Denn der Bundesrat kann hienach die Überarbeit auch über 10 Uhr abends hinaus, aber doch nicht für länger als 13 Stunden täglich, er kann ferner auch an den Sonnabenden die Beschäftigung nach 5 1/2 Uhr, aber nicht auf länger als 10 Stunden gestatten. Andererseits darf der Bundesrat die Erlaubnis nur für solche Fabrikationszweige bewilligen, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, während die Ausnahmen nach § 138a schon zulässig sind „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit". Von den Bestimmungen im § 137 Abs. 3 (Mittagspause der Arbeiterinnen) kann der Bundesrat auf Grund der Ziffer 4 nicht dispensieren (anders in den Fällen der Ziffer 2). Für mehr als 40 Tage im Jahr darf die Erlaubnis zur Überarbeit gemäß Absatz 4 nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet (s. unten Anm. 12).

Wenn der Bundesrat von der ihm hienach zustehenden Befugnis Gebrauch macht, kann er den Dispens von der Erfüllung sachgemäßer Bedingungen und Kontrollvorschriften abhängig machen. Vergl. die Anm. 6 oben.

Bezüglich der Frage, ob, wenn der Bundesrat eine Vorschrift auf Grund des § 139a Ziff. 4 erlassen hat, daneben noch die Landesbehörden auf Grund des § 138a Dispense erteilen können, vgl. die Anm. 1 am Schlusse S. 350 oben.

Der Bundesrat hat bis jetzt nur eine hieher gehörige Vorschrift erlassen (Anm. 1 lit. o). Hienach tritt für die erwachsenen Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung der Milch der Absatz 1 des § 137 für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen müssen. Eine Erlaubnis zur Überarbeit enthält die Bek. nicht.

9. Wöchentliche Maximalarbeitszeit. Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit der Kinder (bis zu 14 Jahren), jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren) und Arbeiterinnen soll also, auch wenn Ausnahmen auf Grund der Ziffer 2 erfolgen, in der Regel nicht mehr betragen, als die Summe der gesetzlichen täglichen Maximalarbeitszeit an den Werktagen [Kinder (§ 135 Abs. 2): $6 \times 6 = 36$; junge Leute (§ 135 Abs. 3): $6 \times 10 = 60$; Arbeiterinnen (§ 137 Abs. 2): $(5 \times 11) + 10 = 65$]. Diese wöchentlichen Maximalarbeitszeiten gelten, wenn ein regelmäßiger Schichtenwechsel stattfindet, auch für die Nachtschicht (vgl. II, 2 der Vorschr. f. die Zuckerfabriken und II, 2 der Vorschr. f. die Glasfabriken). Nur für die Beschäftigung von jungen Leuten und Arbeiterinnen in Ziegeleien ist, weil es sich hier um eine Kampagne-Industrie handelt, eine Ausnahme gemacht und eine Gesamtarbeitszeit von 70 Stunden zugelassen. Vergl. hiezu

die Äußerungen der Abg. Möller, Stumm und Schmidt, Sten. Ber. S. 2441, 2445, 2446.

10. Nachtarbeit und Schichtenwechsel. Die beiden letzten Sätze des Absatz 2 wurden vom Reichstage bei der 2. Beratung hinzugefügt, nachdem die Kommission folgende Fassung vorgeschlagen hatte: „Die Nachtarbeit darf in zwei Wochen die Dauer von 60 Stunden, in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein." Im Komm.Ber. ist dazu bemerkt: „Außerdem wurde für die Nachtarbeit, soweit solche ausnahmsweise zugelassen wird, die zehnstündige Maximalschicht vorgeschrieben und durch die Bestimmung, daß die Nachtarbeit in zwei Wochen höchstens 60 Stunden umfassen darf, der Schichtwechsel von Woche zu Woche gesichert." Im Plenum bemerkte sodann Frhr. v. Stumm, Sten. Ber. S. 2446, die Kommission habe die 60 Stunden hereingebracht, nicht um eine bestimmte Stundenzahl zu schaffen, sondern um zu verhindern, daß die Frauen nachts mehr als 10 Stunden pro Schicht und mehr als in einer von zwei Wochen hintereinander arbeiten, die im Plenum vorgeschlagene Fassungsänderung sei also eine mehr redaktionelle. Sei eine solche Arbeit vom Bundesrate gestattet, so solle sie auch in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag stattfinden dürfen. In letzterer Hinsicht sind nun aber auch § 105b Abs. 1 und die auf Grund des § 105d vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zu beachten.

Die vorliegenden Bestimmungen sind hauptsächlich für die Betriebe mit ununterbrochenem Feuer und die sonstigen kontinuierlichen Betriebe, für welche die Nachtarbeit von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen gestattet werden kann, von Bedeutung. Bei diesen Betrieben pflegen die Arbeiter in Schichten eingeteilt zu sein, welche sich gegenseitig ablösen, und zwar in der Art, daß ein Schichtwechsel von Woche zu Woche eintritt (vergl. die Anm. 5 zu § 105b S. 35 oben). Letzteres wird nunmehr durch die Bestimmung im Schlußsatze des Absatz 2 gesetzlich sichergestellt. Indes gilt diese gesetzliche Bestimmung nicht für solche Fälle, wie sie z. B. in gewissen Glashütten vorkommen, wo die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je 2 Arbeitsschichten eine Ruhezeit von 24 Stunden liegt (vergl. II, 3 der Vorschr. f. d. Glashütten). Die Bestimmung, daß „die Nachtarbeit" in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht übersteigen dürfe, bedeutet für die Betriebe mit wechselnden Tag- und Nachtschichten, daß in der Nachtschicht die wirkliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden betragen darf (vergl. II, 2 der Vorschr. f. d. Glashütten und II, 2 der Vorschr. f. d. Zuckerfabriken). Indes hat diese Bestimmung auch Bedeutung für solche Betriebe, die keinen regelmäßigen Schichtenwechsel, aber doch Nachtarbeit haben, wie z. B. ein Teil der Glashütten; für solche Betriebe hat der Bundesrat den Ausdruck „Nachtarbeit" auf die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens bezogen (vergl. III, 3 der Vorschr. f. d. Glashütten). Die Bestimmung, daß die Nachtarbeit „in jeder Schicht" durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens

einer Stunde unterbrochen sein müsse, ist auch auf den letzterwähnten Fall zu beziehen. Welche Pausen während der Tagesschicht zu gewähren sind, hängt von den Bestimmungen des Bundesrats ab.

11. Bedingung für Ziffer 3. Diese Vorschrift entspricht nicht ganz der Bestimmung, die für den analogen Fall in § 139 Abs. 2 gegeben ist. Siehe die Bem. hiezu S. 345 oben. Während dort von „Pausen" die Rede ist, schreibt § 139a Abs. 3 „eine oder mehrere Pausen" vor.

12. Bedingung für Ziffer 4. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der Vorschrift, die im § 138a Abs. 2 für den Fall gegeben ist, daß die höhere Verw.Beh. einer einzelnen Fabrik für mehr als 40 Tage im Jahr die Erlaubnis zur Überbeschäftigung von Arbeiterinnen geben will (s. die Bem. hiezu S. 334 oben). Wenn der Bundesrat generelle Vorschriften trifft, so wird er auch den Fall zu berücksichtigen haben, daß in den verschiedenen Abteilungen einer Fabrik zu verschiedenen Zeiten Überarbeit nötig ist (s. die Anm. 3 zu § 138a).

13. Zeitliche und örtliche Begrenzung der Bundesratsvorschriften. Diese Bestimmungen sind erst durch die Reichstagskommission von 1891 in das Gesetz gekommen, nachdem eine Bestimmung des Entwurfs, welche dem Bundesrat die Ermächtigung geben wollte, die Nachtarbeit von Arbeiterinnen, wo sie bisher üblich war, auch fernerhin zu gestatten, abgelehnt worden war. Die Vertreter der verbündeten Regierungen glaubten, wie es im Komm.-Ber. heißt, auf diese Bestimmung verzichten zu können, wenn die Befugnis des Bundesrats anerkannt würde, Ausnahmen für die in Ziff. 2 des § 139a erwähnten Fabriken nicht nur generell, sondern auch bezirksweise zuzulassen. Sie stützten sich dabei auf die Erhebungen, welche nicht nur für die oberschlesische Montanindustrie die Notwendigkeit wenigstens eines längeren Übergangsstadiums erwiesen, sondern auch die Schwierigkeit der sofortigen und gänzlichen Beseitigung der Nachtarbeit der Arbeiterinnen in anderen Bezirken und Industriezweigen darlegten. Wenn ferner § 154 Abs. 3 die Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139b auf das Handwerk und die Hausindustrie vorsehe, so sei es wünschenswert, wegen der höchst verschiedenartigen Lage der Verhältnisse Deutschlands die Regelung der Ausnahmen des § 139a nicht für alle Betriebe derselben Art im ganzen Reich gleichmäßig vornehmen zu müssen, sondern den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden treffen zu können. Es wurde beispielsweise hervorgehoben, daß die wirtschaftliche Lage der Handweber am Niederrhein und im schlesischen Gebirge so verschieden sei, daß für erstere die Einführung der Maximalarbeitszeit der Arbeiterinnen und der jungen Leute vielleicht schon in nächster Zeit, für letztere dagegen jedenfalls erst allmählich und in größeren Zwischenstufen möglich sei. Die Zulassung von Ausnahmen für örtlich begrenzte Bezirke sei sowohl in den Fällen des § 139a wie des § 154 eine entschiedene Verbesserung. Eine Begünstigung einzelner Bezirke sei nicht zu befürchten, da der Bundesrat über die Ausnahmen zu beschließen habe und dieselben dem Reichstag vorzulegen seien. Bis jetzt ist eine derartige auf einen

Bezirk begrenzte Ausnahmebestimmung nur für einen Teil der oberschlesischen Montanindustrie getroffen worden (s. Anm. 1 lit. f).

Die zeitliche Begrenzung dieser Ausnahmebestimmungen, insbesondere für örtlich begrenzte Bezirke, wurde von der Reichstagskommission für wünschenswert erachtet, damit der Bundesrat vor Ablauf der Geltungszeit in eine erneute Prüfung der Notwendigkeit derselben eintreten und der Reichstag bei der Vorlage der erneuerten Bestimmungen auch seinerseits von neuem Kritik üben könne.

14. Veröffentlichung und Vorlage an den Reichstag. Die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt ist vorgeschrieben, weil die Vorschriften des Bundesrats Rechtsverordnungen sind, die eine Ergänzung des Reichsgewerberechts bilden. Die Vorlage an den Reichstag erfolgt lediglich zur Kenntnisnahme. Nach der früheren Fassung mußten die Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, wenn der Reichstag dies verlangte. Zu der jetzigen Fassung vergl. die Anm. 4 u. 5 zu § 105d und die Anm. 7 zu § 120e S. 74 und 204 oben.

15. Strafbestimmungen. Wer den auf Grund des § 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach § 146 Abs. 1 Ziff. 2 bestraft. Unter diese Strafbestimmung fällt nicht nur die Übertretung von Beschränkungen, welche auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziff. 1 verfügt worden sind, sondern auch die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter welchen Ausnahmen auf Grund der Ziffer 2, 3 oder 4 bewilligt und welche in Abs. 2—4 des § 139a vorgeschrieben sind. Es wird daher, wenn z. B. in einer Verordnung des Bundesrats vorgeschrieben ist, daß neben der in § 138 Abs. 2 vorgesehenen Tafel eine zweite Tafel auszuhängen ist, welche den Inhalt der Ausnahmevorschriften wiederholt, die Unterlassung dieses besonderen Aushangs nicht nach § 149 Ziff. 7, sondern nach § 146 Ziff. 2 bestraft (Urt. des OLG. Dresden vom 13. Januar 1894, Reger XIV S. 354). Anderer Meinung ist das Reichsgericht, das im Urt. vom 11. Oktober 1894, Entsch. Strfs. Bd. 26 S. 124, Reger XV S. 149, in diesem Falle die Anwendbarkeit des § 146 Ziff. 2 verneint hat, weil nicht eine „besondere Bedingung" im Sinne des § 139a Ziff. 1, sondern lediglich eine extensive Regelung der Ordnungsvorschrift des § 138 vorliege und deshalb § 149 Ziff. 7 einschlägig sei.

Wenn die Bestimmungen nicht bloß auf Grund des § 139a, sondern auch auf Grund des § 120e erlassen sind, so kommt für die in den Bereich des § 120e fallenden Teile die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziff. 4 zur Anwendung.

V. Aufsicht.

§ 139b.[1])

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a[2]) ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Be-

amten zu übertragen.[3]) Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu.[4]) Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.[5])

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.[6])

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.[7])

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.[8])

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.[9])

1. Aufsicht — Vorbemerkung. Während in § 132 GO. von 1869 nur eine Eventualbestimmung für den Fall getroffen war, daß die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der Fabrikarbeiter eigenen Beamten übertragen ist, wurde durch die Novelle von 1878 das Institut der „besonderen Aufsichtsbeamten" für Fabriken auf Vorschlag des Reichstags obligatorisch gemacht und durch den am Schlusse des Abschnitt IV stehenden § 139b näher geregelt. Siehe die Reichstagsverh. 1878 II S. 1175 ff., 1422 ff., IV S. 1185. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 erfolgte eine Erweiterung des Geschäftsbereichs dieser besonderen Beamten nach mehreren Richtungen. Der bisherige § 139b beschränkte die Zuständigkeit der besonderen Aufsichtsbeamten auf die Aufsicht über die Ausführung der §§ 135—139a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken. Eine einigermaßen sichere und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Fabriken und Werkstätten ist indes nicht anzunehmen, wenn die Aufsicht darüber nicht wenigstens unter Mitwirkung der besonderen Aufsichtsbeamten stattfindet. Ebensowenig ist diese für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a—e auch in Werkstätten zu entbehren, zumal eine wirksame Aufsicht hierüber vielfach technische Kenntnisse erfordert,

welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können. Durch die in dem ersten und vorletzten Absatze des § 139b vorgenommenen Änderungen ist die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten dementsprechend erweitert worden. Da sich hiernach in Zukunft die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten nicht mehr auf die Fabrikarbeiter, deren Verhältnisse in Abschnitt IV geregelt werden, beschränkt, sondern auch auf die in Werkstätten beschäftigten Arbeiter erstreckt, so ist aus dem § 139b ein besonderer Abschnitt V mit der Überschrift „Aufsicht" gebildet worden. Bei dieser Erweiterung des Wirkungskreises konnte es auch nicht mehr als zulässig erachtet werden, daß für einzelne Bezirke von der Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten abgesehen wird. Es wurde demnach der bisherige Absatz 4 des § 139b gestrichen. Endlich wurde infolge eines Antrags des Reichstags der letzte Absatz, der die Arbeitgeber zu Aufschlüssen für statistische Zwecke verpflichtet, hinzugefügt. Siehe hiezu die Reichstagsverh. von 1891, Mot. S. 27, Komm.Ber. S. 1476—1478, 1590—1593, Sten. Ber. S. 2450—2460 (2. Ber.) und S. 2805 (3. Ber.).

Diese besonderen Beamten sind Landesbeamte (s. den Absatz 1 des § 139a und die Anm. 3). Sie sind aber in ihrem Wirkungskreis (Anm. 2) nicht ausschließlich zuständig, sondern neben den ordentlichen Polizeibehörden. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt gemäß Absatz 2 der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten (s. hierüber näheres in Anm. 6 unten).

Zum Zweck einer thunlichst gleichmäßigen Ausführung des § 139b hat der Bundesrat durch Beschluß vom 19. Dezember 1878 gewisse Normen für die Regelung des Dienstes der zur Beaufsichtigung des Fabrikwesens zu berufenden besonderen Beamten aufgestellt und sich zugleich über gewisse Grundsätze bezüglich der an die Qualifikation dieser Beamten zu stellenden Anforderungen, sowie in Ansehung der Anlagen, welche unter der Aufsicht besonderer Bergpolizeibehörden stehen, geeinigt. Eine unerhebliche Änderung dieser Normen in Bezug auf die Abfassung der Jahresberichte erfolgte durch Bundesratsbeschluß vom 14. Dezember 1893. Dementsprechend sind die in den Bundesstaaten erlassenen organischen Bestimmungen über die Stellung und den Wirkungskreis der Fabrikeninspektoren und die Instruktionen für deren Geschäftsführung in vielen Beziehungen übereinstimmend.

Für Preußen s. den Allerh. Erlaß vom 27. April 1891, Ges.Samml. S. 165, und die Dienstanweisung vom 23. März 1892, MBl. d. i. V. S. 162; die Gewerbeaufsicht wird hier durch Regierungs- und Gewerberäte, Gewerbeinspektoren und Hilfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt; sie sind den für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Ministerium f. H. u. G. untergeordnet. Für Bayern s. die Allerh. VO. vom 31. März 1892 (GVBl. S. 83), die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr., und die autogr. Dienstanw. vom 12. November 1892 nebst ME. vom gleichen Tage; hienach ist bis auf weiteres für jeden Regierungsbezirk ein Fabriken- und

Gewerbeinspektor zu bestellen und die Aufstellung von Hilfskräften vorgesehen. Für Kgr. Sachsen s. die VO. über die Gewerbebeaufsichtigung (GVBl. S. 81) vom 6. April 1892, und die Dienstanweisung vom 1. April 1892 (abgedr. bei Bernewitz, GO. 5. Aufl. S. 483); in Sachsen bestehen 13 Gewerbeinspektionen mit je einem Gewerbeinspektor als Vorstand und einem oder mehreren Assistenten. Für Württemberg s. die k. VO., betr. die Gewerbeinspektion, vom 16. Mai 1892 (RBl. S. 143) und die Bek. des Min. d. J. vom 11. Juni 1892 (Amtsbl. des Min. d. J. S. 181), betr. die Dienstanweisung für die Gewerbeinspektion; in Württemberg bestehen zur Zeit drei Inspektionsbezirke mit je einem Gewerbeinspektor und mehreren Assistenten; die Gewerbeinspektoren sind der Dienstaufsicht der Zentralstelle für Gewerbe und Handel unterstellt. Für Baden s. die landesherrl. VO. vom 6. Juli 1890 (GVBl. S. 441) und die Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 (GVBl. S. 1); die Gewerbeaufsicht wird durch die unmittelbar dem Ministerium des Inn. unterstehende Fabrikinspektion ausgeübt, die mit der erforderlichen Zahl von Beamten besetzt ist. — Bezüglich der Organisation der Gewerbeaufsicht in den übrigen Bundesstaaten siehe die in dem Jahrgang 1893 der Amtl. Mitteilungen aus den Jahresberichten (Anm. 8 unten) befindliche Übersicht über Zahl und Einteilung der Aufsichtsbezirke.

Über die seit einiger Zeit viel besprochene Frage der Aufstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten siehe Karl Pöllath in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 338, dann den Sten. Ber. über die Sitzung der bayer. II. Kammer vom 24. Januar 1896 (Sten. Ber. S. 576) und über die Reichstagsverhandlung vom gleichen Tage (Sten. Ber. S. 531).

2. Wirkungskreis der besonderen Aufsichtsbeamten. Der reichsgesetzliche Wirkungskreis der besonderen Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch §§ 139b, 154, 154a und 155 GO. bezeichneten Grenzen die Aufsicht: a) über die Durchführung der Sonntagsruhe mit Ausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h), b) über die Durchführung der den Gewerbeunternehmern zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gemäß §§ 120a bis 120e obliegenden Pflichten, c) über die Durchführung der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§§ 134a—h) und d) über den Vollzug der die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen regelnden Vorschriften (§§ 135—139a).

Nach der Stellung des § 139b im System des Gesetzes und nach seiner Wortfassung muß angenommen werden, daß die reichsrechtliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten außer auf Fabriken sich auf alle diejenigen Betriebe erstreckt, für welche die §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—105h, 120a—120e, 134—139a sämtlich oder teilweise gelten, daß also das Allegat des § 139b im § 154 Abs. 2, 3 und, soweit nicht die Hausindustrie in Betracht kommt, auch 4 falsch ist. Denn es geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß § 139b wie früher, wo er im Abschnitt „Verhältnisse der Fabrikarbeiter" stand, nur für Fabriken Geltung habe (vgl. hiezu unten Anm. 3 zu § 154). Mit Recht

wird denn auch in Preußen sowohl wie in Bayern angenommen, daß § 139b sich auf den Handwerksbetrieb erstreckt (vgl. pr. Min.Erl. vom 28. Oktober 1894, MBl. d. i. V. S. 208, und § 25 Abs. 2 der bayer. Dienstanw. vom 16. November 1892). Dabei wird offenbar von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß durch ein Redaktionsversehen die Tragweite des § 139b keine Einbuße erleidet. Eine andere Ansicht scheint das Reichsamt des Innern zu haben, das den § 139b „gemäß § 154 Abs. 4" für noch nicht anwendbar auf Bauten hält, weil eine Kais. VO. auf Grund des § 154 Abs. 4 noch nicht ergangen ist (vgl. Erl. des Reichskanzlers vom 4. November 1896). Nach der hier vertretenen Anschauung gilt § 139b jetzt schon auch für Bauten.

Die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber landwirtschaftlichen Nebenbetrieben als Brennereien, Stärkefabriken, Molkereien rc. wird im pr. Min.Erl. vom 14. November 1894, MBl. d. i. V. S. 218, Reger XV S. 245, verneint, wenn in der Regel nur selbsterzeugte Rohstoffe be- oder verarbeitet werden. Der Umfang des Betriebs wird als unerheblich bezeichnet. Über die Frage, ob und unter welchen Umständen solche Betriebe überhaupt unter die RGO. — und damit auch unter § 139b — fallen, s. die Einl. Bd. I S. 29, 30 und Vorbem. zu Tit. VII oben S. 10.

Durch landesrechtliche Bestimmungen ist der Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten meist erheblich erweitert. So z. B. ist denselben in Bayern noch übertragen: Die Kontrole in Bezug auf Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 GO. einer besonderen Genehmigung bedürfen (§ 1 der VO. vom 21. März 1892 nebst §§ 2 und 13 der Dienstanw.) und die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§§ 107—113), sowie die Lohnzahlung (§§ 115—119a) betreffenden Vorschriften in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben (§ 1 der Dienstanw. vom 12. November 1892). In Preußen ist ihr Wirkungskreis durch § 1 der Dienstanw. vom 23. Februar 1892, in Sachsen durch § 1 der Dienstanw. vom 1. April, in Württemberg durch § 3 der VO. vom 16. Mai 1892 erweitert. Insbesondere obliegt denselben in Preußen und Sachsen die Beaufsichtigung der Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 GO. unterliegen, auch soweit es sich um die Interessen des Publikums überhaupt handelt; in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden und andern Bundesstaaten ist ihnen auch die Begutachtung und Prüfung der Dampfkesselanlagen übertragen; s. hierher für Preußen nun § 2 der revid. Min.Anw. betr. die Genehmigung rc. der Dampfkessel vom 15. März 1897.

3. Besondere von den Landesregierungen zu ernennende Beamte. Die besonderen Aufsichtsbeamten sind hiernach Landesbeamte, und es ist nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu bemessen, wem die Ernennung zusteht, unter welchen Bedingungen in Bezug auf Stabilität, Rangverhältnisse, Titel, Gehalts- und Pensionsansprüche dieselbe erfolgt, und welche Voraussetzungen für die Anstellung erforderlich sind. Ebenso bemessen sich ihre Unterordnungs- und Disziplinarverhältnisse nach dem Landesrecht. In Bayern

sind die „Fabriken- und Gewerbeinspektoren“ bei den Regierungen, Kammern des Innern, angestellt und gelten für sie die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften (§ 3 d. VO. vom 31. März 1892); indes führen sie ein eigenes Dienstsiegel und können in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises direkt mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern und gewissen Behörden korrespondieren (§§ 6, 9 der Dienstanw.). Sie werden vom Landesherrn ernannt und sind in Rang und Gehalt teils den Regierungsassessoren, teils den Regierungsräten gleichgestellt. Nur solche Personen mit wissenschaftlicher Bildung können ernannt werden, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert haben und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste thätig gewesen sind oder welche mehrere Jahre eine größere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten müssen besondere Beamte sein, welchen ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Arbeiterschutzbestimmungen obliegt; es ist also namentlich nicht statthaft, den ordentlichen Polizeibehörden die Funktion dieser besonderen Beamten im Nebenamte zu übertragen. Aber auch anderen Beamten wird diese Funktion in der Regel nicht als Nebenamt übertragen werden können. Dagegen ist es nicht unstatthaft, die Gewerbeaufsichtsbeamten mit andern, ihrem Hauptamt verwandten, dasselbe nicht beeinträchtigenden Nebengeschäften zu betrauen (s. die Anm. 1).

Indem das Gesetz „besondere Beamte“ verlangt, schließt es aber nicht aus, daß die Funktionen, welche gesetzlich den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegen, zwischen mehreren besonderen Beamten nach Materien geteilt werden. Eine solche Trennung ist namentlich bezüglich der Aufsicht in den gemäß § 154a ebenfalls unter § 139b fallenden Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben angezeigt, und dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Dezember 1878 gemäß ist demnach in allen Bundesstaaten fast völlig übereinstimmend angeordnet, daß diese Anlagen der Aufsicht der Bergrevierbeamten unterstehen sollen (anders jetzt im Königreich Sachsen gemäß VO. vom 20. Dezember 1892, Fischer XIV S. 191). Für Bayern siehe § 2 der VO. vom 31. März 1892, wonach von dem Wirkungskreise der Fabriken- und Gewerbeinspektoren diejenigen Anlagen ausgenommen sind, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 unter der Aufsicht der durch VO. vom 16. Juni 1869 errichteten Bergbehörden stehen; diese Anlagen bleiben fernerhin auch in Bezug auf die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung den Bergbehörden unterstellt. In Preußen sind die Bergrevierbeamten zuständig (ME. vom 11. Januar 1893, MBl. d. i. V. S. 30).

Im übrigen erstreckt sich die Aufsicht der besonderen Beamten auch auf die unter Reichs-, Staats- oder Kommunalverwaltung stehenden Gewerbebetriebe; und es darf sogar auch bezüglich der nicht gewerblichen technischen Reichs-, Staats- und Kommunalanstalten als Absicht des Gesetzgebers angesehen werden, auch diese im Interesse des Arbeiterschutzes unter die Aufsicht der besonderen Aufsichtsbeamten zu stellen (siehe oben S. 685—686, unten

Anm. 6 und die Bem. zu § 155 Abs. 3 unten). — Für Bayern siehe §§ 3 und 24 der Dienstanw. vom 12. November 1892.

4. Polizeiliche Befugnisse der besonderen Beamten. Zum richtigen Verständnis der Bestimmung des Gesetzes, daß den „besonderen Beamten" alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zukommen, ist die Vorschrift in Absatz 2 mit in Würdigung zu ziehen, wonach die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten bleibt. Bezüglich des Rechts zur Revision der Fabriken indes siehe Absatz 4 des § 139b, Anm. 8 unten.

Die Befugnisse der Ortspolizeibehörden bemessen sich in der Hauptsache nach den landesrechtlichen Bestimmungen und der Strafprozeßordnung; die Ortspolizeibehörden haben im allgemeinen den Gesetzesvollzug zu überwachen, bei Gesetzesübertretungen den Thatbestand festzustellen und vorläufig einzuschreiten, um die Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung zu verhindern; sie sollen strafbaren Handlungen durch Präventivmaßnahmen möglichst vorbeugen, können zum Vollzuge der Gesetze Zwangsmittel zur Anwendung bringen und sind endlich in verschiedenen Bundesstaaten auch berechtigt, bei Übertretungen Strafen durch Verfügung festzusetzen (vergl. §§ 453 ff. StPO.). Für Bayern siehe Art. 93 und 108 der diesrhein. Gem.O., Art. 71 und 77 der pfälz. Gem.O., Art. 20 und 21 des PStGB. vom 26. Dezember 1871, Art. 102 des Ausf.Ges. zur StPO. Außerdem aber sind den Ortspolizeibehörden auch durch die GO. einige wichtige Befugnisse zugewiesen und namentlich kommt hier in Betracht die Bestimmung in § 120d GO., wonach die „zuständigen Polizeibehörden" befugt sind, zum Vollzuge der §§ 120a—c GO. Verfügungen für einzelne Anlagen zu erlassen. Indes ist infolge des Bundesratsbeschlusses vom 19. Dezember 1878 im wesentlichen übereinstimmend von den Bundesregierungen angeordnet, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten Verfügungen auf Grund des § 120d nicht selbst erlassen, sondern sich hiewegen an die zuständigen Polizeibehörden wenden sollen, und daß sie überhaupt polizeiliche, nötigenfalls im Wege des administrativen Zwangs durchzuführende Anordnungen nicht oder nur bei Gefahr im Verzuge treffen und polizeiliche Strafverfügungen unterlassen sollen. Siehe für Preußen § 8 der Dienstanw. vom 23. März 1892, für Bayern § 6 der VO. vom 31. März 1892 und §§ 11, 21, 22 der Dienstanw. vom 12. November 1892 (unten Anm. 6), für Sachsen §§ 13, 14 der Dienstanw. vom 1. April 1892, für Württemberg §§ 18, 21 der Dienstanw. vom 11. Juni 1892. Ein bei den Reichstagsverh. von 1891 gestellter Antrag, den Gewerbeaufsichtsbeamten reichsgesetzlich das Recht zur Erlassung von Strafmandaten zu geben, wurde abgelehnt (Komm.Ber. a. a. O.), weil man der Institution damit einen schlechten Dienst erweise, wenn man die Beamten aus der Stellung als Vertrauens- und Vermittelungsorgane herausdränge und mit der Gehässigkeit strafpolizeilicher Funktionen belaste.

5. Verpflichtung auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Während im allgemeinen die dienstlichen Pflichten der besonderen Aufsichtsbeamten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen bemessen, ist die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses auch reichsgesetzlich festgelegt und zwar in der Form, daß im Gesetze ausgesprochen ist, die besonderen Beamten seien „vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten". Es genügt demnach die gewöhnliche Formel des Gelöbnisses der Amtsverschwiegenheit nicht, sondern hat eine besondere Verpflichtung auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses in Gemäßheit der vorliegenden reichsgesetzlichen Bestimmung stattzufinden. Vergl. für Bayern § 5 der Dienstanw. vom 12. November 1892. Diese Bestimmung hat aber auch eine materielle Bedeutung. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit geht hienach sehr weit, sie bezieht sich auf alle Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der unterstellten Anlagen, und ausgenommen ist lediglich die „Anzeige von Gesetzwidrigkeiten". Hiedurch ist namentlich auch untersagt, daß seitens der Aufsichtsbeamten irgendwelche, wenn auch gut gemeinte Mitteilungen über die ihnen unterstellten Anlagen in der Presse erfolgen. Die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist disziplinär nach Maßgabe des Landesrechts strafbar und kann unter Umständen auch civilrechtliche Haftung zur Folge haben. Für Bayern siehe Art. 105, 106 und 108 des Ausf.Ges. zur StPO., dann Art. 7 Abs. 2 des Ges. vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs.

Die Verpflichtung der Gewerbeaufsichtsbeamten, sich vor Gericht über Dinge, die unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses stehen, als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, bemißt sich nach §§ 348 und 373 CPO., dann §§ 53 und 76 StPO. Die Frage, ob die Vernehmung eines Fabrikeninspektors als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde, ist in Bayern von dem Präsidenten derjenigen Kreisregierung, bei welcher der betreffende Fabrikeninspektor angestellt ist, zu entscheiden. Siehe auch Pechmann Wirkungskreis I S. 23—24, 894, und die Min.Bek. vom 7. Januar 1882, GVBl. S. 37. — Ein Fabrikeninspektor kann nicht wegen seiner amtlichen Stellung als Sachverständiger in einem Entschädigungsprozesse gegen den Fabrikunternehmer abgelehnt werden. Beschl. des RG. vom 25. Januar 1882, Seuff. Arch. Bd. 38 S. 87, Reger III S. 148.

Anfragen der vorgesetzten Behörden über die Verhältnisse der seiner Aufsicht unterstellten Anlagen kann der Gewerbeaufsichtsbeamte nicht unter Hinweis auf seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ablehnen, denn aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Instituts und insbesondere auch aus der Verpflichtung der Beamten zur Erstattung von Jahresberichten (s. unten) geht hervor, daß dieselben auch für die weitere Ausbildung der Arbeiterfürsorge das Material liefern sollen.

6. Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse. Die Bestimmung des zweiten Absatzes, daß die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen

den besonderen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten bleibt, enthält einerseits eine Ergänzung der Bestimmung im Absatz 1, wonach die Aufsicht über den Vollzug der Arbeiterschutzbestimmungen ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten zustehen soll; andererseits hat diese Bestimmung, wie sich aus den Reichstagsverhandlungen ergibt, den Sinn, daß nach Maßgabe des Landesrechts die Kompetenzregelung entweder auf dem Gesetzeswege oder durch Verordnung erfolgen kann (Reichstagsverh. 1878 II S. 1179 ff.). Ein bei den Reichstagsverh. von 1891 eingebrachter Antrag, die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse dem Reich zu überlassen, wurde abgelehnt (Drucks. Nr. 216, 30 und Sten. Ber. S. 2455, 2457, 2459). Für Bayern s. § 6 der VO. v. 31. März 1892, §§ 11—13, 18 und 21—24 der Dienstanw. vom 12. November 1892 und §§ 38—44 der Ausf.Anw. zur GO. vom 31. März 1892. Hienach sind die Fabriken- und Gewerbeinspektoren in dem den besonderen Beamten nach § 139b zukommenden Wirkungskreise nicht ausschließlich zuständig, sondern ist vielmehr die Befugnis und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen ausdrücklich vorbehalten, und es ist insbesondere vorgeschrieben, daß die Ortspolizeibehörden halbjährlich regelmäßige Revisionen der Fabriken und der den Fabriken gleichgestellten Anlagen und außerdem nach Bedürfnis außerordentliche Revisionen vorzunehmen haben. Den Gewerbe- und Fabrikeninspektoren stehen in dem ihnen zugewiesenen äußeren Wirkungskreise die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, sie haben jedoch polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwangs durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Übelstände zu ergreifenden Maßnahmen, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Fabriken- und Gewerbeinspektoren bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu teil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und ihnen über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben.

Auch die Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den übrigen Staatsbehörden, namentlich den Verwaltungen der gewerblichen Etablissements des Staats, regeln sich nach den betreffenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Fabrikeninspektoren können den übrigen Behörden gegenüber keine weiteren Befugnisse als die Ortspolizeibehörden beanspruchen.

7. Jahresberichte der besonderen Aufsichtsbeamten. Der Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1878 enthält einige Bestimmungen über den Inhalt der Jahresberichte der besonderen Aufsichtsbeamten, welche durch Bundesratsbeschluß vom 14. Dezember 1893 teilweise geändert wurden. In

Anlehnung an diese Beschlüsse ist sodann im Reichsamt des Innern eine „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der in Gemäßheit des § 139b der GO. aufgestellten Aufsichtsbeamten“ ausgearbeitet und den Bundesregierungen mit dem Ersuchen um entsprechende Anweisung der Aufsichtsbeamten mitgeteilt worden. Für Bayern siehe bezüglich der Abfassung der Jahresberichte §§ 29 bis 31 der Dienstanw. vom 12. November 1892 nebst §§ 37, 44 der Vollz.-Anw. zur GO. vom 31. März 1892 und ME. vom 19. November 1894 (Amtsbl. des M. d. J. S. 411).

Durch die VO. d. sächs. Min. d. J. vom 14. September 1894, Fischer XVI S. 223, werden die Verwaltungsbehörden angewiesen, die Gewerbeinspektionen von vorkommenden Arbeitseinstellungen in Kenntnis zu setzen, weil im Jahresbericht dieselben zu besprechen sind.

Dem Bundesrat und Reichstag werden die Jahresberichte nicht vollständig, sondern im Auszuge mitgeteilt. Dieser Auszug erscheint seit 1879 alljährlich unter dem Titel „Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten“, bei der Buchhandlung von Fr. Kortkampf in Berlin, jetzt mit dem Titel „Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten“ bei W. T. Bruer in Berlin. Außerdem geben einzelne Bundesregierungen (insbesondere Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen) die Jahresberichte ihrer Beamten vollständig heraus.

8. Gestattung der Revisionen. Nachdem bereits im Absatz 1 ausgesprochen ist, daß den besonderen Aufsichtsbeamten das Recht „zur jederzeitigen Revision der Anlagen“ zustehe, wiederholt und ergänzt der Absatz 4 diese Bestimmung, indem hier gesagt wird, daß die Arbeitgeber die auf Grund der §§ 105a—105h, 120a—120e, 134—139a auszuführenden amtlichen Revisionen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten müssen. Die Bestimmung in Absatz 4 bezieht sich nach ihrer Fassung sowohl auf die Revisionen, welche von den Fabrikeninspektoren vorgenommen werden, als auch auf die Revisionen der ordentlichen Polizeibehörden und der sonstigen nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen mit der Überwachung der Kinderarbeit in Fabriken betrauten und deshalb zur Vornahme von Revisionen in Fabriken befugten Behörden (z. B. Schulbehörden, Amtsärzte). Vergl. auch Reichstagsverh. 1878 Bd. II S. 1184—85. Durch die Bestimmung ferner, daß die Revisionen jederzeit, während die Anlagen im Betriebe sind, und namentlich auch nachts gestattet werden müssen, werden den Behörden in Bezug auf die Gewerbeaufsicht etwas weitergehende Befugnisse beigelegt, als sie ihnen sonst in Bezug auf die Vornahme nächtlicher Durchsuchungen zustehen (§ 104 StPO.). Andererseits wird durch die Worte „während des Betriebes“ ausgedrückt, daß die Vornahme einer Revision sowohl bei Tage wie bei Nacht nur dann statthaft ist, wenn die Fabrik sich im Betriebe befindet. Diese Bestimmung wurde in den Entwurf der GO. von 1869 infolge eines im Reichstage gestellten Antrags eingeschaltet, nachdem sich der Bundesratskommissär damit einverstanden

erklärt hatte, da es bei der Formulierung des Gesetzes nicht beabsichtigt gewesen sei, der Behörde aufzugeben, während die Anstalten nicht im Betriebe sind, des Nachts in dieselben einzudringen (Reichstagsverh. 1869 II S. 687; vergl. auch Reichstagsverh. 1878 Bd. II S. 1183). Siehe indes den übernächsten Absatz.

Zuwiderhandlungen gegen die nach § 139b Abs. 4 dem Fabrikunternehmer auferlegte Verpflichtung sind gemäß § 149 Ziff. 7 GO. strafbar.

Aus § 139b kann selbstverständlich nicht gefolgert werden, daß in anderen Richtungen als wegen der §§ 105a—h, 120a—e, 134—139a die Vornahme von Revisionen nicht gestattet sei. Durch § 139b und § 149 Ziff. 7 soll nur unter Androhung einer Strafvorschrift reichsgesetzlich sichergestellt werden, daß die Vornahme von Revisionen zu den angegebenen Zwecken jederzeit erfolgen darf. Die Befugnis der Behörden, nach Maßgabe ihrer landesrechtlich geregelten Befugnisse strafbaren Handlungen vorzubeugen und sie in ihrem Laufe zu unterdrücken und insbesondere auch den Vollzug der Gewerbeordnung in allen Beziehungen zu kontrollieren, bleibt dadurch unberührt. Siehe übrigens auch die Bestimmung in § 107 GO. bezüglich der Vorzeigung der Arbeitsbücher und die strafprozessualen Bestimmungen bezüglich der Vornahme von Durchsuchungen (§§ 102 ff. StPO.).

9. Statistische Mitteilungen. Dieser Absatz ist aus einem bei den Reichstagsverh. von 1891 in der Kommission gestellten Antrage hervorgegangen (s. oben Anm. 1). Derselbe wurde mit der Notwendigkeit einer weiteren Ausgestaltung der Statistik über die Arbeiterverhältnisse begründet. Die Bestimmung ist dem § 75 des preußischen Berggesetzes nachgebildet. Eine genügende Garantie gegen Mißbrauch ist die Beschränkung, daß nur der Bundesrat oder die Landeszentralbehörde solche Mitteilungen und die Formen (Fragebogen) vorschreiben könnten.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen, welche gewerbliche Arbeiter gegen Lohn beschäftigen, also auch die Handeltreibenden, denn da der § 139b jetzt einen besonderen Titel bildet, gilt er für alle Gewerbebetriebsarten, soweit nicht die Einzelbestimmungen des Paragraphen Beschränkungen enthalten. Vergl. auch die Fassung des § 154 Abs. 1.

Arbeitgeber, welche sich weigern, die von ihnen rechtmäßig verlangten Mitteilungen zu geben oder dieselben nicht rechtzeitig machen oder die vorgeschriebenen Formen nicht einhalten, werden gemäß § 149 Ziff. 7 bestraft.

Infolge dieser Ermächtigung hat der Bundesrat im Jahre 1892 eine Erhebung über die Zahl der am 1. April 1892 in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen und in Bergwerken beschäftigten Arbeiterinnen angeordnet. Siehe die Bek. vom 26. März 1892, RGBl. S. 337. Zu weiteren derartigen Anordnungen haben dem Bundesrat die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik Anlaß gegeben (z. B. Erhebungen über das Konfektions-, über das Buchdruckergewerbe). Siehe hiezu oben S. 200.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.[1])

§ 140.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben.[2]) Im Übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.[3])

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke[4]) erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[5]) die Rechte juristischer Personen,[6]) soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

1. Geschichte des Titel VIII. Der Titel VIII des Entwurfs der GO. von 1869 bestand aus 10 Paragraphen (§§ 146—155), von welchen sich § 146 (jetzt § 140) mit den Kassen der selbständigen Gewerbtreibenden befaßte und unverändert angenommen wurde, während die auf die Kassen der unselbständigen Gewerbetreibenden bezüglichen Bestimmungen der §§ 147—155 im Reichstage lebhafte Anfechtung erfuhren. Die Absicht des Entwurfs war im wesentlichen, die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung auf das Reich zu übertragen. Nach diesen Grundsätzen konnten die Arbeiter zur Beteiligung an bestimmten zu diesem Behufe organisierten Hilfskassen verpflichtet werden. Ähnliche, wenn auch nicht ganz so weit reichende Bestimmungen bestanden in anderen Bundesstaaten. Der Reichstag indes, welcher die Ausübung eines Zwangs gegen die Arbeiter für inopportun erachtete, setzte an Stelle der §§ 147—155 des Entwurfs folgenden § 141:

„Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft."

„Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indes für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören."

Der hiemit geschaffene Zustand war ein unvollkommener. Denn er ließ nicht nur in den Bundesstaaten ein ganz verschiedenes, an sich meist ungenügendes Recht bestehen, sondern er machte es auch den Arbeitern leicht, sich den in den Landesgesetzen begründeten Verpflichtungen zu entziehen, indem die Organi-

sation und Leistungsfähigkeit der nunmehr anerkannten freien Kassen keinerlei Anforderungen unterstellt war. Dazu kam, daß in einzelnen Staaten, namentlich in Preußen, über die Rechtsbeständigkeit der Errichtung freier Arbeiterkassen ohne obrigkeitliche Genehmigung Zweifel entstanden, welche viele Streitigkeiten hervorriefen. Auf allen Seiten wurde daher das dringende Bedürfnis erkannt, die provisorischen Bestimmungen der GO. durch definitive zu ersetzen. Dieses ist geschehen durch die folgenden beiden Gesetze:

Gesetz vom 8. April 1876, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung (RGBl. S. 134) und

Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen (RGBl. S. 125).

Durch Art. 1 des ersteren Gesetzes wurden an Stelle des § 141 der GO. von 1869 neue 7 Paragraphen (§§ 141—141f) gesetzt, während Art. 2 Übergangsbestimmungen für die bestehenden Hilfskassen enthielt. Die Bestimmungen in Art. 1 sprachen den Grundsatz aus, daß jeder Geselle, Gehilfe oder Fabrikarbeiter zur Beteiligung an einer Hilfskasse verpflichtet werden könne, daß aber dieser Verpflichtung sowohl durch den Eintritt in eine von den Arbeitern selbst errichtete als durch den Eintritt in eine gemäß Ortsstatut auf Anordnung der Gemeindebehörde oder von einem größeren Kommunalverband gebildete eingeschriebene Hilfskasse, als endlich auch dadurch genügt werden könne, daß die Arbeiter nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten (§§ 141—141b, 141e); außerdem konnten auch den Arbeitgebern gewisse Leistungen zu gunsten der auf Anordnung der Gemeindebehörde oder von einem Kommunalverband gebildeten Kassen auferlegt werden (§ 141c).

Das zweite Gesetz formulierte die Bedingungen, welchen Krankenkassen, ohne Unterschied ob sie von den Arbeitern oder andern Personen selbst und freiwillig oder von der Behörde zwangsweise errichtet werden, fortan genügen müssen. Es beseitigte damit die aus dem Landesrechte der Errichtung von Krankenkassen bisher teilweise erwachsenen Schwierigkeiten. Die an die Kassen gestellten Anforderungen beziehen sich teils auf die Organisation, teils auf die Art und das Maß der Unterstützung, teils endlich auch auf die Verwaltung.

Indes war die Wirksamkeit der beiden Gesetze eine sehr unbedeutende, was insbesondere bei den Verhandlungen über den dem Reichstag im Jahre 1881 zugegangenen Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung, anerkannt wurde. Bis zum Schlusse des Jahres 1880 waren im ganzen preußischen Staate nur 278, in allen übrigen Bundesstaaten nur 20 Ortsstatute im Sinne des § 141 GO. erlassen worden; eine Beschlußfassung weiterer Kommunalverbände behufs Begründung der Krankenversicherungspflicht (§ 141e) war überhaupt nicht erfolgt. Ebensowenig aber hatte sich die Erwartung erfüllt, daß infolge der durch das Gesetz vom 7. April 1876 gegebenen Rechtsgrundlage für die aus freier Initiative der Arbeiter hervorgehenden Krankenkassen eine allgemeine Verbreitung dieser Kassen eintreten werde. In Bayern insbesondere konnten jene Gesetze

um so weniger eine praktische Bedeutung erlangen, als hier schon durch die Landesgesetzgebung sowohl in öffentlichrechtlicher wie in civilrechtlicher Beziehung dem Bedürfnisse Rechnung getragen war. Da das Gesetz wegen Abänderung des Titel VIII gemäß § 141b desselben die einschlägigen Bestimmungen in Art. 11 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 des bayerischen Gesetzes über die Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 unberührt gelassen hatte, zogen es die bayerischen Gemeinden vor, von der ihnen hienach zustehenden Befugnis der Erhebung von Krankenkassabeiträgen auch fernerhin Gebrauch zu machen; in Bayern ist daher kein einziges Ortsstatut im Sinne des § 141 GO. erlassen worden. Aber auch von dem Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen ist in Bayern ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden. Es ist dieses zum Teil dem Umstande zuzuschreiben, daß das bayerische Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. (Ges.Bl. S. 1197 ff.), den beteiligten Kreisen einen bequemeren Weg zur Gründung von Unterstützungskassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit eröffnet.

Man kam daher zu der Überzeugung, daß nicht nur ein Zwang zur Versicherung der Arbeiter für den Krankheitsfall auch fernerhin nicht entbehrt werden könne, sondern auch an Stelle der ortsstatutarischen Einführung des Versicherungszwangs ein möglichst allgemeiner, unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift beruhender Krankenversicherungszwang gesetzt werden müsse. Dies ist geschehen durch das

Gesetz vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (RGBl. S. 73).

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung sind durch die weitergehenden Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vollständig gegenstandslos geworden und es ist daher in § 87 Abs. 1 des KrVG. folgendes bestimmt:

„Das Gesetz, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134) wird aufgehoben. Die auf Grund des Art. 1 §§ 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft."

Ferner ist in § 85 des Kr.VG. bestimmt, daß bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften eine Beitrittspflicht begründet war (also namentlich die auf Grund des § 141 GO. durch Ortsstatut begründeten Krankenkassen), den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen sollen und daß demnach deren Statuten entsprechend abzuändern seien.

Von dem Titel VIII der Gewerbeordnung ist demnach nur noch der § 140 in Geltung.

Das Krankenversicherungsgesetz ist inzwischen durch die Novelle vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379) und das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen durch die Novelle vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54) abgeändert worden.

2. Aufhebung des Hilfskassenzwangs für selbständige Gewerbetreibende. Die hier ausgesprochene Aufhebung des Kassenzwangs gilt nicht bloß hinsichtlich der Krankenkassen, sondern auch hinsichtlich der Sterbekassen und anderer Hilfskassen. Bezüglich des Begriffs der selbständigen Gewerbetreibenden s. die Anm. 2a zu § 14 Bd. I S. 119 ff. Aufgehoben wurde der Versicherungszwang für selbständige Gewerbetreibende nur insoweit, als derselbe auf Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde beruhte. Die auf einem Innungsstatut beruhende Verpflichtung, einer mit der Innung verbundenen Hilfskasse beizutreten, ist durch § 140 nicht berührt worden. Auch nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 ist ein Zwang der letzteren Art zulässig, indem gemäß §§ 97a und 100c die neuen Innungen Unterstützungskassen für ihre Mitglieder, welchen beizutreten jedes Mitglied verpflichtet ist, gründen können.

Für verschiedene Bundesstaaten, wie z. B. für Bayern, hatte die in § 140 Abs. 1 ausgesprochene Aufhebung des Versicherungszwangs der selbständigen Gewerbetreibenden keine praktische Bedeutung, da ein solcher Zwang zur Zeit der Einführung der GO. in denselben nicht zulässig war.

Indessen ist inzwischen durch die Sozialgesetzgebung des Reichs die Möglichkeit der Zwangsversicherung selbständiger Gewerbetreibender in beschränktem Umfange wieder eingeführt worden. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des KrVG. kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben der Zwang zur Versicherung gegen Krankheit nach Maßgabe dieses Gesetzes erstreckt werden „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten". Der Unfallversicherungszwang ferner kann eingeführt werden gemäß § 2 Abs. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 durch Statut der betr. Baugewerks-Berufsgenossenschaft für die selbständigen Gewerbetreibenden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Die Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung endlich kann gemäß § 2 des Ges. vom 21. Juni 1889 durch Bundesratsbeschluß für bestimmte Berufszweige erstreckt werden 1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie 2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

3. Verhältnisse der älteren Hilfskassen selbständiger Ge-

werbetreibender. Die Verhältnisse der auf Grund früherer Bestimmungen durch Ortsstatut oder Anordnung der höheren Verw.Beh. gebildeten Hilfskassen selbständiger Gewerbetreibender sollen, abgesehen von der Aufhebung des Beitrittszwangs, nicht geändert werden. Gemeint sind sowohl die inneren Verhältnisse der Kassen, wie die Verhältnisse nach außen, namentlich in Bezug auf Beaufsichtigung und selbständige Rechtspersönlichkeit.

4. Neue freiwillige Hilfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden. Der § 140 Abs. 2 will, wie die Motive zur GO. von 1869 ausdrücklich betonen, nicht aussprechen, daß neue Hilfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden allgemein der Genehmigung der höheren Verw.Beh. bedürfen; er bezweckt lediglich, den freiwilligen Hilfskassen, welche von selbständigen Gewerbetreibenden zum Zwecke der Krankenversicherung, Sterbegeldversicherung u. dergl. gebildet werden, die Erlangung der juristischen Persönlichkeit sicher zu stellen. Die Genehmigung der höheren Verw.Beh. ist daher in § 140 Abs. 2 für dergleichen Vereine nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorgesehen, daß der Erwerb der Rechte juristischer Personen erstrebt wird. Wo aber nach der Landesgesetzgebung die Rechte einer juristischen Person durch Personenvereine auch ohne Konkurrenz der höheren Verw.Beh. auf Grund allgemeiner Gesetze erlangt werden kann, bedarf es für freiwillige Vereine der fraglichen Genehmigung nicht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch in solchen Bundesstaaten, in welchen auf Grund allgemeiner Gesetze Vereine selbständiger Gewerbetreibender unschwer die juristische Persönlichkeit erlangen können, doch die Landesregierung den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis verleiht, die Genehmigung eines Vereins im Sinne des § 140 Abs. 2 auszusprechen. Die Gewerbetreibenden haben dann die Wahl zwischen dem einen und dem andern Wege. Übrigens können jetzt Meisterkassen zum Zwecke der Krankenunterstützung auch in den Formen des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen (s. Anm. 1) gebildet werden. Für Bayern siehe das in Anm. 1 cit. Gesetz über die privatrechtliche Stellung von Vereinen vom 29. April 1869 und Art. 25 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.

Für das Bürgerliche Gesetzbuch s. § 22, der ausdrücklich die „besonderen gesetzlichen Vorschriften" über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (der Rechte juristischer Personen) durch „wirtschaftliche Vereine" vorbehält und nur in Ermangelung jener zur Anwendung kommt; § 140 Abs. 2 wird also vom 1. Januar 1900 ab für den Erwerb der Rechtsfähigkeit der Kassen allein maßgebend sein.

Auf die Frage, ob solche Vereine einer polizeilichen Genehmigung bedürfen und welcher polizeilichen Aufsicht sie unterliegen, bezieht sich § 140 Abs. 2 nicht. Vielmehr sind die in anderen Gesetzen zu findenden Bestimmungen über die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung solcher Vereine unberührt geblieben. Nach den Bestimmungen des RStGB. (§ 360 Ziff. 9) kann landesrechtlich eine Genehmigung der Staatsbehörde gefordert werden „für Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten, oder andere dergleichen Ge-

sellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen und Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten." Krankenkassen, welche nicht Zahlungen an Kapital oder Rente, sondern nur vorübergehende Unterstützungen gewähren, fallen nicht unter § 360 Ziff. 9 RStGB.; indes kann gleichwohl auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine polizeiliche Genehmigung für solche Kassen gefordert werden (s. oben Anm. 9 zu § 6 und das dort cit. Urteil des preuß. OVG. v. 30. Oktober 1890, Reger XI S. 331 ff.). Bezüglich der Sparkassen hat man in Bayern bisher angenommen (s. z. B. Riedel PStGB., 5. Aufl. S. 313), daß Art. 140 PStGB., wonach für die Errichtung einer Sparkasse polizeiliche Genehmigung durch Verordnung vorgeschrieben werden kann, infolge Einführung der Gewerbeordnung in Bayern aufgehoben sei. Bezüglich der gewerbsmäßig betriebenen Sparkassen ist dies zweifellos richtig (s. auch die Einl. Bd. I S. 38 und 42 oben und das dort cit. Urt. des Kammerger. vom 27. November 1884, Reger VII S. 1).

5. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der höheren Verw.Beh. zu erteilen oder zu versagen ist, sagt das Gesetz nicht; die höhere Verw.Beh. hat daher nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen und der Sachlage zu entscheiden und dabei namentlich zu prüfen, ob die Beiträge der Mitglieder voraussichtlich auch sicher angelegt und angemessen verwendet werden. Den höheren Verw.Beh. können in dieser Beziehung Direktiven seitens der vorgesetzten Behörden gegeben werden.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden zuständig sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht (s. § 155 Abs. 2 und die Bem. dazu). Insbesondere sind zuständig in Preußen der Bezirksausschuß (§ 122 des Ges. v. 1. August 1883), bezw. die Regierungen, in Bayern die Kreisregierungen, K. d. J. (§ 1 der VO. vom 29. März 1892), im Kgr. Sachsen die Kreishauptmannschaften (§ 1 der VO. vom 28. März 1892), in Württemberg die Kreisregierungen (§ 56 der Min.Verf. vom 26. März 1892), in Baden das Ministerium des Innern (§ 161a der VV. vom 24. März 1892).

6. Die Rechte juristischer Personen. Diese Rechte bemessen sich in Ermangelung einer reichsgesetzlichen Bestimmung nach den Gesetzen des Ortes, wo die betreffende Korporation ihren Sitz hat. Vergl. Arndts Pand. § 42, Stobbe D. PrRecht 2. Aufl. § 51 ff., Mandry 3. Aufl. § 12. Für das BGB., das die rechtsfähigen Vereine von den nichtrechtsfähigen unterscheidet, s. §§ 1 und 21 ff.

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.[1])

§ 142.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes[2]) können die ihnen durch das Gesetz über-

wiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen.[3]) Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt,[4]) bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[5]) und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.[6])

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.[7])

1. Titel IX. Statutarische Bestimmungen. Der Titel IX, der einzig aus dem § 142 besteht, stammt im wesentlichen aus der GO. von 1869, hat aber durch die Novelle vom 1. Juni 1891 einige Änderungen erfahren. Während nämlich der frühere § 142 lediglich von „Ortsstatuten" sprach und demgemäß auch die Überschrift des Titel IX „Ortsstatuten" lautete, gilt jetzt der § 142, entsprechend der Fassung der §§ 105b, 119a und 120, für „statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes" und es hat hienach auch die Überschrift des Titel IX eine erweiterte Fassung erhalten. Ferner ist jetzt auch die Anhörung von beteiligten Arbeitern vorgeschrieben und die Veröffentlichung der statutarischen Bestimmungen geregelt. Siehe die Reichstagsverh. 1869, Sten. Ber. Bd. III S. 125 (Motive) und Sten. Ber. II S. 725, 736 (erste Ber.), S. 1109 (zweite Ber.), ferner die Reichstagsverh. von 1891, Komm.Ber. Drucks. Nr. 190, Sten. Ber. Anl.Bd. II S. 1478 und 1593, dann Sten. Ber. S. 2460 (2. Beratung) und S. 2805 (3. Beratung). § 142 ist in der neuen Fassung am 1. April 1892 in Kraft getreten. Siehe Einl. Bd. I S. 23; ferner oben S. 164.

2. Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes. Die Gewerbeordnung läßt an verschiedenen Stellen ergänzende Vorschriften zu, welche nur für den Orts- oder Gemeindebezirk oder den Bezirk des weiteren Kommunalverbandes Geltung haben. Die Bestimmungen des Titel IX gelten aber nur für diejenigen lokalen Anordnungen, welche als „Ortsstatuten" bezw. als Statuten einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausdrücklich bezeichnet sind. Nicht hieher gehören daher die an verschiedenen Stellen vorgesehenen ortspolizeilichen Anordnungen (z. B. §§ 37, 69, 73—77) und die in § 42b erwähnten Anordnungen, welche für einzelne Gemeinden von der höheren Verw.Beh. getroffen werden können.

Durch das Gesetz, d. i. durch die GO., sind folgende gewerbliche Gegenstände der Regelung durch Ortsstatut überwiesen:

a) Durch Ortsstatut kann, soferne solches durch die Landesgesetzgebung zugelassen ist, bestimmt werden, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen

der in § 16 RGO. bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind (§ 23 Abs. 3 GO.);

b) durch Ortsstatut kann, sofern solches von den Landesregierungen für zulässig erklärt wird, bestimmt werden, daß in Ortschaften mit 15000 und mehr Einwohnern die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschenken von Wein, Bier oder dergl. geistigen Getränken von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle (§ 33 Abs. 3 lit. b GO.);

c) durch Ortsstatut kann, sofern solches von den Landesregierungen für zulässig erklärt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihergewerbes von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden (§ 34 Abs. 1 GO.);

d) durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf weniger als fünf Stunden beschränkt und können dabei zugleich die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bezeichnet werden (§ 105b Abs. 2 GO.);

e) durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden (§ 119a Abs. 3): 1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen; 2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird; 3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben;

f) durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet, und können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen, insbesondere die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird (§ 120 Abs. 3 GO.).

Nach dem Vorgange der Gewerbeordnung sind auch in verschiedenen anderen Reichsgesetzen ergänzende Kommunalstatuten vorgesehen, insbesondere im Kr.VG. §§ 2, 4 Abs. 2, 51 Abs. 2, 54, im landw. UVG. §§ 134, 137 Abs. 2, 138, 142, im Inv. u. AVG. § 13, und im Gesetz über die Gewerbegerichte § 1 Abs. 2 (früher § 120a der Gewerbeordnung).

Welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des § 142, bezw. der §§ 105b, 119a und 120 anzusehen sind, wird gemäß § 155 Abs. 2 von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht. In Preußen gelten als solche: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern und die Ämter in Westfalen (§ 4 der Bek. vom 4. März 1892); in Bayern die Distriktsgemeinden (§ 2 der VO. vom 29. März 1892); im Kgr. Sachsen die nach dem Gesetz vom 21. April 1873 gebildeten Bezirksverbände (§ 7 der VO. v. 28. März 1892); in Württemberg die Amtskörperschaften (§ 57 d. Min.Verf. v. 24. März 1892); in Baden die durch den Bezirksrat vertretenen Bezirksverbände (Art. 2 des Ges. zur Ausführung der Krankenversicherung vom 7. Juli 1892, Schenkel GO. II S. 531).

Bezüglich der Organe, welchen die Beschlußfassung über die statutarischen Bestimmungen zusteht, bestimmt die GO. jetzt nichts mehr, während in der früheren Fassung es bezüglich der Ortsstatuten hieß, daß dieselben „auf Grund eines Gemeindebeschlusses" abgefaßt werden, woraus zu folgern war, daß zur Gültigkeit eines Ortsstatuts nicht eine Anordnung der Gemeindebehörde genüge, (vergl. z. B. §§ 13, 33, 64, 69, 76—77, 89, 95, 96, 98c, 104, 116, 120a, 129, 137, 141 Abs. 2), sondern eine Beschlußfassung derjenigen Organe notwendig sei, welche die Gesamtgemeinde nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen zu vertreten befugt sind. Die jetzt erfolgte Änderung im Gesetzestexte ist wohl nur aus dem Grunde erfolgt, weil bei der Beschlußfassung über ein von einem weiteren Kommunalverband zu erlassendes Statut ein „Gemeindebeschluß" nicht verlangt werden konnte und wollte. Immerhin aber hat dieselbe zur Folge, daß nunmehr die Zuständigkeit zur Beschlußfassung sich ausschließlich nach dem Landesrechte bemißt (s. auch Seydel B. StR. V S. 654 Anm. 6, 2. A. III S. 393).

Für Bayern s. § 50 der Vollz.VO. vom 29. März 1892, welcher lautet: „Zum Erlaß von ortsstatutarischen Bestimmungen im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung sind die Gemeindebehörden zuständig. In den Landesteilen diesseits des Rheins ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich. Die Beschlußfassung des weiteren Kommunalverbandes über statutarische Bestimmungen gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrats." In Württemberg werden die statutarischen Bestimmungen einer Gemeinde vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses, die statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes von der Amtsversammlung erlassen (§ 57 der Min.Verf. vom 26. März 1892). Auch nach § 161b der Badischen Verordnung vom 24. März 1892 ist die Zustimmung des Bürgerausschusses, bezw. der Gemeindeversammlung zur wirksamen Beschlußfassung der Gemeindebehörden über statutarische Bestimmungen erforderlich. Für Oldenburg s. die Verf. d. Staatsm., Dep. d. J., vom 20. April 1886, Ztschr. f. old. Verw. 1886 S. 176.

Bezüglich der erforderlichen Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter siehe die Anm. 4, dann bezüglich der erforderlichen Genehmigung die Anm. 5 und bezüglich der Veröffentlichung die Anm. 6 und bezüglich der Außerkraftsetzung ungesetzlicher oder mit andern Statuten in Widerspruch stehender statutarischen Bestimmungen die Anm. 7 unten.

3. Verbindliche Kraft der statutarischen Bestimmungen. Die verbindliche Kraft der Ortsstatuten äußert sich in verschiedener Weise, je nach der Natur der betreffenden Vorschriften. In den Fällen des § 23 Abs. 3, § 33 und 34 ist das Ortsstatut für die betreffende Behörde, welche die Genehmigung zu erteilen hat, bindend und dürfte ein unter Nichtachtung des Ortsstatuts gefaßter Beschluß als nichtig anzusehen sein. In den Fällen der § 105b Abs. 2 und § 119b ist das Statut für die beteiligten Arbeitgeber unmittelbar bindend und treten im Falle der Nichtbeachtung die Straffolgen des § 146a, bezw. des § 148 Abs. 1 Ziff. 13 ein. Im Falle des § 120 Abs. 3 entstehen Verpflichtungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Nichtbeachtung gemäß § 150 Abs. 1 Ziff. 4 bestraft wird.

4. Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter. In der preuß. Ausf.Anw. vom 26. Februar 1892 unter H II und in der bayer. Ausf.Anw. vom 31. März 1892 § 47 ist hiezu übereinstimmend vorgeschrieben: „Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 der Gewerbeordnung vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken." Als geeignetere Persönlichkeiten werden unter Umständen Vorstand und Gesellenausschuß einer Innung anzusehen sein (vergl. §§ 100a, 101 GO.); auch der etwa bestehende Innungsausschuß kann in Frage kommen (§ 102 GO.). Nach dem Wortlaute des Gesetzes genügt die Anhörung eines einzelnen beteiligten Gewerbetreibenden oder Arbeiters nicht, sondern sind stets mehrere Gewerbetreibende und mehrere Arbeiter zu hören (Urt. des Kammerg. vom 12. Juni 1893, Goltd. 41 S. 167). Dagegen ist nicht erforderlich, daß Gewerbetreibende und Arbeiter sämtlicher von dem Statut betroffener Kategorien gehört werden (vgl. Urt. d. Kammerg. v. 21. Mai bezw. 10. September 1896, Reger XVII S. 28). Der Vorschrift des Gesetzes ist indes nicht genügt, wenn bei dem betreffenden Beschluß beteiligte Gewerbetreibende in ihrer Eigenschaft als Stadtverordnete mitwirken (Urt. des Kammerg. vom 18. Oktober 1894, Goltd. 42 S. 301, Reger XVI S. 145).

Obige Gesetzesbestimmung ist nicht als eine bloß instruktionelle, sondern als eine wesentliche anzusehen und der Richter hat zu prüfen, ob dem Gesetze in dieser Richtung entsprochen ist. (Cit. Urt. des Kammerger. vom 12. Juni 1893.) Im Urt. vom 21. Januar 1895, Goltd. 42 S. 432, nimmt das Kammerger. irriger Weise an, vor dem Inkrafttreten des § 142 neuer Fassung sei eine

Einvernahme von Arbeitern über den Entwurf einer statutarischen Bestimmung unzulässig gewesen.

5. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden. Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden zuständig sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht (s. § 155 Abs. 2 und die dort angeführten Kompetenzverordnungen). Insbesondere sind zuständig: in Preußen, soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident, im übrigen der Bezirksausschuß (Ziff. 1 der Bek. vom 4. März 1892); in Bayern die Kreisregierung, K. d. J. (§ 1 der VO. vom 29. März 1892); im Kgr. Sachsen die Kreishauptmannschaft (§ 1 der VO. vom 28. März 1892), in Württemberg die Kreisregierung (§ 57 d. Min.Verf. vom 26. März 1892), in Baden das Ministerium des Innern (§ 161b d. VO. vom 24. März 1892), in Hessen die Ministerien des Innern und der Justiz (Bek. vom 2. Oktober 1895), in Oldenburg das Staatsministerium, Dep. d. Inn. (VO. vom 29. Juni 1892).

Darüber, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen ist oder versagt werden darf, sowie bezüglich der Beschwerde gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde und des Verfahrens hiebei trifft die GO. keine Bestimmung und es können daher diese Punkte landesrechtlich geregelt werden, bezw. sind die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Jedenfalls ist nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der statutarischen Bestimmungen zu prüfen. Vergl. hiezu auch Wilhelmi-Fürst Gewerbegerichtsgesetz, Anm. 9 zu § 1. Ferner ist, wenn neben einem Statut des weiteren Kommunalverbands ein Ortsstatut für dieselbe Materie erlassen werden will, darauf zu achten, daß Widersprüche vermieden werden.

Die Frage, ob die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde aus formellen oder materiellen Gründen hätte versagt werden sollen, hat der mit der Anwendung des Statuts befaßte Richter nicht zu prüfen. Der Richter hat vielmehr das Ortsstatut, sobald er sich überzeugt hat, daß es in der für seine Rechtsverbindlichkeit maßgebenden Form erlassen und zur Publikation gelangt ist (s. oben Anm. 4), seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen. Erk. des bayer. OLG. vom 11. August 1877, Samml. Straff. VII S. 378, Stenglein Ztschr. Beibl. VIII S. 33.

Zur Wiederaufhebung eines Ortsstatuts ist ebenfalls die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. In einem Reskript der preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 1. August 1881 (Min.Bl. d. i. V. 1881 S. 229, Reger VI S. 409) ist hierüber bemerkt: „Ein Ortsstatut ist nicht ein gewöhnlicher Gemeindebeschluß, sondern ein die Bestimmungen der Gewerbeordnung ergänzender Akt der Lokalgesetzgebung, auf welchen der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz Anwendung findet, daß ein Gesetz nur auf demselben Wege, bezw. durch dieselben Faktoren aufgehoben werden kann, wodurch dasselbe zu stande gekommen ist.“ Demgemäß wurde

ausgesprochen, daß zur Wiederaufhebung eines in Anwendung des § 33 Abs. 2 mit Genehmigung des Provinzialrates gefaßten Ortsstatuts die Zustimmung des letzteren nötig sei. Übereinstimmend der Erlaß des Württ. Min. d. J. vom 4. Februar 1889, MABl. S. 50, und § 50 Abs. 3 der Bayer. Vollz.VO. vom 29. März 1892, Urt. des Kammerger. vom 20. Juni 1895, Reger XVI S. 144, Goltd. 43 S. 144. Abweichend Seydel B. StR. V S. 655, 2. A. Bd. III S. 393, und Krazeisen in Bl. f. adm. Pr. Bd. 41 S. 241; s. auch Bd. 43 S. 280.

6. Veröffentlichung. Daß ein Ortsstatut, um bindend zu sein, publiziert sein müsse, war schon bisher anerkannt (s. das in der vorhergeh. Anm. cit. Urt. d. bayer. OAG. vom 11. August 1877); die ausdrückliche Feststellung dieses Grundsatzes erfolgte durch die Novelle von 1891 (s. die Anm. 1 oben).

7. Außerkraftsetzung statutarischer Bestimmungen. Um die Zentralbehörde in den Stand zu setzen, die ihr obliegende Kontrole der Gesetzmäßigkeit statutarischer Bestimmungen auszuüben, ist in verschiedenen Vollzugsanweisungen auch die Einsendung eines Abdrucks an die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. In Bayern erfolgt die Vorlage an das Ministerium des Innern, Abt. f. L., G. u. H. (§ 46 d. Ausf.Anw. vom 31. März 1892).

Welche Behörde als Zentralbehörde im Sinne dieser Bestimmuug anzusehen ist, bemißt sich nach den landesrechtlichen Kompetenzbestimmungen (s. die Bem. zu § 155 Abs. 2). Unter den „Gesetzen" im Sinne obiger Bestimmung sind, da kein genügender Grund besteht, diesen Ausdruck einschränkend zu deuten, nicht bloß die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, sondern auch die sonstigen Reichs- und Landesgesetze und gemäß § 155 Abs. 1 auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Landesverordnungen zu verstehen. Vergl. auch die Anm. 2 zu § 134c oben S. 292.

Die Worte „oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes" wurden erst bei der 2. Beratung im Plenum des Reichstags auf Antrag des Abg. Gutfleisch (Sten. Ber. 1891 S. 2460) eingeschaltet, ohne daß eine Begründung erfolgt. Vermutlich dachte der Antragsteller an die Fälle, daß ein Ortsstatut sich mit dem für die gleiche Materie (z. B. § 105b Abs. 2) später erlassenen Statut eines weiteren Kommunalverbands in Widerspruch befindet, oder daß eine höhere Verwaltungsbehörde aus Versehen ein Ortsstatut genehmigt hat, welches mit dem bereits gültigen Statut des weiteren Kommunalverbandes nicht vereinbar ist. Ob im letzteren Fall das irrtümlich genehmigte Statut an sich unwirksam ist (so z. B. Schenkel GO. II S. 532), darf bezweifelt werden.

Titel X.

Strafbestimmungen.[1])

§ 143.[2])

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von

den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.[3])

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.[4])

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.[5])

1. Tit. X. Strafbestimmungen. Der Tit. X der Gewerbeordnung f. d. Nordd. Bund vom 21. Juni 1869 hat inzwischen mehrfache Änderungen erfahren. Insbesondere ist dies durch die Novelle vom 12. Juni 1872 (Einl. Bd. I S. 9) zu dem Zwecke geschehen, die strafrechtlichen Bestimmungen der GO. mit dem später erschienenen Reichs-Strafgesetzbuch in Einklang zu bringen. Das nähere ist bei den einzelnen Paragraphen bemerkt. Im übrigen siehe bezüglich des Verhältnisses der Strafbestimmungen der GO. zum RStGB. den § 145 und die Anm. 2 und 3 dazu.

2. Fassung des § 143. Die nunmehrige Fassung des § 143 beruht auf Art. 14 der Novelle vom 1. Juli 1883 (s. die Einl. Bd. I S. 13). Nach der früheren Fassung standen in Absatz 1 an Stelle von „abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung" die Worte: „abgesehen von Konzessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 2 und 35)." Ferner enthielt der Paragraph folgenden dritten Absatz: „Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntnis als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen." Der jetzige Absatz 3 bildete in der früheren Fassung den Absatz 4. Die Änderung ist in den Motiven zur Novelle vom 1. Juli 1883 (Reichstagsdrucks. 1882/83 Nr. 5 S. 64) wie folgt erläutert: „Infolge der durch den Entwurf eingeführten Möglichkeit der Zurücknahme eines Wandergewerbescheins, sowie infolge der Bestimmungen des § 59a des Entwurfs, nach welchen unter den Voraussetzungen des § 57 Ziff. 1 bis 4 in den Fällen des § 59 Ziff. 1—3 der Gewerbebetrieb untersagt werden kann, ist eine veränderte Fassung des bisherigen § 143 Abs. 1, welcher von der Untersagung des Gewerbebetriebs spricht, notwendig. Bei dieser Fassungsänderung empfiehlt sich, um nicht die in dem bisherigen § 143 enthaltenen, keineswegs aber erschöpfenden Citate der einzelnen Paragraphen um noch weitere zu vermehren, der Gebrauch einer generellen Ausdrucksweise, welche klar und sicher alle gegenwärtig bestehenden und etwa künftig noch zu bestimmenden Ausnahmen von der im § 143 ausgesprochenen Regel umfaßt. Die Absätze 2 und 3 des jetzigen § 143 entsprechen den Absätzen 2 und 4 des bisherigen § 143

dessen Absatz 3, weil durch den § 4 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, RGBl. S. 65, aufgehoben, in Wegfall gekommen ist." Die vorgeschlagene Änderung des § 143 wurde in der Reichstagskommission und im Plenum ohne Debatte angenommen. Komm.Ber. Reichstagsdrucks. Nr. 206 S. 55, dann Sten. Ber. III S. 2307 und IV S. 2719. — Zu der Fassung der GO. vom 21. Juni 1869 siehe Sten. Ber. III S. 105, 111 und 125 (Entw.), dann Sten. Ber. II S. 736 ff. und 1109 ff.

3. Unzulässigkeit der Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb. Die Bestimmung in § 143 Abs. 1 bildet eine Ergänzung des im § 1 Abs. 1 GO. ausgesprochenen Grundsatzes der Gewerbefreiheit (s. Bd. I S. 45). Außerdem ist die Unwiderruflichkeit von Konzessionen auch im § 40 ausgesprochen. Bezüglich der Frage, ob rechtskräftig erteilte Konzessionen von Aufsichtswegen aufgehoben werden können, s. Bd. I S. 179, 180. — Ausnahmen von der Regel, daß die Berechtigung zum Gewerbebetrieb weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann, finden indes statt nicht nur, soweit die Reichsgesetze dies vorsehen (§ 143 Abs. 1), sondern auch soweit die bestehenden Landessteuergesetze dies zulassen (§ 143 Abs. 2).

Der Vorbehalt der Reichsgesetze im Absatz 1 bezieht sich, wie aus den Motiven zur Novelle von 1883 (Anm. 1) hervorgeht, nicht bloß auf die GO. selbst, sondern auch auf alle anderen gegenwärtigen und künftigen Reichsgesetze. In der GO. selbst ist die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe namentlich vorgesehen in §§ 33a Abs. 3, 35, 44a, 51, 53, 54, 58, 59a, 60, 61, 62, 63. Vergl. außerdem auch die §§ 37 und 39 und die Bemerkungen dazu. Ferner gehören hierher die Bestimmungen des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen (Anm. 2 zu § 31 Bd. I S. 252) und der in Abs. 3 des § 31 vorbehaltenen Staatsverträge über die Verhältnisse der Schiffer und Lotsen auf Strömen (Bd. I S. 255). Außerdem sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (s. Anm. 7 zu § 35 Bd. I S. 339) hier besonders zu erwähnen. Von den reichssteuergesetzlichen Bestimmungen kommen namentlich in Betracht § 14 des Ges. vom 12. Oktober 1887, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (BGBl. S. 41), §§ 25 und 26 des Ges. wegen Besteuerung des Braumalzes v. 4. Juli 1868 (BGBl. S. 375), § 30 des Ges., die Besteuerung des Branntweins betr., Textierung vom 17. Juni 1895 (RGBl. S. 276) und § 56 des Ges., betr. die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 117).

Auf diejenigen Gewerbe, welche gemäß § 6 nicht unter die GO. fallen, findet § 143 GO. keine Anwendung (z. B. Betrieb von Eisenbahnunternehmungen und von Apotheken). Es ist deshalb die Frage, ob die Befugnis zum Betriebe solcher Gewerbe durch richterliches Urteil oder administrative Verfügung entzogen werden könne, nach den sonstigen einschlägigen reichsgesetzlichen und eventuell landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Siehe für Bayern Art. 29 des Ges. vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., welcher gemäß Art. 11 des Ges. vom 26. Dezember 1871 den

Vollzug der Einführung des StGB. f. d. D. R. in Bayern betr. (GBl. 1871/72 S. 92), bezw. Art. 8 des Ausf.Ges. zur RStPO. vom 18. August 1879 nunmehr folgende Fassung hat: „Wird ein Gewerbe, bezüglich dessen nach den Bestimmungen der GO. vom 21. Juni 1869 das landesgesetzliche Erfordernis einer Konzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist und wird der Gewerbtreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurteilt, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurteils berechtigt, dem Verurteilten den selbständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen." Die Abänderung des Artikels erfolgte mit Rücksicht auf die §§ 5 und 6 des Einf.Ges. zum RStGB., Verh. des Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Abg. 1871/72 Bd. II S. 83 ff., 119. Siehe hiezu Staudingers Komm. zum RStGB. ꝛc. 1872 S. 66 und die nächste Anm.

Ferner sind durch den Grundsatz des § 143 Abs. 1 solche Beschränkungen des Gewerbebetriebs nicht ausgeschlossen, welche auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhen. Solche polizeiliche Vorschriften können unter Umständen zur Folge haben, daß jemand verhindert wird, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit oder in einer gewissen Art ein Gewerbe zu betreiben. Allein eine solche aus polizeilichen Rücksichten erfolgende Behinderung der Gewerbsausübung ist weder als ein Eingriff in den Grundsatz des § 1 Abs. 1 noch als ein Verstoß gegen § 143 Abs. 1 zu betrachten. Siehe die Ausführungen und Beispiele Bd. I S. 47, 53 ff., 100, 144, 172, 220, 359, 462 und den § 144 nebst Anm. 2 dazu.

Endlich schließt der § 143 nicht aus, daß einzelnen Personen auf Grund eines Vertrags der Betrieb eines gewissen Gewerbes untersagt wird. Siehe Bd. I S. 98.

4. Vorbehalt der Steuergesetze. Da die reichsgesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren die Berechtigung zum Gewerbebetriebe entzogen werden kann, schon im Absatz 1 vorbehalten sind, hat der Vorbehalt im Absatz 2 hauptsächlich hinsichtlich der Landessteuergesetze praktische Bedeutung.

Früher war die Frage kontrovers, ob nicht § 143 Abs. 2 durch §§ 5 und 6 des Einf.Ges. zum RStGB. vom 31. Mai 1870 (GBl. f. d. Nordd. Bd. 1870 S. 196) beseitigt worden sei (§ 5: In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des StGB. f. d. Nordd. Bd. sind, darf nur Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Ämter angedroht werden. § 6: Vom 1. Januar 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für d. Nordd. Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden. Wenn in den Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, behält es hierbei sein Bewenden). Hieraus ergab sich die Streitfrage, ob noch auf die in den Landessteuergesetzen vorgesehene Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb erkannt werden dürfe. Abgesehen von zahlreichen Schriftstellern hat sich für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen das preuß.

OAG. in Urteilen vom 14. September 1872 und 29. März 1873 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 14 S. 238, Stenglein Ztschr. Bd. II S. 21, 254). Das preuß. OTr. dagegen stellte sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. Siehe insbes. die Urteile des preuß. OTr. vom 28. April, 12. Mai und 7. Dezember 1871, dann vom 26. Juni 1873 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 12 S. 242, 266, 632, Bd. 14 S. 462). Nachdem der § 143 Abs. 2 wieder unverändert in die neue Redaktion der RGO. vom 1. Juli 1884 aufgenommen wurde, ist obige Streitfrage durch authentische Interpretation entschieden und die Fortdauer der betreffenden landessteuergesetzlichen Bestimmungen anerkannt.

Nach der herrschenden Auslegung des § 143 Abs. 2 (Jacobi Gewerbegesetzgebung S. 144, Seydel Gewerbepolizeirecht S. 24, Schenkel GO. II S. 538) wären übrigens nur diejenigen in Landessteuergesetzen enthaltenen Ausnahmen von dem Grundsatze des Abs. 1 aufrechterhalten geblieben, welche sich in Steuergesetzen finden, die zur Zeit des Inkrafttretens der RGO. bereits in Geltung waren; in neuen Landessteuergesetzen könnte die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe durch gerichtliches Urteil oder administrative Anordnung nicht mehr vorgesehen werden. Indes ist die Auslegung, daß auch die künftigen Landessteuergesetze unter den Abs. 2 zu subsumieren seien, mit dem Wortlaute nicht absolut unvereinbar. Aus den Reichstagsverh. von 1869 zu § 143 ist näheres über diesen Punkt nicht zu entnehmen. Die ganz allgemein gehaltene Vorschrift des § 5 GO., wonach die auf den Steuergesetzen beruhenden Beschränkungen der Zulassung zum Betriebe einzelner Gewerbe durch die RGO. unberührt bleiben (s. die Anm. 2 zu § 5 Bd. I S. 64), scheint für die weitere Auslegung des § 143 Abs. 2 zu sprechen. Ebenso die Bestimmung in § 60 Abs. 1 GO. Indes wird auch von denjenigen, welche die engere Auslegung vertreten, anerkannt, daß durch die vorliegende Bestimmung die Landesgesetzgebungen nicht gehindert werden, die die Gewerbsentziehung betreffenden Bestimmungen der bestehenden Steuergesetze entsprechend dem Bedürfnis abzuändern. Für Bayern ist hier namentlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 (neue Redaktion vom 8. Dezember 1889, GVBl. S. 600 ff.) Art. 58 ff. zu verweisen.

5. Herausgabe und Vertrieb von Druckschriften. Der Schwerpunkt dieser Bestimmung, welche ihre Erklärung in dem früher vorausgegangenen Absatz 3 (Anm. 2 oben) findet, liegt in den Worten „im Verwaltungswege", Sten. Ber. 1869 II S. 1111. Übrigens ist auch dieser Absatz nunmehr veraltet, nachdem in § 4 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 folgendes bestimmt ist: „Die Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften, kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden. Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend." Indes ist darauf hinzuweisen, daß in Elsaß-Lothringen der § 143 GO. nicht gilt (s. die Einl. Bd. I S. 8) und daß daselbst auch das Reichspreßgesetz gemäß § 31 desselben noch nicht eingeführt ist.

§ 144.[1])

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.[2])

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.[3])

1. Vorbemerkung. Der § 144 hat noch denselben Wortlaut wie in der Fassung von 1869. Siehe hiezu die Reichstagsverh. von 1869, Sten. Ber. III S. 105 und 125 (Entwurf), dann Sten. Ber. II S. 763—64 und 1112.

2. Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten. Der § 144 handelt von den Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, d. i. gegen diejenigen Pflichten, welche den Gewerbetreibenden als solchen mit Rücksicht auf ihren Beruf allgemein oder nach der Art ihres Gewerbes, in Bezug auf die Ausübung desselben obliegen.

Einzelne, namentlich allgemeine Berufspflichten der Gewerbetreibenden sind schon durch die Gewerbeordnung selbst aufgestellt und mit Strafe bedroht — vergl. z. B. die Vorschriften des Titels VII über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter und die einschlägigen Strafbestimmungen in §§ 146 Ziff. 1—3, § 147 Ziff. 4 u. 5, § 148 Ziff. 11—13, § 149 Ziff. 7, § 150 Ziff. 1 u. 2, 4 u. 5; dann die Verhaltungsvorschriften für Handlungsreisende, Hausierer u. dergl. §§ 42a, 42b, 43, 44a, 56, 60c und §§ 148 Ziff. 5 und 7a—e, 149 Ziff. 1—5; ferner §§ 14 und 148 Ziff. 1—3 (Anzeigepflicht); §§ 76—80 und § 148 Ziff. 8 (Taxen).

Außer diesen Bestimmungen, welche die GO. selbst über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden im allgemeinen oder einzelner Kategorien derselben enthält, gelten aber gemäß § 144 GO. auch noch die sonstigen Bestimmungen, durch welche den Gewerbetreibenden überhaupt oder gewissen Arten derselben besondere Berufspflichten unter Strafandrohung auferlegt sind.

Unter den bestehenden Gesetzen sind sowohl die Reichsgesetze wie die Landesgesetze und sowohl die Gesetze im engeren Sinne wie auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen und Polizeivorschriften zu verstehen (s. § 155 Abs. 1 GO. und das Urt. d. bayer. OGH. vom 20. September 1873, Samml. Straff. III S. 376, ABl. d. b. M. d. J. 1873 S. 549, ferner das Urt. vom 13. Juni 1878, Samml. Straff. VIII S. 326). S. auch Bl. f. RA. 51 S. 284.

Unter den bestehenden Gesetzen sind ferner nicht bloß die zur Zeit der Einführung der GO. bestehenden, sondern die jeweiligen Gesetze zu verstehen.

Es können demnach landesrechtlich beliebige Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden im allgemeinen oder einzelnen Arten derselben in Bezug auf die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs erlassen werden; jedoch darf durch solche Vorschriften die Zulassung zum Gewerbebetriebe (§ 1 und 16 ff. RGO.) nicht beschränkt werden (s. auch §§ 40 und 143), ferner dürfen dieselben nicht mit den in der GO. selbst enthaltenen Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden in Widerspruch stehen und endlich dürfen sich diese Vorschriften nicht auf Materien erstrecken, die in anderen Reichsgesetzen, insbesondere im RStGB., erschöpfend geregelt sind. Landesgesetze zur Ergänzung von Reichsgesetzen sind unzulässig, wenn das Reichsgesetz eine Materie vollständig regeln wollte. Vergl. hiezu namentlich die Fassung des § 5 des Einf.Ges. zum StrGB. und Laband deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., I S. 619, nebst den dort angeführten übrigen Autoren.

Die Zuwiderhandlungen gegen Berufspflichten, deren Bestrafung nach den darüber bestehenden besonderen Gesetzen gemäß § 144 RGO. vorbehalten bleibt, können sowohl in Handlungen wie in Unterlassungen bestehen.

Beispiele reichsgesetzlicher Bestimmungen über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden finden sich u. a. in §§ 266 Ziff. 3, 278, 285, 290, 300, 302d—e, 360 Ziff. 1, 4—7 und Ziff. 12, 364, 365 Abs. 2, 367 Ziff. 5, 6, 9, 11, 14—16, 369 Ziff. 1—3 RStGB., §§ 209—214 der RKonk.O.; ferner in der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Art. 10—13 (RGBl. S. 473), in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65), in dem Gesetz betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (RGBl. S. 249); in dem Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145), abgeändert durch Gesetz vom 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276), in dem Gesetz betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (RGBl. S. 50), in dem Gesetz betr. den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), in dem Gesetz vom 16. Juli 1884 betr. den Feingehalt an Gold- und Silberwaren (RGBl. S. 120), in dem Gesetz vom 25. Juni 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, § 4 (RGBl. S. 275), abgeändert durch Gesetz vom 22. März 1888 (RGBl. S. 114), in dem Gesetz betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887, § 12 (RGBl. S. 277), in dem Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter vom 12. Juli 1887, § 1 (RGBl. S. 375), nebst der Ausf.VO. des Bundesrats vom 26. Juli 1887 (RGBl. S. 383); in dem Patentgesetz vom 7. April 1891, §§ 36 und 40 (RGBl. S. 79) und in dem Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290); in dem Gesetz vom 19. Mai 1891 betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen, RGBl. S. 109 (s. dazu die Urteile des RG. vom 9. April 1894 und 16. April 1894, Reger XIV S. 422, 424); in dem Gesetz vom 20. April 1892 betr. den Verkehr mit Wein (RGBl. S. 597); in dem Gesetz

vom 19. Juni 1893 betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, insbesondere Art. II, RGBl. S. 197 (neuer Art. 4 zum Wuchergesetze); in dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, §§ 14—16 (RGBl. S. 441); in dem Gesetze betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894, § 7, Ratenloshandel betr. (RGBl. S. 451); in dem Gesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (neue Fassung vom 1. Mai 1894, RGBl. S. 409) § 17; in dem Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157) §§ 10, 30; in dem RGes. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896, RGBl. S. 183. Zum Teil freilich handelt es sich hiebei um allgemeine Vorschriften, die aber hauptsächlich für die Gewerbetreibenden von Bedeutung sind. — Auch die Bestimmung im § 360 Ziff. 11 (gegen ruhestörenden Lärm und groben Unfug) kann öfter gerade Gewerbetreibenden gegenüber zur Anwendung kommen; vergl. z. B. das Urt. des OLG. Darmstadt vom 12. Dezember 1893 (Reger XIV S. 296).

Beispiele landesgesetzlicher Bestimmungen, welche gemäß § 144 als zulässig zu erachten sind, und hierauf bezügliche Präjudizien sind bereits Bd. I S. 55 in Anm. 2 zu § 1 angeführt; siehe außerdem die Anm. 2 zu § 3 Bd. I S. 61, Anm. 14 zu § 6 Bd. I S. 79, die Anm. 3 zu § 14 Bd. I S. 127, die Anm. 4 zu § 29 Bd. I S. 229, die Anm. 3 zu § 32 Bd. I S. 263, die Anm. 5 zu § 33 Bd. I S. 288, die Anm. 7 zu § 33a Bd. I S. 313, die Anm. 6 zu § 33b Bd. I S. 321, die Anm. 4 lit. a zu § 38 Bd. I S. 366, die Anm. 3 zu § 41 Bd. I S. 382, die Anm. 1 zu § 73 Bd. I S. 616, die Anm. 1 zu § 75 Bd. I S. 622.

Von den einschlägigen Bestimmungen des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 sind namentlich hervorzuheben: Art. 32 und 33 betr. die Veranstaltung von Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen (siehe hiezu die Anm. 3 zu § 32 Bd. I S. 264, dann die Anm. 7 zu § 33a Bd. I S. 313); Art. 46, 48, 49 Fremdenpolizei betr. (siehe hiezu die Anm. 5 zu § 33 unter lit. i Bd. I S. 288, dann die Anm. 3 letzter Absatz zu § 41 Bd. I S. 383); Art. 71 die Verpflichtungen der Wasenmeister betr. (siehe hiezu Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 65 ff.); Art. 101—104 Baupolizei betr. (s. hiezu Bd. I S. 55 und 264); Art. 142 Abs. 3, 143, 144, 145 Viktualienpolizei betr.; siehe hiezu die Anm. 2 zu § 3 Bd. I S. 61, dann die Anm. 1 zu § 73 und die Anm. 2 zu § 74 Bd. I S. 616 und 620, ferner die Urteile des bayer. OGH. vom 20. September 1873, Samml. Straff. III S. 376 (zu Art. 144 PStGB.), vom 4. Juni 1875, ibid. V S. 255, auch zu Art. 143 Ziff. 1 PStGB., vom 15. Juni 1878, ibid. VIII S. 326, und vom 13. Juni 1879, ibid. IX S. 307 (zu Art. 145 Ziff. 2 PStGB.), ferner das Urt. des OLG. München vom 13. April 1880, Samml. I S. 1 (zu Art. 145 Ziff. 2 PStGB.); endlich Art. 153 PStGB. die Verpflichtungen der Gesindevermieter betr., siehe hiezu die Anm. 9 zu § 35 S. 344 oben.

Für das preußische Polizeirecht s. Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen, Berlin 1897.

Den Gegensatz zu den Berufspflichten bilden die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten, die jedem Staatsangehörigen obliegen, mag er Gewerbetreibender sein oder nicht. Die bezüglichen landesrechtlichen Polizeivorschriften und Strafandrohungen, welche auf Rücksichten der Sicherheits-, Gesundheits-, Sittlichkeits-, Straßen-, Bau-, Feuer- rc. Polizei beruhen, sind durch die Gewerbeordnung nicht alteriert worden; siehe auch die Anm. 2 zu § 1 Bd. I S. 53, die Anm. 4 und 5 zu § 18 Bd. I S. 169—172 und die Anm. 3 zu § 143 oben S. 381.

3. Aufhebung des Zwangs zu ärztlicher Hilfe. Der Absatz 2 fehlte im Entwurfe der GO. von 1869 und wurde vom Reichstage als eine Konsequenz der zu § 29 beschlossenen Freigabe der ärztlichen Praxis hinzugefügt. Unter den „Medizinalpersonen" im Sinne obiger Bestimmung sind, was sich aus der Begründung des Antrags im Reichstage ergibt (Sten. Ber. II S. 763), die im § 29 genannten approbierten Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) gemeint; die landesrechtlichen Bestimmungen, wodurch dem niederärztlichen Personal ein Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegt ist, dürften hiedurch nicht alteriert sein; die Hebammen und die Apotheker werden schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht von derselben betroffen, da deren Dienstleistung nicht als ärztliche Hilfe erscheint. Vergl. bezüglich des niederärztlichen Personals die Anm. 14 zu § 6 Bd. I S. 79 und die Anm. 4 zu § 29 Bd. I S. 229; ferner bezüglich der Hebammen das vorstehender Ansicht beistimmende Urteil des OLG. Rostock vom 17. Februar 1888 (Mecklenb. Ztschr. VII S. 142) und die Bemerkungen Bd. I S. 79 und 241.

Aufgehoben sind nur diejenigen Bestimmungen, welche den Ärzten als besondere Berufspflicht den Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegen; eine Ausnahme von der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht, in Notfällen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Beistand zu leisten (§ 360 Ziff. 10 RStGB.), besteht zu ihren Gunsten nicht.

§ 145.[1])

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.[2])

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.[3])

1. Fassung des § 145. Der § 145 hat bereits zweimal Fassungsänderungen erlitten. Der erste Absatz des Paragraphen lautete ursprünglich: „Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis der Geldstrafe zur Gefängnisstrafe, sowie für die Verjährung des in § 153 bezeichneten Vergehens

sind die Bestimmungen der Landesgesetze maßgebend." Siehe hiezu die Reichstagsverh. von 1869 Bd. III S. 448 u. 508 (Drucks. Nr. 127, 9 und Nr. 151, II, 10), dann Sten. Ber. II S. 765 u. 1112. Durch die Novelle vom 12. Juni 1872 (s. hierüber die Einl. Bd. I S. 9) wurden die Worte „Gefängnisstrafe" durch „Freiheitsstrafe" und „der Landesgesetze" durch „des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich" ersetzt, mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Einführung des RStGB., und weil die in den nachfolgenden Paragraphen aufgezählten Verfehlungen gegen die Gewerbeordnung zum Teil nicht Vergehen, sondern Übertretungen sind. Durch die Novelle vom 1. Juli 1883 (Einl. Bd. I S. 12) endlich wurden auf Vorschlag der Reichstagskommission auch die in § 146 bezeichneten Vergehen rücksichtlich der Verjährung den Bestimmungen des RStGB. unterworfen und demnach die Worte „des in § 153 bezeichneten Vergehens" ersetzt durch: „der in den §§ 146 und 153 bezeichneten Vergehen". Siehe hiezu den Komm.Ber., Reichstagsdrucks. Nr. 206 S. 55—56 und 61, und Sten. Ber. IV S. 2308 und 2760 (ohne Debatte).

2. Subsidiäre Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches. Der erste Absatz des § 145 besagt eigentlich etwas Selbstverständliches, nachdem der Grundsatz, daß die einleitenden Bestimmungen und der erste Teil des StGB. auf alle gleichviel in welchem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung finden, allgemein zur Anerkennung gelangt ist (Einf.Ges. zum StGB. § 2, Meves S. 579 und Olshausen Kommentar 4. Aufl. S. 15 Note 11). Die deshalb bei den Reichstagsverhandlungen von 1883 beantragte völlige Streichung des § 145 unterblieb gleichwohl aus dem Grunde, weil der Absatz 2 dieses Paragraphen in Bezug auf die Verjährung der in §§ 146a und 147 aufgeführten Vergehen eine Ausnahme von dem gemeinen Recht enthält (s. die Anm. 3 unten).

Bezüglich des Mindestmaßes der Strafen s. §§ 16, 18, 19, 27, 29 StGB.; hienach ist das Mindestmaß der Strafe bei Übertretung 1 ℳ, bei Vergehen 3 ℳ, das Mindestmaß einer Haft- oder Gefängnisstrafe beträgt einen Tag oder 24 Stunden. Bezüglich des Verhältnisses von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe s. §§ 28, 29, 78 StGB.; bei Umwandlung einer wegen Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3—15 ℳ, bei Umwandlung einer wegen Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1—15 ℳ einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten; der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängnis ein Jahr (der § 146 bestimmt indes als Höchstbetrag 6 Monate). Bezüglich der Verjährung der in §§ 146 und 153 bezeichneten Vergehen siehe §§ 67, 68 StGB.; nach § 67 Abs. 2 verjährt die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren; da nun der § 146 Geldstrafen bis zu 2000 ℳ und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten, und der § 153 Gefängnis bis zu 3 Monaten androht, verjähren die Vergehen der §§ 146 und 153 in drei Jahren (übereinstimmend Appelius GO. S. 165).

Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des StGB. enthält die RGO., abgesehen von § 145 Abs. 2, insbesondere auch im § 147 Abs. 2 und in den Schlußabsätzen der §§ 148, 149 und 150, dann in den Bestimmungen über das Verhältnis der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe (§ 146). (Bezüglich der Frage, ob im Falle des § 146 die Geldstrafe nur in Gefängnis oder auch in Haft umgewandelt werden kann, § 28 Abs. 2 StGB., s. die Anm. 2 zu § 146.) Erhebliche Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen über Verschulden und Teilnahme enthält endlich auch der § 151. Vergl. auch Appelius S. 165, 168.

Im übrigen finden die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs, bezw. des deutschen Strafrechts auf die in der GO. aufgeführten Vergehen und Übertretungen nicht bloß in den im § 145 Abs. 1 speziell genannten Beziehungen, sondern auch in allen andern allgemeinen Fragen Anwendung, z. B. in Bezug auf den Versuch, die Teilnahme, die Strafausschließungsgründe, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Ideal- und Real-Konkurrenz ꝛc. (vergl. Olshausen a. a. O. S. 15 Note 11, Urt. des RG. vom 14. Dezember 1880, Bl. f. RA. Erg.-Bd. III S. 104, und die Bem. zu den folgenden Paragraphen).

Auch bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte sind die allgemeinen Bestimmungen der einschlägigen Reichsgesetze anwendbar; also GVG. § 27 Ziff. 1 u. 2, § 73 Ziff. 1, § 75 Ziff. 14; StPO. §§ 447 ff. Eine Abweichung enthält § 146 Schlußabsatz.

3. Verjährung. Nachdem gemäß Abs. 1 die in §§ 146 und 153 aufgeführten Vergehen hinsichtlich der Verjährung den Bestimmungen des StGB. (Verjährung in drei Jahren) unterliegen, bleiben nur noch die in §§ 146a, 147, 148, 149 und 150 aufgeführten strafbaren Handlungen übrig. Diese sind bis auf die in §§ 146a und 147 bedrohten Fälle durchgehends Übertretungen im Sinne des Strafgesetzbuches und würden also auch nach dem zuletzt erwähnten Gesetz an und für sich schon der dreimonatlichen Verjährung unterliegen. Rücksichtlich des § 147 wurde bei den Reichstagsverhandlungen von 1882/83 in der Kommission zunächst der Vorschlag gemacht, den Höchstbetrag der Geldstrafe auf 150 ℳ herabzusetzen und dadurch diese Fälle den Übertretungen einzureihen. Dem widersprach der Kommissar des Bundesrates mit Hinweis darauf, daß schon jetzt zuweilen, insbesondere in den Fällen unter Ziff. 1 u. 2, das Strafmaß sich als kaum genügend darstelle; der Vorschlag ferner, den § 147 rücksichtlich der Verjährung einfach unter das gemeine Recht zu stellen, wurde von einem Teil der Kommissionsmitglieder als eine des inneren Grundes entbehrende Verschärfung des gegenwärtigen Rechtes bekämpft. Es verblieb deshalb bei der bisherigen Fassung des Abs. 2, wonach die Strafverfolgung der in § 147 bezeichneten Vergehen schon in drei Monaten verjährt.

Bezüglich des Beginns der Verjährung stimmt die Ausdrucksweise der GO. nicht ganz mit der Ausdrucksweise des § 67 Abs. 4 StGB. überein. Nach letzterer Stelle „beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges", während nach § 145 Abs. 2 die hier in Rede stehenden Vergehen und

Übertretungen „binnen 3 Monaten" verjähren „von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind". Die meisten Autoren nehmen, und zwar wohl mit Recht an, daß hienach für die fraglichen gewerberechtlichen Delikte eine um einen Tag längere Verjährungszeit gilt (so Meves die strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung S. 582, Binding Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht I S. 163, Oppenhoff Kommentar zum StGB. § 67 Anm. 9). Die neuere Bestimmung des StGB. kann für die Auslegung dieser schon aus der GO. von 1869 herrührenden Stelle nicht maßgebend sein. Abweichend Appelius S. 165 Note 4, Stenglein Strafr. Nebenges. 2. A. S. 651, Olshausen Kommentar 4. Aufl. S. 322 Note 8, u. a.

Bezüglich des Beginns der Verjährung bei fortgesetzten, bei Zustands- und Unterlassungs-Delikten kommen, auch soweit es sich um Kontraventionen gegen die Strafvorschriften der GO. handelt, die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, wonach die Strafverfolgung in der Regel solange nicht verjährt, als der gesetzwidrige Zustand dauert. Das Nähere siehe in den Bem. zu § 147 Ziff. 1 unter lit. g, zu § 147 Ziff. 2 unter lit. i, zu § 149 Ziff. 7 unten. Vergl. auch Olshausen Kommentar 4. Aufl. S. 325.

Im Falle der Konkurrenz einer Gewerbesteuer und einer Gewerbepolizeikontravention ist die Strafverfolgung wegen des Steuervergehens dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Strafverfolgung wegen des gewerbepolizeilichen Reats die Verjährung entgegensteht. Siehe das Nähere bei § 147 Abs. 2, Anm. 7.

§ 146.[1])

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten[2]) werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;[3])
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;[4])
3. Gewerbetreibende, welche den §§ 111 Absatz 3 und 113 Absatz 3 zuwiderhandeln;[5])
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.[6])

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.[7])

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.[8])

1. Fassung des § 146. Der § 146 hat bereits viermal Fassungsänderungen erfahren. Derselbe beschränkte sich ursprünglich auf die Festsetzung von Bestimmungen gegen das Verbot des Trucksystems (jetzige Ziff. 1) und wurde durch die Novelle vom 12. Juni 1872 mit der Fassung des StGB. in Einklang gebracht (vergl. die Einl. Bd. I S. 9). Durch die Novelle vom 17. Juli 1878 (s. die Einl. Bd. I S. 10 und die Vorbem. zu Tit. VII oben S. 2)

wurde die jetzige Ziffer 2 hinzugefügt und, abgesehen von einigen anderen, hier nicht weiter in Betracht kommenden Änderungen, das Strafmaximum von 1500 auf 2000 M. erhöht. Früher waren gemäß § 150 Abs. 1 GO. die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler oder mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftsmäßig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bedroht und waren für den Rückfall besondere Bestimmungen getroffen (Abs. 2 u. 3). Die Motive zur Novelle von 1878 bemerken, daß die Strafen des § 150 Abs. 1 zu gering seien und daß sie nicht genügend gestatten, darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die gesetzwidrige Beschäftigung gedauert hat, welcher Art die Beschäftigung und in welchem Alter der Arbeiter war. Auch sei es zweckmäßiger, dem Standpunkt des RStGB. entsprechend besondere Bestimmungen für den Rückfall nicht zu treffen. Siehe hiezu die Reichstagsverh. 1878 Bd. III Drucks. Nr. 41 S. 512 (Motive), dann Bd. IV Drucks. Nr. 177 S. 1186 (Komm.Ber.) und Sten. Ber. Bd. II S. 1186 und 1423. — Durch die Novelle vom 1. Juli 1883 (Einl. Bd. I S. 12) wurden die Ziffern 3 und 4 hinzugefügt und zwar auf Vorschlag der Reichstagskommission, bezw. infolge eines im Plenum des Reichstags gestellten Antrages. Siehe hiezu die Reichstagsverh. 1882/83 Drucks. Nr. 206 S. 56—57 (Komm.Ber.), dann Drucks. Nr. 290 Ziff. 1 (Antrag Rée) und Sten. Ber. IV S. 2308 und 2760. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (Einl. B. I S. 22) endlich wurde die Fassung der Ziffern 1—3 erweitert und wurde der Abs. 3 hinzugefügt. Siehe die Motive S. 28, Komm.-Ber. S. 1478 und 1596, Sten. Ber. S. 2460—2467 (2. Ber.) und S. 2805 (3. Ber.).

2. Vergehensstrafe. Die in § 146 bezeichneten Reate sind Vergehen im Sinne des StGB. (vgl. § 1 StGB. und die Fassung des § 145 Abs. 1), das Minimum der Geldstrafe beträgt daher 3 M.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsunfähigkeit und, sogar wenn die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten im voraus feststeht, jedesmal in erster Linie auszusprechen und nur für den Fall der nachgewiesenen Uneinbringlichkeit derselben die eventuell eintretende Freiheitsstrafe festzusetzen, bezw. die Geldstrafe in letztere umzuwandeln. Vergl. die Urteile des bayer. OGH. vom 5. Oktober 1877 und 25. Mai 1878 (Samml. Straff. VII S. 444 und Stenglein Ztschr. VIII S. 31) und das Urt. des RG. in Straff. vom 16. Juni 1884 (Reger V S. 18), ferner die Anm. 2 zu § 148 unten. Die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnisstrafe kann im Urteile selbst oder in einem Urteilsnachtrage erfolgen. StPO. §§ 491, 494.

Für das Verhältnis der Freiheitsstrafe zur Geldstrafe sind gemäß § 145 Abs. 1 GO. die Bestimmungen in §§ 28, 29 StGB. entscheidend mit dem Unterschied, daß abweichend von der Regel des § 29 Abs. 2 der zulässige Höchstbetrag der an Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe 6 Monate ist.

Die Geldstrafe kann, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von

600 ℳ und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, gemäß § 28 Abs. 2 StGB. auch in Haftstrafe umgewandelt werden. Abweichend von dieser Auffassung ist das Urt. des RG. in Straff. vom 3. Januar 1888 (Entsch. Straff. Bd. 17 S. 39, Reger IX S. 26). Dagegen Appelius S. 172, der mit Recht darauf hinweist, daß auf die Strafbestimmungen der GO., soweit nicht die GO. selbst ausdrückliche Ausnahmen enthält, die allgemeinen Bestimmungen des StGB. Anwendung finden, und daß z. B. auch im Falle des § 230 StGB. der § 28 Abs. 2 anzuwenden ist; siehe auch Stenglein Strafr. Nebenges. 2. A. S. 656.

Die Strafverfolgung verjährt in 3 Jahren, s. § 145.

Das Vergehen des § 146 kann auch fahrlässig begangen werden, s. Olshausen Kommentar zum StGB. 4. Aufl. S. 217 Note 4, ferner unten Anm. 3 und 4 und insbesondere bezüglich der Verantwortlichkeit des Unternehmers für seine Angestellten § 151 Abs. 1 Satz 2 GO.

Bezüglich der selbständigen Haftung von Angestellten des Unternehmers s. § 151 Abs. 1 Satz 1.

3. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln (Ziffer 1). Die bisherige Fassung lautete: „Gewerbetreibende, welche bei Zahlung des Lohns oder bei dem Verkauf von Waren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln." Die Änderung erfolgte, wie die Motive von 1891 bemerken, um den erweiterten Inhalt des § 115 zu decken (s. hierüber die Anm. 1b zu § 115 S. 128 oben).

Der wesentliche Inhalt des § 115 besteht in der Vorschrift der Berechnung und Auszahlung der Löhne in Reichswährung und in dem Verbote der Abgabe von Waren auf Kredit an die Arbeiter, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen. Als Arbeiter im Sinne des § 115 sind gemäß § 119b auch diejenigen Personen zu betrachten, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Siehe hierüber die eingehenden Ausführungen oben S. 128—138 und 155 ff.

Zuwiderhandlungen gegen § 115a (s. oben S. 139 ff.) werden nicht nach § 146 Abs. 1 Ziff. 1, sondern nach § 148 Ziff. 13 bestraft.

Gewerbetreibende im Sinne der vorliegenden Gesetzesstelle sind die selbständigen Gewerbetreibenden, zu welchen auch die selbständigen Hausgewerbetreibenden, die Arbeiter gegen Lohn beschäftigen, zu rechnen sind (s. oben Anm. 1a zu § 115 S. 127). Indes bestimmt der § 151 Abs. 1 allgemein, daß, wenn bei Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden sind, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, diese ebenfalls unmittelbar haften (s. die Bem. dazu). Dazu kommt die besondere Bestimmung in § 119, wonach „den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 113 bis 118 gleichzuachten sind deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte,

Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist". Es findet daher auf diese Personen auch die Strafbestimmung des § 146¹ Anwendung, wenn sie dem § 115 zuwiderhandeln (Urt. des RG. in Straff. vom 22. Oktober 1886, Rechtspr. VIII S. 638, Reger VII S. 371). Im übrigen siehe die Ausführungen zu § 119 S. 149 oben, und insbesondere das Urt. des RG. in Straff. vom 11./21. April 1893 (Reger XIII S. 357, Goltd. 41 S. 51), in welchem ausgeführt ist, daß der § 119 nicht eine Entlastung des Arbeitgebers, sondern die Verhütung von Umgehungen des Gesetzes bezweckt, daß also unter Umständen der Arbeitgeber neben dem in § 119 genannten Gehilfen u. s. w. haftet. Wenn ein Kantinenwirt entgegen der Vorschrift des § 119 den Arbeitern Waren auf Kredit verabfolgt, so ist der Arbeitgeber daneben nur dann strafbar nach § 146¹, wenn ihm Mitthäterschaft oder Anstiftung oder Beihilfe nachgewiesen werden kann. Siehe das Urt. des RG. in Straff. vom 7./14. Juni 1888 (Rechtspr. X S. 422, Reger IX S. 191) und dazu Appelius S. 169, Stenglein Strafr. Nebengeſ. 2. A. S. 654.

Die Strafbestimmung des § 146 Ziff. 1 findet auch Anwendung auf die Besitzer und Arbeiter von **Bergwerken**, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Siehe § 154a und das Urt. des RG. in Straff. vom 8. Januar 1882, Reger III S. 24.

Die Bestrafung nach § 146 Abs. 1 Ziff. 1 tritt aber nur ein, wenn ein **Verschulden** des Angeschuldigten — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — erwiesen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß mehrere Personen als **Gesellschafter** gemeinschaftlich ein Gewerbe betreiben; diejenigen Gesellschafter werden in der Regel nicht strafbar sein, welche zur Zeit der Gesetzesübertretung an der Leitung des Unternehmens (wegen Abwesenheit oder Krankheit oder weil sie nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zur Teilnahme an der Leitung nicht berechtigt sind) nicht teilgenommen haben (s. hierüber unten Anm. 4 Abs. 4 und die Bemerkungen zu § 151). Eine **fahrlässige** Verletzung des § 146¹ liegt vor, wenn der Gewerbetreibende schuldhaft zuläßt, daß dem § 115 zuwidergehandelt wird, oder m. a. W., wenn er es unterläßt, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Zuwiderhandlungen zu verhindern. Die Rechtsprechung hat daher schon bisher angenommen, daß der Gewerbetreibende selbst strafbar ist, wenn dem § 115 von seinen **Angestellten** zuwidergehandelt wurde, und er es an der nötigen Überwachung hat fehlen lassen; Urt. des RG. in Straff. v. 9. Januar 1882 (Entsch. Bd. 5 S. 426), 14. Juni 1887 (Goltd. 35 S. 219) und vom 11. Juni 1891 (Entsch. Bd. 22 S. 43, Reger XII S. 8), ferner Urt. des OLG. München v. 10. Januar 1891 (Samml. VI S. 487, Reger XII S. 10). **Jetzt** ist in Fällen letzterer Art die Bestimmung des § 151 Abs. 1 Satz 2 GO. maßgebend, wonach der Gewerbetreibende neben seinen Angestellten strafbar ist, „wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen wurde, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beauf-

sichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen" (s. die Bem. hiezu).

Die Entscheidung der Frage, ob, wenn eine mehrmalige Übertretung des § 115 stattgefunden hat, mehrere strafbare Handlungen vorliegen oder nur eine, hängt nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen davon ab, ob die mehrmaligen Übertretungen auf verschiedenen Entschlüssen oder auf einem und demselben Entschlusse beruhen. Realer Zusammenfluß mehrerer strafbaren Handlungen kann angenommen werden, wenn die Verstöße gegen § 115 an verschiedenen Lohnzahlungstagen erfolgt sind. Wenn die einzelnen Handlungen zeitlich auseinanderfallen, bedarf nicht die Annahme der Realkonkurrenz, sondern die der Einheit der Handlung einer besonderen Begründung. Siehe die Urt. des RG. in Straff. vom 13. Januar 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 102 und Reger VI S. 23) und vom 21. Januar 1886 (Entsch. Bd. 13 S. 285, Reger VI S. 400).

4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Schutz der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (Ziffer 2). Die frühere Fassung lautete: „Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben". Die jetzige Fassung ist auf Zuwiderhandlungen gegen den die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken betreffenden § 137 ausgedehnt. Außerdem ist der in der früheren Fassung enthaltene Ausdruck „Beschäftigung geben", der zu Mißverständnissen führen konnte, vermieden. Übrigens hat die Rechtsprechung schon bisher anerkannt, daß dieser Ausdruck nicht wörtlich zu nehmen, daß vielmehr als „Beschäftigung" z. B. auch die Thätigkeit eines Fabriklehrlings und eines solchen, der lediglich präsent sein muß, anzusehen ist; siehe die Urt. des RG. in Straff. vom 27. März 1884, 26. Mai 1887 und 3. November 1890 (Reger IV S. 407, VIII S. 198 und XI S. 25). Im übrigen siehe bezüglich der aus den §§ 135, 136 und 137 sich ergebenden Verpflichtungen der Arbeitgeber die Ausführungen oben S. 308—325. Was die Zuwiderhandlungen gegen die „auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen" betrifft, so sind darunter zu verstehen a) Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen, unter welchen gemäß § 139 Ausnahmen von den zuständigen Behörden bewilligt worden sind, b) Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen, unter welchen nach den vom Bundesrat auf Grund des § 139a Ziff. 2—4 getroffenen Bestimmungen in gewissen Fabrikationszweigen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135—137 zulässig sind (bezüglich der Unterlassung des Aushangs der zweiten Gesetztafel, S. 357 oben, siehe übrigens auch die Bem. zu § 149 Ziff. 7), und c) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 139a Ziff. 1 vom Bundesrat erlassenen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern noch weiter einschränkenden Vorschriften (s. oben Anm. 9 zu § 139 S. 345 und Anm. 15 zu § 139a S. 357). Ein Verzeichnis der sämtlichen auf Grund des § 139a bis jetzt erlassenen Bek. s. oben S. 348, 349; dasselbe ist hinsichtlich der lit. e u. h zu berichtigen bezw.

zu ergänzen, worüber das Nähere im Anhang (s. Abdruck fragl. Bek.) zu finden ist. Unter die vorliegende Strafbestimmung fällt aber auch die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter welchen auf Grund des § 138a Abs. 1, 2 u. 5 Überarbeit für Arbeiterinnen bewilligt worden ist (s. die Anm. 11 zu § 138a S. 338 oben). Ferner fällt unter die Strafbestimmung des § 146² zufolge der Spezialbestimmung im § 154a Abs. 2 auch die Übertretung des Verbots der Beschäftigung von Arbeiterinnen „unter Tage" im Bergwerks- und Grubenbetrieb.

Die Strafbestimmung des § 146² trifft endlich außer den Fabrikbesitzern auch die Unternehmer der gemäß § 154 Abs. 2—4 jetzt oder künftig den Fabriken gleichgestellten Anlagen (s. die Bem. zu § 154, insbes. Anm. 8), sowie die Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (§ 154a Abs. 1), welche den §§ 135—137 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

Unter den Gewerbetreibenden sind auch hier, wie bei Ziff. 1, die selbständigen Gewerbetreibenden gemeint. Neben dem Gewerbetreibenden haften aber unmittelbar gemäß § 151 Abs. 1 die von ihm zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung aufgestellten Personen (s. die Bem. zu § 151).

Die Strafbarkeit des Gewerbetreibenden setzt ein Verschulden desselben voraus. Das Verschulden kann auch in Fahrlässigkeit bestehen. Siehe die prinzipiellen Darlegungen in den Urteilen des RG. vom 25. Februar 1887 und 11. Juni 1891 (Reger VIII S. 21 und XII S. 8) und im Urt. des RG. vom 11. Februar 1889 (Reger X S. 393), in welchen ausgesprochen ist, daß Irrtum über das Alter der jugendlichen Arbeiter den Fabrikherrn nur dann entschuldigt, wenn dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht (vgl. § 59 StGB.), ferner das Urt. des OLG. München vom 17. November 1894, Reger XV S. 272, Samml. VIII S. 144 (Irrtum über die Eigenschaft eines Tages als Festtages im Sinne des § 137 Abs. 1 entschuldigt nicht), Urt. des OLG. Dresden vom 20. Mai 1895, Reger XVI S. 30, Fischer XVI S. 326. Die Fabrikherren sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern möglichst persönlich zu überwachen und haften für ihre Angestellten nach Maßgabe des § 151 Abs. 1 Satz 2 (Urt. des RG. in Strafs. vom 19. Mai 1893, Reger XIV S. 133, und vom 1. April 1895, Entsch. 26 S. 139, Reger XV S. 387, Urt. d. OLG. Dresden vom 12. Juli 1894, Annalen 16 S. 105). Die Verantwortlichkeit der Unternehmer für ihre Angestellten ist übrigens im allgemeinen schon von der bisherigen, freilich nicht ganz gleichmäßigen Rechtsprechung anerkannt worden. Siehe insbesondere das Urt. des RG. in Strafs. vom 12. Oktober 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 321, Rechtspr. II S. 326, Reger I S. 25): Unkenntnis des Alters der jugendlichen Arbeiter macht den Fabrikherrn auch dann nicht straflos, wenn er die Annahme und Entlassung der jugendlichen Arbeiter einem Werkführer übertragen hat; Urt. des RG. in Strafs. vom 11./18. Juni 1881 (Entsch. Bd. 4 S. 307, Rechtspr. IV S. 412, Reger I S. 369): die bloße Anweisung an die

Aufseher, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, genügt nicht; Urt. des RG. vom 21. Oktober 1882 (Rechtspr. IV S. 753, Reger III S. 227): der Besitzer einer Maschinen-Stickerei haftet, auch wenn er die Annahme der jugendlichen Fädler den Stickern überläßt; Urt. des RG. in Straff. vom 27. September 1883 (Entsch. 9 S. 102, Reger IV S. 155): unerheblich, wenn die Hüttenjungen von den Glasmachern, nicht von dem Glashüttenbesitzer selbst angenommen wurden; Urt. des RG. vom 27. März 1884 (Reger IV S. 407): die zeitweilige und vorübergehende Unterlassung der persönlichen Aufsicht ist unter Umständen entschuldbar, man darf die Anforderungen an den Fabrikbesitzer nicht überspannen; Urt. des RG. vom 12. März 1886 (Reger VI S. 395): Haftung des Ziegeleibesitzers für den Ziegelmeister; Urt. des RG. vom 8. März 1888 (Reger IX S. 28): bei einem großen Hüttenwerk, das eine Zentralleitung und verschiedene Direktoren hat, können die Zentraldirektoren nur unter besonderen Umständen haftbar gemacht werden; Urt. des RG. in Straff. vom 29. November 1889 (Goltd. 37 S. 430, Reger Erg.Bd. I S. 250): beim Zulassen oder Nichthindern der Arbeit muß mindestens Fahrlässigkeit vorliegen, was nach der konkreten Sachlage zu beurteilen ist.

Wenn die gesetzwidrig beschäftigten Kinder nicht von dem Gewerbetreibenden selbst oder dessen Angestellten aufgenommen, sondern von Arbeitern (z. B. von ihren in der Fabrik im Akkord beschäftigten Eltern) zur Arbeit veranlaßt worden sind, so haftet der Gewerbetreibende ebenfalls, wenn ihm ein Verschulden, insbesondere Mangel an der erforderlichen Aufsicht zur Last fällt; denn erstens sprechen die §§ 135 u. 136 von der „Beschäftigung" von jugendlichen Arbeitern in Fabriken, ohne zu unterscheiden, ob diese Beschäftigung auf einem Vertrage zwischen dem Arbeitgeber und den jugendlichen Arbeitern beruht oder nicht; außerdem aber wird ein solcher jugendlicher Arbeiter, indem er an der einem andern Arbeiter von dem Fabrikanten übertragenen Akkordarbeit in der Fabrik teilnimmt, ebenfalls, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich, Teilnehmer an diesem Vertragsverhältnisse und damit Fabrikarbeiter (vergl. die Definition des „gewerblichen Arbeiters" oben S. 4). Siehe das Urt. des RG. in Straff. vom 12. Dezember 1884 (Entsch. XI S. 304, Reger V S. 312); Joël Arbeiterschutzgesetz S. 193 bezweifelt die Richtigkeit dieses Urteils, weil ein Kind, das ohne Wissen des Fabrikanten von seinen Eltern in der Fabrik beschäftigt wird, nicht gewerblicher Arbeiter sei. Dagegen Appelius Anm. 14 zu § 146.

Bei gemeinschaftlichem Gewerbebetrieb Mehrerer ist bei jedem einzelnen Fabrikteilhaber die Verurteilung von dem Nachweis eines subjektiven Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) abhängig, und ist nicht, wenn das Verschulden eines Teilhabers erwiesen ist, ohne weiteres auch die Schuld der übrigen Teilhaber anzunehmen. Siehe die Anm. 3 zu § 151 unten und das Urt. des RG. vom 21. Mai 1894 (Reger XV S. 16). Bezüglich der früheren Praxis vergl. die Urteile des RG. in Straff. vom 16. März 1882 (Entsch. VI S. 111, Reger II S. 382), vom 24. März 1887 (Reger VIII S. 19, Rechtspr. IX S. 189), vom 30. September 1887 (Reger VIII S. 199), ferner das Urt. des

OLG. Jena vom 19. Oktober 1880 (Reger II S. 132) und den Beschluß des OLG. München vom 26. Juni 1885 (Reger VI S. 191).

Wenn mehrere jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen gesetzwidrig beschäftigt worden sind, so kann der Richter darin je nach den Umständen eine einzige strafbare Handlung oder mehrere strafbare Handlungen erblicken. (Bezüglich der abweichenden früheren Fassung des Gesetzes s. die Anm. 1 oben.) Nimmt er ersteres an, so ist die Mehrzahl der gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, und ist hiebei zugleich auf die Dauer der gesetzwidrigen Beschäftigung, die Art derselben und das Alter der gesetzwidrig beschäftigten Personen Rücksicht zu nehmen. Siehe das Urt. des RG. in Straff. vom 23. März 1886 (Entsch. XIV S. 32, Reger VI S. 410). Etwas abweichend das Urteil des RG. in Straff. vom 16. März 1882 (Entsch. VI S. 111, Rechspr. IV S. 253, Reger II S. 382), welches anzunehmen scheint, daß als Mindestbetrag der Geldstrafe 3 ℳ für jeden jugendlichen Arbeiter anzusetzen sind.

5. Unzulässige Eintragungen in Arbeitsbüchern und Zeugnissen. (Ziffer 3.) Die frühere Fassung ist gelegentlich der Novelle von 1891 durch Hinzufügung des § 113 Abs. 3 erweitert und außerdem redaktionell vereinfacht worden (Sten. Ber. 1891 S. 2467, 2805). Wegen des strafbaren Thatbestandes siehe die Bemerkungen oben S. 119 und 123. Bezüglich der unmittelbaren Verantwortlichkeit von Angestellten des Arbeitgebers und bezüglich der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für seine Angestellten siehe § 151 Abs. 1. Weitere auf die Arbeitsbücher bezügliche Strafbestimmungen finden sich in § 150 Abs. 1 Ziff. 1—3.

6. Verbotener Hausierhandel mit explosiven Stoffen. (Ziffer 4.) Siehe hiezu die Anm. 1 oben, dann die Bemerkungen zu § 56 Abs. 2 Ziff. 6 S. 514 oben und die weiteren Strafbestimmungen bezüglich des unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen in §§ 148 und 149. Mit der Strafbestimmung des § 146 Ziff. 4 konkurriert ideell (§ 73 RStGB.), wenn der Betreffende keinen Wandergewerbeschein hat, § 148 Ziff. 7, andernfalls § 149 Ziff. 4. Soferne eine Steuerstrafe verwirkt ist, konkurrieren mit § 146 Ziff. 4 die betreffenden Steuer-Strafbestimmungen. Indes kommt jetzt, wenn Sprengstoffe im Umherziehen angekauft oder feilgehalten werden, welche unter § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) fallen, nicht mehr die Strafbestimmung in § 146 GO., sondern die Strafbestimmung in § 9 des Sprengstoffgesetzes in Anwendung. Vergl. die Motive zu letzterem Gesetz, Reichstagsdrucks. 1884, Beil. zu Nr. 84 S. 6. Hier heißt es: „Im übrigen soll die im Entwurfe vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung die sonst reichsrechtlich oder landesrechtlich hinsichtlich der Herstellung oder des Verkehrs mit Sprengstoffen bestehenden Beschränkungen keineswegs ersetzen; diese bleiben vielmehr neben den Vorschriften des Entwurfs bestehen, soweit sie über dieselben hinausgehen. Reichsrechtlich kommen hierbei namentlich die Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177)

in Betracht. Demgemäß bleiben die im § 56 Ziff. 6 derselben bezeichneten Gegenstände auch ferner von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sowohl innerhalb wie außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung (vergl. § 42a a. a. O.) ausgeschlossen. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 56 Ziff. 6 würde aber nicht mehr nach § 146 Ziff. 4 der GO., sondern nach § 9 des Entwurfs zu ahnden sein. Unberührt bleiben ferner die in den §§ 16 ff. der GO. über die Errichtung von Schießpulverfabriken und sonstigen Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen enthaltenen Vorschriften." Der § 146 Ziff. 4 gilt also namentlich für den Hausierhandel mit gewöhnlichem Schießpulver, Feuerwerkskörpern u. dergl. Vgl. auch die Bem. zu § 35 Bd. I S. 338 und Appelius GO. Anm. 19 zu § 146.

7. Verwendung der Geldstrafen. Siehe hiezu die Anm. 5 zu § 116 S. 143 oben. Die besondere Kasse, in welche die Geldstrafe fließt, braucht nicht in der Urteilsformel angegeben zu werden. Urt. des RG. in Straff. vom 14. Mai 1877 (Entsch. XVI S. 142, Reger VIII S. 194).

8. Zuständigkeit der Schöffengerichte. Durch Abs. 3, der durch die Novelle von 1891 hinzugefügt wurde, soll eine Härte des Gesetzes in prozessualer Beziehung beseitigt werden. Die Motive bemerken hierüber: „Als das Gerichtsverfassungsgesetz erlassen wurde, war das Vergehen des § 146 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe von 500 Thalern im Höchstmaße bedroht und gehörte daher nach § 75 Ziff. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu denjenigen Vergehen, deren Verhandlung und Entscheidung in leichteren Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann. Mit der durch die Novelle von 1878 erfolgten Erhöhung der Geldstrafe auf zweitausend Mark ist diese Möglichkeit weggefallen, so daß das Vergehen auch in den erfahrungsmäßig die Mehrzahl bildenden leichteren Fällen bei den Landgerichten zur Aburteilung gebracht werden muß. Dies ist in der Praxis als ein Mißstand empfunden worden."

§ 146a.[1])

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft,[2]) wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt[3]) oder den §§ 41a und 55a,[4]) oder den auf Grund des § 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.[5])

1. Vorbemerkung. Der § 146a, welcher sich auf die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bezieht, ist durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (Einl. Bd. I S. 22) eingeschaltet worden. Siehe die Mot. S. 28, Komm.Ber. S. 1479 und 1596—97, Sten. Ber. S. 2467 (2. Ber.) und S. 2805 (3. Ber.).

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind am 1. Juli 1892 „für das Handelsgewerbe" in Kraft getreten (Kaiserl. VO. vom 29. März 1892, RGBl. S. 339) und haben erst mit dem 1. April 1895 ihre volle Wirksam-

keit erlangt (Kaiserl. VO. vom 4. Februar 1895, RGBl. S. 11). S. Bd. I S. 23, 24, 503 und oben S. 2, ferner bezüglich des neuen Abs. 3 des § 105b oben S. 22.

2. Vergehensstrafe. Die an § 146a bezeichneten strafbaren Handlungen sind Vergehen im Sinne des StGB., da der Höchstbetrag der Geldstrafe den Betrag von 150 ℳ übersteigt (§ 1 StGB.). Das Mindestmaß der Geldstrafe ist demnach 3 ℳ (s. oben § 145 GO. und § 27 StGB.). Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate (§ 145 Abs. 2 GO.). Zuständig zur Aburteilung sind die Schöffengerichte (§ 27 Ziff. 2 GVG.).

Die Haftstrafe darf nicht primär, sondern nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe erkannt werden, und zwar auch dann, wenn der Angeschuldigte sich bereits in Konkurs befindet. S. die Anm. 2 zu § 146 oben.

Strafbar gemäß § 146a sind nicht nur die Arbeitgeber selbst, sondern gemäß § 151 Absatz 1 Satz 1 auch die Personen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, wenn diesen die Gesetzesübertretung zur Last fällt. Bezüglich der Verfehlungen gegen §§ 41a und 55a s. unten S. 400.

Die Bestrafung nach § 146a setzt, wie § 146, ein Verschulden des Angeschuldigten voraus, indes genügt auch Fahrlässigkeit, um die Strafbarkeit zu begründen. Vgl. Urt. des RG. vom 15. Februar 1895, Reger XV S. 377, Entsch. Strafs. Bd. 26 S. 31, des OLG. Karlsruhe vom 4. Februar 1895, Annalen 61 S. 116, des Kammerger. v. 18. Mai 1893, Jahrb. XIII S. 387, und 2. März 1896, Goltd. 44 S. 72, Reger XVII S. 24. Jedenfalls ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung nicht erforderlich (Urt. des OLG. München vom 10. Mai 1894, Samml. VIII S. 53). Der Arbeitgeber hat darüber zu wachen, daß nicht in seinem Betriebe entgegen den Bestimmungen der §§ 105b—g gearbeitet wird. Für seine Angestellten haftet er nach Maßgabe der Bestimmung in § 151 Absatz 1 Satz 2. Vergl. hiezu die Ausführungen in § 146 Anm. 3 und 4 S. 391 und 393 oben. Auch bezüglich der Haftung mehrerer Gesellschafter gilt das Gleiche, was oben zu § 146 S. 392, 393 ausgeführt wurde. — Die irrige Meinung, daß ein bestimmter Tag kein Festtag sei, ist ein Rechtsirrtum und daher unerheblich (Urt. des OLG. München vom 17. November 1894 cit. S. 394). Siehe indes auch das Urt. des Kammerger. vom 8. Januar 1894, Reger XVI S. 253, das einen Schankwirt auf Grund des § 59 RStGB. freisprach, weil dem Angeklagten bei seinem sonntägigen Gassenschank das Bewußtsein gefehlt habe, ein Handelsgewerbe betrieben zu haben.

Die strafbaren Handlungen, welche unter § 146a fallen, werden nicht selten zugleich Verfehlungen gegen die landesrechtlichen, zum Schutze der Sonntagsfeier getroffenen Bestimmungen enthalten, welche, insofern sie gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage gerichtet sind (§ 366 Ziff. 1 StGB.), fortdauernde Gültigkeit besitzen (s. oben S. 91—92). Es liegt alsdann der Fall einer idealen Konkurrenz vor und kommt dasjenige Gesetz, welches die

schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. Da nun § 366 Ziff. 1 StGB. die Haftstrafe nicht subsidiär, sondern alternativ neben der Geldstrafe androht, kann in einem solchen Fall sofort auf Haftstrafe erkannt werden. Ebenso Schenkel GO. I S. 426.

Bezüglich der fortdauernden Giltigkeit weitergehender landesgesetzlicher Vorschriften siehe Bd. I S. 389, 503 und oben S. 91.

3. Zuwiderhandlungen gegen §§ 105b—105g. Unter die Strafbestimmung fällt, wer den §§ 105b—g oder den auf Grund dieser Paragraphen erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern Beschäftigung gibt. Nicht hieher gehören also Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollvorschrift des § 105c Abs. 2, welche nach § 149 Abs. 1 Ziff. 7 bestraft werden. Auch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 105f bezüglich der Vorlegung und des Aushangs der Genehmigungsverfügung dürften nicht unter § 146a fallen und sind in der Gewerbeordnung überhaupt nicht mit Strafe bedroht; indes kann behufs Erfüllung dieser Verpflichtung polizeilicher Zwang angewendet werden. Hinsichtlich der Verpflichtungen aus § 105c Abs. 2 und Art. III der auf Grund des § 105d erlassenen Bek. vom 5. Februar 1895 s. unten Anm. 9 zu § 149.

Im übrigen siehe bezüglich des strafbaren Thatbestandes die Ausführungen oben S. 24—48, 51—67, 68—74, 75—83, 85—89.

Strafbar ist hienach insbesondere:

1. Die Beschäftigung von Arbeitern in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten u. dgl. an Sonn- und Festtagen, bezw. zu einer den Bestimmungen des § 105b Abs. 1 nicht entsprechenden Zeit, soferne nicht ein Ausnahmefall gemäß §§ 105c, d, e, f vorliegt;

2. die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in einem weiteren Umfange oder zu einer anderen Zeit, als dies nach § 105b Abs. 2, bezw. nach den dort vorgesehenen statutarischen oder polizeilichen Bestimmungen gestattet ist, soferne nicht ein Ausnahmefall gemäß §§ 105c, 105e vorliegt; bezüglich des Begriffs des Handelsgewerbes und der Arbeiten, welche als zum Handelsgewerbe gehörig zu erachten sind, s. oben S. 36 ff.;

3. die Überschreitung der Grenzen, innerhalb welcher, nach § 105c Abs. 1 Abweichungen von § 105b ohne besondere Erlaubnis zulässig sind, und die Nichteinhaltung der im § 105c Abs. 3 gesetzlich vorgeschriebenen, bezw. der nach Abs. 4 von der Verwaltungsbehörde gestellten Bedingungen; siehe hiezu die Bem. zu § 105c;

4. die Nichteinhaltung der Grenzen, innerhalb welcher, oder der Bedingungen, unter welchen vom Bundesrate gemäß § 105d oder von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 105e oder von der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 105f Ausnahmen bewilligt werden; vgl. hiezu die Anm. 4 Abs. 1 zu § 146 oben;

5. die Übertretung der gemäß § 105g durch Kaiserliche Verordnung erlassenen Vorschriften über weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe.

Bezüglich des Ausdrucks „Beschäftigung geben" siehe die Bemerkungen oben S. 25 und 41, dann auch die Ausführungen zu § 134 Anm. 3 unter lit. c S. 260, 261. Der Ausdruck „Beschäftigung" umfaßt auch das Erlernen der Arbeit und das Präsentseinmüssen.

Bezüglich der Tage, welche als Festtage gelten s. § 105a Abs. 2 und die Bem. dazu.

4. Zuwiderhandlungen gegen §§ 41a und 55a. Die Zuwiderhandlung gegen § 41a besteht in dem Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen, insoweit dieser Gewerbebetrieb nicht gemäß § 41a, § 105b Abs. 2, § 105c und § 105e erlaubt ist. Siehe hierüber die Ausführungen in Anm. 2 zu § 41a Bd. I S. 385—388 und dazu noch die Urt. des Kammerger. vom 2. März und 9. Juli 1896, Reger XVII S. 14 und 25.

Als „Gewerbebetrieb" im Sinne des § 41a dürfte nicht bloß die Thätigkeit des Ladeninhabers (des selbständigen Gewerbetreibenden), sondern auch die Thätigkeit von Familiengliedern oder Gehilfen, die verbotswidrig Waren feilhalten oder verkaufen oder Bestellungen annehmen, anzusehen sein. Jedenfalls haften diese Personen selbständig gemäß § 151 Abs. 1, soweit sie von dem Unternehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes aufgestellt sind, während andererseits der Unternehmer neben seinen Vertretern und Angestellten nach Maßgabe des § 151 Abs. 1 Satz 2 selbst persönlich einstehen muß. Das Urt. d. OLG. München vom 28. Dezember 1889, Reger Erg.Bd. I S. 161, welches sich auf eine Verfehlung gegen § 366 Ziff. 1 StGB. bezieht, kann hier nicht verwertet werden.

Bezüglich des verbotenen Gewerbebetriebs im Umherziehen an Sonn- und Festtagen (§ 55a) siehe Bd. I S. 504—506. Als Thäter sind alle Personen strafbar, die entgegen diesen Verboten hausieren u. s. w., mögen sie selbst Unternehmer oder Gehilfen sein. Bezüglich der Verantwortlichkeit desjenigen, der einen andern für sich hausieren läßt, s. § 151 Abs. 1 Satz 2.

Hinsichtlich der Konkurrenz anderer Strafbestimmungen s. oben Anm. 2.

5. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen. Diese Zuwiderhandlungen wurden ohne genügenden Grund vom Reichstage hinzugefügt, denn sie sind bereits durch die vorhergehenden Worte „oder den Anordnungen" getroffen. Siehe oben Anm. 3.

§ 147.[1])

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:[2])

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vor-

schriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;[3])

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;[4])

3. wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;[5])

4. wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;[6])

5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§ 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 134f) nicht nachkommt.[6a])

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.[7])

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.[8])

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.[9])

1. Vorbemerkung. Zu der Fassung der GO. von 1869 (§ 163 des

Entw.) vgl. die Sten. Ber. 1869 Bd. II S. 767—769 und 1113. — Der § 147 hat dreimal Fassungsänderungen erfahren. Zuerst durch die Novelle vom 12. Juni 1872 (s. hierüber die Einl. Bd. I S. 9 und die Anm. 1 zu § 145 oben), durch welche der Eingang des Paragraphen geändert wurde, um denselben der Ausdrucksweise des RStGB. anzupassen; dann durch die Novelle vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 210, s. Bd. I S. 10), wobei wegen Einführung der Markwährung abermals der Eingang geändert und in Absatz 1 die Ziffer 4, deren Inhalt bisher die Ziffer 10 des § 148 gebildet hatte, hinzugefügt wurde. Letzteres erfolgte auf Vorschlag der Reichstagskommission. Siehe den Kommissionsbericht Reichstagsdrucks. Nr. 177, Sten. B. IV S. 1187, und Sten. B. II S. 1190 und 1424 (ohne Debatte). Endlich ist durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (Bd. I S. 22) die Fassung der Ziffer 4 des Absatz 1 geändert und sind die Ziffer 5 des Absatz 1 sowie der Absatz 4 hinzugefügt worden. Siehe die Mot. S. 28, Komm.Ber. S. 1479, 1598—1601, Sten. Ber. S. 2467 (2. Ber.), S. 2806 (3. Ber.).

2. Vergehen aus § 147. Aus der Normierung des Maximums der Geldstrafe auf 300 ℳ ergibt sich, daß die in § 147 Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die GO. Vergehen sind (§ 1 Abs. 3 RStGB.). Dies ist wichtig z. B. wegen des Strafminimums und der Umwandlung der Geldstrafe in Haft. Vgl. das Urt. des Kammerg. vom 8. Dezember 1890, Jahrb. XI S. 204. Primär ist stets auf Geldstrafe zu erkennen und nur eventuell Haftstrafe auszusprechen. Vergl. die Anm. 2 zu § 146 und die Anm. 2 zu § 148. Zuständig zur Aburteilung sind die Schöffengerichte (§ 27 Ziff. 2 GVG.).

Die **Verjährungsfrist** beträgt 3 Monate gemäß § 145 Abs. 2 GO. Bezüglich der **Verjährungsfrist** kommt bei den im § 147 bezeichneten Vergehen in Betracht, daß dieselben häufig sogenannte **Zustandsdelikte** sind, bei welchen die Verjährung solange nicht beginnt, als der gesetzwidrige Zustand dauert. Siehe hierüber noch unten Anm. 3 lit. g, Anm. 4 lit. i und Anm. 6a.

Das Vergehen des § 147 kann auch **fahrlässig** begangen werden; siehe unten Anm. 3 lit. h, Anm. 4 lit. b u. e, Anm. 5 lit. g, Anm. 6 Abs. 2 und bezüglich der Verantwortlichkeit des Unternehmers für seine Angestellten siehe insbesondere § 151 Abs. 1 Satz 2.

Ebenso wie der Gewerbetreibende selbst sind gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 im Falle der Übertretung des § 147 diejenigen Personen als **Thäter** strafbar, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs angestellt hat. Andere Gehilfen und Familienmitglieder sowie Gesellschafter können nach den allgemeinen Grundsätzen über **Teilnahme** strafbar werden. S. auch oben S. 392, 393.

3. Unbefugter Betrieb eines stehenden Gewerbs (Ziffer 1). Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Die vorliegende Strafandrohung richtet sich in ihrem ersten Teile gegen das unbefugte Unternehmen oder Fortsetzen eines **Gewerbebetriebs**. Sie setzt also regelmäßig ein **gewerbsmäßiges** Handeln voraus, d. i. eine Thätigkeit, welche auf Erwerb gerichtet ist, und welche fortgesetzt entfaltet wurde oder

wenigstens fortgesetzt werden will. Siehe hierüber die Einleitung Bd. I S. 36 bis 43, dann die Bemerkungen zu den einzelnen einschlägigen Paragraphen, insbesondere die Anm. 3 zu § 30 Bd. I S. 235, die Anm. 2 zu § 32 Bd. I S. 260, die Anm. 5 zu § 33 Bd. I S. 280, die Anm. 2 zu §§ 33a Bd. I S. 308, die Anm. 3 zu § 34 Bd. I S. 325, Anm. 2 zu § 39 oben; eine Ausnahme ist von diesem Grundsatze durch die Novelle von 1896 hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Konsumvereine und anderer Vereine gemacht worden. Siehe hierüber die Anm. 15 zu § 33 Bd. I S. 303 ff.

Wenn jemand unbefugt wiederholt gewerbliche Handlungen vornimmt, so bilden diese mehreren Handlungen ein Vergehen. Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung ist nicht die einzelne Handlung, sondern der gewerbsmäßige Betrieb. Für die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit können auch solche Fälle herangezogen werden, welche, wenn sie allein Gegenstand der Verfolgung wären, verjährt sein würden. Erk. des bayer. OLG. vom 17. Oktober 1873, Bl. f. RA. Bd. 19 S. 382, ferner Urt. des preuß. OTr. vom 18. Juni 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 278. Das ganze gewerbsmäßige Handeln bildet eine Strafthat, daher ist neue Bestrafung nicht möglich, wenn wegen des gleichen unbefugten Gewerbebetriebs noch das Verfahren in der höheren Instanz schwebt. Urt. des OLG. Marienwerder vom 10. Juli 1894, Goltd. 42 S. 286.

b) Obige Bestimmung trifft nur diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig, d. i. auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (in eigenem Namen) betreiben (s. Anm. 2a zu § 14 Bd. I S. 119, Anm. 5 zu § 33 Bd. I S. 282, Anm. 2 zu § 45 Bd. I S. 435).

Der Pächter eines Gewerbslokals, der das Gewerbe auf eigene Rechnung und in eigenem Namen betreibt, wird gemäß § 147 Ziff. 1 bestraft, wenn er die erforderliche Konzession für seine Person nicht besitzt. Siehe die Bem. zu §§ 33 und 33a Bd. I S. 282 und 309.

Ebenso bedarf der Realrechtsbesitzer, der das Gewerbe selbständig betreibt, einer persönlichen Konzession. Vergl. die Anm. 2 zu § 48 Bd. I S. 448.

Der Stellvertreter eines konzessionierten Gewerbetreibenden dagegen braucht keine Konzession, und es kann demnach derjenige, der eines der in § 147 Ziff. 1 bezeichneten Gewerbe als Stellvertreter eines Berechtigten betreibt, nicht gemäß § 147 Ziff. 1 bestraft werden, auch wenn er den an einen Stellvertreter zu stellenden Anforderungen nicht genügt (vergl. die Anm. 2 zu § 45 unter lit. d Bd. I S. 438). Anders liegt der Fall, wenn jemand als Beauftragter oder Stellvertreter eines Nichtberechtigten ein konzessionspflichtiges Gewerbe beginnt. Ein solcher ist gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 GO. für die Erlangung der Konzession haftbar und eventuell gemäß § 147 Ziff. 1 strafbar (Anm. 2 zu § 45 unter lit. b Bd. I S. 437). Vergl. auch das Urt. des preuß. OVG. vom 19. Februar 1894 (Entsch. Bd. 26 S. 277, Reger XIV S. 340). — Wer, obwohl nur zur Stellvertretung befugt, das Gewerbe ohne Erlaubnis für eigene Rechnung betreibt, macht sich gemäß § 147 Ziff. 1 strafbar. Urt. des preuß. OTr. vom 16. November 1875, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 16 S. 731, und Urt.

des Kammerger. vom 10. November 1890, Jahrb. XI S. 228, Reger XIV S. 149, Urt. d. OLG. Dresden vom 29. November 1894, Annalen 16 S. 103, Urt. d. Kammerg. vom 5. Juni 1893, Jahrb. XIV S. 306, Reger XV S. 257.

Personen, welche an der Gewerbshandlung eines Nichtberechtigten teilnehmen, sind, soferne sie nicht gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 als Thäter gelten, wegen Beihilfe zu dem in § 147 Ziff. 1 bezeichneten Vergehen zu bestrafen. Erk. des preuß. OTr. vom 10. April 1878 und 13. März 1879, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 210 und Bd. 20 S. 138, Urt. des Kammerger. vom 17. April 1893, Reger XV S. 258, Jahrb. XIV S. 292. Ferner Urt. des Kammerger. vom 9. November 1893, Reger XV S. 281, Jahrb. XIV S. 291 und Urt. des RG. in Straff. vom 22. September 1892, Reger XIII S. 36, betr. die strafbare Beihilfe einer Ehefrau zum unkonzessionierten Wirtschaftsbetriebe. Eine strafbare Teilnahme kann auch durch Überlassung des zum Gewerbebetrieb erforderlichen Lokals erfolgen (Urt. des OLG. München vom 30. November 1883, Reger IV S. 293, und Urt. des Kammerger. vom 4. Oktober 1894, Goltd. 42 S. 287, Reger XV S. 280).

Bezüglich des Gewerbebetriebs der Witwe des konzessionierten Gewerbetreibenden und der minderjährigen Erben s. ferner die Bemerk. zu § 46 Bd. I S. 443—445.

c) Der § 147 Ziff. 1 handelt nur von dem unbefugten Betrieb stehender Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Bezüglich des unbefugten Beginns des Gewerbebetriebs im Umherziehen und der Überschreitung der Erlaubnis siehe die Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 7—7e. Zuwiderhandlungen gegen §§ 42b, 43, 44 und 44a fallen nicht unter § 147 Ziff. 1, sondern unter § 148 Ziff. 5 bezw. § 149 Ziff. 1.

Der unbefugte Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen unterliegt fortan den besonderen Strafbestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vgl. die Anm. 6 zu § 146.

d) Die Strafbestimmung des § 147[1] bezieht sich nur auf diejenigen stehenden Gewerbe, zu deren Beginn auf Grund von Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, sei es, indem die GO. unmittelbar die Genehmigungspflicht statuiert (§§ 29, 30, 31, 32, 33, 33a, 33b, 34 Abs. 1 u. 2, 35 Abs. 3), sei es, daß sie dieselbe dem Landesrechte (§ 30a, 34 Abs. 3, 39) oder der polizeilichen Regelung (§ 37) überläßt; unerheblich ist auch, ob die betreffende polizeiliche Genehmigung in den einschlägigen Paragraphen mit einem der in § 147 Ziff. 1 angeführten Ausdrücke (Genehmigung, Konzession, Approbation, Bestallung) oder sonstwie z. B. als Prüfungszeugnis bezeichnet ist. Bezüglich derjenigen, welche sich, ohne approbiert zu sein, als Arzt oder mit einem gleichbedeutenden Titel bezeichnen, gilt die besondere Strafbestimmung in § 147 Ziff. 3. Dagegen ist der unbefugte Betrieb solcher Gewerbe, welche nicht unter die Gewerbeordnung fallen, sondern der landesrechtlichen Regelung überlassen sind (§ 6 GO.), nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften strafbar, sofern nicht eine anderweitige

reichsgesetzliche Strafbestimmung besteht. Siehe hierüber oben Bd. I S. 68 ff. und insbesondere das Urt. des RG. vom 25. Januar 1886 (Entsch. 13 S. 259, Reger VI S. 363): ein in Bayern approbierter Bader, der seine Befugnisse überschreitet, ist nicht nach § 147[1] strafbar.

e) Strafbar ist zunächst das unbefugte Unternehmen oder Fortsetzen eines Gewerbebetriebs. Das „Unternehmen" ist identisch mit dem „Beginnen" eines Gewerbebetriebs (vergl. auch die Fassung des § 148 Ziff. 1), bloße Vorbereitungshandlungen sind nicht strafbar. Siehe auch das Urt. des OLG. Dresden vom 18. Juni 1888, Ann. 10 S. 104. Unter das unbefugte „Fortsetzen" wird zunächst der Fall zu rechnen sein, daß jemand ein Gewerbe unbefugt begonnen hat und dasselbe trotz erfolgter Bestrafung fortsetzt; ein solcher kann also wiederholt gemäß § 147 Ziff. 1 bestraft werden (ebenso Meves S. 614). Ferner wird der Fall der Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach erfolgter Konzessionsentziehung hieher zu rechnen sein (§ 33a Abs. 3, § 51, § 53 Abs. 1 u. 2). Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (s. die Einl. Bd. I S. 8 oben) gehört ferner hieher der Fall der Schließung einer Wirtschaft in Elsaß-Lothringen. Auch die Fälle des Fortbetriebs eines Gewerbes nach Erlöschung der Konzession (§ 49) können teilweise hieher bezogen werden.

Nicht hieher gehört der Fortbetrieb eines bisher freien Gewerbes nach Einführung der Konzessionspflicht, weil die betreffenden Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben. Siehe Anm. 4 zu § 1, Anm. 1 zu § 30, Anm. 1 zu § 30a, Anm. 3 zu § 31, Anm. 1 zu § 33, Anm. 14 zu § 33a, Anm. 1 zu § 34, Anm. 15 zu § 53 und unten S. 409 s. v. „Versteigerung von Immobilien".

Darüber, ob die Konzession durch den Untergang des genehmigten Lokals erlösche, s. die Bem. zu § 49 Bd. I S. 459.

Zweifelhaft ist, ob auch der Fortbetrieb eines bisher in erlaubter Weise ohne Konzession betriebenen Gewerbes nach erfolgter „Untersagung", soweit nicht die Strafbestimmung in § 148 Ziff. 4 u. 5 Platz greift, unter § 147 Ziff. 1 zu subsumieren ist. Die Frage wird zu bejahen sein bezüglich der in § 33a Abs. 3, § 53 Abs. 3 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Einführung der GO. in Bayern, bezeichneten Fälle, da die betreffenden Gewerbe im allgemeinen konzessionspflichtig sind; nicht aber in dem Falle, wenn gemäß § 37 die Ortspolizeibehörde den Betrieb eines im allgemeinen freigegebenen Straßengewerbes untersagt. Vergl. die Anm. 5 zu § 33 Bd. I S. 286 und die Anm. 2 zu § 37 Bd. I S. 358.

f) Unter die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 1 fällt auch das Abweichen von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen. Strafbar gemäß § 147 Ziff. 1 ist indes nur die Nichtbeachtung solcher Bedingungen, welche nach Vorschrift des Gesetzes bei der Erteilung der Genehmigung aufgestellt werden durften. Vergl. Anm. 5 zu § 18 und Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 171, 373, 374. Zulässige Bedingungen sind z. B. solche in Bezug auf das Lokal bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, für Krankenanstalten, Singspielhallen, Pfandleihanstalten.

Siehe die Bemerkungen zu § 30 Bd. I S. 239, zu § 33 Bd. I S. 292 ff., § 33a Bd. I S. 312, § 38 Bd. I S. 364. Die Verlegung des Betriebs in ein anderes Lokal kann strafbar sein, auch wenn in der Konzession ein Lokal nicht ausdrücklich bezeichnet ist (Urt. des OLG. Rostock vom 27. April 1894, Mecklenb. Ztschr. Bd. 13 S. 161). Zulässig ist ferner die Beschränkung einer Schankwirtschafts-Konzession auf bestimmte Gesellschaftsklassen; siehe Bd. I S. 274, und die Beschränkung eines Singspielhallenunternehmers auf bestimmte Kategorien von Vorstellungen, s. die Anm. 7 zu § 33a Bd. I S. 312.

Die Überschreitung der landesrechtlichen Vorschriften über die Art der Ausübung eines Gewerbes wird nach den bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen bestraft (§ 144 GO.); wenn aber die Einhaltung solcher Vorschriften, welche mit Reichsgesetzen nicht in Widerspruch stehen, ausdrücklich zur Konzessionsbedingung gemacht ist, wird § 147 Ziff. 1 konkurrieren. Siehe die Bem. zu § 32 a. a. O.

g) Die Verjährung des in § 147 Ziff. 1 bezeichneten Vergehens beginnt nicht, solange der nichtgenehmigte Gewerbebetrieb dauert. Vergl. das oben unter lit. a Abs. 2 cit. Urt. des preuß. OTr. vom 18. Juni 1877 und das Urt. des preuß. OTr. vom 14. März 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 137, dann Urt. des Kammerger. vom 27. November 1884, Reger VII S. 1, Urt. des OLG. Dresden vom 20. Mai 1895 Annalen XVI S. 398.

h) Die Ausschließung der subjektiven Strafbarkeit im einzelnen Falle bemißt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Rechtsirrtum entschuldigt im allgemeinen nicht. Das preuß. OTr. hat aber in einem Urteile v. 6. Mai 1879 angenommen, daß, wenn der Gewerbetreibende von der Behörde irrtümlich belehrt worden ist, daß er zu seinem Gewerbebetriebe einer Konzession nicht bedürfe, die Strafe ausgeschlossen sei (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 20 S. 248). In einem anderen Falle wurde der Einwand des Beklagten, er habe nicht gewußt, daß das von ihm ausgeschänkte Getränke Branntwein sei, dasselbe vielmehr für Façonwein gehalten, für unerheblich erachtet (Urt. vom 13. Dezember 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 583). Vergl. hiezu auch die Urt. des OLG. München vom 15. Juni 1886 (Reger IX S. 231) und vom 7. Oktober 1893 (Samml. VII S. 505, Goltd. 42 S. 56, Reger XV S. 8): Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der ohne Konzession betriebenen Schankwirtschaft nicht erforderlich. Ebenso Urt. des OLG. Braunschweig vom 2. Februar 1893 (Ztschr. f. Rechtspfl. i. Br. Bd. 40 S. 41), Urt. des OLG. Rostock vom 19. September 1894 (Mecklenb. Ztschr. Bd. 13 S. 142), Urt. des OLG. Hamburg vom 22. Februar 1894, Goltd. 42 S. 56 und Urt. des OLG. Dresden vom 13. Juni 1895, Annalen 17 S. 8 (Irrtum über die Auslegung des Konzessionsscheines unerheblich). Der Irrtum dagegen, eine Konzession zu besitzen, macht gemäß § 59 RStGB. straffrei (Urt. des OLG. Rostock vom 3. Februar 1894, Mecklenb. Ztschr. Bd. 13 S. 151).

i) Bezüglich der einzelnen unter § 147[1] fallenden konzessionspflichtigen Gewerbe ist noch folgendes anzuführen:

Betrieb einer Apotheke (§ 29). Unter § 147¹ fällt der unbefugte Betrieb einer Apotheke durch einen Nicht-Approbierten. Die unbefugte Errichtung und der unbefugte Betrieb einer Apotheke durch einen Approbierten ist ebenso wie die Errichtung von Apotheken überhaupt nach Landesrecht zu behandeln (§ 6 Abs. 1 Bd. I S. 68 und § 29 Anm. 3 Bd. I S. 227). Der Verkauf von Arzneimitteln, welche den Apotheken vorbehalten sind (§ 6 Abs. 2 RGO.), ist in der Regel nach § 367 Ziff. 3 RStGB. zu bestrafen. Wenn dieser Betrieb aber in einer solchen Weise erfolgt, daß er nicht bloß als eine vereinzelte Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Vorschriften, sondern als ein wirklicher Apothekenbetrieb erscheint, so ist § 147 Ziff. 1, bezw. die einschlägige landesrechtliche Strafbestimmung anwendbar. Die unbefugte Führung des Titels „Apotheker" ist nicht nach § 147 Ziff. 1 strafbar, indes wird sich dies in der Regel auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen verhindern lassen (s. Bd. I S. 228 und ferner die aut. bayer. ME. vom 6. Februar 1897 Nr. 2078).

Betrieb von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1). Siehe hiezu die Anm. 3 und 4 zu § 30 Bd. I S. 235—237, die Anm. 2 zu § 49 Bd. I S. 451 und die Anm. 6 u § 53 oben.

Hebammengewerbe (§ 30 Abs. 2). Siehe hiezu die Anm. 8 und 9 zu § 30 Bd. I S. 241 ff., dann die Bem. zu § 40 Bd. I S. 375 und 376 und die Bem. zu § 53 Bd. I S. 475.

Hufbeschlaggewerbe (§ 30a). Siehe hiezu die Anm. 2 bis 4 zu § 30a Bd. I S. 247 ff., die Bem. zu § 40 Bd. I S. 376 und die Anm. 7 zu § 53 Bd. I S. 476.

Gewerbe der Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen (§ 31, § 34 Abs. 3). Siehe hiezu Anm. 2—6 zu § 31 Bd. I S. 252 ff., die Anm. 11 zu § 34 Bd. I S. 329, die Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 275, die Anm. 10 zu § 53 Bd. I S. 478.

Schauspielunternehmer (§ 32). Siehe hiezu die Anm. 1, 2 u. 3 zu § 32 Bd. I S. 258 ff., die Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 375, die Anm. 2 zu § 49 Bd. I S. 452, die Anm. 8 zu § 53 Bd. I S. 476.

Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (§ 33). Siehe hiezu Anm. 2—5 zu § 33 Bd. I S. 269 ff., Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 373, Anm. 2 u. 5 zu § 49 Bd. I S. 451 und 455, Anm. 9 zu § 53 Bd. I S. 477 und bezüglich des Erfordernisses der Gewerbsmäßigkeit die Ausführungen unter lit. a S. 403 oben; ferner zu Bd. I S. 284 des Urt. des OLG. München vom 5. Oktober 1895, Samml. VIII S. 406.

Veranstaltung von Singspielen u. dergl. (§ 33a). Siehe dazu die Bem. zu § 33a Bd. I S. 309 ff., ferner Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 373, Anm. 2 zu § 49 Bd. I S. 452.

Pfandleihergewerbe (§ 34 Abs. 1 u. 2). Siehe hiezu Anm. 2—9

zu § 34 Bd. I S. 324 ff., Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 373, die Anm. 10 u. 15 zu § 53 Bd. I S. 479 und 482.

Gifthandel (§ 34 Abs. 3). Siehe hiezu die Anm. 10 zu § 34 Bd. I S. 328, die Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 373 und die Anm. 10 zu § 53 Bd. I S. 478.

Gewerbe der Markscheider (§ 34 Abs. 3). Siehe hiezu die Anm. 12 zu § 34 Bd. I S. 330, die Anm. 2 zu § 40 Bd. I S. 373 und die Anm. 10 zu § 53 Bd. I S. 478.

Versteigerung von Immobilien (§ 35 Abs. 3). Siehe hiezu die Anm. 10a zu § 35 Bd. I S. 346. Bezüglich der Anwendbarkeit des § 147 Ziff. 1 auf diesen Fall ist in den Motiven zur Novelle vom 1. Juli 1883 eine ausdrückliche Konstatierung enthalten (Reichstagsdrucks. 1882/83 Nr. 5 S. 66). Die übrigen Zuwiderhandlungen gegen § 35 fallen unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 4. Die im § 35 vorgesehene Anstellung als Immobilien-Auktionator kann auch mit der Beschränkung erfolgen, daß der Angestellte nur innerhalb seines Wohnorts befugt ist, Versteigerungen vorzunehmen; Überschreitung dieser Beschränkung ist nach § 147 strafbar (Urt. des OLG. Celle vom 28. Februar 1891, Goltd. 39 S. 87). Die Vorschrift in § 35 Abs. 3 bezüglich der Immobilien-Auktionatoren bezieht sich nicht auf solche Auktionatoren, welche dieses Gewerbe schon vor dem 1. Januar 1884 betrieben haben (Urt. des OLG. Braunschweig vom 2. Februar 1883, Ztschr. f. Rpfl. in Br. Bd. 40 S. 41).

Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte und Anbietung von Diensten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 37). Wenn durch die im § 37 vorgesehene ortspolizeiliche Regelung der Betrieb dieser Gewerbe von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht ist, wird der Gewerbebetrieb, der ohne eine solche Erlaubnis begonnen oder fortgesetzt wird oder mit Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen erfolgt, nach § 147[1] bestraft. Siehe hiezu die Anm. 2—4 zu § 37 Bd. I S. 357 ff. und die Anm. 4 zu § 40 Bd. I S. 377, und insbesondere bezüglich der Frage der Anwendbarkeit der vorliegenden Strafbestimmung die Ausführungen auf Bd. I S. 358.

Schornsteinfegergewerbe (§ 39). Wenn landesrechtlich Kehrbezirke mit der Wirkung eingerichtet sind, daß das Schornsteinfegergewerbe nur von den konzessionierten Schornsteinfegern ausgeübt werden darf, wird derjenige, welcher dieses Gewerbe ohne diese Erlaubnis oder mit Überschreitung seiner Befugnisse ausübt, nach § 147[1] bestraft. Siehe hiezu die Bem. zu § 39 Bd. I S. 369 ff.

4. Unbefugte Errichtung oder Veränderung einer gewerblichen Anlage. Siehe hiezu die Anm. 1, 3 u. 5 zu § 16 Bd. I S. 136 ff., die Anm. 5—8 zu § 18 Bd. I S. 170 ff., die Anm. 2 zu § 23 Bd. I S. 192 bis 194, die Anm. 2, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5 zu § 24 Bd. I S. 198—204, die Anm. 1a, 2, 2a, 3 u. 5 zu § 25 Bd. I S. 208 ff., die Anm. 2, 3 u. 5 zu § 49 Bd. I S. 451—456, und die Anm. 2 u. 3 zu § 51 Bd. I S. 462 ff. Im einzelnen ist zu § 147 Ziff. 2 noch folgendes zu bemerken:

a) Die lästigen Anlagen, auf welche sich vorliegende Strafbestimmung bezieht, sind, wie aus der Allegation der §§ 16 und 24 hervorgeht, folgende:

α) Die Stauanlagen für Wassertriebwerke (Bd. I S. 154 und 192); Stauanlagen für Bewässerungsanlagen gehören nicht hieher, überhaupt nicht Stauanlagen für rein landwirtschaftliche Zwecke; bezüglich der Stauanlagen für bergbauliche Zwecke s. Bd. I S. 139.

β) Die übrigen im § 16 GO. und den Nachträgen dazu genannten gewerblichen Anlagen (Bd. I S. 145 ff.).

γ) Die Dampfkessel, mögen dieselben zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht (s. Bd. I S. 197). Überhaupt gehören auch die nicht zum Gewerbetriebe benützten Dampfkessel hieher (s. Bd. I S. 138 u. 198), ausgenommen die Lokomotivkessel der Hauptbahnen und der Bahnen untergeordneter Bedeutung (Bd. I S. 199).

Durch §§ 16 und 24 GO. ist nicht ausgeschlossen, daß landesrechtlich aus allgemeinen polizeilichen Gründen auch die Lagerung gefährlicher oder belästigender Stoffe, die Ableitung von Effluvien, die Aufstellung sicherheitsgefährlicher Maschinen und Vorrichtungen, z. B. elektrischer Leitungen zur Beleuchtung und Kraftübertragung, allgemein (nicht bloß für Gewerbetreibende) von einer Erlaubnis abhängig gemacht werde. Es finden alsdann die einschlägigen landesrechtlichen Strafbestimmungen Anwendung. Siehe insbes. die Anm. 1 und 5 zu § 16 Bd. I S. 137 und 144, und die Anm. 3 zu § 143 S. 381 oben. Bezüglich der Errichtung von Telegraphenanlagen siehe Bd. I S. 67.

b) Strafbar ist zunächst die Errichtung einer gewerblichen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung. Dieser Fall liegt vor, sowohl wenn eine Genehmigung für die Anlage überhaupt nicht erteilt worden, als wenn die erteilte Genehmigung durch Nichtgebrauch erloschen (§ 49) ist. S. Bd. I S. 455. Vergl. in letzterer Hinsicht das Urt. d. b. OGH. vom 13. Januar 1877, Stenglein Ztschr. VII S. 231, Samml. VII S. 23.

Durch den Untergang einer Anlage, welche unter § 16 RGO. fällt (Abbrennen u. dergl.), erlischt die Genehmigung nicht und die unveränderte Wiedererrichtung der Anlage ohne neue Genehmigung fällt daher nicht unter die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 2. Vergl. Bd. I S. 141 und die Anm. 8 zu § 49 Bd. I S. 459. Anders verhält es sich mit den Dampfkesseln insofern, als ein neuer Dampfkessel in jedem Falle einer neuen Betriebsgenehmigung (§ 24 Abs. 3) bedarf, vgl. § 7 Satz 2 der revid. preuß. Dampfkesselanw. vom 15. März 1897, wo dies nunmehr ausdrücklich anerkannt ist.

Strafbar wegen unbefugter Errichtung einer gewerblichen Anlage ist nicht nur derjenige, welcher die Anlage ohne Genehmigung errichtet hat, sondern auch der spätere Erwerber, welcher sich vor der Benützung vom Vorliegen der polizeilichen Genehmigung nicht überzeugt hat. Erk. des b. OGH. vom 4. Juli 1875, Stenglein Ztschr. V S. 197, Samml. V S. 250, Goltd. 24 S. 141, Bl. f. RA. Bd. 20 S. 409. Vergl. auch das Urt. d. pr. OTr. vom

25. Januar 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 37. Andererseits kann der Rechtsnachfolger desjenigen, der die Genehmigung für die Anlage erhalten hat, von dieser Genehmigung ohne weiteres Gebrauch machen; siehe § 25 und die Anm. 2 zu § 49 Bd. I S. 453.

Bezüglich der gewerblichen Anlagen, welche bereits vor Erlaß der GO. bestanden haben, geht aus § 25 Abs. 2 hervor, daß die erteilte Genehmigung so lange in Kraft bleibt, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und daß es unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht bedarf. Das Gleiche wird wohl auch für solche Anlagen gelten, welche nach den früheren landesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigung überhaupt nicht bedurften. S. Bd. I S. 212. S. auch die Anm. 3 zu § 50 Bd. I S. 461.

Die Strafe nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2 tritt, wenn die im Gesetze angegebenen Voraussetzungen vorliegen, ohne Rücksicht darauf ein, ob die Anlage wirklich lästig ist oder lästig sein kann. Erk. d. preuß. OTr. vom 12. Juli 1875, Goltd. 1875 S. 445.

c) Wer wegen unbefugter Errichtung einer unter § 16 oder 24 fallenden Anlage bereits nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2 RGO. bestraft worden ist und ohne die inzwischen nachgesuchte Genehmigung erwirkt zu haben, nach erfolgter polizeilicher Einstellung des Betriebs die Anlage neuerlich in Betrieb setzt, macht sich hiedurch einer wiederholten nach § 147 Ziff. 2 selbständig strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung schuldig. Siehe das cit. Erk. des OAG. in München vom 13. Januar 1877, Samml. VII S. 23. Die in diesem Urteile weiter ausgesprochene Ansicht, daß in einem solchen Falle auch wegen Nichtbeachtung des nach § 15 Abs. 2 erfolgten polizeilichen Verbots eine Zuwiderhandlung gegen § 147 Ziff. 1 vorliege, ist unrichtig.

d) Ob die Errichtung einer Anlage vorliegt, ist nach den Umständen zu beurteilen (s. Bd. I S. 137, 138). Das „Errichten" erfordert in den Fällen des § 16 nicht notwendig die Herstellung neuer Bauwerke oder besonderer Vorrichtungen, sondern liegt schon vor, wenn bereits bestehende Baulichkeiten oder vorhandene Orte oder Plätze ohne Vornahme von Änderungen in nicht bloß vorübergehender Weise zum Betriebe des Gewerbes benützt werden. Erk. d. preuß. OTr. vom 12. Juli 1875 und vom 17. Februar 1876, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 16 S. 534, Bd. 17 S. 122; Erk. d. b. OGH. vom 24. August 1878 und 31. Januar 1879, Samml. Bd. VIII S. 457, Bd. IX S. 55, Bl. f. RA. Bd. 24 S. 308; Urt. d. OLG. Jena vom 10. Dezember 1889, Goltd. 37 S. 377 (oben unter lit. a Nr. 2).

Da das Gesetz schon die Errichtung einer gewerblichen Anlage bezw. die Anlegung eines Dampfkessels ohne die erforderliche Genehmigung für strafbar erklärt, so bedarf es zur Anwendbarkeit des § 147 Ziff. 2 nicht erst des Gebrauchs der Anlagen, jedoch muß der Errichtung die Absicht der Benützung zur Ausübung des Gewerbebetriebs zu Grunde gelegen haben. Daß die An-

lage vollendet sein muß, bevor die Strafbarkeit wegen Nichteinholung der Genehmigung eintritt, ist ebenfalls nicht notwendig. Ein Beginn der Errichtung im Gegensatz zur bloßen Vorbereitung liegt alsdann vor, wenn der Zweck der Anlage äußerlich erkennbar wird. Vergl. die Erkenntnisse des preuß. OTr. vom 22. Mai 1875 und 4. April 1878, Oppenhoff Rechtspr. 16 S. 374 und Bd. 19 S. 191, Stenglein Ztschr. VIII S. 6, und das Urt. des OLG. Dresden vom 24. Januar 1894, Annalen 15 S. 483. Die in einem Urteile des OLG. München vom 22. Februar 1881 (Samml. I S. 304) ausgesprochene Ansicht, daß die Vollendung des Reats des § 147 Abs. 2 Ziff. 1 nicht schon mit der baulichen Herstellung und technischen Errichtung einer solchen Anlage, sondern erst mit dem Beginne der Benützung derselben zum Gewerbebetriebe eintrete, ist wohl nur für solche Fälle zutreffend, wo ein bereits bestehender Raum zum Betriebe eines der in § 16 bezeichneten Gewerbe benützt wird. Das Reichsgericht hat mit Urt. vom 19. November 1879 ausgesprochen, daß die ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde erfolgte Errichtung einer Stauanlage, welche für ein Wassertriebwerk bestimmt war, strafbar ist, wenn auch letzteres noch nicht in Angriff genommen war. Entsch. Straff. I S. 88, Rechtspr. I S. 88.

Bezüglich der Dampfkesselanlagen ist in § 24 Abs. 3 bestimmt, daß, bevor der genehmigte Kessel in Betrieb genommen wird, zu untersuchen ist, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht, und daß, wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, die in § 147 angedrohte Strafe verwirkt hat.

e) Ob Nichtinnehaltung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist, vorliegt, ist vom Richter oder von der Behörde nach den Umständen zu würdigen. Vergl. die Anm. 5 zu § 18 Bd. I S. 171 und die Anm. 4 und 4a zu § 24 Bd. I S. 201—202, ferner das Urt. des OLG. München vom 24. August 1880, Samml. I S. 180. Als „wesentlich" wird eine Bedingung jedenfalls dann anzusehen sein, wenn ihre Nichteinhaltung bei den in § 16 gedachten Gewerben eine erhebliche Gefahr oder Belästigung für das Publikum, bezw. für die Arbeiter, und bei der Anlage von Dampfkesseln eine Verletzung der vom Bundesrate erlassenen Vorschriften mit sich führt, während eine diese Folgen vermeidende Abweichung z. B. eine der Bedingung nicht entsprechende Konstruktion der Anlage als die Nichtbeachtung einer wesentlichen Bedingung unter Umständen nicht angesehen werden kann. Übereinstimmend das Urt. des OLG. München vom 26. Oktober 1895, ABl. des Min. d. J. 1895 S. 610, Reger XVI S. 122. In einem Urt. des preuß. OTr. vom 14. Juni 1877 wurde z. B. die Bedingung, daß eine unter § 16 GO. fallende Anlage vor der Inbetriebsetzung einer Revision durch den Baubeamten unterzogen werde, als eine wesentliche nicht erachtet. Von letzterer Bedingung ist der Beginn des Betriebs nur bei Dampfkesseln (§ 24 Abs. 3 GO.) abhängig gemacht. Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 428, Stenglein Ztschr. VIII S. 3. Auch die ungenügende Erfüllung der gestellten wesentlichen Bedingungen kann zur Bestrafung führen (Urt. des OLG. Kiel vom 7. März 1894,

Goltd. 42 S. 152). Ferner kann auch die Nichteinhaltung von Bedingungen, welche auf Grund der landesgesetzlichen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen und der landesgesetzlichen Vorschriften über die Anlage von Stauwerken (§ 23) festgesetzt worden sind, unter Umständen unter § 147 Ziff. 2 fallen. (Siehe z. B. bezüglich der Strafbarkeit des Stauens über den zur Erfüllung einer Konzessionsbedingung gesetzten Merkpfahl das Urt. des preuß. OVG. vom 7. Juni 1894, Entsch. Bd. 26 S. 280.) Außerdem ist die Nichteinhaltung derartiger Bedingungen nach dem Landesrechte strafbar.

Der Besitznachfolger ist für die Befolgung der vor seiner Besitzzeit behördlich festgesetzten Bedingungen unbedingt verantwortlich und es braucht ihm die Kenntnis dieser Bedingungen nicht nachgewiesen zu werden (Urt. des Kammerger. vom 14. Februar 1889, Reger Erg.Bd. I S. 2, Goltd. 37 S. 455). Auch die Bedingungen, welche den vor Einführung der RGO. erteilten Konzessionen auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften beigefügt worden sind, bleiben fortdauernd gültig, und es fällt ein Zuwiderhandeln gegen solche Bedingungen unter die Strafvorschrift des § 147 Ziff. 2, und zwar sind die älteren Betriebsbedingungen auch dann nicht als ohne weiteres aufgehoben zu erachten, wenn für die betreffende Kategorie von Anlagen neuerdings allgemein mildere Betriebsbedingungen gelten. Erk. des preuß. OTr. vom 19. September 1876, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 17 S. 567, Stenglein Ztschr. Bd. VI S. 108; ebenso Urt. des preuß. OTr. vom 25. Januar 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 37 und Urt. des preuß. OVG. vom 7. Juni 1894, Entsch. Bd. 26 S. 280.

f) Ob eine „wesentliche Veränderung der Betriebsstätte“ vorliegt, ist ebenfalls nach den Umständen zu bemessen. Siehe die Ausführungen zu § 25 Bd. I S. 208 ff. Insbesondere wird hierher gehören eine Vergrößerung der Betriebsstätte oder eine andere Disposition der Räume, in welchen die Materialien gelagert werden und die verschiedenen Betriebsstadien sich vollziehen. (Die „Verlegung des Lokals“ ist im Gesetze besonders aufgeführt, s. lit. g unten.) Über den Begriff der Betriebsstätte s. Bd. I S. 137, 138. — Eine nicht genehmigte wesentliche Veränderung der Betriebsstätte ist strafbar, mag die Errichtung der Anlage vor Einführung der GO. oder unter der Herrschaft der GO. erfolgt sein. Als strafbar wird eine wesentliche Änderung der Betriebsstätte in der Regel auch dann zu erachten sein, wenn dieselbe in der Konzession nicht genau bezeichnet sein sollte. Wenn die nach früherem Recht schon verbotene Verlegung der Betriebsstätte erst unter der Herrschaft der GO. erfolgt, so kommt an Stelle der früheren Vorschriften nunmehr § 147 Abs. 1 Ziff. 2 GO. zur Anwendung. Vergl. das Erk. des bayer. OGH. vom 12. Dezember 1873, Stenglein Ztschr. III S. 259. — Bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke s. Bd. I S. 154.

Bei den beweglichen Dampfkesseln (Lokomobilen), welche als solche genehmigt sind, ist eine Veränderung der Betriebsstätte selbstverständlich nicht strafbar. Siehe die Anm. 5 zu § 24 und Anm. 2 zu § 25 Bd. I S. 204 und 210.

g) Der Begriff des „Lokals“ umfaßt neben denjenigen Räumen, in welchen die wichtigsten und die zur Vollendung der Arbeit notwendigen Betriebshandlungen vorgenommen werden, auch die Neben- oder Hilfsräume. Werden statt derselben, soweit sie durch die bisher gültige Genehmigung gedeckt sind, andere benutzt, so liegt nicht bloß eine Änderung der Betriebsstätte, sondern gleichzeitig auch eine Verlegung des Lokals vor, vorausgesetzt, daß nicht eine bloß augenblickliche oder provisorische Benützung eines andern Raums beabsichtigt wird.

h) Als wesentliche Veränderung im Betriebe der Anlage ist insbesondere die Herstellung eines anderen Fabrikats in der Regel anzusehen (z. B. Herstellung von Einheitspatronen statt Zündhütchen, Urt. des OLG. München v. 29. November 1894); ferner können z. B. auch in Betracht kommen Verwendung anderer Brennmaterialien und Hilfsstoffe, Behandlung der Abfälle ꝛc. Ein Beispiel enthält das Urt. des OLG. Darmstadt vom 31. August 1892, Reger XV S. 6, Ztschr. f. hess. Verw. Jahrg. 19 S. 27: Aufstellung eines dritten Destillierapparats in einer Stearinfabrik, für die nur zwei genehmigt worden sind. Bloße Vergrößerung des Umfangs der Produktion wird, soferne damit nicht eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte verbunden ist, nicht als eine wesentliche Änderung im Betriebe der Anlage anzusehen sein. Die dem Konzessionsgesuche beigefügte Beschreibung des Betriebs kann, wenn die Konzession der Beschreibung gemäß erteilt ist, als wesentliche Bedingung des Betriebs angesehen werden (Urt. des Kammerger. vom 30. April 1894, Goltd. 42 S. 154); s. auch oben unter lit. e. Bezüglich der Änderungen im Betriebe von Anlagen, die vor Einführung der GO. errichtet wurden, gilt das oben unter lit. e u. f Bemerkte. Benützung einer schon bestehenden konzessionierten Anlage (Schlächterei) zu Zwecken der Abdeckerei ist nicht Errichtung einer Anlage, sondern Betriebsveränderung. Urt. des preuß. OTr. v. 11. September 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 394. Auch wesentliche Veränderungen im Betriebe eines Dampfkessels gehören hierher, s. oben Anm. 3 zu § 25 Bd. I S. 211.

i) Die Verjährung der Strafverfolgung für das in § 147 Ziff. 2 bezeichnete Vergehen beginnt solange nicht, als der gesetzwidrige Zustand dauert, Erk. des preuß. OTr. vom 2. Juni 1874, 30. September 1875, Oppenhoff Rechtspr. 12 S. 620, Stenglein Ztschr. IV S. 82 und V S. 196, und cit. Urt. des OLG. Darmstadt vom 31. August 1892. Vergl. auch das Urt. des RG. in Strafs. vom 5. März 1881, Rechtspr. III S. 117, Reger I S. 288, und das Urt. des OLG. Kassel vom 18. Juli 1889 (Goltd. 37 S. 458). Das OLG. München hat in einem Urt. vom 22. Februar 1881 angenommen, die Verjährung der Strafverfolgung wegen Anlage einer Schlächterei ohne Genehmigung beginne mit dem Zeitpunkt des Aufhörens der Benützung der Schlächterei (Samml. I S. 302). Es wird wohl auf die Umstände ankommen. Bei der ungenehmigten Veränderung einer Stauanlage z. B. wird die Verjährung solange nicht beginnen, als die Veränderung dauert, mag das betreffende Trieb-

werk während der betreffenden Zeit benützt werden oder nicht. Vergl. das Urt. des preuß. OTr. vom 14. März 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 137.

k) Bezüglich der Konkurrenz des Vergehens gegen § 147 Ziff. 2 mit anderen Delikten s. unten Anm. 7. Hier ist hervorzuheben, daß die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 2 gegebenenfalls mit der des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 konkurrieren kann. Siehe oben Anm. 6 zu § 146.

5. Unbefugte Führung des ärztlichen oder eines ähnlichen Titels. Siehe hiezu zunächst die Bem. zu § 29 Bd. I S. 229 ff., insbesondere Anm. 4—7, 10, 13 und 14. Die Ausübung der Heilkunde ist im allgemeinen, den Betrieb im Umherziehen ausgenommen, freigegeben (s. Bd. I S. 229, 522) und in § 29 lediglich vorgeschrieben, daß einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, diejenigen Personen bedürfen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder der Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Durch § 147 Ziff. 3 wird die dieser Vorschrift widersprechende Titelführung mit Strafe bedroht und zugleich für denjenigen die gleiche Strafe angedroht, der sich einen ähnlichen Titel beilegt, „durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson". Siehe dazu die Schrift von J. A. Zehnter, die Führung zahnärztlicher Titel sowie des Doktor-Titels durch im Inland nicht approbierte Personen, Karlsruhe 1893. Außerdem ist viel Material über diese Frage in den Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamts zu finden. Im einzelnen ist zu § 147³ folgendes zu bemerken:

a) Den Thatbestand des in § 147 Ziff. 3 bezeichneten Vergehens bildet die unbefugte Führung der Titel „Arzt", „Wundarzt", „Augenarzt", „Geburtshelfer", „Zahnarzt", „Tierarzt", oder eines ähnlichen Titels, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Es genügt also nicht, daß jemand den Glauben zu erwecken sucht, er sei ein approbierter Arzt, sondern er muß auch den Titel Arzt 2c. oder einen ähnlichen Titel sich beigelegt haben. Vergl. z. B. das Urteil des RG. vom 24. Dekember 1879, Reger I S. 237. Andererseits ist unerheblich, ob derjenige, der sich einen solchen Titel beigelegt, auch wirklich das Gewerbe betrieben hat. Urt. des preuß. OTr. vom 3. Mai 1872, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 13 S. 294, Goltd. 20 S. 268, und Urt. des OLG. München vom 4. Dezember 1890, Reger XI S. 27.

Der Thatbestand der Ziffer 3 ist aber ein doppelter, entweder Führung des ärztlichen Titels oder Führung eines ähnlichen Titels; in dem Urteile muß daher festgestellt werden, ob der ersten oder der zweiten Alternative zuwidergehandelt ist (Urt. des OLG. Jena vom 15. November 1892, Bl. f. Rechtspfl. in Thür. N. F. Bd. 20 S. 167).

b) Strafbar ist derjenige, der einen ärztlichen oder ähnlichen Titel führt

ohne approbiert zu sein, d. h. wer nicht die in § 29 vorgeschriebene Approbation von einer zuständigen Behörde erhalten hat. Siehe wegen der zur Erteilung der Approbation zuständigen Behörden die Anm. 10 zu § 29 Bd. I S. 230, und wegen der zulässigen Dispensation von der Prüfung den § 29 Abs. 4 und die Anm. 13 dazu Bd. I S. 232.

Personen, welche vor Einführung der GO. in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten gemäß § 29 Abs. 5 als für das ganze Reich approbiert und sind demnach befugt, sich im ganzen Reiche des Titels zu bedienen, welcher ihnen zufolge dieser Approbation zusteht. Siehe die Anm. 14 zu § 29 Bd. I S. 232. Voraussetzung ist die früher erlangte Berechtigung zum Gewerbebetrieb; ein bloßes Befähigungszeugnis ohne Berechtigung oder die frühere Titelführung ohne Berechtigung genügt nicht. Siehe die Urt. des bayer. OGH. vom 10. August 1874, Samml. Straff. IV S. 325, und vom 19. Oktober 1874, ebendas. S. 477, ferner das Urt. des OLG. Kolmar vom 11. Juli 1892 (Reger XIII S. 137).

Der Besitz einer im Auslande erlangten Approbation berechtigt nicht zur Führung des ärztlichen oder eines ähnlichen Titels in Deutschland. Vgl. das Urt. des bayer. OGH. vom 15. Oktober 1875, Amtsbl. des bayer. Min. des Inn. 1876 S. 90, Bl. f. RA. Bd. 21 S. 332, Samml. Straff. V S. 475; ferner das Urt. des preuß. OTr. vom 22. September 1876, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 17 S. 591, Goltd. 24 S. 616. Indes bestehen verschiedene Staatsverträge wegen gegenseitiger Zulassung von an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen (s. Bd. I S. 227). Auch dann, wenn bei der Führung des durch die ausländische Approbation erworbenen Titels auf den ausländischen Ursprung der Approbation ausdrücklich hingewiesen wird, kann je nach den Umständen ein Vergehen gegen § 147 Ziff. 3 vorliegen, insbesondere, wenn der ärztliche Titel in einer Weise geführt wird, die geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Betreffende sei im Inlande approbiert; die Bestrafung tritt also in diesem Falle nicht wegen der ersten, sondern wegen der zweiten Alternative der Ziff. 3 ein. So das Urt. des preuß. OTr. vom 22. September 1876 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 17 S. 591, Stenglein Ztschr. VI S. 717), Urt. des RG. vom 6. November 1880 (Rechtspr. II S. 460, Reger I S. 135), Urt. des preuß. OVG. vom 6. September 1888 (Reger X S. 200), Urt. des OLG. Braunschweig vom 11. Juli 1891 (Reger XII S. 146). Indes ist diese Ansicht bestritten, und stehen verschiedene oberlandesgerichtliche Urteile auf dem strengen Standpunkt, daß der Beisatz „im Auslande (in der Schweiz, in Österreich ꝛc.) approbiert“ nicht straffrei machen kann. Siehe Zehnter a. a. O. S. 40 ff. und das Urt. des OLG. Köln vom 19. Dezember 1890, Reger XII S. 10.

Wer im Inlande als „Arzt“ u. s. w. approbiert ist, darf sich den Titel beilegen, der seiner Approbation entspricht; es kann sich daher ein als „Arzt“ approbierter auch „Augenarzt“ ꝛc. nennen, dagegen kann ein Tierarzt nicht den Titel Arzt führen.

Der Approbation steht die Verleihung eines Hoftitels nicht gleich. Wer ohne approbiert zu sein, den Titel „Hofzahnarzt" erhält, darf diesen Titel gleichwohl nicht führen (s. auch unten unter lit. f Abs. 3).

c) Unter die Strafbestimmung des § 147[3] fällt weder die Beilegung des Titels Apotheker, noch die Beilegung des Titels Hebamme, noch die Beilegung eines notorisch niederärztlichen Titels (z. B. Bader, Heildiener). Denn es ist nach dem Gesetze die Beilegung des ärztlichen oder eines ähnlichen Titels erforderlich. Siehe bezüglich der Apotheker die Anm. 3 oben unter lit. i, dann die Anm. 3 zu § 29 Bd. I S. 227. Bezüglich der niederärztlichen Titel s. ferner die Anm. 14 zu § 6 Bd. I S. 79 und die Anm. 4 zu § 29 Bd. I S. 229, sowie das Urt. des OLG. Königsberg vom 31. März 1890 (Veröff. des kaiserl. Gesundheitsamts 1894 S. 650). In einem Urt. des Kammergerichts vom 5. Oktober 1893 (Goltd. 41 S. 306) ist dagegen angenommen, daß ein Barbier, der sich ohne Approbation „geprüfter Heildiener" nennt, nach § 147[3] zu bestrafen wäre. Eine Frauensperson, die sich ohne Prüfungszeugnis „Hebamme" nennt, ist nicht nach § 147[3] strafbar; treibt sie das Gewerbe der Geburtshilfe, so verfällt sie der Strafbestimmung des § 147[1] (s. das Urt. des RG. vom 14. Januar 1887, Entsch. Straff. Bd. 15 S. 181).

d) Unter obige Strafbestimmung fallen auch Frauenspersonen, welche sich einen ärztlichen oder ähnlichen Titel beilegen. Urt. des preuß. Kammerger. vom 20. März 1882 (Reger III S. 377, Jahrb. III S. 241). Hebammen dürfen sich nicht als „Geburtshelferinnen" bezeichnen (Urt. des Kammerger. vom 11. Dezember 1893, Goltd. 41 S. 306, Jahrb. XIV S. 281, Reger XIV S. 115).

e) Zur Bestrafung wegen der ersten Alternative der Ziffer 3 genügt, daß der Titel Arzt, Wundarzt rc. geführt wurde; es ist nicht erforderlich, daß der Betreffende sich als approbierter Arzt bezeichnet hat. Die Bezeichnung Arzt hat demnach in der GO. eine technische Bedeutung, sie gebührt nur demjenigen, der von der zuständigen Behörde die Approbation erhalten hat. Urt. des RG. vom 24. Dezember 1879, Entsch. Straff. I S. 128, Rechtspr. I S. 177; Urt. des RG. vom 1. November 1879, Rechtspr. I S. 30, Ann. I S. 57.

f) Bei Beurteilung der Frage, ob ein gebrauchter Titel ein dem ärztlichen Titel ähnlicher Titel ist, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, kommt es weniger auf den Klang der Worte als auf die sachliche Bedeutung der gebrauchten Bezeichnung an (vergl. das Urt. des RG. in Straff. vom 7. Januar 1887, Reger VII S. 375). Außerdem ergibt sich aus dem Worte „ähnlich", daß der Titel ein solcher sein muß, der an sich geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei im Inlande als Arzt rc. geprüft. Es genügt aber, wie ein Urt. des preuß. OVG. vom 6. September 1888 (Reger X S. 201) richtig sagt, wenn die gebrauchte Bezeichnung auch nur geeignet ist, bei dem nichtsachkundigen Teile des Publikums jenen Glauben zu erwecken. Nicht erforderlich ist dagegen, daß eine Täuschung des Publikums wirklich hervorgerufen worden ist (dies scheint das cit. Urt. des RG. vom 7. Januar 1887 anzunehmen;

s. dagegen das Urt. des OLG. Hamburg vom 1. November 1888, Reger XII S. 11).

Die Frage, ob jemand einen dem Titel „Arzt" ähnlichen Titel geführt hat, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, ist demnach zum Teil eine Rechtsfrage, zum Teil eine Thatfrage. Die Frage, ob ein Titel ein dem Titel Arzt rc. ähnlicher sei, ist eine Rechtsfrage; die Frage dagegen, ob der Titel unter den obwaltenden Umständen geeignet war, jenen Glauben zu erwecken, ist eine Thatfrage. Vergl. das Urt. des RG. vom 24. Dezember 1879, Entsch. Straf. I S. 126, Reger II S. 237; ferner das Urt. des OLG. München vom 28. Juli 1883, Reger IV S. 119, und die Urt. des OLG. München vom 4. Dezember 1890 (Samml. VI S. 300) und vom 22. Juli 1892 (Samml. VII S. 254). Übereinstimmend auch das Urt. des preuß. OTr. vom 17. Oktober 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 654; ferner die Urt. des RG. vom 1. November 1879 (Rechtspr. I S. 30, Reger II S. 239) und vom 10. Dezember 1879 (Entsch. I S. 117, Reger III S. 148), das Urt. des OLG. München vom 20. April 1895, Reger XV S. 388, XVI S. 255, ABl. d. Min. d. J. S. 298 ff., und Urt. d. OLG. Celle vom 21. September 1895, Goltd. 43 S. 275; Reger XVI S. 372. Abweichend dagegen das Urt. d. preuß. OTr. vom 15. Juli 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 369.

Zur Strafbarkeit des Beschuldigten ist erforderlich, daß er mit der Annahme eines Titels, der geeignet ist, den Glauben zu erwecken, er sei eine geprüfte Medizinalperson, entweder beabsichtigt hat, diesen Glauben zu erwecken oder sich der Möglichkeit der Täuschung des Publikums bewußt gewesen ist oder wenigstens bewußt sein mußte. Unter § 147 Ziffer 3 fällt also — eine Auslegung, die der Wortlaut des Gesetzes nicht ausschließt — sowohl vorsätzliches als fahrlässiges Handeln. So das Reichsgericht im Urt. vom 4. Juli 1895, Entsch. Straff. Bd. 27 S. 335, Reger XVI S. 146, das OLG. München im Urt. vom 11. Februar 1890, Reger Erg.Bd. I S. 48, das OLG. Dresden im Urt. vom 29. September 1894, Reger XVI S. 32.

Die frühere Rechtsprechung maß dem subjektiven Momente ein größeres Gewicht bei, siehe die cit. Urt. d. RG. vom 1. November u. 10. Dezember 1879 und das Urt. d. pr. OTr. vom 30. April 1879, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 20 S. 230. Vgl. auch die Urt. d. OLG. München vom 4. Dezember 1890 und 22. September 1892, Samml. VI S. 300 und VII S. 254. Wenn jemand von der zuständigen Verwaltungsbehörde irrtümlicherweise ausdrücklich ermächtigt ist, einen gewissen Titel zu führen, der objektiv geeignet ist, jenen Glauben zu erwecken, so kann Freisprechung gerechtfertigt sein. So das cit. Urt. d. preuß. OTr. vom 30. April 1879; siehe indes auch das Urt. d. b. OGH. vom 24. Mai 1875, Samml. Straff. V S. 233, in welchem ausgesprochen ist, daß sich ein nach Maßgabe der bayer. Baderordnung vom Jahre 1836 approbierter Bader, der sich den Titel „Wundarzt" beilegt, mit Erfolg nicht darauf berufen könne, daß er in vor Einführung der GO. ergangenen amtlichen Erlassen des k. Be-

zirksarztes und der k. Kreisregierung mit diesem Titel bezeichnet wurde. Auch ist jemand, der zwar den Titel „Fürstl. Hofzahnarzt" besitzt, aber nicht approbiert ist, nicht berechtigt, ersteren Titel zu führen, Urt. des preuß. OTr. vom 21. März 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 245, Stenglein Ztschr. Bd. VII S. 234, und Urt. des OLG. Karlsruhe vom 13. Juni 1892, Bad. Annalen 1892 S. 293.

Wenn der Heilkünstler schuldhafter Weise duldet oder nicht hindert, daß von seinen Bediensteten in Annoncen u. s. w. ihm ein irreführender Titel beigelegt wird, so macht ihn diese Unterlassung strafbar, weil seine Pflicht gewesen wäre, den Mißbrauch abzustellen.

Aus der reichen Litteratur sind bezüglich der Frage, welche Titel als gleichbedeutend angesehen werden können, folgende Präjudizien hervorzuheben. Wer sich, ohne approbierter Arzt zu sein, in einem von ihm ausgestellten Zeugnisse über die erfolgte Behandlung eines Kranken als behandelnder Arzt bezeichnet, ist auch dann strafbar, wenn er seiner Unterschrift die Worte „nicht praktischer Arzt" beifügt (Urt. des bayer. OGH. v. 21. März 1873, Samml. Strafs. III S. 121). — Wer, ohne approbierter Arzt zu sein, bei der Ausübung der ärztlichen Praxis sich als „Naturarzt" bezeichnet, um für eine geprüfte Medizinalperson gehalten zu werden, ist strafbar. Urt. des bayer. OGH. vom 3. Juni 1873, Samml. Strafs. III S. 271, Amtsbl. des Min. d. J. 1873 S. 469. Bezüglich der Bezeichnung „Naturarzt" übereinstimmend das Urt. des preuß. OTr. vom 5. März 1879, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 20 S. 122. Vergl. hierüber auch die Urt. des preuß. OTr. vom 22. Dezember 1875 und 9. November 1876, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 16 S. 812 und Bd. 17 S. 726, die Urt. d. OLG. Celle vom 21. September 1895, Goltd. 43 S. 275, des OLG. Dresden v. 29. September 1894, Fischer XVI S. 263, Reger XVI S. 32 (Strafbarkeit einer „Naturärztin"), das cit. Urt. des RG. vom 4. Juli 1895 („Mitglied des deutschen Naturärztebundes", „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" strafbare Bezeichnungen), das Urt. des OLG. München vom 18. Juni 1896, MABl. S. 214, Urt. d. OLG. Dresden vom 30. April 1896, Reger XVII S. 29 („prakt. Naturheilkundiger"), s. indes auch das Urt. d. OLG. Celle v. 21. September 1895, Reger XVI S. 372. — Wer, ohne approbierter Arzt zu sein, bei öffentlicher Anbietung seiner Dienste zu Heilzwecken sich als Spezialist für bestimmte Krankheitsformen bezeichnet, ist strafbar. Urt. des bayer. OGH. vom 16. April 1875, Samml. Strafs. V S. 135, Amtsbl. des Min. d. J. 1878 S. 407. Übereinstimmend ein Urt. des preuß. OTr. vom 7. Mai 1878, D. Jur.Ztg. S. 204, und das cit. Urt. d. OLG. München vom 20. April 1895. Siehe auch das Urt. des OLG. Kolmar vom 5. April 1884 (Reger V S. 175): der Titel „Spezialist für geheime Krankheiten" ist strafbar; ferner das Urt. desselben Gerichts vom 20. September 1892 (Reger XIX S. 235): „Autorität ersten Ranges für Wurmkrankheiten" ebenso. — Wer, ohne als Arzt approbiert zu sein, sich unter der Bezeichnung „Homöopath" öffentlich zu Heilzwecken, gleichviel ob entgeltlich oder unentgeltlich, anbietet, ist strafbar. Urt. des bayer.

OGH. vom 16. April 1875 (Samml. Straff. V S. 137, Stenglein Ztschr. V S. 199), Urt. des RG. vom 7. Januar 1887 (Reger VII S. 375) und Urt. des OLG. Dresden vom 15. Mai 1893 (Annalen 15 S. 208, Reger XV S. 15). Bezüglich des Titels „Mattei-Elektrohomöopath" s. das Urt. des OLG. München vom 11. Februar 1892 (Reger Erg.Bd. I S. 48). — Die Bezeichnung Diätetiker dagegen wurde vom Reichsgericht als nicht unter die Strafbestimmung fallend erachtet. Urt. vom 12. April 1875, Reger III S. 376, Ann. VII S. 547. — Wer nur als Heildiener geprüft ist, sich aber den Titel „geprüfter Zahnoperateur" beilegt, ist nach § 147³ strafbar (Urt. des preuß. Kammerg. vom 5. Oktober 1893, Goltd. 41 S. 308). Nicht strafbar ist dagegen der Gebrauch des Titels „Zahntechniker" oder „Zahnkünstler" (Urt. des RG. vom 10. Dezember 1879, Reger III S. 148, und Urt. d. OLG. München v. 28. Juli 1883, Reger IV S. 119). Auch der Titel „Dentiste" wurde vom OLG. Kolmar für zulässig erachtet (Urt. vom 5. Juni 1885, Reger VI S. 190). Bezüglich des Titels „amerikanischer Zahnarzt" siehe die sich widersprechenden Urteile des preuß. OTr. vom 8. Januar 1878 (Goltd. 26 S. 73) und vom 15. Juli 1878 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 369). In einem Urt. des OLG. Braunschweig vom 11. Juli 1891 wurde diese Bezeichnung unter den gegebenen Umständen als unzulässig erachtet (Ztschr. f. Rpfl. i. Br. Bd. 38 S. 141, Reger XII S. 146). Siehe dagegen das Urt. des OLG. München vom 22. Juli 1892 (Samml. VII S. 254). Die Bezeichnung „American dentist" ist für sich allein nicht strafbar, wohl aber in Verbindung mit dem Titel „Dr." (Urt. des OLG. München vom 4. Dezember 1890, Reger XI S. 27). Siehe hierüber außerdem Zehnter S. 77—79. Auch der Titel „doctor of dental surgery" ist an sich zulässig, wenn rechtmäßig erworben (Veröff. des Kgl. Gesundheitsamts 1894 S. 584, s. auch unten). — Unzulässig ist jedenfalls die Führung des Titels „Chirurg" ohne Approbation, s. den Erlaß des bad. Min. d. J. vom 5. Januar 1887 (Reger VIII S. 361). Auch der Gebrauch des Doktortitels kann unter Umständen unter die Strafbestimmung des § 147 fallen, wenn dieser Titel, der provinziell ohnehin die Bedeutung „approbierter Arzt" hat und die gewöhnliche Form der Anrede gegenüber approbierten Ärzten ist, in einer Weise gebraucht wird, die geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Betreffende sei eine geprüfte Medizinalperson, und zwar gleichviel, ob der Doktortitel wirklich rechtmäßig erworben wurde oder nicht. Siehe das Urt. des bayer. OGH. vom 3. Juni 1873, Samml. Straff. III S. 271; ferner bezüglich eines Dr. med. der Universität Philadelphia das Urt. des bayer. OGH. vom 16. April 1875, Samml. Straff. V S. 135, ferner bezüglich der Verbindung der Titel „Dr." und „American dentist" das Urt. des OLG. München vom 4. Dezember 1890 (Reger XI S. 27) und bezüglich der Verbindung der Titel „Dr. med." und „in Österreich approbiert" das Urt. des OLG. Hamburg vom 1. November 1888 (Reger XII S. 11); einen ähnlichen Fall behandelt das Urt. des OLG. Dresden vom 17. Oktober 1895, Fischer XVIII S. 134. Siehe ferner bezüglich eines von einer amerikanischen Universität erkauften Doktortitels das Urt. des preuß.

OTr. vom 20. September 1876, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 17 S. 572, preuß. MBl. d. i. V. 1877 S. 94; ferner das Urt. des RG. vom 10. Dezember 1879, Entsch. Straff. I S. 117. Abweichend dagegen das Urt. des preuß. OTr. vom 15. Juli 1878, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 19 S. 369. Bezüglich eines Dr. phil. der Universität Manchester in Neu-England siehe ferner das Urt. des braunschw. Oberger. vom 26. Februar 1878, Stenglein Ztschr. Bd. 18 S. 23. Aber auch die Führung eines im Inlande rechtmäßig erworbenen Doktortitels kann die Anwendbarkeit des § 147 Ziff. 3 begründen. Urt. des preuß. OTr. v. 15. Juni 1879, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 20 S. 36 und des Kammerger. vom 10. Mai 1894, Reger XVI S. 256, Jahrb. XV S. 239. Außerdem siehe bezüglich der ausländischen Doktortitel überhaupt die Verf. des k. sächs. Min. d. J. vom 28. November 1883, Reger IV S. 291. Unter Umständen kann sogar auch die Führung des Titels „cand. med." unter die vorliegende Strafbestimmung fallen; siehe das Gutachten des sächs. Landesmedizinalkollegiums vom 5. Dezember 1891 (Reger XII S. 146). Endlich kann unter Umständen eine Verfehlung gegen § 147 Ziff. 3 auch dadurch begangen werden, daß dem Gewerbebetriebe eine äußerliche Bezeichnung gegeben wird, die zu dem Glauben verleitet, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson: z. B. „zahnärztliches Atelier", „Klinik", „Anstalt für Elektrohomöopathie" (s. z. B. das Urt. des Kammerger. vom 20. März 1882, Reger III S. 377, und das cit. Urt. des OLG. München vom 11. Februar 1890, Samml. VI S. 26, Reger Erg.Bd. I S. 48).

Die Führung des Titels „Kurschmied" seitens eines tierärztlichen Pfuschers wird im Urt. des Kammerger. vom 4. April 1895, Reger XVI S. 145, Goltd. 43 S. 70, als strafbar erklärt.

g) Bezüglich der Frage, ob die Beseitigung von Firmenschildern u. dgl., wodurch sich jemand unberechtigterweise einen ärztlichen oder ähnlichen Titel beilegt, auch im Verwaltungswege erzwungen werden kann, s. für Preußen das cit. Urt. des OVG. vom 6. September 1888 (Reger X S. 201) und das Urt. dess. Gerichts vom 27. November 1893 (Veröff. des K. Gesundheitsamts 1894 S. 584) und das Urt. des OLG. Hamburg vom 17. Januar 1884 (Reger VII S. 15).

6. Zuwiderhandlungen gegen §§ 120d und 120e. Die Ziff. 4 des § 147 Abs. 1 hat durch die Novelle von 1891 eine veränderte Fassung erhalten. Während es früher hieß: „Wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt", ist jetzt mit Strafe bedroht „wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt." Siehe hiezu zunächst die Ausführungen oben S. 189—194 und 195—204, und insbesondere bezüglich des Unterschiedes zwischen der jetzigen und der früheren Fassung die Anführung aus den Motiven von 1891 oben S. 168, dann die Anm. 8 zu § 120d S. 193 oben, ferner die Ausführungen des Bundesratsbev. Lohmann zu § 146, Sten. Ber. 1891 S. 2465—2466, und den pr. Min.Erl. vom 22. August 1893 (MBl. d. i. V. S. 271, Reger XIV S. 209). Der

Unterschied liegt zunächst darin, daß die Bestrafung nicht mehr von einer vorgängigen Aufforderung der Behörde an den Arbeitgeber abhängig ist. Die Bestrafung setzt vielmehr nur voraus entweder eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 120d von der zuständigen Polizeibehörde endgültig erlassene Verfügung oder eine Zuwiderhandlung gegen eine vom Bundesrat oder der zuständigen Landesbehörde auf Grund des § 120e erlassene Vorschrift. Endgültig ist die Verfügung der Polizeibehörden, wenn sie rechtskräftig geworden, d. i. wenn entweder die im § 120d Abs. 7 vorgesehene Beschwerdefrist abgelaufen oder der administrative Instanzenzug erschöpft ist. Außerdem wollte durch die neue Fassung der Ziffer 4 außer Zweifel gestellt werden, daß dem Richter ein Urteil darüber, ob die in der Verfügung gestellte Anforderung auf grund der §§ 120a—c gestellt werden konnte, nicht zusteht (Mot. S. 18). Dagegen hat der Richter allerdings, wenn es sich um eine Verfügung auf grund des § 120d handelt, zu prüfen, ob die Verfügung von einer zuständigen Behörde erlassen und ob dieselbe „endgültig" geworden ist. Auch bei den auf grund des § 120e erlassenen Vorschriften steht dem Richter nicht die Prüfung der Angemessenheit, sondern lediglich die Prüfung der formellen Gültigkeit zu (übereinstimmend das auf die Bäckereiverordnung bezügliche Urt. des Kammerger. vom 8. Februar 1897, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 246); siehe insbesondere bezüglich der Frage, ob die auf grund des § 120 Abs. 3 früherer Fassung erlassenen Vorschriften noch gültig sind, die Bem. oben S. 196.

Bezüglich der selbständigen Haftung von Angestellten des Gewerbetreibenden s. § 151 Abs. 1 Satz 1, und bezüglich der Haftung des Gewerbetreibenden für seine Angestellten § 151 Abs. 1 Satz 2. Im übrigen gilt bezüglich der Frage, ob das Vergehen des § 147 Ziff. 3 auch fahrlässig begangen werden kann, und bezüglich der Frage, inwieweit bei gesellschaftlichem Geschäftsbetrieb alle Geschäftsteilhaber haften, auch hier das oben zu § 146 Ziff. 2 Bemerkte (s. oben S. 392, 393).

Mit der Verfehlung gegen § 147 Ziff. 4 kann unter Umständen das Vergehen der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung konkurrieren (s. Urt. des RG. vom 5. Dezember 1883, Entsch. Strafs. X S. 6). Der Arbeitgeber kann aber, wenn er die ihm nach §§ 120a—c obliegenden Pflichten schuldhaft nicht erfüllt und hierdurch der Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht wird, auch ohne weiteres nach §§ 222, 230, 232 StGB. strafbar werden, auch wenn die Abstellung des Mangels, durch welchen der Unfall herbeigeführt wurde, ihm nicht vorher von der Polizeibehörde aufgetragen oder nicht allgemein auf grund des § 120e angeordnet ist (s. hierüber die Anm. 3 lit. e zu § 120a S. 180 und die Anm. 3 lit. d zu § 120c S. 187 oben). Bezüglich der Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers siehe ferner die Ausführungen oben S. 175 ff.

Landesrechtliche Strafbestimmungen, welche den gleichen Zweck verfolgten, wie § 147 Ziff. 4, dürften als aufgehoben zu erachten sein (s. insbes. Art. 156 Ziff. 1 des bayer. PStGB. vom 26. Dezember 1871).

6a. Nichterlassung oder Unterlassung der Abänderung einer Arbeitsordnung. Die Strafbestimmung in § 147 Ziff. 5, welche durch die Novelle von 1891 eingeschaltet wurde, bezieht sich auf zwei verschiedene Fälle:

a) Unterlassung des rechtzeitigen Erlasses einer Arbeitsordnung für eine Fabrik oder gewerbliche Anlage, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und für welche daher gemäß § 134a und § 154 Abs. 2 eine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist; siehe hiezu die Anm. 2 u. 3 zu § 134a S. 270–272 oben. Die Strafbarkeit tritt ein, wenn die im § 134a Abs. 1 vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne daß der Erlaß d. i. der Aushang der Arbeitsordnung erfolgt ist (s. die Anm. 5 S. 272 oben). Eine vorgängige Aufforderung der Behörde zum Erlaß der Arbeitsordnung ist nicht erforderlich.

b) Nichtbefolgung der endgültigen Anordnung der zuständigen Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung einer Arbeitsordnung. Hierzu gehört auch der Fall, daß der Unternehmer trotz Aufforderung der Behörde die nachträgliche Einvernahme der Arbeiter unterläßt. Siehe hierzu die Anm. 3 zu § 134d, die Anm. 2 und 3 zu § 134f und die Anm. 4 zu § 134g S. 297, 300–303 und S. 304 oben. Die Bestrafung setzt aber das Bestehen einer endgültigen Anordnung voraus, d. i. die Beschwerdefrist muß abgelaufen oder der Instanzenzug erschöpft sein. Wenn landesrechtlich nicht ausdrücklich eine dritte Instanz vorgesehen ist, wird die Verfügung mit Zustellung des Bescheides der zweiten Instanz als endgültig erlassen anzusehen sein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt solange nicht, als die Arbeitsordnung nicht erlassen oder der Auftrag auf Abänderung derselben nicht befolgt ist. Vergl. die Urt. des RG. in Strafs. vom 4. Juni 1883, Reger IV S. 59 und 125.

Ob, wenn jemand trotz erfolgter Bestrafung die Arbeitsordnnng nicht erläßt oder nicht abändert, dies im Verwaltungswege erzwungen werden kann, hängt wohl von der Fassung der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen ab. Für Bayern siehe Art. 20 Abs. 4 PStGB., der aber hier nicht anwendbar sein dürfte.

Weitere auf die Arbeitsordnungen bezüglichen Strafbestimmungen finden sich in § 148 Ziff. 11 und 12, § 149 Ziff. 7 und § 150 Ziff. 5.

7. Konkurrenz von Gewerbepolizeivergehen und Steuerdelikten. Das Gesetz hat hier den Fall idealer Konkurrenz eines Gewerbepolizeivergehens mit einem Steuerdelikt im Auge und enthält für diesen Fall gegenüber dem § 73 RStGB. eine Sonderbestimmung. Während § 73 StGB. vorschreibt, daß, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichartigen Strafarten dasjenige, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommt, ordnet obige Bestimmung an, daß, wenn ein unter § 147 fallendes Vergehen zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden soll, jedoch darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. Hieraus ergibt sich, daß in einem

solchen Fall, auch wenn das Steuergesetz eine höhere Strafe androht, nicht über 300 ℳ mit der Strafe gegriffen werden darf, und daß aber andererseits, wenn das Steuergesetz eine Mindeststrafe androht, unter diese Grenze nicht heruntergegangen werden kann. Urt. des preuß. OTr. v. 21. September 1870, 4. Juli 1872, 22. Dezember 1876, 13. November 1878 und 4. Juli 1879, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 11 S. 471, Bd. 13 S. 384, Bd. 17 S. 847, Bd. 19 S. 529, Bd. 20 S. 324, und Urt. des RG. vom 23. Juni 1882 und 14. November 1892, Entsch. Strafs. Bd. 6 S. 372 und Bd. 23 S. 288. — Im übrigen verbleibt es in den Fällen des § 147 bei den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über ideale und reale Konkurrenz. Vergl. das Urt. des preuß. OTr. vom 13. Juni 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 406. — Während nach § 147 Abs. 2 die Steuerstrafe durch die Strafe für das Gewerbepolizeivergehen absorbiert wird, bleibt umgekehrt in den Fällen der §§ 148 und 149 die Strafe wegen Gewerbepolizeiübertretung ausgeschlossen, wenn die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

Unter den Steuergesetzen im Sinne obiger Bestimmung sind sowohl Reichs- wie Landesgesetze, und sowohl die Gesetze über die direkten Gewerbesteuern wie diejenigen über indirekte Steuern (z. B. Schanksteuer) zu verstehen. Unerheblich ist ferner, ob eine eigentliche Steuerhinterziehung oder nur eine Steuerkontravention z. B. wegen Versäumung irgend einer Kontrollvorschrift vorliegt. Urt. des preuß. OTr. vom 27. Januar 1875 und 23. Juni 1876, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 16 S. 84, Bd. 17 S. 456.

Durch obige Gesetzesbestimmung ist ausgeschlossen, daß die Steuerbehörde allein im Verwaltungswege vorgeht (s. § 459 ff. RStPO.); sie hat vielmehr die Sache der gerichtlichen Untersuchung zu überlassen. Siehe die Urt. des preuß. OTr. vom 31. Januar 1874, 7. April 1875 und 3. Juli 1879 Oppenhoff Rechtspr. Bd. 15 S. 48, Bd. 16 S. 230, Bd. 20 S. 320.

Wenn von der Anschuldigung des Gewerbepolizeivergehens freigesprochen ist und sich nachher herausstellt, daß auch Steuerkontravention vorliegt, so ist die Strafverfolgung wegen der letzteren ausgeschlossen (Urt. des preuß. OTr. vom 15. September 1870, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 11 S. 454; abweichend Jahrb. des Kammerger. VI 167).

Dadurch, daß das Gewerbepolizeivergehen verjährt ist, wird die Strafverfolgung wegen des durch dieselbe Handlung begangenen, noch nicht verjährten Steuerdeliktes nicht ausgeschlossen. Siehe das auf Grund eines Plenarbeschlusses ergangene Erkenntnis des preuß. OTr. vom 11. Juni 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 381, Stenglein Ztschr. Bd. VIII S. 25, Urt. des Kammerger. vom 9. Mai 1881, Jahrb. I S. 209, Reger II S. 252; Urt. des RG. Strafs. vom 23. Juni 1882, Entsch. VI S. 372, Rechtspr. IV S. 602, Reger III S. 27. Zur Anwendung gelangt in diesem Fall die für das Steuerdelikt angedrohte Strafe, Urt. des RG. vom 30. Oktober 1895, Entsch. Strafs. Bd. 27 S. 403, Reger XVI S. 148.

Für Bayern hat die Bestimmung in § 147 Abs. 2, soferne es sich um

Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881 handelt, kaum eine praktische Bedeutung, da dieses Gesetz keine besondere Strafandrohung gegen den Beginn des Gewerbebetriebs ohne Konzession enthält. Vergl. die Bek. vom 27. Dezember 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr., GVBl. 1882 S. 1 ff.

8. Polizeiliches Einschreiten gegen nicht genehmigte Anlagen. Nach dem Wortlaute des § 147 Abs. 3 ist anzunehmen, daß die Polizeibehörde in allen fünf Fällen der Ziff. 2, d. i. a) unbefugte Errichtung einer Anlage, b) Abweichung von den wesentlichen Bedingungen der Genehmigung, c) wesentliche Veränderung der Betriebsstätte, d) Verlegung des Lokals, e) wesentliche Veränderung im Betriebe der Anlage das Recht hat, in der im Gesetze bezeichneten Weise einzuschreiten. Sie hat dieses Recht sowohl gegenüber Stauanlagen für Wassertriebwerke (s. das Urt. des bayer. VGH. vom 1. Dezember 1890, Samml. 12 S. 393, Reger XI S. 365), wie gegenüber den übrigen im § 16 aufgeführten gewerblichen Anlagen, wie endlich auch gegenüber den Dampfkessel-Anlagen. Die Polizeibehörde kann entweder die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen. Das letztere kann nur in Frage kommen, wenn überhaupt eine Konzession erteilt ist. Die Befugnis zur Wegschaffung der Anlage ist aber nicht bloß dann gegeben, wenn die Anlage ohne Konzession errichtet ist (Fall a), sondern auch in den Fällen b—e. Ein Antrag, welcher die Befugnis der Polizeibehörde, die Anlage ganz wegzuschaffen, auf den Fall a beschränken wollte, wurde bei den Reichstagsverhandlungen abgelehnt (Sten. Ber. 1869 S. 767 bis 768). Indes wird, wenn sich der unkonzessionierte oder konzessionswidrige Betrieb auf einen bestimmten Teil der Anlage beschränkt, auch das polizeiliche Einschreiten sich auf diesen Teil zu beschränken haben; ist aber eine Ausscheidung nicht möglich, so kann die Polizeibehörde die ganze Anlage wegschaffen (vergl. das Urt. des preuß. OVG. vom 19. Januar 1893, Reger XIV S. 2, Goltd. 41 S. 170). Die Polizeibehörde braucht jedoch, wenn eine Anlage ohne Konzession errichtet oder verändert worden ist, nicht immer zu der weitgehenden Maßnahme der Wegschaffung der Anlage zu greifen. Sie kann sich auch, falls der Gewerbebetrieb bereits begonnen ist, wenn sie solches für genügend erachtet, auf die mildere Maßnahme der Einstellung des Betriebs beschränken (s. Anm. 3 zu § 15 Bd. I S. 131 und die dort cit. Entsch. des bayer. VGH. vom 1. Dezember 1890, dann die Entsch. des preuß. OVG. vom 24. September 1885 und 10. Januar 1887, Reger VI S. 154 und VII S. 359).

Bezüglich des von der Polizeibehörde in einem solchen Falle einzuhaltenden Verfahrens und über die Rekursfrist ist in der GO. nichts vorgeschrieben, es kommen also die landesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung (Entsch. des bayer. VGH. vom 12. Juli 1881, Samml. III S. 173, Reger III S. 388). Ebenso beantwortet sich die Frage, welche Mittel die Polizeibehörde zur Durchführung des Zwangs anwenden darf, nach den allgemeinen Grundsätzen, welche die einzelnen Landesrechte an die Hand geben. Insbesondere

gilt dies von der Frage, ob die Polizeibehörde zur Durchführung ihrer Anordnungen auch mittelbaren Zwang (Androhung von Geldstrafen) anwenden kann, oder ob sie unmittelbaren Zwang (Schließung des Betriebs &c.) anwenden muß. In Preußen nimmt die Rechtsprechung an, daß durch polizeiliche Verfügung nicht wegen ebenderselben Handlung eine Exekutivstrafe verhängt werden darf, welche bereits durch ein allgemeines Strafgesetz mit Strafe bedroht ist (Entsch. des OVG. vom 9. April 1879, 10. Januar 1887 und 19. Januar 1893, Reger I S. 28, VII S. 359, XIV S. 2; s. auch die Entsch. vom 24. September 1885, Reger VI S. 154). In Bayern gilt der gleiche Grundsatz (Art. 16, 20 PStGB.).

Die Ansicht, daß die Polizeibehörde zu einem Einschreiten gemäß § 147 Abs. 3 nur berechtigt sei, wenn eine strafrichterliche Verurteilung vorliegt (Meves S. 624, Seydel S. 67, Kayser S. 219, Urt. des OLG. Kassel vom 18. Juli 1889, Goltd. 37 S. 458), wird nicht für richtig zu erachten sein. Schon in einer preuß. Min.Verf. vom 23. Dezember 1875 (MBl. d. i. V. 1875 S. 287) ist ausgesprochen, daß beim Vorhandensein eines schleunige Abhilfe erfordernden Notstandes auch schon vor der Entscheidung des Richters auf polizeilichem Wege eingeschritten werden könne. In gleichem Sinne hat das preuß. OVG. am 24. Juni 1882 entschieden, Entsch. IX S. 275, Reger IV S. 13. Siehe auch das Urt. vom 24. September 1885, Reger VI S. 154. Diese Anschauung hat auch das württ. Min. d. J. adoptiert, Schicker RGO. S. 386. Übereinstimmend ferner Stenglein, Strafr. Nebenges. 2. A. S. 664. Die Maßregel des Absatz 3 ist demnach von der Strafverfolgung unabhängig und auch im Falle der Freisprechung ist die Polizeibehörde unter Umständen in der Lage, gleichwohl zur Wegschaffung der Anlage zu schreiten. Namentlich ist diese Maßnahme dann angezeigt, wenn wegen Todes desjenigen, der die Anlage errichtet oder die Änderung vorgenommen hat, eine Strafeinschreitung nicht möglich ist. Im übrigen aber wird sich empfehlen, von der Maßregel der Wegschaffung oder Betriebseinstellung nur vorsichtigen Gebrauch zu machen und vorher in der Regel den Strafrichter anzurufen. Letzteres ist für Preußen jetzt allgemein angeordnet durch eine Min.Verf. vom 31. Dezember 1893, MBl. d. i. V. 1894 S. 22, Reger XIV S. 236. Nach einer sächs. Min.Verf. vom 10. August 1888 (Reger IX S. 186) soll das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers berücksichtigt und daher die Betriebseinstellung nur verfügt werden, wenn dies durch Gefahr im Verzuge oder andere öffentliche Interessen geboten ist.

Bezüglich der zuständigen Behörden s. § 155 Abs. 2. In Preußen sind die Ortspolizeibehörden zuständig; in Bayern gemäß § 51 Abs. 1 der Vollz.VO. vom 29. März 1892 die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission; in Sachsen bemißt sich die Zuständigkeit nach § 2 der Ausf.VO. vom 28. März 1892, in Württemberg ist das Oberamt kompetent (§ 58 der Vollz.Verf. von 1892), in Hessen die Bürgermeistereien (Min.VO. vom 2. Oktober 1895).

Gegen lästige Anlagen, welche nicht unter § 16 und 24 fallen, kann

auch nach § 51 GO. eingeschritten werden; jedoch muß in diesem Falle Entschädigung gewährt werden (s. dazu die Bem. Bd. I S. 462 ff.). Darüber, ob und inwieweit, abgesehen von dem Falle der Einstellung eines Betriebs durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 51, überhaupt von den Polizeibehörden gegen lästige gewerbliche Anlagen vorgegangen werden kann, siehe die Entsch. des preuß. OVG. vom 12. November 1891, 26. September 1892, 17. November 1892, 15. Mai 1893 und 16. Mai 1894 (Reger XII S. 254, XIII S. 331 und 119, XIV S. 1 und 437) und die Bem. Bd. I S. 136, 462 und oben S. 381.

9. Einstellung des Betriebs im Falle zu 4. Dieser Absatz ist durch die Novelle von 1891 hinzugefügt worden und lautete im Entwurfe: „In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes anordnen." In den Motiven ist bemerkt, daß hiedurch den Polizeibehörden gegen Gewerbetreibende, welche die Erfüllung der ihnen nach § 120a—120d obliegenden Pflichten hartnäckig verweigern, ein ähnliches Zwangsrecht eingeräumt werden soll, wie es ihnen nach Abs. 3 des § 147 gegen diejenigen, die den §§ 16 und 25 zuwiderhandeln, bereits zusteht. Die Majorität der Reichstags-Kommission glaubte indessen das Recht der Polizeibehörde, die Einstellung des Betriebes anzuordnen, schon aus Rücksicht auf die Arbeiter, die dadurch arbeitslos werden könnten, beschränken zu sollen. Einerseits soll die Einstellung des Betriebes nur insoweit angeordnet werden können, als der Betrieb oder der betreffende Betriebsteil durch die Verfügung oder Vorschrift getroffen wird, so daß z. B., wenn die Einrichtung von Umkleide- und Waschräumen bemängelt wird, die Benutzung dieser untersagt, aber nicht etwa der Betrieb der ganzen Fabrik geschlossen werden könnte; andererseits soll die Einstellung des Betriebes nur angeordnet werden können, wenn die Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet ist. Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde diese Abänderung der Vorlage insbesondere mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß die vorgeschlagene Beschränkung die unerwünschte Möglichkeit schaffe, nach dem endgiltig entschiedenen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfügung ein zweites Verfahren darüber einzuleiten, ob es sich in dem einzelnen Falle um die Beseitigung erheblicher Gefahren oder Nachteile handele oder nicht. Die Majorität der Kommission glaubte indessen diesem Bedenken ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beimessen zu sollen, und das Plenum des Reichstags hat ohne weitere Debatten sich auf denselben Standpunkt gestellt.

Die vorliegende Bestimmung mit ihren Beschränkungen gilt nach dem Wortlaute nicht nur für den Vollzug von Verfügungen nach § 120d, sondern auch für den Vollzug von Vorschriften nach § 120e, und es wird daher auch § 17 der Vorschriften für die Zündholzfabriken vom 8. Juli 1893 und § 20 der Vorschriften für die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom gleichen Tage (RGB. S. 212 und 217) in diesem Sinne zu verstehen sein.

Durch die vorliegende reichsgesetzliche Bestimmung sind landesrechtliche

Vorschriften, welche den Polizeibehörden im gegebenen Falle weitergehende Zwangsbefugnisse einräumten, beseitigt.

Das Einschreiten der Polizeibehörden gemäß Abs. 4 kann, sofern es sich um den Vollzug einer auf Grund des § 120d getroffenen Verfügung handelt, schon erfolgen, bevor dieselbe rechtskräftig geworden ist, indes sind hiebei die landesrechtlichen Vorschriften zu beachten (s. Anm. 7 § 120d S. 192 oben). Ein vorgängiges strafrichterliches Verfahren ist im Falle des Abs. 4 ebensowenig erforderlich, wie im Falle des Abs. 3 (s. oben S. 425). Ferner ist die Polizeibehörde nicht genötigt, sofort von der Maßregel der Betriebseinstellung Gebrauch zu machen, sie kann vielmehr auch mildere Zwangsmittel anwenden. Die Frage, ob auch mittelbarer Zwang (durch Androhung von Geldstrafen oder Haft) zulässig ist, bemißt sich nach dem Landesrecht, und ebenso sind die weiteren Bestimmungen bezüglich des von den Polizeibehörden im einzelnen Falle einzuhaltenden Verfahrens, bezüglich des Beschwerderechts des Unternehmers und der hiebei einzuhaltenden Formalien und des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz dem Landesrecht überlassen (s. oben S. 425).

Auch wenn es sich um eine Verfehlung gegen Ziff. 4 handelt, welche nicht der Art ist, daß die Fortsetzung des Betriebs erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet ist, kann die Polizeibehörde nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung strafbarer Handlungen einschreiten, allein sie wird in einem solchen Falle mit Rücksicht auf obige reichsgesetzliche Bestimmung nicht bis zur Einstellung des Betriebes gehen können.

Die meisten Landesregierungen haben zum Vollzuge des § 147 Abs. 4 nähere Direktiven erlassen — siehe z. B. die oben S. 189 und 193 mitgeteilte bayer. Vollz.Verf. vom 31. März 1892 § 21, ferner die im wesentlichen übereinstimmende preuß. Anw. vom 26. Februar 1892 C III und die württemb. Vollz.Verf. vom 26. März 1892 §§ 27 und 58.

Bezüglich der Zuständigkeit s. § 155 Abs. 2. In Preußen gilt als Polizeibehörde die Ortspolizeibehörde (Ziff. 5 der Bekanntm. vom 4. März 1892); in Bayern ist „diejenige Behörde, welche zum Erlaß der in Frage kommenden Anordnung kompetent war" als zuständig bezeichnet (§ 51 Abs. 3 und § 44 der VO. vom 29. März 1892 s. oben S. 189), welche Bestimmung auch in dem Fall, wo es sich um die Erzwingung einer auf Grund des § 120e erlassenen Vorschrift handelt, entsprechend anzuwenden sein wird; im Königreich Sachsen bemißt sich die Zuständigkeit nach § 2 der Ausf.VO. vom 28. März 1892; in Württemberg ist das Oberamt zuständig (§ 58 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892), in Baden das Bezirksamt (Schenkel GO. II S. 585), in Hessen das Kreisamt (Bek. vom 2. Oktober 1895, RBl. S. 183).

§ 148.[1])

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:[2])

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;[3])
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;[4])
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;[5])
5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;[6])
6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;[7])
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;[8])

7a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11 Absatz 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;[9])

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;[10])

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;[11])

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, oder zu dem nach § 42b Absatz 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt;[12])

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;[13])

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;[14])
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;[15])
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt;[16])
11. wer der Bestimmung des § 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;[17])
12. wer es unterläßt, der durch §§ 134e Absatz 1 und 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;[18])
13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.[19])

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.[20])

1. Die Fassung des § 148 hat durch die Novellen zur GO. mehrfache Änderungen erfahren. Zuerst wurde durch die Novelle vom 12. Juni 1872 der Eingang des Paragraphen geändert, um denselben in Übereinstimmung mit dem System des StGB. zu bringen und eine weitere Änderung des Eingangs erfolgte durch die Novelle vom 17. Juli 1878 mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Einführung der Markwährung (vergl. die Anm. 1 zu § 147). Durch die letztere Novelle wurden ferner die Ziffern 9 und 10 des Paragraphen geändert (s. die Bem. hiezu). Durch die Novelle vom 18. Juli 1881 wurde sodann die Ziffer 10 durch die Bezugnahme auf die Bestimmung des § 100e GO. erweitert (s. unten die Bem. zur Ziffer 10). Durch die Novelle vom 1. Juli 1883 wurden die Ziffern 5, 6 u. 7 wesentlich geändert und die Ziffern 7a bis 7e hinzugefügt (vergl. die Bem. zu Ziff. 5 in Anm. 6 unten). Durch die Novelle vom 6. Juli 1887 wurde die Ziffer 10 nochmals ergänzt. Auf der Novelle v. 1. Juni 1891 beruhen die Ziffern 11—13. Siehe hiezu die Motive von 1891 S. 28, Komm.Ber. S. 1479, 1602—1603, Sten. Ber. S. 2467, 2805. Die Novelle vom 6. August 1896 machte Änderungen, bezw. Zusätze der Ziff. 7a, 7b und 7d erforderlich.

2. Übertretungsstrafe. Die in § 148 aufgeführten strafbaren Handlungen sind mit Rücksicht auf das vorgeschriebene Maximum der Geldstrafe als

Übertretungen anzusehen (§ 1 Abs. 3 StGB.), und es finden daher auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des StGB. über Übertretungen und die einschlägigen strafprozessualen Bestimmungen Anwendung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate (§ 145 Abs. 2). Vergl. die Anm. 2 u. 3 zu § 145 S. 387 bis 389 oben. Zu beachten ist indes der zweite Absatz des § 148, wonach in den Fällen dieses Paragraphen die Strafe ausgeschlossen bleibt, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält (s. die Anm. hiezu).

Der § 148 bestimmt die daselbst ausgesprochenen beiden Strafen nicht wahlweise und es darf daher, wenn es sich auch um einen vermögenslosen Beschuldigten handelt, nicht sofort auf eine Haftstrafe erkannt, sondern muß im Urteile in allen Fällen primär die Geldstrafe ausgesprochen werden, an deren Stelle dann für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, die nur eventuell auszusprechende Haftstrafe zu treten hat. Erk. des bayer. OGH. vom 5. Oktober 1877 und vom 25. Mai 1878, Samml. Straff. VII S. 444 und VIII S. 282, Stenglein Ztschr. VIII S. 31, Bl. f. RA. Bd. 23 S. 380. Vergl. auch die Anm. 2 zu § 146 S. 391 oben.

Die Bestrafung nach § 148 ist im allgemeinen, und abgesehen von der besonderen Bestimmung in der ersten Alternative der Ziffer 10 nicht davon abhängig, daß der Beschuldigte im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder vorsätzlich gehandelt hat. Vergl. die Urt. des OLG. München vom 7. und 11. November 1884 (Reger V S. 285, 296) und das Urt. des OLG. Dresden vom 19. Mai 1892 (Annalen XIV S. 107).

Bezüglich der Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden für seinen Angestellten und bezüglich der selbständigen Verantwortlichkeit der Stellvertreter und Angestellten des Gewerbetreibenden sowie bezüglich der Haftung von Geschäftsteilhabern s. die Anm. 4 zu § 146 oben S. 392—394 und die Bem. zu § 151 unten.

Bezüglich der Verjährung der in § 148 Ziff. 1—4 und 12 aufgeführten Unterlassungsdelikte vergl. die Anm. 3 lit. g und die Anm. 4 lit. i zu § 147 oben und die Anm. 9 zu § 149 unten.

3. Zu Ziffer 1. Die Anwendung der Ziffer 1 setzt insbesondere voraus a) daß überhaupt ein Gewerbebetrieb begonnen, nicht lediglich eine einzelne Erwerbshandlung vorgenommen wurde, b) daß ein selbständiger Gewerbebetrieb begonnen wurde, c) daß der betreffende Gewerbebetrieb unter die Bestimmungen der GO. fällt, d) daß es sich um den Beginn eines stehenden Gewerbes, nicht um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen oder Marktverkehr handelt, e) daß der betreffende Gewerbebetrieb ein solcher ist, der ohne eine besondere Genehmigung, Konzession, Approbation, Bestallung rc. begonnen werden darf. Siehe hiezu die einschlägigen Ausführungen in der Einl. Bd. I S. 36—43, und zu § 14 Bd. I S. 119 ff.; außerdem sind zu beachten die Bem. zu § 6 Bd. I S. 69 ff., in Anm. 1 und 5 zu § 42 Bd. I S. 390 und 393, in Anm. 2 lit. a zu § 45 Bd. I S. 436, in Anm. 2 zu § 46 Bd. I S. 442, in Anm. 2 zu § 55

Bd. I S. 490, in Anm. 2 zu § 59 Bd. I S. 490, in Anm. 3 lit. b zu § 64 Bd. I S. 585, Vorbem. zu Tit. VII S. 5, 6 und in Anm. 3 zu § 147 S. 403 ff. oben.

Die Unterlassung der Anzeige des Beginns eines konzessionspflichtigen Gewerbes wird nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen bestraft. Siehe für Bayern die Bestimmungen in Art. 6 und 28 des bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 und § 2 Abs. 3 und § 11 der Bek. vom 27. Dezember 1881 die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr., GVBl. 1882 S. 1 ff., dann die Anm. 20 unten am Schluß.

4. Zu Ziffer 2 und 3. Vergl. hiezu die Anm. 6 und 7 zu § 14 Bd. I S. 129—130. Wenn sowohl die in § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige als eine der im § 14 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen wird, besteht reale Konkurrenz der Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 1 und § 148 Ziff. 2, bezw. Ziff. 3 (vergl. § 74 ff. StGB.).

5. Zu Ziffer 4. Die Ziffer 4 umfaßt einen zweifachen Thatbestand: Betrieb eines Gewerbes ungeachtet einer nach § 35 ergangenen Untersagung, oder Unterlassung der in § 35 vorgeschriebenen besonderen Anzeige. Siehe hiezu zunächst die Bem. zu § 35, insbesondere die Anm. 1, 4 und 11 Bd. I S. 331, 334 ff. und 348.

Zur Anwendung der ersten Alternative der Ziff. 4 ist die Feststellung erforderlich, daß eine Untersagungsverfügung ergangen ist, und daß ihr zuwider der Gewerbtreibende das ihm untersagte Gewerbe betrieben hat, ohne daß ihm die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gemäß § 35 Abs. 5 (vgl. Bd. I S. 336) gestattet worden war. Eine Prüfung der Gründe der Untersagung und ihrer Zulässigkeit gehört nicht zur Kompetenz des Richters, da gegen sie nach § 40 nur der in 14 Tagen anzubringende und von der Verwaltungsbehörde zu entscheidende Rekurs zulässig ist. Wegen der Zuständigkeit zur Gestattung der Wiederaufnahme siehe für Bayern die Min.Bek. vom 13. Februar 1897, GVBl. S. 30 (die zur Untersagung zuständige Distriktspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion), für Kgr. Sachsen die Min.VO. vom 14. August 1896, Fischer XVII S. 329 (Ministerium d. J.). — Wenn mehrere Zuwiderhandlungen gegen eine Untersagungsverfügung (z. B. gegen das Verbot der Winkelschriftstellerei) vorlegen, kann ein Kollektivdelikt angenommen und eine Strafe verhängt werden (Urt. des OLG. Dresden vom 10. Juli 1890, Annalen XII S. 290 und Urt. des RG. vom 19. März 1895, Entsch. Straff. 26 S. 111, Reger XV S. 372). Bezüglich der Untersagung des in § 33a, § 53 Abs. 3 und § 37 bezeichneten Gewerbebetriebs siehe die Anm. 3 zu § 147 unter lit. e S. 405 oben. Die Bestrafung nach § 148 Ziff. 4 setzt voraus, daß die zur Anklage gezogene Handlung Teil eines Gewerbebetriebs ist. Siehe hiezu die Einl. Bd. I S. 36 ff.

Wenn sowohl die in § 14 Abs. 1 wie die in § 35 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige unterlassen wird, liegt eine reale Konkurrenz von zwei Übertretungen vor.

Bezüglich der einzelnen in § 35 genannten Gewerbe ist auf die Aus-

führungen Bd. I S. 337—348 zu verweisen. Außerdem ist noch zu erwähnen zu Bd. I S. 341: Bezüglich der Privat-Detektivinstitute des mit der dort cit. Entsch. des bayer. VGH. vom 29. April 1896 (auch Reger XVII S. 3) übereinstimmende Urt. des OLG. München vom 17. November 1896, MABl. S. 479, Reger XVII S. 10; zu S. 342: das Urt. des OLG. München vom 26. November 1896, MABl. 1897 S. 35 (Händler mit ländlichen Grundstücken sind auch die Unterhändler, Schmuser); zu S. 344: der bad. Min.Erl. vom 29. September 1896, Reger XVII S. 121 (Stellenvermittelung an Kellnerinnen betr.); zu S. 346: die aut. bayer. ME. vom 6. Februar 1897 Nr. 2078 (betr. den Geschäftsbetrieb der Droguenhandlungen); zu S. 347: der pr. Min.Erl. vom 7. Dezember 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 252 (Kleinhandel mit Bier betr.).

Bezüglich des Handels mit Dynamit und anderen nicht vorzugsweise als Schießmittel dienenden Sprengstoffen hat § 148 Ziff. 4 seine Bedeutung verloren, da nunmehr die strengeren Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes von 9. Juni 1884 gelten (s. Bd. I S. 339). Im übrigen sind landesrechtliche Bestimmungen, welche sich mit § 35 und § 148 Ziff. 4 decken oder weiter gehen (z. B. Art. 132 des bayer. PStGB. vom 26. Dezember 1871), aufgehoben.

6. Zu Ziffer 5. Die Ziffer 5 entspricht im allgemeinen den früheren Ziffern 5 und 6 des § 148 in Verbindung mit § 149 Ziff. 1 u. 2. Die Änderungen beruhen auf der Novelle vom 1. Juli 1883. Siehe hiezu die Motive Reichstagsdrucks. 1882/83 Nr. 5 S. 66, Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 57 und Sten. Ber. IV S. 2309 und 2760.

Die Strafbestimmung der Ziffer 5 trifft

a) Zuwiderhandlungen gegen § 33b — siehe hiezu die Bem. Bd. I S. 319—322.

b) Zuwiderhandlungen gegen § 42a — s. dazu die Bem. Bd. I S. 395—398 und das Urt. des OLG. München vom 17. Februar 1894 (Samml. VIII S. 9, Reger XIV S. 226): Kolporteure sind nach § 148 Ziff. 5 strafbar, wenn sie fahrlässigerweise unterlassen, zu prüfen, ob die ihnen feilgebotenen Schriften in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind;

c) Zuwiderhandlungen gegen § 42b mit der in der Ziff. 5 genannten Ausnahme des Falles des § 149 Ziff. 1 und der weiteren — wohl aus Versehen nicht erwähnten — Ausnahme der zweiten Alternative des § 148 Ziff. 7d (Novelle von 1896); siehe hiezu die Bem. Bd. I S. 400—407.

d) Zuwiderhandlungen gegen § 43 (ausgenommen den Fall des § 149 Ziff. 1); siehe hiezu die Bem. Bd. I S. 409—416.

e) Zuwiderhandlungen gegen §§ 44 und 44a (ausgenommen den Fall des § 149 Ziff. 1); siehe hiezu die Bem. Bd. I S. 417—435.

f) die Überlassung der Legitimationskarte (§ 44a) oder des Wandergewerbescheins (§ 55) an einen andern zur Benutzung; die Motive zur Novelle von 1883 bemerken dazu: „Die auf die Überlassung der Legitimationskarte oder des Wandergewerbescheins an einen anderen bezügliche Bestimmung in § 148 Ziff. 5 erscheint auch jetzt nach dem Erlaß des Strafgesetzbuchs erforderlich, da

dessen § 363 Abs. 2 diese Überlassung nicht deckt. Denn abgesehen davon, daß es nicht unbedenklich erscheint, den Wandergewerbeschein ꝛc., welcher ein selbständiges Recht zum Gewerbebetrieb konstituiert, den im § 363 genannten Legitimationspapieren und ähnlichen Urkunden gleichzustellen, so verlangt die Anwendung des § 363 als einen Teil des Thatbestandes stets die Täuschung zum Zweck eines besseren Fortkommens, während § 148 Ziff. 5 des Entw., als rein polizeiliche Vorschrift in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht diesen Zweck nicht zur Voraussetzung der Strafbarkeit macht. Dagegen wird die Fälschung der Legitimationskarte und des Wandergewerbescheins durch §§ 267 ff. StGB. gedeckt."

7. Zu Ziffer 6. Der Inhalt der Ziffer 6 beruht auf der Novelle vom 1. Juli 1883. Den Reichstagsverhandlungen ist hierüber nichts Näheres zu entnehmen. Vergl. auch die Bem. zu §§ 44, 44a, 60 und 62. Kayser GO. 1. Aufl. S. 220 spricht die Ansicht aus, daß das Motiv, aus welchem die falschen Angaben gemacht werden, ohne Bedeutung sei, und daß, selbst wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht und zur Schädigung eines anderen erfolgen, die Betrugsstrafe und ebenso StGB. § 271 (intellektuelle Urkundenfälschung) ausgeschlossen sei, da § 148 Ziff. 6 lex specialis ist. Appelius S. 184 schließt sich Kayser im Prinzip an, glaubt aber, daß der Betrugsfall nicht vorkommen könne. Letzteres ist unrichtig (z. B. Erschleichung einer Legitimationskarte statt des höher besteuerten Wandergewerbescheins), und die Ansicht, daß obige Bestimmung die weitergehenden Vorschriften des StGB. ausschließe, ist nicht genügend begründet. A. M. auch Stenglein, Strafr. Nebenges. 2. A. S. 666.

8. Zu Ziffer 7. Die Ziffer 7 ist durch die Novelle vom 1. Juli 1883 korrekter gefaßt und durch Hinzufügung der Untersagungsfälle, welche sich aus § 59 GO. ergeben, ergänzt worden. Siehe die in Anm. 6 citierten Reichstagsverhandlungen. Bezüglich der Ausländer s. Ziff. 7e unten.

Erforderlich zur Anwendbarkeit der ersten Alternative der Ziffer 7 ist insbesondere, daß die beanstandeten Handlungen wirklich Handlungen eines Gewerbebetriebs sind und daß sie als Gewerbebetrieb im Umherziehen, nicht lediglich als berechtigter Ausfluß eines stehenden Gewerbebetriebs anzusehen sind. Vergl. hiezu die Bem. zu § 42 Bd. 1 S. 391 ff. und zu § 44 Bd. I S. 417 ff., dann die Anm. 2 zu § 55 Bd. I S. 490, dann die Anm. 1 und 3 zu § 64 Bd. I S. 582 und 584. Gewerbetreibende und Handelsreisende, welche mit einer Legitimationskarte nach § 44a versehen sind, aber ihre Befugnisse überschreiten, z. B. statt sich auf das Aufsuchen von Bestellungen gemäß § 44 Abs. 3 zu beschränken, bei Nichtkaufleuten Bestellungen aufsuchen oder die Waren feilbieten oder die aufgekauften Waren im Umherziehen wieder verkaufen, fallen unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7. Über die Frage, inwieweit den Gewerbetreibenden und Handelsreisenden auch nach Inkrafttreten der Novelle von 1896 das „Detailreisen" erlaubt ist, siehe Bd. I Anm. 11 zu § 44 Bd. I S. 424 ff. Zu den dort S. 427 genannten privilegierten Gewerbetreibenden sind zufolge Bek. vom 25. März 1897 (RGBl. S. 96, s. Anhang) noch die

inländischen Fabrikanten überwebter Holzrouleaux hinzugetreten. Wer die Beschränkungen, welche Bedingung der Befreiung vom Wandergewerbescheine in den Fällen des § 59 sind, nicht einhält, fällt ebenfalls unter den ersten Teil der Ziffer 7; siehe z. B. bezüglich der Anwendbarkeit des § 148 Ziff. 7 auf einen außerhalb des Wohnorts seiner gewerblichen Niederlassung mit Schweinen umherziehenden Schweinehändler das Urt. des bayer. OGH. vom 20. Juni 1879, Samml. Straff. IX S. 323. Unter die Strafbestimmung der ersten Alternative des § 148 Ziff. 7 fällt ferner auch derjenige, der ein Gewerbe im Umherziehen mit einem Wandergewerbschein betreibt, dessen Giltigkeitsdauer abgelaufen ist, jedoch nicht derjenige, der ein Gewerbe im Umherziehen unbefugt in einem andern Bezirke betreibt. Siehe § 60 Abs. 1 u. 2 und die Bem. zu § 149 Ziff. 3.

Bezüglich des zweiten Teils der Ziff. 7 siehe die Bem. zu § 59 Bd. I S. 549 ff. und zu 59a Bd. I S. 555—557. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß die Untersagungsverfügung rechtskräftig geworden ist (siehe oben § 63).

Irrtümliche Belehrung seitens der Behörden in Bezug auf die Frage, ob ein Wandergewerbschein erforderlich ist oder nicht, befreit nicht von der Strafe. Urt. des OLG. München vom 11. November 1884 (Reger V S. 296, Amtsbl. d. Min. d. J. 1885 S. 10).

Wer einen andern veranlaßt, ohne Schein für ihn zu hausieren, ist nicht Mitthäter, sondern Anstifter (Urt. des OLG. Frankfurt vom 11. Juni 1894, Goltd. 42 S. 295), aber doch gemäß § 151 Abs. 1 Satz 2 strafbar. Siehe übrigens hierüber auch die Anm. 3 zu § 151 Abs. 1.

Zuwiderhandlungen gegen die landesrechtlichen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen unterliegen den einschlägigen landesrechtlichen Strafvorschriften, und zwar wird durch das Steuerdelikt die Gewerbepolizeiübertretung absorbiert (Abs. 2 unten). Dasselbe gilt von den in Bayern neben der Gewerbsteuer, welche nach dem Gesetz vom 10. März 1879 zu entrichten ist, von den Hausierhändlern zu bezahlenden besonderen Abgaben (s. die Anm. 3 zu § 60 Bd. I S. 558). Ein Hausierhändler, welcher mit einem im übrigen legalen Wandergewerbscheine versehen, in Bayern seine Gewerbe ausübt, ohne die hier verordneten Abgaben zu zahlen, oder sein Gewerbe über den Bezirk, für den er die Gebühr bezahlt hat, ausdehnt, wird nicht nach § 148 Ziff. 7, bezw. § 149 Ziff. 3, sondern nach Art. 28 des Gewerbsges. vom 30. Januar 1868 zu bestrafen sein (s. auch das Ges. vom 28. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen in der Reichswährung betr., GVBl. S. 665, und Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.Ges. zur RStPrO.). Von anderer Seite wird in diesem Falle Art. 149 PStGB. für anwendbar erachtet. Bl. f. adm. Pr. Bd. 24 S. 3 ff., Bd. 26 S. 381 Anm.

9. Zu Ziffer 7a. Während früher zweifelhaft war, ob § 148 Ziff. 7 auf Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz durch den Gewerbebetrieb mit Waren, deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist, Anwendung finde (vergl. das Urt. des bayer. OGH. vom 5. Oktober 1877, Samml. Straff. VII S. 439

und das Urt. des OLG. München vom 17. Mai 1881, Samml. I S. 371), ist diese Lücke des Gesetzes durch § 147 Ziff. 7a entsprechend ausgefüllt und zugleich eine Strafbestimmung gegen das Darbieten solcher gewerblicher Leistungen, welche vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sind (§§ 56a und 56b Abs. 3), gegeben.

Die Nichterwähnung der Ziffer 6 des § 56 Abs. 2 in obiger Strafbestimmung erklärt sich daraus, daß hiefür die strengere Strafdrohung im § 146 Abs. 2 Ziff. 4 gilt, soweit nicht die noch strengeren Vorschriften des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 Anwendung finden (s. Bd. I S. 339). Die Ziff. 12 des § 56 Abs. 2 ist nicht besonders erwähnt, weil dieselbe im dritten Absatze des § 56, auf den sich die Strafdrohung bezieht, mitinbegriffen ist. Die Übertretung des Abs. 4 des § 56 fällt unter die Strafbestimmung des § 149 Ziff. 2 (Komm.Ber. von 1883 S. 57).

Auf Grund des § 56b Abs. 1 hat der Bundesrat mit Beschluß vom 28. Januar 1897 (s. Bek. vom 13. Februar 1897, RGBl. S. 18) den Bewohnern der Gemeinden Effeltrich, Kersbach, Langensendelbach und Poxdorf (k. bayer. Bezirksamt Forchheim) das Feilbieten selbstgezogener Obstbäume im Umherziehen in sämtlichen Bundesstaaten noch während des Jahres 1897 gestattet. S. hiezu Bd. I S. 516, 528 (die in Anm. 2 zu § 56b vertretene Ansicht wird nach der cit. Bek. vom Bundesrat nicht geteilt).

Unter die Zuwiderhandlungen gegen § 56a gehört namentlich auch die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, soweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist — s. Bd. I S. 522.

Unter die Zuwiderhandlungen gegen § 56b gehören auch Übertretungen der gemäß § 56b Abs. 3 Satz 1 von den Landesregierungen bezüglich des Umherziehens mit Zuchthengsten erlassenen Verbote oder Beschränkungen (siehe für Bayern § 63 der VO. vom 8. Juni 1890, das Gestütswesen betr., GVBl. S. 425 ff.), ebenso die gemäß Satz 2 des Abs. 3 des § 56b von den Landesregierungen erlassenen Beschränkungen und Verbote bezüglich des Handels mit Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen oder Geflügel i. U. Siehe auch unten S. 444.

10. Zu Ziffer 7b. Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen §§ 56c, 60a, 60b Abs. 2 und 60c Abs. 2 und 3 s. die Bemerkungen Bd. I S. 532—536, 561—563, 564, 565, 567, 568. — Zu § 56c Abs. 1 ist noch zu erwähnen, daß auf den unbefugten Absatz von Waren mittels öffentlicher Lotterie (Ausspielung) die strengere Strafe des § 286 StGB. Anwendung findet. Siehe das Urteil des RG. in Straff. vom 15. Oktober 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 387, Reger VII S. 443).

Die Strafe des § 148 Ziff. 7b wird auch dann anzuwenden sein, wenn jemand bei der Darbietung von Lustbarkeiten die ihm von der Ortspolizeibehörde bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 60a auferlegten Bedingungen verletzt.

Zu § 60b Abs. 3 vergl. die Ziff. 7d.

Anträge, welche darauf abzielten, daß die Übertretung des § 60c Abs. 2

und 3 nur auf Antrag strafbar sein solle, wurden bei den Reichstagsverhandlungen abgelehnt. Komm.Ber. S. 57, 58, Sten. Ber. IV S. 2309 ff.

11. Zu Ziffer 7c. Unter den nach § 60 Abs. 1 auferlegten Beschränkungen sind die Beschränkungen bezüglich des Feilbietens geistiger Getränke gemeint (§ 60 Abs. 1 Satz 2, s. Bd. I S. 559). Die Überschreitung der im Wandergewerbeschein eingetragenen Beschränkung in Bezug auf Ort und Zeit fällt unter § 148 Ziff. 7c, das Feilbieten von geistigen Getränken ohne Wandergewerbeschein unter Ziff. 7 und 7a, die Nichteinholung der ortspolizeilichen Erlaubnis und die Überschreitung der Erlaubnis in Bezug auf die gestatteten Getränke unter Ziff. 7a. Bezüglich der in § 60b Abs. 1 und in § 60d Abs. 3 vorgesehenen Beschränkungen s. Bd. I S. 564 und 569, 570.

12. Zu Ziffer 7d. Das unbefugte Mitführen von anderen Personen als Kindern oder von Kindern nicht zu gewerblichen Zwecken fällt unter die Strafbestimmung des § 149 Ziff. 5. Im übrigen s. § 62 Anm. 7 Bd. I S. 576 und Anm. 2 am Ende Bd. I S. 571.

Durch die Novelle von 1896 (s. Bd. I Einl. S. 18) hat die Ziff. 7d einen Zusatz erhalten, die Strafvorschrift für Abs. 5 des § 42b, die sich in ihrer Fassung an § 361 Ziff. 4 RStGB. anschließt. Das zum verbotenen Feilbieten angeleitete oder ausgeschickte Kind kann nicht auf Grund der Ziff. 7d bestraft werden; ebensowenig können Kinder bestraft werden, die, ohne von jemandem angeleitet oder ausgeschickt zu sein, dem Abs. 5 des § 42b zuwiderhandeln. Für diesen Thatbestand enthält die GO. keine Strafbestimmung. Unter „Kinder" im Sinne der Ziff. 7d dürften nicht allein eigene Kinder des Ausschickenden ꝛc., sondern überhaupt im kindlichen Alter stehende Personen zu rechnen sein. Vergl. hiezu Olshausen, Komm. z. RStGB. 4. A. S. 1308. Im übrigen s. Anm. 18 zu § 42b Bd. I S. 407.

13. Zu Ziffer 7e. Vergl. hiezu die Bemerkungen zu § 56d Bd. I S. 536. Nach dem Wortlaute der vorliegenden Strafbestimmung findet dieselbe auf die sämtlichen vom Bundesrate gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen Anwendung, und zwar auch dann, wenn die letzteren sich mit den nach Tit. III für die Inländer geltenden Bestimmungen decken und wenn für die Inländer im betreffenden Falle die mildere Strafe des § 149 Platz greift (vergl. § 149 Ziff. 2—5 mit Ziff. II A 3, 6 u. 10 der Bundesrats-VO. v. 27. November 1896).

Ferner findet § 148 Ziff. 7e auch auf die Übertretung der vom Bundesrat in betreff des Gewerbebetriebs der ausländischen Handelsreisenden erlassenen Bestimmungen Anwendung (Ziff. II B der cit. Bundesrats-VO.).

Ebenso wird § 147 Ziff. 7e anzuwenden sein, wenn die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 42b Abs. 2 beschlossen hat, die vom Bundesrate erlassenen Bestimmungen auch auf den ambulanten Gewerbebetrieb der Ausländer am Orte der gewerblichen Niederlassung anzuwenden.

14. Zu Ziffer 8 (Taxen). Diese Strafbestimmung bezieht sich zunächst auf diejenigen Fälle, in welchen von der Obrigkeit die Taxe festgesetzt wird („vorgeschriebene Taxen" — §§ 76, 77, 78 und 80 Abs. 1 GO.); s. hiezu

die Ausführungen Bd. I S. 622—630. Auch die Überschreitung der Tarife für Schiffer oder Lotsen, welche zufolge der in § 31 Abs. 3 vorbehaltenen Staatsverträge festgesetzt sind, gehört hieher. Wenn ein Pfandleiher oder Rückkaufshändler die vorgeschriebene Zinstaxe überschreitet, so wird ideale Konkurrenz der Strafbestimmung in § 360 Ziff. 12 StGB. mit § 148 Ziff. 8 GO. anzunehmen sein. Ob bei vorsätzlicher Taxüberschreitung Konkurrenz mit § 263 StGB. (Betrug) angenommen werden kann, ist zweifelhaft. Bernewitz GO., 5. Aufl. S. 355, citiert ein Urt. des preuß. OTr. vom 23. Mai 1879, wonach der Pfandleiher, welcher zuwider der im Pfand- und Leihreglement vorgeschriebenen Zinsbeschränkung das Darlehen sich höher verzinsen läßt unter der Vorspiegelung, daß der von ihm berechnete Zinsfuß der vorschriftsmäßige sei, nicht wegen Betrugs, sondern nur nach § 148 Ziff. 8 GO. und nach § 360 Ziff. 12 StGB. zu bestrafen sei; vergl. auch die Anm. 2 lit. d und die Anm. 3 zu § 38 Bd. I S. 365 und 366 und das Urt. des OLG. Karlsruhe in Bad. Annalen 1890 S. 5. Die Überschreitung der gemäß § 80 Abs. 2 von den Zentralbehörden für die Dienste der approbierten Ärzte festgesetzten Taxe fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 8, da diese Taxfestsetzung nur den Zweck hat, als Norm für streitige Fälle mangels einer Vereinbarung zwischen den Parteien zu dienen.

Als „von der Obrigkeit genehmigte Taxen" im Sinne der Ziffer 8 dürften zunächst jene Fälle anzusehen sein, in welchen die Taxfestsetzung von den Gewerbetreibenden selbst auszugehen hat, eine Änderung der Taxe jedoch nicht vor Ablauf der von der Polizeibehörde festgesetzten Zeit oder erst nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde (§§ 73, 75 GO.) erfolgen darf. Übereinstimmend das Urt. des bayer. OGH. vom 16. September 1876, Samml. Straff. VI S. 455, Amtsbl. des Min. d. J. 1879 S. 290. Auch das preuß. Kammergericht hält den § 148 Ziff. 8 für anwendbar auf diese Fälle, indes ist in einem Urteil vom 8. November 1888 (Reger Erg.Bd. I S. 23) gesagt, daß, weil diese Taxfestsetzungen auf polizeilicher Vorschrift beruhen, auch hier der Fall der Überschreitung einer „vorgeschriebenen" Taxe vorliege. Siehe auch die Urteile des Kammerger. vom 15. Juni 1893 (Goltd. 41 S. 166) und vom 30. Oktober 1893 (Goltd. 41 S. 312 und Reger XIV S. 347). Im Falle des § 73 kann die Überschreitung der Taxe dadurch erfolgen, daß der Verkäufer einen höheren Preis verlangt als den im Verzeichnis angegebenen, oder dadurch, daß er an Gewicht oder Stücken weniger gibt, als er nach dem Verzeichnis geben sollte (cit. Urt. vom 15. Juni 1893); nach dem cit. Urt. vom 30. Oktober 1893 findet Bestrafung nach § 148 Ziff. 8 indes nicht statt, wenn das zu verkaufende Brot infolge Altbackenwerdens das dem Preise entsprechende Gewicht nicht hat; die Backware muß, obwohl sie ein geringeres Gewicht hatte, zu dem tarifmäßigen oder einem höheren Preise verkauft sein (vergl. dagegen die strengeren Bestimmungen in Art. 142 Abs. 3 des bayer. PStGB. und die Bem. Bd. I S. 620 Anm. 2). Verkauf von übergewichtigem Brot ist nicht zu beanstanden (Entsch. des preuß. OVG. vom 16. April 1894, Entsch. Bd. 26 S. 292,

Reger XIV S. 345 und oben S. 618. — Vergl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 27 S. 268 und 410, Bd. 29 S. 367, Bd. 30 S. 69. — Eine „Genehmigung" von Taxen kann auch bei den in §§ 36, 78 genannten „angestellten" Gewerbetreibenden vorkommen.

15. Zu Ziffer 9. Die jetzige Fassung der Ziffer 9 beruht auf der Novelle vom 17. Juli 1878, Reichstagsverh. 1878 Drucks. Nr. 41 S. 500 (Entwurf), Drucks. Nr. 177 S. 1187 (Kom.Ber.) und Sten. Ber. S. 1190 und 1424. In der GO. von 1869 lautete die Ziffer 9: „Wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich verletzt". Der jetzige Text ist demnach schärfer gefaßt. Bezüglich der Pflichten der Lehrherren vergl. §§ 126 und 129 und die Bem. dazu S. 227–230 und S. 234 oben. Auch die Überschreitung des Zuchtrechts des Lehrherrn (§ 127) kann unter Umständen unter § 148 Ziff. 9 fallen. Die Nichtbeachtung der allgemeinen, zum Schutze jugendlicher Arbeiter getroffenen Vorschriften fällt teils unter die strengere Strafvorschrift des § 146 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und des § 147 Abs. 1 Ziff. 4, teils unter die mildere Strafbestimmung des § 150 Abs. 1 Ziff. 4. Indes hat das preuß. Kammergericht früher angenommen, daß ein Lehrherr, der seinen Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule abhält, nach § 148 Ziff. 9 strafbar sei (Urt. vom 3. Oktober 1889, Reger XI S. 282). Vergl. hiezu auch die Äußerungen des Bundesratsbevollm. Lohmann Sten.Ber. 1891 S. 2465. Die Verletzung der lediglich in Innungsstatuten, nicht auch durch das Gesetz, aufgestellten Pflichten gegen die Lehrlinge fällt nicht unter die Strafbestimmung.

Wird das Gewerbe nach §§ 45, 46 durch einen Stellvertreter betrieben, so liegt diesem die Verpflichtung ob, die Sorge für den Lehrling und dessen Ausbildung zu übernehmen (§ 151). Ihm steht daher auch das Zuchtrecht in dem vom Gesetze gesteckten Grenzen zu und er verfällt der Strafe nach § 148 Ziff. 9, wenn er die Pflichten gegen den Lehrling vernachlässigt. Erk. des preuß. OTr. vom 15. Dezember 1875, Goltd. 23 S. 568. Ferner dürfte nicht nur nach dem Wortlaute des § 148 Ziff. 9, sondern auch in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des § 151 Satz 1 obige Strafbestimmung auch auf denjenigen anwendbar sein, dem der Lehrherr gemäß § 126 Satz 2 speziell die Ausbildung des Lehrlings anvertraut hat.

16. Zu Ziffer 10. Der erste Teil dieser Strafbestimmung ist erst durch die Novelle vom 17. Juli 1878 in die GO. gekommen. Vergl. die in der vorigen Anm. cit. Reichstagsverh. Die Worte „oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt" sind sodann durch die Novelle vom 18. Juli 1881 (RGBl. S. 233) hinzugefügt worden. Siehe die Reichstagsverh. IV. Session 1881, Drucks. Nr. 49, Sten. Ber. III S. 266 (Entwurf), Drucks. Nr. 128, Sten. Ber. IV S. 762 (Komm.Ber.) und Sten. Ber. S. 1194 und 1585. Durch das Gesetz vom 6. Juli 1887 (s. die Einl. Bd. I S. 17) wurde endlich die Strafbestimmung auf den Fall des § 100e Ziff. 3 ausgedehnt.

In Bezug auf die Fassung der ersten Alternative ist zu beachten, daß

es heißt: „wer wissentlich der Bestimmung in § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt"; die Bestrafung tritt also nur ein, wenn dem neuen Arbeitgeber die in § 131 Abs. 1 bezeichneten Umstände bei Annahme des Lehrlings bekannt waren oder später bekannt geworden sind, und wenn er wußte, daß der frühere Lehrherr dem neuen Arbeitsverhältnis nicht zustimmt. Es kann also auch im Falle grober Fahrlässigkeit Bestrafung nicht eintreten. Im übrigen s. die Anm. 4 zu § 131 S. 238 oben.

Bezüglich des Thatbestands der Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 100e Nr. 2 u. 3 getroffenen Bestimmungen s. die Bem. Bd. I S. 701—702.

Bezüglich der Verjährung der Übertretung des verbotswidrigen Haltens eines Lehrlings und bezüglich der Frage, ob hiewegen wiederholte Bestrafung stattfinden kann, s. das diese Frage bejahende Urt. des OLG. Dresden vom 9. Juli 1891 (Reger XII S. 267; s. auch Bd. I S. 702).

Die zweite Alternative der obigen Strafbestimmung ist nur auf solche Arbeitgeber anwendbar, welche nicht der Innung angehören. Innungsmitglieder, welche den von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge zuwiderhandeln, unterliegen, soweit nicht § 149 Nr. 9 Platz greift, den allenfallsigen im Innungsstatut festgesetzten Ordnungsstrafen.

17. Zu Ziffer 11. Siehe hiezu die Anm. 4 zu § 134c S. 294, dann bezüglich des gesetzlich zulässigen Betrags der Strafen die Anm. 8 zu § 134b S. 284, ferner bezüglich der zulässigen Verwendung der Strafgelder und der in § 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge die Anm. 5 und 6 zu § 134b S. 280 bis 283 oben. Der Thatbestand des § 148 Ziff. 11 ist, wie aus dem Worte „oder" im Text hervorgeht, auch dann gegeben, wenn eine zwar in der Arbeitsordnung vorgesehene, aber den gesetzlich zulässigen Betrag überschreitende Strafe verhängt wird. Dagegen ist es straflos, wenn die Verwendung von Strafgeldern ꝛc. in einer zwar gesetzwidrigen, aber in der Arbeitsordnung vorgesehenen Weise erfolgt.

18. Zu Ziffer 12. Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die nach § 134e Abs. 1 und § 134g begründeten Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einreichung der Arbeitsordnung und ihrer Nachträge s. oben S. 298—299 und 304—305.

19. Zu Ziffer 13. Eine Zuwiderhandlung gegen § 115a begeht, wer ohne Genehmigung der unteren Verw.Beh. seinen Arbeitern den Lohn in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder einer Verkaufsstelle bezahlt oder den Arbeitslohn eines Arbeiters an einen dritten auf Grund eines Rechtsgeschäftes oder einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausbezahlt, welches nach § 2 des Ges. vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, ungültig ist (s. oben S. 139—142). Diese Strafbestimmung wurde erst bei der dritten Beratung der Novelle von 1891 im Reichstage eingefügt — Antrag Gutfleisch Nr. 468, 11 und Sten. Ber. S. 2805—2806. Hervorzuheben ist namentlich die Erklärung des Bundesratskommissars Hoffmann, daß es nicht

unter die Strafbestimmung des § 115a fällt, wenn der Arbeitgeber zufolge Verabredung mit dem Arbeiter den Lohn desselben für die in § 117 erwähnten Wohlfahrtseinrichtungen verwendet (s. auch oben S. 147). Auch die im § 119 genannten Personen sind, wenn sie dem § 115a zuwiderhandeln, nach § 148 Ziff. 13 strafbar.

Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen s. ferner die Bem. oben S. 152—154.

20. Konkurrenz von Gewerbepolizeivergehen und Steuerdelikt. Während in den Fällen des § 147 vorgesehen ist, daß, wenn die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe zu erkennen, jedoch hierauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist, enthält der § 148 Abs. 2 in anderer Richtung eine Abweichung von den allgemeinen Regeln des StGB. über ideale Konkurrenz (§ 73 StGB.), indem hier vorgeschrieben ist, daß, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, die Übertretungsstrafe des § 148 ausgeschlossen bleibt. Der Ausschluß der Strafen des § 148 tritt dagegen nicht ein, wenn reale Konkurrenz einer Gewerbepolizeiübertretung mit einem Steuerdelikt (§ 74 StGB.) vorliegt.

Die Bestimmung des § 148 Abs. 2 findet Anwendung, gleichviel ob das Steuergesetz eine höhere oder niederere Strafe als § 148 androht und gleichviel ob es sich um eine eigentliche Steuerhinterziehung oder bloß um eine Steuerkontravention handelt. Vergl. das Urt. des preuß. OTr. vom 13. Juni 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 407.

Wenn eine Übertretung gegen § 148 zur Anzeige kommt, so ist zunächst zu prüfen, ob nicht zugleich ein Steuerdelikt vorliegt und gegebenen Falles zunächst das in letzterer Richtung etwa vorgeschriebene Administrativ-Strafverfahren einzuleiten (§ 459 StPO.). Vergl. das Urt. des preuß. OTr. vom 8. März 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 194.

Liegt zugleich ein Steuerdelikt vor, so gelten bezüglich der Verjährung die für die Verjährung des Steuerdelikts festgesetzten Fristen. Urt. des Kammergerichts vom 1. Juni 1891, Reger XII S. 148.

Wenn eine unter § 148 fallende Gewerbepolizeiübertretung mit einer sonstigen Gewerbepolizeiübertretung oder mit einem Vergehen nach § 147 ideal oder real konkurriert, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln über Konkurrenz.

Die Fälle, auf welche § 148 Abs. 2 hauptsächlich Anwendung findet, sind die Unterlassung der Anzeige des Beginns eines stehenden Gewerbes (Ziff. 1) und der Betrieb eines Wandergewerbes ohne den erforderlichen Wandergewerbeschein (Ziff. 7). In Bayern ist für den ersten Fall eine Steuerstrafe nicht angedroht, sondern im Art. 57 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881 auf die gewerbegesetzlichen Bestimmungen verwiesen, wobei teils § 14 und § 148 Ziff. 1 GO., teils, wie bereits oben in Anm. 3 bemerkt ist, die Bestimmungen in Art. 6 und 28 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 und die Bek. vom 27. Dezember 1881 in Betracht kommen. Siehe auch das Urt.

des OLG. München vom 28. Oktober 1890 (Reger XI S. 129) und Bl. f. RA. Bd. 46 S. 103, Bd. 47 S. 94, Bd. 51 S. 158 und Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 165. Bezüglich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen in Bayern s. das Gesetz vom 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, nebst der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 16. März 1879 (GVBl. S. 171 ff.), und wegen des Administrativ-Strafverfahrens die Bek. vom 25. Oktober 1879, GVBl. S. 1467 ff., dann bezüglich der außerdem für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu entrichtenden besonderen Abgaben die Anm. 8 oben am Schluß.

§ 149.[1])

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:[2])

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;[3])
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;[4])
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;[5])
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;[6])
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;[7])
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;[8])
7. wer es unterläßt, den durch §§ 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;[9])
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.[10])

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden,

sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.[11])

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.[12])

1. Vorbemerkung. Auch der § 149 hat schon mehrfache Änderungen seiner Fassung erfahren. Zunächst wurde durch die Novellen vom 12. Juni 1872 und 17. Juli 1878 der Eingang des Paragraphen geändert (vergl. die Anm. 1 zu § 148). Durch die letztere Novelle wurde ferner die Fassung der Ziffer 7 geändert (s. die Bem. hiezu). Durch die Novelle vom 18. Juli 1881 erfolgte die Hinzufügung der Ziffer 8 und des zweiten Absatzes. Durch Art. 14 der Novelle vom 1. Juli 1883 ferner wurden die auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden bezüglichen Ziffern 1—5 unter teilweiser Versetzung des Inhalts derselben in den strengeren § 148 vollständig neu gefaßt und wurde der Absatz 3 des Paragraphen hinzugefügt (vgl. hiezu die in Anm. 6 zu § 148 cit. Reichstagsverh.). Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 endlich erfolgte eine neuerliche Ergänzung der Ziffer 7 (s. die Bem. hiezu).

2. Übertretungsstrafe. Die in § 149 aufgeführten strafbaren Handlungen sind, wie die Reate des § 148, als Übertretungen anzusehen und es finden daher auf dieselben die allgemeinen Grundsätze, welche in strafrechtlicher und strafprozessualer Beziehung für Übertretungen gelten, Anwendung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate (§ 145 Abs. 2 GO.). Bezüglich des Beginns der Verjährung s. oben S. 388—389 und unten Anm. 9 am Schluß. Gemäß Absatz 3 des § 149 bleibt auch hier, wie in § 148, die Strafe für die Gewerbepolizeiübertretung ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält. Im übrigen vgl. die Anm. 2 und 3 zu § 145 und die Anm. 2 zu § 148.

Auch der § 149 setzt, wie §§ 146, 146a, 147 und 148, die Freiheitsstrafe nur für den Unvermögensfall fest; s. hierüber die Anm. 2 zu § 146 S. 391 und die Anm. 2 zu § 148 S. 430 oben und dazu noch das Erk. des bayer. OGH. vom 27. April 1874, Bl. f. RA. Bd. 19 S. 383.

3. Zu Ziffer 1. Siehe hiezu die Anm. 11 zu § 42b Bd. I S. 403, die Anm. 6 zu § 43 Bd. I S. 413 und die Anm. 4 zu § 44a Bd. I S. 430. Das Nichtmitsichführen des Wandergewerbescheins fällt unter § 149 Ziff. 2. Wer die erforderliche Legitimationskarte oder den Legitimationsschein oder Erlaubnisschein beim Gewerbebetriebe überhaupt nicht besitzt, fällt unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 5. Nach § 148 Ziff. 5 werden auch die sonstigen Verfehlungen gegen §§ 42b, 43 und 44a, welche nicht unter § 149 Ziff. 1 fallen, geahndet. Bezüglich der Ausländer s. § 148 Ziff. 7e.

4. Zu Ziffer 2. Ein nach der ersten Alternative obiger Bestimmung

strafbares Zuwiderhandeln gegen § 56 Abs. 4 begeht, wer mit Schriften und Bildwerken hausiert, ohne ein genehmigtes Verzeichnis zu besitzen, oder wer das Druckschriftenverzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht mit sich führt, oder wer andere Schriften und Bildwerke mit sich führt als die in dem Verzeichnis genehmigten, oder wer das Verzeichnis den zuständigen Beamten nicht vorzeigt. Das Hausieren mit den in Abs. 3 Ziff. 12 des § 56 bezeichneten Schriften fällt unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7a. Im übrigen s. hiezu die Anm. 14, 15 und 15a zu § 56 Bd. I S. 517—521.

Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen § 60c Abs. 1 s. Bd. I S. 565 bis 566; die Zuwiderhandlungen gegen § 60c Abs. 2 u. 3 fallen unter § 148 Ziff. 7b.

Hinsichtlich der Ausländer s. § 148 Ziff. 7e.

5. Zu Ziffer 3. Diese Strafbestimmung bezieht sich auf die Bestimmung in § 60 Abs. 2 u. 3, wonach die Wandergewerbescheine zum Darbieten von Lustbarkeiten (§ 55 Ziff. 4) zunächst nur in dem Bezirk der Behörde gelten, welche den Schein ausgestellt hat, in einem andern Bezirke nur dann, wenn der Schein auf diesen Bezirk von dessen Verw.Beh. ausgedehnt ist. Vgl. die Bem. zu § 60 Abs. 2 u. 3 Bd. I S. 559—560.

Außerdem wird die Strafbestimmung auch in dem Falle anzuwenden sein, wenn jemand nach Ablauf der nach § 60 Abs. 2 zulässigen zeitlichen Beschränkung das Gewerbe in dem betreffenden Bezirke fortbetreibt, soferne der Wandergewerbeschein in einem anderen Bezirke noch gültig ist; ist der Wandergewerbeschein aber nirgends mehr gültig, so wird § 148 Ziff. 7 anzuwenden sein.

Die Überschreitung der in § 60 Abs. 1 bezeichneten räumlichen Beschränkung hinsichtlich des Feilbietens von geistigen Getränken im Umherziehen fällt unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7c.

Die Überschreitung einer gemäß § 56b Abs. 3 (Gauritt) landesrechtlich angeordneten Beschränkung wird unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7a fallen. Das Urt. des OLG. München vom 31. Januar 1895, Reger XV S. 134, ABl. des Min. d. J. S. 93 scheint anderer Ansicht zu sein, es wendet § 148 Ziff. 7 an.

Ausländer, welche das Gewerbe unbefugt in einem andern als in demjenigen Bezirke betreiben, für welchen der Wandergewerbeschein von der zuständigen Behörde nach Ziff. II A 6 der Bundesrats-VO. vom 27. November 1896 ausgedehnt ist, werden nach § 148 Ziff. 7e bestraft.

6. Zu Ziffer 4. Diese Strafbestimmung korrespondiert mit der Vorschrift in § 60 Abs. 4, wonach der Wandergewerbeschein die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebs zu enthalten hat (s. Bd. I S. 560). Letztere Bestimmung gilt auch für Ausländer (s. Ziff. 2 A 3 der cit. Bundesrats-VO. vom 27. November 1896 und die dieser VO. beigefügten Formulare A und C); jedoch werden Ausländer, welche ihre Befugnisse überschreiten, nicht nach § 149 Ziff. 4, sondern nach § 148 Ziff. 7e bestraft.

Mit der Strafbestimmung in § 149 Ziff. 4 konkurriert unter Umständen

§ 148 Ziff. 7a (verbotene Waren und Leistungen betr.); in der Regel wird aber das Gewerbepolizeivergehen durch das Steuerdelikt absorbiert werden (s. den Absatz 3 des Paragraphen).

7. Zu Ziffer 5. Nach § 62 bedarf, wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, einer behördlichen Erlaubnis, und ist die Mitführung von Kindern zu gewerblichen Zwecken überhaupt verboten; s. Bd. I S. 573—578. Der § 149 Ziff. 5 bedroht in seiner ersten Alternative denjenigen mit Strafe, der unbefugt beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Personen mit sich führt. Hierunter fällt jedoch derjenige nicht, der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt; in diesem Falle findet vielmehr § 148 Ziff. 7d Anwendung; s. die Bem. hiezu. Unter Umständen kann auch ein Steuerdelikt vorliegen (§ 149 Abs. 3).

Zur zweiten Alternative bemerken die Motive der Novelle von 1883 S. 66: „Die im § 149 Ziffer 5 zugestandene Straflosigkeit der Ehegattinnen, Kinder oder Enkel, welche von dem Gewerbetreibenden ohne Erlaubnis mitgeführt werden, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die gedachten Personen nicht mit vollkommen freiem Willen zu handeln pflegen, wenn sie mit dem Familienhaupte umherziehen." Zu welchen Zwecken das unbefugte Begleiten erfolgt — ob zu gewerblichen Zwecken oder aus anderen Gründen — ist unerheblich, soferne nicht etwa der betreffende „Begleiter" in eigener Person das Gewerbe betreibt und daher persönlich eines Wandergewerbescheins bedarf. Vergl. insbesondere die Anm. 2 zu § 62 Bd. I S. 574 und das Urt. des preuß. OTr. vom 13. Juni 1877, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 18 S. 406. Strafbar sind auch jugendliche Begleiter, vorbehaltlich des § 55 StGB., Komm.Ber. 1883 S. 59. „Unbefugt" ist die Begleitung dann, wenn die in § 62 vorgeschriebene Erlaubnis der Behörde nicht vorliegt, oder wenn der Begleiter das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Hinsichtlich der Ausländer s. die Anm. 5 Abs. 3 zu § 62 Bd. I S. 575 und die Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7e.

8. Zu Ziffer 6. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Als ein „Zuwiderhandeln gegen die polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs" erscheint zunächst die Übertretung einer gemäß § 69 GO. von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, festgesetzten Marktordnung. Siehe hierüber die Ausführungen Bd. I S. 602—608. Irrtum über die Tragweite einer Marktordnung schließt die Strafbarkeit nicht aus, Urt. des Kammerger. vom 30. Dezember 1895, Goltd. 43 S. 424. Der Richter hat die Marktordnung in Bezug auf ihre formelle Gültigkeit und die gesetzliche Zulässigkeit des Inhalts, nicht aber in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.

b) Unter den polizeilichen Anordnungen im Sinne obiger Strafbestimmung werden aber mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung dieser Bestimmung nicht bloß die von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der

Gemeindebehörde nach § 69 zu erlassenden Marktordnungen, sondern auch die sonstigen gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen über den Marktverkehr zu verstehen sein, insbesondere die polizeilichen Anordnungen, welche getroffen werden, um die unbefugte Errichtung von Privatmärkten zu hindern (s. Bd. I S. 590) und um die Durchführung der gesetzlichen oder von den zuständigen Behörden getroffenen Bestimmungen über die auf den Jahr- und Wochenmärkten zugelassenen Waren (s. Bd. I S. 593—599) und über die Ausschließung auswärtiger Handwerker vom Wochenmarktverkehr (s. Bd. I S. 588) zu sichern. Übrigens können unter den „polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs" wohl auch die gemäß §§ 64 Abs. 2, 65 und 66 von den zuständigen Verwaltungsbehörden getroffenen Anordnungen verstanden werden. Dagegen kann obige Strafbestimmung kaum angewendet werden, wenn es sich um unmittelbare Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, z. B. bezüglich der auf Märkten zugelassenen Gegenstände (§§ 66, 67), oder bezüglich der Beschränkung des Marktberechtigten hinsichtlich der Erhebung von Gebühren (§ 68) handelt. Übereinstimmend Urt. des Kammerger. v. 4. November 1895, Goltd. 43 S. 424, Reger XVII S. 19. Indes wird § 149 Ziff. 6 auch auf diese gesetzlichen Bestimmungen anwendbar, wenn deren Inhalt in die Marktordnung aufgenommen (s. Bd. I S. 605) oder zum Gegenstand einer besonderen polizeilichen Anordnung gemacht wird. Außerdem können durch Zuwiderhandlungen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen auch andere reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Strafbestimmungen verletzt sein. Insbesondere kann, wer auf einem Markte Gegenstände feilbietet, die gesetzlich auf dem Markte nicht zugelassen sind, unter Umständen nach § 147 Ziff. 1, oder § 148 Ziff. 7, oder § 148 Ziff. 1 wegen unbefugten Gewerbebetriebs zu bestrafen sein. Vergl. das in Anm. 2 zu § 67 cit. Urt. des RG. vom 19. November 1879. Unter Umständen kann eine Übertretung der Marktordnung mit einer Verfehlung gegen § 147 Ziff. 1, § 148 Ziff. 1 u. 7 GO. u. s. w. konkurrieren. Wenn es an einer einschlägigen Strafbestimmung gebricht, so sind die den Polizeibehörden landesrechtlich zustehenden Zwangsmittel zur Abstellung gesetzwidriger Märkte u. s. w. anzuwenden.

c) Zu den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs gehören ferner auch die polizeilichen Anordnungen wegen der sogenannten Spezialmärkte, welche für bestimmte Arten von Gegenständen oder bei besonderen Anlässen stattfinden, und zwar nicht bloß die ortspolizeilichen Marktordnungen hiefür, sondern auch die sonstigen von den zuständigen Behörden erlassenen polizeilichen Vorschriften bezüglich derselben. Siehe insbesondere das Urt. des bayer. OGH. vom 28. Februar 1874 (Samml. Strafs. II S. 114), in welchem angenommen ist, daß in Bayern Zuwiderhandlungen gegen eine ortspolizeiliche Viehmarktsordnung nicht nach Art. 146 PStGB., sondern nach § 149 Ziff. 6 GO. zu bestrafen sind; ferner das Urt. desselben Gerichtshofs vom 21. Februar 1879 (s. Bd. I S. 610), welches anerkennt, daß das marktartige Feilhalten an einem Kirchweihtage durch einen Nicht-Ortsangehörigen, welches nach § 29 Abs. 3 der VO. vom 4. Dezember 1872 nicht zulässig ist, ebenfalls nach § 149

Ziff. 6 zu strafen sei. Im wesentlichen übereinstimmend das Urt. des OLG. München vom 2. Oktober 1888 (Samml. V S. 170, im Auszuge bei Reger IX S. 220). Vergl. auch das Urt. des preuß. OTr. vom 20. Dezember 1873, Goltd. 22 S. 154, in dessen Motiven ausgesprochen ist, daß, wenn auf einem Viehmarkte zufolge einer Lokal-Observanz auch Fabrikate und Produkte aller Art, aber nur von Ortseinwohnern feilgehalten werden dürfen, ein Zuwiderhandeln gegen diese Observanz (von einem Nicht-Ortseinwohner begangen) als eine Kontravention gegen die Anordnung über den Marktverkehr strafbar ist (§ 85 preuß. GO., §§ 70 und 149 Nr. 6 der RGO.). Übereinstimmend auch das Urt. des OLG. Dresden vom 17. Oktober 1889 (Annalen XI S. 394, Goltd. 37 S. 378): das landesrechtliche Verbot des Zwischenhandels mit Vieh auf einem Viehmarkte ist, weil dieser Markt unter § 70 fällt, zulässig, jedoch ist statt der höheren landesrechtlichen Strafe die Strafe des § 149 Ziff. 6 anzuwenden. Bezüglich der Unterdrückung unerlaubter Viehmärkte s. das Urt. des preuß. Kammerger. vom 2. Juli 1894 (Goltd. 42 S. 297), welches ein solches Verbot, wenn es sich auf allgemeine polizeiliche Gründe stützt, für zulässig erklärt. — Die Aufstellung von Karousselen und dergleichen Lustbarkeiten auf Spezialmärkten regelt sich nach § 33b bezw. § 55 Ziff. 4 und § 60a — siehe hierüber Bl. f. adm. Pr. Bd. 44 S. 56, 59, 293 und 297.

d) Bloße Weisungen des Aufsichtspersonals sind nicht ohne weiteres als polizeiliche Anordnungen wegen des Marktverkehrs anzusehen. Urt. des preuß. OTr. vom 10. Mai 1875, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 16 S. 359. Anders wird zu entscheiden sein, wenn die Marktordnung die Befolgung der Weisungen des Aufsichtspersonals ausdrücklich vorschreibt.

9. Zu Ziffer 7. Die jetzige Fassung beruht teils auf der Novelle vom 17. Juli 1878, teils auf der Novelle vom 1. Juni 1891. Siehe die in Anm. 15 zu § 148 cit. Reichstagsverhandlungen, und außerdem die Motive zur Nov. von 1891 S. 28, Komm.Ber. S. 1479, 1603, Sten. Ber. S. 2467, 2806—2807. – Im einzelnen siehe bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen § 105c Abs. 2 die Bem. oben S. 62—64.

Wenn die nach § 105c verwendeten Arbeiter zugleich mit Arbeiten beschäftigt werden, welche nach § 105d vom Bundesrate oder nach 105e und 105f von einer anderen Behörde ausdrücklich gestattet sind, so sind sie gleichwohl in die Liste einzutragen. Wer eine nicht erlaubte Arbeit am Sonntag vornehmen läßt, ist nach § 146a strafbar; die allenfallsige Unterlassung der Eintragung kommt dann nicht weiter in Betracht. — Bei § 134e Abs. 2 handelt es sich um Unterlassung des Aushangs der Arbeitsordnung, s. oben S. 300, und um Unterlassung der Behändigung der Arbeitsordnung an den Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung, s. oben S. 300 und dazu noch W. Oppermann, Anleitung z. Aufstellung und Prüfung der Arbeitsordnungen rc. 2. A. Berlin 1896 S. 57, 58, wo im Gegensatze zu S. 300 oben die Ansicht vertreten wird, zu den wesentlichen Formvorschriften der GO., deren Beachtung die Rechtswirksamkeit der Arbeitsordnung für den einzelnen Arbeiter bedinge, gehöre auch die

Behändigung der Arbeitsordnung an jeden einzelnen Arbeiter. Auf eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift dieses Inhalts kann Oppermann sich nicht berufen. Siehe hiezu oben S. 15, 272, 273, 300. Oppermann a. a. O. S. 67 ist auch der Ansicht, die Strafe des § 149 Ziff. 7 werde von dem Arbeitgeber verwirkt, der es unterläßt, jedem Arbeiter, also nicht bloß dem in die Beschäftigung eintretenden, ein Exemplar der Arbeitsordnung auszuhändigen. Damit stellt er sich aber in entschiedenen Gegensatz zu § 134e Abs. 2 Satz 2. — Bezüglich der Unterlassung der durch § 138 begründeten Verpflichtungen s. oben S. 326 bis 329. Als strafbare Zuwiderhandlungen gegen § 138 GO. erscheinen: Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder von Arbeiterinnen vor erfolgter Anzeige, die Einreichung unrichtiger Anzeigen, die Vornahme von Änderungen in Bezug auf Art und Zeit der Beschäftigung und der Pausen vor erfolgter neuer Anzeige, das Nichtaushängen des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter, das Aushängen eines unrichtigen Verzeichnisses, das Nichtaushängen der Gesetzestafel. S. hiezu das Urt. d. OLG. Dresden vom 26. März 1896, Annalen XVII S. 299 (der Thäter muß sich der Eigenschaft seiner Arbeitsräume als Fabrikräume bewußt sein). Das Unterlassen des Aushangs der besonderen Tafel, welche auf Grund des § 105d oder des § 139a vom Bundesrate vorgeschrieben ist, wird vom Reichsgericht, im Gegensatz zu dem OLG. Dresden, als unter § 149 Ziff. 7 fallend erachtet, weil diese zweite Tafel nur eine Ergänzung der im § 138 vorgesehenen Tafel bilde (Urt. vom 11. Oktober 1894, Entsch. Strafs. Bd. 26 S. 124, Reger XV S. 149). S. oben Anm. 15 zu § 139a S. 357. — Bezüglich der Bestrafung der Unterlassung der nach § 138a Abs. 5 begründete Verpflichtungen s. oben S. 338. — Hinsichtlich der Verpflichtungen aus § 139b endlich s. oben Anm. 8 und 9 zu § 139b S. 366—367. — Der Lauf der Verjährung beginnt in den Fällen des § 134e Abs. 2 und des § 138, soweit es sich um Unterlassung des Aushangs oder der Anzeige handelt, solange nicht, als der gesetzwidrige Zustand dauert. Siehe namentlich bezüglich der Unterlassung der nach § 138 vorgeschriebenen Anzeige das Urt. des RG. vom 21. Dezember 1883 (Entsch. Strafs. Bd. 9 S. 354, Reger IV S. 286). Vergl. auch oben S. 389.

10. Zu Ziffer 8. Diese Bestimmung, sowie der nächste Absatz beruhen auf der Innungs-Novelle vom 18. Juli 1881. Siehe hiezu die in Anm. 16 zu § 148 citierten Reichstagsverhandlungen. Ein in der Kommission gestellter Antrag, den Innungsmitgliedern das ausschließliche Recht zu geben, sich „Meister" zu nennen, wurde von der Mehrheit abgelehnt. Die Tradition, daß ein jeder selbständige Gewerbtreibende sich Meister nenne, sei eine so alte, daß man ihm dies Recht nicht beschränken könne, ohne einen gewaltsamen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte zu machen. Die Bezeichnung „Baumeister, Werkmeister, Maschinenmeister" u. s. w. könne man den Gewerbtreibenden nicht untersagen, und wenn in der Folge das Innungswesen sich kräftiger entwickele, werde auch der Titel „Innungsmeister" ein solcher sein, nach dem die Handwerker gern und lebhaft streben würden. Siehe hiezu den Erlaß des preuß.

Handelsministers vom 2. November 1888 (Reger IX S. 425): „Der Inhalt des Berichts der Reichstags-Kommission vom 16. Mai 1881 (Nr. 128 der Drucks. S. 27) sowie insonderheit die Verhandlungen des Reichstags in der Sitzung vom 9. Mai 1883 (Prot. S. 2425 ff.) über den Antrag Baumbach u. Gen. wegen Streichung der Nr. 8 in § 149 der GO. lassen füglich keinen Zweifel darüber bestehen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers nur die Beilegung der Bezeichnung „Innungsmeister“ seitens eines einer Innung nicht angehörenden Handwerkers der gedachten Strafvorschrift unterliegen soll.“ Einzelne Oberlandesgerichte haben indes früher entschieden, daß nur Innungsmeister das Recht haben, sich „Meister“ zu nennen; so das OLG. Naumburg nach dem oben cit. Erlaß, und das OLG. Rostock in einem Urteil vom 27. November 1886 (Mecklenb. Ztschr. VI S. 353). Dieselbe Anschauung vertritt Hilse in Goltd. 36 S. 417.

Da das Gesetz nicht unterscheidet, ist anzunehmen, daß auch die Mitglieder der alten Innungen das Recht haben, sich Innungsmeister zu nennen. Siehe auch die Anm. 4 zu § 81 Bd. I S. 634.

11. Anzeigen über Innungsverhältnisse. Bezüglich der Entstehung dieser Bestimmung s. die vorhergehende Anmerkung. Die Motive bemerken, daß dieser Zusatz zu § 149 die Erfüllung der durch §§ 101, 104d und 104e neu eingeführten Verpflichtungen sicher zu stellen bezwecke. Allein diese Motivierung ist nicht ganz zutreffend, da im Gesetzestexte auch die Unterlassung der durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse, bezw. die unrichtige Erstattung einer solchen Anzeige mit Strafe bedroht ist. Die enge Fassung der Motive wird daher auch nicht im Wege stehen, die Strafbestimmung auch auf sonstige im Gesetz vorgeschriebene Anzeigen über Innungsverhältnisse und auch auf die alten Innungen zu beziehen. Vergl. die Anm. 4 zu § 95 Bd. I S. 654.

12. Konkurrenz von Gewerbepolizeiübertretung und Steuerdelikt. Die Beifügung dieses Absatzes erfolgte durch die Novelle vom 1. Juli 1883 auf Vorschlag der Reichstagskommission, weil auch mit den in § 149 bezeichneten Übertretungen Steuerdelikte ideell konkurrieren können, und kein Grund bestehe, solche Fälle anders zu behandeln, als die in § 148 bezeichneten. Komm.Ber. S. 59. Im übrigen vergl. die Bem. zu § 148 Abs. 2.

§ 150.[1])

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:[2])

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;[3])
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;[4])

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;[5])
4. wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 oder einer auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;[6])
5. wer es unterläßt, den durch § 134c Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.[7])

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.[8])

1. Vorbemerkung. Die Fassung des § 150 ist ebenfalls mehrfach geändert worden. Die nunmehrige Fassung des Eingangs beruht auf den Novellen vom 12. Juni 1872 und 17. Juli 1878 (vergl. die Anm. 1 zu § 148). Durch die letztere Novelle wurde ferner der Inhalt des § 150 vollständig verändert, indem die Übertretung der wichtigeren Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken unter die strengere Strafandrohung des § 146 (Ziff. 2) versetzt und dafür der § 150 mit den Strafandrohungen gegen Übertretung der neuen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Arbeitsbücher und Arbeitskarten und des § 106 ausgefüllt wurde. Vergl. die Anm. 1 zu § 146 S. 390 oben. Durch die Novelle vom 1. Juli 1883 wurde aus der Strafandrohung in § 150 Ziff. 2 der nunmehr in § 146 Ziff. 3 bezeichnete Fall ausgeschieden. Siehe die Bem. zu letzterer Bestimmung. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 endlich wurde aus der Ziffer 2 die jetzt bedeutungslose Bestimmung hinsichtlich der Arbeitskarten gestrichen und wurden die Ziffern 4 und 5 sowie der Absatz 2 hinzugefügt. Siehe hiezu die Mot. von 1891 S. 17, 28, Komm.Ber. S. 1479, 1605, Sten. Ber. S. 2467, 2807.

2. Übertretungsstrafe. Die in § 150 aufgeführten strafbaren Handlungen sind wie die Fälle der §§ 148 und 149 als Übertretungen anzusehen, und es finden daher auf dieselben die allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Grundsätze, welche für Übertretungen gelten, Anwendung (vergl. die Anm. 2 und 3 zu § 145, die Anm. 2 zu § 148 und die Anm. 2 zu § 149). Zu beachten ist aber, daß in § 150 die Strafe angedroht ist „für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes". Es ist hiebei ungefähr dasselbe gemeint, was in der früheren Fassung des Gesetzes durch die Worte „für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter" ausgedrückt war. Die für die einzelnen Fälle erkannten Geldstrafen sind zusammenzurechnen und ebenso die subsidiär für den Unvermögensfall erkannten Haftstrafen. Nicht ganz unzweifelhaft ist, ob im letzteren Falle die Bestimmung des § 78 Abs. 2 StGB. Anwendung findet, wonach die Haftstrafe in einem solchen Falle 3 Monate nicht übersteigen darf. Im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz des § 145 besteht kein Grund, bei der Auslegung des § 150 in dem fraglichen Punkte eine Ab-

weichung von den Regeln des RStGB. anzunehmen (ebenso Appelius S. 189 und Stenglein, Strafr. Nebenges. 2. A. S. 670).

In der früheren Fassung des § 150 waren für den Rückfall besondere Bestimmungen getroffen; die jetzige Fassung geht, dem Standpunkte des StGB. entsprechend, vollständig darüber hinweg. Mot. 1878 a. a. O. S. 512.

Die Übertretungen des § 150 können im allgemeinen, abgesehen von dem Falle der Ziffer 3, wo Vorsatz ausdrücklich gefordert ist, auch fahrlässig begangen werden. Vergl. die Anm. 2 zu § 148 oben. Bezüglich der Haftung des Unternehmers für seine Angestellten insbesondere s. jetzt § 151 Absatz 1 Satz 2. Übrigens war schon bisher anerkannt, daß der Unternehmer im allgemeinen für seine Angestellten verantwortlich ist. Siehe die Anm. 3 u. 4 zu § 146 S. 393, 395 oben und bezüglich der Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Einhaltung der Vorschriften über die Arbeitsbücher (§ 150 Ziff. 1) insbesondere das Urt. des k. sächs. OAG. vom 5. Februar 1877, Stenglein Ztschr. VIII S. 31, ferner das Urt. des OLG. München vom 29. August 1884 (Reger V S. 303) und das Urt. des RG. in Straff. vom 12. März 1886 (Reger VI S. 395).

Bezüglich der selbständigen Haftung des Stellvertreters und der Angestellten des Unternehmers s. § 151 Abs. 1 Satz 1.

Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate. Bezüglich des Beginns der Verjährung siehe oben S. 389, ferner die Anm. 9 zu § 148 am Schluß, Anm. 7 unten und Art. des RG. in Straff. vom 4. Juni 1883, Reger IV S. 59 und 125.

3. Zu Ziffer 1. Vergl. hiezu die Bem. zu §§ 106—112 S. 103 bis 121 oben. Unter die erste Alternative der Strafbestimmung fällt namentlich, wer nach Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Anleitung eines Arbeiters unter 18 Jahren übernimmt; ferner gehört hieher, wenn ein noch minderjähriger Arbeiter beschäftigt wird, der kein Arbeitsbuch besitzt, dann die Beschäftigung eines Arbeiters, dessen Arbeitsbuch nicht fortgeführt ist oder nicht die vorgeschriebenen Einträge enthält oder verloren gegangen oder vernichtet ist, ohne daß ein neues an dessen Stelle ausgestellt wurde. Es ergibt sich dies daraus, daß in Ziffer 1 nicht bloß § 107, sondern auch §§ 108—112 citiert sind. Vergl. Schicker GO. S. 397.

Ein unzulässiges In-Beschäftigung-Behalten kann namentlich dann vorliegen, wenn der Arbeitgeber der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird, § 106.

4. Zu Ziffer 2. Diese Ziffer deckt alle sonstigen Fälle der Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbücher, die nicht unter Ziffer 1 und 3 des vorliegenden Paragraphen oder § 146 Ziffer 3 oder die strengeren Bestimmungen des RStGB. (vergl. oben S. 120) fallen. Hieher gehört z. B. die Unterlassung der Aufbewahrung des Arbeitsbuchs, oder die Weigerung, das aufbewahrte Arbeitsbuch der Behörde vorzuzeigen oder dem Arbeitgeber zurückzugeben (§ 107 Abs. 1 Satz 3). Ferner die Eintragung eines Zeugnisses oder sonstiger im Gesetz nicht vorgesehener Eintragungen und Ver-

merke in das Arbeitsbuch (§ 111 Abs. 4) — s. hiezu das Urt. des RG. vom 6. November 1891 (Entsch. Straff. Bd. 22 S. 200, Reger XII S. 138). Auch die Nichtbeachtung der Vorschrift in § 131 Abs. 1 Schlußsatz gehört hieher.

5. Zu Ziffer 3. Die vorliegende Strafbestimmung trifft nur den Fall, daß der Arbeiter selbst ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet und setzt überdies eine vorsätzliche Handlung voraus. Siehe hiezu die Anm. 1a zu § 109 S. 116 und die Anm. 1a zu § 112 S. 120 oben. Der Arbeitgeber, der das von ihm nach § 107 Abs. 1 aufzubewahrende Arbeitsbuch vorsätzlich oder fahrlässig vernichtet oder unbrauchbar macht, wird nach § 150 Ziff. 2 oder den strengeren Bestimmungen des StGB. bestraft. Nicht unter § 150 Ziff. 3 fällt es, wenn ein Arbeiter die Polizeibehörde durch unrichtige Angaben veranlaßt, ein unrichtiges Geburtsjahr in das Arbeitsbuch einzutragen (Urt. des RG. vom 30. Juni 1890, Entsch. Straff. Bd. 21 S. 31, Reger XI S. 20).

6. Zu Ziffer 4. Bezüglich der Umstände, durch welche die Einfügung dieser Strafbestimmung veranlaßt wurde, s. die Anm. 7 zu § 120 S. 165 oben. Die vorliegende Strafbestimmung ist indes nur anzuwenden, wenn nicht eine strengere landesgesetzliche Strafvorschrift für den gleichen Thatbestand besteht (s. unten Anm. 8). Sie trifft, soweit sie sich auf § 120 Abs. 1 bezieht, lediglich die Arbeitgeber (s. Anm. 2 und 5 zu § 120 S. 159—161 und 163 oben), und gilt auch für diejenigen Arbeitgeber, welche ihren Arbeiterinnen nicht die Zeit zum Besuch einer Handarbeits- oder Haushaltungsschule (§ 120 Abs. 2) gewähren. Wegen Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmungen aber können sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeiter, wie auch die Eltern oder Vormünder oder Quartiergeber der letzteren strafbar werden (s. Anm. 6—8 zu § 120 S. 163—167 oben). Vergl. auch das Urt. des Kammerger. vom 4. Mai 1893, Jahrb. XIV S. 377. Die Bestrafung auf Grund des § 120 Abs. 3 setzt voraus, daß das betreffende Statut sowohl in Bezug auf die gesetzliche Zulässigkeit seines Inhalts wie in Bezug auf die Art seiner Entstehung nicht zu beanstanden ist. Diese beiden Punkte hat der Richter zu prüfen, nicht aber die Zweckmäßigkeit des Statuts. Siehe insbesondere bezüglich der Prüfung der formellen Erfordernisse das oben S. 377 Anm. 4 cit. Urt. des preuß. Kammerger. vom 12. Juni 1893 (Goltd. 41 S. 167) und bezüglich der Prüfung des Inhalts des Ortsstatuts die oben S. 166 angeführten Urt. des preuß. Kammerger. vom 3. Oktober 1892 und des OLG. Posen vom 5. Januar 1893. — Bezüglich des Verhältnisses der vorliegenden Strafbestimmung zu § 148 Abs. 1 Ziff. 9 siehe die Bem. hiezu.

7. Zu Ziffer 5. Vergl. hiezu die Anm. 6 zu § 134c S. 295 und die Anm. 10 zu § 105c S. 64 oben. Die Verpflichtung zur Führung und Vorzeigung des Strafenverzeichnisses obliegt nur denjenigen Arbeitgebern, welche gemäß § 134a und § 154 Abs. 2 zur Erlassung einer Arbeitsordnung verpflichtet sind (s. oben S. 270). Die Weigerung, das Verzeichnis einem anderen als dem in § 139b genannten besonderen Aufsichtsbeamten vorzulegen,

fällt nicht unter die obige Strafbestimmung. Die Verjährung endigt binnen 3 Monaten von dem Tage der Unterlassung der Eintragung, bezw. der Verweigerung der Vorzeigung.

8. Landesgesetzliche Strafvorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht. Der Vorbehalt der „landesgesetzlichen Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt", ist zunächst mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen des bayer. PStGB. vom 26. Dez. 1871 in die Novelle von 1891 gleichzeitig mit der neuen Ziffer 4 aufgenommen worden. Der Art. 58 des cit. PStGB. droht den schuldigen Eltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherrn Haftstrafen bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 45 *M.* und den schuldigen Schulpflichtigen sofortige Haftstrafe — allerdings nur wegen fortgesetzter Schulversäumnisse — an. Diese Strafbestimmung ist also durch die Strafbestimmung in § 150 Abs. 1 Ziff. 4 „nicht berührt", sie ist vielmehr fortdauernd in Geltung und zur Anwendung zu bringen, wenn ein unter dieselbe fallender Thatbestand gegeben ist. Wenn der Thatbestand landesrechtlich nicht strafbar, dagegen nach § 150 Ziff. 4 strafbar ist — z. B. einmalige Schulversäumnis, falls das Ortsstatut schon für diesen Fall Bestrafung androht — ist § 150 Ziff. 4 anzuwenden.

§ 151.[1])

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften[2]) von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.[3])

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.[4])

1. Vorbemerkung. Der § 151 war in seiner früheren Fassung dem § 188 der preuß. GO. von 1845 nachgebildet, durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (s. die Einl. Bd. I S. 23) ist indes Absatz 1 erheblich geändert worden. Siehe die Reichstagsverh. von 1869 Sten. Ber. III S. 106 (Entw. § 167),

dann Sten. Ber. II S. 775 und 1114, und dazu das Urt. des preuß. OVG. vom 24. Februar 1890 (Entsch. XIX S. 326, Reger XI S. 3), ferner die Reichstagsverh. von 1891, Motive S. 28, Komm.Ber. S. 1476, 1604, Sten. Ber. S. 2468 (2. Ber.) und S. 2807 (3. Ber.).

Früher lautete der erste Absatz: „Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Übertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe." Die Notwendigkeit der Änderung dieser Bestimmung ist in den Motiven zur Novelle von 1891 wie folgt begründet:

„Die Vorschrift des § 146 macht für die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Uebertretungen die Gewerbetreibenden allein verantwortlich. Hiervon wird durch den ersten Absatz des § 151 nur für den Fall der Stellvertretung eine eng begrenzte Ausnahme gemacht. Hiermit ist der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß — abgesehen von dem Falle der Stellvertretung — dem Gewerbetreibenden die auf andere nicht abzuwälzende Verpflichtung obliegt, durch seine unmittelbare Thätigkeit im Betriebe die fraglichen Uebertretungen zu verhüten. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn besondere Umstände ihm im einzelnen Falle eine wirksame Aufsicht unmöglich machten. Solche besondere Umstände können nach jetziger Rechtslage weder darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende sich der Betriebsleitung begeben und sie einem Gesellschafter oder einem Betriebsbeamten überlassen hat, noch darin, daß der Umfang des Betriebes eine fortwährende zur Verhütung von Uebertretungen ausreichende Beaufsichtigung zur thatsächlichen Unmöglichkeit macht. (Diese Darstellung der früheren Rechtslage ist nicht ganz richtig; die Rechtsprechung hat immer daran festgehalten, daß dem Gewerbetreibenden ein Verschulden zur Last fallen müsse, wenn sie auch zum Teil bezüglich der demselben obliegenden Sorgfalt sehr weit gehende Anforderungen aufgestellt hat; s. oben Anm. 3 und 4 zu § 146 S. 392, 393, 395 oben. Der Verf.) Bei der Anwendung des § 146 haben sich Härten und Mißstände ergeben, die der Abhilfe bedürfen. Bei Uebertretungen, welche in Anlagen vorkommen, die sich im Besitze mehrerer Gesellschafter befanden, sind alle Gesellschafter in die gesetzliche Strafe auch dann verurteilt, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage nur einem oder einzelnen von ihnen die Leitung des Betriebes oblag, während dem anderen oder den anderen ausschließlich der kaufmännische Teil des Unternehmens überwiesen war. Ebenso ist es vorgekommen, daß die Unternehmer ausgedehnter Anlagen, welche durch die Größe der Anlage genötigt sind, die gesamte Leitung des Betriebes einzelner Abteilungen der Anlage Betriebsbeamten zu überlassen, wegen der in diesen Abteilungen vorgekommenen Uebertretungen verurteilt sind, obwohl die strafbare Handlung im Widerspruch mit ausdrücklich von ihnen erlassenen Anordnungen begangen war. Es muß anerkannt werden, daß die damit an den Gewerbeunternehmer gestellten Anforderungen zu hoch sind. Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 151 wird demnach so abzuändern sein, daß die Strafvorschriften sich auch gegen die Personen richten, die als Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen in erster Linie die Uebertretung zu verhüten haben, und daß die Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden auf dasjenige Maß beschränkt wird, welches ihrer durch die thatsächlichen Verhältnisse gegebenen Stellung zum Betriebe entspricht. Die Gewerbetreibenden müssen demnach jeden-

falls strafbar bleiben, wenn sie die Uebertretung wissentlich geschehen ließen. In diesem Falle bleibt also auch der Gesellschafter, der sich der Leitung des Betriebes begeben hat, für die durch den anderen Gesellschafter verschuldeten Uebertretungen haftbar (s. unten Anm. 3). Ebenso muß der Gewerbetreibende strafbar bleiben, wenn er bei der Auswahl des schuldigen Angestellten fahrlässig zu Werke gegangen ist. Dagegen soll sich die Verantwortlichkeit des Gewerbeunternehmers, wenn er eine an sich geeignete Person mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt hat, darauf beschränken, daß er diesen seinen Beauftragten, nicht aber den gesamten Betrieb in allen Einzelheiten in dem Maße überwacht, wie es von einem sorgfältigen Gewerbetreibenden zu fordern ist. Es soll aber in diesem Falle die unmittelbare Verpflichtung, der Gesetzesübertretung vorzubeugen, auch vor dem Strafgesetze den Beauftragten des Gewerbetreibenden treffen. Aus der Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Sorgfalt bei der Auswahl und Beaufsichtigung seiner Betriebsleiter und Aufsichtspersonen wird namentlich auch folgen, daß der Gewerbeunternehmer in der Regel nicht straflos bleibt, wenn derselbe Beauftragte wiederholt einer Uebertretung schuldig befunden wird, da hieraus auf den Mangel an Sorgfalt in der Auswahl oder in der Beaufsichtigung wird geschlossen werden müssen."

Demnach war im Entwurfe von 1891 eine Fassung des Abs. 1 des § 151 vorgeschlagen, welche in ihrem ersten Satze mit dem jetzigen Gesetzestexte übereinstimmte, während der zweite Satz wie folgt lauten sollte: „Der Gewerbetreibende ist nur strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen." Die Reichstagskommission beanstandete aber die beabsichtigte Abschwächung der Verantwortlichkeit des Unternehmers. Diese Verantwortlichkeit sei das unvermeidliche Korrelat des regelmäßig mit der Größe des Geschäftes auch steigenden Gewinnes und sei insofern auch nicht einmal als ungebührlich beschwerend anzusehen. Dagegen liege es gerade im Interesse der Arbeiter, wenn die Verpflichtungen der Arbeiterschutzgesetzgebung sich in der Person des Unternehmers konzentrierten, weil hierdurch der letztere zu einer ganz besonderen Sorgfalt und Vorsicht in Beachtung des Gesetzes herausgefordert werde. Es wurde deshalb bei der ersten Lesung die Abänderung des § 151 überhaupt abgelehnt, bei der zweiten Lesung aber der Regierungsentwurf mit einer Erweiterung des zweiten Satzes angenommen, wonach der Unternehmer neben dem Beauftragten nicht bloß in den drei schon im Entwurfe genannten Fällen, sondern auch dann haften soll, „wenn er es bei der nach den Umständen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen". Die Kommission war der Meinung, daß der Unternehmer nicht schon unter allen Umständen durch die Einsetzung und Beaufsichtigung eines Betriebsleiters seine Pflichten erfüllt habe, sondern nach Kräften auch zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Betriebs verpflichtet sei.

Die jetzige Fassung des § 151 Abs. 1 unterscheidet sich demnach von der früheren Fassung in folgenden Punkten:

a) Während früher nur der „Stellvertreter" (s. über diesen Begriff Bd. I

S. 435 ff.) wegen der bei Ausübung eines Gewerbes begangenen Delikte als Thäter gestraft werden konnte, und andere Gehilfen oder Beauftragte nur wegen Beihilfe verantwortlich gemacht werden konnten (s. die Motive und das Urt. des RG. vom 14. Dezember 1880, Bl. f. RA. Erg.Bd. III S. 105), statuiert der erste Satz des § 151 Abs. 1 jetzt eine primäre, unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit aller Personen, „welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte".

b) Während früher die Verantwortlichkeit des „Stellvertreters" den Gewerbeunternehmer in der Regel von der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreite, außer wenn die That mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen wurde, erweitert das Gesetz jetzt die Haftung des Gewerbetreibenden insofern, als er neben dem Stellvertreter nicht bloß im Falle des Vorwissens, sondern auch in den drei andern im Satz 2 genannten Fällen strafbar ist.

c) Dagegen bringt die Novelle für den Gewerbetreibenden insofern eine Erleichterung, als sie die Haftung desselben für die Handlungen der übrigen Personen, welche er zur Leitung des Betriebs oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, nur in den vier im Texte genannten Fällen eintreten läßt und dadurch eine so weitgehende Haftbarmachung des Gewerbetreibenden, wie sie früher zum Teil in der Rechtsprechung stattgefunden hatte, für die Zukunft verhindert. Im allgemeinen freilich sagt der Satz 2 des Absatz 1 nichts anderes, als was jetzt schon die Rechtsprechung angenommen hatte, daß nämlich der Gewerbetreibende auch dann strafbar wird, wenn er es fahrlässig duldet oder nicht hindert, daß beim Gewerbebetriebe dem Gesetze von seinem Angestellten zuwidergehandelt wird. Allein fahrlässiges Verschulden ist jetzt nur dann anzunehmen, wenn der Unternehmer „bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen."

Siehe bezüglich des Unterschieds zwischen der jetzigen und der früheren Fassung die Erörterung in Goltdammers Archiv Bd. 41 S. 53—55 (nicht ganz richtig), ferner Appelius GO. S. 168, dann die Urt. des RG. v. 11./21. April 1893 (Goltd. 41 S. 51), 19. Mai und 26. September 1893 (Reger XIV S. 133 und 140), sowie die Urt. des OLG. Dresden vom 30. Januar 1893 und 15. Mai 1893 (Annalen 14 S. 489 und 495).

2. Übertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung eines Gewerbes. Der Ausdruck „polizeiliche Vorschriften" ist hier in der weitesten Bedeutung zu verstehen; er umfaßt die Bestimmungen gewerbepolizeilicher Art, welche in der GO. selbst oder in den auf Grund der GO. erlassenen Vorschriften des Bundesrats, des Reichskanzlers oder der Landesbehörden oder in den von den zuständigen Behörden aufgestellten Konzessionsbedingungen sich finden, und zwar sowohl die Vorschriften über die Zulassung zum Gewerbebetrieb, wie diejenigen über die Gewerbsausübung (Meves S. 675); er umfaßt

ferner auch die auf Grund Landesrechts ergangenen und gemäß § 144 GO. zulässigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, endlich aber auch die polizeilichen Vorschriften anderer Art (z. B. sittenpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche Vorschriften), welche nach Reichs- oder Landesrecht auch von den Gewerbetreibenden zu beobachten sind. Vergl. das Urt. des Kammerger. vom 3. Februar 1887 (Reger IX S. 25), betr. verbotswidrige Ausübung der ärztlichen Praxis durch den Stellvertreter eines Apothekers; ferner das Urt. dess. Gerichts v. 11. Juni 1891 (Jahrb. XI S. 209, Reger XII S. 149), betr. verbotswidrige Verabreichung von Getränken an einen notorischen Trunkenbold durch den Vertreter des erkrankten Wirts. Unrichtig sind die Urt. des OLG. Kassel vom 11. November und 10. Oktober 1892 (Reger XIII S. 139), welche die Anordnung der Polizeistunde als eine gewerbepolizeiliche Vorschrift im Sinne des § 151 nicht ansehen; zu bezweifeln ist ferner auch die Richtigkeit des Urteils des Kammerger. vom 21. November 1887 (Reger IX S. 233), welches die im Krankenversicherungsgesetz dem Arbeitgeber auferlegte Anmeldepflicht als eine solche Vorschrift nicht erachtet.

2a. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angestellten des Gewerbetreibenden. Die ausdrückliche Bestimmung, daß, wenn polizeiliche Vorschriften von dem Angestellten eines Gewerbtreibenden bei Ausübung des Gewerbes begangen worden sind, der Angestellte strafbar sei, ist notwendig, weil in vielen Fällen gewisse Verpflichtungen nach dem Wortlaute des Gesetzes nur dem Gewerbeunternehmer oder selbständigen Gewerbetreibenden obliegen. Eine besondere Bestimmung findet sich in § 119, wonach in Bezug auf das Verbot des Trucks den selbständigen Gewerbetreibenden deren Gehilfen, Beauftragte u. s. w. gleichzuachten sind (s. oben S. 149). Ferner gelten die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen für alle Personen, welche denselben thatsächlich ausüben, mögen sie dies auf eigene Rechnung thun oder nicht (s. Bd. I S. 438 und 495). Auch in einigen andern Fällen sind die Gesetzesvorschrift und die korrespondierende Strafvorschrift so gefaßt, daß sie nicht bloß den Unternehmer, sondern auch seinen Beauftragten unmittelbar treffen (z. B. §§ 41a, 105b und 146a, ferner § 134c und § 148 Abs. 1 Ziff. 11).

Die vorliegende Strafbestimmung richtet sich gegen die „Personen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte“. Daß eine dieser drei Voraussetzungen im konkreten Falle vorlag, muß, um die Bestrafung zu rechtfertigen, festgestellt sein. Die Bestellung kann auch eine stillschweigende sein, so das OLG. Dresden im Urt. vom 29. November 1894, Annalen XVI S. 103, Reger XVI S. 33. Im allgemeinen trifft die vorliegende Bestimmung diejenigen Personen, welche das Gesetz als „Stellvertreter“ (§ 45), bezw. als „Betriebsbeamte“ oder „Werkmeister“ (§§ 133a—e) bezeichnet; indes kann jemand zur Beaufsichtigung bestellt sein, ohne den Charakter eines Betriebsbeamten oder Werkmeisters zu haben, und umgekehrt kann jemand Betriebsbeamter sein, ohne unter die vorliegende Bestimmung zu fallen.

Während in der früheren Fassung des Gesetzes der „Stellvertreter“ genannt war, ohne Unterscheidung, ob die Stellvertretung auf Vertrag oder gesetzlicher Bestimmung beruht, könnten nach der jetzigen Fassung Zweifel darüber entstehen, ob auch der gesetzliche Vertreter eines handlungsunfähigen Gewerbetreibenden unter die Strafbestimmung fällt; da aber die Novelle zweifellos nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung des Kreises der haftbaren Personen beabsichtigt hat, ist auch ferner daran festzuhalten, daß die gesetzlichen Vertreter hieher gehören. Daß die Direktoren einer Aktiengesellschaft u. s. w. unter die Vorschrift fallen, kann ohnehin nicht bezweifelt werden.

Ferner entspricht es der Absicht der Novelle, auch diejenigen Personen, welche nicht unmittelbar von dem Unternehmer selbst, sondern von dem Stellvertreter des Unternehmers zur Leitung des Betriebs oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, hieher zu zählen, oder m. a. W. „Gewerbetreibender“ im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist nicht nur der Gewerbeunternehmer, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt (s. Bd. I S. 119), sondern auch der Stellvertreter desselben, der den Betrieb oder einen Teil desselben selbständig leitet (s. Bd. I S. 435 und oben S. 6); würde man die Personen, deren Bestellung nur mittelbar von dem wirklichen Unternehmer herrührt, nicht hieher rechnen, wäre der Zweck der neuen Bestimmung zum großen Teil vereitelt.

Die Personen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, werden, wenn sie polizeiliche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbs übertreten, infolge der vorliegenden Bestimmung als Thäter (nicht als Gehilfen) bestraft. Sie haften ferner in der Regel nicht bloß für vorsätzliche, sondern auch für fahrlässige Gesetzesübertretungen, die sie sich zu Schulden kommen lassen, und zwar macht sich insbesondere der Stellvertreter eines Gewerbetreibenden straffällig, wenn er es duldet oder nicht hindert, daß von denjenigen Personen, welche er selbst angestellt hat, das Gesetz verletzt wird. Jedoch dürfte seine Haftung nicht weitergehen als diejenige des Gewerbetreibenden selbst in diesem Falle (s. unten Anm. 3).

Andere im Gewerbebetriebe thätige Arbeiter oder Familienmitglieder des Unternehmers fallen unter die vorliegende Bestimmung nicht; sie können aber unter Umständen, wenn der Unternehmer selbst strafbar ist, als Anstifter oder wegen Beihilfe (§§ 48, 49 StGB.) bestraft werden, oder, wenn die betreffende von ihnen übertretene Gesetzesbestimmung allgemeiner, z. B. feuerpolizeilicher Natur ist, hiewegen unmittelbar als Thäter dem Strafgesetze verfallen.

3. Strafbarkeit des Gewerbetreibenden neben dem Angestellten. Nach dem Gange der Verhandlungen über die Novelle von 1891 (s. oben Anm. 1) darf angenommen werden, daß, wenn der Angestellte gemäß Satz 1 als Thäter strafbar ist, der Unternehmer neben demselben nur dann strafbar sein soll, wenn einer der im Gesetze bezeichneten folgenden vier Fälle vorliegt (übereinstimmend Schenkel GO. II S. 609, das Urt. des RG. vom

26. September 1893, Entsch. Straff. Bd. 24 S. 293, Reger XIV S. 140 und das Urt. des Kammerger. vom 23. Februar 1893 Jahrb. XIII S. 291).

a) Wenn die Übertretung mit Vorwissen des Gewerbetreibenden begangen wurde. Unter Vorwissen ist nicht Anstiftung zu verstehen, sondern bloß die Kenntnis von der beabsichtigten oder vorgenommenen Handlung und die stillschweigende oder ausdrückliche Zulassung oder Duldung derselben. Eine Ausnahme statuierte das Gesetz früher zu gunsten des verfügungsunfähigen Vertretenen; die preuß. GO. von 1845 und der Entwurf von 1869 enthielten diese Ausnahme nicht; sie ist jetzt wieder beseitigt, und es sind daher in einem solchen Falle die allgemein strafrechtlichen Grundsätze anzuwenden (§§ 51 ff. StGB.).

Außerdem ist anzunehmen, daß, wenn der Vertretene die Handlung des Stellvertreters nicht hatte hindern können, er trotz seiner Kenntnis derselben nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann.

b) Wenn es der Gewerbetreibende bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die Strafbarkeit des Unternehmers tritt also nur ein, wenn und soweit ihm die eigene Beaufsichtigung des Betriebs nach den Verhältnissen möglich war. Sie ist ausgeschlossen, wenn er den Betrieb oder den betreffenden Betriebsteil zur betreffenden Zeit oder überhaupt nicht persönlich beaufsichtigen konnte. Die hindernden Verhältnisse können verschiedener Art sein, z. B. Krankheit des Unternehmers, großer Umfang des Betriebs, die räumliche Trennung der Betriebslokalitäten, die zwischen mehreren Teilhabern eines Geschäfts getroffenen Vereinbarungen über die Geschäftsleitung, Mangel der nötigen technischen Kenntnisse u. s. w. Sie auch das Urt. des OLG. Dresden vom 12. Juli 1894, Annalen XVI S. 105.

c) Wenn es der Gewerbetreibende bei der Auswahl der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Der Gewerbetreibende darf also bei der Auswahl dieser Personen nicht fahrlässig zu Werke gehen und wird gut thun, nur solchen Personen leitende oder Aufsichts-Stellungen anzuvertrauen, welche er entweder persönlich schon länger im Dienste erprobt hat oder welche sich durch gute Zeugnisse über ihre Zuverlässigkeit ausweisen können. Angestellte, welche wiederholt Gesetzesübertretungen begangen haben, soll er entlassen.

d) Wenn es der Gewerbetreibende bei der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Siehe hiezu die Bemerkungen am Schlusse der in Anm. 1 angeführten Motive; auch das Urt. des OLG. Dresden vom 27. Febr. 1896, Annal. XVII S. 301.

Als „Gewerbetreibender" im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist zunächst der Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und in dessen Namen der Betrieb geführt wird. Indes dürfte es der Absicht der Novelle entsprechen, wie im Satz 1 (s. oben) auch den Stellvertreter des Unternehmers, der den Betrieb oder einen Teil desselben selbständig leitet, gleich-

mäßig zu behandeln (s. oben Anm. 2a Abs. 5). Wollte man die Gesetzesstelle nur auf den Unternehmer beziehen, so würde die Frage, ob und inwieweit der Direktor einer Aktiengesellschaft u. s. w. wegen der von seinem Angestellten begangenen Gesetzesverletzungen neben denselben strafbar ist, unentschieden bleiben und auch ferner für eine willkürliche und widerspruchsvolle Rechtsprechung ein breiter Raum vorhanden sein; gerade dem aber wollte die Novelle vorbeugen.

Die vorliegende Bestimmung gilt wohl auch für den Fall, daß der Beauftragte eines Unternehmers nicht erst aus § 151 Abs. 1 Satz 1, sondern schon nach der betreffenden besonderen Strafbestimmung persönlich strafbar ist, insbesondere für den Fall, daß ein Lohnhausierer den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt (s. § 148 Anm. 7 oben).

Für die Frage, ob und inwieweit die mehreren Teilhaber eines Unternehmers strafbar werden, wenn einer derselben beim Gewerbebetriebe eine Strafthat begeht, findet sich auch in der jetzigen Fassung des Gesetzes keine Entscheidung, obwohl die Novelle zweifellos beabsichtigt hatte, auch für diesen Fall, wie in dem analogen Fall, daß ein Angestellter strafbar wird, eine Sicherung der übrigen Teilhaber vor zu weitgehender Haftbarmachung herbeizuführen (s. die Motive in Anm. 1). Es ist daher dieser Fall auch fernerhin nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, und es sind demgemäß, abgesehen von Anstiftung oder Beihilfe, die mehreren Teilhaber eines Geschäfts (z. B. im Falle verbotswidriger Beschäftigung von Kindern in einer Fabrik) nur dann jeder für sich strafbar, wenn ihnen ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 59 StGB.) zur Last fällt. Siehe oben Anm. 3 und 4 zu § 146 S. 392, 393, 394. Bei der Beurteilung der Frage, ob Fahrlässigkeit vorliegt, werden die Bestimmungen im zweiten Satze des § 151 Abs. 1 entsprechend zur Anwendung gebracht werden können. Auf dieser Auffassung scheint das Urt. des RG. vom 21. Mai 1894 (Goltd. 42 S. 137, Reger XV S. 16) zu beruhen. Siehe auch das cit. Urt. des RG. vom 26. September 1893.

Die jetzige Fassung des Gesetzes entscheidet ferner nicht die Frage, ob, wenn beim Gewerbebetriebe von andern Personen als Stellvertretern oder Aufsichtspersonen Gesetzesverletzungen begangen werden, der Gewerbeunternehmer strafbar ist. Nach allgemeinen Grundsätzen ist auch hier Strafbarkeit nur bei nachgewiesenem Verschulden des Unternehmers anzunehmen. Zu weit scheint das Urt. des Kammerger. vom 11. Juni 1891 zu gehen (Reger XII S. 149), welches einen Schankwirt deshalb für straffällig erachtet, weil sein ihn ohne polizeiliche Genehmigung während einer schweren Erkrankung vertretender Vater einem notorischen Trunkenbold der Polizeivorschrift zuwider den Aufenthalt in den Wirtschaftsräumen gestattete.

4. Verlust der Konzession ꝛc. Zu Absatz 2, der durch die Novellen zur GO. keine Änderung erfahren hat, ist folgendes zu bemerken:

a) Die Bestimmungen des § 151 Abs. 2 sind zum Teil, aber doch nicht vollständig schon durch die vorhergehenden Bestimmungen der RGO. über die Zurücknahme von Genehmigungen (§ 33a Abs. 3, § 53) gedeckt. Denn wenn

z. B. in § 53 Abs. 2 ausgesprochen ist, daß die Zurücknahme einer Konzession dann erfolgen könne, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche nach Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, so kann schon nach dieser Vorschrift die Konzessionsentziehung gegen den Inhaber der Konzession unter Umständen ausgesprochen werden, wenn sein Stellvertreter mit seinem Vorwissen gewisse Handlungen begangen hat, oder wenn er sich weigert, den Stellvertreter zu entlassen. Vergl. die Anm. 2 zu § 45 Bd. I S. 438 und die Anm. 12 zu § 53 Bd. I S. 480 oben. Gleichwohl aber bildet der § 151 Abs. 2 eine wichtige Ergänzung der sonstigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Konzessionsentziehung, insoferne er einerseits die Haftbarkeit des Konzessionsinhabers für Gesetzesverletzungen, welche sein Stellvertreter begeht, unzweifelhaft zum Ausdruck bringt und andrerseits unterscheidet, ob die Handlungen des Stellvertreters mit Vorwissen oder ohne Vorwissen des Vertretenen begangen worden sind, und ob der Vertretene verfügungsfähig ist oder nicht, und insoferne er der Polizeibehörde untersagt, die Konzessionsentziehung gegen den Unternehmer dann auszusprechen, wenn die Handlung des Stellvertreters ohne Wissen des ersteren geschehen ist, oder wenn der Stellvertreter nicht verfügungsfähig ist. — „Verfügungsfähig“ ist wohl soviel wie dispositionsfähig im Sinne des bürgerlichen Rechts (vergl. den bei den Reichstagsverh. von 1869 gestellten Antrag des Abg. Lasker und Meyer). Das Gesetz spricht nur von dem „Stellvertreter“ (Bd. I S. 435) und bezieht sich also nicht auf sonstige Angestellte oder Beauftragte des Unternehmers. Wenn ein solcher bei Ausübung des Gewerbes strafbare Handlungen begeht, kann infolge der angeführten allgemeinen Bestimmung des § 53 Abs. 2 unter Umständen ebenfalls gegen den Unternehmer die Konzessionsentziehung ausgesprochen werden, und zwar auch dann, wenn die Übertretung ohne sein Vorwissen begangen wurde und wenn er nicht verfügungsfähig ist.

b) Der § 151 Abs. 2 bezieht sich nur auf die persönlichen Konzessionen; bezüglich der Genehmigungen zur Errichtung gewerblicher Anlagen kommen lediglich die allgemeinen Grundsätze (§ 147 Abs. 3) zur Anwendung, wenn beim Betriebe derselben polizeiliche Vorschriften vom Stellvertreter des Gewerbetreibenden übertreten werden.

c) Die Ausdrucksweise des Gesetzes „Ist — geknüpft, so findet — statt“ ist eine ungenaue, da nirgends im Gesetze der Verlust der Konzession an bestimmte Handlungen als notwendige Folge geknüpft, vielmehr die Konzessionsentziehung stets dem Ermessen der Behörde anheimgegeben ist (§§ 33a, 53), und es ist daher anzunehmen, daß auch in dem in § 151 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Falle die Konzessionsentziehung nicht stattfinden muß, sondern nach Ermessen der Behörde stattfinden kann.

d) Daß der Stellvertreter und der Vertretene wegen der in Frage stehenden Übertretung polizeilicher Vorschriften bestraft worden sind, ist nicht notwendig, um die Konzessionsentziehung gemäß Absatz 2 Satz 1 aussprechen zu

können; es kommt nur darauf an, ob Umstände vorliegen, welche nach den einschlägigen Bestimmungen der RGO. an sich die Konzessionsentziehung rechtfertigen (z. B. Mißbrauch der Schankwirtschaft zur Förderung der Völlerei durch den Vertreter mit Wissen des verfügungsfähigen Vertretenen). Siehe Bd. I S. 480 und das dort cit. Urteil des preuß. OVG. vom 24. Februar 1890 (Entsch. XIX S. 326, Reger XI S. 3). Ebenso Bl. f. adm. Pr. Bd. 33 S. 286.

e) Die Worte „Ist dieses nicht der Fall" im zweiten Satze sind sowohl auf das „mit Vorwissen" als auf das „verfügungsfähigen" im ersten Satze zu beziehen. Die unmittelbare Konzessionsentziehung darf also sowohl dann nicht ausgesprochen werden, wenn der Vertretene keine Kenntnis von den Handlungen des Vertreters hatte, als wenn er verfügungsunfähig ist. Dagegen ist auch der verfügungsunfähige Gewerbsunternehmer verpflichtet, den Stellvertreter nach Satz 2 zu entlassen. Die Verpflichtung zur Entlassung des Vertreters tritt ein, sobald der Vertretene davon Kenntnis hat, daß der Vertreter eine Handlung begangen hat, welche an sich die Konzessionsentziehung rechtfertigen würde. Da indes dieses der Vertretene nicht wohl selbst beurteilen kann, wird er erst dann zur Entlassung des Vertreters verpflichtet sein und eventuell der Konzession verlustig erklärt werden können, wenn er von der Behörde zur Entlassung des Vertreters in irgend einer Form aufgefordert worden ist. Vgl. das Erk. des bayer. VGH. vom 20. März 1883, Samml. IV S. 372, den Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 15. Mai 1884 (MBl. d. i. V. S. 239, Reger V S. 158). Weigert er sich dessen, so muß indes nicht notwendig die Konzessionsentziehung erfolgen, sondern es ist vielmehr jetzt erst in dem ordnungsmäßigen Verfahren zu prüfen, ob die Konzessionsentziehung, bezw. Untersagung des Gewerbebetriebs gerechtfertigt und veranlaßt erscheint. Das unter lit. d cit. Urt. des OVG. vom 24. Februar 1890 läßt dahingestellt, ob die Konzession verwirkt ist, wenn der Konzessionsinhaber nach erlangter Kenntnis der Thatsachen den Stellvertreter nicht sofort entläßt, oder ob noch andere Umstände dazu treten müssen. In der Entsch. des preuß. OVG. vom 10. Dezember 1894, Reger XVI S. 12, wird diese Frage im Sinne der ersteren Alternative gelöst und zugleich ausgeführt, die Nichtentlassung sei eine „Unterlassung" im Sinne des § 53. — Die Verpflichtung zur „Entlassung" des Stellvertreters beschränkt sich auf die Entlassung aus dem Stellvertretungsverhältnisse; die vollständige Entlassung aus dem Dienste kann nicht gefordert werden (Urt. des preuß. OVG. vom 21. November 1885, Reger VI S. 385). Die Wiederaufnahme des entlassenen Stellvertreters kann nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

f) Bezüglich des Verfahrens bei einer Konzessionsentziehung nach § 151 Abs. 2 kommen die Bestimmungen des § 54 zur Anwendung.

g) Die Konzessionsentziehung nach § 151 Abs. 2 findet auch statt in den Fällen der §§ 46 und 47.

h) Dem Stellvertreter ist der Konzessionsverlust nicht angedroht, da dieser

keine Konzession nötig hat. Siehe hiezu die Anm. 2 zu § 45 unter lit. d Bd. I S. 439.

i) Was das Gesetz in § 151 Abs. 2 bezüglich des Verlustes der Konzession ꝛc. bestimmt, dürfte auch hinsichtlich der nach § 33a Abs. 3, § 35, § 53 Abs. 3 und § 1 Abs. 3 des Ges. betr. die Einführung der GO. in Bayern zulässigen Untersagung des Gewerbebetriebs in analoger Gesetzesanwendung zu gelten haben.

§ 152.[1])

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter[2]) wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.[3])

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.[4])

1. Vorbemerkung. Siehe zu diesem die sogenannte Koalitionsfreiheit aussprechenden Paragraphen die Reichstagsverh. von 1869, Sten. Ber. III S. 106 und 125 (Entw.), dann Sten. Ber. II S. 775—778, 1114—1115. Die Fassung des Gesetzes, welche auf einem bei der dritten Beratung im Jahre 1869 angenommenen Antrag des Abg. Friedenthal beruht, enthält dasselbe, nur in schärferer Form, was der Regierungsentwurf wollte. Bei der zweiten Beratung war ein Antrag angenommen worden, der die Befreiung von den Schranken des Koalitionsrechtes und des Kontraktbruches auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ausgenommen das Gesinde und eine gewisse Art ländlicher Arbeiter, auszudehnen bezweckte.

2. Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter. Die Bestimmung des § 152 bezieht sich nur auf gewerbliche Unternehmer und Arbeiter; es fallen also darunter insbesondere nicht die landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter und die zu häuslichen Arbeiten verwendeten Dienstboten (Gesinde). Bezüglich dieser Kategorien verbleibt es bei den einschlägigen Landesgesetzen, durch welche das Koalitionsrecht beschränkt werden kann. Siehe die Anm. 1.

Insbesondere gilt obige Bestimmung auch für die Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe, denn das Handelsgewerbe fällt im allgemeinen unter die Gewerbeordnung und eine Bestimmung, welche den § 152 als nicht anwendbar auf dasselbe erklärt, ist nicht vorhanden (vgl. § 154 Abs. 1). Übereinstimmend Stenglein, Strafr. Nebenges. 2. A. S. 671. Bisher wurde von einzelnen Autoren (z. B. Kayser GO. S. 225) angenommen, daß die kaufmännischen oder Handlungsgehilfen nicht unter § 152 GO. fallen, insbesondere auch wegen des im Gesetze gebrauchten Ausdrucks „Lohn- und Arbeitsbeding-

ungen", während Art. 57 HGB. von den Diensten und dem Gehalt der Handlungsgehilfen spreche. Ähnlich liegt die Sache beim Apothekergewerbe; die Gewerbeordnung gilt im allgemeinen auch für das Apothekergewerbe, eine ausdrückliche Bestimmung, welche die Apotheker und Apothekergehilfen von dem § 152 ausschließt, ist nicht vorhanden, und jene Vorschriften der Gewerbeordnung, welche bezüglich der „Errichtung und Verlegung von Apotheken" und bezüglich der „Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen" das Landesrecht vorbehalten (§§ 6 und 41 GO.), sind hier nicht einschlägig; vergl. auch die Anm. 3 Abs. 1 zu § 14 Bd. I S. 126 und die Anm. 2 lit. e zu § 45 Bd. I S. 441. Indes werden die in § 144 GO. vorbehaltenen Bestimmungen über die Berufspflichten der Apotheker und die im § 41 vorbehaltenen Vorschriften über die Annahme von Apothekergehilfen die erforderlichen Handhaben bieten, um nötigenfalls den gemeinschädlichen Aussperrungen oder Ausständen im Apothekergewerbe entgegenzutreten.

Keine Anwendung findet § 152 auf diejenigen Arbeiter und Arbeitgeber, welche in Gewerben beschäftigt sind, die überhaupt nicht unter die GO. fallen, z. B. die mit dem Betriebe von Eisenbahnen beschäftigten Unternehmer und Arbeiter. Vergl. die Vorbem. zu Titel VII S. 10 und die Anm. 3 zu § 105 S. 17 oben.

Dagegen ist durch § 154a die Anwendbarkeit des Paragraphen auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ausgedehnt. Siehe die Bemerkungen hiezu.

Die Lehrlinge sind im Gesetzestext nicht genannt und dürften auch nicht gemeint sein; es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz, welches sich in den Worten „Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter" an die frühere Fassung der Überschrift des Tit. VII unter Hinweglassung des Worts „Lehrlinge" anschließt, auf einem Versehen beruht (so auch Schenkel GO. II S. 613). Dagegen werden zu den Gehilfen im Sinne obiger Bestimmung jetzt auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker zu rechnen sein, da dieselben zu den gewerblichen Gehilfen im Sinne des älteren Rechts gehörten (s. oben S. 242).

3. Aufhebung der Verbote und Strafbestimmungen gegen Verabredungen und Vereinigungen der Gewerbetreibenden und Arbeiter. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Die Fassung des Gesetzes („Alle Verbote . . . werden aufgehoben") erklärt sich daraus, daß bis zur Einführung der GO. für den Norddeutschen Bund durch die Gewerbegesetzgebung verschiedener deutscher Staaten, insbesondere durch §§ 181—184 der preuß. GO. vom 17. Oktober 1845, die gewerblichen Koalitionen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Strafe verboten waren. Aus der Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß solche Bestimmungen künftig auch nicht neu eingeführt werden können.

b) Aufgehoben sind aber nur die Verbote und Strafbestimmungen gegen solche Verabredungen und Vereinigungen, welche die Erlangung günstiger

Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken. Bezüglich sonstiger Verabredungen und Vereinigungen, welche andere Zwecke, ausschließlich oder nebenbei, verfolgen, verbleibt es bei den einschlägigen reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen. Insbesondere ist anzunehmen, daß das Gesetz nur solche Verabredungen und Vereinigungen meint, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen (für die Arbeitnehmer oder für die Arbeitgeber) durch unmittelbare Einwirkung auf den andern Teil zum Zwecke haben, und welche sich auf die Veränderung der Bedingungen der Lohn- und Arbeitsverträge in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse oder in einem bestimmten Gewerbszweige oder an einem bestimmten Orte beziehen. Verabredungen und Vereinigungen, welche die Verbesserung der Lage der Arbeiter im allgemeinen (oder die Verbesserung der Stellung der Arbeitgeber überhaupt gegenüber den Arbeitern) zum Zwecke haben, gehören nicht hierher. Ebensowenig sind solche Verabredungen und Vereinigungen gemeint, welche für den einen oder andern Teil günstigere Lohn- oder Arbeitsbedingungen durch Veränderung der Gesetzgebung, durch Einwirkung auf die Sozialpolitik oder durch Zuhilfenahme der Mittel des Staats mittelbar zu erreichen bezwecken. Verabredungen und Vereinigungen, welche den Bereich des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, welche nicht eine Änderung der Bedingungen der einzelnen Arbeitsverträge, sondern eine Änderung der Lage der Arbeiter überhaupt bezwecken, fallen also nicht in den Bereich des § 152 und unterliegen daher gegebenenfalls denjenigen Beschränkungen, welche die Landesgesetzgebung in Bezug auf solche Vereine oder Versammlungen aufstellt, die sich mit öffentlichen oder politischen Angelegenheiten befassen. Freilich darf man den § 152 auch nicht zu eng auslegen und darf nicht jeden Gewerk- oder Fachverein lediglich aus dem Grund, weil die Verwirklichung der Ziele desselben auch die öffentlichen Interessen berührt, als außerhalb des § 152 liegend ansehen. Die Frage, ob ein Verein die Grenzen des § 152 überschreitet, liegt im wesentlichen auf dem Gebiete des Thatsächlichen und kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Nicht zu verwechseln mit dieser Frage ist die Frage, ob ein Verein ein politischer Verein im Sinne eines bestimmten Landesrechts ist. Diese letztere Frage kann unter Umständen, wenn das Landesrecht den Begriff der politischen Vereine sehr weit ausdehnt, zu bejahen, dagegen gleichwohl die erstere Frage zu verneinen sein. Im allgemeinen aber genießen die politischen Vereine nicht den Schutz des § 152. Vorstehende Ausführungen beruhen im wesentlichen auf der bisherigen Rechtsprechung. Man vergl. insbesondere bezüglich des Verhältnisses des § 152 zu § 8b des preuß. Vereinsges. v. 11. März 1850 das Urt. des RG. v. 10. November 1887 (Entsch. Straff. Bd. 16 S. 383, Reger IX S. 30), ferner das die Grenzen zwischen der ökonomischen Assoziationsfreiheit und den Beschränkungen der politischen Vereine noch näher bestimmende spätere Urt. des RG. v. 25. Januar 1892 (Entsch. Straff. Bd. 22 S. 339, Reger XII S. 355) und die mit letzterem Urt. übereinstimmenden Entsch. des preuß. OVG. v. 13. Dezember 1893 (Reger XV S. 17) und v. 17. Nov. 1896,

Pr. Verw.Bl. XVIII S. 306. Für Bayern siehe bezüglich der Anwendbarkeit der Art. 14 und 17 des bayer. Vereinsges. v. 26. Februar 1850 (Affiliationsverbot) auf eine Zahlstelle des Deutschen Tischlerverbandes die Entsch. des VGH. vom 2. Juni 1889 (Samml. XI S. 251, Reger Erg.Bd. I S. 373), ferner bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 15 (Verbot der Teilnahme von Frauen an den Versammlungen politischer Vereine) auf die Versammlung eines Gewerkvereins das Urt. des OLG. München v. 29. Dez. 1894 (ABl. des Min. d. J. 1895 S. 21 ff., Samml. VIII S. 172, Goltd. 43 S. 71, Reger XV S. 154), in welchem ausgesprochen ist, daß eine angebliche Gewerkschaftsversammlung dann den Bestimmungen über Versammlungen politischer Vereine unterliegt, wenn sie von der sozialdemokratischen Partei, die ein politischer Verein ist, einberufen ist, und wenn auf derselben nicht die im § 152 bezeichneten Angelegenheiten, sondern allgemeine politische Fragen (z. B. das Institut der Fabrikeninspektoren) besprochen werden. Im wesentlichen übereinstimmend ist auch das Urt. des OLG. Jena vom 21. Februar 1893 (Bl. f. Rpfl. i. Thür. N. F. Bd. 21 S. 156), welches die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmungen in der landesherrl. VO. für Reuß ä. L. vom 28. April 1855 zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 anerkennt und demnach die ohne Genehmigung der Landesregierung erfolgte Bildung eines Gewerkvereins, der weitere Zwecke als die im § 152 verfolgt, für unzulässig erklärt. Eine noch engere Auslegung gibt dem § 152 der Erlaß des k. sächs. Min. d. J. vom 12. April 1889 (Fischer X S. 268, Reger X S. 204), in welchem ausgeführt ist, daß ein Gewerkverein der Maurer zu den „Vereinen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen“ im Sinne des sächs. Vereinsgesetzes vom 22. November 1855 gehöre und den Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich des Affiliationsverbotes unterliege, weil die Gewerbeordnung nicht beabsichtigt habe, die im § 152 gedachten Interessenten von den allgemeinen, alle unter die Vereinsgesetze fallenden Vereine treffenden Vorschriften auszunehmen und sie allen übrigen Vereinen gegenüber mit einem Privilegium auszustatten. Dieser Erlaß beruht also auf der Annahme, daß der § 152 nur diejenigen Verbote und Strafbestimmungen, welche speziell gegen Vereine der im § 152 gedachten Art gerichtet waren, aufgehoben, sie jedoch nicht von den allgemeinen Bestimmungen über das Vereinswesen ausgenommen habe.

c) Aufgehoben sind nur die Verbote und Strafbestimmungen gegen die im § 152 Abs. 1 genannten Verabredungen und Vereinigungen, nicht aber die sonstigen Bestimmungen der Landesvereinsgesetze. Im § 152 sind also jene Vorschriften gemeint, durch welche Vereine der bezeichneten Art überhaupt verboten sind, ferner wohl auch solche Vorschriften, durch welche den bezeichneten Vereinen die Verbindung mit anderen Vereinen oder die Aufnahme von Frauen oder Minderjährigen oder anderen Personenklassen untersagt oder die vorherige Genehmigung zur Pflicht gemacht ist. Solche Bestimmungen der Landesgesetze aber, die lediglich den Charakter von Ordnungsvorschriften haben, wie z. B. bezüglich der Anzeige von Vereinen und Versammlungen bei der

Polizeibehörde, gehören keinesfalls hieher. Dafür, daß die in § 152 genannten „Verabredungen und Vereinigungen" von allen Bestimmungen der Landesgesetze ausgenommen und ihnen so weit gehende Bevorzugungen gewährt werden wollten, fehlt es an einem genügenden Anhalte.

d) Im einzelnen sind bezüglich des Bereiches der im § 152 genannten Verabredungen und Vereinigungen folgende Präjudizien anzuführen. Zu den hier angeführten Verabredungen gehören auch solche, welche die Aufrechterhaltung bestehender Lohnsätze gegenüber dem etwaigen Verlangen der Arbeitgeber, eine Ermäßigung der Lohnsätze eintreten zu lassen, zum Zwecke haben, da auch hierdurch die Erlangung günstiger Lohnsätze bewirkt wird (Urt. des OLG. Hamburg vom 25. Juli 1888, Goltd. 37 S. 241). Siehe dagegen das Urt. des RG. in Straff. vom 13. Mai 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 396, Reger Erg.Bd. I S. 250): unter „günstigen Lohnbedingungen" im Sinne des § 152 sind nicht solche zu verstehen, welche bereits vertragsmäßig verabredet sind; eine Vereinigung, die nur die Aufrechterhaltung solcher Bedingungen bezweckt, gehört nicht hierher. Ebenso das Urt. des RG. vom 6. Oktober 1890, Reger XI S. 16, und das Urt. d. Kammerger. vom 20. Juni 1895, Goltd. 43 S. 145, Reger XVI S. 257. — Eine Arbeitsnachweiskommission fällt unter § 152 (Urt. des OLG. Dresden vom 12. Januar 1891, Annalen Bd. 12 S. 387). Bezüglich der Frage, ob auch eine Vereinigung, welche die Entfernung eines mißliebigen Werkführers (bessere Arbeitsbedingung) bezweckt, hieher gehört, siehe das Urt. des OLG. Darmstadt vom 28. Januar 1892 (Reger XIII S. 258).

e) Als Mittel, welche die Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen straffrei anwenden dürfen, nennt das Gesetz „insbesondere" die Einstellung der Arbeit (Ausstand, Streik) und die Entlassung der Arbeiter (die Aussperrung). Aus der Fassung des Gesetzes geht hervor, daß auch andere Mittel angewendet werden dürfen, jedoch dürfen dieselben, wie unter b ausgeführt wurde, nicht in der Beeinflussung der Staatsgewalt bestehen und dürfen nicht unter die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen fallen. Siehe hierüber namentlich das Urt. des RG. in Straff. vom 6. Oktober 1890 (Entsch. Bd. 21 S. 114, Reger XI S. 16 ff.), welches anerkannt hat, daß wenn zum Zwecke der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen das Mittel der Nötigung angewendet wird, beim Vorhandensein der sonstigen Thatbestandsmerkmale die Strafbestimmungen in §§ 240 oder 253 StGB. zur Anwendung gelangen, gleichviel ob die Nötigung von den einzelnen oder von der Koalition und ihren Vertretern ausgeht. Auch das Mittel, zum Zwecke der Erzielung besserer Lohn- oder Arbeitsbedingungen die Sperre (Boykott) über einen Arbeitgeber zu verhängen, kann zulässig sein, indes kann die Anwendung dieses Mittels auch als strafbare Nötigung oder Erpressung sich darstellen (s. das Urt. des RG. vom 1. April 1891, Reger XI S. 280). Öffentliche Aufforderung zum Boykott, insbesondere durch die Presse, ist übrigens für groben Unfug erklärt und als solcher bestraft worden in den Urt. des OLG. Dresden vom 21. April 1890, 30. April und 31. Dezember 1894,

Reger Erg.Bd. I S. 339, XVI S. 193, Annalen 16 S. 211, des OLG. Köln vom 15. Februar 1895, Pr. Verw.Bl. XVI S. 505, des RG. vom 14. Juni 1895, Reger XVI S. 68; s. indes auch das entgegenstehende Urt. des OLG. Jena v. 25. März 1891, Reger XI S. 415. Außer den genannten sind zulässige Mittel z. B. die Verabredung von Konventionalstrafen unter den Arbeitgebern für den Fall der Nichteinhaltung gewisser Verabredungen bezüglich des Arbeitslohns oder der Arbeitsbedingungen; oder die Gründung einer Gehilfenkasse zum Zwecke der Unterstützung feiernder Gehilfen. Indes ist Absatz 2 des § 152 zu beachten, wonach der Rücktritt von solchen Verabredungen und Vereinigungen jedem Teilnehmer offen bleibt und aus derselben weder Klage noch Einrede stattfindet.

f) Verabredungen der fraglichen Art werden auch dann nicht bestraft, wenn die verabredete Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter während der vertragsmäßigen Dauer des Arbeitsverhältnisses, also unter Kontraktbruch erfolgt (vgl. die Äußerung des Abg. Friedenthal, Sten. Ber. II S. 1114). Im übrigen wird die Frage, ob der Kontraktbruch (die kontraktwidrige Arbeitseinstellung) landesrechtlich bestraft werden könne, durch § 152 nicht unmittelbar berührt; indes ist diese Frage bezüglich der in den Bereich der Gewerbeordnung fallenden Arbeiter auf Grund des § 105 GO. zu verneinen. Siehe die Anm. 3 zu § 105 S. 14 oben. Die civilrechtlichen Folgen des Kontraktbruchs werden durch die Bestimmung in § 152 Abs. 1 nicht berührt. Siehe § 124b GO. S. 219 oben.

g) Bei Mißbrauch der an sich bestehenden Koalitionsfreiheit durch Ausübung eines rechtswidrigen Zwanges auf andere tritt Bestrafung nach § 153 GO. ein, sofern nicht nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist. Siehe die Bem. zu § 153.

4. Rücktritt von gewerblichen Vereinigungen und Verabredungen. Den Koalitionsverabredungen bleibt, wie die Motive sich ausdrücken, der staatliche Schutz vorenthalten. Sie sind also zwar nicht nichtig, allein jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinbarungen frei, und es kann weder auf die Erfüllung solcher Verabredungen geklagt noch die Nichterfüllung eines solchen Vertrages im Wege der Einrede geltend gemacht werden. Vor dem Rücktritte gemachte Leistungen können daher nicht zurückgefordert, nach dem Rücktritte aber kann weder Festhaltung am Vertrage noch eine Leistung aus demselben, und zwar gleichviel ob die Leistung vor oder nach dem Rücktritte verfallen ist, erzwungen werden (abgesehen von der Geltendmachung der Forderung im Wechselprozesse; s. hierüber die Anm. 2 zu § 153 unter lit. f). Die rechtliche Natur der Verabredungen ist gleichgültig; es werden also z. B. Konventionalstrafverträge ebensogut wie Gesellschaftsverträge durch die Bestimmung getroffen. Ebenso Mandry 3. Aufl. S. 359. Siehe hiezu das Urt. des OLG. Dresden vom 24. Mai 1893 (Sächs. Archiv f. Bürgerl. Recht u. Prozeß III S. 568), welches die statutarische Bestimmung eines Brauerverbands, wonach kein Mitglied einen geringeren oder höheren Lohn als den von dem Verbande festgesetzten bei Vermeidung einer Konventionalstrafe gewähren

darf, für unklagbar erklärt. — Aus § 152 Abs. 2 ergibt sich auch, daß ein Mitglied eines Unterstützungs- oder ähnlichen privatrechtlichen Vereins seine Rechte an diesem Verein nicht verlieren kann, weil es den vom Verein oder den Mitgliedern des Vereins beschlossenen Strike bricht. Vergl. das Urt. des OLG. Dresden vom 16. Juni 1892 (Annalen Bd. 14 S. 303).

Auch die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Kontrahenten können sich auf § 152 Abs. 2 berufen, bezw. müssen sich die Berufung hierauf gefallen lassen.

§ 153.[1])

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten,[2]) wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft,[3]) sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.[4])

1. Vorbemerkung. Die Fassung des § 153 ist noch die gleiche wie in der GO. von 1869. Siehe die in Anm. 1 zu § 152 angeführten Reichstagsverhandlungen und die eingehende Abhandlung von Hilse in Goltd. 37 S. 277 ff. — In dem Entwurfe der Novelle von 1891 war eine Erweiterung und Verschärfung des § 153 beantragt, welche vom Reichstag abgelehnt wurde (Mot. S. 29, Komm.Ber. S. 1480—1482, 1606, Sten. Ber. S. 2513 ff.). Da indes dieser Abänderungsvorschlag auch für die Auslegung und Anwendung der noch geltenden Fassung nicht ohne Bedeutung ist, empfiehlt es sich, denselben nebst Begründung hier anzuführen. Die neue Fassung sollte lauten:

„Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert."

In der Begründung ist u. a. bemerkt, daß sich der § 153 in seiner bis-

herigen Fassung insofern als ungenügend gezeigt habe, als die angedrohte Strafe zu gering ist, und als die durch die bezeichneten Mittel bewirkte oder versuchte Abhaltung von der Fortsetzung der Arbeit nur dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie erfolgt, um andere Arbeiter zu nötigen, an Verabredungen zur Einstellung der Arbeit teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Da der Versuch, andere Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu nötigen, nicht selten vorkommt, ohne daß eine Verabredung stattgefunden hat oder nachgewiesen werden kann, so werde die Strafe auch unabhängig von einer Verabredung vorgesehen werden müssen. Bezüglich des vorgeschlagenen neuen Absatz 2 ist gesagt, daß nach der Auslegung, die der § 110 des Strafgesetzbuches durch neuere Erkenntnisse des Reichsgerichts erhalten habe, die öffentliche Aufforderung zum widerrechtlichen Bruch des Arbeitsvertrags nur dann strafbar sei, wenn sie auf Herbeiführung einer bewußten Auflehnung gegen das Gesetz gerichtet ist, nicht aber wenn sie nur die Herbeiführung der dem Gesetz widersprechenden Handlung bezweckt. Bei dieser Auslegung, welche die Strafbarkeit von der in den seltensten Fällen möglichen Feststellung der Absicht des Auffordernden abhängig mache, genüge der § 110 des StGB. dem praktischen Bedürfnisse nicht. Siehe hierzu die reichsgerichtlichen Urteile bei Reger X S. 448, XI S. 191 und 193, XII S. 182, XIV S. 173 und Erg.Bd. I S. 191.

2. Verbot der Nötigung zur Teilnahme an gewerblichen Koalitionen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Der § 153 bezweckt, dem Mißbrauche der Koalitionsfreiheit dadurch vorzubeugen, daß er jede Nötigung zur Teilnahme zu einer Koalition der im § 152 bezeichneten Art oder zum Verbleiben bei einer solchen bei Strafe verbietet. Der Thatbestand des § 153 ist insoferne enger als der Thatbestand der Nötigung nach § 240 StGB., als ersterer Paragraph nur die Nötigung zu einem bestimmten Thun oder Unterlassen zum Gegenstande hat; andererseits ist § 153 weiter in Bezug auf die Mittel der Nötigung und die Gleichstellung des Versuchs mit der vollendeten That.

b) Der Gegenstand des Delikts des § 153 ist insoferne sehr beschränkt, als es sich immer um die Teilnahme oder die Mitwirkung oder den Verbleib bei einer Verabredung oder Vereinigung von gewerblichen Arbeitgebern oder Arbeitern, bezw. von Bergwerksunternehmern oder Arbeitern (§ 154a), zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen handeln muß. Wenn es sich um andere Vereinigungen als die im § 152 bezeichneten handelt, ist § 153 nicht anwendbar. Ebensowenig greift § 153 Platz, wenn die Nötigung zur Arbeitseinstellung 2c. erfolgt, ohne daß eine Verabredung betreffs der Arbeitseinstellung vorher stattgefunden hat oder nachweisbar ist (s. die Mot. zur Novelle von 1891 in Anm. 1). Die Nötigung kann verschiedene Ziele haben; sie kann zunächst erfolgen behufs Erzwingung der Teilnahme an einer Verabredung oder Vereinigung der bezeichneten Art oder behufs Erzwingung der Befolgung der durch eine solche Verabredung oder Vereinigung getroffenen Anordnungen; ein förmlicher Beitritt zu der Ver-

einigung braucht also nicht gefordert zu werden, s. hiezu das Urt. des RG. in Straff. vom 19. Oktober 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 387, Reger VII S. 376). Im übrigen ist bestritten, was unter dem Ausdruck des Gesetzes „Wer andere bestimmt .... ihnen Folge zu leisten" zu verstehen ist. Nach einer Auslegung, welche das OLG. Celle in einem Urteil vom 27. September 1890 (Goltd. 38 S. 377) diesen Worten gegeben hat, gehört hierher auch die Verhängung der Sperre (des „Boykotts") über solche Arbeitgeber, welche die durch eine Strike unterstützten Forderungen der Arbeiter nicht bewilligen, denn dies sei ein Versuch, die Arbeitgeber zu zwingen, den Beschlüssen der Strike-Kommission Folge zu leisten. Allein diese Auslegung widerspricht den Absichten des Gesetzes, welches, wie aus den Reichstagsverh. von 1869 hervorgeht, durch § 135 namentlich die Willensfreiheit derjenigen Arbeiter, die an einer Koalition oder einem Ausstande sich nicht beteiligen wollen, gegen den Zwang ihrer Genossen und insbesondere gegen die Anwendung widerrechtlicher Mittel zur Erzwingung des Beitritts schützen will (vgl. auch die Äußerung des Ministers v. Berlepsch bei den Reichstagsverh. von 1891, Sten. Ber. S. 2476). Dem cit. Urteil des OLG. Celle hat sich das Urt. des Kammerger. vom 9. April 1894, Reger XVI S. 257, Jahrb. XV S. 241, angeschlossen. Unter Umständen wird aber in der Verhängung der Sperre über einen Arbeitgeber der Thatbestand der Nötigung oder der Erpressung zu finden sein (s. die bei § 152 in Anm. 3 lit. e oben cit. Urteile des RG. vom 6. Oktober 1890 und 1. April 1891). Über Bestrafung des Boykotts als groben Unfugs s. oben Anm. 3 lit. e zu § 152. — Andererseits kann die Nötigung auch dahin zielen, jemand zu hindern, von solchen Verabredungen oder Vereinigungen zurückzutreten. Siehe hiezu auch die Bem. unter lit. d. — Nicht unter § 153 fällt es, wenn Vereinigungen von Arbeitgebern Verzeichnisse über beanstandete Arbeiter (schwarze Listen) aufstellen und sich gegenseitig mitteilen, denn der Zweck dieser Mitteilungen ist ein anderer als der im § 153 bezeichnete (Sten. Ber. 1891 S. 2494, Schenkel GO. II S. 620).

c) Das Subjekt der strafbaren Handlung braucht nicht notwendig ein gewerblicher Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, bezw. ein Bergwerksunternehmer oder Bergmann zu sein; auch andere Personen können nach dem Wortlaute des § 153 unter die Strafbestimmung desselben fallen.

d) Der Versuch des in § 153 bezeichneten Vergehens ist zum selbständigen Delikt erhoben, ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des § 43 RStGB. Der Versuch ist strafbar, auch wenn es bei der betreffenden Verabredung oder Vereinigung noch nicht zu einem Einverständnis über das zum Zweck der Erlangung besserer Lohnbedingungen anzuwendende Mittel (z. B. Arbeitseinstellung) gekommen ist (s. das Urt. des preuß. OTr. vom 9. Oktober 1873, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 14 S. 618, Goltd. 21 S. 596, Stengleins Ztschr. Bd. III S. 262). Ebensowenig ist es notwendig, daß derjenige, auf welchen eine Einwirkung zu üben versucht wurde, schon eine bestimmte der Absicht des Nötigenden entgegengesetzte Absicht gehabt habe. Auch die Einwirkung auf mögliche künftige Ent-

schließungen oder auf einen solchen, der bereits einen ähnlichen Entschluß gefaßt hat, mittelst der in § 153 bezeichneten Mittel fällt unter die Strafandrohung dieses Paragraphen (z. B. die von einer Drohung begleitete Aufforderung, bei einem bestimmten Unternehmer nicht in Arbeit zu treten). Siehe das Urt. des preuß. OTr. vom 3. Juni 1874, Stenglein Ztschr. IV S. 86, Goltd. 22 S. 431.

e) Der Begriff des körperlichen Zwangs ist weiter als der der Gewalt; er umfaßt also nicht bloß Mißhandlungen, sondern auch Freiheitsberaubung, Entziehung der Nahrung, kurz jede gegen den Körper gerichtete Handlung. Meves S. 683.

f) Zum Thatbestande des § 153 genügt jede Drohung mit einem Übel, gleichviel in welcher Form die Drohung erfolgt und welcher Art das Übel ist. Beachtenswert, auch mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 152 Abs. 2, ist das Urt. des preuß. OTr. vom 8. Juni 1875 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 16 S. 503, Stenglein Ztschr. Bd. V S. 245, Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 361), in welchem ausgesprochen ist, daß die Drohung, einen Wechsel in Umlauf zu setzen, welchen der Bedrohte behufs Sicherung seines Ausharrens beim Strike acceptiert hatte, unter § 153 falle. Die Strafbarkeit einer Drohung, welche einen Zwang zur Teilnahme an einer solchen Verabredung bezweckt, ist nicht von der Widerrechtlichkeit des in Aussicht gestellten Übels abhängig (z. B. Drohung mit einer begründeten Denunziation. Siehe auch das unter lit. b oben cit. Urt. des RG. vom 19. Oktober 1886. (Abweichend in der Motivierung das im Ergebnis richtige Urt. des OLG. Dresden vom 16. Juni 1892, Annalen Bd. 14 S. 303.) Ebensowenig ist es erforderlich, daß der Thäter in der Lage oder willens ist, seine Drohung zu verwirklichen, oder daß der Bedrohte den Eintritt des gedrohten Übels zu befürchten hat oder befürchtet. Das Vergehen ist vollendet durch die bloße Einwirkung, ja schon durch den Versuch der Einwirkung auf den Willen anderer mittelst Drohung. Urt. des OLG. München vom 6. Februar 1890 (Samml. VI S. 16, Reger Erg.Bd. I S. 50, ABl. des Min. d. J. S. 72, Goltd. 38 S. 377). Nicht hierher gehört und überhaupt nicht strafbar ist die Verhängung einer Konventionalstrafe, durch welche ein Arbeitgeberverband die Erfüllung der statutarisch festgestellten Verbindlichkeiten hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern zu sichern sucht (Hilse a. a. O. S. 277).

g) Unter Ehrverletzung ist jede Art von Beleidigung, also namentlich jede der in §§ 185—187 RStGB. bezeichneten Handlungen, zu verstehen. Es genügt auch eine bedingt oder eventuell ausgesprochene Ehrverletzung. Siehe das cit. Urt. des preuß. OTr. vom 9. Oktober 1873. Wenn eine Beleidigung zu dem im § 153 angegebenen Zwecke erfolgt, liegt Idealkonkurrenz von § 185 StGB. und § 153 GO. vor (Urt. des RG. v. 2. Oktober 1884, Entsch. Straff. Bd. 11 S. 128, Reger V S. 176).

h) Zur Verrufserklärung ist eine objektiv beleidigende Form der Erklärung nicht erforderlich, und ebensowenig bedarf es der Anführung von Thatsachen, welche den Betroffenen herabzuwürdigen geeignet sind. Es genügt

vielmehr jede Äußerung, durch welche der Betroffene in den Augen anderer als ein Unwürdiger, also als eine Person dargestellt werden soll, deren Ruf unter seinen Standesgenossen herabgewürdigt ist, oder welche den Zweck verfolgt, jemanden in einem mehr oder minder beschränkten Kreise in den Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen; daß die Erklärung das Wort „Verruf" enthält, ist nicht erforderlich. Auch eine eventuelle Verrufserklärung genügt. Siehe die cit. Urt. des preuß. OTr. vom 9. Oktober 1873 und 3. Juni 1874 und das Urt. des Kammerger. v. 2. November 1891 (Jahrb. XI S. 189, Reger XIII S. 260), ferner auch das cit. Urt. des OLG. München vom 6. Februar 1890 und Urt. des OLG. Dresden vom 27. Oktober 1890, Annalen Bd. 12 S. 293. Bezüglich der Frage, ob der Ausschluß aus einer Innung hierher gehört, s. Hilse a. a. O. S. 278 und Urt. des Kammerger. v. 30. März 1890, Goltd. 38 S. 376.

3. Vergehensstrafe. Siehe hiezu im allgemeinen den § 145 GO. und die Anm. 2 und 3 dazu S. 387—389 oben. Das Vergehen des § 153 kann nicht fahrlässig, sondern nur vorsätzlich begangen werden (cit. Urt. des Kammerger. vom 30. März 1890, Goltd. 38 S. 376); auch wird die Strafbarkeit dann ausgeschlossen sein, wenn der Handelnde, z. B. als Vater oder Vormund, berechtigt war, auf den andern in der in § 153 bezeichneten Weise einzuwirken (Meves S. 681). — Das Strafmaximum von 3 Monaten Gefängnis ist sehr niedrig bemessen; bei der Strafausmessung im einzelnen Falle ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die Nötigung zu Streiks u. s. w. häufig nicht bloß die Interessen derjenigen Personen, gegen welche die Nötigung sich richtet, sondern auch die öffentlichen Interessen in Mitleidenschaft gezogen werden; auch wird, wenn die Nötigung von Berufsagitatoren ausgeht, die Strafe entsprechend hoch zu bemessen sein. Vergl. die Anm. 1.

4. Härtere Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetz. Es kommt also, wenn durch ein unter § 153 fallendes Vergehen zugleich das „allgemeine Strafgesetz" verletzt wird und in diesem eine härtere Strafe vorgesehen ist, dieses zur Anwendung. Unter dem „allgemeinen Strafgesetz" ist jetzt das Strafgesetzbuch f. d. D. R. zu verstehen, welches im § 73 den gleichen Grundsatz wie der Schlußsatz des § 153 GO. enthält. Mit dem Vergehen aus § 153 können insbesondere konkurrieren:

§ 110 StGB. — öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze (s. hiezu die Anm. 1 oben am Schlusse);

§§ 123, 124 StGB. — Hausfriedensbruch;

§ 125 StGB. — Landfriedensbruch;

§ 126 StGB. — Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens;

§ 127 StGB. — bewaffnete Zusammenrottung;

§ 130 StGB. — Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten;

§§ 185—187 StGB. — Beleidigung und Verleumdung (s. hiezu oben Anm. 2 lit. g);

§§ 240 und 241 StGB. — Nötigung; s. hiezu die Urteile des RG.

vom 2. November 1888 (Reger IX S. 425) und vom 20. Juni 1895 (Entsch. Straff. Bd. 27 S. 307).

§§ 253, 254 StGB. — Erpressung.

Schlußbestimmungen.

§ 154.[1])

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.[2])

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden[3]) auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken,[4]) in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften[5]) sowie in solchen Ziegeleien,[6]) über Tage betriebenen Brüchen und Gruben,[7]) welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.[8])

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.[9])

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.[10])

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden.[11]) Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[12])

1. Vorbemerkung. Der § 154 bestand ursprünglich aus 2 Absätzen, dem jetzigen § 154a Abs. 1 und einem durch die Novelle von 1878 beseitigten weiteren Absatz, welcher lautete: „Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter (d. i. die Bergarbeiter) wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassung der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.“ Durch die Novelle vom 17. Juli 1878 wurden, unter Beseitigung dieses Absatzes, drei neue Absätze hinzugefügt, welche im wesentlichen den jetzigen Absätzen 1 und 2 des § 154 und dem Absatz 2 des § 154a entsprechen; indes brachten nur die Absätze 2 und 4 eine Neuerung, da der Absatz 1 in dem früheren § 126 enthalten war. Bezüglich der Beseitigung des früheren Absatz 2 bemerken die Motive: „Der § 154 enthält in Absatz 2 noch eine Vorschrift, welche die älteren landesrechtlichen Bestimmungen über die Bestrafung des Vertragsbruchs u. dergl. beseitigt hat. Ihre Wiederholung erscheint als überflüssig; jene älteren Vorschriften sind eben beseitigt und können in der früheren oder in anderer Gestalt auch dann nicht wieder in Geltung gesetzt werden, wenn das Reichsgesetz deren Unzulässigkeit nicht ausdrücklich hervorhebt.“ Siehe die Motive Drucks. 1878 Nr. 41 Sten. Ber. III S. 513, dann den Komm.Ber. Drucks. Nr. 177, Sten. Ber. IV S. 1187 und Sten. Ber. II S. 1191—1198 und S. 1424—1425. — Durch die Novelle vom 1. Juli 1883 ferner erhielt Abs. 3 (jetzt § 154a Abs. 1) eine etwas veränderte Fassung durch die Einschaltung des Allegats der §§ 152 und 153. Die Motive Reichstagsdrucks. 1882/83 Nr. 5 S. 66 begründen diese Einschaltung, durch welche eine materielle Änderung des Gesetzes nicht erfolgt ist, durch die veränderte Fassung des § 6 GO. Eine Diskussion hierüber erfolgte nicht. Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 60 und Sten. Ber. IV S. 2430 und 2762. — Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (Einl. S. 23) endlich wurden die bisherigen Absätze 3 und 4 aus § 154 herausgenommen und zu einem neuen § 154a gemacht. Ferner wurden die Absätze 1 und 2 anders gefaßt und die jetzigen Absätze 3, 4 und 5 neu hinzugefügt. Siehe hiezu die Motive zur Novelle von 1891 S. 29—30, Komm.Ber. S. 1482—84, 1608—1611, Sten. Ber. S. 2541—2543 (2. Ber.) und S. 2807 (3. Ber.).

Der Absatz 3 des Paragraphen ist noch nicht in Kraft getreten (siehe Art. 9 Abs. 1 des Ges. vom 1. Juni 1891, Einl. Bd. I S. 23). Auch zum Vollzuge des Abs. 4 sind Bundesratsverordnungen noch nicht ergangen.

2. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Der § 154 Abs. 1 stand in der GO. von 1869 als § 126 und lautete: „Die Bestimmungen der §§ 105—115 und 118—125 finden, jedoch soviel die Lehrlinge anlangt, mit Ausnahme des § 106 Abs. 2, auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.“ Durch die Novelle von 1878 wurde diese Bestimmung in nachstehender abgekürzter Fassung in den § 154 als Absatz 1 gestellt: „Die Bestimmungen der §§ 105—133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handels-

geschäften keine Anwendung.“ Hiebei blieb es auch bei der Revision von 1883. Die jetzige Fassung, welche auf der Novelle von 1891 beruht (s. die Anm. 1), unterscheidet sich von der bisherigen Fassung namentlich dadurch, daß nunmehr die Handelsgehilfen und Lehrlinge in Bezug auf die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des Tit. VII zum Teil anders behandelt werden als die Apothekergehilfen und Lehrlinge, sowie dadurch, daß nunmehr auch die neuen Bestimmungen über die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker als auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nicht anwendbar erklärt sind. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

a) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Das Apothekergewerbe fällt an sich unter die Gewerbeordnung, soweit nicht Ausnahmen statuiert sind. Diese Ausnahmen sind aber sehr weitreichend; s. die Anm. 4 zu § 6 Bd. I S. 71--72. Nach der vorliegenden Bestimmung gelten nicht für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken die §§ 105—133e. Außerdem gelten aber der Natur der Sache nach hiefür auch nicht die Bestimmungen in §§ 134—139a über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, es müßte denn sein, daß ein Apotheker neben seinem Apothekergewerbe eine Fabrik betreibt, in welchem Falle das Personal der Fabrik selbstverständlich der Fabrikgesetzgebung unterliegt. Dagegen gelten für die Apotheker und deren Gehilfen auch die §§ 152 und 153 (s. die Anm. 2 zu § 152 S. 463 oben). Der § 139b gilt nur in seinem letzten Absatze auch für die Apother (s. oben S. 367).

Unter den „Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken“ dürften nur die Apothekergehilfen und Lehrlinge im engeren Sinne, also diejenigen Personen, welche den für die Apotheker vorgeschriebenen Bildungsgang durchgemacht, bezw. durchzumachen haben und in der Apotheke mit dem Zubereiten und der Abgabe von Arzneien beschäftigt sind, zu verstehen sein, nicht aber diejenigen Personen, welche in einer Apotheke untergeordnete technische Hilfsdienste leisten oder als Packer, Ausgeher u. dergl. beschäftigt sind. Diese letzteren sind als Gewerbegehilfen anzusehen oder unter Umständen als Dienstboten zu behandeln und fallen dann nicht unter die GO. (s. oben S. 7).

An Stelle der Bestimmungen in §§ 105—139a treten für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, soweit es sich um die Rechtsverhältnisse zwischen denselben und den Prinzipalen handelt, zum Teil die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge), da die Apotheker als Vollkaufleute anzusehen sind und die Apothekergehilfen und Lehrlinge nach der Art ihrer Beschäftigung im allgemeinen als Handlungsgehilfen zu gelten haben werden. Vergl. die Bem. unter b und die im Amtsbl. des bayer. Min. d. J. 1883 S. 86 ff. abgedruckten Mitteilungen aus der Praxis der Gerichte hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf die Geschäftsführung der Apotheker (insbes. Beschluß des OLG. München vom 27. September 1882). Im übrigen gelten für die Apothekergehilfen und Lehrlinge die Bestimmungen der landesrechtlichen Apothekerordnungen. Die Vorschriften über die Prüfung

der Apotheker und Apothekergehilfen werden gemäß § 29 GO. vom Bundesrat erlassen (s. Bd. I S. 227, 231). Außerdem ist noch auf § 41 GO. zu verweisen, wonach es bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bei den Bestimmungen der Landesgesetze verbleibt. Siehe hiezu Bd. I S. 383.

b) Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften. Für diese gelten von den Bestimmungen des Titel VII die Vorschriften in §§ 105a—e über die Sonntagsruhe und in § 120 über den Fortbildungsschulunterricht, der § 139b über die Gewerbeaufsicht gilt nur in seinem letzten Absatze auch für das Handelsgewerbe. Dagegen gelten die §§ 152 und 153 auch für die Handelsgehilfen (s. oben S. 463). Als „Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften" im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind diejenigen Personen anzusehen, welche das Handelsgesetzbuch als Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) bezeichnet (Tit. 6, Art. 65 ff. HGB.). Denn der Grund, aus welchem die GO. von 1869 die „Gehilfen und Lehrlinge der Kaufleute" von den Vorschriften des Titel VII ausgenommen hat, lag wohl darin, daß man die geltenden Bestimmungen des Allgemeinen deutschen HGB. als ausreichend erachtete. Die Novelle von 1878, durch welche statt „der Kaufleute" gesetzt wurde „in Handelsgeschäften" (s. oben Anm. 1), wollte hieran nichts ändern (Mot. S. 40). Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts sind aber als Handlungsgehilfen im Sinne des HGB. nur diejenigen Gewerbegehilfen anzusehen, welche einem Kaufmanne beim Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Hilfsdienste leisten; ob letzteres zutrifft, ist von Fall zu Fall nach den Umständen zu entscheiden. Siehe insbesondere das Urt. des ROHG. vom 20. Mai 1875 (Entsch. Bd. 17 S. 307) und das Urt. des RG. in Civils. vom 31. März 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 268). Als Handlungsgehilfen sind also insbesondere anzusehen die Komptoiristen, Korrespondenten, Buchhalter, Kassierer, Verkäufer u. dergl. Personen. Die in einem Handelsunternehmen beschäftigten Arbeiter (Fuhrleute, Packer, Magazinarbeiter, Ausgeher, Hausknechte u. s. w.) fallen nicht unter Art. 57 HGB. und daher auch nicht unter den Begriff der Gehilfen in Handelsgeschäften im Sinne des § 154 Abs. 1 GO. Für diese engere Auslegung spricht auch die Fassung des § 105b Abs. 2 GO., wo für alle im Handelsgewerbe bezeichneten Personen („Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter") die Sonntagsruhe geregelt ist. Die im Handelsgewerbe beschäftigten Arbeiter sind entweder in allen Beziehungen als gewerbliche Arbeiter nach den Vorschriften des Titel VII oder, wenn sie nebenbei häusliche Dienste verrichten, unter Umständen als Dienstboten zu behandeln (vgl. Art. 65 HGB. und oben S. 7). Ferner sind, im Falle der Verbindung von Fabrik- oder Handwerks- und Handelsbetrieb, diejenigen Personen nicht als „Gehilfen im Handelsgeschäfte", sondern als gewerbliche Arbeiter im engern Sinn oder als Betriebsbeamte anzusehen, welche nicht kaufmännische Hilfsdienste leisten, sondern bei der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Zurichtung der Waren beschäftigt sind. Auch die Kutscher, Ausgeher, Packer,

Magazinarbeiter einer Fabrik gehören daher in die letztere Kategorie. Siehe oben S. 7 und die dort angeführten Präjudizien, ferner S. 25—26, 41 und 261 und dazu noch das Urt. des RG. in Straff. vom 19. Oktober 1882, Rechtspr. IV S. 746 (ein Lehrling in einer Druckerei ist nicht Handlungslehrling).

Die im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen gelten im allgemeinen als Gewerbegehilfen im engeren Sinn, außer wenn sie ausschließlich oder überwiegend mit kaufmännischen Hilfsdiensten beschäftigt sind, so z. B. wird der Buchhalter eines großen Gasthofs als Handlungsgehilfe anzusehen sein. Unter Umständen (in der Regel jedoch nicht, vgl. den in Gewerbegericht II S. 59 mitgeteilten pr. Min.Erl. vom 17. August 1896) haben diese Personen die Eigenschaft von Dienstboten; ein Dienstbote, der gelegentlich einmal eine Arbeit des Gewerbebetriebs verrichtet, wird dadurch nicht gewerblicher Arbeiter (s. oben S. 6—8).

Für die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften im Sinne des § 154 Abs. 1 gelten an Stelle der im Gesetzestexte für nicht anwendbar erklärten Bestimmungen des Tit. VII GO. in Bezug auf das Verhältnis derselben zu ihren Arbeitgebern die Bestimmungen in Art. 57 ff. HGB. und die daneben etwa noch bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. (Für Württemberg nimmt Mandry 3. Aufl. S. 402 an, daß infolge der Bestimmung in Art. 25 des württ. Einf.Ges. zum HGB. vom 13. August 1865 subsidiär die Bestimmungen der GO. auch für Handlungsgehilfen gelten; dagegen Schicker S. 405). Da die Bestimmungen des HGB. in Bezug auf den Arbeiterschutz sehr dürftig sind, hat die Kommission für Arbeiterstatistik eine reichsgesetzliche Ausgestaltung derselben in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen.

3. Ausgedehnte Anwendung der §§ 134—139b. Siehe hierüber im allgemeinen die Bem. oben in Anm. 1 zu § 134 S. 255. Da der Inhalt des Abschnittes über die Fabrikarbeiter durch Hinzufügung der Bestimmungen über die Arbeitsordnungen und die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken erheblich verschärft worden ist, hat jetzt das Allegat der §§ 134 ff. eine viel weiter gehende Bedeutung als früher. Indes kann der Erlaß von Arbeitsordnungen nur für solche Hüttenwerke, Bauhöfe ꝛc. erzwungen werden, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Siehe oben S. 270—271. Das Allegat des Aufsichtsparagraphen (§ 139b) ist aus der früheren Fassung in die Novelle von 1891 übergegangen, ist aber jetzt nahezu völlig überflüssig und zu Mißverständnissen führend, denn der § 139b steht jetzt nicht mehr in dem Abschnitt „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“, sondern bildet einen besonderen Abschnitt und gilt für alle Gewerbebetriebe, ausgenommen das Handelsgewerbe, auf welches derselbe nur in beschränktem Umfange Anwendung findet. Siehe oben S. 359 und 360, 361.

Daraus, daß das Gesetz die §§ 134—139b für anwendbar erklärt, folgt zugleich die Anwendbarkeit der bezüglichen Strafbestimmungen in § 146 Abs. 1 Ziff. 2, § 147 Abs. 1 Ziff. 5, § 148 Abs. 1 Ziff. 11 u. 12, § 149 Abs. 1 Ziff. 7, § 150 Abs. 1 Ziff. 5.

Die Arbeiter können auf die Anwendung dieser Bestimmungen nicht verzichten. Reger III S. 24, VIII S. 17. Siehe oben S. 15.

4. Hüttenwerke. Die Gleichstellung der Hüttenwerke mit den Fabriken in Bezug auf die Anwendbarkeit des Abschnittes über die Fabrikarbeiter und des Aufsichts-Paragraphen beruht schon auf der Novelle von 1878 (s. oben Anm. 1 und S. 255). Die Hüttenwerke sind Anlagen zur Gewinnung roher Metalle; s. die Bem. zu § 16 Bd. I S. 148—149 und oben S. 28.

5. Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften. In der Fassung von 1878 hieß es: „in Bauhöfen und Werften". Die Änderung der Fassung ist durch das oben S. 31 unter lit. f cit. Urt. des RG. vom 24. Februar 1890 veranlaßt worden. Zu unterscheiden von einem „Bauhof" ist ein Bauplatz, d. i. die Stätte, wo ein Gebäude errichtet wird. Auf die Beschäftigung von Arbeitern bei Bauten finden die §§ 134—139a keine Anwendung, können aber teilweise hierauf ausgedehnt werden (s. Absatz 4 im Gesetzestexte). — Bezüglich der Werften s. oben S. 31 unter lit. g.

6. Ziegeleien. Auf die Ziegeleien sollen nur dann die Bestimmungen der §§ 134 ff. Anwendung finden, wenn sie „nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden", und darüber ob das eine oder das andere der Fall, soll die höhere Verw.Beh. endgültig entscheiden. Die Motive zur Novelle von 1891 bemerken hierüber: „Die Arbeitszeit in den Ziegeleien ist meist sehr ausgedehnt. Ob die Ziegeleien als Fabriken anzusehen sind und demnach den Beschränkungen der Fabrikgesetzgebung unterliegen, war lange streitig. Die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden geht gegenwärtig ziemlich übereinstimmend dahin, die ständigen Ziegeleien, welche eine feste bebaute Betriebsstätte haben oder mit ständigen Triebwerken versehen sind, zu den Fabriken zu rechnen, namentlich also die Ringofenziegeleien und diejenigen, in denen Dachziegel hergestellt werden, nicht aber die Feldziegeleien, die ohne ständige Anlagen nur den im Felde vorhandenen Lehm ausziegeln und häufig nur einen Sommer oder für einen Bau betrieben werden. Die Grenze zwischen den ständigen gewerbsmäßigen Ziegeleien und den übrigen ist für den Gesetzgeber schwer zu ziehen. Das Reichs-Versicherungsamt (Amtl. Nachr. 1886 S. 160) hat seinerseits ständige Ziegeleien, auch wenn weniger als zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, für Fabriken erklärt, wenn die jährliche Produktion von Ziegelsteinen die Zahl von 100,000 bis 200,000 erreicht. Die gesetzliche Fixierung einer solchen Grenze erscheint nicht thunlich. In der Praxis wird sich aber im einzelnen Falle leicht feststellen lassen, ob eine Ziegelei nur vorübergehend oder nur in geringem Umfang betrieben wird. Die endgültige Entscheidung hierüber ist deshalb der höheren Verw.Beh. übertragen." (Bezüglich der früheren, jetzt aber nicht mehr maßgebenden Praxis vergl. Reger V S. 303 und Erg.Bd. I S. 48, 247). Indes kann gemäß § 139a der Bundesrat auch für Ziegeleien Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken zulassen, mit der Maßgabe, daß die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeiterinnen und jugendliche

Arbeiter in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten darf. Siehe hierüber oben S. 351, 354 und die S. 349 angeführte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. April 1893 (im Anhange abgedruckt).

Im übrigen siehe die Anm. 8 unten.

7. Über Tage betriebene Brüche und Gruben. Die Motive zur Novelle von 1891 bemerken hiezu: „Während die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben schon bisher der Fabrikgesetzgebung unterlagen, hat sich das Bedürfnis herausgestellt, auch die vielfach in großem Umfang über Tage betriebenen Brüche und Gruben in gleicher Weise zu behandeln. Kleine Brüche und Gruben und solche, welche nur vorübergehend betrieben werden, die z. B. dem eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Zweck dienen, sollen freigelassen werden.“ Es finden also nur auf die größeren ständig betriebenen Brüche und Gruben die §§ 134a—139b Anwendung. Bezüglich der Konstatierung dieser Voraussetzung s. die Anm. 8.

Insbesondere gehören hierher (unter der erwähnten Voraussetzung) die oberirdisch betriebenen Steinbrüche, dann die Anlagen, welche auf Gewinnung der in den sog. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm ꝛc.) gerichtet sind, ferner auch Torfstiche und wohl auch Baggereibetriebe. Der Begriff der „über Tage betriebenen Brüche und Gruben“ deckt sich hienach mit dem der „Steinbrüche und Gräbereien“ im Sinne des § 1 des UVG. (s. auch oben S. 27), allein da § 154 Abs. 2 sich nur auf diejenigen Anlagen bezieht, welche nicht lediglich vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, kann die einschlägige Praxis des Reichsversicherungsamts hier nur mit Vorsicht verwertet werden. Vergl. Handbuch der Unfallversicherung Anm. 4—6 zu § 1 UVG.

Die über Tage (oberirdisch) betriebenen Brüche und Gruben sind an sich ebensowenig Gewerbebetriebe im engeren Sinne wie die Bergbaubetriebe und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben — siehe hierüber die Einl. Bd. I S. 27—28. Nachdem nun aber hinsichtlich der ständig betriebenen größeren Gruben bestimmt worden ist, daß diese unter die Fabrikgesetzgebung fallen, wird der Schluß von dem majus auf das minus berechtigt und anzunehmen sein, daß diese überhaupt als Gewerbebetriebe anzusehen sind, daß also nicht bloß die §§ 105b—h, wie Schenkel II S. 614, 624 meint, sondern überhaupt die allgemeinen Bestimmungen des Titel VII und auch die §§ 152 und 153 auf die Verhältnisse der Arbeiter in denselben Anwendung finden.

8. Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Entscheidung kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. Die höhere Verw.-Behörde entscheidet endgültig, d. h. es findet erstens gegen ihre Entscheidung keine Beschwerde zu einer höheren Instanz statt, und zweitens, ihre Entscheidung ist auch für den Richter maßgebend. Vergl. hiezu die Anm. 8 zu § 120d S. 193 und die Anm. 6 zu § 147 S. 421 oben. Ein Urt. des RG. vom 6. November 1894 (Entsch. Straff. Bd. 26 S. 180, Reger XV S. 152, Ztschr. f. hess. Verw. XIX S. 158) läßt dahingestellt sein, ob der Richter an die Ent-

scheidung der höheren Verw.Beh. gebunden ist, insbesondere wenn der Betrieb sich inzwischen geändert hat; jedenfalls hat, wenn eine Entscheidung der höheren Verw.Beh. noch nicht ergangen ist, der Richter selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 vorliegen. Unrichtig dürfte das Urt. des OLG. Karlsruhe vom 25. Februar 1895 (Annalen 61 S. 51) sein, in dem ausgeführt wird, der Strafrichter könne überhaupt nicht einschreiten, wenn zur Zeit der Zuwiderhandlung die Entscheidung der höheren Verw.Beh. noch nicht ergangen sei; letztere müsse eben, sobald sie von dem Bestehen einer Ziegelei Kenntnis erhält, Entscheidung im Sinne des Abs. 2 des § 154 treffen, was durch § 16 erleichtert werde.

Bezüglich der Zuständigkeit s. § 155 Abs. 2. In Preußen ist als zuständig bezeichnet der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident (Ziff. 1 der Bek. vom 4. März 1892), in Bayern die Kreisregierung, K. d. J., (§ 1 der VO. vom 29. März 1892), im Kgr. Sachsen die Kreishauptmannschaft (§ 1 der Ausf.VO. vom 28. März 1892), in Württemberg das Oberamt (§ 60 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892), in Baden das Bezirksamt (§ 148 Ziff. 3 der VO. v. 24. März 1892), in Hessen das Kreisamt (Bek. v. 2. Oktober 1895).

Verschiedene Bundesregierungen haben den höheren Verw.Beh. nähere Anweisungen für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung gegeben. So ist unter J II der preuß. Vollz.Anw. vom 26. Februar 1892 (s. oben S. 3) angeordnet:

„Bei dieser Entscheidung sind bis auf weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes und Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesamte Jahresproduktion 200000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion, und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt.
5. Brüche, Torfstiche und Gruben, welche von einem Unternehmer

gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche, Torfstiche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig, insbesondere für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens (s. h. Unternehmers) betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht."

Übereinstimmend § 49 der bayer. Vollz.Anw. vom 31. März 1892 (Amtsbl. des Min. d. J. S. 131), und ähnlich die VO. des sächs. Min. d. J. vom 30. Mai 1892 (Reger XIII S. 141, Fischer XIV S. 61, s. zu dieser die VO. des gl. Min. v. 17. Juli 1894, Fischer XVI S. 71). Diese Anweisungen gehen aber insofern über den Wortlaut des Gesetzes hinaus, als sie auch solche größere Feldziegeleien und Gruben, welche nur vorübergehend betrieben werden, unter § 154 Abs. 2 subsumieren. Vergl. auch § 148 der bad. VO. v. 24. März 1892 und § 60 der württ. Vollz.Anw. vom 26. März 1892. Bezüglich der Torfstiche ist in einer württ. Min.Verf. vom 4. Juni 1892 (Reger XII S. 269) angeordnet, daß die Gewinnung von Torf nicht als Gewerbe zu behandeln ist, wenn sie einen Bestandteil oder Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes bildet, und außerdem auch dann nicht, wenn die Torflager, wenn auch nicht in Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, doch in der Weise ausgenützt werden, daß ohne einen grubenmäßigen Abbau und ohne Verwendung von Maschinen der nach Abräumung des Rasens und der Dammerde zu Tage liegende Torf lediglich mit Spaten und Stecheisen abgestochen und zur Trocknung gelagert wird.

9. Anwendung der §§ 135—139b auf Werkstätten mit Elementarmotoren. Der Absatz 3 beruht auf der Novelle von 1891 (s. die Anm. 1) und ist noch nicht in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserl. VO. mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt (Art. 9 Abs. 1 der Novelle vom 1. Juni 1891, s. Einl. Bd. I S. 23). Die Inkraftsetzung kann auch lediglich für einzelne Arten der Elementarmotorenbetriebe erfolgen. Ob und inwieweit dies zu geschehen habe, wird zunächst von der Kommission für Arbeiterstatistik zu erörtern sein. Bis zur völligen oder teilweisen Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 „bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft" (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der cit. Novelle). Es gilt daher noch die Vorschrift in § 154 Abs. 2 des bisherigen Textes, wonach „die Bestimmungen der §§ 134—139b in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, entsprechende Anwendung finden." Nach dem angeführten Wortlaute des Art. 9 Abs. 1 der Novelle haben für solche Werkstätten die §§ 134—139b in ihrer bisherigen Fassung zu gelten, und diese Folgerung ist denn auch in der preuß. Vollz.Anw. vom 26. Februar 1892 unter J III und in § 50 der bayer. Vollz.Anw. vom 31. März 1892 ausdrücklich gezogen. Es gelten also für solche Dampfmotorenbetriebe, sofern sie nicht aus anderen Gründen als Fabriken anzusehen sind,

noch die früheren gesetzlichen Bestimmungen des Titel VII über die Zulässigkeit der Beschäftigung von Kindern in Fabriken von vollendetem 12. Jahre an und über die für solche Kinder auszustellenden Arbeitskarten (s. oben S. 309), und es gelten für dieselben nicht die neuen Bestimmungen in §§ 137, 138 und 138a bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken. Daß dieser sonderbare Rechtszustand bisher noch nicht zu Anständen geführt hat, ist daraus zu erklären, daß Betriebe mit Dampfmotoren meist schon aus anderen Gründen (s. oben S. 256) als Fabriken zu behandeln sind; indes könnte derselbe leicht dadurch beseitigt werden, daß der § 154 Abs. 3 alsbald hinsichtlich der Dampfkraftbetriebe in Wirksamkeit gesetzt wird. Schicker GO. S. 412 meint, daß für diese Betriebe jetzt schon die neuen §§ 134—139b gelten, allein diese Ansicht ist schon aus dem Grunde unhaltbar, weil § 154 Abs. 3 nicht die §§ 134—139b, sondern die §§ 135—139b auf die Elementarmotorenbetriebe angewendet wissen will. Übereinstimmend mit mir Schenkel GO. II S. 641—642 und Joël S. 250. Werkstätten mit Gasmotoren sind denen mit Dampfkraft z. B. noch nicht gleichgestellt. Urt. des RG. vom 10. Februar 1891 (Entsch. Straff. Bd. 21 S. 322, Reger XI S. 285).

Im übrigen ist zu Absatz 3 noch folgendes zu bemerken.

a) Anwendbar auf die in Frage stehenden Werkstätten sind nur die §§ 135—139b. Darüber, daß das Allegat des § 139b jetzt eigentlich überflüssig ist, s. oben Anm. 3. Nicht anwendbar sind hier die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen (§§ 134a—h), weil in kleineren Werkstätten ein Bedürfnis hiefür nicht anzuerkennen ist (Mot. S. 30). Dagegen ist die Nichtanführung des § 134 ohne Bedeutung, weil die gemäß Abs. 1 des § 134 auch für Fabrikarbeiter geltenden §§ 121—133 auf die Arbeiter in kleineren Werkstätten ohnehin Anwendung finden und Absatz 2 sich nur auf eigentliche Fabriken bezieht.

b) Das Gesetz hat, wie schon aus dem Ausdrucke „Werkstätten" hervorgeht, im übrigen aber auch aus dem Zweck der Gewerbeordnung sich ergibt (s. die Einl. Bd. I S. 36 ff.), nur Gewerbebetriebe, welche unter die Gewerbeordnung fallen, im Sinne. Die vorliegende Bestimmung gilt also insbesondere nicht für Unternehmungen, welche keinen Erwerbszweck verfolgen, ferner nicht für landwirtschaftliche Betriebe und nicht für die nach § 6 GO. vom Bereiche dieses Gesetzes ausgeschlossenen Unternehmungen (vgl. S. 10 oben).

c) Bezüglich des Begriffs der „Werkstätten" s. oben S. 28—31.

d) Nur solche Werkstätten gehören hieher, in welchen Triebwerke (Bewegungsmaschinen, Motoren, Kraftmaschinen) durch elementare Kraft bewegt werden, nicht aber solche, in welchen die elementare Kraft zu einem anderen Zweck benützt wird; es genügt also z. B. nicht die Benützung eines Dampfkessels, sondern es muß eine Dampfmaschine in Verwendung stehen, es genügt nicht, wenn der elektrische Strom zur Beleuchtung oder zu elektrolytischen Zwecken verwendet wird, er muß vielmehr als Motor benützt werden. Die Elementarkräfte Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität sind nur bei-

spielsweise angeführt. Unerheblich ist, ob das mit Elementarkraft bewegte Triebwerk groß oder klein ist; es gehören also die unbedeutendsten Wasser- und Windmühlen hierher, ja selbst die Benützung der Wasserleitung oder des elektrischen Stroms zum Betriebe einer Nähmaschine genügt, um die betr. Werkstätte unter den § 154 Abs. 3 zu bringen (vgl. den Komm.Ber. S. 1483, und Hitze, Sten. Ber. S. 2543).

e) Das durch elementare Kraft bewegte Triebwerk muß „nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen". Es muß also eine regelmäßige oder ständige Benützung des betr. Triebwerks stattfinden (vergl. die bisherige Bestimmung bezüglich der Dampfmotorenbetriebe in § 154 Abs. 2 und dazu das Urt. des RG. in Straff. vom 17. Mai 1890, Entsch. Bd. 20 S. 400, Reger Erg.Bd. I S. 251). Eine Werkstätte, in der regelmäßig nur Tierkraft oder menschliche Kraft zur Bewegung benützt wird, fällt nicht unter § 154 Abs. 3, auch wenn gelegentlich einmal daneben oder zum Ersatz eine Lokomobile verwendet wird. Wenn aber der Elementarmotor ständig benützt wird, so ist es unerheblich, welche Bedeutung ihm im Betriebe zukommt; auch wenn er nur zu einer Nebenverrichtung dient, fällt die Werkstätte unter § 154 Abs. 3. Alle im Betriebe thätigen Arbeiter, einschließlich der Lehrlinge, gelten dann als Fabrikarbeiter, auch wenn sie nicht an einer durch die Elementarkraft bewegten Maschine beschäftigt sind (Urt. des RG. vom 26. Mai 1887, Goltd. 35 S. 217, Reger VIII S. 198).

f) Der Bundesrat kann für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1—3 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen. Die Motive bemerken dazu: „Da für gewisse Arten von Werkstattsbetrieben die Innehaltung aller Vorschriften der §§ 135—137 schwierig und unthunlich sein kann, so ist dem Bundesrat dieselbe Dispensationsbefugnis gegeben, welche § 139a Abs. 1 Ziffer 3 (jetzt Ziff. 2) für gewisse Betriebe der Großindustrie vorsieht." In § 139a Abs. 1 Ziff. 2 ist übrigens der § 138 nicht angeführt; derselbe wurde in § 154 Abs. 3 von der Reichstagskommission hinzugefügt (Komm.Ber. S. 1484). Was die auszunehmenden Arten von Betrieben betrifft, so liegt es nahe, daß insbesondere die kleinsten Betriebe mit geringer Arbeiterzahl ausgenommen werden (vergl. den Komm.Ber. a. a. O. und Hitze St.B. S. 2543), indes ist es ganz in das Ermessen des Bundesrates gestellt, welche Kategorieen auszunehmen sind und nach welchen Rücksichten (Größe der Arbeiterzahl, Art und Stärke des Motors, Art des Betriebs u. s. w.) die Ausnahmen erfolgen sollen. Nach Absatz 5 im Gesetzestext können die Ausnahmen auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Die Ausnahmen brauchen sich nicht auf die sämtlichen Bestimmungen, von welchen Ausnahmen zulässig sind, zu erstrecken, und brauchen auch nicht für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig zu sein (vergl. dagegen § 105d Abs. 2). Dieselben können auch an Bedingungen geknüpft werden. Die Überschreitung der bewilligten Ausnahmen oder die Nichteinhaltung der Bedingungen wird, wie die Übertretung der §§ 135 bis 138 selbst, bestraft (vergl. die Anm. 15 zu § 139a S. 357 oben).

g) Für den Absatz 3 gilt nach der Redaktion des Gesetzes die Bestimmung in Absatz 4 nicht, welche lautet: „Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht." Indes ist zweifelhaft, ob dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Im Entwurfe der Novelle bildeten die Absätze 3 und 4 einen einzigen Absatz und bezog sich fraglicher Schlußsatz auf alles Vorhergehende in diesem Absatz. Im Absatz 3 der Motive zu § 154 (S. 29) ist ferner ausdrücklich gesagt, daß von der Bestimmung, welche den jetzigen Absatz 3 bildet, die Werkstätten, in welchen nur Mitglieder der Familie des Arbeitgebers beschäftigt werden, ausgeschlossen werden sollen (s. auch die Mot. zu § 135 S. 23). Im Kommissionsbericht (S. 1484) heißt es ferner bei der Erörterung dieser Bestimmung: „Die meisten Kommissionsmitglieder glaubten auch, sich in dem Rahmen, der in der bisherigen Gewerbeordnung innegehalten sei, halten zu sollen, wonach, soweit bloß Familienangehörige beschäftigt würden, das Gesetz keine Anwendung finde. Von mehreren Mitgliedern wurde in dieser Beziehung betont, daß die Familie für sie eine prinzipielle Schranke bilde, vor welcher die Arbeiterschutz-Gesetzgebung Halt zu machen habe, während von anderer Seite für Innehaltung dieser Grenze mehr die praktischen Gesichtspunkte als maßgebend bezeichnet wurden." Ein Antrag, der den fraglichen Schlußsatz streichen wollte, wurde in der Kommission abgelehnt. Die Redaktionskommission (siehe deren Anträge am Schlusse des Komm.Ber. S. 1614—1616) schlug aber ohne ersichtlichen Grund vor, in § 154 Abs. 3 den zweiten und dritten Satz als Absatz 4 zu gestalten, in dieser Fassung gelangte sodann der Kommissionsantrag an das Plenum und wurde dort genehmigt, ohne daß auf diese Divergenz zwischen den Kommissionsverhandlungen und dem Kommissionsantrag von irgend einer Seite aufmerksam gemacht wurde. Allerdings konnte der Reichstag kaum darüber im Unklaren sein, daß der fragliche Schlußsatz sich nach der Redaktion der Kommissionsbeschlüsse nur noch auf den Absatz 4 bezog, da ein Antrag, diesen Satz auch aus Absatz 4 zu streichen, diskutiert und abgelehnt wurde (Sten. Ber. S. 2541—43).

10. Ausdehnung der §§ 135—139b auf andere Werkstätten und auf Bauten. Auch der Absatz 4 beruht auf der Novelle von 1891 (s. die Anm. 1 oben und die vorhergehende Anm. am Schluß). Die Worte „sowie auf Bauten" sind erst bei der zweiten Beratung im Plenum hinzugefügt worden (Antrag Gutfleisch Nr. 423, Sten. Ber. S. 2543). Eine nähere Begründung für diese Ergänzung erfolgte nicht. Im übrigen ist den Motiven folgendes zu entnehmen:

„Von großer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Fabrikgesetzgebung auf andere Werkstätten, in welchen auch andere als zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, ausgedehnt werden kann. Die Notwendigkeit dieser Ausdehnung liegt namentlich bei denjenigen Zweigen der Hausindustrie vor, welche mit dem Fabrikbetriebe konkurrieren, da in ihnen die Beschäftigung von Kindern am weitesten verbreitet und die Gefahr

einer übermäßigen Anstrengung der Kinder am größesten ist, diese Gefahr aber noch erheblich erhöht werden würde, wenn die weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken ins Leben treten sollte, ohne daß gleichzeitig die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer Regelung unterzogen würde. Diese Regelung unmittelbar in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu treffen, ist nicht wohl möglich, weil sie nur auf Grund eingehender Ermittelungen erfolgen kann, die vor Einbringung dieses Gesetzentwurfs nicht mehr vorgenommen werden konnten und bei ihrem erheblichen Umfange auch nur nach und nach vorgenommen werden können. Es empfiehlt sich daher für diese Regelung, den im Entwurfe vorgesehenen Weg der kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu wählen, zumal vorauszusehen ist, daß eine befriedigende Regelung auf diesem Gebiete nur durch ein allmäliges Fortschreiten von milderen zu strengeren Bestimmungen zu erreichen sein wird, hierfür aber der Weg der Verordnung geeigneter erscheint, als derjenige der Gesetzgebung."

Ähnlich äußern sich die Motive an einer anderen Stelle (zu § 135 S. 23) und auch bei den Kommissionsverhandlungen (S. 1484) wurde betont, daß der Weg der Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung namentlich da zu verfolgen sein werde, wo durch das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken eine Verdrängung derselben in die Hausindustrie zu befürchten sei. Die weitere Prüfung der Frage, ob und inwieweit von der vorliegenden Bestimmung Gebrauch zu machen sei, ist jetzt zunächst Sache der Kommission für Arbeiterstatistik.

Die kaiserlichen Verordnungen können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden (Abs. 5). Sie können sich ferner darauf beschränken, einzelne der Vorschriften in §§ 135 ff. in gewissen Arten von Werkstätten einzuführen.

Auf Werkstätten, „in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt" (Hausindustrie im engeren Sinne), können die kaiserlichen Verordnungen nicht erstreckt werden. Die Begründung dieser Klausel siehe in der oben Anm. 9 lit. g angeführten Stelle aus dem Kommissionsbericht und in der hiemit übereinstimmenden Äußerung des Abg. Hitze, St.B. S. 2543. Die Worte im Gesetzestext „diese Bestimmungen" können sich nach der jetzigen Redaktion (der Entwurf hatte „diese Bestimmung") nur auf die „§§ 135—139b" beziehen; es bedarf also, um die bezeichneten Werkstätten auszunehmen, keines ausdrücklichen Vorbehalts in der kaiserlichen Verordnung.

Im übrigen ist auf die Bemerkungen zu Absatz 3, Anm. 8 oben unter lit. a—c zu verweisen.

11. Vorschriften für bestimmte Bezirke. Dieser Bestimmung wurde von der Reichstagskommission hinzugefügt und namentlich damit begründet, daß die Hausindustrien, welche durch Abs. 3 und 4 hauptsächlich getroffen werden sollen, sich meist auf bestimmte Bezirke beschränken, und daß die Regelung sich „je nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen verschieden gestalten könne". Vergl. die ähnliche Bestimmung in § 139a, letztem Absatz, und die Bem. dazu S. 356 oben.

12. Veröffentlichung und Vorlage an den Reichstag. Vergl.

hiezu die gleichartigen Bestimmungen in § 105d Abs. 3, § 120e Abs. 4, § 139a Abs. 5 und die Bemerkungen dazu.

§ 154a.[1])

Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.[2])

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.[3])

1. Vorbemerkung. Der Inhalt des § 154a stand früher als Absatz 3 und 4 im § 154; die Ausscheidung und Bildung eines besonderen Paragraphen erfolgte durch die Novelle von 1891 auf einen Vorschlag der Reichstagskommission. Siehe die in Anm. 1 zu § 154 angeführten Materialien.

2. Anwendung einzelner Bestimmungen auf Bergwerke, Salinen u. s. w. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Die Allegate §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 haben jetzt eine erheblich erweiterte Bedeutung als früher, insbesondere weil die §§ 115a und 119a hinzugekommen sind, der Inhalt des § 135 verschärft worden ist und die neuen Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken nunmehr auch für Bergwerks- u. dergl. Betriebe gelten.

Ferner gelten für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken ꝛc. auch die mit §§ 115—119b und 135—139b zusammenhängenden Strafvorschriften. Siehe in letzterer Hinsicht das Urt. des RG. vom 9. Januar 1882, Entsch. Straff. V S. 426 und Reger III S. 24, dann die Anm. 3 zu § 146 S. 393 oben.

Außerdem erstreckt sich jetzt gemäß § 105b Abs. 1 auch das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen auf diese Betriebe. Endlich gilt der § 24 auch für Bergwerksdampfkessel (s. Bd. I S. 198).

Im übrigen gelten, zufolge des im § 6 ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Reichsgewerbeordnung auf das Bergwesen nur soweit Anwendung finde, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (s. Bd. I S. 78), die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht für Bergwerksbetriebe. Vergl. bezüglich der Nichtanwendbarkeit der §§ 120a ff. die VO. des sächs. Finanzminist. vom 11. Juni 1892, Fischer 14 S. 47—48.

b) Die genannten Bestimmungen finden auf die Bergwerke u. s. w. entsprechende Anwendung. Diese Bestimmung wird nicht bloß dahin zu verstehen sein, daß, wo es in §§ 115, 135 u. s. w. „Gewerbetreibende" oder „Fabriken" heißt, dafür zu setzen ist „Bergbautreibende" bezw. „Bergwerke", sondern auch dahin, daß in Bergwerken u. s. w. die genannten Paragraphen mit den durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen in Anwendung kommen. Diese Bemerkung ist z. B. von Bedeutung für den § 139b, indem nichts ent-

gegensteht, daß die Bergpolizei- (Bergrevier-) Beamten ausschließlich mit der Funktion der besonderen Aufsichtsbeamten betraut werden (Sten. Ber. 1878 II S. 1194, Erklärung des Bundesratskommissärs Nieberding; siehe auch oben S. 362).

c) Bezüglich des Begriffs der Bergwerke s. oben S. 26—28 und dazu noch das Urt. des RG. i. Civils. vom 21. Oktober 1887 (Entsch. Bd. 19 S. 189), in welchem ausgesprochen ist, daß die Gewinnung von Erdöl durch Tiefbohrung und Pumpen weder als Bergwerksbetrieb noch als Gräberei anzusehen ist. Die begriffliche Unterscheidung der Bergwerke von den unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben ist bei § 154a unerheblich, da auch diese unter § 154a fallen. Schürfanlagen, welche das Aufsuchen von Mineralien behufs späterer Gewinnung des Bergwerkseigentums zum Zwecke haben, sind nicht „Bergwerke“, indes können sie unter die unterirdisch betriebenen Gruben fallen (s. oben S. 27); dagegen sind wie die Bergwerke selbst auch die mit einem Bergwerkbetriebe verbundenen Eisenbahnen zu behandeln (vgl. oben S. 10). Die zu Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten sind ohnehin in § 154a genannt.

d) Die Salinen fehlten im Regierungsentwurfe von 1878 und wurden auf Antrag des Abg. Stumm eingefügt, weil dieselben eigentlich schon zu den Bergwerken gehören (Sten. Ber. 1878 II S. 1192, 1193). Diese Auffassung ist zwar vom Standpunkte der preußischen Berggesetzgebung richtig, nicht aber vom Standpunkte des bayerischen Berggesetzes, welches sich auf die Salinen im allgemeinen, abgesehen von den Bestimmungen über die Knappschaftskassen, nicht bezieht. In der bayer. Vollz.Anw. vom 31. März 1892 ist deshalb ausgesprochen, daß die Bestimmungen der RGO. auf die Arbeiter in Salinen uneingeschränkt Anwendung finden. Vergl. die Anm. 13 zu § 6 Bd. I S. 79.

e) Die Aufbereitungsanstalten sind Anstalten zur mechanischen Reinigung und Zurichtung der bergmännisch gewonnenen Erze und Mineralien, z. B. Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke (vgl. oben S. 28). Dieselben sind in der Regel Zubehör eines Bergwerks, dessen Produkte sie verarbeiten. Es gibt aber auch selbständige Anstalten solcher Art. Nur die ersteren dürften zu den Aufbereitungsanstalten im Sinne des § 154a zu rechnen sein. Aufbereitungsanstalten der letzteren Art sind als gewerbliche Unternehmungen zu betrachten und bezüglich der in denselben beschäftigten Arbeiter gelten daher die allgemeinen Bestimmungen der RGO., insbesondere bezüglich der Arbeitsbücher. Siehe die cit. bayer. Vollzugsanweisung.

f) Die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben fallen ebenso wie die Bergwerke nur so weit unter die Gewerbeordnung, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (s. die Einleitung Bd. I S. 28, die Anm. 13 zu § 6 Bd. I S. 78 und die Bem. zu § 105b Abs. 1 S. 27—28 oben). Die allegierten Paragraphen finden auf die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben Anwendung, auch wenn dieselben unbedeutend sind oder nur vorübergehend betrieben werden. Auf die oberirdischen Brüche und Gruben, welche in größerem Umfange und ständig betrieben werden, finden die

sämtlichen Vorschriften des Abschnitts über die Fabrikarbeiter Anwendung, also auch die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen (§ 154 Abs. 2).

3. Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage. Dieses durch die Novelle vom 17. Juli 1878 eingeführte Verbot rechtfertigt sich aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten. Der Ausdruck „unter Tage" ist ein bergmännischer und bedeutet unter der Erdoberfläche.

Bezüglich der als anwendbar erklärten Strafbestimmung des § 146 s. oben S. 390 ff.

§ 155.[1])

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.[2])

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.[3])

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.[4])

1. Vorbemerkung. Der § 155, der aus der GO. von 1869 herrührt, hat durch die Novelle vom 1. Juni 1891 einige Änderungen erfahren, indem der Absatz 2 erweitert und der dritte Absatz hinzugefügt wurde. Siehe hiezu die Reichstagsverh. 1869 III S. 106 und 125 (Entw.), dann Sten. Ber. II S. 780 und 1115, ferner die Reichstagsverh. von 1890/91, Anl.Bd. I S. 30 (Mot.), II S. 1484, 1610–1611 (Komm.Ber.), Sten. Ber. S. 2544 (2. Ber.) und S. 2807 (3. Ber.).

In der früheren Fassung der RGO. folgte nach § 155 noch ein § 156, der den Einführungstermin der GO. für den Norddeutschen Bund bestimmte. Dieser Paragraph ist durch Art. 16 des Ges. vom 1. Juli 1883 in Wegfall gebracht. Siehe die Einl. Bd. I S. 6 und 14.

2. Bedeutung des Ausdrucks „Landesgesetze". Die Bestimmung im § 155 Abs. 1 hat zunächst den Zweck, dem möglichen Mißverständnis vorzubeugen, daß der in der Gewerbeordnung an verschiedenen Stellen sich findende Vorbehalt der „Landesgesetze" sich nur auf solche Rechtsnormen beziehe, welche

in der für „Gesetze" nach dem betr. Landesstaatsrecht vorgeschriebenen Form zu stande gekommen und erlassen sind. Deshalb ist gesagt, es seien, wo in der GO. auf die Landesgesetze verwiesen ist, unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen. Aber auch der Ausdruck „Verordnungen" darf hier nicht eng ausgelegt und nicht etwa bloß auf landesherrliche oder Ministerialverordnungen bezogen werden. Er umfaßt vielmehr alle Rechtsnormen, welche von den nach der Landesverfassung oder den Landesgesetzen dazu befugten Organen rechtsgültig erlassen sind. Ja man wird darunter sogar das gesamte geltende Landesrecht, also auch das Gewohnheitsrecht zu verstehen haben. Vergl. § 7 Abs. 2 GO. und das dort angeführte Urt. des RG. in Civils. vom 13. Januar 1883 (Entsch. Bd. 12 S. 1 ff., Reger IV S. 6), ferner das Urt. des bayer. OGH. vom 13. Juni 1879 (Entsch. Strafs. IX S. 307).

Aus der vorliegenden Bestimmung und deren Fassung ergibt sich ferner zugleich, daß, wenn die RGO. auf die Landesgesetze verweist, nach dem Landesrecht bezw. der Landesverfassung zu entscheiden ist, ob im betreffenden Falle ein mit Zustimmung der Volksvertretung zu erlassendes Gesetz oder eine Verordnung des Landesherrn erforderlich ist oder ob eine Ministerialvorschrift, oberpolizeiliche Vorschrift rc. genügt.

Die „Landesgesetze" sind vorbehalten in § 7 Abs. 1 u. 2, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 21, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 39, § 41 Abs. 2.

Was in § 155 Abs. 1 von den Landesgesetzen gesagt ist, gilt selbstverständlich auch von dem in der GO. zuweilen gebrauchten Ausdruck „Landesgesetzgebung". Vergl. insbesondere den § 8, dann den § 23 Abs. 2 und den § 30a. Der letztere enthält nicht eine Ausnahme von § 155 Abs. 1, wie Schicker GO. S. 410 meint; aus den Reichstagsverhandlungen geht vielmehr nur soviel hervor, daß in jenen Bundesstaaten, in welchen es zur Einführung des Befähigungsnachweises für Hufschmiede nach der Landesgesetzgebung an sich eines Gesetzes bedarf, der Befähigungsnachweis nicht einseitig auf dem Wege der Verordnung eingeführt werden darf. Siehe die Anm. 3 zu § 30a Bd. I S. 248.

Auch die Ausdrücke „Gemeindeverfassung" in § 13 Abs. 2, „Gesetze" in § 36 Abs. 2, „bestehende Gesetze" in § 144, „landesgesetzliche Beschränkungen" in § 41a Abs. 2 und § 105h Abs. 1, „Steuergesetze" in § 143, „Beschränkungen" in § 12 Abs. 2 dürften so zu verstehen sein, daß darunter alle rechtsgültig erlassenen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften fallen.

Anders liegt die Sache, wenn die GO. an einzelnen Stellen auf Anordnungen der Landesregierungen verweist (§§ 33 Abs. 3 u. 6, 34 Abs. 1, 42a Abs. 2, 56b Abs. 1 u. 3, 59 Abs. 2, 105a Abs. 2, 139b Abs. 1 u. 5); wo die GO. von den Landesregierungen spricht, sind darunter die Organe der vollziehenden Gewalt, im Gegensatz zur Landesgesetzgebung, zu verstehen. Ob eine landesherrliche Bestimmung erforderlich ist oder eine Ministerialverfügung genügt, bemißt sich nach dem Landesstaatsrecht. Siehe hierüber die Anm. 9 zu

§ 33 Bd. I S. 298 und die cit. Anm. 3 zu § 30a, ferner die VO. betr. die Einführung der GO. in Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1888, § 23 (GBl. f. E.-L. S. 101). — Eine ähnliche, nur etwas beschränktere Bedeutung hat der Ausdruck „Zentralbehörde" oder „Landeszentralbehörde" (§§ 35 Abs. 5, 38, 80 Abs. 2, 98c, 102, 104 Abs. 2, 104c, 105h Abs. 2, 120 Abs. 1, 120d Abs. 4, 120e Abs. 2, 138 Abs. 2, 155 Abs. 2). Derselbe bedeutet die oberste Verwaltungsbehörde, unter Ausschluß des Landesherrn. Siehe hierüber die Anm. 2 zu § 38 Bd. I S. 363. Welche Behörde als „Zentralbehörde" zuständig ist, hängt von den landesrechtlichen Kompetenz- und Organisationsvorschriften ab. In der Regel wird dasjenige Ministerium zuständig sein, welchem die Fürsorge für Handel und Gewerbe zukommt; indes können unter Umständen, je nach der Natur des Gegenstandes auch anderen Ministerien oder Behörden als „Zentralbehörde" in Betracht kommen. Vergl. die Anm. 4 unten.

3. Bekanntmachung der zuständigen Behörden und Kommunalverbände. Der Satz „und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind", wurde bei den Reichstagsverhandlungen von 1891 auf Vorschlag der Kommission eingeschaltet. Nachdem nämlich durch die zur Novelle gefaßten Beschlüsse auch den „weiteren Kommunalverbänden" das Recht statutarischer Regelung mehrfach gegeben war, erschien eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift des § 155 Abs. 1 unentbehrlich. Im übrigen bemerken die Motive zur GO. von 1869 zu Absatz 2: „Bei der Verschiedenartigkeit der behördlichen Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten ist es unerläßlich, daß die Zentralbehörden in jedem einzelnen Bundesstaate bekannt machen, welche Behörden unter den in dem Texte des Entwurfs gewählten allgemeinen Bezeichnungen zu verstehen sind." Diese Motivierung scheint in Übereinstimmung mit der Fassung des Gesetzes darauf hinzudeuten, daß den Zentralbehörden nicht zustehen soll, Kompetenzverordnungen zum Vollzuge der RGO. zu erlassen, welche mit den landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Widerspruch stehen oder, wenn die Erlassung organischer Verordnungen verfassungsmäßiges Recht der Krone ist, der letzteren in dieser Hinsicht vorzugreifen. Vergl. z. B. die abweichende Fassung in § 84 des KrVG. vom 15. Juni 1883, § 109 des UVG. vom 6. Juli 1884, § 138 des Ges. über die JAVers. vom 22. Juni 1889, wo überall von einer „Bestimmung", nicht von einer „Bekanntmachung" der zuständigen Behörden die Rede ist. Die auf Grund des § 155 Abs. 2 von den Zentralbehörden zu erlassenden Bekanntmachungen dürfen daher den Bereich der sinngemäßen Anwendung oder Auslegung der bestehenden landesgesetzlichen oder landesherrlichen Zuständigkeitsvorschriften nicht überschreiten. So z. B. kann, wenn landesrechtlich oder provinzialrechtlich die Befugnisse der „Gemeindebehörde" dem Magistrat und den Stadtverordneten gemeinsam zukommen, nicht der Magistrat allein als „Gemeindebehörde" bezeichnet werden (Urt. des Kammerger. vom 6. Juli 1893).

Abgesehen hievon sind nicht nur die Landeszentralbehörden, sondern auch die Landesregierungen und die Landesgesetze bei Erlassung der Kompetenzbestim-

mungen zu § 155 Abs. 2 vom Standpunkte des Reichsrechts an gewisse Schranken gebunden. In dieser Beziehung ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß in gewissen Fällen die Vorschriften der Gewerbeordnung zu beachten sind, durch welche ein bestimmter Instanzenzug vorgeschrieben und insbesondere angeordnet ist, daß die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde zu erfolgen habe (s. §§ 20, 21, 40, 54, 63, 98b, 98c, 104, 104c, 120d u. s. w.). Ferner kann, wenn die Gewerbeordnung irgend eine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde (z. B. §§ 37, 69, 73—75), oder der unteren Verwaltungsbehörde (z. B. § 105c Abs. 4, § 105f), oder der höheren Verwaltungsbehörde (z. B. §§ 28, 30, 105e, 138a, 139), oder der Gemeindebehörde (z. B. §§ 13, 69, 76) u. s. w. zuweist, weder durch Bekanntmachung der Zentralbehörde noch durch Landesgesetz eine Behörde als zuständig bezeichnet werden, die nach ihrer Stellung im staatlichen Behördenorganismus des betreffenden Bundesstaates, ihren sonstigen Geschäftsaufgaben und ihrer Besetzung nicht den Charakter einer Ortspolizeibehörde u. s. w., sondern einen wesentlich anderen Charakter hat. Es geht daher z. B. nicht an, in solchen Bundesstaaten, in welchen selbständige Gemeindebehörden bestehen, die nach der Gemeindeordnung den „Gemeindebehörden" zugewiesenen Aufgaben einer Staatsbehörde zu übertragen, während andererseits es unbedenklich ist, in solchen Bundesstaaten, in welchen die Gemeindebehörden Funktionen der Staatsverwaltung ausüben, dieselben mit den Befugnissen der Ortspolizei- und unteren Verwaltungsbehörden, ja selbst mit den Befugnissen der höheren Verwaltungsbehörde zu betrauen. Daß durchweg die nämlichen Behörden in einem Bundesstaate mit den Funktionen der höheren bezw. der unteren Verwaltungsbehörde oder der Ortspolizeibehörde betraut werden, ist nicht erforderlich; es können vielmehr je nach der Natur der Sache und nach den landesrechtlichen Organisationsvorschriften die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden u. s. w. an verschiedene Behörden verteilt werden.

Die von den Zentralbehörden oder durch landesherrliche Verordnung auf Grund des § 155 Abs. 2 getroffenen Anordnungen haben indes, obschon bei Erlassung derselben die teils durch das Landesrecht, teils durch das Reichsrecht gezogenen Schranken einzuhalten sind, den Charakter von bindenden Vorschriften, deren Gültigkeit, wenn sie in der landesrechtlich vorgeschriebenen Form publiziert sind, vom Richter nicht weiter in Frage gezogen werden kann. Vergl. das Urt. des RG. in Civils. vom 24. September 1880, Entsch. II S. 63; abweichend ein Urt. des Kammerger. vom 6. Juli 1893.

Die in den einzelnen Bundesstaaten zu § 155 Abs. 2 teils durch Gesetz, teils durch landesherrliche Verordnung oder Bekanntmachung der Zentralbehörden erlassenen Kompetenzvorschriften sind hauptsächlich (und abgesehen von den besonderen Bestimmungen für die Staats- und Reichsbetriebe, s. unten Anm. 4) folgende:

Preußen: Anweisungen (Ministerial-Erlasse) vom 4. September 1869 (MBl. d. i. V. S. 200), vom 9. März 1882 (zum Innungsgesetz, MBl. d. i. V.

S. 66), vom 29. Dezember 1883 (MBl. d. i. V. 1884 S. 11), vom 19. Juli 1884 (MBl. d. i. V. S. 164), vom 13. Juli und 8. August 1886 (MBl. d. i. V. S. 210), vom 4. März 1892 (MBl. d. i. V. S. 115), vom 15. März und 2. April 1892 (Bergbehörden betr., MBl. d. i. V. S. 116 u. 160), und vom 15. März 1897 (Dampfkessel betr.); ferner Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.S. S. 195 ff.), und Gesetz über die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.S. S. 237 ff.); s. ferner oben S. 32 und 37.

Bayern: Kgl. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr. (GVBl. 1892 S. 61 ff.) und Min.Bek. vom 13. Februar 1897 (GVBl. S. 30, betr. Nov. von 1896). Die im § 54 der kgl. Verordnung vorbehaltenen besonderen Verordnungen für einige Gewerbe sind im Kommentar am geeigneten Orte angeführt; s. ferner oben S. 32 und 37.

Kgr. Sachsen: Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1892, die Ausführung der GO. f. d. D. R. betr. (GVBl. S. 28 ff.), ergänzt durch die VO. d. gl. Min. vom 18. Juni 1895 (GVBl. S. 69) und vom 6. März 1896 (GVBl. S. 32), ferner die Min.VO. vom 14. August 1896, betr. Novelle von 1896 (Fischer XVII S. 329); s. ferner oben S. 33 und 37.

Württemberg: Hier kommen hauptsächlich in Betracht die Verfügungen des Min. d. Innern vom 9. November 1883 und 16. März 1892, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung (RBl. 1883 S. 234 ff. und 1892 S. 59 ff.); ferner sind zu erwähnen die Kgl. Verordnung vom 19. Juni 1873, das Verfahren in Gewerbesachen betr. (RBl. S. 251) und die Ministerialverfügungen vom 14. Dezember 1871, betr. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (RBl. S. 350), vom 18. August 1878, betr. den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter (RBl. S. 211), vom 15. März 1882, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher (RBl. S. 83), vom 15. März 1882, betr. den Gewerbebetrieb der Trödler (RBl. S. 91); s. ferner oben S. 33 u. 37.

Baden: Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1883 und 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. (GVBl. 1883 S. 357, 1892 S. 39 ff.); Min.Verf. vom 21. Juli 1892 (GVBl. S. 431); s. ferner oben S. 33 und 37.

Hessen: Verordnung vom 1. November 1869, die Ausführung der GO. betr. und Ausführungsanweisung vom 18. November 1869 (RBl. S. 865), Verordnung vom 17. November 1883 zur Novelle vom 1. Juli 1883 (RBl. S. 105), Verordnung vom 7. November 1885, Hufbeschlaggewerbe betr. (RBl. S. 164), Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 26. März 1892 zur Novelle vom 1. Juni 1891 (RBl. S. 73), an deren Stelle nunmehr die Min.VO. vom 2. Oktober 1895 (RBl. S. 183) getreten ist; ferner Gesetz, betr. die innere Verwaltung der Kreise und Provinzen vom 12. Juni 1874, Art. 48 (RBl. S. 251 ff.); s. ferner oben S. 33 und 37.

Mecklenburg-Schwerin: Verordnung vom 25. September 1869, betr. die in Gemäßheit der GO. für den Nordd. Bund fungierenden Behörden und

das Verfahren derselben (RBl. S. 839), Verordnung vom 22. Dezember 1881, betr. die Kompetenz der Gewerbekommission in Gewerbesachen (RBl. 1881 S. 273, zu §§ 97—104g), Min.Bek. vom 24. Oktober 1883 (RBl. S. 295), und Verordnung vom 13. Februar 1892, zur Ausführung des RG. vom 1. Juni 1891 (RBl. 1892 S. 28).

Sachsen-Weimar: Gesetz zur Ausführung der GO. und Verordnung vom 18. September 1869 (RBl. f. d. Gr. S.-W.-E. 1869 S. 313, 317, 1870 S. 41), Verordnung vom 24. Februar 1872 (RBl. S. 65), Min.Bek. vom 6. April 1892 (zur Novelle v. 1891, RBl. 1892 S. 85); s. ferner oben S. 33.

Mecklenburg-Strelitz: Verordnung vom 25. September 1869 zur Ausführung der GO. für den Nordd. Bund, betr. die Behörden und das Verfahren in Gewerbesachen (Off. Anz. S. 219), Min.Bek. vom 3. November 1883 (Off. Anz. S. 236), VO. vom 13. Februar 1892, zur Ausführung des RG. vom 1. Juni 1891, (Off. Anz. 1892 S. 64).

Oldenburg: Ausführungsverordnung zur GO. vom 14. Januar 1884 (Ges.S. Bd. 27 S. 7 ff.), nebst Verfügung des Staatsministeriums, Dep. d. Innern, vom 18. Januar 1884 (Ztschr. f. Verw. u. Rpfl. i. O. 1884 S. 2), ferner VO. vom 20. Juni 1892, die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 betr. (Ges.S. Bd. 29 S. 645) nebst Ausf.Vorschr. des Staatsministeriums, Dep. d. J., vom 31. März 1892 (Zschr. f. Verw. u. Rpfl. i. O. Bd. 19 S. 12); s. ferner oben S. 37.

Braunschweig: Anweisung zur Ausführung der GO. f. d. Nordd. Bund vom 24. September 1869 (Gesetz- und VO.-Samml. f. d. H. Braunschweig 1869 S. 389 ff., 447); Min.Bek. vom 27. September 1882 wegen Ausführung des RG. vom 18. Juli 1881 (GVS. S. 201); VO. zur Ausf. des RG. vom 1. Juli 1883 (GVS. S. 125); Min.Bek. vom 24. März 1892 zur Ausf. des RG. vom 1. Juni 1891 (GVS. 1892 S. 21 ff.), und Min.Bek. vom 3. Mai 1892, Bergbaubetriebe betr. (GVS. S. 90); s. ferner oben S. 33 u. 37.

Sachsen-Meiningen: Landesgesetz vom 9. Mai 1885, betr. die Gewerbeordnung, Ges.Samml. f. d. H. S.-M. Bd. 22 S. 23 ff.

Sachsen-Altenburg: Höchste Verordnung vom 17. September 1869 zur Ausf. d. GO. für den Nordd. Bund (Ges.Samml. f. d. H. Sachsen-Altenburg 1869 S. 151); VO. vom 29. August 1879 den Nachweis des Bedürfnisses bei gewissen Gewerbebetrieben betr. (GS. S. 219); VO. vom 18. September 1882 zur Ausführung des RG. vom 18. Juli 1881 (GS. S. 95); VO. vom 21. Dezember 1883 zur Ausf. des RG. vom 1. Juli 1883 (GS. S. 39); VO. vom 22. März 1892 zur Ausf. des RG. vom 1. Juni 1891 (GS. 1892 S. 5), und VO. vom 6. Mai 1892 die Bergwerke betr. (GS. S. 66); s. ferner oben S. 33.

Sachsen-Coburg-Gotha: VO. vom 29. Februar 1884 zur Ausf. d. RG. vom 1. Juli 1883 (GS. f. d. H. Coburg 1884 S. 25); VO. vom 19. August 1884, zur Ausf. d. § 33 Abs. 3 der GO. (GS. 1884 S. 69); VO. vom 29. September 1889 zur Abänderung der VO. von 1882 (GS.

1889 S. 55); Ausf.VO. vom 18. März 1892 zum RG. vom 1. Juni 1891 (GS. 1891 S. 16 ff.).

Anhalt: Verordnung vom 18. September 1869, betr. die Ausführung der in der GO. für den Nordd. Bund enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb stehender Gewerbe (GS. f. d. H. Anhalt IV S. 1361 ff.); VO. vom 16. Dezember 1869 betr. die Ausführung der in Tit. III der GO. für den Nordd. Bund enthaltenen Bestimmungen (GS. IV S. 1419 ff.); VO. vom 2. Februar 1884 zur Ausführung des RG. vom 1. Juli 1883 (GS. XI S. 269); VO. vom 11. März 1886, betr. Einführung einer Prüfung für das Hufbeschlaggewerbe (GS. XII S. 131); Gesetz vom 27. März 1888, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betr. (GS. XIII S. 41); VO. vom 13. Oktober 1888, betr. das Verfahren in Gewerbestreitsachen (GS. XIII S. 115); Bek. vom 30. Juli 1891 und 6. April 1892 zur Ausf. d. RG. vom 1. Juni 1891 (GS. Bd. 14 S. 29, 85).

Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz vom 25. September 1869, betr. die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen (GS. f. d. F. Schw.-R. S. 173); Ges. vom 21. Juli 1884, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (GS. S. 93); VO. vom 25. März 1892 zur Ausf. d. RG. vom 1. Juni 1891 (GS. S. 15); Gesetz vom 25. Juni 1892, das Verfahren in Gewerbsachen betr. (GS. S. 97, 243); s. ferner oben S. 33.

Schwarzburg-Sondershausen: Ausführungsgesetz zur GO. für den Nordd. Bund vom 25. September 1869, nebst Instruktion vom gleichen Tage (GS. f. Schw.-S. S. 119); Ausf.VO. vom 4. Oktober 1881 zum RG. vom 18. Juli 1881 (GS. S. 173); Ausf.VO. vom 15. Dezember 1883 zur Novelle vom 1. Juli 1883 (GS. S. 120); Ausf.VO. vom 23. März 1892 zum RG. vom 1. Juni 1891 (GS. S. 63 ff.).

Waldeck: Anweisung vom 30. September 1869, zur Ausf. d. GO. f. d. Nordd. Bund (Regierungsblatt S. 151); Anweisung vom 21. Januar 1884 zur Ausf. d. RG. vom 1. Juli 1883 (RBl. S. 13); Anweisung vom 19. März 1892 zur Ausf. der Novelle vom 1. Juni 1891 (RBl. S. 9), und Bek. vom 25. Juni 1892, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (RBl. S. 64).

Reuß ä. L.: Landesherrl. VO. vom 27. September 1869 zur Ausf. d. GO. f. d. Nordd. Bund und Regierungs-VO. v. 28. September 1869 gl. Betr. (GS. f. d. F. Reuß ä. L. 1869 S. 101, 104); Landesherrl. VO. vom 4. März 1882 zur Ausf. d. RG. vom 18. Juli 1881 (GS. 1882 S. 10); Ausf.VO. vom 28. Oktober 1887 zum RG. vom 6. Juli 1887 (GS. S. 106); Regierungs-VO. vom 23. März 1892 zur Ausf. d. RG. vom 1. Juni 1891 (GS. 1892 S. 19).

Reuß j. L.: Landesherrl. VO. vom 24. September 1869 zur Ausf. d. GO. f. d. Nordd. Bund und Min.Verf. vom gleichen Datum (GS. f. d. F. Reuß j. L. Bd. 16 S. 91, 95); Gesetz vom 25. Oktober 1870, die Ausf. d. GO. f. d. Nordd. Bund betr. (GS. Bd. 16 S. 243); Landesherrl. VO. vom 22. Oktober 1870 zur Ausf. d. § 155 Abs. 2 d. GO. (ibid. S. 245); Landesherrl. VO.

vom 20. Dezember 1883 zur Ausf. d. RG. vom 1. Juli 1883 (GS. Bd. 20 S. 22), und Landesherrl. VO. vom 20. Dezember 1883 zur Ausf. d. RG. vom 18. Juli 1881 (ibid. S. 24); Landesherrl. VO. vom 19. März 1892 zur Ausf. d. RG. vom 1. Juni 1891 (GS. Bd. 21 S. 107).

Schaumburg-Lippe: Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1883 zur Ausf. d. GO. (Landesverordnungen Bd. 14 S. 389); Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1891, betr. die Ausf. d. RG. vom 1. Juni 1891 (Landesverordnungen Bd. 16 S. 245).

Lippe: Verordnung vom 7. September 1869, zur Ausf. d. GO. f. d. Nordd. Bund (GS. f. d. F. Lippe Bd. 15 S. 285); VO. vom 7. Dezember 1869, betr. das Verfahren in Gewerbesachen (ibid. S. 311); VO. vom 27. Juni 1892, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (GS. 1892 S. 83).

Lübeck: Bekanntmachung des Senats vom 27. April 1892, betr. die Ausf. d. GO. f. d. D. R. vom 1. Juli 1883 und der Gesetze wegen deren Abänderung vom 23. April 1886, 6. Juli 1887 und 1. Juni 1891 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1892 Nr. 15).

Bremen: Verordnung des Senats vom 25. März 1892, betr. Ausführung der Gewerbeordnung (Gesetzbl. S. 49).

Hamburg: Bek. des Senats vom 25. März 1892, betr. die Ausführung des RG. v. 1. Juni 1891 (Hamburg. Gesetz-Sammlung S. 84); s. ferner oben S. 33.

Elsaß-Lothringen: Kaiserl. VO. vom 24. Dezember 1888, betr. die Einführung der GO. in Elsaß-Lothringen (GBl. f. E.-L. 1888 S. 101), in Verb. mit dem Gesetz betr. die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen vom 30. Dezember 1871 (GBl. f. E.-L, 1872 S. 49), abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen RGBl. S. 165); Bek. vom 15. November 1892 betr. die Ausf. des § 155 Abs. 2 (Möllersche Samml. VI S. 474) und vom 18. November 1892 betr. die Anw. der GO. auf den Bergbau (ebenda S. 476); Min.Bek. und Anw. vom 23. März 1892 betr. Ausführung der Novelle vom 1. Juni 1891 (Möllersche Samml. VI S. 267), Min.Bek. vom 1. Mai 1892 betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (ebenda S. 348) und vom 16. März 1895 betr. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes (ebenda S. 763).

4. Zuständigkeit für Reichs- und Staatsbetriebe. Die Motive zu diesem, erst durch die Novelle von 1891 hinzugefügten Absatz sind bereits oben S. 12 abgedruckt. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurde indes vom Reichstag eine Änderung insofern vorgenommen, als aus demselben das Wort „Aufsichtsbeamte" gestrichen wurde. Es bleiben also die Befugnisse der besonderen Aufsichtsbeamten auch in Bezug auf die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe unberührt und können hier nicht auf die vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden. Die vorliegende Bestimmung bezieht sich nach ihrem Wortlaut wie nach ihrem Sinne nur auf solche Betriebe, die in unmittelbarer eigener Verwaltung von Staats- oder Reichsbehörden stehen,

nicht auf solche, die zwar dem Reich oder einem Bundesstaat gehören, aber an einen anderen Unternehmer verpachtet sind. Andererseits dürfte sich die Bestimmung, wie aus den Motiven hervorzugehen scheint, nicht bloß auf gewerbliche Unternehmungen des Reichs und der Bundesstaaten im engeren Sinne, d. i. solche, welche zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben werden, sondern überhaupt auf die Fabriken und Werkstätten des Reichs und der Bundesstaaten, welche ihrer technischen Natur nach einen gewerblichen Charakter haben, beziehen. Siehe Bd. I S. 39 und oben S. 12, 362, 365. Andere, wie Joël Arbeiterschutzgesetz S. 248, Schenkel GO. II S. 634, legen der erwähnten Bemerkung der Motive kein Gewicht bei und nehmen an, daß die GO. auch für Staats- und Reichsbetriebe nur dann gelte, wenn sie in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Bezüglich der Eisenbahnwerkstätten s. oben S. 10.

Zu erwähnen sind folgende hier einschlägige Verfügungen der zuständigen Landeszentralbehörden:

Preußen: Min.Erlaß vom 2. April 1892, Staatshütten betr. (MBl. d. i. V. S. 159); Min.Erlaß vom 25. Mai 1892, betr. die Betriebe der Militär- und Marineverwaltung, die Reichsdruckerei, die kgl. Münze, die amtliche Probieranstalt und die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung (MBl. d. i. V. S. 230); der Erlaß betr. die besondere Aufsicht über die Staatsbergwerke und Salinen vom 17. März 1892 ist aufgehoben durch Min.Verf. vom 11. Januar 1893 (MBl. d. i. V. S. 30). — Bayern: Finanzministerial-Entschl. vom 30. März 1892, betr. das kgl. Hofbräuhaus, die Bergwerke, Hütten und Salinen und die kgl. Münzanstalt (Amtsbl. d. M. d. F. S. 202); Bek. des Min. des K. Hauses u. des Äußern vom 12. April 1892, betr. Staatseisenbahnnebenbetriebe und Regiebauten (GVBl. S. 105); Kriegsministerial-Reskript vom 29. Oktober 1892, betr. die Betriebe der Militärverwaltung (Amtsbl. des Min. d. Inn. S. 517). — Kgr. Sachsen: VO. vom 28. Mai 1892, die Ausführung der GO. f. d. D. R. betr., §§ 4—6 (für fiskalische Bergwerke, Hütten und Fabriken, Staatseisenbahnnebenbetriebe und militärische Anlagen). Der § 6 ist abgeändert durch VO. vom 15. September 1892 (GVBl. S. 393). — Württemberg: Min.Verf. vom 26. März 1892, den Vollzug der GO. betr., § 62 (RBl. S. 59) und Erlaß des Min. des Inn. vom 24. September 1892 (Reger Entsch. XII S. 430) (für die Hilfsbetriebe der k. Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung, der Post- und Telegraphenverwaltung, und die Betriebe der Heeresverwaltung, auf welche die GO. Anwendung findet). — Baden: VO. vom 30. Juni 1892, den Vollzug der GO. in den Staatsbetrieben betr. (GVBl. S. 381). — Mecklenburg-Schwerin: Bek. vom 5. Oktober 1892 (RBl. S. 171), Militärbetriebe betr., und vom 6. Januar 1892 (RBl. S. 4), Großh. Eisenbahnbetriebe betr. — Oldenburg: Großherz. VO. vom 1. November 1892, Militärbetriebe betr. (GBl. Bd. 29 S. 793). — Braunschweig: Min.Bek. vom 3. Mai 1892, Staatsbergwerke betr. (GVS. S. 89), und Bek. vom 10. Oktober 1892, Militär- und preußische Eisenbahnbetriebe betr. (GVS. S. 471). — Sachsen-Alten-

burg: VO. vom 5. Oktober 1892, betr. einen Militärbetrieb (Ges.S. S. 161). — Schwarzburg-Sondershausen: Min.VO. vom 18. Oktober 1892, betr. Militär- und Eisenbahnbetriebe (Ges.S. S. 199). — Lübeck: Bek. des Senats vom 27. April 1892, Art. III, für Betriebe, welche öffentlichen Behörden unterstellt sind (Samml. der Lübeckischen VO. Nr. 15). — Bremen: Bek. vom 2. und 11. Oktober 1892, Militär- und preußische Eisenbahnbetriebe betr. (GBl. S. 228, 231). — Hamburg: Bek. vom 25. März 1892, betr. die Ausführung des Ges. vom 1. Juni 1891, Schlußsatz, betr. die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe (Hamb. Ges.S. S. 84).

Anhang,

enthaltend

die von Reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung,

und zwar

Der Abdruck des Normal-Innungsstatuts (CBl. f. d. D. R. 1882 S. 247) ist im Hinblick auf die eine durchgreifende Änderung des Tit. VI enthaltende Novelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) unterblieben.

Die Gesetze, durch welche die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den übrigen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen eingeführt und teilweise geändert wurde, sind in der Einleitung Bd. I S. 6—19 angeführt und soweit nötig mitgeteilt.

---

1. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln,

mit Ergänzungen vom 31. Dezember 1894 und 25. November 1895.

(RGBl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure

enthalten.

§ 2. Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Verzeichnis A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
   Aloetinktur zum Gebrauch für Tiere,[1])
   Arnikatinktur,
   Baldriantinktur,
   Benzoëtinktur,
   Eichelkaffeeextrakt,
   Fichtennadelextrakt,
   Fleischextrakt,
   Himbeeressig,
   Kaffeeextrakt,
   Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
   Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
   Myrrhentinktur,
   Theeextrakt von Blättern des Theestrauches,
   Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
   Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte,
   Riechsalz,
   Salicylstreupulver,
   Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
   Ameisenspiritus,
   Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtsteilen Bleiessig in hundert Teilen der Mischung, zum Gebrauch für Tiere,[1])
   Eukalyptuswasser,
   Fenchelhonig,
   Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht,
   Hoffmanns Tropfen,
   Kampherspiritus,
   Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Tiere,[1])
   Leberthran mit Pfefferminzöl,
   Mischungen von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampherspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Abgabegefäßen angegeben werden,[1])
   Pepsinwein,

---

[1]) Zufolge Kais. VO. vom 25. November 1895 (RGBl. S. 455) hinzugetreten.

Rosenhonig,
Seifenspiritus,
weißer Zuckersirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt,
Copaïvabalsam,
Leberthran,
doppeltkohlensaures Natrium,
Ricinusöl oder
Weinsäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen:
aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
einfache Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
Bleisalbe zum Gebrauch für Tiere,[1]
Borsalbe zum Gebrauch für Tiere,[1]
Cold-Cream,
englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hühneraugenringe,
Hufkitt,[1]
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Pechpflaster,
Salicyltalg,
Senfpapier,
Terpentinsalbe zum Gebrauch für Tiere,[1]
Zinksalbe zum Gebrauch für Tiere;[1]
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.), Wundstäbchen (cereoli).[1]

Verzeichnis B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimierte Benzoësäure.

---

[1]) Zufolge Kais. VO. vom 25. November 1895 (RGBl. S. 455) hinzugetreten.

Acidum camphoricum.	Kamphersäure.[1])
— cathartinicum.	Kathartinsäure.
— chrysophanicum.	Chrysophansäure.
— hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.[1])
— hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
— lacticum et ejus salia.	Milchsäure und deren Salze.
— osmicum et ejus salia.	Osmiumsäure und deren Salze.
— sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolsäure.
— valerianicum et ejus salia.	Baldriansäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und dessen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismuthum bromatum.	Bromwismut.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.[2])
— tannicum.	Gerbsaures Wismut.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Brucinum et ejus salia.	Brucin und dessen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.

---

[1]) Zufolge Kais. VO. vom 25. November 1895 (RGBl. S. 455) hinzugetreten.

[2]) Bismuthum salicylicum ist zufolge Kais. VO. vom 25. November 1895 (RGBl. S. 455) in Wegfall gekommen.

Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und dessen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Krystallisiertes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und dessen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Cocaïnum et ejus salia.	Cocaïn und dessen Salze.
Codeïnum et ejus salia.	Kodeïn und dessen Salze.
Coffeïnum et ejus salia.	Koffeïn und dessen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezereï.	Seidelbastrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarbolicum.	Sulfokarbolsaures Kupfer.
Curare.	Curare.
Curarinum et ejus salia.	Curarin und dessen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und dessen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboisin und dessen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und dessen Salze.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsengalle.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
— arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenammonium.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialysiertes Eisenoxyd.
— oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
— reductum.	Reduziertes Eisen.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.

Ferrum sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisen.
Flores Cinae.	Wurmsamen.
— Koso.	Kosoblüten.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthidis.	Koloquinthen.
— Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indischen Hanfs.
— Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und dessen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Essigsaures Quecksilber.
— bijodatum.	Quecksilberjodid.
— bromatum.	Quecksilberbromür.
— chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Quecksilbercyanid.
— formamidatum.	Quecksilberformamid.
— jodatum.	Quecksilberjodür.
— oleïnicum.	Oelsaures Quecksilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
— peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylsaures Quecksilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbsaures Quecksilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadisches Wasserkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und dessen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.

Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Lithium salicylicum.	Lithiumsalicylat.[1]
Magnesium criticum effervescens.	Brausendes citronensaures Magnesium.
— salicylicum.	Salicylsaures Magnesium.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceïnum et ejus salia.	Narceïn und dessen Salze.
Narcotinum.	Narkotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoïcum.	Benzoësaures Natrium.
— pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron
— salicylicum.	Salicylsaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.
— tannicum.	Gerbsaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubebarum.	Kubebenöl.
— Matico.	Maticoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetherisches Senföl.
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und dessen Salze.
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und dessen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbsaures Blei.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarberwurzel.
— Sarsaparillae.	Sarsaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.

[1]) Zufolge Kais. VO. vom 25. November 1895 (RGBl. S. 455) hinzugetreten.

Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Calabarsamen.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsensamen.
— St. Ignatii.	Sankt-Ignatiussamen.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophanthussamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Serum antidiphtericum.	Diphterieserum.[1])
Sozojodolum.	Sozojodol.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und dessen Salze.
Thebaïnum et ejus salia.	Thebaïn und dessen Salze.
Theobrominum natriosalicylicum.	Diuretin.[2])
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und dessen Salze.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zink.
— chloratum purum.	Reines Chlorzink.
— cyanatum.	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermangansaures Zink.
— salicylicum.	Salicylsaures Zink.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenylsaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zink.

---

[1]) Zufolge Kais. VO. vom 31. Dezember 1894 (RGBl. 1895 S. 1) hinzugetreten.

[2]) Zufolge Kais. VO. vom 25. November 1895 (RGBl. S. 455) hinzugetreten.

2. Bekanntmachung vom 5. August 1890, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

(RGBl. S. 163.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt. Kesselwandungen.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein. Feuerzüge.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird. Speisung.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist. Wasserstandszeiger

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke. § 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

Sicherheitsventil. § 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer. § 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Fabrikschild. § 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maaßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Druckprobe. Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden. Prüfungsmanometer.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck Aufstellungsort. bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung. § 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885[1]) und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878[2]) in Geltung.

§ 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

---

3. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869, betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.

(Bundesgesetzbl. S. 687.)

Auf Grund der Bestimmung im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zuläſsig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm vonseiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.
2. Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., be-

---

[1]) Inzwischen ersetzt durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691).

[2]) Inzwischen ersetzt durch die Bahnordnunug für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 764).

treffend die Prüfung der Aerzte ꝛc. (Bundesgesetzbl. S. 635), unter Nummer 1 und 2 genannten Zentralbehörden.[1])

3. Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde,[2]) wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.

4. Die Zentralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.: Delbrück.

---

4. Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker,

mit den durch die Bekanntmachungen vom 25. Dezember 1879, 6. Mai 1884 und 6. Juli 1889 erfolgten Abänderungen.

(Reichsgesetzbl. 1875 S. 174, Centralbl. f. d. D. R. 1875 S. 167, 1879 S. 850, 1884 S. 155 und 1889 S. 421.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;

---

[1]) Siehe jetzt bezüglich der Aerzte § 1 der Bek. v. 2. Juni 1883 (S. 524 unten), bezüglich der Zahnärzte § 1 der Bek. v. 5. Juli 1889 (S. 536 unten), bezüglich der Tierärzte § 1 der Bek. v. 27. März 1878 und 13. Juli 1889 (S. 541 unten).

[2]) Siehe jetzt bezüglich der Aerzte § 3 der Bek. v. 2. Juni 1883 (S. 524 unten), bezüglich der Zahnärzte § 3 der Bek. v. 5. Juli 1889 (S. 537 unten), bezüglich der Tierärzte § 4 der Bek. v. 27. März 1878 und 13. Juli 1889 (S. 542 unten).

2. das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.[1])

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe[2]) eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vgl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis: [3])

1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;

---

[1]) Jetzt das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

[2]) Im Großherzogtum Hessen kann die Prüfung, außer vor der Prüfungskommission für Apotheker bei der Universität Gießen, auch vor der Prüfungskommission bei der technischen Hochschule zu Darmstadt abgelegt werden. Bek. des Reichskanzlers vom 6. Mai 1884, CBl. S. 155.

[3]) Zufolge Bundesratsbeschluß v. 16. Oktober 1874 ist der Reichskanzler ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen dieser Zulassungsbedingungen zu dispensieren.

2. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziff. 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 [1]) als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß; [2])

3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich. [3])

Die Zeugnisse (1 bis 3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen an einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. zwei galenische Präparate zu bereiten;

2. zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hiezu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

---

[1]) Nunmehr § 90 Ziff. 2a der WO. vom 22. November 1888.

[2]) Ziffer 2 in der Fassung der Bek. vom 25. Dezember 1879.

[3]) Dem Besuch einer Universität steht auch der Besuch der technischen Hochschule zu Darmstadt gleich. Bek. vom 6. Mai 1884, CBl. S. 155.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie verlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgabe namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;

2. mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;

3. mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe bezw. chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermine nicht zugelassen.

§ **11.** Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ **12.** Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§ 9 und 10) wird eine Zensur erteilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfaches. Ergibt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ **13.** Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5), für Prüfung V ein Votum auf „schlecht" (5) oder zwei Vota auf „ungenügend" (4) haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Spezialzensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0{,}5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ **14.** Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend" (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht" (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens im folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ **15.** Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, bezw. IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung unterziehen will.

§ **16.** Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammtzensur nach dem im § 13

angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der im § 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammtzensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemäßheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 17a.[1]) Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4 Absatz 3) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 ℳ

Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark =	72 „
für Prüfung V	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung v. Prüfungsgegenständen u. s. w.	44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramt[2]) mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann

---

[1]) Bek. vom 6. Juli 1889, CBl. S. 421.
[2]) Jetzt Reichsamt des Innern.

zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- bezw. zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Ziff. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Ziffer 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . aus . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . Prüfungs-Kommission zu . . . . mit dem Prädikate . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordn. vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
J. A.: Eck.

---

5. Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen,

mit den durch die Bekanntmachungen vom 4. Februar und 25. Dezember 1879, vom 23. Dezember 1882 und vom 13. Januar 1883 erfolgten Aenderungen und Ergänzungen.

(Centralbl. f. d. D. R. 1875 S. 761, 1879 S. 91 und 850, 1882 S. 458, 1883 S. 12.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 § 4 Nr. 2 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 167) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem

Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jedes Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.[1]

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:[2]

1. das Zeugniß über den im § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875[3]) als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird;[4]

3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm

---

[1]) Fassung der Bek. vom 4. Februar 1879.

[2]) Bezüglich der Dispensation von einzelnen der Zulassungsbedingungen s. den oben S. 515 Anm. 3 angef. Bundesratsbeschluß vom 16. Oktober 1874.

[3]) Nunmehr § 90 Ziff. 2a der WO. vom 22. November 1888.

[4]) Fassung der Bek. vom 25. Dezember 1879.

gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren:

2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;

3. zwei chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und

2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;

3. hat derselbe zwei Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;

4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird

ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ **11.** Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mitzuunterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

In dem Prüfungszeugniß ist das Gesammtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.[1])

§ **12.** Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um sechs bis zwölf Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der im § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ **13.** Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ **14.** Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.
J. V.: Delbrück.

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat.[2])

---

[1]) Hinzugefügt durch Bek. vom 23. Dezember 1882.
[2]) Hinzugefügt durch Bek. vom 13. Januar 1883, CBl. S. 12.

6. Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung,

mit den durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. März 1885 und 25. April 1887 erfolgten Aenderungen.

(Centralbl. f. d. D. R. 1883 S. 191, 1885 S. 75, 1887 S. 110.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

A. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 4 Absatz 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 4. Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. November jedes Jahr einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn die Meldung bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs.

   Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;

2. der durch Universitäts-Abgangszeugnisse[1]) zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

   Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden;

3. der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat;

4.[2]) der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

   Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten, beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

   Für die Studierenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5. ein kurzer Lebenslauf.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 24), bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die anatomische Prüfung;

II. die physiologische Prüfung;

---

[1]) Denjenigen Kandidaten, welche vor dem Sommersemester 1885 ein bayerisches Lyzeum besucht haben, wird das Lyzealstudium als Universitätsstudium im Sinne des § 4 Abs. 4 Ziff. 2 angerechnet, s. die Bek. des Reichskanzlers vom 2. April 1885, CBl. f. d. D. R. S. 144.

[2]) Ziff. 4 hat die obige Fassung erhalten durch die Bek. vom 25. April 1887, CBl. S. 110.

III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
IV. die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung;
V. die medizinische Prüfung;
VI. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

§ 6. I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat

1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstriren, oder eine Region des Stammes und der Extremitäten bloßzulegen und topographisch zu beschreiben;
2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern und demnächst über eine Aufgabe aus der Knochenlehre, sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben:
3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären und eine histologische Aufgabe zu lösen.

§ 7. II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben mündlich nachzuweisen.

§ 8. III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie muß der Kandidat sich befähigt zeigen

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hülfe des Mikroskops zu erläutern und demnächst je eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§ 9. Jeder der Prüfungsabschnitte I bis III, sowie der Prüfungsabschnitt VII (§§ 6 bis 8 und 13) wird von einem Examinator abgehalten. In keinem Abschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§ 10. IV. Die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnittes werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat

1a. an zwei aufeinander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles sowie den Heilplan festzustellen; den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet der dem Kandidat überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen;

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation, sowie eine Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen;

3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2, 3 sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziff. 1b) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziff. 1a und 1b) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benutzung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe des Prüfungsjahrs ist nur ausnahmsweise gestattet.

Zu dem klinischen Theil dieses Prüfungsabschnittes (Ziff. 1a und 1b) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziff. 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

B. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

In Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§ 11. V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten.

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat:

1a. an zwei aufeinander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, dabei im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten nachzuweisen;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche, denen die Examinatoren beizuwohnen haben, der Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken finden die Bestimmungen des § 10 A entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§ 12. VI. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat:

1a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Behinderungsfalle in Gegenwart eines Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen; bei normaler Geburt und auf Erfordern auch bei normwidriger Geburt die nothwendige Hülfe einschließlich der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen mit Datum und Unter-

schrift versehen, am andern Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

1b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen, sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit noch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbetts und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Verfügung heranzuziehen. Die Benutzung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 13.[1]) VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten.

In diesem Prüfungsabschnitt ist der Kandidat

1. über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§ 14),
2. über die Schutzpocken-Impfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu prüfen.

§ 14.[1]) Die in § 6 Ziff. 2, 3, § 7, § 8 Ziff. 2, § 10 A Ziff. 2, 3 und § 13 Ziff. 1 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginne der Prüfungen zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, an die Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesammtgebiete des Prüfungsfachs anzuschließen.

§ 15. Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

---

[1]) Die Fassung der §§ 13 und 14 Abs. 1 beruht auf der Bek. vom 25. April 1887, CBl. S. 110.

§ **16.** Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§ **17.** Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I, und zu den Abschnitten III bis VII nur, wer die Abschnitte I und II bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III bis VII zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt VI sofort nach Abschnitt III begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III bis VII nicht vollständig besteht, hat, soweit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte oder dem späteren Theil desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

§ **18.**[1]) Ueber den Ausfall der Prüfung in dem Abschnitt II, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§ **19.** Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzensuren (§ 18 Absatz 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ **20.** Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts ungenügend oder schlecht bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die Zensur „ungenügend" für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Zensur „schlecht", daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen, bezw. von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§ 1) festgesetzt und durch den Vorsitzenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zwecke die Prüfungsakten mit gutachtlichem Bericht eingereicht.

---

[1]) Die Fassung des § 18 beruht auf der Bek. vom 25. April 1887, CBl. S. 110.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hievon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 21. Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesammtzensur ebenso festgesetzt, wie dies in § 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§ 1) zur Ertheilung der Approbation.

§ 22. Wer sich nicht rechtzeitig (§ 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§ 23. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4 Ziff. 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 24.[1]) Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 206 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		20 Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,	
" " 2	7 "	
" " 3	7 "	
für den Prüfungsabschnitt II		12 Mark,
für den Prüfungsabschnitt III		16 "
und zwar für Theil 1	10 Mark,	
" " 2	6 "	
für den Prüfungsabschnitt IV		57 "
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,	
" " 2	10 "	
" " 3	10 "	
" " 4	12 "	
für den Prüfungsabschnitt V		35 "
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,	
" " 2	10 "	
		140 Mark.

[1]) Obige Fassung des § 24 beruht auf der Bek. vom 25. April 1887 CBl. S. 110.

	Uebertrag	140 Mark,
für den Prüfungsabschnitt VI		24 „
und zwar für Theil 1a und 1b	12 Mark,	
„ „ 2	12 „	
für den Prüfungsabschnitt VII		12 „
und zwar für Theil 1	6 Mark,	
„ „ 2	6 „	
für sächliche und Verwaltungskosten		30 „
	zusammen . .	206 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§ 25. Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§ 26. Dem Reichskanzler werden von der Behörde (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre Approbirten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgesendet.

C. Dispensationen.

§ 27. Ueber Zulassung der in § 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, § 20 Absatz 4 und 6, § 23 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§ 1).[1])

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 28. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft.

§ 29. Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. November 1885[2]) die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hiefür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§ 30. Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

Formular.

Nachdem Herr . . . . aus . . . . am . . . ten . . . . 18 . . . die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu . . . . mit dem Prädikat „. . . . .“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung

[1]) Diese Gesuche sind bei der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates einzureichen, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden wird, angehört, soweit nicht die zuständige Zentralbehörde eine andere Landesstelle als zur Annahme der Dispensationsgesuche berufen bezeichnet. Bek. des Reichskanzlers vom 15. April 1884 (CBl. S. 123).

[2]) Diese Terminsfestsetzung beruht auf der Bek. vom 25. März 1885 (CBl. S. 75).

vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

..........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für
....
als
Arzt.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

---

7. Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Vorprüfung,

mit der durch die Bekanntmachung vom 17. Januar 1888 erfolgten Abänderung.

(Centralbl. f. d. D. R. 1883 S. 198, 1888 S. 9.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 § 4 Ziff. 3 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden, bei welcher der Studierende immatrikulirt ist. Ausnahmen hievon können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§ 1 der Bek., betr. die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§ 2. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangene Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahr. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 3. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

a) durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs;

b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, daß die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahrs erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 § 4 Ziff. 1, 2, § 27.[1])

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren in Urschrift zu führen.

§ 4. Ist der Studirende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrags verlustig und wird zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§ 5. Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§ 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiete der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntnis der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studierende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die offizinellen Pflanzen, und Kenntniß von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studierenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in den-

---

[1]) Gesuche um Dispensation von den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§ 1 Nr. 1, 2) desjenigen Bundesstaats einzureichen, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden wird, angehört, soweit nicht die zuständige Zentralbehörde eine andere Landesstelle als zur Aufnahme der Dispensationsgesuche berufen bezeichnet. Bek. vom 15. April 1884 (CBl. S. 123).

jenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ **6.** Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur, werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§ **7.**[1]) Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§ 5 Abs. 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Zensuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend" oder „schlecht" hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fache zur Folge. Die Prüfung in Zoologie und Botanik gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) ertheilt ist. Wenn eines der Fächer mit „genügend" (3) oder einer besseren Zensur bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§ **8.** Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§ 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist.

§ **9.** Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zwei Tagen das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Formular auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

§ **10.** Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 36 Mark. Hievon werden je 5 Mark auf den Vorsitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sachlichen Ausgaben verwendet.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 5 Abs. 4 nur die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

---

[1]) Obige Fassung des § 7 beruht auf der Bek. vom 17. Januar 1888, CBl. S. 9.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§ 4) befindet die Behörde (§ 1).

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1883 in Kraft.

§ 12. Alle früheren über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Zeugniß
der
Prüfungskommission zu . . . .
über die
ärztliche Vorprüfung des Studierenden der Medizin
. . . .

Dem Studierenden der Medizin, Herrn . . . .
aus . . . . ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung
1. in der Anatomie . . . . . . die Zensur . . . .
2. „ „ Physiologie . . . . . . „ „ . . . .
3. „ „ Physik . . . . „ „ . . . .
4. „ „ Chemie . . . . „ „ . . . .
5. „ „ Zoologie und Botanik . . „ „ . . . .
somit die Gesammtzensur . . . . ertheilt worden.
(Folgt etwaiger Vermerk nach § 9 Abs. 2.)
. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .
Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
(Name.)
(Siegel der Fakultät.) Dekan der medizinischen Fakultät.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

---

8. Bekanntmachung vom 5. Juli 1889, betreffend die Prüfung der Zahnärzte.

(Centralbl. f. d. D. R. S. 417.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs

Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfung der Aerzte gebildeten Kommissionen (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 191) abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jeder Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, und die andere im Winterhalbjahre statt. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. April beziehungsweise 1. November einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 4. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Die Reife ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten;
2. mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt;[1]
3. eines zahnärztlichen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

Der Meldung zur Prüfung sind die Nachweise über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen in Urschrift, sowie ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Mit der Zulassungsverfügung ist dem Kandidaten ein Abdruck der gegenwärtigen Vorschriften zuzustellen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 13) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

---

[1] Hervorgetretenen Zweifeln gegenüber hat der Bundesrat sich dahin ausgesprochen, daß die nach Ziffer 2 erforderliche einjährige praktische Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt **außerhalb** des nach Ziffer 3 erforderlichen zahnärztlichen Studiums stattfinden muß (CBl. 1890 S. 81).

§ 5. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

I. Im ersten Abschnitt hat der Kandidat vor dem chirurgischen Mitgliede der Prüfungskommission einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w., zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Unterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

II. Der zweite Abschnitt zerfällt in drei Theile:

1. Anatomie und Physiologie,
2. allgemeine Pathologie, Therapie und Heilmittellehre, einschließlich der Toxikologie,
3. spezielle chirurgisch-zahnärztliche Pathologie und Therapie.

In jedem Theile hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zwei Fragen schriftlich unter Klausur und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten. Die Fragen werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und alljährlich vor dem Beginn der Prüfungen (§ 3 Abs. 3) zu revidiren.

III. Im dritten Abschnitt, welcher in zwei Theile zerfällt, hat der Kandidat in Gegenwart eines Examinators

1. seine praktischen Kenntnisse in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente, sowie in der Ausführung von Zahnoperationen an einem Lebenden nachzuweisen und dabei mindestens zwei Füllungen — darunter eine Goldfüllung — zwei Ausziehungen und eine Reinigung der Zähne auszuführen,
2. seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Ersatzstücken oder Regulirapparaten nachzuweisen und dabei mindestens ein Ersatzstück mit künstlichen Zähnen oder einen Regulirapparat für den Mund eines Lebenden anzufertigen.

Die Wahl des Materials bleibt dem Examinator überlassen. Die Prüfung im dritten Abschnitt ist von dem praktischen Zahnarzt abzuhalten. Wenn einer Prüfungskommission mehrere praktische Zahnärzte beigegeben sind, so kann der Vorsitzende für jeden Teil des dritten Abschnitts einen besonderen Examinator bestellen.

IV. Im vierten Abschnitt ist der Kandidat in Gegenwart des Vorsitzenden von wenigstens drei Examinatoren, unter welchen sich ein praktischer Zahnarzt befinden muß, über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen. Die Prüfung in diesem Abschnitt ist öffentlich.

§ 6. Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen

liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Wer in einem der ersten drei Abschnitte nicht vollständig besteht, hat, soweit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

Zur Prüfung im vierten Abschnitt wird nur zugelassen, wer die Prüfungen in den ersten drei Abschnitten bestanden hat.

§ 7. Ueber den Ausfall der Prüfung wird für jeden Abschnitt eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5), ertheilt.

Im zweiten Abschnitt wird für jede Arbeit von dem betreffenden Fach-Examinator eine Zensur ertheilt. Jeder einzelne Theil gilt nur dann als bestanden, wenn beide Arbeiten mindestens die Zensur „genügend" erhalten haben. Aus den sechs Zensuren der Arbeiten wird die Zensur für den ganzen Abschnitt nach der im § 9 enthaltenen Regel ermittelt.

Im dritten Abschnitt wird für jeden Teil eine Zensur ertheilt und die Abschnittszensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Theilzensuren zusammengezählt werden und das Ergebniß durch zwei getheilt wird. Ein etwa sich ergebender Bruch bleibt unberücksichtigt.

Für den vierten Abschnitt erfolgt die Ertheilung der Zensur auf Grund des Gesammtergebnisses der Abschnittsprüfung durch Mehrheitsbeschluß der an der letzteren betheiligten Kommissionsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Spricht sich auch nur eines der Kommissionsmitglieder für Ertheilung der Zensur „schlecht" oder sprechen sich zwei oder mehrere derselben für Ertheilung der Zensur „ungenügend" aus, so darf eine bessere Zensur als „ungenügend" nicht ertheilt werden.

§ 8. Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil des zweiten oder dritten Prüfungsabschnitts „ungenügend" oder „schlecht" bestanden, so muß er wiederholt werden, und zwar bei ganzen Abschnitten, wenn die Zensur „ungenügend" ertheilt war, nicht vor Ablauf von drei, wenn die Zensur „schlecht" ertheilt war, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, bei den einzelnen Theilen des zweiten und dritten Abschnitts nicht vor Ablauf von sechs beziehungsweise acht Wochen.

Die Frist für die Wiederholung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt und dem Kandidaten mitgetheilt.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung nicht binnen Jahresfrist, so ist die Prüfung auch in den früher bestandenen Abschnitten zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnittes findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 9. Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird die Gesammtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Einzel-

zensuren addirt und durch vier dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten nach Feststellung der Zensur der Behörde (§ 1) zur Ertheilung der Approbation.

§ **10.** Wer sich nicht rechtzeitig persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, oder die Termine ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann von dem Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode (§ 3 Absatz 3) zurückgestellt werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichenden Grund von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Zensur „schlecht" erhalten hätte.

§ **11.** Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ **12.** Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnarzt zu erlangen wünschen, sind der im § 4 Nr. 1 und 3 erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt abzulegen.

§ **13.** Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen siebenzig Mark, nämlich zehn Mark für Abschnitt I, fünf Mark für jeden Theil des Abschnittes II, 7,50 Mark für jeden Theil des Abschnitts III, zwanzig Mark für Abschnitt IV und zehn Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten.

Bei Wiederholungen kommen, außer den anzusetzenden Gebühren für jeden zu wiederholenden Abschnitt drei Mark, für jeden zu wiederholenden Theil der Abschnitte II und III eine Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§ **14.** Am Schluß jeder Prüfungsperiode (§ 3 Abs. 3) werden Verzeichnisse der in derselben Approbirten mit den Prüfungsakten von den zuständigen Zentralbehörden dem Reichskanzler eingereicht. Die Akten werden den Behörden zurückgesendet.

§ **15.** Ueber Zulassung der im § 8 Absatz 3 und Absatz 5 und im § 11 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Dispensation von den im § 4 erwähnten Zulassungsbedingungen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§ 1).

§ **16.** Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1889 in Kraft.

Formular.

Nachdem Herr . . . . aus . . . . am . . . ten . . . . . . 18 . . . die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu . . . . mit dem Prädikat „. . . . .“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ertheilt.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für
....
als Zahnarzt.

Berlin, den 5. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

---

9. Bekanntmachung vom 13. Juli 1889, betreffend die Prüfung der Thierärzte.

(Centralbl. f. d. D. R. S. 421.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath zu den Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 27. März 1878, Centralblatt S. 160) mehrfache Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. Der Wortlaut der Vorschriften, wie er sich hiernach gestaltet hat, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgenden Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 13. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach beigefügtem Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§ 2. Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3. Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§ 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§ 12 bis 23).

§ 4. Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

§ 5. (1. Bedingungen der Zulassung.) Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§ 6. (2. Meldung.) Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§ 5a und b) bei dem Direktor zu erfolgen.

§ 7. (3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.) Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Die Prüfung wird von den Fachexaminatoren unter Anwesenheit des Vorsitzenden abgehalten. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund versäumt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§ 8. Die Prüfung in der Chemie und Physik in der ärztlichen Vorprüfung oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequi-

valent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§ 9. (4. Feststellung des Ergebnisses.) Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§ 7) wird von dem betreffenden Examinator eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5).

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend" erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut" nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut",

die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut" oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut" und in allen übrigen mindestens „genügend" bestanden hat.

Die Schlußzensur „genügend" ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend" und in keinem Fache die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend" bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend", oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht", oder in einem Prüfungsfache „schlecht" und in einem andern „ungenügend" erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er die Schlußzensur „schlecht" erhalten hätte.

§ 10. (5. Wiederholung.) Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend" erhalten, so ist ihm nach Ablauf von drei Monaten eine Nachprüfung in denjenigen Prüfungsfächern zu gestatten, in welchen er nicht bestanden hat. Besteht der Examinand bei dieser Nachprüfung auch nur in einem von den betreffenden Fächern „ungenügend" oder „schlecht", so hat derselbe, falls nicht nach dem Ergebniß der Nachprüfung die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden muß, nach Ablauf von sechs Monaten die naturwissenschaftliche Prüfung in sämmtlichen Prüfungsfächern zu wiederholen. Letzteres hat auch einzutreten, wenn der Kandidat sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Nachprüfung nicht meldet.

Bei der Schlußzensur „schlecht" ist die naturwissenschaftliche Prüfung in sämmtlichen Prüfungsfächern nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der ganzen Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§ 11. (6. Gebühren.) Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen zwanzig Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern zehn Mark.

B. Fachprüfung.

§ 12. (1. Bedingungen der Zulassung.) Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b) nach deren Ablegung mindestens drei Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens sieben Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat;

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
Physiologie,
Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen, und Sektionen,
spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akiurgie nebst Operationsübungen,
Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
Geburtshilfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§ **13.** (2. Meldung.) Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§ 12a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§ 14) bestimmt der Direktor.

§ **14.** (3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.) Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
II. die klinische Prüfung;
 1. die medizinisch-klinische; 2. die chirurgisch-klinische; 3. die operative; 4. die pharmazeutische;
III. die Schlußprüfung.

§ **15.** Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in un-

mittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Aus besonderen Gründen kann jedoch der Vorsitzende einem Kandidaten gestatten, die Prüfung in den noch nicht begonnenen Abschnitten bis zur nächsten Prüfungsperiode aufzuschieben.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund versäumt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§ 16. In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§ 14 I) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstriren;
2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstriren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§ 17. In der klinischen Prüfung (§ 14 II) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens drei Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;

4. zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§ 18. Die Schlußprüfung (§ 14 III) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§ 19. Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

§ 20. (4. Feststellung des Ergebnisses.) Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensur für jedes einzelne Prüfungsfach wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, ertheilt. Gehören zwei Vertreter eines Faches der betreffenden Prüfungskommission an und ertheilt einer von ihnen die Zensur „ungenügend" oder „schlecht", so entscheidet seine Stimme; anderenfalls werden die Zahlenwerthe der beiden Einzelzensuren zusammengezählt und die Summen durch zwei getheilt; etwa sich ergebenden Brüche bleiben unberücksichtigt. Für den dritten Prüfungsabschnitt wird nur eine Hauptzensur ertheilt; dieselbe wird von dem Direktor und den betheiligten Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im übrigen erfolgt die Bezeichnung und Feststellung der Zensur nach den im § 9 gegebenen Vorschriften.

§ 21. (5. Wiederholung.) Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte (§ 14) die Hauptzensur „ungenügend" erhalten, so kann er, falls er nur in einem Fache nicht bestanden hat, nach Ablauf von vier Wochen zu einer Nachprüfung in diesem Fache zugelassen werden. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, so hat er nach Ablauf von sechs Monaten die Prüfung in dem betreffenden ganzen Prüfungsabschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn er sich innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu letzterer nicht meldet. Hat der Examinand in mehr als einem Prüfungsfach die Zensur „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnitts nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden.

Bei der Hauptzensur „schlecht" ist die Prüfung in dem ganzen Prüfungsabschnitt, und zwar erst nach Ablauf eines Jahres, zu wiederholen.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnitts nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so sind auch die früher etwa bestandenen Prüfungsabschnitte zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnits ist nur mit Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§ 22. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

§ 23. (6. Gebühren.) Die Gebühren für die Fachprüfung betragen sechzig Mark. Hiervon entfallen auf Prüfungsgebühren für jeden der drei Prüfungsabschnitte und auf Verwaltungskosten je fünfzehn Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, die Prüfungsgebühren mit je fünfzehn Mark erstattet.

Eine Rückzahlung der auf Verwaltungskosten entfallenden Gebühren findet nicht statt.

Bei jeder Nachprüfung oder bei Wiederholung des dritten Prüfungsabschnitts sind je fünf Mark, bei Wiederholung des ersten oder zweiten Prüfungsabschnitts je zehn Mark auf Verwaltungskosten, außerdem bei jeder Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnitts fünfzehn Mark Prüfungsgebühren zu entrichten.

C. Schlußzensur.

§ 24. Die Schlußzensur wird, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist, auf Grund der für die einzelnen Abschnitte ertheilten Hauptzensuren (§ 20) vom Vorsitzenden unter sinngemäßer Anwendung der im § 9 gegebenen Vorschriften festgesetzt.

§ 24a. Die Fachprüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 13 Abs. 2) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Abgangszeugnisses derjenigen Lehranstalt (§ 12 b), welche der Kandidat zuletzt besucht hat, ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§ 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§ 26. Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden

35*

die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler mitgetheilt.

§ 27. Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 3 III der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 27. März 1878 an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt waren, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§ 28. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a) die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die früheren Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§ 29. Alle über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . aus . . . . die thierärztliche Prüfung vor der . . . . Prüfungskommission zu . . . . mit dem Prädikate . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Thierarzt im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ertheilt.

---

10. Bekanntmachung vom 6. August 1887, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.

(RGBl. S. 395 ff.)

Auf Grund der Bestimmung im § 31 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und über das Verfahren bei den betreffenden Prüfungen

erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1. Küstenfahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt:

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland — jedoch ausschließ-

lich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —,

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm,

an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Oeland

1. mit Segelschiffen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt,
2. mit Schleppdampfschiffen jeder Größe, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen,
3. mit Fahrzeugen jeder Größe, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

§ 2. Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt:
in der Ostsee,
in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite,
im Englischen Kanal
mit Seeschiffen von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt,
soweit diese Fahrt nicht zu der Küstenfahrt (§ 1) gehört.

§ 3. Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschiffahrt, welche die für die kleine Fahrt räumlich oder hinsichtlich der Schiffsgröße festgesetzten Grenzen (§ 2) überschreitet.

§ 4. Die Zulassung als Schiffer auf Küstenfahrt wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischerfahrzeugen. Die Befähigungszeugnisse werden von der zuständigen Behörde nach dem Formular unter A ausgefertigt. Formular A.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß diese Vorschriften auf Personen nicht Anwendung zu finden haben, welche im Lokalverkehr selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren zu Wasser anfahren, um dieselben zu Markte zu bringen.

§ 5.[1] Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Anlage I.

Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer auf kleiner Fahrt sind außerdem die als Steuermann Zugelassenen berechtigt.

§ 6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens sechzigmonatigen Fahrzeit zur See.

§ 7. Die Zulassung als Steuermann wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung). Anlage II.

---

[1]) Siehe dazu die nachfolgend S. 571 abgedruckten Bekanntmachungen vom 12. März 1885 und 15. Juni 1888.

§ 8. Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des vollendeten fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfundvierzigmonatigen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, davon 12 Monate auf einem Segelschiffe, oder als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens 12 Monate auf seegehenden, mit voller Takelage versehenen Schiffen oder Fahrzeugen zugebracht sein müssen.

§ 9. Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt Anlage III. durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage III bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für große Fahrt).

§ 10. Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§ 7) folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann auf großer Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt;

b) die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Fahrzeit und die Vorlegung der hierüber während der letzteren gemachten schriftlichen Aufzeichnungen und Ausführungen.

§ 11. Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeoffiziere höherer Chargen des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See;

b) ehemalige Unterlieutenants zur See des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens neundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate in der Charge als Unterlieutenant zur See oder Steuermann auf großer Fahrt zugebracht sind.

§ 12. Als Steuermann ist ohne vorgängige Ablegung der im § 7 vorgeschriebenen Steuermannsprüfung und ohne Nachweis der Fahrzeit derjenige zugelassen, welcher die Seeoffiziers-Berufsprüfung bestanden hat.

§ 13. Der Fahrzeit als Steuermann (§ 10 lit. a) ist die Fahrzeit zur See als Deckoffizier der Kaiserlichen Marine nach der in der Marine oder vor einer staatlichen Prüfungskommission bestandenen Steuermannsprüfung gleich zu achten.

§ 14. Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe auf Grund der §§ 11 und 12 sind an diejenige Landesregierung zu richten, in deren Gebiet das Gewerbe zuerst betrieben werden soll.

Die Ausfertigung der Befähigungszeugnisse erfolgt durch die von der Landesregierung damit betrauten Behörden nach den angehängten Formularen Formulare B u. C. B und C.

§ 15. Der Schiffer darf auf großer Fahrt mit Schiffen von 250 Kubikmeter oder mehr Brutto-Raumgehalt nicht ohne Steuermann fahren.

§ 16. Die Vorschriften in den §§ 1 bis 13 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 660), sowie in den Bekannt-

machungen vom 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 314) und 21. Dezember 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 51) sind aufgehoben.

II. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Verfahren bei den Prüfungen.

A. Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

§ 17. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Jede solche Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule,
3. einem Seeschiffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Regierung des Staates, in welchem der Sitz der Kommission sich befindet, ernannt.

Ein Lehrer, welcher dem Prüfling behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 18. Die Meldung zur Prüfung ist jederzeit zulässig. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung des Geburtsscheins und vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens sechzigmonatigen Fahrzeit zur See.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt für den Fall der Zulassung den Prüfungstermin fest.

§ 19. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I genannten Gegenstände (wobei unter den im Abschnitt D Ziffer 1, 2 und 4 dieser Anlage erwähnten Schiffen nur die auf kleiner Fahrt vorkommenden Seeschiffe zu verstehen sind) und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§ 20. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage I mit einem * bezeichneten Gegenständen.

§ 21. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Ein Prüfling, welcher den ihm angewiesenen Platz ohne besondere Erlaubniß verläßt, gilt als zurückgetreten.

§ 22. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden

Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit, sodann die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen ꝛc. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§ 23. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage I) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§ 24. Im Laufe der schriftlichen Prüfung oder unmittelbar nach derselben nimmt der Navigationslehrer (§ 17) in Gegenwart der anderen Mitglieder der Prüfungskommission eine praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegeloktanten (C Nr. 6 der Anlage I) vor.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden" oder „Nicht bestanden".

§ 25. Der Navigationslehrer und das seeschiffahrtskundige Mitglied der Prüfungskommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften, und ertheilen jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend" oder „Nicht genügend". Wenn sie sich über eine Zensur nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungskommission ertheilten Zensuren und die Feststellung endgültiger Zensuren übertragen.

Ein Prüfling, welchem in den Fächern C 4, C 5, C 7 und außerdem mindestens noch in zwei anderen Fächern die Zensur „Genügend" ertheilt ist, erhält für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat: „Bestanden". Jeder andere Prüfling erhält das Prädikat: „Nicht bestanden".

§ 26. Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden" erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§ 27. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit dieselben Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage I bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird solange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§ 28. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden" und „Nicht bestanden".

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§ 29. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat: „Nicht bestanden" erhalten haben, gelten überhaupt als nicht bestanden und müssen bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen. Findet die Wiederholung binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission statt, so kann diese die nochmalige Ablegung der bereits bestandenen Prüfungsabschnitte oder eines derselben erlassen.

§ 30. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädikats: „Bestanden" das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden" erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§ 31. Für jeden bestandenen Prüfling fertigt die Kommission nach dem Formular unter D ein Prüfungszeugniß aus, auf Grund dessen die zuständige Behörde das Befähigungszeugniß nach Formular unter E erteilt. Formular D. Formular E.

§ 32. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Einem Prüfling, welcher während der Prüfung von derselben zurücktritt, kann, sofern er nicht bereits als nicht bestanden gilt (§ 26), von der Prüfungskommission gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung erfolgt, und findet die Wiederholung der Prüfung binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission statt, so kann diese die nochmalige Ablegung der bereits bestandenen Prüfungsabschnitte oder eines derselben erlassen.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§ 33. Die Gebühren betragen einschließlich des etwaigen Stempels fünfzehn Mark und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§ 34. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

B. Prüfung der Seesteuerleute und der Seeschiffer für große Fahrt.

§ 35. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einem Vorsitzenden;
2. und 3. zwei an öffentlichen Navigationsschulen fungirenden Navigationslehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;
4. und 5. zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Kaiserlichen Marine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind.

§ 36. Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Reichskanzler ernannten Inspektor (§ 56) Kenntniß zu geben.

§ 37. Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein,
b) glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung der im § 8 vorgeschriebenen Fahrzeit zur See.

§ 38. Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a) das Zeugniß über die Zulassung als Steuermann beziehungsweise ein demselben auf Grund der Bestimmungen in den §§ 14 bis 19 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 660) gleich zu achtender Nachweis;
b) vollgültige Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann folgende mindestens vierundzwanzigmonatige Fahrzeit als Steuermann auf großer oder als Schiffer auf kleiner Fahrt (§ 10 lit. a und § 13);
c) die während dieser Fahrzeit gemachten und aufgezeichneten Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge (§ 10 lit. b).

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung noch anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

§ 39. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage II beziehungsweise Anlage III genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,

b) eine praktische und
c) eine mündliche Prüfung,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§ 40. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe der in Anlage II beziehungsweise Anlage III mit einem * bezeichneten Gegenstände.

§ 41. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

§ 42. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit, sodann die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen 2c. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§ 43. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlagen II und III) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§ 44. Die beiden Navigationslehrer beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften und ertheilen jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend“ oder „Nicht genügend“. Wenn die Navigationslehrer sich über eine Zensur nicht einigen, so hat die Prüfungskommission dieselbe nach Stimmenmehrheit festzustellen.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den Navigationslehrern ertheilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermannsprüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 14a, C 14b, C 15, C 17a und C 17b der Anlage II, bei der Schifferprüfung in jedem der acht Fächer C 4, C 7, C 16b, C 16c, C 17, C 21a, C 21b und D 5 der Anlage III und außerdem bei beiden Prüfungen mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) oder D (Seemannschaft) sowie in drei weiteren Fächern die Zensur: „Ge-

nügend" ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall das Prädikat: „Bestanden". Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: „Nicht bestanden".[1])

§ **45.** Im Laufe der schriftlichen Prüfung oder unmittelbar nach derselben wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von den Navigationslehrern eine praktische Prüfung abgehalten. Dieselbe hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen außerdem noch auf den Gebrauch der Barometer und Thermometer (Anlage II C Nr. 8 und 9 und Anlage III C Nr. 9, 10 und 22).

Ist der Vorsitzende der Kommission Nautiker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Jedem Prüfling müssen in dieser praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe „genügend" gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur diejenigen Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben „genügend" gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat: „Bestanden", die übrigen das Prädikat: „Nicht bestanden".

§ **46.** Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden" erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§ **47.** Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage II beziehungsweise Anlage III bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird solange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§ **48.** Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden" und „Nicht bestanden".

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

---

[1]) Die gegenwärtige Fassung erhielt Absatz 3 zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1895 (RGBl. S. 179).

§ 49. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat: „Nicht bestanden" erhalten haben, gelten überhaupt als nicht bestanden und müssen bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen. Findet die Wiederholung binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission statt, so kann diese die nochmalige Ablegung der bereits bestandenen Prüfungsabschnitte oder eines derselben erlassen.

§ 50. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädikats: „Bestanden" das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden" erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§ 51. Für diejenigen Prüflinge, welche die Steuermannsprüfung beziehungsweise die Schifferprüfung bestanden haben, fertigt die Prüfungskommission nach dem Formular unter F beziehungsweise H Prüfungszeugnisse aus. Formulare F u. H.

Auf Grund dieser Prüfungszeugnisse werden von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungszeugnisse nach den Formularen unter G und J ausgefertigt. Formulare G u. J.

§ 52. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von den Landesregierungen erlassen.

§ 53. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Einem Prüfling, welcher während der Prüfung von derselben zurücktritt, kann, sofern er nicht bereits als nicht bestanden gilt (§ 46), von der Prüfungskommission gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung erfolgt, und findet die Wiederholung der Prüfung binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission statt, so kann diese die nochmalige Ablegung der bereits bestandenen Prüfungsabschnitte oder eines derselben erlassen.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§ 54. Die Gebühren betragen, einschließlich des etwaigen Stempels, für die Steuermannsprüfung fünfzehn Mark und für die Schifferprüfung zur großen Fahrt dreißig Mark.

§ 55. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§ 56. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens (für kleine wie für große Fahrt) bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1. gegen die den bestehenden Vorschriften zuwider erfolgte Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben;
2. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
3. bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
4. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüfling das Prädikat: „Bestanden" oder „Mit Auszeichnung bestanden" statt des Prädikats: „Nicht bestanden" zu ertheilen beabsichtigt.

   Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 57. 1. Wer vor dem Inkrafttreten der §§ 1 bis 4 dieser Vorschriften Führer von Schiffen auf Küstenfahrt gewesen ist, erhält auf seinen Antrag die Befugniß als Schiffer auf Küstenfahrt im Sinne des § 1 dieser Vorschriften. Hat ein Schiffsführer nachweislich die Küstenfahrt in einer bis dahin zulässig gewesenen weiteren Ausdehnung betrieben, so kann demselben auf seinen Antrag die fernere Ausübung seines Gewerbes in dem bisherigen Umfange vom Reichskanzler gestattet werden.

2. Wer vor dem Inkrafttreten der §§ 1 bis 4 dieser Vorschriften als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen ist, erlangt die Befugniß als solcher im Sinne des § 2 dieser Vorschriften.

3. Wer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften als Schiffer auf europäischer Fahrt zugelassen ist, behält die Befugniß als solcher im Sinne des § 11 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 660).[1])

4. Wer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Steuermannsprüfung abgelegt hat, ist nach Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens sechsunddreißigmonatigen Fahrzeit als Steuermann auf großer Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt fernerhin als

---

[1]) d. i. wenn die Fahrt nur europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt, mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe.

Schiffer auf europäischer Fahrt im Sinne des § 11 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 zuzulassen.

Die bezüglichen Befähigungszeugnisse werden von der zuständigen Behörde nach den Formularen unter K, L, M und N ausgefertigt.[1]) Formulare K, L, M u. N.

§ 58. Diejenigen, welche innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß dieser Vorschriften zur Steuermannsprüfung sich melden, sind zu der letzteren zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vor-

---

[1]) Siehe dazu die §§ 14—19 der Bek. vom 25. September 1869, welche lauten:

§ 14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniß auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt:

a) die in den preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Größe in der Ostsee;

b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im preußischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;

c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

§ 15. Vom 1. Mai 1870 ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach § 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

§ 16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmäßigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach § 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in § 7a bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

§ 17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

§ 18. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in europäischer Fahrt (§ 3a) befugt.

§ 19. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

schriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen. Die Befähigungs-
Formular O. zeugnisse werden von der zuständigen Behörde nach dem Formular unter O ausgefertigt.

§ 59. Die §§ 1 bis 4 der gegenwärtigen Bekanntmachung treten sofort in Kraft, gleichzeitig wird der § 13 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 aufgehoben; im Uebrigen treten die vorstehenden Vorschriften am 1. Januar 1888 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Anlage I.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

*1. Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeldetri.

2. Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1. Begriff der geographischen Breite und Länge.

*2. Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.

*3. Einrichtung und Gebrauch der gewöhnlichen Loggs.

*4. Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs und Mittelbreite.

*5. Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge, sowie nach Lothungen; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte.

6. Gebrauch des Spiegeloktanten.

*7. Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.

*8. Bestimmung der Hochwasserzeit.

*9. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der Einrichtung und Ausrüstung der Seeschiffe.

2. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.

3. Stauung der Ladung.
4. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße, sowie über Noth- und Lootsensignale.
6. Gebrauch des Internationalen Signalbuches.
7. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Steuermannsprüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac und einfacher Segelanweisungen nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit geradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

*4. Ebene Trigonometrie.[1])

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.

---

[1]) Seit 1. Januar 1896 ist die Zahl 4 mit * bezeichnet, unter Fortfall des * bei b zufolge Bek. vom 4. März 1895, RGBl. S. 179.

b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

*1. Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse; Kenntniß der einfacheren praktischen Methoden zur Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord.
*3. Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes sowie für örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Ermittelung der erreichten Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
*5. Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
*6. Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Besteckѕ bei Strömungen.
*7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
9. Benutzung des künstlichen Horizonts.
10. Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
11. Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12. Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
*13. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.[1])
14. Bestimmung der Breite:
   *a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
   *b) durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
   *c) durch zwei Sonnenhöhen.
*15. Bestimmung der Mißweisung:
   a) durch Amplituden der Sonne,
   b) durch Azimuthe der Sonne.
*16. Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
*17. Bestimmung der Länge:
   *a) durch Chronometer und Einzelhöhen der Gestirne,
   *b) durch Monddistanzen.
*18. Führung des Schiffsjournals.

---

[1]) Seit 1. Januar 1896 mit * versehen zufolge Bek. vom 4. März 1895, RGBl. S. 179.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung.
4. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.

*5. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße, sowie über Noth- und Lootsensignale.[1])

6. Gebrauch des Internationalen Signalbuches.
7. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsenkommandos und der Segelanweisung nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit geradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

---

[1]) Seit 1. Januar 1896 mit * versehen zufolge Bek. vom 4. März 1895, RGBl. S. 179.

*4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

*5. Sphärische Trigonometrie.

a) Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1. Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse; Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse.
3. Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes, sowie für örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Ermittelung der erreichten Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
*5. Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
*6. Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
*7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8. Segeln im größten Kreise.
9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10. Benutzung des künstlichen Horizonts.
11. Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12. Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13. Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
*14. Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
*15. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.[1])
16. Bestimmung der Breite:
    *a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
    *b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
    *c) durch zwei Sonnenhöhen.
*17. Bestimmung der Mißweisung:
    a) durch Amplituden der Sonne,
    b) durch Azimuthe der Gestirne.
18. Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.

---

[1]) Seit 1. Januar 1896 mit * versehen zufolge Bek. vom 4. März 1895, RGBl. S. 179.

*{19. Bestimmung der Ortszeit durch gleiche Höhen der Sonne.
{20. Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
21. Bestimmung der Länge:
*a) durch Chronometer und Einzelhöhen der Gestirne,
*b) durch Monddistanzen.
22. Einrichtung und Gebrauch der Barometer und Thermometer.
*23. Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen.
*24. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der Einrichtung und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung.
4. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*5. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße, sowie über Noth- und Lootsensignale.
6. Gebrauch des Internationalen Signalbuches.
7. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Formular A.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf Küstenfahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten . . . . 18 . . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt hat, wird hierdurch auf Grund der §§ 4 und 1 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen 2c. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe, und zwar:

1. Segelschiffe von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt,
2. Schleppdampfschiffe jeder Größe, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen,
3. Fahrzeuge jeder Größe, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland — jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —, an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Oeland zu führen.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf großer Fahrt.

Dem (N. N.) [Titel, Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des § 11 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen rc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß besitzt, deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

Dem (N. N.) [Titel, Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des § 12 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen rc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß besitzt, den Steuermannsdienst auf deutschen Kauffahrteischiffen jeder Größe und in allen Meeren zu verrichten, sowie deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular D.

Zeugniß über die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres .... Monate zur See gefahren ist, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular E.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten . . . . 18 . . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ꝛc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular F.

Zeugniß über die Prüfung zum Seesteuermann.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten . . . . 18 . . ., wohnhaft in (N. N.), welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres . . . Monate zur See gefahren ist, von welcher Fahrzeit . . . Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, davon . . . Monate auf einem Segelschiffe, . . . Monate als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine, davon . . . Monate auf seegehenden, mit voller Takelage versehenen Schiffen zugebracht sind, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Seesteuermann (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, den Steuermannsdienst auf deutschen Kauffahrteischiffen jeder Größe und in allen Meeren zu verrichten, sowie deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular G.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

Dem bisherigen (Matrosen N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten . . . . 18 . . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Seesteuermann (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund des § 7 der Vorschriften über den Nachweis der Be-

fähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ꝛc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß beigelegt, den Steuermannsdienst auf deutschen Kauffahrteischiffen jeder Größe und in allen Meeren zu verrichten, sowie Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular H.

Zeugniß über die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

Der (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), welcher nach seiner Zulassung als Seesteuermann ... Monate als Steuermann auf großer Fahrt (... Monate als Schiffer auf kleiner Fahrt) gefahren ist und während dieser Fahrzeit nautische Beobachtungen und Berechnungen ausgeführt und schriftlich aufgezeichnet hat, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular J.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf großer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige (Steuermanns-) Fahrzeit zur See (als Schiffer auf kleiner Fahrt) zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§ 9 und 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ꝛc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular K.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf Küstenfahrt.

Dem (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch bezeugt, daß

derselbe auf Grund des § 57 Ziffer 1 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ꝛc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß besitzt, deutsche Kauffahrteischiffe, und zwar:

1. Segelschiffe von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt,
2. Schleppdampfschiffe jeder Größe, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen,
3. Fahrzeuge jeder Größe, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland — jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —, an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Oeland zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular L.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf Küstenfahrt (erweiterte Befugniß).

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch auf Grund des § 57 Ziffer 1 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ꝛc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe .... zu führen.

Berlin, den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) Der Reichskanzler.

Formular M.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf europäischer Fahrt.

Dem (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des § 57 Ziffer 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ꝛc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß besitzt, deutsche Kauffahrteischiffe, und zwar Segelschiffe unter 560 Kubikmeter

Brutto-Raumgehalt und Dampfschiffe jeder Größe, zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular N.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf europäischer Fahrt.

Dem (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), welcher nach seiner Zulassung als Seesteuermann die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt hat, wird hierdurch auf Grund des § 57 Ziffer 4 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen rc. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe, und zwar Segelschiffe unter 560 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und Dampfschiffe jeder Größe, zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres zu führen.

.........., den ... ten .... 18 ...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular O.

Zeugniß über die vor vollständiger Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit bestandene Prüfung zum Seesteuermann.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ... ten .... 18 ..., wohnhaft in (N. N.), welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres ... Monate zur See und davon ... Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine, ... Monate als Obermatrose auf Schiffen der Kaiserlichen Marine gefahren ist, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Seesteuermann (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann jedoch die Befugniß, den Steuermannsdienst auf deutschen Kauffahrteischiffen zu verrichten, sowie deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen, erst dann beigelegt werden, wenn er mindestens noch ... Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, davon ... Monate auf einem Segelschiffe, oder als Obermatrose auf Schiffen der Kaiserlichen Marine, und zwar ... Monate auf einem seegehenden, mit voller Takelage versehenen Schiffe gefahren sein wird.

.........., den ... ten .... 18 ...

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

11. Bekanntmachung vom 12. März 1885, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen.

(RGBl. S. 82.)

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 660), erhält hinter § 6 folgenden Zusatz:

§ 6a. Für die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen genügt bis auf Weiteres der Nachweis der im § 6 vorgeschriebenen Fahrzeit.

Berlin, den 12. März 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

12. Bekanntmachung vom 15. Juni 1888, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit.

(RGBl. S. 185.)

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

1. daß die Befähigungszeugnisse
   a) für Schiffer, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 12. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 82) die Befugniß zur Führung von Hochsee-Fischereifahrzeugen in kleiner Fahrt erlangen, nach Maßgabe des beiliegenden Formulars Q, Formular Q.
   b) für diejenigen Schiffer auf kleiner Fahrt, welche die Befugniß als solche auf Grund des § 57 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) erlangen, nach Maßgabe des beiliegenden Formulars P Formular P.

   auszustellen sind;
2. daß die vor dem 17. August 1888 zurückgelegte Steuermannsfahrzeit der Vorschrift im § 10a der Bekanntmachung vom 6. August 1887 auch dann genügt, wenn sie den Vorschriften der §§ 10b und 3 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 entspricht.

Berlin, den 15. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Formular Q.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten . . . . 18 . . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt hat, wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachungen vom 12. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 82) und vom 15. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) die Befugniß beigelegt, deutsche Hochseefischereifahrzeuge von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular P.

Deutsches Reich.

(Reichswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem . . . ., geboren zu . . . ., den . . . ten . . . . 18 . . ., wohnhaft in . . . ., wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des § 57 Ziffer 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen 2c. vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß besitzt, deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

---

13. Bekanntmachung vom 11. Juni 1891, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.

(RGBl. S. 348.)

Auf Grund der Bestimmung im § 31 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath Nachstehendes beschlossen:

Wer die Zulassung als Seeschiffer oder als Seesteuermann nachsucht, hat vom 1. Januar 1893 ab gleichzeitig mit dem Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit den Nachweis zu erbringen, daß er nicht farbenblind ist.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der von den Landesregierungen errichteten Untersuchungsstellen zu führen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Untersuchung zu verfahren ist, werden durch den Reichskanzler festgestellt.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

---

14. Bekanntmachung vom 26. Juli 1891, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.

(RGBl. S. 359.)

Auf Grund der Bestimmung im § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1. Die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen wird bedingt durch eine Prüfung in den Gegenständen, welche für Maschinisten vierter, dritter, zweiter und erster Klasse in der Anlage bezeichnet sind.

§ 2. Ein Befähigungszeugniß vierter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schiffen nachbezeichneter Bestimmung, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen:

a) von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen,
b) von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Plätzen
   der Festlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —,
   der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und
   der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschließlich der Insel Oeland.

Ein Befähigungszeugniß dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen

a) von Seedampfschiffen, wenn sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, auf Fahrten
   in der Ostsee,
   in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und
   im Englischen Kanal,
b) von Seedampfschiffen, wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten räumlichen Grenzen.

Ein Befähigungszeugniß zweiter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf Fahrten

zwischen europäischen Häfen, anderen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich vom

12. Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und den Kanarischen Inseln, sowie auf Madeira.

Ein Befähigungszeugniß erster Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf der Fahrt in allen Meeren.

Im Sinne dieser Vorschriften dient ein Seedampfschiff zur Beförderung von Reisenden, wenn es außer seiner Besatzung mehr als zehn Personen an Bord hat. In diese Zahl werden Seeleute und andere Personen, welche als hülfsbedürftig mitgenommen werden, nicht eingerechnet.

§ 3. Um zur Maschinistenprüfung vierter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres zurückgelegte sechzigmonatige Dienstzeit, entweder ganz im Maschinenpersonal von Dampfschiffen oder theilweise in solchem, theilweise in einer Maschinenwerkstatt. Mindestens vierundzwanzig Monate müssen an Bord in Fahrt befindlicher Dampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung dritter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine vierundzwanzigmonatige, auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegte Dienstzeit als Maschinist vierter Klasse und eine vierundzwanzigmonatige, vor oder nach der Maschinistenprüfung vierter Klasse zurückgelegte Dienstzeit in einer Maschinenwerkstatt.

Um zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres zurückgelegte sechzigmonatige Dienstzeit in einer Maschinenwerkstatt oder im Maschinenpersonal von Seedampfschiffen. Mindestens vierundzwanzig Monate müssen in der Maschinenwerkstatt und mindestens vierundzwanzig Monate in dem Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung erster Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine vierundzwanzigmonatige, auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegte Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse.

§ 4. Als Dienstzeit in einer Maschinenwerkstatt gilt nur diejenige Dienstzeit, welche in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinenreparaturwerkstätte, und zwar in der Beschäftigung als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied zugebracht ist. Auf diese Dienstzeit wird, bis zur Hälfte derselben, diejenige Arbeitszeit angerechnet, während welcher der Prüfling mit Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Bord nicht in Fahrt befindlicher Dampfschiffe beschäftigt gewesen ist. Auf die Dienstzeit im Maschinenpersonal wird eine Dienstzeit als Heizer nur den Prüflingen vierter Klasse angerechnet.

§ 5. Wer die Maschinistenprüfung zweiter Klasse nicht bestanden, aber im Laufe der Prüfung die für die Maschinisten dritter oder vierter Klasse vorgeschriebenen Kenntnisse nachgewiesen hat, kann ein Befähigungszeugniß dritter oder vierter Klasse erhalten, ersteres aber nur, wenn er außerdem die für Maschinisten dritter Klasse vorgeschriebene Dienstzeit nachgewiesen hat.

§ 6. Ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, welche im berufsmäßigen aktiven Dienste eine der nachbenannten Chargen bekleidet haben und ihre Befähigung durch eine Bescheinigung der Kaiserlichen Marinebehörde nachweisen, können die Befugniß erhalten, als Maschinisten zu fahren.

Demgemäß sind zuzulassen:

- ehemalige Ober-Maschinisten-Applikanten als Maschinisten vierter Klasse,
- ehemalige Maschinistenmaate und Ober-Maschinistenmaate als Maschinisten zweiter Klasse,
- ehemalige Maschinisten, Ober-Maschinisten und Maschinen-Ingenieure als Maschinisten erster Klasse.

Personen, welche eine der vorbenannten Chargen erst bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste, oder aber nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht als Angehörige des Beurlaubtenstandes erhalten haben, kann die entsprechende Befugniß ertheilt werden, wenn sie in der erworbenen Charge eine Uebung bei der Kaiserlichen Marine durchgemacht haben, und demnächst ihre Befähigung durch eine Bescheinigung der Kaiserlichen Marinebehörde nachweisen. Die Charge des Vizemaschinisten steht dabei derjenigen des Maschinisten gleich.

Die Befähigungszeugnisse werden nach Maßgabe des § 23 ausgestellt.

§ 7. Schleppdampfschiffe müssen mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im § 2 Absatz 1 bezeichneten Fahrten und Fischereidampfschiffe müssen, wenn die Fahrt voraussichtlich nicht mehr als vierundzwanzig Stunden ununterbrochen andauert, mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, sofern sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben. Bei voraussichtlich längerer Fahrtdauer müssen diese Schiffe mindestens noch einen Maschinisten vierter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im § 2 Absatz 2 bezeichneten Fahrten müssen einen Maschinisten dritter Klasse und mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im § 2 Absatz 3 bezeichneten Fahrten müssen einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf der im § 2 Absatz 4 bezeichneten Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.

II. Prüfungsverfahren.

§ 8. Von den Landesregierungen werden Kommissionen zur Abnahme der Maschinistenprüfungen eingesetzt. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Das eine Mitglied muß der Kaiserlichen Marine als Maschinen-Ingenieur oder als Ober-Maschinist, welcher die Maschinen-Ingenieur-Prüfung

bestanden hat, angehören oder angehört haben, oder polytechnisch gebildet und Maschinist erster Klasse in der Handelsflotte sein, oder als ein mit der Konstruktion und dem Betrieb von Schiffsdampfmaschinen vertrauter Techniker anerkannt und in einer dieser Eigenschaften mindestens zwölf Monate zur See gewesen sein. Das zweite Mitglied muß Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule, oder Lehrer der Mathematik sein.

Wer dem Prüflinge behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören.

Zur Beaufsichtigung der Prüflinge, zur Protokollführung und zu sonstigen Hülfsleistungen können der Prüfungskommission besondere Kräfte beigeordnet werden.

§ 9. Die Prüfungskommissionen machen die Prüfungstermine bei Beginn eines jeden Jahres bekannt. Gleichzeitig geben sie hiervon dem zuständigen Reichsinspektor für die Maschinistenprüfungen Kenntniß. Jede Prüfungskommission muß jährlich zwei Termine anberaumen. Werden aber bei einer Prüfungskommission im Laufe eines Jahres mehr als einhundert Prüflinge zugelassen, so sind für das folgende Jahr drei Termine anzuberaumen. Zu gleicher Zeit dürfen nicht über vierzig Prüflinge geprüft werden. Falls zu einem Termin mehr als vierzig Prüflinge zugelassen sind, so müssen diese auf mehrere, unmittelbar einander folgende Prüfungen angemessen vertheilt werden.

§ 10. Der Meldung des Prüflings müssen beigefügt werden:

zur Maschinistenprüfung vierter Klasse:

a) der Geburtsschein,

b) glaubhafte Nachweise über die im § 3 Absatz 1 bezeichnete Dienstzeit;

zur Maschinistenprüfung dritter Klasse:

a) das Befähigungszeugniß als Maschinist vierter Klasse,

b) glaubhafte Nachweise über die im § 3 Absatz 2 bezeichnete Dienstzeit;

zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse:

a) der Geburtsschein,

b) glaubhafte Nachweise über die im § 3 Absatz 3 bezeichnete Dienstzeit;

zur Maschinistenprüfung erster Klasse:

a) das Befähigungszeugniß als Maschinist zweiter Klasse,

b) glaubhafte Nachweise über die im § 3 Absatz 4 bezeichnete Dienstzeit.

Die Meldung geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist jederzeit zulässig. Jedoch hat der Prüfling keinen Anspruch auf Zulassung zur nächsten Prüfung, wenn die Meldung nicht mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgt ist. Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der Prüfung mit.

§ 11. Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für jede Maschinistenklasse besonders aufgeführten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

§ 12. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in der Anlage mit einem Stern (*) bezeichneten Gegenständen.

§ 13. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge, und durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und, außer Logarithmen- und trigonometrischen Tafeln, keine Bücher, Schriften und Zeichnungen benutzen. Wer den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß verläßt, gilt als von der Prüfung zurückgetreten.

§ 14. Jeder Prüfling erhält ein Prüfungsheft mit laufend numerirten Seiten. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Dienstzeit sowie später die Lösung der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen u. s. w. in das Heft mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte kein Papier zum Schreiben oder Rechnen benutzen.

§ 15. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme der Zeichen- und Skizzieraufgaben läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Diese Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt. Der Prüfling zieht aus jedem Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe nebst der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

Die Zeichen- und Skizzieraufgaben werden für die einzelnen Prüfungen von der Prüfungskommission aufgestellt und an die Prüflinge vertheilt.

In Fällen, in denen ein Prüfling an einer schriftlichen Aufgabe erheblich länger als die übrigen Prüflinge arbeitet, kann der Vorsitzende ihm eine angemessene Frist zur Vollendung der Arbeit setzen, nach deren Ablauf die Arbeit unbedingt, selbst in unfertigem Zustande, abzugeben ist.

§ 16. Die beiden Mitglieder der Prüfungskommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter Andeutungen der Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkung in den Prüfungsheften und beurtheilen jede Lösung mit „Genügend" oder „Nicht genügend". Wird eine Einigung über das Urtheil nicht erreicht, so stellt der Vorsitzende, falls er Maschinenbau-Techniker ist, andernfalls die vorgesetzte Landesbehörde dasselbe fest.

Die Prüflinge, deren Arbeiten bei der Prüfung vierter Klasse in A (Sprache), bei der Prüfung dritter Klasse in A und B (Sprache und Rechnen), bei den Prüfungen zweiter oder erster Klasse in der Hälfte der Fächer, darunter in C 7 oder in C 8 (Technik) mit „Genügend" beurteilt sind, er-

halten für den Gesamtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat „Bestanden". Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden".

§ 17. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden die praktische Prüfung abgehalten.

Dieselbe ist, wenn angängig, bei einer Schiffsmaschine, andernfalls an geeigneten Modellen abzuhalten. Sie erstreckt sich für alle Maschinisten auf die Konstruktion und Behandlung der Schiffskessel und deren Armatur, der Schiffsdampfmaschinen und ihrer Theile, sowie der Treibapparate, für Maschinisten dritter, zweiter und erster Klasse auch auf die Konstruktion und Behandlung der Hülfsdampfmaschinen auf den Schiffen und endlich bei Maschinisten erster Klasse noch auf Konstruktion und Behandlung der Destillirapparate. Die praktische Prüfung ist vor der ganzen Kommission von dem maschinentechnischen Mitgliede abzunehmen. Ist der Vorsitzende Maschinenbau-Techniker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Ob ein Prüfling in der praktischen Prüfung bestanden hat, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abnimmt.

§ 18. Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Dies wird ihm von dem Vorsitzenden zu Protokoll eröffnet.

§ 19. An der mündlichen Prüfung nehmen sämmtliche Kommissionsmitglieder theil.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in der Anlage bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird solange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden. Ob die Prüfung öffentlich sein soll, bestimmt die Landesregierung.

§ 20. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Ertheilung des Prädikats „Bestanden" oder „Nicht bestanden" nach Mehrheit der Stimmen.

Jede Stimme muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§ 21. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestehen, haben die ganze Prüfung nicht bestanden. Sie müssen bei Wiederholung der Prüfung auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen; wird jedoch die Prüfung binnen Jahresfrist vor derselben Kommission wiederholt, so kann diese von einer nochmaligen Prüfung in solchen Abschnitten, in welchen der Prüfling früher bestande hat, absehen.

§ 22. Die Prüfungskommission kann nach Mehrheit der Stimmen einzelnen Prüflingen, welche in allen Prüfungsabschnitten bestanden haben, für den Gesammtausfall der Prüfung das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" zuerkennen.

§ 23. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugniß.

Auf Grund der Prüfungszeugnisse werden nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Befähigungszeugnisse (§ 31 der Gewerbeordnung) ausgefertigt.

Bei Aushändigung der Befähigungszeugnisse höherer Klassen sind diejenigen der niederen Klassen zurückzubehalten.

Die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen werden vom Reichskanzler festgestellt.

§ 24. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Einem Prüflinge, welcher während der Prüfung zurücktritt, kann, sofern nicht der Fall des § 18 vorliegt, von der Prüfungskommission gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung erfolgt, und wird die Prüfung binnen Jahresfrist vor derselben Kommission wiederholt, so kann diese von einer nochmaligen Prüfung in Abschnitten, in welchen der Prüfling früher bestanden hat, absehen.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln, Geräthe u. s. w. benutzt, oder wer seinen Mitprüflingen hilft oder unerlaubte Hülfe verschafft, wird von der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten zugelassen.

§ 25. Die Prüfungsgebühren, einschließlich des etwaigen Stempels betragen für die Prüfungen vierter und dritter Klasse zehn Mark, für die Prüfung zweiter Klasse fünfzehn Mark und für die Prüfung erster Klasse dreißig Mark. Sie müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden.

§ 26. Ueber jede Prüfung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben. Die schriftlichen Arbeiten der Geprüften und das Protokoll bleiben bei den Kommissionsakten.

Die in jedem Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§ 27. Zur Beaufsichtigung des Maschinisten-Prüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl von Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die Prüfungsvorschriften befolgt, und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden. Sie sind insbesondere befugt:

1. gegen die vorschriftswidrige Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben;
2. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
3. bei den mündlichen Prüfungen einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;

4. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat „Bestanden" zu ertheilen beabsichtigt.

Wird in einem solchen Falle eine Verständigung nicht erzielt, so berichtet der Reichsinspektor sofort dem Reichskanzler, welcher in der Sache entscheidet.

III. Schlußbestimmungen.

§ 28. Diese Vorschriften treten am 1. April 1892 in Kraft.

Maschinisten, welche an diesem Tage ein Befähigungszeugniß zweiter Klasse besitzen, erhalten auf ihren Antrag ein Befähigungszeugniß zweiter Klasse im Sinne dieser Vorschriften.

Maschinisten, welche an diesem Tage ein Befähigungszeugniß dritter Klasse besitzen, erhalten auf ihren Antrag ein Befähigungszeugniß vierter Klasse, sobald sie aber die im § 3 Absatz 1 vorgeschriebene Dienstzeit und außerdem eine mindestens vierundzwanzigmonatige Dienstzeit als Maschinist auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegt haben, ein Befähigungszeugniß dritter Klasse.

Die Maschinisten, welche von den vorstehenden Bestimmungen keinen Gebrauch machen, behalten ihre Gewerbebefugniß im bisherigen Umfange.

Die in den Bekanntmachungen vom 30. Juni 1879, 16. April 1885, 15. November 1886, 12. November 1887 und 18. Juli 1889 enthaltenen Vorschriften (Centralbl. für das Deutsche Reich von 1879 S. 427; 1885 S. 164; 1886 S. 389; 1887 S. 550; 1889 S. 429) treten mit dem 1. April 1892 außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Anlage.

I.
Maschinistenprüfung vierter Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprache.

*Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Maschinisten vierter Klasse eine schriftliche Anzeige in verständlicher Weise zu erstatten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Technik.

1. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der

Maschine, Kenntniß der Notwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens. — Kenntniß der Reinigung der Kessel, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung kleiner Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß der zur Sicherheit des Betriebes der Dampfkessel gesetzlich erforderlichen Vorrichtungen und Anwendung derselben.

II.

Maschinistenprüfung dritter Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprache.

*Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Maschinisten dritter Klasse eine schriftliche Anzeige in verständlicher Weise zu erstatten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Rechnen.

*Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen.

C. Technik.

1. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung kleiner Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß und Behandlung von Hilfsmaschinen auf den auf kleiner Fahrt üblichen Dampfschiffen.

5. Kenntniß der Heiz- und Schmiermaterialien.

6. Kenntniß der zur Sicherheit des Betriebes der Dampfkessel gesetzlich erforderlichen Vorrichtungen und Anwendung derselben.

III.

Maschinistenprüfung zweiter Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erachten.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständnis der technischen Ausdrücke in Bezug auf die Konstruktion und den Betrieb von Dampfmaschinen nothwendig ist.

B. Mathematik, Mechanik und Physik.

*1. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeladetrie, ferner die Lösung einfacher Aufgaben unter Anwendung von Verhältnißgleichungen.

2. Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und den einfachen geometrischen Körpern.

*3. Kenntniß der einfacheren Maschinen (Hebel, Rolle, Keil) und Lösung der darauf bezüglichen einfachen Rechnungen im Umfange der unter B 1 bezeichneten Rechnungsarten.

4. Kenntniß der Eigenschaften der Wasserdämpfe.

C. Technik.

1. Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf unter besonderer Berücksichtigung von Kesseln mit hoher Dampfspannung für längere Fahrten in stark salzhaltigen Gewässern. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel und Beurtheilung des Zustandes derselben, sowie Ausführung von Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während

der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Kenntniß des Indikators, des Verfahrens, ihn zu befestigen, Kenntniß des Abnehmens von Diagrammen. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen und Ausführung von Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Beaufsichtigung der Kohlenräume.

4. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung von Reparaturen an denselben.

5. Kenntniß und Behandlung der Hilfsmaschinen auf Dampfschiffen.

6. Kenntniß der Heiz-, Schmier- und Verpackungsmaterialien.

*7. Fähigkeit im Aufmessen und Skizziren von Maschinentheilen und Kesseltheilen.

8. Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage, Prüfung und den Betrieb von Dampfkesseln.

IV.

Maschinistenprüfung erster Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der technischen Ausdrücke in Bezug auf die Konstruktion und den Betrieb von Dampfmaschinen nothwendig ist.

B. Mathematik, Mechanik und Physik.

*1. Arithmetik.

a. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.

b. Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.

c. Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a. Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit geradliniger Figuren.

b. Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.

c. Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.

d. Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

e. Näherungsweise Berechnung von durch krumme Linien begrenzten Flächen.

*3. Stereometrie.

a. Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien, Ebenen und über Kegelschnitte.

b. Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern, Pyramiden und abgestumpften Pyramiden, Kegeln und abgestumpften Kegeln, Kugeln und Kugelabschnitten.

c. Näherungsweise Berechnung von durch krumme Flächen begrenzten Körpern beziehungsweise Hohlräumen.

4. Ebene Trigonometrie.

a. Kenntniß der trigonometrischen Funktionen.

b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

*5. Mechanik.

Kenntniß der einfachen Maschinen (Hebel, Rolle, Schiefebene, Keil, Rad an der Welle, Schraube), der einfachen Maschinentheile (Schrauben, Nieten, Zapfen, Zapfenlager, Riemscheiben, Zahnräder, Kurbeln, Hebel, Ventile, Kolben, Seile, Ketten) und des Widerstandes gegen Bewegung (Reibung, Seilsteifigkeit), sowie Lösung einfacher darauf bezüglicher Rechnungen im Umfange der unter B 1 bis 4 bezeichneten Rechnungsarten.

6. Physik.

Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Eigenschaften der Körper.

Kenntniß der allgemeinen Wärmelehren, namentlich der Eigenschaften der Wasserdämpfe und der Entwickelung der Wärme durch Verbrennung.

C. Technik.

1. Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Berechnung der Größe und Leistungsfähigkeit der Kessel, Berechnung ihrer Rost- und Heizflächen. — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf unter besonderer Berücksichtigung von Kesseln mit hoher Dampfspannung für längere Fahrten in stark salzhaltigen Gewässern. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel und Beurtheilung des Zustandes derselben, sowie Ausführung von Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen und ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Kenntniß des Indikators, des Verfahrens, ihn zu befestigen, Kenntniß des Abnehmens von Diagrammen und Fähigkeit zur Beurtheilung derselben. — Kenntniß der Regulirung der Schieberbewegungen. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen und Ausführung von Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung von Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß und Behandlung der Hülfsmaschinen auf Dampfschiffen und der Destillirapparate.

5. Kenntniß der Dampflenzvorrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Dampf- beziehungsweise Warmwasser-Heizvorrichtungen, der Einrichtungen zur elektrischen Beleuchtung, zur Ventilation sowie zur Erzeugung von Eis und kalter Luft.

6. Kenntniß der Heiz-, Schmier- und Verpackungsmaterialien.

7. Kenntniß der Beaufsichtigung der Kohlenräume.

*8. Fähigkeit im Aufmessen, Skizziren und Zeichnen von Maschinentheilen und Kesseltheilen.

*9. Berechnung von Indikatordiagrammen.

10. Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage, Prüfung und den Betrieb von Dampfkesseln.

---

15. Bekanntmachung vom 27. November 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung.[1])

(RGBl. S. 745.)

Auf Grund der §§ 44 Absatz 2 und 3, 56d und 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich beschlossen.

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden.

1. Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und S c h i l d p a t t waaren-Fabrikanten und Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2. W e i n h ä n d l e r sind befugt, auf Grund der nach §§ 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein

---

[1]) Die Bek. vom 27. November 1896 ist an die Stelle der Bek. vom 31. Oktober 1883 (CBl. f. d. D. R. S. 305 ff.) getreten; die sachlichen Aenderungen, die ihr Text gegenüber der letzteren enthält, sind durch den Druck hervorgehoben.

(Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.[1])

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

---

[1]) Siehe hiezu die S. 598 abgedruckte Bek. vom 25. März 1897 (RGBl. S. 96).

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziffer 4 Absatz 2 oder Ziffer 5 Absatz 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein ertheilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern, und zu vernichten, oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I 2 bezeichneten Waaren handelt.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziffer 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den unter II anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1883 und 8. November 1889 (Central=Bl. für das Deutsche Reich 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 27. November 1896.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Anlage I.

[Vorderseite.]

Deutsches Reich.

(Königreich (Wappen.) Preußen.)

Auf das
Jahr 1 . . .
Nr.
der Karte
. . . .

Gewerbelegitimationskarte

für ausländische Handlungsreisende.

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr . . . .
. . . .,
wohnhaft zu . . . .,
ist befugt, für Rechnung . . . .
. . . .
Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.
. . . ., den . . . ten . . . . 1 . . . .
. . . .
. . . .

[Rückseite.]

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . Gestalt: . . . .
Haar: . . . . Besondere Kennzeichen . . . . . .
. . . .
Unterschrift: . . . .

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . berechtigt, Waaren aufzukaufen und Bestellungen aufzusuchen. Das Aufkaufen von Waaren darf in Deutschland nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit

Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, sowie der sonst vom Bundesrath zugelassenen Waaren, darf ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

Der Inhaber ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Anlage II.

Formular A[1]) für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 1 . . . . Nr. . . . . .

Nur für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk . . . .,
für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

. . . .

wohnhaft zu . . . ., staatsangehörig in . . . ., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

. . . .

. . . .

. . . .

. . . ., den . . . ten . . . . 1 . . . .

[1]) Die Formulare A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf rothem Papier. Der Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kenzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

2. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

3. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Ort von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Nur für das Jahr 1 .... Nr. ....

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

. . . .

wohnhaft zu . . . ., staatsangehörig in . . . ., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . ., den . . . ten . . . . 1 . . . .

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ......

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

2. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ......

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

3. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ......

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, soweit nicht gemäß § 56b Absatz 1 der Gewerbeordnung einzelne dieser Waaren zugelassen sind.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

C. Nur für das Jahr 1 . . . . Nr. . . . .

Nur für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk . . . ., für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

. . . .

wohnhaft zu . . . ., staatsangehörig in . . . ., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . ., den . . . ten . . . . 1 . . . .

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

2. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

3. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . . Haar: . . . .
Alter: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . . Unterschrift: . . . .

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren; Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente; soweit nicht gemäß § 56b Absatz 1 der Gewerbeordnung einzelne dieser Waaren zugelassen sind.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den

Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

16. Bekanntmachung vom 25. März 1897, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung.

(RGBl. S. 96.)

Im Anschluß an die Bestimmung in I 2 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 745)[1]) hat der Bundesrath beschlossen:

den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux gemäß § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zu ertheilen, auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Berlin, den 25. März 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

17. Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

(Reichstagsdrucks. Nr. 124 von 1893/94.)[2])

§ 1. Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

---

[1]) S. oben S. 585.

[2]) Siehe hierüber die Bemerkungen in Anm. 6 zu § 120e oben S. 200.

§ 2. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§ 3. Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 4. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§ 5. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 7. Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§ 8. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§ 9. Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

18. Bekanntmachung vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe

mit Abänderungen und Ergänzungen vom 25. Oktober 1895, 20. April, 26. Juni, 14. Juli und 27. November 1896.

(RGBl. 1895 S. 12 ff., 448, 1896 S. 104, 177, 191, 744.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstöfenbetriebe a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnuug von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu fünf Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon,	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.).	Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehilfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu fünf Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Das Entladen und	Die Festsetzung dieser Stunden er-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu fünf Stunden.	folgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	[1])
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu fünf Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	B. Industrie der Steine und Erden.	
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.

[1]) Die Worte in Spalte 3: „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden" sind zufolge Bek. vom 25. Oktober 1895 (RGBl. S. 448) gestrichen worden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weih-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	nachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	
2. Kalk- und Gipsbrennereien	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn-	

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.	
1. Emaillierwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emailliermasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Ma-	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstel-	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Ver-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
schinen und Apparate.	lungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	waltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	D. Chemische Industrie.	
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia- u. Ammoniak-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern; entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalzi-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	niröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
7. Herstellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillierapparate. Für die übrigen Destillierapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
13. Gewinnung doppeltkohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen. Der Betrieb der Kalzinir-(Muffel-)Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalziniröfen und der Kammer-(Glüh-)Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystalli-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	sation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 1 Abs. 1—3).
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel. Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphos-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	phaten sowie der Betrieb der Darren.	
	Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
29. Schmalte-Fabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden. u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
32. Pulver- und Sprengstofffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen. Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
36. Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten. Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der Oelregenerierapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Kry-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	stallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.		
1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
2. Braunkohlentheer- u. Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
4. Petro-	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorher-	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder,

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
leum-raffinerien.	gehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
8. Samenklenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgeleg-	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder,

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	ten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
10. Fischmehl- und Fischthranfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. September bis zum 1. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).[1]
F. Papier und Leder.		
1. Zellstofffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefeligen Säure auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb zwölf Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

[1] Zufolge Bek. vom 14. Juli 1896, RGBl. S. 192.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder u. Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
G. Nahrungs- und Genußmittel.		
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.
	Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffens'schen Auswaschverfahren. Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
3. Melasseentzucke-		

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
rungs-anstalten:		
a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
b) nach dem Steffens'schen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
d) nach den Strontian-	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
und dem Barytverfahren.	der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichoriendarren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1—3).
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischen-

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
		liegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 zu gewähren.
6a. Mälzereien.	In Tonnenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai.	Von 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.[1])
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe zur	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags,	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

[1]) Zufolge Bek. vom 27. November 1896 (RGBl. S. 744).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
Herstellung fetter Hartkäse.	bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und während einer Nachmittagsstunde.	
b) Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 der Gewerbeordnung oder für jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 30 Stunden zu gewähren.[1]

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1. Herstellung von Chokoladen- und Zuckerwaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an sechs Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an sechs Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerks-	Der Betrieb an sechs Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist,

[1]) Zufolge Bek. vom 26. Juni 1896 (RGBl. S. 178).

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
mäßigen Betriebe.	findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an sechs Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an sechs Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an vier Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an vier Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe. 1.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten. 2.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3.
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.	Der Betrieb an sechs Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.[1])

19. Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.[2])

I. Allgemeines.

1. Unter den nach § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung ohne Weiteres zugelassenen und deshalb in die Bestimmungen des Bundesraths nicht aufgenommenen Arbeiten verdienen diejenigen besondere Hervorhebung, die am Sonn- oder Festtage vorgenommen werden müssen, um die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen. Hierzu gehört namentlich das in der Regel einige Stunden vor dem Wiederbeginnen des Betriebes vorzunehmende Anheizen der Oefen und Dampfkessel, die am nächsten Werktage benutzt werden sollen; ebenso wird auch die Unterhaltung der Befeuerung als eine unter § 105c Absatz 1 Ziffer 3 fallende Arbeit anzusehen sein, sofern sie zu dem Zweck geschieht, den Ofen in derjenigen Temperatur zu erhalten, welche für die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes erforderlich ist.

2. Zu den Bedingungen, unter denen der Bundesrath für Betriebe mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105d zugelassen hat, sind folgende allgemeine Bemerkungen zu machen:

---

[1]) Zufolge Bekanntmachung vom 20. April 1896 (RGBl. S. 104).

[2]) Diese Erläuterungen sind von den einzelnen Bundesregierungen gleichzeitig mit den von denselben erlassenen Ausführungsanweisungen für die Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie, Handwerk und Bergbau (§ 105 Abs. 1 GO.) fast wörtlich gleichlautend publiziert worden. Der nachstehende Abdruck folgt dem Wortlaute der Anlage 4 der preußischen Ausführungsanweisung vom 11. März 1895 (MBl. d. i. V. S. 46 ff.). Die unerheblichen Abweichungen in der bayerischen Fassung (Anlage 4 zur ME. vom 14. März 1895, Amtsbl. des Min. d. J. S. 145 ff.) sind in den Noten angegeben.

a) Eine Reihe von kontinuirlichen Betrieben ist in der Lage, an Sonn- und Festtagen zwar nicht einen 24-stündigen, wohl aber einen 12-stündigen Betriebsstillstand eintreten zu lassen. In solchen Betrieben ergibt sich ohne Weiteres für den Sonntag durch den an diesem Tage eintretenden Schichtwechsel eine 24stündige Ruhezeit der Arbeiter. In manchen Betrieben dieser Art ist jedoch der Schichtwechsel auf einen Wochentag gelegt; auf diese Weise erhält jedesmal die in der Tagschicht (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) befindliche Mannschaft durch den in Folge der 12stündigen Betriebsunterbrechung eintretenden Ausfall der Sonntagstagschicht eine 36stündige Ruhezeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Diese ausgedehnte Sonntagsruhe kommt jedesmal mit der Tagschicht, also alle 14 Tage, an jeden Arbeiter. Nach den Bestimmungen des Bundesraths kann diese vielfach von den Arbeitern vorgezogene Einrichtung auch fernerhin beibehalten oder eingeführt werden.

Die Frage, ob an Einzelfesttagen, welche in die Woche fallen, bei 12-stündigem Betriebsstillstand jeder Arbeiterschicht 24 Stunden oder nur einer — der Tagschicht — 36 Stunden, der Nachtschicht aber keine besondere Ruhezeit gewährt werden soll, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen im letzteren Sinne entschieden worden.

An zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen läßt sich bei nur 12stündiger Betriebsruhe die im § 105b Absatz 1 geforderte 36stündige ununterbrochene Ruhezeit nur für eine der beiden Schichten ermöglichen, während die andere Schicht die Nachtarbeit zwischen den beiden freien Tagen leisten muß. Diese letztere Schicht erhält indessen statt der ununterbrochenen 36stündigen Ruhezeit für jeden der beiden Tage 24 Stunden frei. In gleicher Weise regeln sich die Ruhezeiten der Arbeiter für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest.

Hiernach ist für Gewerbe, welche den Betrieb nur auf die Dauer von 12 Stunden ruhen lassen können, die Genehmigung zur Sonntagsarbeit während der übrigen Stunden an die Bedingung geknüpft, daß die den Arbeitern als Mindestmaß zur gewährende Ruhe für Doppelfesttage und für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden betragen muß.

b) In solchen Betrieben, welche an Sonn- und Festtagen gar keine Unterbrechung zulassen, erhält gegenwärtig in der Regel jeder Arbeiter für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden Ruhe, nachdem er an dem vorhergehenden Sonntag in einer 24stündigen Wechselschicht beschäftigt gewesen ist. Die Bundesrathsbestimmungen nehmen von einem Verbot dieser 24stündigen Wechselschichten Abstand, berücksichtigen aber daneben andere, den Arbeitern günstigere Einrichtungen. So besteht in einzelnen Anlagen, die nicht in der Lage sind, den Betrieb an jedem Sonntage auszusetzen, im Interesse der Arbeiter bereits gegenwärtig die Einrichtung, daß jeden dritten Sonntag der Betrieb für 24 Stunden ruht. Dadurch wird sämmtlichen Arbeitern für jeden dritten Sonntag eine 36stündige Ruhezeit verschafft, während sie an den beiden anderen Sonntagen wie an Werktagen arbeiten und infolgedessen nur eine 12stündige Ruhezeit haben. Diese Einrichtung hat namentlich den Vorzug, daß dabei die 24stündige Wechselschicht vermieden wird. In Betrieben ferner, welche eine

halbe Arbeiterabtheilung während der Sonntagsschicht durch Ersatzarbeiter ablösen lassen, verdient die Einrichtung, wonach jeder Arbeiter für jeden vierten Sonntag ein 36stündige Ruhe erhält, während er an den übrigen Sonntagen nur in 12stündigen Schichten beschäftigt wird, vor derjenigen Einrichtung den Vorzug, welche bei einer für jeden zweiten Sonntag gewährten 24stündigen Ruhe die bei den Arbeitern unbeliebte Einlegung 18stündiger Wechselschichten an allen Sonntagen nothwendig macht. Der Bundesrath hat daher bestimmt, daß das Mindestmaß der Sonntagsruhe, welche den in ununterbrochenen Betrieben beschäftigten Arbeitern gewährt werden soll, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden zu betragen hat.

Besondere Verhältnisse können indessen ein Abweichen von diesem Mindestmaß an Sonntagsruhe im Interesse der Arbeiter erwünscht machen. So lösen sich beispielsweise in rheinischen Blei- und Zinkhütten am Sonntag Morgen die Arbeiter nicht wie an den Werktagen um 6 Uhr, sondern erst um 8 Uhr ab, um den in die Sonntagsarbeit gehenden Leuten den Besuch des Frühgottesdienstes vor dem Beginn der Arbeit zu ermöglichen. Dadurch verkürzt sich zwar die Dauer der sonntägigen Wechselschicht, aber auch die Ruhezeit der Arbeiterabtheilung, welche in der Nacht zum Sonntag 14 Stunden in der Arbeit gewesen ist, um 2 Stunden; eine 24stündige Sonntagsruhe tritt sonach niemals ein.

Um solchen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat der Bundesrath dem Reichskanzler die Befugniß eingeräumt, Abweichungen von den Bestimmungen über die Dauer der Ruhezeit zuzulassen, sofern die Ruhezeit für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreicht.

Die in die Woche fallenden Festtage einschließlich des Ostermontags und des Pfingstmontags pflegen gegenwärtig in kontinuirlichen Betrieben wie Werktage behandelt zu werden. Für Einzelfesttage belassen es die Bestimmungen des Bundesraths bei dem bisherigen Zustande. Dagegen ist den meisten Industriezweigen für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest die ununterbrochene Fortführung des Betriebes nicht gestattet worden, woraus sich für die Arbeiter ohne Weiteres eine ausgedehnte Festtagsruhe ergibt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesraths.

Zu A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

Zu denjenigen hierher gehörigen Betrieben (Gruppe III der Gewerbestatistik), die in der Lage sind, mit den durch § 105c Absatz 1 allgemein zugelassenen Ausnahmen an Sonn- und Festtagen für die im § 105b Absatz 1 vorgeschriebene Dauer zu ruhen, sind insbesondere die Aufbereitungsanstalten, die Walz- und Hammerwerke für Kupfer, Zink, Nickel, Aluminium u. s. w. und die Brikettfabriken zu rechnen.

Zu 1. Bergwerke und Gruben.

Die durch gewaltsame elementare Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, Wasser- und Schlammdurchbrüche, Einstürze veranlaßten Arbeiten

werden zu denjenigen zu zählen sein, welche in Nothfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen (§ 105c Absatz 1 Ziffer 1); auch sind dies Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist (§ 105c Absatz 1 Ziffer 3). Zu den durch § 105c Ziffer 3 freigegebenen Arbeiten gehören ferner der Betrieb der Wasserhaltung und Wetterversorgung, das Niederbringen von Bohrlöchern bei Gefahr des Zusammengehens derselben, Schacht- und Streckenarbeiten in wasserreichem, schwimmendem, quellendem oder druckhaftem Gebirge, die Wartung und Pflege der Grubenpferde, sowie solche Reparaturen an Betriebsvorrichtungen und Markscheiderarbeiten, welche während des werkthätigen Betriebes nicht wohl ausgeführt werden können.[1])

Im öffentlichen Interesse müssen unverzüglich vorgenommen werden (§ 105c Absatz 1 Ziffer 1) alle diejenigen Arbeiten, welche der Schutz der Arbeiter, der Anlagen sowie der Umgebungen nothwendig macht, zum Beispiel Wettermessungen, Arbeiten vor Ort in solchen Gruben, in welchen erfahrungsmäßig schlagende Wetter häufig auftreten, Arbeiten, welche zur Entsäuerung und Reinigung der in öffentliche Gewässer abfließenden Grubenwässer dienen.

Zu 2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe.

Auch während der 12 Stunden, auf welche nach den Bestimmungen des Bundesraths die Betriebsruhe der das ganze Jahr hindurch betriebenen Erzröstereien ohne Säuregewinnung an Sonn- und Festtagen beschränkt werden darf, können einzelne Arbeiten auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 1 und 4 vorgenommen werden, insbesondere die zur Unschädlichmachung der Röstgase erforderlichen Arbeiten, ferner die Arbeiten, die nothwendig sind, um bei der Bearbeitung von Erzen, die leicht festbrennen, durch zu langes Rösten zusammensintern oder sonst zur Verhüttung ungeeignet werden, diese Nachtheile zu verhüten. Zu diesen während der Betriebsruhe nach § 105c zulässigen Arbeiten dürfen aber diejenigen Arbeiter, welche unmittelbar vor oder nach der Betriebsruhe an den Röstöfen beschäftigt sind, nur dann herangezogen werden, wenn dadurch die ihnen nach den Bestimmungen des Bundesraths zustehenden Ruhezeiten unberührt bleiben.

Zu 3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.

Neben dem Betrieb der Kohlenwäschen, der bei gleichzeitigem Betrieb der Koksöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zugelassen ist, auch die Reinigung der mit den Kohlenwäschen in Verbindung stehenden Schlammsümpfe auf Grund des § 105d zuzulassen, ist nicht erforderlich, weil es sich hier um eine Reinigungsarbeit handelt, durch die der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, und eine solche Arbeit bereits nach § 105c Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres zugelassen ist.

Die Zufuhr von Rohmaterialien zu den Verarbeitungsstellen und die Abfuhr der Produkte von den Erzeugungsstellen gehört zu dem Betriebe der

[1]) Die Worte „sowie solche Reparaturen an Betriebsvorrichtungen und" fehlen in der bayer. Anweisung; ferner heißt es daselbst „nicht mit genügender Sorgfalt" statt „nicht wohl".

Koksöfen. Dieser geräth ins Stocken, wenn dem Ofen nicht fortgesetzt Kohlen zugeführt werden. Den Bedarf an Kohlen für den Sonntagsbetrieb während der vorhergehenden Wochentage heranzuschaffen und in unmittelbarer Nähe der Oefen zu lagern, ist aber zuweilen wegen der Menge des erforderlichen Materials und wegen der Raumverhältnisse nicht möglich. Die letzteren nötigen auch dazu, den gezogenen Koks thunlichst bald von der Rampe vor den Oefen fortzuschaffen, da bei Anhäufung desselben die Fortführung des Betriebes behindert werden würde. Diese Arbeiten sind sonach häufig nothwendige Glieder in der Reihe von Arbeiten, deren Gesammtheit den Betrieb der Koksöfen ausmacht, und sie sind alsdann, soweit dieser freigegeben ist, ebenfalls erlaubt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die vom Herstellungsplatze fortzuschaffenden Produkte zunächst in Handwagen nach dem Lagerplatze geschafft werden, um von dort aus später in Eisenbahnwagen verladen zu werden, oder ob sie unmittelbar in die bereitstehenden Eisenbahnwagen verladen und in diesen vom Herstellungsplatze abgefahren werden.

Dagegen ist das Entladen der dem Werke zugeführten und, mit Ausnahme des vorerwähnten Falles, das Verschieben der auf dem Werke befindlichen Eisenbahnwagen nicht zum unmittelbaren Betrieb der Koksöfen zu rechnen. Diese Arbeiten sind vom Bundesrath — abgesehen von Fällen des § 105c Absatz 1 — nur für höchstens 5 Stunden gestattet. Die zuständige Polizeibehörde[1]) hat diese Stunden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen und kann sie insbesondere auch in mehrere auf verschiedene Tageszeiten vertheilte Zeitabschnitte zerlegen. In denjenigen Fällen, in welchen das Entladen und Verschieben der Eisenbahnwagen unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen sich als eine Arbeit darstellen sollte, von welcher die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, würde dem Betriebsunternehmer gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 gestattet sein, diese Arbeiten, soweit erforderlich, auch außerhalb jener Zeit vornehmen zu lassen.

Zu 4. Salinen.

In Salinen wird zu den Arbeiten, die nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, in der Regel das Trocknen und Magaziniren des im Siedereibetrieb gewonnenen Feinsalzes zu rechnen sein.

Zu 5. Metallhüttenwerke.

Bei der Gewinnung von Metallsalzen und dergl. auf nassem Wege ist die Beaufsichtigung der Krystallisation zur Verhütung des Mißlingens der aus diesen Prozessen gewonnenen Arbeitserzeugnisse nothwendig und deshalb auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres zulässig.

Wegen des unter A 5, 6 und 7 der Bestimmungen des Bundesraths gestatteten Entladens und Verschiebens der Eisenbahnwagen vergl. oben die Erläuterungen zu Ziffer 3.

Zu B. Industrie der Steine und Erden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 105c Absatz 1 ist der Er-

---

[1]) In der bayer. Antw. heißt es „die Polizeibehörde (§ 105c Abs. 2)"; indes ist letzteres Allegat nicht ganz zutreffend.

laß besonderer Ausnahmen auf Grund des § 105 d für zahlreiche hierher gehörende Industriezweige (Gruppe IV der Gewerbestatistik) nicht erforderlich gewesen.

So werden im Betriebe der Steinbrüche und Gruben die durch das Gesetz ohne Weiteres gestatteten Ausnahmen für die Vornahme von Nebenarbeiten, von denen die Aufnahme des werktägigen Betriebes abhängt, Wasserhaltung, Sicherung gegen Einsturz, Reparaturen u. s. w. genügen.

Für den Betrieb der am Strande der Ostsee belegenen Kreidebrüche wird die unter besonderen Umständen auch an Sonn- und Festtagen erforderliche Beladung der Schiffe unter die Ausnahmebestimmungen des § 105 c Ziffer 1 fallen oder im Wege des § 105 f Berücksichtigung finden können.

Auch für die Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Steinen, für die Steinschlägereien, Mörtelmühlen und Mühlsteinfabriken wird dem Bedürfniß nach Sonntagsarbeit auf Grund der §§ 105 c und 105 f genügt werden können.

Die Ausnutzung unregelmäßiger Wasserkraft in Steinschleifereien und Steinsägereien, sowie in Gips- und Schwerspatmühlen kann durch die höheren Verwaltungsbehörden für die Sonn- und Festtage nachgelassen werden (§ 105 e). Hiervon abgesehen, ist für Steinsägereien die Nothwendigkeit einer über die Grenzen des § 105 c hinausgehenden Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht anzuerkennen.

Letzteres gilt auch für Schlemmkreide und Schmirgelfabriken, sowie für Mörtelwerke.

Bei Ziegeleien liegt ein technisch begründetes Bedürfniß nach Sonntagsarbeit nur insoweit vor, als es sich um den Betrieb der Brennöfen handelt. Eine gänzliche Unterbrechung des Ofenbetriebes ist allerdings aus technischen Gründen nicht wohl möglich, weil bei periodischen Oefen ein begonnener Brand zu Ende geführt werden muß, wenn das Verderben des eingesetzten Materials verhütet werden soll, und weil bei kontinuirlichen Brennöfen, wie den Ringöfen, das Feuer auch an Sonn- und Festtagen unterhalten werden muß, wenn nicht im Werktagsbetriebe erhebliche Stockungen eintreten sollen. Für die zur Fortführung eines angefangenen Brandes nothwendigen Arbeiten, d. h. für die Unterhaltung des Feuers, bedurfte es indes einer Ausnahmebestimmung auf Grund des § 105 d aus dem Grunde nicht, weil diese Arbeit schon gemäß § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres gestattet ist. Zu diesen Arbeiten wird auch das Heranschaffen des nothwendigen Brennmaterials gerechnet werden müssen, wenn dieses wegen Platzmangels auf den Ringöfen nicht an den Wochentagen im Vorrath herangekarrt werden kann.

Das Herausnehmen der gebrannten Ziegel und das Einsetzen der Rohsteine wird in der Regel an Sonn- und Festtagen unterbleiben können. Die Ringöfen gestatten eine Unterbrechung dieser Arbeiten selbst während zweier aufeinander folgender Sonn- und Festtage, sofern sie nur zweckmäßig eingerichtet sind und einen hinreichend langen Brennkanal haben. Bei kleineren Oefen, welche gegenwärtig noch in einigen Ziegeleien im Betriebe sind, kann es zwar vorkommen, daß in Folge einer zu geringen Kammerzahl das Einsetzen und Herausnehmen der Ziegel nicht über einen Tag hinaus aufgeschoben werden darf, weil, wenn der Brand nicht fortschreiten kann, das Material in der Kammer, welche gerade im Vollfeuer ist, in Folge zu sehr

gesteigerter Temperatur Schaden leiden und zusammensintern würde. In solchen Fällen bedarf es aber für die genannten Arbeiten im Hinblick auf § 105c Absatz 1 Ziffer 4 keiner besonderen Ausnahme.

Wie die Ziegeleien, so werden auch diejenigen Anlagen, welche Thonwaaren, feuerfeste Produkte und Mosaikplatten herstellen, mit den oben angedeuteten, durch § 105c freigegebenen Arbeiten an den Sonn- und Festtagen auskommen können.

In diesen Betrieben kommt außerdem noch die Bedienung der Trockeneinrichtungen mit künstlicher Wärme in Betracht. Das Gelingen der Arbeitserzeugnisse hängt hierbei wesentlich von einem gleichmäßigen vorsichtigen Trocknen ab. Die wenigen hierzu erforderlichen Arbeiten werden demnach gleichfalls auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 vorgenommen werden dürfen.

Auch die Töpfereien, Steingut- und Porzellanfabriken können mit den gemäß § 105c gestatteten Arbeiten auskommen. Ein Bedürfniß nach Sonntagsarbeit läßt sich in diesen Betrieben im Wesentlichen nur für die Unterhaltung der Feuer in den Brennöfen und Trockeneinrichtungen, für das Fertigmahlen und Abziehen des vor dem Beginn der Sonntagsruhe auf die Naßmühlen aufgegebenen Mahlgutes und eventuell für das Umsetzen der zum Trocknen aufgestellten Halbfabrikate anerkennen.

Zu 1. Glashütten.

A. Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse ist für die Sonn- und Festtage, soweit er nicht schon auf Grund des § 105c statthaft ist, durch den Bundesrath auf Grund des § 105d gestattet.

B. Die Glasmacherarbeit hat der Bundesrath auf Grund des § 105d für die verschiedenen Betriebsarten mehr oder minder beschränkt zugelassen.

1. Bei der Tafelglasfabrikation ist die ununterbrochene Verarbeitung der Glasmasse unter der Bedingung gestattet, daß vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit gewährt wird. Aus dieser Bedingung ergiebt sich für dreischichtige Betriebe mit achtstündiger Schichtdauer die Nothwendigkeit, entweder den Betrieb während eines Theils des Sonn- oder Festtags einzustellen oder Ersatzmannschaften heranzuziehen.

2. In der Grünhohlglas-, Weißhohlglas- und Preßglasindustrie hat die Glasmacherarbeit bei zweischichtigem Betriebe aus Wannenöfen an Sonn- und Festtagen gänzlich zu ruhen, während sie bei dreischichtigem Betriebe aus Wannenöfen und bei Hafenbetrieb beschränkt zugelassen ist.

3. Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) hat die Verarbeitung der Glasmasse an jedem vierten Sonntag zu unterbleiben, sodaß erforderlichen Falls an diesem Tage die abgenutzten Häfen ausgewechselt werden können. An den übrigen Sonn- und Festtagen ist die Arbeit während höchstens 9 Stunden gestattet, d. h. zwischen Beginn und Ende der Arbeitszeit dürfen nicht mehr als 9 Stunden liegen.

Für den Betrieb der Kühl- und Strecköfen in Glashütten bedurfte es keiner besonderen Ausnahmebestimmungen. Soweit an diesen Oefen Sonn-

tagsarbeit erforderlich ist, erscheint sie gemäß § 105c ohne Weiteres zulässig. Vornehmlich kommt hierbei die an die Stelle der Wiederanheizens zum Zweck der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes tretende Unterhaltung der Feuer und solche Arbeitsthätigkeit in Betracht, welche zur Verhütung des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich ist (z. B. das Einsetzen der Glaswaaren in die Kühlöfen zur Vermeidung des Springens).

Zu 2. Kalk- und Gipsbrennereien.

A. Kalkbrennereien.

Unter den Kalkbrennereien sind diejenigen mit periodisch betriebenen und diejenigen mit ununterbrochen betriebenen Oefen zu unterscheiden.

Für die ersteren waren Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105d aus dem Grunde nicht erforderlich, weil die Unterhaltung des Feuers zur Fortsetzung der an den Werktagen begonnenen Brennprozesse und die Bewachung der Oefen gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres zulässig, das Entleeren und Beschicken der Oefen an Sonn- und Festtagen aber nicht nothwendig ist.

Zu den ununterbrochen betriebenen Oefen gehören;

a) die Schachtöfen, in welchen der Kalkstein und das Brennmaterial in abwechselnden Schichten durch die Gicht aufgegeben werden;
b) die Schachtöfen mit Rostfeuerung, bei welchen die Feuerung in einer gewissen Höhe des Schachtes außerhalb desselben liegt;
c) Ringöfen;
d) Etagenöfen.

Bei Schachtöfen, in welche Kalksteine und Brennmaterial in abwechselnden Schichten eingetragen werden, insbesondere bei kleineren Oefen dieser Gattung kann leicht ein Ausbrennen eintreten, wenn während einer 24stündigen Pause nicht beschickt werden darf. Aus diesem Grunde ist das Beschicken dieser Oefen mit Kalkstein und Brennmaterial an Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr Vormittags gestattet worden.

Ferner wird der gebrannte Kalk von Zeit zu Zeit aus dem Ofen abgezogen werden müssen, wenn er nicht der Gefahr des „Todbrennens", also des Verderbens ausgesetzt sein soll. Hierfür bedarf es indeß ebensowenig einer Ausnahme auf Grund des § 105d, wie für die Arbeiten zur Unterhaltung des Feuers, da diese Arbeiten zur Verhütung des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen nothwendig und deßhalb gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres erlaubt sind.

Bei den Schachtöfen mit Rostfeuerung ist auf Grund des § 105d nicht nur das Beschicken, sondern auch das Ziehen des gebrannten Kalkes bis 9 Uhr Vormittags ausdrücklich nachgelassen, weil letzteres durch die Bestimmungen des § 105c nicht gedeckt wird. Denn da der Kalk in diesen Oefen nicht mit der Asche des Brennmaterials in Berührung kommt, so kann ein „Todbrennen" nicht eintreten.

Für die zum Kalkbrennen verwendeten Ringöfen bedarf es keiner Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105d für Einzel-Sonn- und Festtage, weil die Unterhaltung des Feuers gemäß § 105c gestattet ist, und die nicht unter diese gesetzliche Bestimmung fallenden Arbeiten ohne Bedenken auf

die Wochentage verschoben werden können. Nur für den Fall, daß mehrere Sonn- und Festtage unmittelbar aufeinander folgen, wird es zwar nicht für den ersten, wohl aber für den oder die folgenden dieser Tage nothwendig werden, einzelne Kammern zu entleeren und frisch zu beschicken. Deshalb ist für Ringöfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags gestattet worden.

Das Brennen des Kalksteins erfolgt vereinzelt auch in sogenannten Dietz'schen Etagenöfen. Da hier eine längere Unterbrechung des regelmäßigen Ziehens und Nachfüllens leicht zur Folge haben kann, daß an der Verbindungsstelle des Schachtes und des Vorwärmers das Material mit dem Ofenmauerwerk zusammensintert, so ist die Betriebsruhe bei diesen Oefen auf die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr beschränkt worden.

B. Gipsbrennereien.

Die gleichen Ausnahmen, wie für Kalkbrennereien, sind mit Rücksicht auf die gleichartigen Betriebsverhältnisse auch für die Gipsbrennereien gewährt.

Zu 3. Herstellung von Cement.

Der Cement wird entweder in periodisch betriebenen Schachtöfen oder in ununterbrochen betriebenen Ring- oder Etagenöfen gebrannt.

Eine Unterbrechung begonnener Brennprozesse ist hier noch weniger anhängig, als beim Kalkbrennen. Die Unterhaltung des Feuers ist sonach gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres gestattet. Andere Arbeiten, z. B. das Entleeren und Beschicken, sind bei den periodischen Oefen an Sonn- und Festtagen nicht erforderlich. Für die Ringöfen ist auf Grund des § 105d dieselbe Ausnahme, wie für Kalkringöfen, zugelassen und außerdem das Nachfüllen der Rohstoffe unbeschränkt gestattet worden.

Auch die zum Cementbrennen vielfach Verwendung findenden Etagenöfen dürfen eine Unterbrechung des Betriebes nicht erfahren; sie müssen nicht nur im Feuer erhalten, sondern es muß auch in Zwischenräumen von ungefähr 3 Stunden fertig gebranntes Produkt abgezogen, und Rohmaterial nachgegeben werden, wenn das Mißlingen des Arbeitserzeugnisses verhütet und der volle werktägige Betrieb rechtzeitig wieder aufgenommen werden soll. Unterbleibt das rechtzeitige Abziehen fertigen Materials, so schmilzt dieses in dem weißglühenden Ofen zu einer zusammenhängenden Masse zusammen, zu deren Zerkleinerung und Entfernung aus dem Ofen die Arbeit mehrerer Tage nöthig ist. Andererseits kann auch der Ofen nicht in der zur rechtzeitigen Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes erforderlichen Temperatur erhalten werden, wenn nicht neben dem Brennmaterial auch von dem im oberen Theil des Ofens vorgewärmten Rohmaterial nachgesetzt wird. Für diese Arbeiten wird es im Hinblick auf die Bestimmungen des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 keiner besonderen Ausnahme bedürfen.

Endlich ist auf Grund des § 105d die Heizung der Trockeneinrichtungen gestattet. Dagegen hat das Herausnehmen und Einsetzen des zu trocknenden Materials an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben; sollte in Folge dessen bei den mit Abgasen geheizten Trockeneinrichtungen die Temperatur zu

sehr gesteigert werden, so können die Heizgase abgestellt und direkt in die Esse geleitet werden.

Manche Cementfabriken erzeugen den zur Fabrikation unbedingt nothwendigen Koks selbst. Auf diese finden, soweit es sich um den Betrieb der Koksöfen handelt, die unter A 3 der Bestimmungen des Bundesraths vorgesehenen Ausnahmen Anwendung.

Zu C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.

Die Mehrzahl der hierher gehörenden Industriezweige (Gruppe V und VI der Gewerbestatistik) wird mit den durch § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung allgemein zugelassenen Ausnahmen im Stande sein, ihren Betrieb an Sonn- und Festtagen für die im § 105b Absatz 1 vorgeschriebene Dauer ruhen zu lassen. Als eine durch das Gesetz ohne Weiteres zugelassene Arbeit kommt hier neben dem Wiederanheizen der Oefen oder der Unterhaltung der Befeuerung während der Betriebsunterbrechung vielfach das Einsetzen des Metalles in die Oefen in Betracht, um dasselbe bis zum Beginn des vollen werktägigen Betriebes auf den für seine Verarbeitung erforderlichen Hitzegrad zu bringen. (§ 105c Absatz 1, Ziffer 3.)

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 105c Absatz 1 ist zunächst für die Eisengießereien die Zulassung weiterer Ausnahmen auf Grund des § 105d nicht erforderlich. In diesen Betrieben erscheint eine Unterbrechung des Temper- und Inoxydationsprozesses nicht möglich, da alsdann ein Mißlingen der Arbeitserzeugnisse zu befürchten wäre. Diese Arbeiten werden daher, sofern es sich um Fortsetzung eines begonnenen Prozesses handelt, bereits nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 gestattet sein. Eine Neubeschickung des Ofens kann bis zum folgenden Werktage unterbleiben. Ebenso kann das Herausnehmen der getemperten und inoxidirten Gegenstände aus dem Ofen um so eher bis zum nächsten Werktage aufgeschoben werden, als diese Arbeit nur nach vorheriger Abkühlung des Ofens vorgenommen wird. Auch der Betrieb der Formentrockenöfen in Eisengießereien erfordert keine über die Bestimmungen des § 105c Absatz 1 hinausgehende Ausnahme von der Vorschrift des § 105b Absatz 1. Insbesondere ist eine Ueberwachung des im Ofen sich vollziehenden Trockenprozesses ohne Weiteres zur Vermeidung des Reißens der Formen oder des Mißlingens des Gusses gestattet. Im Uebrigen kann der Sonntagsbetrieb der Trockenöfen unterbleiben. Das Trocknen der Formen in Gießgruben durch Anblasen mit heißem Winde und der Betrieb der zur Erzeugung des letzteren erforderlichen Maschinen ist ebenfalls nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 auch an Sonntagen zugelassen, wenn — was meist nur bei größeren Stücken der Fall sein wird — aus einer Unterbrechung oder Verschiebung dieses Prozesses ein Mißlingen der Formen zu befürchten ist. Die Trennung der fertigen Gußstücke vom Modellsande wird mitunter zur Vermeidung von Spannungen an den Gußstücken auch an Sonntagen vorgenommen werden müssen; auf diese Arbeiten würde alsdann ebenfalls § 105c Absatz 1 Ziffer 4 zutreffen. Nach § 105c Absatz 1 Ziffer 1 wird es endlich zulässig sein, beim Eintritt starken Frostes solche Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um den Formensand und diejenigen Maschinen, welche nasses Gut verarbeiten, vor dem Einfrieren zu bewahren.

Des Weiteren werden die Anlagen zur Metallgewinnung aus Abgangsprodukten in der Lage sein, mit den Bestimmungen des § 105c Absatz 1 auszukommen. Neben einigen Anlagen, welche lediglich im Nebenbetriebe und je nach der Menge des angesammelten Materials in einzelnen Perioden von verschiedener, in der Regel nicht erheblicher Dauer die beim Einschmelzen von Metallen entstandenen oxydirten Abgänge (sogenannte Metallaschen) und sonstige metallische Abfälle verarbeiten, um aus denselben reine Metalle oder verwerthbare Metalllegierungen zu gewinnen, bestehen nur ganz vereinzelt „Metallscheideanstalten", deren Hauptbetrieb in der Verarbeitung solcher Metallabfälle besteht. Insoweit in diesen Anlagen eine Unterbrechung des Ofenbetriebes die Zerstörung der Ofensohle zur Folge haben würde, kann der Ofenbetrieb gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 an Sonn- und Festtagen ununterbrochen fortgesetzt werden; denn sonst ließe sich in Folge der Beschädigung des Ofens der werktägige Betrieb nicht wieder rechtzeitig aufnehmen.

Besonderer Ausnahmen auf Grund des § 105d bedurfte es ferner nicht für die Anlagen zur Herstellung von Kupfer- und Messingblech und -Draht, von Eisendraht und Nieten — für welche insbesondere die Wartung der Generatoren und der Feuerungen an Glüh- und Schmelzöfen nach § 105c bereits als zugelassen zu erachten ist —, sowie für die Glockengießereien und Bronzegießereien. Dasselbe gilt von den Verzinnereien, Verbleiereien und Verzinkereien.

Ebenso erscheinen für die galvanoplastischen Anstalten zur Herstellung von Metall-Ueberzügen und -Abdrücken mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 105c besondere Ausnahmen auf Grund des § 105d entbehrlich. Als eine Arbeit, welche nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 zur Verhütung des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen während der Betriebsruhe vorgenommen werden darf, ist hier die Ueberwachung des Niederschlags auf die vor Beginn der Betriebsruhe in die Bäder eingesetzten Arbeitsstücke zum Zwecke der rechtzeitigen Beendigung des Arbeitsprozesses hervorzuheben.

Zu 1. Emaillirwerke.

Für die Emaillirwerke ergiebt sich aus § 105c Absatz 1 Ziffer 3 die Befugniß, auch während der Betriebsruhe an Sonn- und Festtagen die Feuer an den Emailleschmelzöfen, Glühöfen und Trockenöfen, sowie in den Generatoren für die Beheizung der Brennöfen zu unterhalten.

Der Betrieb der Muffelöfen wird schon gegenwärtig in einzelnen Anlagen auf 24 Stunden unterbrochen. Eine solche Betriebsruhe mit der durch § 105c Absatz 1 Ziffer 3 zugelassenen Ausnahme der Beheizung der Oefen wird sich allgemein ohne Beeinträchtigung des Ofenmaterials ermöglichen lassen.

Auf Grund des § 105d ist vom Bundesrath der ununterbrochene Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse gestattet, aber durch die Bedingung, daß jeder Arbeiter an 3 von je 4 Sonntagen von aller Arbeit freizulassen ist, dafür Sorge getragen worden, daß die Sonntagsarbeit auf das Nothwendigste beschränkt wird.

Zu 2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.

Während die Anlagen, welche Gold und Silber, oder Kupfer, oder Zink aus wässerigen Lösungen mit Hülfe des elektrischen Stromes nieder-

schlagen, bereits auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 in der Lage sind, behufs Verhütung des Mißlingens der Arbeitserzeugnisse den Betrieb auch an Sonn- und Festtagen aufrecht zu erhalten, besteht nach Angabe von Sachverständigen bei denjenigen Anlagen, in welchen das in Weißblechabfällen enthaltene Zinn auf elektrolytischem Wege wiedergewonnen wird, die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen nicht. Für Anlagen dieser Art ist durch den Bundesrath auf Grund des § 105d der Betrieb mit einer 12stündigen Unterbrechung gestattet worden.

Zu D. Chemische Industrie.

Auch in der chemischen Industrie (Gruppe VII der Gewerbestatistik) werden zahlreiche Fabrikationszweige mit den durch § 105c Absatz 1 allgemein zugelassenen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Stande sein, ihren Betrieb an Sonn- und Festtagen für die im § 105b Absatz 1 vorgeschriebene Dauer ruhen zu lassen. Zu diesen auf die Bestimmungen des § 105c zu verweisenden Betrieben gehören unter anderen:

1. Salpetersäurefabriken, bei denen es sich namentlich um die Beendigung der am vorhergehenden Werktage angefangenen Destillationen handelt. Der ununterbrochene Betrieb dieser Fabriken ist nicht gestattet.
2. Salpeterfabriken, für welche die Arbeiten zur Beendigung begonnener Operationen in Frage kommen.
3. Fabriken, welche Glaubersalz durch Umsetzen von Chlornatrium und schwefelsaurer Magnesia herstellen.
4. Sulfatfabriken, welche nach dem kontinuirlichen Verfahren von Hargreaves arbeiten. (Zersetzung der Chloralkalien durch schweflige Säure, Wasserdampf und Luft.)
5. Fabriken, welche Kalium, Natrium, Aluminium, Magnesium, Chlorate und Aetzalkalien auf elektrochemischem Wege darstellen. (Für den Betrieb der Konzentrationsapparate und Schmelzkessel der Aetzalkalifabriken sind unter D 7 der Bestimmungen des Bundesraths Ausnahmen auf Grund des § 105d vorgesehen.)
6. Fabriken, welche Schwefel aus Soda- und Pottascherückständen gewinnen.
7. Cyankaliumfabriken, welche Cyankalium durch Schmelzen von Blutlaugensalz mit oder ohne Zusatz von Pottasche oder von metallischem Natrium gewinnen, sofern es sich nur um die Beendigung der am vorhergehenden Werktage begonnenen Schmelzen handelt, sowie diejenigen Fabriken, welche Cyankalium aus Pottasche, Kohle und Ammoniak oder anderen Stickstoffquellen in kontinuirlich arbeitenden Apparaten darstellen, mit ihrem ganzen Betriebe, einschließlich der Laugerei, der Konzentration, der Trennung des festen Salzes von den Laugen, der Verpackung und der Unschädlichmachung der Endlaugen. Für die letzgenannten Anlagen ist der ununterbrochene Betrieb auch an Sonn- und Festtagen aus dem Grunde erforderlich, weil sich das Cyankalium in Lösungen bei längerem Stehen, wie es bei Unterbrechungen nothwendig werden würde, unter Entbindung sehr giftiger Blausäure zersetzen würde, und außerdem auch von diesem Betriebe, namentlich von dem Fortgang der Oefen, die Aufrechterhaltung des vollen Werktagbetriebes sowie auch das Gelingen des Arbeitserzeugnisses abhängig ist.

8. Fabriken, welche Ammoniaksalze durch Sublimiren reinigen.
9. Fabriken zur Verarbeitung von Kainit auf krystallisirte schwefelsaure Kali-Magnesia.
10. Sulfitfabriken.
11. Fabriken, in welchen Borax durch Umkrystallisiren gereinigt wird.
12. Wasserstoffsuperoxydfabriken.
13. Betriebe, in denen Phosphortrichlorid, Chlorschwefel, Ferrichlorid, Chloralhydrat, Butylchloral, Monochloressigsäure durch Einwirkung von Chlor gewonnen werden, sowie allgemein Betriebe, in welchen Chlorirungsprozesse vorkommen.
14. Schwefelkohlenstofffabriken, soweit es sich um die Darstellung des Schwefelkohlenstoffes handelt. Die Reinigung des Schwefelkohlenstoffs durch Destillation hat an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben.
15. Betriebe, in denen Jodoform auf elektro-chemischem Wege erzeugt wird.
16. Chromgelbfabriken.
17. Fabriken, in denen Berlinerblau, sowie Mineral-, Metall- und Lackfarben hergestellt werden.
18. Fabriken zur Gewinnung von Weinstein und Weinsteinsäure.
19. Fabriken zur Herstellung von Tannin- und Pyrogallussäure.
20. Orseillefabriken.
21. Fabriken, welche Chininsulfat darstellen.
22. Salicylsäurefabriken.
23. Kampherraffinerien.
24. Alizarinfabriken, welche behufs Herstellung gewisser Zwischenprodukte an Sonn- und Festtagen die hierzu nothwendigen Prozesse einleiten müssen, wenn es an den Werktagen nicht an Material mangeln soll.
25. Schlämmwerke in den Fabriken von Erd- und Mineralfarben.
26. Abdeckereien.

Zu den bereits nach § 105c Absatz 1 Ziffer 3 gestatteten Arbeiten gehört übrigens allgemein die Unterhaltung der Feuer an allen Glüh- und Schmelzöfen, weil diese Oefen zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes heiß gehalten werden müssen.

Soweit der Bundesrath Ausnahmen auf Grund des § 105d zugelassen hat, sind hierfür in erster Linie technische Gründe maßgebend gewesen; wo solche eine Fortführung des Betriebes an Sonn- und Festtagen nicht nothwendig machten, ist wirtschaftlichen Rücksichten in denjenigen Fällen Rechnung getragen, in denen durch Versagung einer über die Bestimmungen des § 105c hinausgehenden Ausnahme ein Mehr an Sonntagsruhe für die Arbeiter im Hinblick auf die von ihnen auf Grund des § 105c zu leistenden Arbeiten nicht erreicht worden wäre.

Zu 2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.

Die Arbeiten, welche erforderlich sind, um das auskrystallisirte Schwefelsäuremonohydrat von der nicht krystallisirten Schwefelsäure zu trennen und in den zum Versandt geeigneten Gefäßen zu bergen, sind nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres gestattet, da das Aufbewahren des Schwefelsäuremonohydrats in unverschlossenen Gefäßen wegen seiner stark hygroskopischen Eigenschaften ein Mißlingen des Arbeitserzeugnisses zur Folge haben würde.

Zu 3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.

Die Absorption des gebildeten Schwefelsäureanhydrids in Schwefelsäure und das hierzu erforderliche Füllen und Entleeren der Absorptionsgefäße, die Untersuchung der Konzentration der vorgelegten Schwefelsäure sowie das Verpacken des fertigen stark hygroskopischen Fabrikats sind sämmtlich Arbeiten, welche vorgenommen werden müssen, um ein Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten. Sie sind daher gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres gestattet.

Zu 5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.

Zum Zweck der Gewinnung von kalzinirtem Glaubersalz wird Sulfat gelöst, und alsdann die heiße Lösung filtrirt und eingedampft. Der Bundesrath hat diese Arbeiten auf Grund des § 105d gestattet.

Zu 8. Kalifabriken.

Das Bedürfniß der Kalifabriken nach Sonntagsarbeit wird im Wesentlichen durch die Bestimmungen des § 105c gedeckt.

Auf Grund des § 105d ist das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer zugelassen worden. Das Lösen und Verarbeiten der Kalisalze überhaupt freizugeben, erschien nicht gerechtfertigt, weil eine Unterbrechung dieser Arbeiten keine technischen Schwierigkeiten bereitet.

Zu 9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.

Bei der Fabrikation von Chlorkalk kann die Regeneration des Mangansuperoxyds, die Darstellung des Kalkhydrats und das Verpacken des fertigen Produktes an Sonn- und Festtagen sehr wohl unterbleiben.

Ebenso darf bei der Fabrikation von Chloraten das Umkrystallisiren des unreinen Fabrikates, sowie das Mahlen und Verpacken des reinen Produktes lediglich an den Wochentagen ausgeführt werden.

Zu 12. Gewinnung von Ammoniak und Ammoniaksalzen.

In den Betrieben zur Gewinnung von Ammoniaksalzen werden zum Zweck der Reinigung einzelne Ammoniaksalze, z. B. Chlorammonium und kohlensaures Ammoniak, in geschlossenen eisernen Kesseln von verschiedenem Fassungsvermögen einer Sublimation unterworfen. Werden diese mitunter wochenlang dauernden Sublimationen unterbrochen und später wieder in Gang gesetzt, so bilden sich auf dem weißen, sublimirten Produkt gefärbte Ringe, die das Fabrikat unansehnlich und unverkäuflich machen. Die Arbeiten, die zur Fortführung und Beendigung angefangener Operationen nothwendig sind, die Wartung der Feuer und die Regelung der Temperatur werden demnach auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres gestattet sein.

Zu 14. Herstellung von Wasserglas.

In den Wasserglasfabriken müssen die Schmelzöfen ununterbrochen auf der Schmelztemperatur, in Weißglühhitze, erhalten werden, um ein Reißen bei Abkühlungen zu verhüten und um den vollen Werktagsbetrieb wieder rechtzeitig aufnehmen zu können. Aus letzterem Grunde bedarf es für die Be-

feuerung der Schmelzöfen keiner besonderen Ausnahmebestimmung auf Grund des § 105d.

Gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ist ferner die Beendigung angefangener Operationen in denjenigen Anlagen ohne Weiteres gestattet, welche die Rohmaterialien in einzelnen Chargen zusammenschmelzen und die Oefen nach Fertigstellung der Charge entleeren, da es sich hierbei um Arbeiten handelt, welche nothwendig sind, um ein Verderben des Arbeitserzeugnisses zu verhüten.

Für die Fabriken mit kontinuirlichem Betriebe, welche in Wannenöfen schmelzen, immer nur einen kleinen Theil der flüssigen Schmelze abziehen und gleich wieder Rohmaterialien nachsetzen, ist auf Grund des § 105d der Betrieb der Schmelzöfen zugelassen worden.

Zu 15. Gewinnung von Chromaten.

Die Befeuerung der Oefen für Chromgrün ist gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 zulässig, da eine Unterbrechung der Befeuerung ein Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zur Folge haben würde.

Zu 18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.

Beim Aufschließen von Thonerdemineralien mit Soda dürfen die Rohmaterialien, wenn ein Unbrauchbarwerden verhindert werden soll, frühestens 10—12 Stunden vor dem Verschmelzen gemischt, und die fertigen Schmelzen müssen so schnell wie möglich ausgelaugt und weiter verarbeitet, d. h. mit Kohlensäure gesättigt werden, damit sie sich nicht zersetzen und verderben. Das Mischen der Rohmaterialien, das Auslaugen der Schmelzen und die Weiterverarbeitung der Laugen sind demnach gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres gestattet, weil diese Arbeiten nothwendig sind, um den vollen werktägigen Betrieb aufrecht zu erhalten, sowie um ein Verderben von Rohstoffen und das Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten.

Die zur Saturation der Laugen erforderliche Kohlensäure wird von einem Kalkofen geliefert, dessen Betrieb mithin ebenfalls nicht unterbrochen werden darf. Auch die für den Betrieb des Kalkofens erforderlichen Arbeiten sind hiernach bereits durch das Gesetz zugelassen.

Zu 19. Ultramarinfabriken.

Durch den Bundesrath ist die Unterhaltung der Feuer an den Oefen und an den Trockeneinrichtungen gestattet worden. Für den Erlaß weiterer Ausnahmen liegt angesichts der Bestimmungen im § 105c kein Bedürfniß vor. Zu den hiernach ohne Weiteres gestatteten Arbeiten gehört u. A. das Mahlen des Ultramarinblaues auf den Naßmühlen, welches 5 bis 8 Tage dauert und nicht unterbrochen werden darf, weil die teigige Masse beim Stillstande der Mühlen erhärten, mithin verderben und die Mahlsteine so fest miteinander verkitten würde, daß die Steine nur mit Hülfe von Hammer und Meißel von einander getrennt werden könnten.

Auch die Schlämmarbeit darf keine Unterbrechung erfahren und ist nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 gleichfalls ohne Weiteres gestattet. Das ungeschlämmte Ultramarinblau ist ein minderwerthiges Produkt und nur für wenige Zwecke verwendbar.

Zu 29. Schmaltefabriken.

Die für den Betrieb der Flammen- und Röstöfen — in welchen die zur Schmaltefabrikation verwendeten Kobalterze geröstet werden — erforderlichen Ausnahmen haben bei A 2 der Bestimmungen des Bundesraths — Erzröstwerke — Berücksichtigung gefunden.

Zu 30. Gewinnung von Antimonoxyd.

Das Antimonoxyd wird entweder durch Rösten von Antimonerzen unter Zuführung von Luft und Wasserdampf, oder durch Behandeln von Schwefelantimon mit Schwefelsäure und nachheriges Glühen dargestellt. Ersteres geschieht in Röstöfen, deren Betrieb nicht unterbrochen werden darf, wenn nicht Unregelmäßigkeiten in der Oxydation auftreten sollen, welche zu ihrer Beseitigung längerer Zeit bedürfen, — letzteres in eisernen Destillationsblasen, in welchen die Zersetzung etwa 4 Tage dauert. Um beim Röstprozeß empfindliche Störungen im Gange des werktägigen Betriebes zu vermeiden, wird die Vollendung angefangener Chargen an Sonn- und Festtagen nicht unterbleiben dürfen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind nach § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres gestattet. Die Beendigung angefangener Operationen bei dem Prozeß der Zersetzung von Schwefelantimon mit Säure hat der Bundesrath auf Grund des § 105d zugelassen.

Zu 32. Pulver- und Sprengstofffabriken.

Bei den Pulverfabriken liegt ein Bedürfniß für die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nur bezüglich der Heizung der Trockenräume vor.

Auch in den Dynamitfabriken ruht der eigentliche Betrieb an Sonn- und Festtagen. Nur einige Nebenarbeiten müssen, theils um der Gefahr von Explosionen vorzubeugen, theils aus anderen Gründen, auch an diesen Tagen vorgenommen werden. So müssen die Reste sauren Nitroglycerins, die sich an der Oberfläche der Abfallsäuren ansammeln, zur Verhinderung von Selbstentzündungen entfernt werden. Da es sich hierbei um Arbeiten handelt, welche im öffenttichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, so sind dieselben nach § 105c Absatz 1 Ziffer 1 auch an Sonn- und Festtagen zulässig.

Der Betrieb der Brennöfen für Kieselguhr ist für den Fall gestattet worden, daß zum Betriebe, d. h. zum Befeuern der beschickten Oefen, nicht mehr Arbeiter beschäftigt werden, als zu der nach § 105c Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres gestatteten Unterhaltung der Feuer an den leeren Oefen erforderlich sind.

Der Betrieb der Heizeinrichtungen für die Arbeits- und Aufbewahrungsräume darf während der kalten Jahreszeit auch an Sonn- und Festtagen nicht unterbrochen werden, weil alsdann das etwa vorräthige Nitroglycerin und die daraus hergestellten Sprengstoffe gefrieren und in diesem Zustande eine Explosionsgefahr in sich bergen würden. Die zur Heizung nothwendigen Arbeiten werden demnach auf Grund des § 105c Absatz 1 vorgenommen werden dürfen.

Zu 35. Saccharinfabriken.

Für den Betrieb der Apparate zur Darstellung von Phosphortri-

chlorid sind angesichts der Bestimmungen im § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 besondere Ausnahmen nicht erforderlich.

Bezüglich der Apparate zur Darstellung von übermangansaurem Kali sind die erforderlichen Ausnahmen unter D 16 der Bestimmungen des Bundesraths vorgesehen.

Zu 36. Glycerinfabriken.

Auf Grund des § 105d ist für die Sonn- und Festtage der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen gestattet worden. Dagegen haben die weiteren Arbeiten, namentlich das Filtriren des Glycerins über Knochenkohle und das Konzentriren in Vakuumapparaten, an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben.

Zu 37. Holz- und Torfdestillation.

Die trockene Destillation des Holzes behufs gleichzeitiger Gewinnung von Holzkohle und Destillationsprodukten, Holzessig, Holzgeist, Theer u. s. w. wird in Apparaten vorgenommen, welche sich in der Hauptsache dadurch von einander unterscheiden, daß bei der einen Kategorie die zur Destillation nothwendige Wärme im Innern der Apparate und Oefen, durch theilweise Verbrennung des eingesetzten Holzes und vorsichtige Regulirung des Luftzuges erzeugt, bei der anderen Kategorie dagegen, wie beispielsweise bei der Verkohlung in Retorten, von außen zugeführt wird.

Bei der ersten Art von Apparaten oder Oefen dauert eine Destillation in der Regel mehrere Tage. Der Zeitpunkt ihrer Beendigung läßt sich im Voraus nicht bestimmen. Würde die begonnene Destillation unterbrochen, so würde das eingesetzte Rohmaterial verderben und der regelmäßige werktägige Betrieb eine empfindliche Störung erfahren. Die zur Beendigung begonnener Destillationen erforderlichen Arbeiten werden daher nach § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres gestattet sein.

In denjenigen Anlagen, welche das Holz in Retorten verkohlen, würde die Beendigung der am vorhergehenden Werktage begonnenen Destillationsprozesse auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4, die Unterhaltung der Feuer in den Retortenöfen, von welcher die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, nach § 105c Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres zugelassen sein. Da sich aber der an sich nicht kontinuirliche Betrieb in diesen Anlagen insofern zu einem kontinuirlichen gestaltet hat, als die zu mehreren in einem Ofen, bis zu 50 in einer Anlage liegenden Retorten nicht gleichzeitig, sondern nacheinander beschickt, abdestillirt und entleert werden, so ist es bei der 20- bis 24stündigen Dauer der Destillationsprozesse in den einzelnen Retorten nicht zu vermeiden, daß die Arbeiter, wenn sie auch nicht vollständig beschäftigt sind, so doch den ganzen Sonntag über bis zur Entleerung der letzten Retorte in der Fabrik anwesend sein müssen. Unter diesen Verhältnissen würde für die Arbeiter aus der Unterlassung der Beschickung der Retorten an Sonn- und Festtagen ein Gewinn an Ruhezeit nicht erzielt werden können. Hiervon abgesehen würde aber auch in einer solchen Unterlassung die Gefahr liegen, daß die eisernen Retorten, wenn sie ohne Beschickung befeuert werden, durch die strahlende Wärme der glühenden Ummauerung überhitzt und schnell zerstört werden. Hiernach ist der ununter-

brochene Betrieb der Retortenöfen an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105d gestattet worden.

Was die Verkohlung des Holzes in Cylindern anlangt, so scheint in den hier in Betracht kommenden Betrieben nach Beendigung eines jeden Prozesses die Abkühlung des ganzen Apparats üblich zu sein. Dieselbe vor der Beendigung eines Prozesses eintreten zu lassen, wird bedenklich sein, weil die Kondensation von Destillationsprodukten an solchen Stellen der Apparate oder Rohrleitungen erfolgen kann, wo sie im Interesse der Sicherheit des Betriebes vermieden werden muß. Besonderer Ausnahmen bedarf es indessen für Anlagen dieser Art aus dem Grunde nicht, weil die Fortführung des Destillationsprozesses nach § 105c Absatz 1 Ziffer 1 und 3 ohne Weiteres gestattet ist. In der Regel wird übrigens der Destillationsprozeß vor Beginn der Sonntagsruhe beendet sein.

Auf Grund des § 105d ist die Verarbeitung und Trennung der Destillationsprodukte und der Betrieb der Krystallisation zugelassen worden.

Denjenigen Fabriken, in welchen die fertige Holzkohle entweder in rohem Zustande oder in verarbeiteter Form nochmals ausgeglüht wird, auf Grund des § 105d den Betrieb der Glühöfen zu gestatten, war nicht erforderlich, weil die Unterhaltung der Feuer bereits gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 zulässig ist.

Zu 39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.

Bei der Herstellung und Bearbeitung organischer Farbstoffe tritt ein Bedürfniß nach regelmäßiger Arbeit an Sonn- und Festtagen über die Bestimmungen des § 105c hinaus nur in geringem Umfange hervor. Hauptsächlich kommen in der Theerfarbenindustrie und hier insbesondere bei der Gewinnung der Zwischenprodukte aus den Rohstoffen, welche die Theerdestillation liefert, chemische Prozesse von längerer Dauer vor, deren Gang sich nicht immer so beeinflussen läßt, daß sie vor Beginn des Sonn- oder Festtages beendet werden können. In zahlreichen Fällen wird sich die Fortsetzung der Arbeit an Sonn- und Festtagen damit begründen lassen, daß bei einer Unterbrechung derselben die in Arbeit befindlichen Rohstoffe verderben oder die zu erzeugenden Produkte mißlingen würden. Auch giebt es chemische Prozesse, welche sich, wenn die Reaktion einmal im Gange ist, überhaupt nicht unterbrechen lassen, ohne die Arbeiter zu gefährden.

Eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen chemischen Prozesse, bei welchen für die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen Rücksichten der vorstehend bezeichneten Art in Frage kommen, begegnet der Schwierigkeit, daß die Herstellungsmethoden nicht nur im Einzelnen mehr oder weniger verschieden sind, sondern auch in Folge der Fortschritte der Technik häufigen Veränderungen unterliegen, während andererseits eine Unterscheidung nach der Art der erzeugten Produkte aus dem Grunde nicht wohl angängig erscheint, weil es sich dabei um eine verhältnißmäßig große Zahl von Fabrikaten handelt, die zudem beständig in der Vermehrung begriffen ist.

Zu den hier in Frage kommenden Prozessen gehören namentlich die Nitrirungs-, Sulfonirungs- und Sulfurirungs-, Chlorirungs-, Bromirungs-,

Jodirungs- sowie Reduktions-, Oxydations- und Schmelzprozesse, ferner Prozesse, welche nur bei niedrigen, künstlich erzeugten Temperaturen oder bei höherem Druck vor sich gehen, sowie Sublimations- und Destillationsprozesse. Ob die zur Beendigung solcher Prozesse erforderlichen Arbeiten zu den nach § 105c gestatteten gehören, wird für jeden einzelnen Fall in erster Linie dem sachverständigen Ermessen des Betriebsleiters überlassen bleiben müssen und demnächst der überwachenden Prüfung der Aufsichtsbehörden unterliegen.

Zu E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

Zu den hier zu behandelnden Industriezweigen (Gruppe VIII der Gewerbestatistik), welche mit den durch § 105c Absatz 1 allgemein zugelassenen Ausnahmen im Stande sein werden, ihren Betrieb an Sonn- und Festtagen für die im § 105b Absatz 1 vorgeschriebene Dauer ruhen zu lassen, gehören u. A. die Anlagen zur Gewinnung von Holzkohlen, Holztheer, Harz und Pech, insoweit sie Meilerköhlereien sind. Diejenigen Anlagen, in welchen das Holz in Retorten, Röhren oder Cylindern verkohlt wird, sind bei den Ausnahmevorschriften für die Gruppe VII (chemische Industrie) unter D. 37 der Bestimmungen des Bundesraths berücksichtigt worden.

Ferner gehören zu den auf den § 105c zu verweisenden Anlagen die Rußfabriken, in denen ein Bedürfniß nach Sonntagsarbeit eintritt, wenn zur Verhütung von Selbstentzündungen des frisch gewonnenen Rußes die Flugstaubkammern entleert werden müssen.

Auch die in den Braunkohlen- und Torftheerschwelereien an Sonn- und Festtagen nothwendig werdenden Arbeiten sind gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 1, 3 und 4 ohne Weiteres gestattet. Diese Arbeiten beschränken sich auf die Unterhaltung der Feuer an den Schwelöfen, die Inganghaltung des Schwelprozesses in kontinuirlichen Apparaten, das Ziehen und Ablöschen des Kokes und auf den Betrieb der zur Erhaltung des Schwelprozesses unbedingt nothwendigen Nebenanlagen, Maschinen und Dampfkessel. Die bezeichneten Arbeiten müssen ausgeführt werden, weil sie zur Verhütung von Explosionen, also im öffentlichen Interesse nicht unterbleiben können, und weil von ihnen sowohl die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes, als auch die Güte des Arbeitserzeugnisses abhängig ist.

Für Lack- und Firnißfabriken, in welchen ausnahmsweise die Beendigung begonnener Operationen bei der Herstellung feiner Kopallacke in den Sonn- oder Festtag hineinreichen kann, genügt ebenfalls die Bestimmung des § 105c Absatz 1 Ziffer 4.

Anders als in den bisher genannten gewerblichen Anlagen liegen die Verhältnisse in den Gasanstalten. Insoweit dieselben das Gas nicht lediglich zur Beleuchtung und Heizung von Fabriken oder zum Betriebe von Gaskraftmaschinen, sondern zur Straßen- und Wohnungsbeleuchtung, zum Heizen und Kochen in Haushaltungen, zur Beleuchtung von Bahnhöfen und Eisenbahnwagen u. s. w., also für allgemeine Zwecke erzeugen, gehören sie zu denjenigen gewerblichen Anlagen, deren Betrieb zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Für diese sind gemäß § 105e die höheren Verwaltungsbehörden zum Erlaß von Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zuständig. Für diejenigen Gasanstalten,

welche als Neben- oder Hülfsbetriebe anderer gewerblicher Anlagen zu dem Zwecke errichtet sind, den letzteren das zur Beleuchtung oder Heizung nothwendige Gas zu liefern, sind besondere Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105d gleichfalls nicht erforderlich. Denn, falls der Hauptbetrieb an Sonn- und Festtagen ruht, werden auch in der Gasanstalt an diesen Tagen höchstens solche Arbeiten vorzunehmen sein, die auf Grund des § 105c gestattet sind. Ist aber für den Hauptbetrieb gemäß § 105c oder § 105d Sonntagsarbeit gestattet, so erstreckt sich diese Ausnahmevorschrift ohne Weiteres auch auf die für den Hauptbetrieb unentbehrlichen Arbeiten in der Gasanstalt. Vgl. die Vorschrift unter Ziffer I Absatz 2 der Bestimmungen des Bundesraths.

Das Gleiche gilt für elektrische Anlagen, soweit sie den vorbezeichneten Zwecken dienen.

Zu 1. Stearinfabriken.

Bei der Zersetzung der Fette in Autoklaven ist an Sonn- und Festtagen die Beendigung der am vorangegangenen Werktag begonnenen Operationen gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres gestattet. Nach Vollendung dieser Arbeit steht einer Unterbrechung des Betriebes technisch nichts im Wege. Deshalb sind Ausnahmen auf Grund des § 105d nicht vorgesehen worden.

Dagegen hat der Bundesrath auf Grund des § 105d für alle Sonn- und Festtage mit Ausnahme der drei hohen Feste den ununterbrochenen Betrieb der zum Destilliren der Fettsäuren dienenden Apparate gestattet.

Die weitere Verarbeitung der Fettsäuren, d. h. das Vergießen in Brote oder Platten und das Auspressen der flüssigen Oelsäure aus den Platten, kann an Sonn- und Festtagen unterbleiben.

Die zur Heizung der Arbeitsräume und zum Warmhalten der flüssigen Fettsäuren erforderlichen Arbeiten sind für die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes nothwendig und daher gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres zulässig.

Zu 2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).

Die an die Gewinnung des Paraffins sich anschließende Reinigung und Weiterverarbeitung des gewonnenen Produktes ist an Sonn- und Festtagen nicht gestattet, weil diese Arbeiten ohne Schaden auf den Werktag verschoben werden können.

Zu 7. Leimgewinnung.

Bezüglich der beim Entfettungsprozeß der Knochen nothwendigen Sonntagsarbeiten vergl. die Bestimmungen des Bundesraths unter E. 5.

In solchen Betrieben, in denen die entfetteten Knochen macerirt werden, sind das Verkochen der macerirten Knochen auf Leimbrühe, das Abziehen, Eindampfen und Abkühlen dieser Brühe und das Trocknen der geschnittenen Gelatinetafeln sämmtlich Arbeiten, welche gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, weil die organische Leimsubstanz, welche außerordentlich leicht in Gährung und

Fäulniß übergeht, bei einer Unterbrechung jener Arbeiten dem Verderben ausgesetzt sein würde.

Vom Bundesrath ist hierüber hinaus auch die Vornahme des die Fabrikation vorbereitenden Extraktions- (Macerations-) Prozesses an Sonn- und Festtagen gestattet.

Da somit diejenigen Anlagen, welche die Knochen vor dem Verkochen maceriren, zufolge ihrer Fabrikationsmethode den Betrieb an Sonn- und Festtagen zum größten Theile aufrecht erhalten können, so ist aus Billigkeitsrücksichten auch denjenigen Fabriken, welche die Knochen nach dem Entfetten nicht maceriren, sondern nur trocknen und mechanisch reinigen und die vorbereiteten Knochen über Sonntag aufbewahren, mithin die Bestimmungen des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 für sich nicht in Anspruch nehmen können, das Leimkochen an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105d gestattet worden, dagegen nicht die Reinigung der Knochen. Die Weiterverarbeitung der Leimbrühen ist in diesen Anlagen dieselbe wie in den Fabriken mit Maceration.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in denjenigen Lederleimfabriken, welche das ganze Jahr hindurch arbeiten. Für diese ist daher ebenso wie für die Knochenleimfabriken, welche die Knochen nicht mit Säuren extrahieren, die Bereitung der Leimbrühe an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der hohen Feste zugelassen. Das Abziehen, Eindampfen und Abkühlen der Leimbrühen sowie das Trocknen der geschnittenen Gelatinetafeln sind auch in den Lederleimfabriken gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres zulässig. Dagegen können das Zerschneiden der Gelatineblöcke und das Auslegen der frischen Leimtafeln — sofern es nicht zeitweise nöthig ist, um das Verderben des Leims zu verhüten —, das Sammeln und Herausnehmen aus den Trockenkammern und das Verpacken der getrockneten Leimtafeln sowie Verladungs- und Transportarbeiten an Sonn- und Festtagen unterbleiben.

Denjenigen Lederleimfabriken, die nur eine Sommerkampagne haben, ist an den Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der hohen Feste der Betrieb während der Monate April bis November gestattet worden.

Für die Fabriken, welche Gelatine für photographische und andere Zwecke als besonders feines Präparat herstellen, bedarf es keiner Ausnahmen auf Grund des § 105d, weil die in diesen Anlagen an Sonn- und Festtagen nothwendigen Arbeiten gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres zulässig sein werden.

Zu F. Papier und Leder.

Einige hierher gehörige Gewerbszweige (Gruppe X der Gewerbestatistik) können an Sonn- und Festtagen zwar ihren Betrieb nicht völlig ruhen lassen, aber mit den durch § 105c Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit auskommen. So kann in den Wachs- und Ledertuchfabriken die Heizung der Trockenräume und das Trocknen und Appretiren des Wachs- und Ledertuches im Freien unter Umständen gemäß § 105c auch an Sonn- und Festtagen erfolgen, um das Verderben des Arbeitserzeugnisses zu verhüten und die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen. In Gerbereien und Lederfabriken sind die Arbeiten zur Konservirung roher Häute, welche nicht sofort in Arbeit genommen werden können, das Umlegen der Häute in den Weichen,

Kalkgruben, Schwitzen, Beizen, sowie das Umlegen in Farbgruben gemäß § 105c statthaft. In den Fellzurichtereien kann unter Umständen das Walken eingefetteter Häute erforderlich werden, um nachtheilige Gährungs- oder Fäulnißprozesse zu verhüten. Ferner können bei der Herstellung gefärbter Leder Arbeiten nothwendig werden, um ein Mißlingen der Waare zu verhüten; das Gleiche gilt von der Heizung und künstlichen Lüftung der Trockenräume und vom Umhängen der Leder beim Trocknen. Um einem Verderben des bis zur Appretur fertig gestellten Unterleders vorzubeugen, wird zuweilen auch das Walzen desselben im Sommer bei schwüler Luft und im Winter bei unerwartet eintretendem Frost erfolgen dürfen. Endlich sind die mit Gerbereien häufig verbundenen Anlagen zur Bereitung von Lohe (Lohmühlen) auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 in der Lage, diejenigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen vornehmen zu lassen, welche erforderlich sind, um die im Walde getrocknete Rinde bei drohendem Unwetter vor dem Verderben zu schützen (durch Zudecken oder Einfahren).

Viele zur Gruppe X gehörende Betriebe verwenden zur Bewegung ihrer Triebwerke ausschließlich oder doch vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft. Für solche Betriebe können auf Grund des § 105e durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden.

Soweit bei Frostwetter das Ingangহalten der Wassertriebwerke und der mit Wasser arbeitenden Maschinen nothwendig wird, um das Einfrieren der bewegten Theile und der Rohrleitungen zu verhüten, bedarf es gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 keiner besonderen Ausnahme für die hierzu erforderlichen Arbeiten, weil von ihnen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist.

Zu den ausschließlich oder vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Anlagen gehören neben Holzschleifereien, für welche über den Rahmen der etwa nach § 105c und § 105e zulässigen Ausnahmen hinaus ein Bedürfniß nach Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen ist, zum großen Theil auch die vom Bundesrath auf Grund des § 105d mit Ausnahmen bedachten Zellstofffabriken und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe. Für diese können daher neben den vom Bundesrath gewährten Ausnahmen mit Rücksicht auf die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft noch weitere Ausnahmen auf Grund des § 105e von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Zu 1. Zellstofffabriken.

Unter Zellstoff (Cellulose) ist die auf chemischem Wege von Inkrusterien befreite Fasermasse aus Holz, Stroh u. s. w. zu verstehen. Zu den Zellstofffabriken rechnen daher nicht diejenigen Anlagen, in welchen, wie in Braunholzstofffabriken, der Rohstoff ohne Verwendung von Chemikalien durch Dämpfen erweicht wird und im Anschluß daran die Trennung der Fasern auf mechanischem Wege erfolgt.

Für die Zellstofffabriken kommen im Wesentlichen folgende Arbeiten in Betracht:

1. die Vorbereitung des Rohstoffes;
2. die Laugebereitung;

3. das Kochen des Rohstoffes und die Verarbeitung des gekochten Stoffes.

Eine Unterbrechung der Vorarbeiten, denen der Rohstoff vor dem Kochen unterworfen werden muß, z. B. bei der Herstellung von Holzzellstoff das Schälen und Zerkleinern des Holzes, läßt sich in dem durch § 105b Absatz 1 vorgeschriebenen Umfange ohne Schwierigkeit durchführen.

Dagegen hat der Bundesrath auf Grund des § 105d für die Sonn- und Festtage die Laugebereitung, das Kochen des Rohstoffes und den Betrieb der Entwässerungsmaschinen gestattet. Ferner ist das Eindampfen der Endlaugen unbeschränkt zugelassen worden, und zwar — ebenso wie die Sulfitlaugenbereitung unter Verwendung der in Kiesbrennern gewonnenen schwefligen Säure — auch für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, während im Uebrigen der Betrieb der Zellstofffabriken an den drei hohen Festen zu ruhen hat.

Zu 2. Herstellung von Papier und Pappe.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 105d für Sonn- und Festtage mit Ausnahme des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes nur den Betrieb des Mahlzeuges innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen gestattet und es hinsichtlich des Betriebs der Papiermaschinen bei den Vorschriften des § 105b Absatz 1 belassen; dies schließt nicht aus, daß in Einzelfällen, auf welche etwa die Voraussetzungen des § 105c Absatz 1 zutreffen, insbesondere wenn das Verderben von Rohstoffen oder das Mißlingen von Arbeitserzeugnissen nicht anders verhütet werden könnte, ausnahmsweise auch während des Sonn- oder Festtages an den Papiermaschinen gearbeitet werden darf.

Zu G. Nahrungs- und Genußmittel.

Von den hier in Betracht kommenden Gewerbezweigen (Gruppe XII der Gewerbestatistik) gehören u. A. die Molkereien (Meiereien), Margarinefabriken, Präserven- und Conservenfabriken, Anlagen zur Herstellung von Fleischwaaren, Schaum- und Obstweinfabriken, Citronatfabriken, Obstkrautfabriken, Stärke-, Stärkesyrup- und Stärkezuckerfabriken, Mälzereien, Branntweinbrennereien, Preßhefefabriken und Essigfabriken zu denjenigen Betrieben, welche die für sie an Sonn- und Festtagen erforderlichen Arbeiten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im § 105c Absatz 1 ohne besondere Genehmigung vornehmen dürfen.

In einzelnen dieser Betriebszweige, wie in Molkereien und Margarinefabriken, handelt es sich darum, Rohstoffe, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, rechtzeitig zu verarbeiten. Das Gleiche gilt von den Präserven- und Conservenfabriken und den Anlagen zur Herstellung von Fleischwaaren, falls die Rohwaaren beim Ausfall der Sonntagsarbeit in einen Zustand gerathen würden, der sie für die Verarbeitung untauglich macht. In anderen Anlagen ist Sonntagsbetrieb erforderlich, um die in Arbeit befindlichen Zwischenprodukte vor dem Verderben zu bewahren, wie z. B. in Mälzereien, Stärkefabriken, Branntweinbrennereien und Preßhefefabriken. Endlich sind gewisse Arbeiten an Sonn- und Festtagen unentbehrlich, um das Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten, sowie auch um die Wiederaufnahme des

vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen, so beispielsweise in Essigfabriken, Mälzereien und in einem Theil der Branntweinbrennereien.

Die Branntwein- und Spiritusbrennereien unterscheiden sich:

1. in solche, welche Flüssigkeiten verarbeiten, die eine Gährung bereits durchgemacht haben und fertig gebildeten Alkohol enthalten, welcher durch Destillation nur gewonnen zu werden braucht (Wein, Cider),
2. in solche, welche zuckerhaltige feste oder flüssige Rohstoffe (Zuckerrüben, Melasse, Trester, Kernobst, Trauben) verarbeiten, und
3. in solche, welche Rohstoffe verwenden, die weder Alkohol noch Zucker enthalten, deren Bestandtheile aber durch Diastase oder Säuren in Zucker übergeführt werden können, wie die Kartoffeln und die Cerealien.

Die Fabriken der ersten Gruppe können ohne Sonntagsarbeit auskommen, da sie den Alkohol nur durch Destillation gewinnen und dieser Prozeß so geführt werden kann, daß er vor Beginn des Sonn- und Festtags beendet ist.

Die Anlagen der zweiten Gruppe führen dagegen den Zucker der Rohstoffe durch einen längere Zeit dauernden Gährungsprozeß zunächst in Alkohol über, welchen sie dann abdestilliren; sie können bei voller Ausnutzung der werktägigen Arbeitszeit die Sonntagsarbeit nicht ganz vermeiden, weil der mehrtägige Gährungsprozeß nicht unterbrochen werden darf.

Bei den Anlagen der dritten Gruppe ist die Sonntags- und Festtagsarbeit noch weniger zu entbehren, weil hier dem Gährungsprozeß noch der Verzuckerungsprozeß, das Einmaischen mit Malz, vorhergeht. In diesen Fabriken, vorwiegend Kartoffelbrennereien, dauert der ganze Prozeß bis zur Destillation in der Regel drei Tage, während das Destilliren oder Brennen selbst am vierten Tage vorgenommen wird. Soll am Sonntag nicht gebrannt werden, so kann am Donnerstag nicht eingemaischt werden, und wird am Sonntag nicht eingemaischt, so kann am Mittwoch nicht gebrannt werden; denn die vergohrene Maische muß, wenn der in ihr enthaltene Alkohol nicht in Essigsäuregährung übergehen soll, sofort abdestillirt werden, und nicht vollständig vergohrene Maische, wie es z. B. die am Donnerstag eingemaischte am Sonnabend ist, kann nicht gebrannt werden, weil alsdann der Gährungsprozeß nicht beendet ist.

Das Einmaischen sowohl als auch das Brennen sind demzufolge Arbeiten, welche zu bestimmten, durch den regelmäßigen Betrieb vorgeschriebenen Zeiten ausgeführt werden müssen, wenn der volle werktägige Betrieb aufrecht erhalten und ein Mißlingen des Arbeitserzeugnisses verhütet werden soll. Sie sind also gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 auch an Sonn- und Festtagen ohne Weiteres gestattet.

Eine ebenfalls auf Grund des § 105c erlaubte Arbeit ist die Bereitung der zur Herbeiführung der Gährung erforderlichen Hefe, von der täglich ein neues Quantum abgeschöpft und zur Fortpflanzung angesetzt werden muß, wenn der Betrieb der Brennerei an allen Wochentagen aufrecht erhalten werden soll.

Zu 1. Rohzuckerfabriken.

Zur Herstellung des Rohzuckers aus den Rüben sind im Wesentlichen folgende Arbeiten erforderlich:

1. der Transport, die Reinigung und die Zerkleinerung der Rüben;

2. die Gewinnung des zuckerhaltigen Saftes aus den zerkleinerten Rüben;

3. die Reinigung des Saftes und die Verarbeitung desselben zu sogenannter Füllmasse;

4. die Scheidung der Füllmasse in Rohzucker und Syrup (Zuckerbodenarbeit).

Die unter 1 genannten Arbeiten lassen an sich eine Betriebsunterbrechung zu jeder beliebigen Zeit zu. Indessen kann das Abladen der zugeführten Rüben an einem Sonn- oder Festtage nothwendig werden, wenn bei einer Aussetzung dieser Arbeit bis zum folgenden Werktage ein Erfrieren der Rüben zu befürchten wäre (§ 105c Absatz 1 Ziffer 4). Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben ist vom Bundesrath mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zugelassen. Die subjektive Ruhezeit würde bei diesem Theile des Betriebes im Hinblick auf den Schichtwechsel auf 24 Stunden für jeden Sonntag bemessen werden können. Da aber während der Betriebsruhe die Reinigung der Maschinen und Apparate und die etwa erforderlichen Reparaturarbeiten vorgenommen werden müssen, und hierbei ein Theil der in dieser Abtheilung beschäftigten Arbeiter nicht entbehrt werden kann, so sind vom Bundesrath für die Arbeiter nur abwechselnd 18 und 24 Stunden Ruhe für jeden Sonntag verlangt worden. Allsonntäglich kann also abwechselnd je eine Arbeiterschicht — die vorhergehende Nachtschicht — während 6 Stunden zu jenen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten herangezogen werden.

Die Gewinnung des zuckerhaltigen Saftes aus den Rübenschnitzeln muß sich, um die Ausbeute an Zucker nicht zu beeinträchtigen, an die Zerkleinerung der Rüben sobald als möglich anschließen. Die Trennung des Saftes von der Zellsubstanz erfolgt gegenwärtig wohl ausschließlich durch Diffusion. Dieses Verfahren ist ein kontinuirliches. Wird nun die Füllung der Diffuseure mit frischen Rübenschnitzeln eingestellt, so muß entweder auch der Durchgang des Wassers beziehungsweise der Diffusionsflüssigkeit unterbrochen oder aber ein Apparat nach dem anderen ausgeschaltet werden.

Erfahrungsgemäß hat sich aus technischen Gründen nur Letzteres als ausführbar erwiesen, da das Belassen der Rohsäfte in den Diffuseuren schon nach Verlauf weniger Stunden durch eintretende Gährung unter Bildung von Milchsäure den Beginn einer Zersetzung der Zuckerlösung zur Folge hat; bei zwölfstündigem oder längerem Stillstande würde diese Zersetzung unter gefährlicher Entwickelung von Gasen derart fortschreiten, daß eine Weiterverarbeitung der Rohsäfte ausgeschlossen sein würde. Um die Güte des Fabrikates und die Ausbeute nicht zu beeinträchtigen, erfolgt daher allgemein die vollständige Absüßung der Rübenschnitzel in den Diffuseuren schon bei vorübergehend eintretender kurzer Betriebsstörung.

Die chemische Reinigung erfolgt durch successive Behandlung des aus den Diffuseuren abgelassenen Saftes mit Kalk und Kohlensäure. Der Kalk verbindet sich mit den im Rohsaft vorkommenden Säuren zu unlöslichen Salzen und wirkt zerstörend auf die schädlichen stickstoffhaltigen Verbindungen, die Kohlensäure entfernt den in den Dünnsäften enthaltenen gelösten Kalk durch Ausfällen als kohlensaures Salz. Nach Beseitigung dieser Niederschläge

durch Filtration findet die weitere Reinigung und Entfärbung der durch jene Prozesse gewonnenen gesammten Zuckersäfte statt; dieselbe geschah früher ausschließlich durch Filtration über Knochenkohle; dieses Verfahren ist jedoch zur Zeit vielfach durch Behandlung der Lösungen mit schwefliger Säure verdrängt worden. Auch nach diesen Operationen würde sehr bald eine Zersetzung der Dünnsäfte eintreten, wenn diese nicht eine baldige Weiterverarbeitung erfahren; insbesondere ist die Unterbrechung des Filterbetriebes beziehungsweise das Stehenlassen der mit Saft gefüllten Kohlenfilter von nachtheiligem Einfluß auf die Zuckerlösungen, und auf keinen Fall bis zu einer Dauer von 12 Stunden durchführbar, da durch Bildung von Invertzucker die Melassemengen auf Kosten des Rohzuckers vermehrt würden.

Die folgenden Operationen bestehen im Verkochen und Eindicken der Dünnsäfte vermittelst der Verdampfapparate und in einer nochmaligen Saturation, wodurch ein weiterer Theil von Nichtzuckerstoffen ausgeschieden wird. Nach Entfernung dieser Bestandtheile erfolgt die weitere Konzentration des so erhaltenen Dicksaftes im Vakuumapparate bis zu einer Konsistenz, bei welcher der Inhalt in eine je nach der Art der Weiterbehandlung mehr oder weniger kompakte Krystallmasse umgewandelt ist.

Das auf diese Art gewonnene Produkt ist die sogenannte Füllmasse, welche auf dem Zuckerboden in Rohzucker und Syrup geschieden wird. Bevor diese Trennung geschieht, wird der Füllmasse Gelegenheit gegeben, die Krystallbildung zu vermehren. Ein Theil der Fabriken bedient sich hierzu der Schützenbachschen Kästen, in welchen die Füllmasse eine gewisse Zeit hindurch der Ruhe überlassen werden muß, während nach einem neueren Verfahren die Füllmasse in großen cylinderförmigen Behältern (Sudmaischen) sofort nach dem Abfüllen aus dem Vakuumapparat zur Bildung eines größeren Krystallkornes vermittelst eines Rührwerkes in steter Bewegung gehalten wird. Bei Anwendung beider Verfahren wird zur Erzielung einer möglichst großen Ausbeute an Rohzucker die Weiterverarbeitung der Masse allgemein zu dem Zeitpunkte vorgenommen, wo die vortheilhafteste Beschaffenheit der Füllmasse vorhanden ist. Das Stehenlassen der Füllmasse über diesen Standpunkt hinaus würde ein Erhärten derselben bis zu einem Grade verursachen, bei welchem die Weiterverarbeitung nur noch unter Verlust eines Theils der Krystalle ausgeführt werden kann, während bei zu frühzeitigem Ausschleudern noch ein Theil des krystallisirbaren Zuckers in Lösung gehalten und als erstes Krystallisationsprodukt verloren sein würde.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Arbeiten nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 an Sonn- und Festtagen ohne Weiteres vorgenommen werden dürfen, da sie erforderlich sind, um ein Verderben der in Arbeit befindlichen Zwischenprodukte beziehungsweise ein Mißlingen der Arbeitserzeugnisse zu verhüten.

Zur Weiterverarbeitung der während des Sonntags im Umlauf befindlichen Säfte ist ferner der Betrieb der Kalköfen erforderlich. Die Unterhaltung der Feuer allein, ohne frische Zufuhr von Kalk, würde einen Mangel an Kohlensäure verursachen, welcher im Betriebe der Saturation empfindliche Störung zur Folge haben würde und leicht ein Mißlingen der Arbeitserzeugnisse hervorrufen könnte (§ 105c Absatz 1 Ziffer 4). Auch nach Beendigung der Saturation am Sonntage muß der Betrieb der Kalköfen auf-

recht erhalten werden, damit bei Wiederaufnahme des Betriebes die erforderliche Menge Kohlensäure vorhanden ist (Ziffer 3 a. a. O.).

Für solche Fabriken, in denen die Schnitzeltrocknung eingeführt ist, hat der Bundesrath den Betrieb der Schnitzeldarren gestattet.

Ferner ist der Betrieb der Knochenkohleglühöfen zugelassen worden.

Der Betrieb der Dampfkessel ist ohne Weiteres gestattet, weil er zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei der Aufarbeitung der Säfte auch nach Einstellung der Rübenzerkleinerung, und ferner zur Heizung der Fabrikräume, besonders der Krystallisationsräume, des Zuckerbodens und der Melasseräume nicht entbehrt werden kann. Auch wegen der Benutzung des Dampfes für die Reinigung der am Sonntag außer Betrieb gesetzten Apparate, sowie zur Verhütung des Einfrierens der im Freien gelegenen Rohrleitungen wird der Betrieb der Dampfkessel ohne Weiteres zulässig sein. Wegen der Ruhezeiten, die den an den Dampfkesseln beschäftigten Arbeitern zu gewähren sind, siehe die Vorschrift unter Ziffer I Absatz 2 der Bestimmungen des Bundesraths.

Nehmen übrigens in einem Betriebe die Arbeiten einen solchen Verlauf, daß der Schluß der Campagne gerade auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wird es sich in der Regel rechtfertigen lassen, für diesen letzten Sonn- oder Festtag auf Grund des § 105f die uneingeschränkte Fortsetzung der Arbeit zu gestatten.

Zu 2. Zuckerraffinerien.

Die Fabrikation des Rohzuckers erreicht mit dem Ausschleudern des Syrups von der Füllmasse ihr Ende. Jede weitere Reinigung des so gewonnenen Produktes, gleichviel ob sie sich unmittelbar anschließt oder in anderen Anlagen vorgenommen wird, fällt unter den Begriff der Raffinerie.

Die Verfahren, welche hierbei in Anwendung kommen, richten sich nach dem Grade der Reinheit des Rohproduktes und nach der Form und Beschaffenheit, in welcher der gereinigte Zucker in den Handel gebracht werden soll. Sie beruhen entweder auf einer mechanischen Reinigung, unter Beibehaltung der ursprünglichen Krystallform, oder auf einer Reinigung des Rohzuckers in Lösung; für gewisse Produkte werden beide Prozesse vorgenommen.

Die mechanische Reinigung des Rohzuckers besteht in der Abscheidung der noch anhaftenden fremden Stoffe entweder durch systematisches, oft wiederholtes W a s c h e n mit k o n z e n t r i r t e n Z u c k e r l ö s u n g e n (Steffens'sches Auswaschverfahren) oder durch E i n m a i s c h e n v o n R o h z u c k e r mit S y r u p und demnächstige Verdrängung des letzteren in Centrifugen. Das gereinigte Produkt kommt zum Theil in den Handel, zum Theil wird es der weiteren Verarbeitung auf andere Zuckersorten unterworfen.

Die Reinigung (Affination) des Rohzuckers nach dem Steffens'schen Verfahren hat der Bundesrath auf Grund des § 105d für Sonn- und Festtage zugelassen. Dieser Ausnahmegestattung bedurfte es übrigens nur für solche Raffinerien, in denen nach jener Reinigung jede weitere Raffination unterbleibt, aus denen also der durch Auswaschen gereinigte Zucker direkt in den Handel übergeht. Denjenigen Fabriken, die den Zucker noch weiter raffiniren, ist der Betrieb der Reinigung nach dem Steffens'schen Verfahren auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres gestattet, da es

ihnen im Falle der Unterbrechung dieser Reinigung bei der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes an Material zur weiteren Raffination fehlen würde.

Bei der zweiten Art der Affination — dem Einmaischen des Rohzuckers mit Syrup und Verdrängen des letzteren durch Centrifugiren — werden die abgelösten Verunreinigungen nach dem Abschleudern des Maischsyrups in Centrifugen durch Decken mit Wasser, Dampf oder reiner Zuckerlösung (Klärsel) entfernt. Da die zum Einmaischen gelangende Menge Rohzucker so bemessen werden kann, daß auch die sich unmittelbar anschließende Arbeit an den Centrifugen spätestens bis 6 Uhr früh beendet ist, und nach § 105c Absatz 1 ferner mit dem Einmaischen neuer Mengen Rohzucker so frühzeitig wieder begonnen werden kann, daß die Wiederaufnahme der Arbeit am nachfolgenden Werktage nicht verzögert wird, so werden für dieses Verfahren andere als die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen entbehrlich sein.

Der auf die oben beschriebene Weise vorgereinigte Zucker muß für die meisten Verwendungszwecke noch einer weiteren Reinigung unterworfen werden. Hierbei wird er zunächst gelöst; die gewonnene Lösung wird alsdann geklärt und behufs Entfärbung in heißem Zustande durch Knochenkohle filtrirt. Das Verkochen auf Füllmasse erfolgt darauf nach einem der bei der Rohzuckerfabrikation zur Anwendung gelangenden Verfahren.

Der Betrieb der Knochenkohlefilter ist vom Bundesrat auf Grund des § 105d gestattet worden. Die Aufrechterhaltung des Filterbetriebes bedingt auch die ununterbrochene Zuführung neuer Zuckerlösungen. Die Herstellung derselben an Sonn- und Festtagen wird, soweit es der Betrieb erfordert, als zu diesem gehörig ohne Weiteres gestattet sein. Auch für die weitere Verarbeitung der von den Filtern abfließenden Lösungen auf Füllmasse bedarf es im Hinblick auf die Bestimmungen des § 105c Abs. 1 keiner besonderen Ausnahmen. Das Eindampfen der Flüssigkeitsmengen muß sich unmittelbar an die Filtration anschließen, weil anderenfalls bei diesen nur schwach alkalischen Lösungen leicht die Bildung von Invertzucker eintreten würde.

Die Operationen, welche zur Weiterverarbeitung der Füllmasse erforderlich sind, richten sich lediglich nach der Form und dem Aussehen, welche dem Produkte für den Consum gegeben werden sollen, und lassen ebenfalls andere als die in § 105c Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entbehrlich erscheinen.

Wird die Verarbeitung der Füllmasse auf Hutzucker oder Würfelzucker beabsichtigt, so sind folgende Operationen auszuführen: Das Wiederanwärmen, das Füllen in Formen, das Decken und das Abnutschen der Füllmasse, das Entleeren der Formen und das Trocknen des geformten Produktes. Die Ausführung dieser Operationen erfolgt nach dem Fertigkochen der Füllmasse im Vakuum und beginnt mit dem Anwärmen des abgelassenen Sudes in Kupferpfannen, um bei gesteigerter Temperatur die Wiederauflösung der kleineren Zuckerkrystalle durch den Syrup zu bewirken. Diese Arbeit muß sich unmittelbar an das Fertigkochen im Vakuum anschließen, weil anderenfalls die dort erzielte Beschaffenheit der Masse sich wieder verändern würde. Der Sud wird alsdann in die Formen abgelassen und zum langsamen Erkalten gestellt. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit muß behufs Verdrängung des in der Krystallmasse noch vorhandenen Syrups bei bestimmter Temperatur das Decken vorgenommen werden, welches im Nachgießen von Deckklärsel

(reiner Zuckerlösung) auf die in den Formen befindliche Füllmasse besteht. Diese Operation muß so lange und ununterbrochen fortgesetzt werden, bis die Lösung genügend entfärbt abläuft. Die Ausführung dieser Arbeiten kann an Sonn- und Festtagen nicht unterbleiben (§ 105c Absatz 1 Ziffer 4). Findet nämlich die Aufbringung des Deckklärsels nicht rechtzeitig statt, so ist zu befürchten, daß der in den Formen enthaltene unreine Syrup auf den Zuckerkrystallen festtrocknet und später durch die Deckmasse nicht verdrängt werden kann.

Sofern das Decken des Hutzuckers in Centrifugen vorgenommen werden muß, würde auch der Betrieb der zu diesem Zwecke vorhandenen Brodcentrifugen gestattet sein.

Geschieht die Deckarbeit in der Art, daß ein selbstthätiges Durchsickern der Klärsel stattfindet, so werden zur späteren Entfernung der in den ausgedeckten Zuckerbroden noch enthaltenen Deckflüssigkeit Nutschapparate angewendet, deren Betrieb wegen der Gefahr des Festtrocknens der Syruptheile an Sonn- und Festtagen ebenfalls stattfinden muß. Die daran sich anschließenden Arbeiten, nämlich das Herausnehmen des ausgedeckten Zuckers aus den Formen und das Einbringen desselben in die Trockenräume, werden im Anschluß an das Nutschen an Sonn- und Festtagen ebenfalls auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ausgeführt werden dürfen.

Zu den auch an Sonn- und Festtagen unerläßlichen Arbeiten wird außerdem die Erwärmung der Betriebsräume zu rechnen sein, weil sie zur Erzielung einer entsprechenden Krystallisation des Zuckers nicht entbehrt werden kann. Auch die Heizung der Trockenräume darf nicht unterlassen werden, da die Brode leicht zerspringen und eine glasige Rinde bekommen, wenn die Ternperatur nicht vorsichtig und ganz allmälig gesteigert wird.

Ebenso wie bei den Rohzuckerfabriken hat der Bundesrath auch hier den Betrieb der Glühöfen für Knochenkohle an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105d gestattet.

Die Verarbeitung (Centrifugiren, Decken 2c.) der Nachprodukte einschließlich des Betriebes der Vakuumapparate behufs Konzentration der abgeschleuderten Syrupe hat an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben. Auch anderweitige auf dem Zuckerboden vorkommende Arbeiten, wie das Reinigen der Oberfläche und das Bodenfraisen, das Einpapieren und Verpacken der Zuckerbrode, das Schneiden und Verpacken des Würfelzuckers, das Mahlen und Sieben der Abfallstücke, das Verwiegen des fertigen Zuckers und der Transport desselben von und zu den Lagerräumen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden.

Zu 3. Melasseentzuckerungs-Anstalten.

Der bei der Rohzuckerfabrikation oder der Raffinerie zuletzt abfließende Syrup wird häufig einer besonderen chemischen Behandlung unterworfen, um den darin noch enthaltenen Zucker zu gewinnen.

Je nach dem angewendeten Verfahren läßt sich hierbei der Betrieb an Sonn- und Festtagen in größerem oder geringerem Umfange unterbrechen. Es kommen die Osmose und die verschiedenen Saccharatverfahren in Betracht.

Bei der Gewinnung des in der Melasse enthaltenen Zuckers durch Osmose ist auf Grund des § 105d der Betrieb des Osmoseapparates zu-

gelassen worden. Die weitere Verarbeitung der gereinigten Melasse — soweit sie nicht in Rohzuckerfabriken Verwendung findet — auf Füllmasse durch Einkochen im Vakuumapparat hat dagegen an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben, da die gereinigte Melasse nicht in dem Maße, wie die Säfte in den Rohzuckerfabriken, dem leichten Verderben ausgesetzt ist.

Bei den verschiedenen Saccharatverfahren werden unlösliche oder schwerlösliche Verbindungen des Zuckers mit den Oxiden der Erdalkalimetalle, die sogenannten Saccharate, erzeugt. Für die Herstellung und Verarbeitung dieser Zwischenprodukte zur Gewinnung von Zucker kommen folgende Verfahren in Frage:

1. das Ausscheideverfahren,
2. das Elutionsverfahren und
3. das Strontianverfahren.

Das Ausscheideverfahren (von Steffens) beruht auf der Möglichkeit, aus verdünnten wässerigen Melasselösungen durch allmähligen Zusatz von fein gepulvertem Calciumoxyd (gebrannter Kalk) bei niederer Temperatur den Zucker in Form eines schwerlöslichen Saccharates (Tricalciumsaccharat) abzuscheiden. Der Bundesrath hat auf Grund des § 105d die Herstellung des Saccharates mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gestattet.

Für die Gewinnung des Zuckers aus dem Saccharate wird letzteres durch Saturation mittelst Kohlensäure in kohlensauren Kalk und Zucker zerlegt, wobei dieser in Lösung geht. Die so entstandene Zuckerlösung wird alsdann ebenso wie in Rohzuckerfabriken durch Verkochen im Vakuum auf Füllmasse verarbeitet. Für die bei diesen Prozessen erforderlichen Arbeiten genügen die im § 105c vorgeschriebenen Ausnahmen.

Das Saccharat wird übrigens nicht blos in selbständigen Anlagen, sondern auch in Nebenbetrieben von Rohzuckerfabriken hergestellt, um an Stelle von gebranntem Kalk in der Scheidestation der Rohzuckerfabriken verwendet zu werden. Sobald nach beendeter Sonntagsruhe in der Rohzuckerfabrik die ersten Mengen Rübensäfte zur Saturation in die Scheidepfannen gelangen, muß auch das nöthige Saccharat vorhanden sein. Da dieses sich nicht auf Vorrath herstellen und ohne Schaden für seine Beschaffenheit aufbewahren läßt, so muß es im Laufe des Sonntags gewonnen werden, wenn anders die Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes keinen Aufschub erleiden soll. In diesen Anlagen ist demnach die Herstellung des Zuckerkalkes auch an Sonn- und Festtagen gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 gestattet.

Beim Elutionsverfahren wird die Melasse in der Regel durch Zusatz eines Ueberschusses von Kalk in ein festes Produkt (Rohsaccharat) übergeführt. Dieses wird mit Alkohol von bestimmter Konzentration behandelt, wobei die an Kalk gebundenen fremden Stoffe ausgelaugt werden, während das Saccharat in gereinigtem Zustande zurückbleibt. Das so gewonnene Saccharat wird vorwiegend in Rohzuckerfabriken zur Scheidung der Säfte verwendet. Da das reine Saccharat nicht lange haltbar ist, so läßt es sich für den nach beendeter Sonntagsruhe eintretenden Bedarf der Zuckerfabrik nicht bereits am vorhergehenden Werktage herstellen; vielmehr muß diese Arbeit am Sonntag vorgenommen werden. Einer besonderen Genehmigung

hierzu bedarf es im Hinblick auf die Bestimmung des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 nicht.

Dagegen steht einer vollständigen Sonntagsruhe in denjenigen Elutionsanlagen, welche nicht mit Zuckerfabriken verbunden sind, sondern den gewonnenen Zuckerkalk durch Saturation mit Kohlensäure zersetzen und die so entstandene Zuckerlösung auf Füllmasse verkochen, technisch nichts entgegen. Aus Billigkeitsrücksichten hat aber der Bundesrath diesen wohl nur noch vereinzelt vorkommenden Anlagen behufs wirthschaftlicher Gleichstellung mit anderen Melasse-Entzuckerungsfabriken das Auslaugen des Melassekalks mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gestattet.

In allen Anlagen, welche nach dem Elutionsverfahren arbeiten, wird der zum Auslaugen des Melassekalks verwendete Alkohol aus der Lösung durch Destillation wiedergewonnen. Der Bundesrath hat den Betrieb der zu diesem Zwecke benutzten Destillierapparate gestattet.

Bei dem älteren Strontianverfahren beruht die Gewinnung des Zuckers aus der Melasse auf der Bildung von Strontiumbisaccharat, einer Verbindung von Strontiumoxyd und Zucker, welche beim Kochen der nur wenig verdünnten Melasse mit überschüssiger Strontianoxydhydratlösung in der Siedhitze ausfällt. Die ausgeschiedene Strontianzuckerverbindung wird durch Absaugen oder vermittelst Filterpressen von der Lösung getrennt und zur völligen Reinigung mit Strontiumoxydhydratlösung ausgewaschen. Die Zerlegung des so gereinigten Produktes in Strontiumoxydhydrat und Zucker vollzieht sich bei niedriger Temperatur durch Vermischen desselben mit Wasser und ist nach Ablauf einer bestimmten Zeit (etwa 36 Stunden) beendet. Das Bisaccharat hat sich dabei in Strontiumoxydhydrat, welches zum Theil auskrystallisirt, und in Zucker, welcher in Lösung gegangen ist, zersetzt. Das auskrystallisirte Strontiumoxydhydrat wird durch Ausschleudern von der Lösung getrennt und letztere saturirt, wobei das noch gelöste Strontiumoxydhydrat als Karbonat gefällt wird. Die vom Niederschlage getrennte Flüssigkeit ist reine Zuckerlösung. Die Schwierigkeiten bei diesem Verfahren liegen in der Einhaltung der richtigen Temperatur und in der Beobachtung des richtigen Zeitpunktes, zu welchem die Zersetzung des Bisaccharates vollendet ist und das Abschleudern vorgenommen werden muß. Findet die Trennung des Strontiumoxydhydrates von der Lösung nicht rechtzeitig statt, so tritt eine Rückzersetzung ein, wodurch empfindliche Verluste an Zucker entstehen.

Nach einem neueren Strontianverfahren wird nicht Bisaccharat, sondern Monosaccharat aus der Melasse gewonnen. Zu diesem Zwecke wird soviel einer heiß gesättigten Strontianlösung zu der Melasse zugesetzt, daß auf 1 Molekül Zucker 1 Molekül Strontian kommt. Diese strontianhaltige Melasselösung wird gekühlt und hierauf in Rührapparaten mit einer kleinen Menge Monosaccharat versetzt. Beim Rühren der Masse scheidet sich ungefähr $^{3}/_{4}$ des in der Melasse enthaltenen Zuckers als festes Strontianmonosaccharat aus, welches auf Filterpressen abgepreßt und zur Gewinnung des Zuckers mit Kohlensäure saturirt wird. Aus der von den Filterpressen abfließenden Lauge wird der Rest Zucker als Bisaccharat gefällt und wie beim älteren Verfahren weiter verarbeitet.

Die Arbeiten bei der Zerlegung der Saccharate werden aus den angeführten Gründen nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 an Sonn- und Festtagen

ohne Weiteres gestattet sein. Auch die weitere Verarbeitung der durch die Saturation gewonnenen reinen Zuckerlösungen erscheint wegen der geringen Haltbarkeit derselben ebenso wie in Rohzuckerfabriken und in Raffinerien nach § 105c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres zulässig.

Die Herstellung der Saccharate ist vom Bundesrath mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zugelassen worden.

Das zum Verfahren erforderliche Strontiumoxydhydrat wird aus dem natürlich vorkommenden Strontianit durch starkes Brennen, Löschen des gebrannten Materials und Auslaugen desselben gewonnen. Wegen des Bedarfes an Kohlensäure für die Saturation der im Umlauf befindlichen Säfte und wegen der Explosionsgefahr, welcher die Oefen nach Betriebsunterbrechungen ausgesetzt sind, sofern sie während dieser nicht gänzlich erkalten, ist der Betrieb der Strontianbrennöfen auch an Sonn- und Festtagen erforderlich. Das hierbei gewonnene Strontiumoxyd muß ohne Verzug gelöscht werden, weil anderenfalls eine Rückbildung in kohlensauren Strontian eintreten würde. Ebenso muß das Auslaugen des gelöschten Produktes unverzüglich vorgenommen werden. Die gesammte Herstellung des Strontiumoxydhydrates wird daher bereits nach § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres gestattet sein.

Zu den Anlagen, welche eine Verwerthung der bei dem Auswaschen des Strontiumbisaccharates entstehenden Laugen, sowie der bei der Osmose verbleibenden Melasserückstände bezwecken, gehören die Oefen zur Bereitung der Schlempekohle (Pottasche). Die für den Betrieb dieser Oefen nothwendigen Ausnahmen sind unter D 5c der Bestimmungen des Bundesraths zugelassen.

Da die Verhältnisse in den Anlagen, welche nach dem Barytverfahren arbeiten, ähnlich liegen, wie beim Strontianverfahren, so finden auf sie die gleichen Ausnahmebestimmungen Anwendung.

Zu 5. Spiritusraffinerien.

Soweit in der Spiritusdestillation und Likörfabrikation Rohspiritus verarbeitet wird, welcher nach dem in den Spiritusraffinerien zur Anwendung gelangenden Verfahren rektificirt werden muß, wird dieser Theil des Betriebes der Spiritusraffinerie gleichzuachten und demgemäß zu behandeln sein.

Zu 6. Brauereien.

Im Allgemeinen werden die Bestimmungen im § 105c Absatz 1 ausreichen, um diejenigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu ermöglichen, welche im Brauereibetriebe auch an diesen Tagen vorgenommen werden müssen. Hierher gehören u. A. die Arbeiten der Mälzerei, die Verbringung des Bieres auf die Kühlschiffe, in die Gährkeller und Lagerfässer.

Der Maisch- und Sudprozeß wird, soweit nicht auch hier die Bestimmungen des § 105c Absatz 1 Platz greifen, an Sonn- und Festtagen unterbleiben können. Aus wirthschaftlichen Rücksichten hat jedoch der Bundesrath kleineren Brauereien die Vornahme von Sonntagsarbeiten in weiterem Umfange gestattet.

Zu H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

Unter denjenigen Gewerben, die in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, hat nur eine beschränkte Zahl durch die Bestimmungen des Bundesraths die Erlaubniß erhalten, während der Saison auch an einigen Sonn- oder Festtagen den Betrieb — theils während des ganzen Tages, theils bis 12 Uhr Mittags — fortführen zu dürfen. Die Mehrzahl der Saisonindustrieen ist also darauf angewiesen, während der Saison dem Bedürfniß nach verstärkter Thätigkeit durch Heranziehung weiterer Hülfskräfte und durch Zuhülfenahme von Ueberstunden an den Werktagen abzuhelfen. Die Heranziehung erwachsener männlicher Arbeiter zu solchen werktägigen Ueberstunden ist gesetzlich nicht beschränkt, und auch eine bis auf zehn Stunden wöchentlich sich erstreckende Ueberbeschäftigung erwachsener Arbeiterinnen kann für einzelne Betriebe auf Grund des § 138a durch die zuständige Verwaltungsbehörde und allgemein für solche Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, auf Grund des § 139a Absatz 1 Ziffer 4 durch den Bundesrath zugelassen werden.

Den Saisongewerben vorübergehend auf Grund des § 105f die Sonntagsarbeit zu gestatten, wird nicht immer zuläßig sein; denn gerade in den Saisongewerben pflegt das Anwachsen der Arbeitslast nicht unerwartet einzutreten, während der § 105f nur bei nicht vorherzusehender Arbeitshäufung Anwendung finden kann. Immerhin werden auch die Saisongewerbe unter Umständen die Vergünstigung des § 105f in Anspruch nehmen können, z. B. dann, wenn unverhofft ein neuer Modeartikel in größeren Massen anzufertigen ist, und die Arbeitslast durch vermehrte Werktagsarbeit allein nicht bewältigt werden kann.[1])

Soweit der Bundesrath für Saisongewerbe die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105d zugelassen hat, können die einzelnen Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung statthaft ist, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, soll jeder Gewerbetreibende vor dem Beginn der Sonntagsarbeit eine Anzeige an die Ortspolizeibehörde erstatten. Die Anzeige kann sich nicht nur auf einen einzelnen Tag, sondern auch auf mehrere Sonn- oder Festtage im Voraus erstrecken. Daß die Ortspolizeibehörde schon vor dem Beginn der Sonntagsarbeit in den Besitz der Anzeige kommt, ist nicht erforderlich; vielmehr genügt es, daß die Anzeige beim Beginn der Arbeit bereits unterwegs ist.

---

[1]) Dieser Absatz, der allerdings dem § 105f eine zu einschränkende Auslegung gibt, fehlt in der bayerischen Anweisung vom 14. März 1895 (Amtsbl. des Min. d. J. S. 185).

20. Bekanntmachung vom 4. März 1896, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

(RGBl. S. 55.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

   Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor

dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

   In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

   Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

21. Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor.

(RGBl. S. 209.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung folgende Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen erlassen:

§ 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegerraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waaren gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken

der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2. Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 7. Die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen

und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§ 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrollbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein

Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

22. Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

(RGBl. S. 213.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§ 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§ 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 3. Beim Trockenmahlen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei

welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§ 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§ 5. Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§ 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräte, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§ 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit.

§ 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§ 11. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§ 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 13. Die in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;

6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß § 17 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im § 17 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Ver-

kündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

23. Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.[1])

(RGBl. S. 218.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Ab-

---

[1]) Siehe hierzu das Urt. des Kammerger. vom 7. November 1895, Pr. Verw.Bl. XVII S. 446, Reger XVI S. 371, Goltd. 43 S. 425.

fällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 152) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

24. Bekanntmachung vom 2. Februar 1897, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.

(RGBl. S. 11.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten (doppeltchromsaurem Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium) oder die Chromatregeneration stattfindet, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Aetzkalk, Soda u. s. w.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 2. Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf nur in nassem Zustande oder in verdeckten Behältern transportirt werden; eine Lagerung der Schmelze ist, außer bei den Oefen, nur in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gestattet.

Auslauge- und Abdampfpfannen sowie alle sonstigen Gefäße, welche Lösungen mit mehr als 50° Celsius enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen sind mit gut schließenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

§ 3. Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§ 4. Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fußböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§ 5. Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche zweckmäßig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter, sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§ 7. Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme u. s. w. vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 8. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Zweck des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 9. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1907 Gültigkeit.

§ 10. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht mit Hautwunden, -Geschwüren oder -Ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu

machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle zu untersuchen hat.

§ 12. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtigen.

§ 13. Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge von Chromateinwirkung, zum Beispiel Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,
6. den Tag der Genesung oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung,
7. die Tage und Ergebnisse der im § 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet (vergl. § 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§ 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig waschen. Am Schlusse der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen, sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die

trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 16. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 15 dieser Vorschriften und der gemäß § 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

25. Bekanntmachung vom 21. Juli 1888, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken.

(RGBl. S. 219.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken

erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

---

26. Bekanntmachung vom 11. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

(RGBl. S. 324.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb

erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.

3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt

werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Tabelle über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nummer der Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	

27. Bekanntmachung vom 11. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

(RGBl. S. 317 ff.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.

2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

   Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

   Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

   Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen

Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während der unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Glashütte ....

Tabelle über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für Knaben und junge Leute.

Nummer der Schicht.	Junge Leute.							Knaben.														Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		I. Abtheilung.							II. Abtheilung.							
								Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	
1. Schicht.	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6	15 30	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis $9^1/_4$	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

28. Bekanntmachung vom 17. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.

(RGBl. S. 327.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken

erlassen:

I. In Cichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

29. Bekanntmachung vom 24. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.

(RGBl. S. 334 ff.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeits-

stellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuirlichen Betriebes unentbehrlich sind.

2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechszig Stunden betragen.

   Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

   Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

   Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

   Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

   In Rohrzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe, u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Leistungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.
5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

   Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

   Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.
6. Die Bedürfnißanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

   Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.
7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.
8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

30. Bekanntmachung vom 24. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

(RGBl. S. 331 ff.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I.

1. Arbeiterinnen dürfen

auf Steinkohlenbergwerken:

beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,

bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen,

auf Zink- und Bleierzbergwerken:

bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten,

beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung,

auf Kokereien:

beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen,

beim Einstampfen der Kohlen,

bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,

beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet, oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen,

beim Stellen der Meiler,

auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechszig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als sechszig Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der

Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschließbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, muß neben der gemäß § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 3 wiedergiebt. Ferner ist ein Verzeichniß der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abteilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu angenommen werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und daß die Beschäftigung im Ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III.

1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr Abends schließen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten und der sechsten Arbeitsstunde muß den

Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergiebt.

6. Die Gesammtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1898,[1]) die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

31. Bekanntmachung vom 29. April 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

mit Abänderung durch die Bekanntmachung vom 1. Februar 1895.

(RGBl. 1892 S. 602, 1895 S. 8.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken erlassen.

---

[1]) Zufolge Bek. vom 11. März 1897 (RGBl. S. 25).

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.[1])

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.

---

[1]) Abs. 1 u. 2 der Ziff. II 2 haben ihre gegenwärtige Fassung durch die Bek. vom 1. Februar 1895 erhalten.

4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.
3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.
5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

   Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.[1])
6. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2

---

[1]) III Ziffer 2, 3, 4 u. 5 haben ihre gegenwärtige Fassung durch die Bek. vom 1. Februar 1895 erhalten.

auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

............................-Bezirk ....

Verzeichniß

derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1. Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	2. a. Bezeichnung des Betriebes, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebes.	3. Nähere Angabe der Betriebsgattung (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk).	4. Gesammtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter	5. Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter	6. Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk.	7. Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter	9. Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter	10. Bemerkungen.

32. Bekanntmachung vom 29. April 1892, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.

(RGBl. S. 604.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl., erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.[1])

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängendn Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

33. Bekanntmachung vom 27. April 1893, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

(RGBl. S. 148.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen:

---

[1]) Siehe hierzu das Urt. des OLG. Dresden vom 4. April 1895, Annalen XVI S. 307, Reger XVI S. 144, Fischer XVI S. 368 (Abs. 2 bezieht sich nicht auf Jute).

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport von Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
2. Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechzig Stunden nicht überschreiten.
3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III.

Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§ 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

   Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet,

wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

IV.

Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Tabelle

über die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum.	Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten).	Gesammtdauer der Arbeitszeit (in Stunden).	Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat.
Für die Zeit vom 15. Juni 1893 ab.	Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde). 5—7 7½—11 2½—6 6½—8½		
Tage,	an denen Abänderungen erfolgt sind:		
19./6.	6¼—8 8½ —12 5½—9	8¾	Schmidt.
20./6.	4½—7 7½—11 2½—6 6½—9	12	Schmidt.
21./6.	4½—7 7½—11 2½—6 6½ —8½	11½	Schmidt.
24./6.	11½—3½ 4—7 7½—9	8½	Schmidt.
26./6.	4½—7 7½—11 2½—6¼ 6¾—9	12	Schmidt.
1./7.	5—7 7½—11 2½—6	9	Schmidt.
4./7.	4½—8½ 9—9¾	4¾	Schmidt.

34. Bekanntmachung vom 8. Dezember 1893, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

(RGBl. S. 264.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, erlassen:

I.

In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.
2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrod während der Arbeit einzunehmen.

II.

In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 8. Dezember 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

35. Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.[1])

(RGBl. S. 5.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:

---

[1]) Die Angabe oben S. 348 unter lit. e ist zu berichtigen; die dort aufgeführte Bek. ist durch die obige vom 1. Februar 1895 ersetzt worden.

I.

Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

   Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um ein Uhr Nachts schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III.

In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach

§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jeden Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (RGBl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Verzeichnis

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift bei IV Ziffer 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind.

1. Laufende Nr.	2. a. Name des Bergwerks, b. Aufsichtsbezirk.	3. Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	4. Datum der Ausnahmebewilligung.	5. Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitt), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden.	6. Bemerkungen.

36. Bekanntmachung vom 17. Juli 1895, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch.

(RGBl. S. 420.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahren in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

37. Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

(RGBl. S. 459.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§ 1.

Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleider, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§ 2.

(§ 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3.

(§ 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4.

(§ 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5.

(§ 138 der Gewerbeordnung.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6.

(§ 138a der Gewerbeordnung.)

Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§ 7.

(§ 139 der Gewerbeordnung.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner

Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,

2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

38. Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

(RGBl. S. 614.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Sterotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn

Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungs-

behörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Nachtrag.

I. Ergänzungen und Berichtigungen.

Zur Einl. Bd. I S. 42. Über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit s. das Urt. des OLG. München vom 10. Dezember 1895, Samml. VIII S. 448, und die Entsch. des pr. OVG. v. 3. Oktober 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 272.

Zu § 1 Anm. 2 Bd. I S. 50. Bezüglich der Handelsvertragsbeziehungen des Reichs s. nunmehr den an Stelle des S. 53 cit. Vertrags tretenden Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan vom 4. April 1896, RGBl. S. 715, ferner den Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896, RGBl. 1897 S. 171, und die Erkl. zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis, vom 18. November 1896, RGBl. 1897 S. 7.

Berichtigung: Auf S. 53 Zeile 8 v. o. ist das Wort „Columbia" zu streichen; siehe den S. 52 cit. Vertrag mit Kolumbien.

Zu § 1 Anm. 2 Bd. I S. 53. Über zulässige polizeiliche Beschränkungen der Art der Ausübung des Gewerbebetriebs sind zu den obencit. Präjudizien ferner anzuführen: Urt. des Kammerger. vom 28. Januar 1895, Jahrb. XVI S. 348 (betr. eine Pol.VO., die in einem Badeort den Hausbesitzern das Anwerben von ankommenden Fremden auf dem Bahnhof und den angrenzenden Straßen aus sicherheitspolizeil. Gründen verbietet), Urt. des OLG. München vom 6. Februar 1897, Reger XVII S. 125, ABl. des Min. d. J. S. 59 (betr. Knochenlagerung), und die mit der Bd. I S. 55 cit. Entsch. d. pr. OVG. vom 10. Juni 1895 übereinstimmende Entsch. des gl. Ger. vom 5. Oktober 1896, Entsch. 30 S. 326, Reger XVII S. 156.

Zu § 1 Anm. 3 Bd. I S. 57. Beschränkungen der Gewerbefreiheit (Konzessionspflicht der Auswanderungsunternehmer und der Auswanderungsagenten) finden sich im RGes. vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463) über das Auswanderungswesen.

Zu § 5 Anm. 5 Bd. I S. 66 s. die Entsch. des bad. VGH. v. 24. März 1896, Ztschr. f. bad. Verw. XXIX S. 29, Reger XVII S. 224, welche die mit

Rücksicht auf die Reichspost verfügte polizeiliche Auflage der Beseitigung von Sammelkästen einer Privatbriefbeförderungsanstalt zum Gegenstand hat und dieselbe im gegebenen Fall für unzulässig erklärt.

Zu § 6 Anm. 8 Bd. I S. 74. Das Auswanderungswesen ist nunmehr durch das RGes. v. 9. Juni 1897, RGBl. S. 463, reichsrechtlich geregelt worden. Hienach sind das Gewerbe der Auswanderungsunternehmer und das der Auswanderungsagenten unter Konzessionspflicht von Reichswegen gestellt. Die Konzession für das erstere wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats, und zwar nur zur Vermittelung der Auswanderung in bestimmte Länder oder Teile von solchen, sowie für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt; sie berechtigt im ganzen Reich zum Betriebe des Gewerbes in dem durch die Konzession bestimmten Umfang; die Unternehmer sind indes gezwungen, sich der konzessionierten Agenten zu bedienen. Die Konzessionierung der Agenten erfolgt durch die höhere Verw.Beh.

Zu § 6 Anm. 10 Bd. I S. 75 s. die unten zu § 33 S. 712 cit. aut. bayer. ME. vom 2. Mai 1897 Nr. 8619, betr. Wirtschaftsbetrieb in Eisenbahnzügen und Bahnhofrestaurationen.

Zu § 6 Anm. 15 Bd. I S. 81. Zur bayer. VO. vom 22. Juli 1896, betr. die Abgabe starkwirkender Arzeneien, s. die aut. bayer. ME. v. 12. Oktober 1896 und 7. Januar 1897.

Zu § 6 Anm. 18 Bd. I S. 82. Urt. des OLG. Celle vom 6. Juni 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 132 (Strychninhaltiges Getreide fällt nicht unter „Strychnin und dessen Salze“ im Verz. B der Kais. VO. v. 27. Januar 1890, da es eine Zubereitung aus Strychnin ist und diese den Apotheken nicht vorbehalten ist).

Zu § 7 Anm. 7 Bd. I S. 92 s. den Sten. Ber. über die Reichstagsverhandlung vom 26. November 1896, in der seitens der Regierung mit Recht die Zulässigkeit der Belastung der Konsumvereine mit einer gemeindlichen Umsatzsteuer im Kgr. Sachsen vom Standpunkt des § 7 Ziff. 6 RGO. bejaht wurde, und ferner das Urt. des RG. v. 26. November 1896, Entsch. Civils. 38 S. 47, das Rekognitionsgebühren für Apothekergerechtsame nach lübischem Recht zum Gegenstand hat.

Zu § 10 Anm. 2 Bd. I S. 99 s. das Urt. des RG. vom 4. Februar 1897, Entsch. Civils. 38 S. 155 (betrifft einen zulässigen Kartellvertrag).

Zu § 10 Anm. 5 Bd. I S. 102. Beschl. des bayer. ob. LG. vom 3. August 1895, Samml. XV S. 741: nach der kurbayer. VO. vom 10. Juni 1805 (RBl. S. 731 ff.), die Gesetzeskraft hat, kann eine Wirtschaftsgerechtsame nicht durch Ausübung seit unvordenklicher Zeit erworben werden.

Zu § 10 Anm. 6 Bd. I S. 105, 106. Während sich der bad. VGH. in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht in den Urt. v. 27. November 1891 (cit. Bd. I S. 106, auch abgedruckt in Rspr. des bad. VGH. II S. 204) und v. 14. Juli 1896 (Reger XVII S. 143) für die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen des § 49 Abs. 3, bezw. 50 RGO. auf Realwirtschaften in Baden

ausgesprochen hat, vertrat der bad. Min.Erl. vom 28. September 1896, Reger XVII S. 15, die entgegengesetzte Ansicht, und hielt diese im Erl. v. 25. Januar 1897, Ztschr. f. bad. Verw. 29 S. 26, Reger XVII S. 145, zwar aufrecht, nahm aber die auf Grund derselben an die Verwaltungsbehörden gerichtete Anweisung im Hinblick auf die neuerliche Entsch. des bad. VGH. vom 22. Dezember 1896, Reger XVII S. 145, zurück, die an der bisherigen Rechtsprechung festhielt.

Zu § 12 Anm. 2 Bd. I S. 111. Der pr. Min.Erl. vom 7. Februar 1897, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 252, bestimmt, daß die baupolizeiliche, sowie die nach § 16 etwa erforderliche gewerbepolizeiliche Genehmigung von gewerblichen Anlagen ausländischer Korporationen nicht früher erteilt werden darf, als bis den landesrechtlichen Bedingungen über den Grunderwerb von ausländ. Gesellschaften entsprochen worden ist.

Zu § 14 Anm. 2a Bd. I S. 122. Über den Unterschied zwischen dem (unselbständigen) Heimarbeiter und dem Hausindustriellen s. die E. d. pr. OVG. vom 25. Januar 1897, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 302, ferner A. N. des RVA., JAB. 1891 S. 181.

Zu § 14 Anm. 3 Bd. I S. 128. Zu den dortigen Ausführungen über die Anzeigepflicht bei Geschäftsvergrößerung s. für Braunschweig das Urt. des OLG. Braunschweig vom 5. Februar 1895, Ztschr. f. Rpfl. i. Br. 43 S. 166.

§ 15a.[1])

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.[2])

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.[3])

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.[4])

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann

im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.[5])[6])

1. Vorbemerkung. § 15a ist mit Art. 9 Ziff. I des Einf.Ges. zum neuen Handelsgesetzbuch (cit. n. HGB.) vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 438, in die Gewerbeordnung eingestellt worden, und zwar nach der Paragraphierung in den Tit. II über den stehenden Gewerbebetrieb zwischen § 15 und § 16, wo ihn sein Inhalt an den Schluß des Abschnitts I „Allgemeine Erfordernisse" weist.

Die Materialien zur Ziff. I des cit. Art. 9 s. in den Reichstagsverh. der 9. Leg.Per. IV. Sess. 1895/97, und zwar Drucks. Nr. 632 S. 198 (Entw.), zu Nr. 632 (Mot. S. 290, 33, 34), Nr. 735 S. 133 (Komm.Ber.), Sten. Ber. Bd. VI S. 4568 (1. Ber.), VII S. 5582 und 5586 (2. u. 3. Ber., Einf.Ges. en bloc ohne Debatte angenommen).

Das cit. Einf.Ges. enthält, ebenso wie die Einführungsgesetze zu den Reichs-Justizgesetzen vom Jahre 1877 und das zum BGB., keine Bestimmung über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Es beschränkt sich darauf, Bestimmung über das Inkrafttreten des HGB. im Art. 1 zu treffen, indem es stillschweigend als selbstverständlich voraussetzt, daß die zur Einführung des neuen Gesetzes erlassenen Bestimmungen zu gleicher Zeit, wie das Hauptgesetz selbst, in Kraft treten. Hienach tritt § 15a am 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Vorschrift des § 15a, die sich lediglich auf die Art der Ausübung des Gewerbes, nicht auf die Zulassung zu demselben bezieht, sind alle dort bezeichneten Gewerbetreibenden unterworfen, auch diejenigen, welche ihr Gewerbe schon vor dem Inkrafttreten des § 15a begonnen haben. Vgl. hiezu Anm. 11 zu § 35 Bd. I S. 348.

2. Namenzwang. § 15a will die für begründet anerkannten Klagen über Täuschungen bezüglich der Persönlichkeit des Gewerbsinhabers für den Verkehr mit Ladengeschäften und mit dem Wirtschaftsgewerbe abstellen. Der Entwurf nannte lediglich die Ladengeschäfte, die Reichstagskommission fügte das Wirtschaftsgewerbe bei. Der Begriff des „offenen Ladens" wird zu Schwierigkeiten keinen Anlaß geben; er dürfte sich mit dem Begriff der „offenen Verkaufsstelle" decken; s. über diesen Bd. I S. 385; wegen des Begriffs der Gast- und Schankwirtschaft s. Bd. I S. 269 ff., 272 ff.

Die Vorschrift des § 15a bezieht sich nur auf den unter die RGO. fallenden Gewerbebetrieb (vgl. hierüber Einl. Bd. I S. 24 ff.), z. B. also nicht auf Apotheken (§ 6); sie spricht im Abs. 1 von den „Gewerbetreibenden" und versteht darunter diejenigen, auf deren Rechnung das Gewerbe betrieben wird (vgl. hiezu Bd. I S. 120); bei Verpachtung von Ladengeschäften und Wirtschaften ist also der Name des Pächters anzubringen.

Außer dem Familiennamen ist mindestens ein Vorname ausgeschrieben anzubringen; vgl. hiezu § 18 n. HGB.; es wollte damit der Gefahr von Verwechselungen vorgebeugt und außerdem bewirkt werden, daß aus der Namensangabe das Geschlecht des Inhabers hervorgeht (Mot. S. 33, Komm.Ber. S. 13,

133). Die Bestimmungen des BGB. über den Familiennamen s. in §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1758. Die Namen müssen in jedem Falle so angebracht werden, daß sie von dem Besucher des Ladens oder der Wirtschaft vor dem Eintritt gesehen werden können.

Wird das Geschäft von zwei Beteiligten betrieben, so sind die Namen beider anzubringen; bezüglich der handelsrechtlichen Gesellschaften s. Anm. 4 u., bezüglich des Falls, daß mehr als 2 Beteiligte vorhanden sind, s. Anm. 5 u.

3. Vollkaufleute. Diese unterstehen dem Absatz 1, wie alle andern Ladengeschäftsinhaber und Wirte, mit der Maßgabe, daß die Anbringung ihrer Firma genügt, wenn aus derselben der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen ist. Ist dies nicht der Fall, enthält z. B. die Firma den Familiennamen und nur die Abkürzung des Vornamens, oder ist in der Firma gemäß § 22 n. HGB. der Name des Inhabers überhaupt nicht enthalten, so müssen die Vollkaufleute außer ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und in der gleichen Weise wie diese ihre Firma anbringen. Wie sie Firma und Familiennamen als solche zur Vorbeugung von Verwechselungen kenntlich machen, ist ihre Sache.

Der Kreis der Vollkaufleute, auf welche die Vorschriften über die Firmen Anwendung finden, ist im § 4 n. HGB. gegenüber dem bisherigen Rechte erweitert worden, indem als Minderkaufleute lediglich die Handwerker und diejenigen Personen bezeichnet werden, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Zu den Vollkaufleuten gehören hienach insbesondere die Gast- und Schankwirte, deren Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

4. Handelsgesellschaften. Diejenigen Gesellschaften des HGB., bei denen sämtliche Gesellschafter (offene Handelsgesellschaften, s. §§ 105 ff. n. HGB.) oder ein Teil derselben (Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, s. §§ 161 ff., 320 ff. a. a. O.) persönlich haften, unterliegen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß, wo die Firma nicht bereits die Familien- und ausgeschriebenen Vornamen der persönlich haftenden Gesellschafter oder wenigstens zweier derselben (Abs. 4) enthält, außer der Firma auch die Namen der sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter oder wenigstens die von zweien derselben (Abs. 4) mit dem im Abs. 4 vorgeschriebenen Zusatz in der im Absatz 1 bezeichneten Weise angebracht werden müssen.

5. Mehrheit von Beteiligten. Abs. 4 bezieht sich sowohl auf den Fall des Abs. 3, also auf Handelsgesellschaften von Vollkaufleuten als auch auf den Fall, daß ein Ladengeschäft oder eine Wirtschaft von mehr als 2 Inhabern gemeinsam betrieben wird, die in einem lediglich nach dem BGB. (§§ 701 ff.) zu beurteilenden Gesellschaftsverhältnis zu einander stehen. Das Vorhandensein weiterer Beteiligter kann z. B. durch den Zusatz: „& Cie." oder „u. A." angedeutet werden.

Die Polizeibehörde kann lediglich Einzelverfügungen, nicht dagegen etwa eine allgemeine Verordnung im Sinne des letzten Satzes des Abs. 4 erlassen.

Der Richter hat bezüglich solcher Einzelverfügung dieselben beschränkten Befugnisse der Prüfung wie im Falle des § 120d (vgl. hiezu Bd. II S. 193, 422, 719).

Welche Behörde als „Polizeibehörde" zuständig, und ob gegen ihre Verfügung Beschwerde statthaft ist, regelt sich nach Landesrecht (§ 155).

6. Strafbestimmungen. § 148 erhält auf Grund des Art. 9 Ziff. III des cit. Einf.Ges. unter Ziff. 14 eine Strafbestimmung zu § 15a. Hierunter fällt insbesondere auch derjenige Geschäftsinhaber, der einen Strohmann vorschiebt, d. h. den Namen einer Person anbringt, auf deren Rechnung thatsächlich das Gewerbe nicht betrieben wird.

Zu § 16 Anm. 1 Bd. I S. 137. Urt. des OLG. München vom 6. Februar 1897, ABl. des Min. d. J. S. 59, Reger XVII S. 125 (gewerbl. Niederlage ist keine „Anlage").

Zu § 16 Anm. 1 Bd. I S. 138. In Preußen (Min.Erl. vom 8. Januar 1897) werden die §§ 16 ff. nicht bloß auf die gewerblichen (gewerbsmäßig betriebenen), sondern auf alle Anlagen angewendet, die ihrer technischen Natur nach unter § 16 fallen.

Zu § 16 Anm. 1 Bd. I S. 140. Über die bei elektrischen Anlagen (Starkstromleitungen) zum Schutze der Telegraphen- und Telephonleitungen aufzuerlegenden Bedingungen s. die aut. bayer. ME. vom 5. Dezember 1896 Nr. 20949.

Zu § 16 Anm. 5 Bd. I S. 143 ff.

1. Gasbereitungs- 2c. Anstalten (I 146). Dawsongasanlagen werden entsprechend der oben ausgesprochenen Ansicht von der bayerischen Praxis unter § 16 subsumiert, dagegen nicht in Preußen (vgl. hieher Rüdiger, pr. Ausf.Anw. zu §§ 16 ff. S. 87); es dürfte nicht gerechtfertigt sein, sie anders als die Leuchtgasanlagen zu behandeln. Ebenso fallen Azetylengasanstalten unter § 16, wie in Preußen wiederholt anerkannt worden ist.

2. Talgschmelzen (I 152). Urt. des Kammerger. vom 21. Sept. 1896, Goltd. 44 S. 285 (die Herstellung von Talg durch Ausbraten aus Rinderfett fällt unter § 16, auch wenn sie als Hilfsbetrieb der Schlächtereibetrieben wird).

3. Schlächtereien (I 152, 153). Über den Begriff der Schlächterei s. den k. sächs. Min.Erl. vom 18. Oktober 1896, Reger XVII S. 126 (Verarbeitung von in ausgeschlachtetem Zustand bezogenem Fleisch zu Wurst ist keine Schlächterei), ferner Urt. des OLG. Braunschweig vom 30. November 1895, Ztschr. für Rechtspfl. in Br. 43 S. 104, wonach — übereinstimmend mit den oben cit. Präjudizien — besondere äußere Vorrichtungen, zum Begriffe der Schlächterei nicht vorausgesetzt werden und Schlachten zum eigenen Verbrauch unter Hauswirtschaft fällt.

4. Abdeckereien (I 153). Über deren Begriff s. Urt. des OLG. Posen vom 4. Juli 1896, Reger XVII S. 241.

5. Stauanlagen für Wassertriebwerke (I 154). Entsch. d. pr. OVG. v. 22. Februar 1897, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 398 (wird das Verfahren auf Setzung eines Markpfahls von Interessenten, welche durch den Stau

leiden, beantragt, so kommen die Vorschriften der §§ 16 ff. RGO. nicht zur Anwendung).

6. Anlagen zur Herstellung eiserner Baukonstruktionen (I 158). Nach der aut. bayer. ME. vom 24. März 1897 Nr. 6066 fallen unter § 16 Anlagen, in denen eiserne Träger fabrikmäßig für Hochbaukonstruktionen zugerichtet werden, nicht dagegen solche, in denen Träger für Wagen- und Maschinenbau zugerichtet werden, „zumal die Wagen- und Maschinenfabriken selbst, auch wenn in ihnen die nötigen Konstruktionen nicht bloß zusammengesetzt, sondern auch hergerichtet werden, nicht unter § 16 fallen".

Zu § 17 Anm. 2 Bd. I S. 162. Wegen der Instruktion der Genehmigungsanträge s. für Preußen die Min.Erl. vom 6. März 1896 (MBl. d. i. V. S. 50) und vom 14. Juli 1896 (Pr. Verw.Bl. XVIII S. 28).

Zu § 18 Anm. 5 Bd. I S. 172, 173. Den nichtkonzessionierten Anlagen stehen hinsichtlich der polizeilichen Auflagen solche Anlagen gleich, die irrtümlich konzessioniert worden sind, ohne daß sie überhaupt dem Konzessionszwange unterliegen, Urt. des RG. CS. v. 20. Mai 1896, Fischer XVIII S. 137.

Zu § 20 Anm. 2 Bd. I S. 179. Über die Aufhebung einer rechtskräftigen Konzessionsverleihung spricht sich der k. sächs. Min.Erl. vom 21. Januar 1897, Fischer XVIII S. 192, Reger XVII S. 249, übereinstimmend mit den Ausführungen oben aus.

Zu § 23 Anm. 2 Bd. I S. 193. S. für Preußen die Entsch. des pr. OVG. vom 9. November 1896, Pr. VerwBl. XVIII S. 349, und für Württemberg den Min.Erl. vom 19. September 1896, Reger XVII S. 18.

Zu § 24 Anm. 2 Bd. I S. 198. Die oben cit. preuß. Anw. vom 16. März 1892 nebst Abänderungen vom 6. Mai 1893 ist einer Revision unterzogen und durch die Anweisung vom 15. März 1897 ersetzt worden. Die Paragraphierung der Anweisung hat sich nicht verändert; es blieben deshalb die auf sie bezüglichen Citate zu § 24 oben zutreffend. Der Geltungskreis der Anweisung ist wie bisher begrenzt; neu ist im § 1, der hiervon handelt, lediglich die beispielsweise Anführung der Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Ges. vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, als Lokomotiven, die der Anweisung im vollen Umfang unterstehen. Von den Änderungen sind hier von besonderem Interesse der neue Satz 1 des § 6 (Freizügigkeit der Kessel), wonach die in einem anderen Bundesstaate genehmigten beweglichen Dampfkessel in Preußen ohne weiteres in Betrieb gesetzt werden können, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist (vgl. dazu die übereinstimmende Vorschrift in § 14 Abs. 3 der bayer. VO. vom 28. Juni 1892), der neue Zusatz zu § 7, wonach ausdrücklich bestimmt ist, daß ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist, ferner der Zusatz zu § 9, wonach die Bd. I S. 200 angeführte Zuständigkeitsregelung eine Ergänzung dahin

erfahren hat, daß auch in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat über die Genehmigung beschließt, schließlich die Bestimmungen im § 2 über die Zuständigkeit zur Kesselprüfung, die eine erhebliche Entlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten enthalten. S. auch unten Nachtrag zu § 49 Anm. 8 S. 715.

Zu § 26 Anm. 4 u. 5 Bd. I S. 217. Urt. des RG. vom 16. April 1896, Reger XVII S. 126, das mit den Ausführungen oben und dem dort cit. Urt. des gl. Ger. vom 28. Februar 1896 übereinstimmt.

Zu § 32 Anm. 2 Bd. I S. 259. Über den Begriff des Theaterunternehmers s. die Urt. des Kammerger. vom 28. September und 3. Dezember 1896, Goltd. 44 S. 416, Reger XVII. S. 246.

Zu § 32 Anm. 3 u. 4a Bd. I S. 262 u. 265 s. den pr. Min.Erl. vom 17. August 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 97, Reger XVII S. 1, der Anweisungen zum Vollzug des § 32 in seiner neuen Fassung gibt, und u. a. bemerkt, der Besitz einer größeren Summe baren Geldes sei an sich für die Erteilung der Genehmigung weder erforderlich noch genügend. Zu den oben Bd. I S. 264 mitgeteilten landesrechtlichen Bestimmungen über die bauliche Beschaffenheit der Theatergebäude s. nunmehr noch die bayer. ME. vom 10. Mai 1897, MABl. S. 145.

Zu § 30 Anm. 3 Bd. I S. 235. Über den Begriff der Privatkrankenanstalt s. Urt. des Kammerger. vom 2. Mai 1895, Reger XVII S. 244, und darüber, wann Badeanstalten als Krankenanstalten zu erachten sind, den mit den Ausführungen oben übereinstimmenden württ. Min.Erl. vom 11. Mai 1897, Reger XVII S. 245.

Zu § 33 Anm. 2 Bd. I S. 269. Über den Begriff der Gastwirtschaft s. das Urt. des Kammerger. vom 13. Februar 1896, Reger XVII S. 2 (wesentlich das offene Lokal für das Publikum überhaupt oder gewisse Kategorien desselben); s. ferner hierher den bad. Min.Erl. vom 9. Januar 1897, Reger XVII S. 128, der bezüglich der Frage, ob Fremdenpensionen als konzessionspflichtige Gastwirtschaften zu behandeln sind, in ähnlicher Weise die Verhältnisse des konkreten Falles in sitten- und sicherheitspolizeil. Hinsicht zu berücksichtigen anordnet, wie der oben Bd. I S. 274 cit. Erl. vom 22. Januar 1895.

Zu § 33 Anm. 5 lit. a Bd. I S. 280. Über den Wirtschaftsbetrieb in Eisenbahnzügen und in den Bahnhofrestaurationen s. die aut. bayer. ME. vom 2. Mai 1897 Nr. 8619, die sich lediglich auf den Wirtschaftsbetrieb in Staatsbahnhöfen und Staatseisenbahnzügen bezieht und für diesen ausspricht, er unterliege den Vorschriften des § 33 nicht, einmal, weil er einen nicht ablösbaren Teil des Eisenbahnbetriebs (vgl. § 6 RGO.) bilde, dann weil es sich bei ihm überhaupt nicht um einen Gewerbebetrieb (einen auf Erwerb gerichteten Wirtschaftsbetrieb) handelt, sondern um „die mit dem staatlichen Bahnbetriebe eng verbundene Befriedigung der Bedürfnisse des Reisepublikums, woran der

Umstand nichts ändere, daß auch anderweites Publikum die Bahnhofrestaurationen besuche." Bezüglich des Wirtschaftsbetriebs auf Privatbahnen (Bahnhöfen und Zugsrestaurationen) ist ebenfalls auf das Landesrecht zu verweisen (§ 6 RGO.).

Zu § 33 Anm. 5 lit. b Bd. I S. 282. Der pr. Min.Erl. v. 13. Dezember 1896, Reger XVII S. 233, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 209, empfiehlt als Mittel gegen den Mißbrauch der Stellvertretung die Erlassung einer Polizeivorschrift, wonach jeder Schankwirt, der einen Stellvertreter aufstellt, dies der Behörde anzeigen muß.

Zu § 33 Anm. 5 lit. d Bd. I S. 282. Siehe hierher das Urt. des bad. VGH. vom 15. Dezember 1896, Ztschr. f. bad. Verw. 29 S. 15, und den oben S. 706 cit. Beschl. des bayer. ob. LG. vom 3. August 1895.

Zu § 33 Anm. 5 lit. f Bd. I S. 283. Über das Schankrecht der Brauer in Bayern s. das Urt. des OLG. München vom 5. Oktober 1895, Reger XVII S. 129 (der Bierausschank der bayer. Bierbrauer auf dem Lagerkeller kann auch durch Stellvertreter ausgeübt werden) und die aut. bayer. ME. vom 15. Juni 1897 Nr. 3020, wo unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des oben Bd. I S. 283 cit. Art. 9 lit. b Ziff. 1 des bayer. Gew.Ges. vom 30. Januar 1868 verlangt wird, daß das vom Brauer „bezeichnete Lokal" in einem gewissen räumlichen Zusammenhang mit der Brauerei steht und jedenfalls nicht außerhalb der Gemeinde des Brauereibetriebssitzes liegen dürfe.

Zu § 33 Anm. 5 lit. gα Bd. I S. 287 s. die Entsch. des pr. OVG. vom 18. Mai 1896, Entsch. 30 S. 334, und dazu den pr. Min.Erl. vom 23. Juli 1896, MBl. d. i. V. S. 140.

Zu § 33 Anm. 5 lit. i Bd. I S. 288. E. des pr. OVG. vom 2. November 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 188 (die Festsetzung der Polizeistunde für eine einzelne Wirtschaft auf eine ungewöhnlich frühe Zeit ist aus ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Gründen zulässig).

Zu § 33 Anm. 8 lit. c Bd. I S. 296. E. des pr. OVG. v. 27. Mai 1896, Fischer XVIII S. 229, die dem Begriff der „wesentl. Veränderung des Lokals" wohl allzu enge Grenzen zieht und eine solche in einem Falle nicht erblickt, in dem das ganze Gebäude niedergelegt und zum Teil an einer andern Stelle des gleichen Grundstücks wieder aufgebaut worden war.

Zu § 33 Anm. 16 Bd. I S. 306. In Preußen ist von dem Vorbehalt des Abs. 6 des § 33 mit Min.Erl. v. 27. Dezember 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 155, Reger XVII S. 234, Gebrauch gemacht worden, wobei nur die militärischen Kasinos und Kantinen ausgenommen wurden, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Zu § 33a Anm. 11 Bd. I S. 315, 316 s. die bayer. ME. v. 10. Mai 1897, MABl. S. 145, betr. die Bau- und Feuersicherheit der Theater und sonstigen größeren Versammlungslokale.

Zu § 35 Anm. 4 Bd. I S. 336. Das Urt. des OLG. Braunschweig vom 9. Mai 1895, Ztschr. f. Rpfl. i. Br. 43 S. 93, stimmt mit den Ausf. oben über

das Geltungsgebiet der Untersagungsverfügung überein, und spricht sich ferner zutreffend dahin aus, das Gewerbe könne nicht nur demjenigen untersagt werden, der innerhalb des Staatsgebiets ansässig ist, sondern auch demjenigen, der zwar nicht dort ansässig, wohl aber dort sein Gewerbe ausgeübt hat. — Wegen der Zuständigkeit zur Gestattung der Wiederaufnahme s. für Bayern und Kgr. Sachsen oben Bd. II S. 432.

Zu § 35 Anm. 5 Bd. I S. 337 s. das Urt. des Kammerger. v. 30. November 1896, Goltd. 44 S. 418, das den Antiquitätenhandel übereinstimmend mit den Ausf. oben nicht zum Tröbelhandel rechnet.

Zu § 35 Anm. 8a Bd. I S. 342. Siehe bezüglich des Grundstückshandels das oben Bd. II S. 433 cit. Urt. des OLG. München vom 26. November 1896, Reger XVII S. 129, und die Entsch. des pr. OVG. v. 3. Oktober 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 272.

Zu § 35 Anm. 10c Bd. I S. 347 s. den pr. Min.Erl. v. 7. Dezember 1896, Reger XVII S. 237.

Zu § 36 Anm. 7 Bd. I S. 352 ff. Urt. des RG. vom 12. März 1896, Reger XVII S. 131 (§ 36 hindert die Gemeinden nicht, ein Fleischbeschauamt zu gründen und die Fleischbeschauer mit festem Gehalt anzustellen).

Zu § 37 Anm. 2 Bd. I S. 359. Für Preußen s. die Entsch. des pr. OVG. vom 27. Juni 1896, Entsch. 30 S. 323, Reger XVII S. 133, über das Verfahren, in dem einem selbständigen Dienstmann in Berlin die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb entzogen werden kann.

Zu § 38 Anm. 4 Bd. I S. 367 s. für Preußen das Urt. des Kammergerichts vom 25. Juni 1896, Goltd. 44 S. 177, Reger XVII S. 13, zu § 12 der oben cit. Pol.VO. vom 18. März 1885 (Theateragenten betr.), und für Württemberg die Min.Verf. vom 19. Oktober 1896, betr. den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken, und die Min.Verf. vom gl. Tag, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelung für Verträge über ländliche Grundstücke.

Zu § 40 Anm. 2 lit. b Bd. I S. 373, 374. In § 9 der bayer. oberpol. Vorschr. zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten vom 7. April 1897, GVBl. S. 63, werden die Gewerbepolizeibehörden angewiesen, nur in widerruflicher Weise die Genehmigung von Marketendereien an Eisenbahnbauplätzen zu erteilen. Diese Anweisung steht nach nach der oben vertretenen, allerdings bestrittenen Ansicht im Widerspruch mit § 40, soweit es sich um Genehmigungen gemäß § 33 handelt.

Zu § 41a Anm. 2 Bd. I S. 385. Urt. des Kammerger. vom 9. Juli 1896, Goltd. 44 S. 177, Reger XVII S. 25 (Ladengeschäft eines Gärtners = offene Verkaufsstelle gemäß § 41a, s. hiezu Bd. II S. 10) und vom 9. November 1896, D. Jur.Ztg. 1897 S. 186 (über Automaten übereinstimmend mit der herrschenden Ansicht).

Zu § 42 Anm. 5 Bd. I S. 393. Über den Begriff der Wanderlager s. das Urt. des OLG. München vom 10. Dezember 1895, Samml. VIII S. 448,

und das Urt. des RG. vom 11. Juni 1896, Entsch. Straff. XXIX S. 1, Reger XVII S. 135 (zum Begriff des Wanderlagers ist es unwesentlich, ob die Waren erst vom Verkäufer nach dem Verkaufsort eingeführt worden sind oder nicht).

Zu § 42b Anm. 4 Bd. I S. 402. Urt. des Kammerger. vom 2. März 1896, Reger XVII S. 14 (ambulanter Gewerbebetrieb liegt nicht vor, wenn von einer festen Verkaufsstelle aus feilgeboten wird; eine solche ist gegeben, wenn von einem Hausflur aus verkauft wird).

Zu § 43 Anm. 3 Bd. I S. 410. Zeile 2 v. u. ist statt § 56 Ziff. 10 zu setzen: § 56 Ziff. 12.

Zu § 44 Anm. 6 Bd. I S. 421. Über das Aufkaufen von Schlachtvieh durch Metzger und Metzgerburschen s. nunmehr den württ. Min.Erl. vom 15. Jan. 1897, Reger XVII S. 139, und die sächs. Min.VO. v. 28. Jan. 1897, Fischer XVIII S. 195, wo im Gegensatz zu dem oben cit. hess. und württ. Min.-Erl. dieser Geschäftsbetrieb für nicht legitimationskartenpflichtig erklärt wird.

Zu § 44 Anm. 9 Bd. I S. 423 s. den württ. Min.Erl. v. 29. April 1897, Reger XVII S. 357, bezüglich der ausländischen Gold- und Silberwarenfabrikanten.

Zu § 44 Anm. 11 lit. c u. d Bd. I S. 426, 427 s. die aut. bayer. ME. vom 25. Juni 1897 Nr. 10941 (auch Öldruckbilder fallen unter den Begriff der „Bildwerke") und die oben Bd. II S. 598 abgedr. Bek. des RK. v. 25. März 1897.

Zu § 45 Anm. 2 lit. a Bd. I S. 435. Über den Begriff des Stellvertreters spricht sich übereinstimmend mit den Ausführungen oben das Urt. des bayer. ob. LG. vom 20. Oktober 1896, Samml. XVI S. 217, aus.

Zu § 49 Anm. 2 Bd. I S. 452. Im Gegensatz zu der oben ausgesprochenen Ansicht und der damit übereinstimmenden cit. k. sächs. Min.VO. vom 22. Januar 1896, die auch bei Reger XVII S. 17 abgedruckt ist, hat das OLG. Dresden mit Urt. vom 3. Dezember 1896, Fischer XVIII S. 230, Reger XVII S. 250, entschieden, daß der im § 33a bezeichnete Gewerbebetrieb nicht der Bestimmung des § 49 unterliegt.

Zu § 49 Anm. 5 Bd. I S. 456. Wegen der Nichtanwendbarkeit des § 49 auf Realrechte s. den Nachtrag zu § 10 oben S. 706. — Im Gegensatz zu der oben cit. württ. ME. vom 29. Januar 1882 bestimmt die revid. preuß. Dampfkesselanw. vom 15. März 1897 (s. oben S. 711) im § 32 Abs. 8, daß die Verjährung der Genehmigung durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen wird und auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betrieb befindlichen Kesseln aufgehalten werden kann.

Zu § 49 Anm. 8 lit. a Bd. I S. 459. Auch die preußische Dampfkesselanweisung (revidiert unterm 15. März 1897) steht (im § 29) auf dem Standpunkt, daß ein ausdrücklicher Verzicht auf die Konzession zulässig und rechtswirksam ist.

Zu § 51 Anm. 3 Bd. I S. 467 s. das Urt. des RG. in CS. vom 20. Mai 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 23, Fischer XVIII S. 137: „wenn ein Gewerbetreibender sich nur mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht in der

Lage sieht, die Übelstände zu beseitigen, die zur Untersagung der Ableitung der Abwasser geführt haben, so hat er keinen Entschädigungsanspruch aus § 51.

Zu § 53 Anm. 15 Bd. I S. 482. Für Bayern s. bezüglich der Zuständigkeit zur Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbebetriebs von Pfandleihern die Min.Bek. vom 13. Februar 1897, GVBl. S. 30.

Zu § 55 Anm. 6 Bd. I S. 494 s. das Urt. des OLG. München vom 9. Juli 1895, Samml. VIII S. 355, das mit dem oben cit. vom 16. November 1888 übereinstimmt. — Über den Begriff der „vorgängigen Bestellung" s. ferner das Urt. des Kammerger. vom 11. März 1895, Reger XVII S. 252.

Zu § 55a Anm. 1 Bd. I S. 503. An die Stelle der oben cit. bayer. VO. vom 30. Juli 1862 und 4. August 1883 ist nunmehr die Allerh. VO. vom 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (GVBl. S. 197) getreten; s. unten S. 718.

Zu § 55a Anm. 3 Bd. I S. 504. Übereinstimmend mit der oben vertretenen Ansicht spricht das pr. OVG. in der E. vom 18. September 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 194, Reger XVII S. 251, aus, daß der im § 59 bezeichnete Geschäftsbetrieb vom Verbot des § 55a nicht ausgenommen ist, und das Urt. des OLG. Kolmar v. 16. Dezember 1895, Reger XVII S. 250, daß der Gewerbebetrieb der Handelsreisenden im Sinne des § 44 nicht unter § 55a fällt.

Zu § 55a Anm. 4 Bd. I S. 505 s. das Urt. des Kammerger. vom 14. Januar 1895, Jahrb. XVI S. 453: der Verkauf von Theaterbillets an Sonntagen durch Zwischenhändler an öffentlichen Orten verstößt gegen § 55a.

Zu § 56 Anm. 12 Bd. I S. 514 s. Kobler in Bl. f. adm. Pr. Bd. 47 S. 216 (es sind in § 56 nur Waffen im technischen Sinn gemeint).

Zu § 56 Anm. 13a, 13b u. 13c Bd. I S. 516, 517 s. den k. sächs. Min.Erl. vom 28. Januar 1897, Reger XVII S. 253.

Zu § 56b Anm. 2 Bd. I S. 528 s. die oben Bd. II S. 436 cit. Bek. des RK. vom 13. Februar 1897, RGBl. S. 18, und die Bek. des RK. vom 12. Juli 1897, RGBl. S. 596.

Zu § 59 Anm. 3 Bd. I S. 552 s. Reger XVII S. 255 (Sand ist unter Umständen ein rohes Erzeugnis der Landwirtschaft).

Zu § 60 Anm. 3 Bd. I S. 559 s. die aut. bayer. Fin.ME. vom 22. März 1897 Nr. 5988, welche feststellt, daß nach der gegenwärtigen Fassung des bayer. Ges. vom 10. März 1879 der Detailreisende der Wandergewerbesteuer nicht unterliegt.

Zu § 65 Anm. 1 Bd. I S. 591 s. Kobler in Bl. f. adm. Pr. Bd. 47 S. 225, der die Ansicht vertritt, es sei zur Aufhebung eines Markts die Erlaubnis der zur Gestattung der Veranstaltung zuständigen Behörde nicht erforderlich.

Zu § 66 Anm. 4a Bd. I S. 596. Urt. des Kammerger. vom 4. November 1895, Reger XVII S. 19 (Leinöl fällt nicht unter § 66 Ziff. 3).

Zu § 69 Anm. 1a u. 2 Bd. I S. 603 ff. s. Urt. des Kammerger. vom 8. Oktober 1896, Goltd. 44 S. 286, wo die Worte „in den Grenzen der

§§ 65—68" übereinstimmend mit den Ausführungen oben interpretiert werden und weiter bemerkt wird, eine Marktordnung, die den Verkauf von Wochenmarktartikeln außerhalb des für letzteren bestimmten Platzes während der Marktzeit verbietet, halte sich in diesen Grenzen. Zum Begriff „Marktplatz" s. das Urt. des Kammerger. vom 30. Dezember 1895, Reger XVII S. 19, vgl. ferner hierher das Urt. des gl. Ger. vom 25. März 1895, Reger XVII S. 256.

Zu § 70 Anm. 3 Bd. I S. 612. Über die Privatbörsen s. Gustav Cohn in D. Jur. Ztg. II Heft 4, 5 und ferner die mit den Ausführungen oben übereinstimmende Erklärung des Min. Brefeld in der Plenarsitzung des pr. Abg.Hauses vom 21. Januar 1897.

Zu § 73 Anm. 1 Bd. I S. 616 s. das Urt. des Kammerger. vom 7. Februar 1895, Jahrb. XVI S. 342, Reger XVII S. 257, das mit den oben cit. Urt. des gl. Ger. v. 23. September 1886 und 12. Mai 1892 übereinstimmt.

Zu Tit. VI Bd. I S. 630 ff. Tit. VI erleidet gemäß Art. 1 des Ges. betr. Abänderung der GO. vom 26. Juli 1897, RGBl. S. 663, der sog. Handwerkernovelle, deren Text unten, s. Ziff. II des Nachtrags, zum Abdruck gelangt, sehr erhebliche Änderungen. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird durch kais. VO. mit Zustimmung des Bundesrats (Art. 9 Nov.) bestimmt.

Zu § 100e Anm. 3 Bd. I S. 700. Hilse im Gewerbegericht 1897 S. 108 führt zutreffend aus, daß das Privileg des § 100e Ziff. 1 sich bloß auf die Innungsbehörde, nicht auf das Innungsschiedsgericht erstreckt. — Das oben cit. Urt. des OLG. Rostock ist in Goltd. 43 S. 188 abgedruckt (nicht S. 155). Das OLG. Celle hat sich mit Urt. vom 20. August 1896, Goltd. 44 S. 178, wiederholt im gleichen Sinne ausgesprochen, wie das oben cit. Urt. des gl. Ger. vom 30. April 1892.

Zu § 100e Anm. 6 Bd. I S. 702 s. das Urt. des Kammerger. vom 26. Oktober 1896, Goltd. 44 S. 419, das bezüglich des Weiterhaltens von Lehrlingen von den Ausführungen oben abweicht.

Zur Vorbemerkung zu Tit. VII Anm. 6a γ u. c Bd. II S. 6 u. 10. Der im Gewerbegericht II S. 59 mitgeteilte pr. Min.Erl. vom 17. August 1896 äußert sich dahin, daß die bei Gast- und Schankwirten beschäftigte Hausdiener, Köchinnen 2c. in der Regel zu den Gewerbegehilfen gehören, und weist darauf hin, daß die wenigsten Gastwirte ohne ihren Gewerbebetrieb sich Dienstpersonal von der gleichen Art oder im gleichen Umfang halten würden. S. ferner hierher das Urt. des OLG. Braunschweig vom 9. März 1896, Ztschr. für Rpfl. in Br. Bd. 43 S. 181, wo auf Grund besonderer Verhältnisse ein Hotelkutscher als selbständiger Gewerbtreibender anerkannt werden mußte. — Zu S. 10 oben s. bezüglich der Handelsgärtnerei das oben S. 714 cit. Urt. des Kammerger. vom 9. Juli 1896.

Zu § 105b Anm. 6 Bd. II S. 41 s. den auf die Sonntagsruhe in einer Industrie- und Gewerbeausstellung bezüglichen sächs. Min.Erl. vom 5. März 1897, Reger XVII S. 258 (da fragliche Ausstellung nicht als Ge-

werbebetrieb zu erachten war, wurden die §§ 105a ff. auf das Unternehmen als solches nicht als anwendbar erklärt).

Zur Vorbemerkung zu Tit. VII Anm. 3 Bd. II S. 16. Die Angabe oben ist dahin zu ergänzen, daß die Mitteilungen über die Rechtsprechung der Gewerbegerichte, nachdem die Bl. f. soz. Pr. in der Zeitschrift „Soziale Praxis" aufgegangen sind, in dieser und seit 1896 in einer Beilage dieser Zeitschrift, dem „Gewerbegericht", sich finden.

Zu § 105d Anm. 2 Bd. II S. 70 s. das Urt. des RG. vom 12. Dezember 1896, Reger XVII S. 147 (in den auf Grund des § 105d vom Bundesrat privilegierten Betrieben hat der Arbeitgeber, wenn für seinen Betrieb die Voraussetzungen des § 105c gegeben sind, die Wahl, ob er von der Bekanntmachung des Bundesrats Gebrauch machen will, oder ob er sich an § 105c halten will).

Zu § 105h Anm. 2 Bd. II S. 93. An Stelle der oben cit. bayer. Allerh. VOn. vom 30. Juli 1862 und 4. August 1883 ist nunmehr die k. Allerh. VO. vom 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betr., GVBl. S. 197, getreten, die eine Revision der Bestimmungen der Allerh. VO. vom 30. August 1862 enthält. Zur Erläuterung derselben s. die Min.Bek. vom 21. Mai 1897, GVBl. S. 201. Für das Gebiet der RGO. ist aus dem neuen Text der VO. hervorzuheben: Von dem im § 1 enthaltenen Verbote der öffentlichen oder öffentliches Ärgernis erregenden oder geräuschvollen Sonntagsarbeiten sind generell die auf Grund der §§ 105b ff. GO. zugelassenen Arbeiten, und zwar auch für die nicht unter die GO. fallenden Festtage ausgenommen, ferner die Arbeiten in (Apotheken), Badeanstalten (vgl. dazu die Bem. oben S. 30), und vorbehaltlich gewisser Beschränkungen im Wirtschaftsbetriebe und Vergnügungsgewerbe, und ist außerdem der Ministerialinstanz vorbehalten, bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage Ausnahmen in widerruflicher Weise zu bewilligen, die indes nicht mit den §§ 105b ff. der GO. in Konflikt geraten dürfen, von Bedeutung also nur für die nicht unter § 105a fallenden Festtage sind. Während die alte VO. bezüglich des Gewerbebetriebs der Getreidemüller die lokale Übung vorbehielt, fehlt im revidierten Text eine entsprechende Bestimmung. Dieselben sind hiernach gemäß § 1 VO. wegen der Sonntagsarbeit ausschließlich auf §§ 105b ff. angewiesen. — § 2 enthält Vorschriften über den Ladenschluß, ferner über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte, welch' letztere beide im gleichen Umfang wie in § 55a GO. verboten sind.

Zu § 107 Anm. 4 Bd. II S. 109 s. das Urt. des OLG. Dresden vom 30. April 1896, Goltd. 44 S. 290.

Zu § 113 Anm. 1a Bd. II S. 122 s. das Urt. des GG. Königsberg i. Pr. im Gewerbegericht II S. 65, das auch dem kontraktbrüchigen Arbeiter ein Recht auf Ausstellung des Zeugnisses zuerkennt.

Zu § 115 Anm. 2 lit. b Bd. II S. 130 s. die Urt. des RG. vom 28. September und 17. November 1896, Entsch. Straff. 29 S. 95 und 190,

Reger XVII S. 148 und 259, die zwei von einander wesentlich verschiedene Fälle von Lohnzahlung unter Benützung von Marken behandeln.

Zu § 115 Anm. 4 Bd. II S. 134 s. die Ztschr. f. bad. Verw. XXVIII S. 37, 49 (über Fabrikkantinen).

Zu § 120 Anm. 1 Bd. II S. 158 s. § 76 des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

Zu § 120 Anm. 2 lit. a Bd. II S. 159 s. das Urt. des Kammerger. vom 21. September 1896, Goltd. 44 S. 290 (Haussöhne, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags vom Vater beschäftigt werden, keine gewerblichen Arbeiter im Sinne des Tit. VII, und deshalb nicht fortbildungsschulpflichtig, vgl. dazu Bd. II S. 9).

Zu § 120 Anm. 2 lit. d Bd. II S. 159 s. die E. des pr. OVG. vom 9. Juni 1896, Entsch. 30 S. 437, über die rechtliche Natur der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Zu § 120a Anm. 1 Bd. II S. 169 s. zu der dort angegebenen Litteratur noch: „Winke für Gewerbeunternehmer" von Dr. M. Sprenger, Berlin 1897, S. 49 ff., ferner „Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften", zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin 1897.

Zu § 120a Anm. 3 lit. a α Bd. II S. 171. Über Schlafstätten spricht sich das Urt. des RG. vom 10. Juli 1896, Reger XVII S. 151, Entsch. Strs. 29 S. 50, übereinstimmend mit den Ausführungen oben aus.

Zu § 120d Anm. 8 Bd. II S. 193 s. das eben cit. Urt. des RG. vom 10. Juli 1896, das sich über die Prüfungsbefugnis des Strafrichters im gleichen Sinne äußert, wie die Ausführungen oben. S. ferner hierher das Urt. des Kammerger. vom 12. Oktober 1896, Goltd. 44 S. 291, Reger XVII S. 153.

Zu § 120e Anm. 2 Bd. II S. 196 s. die oben im Anhang abgedruckte Bek. vom 31. Juli 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien (RGBl. S. 614).

Zu § 127 Anm. 2 Bd. II S. 230 s. das Urt. des RG. vom 30. November 1896, Entsch. Strs. 29 S. 226, Reger XVII S. 262 (Überschreitung des Züchtigungsrechts, auch fahrlässige, des Lehrherrn ist Verletzung einer besonderen Berufs- oder Gewerbspflicht, § 230 Abs. 2 RStr.GB.).

Zu §§ 126—133 Bd. II S. 226 ff. Vorstehende §§ werden gem. Art. 2 der unten sub Ziff. II des Nachtrags abgedruckten Nov. vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) durch neue Bestimmungen ersetzt, die außer von den Lehrlingsverhältnissen in einem neuen Abschnitt von dem Meistertitel handeln. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle wird mit kaiserlicher Verordnung bestimmt werden.

Zu Tit. VII Abschn. IIIa Bd. II S. 242 ff. Gemäß Art. 3 Ziff. 1 der eben cit. Novelle erhält der gegenwärtige Abschnitt IIIa des Tit. VII mit Inkrafttreten der Novelle (s. Art. 9) die Bezeichnung IIIb.

Zu § 130 Bd. II S. 236. Zeile 8 von oben muß es statt „gestattet" heißen „gestellt".

Zu § 133a Anm. 2 Bd. II S. 245 s. das Urt. des RG. vom 18. April 1896, Entsch. Civils. 37 S. 278 (Ziegelmeister Werkmeister), und das Urt. des bayer. ob. LG. v. 20. Oktober 1896, Samml. XVI S. 217, Reger XVII S. 263.

Zu § 133c Anm. 1 Bd. II S. 250. Das Urt. des RG. vom 14. Januar 1897, J. WSchr. 1897 S. 115, Entsch. Civils. 38 S. 114, führt aus, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen darin, daß der Arbeitgeber längere Zeit von seinem Rechte zum einseitigen Rücktritt keinen Gebrauch macht, ein Verzicht auf dies Recht oder doch der Ausdruck seines Willens gefunden wird, daß das betreffende Vorkommnis für sich allein nicht als Grund zur einseitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses gelten könne.

Zu § 133c Anm. 6 Bd. II S. 251. Nach dem zu § 133a cit. Urt. des bayer. ob. LG. vom 20. Oktober 1896 kann eine Ehrverletzung im Sinne der Ziff. 5 auch vorliegen, wenn nach dem RStr.GB. mit Rücksicht auf § 193 eine Strafe nicht ausgesprochen werden könnte.

§ 133f.[1])

Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.[2])

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.[3])

1. Vorbemerkung. § 133f ist mit Art. 9 Ziff. II des Einf.Ges. zum neuen Handelsgesetzbuch (cit. n. HGB.) vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 438, in die GO. eingestellt worden, und zwar, nach der Paragraphierung an den Schluß des Abschn. IIIa des Tit. VII, der von den Verhältnissen der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker handelt. Wegen des Zeitpunkts des Inkrafttretens des cit. Einf.Ges. s. die Bem. zu § 15a oben S. 708. Hiernach tritt § 133f am 1. Januar 1900 in Kraft, woran durch den Umstand nichts geändert wird, daß der ihm inhaltlich entsprechende § 74 n. HGB. gemäß Art. 1 Abs. 2 Einf.Ges. bereits am 1. Juli 1898 in Kraft tritt. Es hätte ausdrücklich bestimmt werden müssen, wenn man etwa den § 133f ebenso wie den cit. § 74 in einem früheren Zeitpunkt als die andern Bestimmungen des Einf.Ges. hätte in Kraft setzen wollen.

Die Materialien zu § 133f s. in den Reichstagsverh. der 9. Leg.Per. IV. Sess. 1895/97, und zwar Drucks. Nr. 632 S. 15 (Entw. des HGB. § 73) zu Nr. 632 (Mot. S. 62—65), Nr. 735 S. 38 ff., 134 ff. (Komm.Ber.), Sten. Ber. VI S. 4584, 4595 (1. Ber.), VII S. 5528 ff., insbes. 5533, 5583 (2. Ber.), VII S. 5586 (3. Ber.).

2. Beschränkung der sog. Konkurrenzklausel. § 133f (Art. 9

Ziff. II Einf.Ges.) ist dem Gesetze erst durch die Reichstagskommission einverleibt worden, deren Beschluß vom Reichstag unverändert angenommen wurde. Es war dabei die Absicht vorwaltend, die lediglich für das Verhältnis des Handlungsgehilfen mit seinem Prinzipal geltenden Bestimmungen des § 74 n. HGB. auch den im § 133a genannten Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern (s. über diese oben S. 245 ff.) zugute kommen zu lassen, für welche eine gesetzliche Beschränkung der Konkurrenzverbote ebenso dringlich sei. Da § 133f in seiner Fassung sich — abgesehen von der durch die Verschiedenheit des Geltungsgebiets veranlaßten Änderung — wörtlich an den Regierungsentwurf zu § 74 (73) n. HGB. anschließt, so müssen die Mot. zu § 74 auch zur Auslegung des § 133f herangezogen werden. Die Mot. (S. 62), die sich nur über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen verbreiten, erkennen an, daß mit den Konkurrenzverboten bedeutender Mißbrauch getrieben werde und bemerken ferner:

„Auch die in der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen zeigen, daß von der Konkurrenzklausel häufig ein schonungsloser Gebrauch gemacht wird. Die Gerichte sind zwar bemüht, diese Mißstände zu bekämpfen; allein die Behelfe, welche das geltende Recht gegen Vertragsklauseln der in Frage stehenden Art an die Hand gibt, sind nicht ausreichend, um der Rechtsprechung eine durchgreifende Gegenwirkung zu ermöglichen. Das Reichsgericht steht im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß die Konkurrenzklausel dann als unverbindlich zu betrachten sei, wenn sie sich als eine gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beseitigung der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbethätigung darstelle. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist nur in besonders schweren Fällen von Erfolg. Man wird sich bei demselben nicht beruhigen dürfen."

Die Motive bezeichnen sodann die folgenden Vorschläge als unannehmbar: 1. die Konkurrenzklausel schlechthin für unverbindlich zu erklären, 2. bestimmte zahlenmäßige Grenzen festzusetzen, welche ein Konkurrenzverbot hinsichtlich seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung nicht überschreiten dürfe, 3. die Verbindlichkeit der Konkurrenzklausel von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß dem Gehilfen eine besondere Vergütung für die Beschränkung, der er sich unterwirft, gewährt wird, 4. die Konkurrenzklausel nur gegenüber solchen Gehilfen zuzulassen, deren Gehaltsbezüge eine bestimmte Höhe überschreiten, und fahren dann fort:

„Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, im Gesetz eine allgemeine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Konkurrenzklausel in einer der Billigkeit entsprechenden Weise nach Zeit, Ort und Gegenstand begrenzt sein muß. Die Frage, ob eine Vereinbarung die hiemit bezeichneten Grenzen überschreitet, ist alsdann nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Durch eine solche Regelung wird es möglich, dem richterlichen Ermessen einen erheblich weiteren Spielraum zu gewähren, als ihn das geltende Recht gestattet."

Über die bisherige Rechtsprechung bezüglich der Konkurrenzverbote s. Anm. 2 zu § 10 Bd. I S. 98, 99.

Nach dem Gesetze ist ein vertragsmäßiges Konkurrenzverbot nur insoweit unverbindlich, als es für den Angestellten eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens enthält; im übrigen ist es dagegen verbindlich, und es ist

im Streitfalle Sache des Richters, zu entscheiden, inwieweit der Vertrag gültig ist. Ist es nach dem Inhalt der Vereinbarung für den Richter unmöglich, eine Einschränkung auf ein billiges Maß vorzunehmen, so muß er den ganzen Vertrag als unverbindlich erklären (vgl. Komm.Ber. S. 38 ff.). Ähnliche Befugnisse werden dem Richter in § 343 BGB. in Bezug auf die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe eingeräumt. Ob eine unbillige Erschwerung vorliegt, wird sich sowohl aus dem Grad der Beschränkung in Bezug auf Ort, Zeit und Gegenstand ergeben, als auch aus dem Grad des Interesses, das der Gewerbeunternehmer an der Beschränkung hat; von diesem ist ev. der Nachweis eines berechtigten Interesses zu fordern.

Während im § 74 Abs. 2 n. HGB. für unzulässig erklärt wird, die Beschränkung auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an zu erstrecken, ist eine entsprechende Bestimmung in § 133f nicht aufgenommen worden, weil es sich bei den im § 133a genannten Angestellten hauptsächlich um den Verrat von Industrie- und Fabrikgeheimnissen handele, und deshalb eine zeitliche Begrenzung der vertragsmäßigen Beschränkung des Angestellten unangebracht sei, im Gegensatz zum Handelsgewerbe, wo zumeist die Gründung eines Konkurrenzgeschäfts verhindert werden wolle (vgl. Komm.Ber. S. 136). Die Dauer der Beschränkung kann übrigens, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, auch in den Fällen des § 133f dem Richter Grund zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrags geben.

Ein weiterer Unterschied gegenüber dem n. HGB. liegt darin, daß eine dem § 75 n. HGB. entsprechende Bestimmung in die GO. nicht aufgenommen worden ist (vgl. hierzu Komm.Ber. S. 137). Es ist deshalb lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden, ob als lex contractus anzunehmen ist, daß der Gewerbeunternehmer auch dann Ansprüche aus der Konkurrenzklausel geltend machen kann, wenn er dem Angestellten durch sein vertragswidriges Verhalten Grund gibt, das Dienstverhältnis gemäß §§ 133b, 133d GO. aufzulösen, oder wenn er selbst das Dienstverhältnis ohne erheblichen Anlaß kündigt (vgl. hierzu § 75 Abs. 1 a. a. O.), ferner ob der Gewerbeunternehmer außer der Konventionalstrafe Erfüllung oder Ersatz eines weiteren Schadens verlangen kann. Wegen der Konventionalstrafen s. den obencit. § 343 BGB.

Dem § 133f ist rückwirkende Kraft nicht ausdrücklich beigelegt worden; gleichwohl darf aus den Erwägungen, die zur Aufnahme des § 133f in die GO. geführt haben, insbesondere auch aus der im Abs. 2 statuierten Nichtigkeit, auf die Absicht der gesetzgebenden Faktoren geschlossen werden, daß § 133f auch auf solche Verträge zur Anwendung gelangt, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Vgl. hierzu oben S. 209 und den cit. Komm.Ber. zu Art. 1 des Einf.Ges., ferner Fuld in Gruchot Beiträgen 6. F. I 4/5 S. 565 ff. Das Urt. des RG. vom 16. Oktober 1896, Entsch. Civils. 38 S. 25, das die §§ 133a—133e für dispositives Recht erklärt, ist für § 133f nicht zu verwerten, der schon seinem Wortlaut nach zwingendes Recht enthält.

3. Minderjährigkeit des Angestellten. Die Nichtigkeit tritt ein

ohne Unterschied, ob der minderjährige Angestellte die Vereinbarung selbst oder ob sein gesetzlicher Vertreter (s. hiezu Anm. 1a zu § 107, oben S. 106) sie für ihn abgeschlossen hat, und ob sie ihrem Inhalte nach unbillig ist oder nicht. Wegen des Begriffs der Minderjährigkeit s. Anm. 2 zu § 107, oben S. 107.

Zu § 134 Bd. II S. 254. § 134 Abs. 1 erhält gemäß Art. 3 Ziff. 2 der unten sub Ziff. II des Nachtrags abgedruckten Novelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663 ff.) eine andere Fassung, deren Inkraftsetzung kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats vorbehalten ist.

Zu § 134 Anm. 3 lit. a Bd. II S. 256 s. das Urt. des RG. vom 28. November 1896, Reger XVII S. 268, wo Kraftstellenmieter nicht als Fabrikunternehmer anerkannt werden.

Zu § 139a Anm. 1 Bd. II S. 348. Die Angabe unter lit. e ist zu berichtigen; die dort aufgeführte Bekanntmachung ist durch die oben S. 695 abgedruckte ersetzt worden.

Zu § 139b Anm. 3 Bd. II S. 362. Berichtigung: letzte Zeile von unten ist anstatt S. 685—686 zu lesen S. 12—13.

Zu § 144 Bd. II S. 384. Hinter § 144 wird gemäß Art. 3 Ziff. 3 der unten sub Ziff. II des Nachtrags abgedruckten Novelle vom 26. Juli 1896 ein neuer § 144a eingeschoben; der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle wird mit kaiserlicher Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Zu § 144 Anm. 2 Bd. II S. 385. Weitere Beispiele reichsgesetzlicher Bestimmungen über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden finden sich in dem RGes. vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, RGBl. S. 745.

Zu § 147 Anm. 5 lit. a u. f Bd. II S. 416 ff. s. die E. des pr. OVG. vom 5. Oktober 1896, Entsch. 30 S. 326, Reger XVII S. 156 (wie die oben S. 416 cit. E. vom 6. September 1888), und das Urt. des OLG. München vom 20. April 1897, MABl. 1897 S. 140, Reger XVII S 271 („Spezialist für künstliche Zähne ꝛc." arztähnlicher Titel).

Zu § 148 Bd. II S. 428.

1. Gemäß Art. 9 Ziff. III des Einf.Ges. zum neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 438, erhält § 148 folgenden Zusatz:

„14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt."

Diese Gesetzesbestimmung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; s. hierzu die Bemerkungen zu § 15a, oben S. 708.

2. Gemäß Art. 4 Ziff. 1 der unten sub Ziff. II des Nachtrags abgedruckten Novelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663 ff.) erhält § 148 drei neue Ziffern 9a, b und c, und gemäß Ziff. 2 a. a. O. eine Abänderung in Ziff. 10. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Zu § 149 Bd. II S. 442. Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 2 werden gemäß Art. 4 Ziff. 3 der eben cit. Novelle aufgehoben.

Zu § 150 Bd. II S. 449. Gemäß Art. 4 Ziff. 4 der mehrfach cit. Novelle vom 26. Juli 1897 wird in § 150 eine neue Ziff. 4a eingeschoben.

Zu § 151 Anm. 2a Bd. II S. 457. Urt. des Kammerger. vom 8. Oktober 1896, Goltd. 44 S. 287 (der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer Gesellschaft m. b. H. ist nicht strafrechtlich verantwortlich nach § 151); Urt. des RG. vom 30. Juni 1896, Entsch. 29 S. 27, Reger XVII S. 161 (der Direktor einer Aktiengesellschaft haftet nicht als Unternehmer, sondern als Organ der Gesellschaft gemäß Satz 1 des § 151).

Zu § 152 Anm. 3 lit. b Bd. II S. 466 s. die Ausführungen der E. des pr. OVG. vom 10. November 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 369 zu § 8 des pr. Vereinsges. vom 11. März 1850.

Zu § 152 Anm. 4 Bd. II S. 468 s. das Urt. des RG. vom 4. Mai 1896, Reger XVII S. 163.

Zu § 154 Anm. 2 Bd. II S. 478 s. nunmehr den § 62 des neuen HGB. vom 10. Mai 1897, der dem § 618 BGB. nachgebildet ist.

Zu § 154 Anm. 10 Bd. II S. 485. Auf Grund des § 154 Abs. 4 sind nunmehr mit Kais. VO. vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459, abgedruckt oben S. 698) die §§ 135—139 und der § 139b auf die Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Umhängen u. dgl.), Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhängen u. dgl.), sowie von weißer und bunter Wäsche (Leib-, Bett- und Tisch-Wäsche) im großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), mit gewissen Modifikationen ausgedehnt worden. Die Verordnung findet nach § 8 keine Anwendung auf die Werkstätten der Hausindustrie, „in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt", und auf die Werkstätten, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

Von einzelnen Bundesregierungen sind Ausführungsanweisungen zu der kaiserlichen Verordnung erlassen worden.

Aus der preußischen Anweisung werden im folgenden die Sätze mitgeteilt, welche Folgerungen aus der Beschränkung der Verordnung auf die Herstellung der erwähnten Waren „im großen" ziehen und diese Worte interpretieren:

> „Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen, dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Ware in den Verkehr bringen will, diese Ware in Massen herstellen läßt, gleichgültig ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Ware hergestellt werden."

II. Gesetz vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

(RGBl. S. 663 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VI.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

I. Innungen.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 81.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

§ 81a.

Aufgabe der Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 81b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des

Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;

4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

§ 82.

Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der betheiligten Landes-Zentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden u. dergl.) können beibehalten werden.

§ 83.

Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie die Gewerbszweige, für welche die Innung errichtet ist;
2. die Aufgaben der Innung sowie die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens;
3. Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;
5. die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
6. die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§ 92 Absatz 3), die Zahl und die Wahl der Vertreter;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
9. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;

10. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen;
11. die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;
12. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;
13. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlaß und die Abänderung der Nebenstatuten;
14. die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
15. die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§ 84.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 96).

Die Genehmigung ist zu versagen:
1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 82 Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 85.

Soll in der Innung eine Einrichtung der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Orts, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im § 81b Ziffer 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

§ 86.

Die Innungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 87.

Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden:

1. diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;
2. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;
3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

§ 87a.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts

bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitgliedes dessen Gewerbe für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Wittwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

§ 88.

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die Innungen sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben.

§ 89.

Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§ 95) erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§ 88 Absatz 3) werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen (§ 92c).

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 89a.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

§ 89b.

Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1. dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushülfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

§ 90.

Auf Innungs-Krankenkassen finden außer den Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auch die §§ 34 bis 38, 45 Absatz 5, 47 Absatz 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.

§ 91.

Die auf Grund des § 81b Ziffer 4 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baaren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehülfen) und Arbeiter zu ernennen.

Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbe-

gerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgericht schriftlich mitzutheilen.

§ 91a.

Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 773 und 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 91b.

Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§ 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 92.

Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittels geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 92a.

Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen.

Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 92b.

Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 92c.

Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen. Ueber Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse.

§ 93.

Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt.

Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:

1. die Feststellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
5. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;
6. die Beschlußfassung über:
   a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum;
   b) die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

c) die Aufnahme von Anleihen;
7. die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;
8. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§ 131a);
9. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;
10. die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung.

§ 93a.

Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Theilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Theilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

§ 94.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 94a.

Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß gewährt werden.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde end-

gültig. Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder der Innungsschiedsgerichte entsprechende Anwendung.

§ 94b.

Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse der Innungen, der Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der in §§ 81a Ziffer 4 und 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Betheiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Betheiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 94c.

Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 95.

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschuß.

Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Betheiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§ 95a.

Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl zum Gesellenausschuß leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 95b.

Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen ungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 95c.

Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während drei Monaten seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

§ 96.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der In-

nungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Innungskasse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 97.

Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt;
4. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 98.

Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie

für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen, nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen nach der Auflösung oder Schließung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

§ 98a.

Das bei der Auflösung oder Schließung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 99.

Die Statuten und Nebenstatuten der Innungen, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

b) Zwangsinnungen.

§ 100.

Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Betheiligter (§ 100f Absatz 1) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirk vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnißmäßig nur kleinen Bruchtheil der betheiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Betheiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

§ 100a.

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 100 Absatz 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben betheiligt haben.

§ 100b.

Die Verfügung, durch welche die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung getroffen wird, muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirks und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den betheiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheides ab.

Nach Erlaß der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, zu schließen.

Innungen, welche außer diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

§ 100c.

Auf Innungen, für welche die im § 100 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die Vorschriften der §§ 81a bis 99 mit den aus den §§ 100d bis 100u sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

§ 100d.

Gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und seiner Abänderungen ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Ergiebt sich, daß dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläßt die Innung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§ 100e.

Das Statut ist in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§ 100f.

Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
2. im Falle die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Inwieweit Handwerker, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§ 100g.

Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. die im § 87 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen sowie die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;
2. mit Zustimmnng der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
3. in dem Falle des § 100f Absatz 1 Ziffer 2 diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Die nähere Regelung der Rechte dieser Personen erfolgt durch das Statut.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahrs gestattet. Eine vorherige Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden.

§ 100h.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 100i.

Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Betheiligten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

§ 100k.

Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), so geht das Vermögen dieser Innung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 100l bis 100n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung mit der Maßgabe über, daß die letztere die daran zu machenden Forderungen nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Theil der Mitglieder aus (§ 100b Absatz 5), so ist der Zwangsinnung ein entsprechender Theil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zu Stande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die bestehende Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 100l.

Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, so geht die letztere mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über.

Die Innungs-Krankenkasse kann jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn die Zwangsinnung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt als diejenige Innung, für welche die Innungs-Krankenkasse errichtet war, oder in Folge der Errichtung der Zwangsinnung mehrere Innungen geschlossen werden, mit welchen Innungs-Krankenkassen verbunden sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Kasse geschlossen wird, ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wenn die Innungs-Krankenkasse auf die Zwangsinnung übergegangen ist, so werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung von der höheren Ver-

waltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Solange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen.

Sind mit der Innung, welche in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung geschlossen wird, sonstige Unterstützungskassen verbunden, so finden die §§ 98 und 98a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen. In letzterem Falle bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kassen[1]) berechtigt, ihnen anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht angehören.

§ 100m.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, ein Theil der Mitglieder aus (§ 100b Absatz 5), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Theil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde überwiesen werden; dabei ist das Verhältniß der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu; diese entscheidet endgültig. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören.

§ 100n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§ 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zweck nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach § 100b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der im § 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten

[1]) Im RGBl. heißt es infolge eines Druckfehlers „Kasse“, vgl. Reichstagsdrucks. Nr. 713 (1895/97) S. 17.

werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

§ 100o.

Die Innung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 100p.

Die von der Innung gemäß § 93 Absatz 2 Ziffer 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor der Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören.

§ 100q.

Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungiltig.

§ 100r.

Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämmtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehülfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 100s.

Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§ 89) ist der Beitragsfuß in der Weise im Statut festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Zentralbehörde genehmigen, daß die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche

der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren Beiträgen, und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerk, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältniß der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältniß der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen.

Den Gewerbesteuern im Sinne der Absätze 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich.

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§ 88 Absatz 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 100t.

Die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich:

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist,
3. daß drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Wird die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines gültigen Beschlusses beantragt, so ist die Innung spätestens mit dem Ablauf des Rechnungsjahres von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen.

Auf die Schließung finden die Bestimmungen der §§ 98 und 98a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am

meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Wird die Innung aus einem der im § 97 bezeichneten Gründe geschlossen, so tritt die Anordnung außer Kraft.

§ 100u.

Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen, verwandte Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschließt, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt, und die im § 100 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung im Falle dieser Ausdehnung noch zutrifft. Hierbei finden die §§ 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n entsprechende Anwendung.

Die Ausscheidung eines Theiles des Bezirkes einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs kann durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn die Ausscheidung zum Zweck der Zuweisung der Auszuscheidenden zu einer anderen Zwangsinnung erfolgt, außerdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlaß der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Innung, so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen die §§ 100k Absatz 2 und 100m entsprechende Anwendung.

Auf die nach Absatz 1 oder 2 ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des § 100b entsprechende Anwendung. Die erforderlichen Abänderungen des Statuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Fall findet § 100d Absatz 3 Anwendung.

II. Innungsausschüsse.

§ 101.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann dem Innungsausschuß die

Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben.

Auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse finden die Bestimmungen des § 96 entsprechende Anwendung.

§ 102.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 97 Absatz 3.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Vom Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung eines Innungsausschusses ab bleiben die betheiligten Innungen noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus dem Innungsausschuß verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Vermögens finden die Vorschriften des § 98 Absatz 1 und § 98a entsprechende Anwendung.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschuß jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahrs gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

III. Handwerkskammern.

§ 103.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abtheilungen für einzelne Theile des Bezirks oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100k Absatz 2 zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Handelskammer ihren Sitz hat.

§ 103a.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht betheiligt werden.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 103b.

Wählbar sind nur solche Personen, welche

1. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§ 103c.

Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 94 bis 94b finden entsprechende Anwendung.

§ 103d.

Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§ 103e.

Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;

4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Absatz 2);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerkes oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 103f.

Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Absatz 2 Ziffer 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

§ 103g.

Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Absatz 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:
1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerkes, betreffen;
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§ 103h.

Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103o) ein

Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 103i.

Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß und in welcher Zahl dem Gesellenausschusse auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103a Absatz 3 Ziffer 2 wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landes-Zentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§ 95a Absatz 1 und 2 und 95c entsprechende Anwendung.

§ 103k.

Der Gesellenausschuß muß mitwirken:

1. beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Mit dieser Maßgabe finden die Vorschriften des § 95 Absatz 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§ 103l.

Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren

Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Antheile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im § 103e Absatz 3 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenantheile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören.

Die Landes-Zentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten der auf Grund des § 103e Absatz 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umzulegen.

Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

§ 103m.

Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Zentralbehörde ein Statut zu erlassen. Ueber Abänderungen des Statuts beschließt die Handwerkskammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlußfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;
12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Die Vorschriften des § 83 Absatz 3 und des § 100d Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

§ 103n.

Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Absatz 3 und 4, 89a, 89b, 94c, 99 entsprechende Anwendung.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von

ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§ 94c) der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Verurtheilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

§ 103o.

Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirks über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Zentralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Vorschriften des § 96 Absatz 2 bis 7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde entscheidet.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§ 103p.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern untereinander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

§ 103q.

Die Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

IV. Innungsverbände.

§ 104.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 104a.

Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes;
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben;
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes;
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse;
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes;
f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts;
g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverbande ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 104b.

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaats sich erstreckt, durch die Landes-Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 104c.

Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in derselben sind dieser Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirk der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§ 104d.

Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu,

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§ 104e.

Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§ 104f.

Die Innungsverbände können geschlossen werden,

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 104b Ziffer 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104d erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Schließung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§ 104g.

Durch Beschluß des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. In solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschluß des Bundesraths ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§ 104h bis 104n Anwendung.

§ 104h.

Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§ 104i.

Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen gelten.

§ 104k.

Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes, die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§ 104l.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Schließung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 104m.

Bei der statutmäßig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Schließung auf Grund des § 104f oder des § 104l ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Verbandsmitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eignen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§ 104n.

Im Falle der Auflösung oder Schließung des Innungsverbandes muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104b Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung oder Schließung angehört haben, nach dem Verhältniß der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schließung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104k bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Artikel 2.

Die §§ 126 bis 133 (Titel VII Abschnitt III) der Gewerbeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126.

Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126a.

Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126b.

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneteu, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten an-

halten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127b.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Ver-

tretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den

Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

§ 128.

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältniß zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesraths für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129.

In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnort für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in

staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

§ 129a.

Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131c Absatz 2 dem Prüfungsausschuß vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129b.

Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130.

Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlaß solcher Vorschriften befugt.

§ 130a.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im § 103a Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131.

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Absatz 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131a.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131b.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht theilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Uebrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131c.

Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuch sind das Lehrzeugniß (§ 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

§ 132a.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Absatz 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

IIIa. Meistertitel.

§ 133.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Absatz 4 bezeichneten Art gleich-

gestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen.

Artikel 3.

1. Der bisherige Abschnitt IIIa des Titels VII der Gewerbeordnung erhält die Bezeichnung IIIb.

2. Der § 134 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

3. Hinter § 144 der Gewerbeordnung wird folgender § 144a eingeschoben:

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§ 81a Ziffer 3, 128 Absatz 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

Artikel 4.

1. Im § 148 der Gewerbeordnung werden folgende Ziffern 9a, b und c eingeschoben:

9a) wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt,

9b) wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt,

9c) wer unbefugt den Meistertitel führt.

2. Die Ziffer 10 des § 148 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

3. Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 des § 149 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

4. Im § 150 der Gewerbeordnung wird folgende Ziffer 4a eingeschoben:

der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§§ 103e Absatz 1 Ziffer 1 und 126b).

Artikel 5.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der bisherigen Titel VI und VII der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden im § 126b Absatz 2 Satz 1 des Artikels 2 die Worte „Vater oder Vormunde" durch die Worte „gesetzlichen Stellvertreter" ersetzt.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 6.

1. Auf bestehende Innungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung; sie haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§ 81 bis 99 des Artikels 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, entweder die Aenderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schließen.

2. Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81 bis 99 des Artikels 1 aufgehoben.

Wird innerhalb dieser Frist der Antrag auf Erlaß der im § 100 Absatz 1 des Artikels 1 bezeichneten Anordnung von einer Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf Grund der bisherigen §§ 100e oder 100f ergangen sind, so kann demselben stattgegeben werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zutreffen.

3. Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäß den Vorschriften des § 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des § 100l Anwendung finden, geschlossen werden.

4. Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschuß oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes.

Artikel 7.

Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Absatz 1 des Artikels 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Absatz 2 nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den im Absatz 2 bezeichneten Personen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Artikel 8.

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (Artikel 2 § 133) zu führen,

wenn er in diesem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im Uebrigen ganz oder theilweise in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Litteratur.

I. Systematische Werke, Monographien, Textausgaben, Kommentare 2c.[1])

Appelius, H., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den für das Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1893, Sep.-Abdr. aus der 1. Aufl. von Stenglein und Appelius, Die strafrechtl. Nebengesetze des Deutschen Reichs.

Albrecht, H., Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Berlin 1894.

Beck, H., Die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Orten gegenüber genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichts- und Verwaltungsbehörden dargestellt. Leipzig 1890.

Bernewitz, A. von, Reichs-Gewerbeordnung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und sächs. Landesgesetzen. 5. Aufl. Leipzig 1893.

Bochmann, J., Gesetzsammlung für den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus im Deutschen Reich. 3. Aufl. Berlin 1891.

Dietz, A., Die Reichs-Gewerbeordnung, das gewerbliche Versicherungsrecht, so wie das Preuß. Gewerbesteuergesetz. Darmstadt 1887 [cit. Dietz GO.].

Engelmann, Jul., Die Deutsche Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 und 1. Juni 1891 (aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches"). 2. Aufl. Erlangen 1892.

Grotefend, A., Die Deutsche Gewerbeordnung mit den Reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen. Düsseldorf 1892.

Jacobi, L., Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reich für den praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert. Berlin 1874.

Jacobi, L., Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, 1. Tl. Allgem. reichs- und landesgesetzliche Vorschriften. Berlin 1879.

Illing, Die deutsche Gewerbeordnung und die auf dieselbe bezüglichen preußischen Gesetze. 4. Aufl. Bearbeitet von Kautz, Berlin 1895.

Joël, M., Die Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1. Juni 1891 erläut. Berlin 1893.

Koehler, Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb, Leipzig 1894.

---

[1]) Die Spezial-Litteratur zu Tit. VII ist Bd. II S. 4 aufgeführt, wie überhaupt spezielle Litteraturangaben an der treffenden Stelle sich finden.

Küchler, Fr., Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogtum Hessen. 2. Aufl. von A. Dietz. Darmstadt 1885.

Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2 Bde. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1888 und 1891 [cit. Laband, Staatsrecht].

Mandry, Gust., Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1885 [cit. Mandry, civilrechtl. Inh.].

Marcinowsky, F., Die deutsche Gewerbeordnung für die Praxis in der preußischen Monarchie. 6. Aufl. Berlin 1896.

Meves, O., Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Erlangen 1877 (in der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches" Tl. III, Bd. 1) [cit. Meves].

Parey, K., Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts, Berlin 1887 ff.

Reger, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Ansbach 1896.

Rehm, H., Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession. München 1889.

Riesenfeld, C. E., Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Kritische Beiträge zur Erläuterung insbes. der §§ 95 bis 98 des RGes. vom 6. Juli 1884. Berlin 1894.

Rüdiger, v., Konzessionierung gewerblicher Anlagen in Preußen, Sammlung aller darauf bezüglichen Gesetze. Berlin 1886.

Rüdiger, v., Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen. 4. Auflage. Berlin 1892.

Schenkel, K., Deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl., 2 Bde. Karlsruhe 1892—94.

Schicker, v., Die deutsche Gewerbeordnung, Kommentar, mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs und Württembergs. 3. Aufl. Stuttgart 1892, mit Anhang, enthaltend die Ausführungsbestimmungen über die Sonntagsruhe 1895 [cit. Schicker GO.].

Schreiber, Rud., Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 nebst den Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Kgr. Bayern. München 1892.

Seydel, M., Bayerisches Staatsrecht, 7 Bde. Freiburg i. Br. 1888 ff. [cit. Seydel B. StR.]. 2. Aufl., 4 Bde. Freiburg i. Br. 1895, 1896.

Seydel, M., Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Leipzig 1881.

Stenglein, Appelius, Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs. 2. Aufl. von Stenglein. Berlin 1895.

Uschold, G., Die in Bayern geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 2. Aufl. München 1892.

II. Präjudizien-Sammlungen.

Annalen des k. sächsischen Oberlandesgerichts, Bd. 1 mit Bd. 17. Leipzig.

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten. Begründet von J. A. Seuffert, München (berücksichtigt bis Bd. 52 Heft 1) [cit. Seufferts Arch.].

Civilrechtliche Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Preußens, zusammengestellt von Fenner und Mecke. Berlin 1870 ff.

Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, München (berücksichtigt bis Bd. 18 Lief. 7) [cit. „Sammlung"].

Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts (einschließlich des gesamten Arbeiterversicherungsrechts) herausgegeben von A. Reger, II. Staatsanwalt am K. VGH. in München. München 1881 u. ff. (berücksichtigt bis incl. Bd. 17 Heft 3) [cit. „Reger"].

Entscheidungen des k. preuß. Oberverwaltungsgerichts, herausgegeben von Jebens u. a. (berücksichtigt bis Bd. 30). Berlin [cit. „Entsch."].

Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft, Leipzig,

a) in Civilsachen (berücksichtigt bis Bd. 38 incl.), [cit. Entsch. Civils.].

b) in Strafsachen (berücksichtigt bis Bd. 29 incl.), [cit. Entsch. Straff.].

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Johow. Berlin, Bd. 1—16 [cit. „Jahrb."].

Rechtsprechung des Großh. Badischen Verwaltungsgerichtshofes, herausgegeben von Wielandt. I. und II. Teil. Karlsruhe 1891 u. 1897 [cit. Rechtspr. des bad. VGH.].

Rechtsprechung des k. preuß. Obertribunals in Strafsachen, herausgegeben von Oppenhoff, Bd. 1—20. Berlin [cit. Oppenhoff Rechtspr.].

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. München [cit. Rechtspr.].

Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses. Erlangen (berücksichtigt bis incl. Bd. XVI Heft 3), [cit. Samml. des bayer. oberst. LG. oder auch nur Samml.].

Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts. Erlangen (berücksichtigt bis incl. Bd. VIII), [cit. Samml. des OLG. München].

III. Zeitschriften.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Hirth und Seydel. München und Leipzig (berücksichtigt bis Bd. 30 H. 5/6), [cit. Hirths Annalen].

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von J. Kohler und V. Ring. Berlin 1886 ff. (berücksichtigt bis incl. Bd. XI), [cit. Arch. f. bürg. R.].

Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer, fortgesetzt von Meves. Berlin (berücksichtigt bis Bd. 44), [cit. Goltd.].

Blätter für administrative Praxis in Bayern, begründet von Brater,

dann herausgegeben von Luthardt, nun von Krazeisen und v. Seydel. Nördlingen bezw. München 1851 u. ff. (berücksichtigt bis Bd. 47 Nr. 8), [cit. Bl. f. adm. Pr.].

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern, herausgegeben von Staudinger. Erlangen (berücksichtigt bis Bd. 61 und Erg.Bd. 12), [cit. Bl. f. RA.].

Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, herausgegeben von Perl und Wreschner. Berlin (berücksichtigt bis J. VIII Nr. 7), [cit. Bl. f. Rpfl. i. Bez. des KGer.].

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, herausgegeben von Brückner. Jena (berücksichtigt bis incl. Bd. 24 Heft 2, N. F.), [cit. Bl. f. Rpfl. i. Thür.].

Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege, herausgegeben von Mitgliedern des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Vorstands der württemb. Anwaltskammer. Tübingen (berücksichtigt bis Bd. 8 Heft 3 incl.), [cit. Jahrb. der württ. Rpfl.].

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Budde. Wismar (berücksichtigt bis incl. Bd. 15 Heft 2), [cit. Meckl. Ztschr.].

Preußisches Verwaltungsblatt, Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen. Berlin (berücksichtigt bis incl. Jahrgang 18 Nr. 45), [cit. Pr. Verw.Bl.].

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, herausgegeben von Hoffmann und Wulfert. Leipzig (berücksichtigt bis incl. Bd. V), [cit. Sächs. Arch.].

Soziale Praxis, Centralbl. f. Sozialpolitik. Berlin und Frankfurt (berücksichtigt bis Jahrg. VI Nr. 47 [cit. Soz. Pr.] nebst dem Beiblatt „Gewerbegericht" (berücksichtigt bis Jahrg. II Nr. 11).

Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, N. F. München [cit. Stengleins Ztschr.].

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig (berücksichtigt bis incl. Jahrgang 44), [cit. Ztschr. f. Rpfl. i. Br.].

Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg (berücksichtigt bis incl. Bd. 23), [cit. Ztschr. f. Old. Verw.].

Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, zunächst im Königreich Sachsen, herausgegeben von O. Fischer (berücksichtigt bis incl. Bd. 18 H. 5 [cit. Fischer].

Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen, herausgegeben von Diemer. Mainz (berücksichtigt bis Bd. XXII Nr. 1), [cit. Ztschr. f. hess. Verw.].

Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, herausgegeben von Wielandt. Heidelberg (berücksichtigt bis Jahrgang 29 Nr. 8), [cit. Ztschr. f. bad. Verw.].

Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Bandzahlen, die arabischen die Seitenzahlen.)

Q.

R.

T.